



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

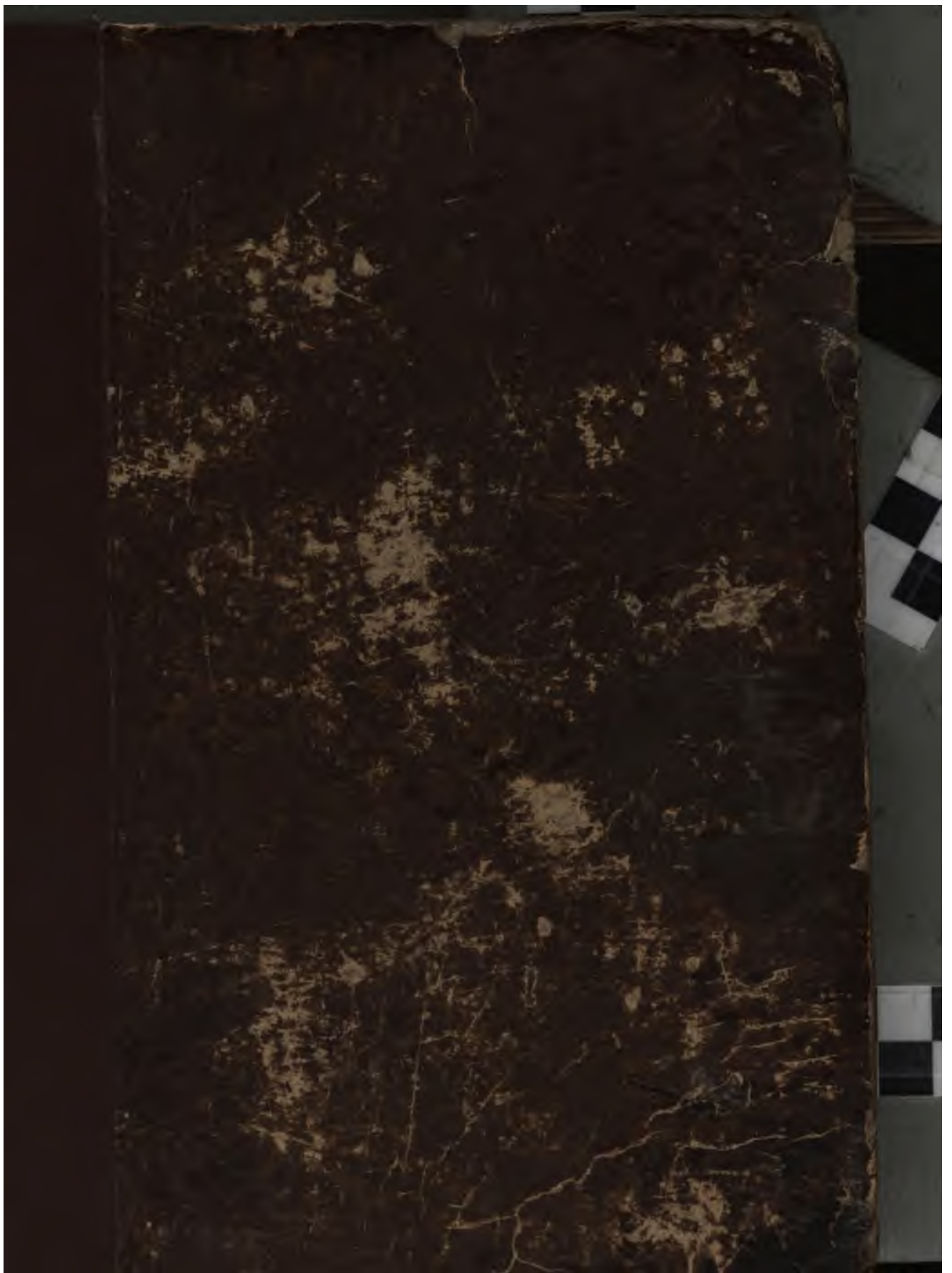
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.









Amtsblatt

der

öniglichen Regierung

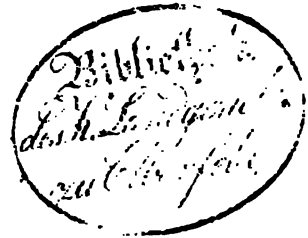
zu

Düsseldorf.

Ch 2
74

Amst. d. 1852

Jahrgang 1852.



Düsseldorf.

irt im Bureau der Königl. Regierung. — Buchdruckerei von Hermann Voss.

July

1927

1927

1927

~~1927~~

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 1. Düsseldorf, Mittwoch den 7. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Kenney betr. I. S. III. Nr. 9758.

Bei der Handelskammer zu Kenney trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Daniel Engels, Franz Luchhaus, Johann Wilhelm Reinsbagen, Carl Leverkus und Adolph Bauendahl jun.: so wie die Stellvertreter Carl Waldthausen, Johann Peter Hasenclever, Carl Freymann und Julius Heydorn. Das Mitglied Peter Schürmann sen. ist mit Tode abgegangen. Es sind neu gewählt worden: als Mitglieder Julius Johannny, Franz Luchhaus, Ernst Kottseper, Carl Leverkus, Daniel Engels und Daniel Fuhrmann, als Stellvertreter August Schnabel, Carl Cleff, Carl Freymann und Julius Heydorn.

Düsseldorf den 23. Dezember 1851.

(Nr. 2.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Kenney betr. I. S. III. Nr. 10085.

Bei dem Gewerbegericht zu Kenney trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Hermann Schröder, Joh. Richard Garschagen, Louis Böing, Sebulon Braus und Carl Kleinschmidt. Es sind als Mitglieder neu gewählt und von uns bestätigt worden: August Walther, Louis Böing, Peter Kreiß und Benjamin Hüttermann.

Düsseldorf den 29. Dezember 1851.

(Nr. 3.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung do 1850 zu Kempen betr. I. S. II. Nr. 15077.

In der Sammitgemeinde Kempen und den dazu gehörigen Einzelgemeinden Kempen und Schmalbroich ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März v. J. nunmehr beendigt, was auf Grund des §. 156 jenes Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf den 27. Dezember 1851.

(Nr. 4.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9823.

Der Wilh. Wosß zu Werden hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 22. Dezember 1851.

(Nr. 5.) Agentur des Franz Häding zu Werden betr. I. S. III. Nr. 9823.

Der Franz Häding zu Werden ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Werden ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 22. Dezember 1851.

(Nr. 6.) Agentur des Mathias Potthen zu Iffelburg betr. I. S. III. Nr. 9787.

Der Mathias Potthen zu Iffelburg ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Iffelburg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.
Düsseldorf den 22. Dezember 1851.

(Nr. 7.) Erfindungs-Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Dezember 1851 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Düsseldorf den 2. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 8.) Die Abänderung von Personen-Postkursen betr.

Mit dem 1. Januar 1852 werden aufgehoben:

- die Personenpost zwischen Geldern und Straelen,
- die Personenpost " Kempen und Süchteln,
- die 2mal tägliche Personenpost zwischen Süchteln und Biersen,
- die 2mal tägliche Carlpost zwischen Kempen und Dedt.

Eingerichtet werden dagegen:

- 1) eine tägliche zweispännige Personenpost zwischen Aldekerk und Biersen über Kempen, Dedt und Süchteln, mit folgendem Gange:

aus Aldekerk täglich 3 Uhr 10 Min. früh,	aus Biersen täglich 9 Uhr 30 M. Ab.
nach Durchgang der Post von Cleve,	durch Süchteln " 9 " 55 " "
durch Kempen täglich 4 Uhr Min. "	durch Dedt " 10 " 20 " "
" 5 " 15 "	durch Kempen " 11 " 15 " "
durch Dedt " 6 " " "	in Aldekerk " 12 " 5 " Abts
durch Süchteln " 6 " 25 "	zum Anschluß an die Post nach Cleve und
in Biersen " 6 " 45 "	Düsseldorf;

- 2) eine tägliche zweispännige Personenpost zwischen Geldern und Biersen über Straelen, Grefrath und Süchteln mit folgendem Gange:

aus Geldern täglich 3 Uhr — Min. früh,	aus Biersen täglich 1 Uhr 15 M. Nachm.
nach Durchgang der Posten von Cleve und	durch Süchteln " 1 " 40 " "
Düsseldorf,	durch Grefrath " 2 " 25 " "
durch Straelen 4 Uhr — M. früh,	durch Straelen " 3 " 45 " "
durch Grefrath 5 " 15 " "	in Geldern " 4 " 35 " "
durch Süchteln 6 " " " "	zum Anschluß an die Post nach Cleve;
Biersen 6 " 20 " "	

- 3) eine tägliche 2spännige Personenpost zwischen Süchteln und Biersen, welche aus Süchteln 12 Uhr Mittags, aus Biersen 6 Uhr 15 M. Abends abgefertigt, und in 20 M. befördert wird.

Das Personengeld wird bei diesen Posten nach dem Satze von 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich 30 Pfd. Freigepäck, erhoben

Eine Aenderung erleidet die Personenpost zwischen Kempen, Wachtenpont und Straelen insofern, als zu derselben statt: des 4spizigen Wagens ein zweispiziger Wagen eingestellt werden wird. Düsseldorf den 27. Dezember 1851.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 9.) Die Rücknahme unbestellbarer Poststücke durch deren Absender betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

- 1) ein Paquet aus Elberfeld an Schulten in Hamm 6 Loth schwer;
- 2) ein Paquet aus Elberfeld an Putsch in Euskirchen, A. P. 8 sign. und 1 Pfund 20 Loth schwer;
- 3) ein Paar seidene Handschuhe und eine lederne Cigarrentasche, welche sich im Elberfeld-Nemischer Personenpostwagen vorgefunden haben;
- 4) ein Paquet aus Elberfeld an H. Jansen in Barmen, H. 24 sign. und 6 Loth schwer;
- 5) ein Paquet aus Ruhrort an Mathes et Heber in Duisburg A. N. 1 sign. und 4 Loth schwer;
- 6) ein Paquet aus Düsseldorf an Müller in Köln, A. B. 18 sign. und 4 Pfund 6 Loth schwer;
- 7) ein Paquet aus Düsseldorf an Bleszenbach in Köln, J. B. 2 sign. und 2 Pfund 18 Loth schwer;
- 8) ein Paquet aus Düsseldorf an Schwenger in Rheda R. 4 sign. und 8 Loth schwer;
- 9) ein Paquet aus Düsseldorf an Langenbach in Barmen Nr. 1 sign. und 10 Loth schwer;
- 10) ein Brief aus Düsseldorf an Baust in Köln mit 20 Thlrn. Kassen-Anweisungen;
- 11) ein Brief aus Düsseldorf an Müller in Duisburg mit 1 Thlr. Kassen-Anweisung;
- 12) ein Brief aus Düsseldorf an Simb in München mit einem silbernen Bleistifthalter;
- 13) ein Brief aus Elberfeld an Schmürlein in Ansbach mit einer Schlafmütze.
- 14) ein Brief aus Düsseldorf an das Königl. Justiz-Ministerium in Berlin mit 2 Brochüren;
- 15) ein Brief aus Geldern an Härmes in Hasem mit einer Nadelbüchse;
- 16) ein Brief aus Düsseldorf an Wömbach ohne Bestimmungsort mit einer Halsbinde von Pelzwerk, und
- 17) ein schwarzseidener Herrenhut, der sich am 22. August c. im Oberhausen-Emmericher Schnellpostwagen vorgefunden hat.

Die unbekanntenen Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände hier in Empfang zu nehmen. Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe resp. Auffindung an gerechnet, nicht reclamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Kassen-Fonds öffentlich versteigert und das darin befindliche Geld diesem Fonds überwiesen.

Düsseldorf den 4. Oktober 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 10.) Forschung nach einem Unbekannten betr.

Am 12. Oktober c. dem Tage der Steeler-Kirmes soll im Rautertschen, derzeit von Joh. Lindemann angepachteten Wirthshause zu Steele ein älterer Mann in Begleitung eines Frauenzimmers eine bedeutende Summe Geldes vorgewiesen und durch einen Andern haben zählen lassen.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Düsseldorf.

Q 2
712

Suppl. 1852

Jahrgang 1852.



Düsseldorf.

Vertrieben im Bureau der königlichen Regierung. — Buchdruckerei von Hermann Voss.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 18.) Das Wegegeld auf der Neuß-Bergheimer Straße betr. I. S. III. Nr. 9826.

Da die Neuß-Bergheimer Communal-Chauffee von Neuß bis zur Grenze der Gemeinde Sohr fertig gestellt worden ist, so wird für dieselbe vom 1. Februar 1852 an der bestehenden Hebestelle das tarifmäßige Barriergeld für anderthalb Meilen zur Hebung kommen; — was wir mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 11. August 1849 (Amtsblatt Nr. 57.) zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 31. Dezember 1851.

(Nr. 19.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 10092.

Bei dem hiesigen Gewerbegericht trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Franz August von Stockum, Joseph Rath's, Heinrich Knops, so wie die Stellvertreter Lorenz Stahl und Gustav Cramer. Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Franz August von Stockum, Joseph Rath's und Lorenz Stahl, als Stellvertreter Heinrich Knops und Robert Westhoff.

Düsseldorf den 2. Januar 1852.

(Nr. 20.) Die Truppen-Verpflegung pro Januar c. betr. I. S. IV. Nr. 8.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. v. M. u. J. (Amtsblatt Städ 98), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirk stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Januar c. 5 Pf., und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 21.) Die Beibehaltung eines Familien-Namens betr. I. S. I. Nr. 62.

Auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Oktober v. J. hat das Königl. Ministerium des Innern dem Handelsmann Heinrich Steinackes zu Boddenberg im Kreise Solingen gestattet, den bisher geführten Familien-Namen „Schmisp“ beizubehalten.

Düsseldorf den 5. Januar 1852.

(Nr. 22.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Wankum de 1850 betr. I, S. II. Nr. 153.

In der Samtgemeinde Wankum und den dazu gehörigen Einzelgemeinden Wankum und Herongen ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 vollendet, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Düsseldorf den 8. Januar 1852.

(Nr. 23.) Die Bürgermeister-Ernennung und Beigeordneten-Wahl zu Sonsbed. I. S. III. Nr. 14987.

Die von den Gemeinderäthen der Samtgemeinde Sonsbed so wie der Einzelgemeinden Sonsbed und Hamb vorgenommenen Wahlen des Kaufmanns Gerhard Mölders zum Beigeordneten der Samtgemeinde Sonsbed, des Medizins Doctors Dyhoff zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Sonsbed, und des Ackerers Wm. Holtappels zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Hamb, haben die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten und ist von Letzterem der Kreis-Bürogehilfe Peter Friedrich Klingelhaecker zum kommissarischen Bürgermeister der Samtgemeinde Sonsbed, so wie auch der Einzelgemeinden Sonsbed und Hamb auf die Dauer eines Jahres ernannt worden.

Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 24.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 14929.

Der seitberige Bürgermeisterei-Verwalter Ludwig Elafen zu Gerresheim ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von 3 Jahren zum kommissarischen Bürgermeister der Sammitgemeinde Rheinberg so wie auch der Einzelngemeinde Rheinberg ernannt worden. Düsseldorf den 5. Januar 1852.

(Nr. 25.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Esmannsdorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent:

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benugung der bekannten Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 9. Januar 1852.

(Nr. 26.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Major a. D. Setre zu Waren bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

Düsseldorf den 8. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 27.)

In der Verlags-, Buch- und Kunsthandlung von Franz Carl Eisen in Köln (Domhof Nr. 13—) ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

D i e S u b h a s t a t i o n
nach

R h e i n i s c h e m R e c h t e.

von August Bessel,

Advokat-Anwalt am Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofe zu Köln.

Zwei Theile in Einem Bande,

I. Grundsätze und Bedingungen der Subhastation (expropriation forcée).

II. Die Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822, paragraphenweise erläutert unter vollständiger Berücksichtigung der bisherigen Jurisprudenz.

Gr. 8. geh. Preis: 1 Thlr. 10 Sgr.

Dieses erste, ausführlichere Handbuch der Subhastation ist nicht nur Juristen, wie Richtern, Advokaten und Notarien, sondern auch Gerichtsvollziehern so wie allen denjenigen Personen zu empfehlen, welche öfter in die Lage kommen, Subhastationen zu betreiben oder betreiben zu lassen. Der erste Theil enthält gewissermaßen die Theorie der Subhastation, indem er die besonders bei dieser Exekutionsart in Betracht kommenden Rechtsnormen in systematischer Darstellung entwickelt, zugleich aber auch an die allgemeineren, für jede Zwangsvollstreckung überhaupt geltenden, Rechtsprincipien anknüpft. Der zweite Theil dagegen ist besonders für den praktischen Gebrauch bestimmt; man findet in ihm nicht nur eine sorgsame Auslegung der einzelnen Paragraphen der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822 in ihrem Zusammenhange mit dem Ganzen, sondern auch eine nach den Paragraphen des Gesetzes geordnete Zusammenstellung sämtlicher Judikate, welche das Rheinische Archiv über diesen Gegenstand enthält. — Die Uebersicht über das Ganze erleichtert eine in das Einzelne eingehende Inhaltsangabe.

Franz Carl Eisen.

(Nr. 28.) Die Citation eines abwesenden Zeugen betr.

In einer Untersuchungssache ist die Vernehmung des Tagelöhners Friedrich Müller aus Bengern erforderlich. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort dieses Zeugen unbekannt ist, so ergeht an alle Polizeibehörden das Ersuchen, mir geeigneten Falls von dem Wohnorte des Müller Nachricht zu geben.

Hagen den 22. Dezember 1851.

Der Untersuchungsrichter.

(Nr. 29.)

N a c h w e i s u n g

der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade und Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.	
1tes Königsberg.	1te Königsberg	1tes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg.		
			2. " (Wehlau)	Wehlau.		
			3. " (Tilsit)	Tilsit.		
		3tes	33. Inf. Regt.	1. Bat. (Insterburg)	Insterburg.	
				2. " (Gumbinnen)	Gumbinnen.	
				3. " (Angerburg)	Angerburg.	
				Landw. Bt. (Bartenstein)	Bartenstein.	
				" " (Ortelsburg)	Ortelsburg.	
				" " (Dsterode)	Dsterode.	
	2. Danzig	34. " "	1. Bat. (Pr. Holland)	Pr. Holland.		
			2. " (Graudenz)	Graudenz.		
			3. " (Danzig)	Danzig.		
	5tes		1. Bat. (Marienburg)	Marienburg.		
			2. " (Pr. Stargard)	Pr. Stargard.		
			3. " (Stettin)	Stettin.		
2. " (Stralsund)			Stralsund.			
3. " (Anclam)			Anclam.			
1. Bat. (Stargard)			Stargard.			
2. Stettin	3tes Stettin	2tes	2. " (Cöslin)	Cöslin.		
			3. " (Schivelbein)	Schivelbein.		
			1. Bat. (Gnesen)	Gnesen.		
	4. Bromberg	9tes	14tes	2. " (Bromberg)	Bromberg.	
				3. " (Schneidemühl)	Schneidemühl.	
				1. Bat. (Cönig)	Cönig.	
		21tes		2. " (Stolp)	Stolp.	
				3. " (Neustettin)	Neustettin.	

Armee- Corps.	Landwehr- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemer- kung.	
3. Berlin	5. Frankfurt	8tes	1. Bat. (Frankfurt)	Frankfurt.		
			2. " (Soldin)	Soldin.		
			3. " (Landsberg)	Landsberg.		
		12tes	1. Bat. (Grossen)	Grossen.		
			2. " (Spremberg)	Spremberg.		
			3. " (Soran)	Soran.		
	6. Branden- burg, zur Zeit in Berlin	20tes	1. Bat. (Spandau)	Spandau.		Zur Zeit in Berlin.
			2. " (Treuensbriegen)	Treuensbriegen		Zur Zeit in Berlin.
			3. " (Königs-Wu- sterhausen)	Königs-Wu- sterhausen.		
		24tes	1. Bat. (Neu-Ruppin)	Neu-Ruppin.		
			2. " (Prenzlau)	Prenzlau.		
			3. " (Havelberg)	Havelberg.		
35. Inf.-Regt.	Landw.-Bt. (Briegen)	Briegen.				
4. Magde- burg.	7. Magdeburg	26tes	1. Bat. (Stendal)	Stendal.		
			2. " (Burg)	Burg.		
			3. " (Neuhaldens- leben)	Neuhaldens- leben.		
		27tes	1. Bat. (Halberstadt)	Halberstadt.		
			2. " (Halle)	Halle.		
			3. " (Aschersleben)	Aschersleben.		
	8. Erfurt	31tes	1. Bat. (Erfurt)	Erfurt.		
			2. " (Mühlhausen)	Mühlhausen.		
			3. " (Sangerhausen)	Sangerhausen		
		32tes	1. Bat. (Merseburg)	Merseburg.		
			2. " (Torgau)	Torgau.		
			3. " (Naumburg)	Naumburg.		
5. Posen	9. Glogau	6tes	1. Bat. (Görlitz)	Görlitz.		
			2. " (Freistadt)	Freistadt.		
			3. " (Glogau)	Glogau.		
		7tes	1. Bat. (Jauer)	Jauer.		
			2. " (Hirschberg)	Hirschberg.		
			3. " (Löwenberg)	Löwenberg.		
	10. Posen	18tes	1. Bat. (Posen)	Posen.		
			2. " (Samter)	Samter.		
			3. " (Unruhstadt)	Unruhstadt.		
		19tes	1. Bat. (Poln. Lissa)	Poln. Lissa.		
			2. " (Schrimm)	Schrimm.		
			3. " (Protoszyn)	Protoszyn.		

Armee- Corps.	Landwehr- Brigade.	Landwehr- Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemer- kung.		
6. Breslau	11. Breslau	10tes	1. Bat. (Breslau)	Breslau.			
			2. " (Dels)	Dels.			
			3. " (Schweidnitz)	Schweidnitz.			
		11tes	1. Bat. (Glas)	Glas.			
			2. " (Brieg)	Brieg.			
			3. " (Münsterberg)	Münsterberg.			
	12. Neisse	38. Inf.-Regt.	22tes	Landw.-St. (Wohlau)	Wohlau.		
				1. Bat. (Gleiwitz)	Gleiwitz.		
				2. " (Cosel)	Cosel.		
				3. " (Ratibor)	Ratibor.		
			23tes	1. Bat. (Neisse)	Neisse.		
				2. " (Gr. Strehlitz)	Gr. Strehlitz.		
		3. " (Dypeln)	Dypeln.				
7. Münster	13. Münster	13tes	1. Bat. (Münster)	Münster.			
			2. " (Borken)	Borken.			
			3. " (Barendorf)	Barendorf.			
		15tes	1. Bat. (Minden)	Minden.			
			2. " (Paderborn)	Paderborn.			
			3. " (Bielefeld)	Bielefeld.			
	14. Düsseldorf	36. Inf.-Regt.	16tes	1. Bat. (Soest)	Soest.		
				2. " (Iserlohn)	Iserlohn.		
				3. " (Meschede)	Meschede.		
			17tes	1. Bat. (Wesel)	Wesel.		
				2. " (Düsseldorf)	Düsseldorf.		
				3. " (Geldern)	Geldern.		
				Landw.-Bat. (Essen)	Essen.		
				37. " "	" " (Attendorn)	Attendorn.	
				39. " "	" " (Neuß)	Neuß.	
				40. " "	" " (Graefrath)	Graefrath.	
8. Coblenz	15. Eöln	25tes	1. Bat. (Aachen)	Aachen.			
			2. " (Jülich)	Jülich.			
			3. " (Malmedy)	Malmedy.			
		28tes	1. Bat. (Eöln)	Eöln.			
			2. " (Brühl)	Brühl.			
			3. " (Siegburg)	Siegburg.			
	16. Trier	37. Inf.-Regt.	29tes	1. Bat. (Neuwied)	Neuwied.		
				2. " (Andernach)	Andernach.		
				3. " (Simmern)	Simmern.		
			30tes	1. Bat. (Trier)	Trier.		
				2. " (Saarlouis)	Saarlouis.		
				3. " (2te Trier)	Trier.		

(Nr. 30.) Die Post-Affekuranz-Gebühren für versandte Geldwerths-Papiere und Dokumente betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Affekuranz-Gebühr, nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Courshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Affekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

„Berlin den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.“

wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Düsseldorf den 20. August 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 31.) Die Erweiterung des Deutsch-Oesterreichischen Postvereines betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des General-Postamts vom 29. Juni v. J. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein beigetreten ist. In Folge dessen kommen vom 1. Januar k. J. ab die Bestimmungen des Postvereinsvertrages im gesammten Postverkehr zwischen Preußen und Braunschweig in Anwendung. Die Correspondenz zwischen beiden Ländern wird, ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen und die zwischenliegenden Theile fremden Gebietes nur mit dem gemeinschaftlichen Vereinsporto belegt, und zwar:

auf die Entfernung von 10 Meilen 1 Sgr.

über 10 bis 20 " 2 "

über 20 " 3 "

Für die unfrankirte und die nicht vollfrankirte Correspondenz zwischen beiden Ländern tritt den vorstehenden Portosätzen ohne Rücksicht auf die Entfernung ein Zuschlag von 1 Sgr. für den einfachen Brief hinzu.

Das Porto, so wie der letztgedachte Porto-Zuschlag wird nach folgender Gewichts-Progression berechnet:

	bis 1 Loth Zoll-Gewicht excl.	1 fach
von 1 bis 2	" " " "	2 "
" 2 " 3	" " " "	3 "

u. s. w. für jedes fernere Loth Zoll-Gewicht der einfache Briefportosatz mehr,

Für gedruckte Sachen unter Kreuzband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift keine Einschaltungen oder geschriebene Zusätze enthalten dürfen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ist ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Spennigen pro Loth excl. zu entrichten.

Waarenproben und Muster, welche den Briefen erkennbar und auf haltbare Weise angehängt werden, zahlen für je 2 Zollloth excl. einfaches Briefporto. Der Brief selbst darf das Gewicht von 1 Loth nicht erreichen.

Für recommandirte Briefe, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, wird außer dem gewöhnlichen Briefporto nach Maßgabe der Entfernung und des Gewichts vom Absender eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. entrichtet.

Bei den Fahrpostsendungen regulirt sich das Porto nach dem Gewichte, der Werthangabe und den Entfernungen bis zu und von den Gebietsgrenzen, resp. festgestellten Grenzpunkten.

Die Berechnung desselben geschieht nach den Bestimmungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Vertrages. Bei der Berechnung des Porto werden überschießende Beträge in $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{3}{4}$ und 1 Silbergroschen abgerundet.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei den Briefpostsendungen nach Braunschweig die Postfreimarken und Couverts auch ferner in Anwendung kommen können.

Berlin den 23. Dezember 1851.

General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 32.)

Holzverkauf. Oberförsterei Kanten 1852.

Nr.	Des Verkaufs		Forst	Distrikt	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	Tag und Stunde:	Ort.			
1	Dienstag den 20. Januar Morgens 9 Uhr	Marien- baum im weißen Pferde	Lätschen- wald	Lätschen- wald	Eine große Anzahl, an dem hauffirten Wege von Labbed nach Uedemerbruch gegen den Warnungstafeln lagernde, schwere Kiefern, Bau- und Nutzholzstämmen, dann Sparren, Recken, so wie Knäppel- und Bordenholz;
2	do.	do.	do.	Balberg	ober dem Hasenacker und Labbed eine Parthie schweres Buchen- und gemischtes Knäppel- und Bordenholz; ober dem Balbergerfelde eine Parthie Kiefern, Bohnenstangen und Bordenholz.
3	Mittwoch den 21. Ja. Morg. 9U.	bei Jorres zu Kanten	Lagen- busch	Lagen- busch	Am Krollenfelde eine Parthie schwerer Eichenstämmen; sodann Recken, Knäppel, Bordenholz.
4	desgl. Nachmit- tags 1 Uhr	desgl.	desgl.	Hees	Am Spethkathen eine Parthie schöner langer Kiefern, Bauflämme, dann Knäppel, Bordenholz und am Holtermannswege; fünf Schock Hopfenstangen und 23 Schock Bohnenstangen.

Die bezüglichen Königl. Förster Hahn zu Lagenbusch, Braese zu Nachtigall, werden auf Verlangen das Holz näher anweisen.

Kanten den 2. Januar 1852.

Der Königl. Oberförster: Helwing.

(Nr. 33.) Die Abwesenheits-Erklärung des Theod. Roth aus Trier betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Trier vom 16. Dezember v. J. ist der Bäckergehilfe Theodor Roth aus Trier für abwesend erklärt worden.

Köln den 5. Januar 1852.

Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 34.) Deserteur betr.

Der Kürassier Johann Heinrich Schnieders der 4. Eskadron 4. Kürassier-Regiments, gebürtig aus Bräun, im Kreise Nees, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist durch bestätigtes kriegsrechtliches Contumacial-Erkenntnis vom 17. Dezember c. für einen Deserteur erklärt, und in eine Geldstrafe von 50 Thln. verurtheilt worden.

Münster den 29. Dezember 1851. Königl. Gericht der 13. Division.

(Nr. 35.) Die Schwurgerichts-Sitzungen zu Wesel im Jahre 1852 betr.

Durch die Verfügung des Königl. Appellations-Gerichts zu Hamm sind die Tage zur Eröffnung der regelmäßigen Sitzungen des Schwurgerichts zu Wesel für das Jahr 1852 auf den 15. März, 21. Juni, 20. September und 13. Dezember festgesetzt.

Wesel den 29. Dezember 1851.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung: v. Hausen.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 36.) Diebstahl zu Düsseldorf betr.

In einem Hause in hiesiger Stadt sind in der Nacht vom 1. zum 2. d. M. folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) Eine goldene Repetiruhr, schwer, mit Mechanik. Auf dem Zifferblatte befinden sich 4 Figuren, Engel vorstellend, von Gold, welche man durch einen Druck an die Uhr in Bewegung setzen kann. Ein Schleifstein dreht sich alsdann schnell um und die Thätigkeit der Figuren ahmet einen Scheerenschleifer nach. Das Zifferblatt ist von Gold, mit Blumen vierzert und durchbrochen, eine Urne vorstellend, Werth der Uhr 130 Thlr. 2) Eine goldene Uhr um deren Deckelrand sich ausgearbeitete Blumen befinden, die Größe der Uhr gleicht der Größe eines Zehngroschenstücks, Werth 18—20 Thlr. 3) Eine goldene Uhr, alte Form, Zifferblatt mit römischen Zahlen, Werth 18—20 Thlr. 4) Eine goldene Uhr derselben Art, 18—20 Thlr. werth. 5) Eine goldene, alte Halskette, ungefähr 3 Ellen lang, welche an der sub 2 aufgeführten Uhr hing, mit einem goldenen Schloßchen, auf welchem die Buchstaben I. B. M. eingravirt sind, Werth circa 45—50 Thlr. 6) Ein goldener Ring mit einem Diamanten, in der Größe einer starken Erbse, Werth circa 200 Thlr. 7) Ein goldener Ring mit fünf Diamanten, Werth 30 Thlr. 8) Ein goldener Ring mit einem Diamanten, circa 12 Thlr. werth. 9) Eine Nadel mit einem größeren, von 6—7 kleineren Diamanten umfaßten Steine mit einem Kettchen, woran eine Nadel mit einem Stein, alles von Gold, Werth 70—75 Thlr. 10) Eine goldene Tabatiere, deren Deckel am Gewerbe sich etwas abgelöst hat; Deckel und Unterplatte sind eingedrückt (concave); um den Rand befinden sich Blumen; der Deckel gestreift faconirt, Werth 95—100 Thlr. 11) Ein silbernes Kreuz, von einem Vogelschießen herrührend, bezeichnet mit „Ates Pfand 1834“. 12) Eine goldene Art Muschelkette mit goldenem Petschaft und rothen, vollen Stein, goldenem Schlüssel mit einem Topassteine, Werth circa 20—25 Thlr. 13) Eine Cigarrendose von braunem Leder mit Stahlbügel und mit rothem Leder gefüttert, auf dem Deckel befinden sich von Perlen gestickte Blätter. 14) Eine Streichholzbüchse von braunem Holze, in Form einer Tonne.

Indem ich vor der Annahme dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jedermann, Umstände welche zur Ermittlung des unbekanntes Diebes beitragen könnten, schnelligst anzuzeigen.

Düsseldorf den 3. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstler.

(Nr. 37.) Diebstähle zu Grumme und Blankenstein betr.

Es sind folgende Diebstähle verübt:

I. Am 15. v. M. des Morgens zwischen 5 und 7 Uhr sind dem Aderknecht Theodor Wiedelmann in Diensten des Landwirths Bierhaus zu Grumme aus seinem Koffer von seiner im obern Stocke des Viehhauses befindlichen Schlafstube folgende Gegenstände gestohlen: 1) eine blaue Tuchmütze mit Schirm, 2) zwei schwarzseidene bereits gebrauchte Halstücher, 3) eine schwarze Sammetweste, eine bunte Casimirweste welche an der linken Seite gestopft war, und eine bunt gestreifte baumwollene Weste, 4) ein schwarzer bereits getragener Tuchrock, am linken Ellenbogen etwas gestopft, 5) zwei Hosen, wovon eine von dunkelbrauner und die andere von dunkelgrauem Tuche war; 6) eine einlästige silberne Taschenuhr mit einem kupfernen Kasten, 7) eine kurze Pfeife, oben am Rohr mit einem weißen Knopfe und einem biegsamen Schlauche, 8) ein kleines Terzerol. Dasselbe ist besonders daran kenntlich, daß der Lauf nicht fest im Schaft lag.

II. In der Nacht vom 5. auf den 6. sind mittelst Einbruchs: A. dem Kaufmann A. Beckmann in Blankenstein circa 5 bis 600 Pfund weiße und rothe Kartoffeln, ein steinerner Topf mit etwa 5 bis 6 Pfund Apfelkraut, 25 Flaschen Bordeaux mit der Etiquette Bot. Estoppe, mehrere, etwa 5 bis 6 Flaschen diverse Spirituosa, eine mit Fackings Magenbitter und bezeichnet: „Rynsche Magenbitter von Facking zu Amsterdam“. Diese Flasche hatte eine eigene Form mit einem sehr kurzen Hals; zwei Schwarzbrode à 9 Pfd. schwer.

B. Dem Fabrikarbeiter Biesenbach daselbst, ein steinerner Topf mit etwas gefalztem Rindfleisch.

C. Dem Bäcker Friedrich Borghoff daselbst, 1) zwei Schwarzbrode à 14 Pfund schwer, 2) zwei Schwarzbrode à 17 Pfund schwer, 3) zwei Schwarzbrode à 12 Pfd. schwer mit G gezeichnet, 4) ein Schwarzbrod à 17 Pfund schwer mit G gezeichnet, 5) zwei Schwarzbrode à 13 bis 14 Pfund schwer, 6) zwei Schwarzbrode à 14 Pfund schwer, 7) ein grauleinener Sack mit zwei Näthen gez. mit B enthielt $\frac{1}{4}$ Scheffel Weizenmehl, 8) ungefähr für 1 Thlr. Weißbrod, 9) ein kleines zinnernes Kaffeekännchen mit Deckel und ohne Füße.

Die Diebe haben einen stark mit Eisen beschlagenen Handstock und ein Hemd zurückgelassen, welche Gegenstände beim Bürgermeister in Blankenstein in Augenschein genommen werden können.

Warnend vor dem Ankauf fordere ich alle diejenigen, denen über die Thäterschaft des Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Wissenschaft beizubringen, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bochum den 30. Dezember 1851.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 38.) Ziegen-Diebstahl zu Lyrich betr.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Dezember ist dem Heinrich Stöwe zu Lyrich eine Ziege, milchgebend, grau und mit weißen Flecken versehen, und dem Diebrieh Altenau zu Lyrich ebenfalls eine Ziege, weißhaarig und mit schwarzen Flecken mittels Einbruchs gestohlen. Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Ziegen oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 24. Dezember 1851.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 39.) Diebstahl zu Roskotten bei Kettwig betr.

In der Nacht vom 20. auf dem 21. v. M. ist aus der Behausung eines Gutsbesizers zu Roskotten in der Bürgermeisterei Kettwig mittels Einbruchs: 1) circa 100 Pfund einge-

taetete Butter mit den Gefäßen in zwei steinernen Töpfen und in einem Faße, 2) 12 Pfd. frischer Butter, 3) 50 Pfd. Schwefelblei in zwei Fäßchen, 4) 50 Pfd. Rinderfett, 5) Außerdem mehre Brode gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, fordere ich Jeden auf, der über deren Verbleib, oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde schleunigst davon Anzeige zu machen.

Für denjenigen, welcher die Diebe einer gerichtlichen Verfolgung überliefert, ist eine Belohnung von 10 Thaler zugesichert.

Essen den 3. Januar 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 40.) Diebstahl zu Mühlhausen betr.

Am 26. Dezember 1851 ist zu Mühlhausen bei Debt eine Serviette von Gebild-Leinen, mit Sternchen, und roth gez. M. I. G. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Serviette Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 2. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 41.) Rauben-Diebstahl zu Remagen betr.

In der Nacht vom 15. bis 16. Dezember 1851 wurde zu Remagen ein Rauben entwendet. Derselbe faßte ungefähr 18 — 20 Menschen; es befanden sich darin drei mit Delifarbe angestrichene Bänke, von welchen die beiden größern einen roth angestrichenen Rand hatten. Die Vorderseite des Raubens war weiß und die hintere grün.

Wer über den Dieb, sowie über den Verbleib des Raubens Auskunft geben kann, wolle mir, oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige machen.

Coblenz den 4. Januar 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brünig.

Personal-Chronik.

(Nr. 42.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 25. Dezember v. J. dem bei der unterzeichneten Intendantur angestellten Sekretair Schluns den Charakter als Rechnungs-rath zu verleihen geruht.

Münster den 5. Januar 1852.

Königl. Intendantur 7. Armeekorps: Meyer.

(Nr. 43.) Die Verwaltung der Post-Expedition in Jffum ist nach dem freiwilligen Ausscheiden des Post-Expediteurs Leenderg dem frühern Lehrer Johann Kommerß übertragen worden. Düsseldorf den 30. Dezember 1851.

Königl. Ober-Post-Direction.

(Nr. 44.)

Für den Monat Dezember 1851.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

- 1) der Referendar Carl Rocholl ist zum Gerichts-Assessor ernannt;
- 2) der Auscultator Severin ist zum Referendar befördert;
- 3) der Rechtskandidat Pöppinghaus ist zur Auscultatur zugelassen;
- 4) in Folge Auflösung der bisherigen Appellationsgerichte, und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse ist der Rentant Hofrath Essellen als Salarien- und Deposital-Kassen-Rendant an das hiesige Kreisgericht versetzt;

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

- 5) der Kreisgerichts-Direktor Rocholl zu Lüdenscheid ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Arnsberg versetzt;

- 6) der Rechtsanwalt und Notar **Spemann** zu Dortmund ist mit Tode abgegangen;
 - 7) der Rechtsanwalt und Notar **Fischer** zu Plettenberg ist durch Erkenntniß des Ehrenraths seines Amtes entsetzt;
 - 8) der Kreisrichter **Viebahn** zu Altena ist als Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid und Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lüdenscheid, angestellt;
 - 9) der Kreisgerichts-Sekretair und Sportel-Empfänger **Lipperheide** in Berl ist in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichts-Kommission zu Unna versetzt;
 - 10) der frühere freiwillige Wehrmann und bisherige Hülfsbote **Pälmer** zu Berl ist daselbst als Gerichtsbote und Gefangenwärter definitive angestellt.
- Hamm den 30. Dezember 1851. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 45.) Königl. Landgericht zu Elberfeld pro II. Semester 1851.

- 1) der Assessor **Dster** ist an das Königl. Landgericht zu Bonn, und
- 2) der Assessor von **Daniels** von Düsseldorf hierher versetzt worden.
- 3) der Friedensrichter **Pelzer** ist von Remscheid nach Düsseldorf versetzt;
- 4) der Auscultator von **Bodenberg** vom Landgerichte zu Cleve an das hiesige übergegangen, und
- 5) der Marktsecretair **Martin Teusch** zum Friedensgerichtsschreiber in Prüm ernannt worden.

Elberfeld den 4. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 46.) Königl. Landgericht zu Cleve pro II. Semester 1851.

Der Referendar **Carl von Rodenberg** ist zum Assessor ernannt, der Referendar **Rnorsch** an das Landgericht zu Düsseldorf, der Auscultator **Bernhard von Rodenberg** an das Landgericht zu Elberfeld versetzt. Der Auscultator **Serpott** ist aus dem Justiz-Dienste ausgetreten. Die Ergänzungsrichter **Schaltenbrand** zu Rheinberg, sowie **Joseph** und **Victor van de Bosch** zu Goch sind auf ihren Antrag entlassen, und **Franz Baumann** zu Rheinberg, resp. **Nathias Hedding** und **Franz Lar** zu Goch an deren Stelle zu Ergänzungsrichtern ernannt. Der Gerichtsvollzieher **Schuhmacher** zu Lobberich ist in den Landgerichtsbezirk Köln versetzt, und der Gerichtsvollzieher-Candidat **Wolf** zum Gerichtsvollzieher in Lobberich ernannt.

Cleve den 7. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: Bever.

(Nr. 47.) Der Lehrer **W. J. Staz** ist zum Lehrer an dem Collegium zu Kempen ernannt worden.

(Nr. 48.) Der Lehrer **Bernhard de GOLF** ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Xanten ernannt worden.

(Nr. 49.) Der bisherige Hülflehrer **Albrecht Pad** ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Holthausen ernannt worden.

(Nr. 50.) Der bisherige Lehrer zu Iesenbügel **Julius Boff** ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Nellinghausen ernannt worden.

(Nr. 51.) Dem Maurer **Peter Contzen** früher hier, jetzt zu Coblenz wohnhaft, ist nach bestandener Prüfung die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes erteilt worden.

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3. Düsseldorf, Mittwoch den 21. Januar 1852.

(Nr. 52.) Die Seidenhaspel-Anstalt zu Rübenach betr.

Im Auftrage des Königl. Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Vongehour zu Rübenach, Seitens anderer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Der Einsender.		Eingelieferte Cocons.	Ertrag der Haspelselbe.		Gezahlte Prämie.		
Namen.	Wohnort.		Megen.	Pfd.	Loth.	Rthlr.	Gr. Pf.
Elisa Braché	Coblenz	2	"	6	—	5	—
Lehrer Ferrenberg	Geistingen	24	2	6	2	—	—
G. Herfeldt	Uerdingen	20	1	26	1	20	—
Annette Vongehour	Rübenach	26	2	12	2	5	—
Joh. Nep. Vongehour	idem	23	2	3	1	27	6
Maria Lange	Herkerath	10	"	18	—	—	—
Summa		105	9	7	7	27	6

Coblenz den 7. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

(Nr. 53.) Das Ausscheiden der Militair-Wittwen-Pensions-Societäts-Mitglieder durch Eintritt in fremden Staatsdienst betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin den 5. Januar 1852.

Kriegs-Ministerium. Militair-Deconomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 54.) Die Schaubar-Erklärung von Gräben im Kreise Geldern betr. I. S. III. Nr. 9225. Das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt pro 1844 Nr. 52) wird hierdurch auf die nachbezeichneten drei Gräben, welche wir ebenfalls für schaubar erklären, ausgedehnt, als auf

- 1) die Fortsetzung des Grabens Nr. XXV des Verzeichnisses der schaubaren Gewässer, anfangend bei Beskrentath am Gen-End in der Bürgermeisterei Nepehn, bei Wittfeld-Kath die Grenze der Bürgermeisterei Neurs überschreitend und bis zu seinem Eintritt in den Hülshonker Fluthgraben;
- 2) den Neuhofen-Lünglerschen Abzugsgraben, welcher bei dem Gute Neuhofen in Ursel beginnt und bei dem Hofe Lüngler in der Bürgermeisterei Wardt endigt;
- 3) den großen Gänn-Graben in der Bürgermeisterei Wardt, welcher unweit Hollands-Hof beginnt, an diesem, dem Jüttendonts- und Wesendonts-Hof vorbei zieht und in den Wesendonts-Abzugsgraben einmündet.

Düsseldorf den 3. Januar 1852.

(Nr. 55.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 144.

Bei dem Gewerbegerichte zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Heinrich Hermes, Christian Wiesel und Friedrich Adam Knauß, so wie die Stellvertreter Friedrich Rappard, Johann Peter Arenz und Wilhelm Sassen. Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Wilhelm Scheidt, Adolph Scheibler und Wilhelm Ehlichmann, als Stellvertreter Friedrich Rappard, Joh. Dunkels und Joh. Mathias Kellers.

Düsseldorf den 9. Januar 1852.

(Nr. 56.) Eine Druckschrift über die Entwässerung des Bodens durch Drainage betr. I. S. I. Nr. 198.

Die Wichtigkeit der Drainage (Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung) und das lebhafteste Interesse, welches sich bei den Landwirthen fast aller Provinzen für diese neue Entwässerungs-Methode kund giebt, hat das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, eine Anzahl darauf bezüglicher Berichte aus seinen Akten zu veröffentlichen. Wir machen die Landwirthe unseres Verwaltungsbezirkes und diejenigen, welche sich für die Landes-Cultur interessieren, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß die desfallige Schrift für den Preis von 12 Sgr. von der Deder'schen Gehelmen-Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin bezogen werden kann.

Düsseldorf den 12. Januar 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 57.) Den Verding des Postfuhrwesens zu Crefeld betr.

Mit dem 1. April 1852 wird die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Crefeld anderweit in Verding gegeben werden. Der Unternehmer wird 34 Pferde, 11 Postkione, und eine 9sitzige, 2 sechsitzige, 3 viersitzige Bel.-Chaisen, 1 halbbedeckte Extrapost-Chaise und einen Güterpost-Wagen zu unterhalten haben. Qualifizierte Unternehmer wollen ihre Offerten an mich einreichen.

Düsseldorf den 6. Januar 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 58.) Die Rücknahme u. unbestellbarer Poststücke betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Postanstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

- 1) eine Kiste an Fleschbach in Düren, 6 Pfd. 14 Loth schwer, und W. K. 12 signirt, am 22. Mai pr. hier zur Post gegeben;
- 2) eine Kiste an Capellen in Köln, 4 Pfd. 6 Loth schwer, und V. H. K. 11 signirt, am 22. Mai pr. hier aufgegeben;
- 3) eine Kiste an G. Schmitz in Barmen, 5 Pfd. 27 Loth schwer, und T. G. 1 signirt, am 5. Juni pr. hier aufgegeben;
- 4) ein Paket an Fr. Schulz in Dortmund, 6 Loth schwer, A. Sch. signirt, am 22. August pr. hier aufgegeben, und
- 5) ein Paket an Peter Geratz in Burgwaldbiel, 2 Pfd. 10 Loth schwer und H. 6 signirt, am 23. August p. in Uerdingen zur Post gegeben.

Die unbekanntenen Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände hier in Empfang zu nehmen. Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Ausgabe an gerechnet, nicht reklamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 10. Januar 1852.

Ober-Post-Direction.

(Nr. 59.) Die Vorladung von Betheiligten zu einem Renten-Ablösungs-Termine betr.

Nachfolgende Auseinandersetzungssache wird mit Bezug auf S. S. 11—15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821, S. S. 25—27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, S. S. 109—111 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, Art. 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und S. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 21. Februar 1852 an unserer hiesigen Geschäfts-Stelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor von der Mark anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verlesung, gegen sich gelten lassen müssen.

Lauf. Nr.	Landrätthlicher Kreis.	Ort oder Gemeinde.	Gegenstand des Auseinandersetzungsgeschäfts.	Commissar der Sache.
1	Eibersfeld	Barmen	Ablösung der dem Kammerherrn, Freiherrn von Carnay zu Bornheim in der Gemeinde Barmen zustehenden Erbrenten, Laudemial- und sonstigen Gefälle.	Regierungs-Assessor König in Essen.

Münster den 22. Dezember 1851.

Königl. General-Commission.

(Nr. 60.) Die Assisen zu Düsseldorf pro Ites Quartal 1852.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das I. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 15. März laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 8. Januar 1852.

Der die Verrichtungen des Ersten Präsidenten wahrnehmende Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,

(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 61.) Eröffnung der Assisen zu Cleve pro Ites Quartal 1852.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das I. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 9. Februar l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Haack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 8. Januar 1852.

Der die Verrichtungen des Ersten Präsidenten wahrnehmende Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,

(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 62.) Die Versteigerung der Utensilien u. der aufgehobenen Königl. Postwagen-Werkstatt zu Düsseldorf betr.

Nach erfolgter Aufhebung der Königl. Post-Wagen-Werkstatt hieselbst sollen die Handwerkszeuge, Utensilien und Inventariensätze derselben, so wie die noch vorräthigen Materialien, als: Holz, Eisen, Stahl, Leder u. öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Verkauf findet am

Montag den 26. d. M., Vormittags 9 Uhr

und den folgenden Tagen im Lokale der Werkstatt statt.

Es kommen zuerst zum Verkauf die Werkzeuge, und zwar:

die der Schmiede, worunter sämmtliches Handwerkzeug zu 12 Feuern, 24 Ambosse, 16 Blasebälge, 10 Fellbänke mit 32 Schraubstöcken u. befindlich;

dann die der Stellmacher und Schreiner, worunter 28 Hobelbänke mit den dazu gehörigen sämmtlichen Werkzeugen für Schreiner und Stellmacher — und 21 Hobelbänke ohne diese Garnitur befindlich sind;

hierauf die der Sattler und Lackirer, worunter sich 20 Maschinen zum Fortbewegen der Wagen-Kasten, für Wagen-Fabrikanten geeignet, befinden.

Zu den zu verkaufenden Gegenständen gehört auch eine neue, erst kurze Zeit gebrauchte, 14' lange, 20" breite und 10" hohe eiserne Wagnen-Drehbank mit Support und Spindel, doppelten Brillenhalter nebst Brillen, Büchsenhalter mit Riemscheibe und Bohrsange, Planscheibe mit 4 Kloben, kleine Planscheibe mit verstellbarem Mitnehmer, 2 Hän-

gelagen mit Stufenschelbe, loser und fester Nriemschelbe und Schwungrad, welche sich für große Werkstätten, besonders eignet; desgleichen eine vollständige Schrauben-Schneidemaschine.

Demnach erfolgt der Verkauf der Materialien. Die letztern sind von vorzüglicher Qualität.

Das vorhandene Nutzholz besteht in circa:

6,100 □' 1" 2" 3"	Ulmen,	19,000	Stück Speichen,
11,200 □' 3" und 4"	Buchen,	1,700	Stück Raben,
18,400 □' 2" und 3"	Eichen,	600	Nußbaum- } Paneele.
1,100 □' 2"	Eichen,	23,000	Weiden, }
1,000 □' 3"	Nußbaumholz,		

Dasselbe ist zum Wagenbau besonders geeignet, da es größtentheils 3 und 4 Jahr lagert, mithin vollständig ausgetrocknet und gut gepflegt ist. Dabei ist nur Stammholz vorhanden, welches rein, kräftig und gesund ist.

An Federstahl ist vorhanden pptr. 3,000 Pfd. und an Eisen pptr. 28,500 Pfd. verschiedener Dimension.

Die bezeichneten Gegenstände können in den Lokalien der Postwagen-Werkstatt vorher in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf den 19. Januar 1852.

Der Ober-Post-Director.
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 63.) Deserteur betr.

Der Kanonier Clemens Knappmeyer, der 3. 12pfündigen Batterie 7. Artillerie-Regiments, welcher sich am 7. Dezember v. J. aus hiesiger Garnison entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 25. April 1852, Morgens 10 Uhr, vor das unterzeichnete Kommandantur-Gericht zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt, und auf eine Vermögens-Confiscation von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden wird. Befehl am 11. Januar 1852.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Der Oberst: v. Forstner.

Der Garnison-Auditeur: v. Baurmeister.

(Nr. 64.) Deserteur betr.

Der Kanonier Richard Jericho der Haubitze-Batterie 7, Artillerie-Regiments, welcher sich am 28. Dezember v. J. aus hiesiger Garnison entfernt hat, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 25. April 1852, Morgens 10 Uhr, vor das unterzeichnete Kommandantur-Gericht zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt, und auf eine Vermögens-Confiscation von 50 bis 1000 Thlr. erkannt werden wird. Befehl am 11. Januar 1852.

Königl. Kommandantur-Gericht.

Der Oberst: v. Forstner.

Der Garnison-Auditeur: v. Baurmeister.

(Nr. 65.) Den Gerichtsvollzieher-Vorstand im Landgerichtsbezirk Düsseldorf betr.

Ich mache hierdurch bekannt, daß der Vorstand des Vereins der Gerichtsvollzieher im hiesigen Königl. Landgerichtsbezirk für das Jahr 1852 gebildet ist aus den Gerichtsvollziehern Jungbluth als Vorsitzer, Barth als Schriftführer und Herkerath als Kassirer. Düsseldorf den 10. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 66.) Die Publikation kriminalrechtlicher Strafurtheile betr.

A u s z u g

aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im IV. Quartale des Jahres 1851 rechtskräftig gewordenen Strafurtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches die Bekanntmachung verordnen.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Angewendete Gesetzesstellen.
1	18. September 1851.	a) Baum, Wilhelm, 30 Jahre alt, geb. in Crefeld; b) Heß, Jacob, 31 Jahre alt, Landwehrmann I. Aufgebotes, geb. zu Münstermaifeld; beide Seidenweber, wohnhaft in Crefeld.	IV. Quartal 1851. Diebst. mittelst inneren Einbruchs in einem bewohnten Hause resp. wissentliche Verhehlung von Seiten des zweiten Angeklagten.	1851. Vier Jahre Zuchthausstrafe gegen Baum; zwei Jahre Zuchthausstrafe gegen Heß, mit Versetzung des Letzteren in die zweite Klasse des Soldatenstandes unter Aberkennung des National-Militär-Abzeichens; Stellung beider Angeklagten unter Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände, solidarische Verfallung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 218 Nr. 2; 221 Nr. 4, 238, 26, 30 des Str. G.B. — Art. 27 §. 1 des Einführungsgesetzes. — Art. 366 und 368 der C. Pr. Ord. Kriegsartikel 60 §. 38 des Mil. St. G. Buches.
2	9 Dzem. b. 1851.	Witz, Gottfried, 30 Jahre alt, Pferdeknecht, geb. zu Tig, wohnhaft zu Kreienberg.	Gewaltsamer Angriff auf die Schamhaftigkeit.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 144 Nr. 2, 10 u. 30 d. St. G. B. — Art. 4 des Einführ. Gesetzes u. 368 d. Cr. P. O.
3	11. Dezember 1851.	Schnitzler, Heinrich, 25 Jahre alt, Conditor, geb. zu Flammersheim, Kreis Rheinbach, wohnh. in Eöln.	Einfacher Diebstahl und Diebstahl mittelst Erbrechung.	Zuchthausstrafe von zwei und einem halben Jahre; Stellung unter Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 216, 217 Nr. 5, 218 Nr. 3, 56, 57, Nr. 2; 16, 26, 30, 10 des Str. G. B. — Art. 366 und 368 der Cr. Pr. Ordnung.
4	11. Dezember 1851.	Windhausen, Franz, 28 Jahre alt, Weber, geb. und wohnhaft in Düsseldorf (Im Rückfalle).	Diebstahl in einem Wirthshause.	Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufs. für 10 Jahre; Rückgabe der gest. Gegenst. Verurtheil. in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheils.	Par. 219, 10, 26, 30 des Str. G. B. — Art. 366 und 368 der Cr. Pr. Ordnung.

Nr.	Tag des Urtheils.	Name, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.	Angewendete Gesetzesstellen.
5	20. Dezember 1851.	Wesseler, Anton, 30 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Salzloten im Kreise Bären; wohnhaft in Gerresheim; Trainsoldat. (Im Rückfalle).	Diebstahl mittelst Einbruches und Einsteigens.	Ausstoßung aus dem Soldatenstande; Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 218, 219, 10, 26, 30 des Str. G. B. — 66 der Verordn. über die Anwendung der Kriegsartikel — Kriegsartikel 60 — Art. 368 u. 368 der Cr. Pr. Ordnung.
6	22. Dezember 1851.	Frohnhoff, Johann, 26 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Lintorf, wohnhaft zu Buterkamp.	Vorsätzliche Brandstiftung.	Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht für gleiche Dauer; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 286, 305, 26, 30 des Str. G. B. — Art. 4 des Einführungsge- setzes; 368 der Cr. Pr. Ordnung.
7	23. Dezember 1851.	Müller, Joseph, 40 Jahre alt, Anstreicher, geboren u. wohnhaft zu Düsseldorf. (Im Rückfalle.)	Nächtlicher Diebstahl mit Einsteigen.	Zuchthausstrafe von sechs Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Rückgabe der gestohlenen Gegenstände; Verurtheilung in die Kosten; Bekanntmachung des Urtheiles.	Par. 218, 219, 26, 30 des Str. G. B. — Art. 366 und 368 der Cr. Pr. Ordnung.
8	31. Dezember 1851.	a) Elus, Fried. Wilhelm, 28 Jahre alt, ohne Gewerbe, geb. zu Elsen, wohnhaft zu Bevelinghoven. b) Schmitz, Caspar, 65 Jahre alt, Senf- fabrikant, geboren zu Gohr, wohnhaft zu Neuß. c) Kühnen, Johann, 48 Jahre alt, Buch- binder, gebor. zu Wil- kerath, wohnhaft zu Bevelinghoven.	Fälschung und Verleitung zum falschen Zeugnisse. Falsches Zeug- niß.	Sechs Jahre Zuchthaus- strafe gegen Elus, mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern unter eventueller Verwandlung der letzteren in eine weitere Zuchthausstrafe von einem Monate. Zwei Jahre Zuchthausstrafe wider Schmitz u. Kühnen. Söld- darische Verfalligung in die Kosten; Bekanntma- chung des Urtheiles.	Art. 150, 151, 60, 362, 363, 365 des früheren und Par. 249, 250, 126, 34, Nr. 2, 17, 30, 56 des jetzigen Str. G. B. — Art. 4 und 27 des Einföh- rungsgegesetzes und 368 der Cr. Pr. Ordnung.

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator auf Erfordern vorgelegt werden. Düsseldorf den 9. Januar 1852. Der Ober-Secretair: *Zhler*

Die Bekanntmachung dieses Verzeichnisses durch das Amtsblatt wird auf Grund
§. 30. St.-G.-B. hierdurch verordnet.
Düsseldorf den 10. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 67.) Die Bauern-Mobilar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Pyritz in Pommern betr.
Diese seit dem 2. September 1850 für die Bewohner des platten Landes, welche Grundbesitz, oder als Pächter oder Nießbraucher ansässig sind, gegründete, auf Gegenseitig beruhende Mobilar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft, hat sich nach einjährigem Bestehen so als ein dringendes Bedürfnis bewährt, indem dieselbe bereits 4000 Mitglieder mit ein Versicherungs-Capital von 5 Millionen Thln. zählt. Der Eintritt bei derselben ist dabei gegen andere Versicherungs-Anstalten erleichtert, daß nur ein Eintrittsgeld von 5 Egr. Hundert der Versicherungs-Summe; neben einer Kassegebühr von 20 Egr. und 5 Egr. Schild, zu entrichten ist.

Indem wir nun hierdurch dem Regierungsbezirk Düsseldorf diese unsere Anstalt eröf-
nen, laden wir zugleich zur Theilnahme daran ein. Auch ersuchen wir qualifizierte Land-
wohner, welche ein Interesse für diese neue gememeinnützige Societät fühlen sollten, sich
Agenturstellen dabei hier zu bewerben.

Pyritz in Pommern den 13. Januar 1852.

Die Haupt-Direction der Bauern-Mobilen-Brand-Societät.

(Nr. 68.) Die Interdiction der Ehefrau Caspers geb. Arenzen zu Grefeld betr.
Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 17. v. M., ist die Ehe
des zu Grefeld wohnenden Seidenwebers Joseph Caspers, Bernhardine geb. Arenz
interdicirt und die Anordnung der Vormundschaft über sie verfügt worden.

Ich ersuche die Herrn Notarien, die im Art. 501 des Civil-Gesetz-Buches vorgesch-
bene Eintragung vorzunehmen.

Düsseldorf den 15. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 69.) Die judikatmäßige Vernichtung einer Druckschrift betr.

Durch Urtheil der correctionellen Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 6.
Zember 1851 wurde die Vernichtung der bei dem Buchhändler Funke zu Grefeld sequestrir-
ten Exemplare der Druckschrift: „der Pfarrer und sein Kaplan oder alte und neue Wi-
so wie der dazu bestimmten Formen und Platten, ferner aller derjenigen Exemplare, wo
im Besitze des Verfassers, Druckers oder sonstiger Inhaber etwa noch vorgefunden wer-
sollten, verordnet. Düsseldorf den 3. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 70.) Die Vorlegung der Bergwerks-Rechnungen betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Löplitz den 30. August 18
die Ausmittlung der verhältnismäßigen Bergwerkssteuern in den auf der linken Rhein-
gelegenen Landesstellen betreffend, verordnet das unterzeichnete Ober-Berg-Amt für
Steuerjahr 1851 hierdurch, was folgt:

1. Sämmtliche Bergwerksbesitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen
Werkrechnungen für das Jahr 1851 an die betreffenden Königl. Bergämter zu
ren und Saarbrücken bis zum 1. März 1852 einzureichen.

- II. Diese Rechnungen müssen Dasjenige nachweisen, was zur Ermittlung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Grubenprodukt auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hüttenrechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königl. Bergämtern einigen können. Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werths der Produkte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justificirten Hüttenrechnungen den Königl. Bergämtern, zur Ermittlung des Werths der Produkte, vorgelegt werden. Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze u. u. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1852 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justificirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Grubenrechnungen einzureichen.
- II. Wenn die Grubenrechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamte committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königl. Staats-Procuratoren zur amtlichen Verfolgung denunzirt werden.
- V. Die sämtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Kommission für die Bergwerkssteuern pro 1851 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks — nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1852 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzusenden. Jedes Wort kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wiewgleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählenden zwei Bergwerksbesitzer einigen. Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn den 3. November 1851.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen.

71.) Deserteure betr.

Folgende Provinzial-Reserven aus dem Bezirk des Königl. 1. Bataillons (Wesel) Landwehr-Regiments, und zwar:

I. der Infanterie.

- 1) Gemeiner Johann August Eduard Busch, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 16. November 1818;

- 2) Gemeiner August Bronsen, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 12. Nov. 1819;
 - 3) Unteroffizier Gustav von Szczypanzky, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 5. Juli 1819;
 - 4) Gemeiner Carl Friedrich Bernhard Just, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 21. Juni 1821;
 - 5) " Johann Heinrich Blasenkemper, geboren zu Overbed, Kreises Rees, den 8. April 1821;
 - 6) " Sebastian Schneider, geboren zu Rees, Kreises Rees, den 15. März 1817;
 - 7) " Georg Wilhelm Peters, geboren zu Emmerich, Kreises Rees, den 15. Oktober 1820;
 - 8) " Theodor van Nüss, geboren zu Emmerich, Kreises Rees, den 3. Mai 1822;
 - 9) " Gerhard Everhard Düffels, geboren zu Emmerich, Kreises Rees, den 15. September 1826;
 - 10) Unteroffizier Wilhelm Drie ver, geb. zu Emmerich, Kreises Rees, den 11. Mai 1825;
 - 11) Gemeiner Bernhard Gerhard Johann Thomée, geboren zu Wesel, Kreises Rees, den 5. Februar 1824;
 - 12) " Alex. Ditto Johann Beder, geboren zu Calcar, Kreises Cleve, den 29. November 1821;
 - 13) " Johann Gerhard Rütten, geboren zu Granenburg, Kreises Cleve, den 20. März 1814;
 - 14) " Wilhelm Velten, geb. zu Holten, Kreises Duisburg, den 10. Mai 1827;
 - 15) " Johann Heinrich Zerres, geboren zu Ruhrodt, Kreises Duisburg, den 30. Oktober 1824;
 - 16) " Bernhard Theodor Matten, geboren zu Dinslaken, Kreises Duisburg, den 9. Oktober 1817;
 - 17) " Carl Bergsen, geboren zu Bruchhausen, Kreises Duisburg, den 19. Januar 1824;
 - 18) " August Schöpping, geb. zu Wesel, Kreises Rees, den 20. Juli 1816;
- II. der Artillerie.
- 19) Superresident Johann Ziegelbäcker, geboren zu Calcar, Kreises Cleve, den 29. September 1808;

welche sich seit längerer Zeit jeder militärischen Kontrolle entzogen haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in drei Monaten nach Erlass dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten Commandeur persönlich oder, wenn sie hieran aus durch amtliche Atteste gehörig beglaubigten Gründen, (Krankheit) verhindert sein sollten, schriftlich anzumelden; widrigenfalls die Präsumtion der Desertion nach §. 94 Theil I. des Militär-Straf-Gesetz-Buches gegen sie eintreten muß und sie hiernach nach §. 253 Theil II. des Militär-Straf-Gesetz-Buches durch ein Kriegsgericht als Deserteeare in contumaciam verurtheilt würden.

Wesel den 14. Januar 1852.

v. Łągow,

Major und Commandeur des 1. Bataillons (Wesel)
17. Landwehr-Regiments.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 72.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 26. vorigen Monats ist aus einer hier gelegenen Wohnung 1) eine silberne eingetauchte französische Taschenuhr, mit Porzellanzifferblatt, arabischen Ziffern, sowie eine kleine

stählerne Uhrkette; 2) ein sechsfachgereihtes Granatperlenhalsband, mit goldenem Schloß, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, die ihm zu Gebote stehenden Mittheilungen über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen mir oder der Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Düsseldorf den 5. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 73.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 3. zum 4. v. M. ist aus dem hiesigen Sicherheitshafen ein Block Zinn, 62 Pfund schwer, und gezeichnet \diamond , gestohlen worden.

Jeder wird hiermit ersucht, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wenn er etwas über die Thäterschaft oder den Verbleib des Zinns in Erfahrung bringen sollte. Düsseldorf den 5. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 74.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Es wurden hier selbst gestohlen:

1) In der ersten Hälfte des vorigen Monats vom Rheinwerfte eine 20—30 Fuß lange Drahtkette.

2) Am 29. des vorigen Monats aus einer Wohnung eine Lampe mit weißer Kuppel von sogenanntem Milchglase und einem Fuße von schwarzem Holze.

3) In dem Zeitraume vom 16—20 vorigen Monats, fünf leinene Frauenhemde von welchen zwei ohne Zeichen, drei aber M. F. 6. gezeichnet sind, so wie ein leinenes Bettuch gez. S. F. 24. Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, mir oder der nächsten Polizeibehörde diejenigen Angaben zukommen zu lassen, welche zur Ermittlung der Diebe, oder der gestohlenen Sachen förderlich sein können.

Düsseldorf den 10. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 75.) Diebstähle zu Menden und Altstaden.

Es sind gestohlen worden:

I. in der Nacht vom 3. zum 4. v. M. dem Ackerknecht Heinr. Liebendahl zu Menden aus seiner Schlafstube mittelst Einsteigens: 1) ein blau tuchener Ueberrock; 2) eine olivenfarbige Tuchhose; 3) ein neues grau tuchenes Camisol; 4) eine schwarz tuchene Weste; 5) ein schwarzes Halstuch; 6) eine neue olivenfarbige Kappe; 7) ein Paar Stiefeln; 8) eine zweigehängige silberne Taschenuhr. An letzterer war auf dem Zifferblatt, so wie im Innern der Name „Deveneron — London eingravirt, und war daran eine stählerne Kette mit 3—4 kupfernen Ringen befestigt.

II. In der Nacht vom 3. auf den 4. v. M. aus dem Stalle des Ackerers Wilhelm Flocken zu Altstaden zwei Schaafse, von denen das eine 1½ Jahre alt, ziemlich glatthaarig, am Halse einen braunen Streifen hat; das andere 1 Jahr alt, etwas wolliger und sonst ohne Abzeichen war.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder die unbekanntenen Diebe Auskunft geben kann, wird aufgefordert, sich bei der Polizei zu melden.

Duisburg den 9. Januar 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 76.) Diebstahl zu Meiderich.

In der Nacht vom 31. Dezember praet. zum 1. Januar c. ist dem Ackerknecht Anton Sol zu Meiderich aus seiner Schlafstube mittelst Einbruchs Folgendes gestohlen worden:

1) eine noch fast neue schwarz tuchene Hose; 2) eine blau tuchene mit weißem Nessel gefütterte Hose; 3) eine fast neue blautuchene Jacke mit Sammitragen, welche mit einer breiten Mantelfordel besetzt war; 4) eine neue schwarz, blau, roth und weiß gestreifte und mit schwarzem Nessel gefütterte seidene Weste; 5) ein schwarz seidenes Halstuch; 6) ein neuer blauer leinener Kittel mit neusilbernen Krämpfen; auf der Brust mit weißen Knöpfen und an den Armen mit kleinen kupfernen Knöpfen besetzt; 7) eine Tabakspfeife mit kleinem Rohr aus Pferdehaar, platter Spitze, hörnerem Abgusse und Porzellankopfe. Der Kopf zeigt das Brustbild eines Mannes und einer Frau, auch war derselbe mit einem neusilbernen Beschlage versehen.

Wer über das Verbleiben dieser Gegenstände oder den unbekanntem Dieb Auskunft geben kann, wolle sich bei der Polizei melden.

Duisburg den 12. Januar 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 77.) Diebstähle bei Bochum.

Es sind folgende Diebstähle verübt:

I. In der Nacht vom 28. auf den 29. Dezember c. sind dem Schmidt Wilh. Becker im Lindener-Holz mittelst gewaltsamen Einbrechens der Thür dessen unbewohnter Schmiede: 1) ein Schraubstock an der Seite mit W. B. gez. 2) drei Feuerzangen, 3) eine dreikantige und eine platte Feile, 4) zwei Stückchen Stahl etwa 1 A zusammen, gestohlen.

II. In der Nacht vom 23. auf den 24. Dezember v. J. sind dem Steinbrecher Peter Kirberg aus seiner in der Gemeinde Winz belegenen Steingrube zwei eiserne Brechbäume entwendet. Dieselben waren etwa 5 bis 5½ Fuß lang; einer derselben war F. L. V. XXXXX r. der andere G. W. V. gez.

III. In der Nacht vom 19. auf den 20. Dezember v. J. sind dem Landwirth Georg Nehring in Linden mittelst Ausschneidens eines Fachwerks in der Wand des zweiten Stocks seines Hauses folgende Gegenstände gestohlen: 4 Schinken, 4 Seiten Speck mit daran sitzenden Schultern, 4 halbe Köpfe, 2 Rückenstücke, 2¼ Scheffel ungesiebtes Weizenmehl, ein Sack, worin letzteres enthalten, gez. G. Nehring.

Warnend vor dem Ankauf dieser Gegenstände fordere ich jeden, dem über den Diebstahl oder den Verbleib der Sachen, Wissenschaft betwohnt, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bochum den 12. Januar 1852.

Der Staats-Anwalt.

Personal-Chronik.

(Nr. 78.) Der Barbier Wilhelm Ackermann hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person in der Stadt Lennep erhalten.

(Nr. 79.) Der Barbier August Kruwiedel hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person in der Stadt Lennep erhalten.

(Nr. 80.) Dem Zimmermeister Carl Friedrich Steinert zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe des Maurergewerbes erteilt worden.

Am t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4. Düsseldorf, Sonnabend den 24. Januar 1852.

(Nr. 81.) Gesefsammlung, 1tes Städ.

Das zu Berlin am 15. Januar 1852 ausgegebene 1te Städ der Gesefsammlung ent- hält unter :

Nr. 3474. Allerhöchster Erlaf vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familien bei den Erfaf-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Erfaf-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen.

Nr. 3475. Statut des Mühlberger Deichverbandes. Vom 29. November 1851.

Nr. 3476. Allerhöchster Erlaf vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chauffeegeldes auf den Chauffeen von Montjoie über Höven und Schönefeld- fen nach Schleiden und vom Dorfe Herbach über Dreiborn nach Schönefeld.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 82.) Die den Steuer-Einnehmern zugestimmten Grundsteuer-Heberollen pro 1852 betr. II. S. III. Nr. 989.

Der Vorschrift des §. 38 des Grundsteuer-Gesefes vom 21. Januar 1839 gemäß, werden die Grundsteuerpflichtigen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch benachrichtigt, daß den Steuer-Einnehmern die Grundsteuer-Heberollen pro 1852 an den nachbemeldeten Tagen zugestimmt worden sind, und zwar :

I m K r e i s e S o l i n g e n :

Hogenforst zu Dpladen und Lülldorf zu Burscheid am 22. v. M., Adams zu Langenfeld am 27. v. M., und Better zu Solingen am 5. v. M.

I m K r e i s e K e n n e p.

Müller zu Kenney am 27. v. M., Kruchen zu Wermelskirchen am 30. v. M., Grund zu Ronsdorf und v. Lesecque zu Remscheid am 2. v. M.

I m K r e i s e E l b e r f e l d.

Lichtschlag zu Elberfeld am 27. v. M., Steuerklasse zu Barmen am 2. v. M., Stevens zu Velbert am 5. v. M., und Litterscheid zu Mettmann am 7. v. M.

I m K r e i s e D ü s s e l d o r f.

Barusky zu Düsseldorf am 18. v. M., v. Thiele zu Gerresheim und v. Roth zu Ratingen am 20. v. M., v. Kamienky zu Kaiserwerth am 24. v. M.

I m K r e i s e D u i s b u r g.

Berkmann zu Duisburg am 31. v. M., Breuer zu Mülheim und Dieckhof zu

Werden am 12. d. M., Brodthof zu Essen am 18. d. M., Haerbed zu Ruhrort am 14. d. M., Stoll zu Essen am 17. d. M., und Capaun zu Dinslaken am 19. d. M.

I m K r e i s e R e e s .

v. Borkowsky zu Wesel am 29. v. M., Tendering zu Rees und Westermann zu Emmerich am 30. v. M.

I m K r e i s e C l e v e .

Brüggemann zu Uedem am 29. v. M., Kühler zu Cleve, Paß zu Griethausen und van Akeren zu Clarenbed am 30. v. M., Haal zu Calcar und Font zu Goch am 31. v. M.

I m K r e i s e G e l d e r n .

Schriever zu Hinsbeck am 27. v. M., Knoops zu Blayn am 29. v. M., Boom zu Xanten und De Wahl zu Weeze am 31. v. M., v. Jimiesky zu Xanten und Hedding zu Geldern am 3. d. M., Leenders zu Iffum und Schudeisky zu Revelaer am 7. d. M., Steger zu Rheinberg am 8. d. M., Römer zu Drsoy am 9. d. M. und v. Guerdard zu Neurs am 10. d. M.

I m K r e i s e K e m p e n .

Erkens zu Bracht und Hendrichs zu Kempen am 27. v. M., Wählen zu Dülken und Scriba zu Lobberich am 30. v. M., Roffts zu Sächtern am 31. v. M.

I m K r e i s e C r e f e l d .

Kreis zu Uerdingen am 27. v. M., Kolvenbach zu Oseroth am 30. v. M., Kohl zu Crefeld am 9. d. M.

I m K r e i s e G l a d b a c h .

Stoem zu Gladbach, Darselen zu Biersen und Schmölder zu Rheydt am 23. v. M., Kruchen zu Giesentkirchen am 30. v. M.

I m K r e i s e G r e v e n b r o i c h .

Zipper zu Grevenbroich am 27. v. M., Büsgen zu Bickrath am 31. v. M., Lichtschlag zu Hemmerden am 7. d. M., und v. Czudnochowsky zu Wevelinghoven am 9. d. M.

I m K r e i s e N e u ß .

Schulz zu Zons, Bürgermeisterei Nettesheim am 2. d. M., v. Bila zu Neuß am 13. d. M. und Bockfeld zu Neuß am 16. d. M.

Die Grundsteuerpflichtigen werden demnach zugleich erinnert, die ihnen in den Heberollen anstehenden, und von den Steuer-Einnehmern im gesetzlichen Wege bekannt zu machenden Steuerquoten in den vorbestimmenden Terminen gehörig zu berichtigen.

Düsseldorf den 21. Januar 1852.

(Nr. 11.) Die Ergänzung der Handelskammer in Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 57.

Bei der hiesigen Handelskammer sind die Mitglieder G. Baum und W. Stein, so wie die Stellvertreter F. A. Deus und G. Cramer, an welchen die Reihe des Ausschiedens war, wieder gewählt worden.

Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 83.) Allerhöchste Befestigung der Bürgermeister- und Beigeordneten-Wahlen zu Hardenberg.

I. S. II. Nr. 15109.

Die Wahlen des Bürgermeisters Bartsch zum Bürgermeister der Gemeinde Hardenberg und des Kaufmanns Johann Wänker zum ersten Beigeordneten, so wie des Bierbrauers Joseph Hendrix zum zweiten Beigeordneten dieser Gemeinde haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. v. M. die Befestigung Sr. Majestät des Königs erhalten.

Düsseldorf den 5. Januar 1852.

(Nr. 84.) Die Ernennung des Bürgermeisters und Beigeordneten zu Lieberg. I. S. II. Nr. 19656.
Der Herr Regierungs-Präsident hat den Bürgermeister Charot zu Glehn einstweilen auf die Dauer von einem Jahre zum commissarischen Bürgermeister von Lieberg und den Landwirth Conrad Mühlenbruch zum Beigeordneten dieser Gemeinde auf gleiche Zeit ernannt. Düsseldorf den 6. Januar 1852.

(Nr. 85.) Die ernannten und bestätigten Bürgermeister und Beigeordneten zu Labbed. I. S. II. Nr. 14987.
Der Kreisbureau-Gehülfe Peter Friedrich Klingelhofer ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum commissarischen Bürgermeister der Gemeinde Labbed auf die Dauer eines Jahres ernannt und die von dem Gemeinderathe zu Labbed vorgenommene Wahl des Auktors Gerhard Loers zu Hammerbruch zum Beigeordneten dieser Gemeinde bestätigt worden. Düsseldorf den 7. Januar 1852.

(Nr. 86.) Die Beigeordnete-Wahl zu Bracht betr. I. S. II. Nr. 13790.
An Stelle des verstorbenen Franz Erkens ist dessen Sohn Caspar Erkens zum Beigeordneten der Gemeinde Bracht auf die Dauer eines Jahres von dem Herrn Regierungs-Präsidenten ernannt worden.
Düsseldorf den 14. Januar 1852.

(Nr. 87.) Wiederbesetzte Steuereinnahmestelle zu Barmen betr. II. S. III. Nr. 644.
Der Regierungs-Secretair Friedrich Reese ist an Stelle des verstorbenen Steuer-Einnehmers Wälfing zu Barmen vom 1. Februar c. zum Steuer-Einnehmer in der Bürgermeisterei Barmen ernannt.
Düsseldorf den 16. Januar 1852.

(Nr. 88.) Erfindungs-Patent betr.
Dem Lokomotivführer Peter Efferß aus Bielefeld ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent:
auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, so wie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 14. Januar 1852.

(Nr. 89.) Erfindungs-Patent betr.
Dem Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnell-
druck-Pressen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 23. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 90.) Die Abwesenheits-Erklärung des Joh. Jos. Frank betr.
Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 5. d. M. ist der Johann Joseph Frank, früher in St. Goar wohnhaft, für abwesend erklärt worden.
Köln den 18. Januar 1852. Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 91.) Die Citation unbekannter Militär-Kassen-Gläubiger betr.

Alle diejenigen unbekanntten Gläubiger, welche vermehren, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfalligen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 18. März c., unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die, aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst bezumessen haben.

Das Füsillier-Bataillon des 17. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf; das 5. Ulanen-Regiment in Düsseldorf; die Ersatz-Eskadron des 5. Ulanen-Regiments zu Düsseldorf; das 11. Husaren-Regiment in Düsseldorf; das Ersatz-Depot des 11. Husaren-Regiments zu Düsseldorf; das 7. Jäger-Bataillon zu Düsseldorf; das 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments zu Düsseldorf; das 2. Bataillon (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments inclusive stellvertretender Stab zu Düsseldorf; die Etappen-Commandantur zu Düsseldorf; die 12pfündige Batterie Nr. 21 in Köln; die 6pfündige Fuß-Batterien Nr. 33 und 35 in Köln; die 1., 2., 3. und 4. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Köln; die Munitions-Colonne Nr. 41 in Köln; die Deconomie-Kasse des 17. Infanterie-Regiments in Köln; das 1. und 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln; das 4. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln; die 7. Artillerie-Handwerks-Compagnie in Deuß; die Handwerks-Colonne Nr. 7 in Deuß; die 7. und 8. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich; das Proviant-Amt in Düsseldorf; die Garnison-Verwaltungen in Düsseldorf und Benrath; das Allgemeine Garnison-Lazareth in Düsseldorf; die 14. Divisions-Schule in Düsseldorf; das 3. Bataillon (Geldern) 17. Landwehr-Regiments und stellvertretender Stab in Geldern; die magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern; das Landwehr-Bataillon (Neuß) 39. Infanterie-Regiments inclusive Garnison-Verwaltung, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Neuß; das Landwehr-Bataillon (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments inclusive Garnison-Verwaltung, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Gräfrath; das Landwehr-Bataillon (Essen) 36. Infanterie-Regiments inclusive stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Essen; die magistratualische Garnison-Verwaltung in Essen; die Gewehr-Revisions-Commission in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Saarn; die Kasernen-Verwaltung in Werden; die Deconomie-Kasse des 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das 1. und 2. Füsillier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Wesel; die Militär-Straf-Abtheilung in Wesel; das 1. Bataillon (Wesel) 17. Landwehr-Regiments inclusive stellvertretender Stab in Wesel; das 4. Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel; das Artillerie-Depot in Wesel; das Proviant-Amt in Wesel; das Allgemeine Garnison-Lazareth in Wesel; das Belagerungs-Lazareth-Depot in Wesel; die Garnison-Verwaltung in Wesel; die Militär-Kirchen- und Schul-Commission nebst Garnison-Schule in Wesel; die Festungs-Dotirungs-Kasse in Wesel; die Festungs-Reviden-Kasse in Wesel; die extraordinäre Festungs-Bau-Kasse in Wesel; die Artillerie-Bau-Kasse in Wesel; die reitende Batterie Nr. 19, 20 und 21 in Wesel; die 12pfündige Fuß-Batterie Nr. 20 in Wesel; die 6pfündige Fuß-Batterie Nr. 34 in Wesel; die 7pfündige Haubtz-Batterie Nr. 7 in Wesel; die 10pfündige Haubtz-Batterie Nr. 7; 5. und 6. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Wesel; die Ersatz-Abtheilung des 7. Artillerie-Regiments in Wesel; die Munitions-Colonnen Nr. 40 und 42 in Wesel; die Ersatz-Bataillone der 27. und 28. Infanterie-Brigade in Wesel; das Pionier-Detachement in Wesel; di

7. Festungs-Compagnie des Garde-Artillerie-Regiments in Wesel; die Etappen-Commandantur in Wesel.

Münster den 6. Januar 1852.

Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Nr. 92.) Die Domainen- und Forst-Empfangstage im Rentamtsbezirke Essen in 1852 betr.

Für das Jahr 1852 sind folgende auswärtige Empfangstage zur Erhebung der Domainen- und Forst-Gefälle festgesetzt:

1) zu Dinslaken bei Wittwe Joseph Delere:

10. März, 24. März, 7. April, 27. April, 12. Mai, 26. Mai, 23. Juni, 21. Juli, 25. August, 22. September, 17. und 18. November und 16. Dezember und zwar an den beiden letztgenannten Tagen von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr, an den übrigen Tagen von 10 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags;

2) zu Duisburg bei Herrn Sad:

am 14. Juli und 9. Dezember von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr;

3) zu Neumühl bei Herrn Barlen;

am 15. Dezember von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr;

4) am Feddenberg bei Herrn Royer:

am 13. Mai von Morgens 8 bis 12 Uhr.

Die bisherigen Empfangstage am Sitze des Rentamts, Montag und Sonnabend, bleiben für das ganze Jahr unverändert.

Essen den 5. Januar 1852.

Königliches Rent-Amt: Keller.

Nr. 93.) Die Orte-Stationen der Landbeschälung im Jahre 1852 betr.

Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Düsseldorf gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler, wenn es die Witterung erlaubt, antreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
Nievenheim	Neuß	12. Februar	2	15. Februar
Götterwiderhamm	Duisburg	14. do.	2	17. "
Huttrop	desgleichen	14. do.	3	17. "
Winterswid . . .	Geldern	2. do.	2	5. "
Cleve	Cleve	4. do.	2	7. "
Hof-Hof	Kempen	12. do.	2	15. "
Grevenbroich . . .	Grevenbroich	12. do.	2	15. "
Widrath	desgleichen	"	3	1. Januar

Landgestüt Widrath den 14. Januar 1852.

Der Gestüt-Inspector: Schale.

Nr. 94.) Eine im Rheine zu Wardhausen gelandete Leiche.

Am 16. Januar d. J. ist zu Wardhausen im alten Rheine eine unbekante männliche

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 98.) Diebstähle zu Holthausen, Eppinghofen und Broich.

Es wurde Folgendes gestohlen:

I. In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. aus der Wohnung des Schusters Heinrich Wiescher zu Holthausen bei Mülheim mittelst Einbruchs. 1) eine Quantität Leder, bestehend aus 2 ganzen und einem angeschnittenen braunen Kalbsfelle, zwei halben Häuten Sohlleder, 2 Stücken Rindsleder und einem halben gelben Schaafelle; 2) ein Paar noch in Arbeit befindliche Pantoffeln mit den darin steckenden Leisten; 3) an Werkzeugen ein Messer, ein Stichtrad und 2 Speißörter.

II. Am Abende des 7. d. M. aus einem umschlossenen Garten zu Eppinghofen 2 leinene Mannsheinde, gez. H. S. B., ein leinenes Frauenhemd, gez. G. S. B. und ein baumwollenes Hemd.

III. In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. aus einem Steinbruche zu Broich, 2 eiserne Ketten, jede ungefähr 10 Fuß lang, eine Schaufelschuppe und eine s. g. Karrenlichte von Leder.

Wer über das Verbleiben dieser Gegenstände oder die unbekanntenen Diebe Auskunft zu geben vermag, wolle sich bei mir oder der Polizei melden.

Duisburg den 16. Januar 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 99.) Diebstahl zu Waterborn und Han betr.

Am 14. d. M. sind zu Waterborn zwei weißlattenene Fensterrouleaux mit dicken weißen Franzen besetzt und an beiden Enden breit umgeschlagen, worin sich einige Eisenrostflecken befanden, so wie zu Han eine rothe wollene Tischdecke, mit rothen Blumen, gestohlen worden.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Eleve den 19. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: Wever.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 100.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilhelm Berghaus, hat sich zu Wermelskirchen niedergelassen.

(Nr. 101.) Der Schulamts-Candidat Friedrich Wörting ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der obern Knaben-Klasse der kathol. Elementarschule zu Straelen ernannt worden.

(Nr. 102.) Der Lehrerin Helene Friederike Mathilde Döken aus Krojanke, in der Provinz Posen, ist die Concession erteilt worden, in Kettwig eine Privat-Töchterschule zu errichten.

(Nr. 103.) Der Lehrerin Auguste Grupe aus Rattenburg bei Halberstadt, ist die Concession zur Fortsetzung der bisher von der Sophie v. Zimiezky in Xanten geführten Privat-Töchterschule erteilt.

A m t s b l a t t

D e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 5. Düsseldorf, Sonnabend den 31. Januar 1852.

(Nr. 104.) Den Präklusions- resp. Einlösungs-Termin der fürstl. Schwarzburg'schen Rassenbillets des 1848 betr.

Laut einer Benachrichtigung des Fürstlich-Schwarzburg'schen Ministeriums ist daselbst unter dem 12. d. M. verordnet worden, daß alle diejenigen im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg Rudolstädtsche Gesetz vom 30. Mai 1851 zum 1. Januar c. präkludirten Rassen-Billets, welche bis zum 15. Februar d. J. Mittags 12 Uhr bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Kasse zu Rudolstadt präsentirt werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Rassen-Anweisungen eingelöst werden sollen.

Obwohl diese Verordnung bereits durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Magdeburger Zeitung, die Leipziger allgemeine Zeitung, die Frankfurter Ober-Post-Amts-Zeitung und die Dorf-Zeitung bekannt gemacht worden ist, so veranlasse ich das Königl. Ober-Präsidium im Interesse der theilhaftigen diesseitigen Unterthanen doch, dieselbe durch die Amtsblätter der dortigen Provinz schleunigst zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 26. Januar 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) Horn.

An das Königl. Ober-Präsidium zu Coblenz. L. 6740.

(Nr. 105.) Die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuld-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8.

am 1. April d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staats-Papiere hierselbst (Laubenstraße Nr. 30) baar in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichniße, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse

portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staats-Papiere befördern, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koldke. Koehler. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 106.) Die Erledigung der Kreis-Thierarztstelle zu Geldern betr. I. S. II. Nr. 869.

Durch die neuerdings erfolgte Ernennung des Kreis-Thierarztes Halm zum Departements-Thierarzt des Regierungs-Bezirks Münster und Veterinair-Assessor bei dem Königl. Medizinal-Collegium der Provinz Westphalen ist die Stelle des Kreis-Thierarztes zu Geldern erledigt worden.

Wir veranlassen demnach diejenigen Thierärzte, welche die Befähigung zur Bekleidung einer solchen Stelle erlangt haben, und sich um dieses Amt zu bewerben wünschen, uns vor Ablauf von sechs Wochen mit ihrem desfallsigen Gesuche die betreffenden Zeugnisse einzureichen.

Düsseldorf den 23. Januar 1852.

(Nr. 107.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Optiker und Mechaniker August Dertling zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1852 ein Patent:

auf eine Reversions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 24. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 108.) Die Veräußerung forstfiskalischer Haldegrundstücke auf der Löhlerhaide betr.

In Folge Auftrags sollen die folgend bezeichneten, bei der Theilung des Weselerwaldes dem Forstfiskus anerfallene Haldegrundstücke, auf der sogenannten Löhlerhaide, veräußert werden:

- 1) Parzelle Nr. 20, groß 10 Morgen 48 Ruthen 92 Fuß, belegen zwischen Schärings „modo Kellwings“ Grundstücke, und dem Hauptwege Nr. 8;
- 2) Parzelle Nr. 21, groß 11 Morgen 110 Ruthen 30 Fuß, belegen zwischen „Filtgens“, „modo Neuhaus“ Grundstücken, und dem Hauptwege Nr. 8;
- 3) Parzelle Nr. 22, groß 10 Morgen 68 Ruthen 10 Fuß, nordwärts an „Kräskens“, „modo Gienemanns“ Eigenthum, und südwärts am Hauptwege Nr. 8 gränzend;
- 4) von der Parzelle Nr. 18, ein zunächst den Grundstücken der „Wittwe Klein-Steenbed“ „modo Blumberg“ belegener Abspieß, groß 6 Morg. 123 Ruth. 70 Fuß. Termin hierfür, ist auf

Freitag den 20. künftigen Monats, Morgens 9 Uhr,

am Heddenberg beim Wirthe Royer anberaunt; woselbst sich Kaufliebhaber einfinden wollen.

Hiesfeld den 19. Januar 1852.

Der Oberförster: Koch.

(Nr. 109.) Den Verkauf konfiszierten eingeschwärzten Kaffee's betr.

Am 14. Januar c. sind in der Nähe von Arbed — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — unter Schanzen versteckt 13 Geträge mit Netto 3 Ctr. 11 Pfd. rohen und 9 Pfd. Fabrik-Kaffee und mit 37 Pfd. trodene Branntweinhese aufgefunden worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntem Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 110.) Den Verkauf konfisziirter eingeschwärzter Zeuge betr.

Am 24. Dezember 1851 sind in der Nähe von Bracht — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — beim Angriff auf eine Schleichträgerbande, 2 Geträge mit Netto 43 Pfd. baumwollene und 8 Pfd. wollene mit Baumwolle gemischte Zeuge mit Beschlagnahme belegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntem Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände, zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 111.) Die Affervation und Eintragung dreier ausländischer Todtenscheine betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten sind mir die Todes-Urkunden folgender Personen mitgetheilt worden:

- 1) Armand Hutten, Schneider, Ehemann von Sophie Cerceau.
- 2) Julie Lyon, Wittve von Andreas Weller, Tochter von Isac Lyon.
- 3) Anna Maria Steffeler Wittve von Franz Louis, sämmtlich zu Paris verstorben.
- 4) Karl Theodor Anton Metzger, Füsillier im 2. Regiment der Fremdenlegion, verstorben zu Toulon.

Der Geburts- oder Wohnort der sub 1—3 Benannten hat nicht ermittelt werden können, weshalb die sie betreffenden Urkunden zur Einsicht für etwaige Interessenten auf meinem Parquet affervirt bleiben; die den Karl Theodor Metzger betreffende Urkunde ist in die laufenden Civilstands-Register zu Neuß, seinem letzten hiesigen Wohnorte, eingetragen.

Düsseldorf den 20. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 112.) Bekanntmachung gefällter kriminalrechtlicher Urtheile betr.

In Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das hiesige Schwurgericht folgende Personen rechtskräftig verurtheilt worden sind:

Laufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verbrechers.	V e r b r e c h e n.	Erkannte Strafe.
1	Hütter, Wilhelm, Schmidt aus Lippramsdorf	Gewaltsamer und zwar zweiter Diebstahl in einem bewohnten Gebäude, gewaltsamer Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude, zwei kleine gemeine Diebstähle und vorsätzliche Beschädigung einer Eisenbahn-Anlage, wodurch ein Mensch am Körper erheblich beschädigt worden.	Fünfzehnjährige Zuchthausstrafe, Verlust des Rechts zur Tragung der National-Kolarde und fünfzehnjährige Stellung unter Polizeiaufsicht.
2	Haggenev, Friedr., Schuster aus Frömmern bei Unna	Theilnahme an dem im Mai 1849 zu Iserlohn stattgefundenen Tumult	Einjährige Zuchthausstrafe.
3	Chefran Caspar Dietrich Höttiler an der Hardt zu Iserlohn	Desgleichen	Einjährige Zuchthausstrafe.
4	Kubaneck, Peter Heinrich, Tagelöhner zu Wesel	Kleiner gemeiner und zwei große gemeine, zugleich dritter Diebstahl.	Fünfjährige Zuchthausstrafe, Detention bis zur Besserung und Nachweisung des ehrlichen Erwerbes, Verlust des Rechts zur Tragung der preussischen National-Kolarde u. des National-Militair-Abzeichens, Versetzung in die 2te Klasse des Soldatenstandes, und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.
5	Kläsener, genannt Ohligsmann, Theodor, Tagelöhner zu Holten bei Duisburg	Diebstahl nach vorgängiger, mehr als zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen preussischen Gerichtshof.	Zehnjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.
6	Siegel, Philipp, Mauerhandlanger zu Duisburg.	Nothzucht an seiner leiblichen eilfjährigen Tochter.	Fünfzehnjährige Zuchthausstrafe.
7	Knüttel, Theodor, Tagarbeter aus Bodum	Diebstahl nach vorgängiger zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen preussischen Gerichtshof.	Fünfjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fünf Jahre.

Laufende Nr.	Namen, Stand und Wohnort des Verbrechers.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
8	Leggewie, Philipp, Schreiner zu Bredeley bei Werten	Unzüchtige Handlungen mit einer Person unter vierzehn Jahren.	Zehnjährige Zuchthausstrafe.
9	Hannapel, Balthasar, Tagelöhner zu Mülheim a. d. Ruhr	Gebrauch einer wissentlich gefälschten öffentlichen Urkunde aus gewinnfüchtiger Absicht.	Dreijährige Zuchthausstrafe und Geldbuße von hundert Thalern, eventuell zwei Monate Zuchthausstrafe.
10	Lawa, Karl, Tagelöhner zu Essen	Ein zur Nachtzeit und mittelst Einsteigens in ein bewohntes Gebäude verübter Diebstahl nach vorgängiger zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen preussischen Gerichtshof.	Fünfzehnjährige Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf zehn Jahre.

Wesel den 14. Januar 1852.

Königl. Kreisgericht, I. Abth. v. Hausen.

(Nr. 113.) Die Citation unbekannter Eigenthümer von Gerichts-Depositengeldern betr.

Im hiesigen gerichtlichen Depositum beruhende folgende Massen:

- 1) ein dem Instrumentenmacher Friedrich Busmann aus Soest bei seiner Verhaftung abgenommener Betrag von 13 Sgr. 3 Pf.;
- 2) eine dem Maurergesellen Wilhelm Schumacher gehörige, aus dessen Prozesssache wider den Maurermeister Lebrecht Selbach zu Eppinghofen herrührende Summe von 1 Rthlr. 17 Sgr.;
- 3) ein Betrag von 23 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf., herrührend aus den Verkauf von 1 1/2 Kuren an der Zeche Ziegelwerk-Böcken, welche auf dem Namen von Gerhard von Eicken, Hermann Wilhelm von Eicken und Elise von Eicken verehelichte Böcking, im Verggebenbuche eingetragen stehen.

Die Eigenthümer dieser Massen resp. deren Erben werden hierdurch aufgefordert, die Auszahlung binnen 4 Wochen bei uns in Antrag zu bringen, widrigenfalls die Absendung der Gelder an die Justiz-Offizianten-Wittwenklasse erfolgen wird.

Duisburg den 16. Januar 1852.

Königl. Kreisgericht: Dohm.

(Nr. 114.) Die Interdiction des Christian Dollmann betr.

Der pensionirte Regierungs-Bote Christian Dollmann, hier wohnhaft, ist durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des hiesigen Landgerichts vom 17. v. M. interdicirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsgebietes ersuche ich den Vorschriften des Art. 501 des Civil-Gesetzbuches zu genügen.

Düsseldorf den 24. Januar 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

II. Aus dem Betriebe des östlichen Feldes der Zeche Johann Friedrich sind folgende Gegenstände gestohlen, als: 1) 1 Schaufel, 2) 3 Treibkäufel, 3) 2 Kohlsammel, 4) 3 Handbeile, 5) 10 Hacken, diese Gezähstücke sind mit den Buchstaben I. F. bezeichnet, 6) die ledernen Riemen von einem Schleppstieben von 4—5 Zoll Breite ohne Kennzeichen, und von den Zugketten abgeschnitten oder gehauen, und 7) 1 Stange von circa 7 Fuß Länge $\frac{1}{2}$ Zoll Stärke von Schmiede-Eisen ebenfalls ohne Kennzeichen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, fordere ich alle diejenigen welcher über die Thäterschaft des Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bochum den 20. Januar 1852.

Der Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 122.) Rachen-Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. ist von einem Rachen zu Rees, dem Johann Heinrich Ditsch gehörig, die Kette mit welcher derselbe am Ufer befestigt war, sowie ein Seil von 1 Zoll Stärke und 15 bis 18 Fuß Länge und das Eisen an dem Pfahle, für die Laterne auf der Landungsbrücke, gestohlen worden. Die Kette war eine sogenannte Ankerkette von $\frac{1}{4}$ Zoll Stärke und 15 bis 18 Fuß Länge. Die Desen an derselben waren nicht grade, sondern gedreht geschmiedet. Das Eisen hatte die Form eines lateinischen S und eine Länge von $2\frac{1}{2}$ Fuß und $\frac{1}{4}$ Zoll Stärke.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 21. Januar 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 123.) An die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Privatbaumeisters Ludw. Scholl haben wir den Maurer- und Zimmermeister Theod. Jungius als Mitglied der hiesigen Prüfungs-Commission für Bauhandwerker ernannt.

(Nr. 124.) Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Kreger hat sich zu Radevormwald niedergelassen.

(Nr. 125.) Der Apotheker I. Classe Georg Wilhelm Albert Hoffmann, hat die Concession erhalten, die von dem Apotheker L. Röhr zu Grefeld bis dahin geführte Apotheke zu übernehmen.

(Nr. 126.) Der bisherige Lehrer zu Elberfeld Joh. Wintersteg ist provisorisch auf zwei Jahre zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Immlgrath im Kreise Solingen ernannt worden.

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 6. Düsseldorf, Mittwoch den 4. Februar 1852.

B e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e r K ö n i g l . R e g i e r u n g .

Nr. 127.) Die veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments betr. I. S. IV. Nr. 496. Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Commandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag folgendes:

- 1) das Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment soll auch bei künftigen Mobil-machungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten; daher dasselbe den Namen: „Garde-Reserve-Infanterie-Regiment“ annimmt und hinfort die Ersatzmannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst gel-tenden allgemeinen Grundsätzen den Compagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mann-schaften nicht zur Landwehr, sondern zur Reserve entläßt.
- 2) die beiden Garde-Manen-(Landwehr-)Regimenter legen ebenfalls den Namen „Land-wehr“ ab, und stellen die Ersatzmannschaften nicht mehr nach Maßgabe ihrer heit-mathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem Ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter Mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen, sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin den 2. October 1851.

(gez.) F r i e d r i c h W i l h e l m .

(ggd.) v o n S t o c k h a u s e n .

n das Kriegs-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird, höherer Befehls zufolge, hierdurch r allgemeinen Kunde gebracht.

Düsseldorf den 27. Januar 1852.

Nr. 128.) Bestimmung der Reklamations-Fristen in Betreff der directen Steuern pro 1852 betr. II. S. III. Nr. 1322.

Zufolge der Bekanntmachung vom 21. d. M. II. S. III. Nr. 989 im 4. Stück unseres es-jährigen Amtsblatts sind bis dahin sämmtliche Heberollen der Grundsteuer für's Jahr 352 den betreffenden Steuereinnehmern übermacht, und denselben auch seitdem die Hebe-llen der Klassen- und Gewerbe-Steuer zugegangen.

Es wird daher die im §. 1. des Gesetzes vom 18. Juni 1840 im allgemeinen bewilligte eklamations-Frist von drei Monaten für die genannten Steuerarten hiermit peremptorisch

auf den ersten des Monats Mai d. J., unter dem Nachtheile festgesetzt; daß die etwaigen Beschwerden der Steuerpflichtigen über ihre diesjährigen Steuerquoten, die nicht bis zu dem gedachten Termin bei den betreffenden Verwaltungs-Behörden eingegangen sein werden, unberücksichtigt bleiben müssen.

Die für spezielle Fälle gesetzlich vorgeschriebenen Reklamations-Fristen bleiben bestehen; dazu gehört:

- 1) das Ereigniß, wenn besteuerte Ländereien untergehen oder für die Dauer ertraglos werden, oder nach dem Miethwerth besteuerte Häuser abbrennen, abgebrochen oder sonst völlig zerstört werden, in welchen Fällen das Gesuch, wegen gänzlichen oder theilweisen Erlass der Steuer, „bei Verlust des Anspruchs für das laufende Jahr“ innerhalb der dem Ereigniß folgenden 14 Tagen mit den dazu erforderlichen Belegen bei dem betreffenden Verwaltungs-Beamten einzureichen ist (§. 2 der Anweisung vom 21. Januar 1839).
- 2) Wohnhäuser, welche von Anfang bis zu Ende des Jahrs gänzlich unbewohnt geblieben, geben nur Anspruch auf Steuervergütung, wenn das deshalbige vorschriftsmäßig belegte Gesuch bis zum 1. Februar des nächstkünftigen Jahrs dem Verwaltungs-Beamten vorgelegt worden (§. 6 l. c.)
- 3) Naturereignisse, welche ohne ein Grundstück zu vernichten (ad 1.) den Jahresertrag ganz oder theilweise zerstören, begründen einen verhältnismäßigen Steuererlass; jedoch muß der darauf gerichtete Antrag „bei Verlust des Anspruchs“ binnen 8 Tagen nach dem eingetretenen Ereigniß bei dem Verwaltungs-Beamten angebracht werden (§. 13 l. c.) endlich sind in ähnlicher Frist,
- 4) Bittgesuche um baare Geldunterstützungen, (§. 17 l. c.) wegen erlittener Unglücksfälle, bei derselben Behörde anzubringen.

Die Grundbesitzer unseres Verwaltungs-Bezirks werden daher auf vorstehende gesetzliche Bestimmungen, zur gehörigen Beachtung derselben in vorkommenden Fällen aufmerksam gemacht.

Düsseldorf den 29. Januar 1852.

(Nr. 129.) Den Schluß der niedern Jagd betr.

Indem der Schluß der niedern Jagd für den hiesigen Regierungsbezirk hierdurch auf den 1. Februar c. festgesetzt wird, weisen wir gleichzeitig sämmtliche Forst-, Jagd- und Polizeibeamte an, strenge auf die Vollziehung dieser Bestimmung zu wachen, Contraventionen dagegen aber zur gesetzlichen Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf den 30. Januar 1852.

(Nr. 130.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts in Crefeld, aus dem Kreise Kempen betr. I. S. III.

Aus dem Kreise Kempen scheiden bei dem Gewerbegerichte in Crefeld aus: die Mitglieder August von Kumm und Mathias Franken, die Stellvertreter Joseph Stickers und Lambert Schroers. Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Isaac Kounen und Franz Hellner, als Stellvertreter Abraham Kounen und Theodor Gahlings.

Düsseldorf den 17. Januar 1852.

(Nr. 131.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 510.

Bei dem Gewerbegericht in Solingen trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder

Wilh. Jellinghaus, Robert Linder und Gustav Weyersberg, die Stellvertreter Carl Peres, Carl Wilh. Linder und Joh. Daniel Storsberg. Es sind neu gewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Carl Peres, Benjamin Everz und Gustav Weyersberg, als Stellvertreter Wilh. Gerresheim, Peter Daniel Koch und Fried. Schmidt. Düsseldorf den 20. Januar 1852.

(Nr. 132.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 531.

Bei dem Gewerbegericht zu Elberfeld trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Richard Wittenstein, Hermann Grafer, Jakob Jaeger und Joh. Jakob Strüpp, so wie die Stellvertreter Abraham Wülfing und Heinrich Edgold. Es sind neugewählt und von uns bestätigt worden: als Mitglieder Richard Wittenstein, Hermann Grafer, Jakob Jaeger und Heinrich Edgold, als Stellvertreter Joh. Christ. Schulz und Fried. Schellenbed.

Düsseldorf den 21. Januar 1852.

(Nr. 133.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Schaephuysen betr. I. S. II. Nr. 466.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 ist in der Gemeinde Schaephuysen (Kreis Geldern) beendet, was auf Grund des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Düsseldorf den 20. Januar 1852.

(Nr. 134.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Liedberg betr. I. S. II. Nr. 1059.

In der Gemeinde Liedberg, Kreis Gladbach, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendet, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 135.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Hardenberg betr. I. S. II. Nr. 295.

In der Gemeinde Hardenberg ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendet, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Düsseldorf den 29. Januar 1852.

(Nr. 136.) Agentur des Hermann Grube zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 496.

Der Hermann Grube zu Düsseldorf ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Düsseldorf ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 22. Januar 1852.

(Nr. 137.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 227.

Der W. Trimborn zu Düsseldorf, hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 20. Januar 1852.

(Nr. 138.) Erkenntniss gegen Refractaire betr. I. S. IV. Nr. 504.

Die nachbenannten, zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

- 1) Christian Johann Hohensee, Theologe, geboren zu Düsseldorf den 24. März 1826;
- 2) Joseph Meurers, Schreiner, geboren zu Düsseldorf den 24. Oktober 1827;
- 3) Julius Franz Vid, Lithograph, geboren zu Merzen den 28. August 1828;
- 4) Johann Carl August Jahn, geboren zu Düsseldorf den 17. August 1828;
- 5) Franz Hubert Spelter, Cigarrenmacher, geboren zu Düsseldorf den 2. Nov. 1828;

- 6) Wilhelm Kemper, Knecht, geboren zu Hoisten den 15. Mai 1828;
 - 7) Wilhelm Leopold Joseph Laufs, Kaufmann, geboren zu Düsseldorf den 31. August 1828;
 - 8) Wilhelm Porth, Ackerer, geboren zu Hüls den 10. Februar 1828 und zuletzt zu Lant wohnhaft;
 - 9) Heinrich Jakob Porth, Ackerer, geboren zu Hüls den 10. Dezember 1826 und zuletzt zu Lant wohnhaft;
 - 10) Joseph Jansen, geboren zu Wechhoven den 19. April 1828;
 - 11) Johann Heinrich Hingen, geboren zu Rheydt den 24. Juni 1829;
 - 12) Edmund Schoos, geboren zu Neuwerk den 2. Juni 1828;
 - 13) Joseph Kradepohl, geboren zu Loewenich den 3. September 1828;
- sind durch unsern Beschluß vom 11. Oktober v. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal Jahrs XI, des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII. und des Großherzoglich-Bergischen Decrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractairs erklärt worden, und das Königl. Landgericht hier selbst hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer erster Instanz vom 20. November v. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von zweihundert Thalern event. eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten erkannt, auch denselben die Kosten des Verfahrens zur Last gelegt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen. Düsseldorf den 28. Januar 1852.

(Nr. 139.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 556.

Der Gottfried Brückelmann zu Beyenburg hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.
Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 140.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 462.

Der Joh. Carl Trappen zu Bevelinghoven hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt.
Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 141.) Agentur des Ludw. Becker zu Bevelinghoven. I. S. III. Nr. 462.

Der Ludwig Becker zu Bevelinghoven ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.
Düsseldorf den 26. Januar 1852.

(Nr. 142.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Schlossermeister H. Benede zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheitsvorrichtung an Bramaschlössern
auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Theodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent:
auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch
Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates
ertheilt worden.

Düsseldorf den 31. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 143.) Die Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betr.

In Gemäßheit eines Beschlusses der General-Conferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten, welcher die allseitige Ratifikation der Regierungen erhalten hat, werden, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, die Vorschriften der §. §. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 für die Rhein-Provinz vom 1. Februar d. J. ab mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt, daß selbige, in Beziehung auf den Verkehr:

- a) mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhl-Waaren und Zeugen, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;
- b) mit Kaffee, in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rhein-Ufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rhein-Ufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Gellenkirchen, Aachen (Stadt- und Land-Kreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier, und in den Kreisen Köln (Stadt- und Land-Kreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Köln;
- c) mit Wein, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg, (Regierungs-Bezirk Köln), Neuwied, Ahweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, und Kreuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz); ferner in dem Landgräfllich-Hessischen Ober-Amte Meisenheim, und
- d) mit Brauntwein, in den Kreisen an der Nassauischen und an der Pfalz-Bayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wehlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräfllich-Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld,

noch fernerhin aufrecht erhalten werden.

Die im §. 36 Ziffer 1 und 4 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach:

- a) die aus dem Auslande oder aus dem Grenz-Bezirkte in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den, im Grenz-Bezirkte empfangenen Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungs-Orte begleitet sein müssen,
- b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger, fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenz-Bezirktes den Zoll-

Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,
so wie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92 der Zoll-Ordnung bleiben auch nach dem 1. künftigen Monats allgemein in Kraft.

Köln den 17. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 144.) Die Chausseegeld-Erhebung an den Barrieren Lichteplas und Lüttringhausen betr.

Die Lennep-Barmener Staatsstraße hat durch den in neuerer Zeit stattgefundenen Umbau einen Zugang von 323 $\frac{2}{10}$ Ruthen erhalten, so daß sich die Gesamtlänge derselben mit Einschluß der, 540 resp. 520 Ruthen langen Strecken der Düsseldorf-Schwelmer Straße, welche bis zur Mitte der Städte Elberfeld und Barmen mit benutzt werden, sich auf 3751 $\frac{1}{10}$ resp. 3731 $\frac{1}{10}$ Ruthen berechnet; es soll daher nunmehr von dem Verkehre auf dieser Straße, statt des bisherigen anderthalbmeiligen Chausseegeldes, künftig ein zweimeiliges zur Erhebung kommen und ist demgemäß von dem Königl. Finanz-Ministerium die Erhöhung der Hebe-Befugniß der Chausseegeld-Hebestelle zu Lichteplas von dem halbmeiligen auf den einmeiligen Satz genehmigt worden. Hiernach wird, vom 1. Februar d. J. ab, bei der Hebestelle zu Lichteplas der einmeilige Chausseegeldsatz, statt des bisherigen halbmeiligen, erhoben werden, wogegen die einmeilige Hebe-Befugniß der Hebestelle zu Lüttringhausen unverändert bleibt.

Köln den 9. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 145.) Die Steuer-Klassen der rheinischen Tabaks-Cultur pro 1852 betr.

Gemäß der von dem Königl. Finanz-Ministerium, im Einverständnis mit dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828, auf Grund der gemachten Vorschläge, unter dem 14. d. M. für die Jahre 1852 bis einschließlich 1854 erfolgten Einschätzung der Kreise der Rhein-Provinz in die Tabaks-Steuer, gehören:

- a) in die erste Klasse: die Kreise Geldern, Cleve, Grenznaich und Rees;
- b) in die zweite Klasse: die Kreise Mayen, Neuwied und Duisburg;
- c) in die dritte Klasse: der Kreis Trier;
- d) in die vierte Klasse: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Wittlich, Wittburg, Wilhelm a/Rhein, Bonn, Dittweiler und der Stadt- und Land-Kreis Köln.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln den 24. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 146.) Die Vorladung unbekannter Militairklassen-Gläubiger betr.

Alle diejenigen unbekanntten Klassen-Gläubiger, welche an die Klassen der nachstehenden Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfalligen Ansprüche innerhalb 2 Monate und spätestens bis zum 20. April c. unter Vorbringung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur geltend zu machen, wid-

rigenfalls sie sich die aus der Nichtmeldung entstehenden Nachteile selbst bezumessen haben:

Des Stabes des General-Kommandos 8ten Armee-Corps, der aufgelösten Stäbe der 29., 30., 31. und 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division so wie der Reserve-Artillerie, der Bataillone des 25., 28., 29., 30., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Regiments, des 8. combinirten Reserve-Bataillons, der drei Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments, des 1. und 2. Aufgebots, der ersteren stellvertretenden Stäbe; des Ersatz-Bataillons früher der 29. Infanterie-Brigade (später des 30. Infanterie-Regiments), der 30. Infanterie-Brigade (später des 28. Infanterie-Regiments), der 31. Infanterie-Brigade, (später des 25. Infanterie-Regiments) der 32. Infanterie-Brigade, (später des 29. Infanterie-Regiments,) des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des combinirten 25. und 28., so wie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, der Ersatz-Eskadron des combinirten 25. und 28., so wie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, 1. und 2. Aufgebots; des 8. Jäger-Bataillons, der Ersatz-Compagnie des 8. Jäger-Bataillons, des 7. und 8. Ulanen-Regiments, des 9. Husaren-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron, des 12. Husaren-Regiments, des 8. Kürassier-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron, der 4. Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments; des Stabes und der Ersatz-Abtheilung 8. Artillerie-Regiments, der reitende Batterie Nr. 22, 23, 24, der zwölfpündigen Batterie Nr. 22, 23, 24, der sechsspündigen Fuß-Batterie Nr. 36, 37, 38, 39, 40, der siebenpündigen Haubiz-Batterie Nr. 8, der Munitions-Kolonne Nr. 43, 44, 45, 46, 47, 48, der Laboratorien-Kolonne Nr. 8, der Handwerks-Kolonne Nr. 8, der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., Festungs-Kompagnie, der Artillerie-Reserve-Kompagnie Nr. 8, der 4. und 8. Handwerks-Kompagnie, des 8. Artillerie-Regiments, der 5. und 6. Festungs-Kompagnie des Garde-Artillerie-Regiments, der Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilungen in Luxemburg, Mainz, und der Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie in Saarlouis, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der Ersatz-Kompagnien der 7. und 8. Pionier-Abtheilungen, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der Pionier-Detachements in Jülich und Saarlouis, der Ponton-Train-Colonne Nr. 7 und 8, der 8. Gensd'armerie-Brigade, der Stabwacht des 8. Armee-Corps, der zur Anfertigung der Bekleidung für das 2. Aufgebot der Landwehr etablirt gewesenen großen Handwerksstätte zu Coblenz; der Provinzial- und der Feld-Corps-Intendantur des 8. Armee-Corps; der Intendantur-Abtheilung der 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Division, der 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der Feldkriegs-Kasse, des Feld-Haupt-Proviant-Amtes des 8. Armee-Corps, des Feld-Proviant-Amtes der 29., 30., 31., 32. Infanterie-Division, des Feld-Bäckerei-Amtes, des Haupt-Feld-Lazareths 8. Armee-Corps, des Train-Kommandos, der Train-(Proviant-) Colonne Nr. 36, 37, 38, 39, 40, der Bäckerei-Colonne, des leichten Feldlazareths Nr. 22, 23 und 24, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, des Pferde-Depots und des Feld-Post-Amtes des 8. Armee-Corps, der Feld-Post-Expeditionen der 29., 30., 31., 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der unterzeichneten Intendantur, der 15. und 16. Divisions-Schule, der Garnisonsschulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis; der von den Proviant-Ämtern zu Coblenz, Köln, Saarlouis und Jülich verwalteten:

- a) Festungs-Doctrings-Kassen,
- b) " Reventen-Kassen,
- c) extraordinären Festungs-Bau-Kassen,

so wie der von den Proviant-Ämtern zu Coblenz und Köln verwalteten Schiffbrücken-Äm-

terhaltungs-Kassen, der Artillerie-Werkstätte zu Deuz, des Montirungs-Depots in Düsseldorf, der Proviant-Kemter Coblenz, Köln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Magazin-Depots zu Bonn und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen in Coblenz, Köln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich, Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wezlar, so wie der Kasernen-Verwaltung des 2ten Bataillons 29. Landwehr-Regiments, resp. des Bürgermeister-Amtes zu Andernach; ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3ten Bataillons 25ten Landwehr-Regiments zu Malmédy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Coblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wezlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, so wie der Kantonnements-Lazarethe zu Kreuznach, Sobernheim und Malmédy, der Belagerungs-Lazareth-Depots Köln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis, der detachirten Militär-Kasse und der Brigade-Schule in Mainz. Coblenz den 20. Januar 1852.

Königl. Intendantur 8. Armeecorps.

(Nr. 147.) Folgende Provinzial-Reserven aus dem Bezirk des Königl. 2ten Bataillons (Düsseldorf) des 17ten Landwehr-Regiments, und zwar:

I. d e r I n f a n t e r i e.

- 1) Gemeiner Gustav Berkenkamp, geboren zu Duisburg, Kreises Duisburg, den 28. März 1810;
- 2) " Johann Breuer, geboren zu Bill, Kreises Düsseldorf, im Jahre 1807;
- 3) " Friedrich Gustav Linz, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 5. März 1814;
- 4) " Gisbert van Willich, geboren zu Esst in Holland den 20. April 1813;
- 5) " Franz Teschmidt, genannt Schmidt, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 17. Januar 1808;
- 6) " Ludwig Schenk, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 28. November 1807;
- 7) " Ignaz Voelmecke, geb. zu Euskirchen, Kreises Köln, den 31. Mai 1814;
- 8) " Conrad Schmidt, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 9. September 1822;
- 9) " Carl Schulz, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 3. Juli 1821;
- 10) " Otto Friedrich, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 15. September 1820;
- 11) " August Stahl, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 6. Dezember 1821;
- 12) " Max Victor Jansen, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 9. September 1823;
- 13) " Friedrich Wilhelm Ludwig Klitten, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 19. Februar 1824;
- 14) " Johann Piepenbrink, geboren zu Ratingen, Kreises Düsseldorf, den 30. Mai 1807;
- 15) " Wilhelm Louis, geboren zu Ratingen, Kreises Düsseldorf, den 1. September 1807;
- 16) " Gottfried Hausel, geboren zu Unterbach, Kreises Düsseldorf, den 19. Mai 1810;

17) Gemeiner

- 17) Gemeiner Johann Heinrich Korn, geboren zu Mündelheim, Kreises Düsseldorf, den 15. November 1812;
- 18) " Adolph Schillings, geboren zu Gerresheim, Kreises Düsseldorf, den 30. Januar 1816;
- 19) " Marcus Lazarus, geboren zu Kaiserswerth, Kreises Düsseldorf, den 10. Juni 1808;
- 20) " Heinrich Ferdinand Schulz, geboren zu Urdenbach, Kreises Düsseldorf, den 20. April 1820;
- 21) " Heinrich Theodor Langenberg, geboren zu Unterbach, Kreises Düsseldorf, den 20. September 1821;
- 22) " Johann August Auer, geboren zu Hubbelrath, Kreises Düsseldorf, den 2. Juni 1822;
- 23) " Wilhelm Sonnen, geboren zu Himmelgeist, Kreises Düsseldorf, den 9. Juni 1825;
- 24) " Gerhard Bieger, geb. zu Crefeld, Kreises Crefeld, den 10. Nov. 1816;
- 25) Gefreiter Theodor Kronen, geb. zu Crefeld, Kreises Crefeld, den 23. Mai 1823;
- 26) Gemeiner Johann Heinrich Bovenschen, geboren zu Bliersheim, Kreises Crefeld, den 23. August 1824;
- 27) " Christian Corthum, geboren zu Uerdingen, Kreises Crefeld, den 14. November 1818;
- 28) " Mathias Franken, geb. zu Borst, Kreises Kempen, den 8. August 1822 und
- 29) Superrevident Heinrich Holzschneider, geboren zu Derendorf, Kreises Düsseldorf, den 8. Juli 1828.

II. Der K a v a l l e r i e.

- 30) Gemeiner Franz Heinrich Adolphs, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 20. Oktober 1826.

III. Der A r t i l l e r i e.

- 31) Bombardier Anton Kremer, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 15. Juli 1809;
- 32) Gemeiner Conrad Wilhelm Müller, geboren zu Derendorf, Kreises Düsseldorf, den 17. Februar 1816;
- 33) " Wilhelm Cremer, geb. zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 8. Juni 1818;
- 34) " Wilhelm Heinrich Müller, geboren zu Eckamp, Kreises Düsseldorf, den 13. Dezember 1813;
- 35) " Friedrich Ludwig Böttgenbach, geboren zu Uerdingen, Kreises Crefeld, den 11. Januar 1825;
- 36) " Carl Kesseler, geb. zu Laupendahl, Kreis. Düsseldorf, den 4. April 1819.

IV. Der P i o n i e r e.

- 37) Sappeur Johann Joseph Korsten, geboren zu Düsseldorf, Kreises Düsseldorf, den 5. Oktober 1820;

- 38) " Caspar Weber, geb. zu Erkrath, Kreises Düsseldorf, den 19. Nov. 1811;

welche sich seit längerer Zeit jeder militairischen Controlle entzogen haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in drei Monaten nach Erlass dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten Commandeur persönlich oder, wenn sie hieran aus, durch amtliche Atteste gehörig beglaubigten, Gründen, (Krankheit) verhindert sein sollten, schriftlich anzumelden

widrigenfalls die Präsumtion der Desertion nach §. 94 Theil I. des Militär-Straf-Gesetz-Buches gegen sie eintreten muß und sie hiernach nach §. 253 Theil II. des Militär-Straf-Gesetz-Buches durch ein Kriegsgericht als Deserteur in contumaciam verurtheilt würden.

Düsseldorf den 28. Januar 1852.

von Vietinghoff,

Major und Commandeur des 2. Bataillons
(Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments.

(Nr. 148.) Holzverkauf Oberförsterei Xanten.

Nr.	Des Holzverkaufs		Forst	Distrikt	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	Tag und Stunde.	Ort.			
1	Mittwoch 11. Febr. c. 1 Uhr Mittags	Bornhelm bei Gorris	Baerl	Baerler Hees	An der Orsoyer-Straße acht Loose Eichen-Schälholz und zwar die Nummern: 16, 21, 24, 25, 27, 29, 34 und 35.
2	desgl.	desgl.	id.	id.	17 Schock Bohnenstangen, 18 Klafter Borden Kiefernholz.
3	desgl.	desgl.	id.	id.	26 Klafter schönes hartes Bordenholz.
4	Donnerstag 12. Februar c. 9 U. Morg.	Camperbrück bei Roosen.	Alpen	Leucht	Am Xantener Wege eine Parthie Loose Eichen-Schälholz. 100 Kiefern Nutzholzstämmen und einiges Knüppel- und Bordenholz.
5	desgl.	desgl.	id.	Hochbusch	Ober dem Ifange eine Parthie Loose Eichen-Schälholz.
6	desgl.	desgl.	id.	id.	Etwa 230 sehr lange schöne theils schwere Kiefernbaum- und Nutzholzstämmen und einiges Knüppel- und Bordenholz.
7	desgl.	desgl.	id.	Nieder- Camp	51 Schock Hopfen, 28 Schock Bohnenstangen und 45 Klafter Borden-Nadelholz.
8	Freit. 13. Februar c. 9 Uhr Morgens	Camperbrück bei Roosen.	id.	Hochbusch	Etwa 20 Eichen, 33 Buchen gute Bau- und Nutzholzstämmen, 18 Klafter Eichen, 47 Klafter Buchen Scheit und Knüppel und 140 Klafter Bordenholz.
9	desgl.	desgl.	id.	Beenbusch	Etwa 30 Eichen, 26 Buchen, 7 Ulmen schöne Bau- und Nutzholzstämmen, 12 Klafter Scheit, 15 Klafter Knüppel, 85 Klafter Borden.

Die Königl. Forstbeamten Schmidt zu Baerl, Fleischer zu Alpen, Caspar zu Camp werden auf Verlangen das Holz näher nachweisen.

Xanten den 23. Januar 1852.

Der Königl. Oberförster: Helwing.

(Nr. 149.) Die Eintragung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. April 1851 in Nr. 33 dieses Blattes wird hiermit bekannt gemacht, daß die Eintragung des von dem Fabrikanten Jo.

in Abraham Schmidt hier selbst angemeldet, demnächst auf den Kaufmann Eduard von hier selbst übergegangenen Zeichens: die Indianer-Mütze, in die hiesige Zeichentafel heute stattgefunden hat.

Kemscheid den 2. Januar 1852.

Königliches Gewerbegericht.

r. 150.) Die Eintragung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 26. Juni v. J. (Amtsblatt Nr. 61 de 1851) erwähnte, von der Handlung Mayer et Kühne zu Bochum angemeldete Fabrikzeichen, in Folge heutiger Verfügung auf den Namen der Anmelderin in die Zeichenrolle eingetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hagen den 12. Januar 1852.

Königliches Fabrikengericht.

r. 151.) Ein im Rhein gelandetes Waaren-Collo betr.

Am 19. Januar v. J. ist im Rheine in der Nähe von Kaiserswerth ein Waaren-Collo, scheinbar gezeichnet war □ 25 und Mouselin enthielt, aufgefischt. Derselbe war mit einer Besatzung des Zollamtes zu Friedrichshafen versehen. Der unbekannte Eigenthümer wird verhaftet, sich an den Bürgermeister zu Kaiserswerth zu wenden und sich dort zu legitimiren.

Düsseldorf den 24. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

r. 152.) Den vermißten Peter Bovenschen betr.

Der Schenk- und Ackerwirth Peter Bovenschen von Traar, Bürgermeisterei Bochum, ist am 13. c. seine Wohnung verlassen, ohne seinen Angehörigen über den Zweck seiner Abreise etwas mitzutheilen. Die angestellten Nachforschungen haben zwar ergeben, daß er in einigen Wirtshäusern der benachbarten Gemeinde Capellen gewesen; auch will man ihn sicher in Duisburg gesehen haben. Die weiteren Nachforschungen sind erfolglos geblieben.

Indem ich dessen Signalement hier unten beifüge, ersuche ich Jeden, der über den Aufenthalt desselben einige Nachricht geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

S i g n a l e m e n t .-

Alter circa 40 Jahre; Haare schwarz, einzeln grau untermischt; Augen blau, groß, mit schwarzen Wimpern; Mund mittel; Nase gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung oval, voll und gesund; Statur (Größe 5 Fuß 7 Zoll) kräftig gebaut. Besondere Kennzeichen: vollsäftig.

Bekleidung: weißblau gestreifte Jacke mit breiten weißen Knöpfen, worüber ein etwas getragener, blauer Kittel, vorne offen geschnitten und mit blauen Bändern zugebunden, Unterhose, grau mit blauen Streifen, lederne Schuhe mit Riemen, Kappe, braun olivenfarben, Weste, blau mit rötlichen Streifen, rothe wollene Unterhose, weiße wollene Unterhose, leinenes Hemd, gez. P. B. Er trug eine achteckige hölzerne Pfeife.

nr. 153.) Den vermißten Joh. Dade betr.

Seit dem 17. d. M. wird der Tagelöhner Johann Dade von Werthhausen vermißt und es ist es wahrscheinlich, daß derselbe im Rhein ertrunken ist. Derselbe war 34 Jahre alt, von gesetzter Statur, mittlerer Größe, hatte hellblondes Haar, blonde Augenbraunen, runde Nase, graue Augen, stumpfe Nase, mit Ausnahme eines Backenzahnes sonst vollständige Zähne, kleines Kinn und rundes Gesicht. Bekleidet war derselbe mit einer grünen wollenen Unterhose, einer blauen Bombastin-Hose, einer Weste von grauem Sommerzeug, einer blau-druckten Unterweste mit gelben Blümchen, Schuhen, und Strümpfen von grau wollenem

Garne und über denselben mit einem Paar Socken, einem rothen bunten Halstuche, und einem weißen leinenen Hemde, gez. H. G. oder H. F.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib des vorstehend bezeichneten Johann Dacke Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.
Eleve den 24. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 154.) Diebstähle bei und zu Bochum betr.

I. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind dem Landwirth Heinrich Wilhelm Gölker zu Börsinghausen, aus einer in dem Garten hinter seinem Wohnhause befindlichen Grube, gestohlen worden:

1) circa 5 bis 6 Scheffel rothe Kartoffeln, ferner von der seinen Garten umgebenden Hecke; 2) 1 flächsenes Frauenhemd, vor der Brust die Buchstaben E. L. S. mit rothen Garn gezeichnet; 3) 3 Handtücher von Leinwand, an welchen die Bindlöcher mit weißen Zwirn benäht sind; 4) ein blauer Kittel von flächsen Leinen ohne Stickerei, die Ärmel mit Schlitzen und kleinen Knöpfchen versehen, so wie mit schmalen Rigen besetzt; 5) circa 5 bis 6 Paar theils Frauen- theils Mannsstrümpfe von verschiedener Farbe; 6) 1 Taschentuch ohne Zeichen.

II. In der Nacht vom 1. auf den 2. Januar d. ist von der, in der Scheune des Posthalters Eckert hier selbst befindlichen, Schlafstube der Postillons eine dunkelblonde Haarkette von einer Uhr entwendet. Dieselbe war mit Goldbeschlag und einem sogenannten Schlängenschloß versehen.

Warnend vor dem Ankauf fordere ich alle diejenigen, denen über die Thäterschaft des Diebstahls oder der Verbleib der gestohlenen Gegenstände Wissenschaft beizubringen, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Bochum den 24. Januar 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 155.) Diebstahl zu Bevelinghoven.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sind aus einer Wohnung zu Bevelinghoven mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein neuer dunkelbrauner Ueberzieher mit braun, roth und weiß karrirtem Halbwollen ausgefüllt mit großen lastigen Knöpfen; 2) ein neuer gelbgrauer Rock von so genanntem Jagstuche, der Schooß desselben war mit schwarzem Orleans gefüttert, der obere Theil mit aschgrauem Ripperneffell, ebenfalls mit großen Knöpfen versehen; 3) ohngefähr zwölf Paar wollene Strümpfe verschiedener Farben gez. L. M. ein Paar ditto gez. H., so wie ein Paar von grauer Sayette, welches noch in Arbeit war mit den Stricknadeln; 4) ein feiner blauer leinener Kittel vorne offen mit Kragen; 5) ein Taschentuch braun mit roth und weißen Tuppen; 6) ein leinenes, ohngefähr fertig ausgearbeitetes Frauenhemd; 7) ein Taschentuch mit rothem Grunde und weißen Tuppen; 8) ein leinenes Mannshemd gez. G. M. 3; 9) zwei leinene Frauenhemden gez. L. M. und H. M.; 10) ein wollenes röthlich braunes ihbettenes Halstuch; 11) zwei große leinene Fruchtsäcke gez. M.; 12) eine leinene blaue Schürze; 13) verschiedene Reste von altem und neuem Leinen.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Orts-Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 26. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstlerig.

Am t s b l a t t

D E R

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7. Düsseldorf, Sonnabend den 7. Februar 1852.

(Nr. 156.) Gesessammlung, 2tes Stück.

Das zu Berlin am 2. Februar 1852 ausgegebene 2te Stück der Gesessammlung enthält unter:

- Nr. 3477. Allerhöchster Erlaß vom 5. Dezember 1851, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der Schleiden-Schmidheimer Chaussee bei Roder über Matmagen und Keft nach Dahlen.
- Nr. 3478. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Rassen, und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.
- Nr. 3479. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der Rachen-Grafelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur Rachen-Grafelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur Niederländischen Grenze, sowie die Verleihung des Expropriations-Rechts für diese Chausseen.
- Nr. 3480. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.
- Nr. 3481. Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Ditzingen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Huntebarg.
- Nr. 3482. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lauteuder Rachenr Stadt-Obligationen im Betrage von zweimalhundert und siebenzig tausend Thlr. Vom 29. Dezember 1851.
- Nr. 3483. Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffel, Rindern, Crahenburg und Zifflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deichanlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Ruffen aus dem Königl. Niederländischen Gebiete.
- Nr. 3484. Allerhöchster Erlaß vom 29. Dezember 1851, betreffend die Annahme von Schuldverschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westphälischen und Saarbrücker-Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositarische Sicherheit.

- Nr. 3485. Verordnung über die Organisation der Verwaltungsbehörden der Hohenzollernschen Lande. Vom 7. Januar 1852.
- Nr. 3486. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

- (Nr. 157.) Die Truppen-Verpflegung pro Februar c. betr. I. S. IV. Nr. 576.
 Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. v. M. (Amtsblatt Stüd 2), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirk stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Februar c. 5 Pf., und der großen Portion 1 Sgr. 7 Pf. erhalten.
 Düsseldorf den 1. Februar 1852.
- (Nr. 158.) Die Ergänzung der Handelskammer in Solingen betr. I. S. III. Nr. 714.
 Bei der Handelskammer zu Solingen trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Commerzienrath August Schnitzler, Gustav Weiersberg und Carl Urbahn, so wie die Stellvertreter Jonathan Schimmelbusch, Carl Lüneßloß und T. W. Tilmes.
 Es sind neu gewählt worden als Mitglieder Carl Lüneßloß, Gustav Weiersberg und Carl Urbahn, als Stellvertreter Ferd. Hoppe, F. E. Schimmelbusch und Fried. Wm. Schimmelbusch sen.
 Düsseldorf den 26. Januar 1852.
- (Nr. 159.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Badberg, Kreis Geldern betr. I. S. II. Nr. 966.
 In der Samtgemeinde Badberg und den dazu gehörigen Einzelgemeinden (Kreis Geldern) ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was auf Grund des §. 156 dieses Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
 Düsseldorf den 30. Januar 1852.
- (Nr. 160.) Die Beigeordnete-Wahl zu Hittorf betr. I. S. II. Nr. 1066.
 An Stelle des ausgewanderten bisherigen Beigeordneten der Einzelgemeinden Hittorf, Sigismund Pabstmann (Amtsbl. 42 pro-1851) ist der Kaufmann Stephan Caspers erwählt und von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.
 Düsseldorf den 28. Januar 1852.
- (Nr. 161.) Aufgehobenes Erfindungs-Patent betr.
 Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder-Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf unter dem 30. November 1848 ertheilte Patent:
 auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen
 ist aufgehoben.
 Düsseldorf den 4. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

- (Nr. 162.) Das verbotene Spielen in ausländischen Lotterien betr.
 Seit längerer Zeit werden von einem Kommissions-Bureau Petri-Kirchhof Nr. 308 zu Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift:

„Beachtenswerth“ die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Thl. Preuß. Courant in Besitz einer haaren Summe von ungefähr zweimal hundert tausend Thlr. gelangen könne ic.“ und woran die Aufforderung sich schließt, sich an das Kommissions-Büreau wenden ic. Ich habe Veranlassung genommen über den Werth und die Tendenz dieser Aufforderungen Nachricht einzuziehen und ist mir von dem Polizei-Amte zu Lübeck die Mittheilung gemacht, „daß der Inhaber des gedachten Kommissions-Büreau unter eigener Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Anzeigen zu debittiren suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern in denen er nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer, von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die correspondirenden Nummern Geldgewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weiteren Erfolgen dann das Endresultat möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe. Abgesehen davon, daß bei diesem Unternehmen auf die leicht zu erregende Gewinnsucht des Publikums speculirt wird, liegt hier der Fall vor, dessen §. 1 der bis zu diesem Augenblicke noch in Kraft bestehenden Verordnung vom 5. Juli 1847 betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien ic. gedacht ist.

Zur Nachachtung für das Publikum und die Redactionen der Blätter wird dies von mir bekannt gemacht.

Hamm den 27. Januar 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.

(Nr. 163.) Die Lieferung von Telegraphen-Stangen betr.

Die Lieferung von 7821 Telegraphen-Stangen für die Königl. Preuß. Telegraphen-Linie von Minden bis Berviers soll im Wege der Submission verbunden werden. Die desfalligen Bedingungen können im Geschäftslokal der unterzeichneten Direktion im hiesigen Königl. Postgebäude, so wie bei den Königl. Preuß. Telegraphen-Stationen zu Minden, Münster, Hamm, Eberfeld, Düsseldorf, Deuz, Köln, Aachen und Berviers eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten sind schriftlich, versiegelt und portofrei unter der Aufschrift:

„Submission auf Telegraphen-Stangen für die Linie von Minden bis Berviers“

bis zum 17. Februar c. Mittags 12 Uhr bei uns einzureichen.

Berlin den 29. Januar 1852.

Königl. Telegraphen-Direktion: Nottebohm.

(Nr. 164.) Die Abwesenheits-Erklärung des Georg Hoppe betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 19. d. M. ist der Georg Hoppe, früher zu Cobern wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln den 31. Januar 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 165.) Den unbekanntem Aufenthaltsort des polizeilich Verurtheilten Wilhelm Brocke betr.

Der Arbeiter Wilhelm Brocke aus Wetter ist rechtskräftig zu einer Geldbuße von 5 Thaler event. zwei Tage Gefängniß wegen Beleidigung verurtheilt. Sein Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen, weshalb an alle Polizeibehörden das Ersuchen ergeht, uns von demselben Mittheilung zu machen.

Hagen den 20. Januar 1852.

Königl. Kreisgericht I. Abtheilung.

(Nr. 166.) Die Interdiction des Joh. Böhner betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Eberfeld vom 15. Dezember 1851 ist der zu Lönnsheide wohnende Fuhrmann Johann Böhner für unfähig erklärt worden, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, was ich zur Kenntniß der Herren Notare meines Amtsbezirks bringe.

Eberfeld den 26. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

Nr.	Namen der Verurtheilten.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.		Dauer der erkannten Verlustiger- klärung der im §. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte.	Bezeichnung des End- punktes der Verlustig- Erklärung.
					Monat	Tag		
52	Frimmersdorf, Ant.	41	Lagelöhner	Frixheim	1851 Okt.	24	ein Jahr	1853 Febr. 5.
53	Wilms, Josephine	39	Wittve von Peter Everg	Duisburg	Nov.	3	fünf do.	1858 Nov. 3.
54	Erkens, Pet. Wilh.	31	Lagelöhner	Nettesheim	"	30	ein do.	1852 Dez. 27.
55	Scheuß, Catharine	29	Ehefrau von Geih. Weiser	Buzheim	"	31	ein do.	1853 Mrz. 29
56	Breuer, Anton	40	Maurer	Rubberath	"	31	drei do.	1856 Apr. 23.
57	Birnbach, Ludwig	35	Privatmann	Gerresheim	Nov.	17	drei do.	1855 Nov. 17
58	Scharholz, Herm.	32	Holzschuhmach.	Ratingen	"	15	ein do.	1853 Mai 3.
59	Fischer, Joh. Heinrich	23	Maurer	Neuß	"	15	ein do.	1853 Febr. 13.
60	Scheuren, Jonas	24	Lagelöhner	Düsseldorf	"	22	ein do.	1853 Jan. 27.
61	Emgen, Wilhelm	27	do.	Hilden	"	21	zwei do.	1854 Febr. 19.
62	Langen, Johann	40	Schneider	Rath	"	20	ein do.	1853 " 20.
63	Haggenei, Friedrich	28	Schuster	Olabbach	"	20	ein do.	1853 Mrz. 21
64	Zweispfenning, Joh.	30	Schmidt	Ratingen	"	20	zwei do.	1854 Febr. 19.
65	Spahn, Jakob	17	Seideweber	Crefeld	"	29	zwei do.	1854 Mai 27.
66	Struds Jakob	29	Weber	Hardt	"	29	ein do.	1853 Jan. 28.
67	Mai, Peter	43	Schreiner	Düsseldorf	"	29	zwei do.	1854 Aug. 25.
68	Meurers, Joseph	42	Korbmacher	Büttgen	Dez.	1	ein do.	1853 Apr. 21.
69	Erdel, Rosine	33	Ehefrau von Hub. Theisen	das.	"	"	ein do.	do.
70	Roßhausen, Maria Cath.	45	Ehefrau von Georg Spicker	das.	"	"	ein do.	do.
71	Ayholz, Karl Friedr.	17	Seideweber	Crefeld	"	5	ein do.	1853 Febr. 3.
72	Klinkenberg, Adam	41	Gärtner	Kaiserswerth	"	6	zwei do.	1854 " 7.
73	Spilker, Friedrich	34	Seideweber	Crefeld	"	"	ein do.	1853 " 13.
74	Sengelhof, Marie	21	Magd	das.	"	"	fünf do.	1857 Dez. 6.
75	Greiffenberg, Ferd.	23	Lagelöhner	Borbeck	"	"	ein do.	1853 Mrz. 5.
76	Grotjans, Matthias	35	Markthändler	Elberfeld	"	12	fünf do.	1857 Dez. 12.
77	Eichwald, Samuel	21	Lagelöhner	Löwen, Regbez. Minden	"	"	fünf do.	1857 Juni 9.
78	Richard, Christian	49	do.	Nettesheim	"	13	ein do.	1853 Mrz. 6.
79	Baum, Fried. Wilh.	36	Seideweber	Crefeld	"	19	zwei do.	1854 Apr. 17.
80	Boltersbach, Christ.	19	Magd	Leichlingen	"	"	ein do.	1853 Mrz. 18
81	Holzschneider, Phil.	27	Schlosser	Unterbach	"	20	zwei do.	1854 Apr. 18.

Namen der Verurtheilten.	Alter Jahre	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Urtheils.		Dauer der erkannten Verlustig- klärung der im §. 12 des St. G. = B. erwähnten Rechts.	Bezeichnung des End- punktes der Verlustig- Erklärung.
				Monat	Tag		
32) Bach, Ferdinand	42	Schuster	Romberg	1851 Dez.	20	zwei Jahre	1854 Feb. 18.
33) Knab, Gustav	27	Schreiner	Düsseldorf	"	"	ein do.	1853 Mrz. 19
34) Braß, Anna	37	Wittwe von Th. Grotjans	Erfeld	"	"	ein do.	do.
35) Sültenfuß, Michael	29	Schreiner	Kalkum	"	19	ein do.	1853 Apr. 17.
36) Vogt, Karl	25	Handelsmann	Elberfeld	Okt.	25	ein do.	1853 Mrz. 14.
37) Langenhöfel, Anna	20	ohne	Neuß	Dez.	6	ein do.	1853 Feb. 27.

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirkes werden veranlaßt die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken. Düsseldorf den 30. Januar 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 168.) Aufforderung an abwesende Reservisten betr.

Die nachbenannten Mannschaften aus dem Bezirke des 3. Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments, welche im Reserve-Verhältniß ohne Abmeldung sich entfernt haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt theilweise gänzlich unbekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich binnen der Präklusiv-Frist von 6 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls der Desertions-Prozeß gegen sie eröffnet resp. ihr Vermögen von 50—1000 Thlr. mit Beschlagnahme belegt werden wird.

- 1) Gemeiner Heinrich Cammans der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Beeze im Kreise Geldern am 7. Februar 1808.
- 2) Gemeiner Johann Heinrich Elemeus der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Winnekendonk im Kreise Geldern am 18. Februar 1811.
- 3) Gemeiner Friedrich Struden der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Geldern im Kreise Geldern 9. Dezember 1825.
- 4) Gemeiner Theodor Baumann der Provinzial-Infanterie-Reserve geb. zu Geldern im Kreise Geldern am 28. September 1828.
- 5) Gemeiner Friedrich Biedermann der Provinzial-Reserve-Infanterie geb. zu Geldern im Kreise Geldern am 6. März 1828.
- 6) Gemeiner Johann Hättgen der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Vierquartieren im Kreise Geldern am 22. Februar 1808, gegenwärtig in Rotterdam.
- 7) Gemeiner Gottfried Schroers der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Homberg im Kreise Geldern am 25. März 1827.
- 8) Gemeiner Johann Jngendohr der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Marienbaum im Kreise Geldern am 25. August 1824.
- 9) Gemeiner Franz Mülders der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Straelen im Kreise Geldern am 8. Januar 1804.

- 10) Gemeiner Johann Krauen der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Aldefert im Kreise Geldern am 13. Februar 1822.
- 11) Gemeiner Engelbert Meyers der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Kempen im Kreise Kempen am 8. Oktober 1807.
- 12) Gemeiner Franz Willmen der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Debt im Kreise Kempen am 23. Juli 1809.
- 13) Gemeiner Johann Heinrich Engbrods der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Lobberich im Kreise Kempen am 26. März 1815.
- 14) Gemeiner Theodor Klehr der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Boisheim im Kreise Kempen am 31. Juli 1809.
- 15) Gemeiner Johann Leonhard Lichters der Provinzial-Infanterie-Reserve, geb. zu Breyell, im Kreise Kempen am 23. März 1822, gegenwärtig in Venlo.
- 16) Gemeiner Johann Peter Hillekes der Provinzial-Cavallerie-Reserve, geb. zu Kaldenkirchen im Kreise Kempen am 1. Mai 1805.
- 17) Gemeiner Johann Heinrich Derstappen der Provinzial-Cavallerie-Reserve, geb. zu Been im Kreise Geldern am 14. Dezember 1822.
- 18) Gemeiner Heinrich Anstieffen der Provinzial-Jäger-Reserve, geb. zu Barmen im Kreise Elberfeld am 1. August 1826.
- 19) Gemeiner Adolph Knippfcheer der Provinzial-Jäger-Reserve, geb. zu Drsoy im Kreise Geldern am 30. Januar 1823.

Geldern den 19. Januar 1852.

v. Heißer.

Major und Commandeur des 3. Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 169.) Diebstahl zu St. Thonis und Hüls.

Am 6. Januar d. J. sind aus einer Wohnung zu St. Thonis folgende Gegenstände:

1) die Uebersüge von drei Betten, einer von weißbläulichem, geviereckten Rattun, der andere, halb aus Rattun und halb aus Leinen bestehend, der dritte von Leinen; 2) ein Frauenhemd von Leinen, gez. A. C. H.; 3) ein Mannshemd von Leinen, gez. I. H. S.; 4) ein Knabenhemdchen von Rattun; gez. W. S.; 5) ein Mannshemd von Rattun, gez. I. D.; 6) ein Mannshemd von Rattun, ohne Zeichen; — und am 23. Januar d. J. aus einer Wohnung zu Hüls die nachbenannten Kleidungsstücke: 1) ein Manns-Ueberrod von hellbraunem Tuche, mit schwarzen überzogenen Knöpfen; derselbe hatte auf dem Rücken einen kleinen Riß, welcher gestopft ist; 2) eine lange Mannshose von aschfärbigem Tuche, noch gut; 3) ein Frauenkleid von wollenem Zeuge, mit weißer Grundfarbe und blauen Blumen; 4) ein Frauen-Unterrod von blauem wollenen Zeuge und ganz ausgefüllert; 5) ein Frauen-Unterrod von rothem wollenen Zeuge mit blauem Borde; 6) ein lattunenes Frauentuch, an zwei Ecken mit großen blauen Blumen, noch nicht gesäumt; 7) ein Paar ganz lederne Frauenschuhe, von neuem geföhlt, entwendet worden.

Ich ersuche daher Jeden, dem über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Person des Thäters etwas Näheres bekannt ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Eleve den 28. Januar 1852. Der Untersuchungsrichter, Landgerichts-Rath: Boisserée.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 170.) Des Königs Majestät haben den Steuer-Empfänger Lichtschlag zu Elberfeld zum Rechnungsrath Allergnädigst zu ernennen geruht.

Wichtig im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

A m t s b l a t t
d e r
R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 8. Düsseldorf, Sonntagabend den 14. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 171.) Bestimmung der Reklamations-Frist in Betreff der direkten Steuern pro 1852. II. S. III. Nr. 1841.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. v. M. II. III. 1322 Amtsblatt Nr. 6, wird nachrichtlich bemerkt, daß da die Absendung der Klassensteuer-Heberollen pro 1852 von einigen Gemeinden Verzug erfahren, die gesetzliche dreimonatliche Reklamations-Frist gegen diese Steuerart überhaupt erst von dem Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle zu laufen anfängt. Düsseldorf den 11. Februar 1852.

(Nr. 172.) Den Konsular-Agenten Joseph Leiden in Köln betr. I. S. III. Nr. 1162.

Der Herr Joseph Leiden zu Köln ist von dem Konsul Isaac C. Bates zu Aachen zum Konsular-Agenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika für die Stadt und den Bezirk Köln ernannt.

Düsseldorf den 9. Februar 1852.

(Nr. 173.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung do 1850 zu Labbeck betr. I. S. II. Nr. 1695.

In der Gemeinde Labbeck, Kreis Geldern, ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was in Gemäßheit des §. 156 dieses Gesetzes hiermit bekannt gemacht wird. Düsseldorf den 3. Februar 1852.

(Nr. 174.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung do 1850 zu Sonsbeck (Kreis Geldern) betr. I. S. II. Nr. 1225.

In der Samtgemeinde Sonsbeck (Kreis Geldern) so wie in den dazu gehörigen Einzelgemeinden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was auf Grund des §. 156 dieses Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 3. Februar 1852.

(Nr. 175.) Die Beigeordnete-Wahl zu Dabringhausen betr. I. S. II. Nr. 853.

An Stelle des ausgeschiedenen Aderers Engelbert Schmitz ist der Wundarzt Ernst Hundhausen zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Dabringhausen erwählt und die Wahl von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Düsseldorf den 3. Februar 1852.

(Nr. 176.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung do 1850 zu Gerresheim betr. I. S. II. Nr. 1492.

In der Samtgemeinde Gerresheim und den dazu gehörigen Einzelgemeinden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was hiermit nach Vorschrift des §. 156 dieser Gemeinde-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 6. Februar 1852.

(Nr. 177.)

N a c h w e i s u n g
 der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Arme und
 Wohlthätigkeits-Anstalten während des IV. Quartals 1851.

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag. Rthlr. Sgr. Pf.	Zweck.
Lennepe	Des verstorbenen Rentners Jak. Bö- heim zu Burg	a) die katholische Kir- che zu Burg an jährli- cher Pacht von Acker- land,	8	ad a. Behufs Stiftung ei- nes halbjährlich in der Pfarr- kirche zu haltenden feierli- chen Anniversariums; ad b. zur Vertheilung an die kathol. Armen, die den Seelenmessen betwohnen.
do.	b) an die Armen-Ver- waltung daselbst wie vor	10		
do.	Des zu Remscheid ver- storbenen Kaufmanns Joh. Theod. Busch	das evangelische Ar- menhaus ein Kapital von	200	
do.	Des zu Lennepe ver- storbenen Rentners Pet. Melchior Hacken- berg	a) die evangelische Kirche ein Kapital von b) die evang. Armen und Waisen do.	100 100	
Solingen	Des am Neuenhose bei Solingen verstor- benen Scheerenfabri- kantens Fdr. Wilh. Schmiz	die kleinere evangel. Gemeinde zu Solin- gen ein Vermächtniß von	350	1) Zur Reparatur der Kir- che 100 Rthlr. 2) dem Waisenhause Am- bergische Stiftung 100 Rthlr. 3) der Prediger Wittwen- und Waisenkasse 100 Rthlr. 4) dem Todtengräber die Zinsen von 50 Rthlr. zur Instandhaltung der Schmiz- schen Grabstätte.
Elberfeld	Der zu Neviges ver- storbenen Wittwe Schoenefeld geb. An- na Dorothea Vogel- brud	die reformirte Gemein- de zu Neviges ein Le- gat von	600	Zur Unterstützung der re- formirten Armen zu Nevi- ges.
do.	Der zu Elberfeld ver- storbenen Jungfer Wilhelmine Schä- ring	das Waisenhause zu Elberfeld ein Legat von	50	
do.	Des Wilhelm Sei- bels zu Elberfeld	die beiden Kleinkinder- schulen zu Elberfeld, die die jährlichen Zinsen zu gleichen Raten thei- len, ein Geschenk von	200	

Kreis.	Schenkung oder Vermächtniß.	An	Betrag.			Zwed.
			Rthlr.	Sgr.	Pf.	
Elberfeld	Der in Elberfeld verstorbenen Wittwe Heinrich Knoth	das reformirte Armenhaus zu Elberfeld ein Legat von	100			Zum Neubau der Schule.
Crefeld	Des Rentners Joh. Gotl. Schulz zu Bonn	der höhern Stadtschule zu Crefeld eine Actie von	100			
do.	Des Fabrikanten Heintr. Scheibler und Geschwister zu Crefeld	desgl. zwei Actien von	200			Desgleichen wie vor.
Neuß	Der im Sprengel der Pfarrkirche zu Neuß verstorbenen Freifrau von Seyr, Schwepenburg geb. Gräfin von Bydenburg laut Testament	die Pfarrkirche zu Neuß ein Kapital von . .	500			Stiftung eines Jahrgedächtnisses.
do.	Des Heinrich Sturm zu Neuß	den Vorstand der St. Sebastian-Kirche zu Neuß ein Geschenk von	20			Stiftung einer jährlichen Lesemesse für die verstorbene Jungfer Anna Kinderich.
Geldern	Des zu Winnelendonk verstorbenen Deconomen Theod. Beyers	a) die katholische Kirche und Armen zu Winnelendonk eine Kathstelle zc. zum Reinertrage von b) die Kaplanei das. eine Parzelle Ackerland zum Reinertrage von	30	13	4	ad a. Stiftung von 4 Anniversarien, resp. Bewohnung der Armen, ad b. Stiftung von 12 jährlichen Memorien-Messen.
			15	15	1	

Düsseldorf den 7. Februar 1852.

(Nr. 178.) Die Bürgermeister- und Beigeordnete-Wahl zu Gerresheim betr. L. S. II. Nr. 1492.

Die erfolgte Wahl des Ortsbesizers von Pelsers-Berensberg zum Bürgermeister der Einzelgemeinde Gerresheim, so wie des Bauunternehmers Wilhelm Lürffs zum Beigeordneten der Samtgemeinde und der Einzelgemeinde Gerresheim hat die Befätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 6. Februar 1852.

(Nr. 179.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann J. H. F. Prilwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent: auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

evangelischen Kirche zu Oberbonsfeld ungefähr 2 bis 3 Thlr. Armengelder mittelst gewaltsamen Einbruchs und Einsteigens.

II. Am 17. Januar c. Abends zwischen 9 und 10. sind dem Kaufmann Ferd. Viktor Falkenstein zu Wattenfeldt aus dem eingefriedigten Hofe des vom Postexpeditors Wegmann daselbst bewohnten Hauses: 4 eiserne krumme Schellen circa 11 Fuß lang 16 Zoll breit und 5 Zoll dick, von allen Seiten behauen.

III. In der Nacht vom 21. auf den 22. Januar c. ist auf der Zeche Johann Friedrich von einem Förderwagen eine Achse mit den Buchstaben I. F. bezeichnet.

IV. In der Nacht vom 29. auf den 30. November v. J. sind dem Landwirth Joh. Heintz. Soerdt genannt Banksteye zu Linden mittelst Einbruchs unter erschwerenden Umständen: a) 2 hölzerne Beden mit Pfannhase, b) 4 Scheffel Kartoffeln aus seinem Keller, so wie aus seiner Stube: c) 1 Paar alte gestickte Mannschuhe, d) 1 alter blauer Kittel mit umgeschlagenen Kragen, e) 1 zinnerne Kaffeekanne, und f) 1 kupferner Kaffeekessel gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, fordere ich Jeden auf, der über deren Verbleib, oder über die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde schnelligst davon Anzeige zu machen.

Bochum den 4. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt: Zur Redden.

(Nr. 189.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Im Besitze einer hiesigen Frauensperson sind eine Menge Gegenstände gefunden, von denen ein Theil bereits als gestohlen rekonoscirt, die übrigen nachstehend aufgeführten aller Wahrscheinlichkeit nach gleichfalls gestohlen sind, nämlich: 1) eine blau und weiß melirte gewebte wollene Unterjacke, 2) acht Paquet Tabak beste Barinas Portorico von Oldenkott sen. & Comp. in Amsterdam, 3) ein Zahnausziehler mit hornenem Handgriff, 4) sechs Stränge blauen Sayett, 5) zwei Päckchen weiß wollen Garn, 6) zwei Päckchen Nadeln auf blauem Papier, 7) ein Armkorb mit Dedel, 8) ein eiserner Ring mit 12 verschiedenen Schlüsseln, 9) zwei Streifen Kattun.

Diejenigen, welche diese Sachen als gestohlen bezeichnen, oder darauf hindeutende Muthmaßungen angeben können, werden aufgefordert, davon dem Königl. Kreisgericht, bei welchem auch die Gegenstände angesehen werden können, oder mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Essen den 4. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 190.) Diebstähle zu Fischlaken, Hinsbed und Byfang.

Dem Schäfer Johann Gress zu Fischlaken sind in der Nacht vom 27. auf den 28. Januar c. mittelst Einbruchs in den Stall zwei Hammel gestohlen worden; ferner ist dem Aderer Heinrich Feldhaus zu Hinsbed in der Nacht vom 14. auf den 15. Januar ebenfalls mittelst Einbruchs ein Malter Hafer mit Raff aus der Scheune, und endlich dem Maschinenwärter Wilhelm Berger zu Byfang, am 21. Januar c. aus einer unverschlossenen Kiste ein preuß. Friedrichsd'or entwendet worden.

Vor dem Ankauf des Hafers und der Hammel warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser gestohlenen Gegenstände, oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 5. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 191.) Diebstahl zu Håls.

Zu der Zeit vom 1. bis zum 6. Januar c. sind zu Håls folgende Gegenstände gestohlen worden: ein blankattunenes grünpunktirtes Mädchenkleid, ein Mädchenunterrock vom nämlichen Stoffe, ein Frauenunterrock von Leinen, weiß und blau gestreift, und eine lange Mannshose von Sommerstoff, auf schwarzer Grundfarbe bläulich gestreift.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Kleidungsstücke Näheres weiß, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elve den 3. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

Personal-Chronik.

(Nr. 192.) Der bisherige Kreiswundarzt Dr. Heinr. Eduard Carp praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, ist zum Kreis-Physikus des Kreises Ares ernannt.

(Nr. 193.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Jos. Reberlet hat sich zu Brüggen, Kreises Kempen, niedergelassen.

(Nr. 194.) Der Apotheker I. Klasse Friedrich Blumhoffer ist als Verwalter der Speckschen Apotheke zu Burg bestätigt worden.

(Nr. 195.) Der bisherige commissarische Polizei-Commissar Trittel zu Barmen ist in diesem Amte definitiv von uns bestätigt worden.

(Nr. 196.) Dem Dr. Eduard Fasbender Lehrer an der Realschule zu Barmen ist das Prädikat „Oberlehrer“ beigelegt worden.

(Nr. 197.) Personal-Veränderungen

bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf während des II. Semesters 1851.

Der Staats-Prokurator von Ammon ist zum Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte zu Bonn ernannt, der Staats-Prokurator Stärz von hier als Rath an das Königl. Landgericht zu Trier, der Landgerichts-Affessor von Daniels von hier nach Elberfeld, der Staats-Prokurator Bierhaus von Trier und der Staats-Anwalts-Gehülfe von Weller, von Altenkirchen, letzterer unter Beförderung zum Staats-Prokurator, und der Landgerichts-Affessor von Baerensprung von Bonn an das hiesige Landgericht versetzt.

Der Landgerichtes-Rath Kerrem ist zum Rath bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und der Landgerichts-Affessor Machenschein hier zum Rath bei dem hiesigen Landgerichte ernannt.

Der Friedensrichter Broffel ist von Grumbach an das Friedensgericht zu Dormagen versetzt worden.

Der Notar Schmöldner zu Rheydt und der Notar Stockhausen zu Crefeld sind gestorben. Der Notar Medel ist von Dahlen nach Rheydt, der Notar Kauff von Rhannen nach Dahlen und der Notar Kennenschloß von Kenney nach Crefeld versetzt.

Die Landgerichts-Referendarien Schlegel und Windscheid und der Notariats-Candidat Fuß sind zur Verwaltung übergetreten; der Rechts-Candidat Graeff ist zum Auxiliator beim hiesigen Landgerichte ernannt.

Der Friedensgerichteschreiber Medel ist von Herdingen nach St. Goar versetzt und an seine Stelle der Gerichteschreiber-Candidat Cloeren zum Friedensgerichteschreiber in Herdingen ernannt worden.

Der Friedensgerichtschreiber Neumann hier ist gestorben, der Friedensgerichtschreiber Cremer von Dyladen an das hiesige Friedensgericht, der Friedensgerichtschreiber Campo von Gladbach an das Friedensgericht zu Dyladen und der Friedensgerichtschreiber Finger von Biersen an jenes zu Gladbach versetzt. Zum Friedensgerichtschreiber in Biersen ist der Gerichtschreiber-Candidat Wisch ernannt.

Der Gerichtsvollzieher Kade ist von Dormagen nach Düsseldorf versetzt.

Düsseldorf den 3. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 198.)

I. Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund.

An dasselbe sind versetzt:

der Ober-Berggrath und Ober-Bergmeister von Kummer von Breslau, in gleicher Eigenschaft in die Stelle des zum Berghauptmann und Direktor des Königl. Ober-Berg-Amts für Sachsen und Thüringen zu Halle ernannten Geheimen Berg-Raths und Ober-Bergmeisters Brassert;

der Berg-Geschworne, Ober-Berg-Amts-Referendarius Huyssen als Hülfz-Arbeiter beim Collegio in die Stelle des nach Larnowitz abberufenen Ober-Berg-Amts-Referendarius Prinzen August von Schönath-Carolath.

Pensionirt ist:

der Ober-Berg-Amts-Sekretair, Registrator Horn.

II. Beim Königlich-Märkischen Berg-Amte in Bochum.

Definitiv übertragen sind:

dem Bergmeister Brabänder und dem Berg-Geschwornen Clemens Lind die bisher in der angegebenen Eigenschaft commissarisch von denselben verwalteten Stellen.

Ernannt sind:

der Ober-Berg-Amts-Referendarius Heinsmann zum Berg-Geschwornen im Westfälischen Revier;

der Berg- und Hütten-Eleve Haus zum Berg-Geschwornen im Sprockhövelschen Revier.

Entlassen ist:

der Bergbote Hohensee.

III. Bei dem Königlich-Essen-Werdenschen Berg-Amte in Essen.

Ist dem Ober-Berg-Rath, Berg-Amts-Direktor Heinsmann der Charakter „Geheimer Berg-Rath“ Allerhöchst beigelegt worden.

IV. Bei dem Königlich-Leddenburg-Lingenschen Berg-Amte in Ibbenbüren

sind:

dem Berg-Geschwornen Engelhardt die Revier-Beamten- und Markscheider-Geschäfte, und dem Berg-Amts-Sekretair und Rendanten Clewing die Geschäfte des Berg-Amts-Kassen-Rendanten definitiv übertragen.

V. Bei dem Königlichem Salz-Amte zu Neusalzwerk

sind ernannt:

der Salinen-Inspektor Bischoff II. zum Salinen-Direktor;

der Materialien-Verwalter Dunker, welcher die Geschäfte als solcher beibehält, zum Salinen-Kassen-Rendanten;

der Civil-Anwärter Walter zum Salz-Amts-Sekretair.

Dortmund den 4. Februar 1852.

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bog.

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 9. Düsseldorf, Mittwoch den 18. Februar 1852.

(Nr. 199.) Die Wiedereröffnung zweier gesperrt gewesenem Distrikte des Märktischen Berg-Amtes betr. Da nach Ihrem Bericht vom 13. Januar c. der Zweck erreicht ist, zu welchem zwei Distrikte des Märktischen Berg-Amtes zu Bochum, nämlich:

1) der Distrikt, welcher von einer Linie eingeschlossen wird, die von Steele, der ehemaligen Grenze der Grafschaft Mark, und dem Essen-Werdenschen folgend, bis zur Chaussee von Langenberg nach Hattingen, von dort bis zur Ruhrbrücke und dem rechten Ruhr-Ufer folgend bis zur Wittenschen Fähre, von dort bis Crengelbanz und dann über Bochum nach Steele gezogen wird;

2) der Distrikt, welcher innerhalb der Grenzen einer Linie liegt, die von Crengelbanz bis zur Chaussee von Herdick nach Brünninghausen und der Chaussee folgend, bis zur Emscher gelegt wird, dort dem linken Ufer der Emscher bis zum Einfluß des Rüppings-Baches folgt und sich von da über Eicklinghofen bei Crengelbanz anschließt;

mittels Ordre vom 4. Juni 1835 geschlossen worden sind: so will Ich, wie hierdurch geschieht, genehmigen, daß in den genannten Distrikten, von jetzt an, wieder Schurffschelne auf Steinkohlen gegeben, Muthungen auf Steinkohlengruben angenommen und Berg-Eigenthums-Verleihungen ertheilt werden. Sie haben demgemäß das Erforderliche anzuordnen, und diesen Meinen Erlaß, durch das Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin den 21. Januar 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegez) von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 200.) Die Zahlung der Kapitalbeträge der am 5. und 9. September 1851 ausgelosten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850 betr.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Kapitalbeträge der in der Bellage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850

welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April v. J. ab bei der Controlle der Staatspapiere hier selbst, Taubenstraße Nr. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Königl. Regierungshaupt-Kassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denselben Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April v. J. eintreten würde, also mit den Coupons Serie I Nr. 8 und beziehungsweise Serie I Nr. 4 — 8 zugeliessert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungshaupt-Casse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibung nebst Coupons schon am 1. März d. J. da selbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Dokumente durch die Controlle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1. April d. J. ab, hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.
Berlin den 6. Februar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Koehler. Kolde. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 201.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Kaelben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigentümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent: auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigentümlich erkannte Hilfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 13. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 202.) Die Veräußerung forstfiskalischer Haidegrundstücke auf der Lählerhaide betr.

In Folge Auftrags sollen die folgend bezeichneten, bei der Theilung des Weselerwaldes dem Forstfiskus anerfallens Haidegrundstücke, auf der sogenannten Lählerhaide, veräußert werden:

- 1) Parzelle Nr. 20, groß 10 Morgen 48 Ruthen 92 Fuß, belegen zwischen Schürings „modo Kellwings“ Grundstücke, und dem Hauptwege Nr. 8;
- 2) Parzelle Nr. 21, groß 11 Morgen 110 Ruthen 30 Fuß, belegen zwischen „Fildgens“, „modo Neuhaus“ Grundstücken, und dem Hauptwege Nr. 8;

- 3) Parzelle Nr. 22, groß 10 Morgen 68 Ruthen 10 Fuß, nordwärts an „Kräskens“, „modo Stenemanns“ Eigenthum, und südwärts am Hauptwege Nr. 8 gränzend;
 4) von der Parzelle Nr. 18, ein zunächst den Grundstücken der „Wittwe Klein-Steenbeck“ „modo Blumberg“ belegener Abspieß, groß 6 Morgen 123 Ruthen 70 Fuß. Termin hierfür, ist auf

Freitag den 20. künftigen Monats, Morgens 9 Uhr,
 am Peddenberg beim Wirthe Royer anberaumt; woselbst sich Kaufliebhaber einfinden wollen.
 Hiesfeld den 19. Januar 1852. Der Oberförster: Koch.

(Nr. 203.) Ein verloren gegangenes Kistchen mit 4 goldene Uhren betr.

Am 16. Januar d. J. ist entweder in Deuß oder auf der Tour von Deuß nach Berlin, eine Kiste gezeichnet C. E. B. 6213 = 140 Francs. valeur, 26 Loth, von Frankfurt abgefandt und an Herrn Rudolph Kommer in Crefeld adressirt, verloren gegangen. In derselben befinden sich 4 Stück goldene Cylinder-Uhren, nämlich: Bignette im Innern u. Nr. 51047. 21893. Eine goldene Herrn Cylinder-Uhr etwas groß und hochgebaut mit Emaille Zifferblatt, messingener Kapsel, worauf Nr. 21893 gravirt und Inschrift: Echappement à cylindre huit trous en pierre fine. Der Boden des Gehäuses ist gravirt.

desgl. Nr. 57164. 20860. Eine goldene Damen-Cylinder-Uhr, Größe des Zifferblatts von Email 15 ligne, goldene Kapsel mit Inschrift: Echappement à cylindre 8 trous en pierre fine. Das Gehäuse ist einfach guillochirt.

desgl. Nr. 51166. 20862. Eine dito ebenso nur ist das Gehäuse gravirt.

desgl. Nr. 26341. 2981. Eine dito dito dito dito.

Bei dieser ist die Nummer nur im Gehäuse und auf der Kapsel Echappement à cylindre huit trous rubis.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 10. Februar 1852.

Der Ober-Procurator: v. Rößert.

(Nr. 204.) Die vermiste Catharine Loechner betr.

Am 6. d. M. ist die Catharina Loechner von hier verschwunden und hat wahrscheinlich ihren Tod im Rheine gefunden. Unter Mittheilung deren Signalement ersuche ich Jeden, welcher über das Verbleiben dieser Person Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Sonn den 9. Februar 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

Signalement.

Alter 19 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare und Augenbraunen braun; Augen blau; Nase wid.

(Nr. 205.)

In der im Stücke Nr. 7 des Amtsblattes der Königl. Regierung vom 7. d. M. abgedruckten Aufforderung an die abwesenden Reservisten des diesseitigen Bataillons befindet sich ein Druckfehler, in dem unter der laufenden Nr. 18 ein Heinrich Anschiffen statt Heinrich Andriessen aufgeführt steht.

Geldern den 11. Februar 1852.

v. Heister.

Major und Commandeur.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 206.) Diebstahl bei Düsseldorf.

Am 31. v. M. Abends zwischen 8—10 Uhr sind auf dem sogenannten Hopfensack-Gute hier selbst mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Kleid von schwarzem Taffet mit drei Garnrungen, gefüttert mit altem bunt gestreiftem Mouffeline de laine; 2) ein braun seidenes Kleid, gefüttert mit grauem Gaze; 3) ein schwarzes Thyhbet Kleid mit drei Garnrungen; 4) ein blau karrirtes Kattun Kleid; 5) zwei leinene Frauenhemde, gez. A. B.; 6) eine weiße didgerippte Nachtjade; 7) eine Nachtmütze, gez. W. B.; 8) ein weißer gerippter Unterrock; 9) ein blau Atlas Kleid mit Gürtel, gefüttert mit grauem Gaze, noch ganz neu; 10) ein schwarz Taffet Kleid, mit drei Garnrungen, gefüttert mit grauem Nessel; 11) ein schwarz seidener Mantel gefüttert mit schwarzem Glanznessel; 12) vier Paar weiße baumwollene Strümpfe; gez. W. B.; 13) ein weißer Pique Unterrock, gez. W. B.; 14) eine weiße Nachtjade von Pique; 15) ein weiß nesseln Tuch gez. W. B.; 16) zwei Chemisetten von Moll; 17) ein schwarzer Spitzen Schleier; 18) eine weiße Pique Unterhose gez. W. B.; 19) ein Schächtelchen, enthaltend Schmucksachen: a) eine Gemälde-Brosche vorstellend die Madonna mit dem Kinde, von Gold; b) eine goldene Brosche mit Blutkorallen-Kopf; c) eine goldene Gürtelschnalle mit schwarzem Gürtel; d) ein Paar goldene emaille Ohrringe; e) eine Lorgnette mit Stahlkette; f) zwei goldene Fingerringe mit Granatsteinen; g) ein Paar gepresste goldene Ohrringe mit Glöckchen; h) ein Medaillon, in Form einer Damenuhr, inwendig ein Lichtbild, an demselben befestigt sich ein Gummikettchen mit goldenem Schieber; i) die zu diesem Medaillon gehörige Kapsel; k) eine Nagelschere; 20) ein Frauenhemd, neu, an Ärmeln und Hals mit Spitzen besetzt; 21) eine schwarze, rosagefütterte Nebelhaube.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib dieser Gegenstände nähere Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 7. Februar 1852.

Der Ober-Procurator: v. R ö s t e r i g.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 207.) Der Lehrer Hermann Seeger ist zum Hauptlehrer an der Fortbildungsschule der Landbürgermeisterei Mülheim an der Ruhr ernannt worden.

(Nr. 208.) Die an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Uerdingen bisher provisorisch angestellte erste Lehrerin Pauline Arer ist in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 209.) Der Seminarist Andreas Schmitz aus Wassenberg ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dürscheid, im Kreise Solingen, ernannt worden.

(Nr. 210.) Der Barbier Heinrich Berzdorff hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen auf jedesmahlige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Stadt Dulsburg erhalten.

(Nr. 211.) Der Lehrer Peter Dunwald ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Monheim ernannt worden.

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 10. Düsseldorf, Sonnabend den 21. Februar 1852.

(Nr. 212.) Besetzte evangel. Pfarrstelle zu Meiderich.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Johann Karl Friedrich Hofius zum Hülfsprediger der evangelischen Gemeinde Meiderich (Synode Duisburg) ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 12. Februar 1852.

Königl. Consistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 213.) Polizei-Verordnung, die Fremden, Pässe und An- und Abmeldung des Wohnungs-Wechsels betr. I. S. II. Nr. 14505.

Zur Beseitigung der von einigen Gerichten erhobenen Zweifel gegen die formelle Gültigkeit der von uns am 24. Dezember 1832 (Amtsblatt Nr. 103), 30. Mai 1835 (Amtsblatt Nr. 35) und 28. Januar 1838 (Amtsblatt Nr. 9) über die Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei, sowie über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen erlassenen Verordnungen, haben wir beschlossen, die gedachten Verordnungen auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu republiciren und bestimmen daher, daß der nachstehend wiederholte Inhalt derselben für den ganzen Umfang unseres Regierungsbezirks bei Vermeidung der darin angedrohten Strafen als Polizei-vorschrift fortan zu beachten ist.

Düsseldorf den 12. Februar 1852.

I. Die Handhabung der Fremden-Polizei betreffend.

Um die durchaus nothwendige bisher häufig verabsäumte strenge Aufsicht auf Fremde und Reisende gehörig handhaben zu können, finden wir uns in Beziehung auf §. 18 des Akerh. Pasedikts vom 22. Juni 1817 und die damit in Verbindung stehende General-Instruktion zu nachstehenden Bestimmungen veranlaßt:

- 1) Ein jeder Einwohner in der Stadt oder auf dem Lande, gleichviel ob er ein Haus als Eigenthümer oder als Miether bewohnt, ist verpflichtet, alle bei ihm übernachtenden Fremden, ohne Unterschied des Geschlechts, am Tage der Ankunft, der Orts-Polizeibehörde anzumelden. Trifft der Fremde nach 8 Uhr Abends ein, so darf die Anmeldung bis 9 Uhr des darauf folgenden Morgens ausgesetzt werden. — Unter „Fremden“ wird hier jeder verstanden, der an dem Orte, wo er übernachten will, nicht wohnhaft ist.
- 2) Die Meldung muß den Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand oder Charakter des Fremden, die Zeit seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthalts, seine Begleitung, den Zweck seiner Anwesenheit und ob er mit einem Pass versehen sei, enthalten. In der Regel geschieht diese Anzeige schriftlich; sie kann aber auch mündlich auf dem Polizei-Bureau gemacht werden.

- 3) Die vorgeschriebenen Fremden-Zettel müssen dem Reisenden von den Gastwirthen zur eigenen Ausfüllung vorgelegt werden, wogegen die Fremdenbücher von den Letztern selbst geführt und nachgetragen werden.

Sollte wider Erwarten ein Fremder sich weigern seinen Namen u. s. w. in seinen Zettel einzuschreiben, oder wenn er nicht schreiben könnte, einschreiben zu lassen, so hat der Wirth davon angeblicklich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

- 4) Die aus den Fremdenbüchern der Gastwirthen zu machenden Extracte sind jeden Morgen vor 9 Uhr der Polizeibehörde einzureichen. Die den Tag zuvor abgereiseten Fremden sind zwar darin noch aufzunehmen, in den folgenden Auszügen dürfen dieselben aber nicht wieder erscheinen.
- 5) Die Fremden-Bücher der Gastwirthen müssen oft und wenigstens wöchentlich einmal von den damit beauftragten Polizei-Offizianten revidirt, mit den Meldungen der Wirthen verglichen und, daß und an welchem Tage solches geschehen, in den Büchern vermerkt werden. Bemerkte Unregelmäßigkeiten sind sofort zur Rüge anzuzeigen.
- 6) In Hinsicht derjenigen Wirthen, welche nach den Bestimmungen der landrätthlichen Behörden, nach Maßgabe unserer Verordnung vom 19. Oktober 1817 keine Fremdenbücher zu halten brauchen, ist eine besonders strenge polizeiliche Aufsicht zu haben, darauf zu wachen, daß diese kleineren Herbergen nicht zur Aufnahme verdächtiger Reisenden mißbraucht und darin keine Fremden ohne besondere Erlaubniß der Ortsbehörde oder ohne sogenannte Nachtskarten übernachten.
- 7) Fremde, die länger als drei Tage in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Essen, Duisburg, Krefeld, Neuß, Cleve und Wesel, sei es in Gasthöfen oder in Privatwohnungen sich aufhalten, sind verpflichtet, bei der Polizeibehörde gegen Niederlegung des Passes eine Aufenthalts-Karte zu empfangen. Niemand darf an den benannten Orten länger als drei Tage einen Fremden ohne Aufenthalts-Karte beherbergen.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in der Beilage zu Nr. 59 unsers Amtsblattes vom Jahre 1817 und in dem Amtsblatt der vormaligen Königl. Regierung zu Cleve Nr. 40 vom Jahre 1817 abgedruckten General-Instruktion vom 12. Juli 1817, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten betr.

- 8) Durch unsere Verordnung vom 24. November 1830 (Amtsblatt Nr. 76 d. J.) ist die Nothwendigkeit der Visirung der Pässe der aus dem Auslande kommenden Reisenden bei dem Eintritt in dießseitige Staaten an den bezeichneten Stationsorten und zwar:

a) in der ersten Linie in den Städten Kaldenkirchen, Geldern, Cleve und Emmerich;

b) in der zweiten Linie in den Städten Gladbach, Krefeld und Wesel,

bekannt gemacht; wir machen auf diese Bestimmung hierdurch nochmals aufmerksam.

9) Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehend gegebenen Vorschriften wird in Hinsicht der sich faumselig zeigenden Beamten mit nachdrücklichen Ordnungsstrafen und in Hinsicht der Wirthen und anderen Privatpersonen mit einer Polizeistrafe von Ein bis Fünf Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Im Wiederholungsfalle wird immer der höchste Grad der Polizeistrafe eintreten, Gastwirthen aber, die eine dreimalige Bestrafung sich nicht zur Warnung dienen lassen zugleich die Erlaubniß zur Führung der Gastwirthschaft genommen werden.

Düsseldorf den 24. Dezember 1832.

II. Die Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei betreffend.

Wenngleich die in Hinsicht der Pass- und Fremden-Polizei bestehenden Vorschriften zu wiederholten Malen erneuert und in Erinnerung gebracht worden sind, so wird doch häufig wider die allgemeinsten Bestimmungen derselben, insbesondere wegen Anmeldung der Fremden bei den Polizei-Behörden, gefehlt. Wir sind dadurch veranlaßt, die gedachten Vorschriften, besonders unsere deshalb erlassene Verordnung vom 24. Dezember 1832 im Amtsblatt 1832 Nr. 103 Seite 683 und folg. nochmals in Erinnerung zu bringen und zu deren Nachachtung sowohl die Gastwirthe, als auch die sämmtlichen Einwohner unseres Verwaltungsbezirktes wiederholt aufzufordern.

Der §. 1 unserer bezeichneten Verordnung setzt fest, daß jeder Einwohner verpflichtet ist, die bei ihm übernachtenden Fremden ohne Unterschied, am Tage der Ankunft, oder wenn letztere nach 8 Uhr Abends erfolgt, am folgenden Morgen bis 9 Uhr der Orts-Polizeibehörde anzumelden, und kann diese Anmeldung schriftlich oder mündlich erfolgen. Die vorgeschriebene Einreichung der Fremdenzettel aus den Gasthöfen, welche Fremdenbücher führen, muß jeden Morgen bis 9 Uhr geschehen, und Wirthe, welche keine Fremdenbücher führen, dürfen Fremde über Nacht nach dem §. 6 unserer bezogenen Verordnung nur nach vorheriger Einholung von Nachkarten beherbergen.

Diejenigen, welche diesen Vorschriften zuwider, die rechtzeitige Anmeldung der Fremden nicht bewirken, verfallen in eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. und den Wirthen, welche die ihnen obliegende Pflicht versäumen, soll insbesondere die nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar v. J. (Gesessammlung Nr. 3) ihnen ertheilte polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbsbetriebe entzogen werden.

Die Polizeibehörden werden hierdurch aufs neue und ernstlich angewiesen, auf die Nachachtung dieser Vorschriften strenge zu halten, widrigenfalls wir gegen die säumigen Polizeibeamten mit der Festsetzung nachdrücklicher Ordnungsstrafen verfahren werden. Die Polizeibehörden sind aber auch gehalten, gegen diejenigen Einwohner, welche die Anmeldung von Fremden unterlassen, ohne jede Rücksicht die vorschriftsmäßige polizeiliche Untersuchung einzuleiten und die Festsetzung der Polizeistrafe im gesetzlichen Wege zu veranlassen.

Insbondere sind nach der Circular-Befugung vom 13. October 1830 in von Kampp Annalen, Jahrgang 1830, Heft 4 Nr. 62, die Wirthe verpflichtet, von jedem passpflichtigen Reisenden an dem Orte, wo er übernachtet, die Vorzeigung des Passes zu verlangen und letzteren, so weit dies in der von dem Reisenden beabsichtigten Aufenthalts-Frist geschehen kann, zur Visirung an die Polizeibehörden zu befördern, oder, wenn dies nicht angeht, die Rubriken des Fremdenbuches nach dem Inhalte des Passes auszufüllen.

Da mehrfach darüber Beschwerde geführt wird, daß Fremde, welchen die Fremdenbücher in den Gasthöfen vorgelegt werden, darin ungehörige oder erweislich unrichtige Angaben eintragen, dadurch aber die Absicht der Anordnung von Fremdenbüchern nicht nur vereitelt, sondern auch die polizeiliche Vorschrift wegen ordnungsmäßiger Führung der Fremdenbücher übertreten wird, so soll fernerhin jede Zuwiderhandlung gegen die dieserhalb bestehenden Bestimmungen als Polizei-Contravention geahndet und gegen diejenigen, welche sich dieselbe zu Schulden kommen lassen, unbeschadet der Ahndung des etwa dadurch verübten gemeinen Vergehens der Fälschung, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr. festgesetzt werden. Die Gastwirthe, welche solche unrichtige Eintragungen in den Fremdenbüchern bemerken, werden verpflichtet, davon sofort der Orts-Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen, widrigenfalls, wenn dergleichen bei der Revision der Fremdenbücher ermittelt werden sollte,

Nr.	Namen.	Wohnort.	Gegenstand der Belohnung.
-----	--------	----------	---------------------------

Die große Verdienst-Medaille erhielten:

1	Fried. Krupp	Essen	Eisestahl von vorzüglicher u. neuer Art
2	Heinrich Ullhorn	Grevenbroich	

Die Preis-Medaille erhielten:

1	C. Kocher et Comp.	Mülheim a. d. Ruhr	Zinn und dessen Zubereitung.
2	Jul. Curtius	Duisburg	Ultramarin.
3	Dr. C. Leverkus	Bermelskirchen	Desgl.
4	C. Mathes et Weber	Duisburg	Chemikalien verschiedener Art.
5	Wesensfeld et Comp.	Barmen	Calcinirte und kausische Soda.
6	Gerhard Mevissen	Dülken	Flachs.
7	Herm. Seel jun.	Elberfeld	Pharmazeutische Apparate.
8	Anton Lamberts Chr. Sohn	Glabbach	Baumwollner Kalmud und Siber.
9	J. D. Clarenbach et Sohn	Hüdeswagen	Wollgarn.
10	Pet. Schürmann et Schröder	Lennep	Wollen-Luch.
11	Friedrich Diergardt	Bierßen	Glatte und gemusterte Sammete, 1 Sammetbänder.
12	Gebr. Menghinus	Bierßen	Glatte und Mode-Sammete, Sammetbänder.
13	Scheibler et Comp.	Crefeld	Glatte und Mode-Sammete, Sammetbänder und Kravatten.
14	Johann Simons Erben	Elberfeld	Männigfache Sammete, gemusterte Kleidungszeuge, Schnupftücher, Schärze, Westenzeuge, Gagen.
15	H. vom Brud Söhne.	Crefeld	Glatte Sammete und Sammetbänder.
16	Robert Funke	Glabbach	Gemischte Luche und Kleiderzeuge.
17	Grave et Neviandt	Elberfeld	Westenzeuge mit Baumwollkette.
18	Karl Heymann et Comp.	Crefeld	Westenzeuge.
19	Morgenroth et Krugmann	Elberfeld	Wollsammet, glatt und gemustert.
20	Pferdmenges et Kleinjung	Bierßen	Westenzeuge.
21	J. C. van der Beek	Düsseldorf	Tartans, Modezeuge.
22	Merklingshaus et Wer	Barmen	Fertige Hüte, zubereitet für Sat und Harnischmacher.
23	Gebr. Bodmühl, Schlieper et Heder	Elberfeld	Bedruckte Kattune.
24	Gustav Seel	Elberfeld	Darstellende Arbeiten in Haar.
25	J. A. Hendels	Solingen	Messerschmiedewaaren.
26	A. et C. Höller	Solingen	Messerschmiedewaaren.
27	A. Mannesmann	Remscheid	Fellen.
28	Wm. Schmolz et Comp.	Solingen et, Berlin	Messerschmiedewaaren.
29	Robert et Heinrich Böker	Remscheid	Verschiedene Eisenwaaren.

Nr.	Namen.	Wohnort.	Gegenstand der Belohnung.
30	Hilger et Söhne Ludhaus et Günther, P. C. Ludhaus et Comp. und Joh. Bernh. Hasenklever et Sene.)	Kemscheid	Verschiedene Eisenwaaren.
31	Höltring et Höffen	Barmen	Tragbänder von elastischem Gummi.
32	Karl Schulz	Essen	Spazierstöcke.
Ehrenvolle Erwähnungen erhielten:			
1	Arn. Fr. Carstanjen Söhne	Duisburg	Cigarren.
2	Fermann Fubifar	Elberfeld	Pferdehaar und A.
3	Königs et Bücklers	Dälken	Flachs.
4	Schnitzler et Kirschaum	Solingen	Große Sammlung von Schwertern und Seitengewehr.
5	Emil Schrödter	Düsseldorf	Theodolithen.
6	Fried. Wm. Greef	Bierßen	Sammete und Seidenzeug für Sonnen- und Regenschirme.
7	Jacobs et Bering	Erfeld	Proben von Sonnenschirmzeugen.
8	Joh. Raibel	Erfeld	Chirurte und gemusterte Seidenwaaren.
9	Meper et Engelmann	Erfeld	Sonnenschirmzeuge, Kravatten, Shawls und Westenzeuge.
10	Revlant et Pfleiderer	Wettmann	Kravatten und Schnupftücher.
11	J. C. Haarhaus Söhne	Elberfeld	Assortiment von Tartans.
12	Gebr. Pferdenges	Gladbach	Leichte Zeuge, genannt Cassinettes.
13	Kurmann et Medel	Elberfeld	Westenzeuge.
14	Joh. Petr. Schutte	Barmen	Valentias und gemusterte Raschmirs.
15	Alexander Coppel	Solingen	Feder- und Taschenmesser.
16	Gerresheim et Reef	Solingen	Messerschmiedewaaren.
17	Gustav Picardt	Kemscheid	Feilen.
18	Joh. Dan. Schwarte	Solingen	Messerschmiedewaaren.
19	Christian Thomas	Büchel b/Kemscheid	do.
20	Johann Elias Bledmann	Ronsdorf	Werkzeuge, Schlösser und A.
21	J. A. Braunschweig	Kemscheid	Werkzeuge.
21	J. M. Caron et Comp.	Rauenthal b/Barmen	Proben von plattirten Knöpfen.
23	Gebr. Dältgen	Dältgenthal, Kreis Solingen	Taschen- u. Portfolioschlösser (Stahlrahmen).
24	J. P. Greef, G. W. Sohn	Barmen	Proben von Knöpfen.
25	Gottfr. Hösterey	Barmen	Proben von plattirten Knöpfen.
26	Peter Ludwig Schmidt	Elberfeld	Eisen- und Messingwaaren.
27	Christian Thomas	Büchel b/Kemscheid	Für feine Eisenwaaren s. oben Nr. 19.
28	Ulenberg et Schnitzler	Dyladen	Holzschrauben.
29	Gebr. Wescher et Strasmann	Barmen	Knöpfe und A.
30	Fr. van Lipp	Düsseldorf	Düsseldorfer Wasser.

Düsseldorf den 11. Februar 1852.

~~Am. 218.) Erfindungs-Patent betr.~~

Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent: auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 18. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 219.) Die Postdampfschiffahrten zwischen Bremen und New-York in 1852 betr.

Einer Benachrichtigung des Stadtpost-Amtes in Bremen zufolge, werden die beiden Post-Dampfschiffe „Washington“ und „Herrmann“ auch in diesem Jahre eine regelmäßige Post-Verbindung zwischen Bremen und New-York unterhalten.

Der Abgang dieser Schiffe von Bremen wird in folgender Weise stattfinden:

am 27. Februar.	Washington,
am 26. März	Herrmann,
am 23. April	Washington,
am 21. Mai	Herrmann,
am 18. Juni	Washington,
am 16. Juli	Herrmann,
am 13. August	Washington,
am 10. September	Herrmann,
am 8. Oktober	Washington,
am 5. November	Herrmann,
am 3. Dezember	Washington,
am 31. Dezember	Herrmann.

Die zur Beförderung mit diesen Schiffen bestimmte Correspondenz nach Nordamerika muß dergestalt abgesandt werden, daß solche am Tage vor Abfahrt der Schiffe in Bremen eintrifft. Berlin den 7. Februar 1852. General-Post-Amt: Schwückerz,

(Nr. 220.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffees u. betr.

Am 1. Februar c. sind in den offenen Scheunen der Wittve Ros und des ic. Herzert zu Rißbruch — im Haupt-Amtsbezirke Kaldenkirchen — 12 Beträge mit Netto 3 Etr. 20 K rohem Kaffee und $1\frac{1}{10}$ K trockenen Südfrüchten aufgefunden und mit Beschlag belegt worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntenen Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Steuerklasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zu Geltung zu bringen.

Köln den 13. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

Nr. 221.) Die Auslösung Düsseldorfischer Stadt-Obligationen betr.

Am Samstag den 28. d. M. Mittags 12 Uhr, werden durch die unterzeichnete Schuldentilgungs-Kommission die für das Jahr 1851 einzulösenden 31 Stück Düsseldorfischer Stadt-Obligationen in öffentlicher Sitzung auf dem hiesigen Rathhause verlost werden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 13. Februar 1852.

Der Bürgermeister:
Hammer s.

Die Schuldentilgungs-Commission:
Bitterloo. Lügeler. Worms.

Nr. 222.) Fiskalischer Holzverkauf zu Paderborn betr.

Am 22. März c. Vormittags 10 Uhr sollen hierselbst im Hause des Herrn Gastwirths Wesselmann von dem diesjährigen Holzeinschlage in den Forstdistrikten Stahlberg, Wülfersberg, Untere-Kelberg, Obere-Kelberg, Klus, Bischofshöhen, Obere Höhe der Oberförsterei Neubodden resp. 147, 78, 68, 68, 148, 97, 49 in Summa 655 Klafter, sowie in den Forstdistrikten Steinweg, Spüdeberg, Andreasberg, Achtenkopf, Graßbach und Burg der Oberförsterei Wännenberg resp. 50, 140, 150, 100, 60, 100 Klafter in Summa 700 Klafter zusammen also:

„1255 Klafter“

ausgezeichnetes Scheit- und Knäppelbrennholz in größern Loosen und alternative auch im Ganzen feillich versteigert werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen im Bureau des unterzeichneten Forstinspectors, so wie auch den Oberförstern zu Neubodden und Wännenberg zur Einsicht offen.

Die Hölzer werden von den betreffenden Forstschutzbeamten vor dem Termine auf Verlangen vorgezeigt.

Der Zuschlag kann gleich im Termine ertheilt werden, wenn die Taxe, welche incl. der Nebenkosten je nach dem Standorte des Holzes 2 Thlr. 26 Sgr. bis 3 Thlr. 13 Sgr. pro Klafter beträgt, ge- oder überboten wird.

Sämmtliche Hölzer sind zur Verkohlung geeignet und stehen von den nächsten Stationen der westphälischen Eisenbahn Salztotten und Gesecke 2 bis 3 Meilen entfernt, so daß die Kohlen mit höchstens einem Transportkosten Aufwande von 3 bis 4 Thlr. für 100 Scheffel zu den genannten Stationen der westphälischen Eisenbahn und auf derselben und der Köln-Mindener Eisenbahn mit Leichtigkeit in die westlichen Gegenden der Provinz und weiter geschafft werden können.

Paderborn den 10. Februar 1852.

Der Königl. Forstinspecteur: Ulrich.

Nr. 223.) Ein im Rhein bei Düsseldorf gelandeter Nachen mit drei besetzten Fischbehältern betr.

Am 3. Dezember v. J. ist bei Düsseldorf ein den Rhein hinunterschwimmender Nachen (Dreilbord) an welchem drei mit Fischen angefüllte Fischbehälter hingen, aufgefangen worden. Da die bisherigen Nachforschungen über die Herkunft des Nachens erfolglos gewesen sind, so wird der Eigenthümer desselben wiederholt aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem hiesigen Ober-Procurator zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird über den Nachen anderweit verfügt werden.

Düsseldorf den 9. Februar 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösterk.

Nr. 224.) Interdiction der Catharina Kanchl betr.

Durch Erkenntniß der ersten Civilkammer des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf vom

(Nr. 232.) Diebstahl zu Borbeck.

Dem Ackerer Bernhard Deinghaus zu Borbeck ist in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar c. das Nachstehende gestohlen: 1) 12 Stück, theils Manns, theils Frauenhemde; 2) 6 Stück Betttücher; 3) eine alte wollene Decke; 4) eine kleine zinnerne Kaffeekanne; 5) ein Seil. Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der mir über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 10. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 233.) Diebstahl zu Walsum.

Am 10. Februar c. wurden aus der Küche des Hauses des Dekonomen Johann Kempen genannt Pasmann zu Walsum nachstehende Gegenstände, entwendet: 1 schwarze Tuchhose und eine Tuchhose mit rothen Streifen, ein Paar Stiefeln von schwerem Kalbleder, 1 schwarz tuchener Rock mit Seiten- und Schosftaschen und ein blau leinenes Kopftuch mit weißen Blumen.

Jeder, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Thäter des Diebstahls Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Wesel den 13. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt: Dietrich.

Personal-Chronik.

(Nr. 234.) Der Schulamts-Candidat Carl Brauner ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der mittlern Klasse der katholischen Elementarschule zu Nettmann ernannt worden.

(Nr. 235.) Der Lehrer Johann Thomas ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wighelden, Kr. Solingen, ernannt worden.

(Nr. 236.)

Für den Monat Januar 1852.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

- 1) der Referendar Theodor Lennich ist zum Gerichts-Affessor ernannt;
- 2) der Referendar Vogeler ist aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Halberstadt in das hiesige Departement versetzt;
- 3) der Appellationsgerichts-Sekretair Schlupp ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

- 4) der Kreisgerichts-Rath Surmann zu Schwelm ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Essen versetzt;
- 5) der invalide Unteroffizier und Hülfsgerichtsbote Diedenhofen zu Wülhelm a/d. Ruhr ist als Gefangenwärter bei der hiesigen Kreisgerichts-Gefangen-Anstalt widerruflich angestellt.

Hamm den 31. Januar 1852.

Königl. Appellations-Gericht: Lent.

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 11. Düsseldorf, Sonnabend den 28. Februar 1852.

(Nr. 237.) Die Benutzung u. der Seide-Haspel-Anstalten in 1851 betr.

In höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella Seitens mehrerer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Nr.	Name und Stand des Einsenders.	Wohnort.	Cocons in Nezen.		Ertrag.		Prämie.			
			weiß.	gelb.	Pfund	Loth	Klasse	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Peter Joseph Röner's Kinder	Zell	4	"	"	12 ¼	I.	"	10	"
2	Joh. Rübsamen, Gastwirth	Kruft bei Andernach	63	"	5	8	II.	2	18	9
3	A. Blumenroeder	Kreuznach	9 ¼	"	"	15 ½	"	"	"	"
	Derselbe	id.	"	1 ¼	"	3 ¼	II.	"	1	7
4	Knotte, Lehrer	Neu-Colonorf	9	"	"	18 ¼	"	"	"	"
	Derselbe	B. Höhe, Kreis Solingen	"	5	"	9 ½	"	"	"	"
5	Privat-Irren-Anstalt des Dr. Erlennmeyer	Bendorf	11	"	1	3 ½	I.	"	27	6
6	Wm. Blank, Hauptmann	Villa-bella	155	"	20	12	I.	"	"	"
	Summa		251 ¼	6 ¼	28	18 ¼	"	3	27	10

Coblenz den 7. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

(Nr. 238.) Erledigte Lehrerstellen beim Gymnasium zu Aachen betr.

An dem Gymnasium zu Aachen ist eine fünfte und sechste ordentliche Lehrerstelle mit dem Gehalte von je 500 Thlr. creirt worden, bei deren Besetzung der Gemeinderath der Stadt Aachen resp. der Verwaltungsrath des Gymnasiums das Präsentationsrecht

auszuüben hat. Bei der Wahl der anzustellenden beiden katholischen Schulmänner wird namentlich darauf Rücksicht genommen werden, daß der eine Candidat die facultas docendi in der Mathematik und Physik für alle Classen nachweise und außerdem noch befähigt sei, ein sprachliches Lehrfach in den mittleren Classen zu übernehmen, und daß der andere Candidat ein Geistlicher sei, welcher die facultas docendi wenigstens für die unteren Classen besitze und zugleich zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in denselben von seiner kirchlichen Oberbehörde ermächtigt werde.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diejenigen katholischen Schulmänner, welche bei der Besetzung der vorgedachten Lehrerstellen berücksichtigt zu werden wünschen, sich unter Vorlegung ihrer Befähigungs-Zeugnisse mit ihren Gesuchen binnen sechs Wochen an den Gymnasial-Verwaltungsrath zu Aachen zu wenden haben.

Coblenz den 13. Februar 1852.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 239.) Die Abhaltung einer evang. Kirchen-Collecte zum Reubau eines Bethauses für die evang. Gemeinde zu Friedrichsdorf, Regierungs-Bezirk Minden betr. I. S. V. Nr. 579.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zur Beschaffung der Mittel zum Bau eines Bethauses für die evangel. Gemeinde zu Friedrichsdorf, im Regierungsbezirk Minden, eine Collecte in den evangel. Kirchen Westphalens und der Rheinprovinz bewilligt.

In Friedrichsdorf, Regierungsbezirk Minden, ist das Bethlocal der evang. Gemeinde im Bodenraum des in schlechtem Bauzustande sich befindenden Pfarrhauses.

Einerseits bedürfen die beschränkten Wohn- und Wirthschaftsräume des evang. Pfarrers zu Friedrichsdorf einer Erweiterung; andererseits bietet das Bethlocal für die Theilnehmer am Gottesdienste nicht den erforderlichen Raum, entspricht auch nach Lage und Beschaffenheit der Würde seiner Bestimmung keineswegs. Hierzu kommt, daß bei dem baufälligen Zustande des Pfarrhauses überhaupt, die Abhaltung des Gottesdienstes im Bodenraum desselben nicht ohne Gefahr ist. Die Errichtung eines eigenen Bethauses für die evang. Gemeinde zu Friedrichsdorf ist daher dringendes Bedürfniß. Die Kosten eines ganz einfachen Bethauses im Fachwerkbau sind zu 2360 Thlr. veranschlagt. Die nur aus 47 größtentheils mittellosen Familien bestehende Gemeinde, welche an Staatssteuern seither monatlich 18 Thlr. aufzubringen hatte, vermag die Kosten des Bethausbaus aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen. Die Regierung zu Minden und der evang. Ober-Kirchen-Rath haben daher die Abhaltung einer Collecte zur Beschaffung der Mittel zu dem gedachten Bethausbau beantragt.

Im Auftrage des Herren Ober-Präsidenten der Rheinprovinz veranlassen wir die Herrn Pfarrer der evang. Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks mit Bezugnahme auf vorstehende Bemerkungen diese Collecte am Sonntage den 25. Juli d. J. den bestehenden Vorschriften gemäß abhalten, die Erträge unverzüglich an die Steuer-Kassen zur weiteren Beförderung an unsere Haupt-Kasse abliefern, und die Sortenzettel den Bürgermeistern zur Mittheilung an die landrätlichen Behörden zustellen zu lassen.

Die Ertrags-Nachweisungen sind von den Herren Landrätthen bis zum 1. September d. J. unfehlbar hierhin einzureichen.

Düsseldorf den 17. Februar 1852.

tr. 240.) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen betr. I. S. II. Nr. 2116.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 27. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 87) sehen wir auf Grund einer Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 12. d. M. noch besonders darauf aufmerksam, daß bei der Beantragung von Concessionen zur Ausübung der kleineren chirurgischen Verrichtungen von den betreffenden Kreis- und Ortsbehörden lediglich der Gesichtspunkt des öffentlichen Bedürfnisses festzuhalten ist, wie dies in unserer vorbezeichneten Bekanntmachung bereits ausdrücklich ausgesprochen wurde. In Beziehung auf die seither in gehäufter Anzahl uns gelangten Anträge bestimmen wir daher hierdurch wiederholt, daß für eine Stadt oder das Land nie mehr derartige Concessionen beantragt werden sollen, als das Bedürfniß überhaupt erheischt, zu welchem Ende das Gutachten des Königl. Kreis-Physikus dem Antrage diesmal beizufügen ist. Melten sich, wie dies öfter geschehen, gleichzeitig für einen und denselben Ort mehrere Bewerber, als das Bedürfniß erheischt, so sind die durch Führung des Nachweises erlangter Vorbildung ausgezeichneten zu wählen, die übrigen aber zurückzuweisen. Die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen dem Antrage beigelegt werden; die ärztliche technische Prüfung, darf aber erst auf unsere besondere Anordnung vorgenommen werden.

Düsseldorf den 18. Februar 1852.

tr. 241.) Die Citation von Krieges-Dienstpflchtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind betr. I. S. IV. Nr. 1112.

Die nachbenannten Krieges-Dienstpflchtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich von heute an binnen 4 Wochen bei ihrer vorgesetzten landrätthlichen Behörde zu melden, im Verhinderungs-falle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörigen anzeigen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf der bestimmten Frist, nach Art. 8 des Gesetzes vom 6. Floreal Jahrs XI gemäß, als Refraktairs werden erklärt werden und danach gegen sie verfahren werden wird.

Das Königl. Landraths-Amt zu Solingen hat nach Ablauf jener Frist uns sofort anzeigen, ob die aufgeforderten Individuen sich gemeldet haben.

1) Friedrich Lang, geboren zu Solingen den 7. Januar 1829;

2) Carl Wilhelm Matzner, genannt Küll, geboren zu Solingen den 23. September 1829;

3) Peter Klein, Knecht, geboren zu Schlebusch den 7. Februar 1829;

4) Albert Pöhlig, Handlungsgehilfe, geboren zu Rischrath den 30. März 1829.

Düsseldorf den 25. Februar 1852.

tr. 242.) Die Bürgermeister- und Beigeordneten-Wahlen zu Schelsen betr. I. S. II. Nr. 1701.

Die Wahlen des Verwaltungs-Sekretairs Peter Johann Schroeder zu Rheydt zum Bürgermeister der Samtgemeinde Schelsen und der Einzelgemeinde Glesenkirchen, und des Wirtsbefizers Johann Theodor Häsgen zu Ahren zum ersten Beigeordneten jener Samtgemeinde und zum Beigeordneten jener Einzelgemeinde, so wie des Johann Kaulen zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Schelsen, sind von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt und ist der Peter Johann Schroeder auch zum kommissarischen Bürgermeister der Einzelgemeinde Schelsen auf die Dauer von 3 Jahren ernannt worden.

Düsseldorf den 19. Februar 1852.

(Nr. 243.) Die Bürgermeister-Wahl zu Schiefbahn betr. I. S. II. Nr. 2156.

Die von dem Gemeinderathe zu Schiefbahn am 4. Februar d. J. vollzogene Wahl des Bürgermeisters Anton Heinrich Compes zu Neuwerk zum Bürgermeister der Gemeinde Schiefbahn hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 20. Februar 1852.

(Nr. 244.) Den Gewerbebetrieb mehrerer Kammerjäger betr. I. S. III. Nr. 943.

Die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes eines Kammerjägers ist dem Levy Stern zu Nevinges, so wie dem Carl Rüpper und Gustav Lausberg zu Eberfeld ertheilt worden. (Amtsblatt pro 1848 Nr. 55 und pro 1851 Nr. 29.)

Düsseldorf den 20. Februar 1852.

(Nr. 245.) Agentur des Julius Kron zu Solingen. I. S. III. Nr. 14.

Der Julius Kron zu Solingen ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft für Solingen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 21. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 246.) Die Personenpost zwischen Lennep und Eberfeld betr.

Vom 21. d. M. ab wird die 1ste Personenpost von Lennep nach Eberfeld aus Lennep um 4½ Uhr früh,

abgefertigt werden und in Eberfeld den Anschluß an den 1sten Bahnzug nach Düsseldorf erreichen. Düsseldorf den 18. Februar 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichhorn.

(Nr. 247.) Den Verkauf konfiszierten eingeschwärzten Kaffee's ic. betr.

Am 14. Januar c. sind in der Nähe von Arbeck — Haupt-Amtsbezirks Kaldentirchen — unter Schanzen versteckt 13 Geträge mit Netto 3 Ctr. 11 Pfd. rohen und 9 Pfd. Fabrik-Kaffee und mit 37 Pfd. trockene Branntweinhese aufgefunden worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntten Eigenthümer hierdurch aufgefodert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldentirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Röln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 248.) Den Verkauf konfisziirter eingeschwärzter Zeuge betr.

Am 24. Dezember 1851 sind in der Nähe von Bracht — Haupt-Amtsbezirks Kaldentkirchen — beim Angriff auf eine Schleichträgerbande, 2 Geträge mit Netto 43 Pfd. baumwollene und 6 Pfd. wollene mit Baumwolle gemischte Zeuge mit Beschlag belegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntem Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände, zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 249.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 12. Februar c. sind in der Gemeinde Straelen — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — in einem Busch unter Gras und Laub versteckt, in 22 Geträgen Netto 5 Ctr. 51 K roher und 5 K gebrannter Kaffee aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntem Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 18. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 250.) Den Anfang der Vorträge an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer 1852 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 26. April a. c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und durch eine Erweiterung der Versuchs-Wirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt, beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf bei Bonn im Februar 1852.

Der Königl. Direktor der höheren landw. Lehranstalt.
Landes-Oekonomie-Rath: Weyhe.

(Nr. 251.) Die Annahme der Schurferlaubnis-Gesuchen bei den westphäl. Berg-Ämtern betr.

Der nachstehende Erlaß des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

„Zur Vermeidung von Kollisionen bei Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Nuthungen wird das Königliche Oberberg-Amt hierdurch veranlaßt darauf zu halten, daß dergleichen Gesuche, von den Bergämtern oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtslökalen zur Präsentation angenommen resp. zu Protokoll genommen werden, und demgemäß die Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin den 23. Januar 1852.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V. Abtheilung. (gez.) Stalley

wird hierdurch auf den Grund höherer Bestimmung zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerkten gebracht, daß die Königlichen Bergämter darnach mit Anweisung versehen sind.

Dortmund den 23. Februar 1852.

Königliches Oberberg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 252.) Den vermißten Jos. Hilge von Neuß betr.

Der 15jährige Seilspinnerlehrling Joseph Hilge aus Neuß, wird seit einiger Zeit vermißt. Derselbe soll sich nach der Gegend von Essen begeben haben. Alle Nachforschungen sind bis jetzt erfolglos geblieben.

Indem ich das Signalement des ic. Hilge beifüge, ersuche ich Jeden, der über den Vermißten Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 20. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

S i g n a l e m e n t.

Alter 15 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare hellblond; Statur gesetzt; Augen, mit einem etwas schielend.

Bekleidung: ein blautuchener Rock, eine schwarzgrün gestreifte Sommerhose, eine rothe Sommerweste, ein grauweiß gebläutes Halstuch, ein Paar Schuhe, ein Paar schwarz-wollene Strümpfe, eine dunkelgrüne Schirmkappe.

(Nr. 253.) Den vermißten, wahrscheinlich ertrunkenen Ludwig Weith von Hüdeswagen betr.

Nach einer mir am 11. Februar c. zugegangenen Anzeige, scheint es außer Zweifel, daß der 13jährige Robert Weith, Sohn des zu Hüdeswagen wohnenden Schuhmachers Ludwig Weith am 13. Januar c., nicht weit von Wipperfürth in der Wupper ertrunken ist. Da die Leiche bis jetzt noch nicht aufgefunden ist, so ersuche ich für den Fall, daß dies geschehen sollte, die betreffende Behörde, die deßfallige Anzeige dem Bürgermeister von Wipperfürth oder mir baldgefälligst zugehen zu lassen.

Köln den 18. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Sedendorff.

(Nr. 254.) Die vermißte Cathar. Lochner betr.

Meine Bekanntmachung vom 9. v. M., das Verschwinden der Catharina Lochner von hier betreffend, wird als erledigt hiermit zurückgenommen.

Bonn den 16. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 255.) Den vermißten Schiffer Friedrich Stüber betr.

Der Schiffer Friedrich Stüber von Herbede, welcher zu Homberg mit Schiffen gehalten hatte, wird seit dem 11. Februar v. J. vermißt und ist es wahrscheinlich, daß derselbe im Rheine verunglückt sei. Derselbe war 58 Jahre alt, hatte graues Haar, eine

Olage, war podernarbig und trug einen kleinen grauen Badenbart. Er war bekleidet mit einer Unterjacke von Kattun mit gelben Blümchen, einer grauen Tuchhose, bunten Hosenträgern und einer Schnalle hinten an der Hose.

Ich ersuche Jeden, welcher von dem Verbleibe des ic. Stüber oder dessen Leiche Kenntniß erhalten sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Eleve den 18. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: **W e v e r.**

(Nr. 256.) Die Verurtheilung des Abr. Werth wegen Auslohnung eines Arbeiters mittelst Waaren betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. Juli v. J. ist der Kaufmann Abraham Werth in Solingen für überführt erklärt:

einen Arbeiter statt in baarem Gelde zu befriedigen, mit Waaren abgelohnt zu haben, und deshalb zu einer Geldbuße von zehn Thalern event. zu vier Tagen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Elberfeld den 15. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: **von Ammon.**

(Nr. 257.) Die Eintragung des ausländischen Todtenscheins der Ehefrau Bickermann betr.

Die mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Urkunde über das zu Brüssel am 10. März v. J. erfolgte Ableben der Anna Charlotte Cleff, Ehefrau des Webers Carl Friedrich Bickermann zu Barmen, ist an den Civilstandsbeamten von Barmen abgegeben worden, welcher die Eintragung derselben in die Sterberegister bewirkt hat. Elberfeld den 16. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: **von Ammon.**

(Nr. 258.) Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Hagen betr.

Der Gerichtsvollzieher Hagen hier selbst ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichts hier selbst vom 18. d. M. wegen Unterschlagung eingezogener Gelder und Stempel-Beträge seines Dienstes entsetzt worden.

Bonn den 25. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: **v. Ammon.**

(Nr. 259.) Die Amts-Suspension des Gerichts-Vollziehers Wittner betr.

Der Gerichtsvollzieher Wittner in Mayen ist wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten auf drei Monate, die mit dem 13. d. M. begonnen haben, vom Königl. Landgerichte d. hier suspendirt.

Coblenz den 22. Februar 1852.

Für den Königl. Ober-Prokurator:

Der Staats-Prokurator: **Leuthaus.**

(Nr. 260.) Den Deserteur Aug. Lange von Barmen betr.

Durch kriegsrechtliches Erkenntniß d. d. Luxemburg den 20. Dezember 1851, bestätigt durch die Allerhöchste Straf-Bestimmungs-Ordre vom 3. Februar c., ist der Musketier August Lange aus Barmen im Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen dritter Desertion im Frieden, zur Ausstößung aus dem Soldatenstande, Verlust der National-Cocarde und aller Ehrenrechte und sechsjähriger Festungsbaugefangenschaft rechtskräftig verurtheilt worden.

Luxemburg den 18. Februar 1852.

Königl. Preuß. Gouvernements-Gericht.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 261.) Diebstähle zu Odenkirchen.

Aus einer Wohnung zu Odenkirchen sind am 25. v. M. und am 4. d. M. folgende

Gegenstände gestohlen worden: 1) ein ganz neuer Frauenmantel von schwarzem Tuche mit schwarzem Nessel gefüttert, worauf sich außer einem kleinen Halskragen noch ein großer Kragen befindet; der Mantel ist zweimal mit gepreßtem Band besetzt, die Ärmel sind weit und nach der neuesten Mode gemacht, an der vordern Seite des Mantels befinden sich zwei Reihen gewirkter Knöpfe; 2) ein Herren-Mantel von kornblauem Tuche, ganz mit Merinos gefüttert mit einem schwarzen Pelzkragen (Astrachan), an dem hin und wieder die Haare ein wenig abgeschabt sind; 3) ein gläserner Briefbeschwerer, worin sich das Portrait Sr. Majestät des Königs, mit der Namens-Bezeichnung „Guillaume IV“ befindet; 4) ein mit Perlen und Seide gesticktes lebernes Cigarren-Etui.

Indem ich vor dem Ankaufe obiger Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb nähere Nachricht geben könnte, mir oder der nächsten Ortsbehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 11. Februar 1852.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 262.) Diebstahl zu Essen.

Am 6. dieses Monats sind dem Bergmann Friedrich Krabbe hierselbst 3 leinene Mannshemde, von denen eine W. L. gezeichnet ist, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Hemde warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 14. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 263.) Diebstahl in der Beddenberger-Mühle.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar c. sind aus der Beddenberger-Mühle mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet worden: a) ein Sack mit ungefähr 6 Spint Buchweizenmehl, gez. A. D.; b) ein neuer Sack mit Buchweizenmehl, ohne Zeichen; c) ein neuer Sack mit geschälter Gerste, ohne Zeichen; d) ein leerer Sack, gezeichnet Gerhard Schulte Beddenberg; e) circa $\frac{1}{2}$ Malter Roggen; f) eine Schiebstarre, welche schmal geformt war und ein schmales Rad hatte.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 17. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 264.) Diebstahl zu Braßelt.

Am 14. Februar c. wurden aus der Behausung des Tagelöhners Johann Schlagbecken zu Braßelt eine zweihäufige Taschenuhr von Silber, entwendet. Dieselbe hatte ein weißes Zifferblatt mit römischen Ziffern. Ihr Deckel war etwas eingedrückt.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der Uhr oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 20. Februar 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterici.

Personal-Chronik.

(Nr. 265.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Eduard Firsbach hat sich zu Zons Kreises Neuß, niedergelassen.

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 12. Düsseldorf, Montag den 8. März 1852.

(Nr. 266.) Gesetz-Sammlung, 3tes Stück.

Das zu Berlin am 28. Februar 1852 ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- Nr. 3487. Allerhöchster Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Rants in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Rants bis zur Saalfeld-Pösneder Staatsstraße bei Erölya verliehenen fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3488. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafens- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.
- Nr. 3489. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen, in den Departements des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.
- Nr. 3490. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Deutschen Kolonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.
- Nr. 3491. Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft“ mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.
- Nr. 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein“ gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852.
- Nr. 3493. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein“ gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 267.) Das Ausbrennen enger Schornsteine betr. I. S. III. Nr. 10164.

Der Bericht der Königl. Regierung vom 20. Mai v. J. betreffend die Anlage enger Schornsteine in Gebäuden mit Stroh-, Rohr- oder Schindeldächern, hat Veranlassung gegeben, das Gutachten der technischen Bau-Deputation zu erfordern, welche, unter Anerkennung der von der Königl. Regierung vorgetragenen Umstände, sich dahin ausgesprochen hat, daß das Ausbrennen enger Röhren in ganz massiven Gebäuden in deren Nähe nur Gebäude mit feuerficheren Dächern sich befinden, nicht bedenklich erscheine und auch in Gebäuden mit leichter Bedachung gestattet werden könne, wenn es bei windstillem Wetter und mit Anwendung

innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präklusiv-Termin öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letztern, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23 jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von dem Königl. Ministerium verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar d. J. an die Königl. General-Commando's gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Siege des General-Commando's eingegangen sein werde. Hiernach ist anzunehmen, daß das Jahr, innerhalb welchem die fraglichen Ansprüche anzumelden sind, mit Ende vorigen Monats jedenfalls abgelaufen sei.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. bringen wir hohem Auftrage zufolge, dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kunde, daß alle etwa noch nicht bei uns angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens 3 Monate nach Publikation dieser Aufforderung bei uns zu liquidiren sind, und mit der Verwarnung, daß alle etwa später bei uns eingehenden besaglichen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Düsseldorf den 3. März 1852.

(Nr. 272.) Den Termin zur Prüfung der Privatlehrer und Privatlehrerinnen betr. I. S. V. Nr. 872.

Mit Verweisung auf die, durch Nr. 66 des Amtsblattes 1840 bekannt gemachte Staatsministerielle Instruktion vom 31. Dezember 1839 wird der Termin zur Prüfung:

- 1) für die Privatlehrerinnen auf Mittwoch den 31. März,
- 2) für die Privatlehrer auf Donnerstag den 1. April c.,

festgesetzt.

Die schriftlichen Anmeldungen sind unter Beifügung der Schul- und Sitten-Zeugnisse mindestens 8 Tage vor dem Termine bei uns einzureichen.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 273.) Die Bürgermeister- und Beigeordnete-Wahl zu Alderl betr. I. S. II, Nr. 781.

Die von dem Gemeinderathe der Samtgemeinde Alderl, im Kreise Geldern getrosene Wahl des bisherigen Bürgermeisters J. W. Alfers zum Bürgermeister und des Kleinhändlers Peter Johann Hoffmann zum ersten Beigeordneten der Samtgemeinde Alderl hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 25. Februar 1852.

(Nr. 274.) Die Verlegung des Wohnsitzes eines Agenten betr. I. S. III. Nr. 1888.

Der unterm 31. Juli 1840 Amtsblatt Seite 394 von uns als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Sächeln beständige Mathias Endepohl hat seinen Wohnsitz nach Anrath, im Kreise Crefeld verlegt.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 275.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 1696.

Der W. A. Bertrams zu Rheyt hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 276.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 1413.

Der Franz Anton Sticker zu Wermelskirchen hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 277.) Agentur des F. Franz Bierbach in Wermelskirchen. I. S. III. Nr. 1413.

Der F. Franz Bierbach in Wermelskirchen ist zum Agenten der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 278.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent: auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Prinzips und der bekannten Theile zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 28. Februar 1852.

(Nr. 279.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Franz Friedrich Patſcher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Haken und Defen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent: auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 1. März 1852.

(Nr. 280.) Verlängertes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann Peter Köhler in Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent:

wegen der Konstruktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

Düsseldorf den 3. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 281.) Die Edictal-Citation des abwesenden Heerespflichtigen Joh. Bernh. Theod. Holtkamp betr.

Der Heerespflichtige Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Spellen, welcher die preussischen Lande verlassen, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden ist, und der

sich bei der Militär-Aushebung pro 1851 nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, in termino den 7. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Referendar von Ranz zu erscheinen, um sich wegen seines Austrittes zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam verfahren und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden wird.

Befehl den 21. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. von Hause n.

(Nr. 282.) Holzverkauf in der Oberförsterei Kanten.

Nr.	Des Verkaufes		Forst	Distrikt	Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden Holzes.
	Ort.	Tag und Stunden.			
1	Bornheim	Donnerstag 18. März d. J., Morgens 10 Uhr	Baerl	Hees daf.	Schälholzlose Nr. 21, 27, 29, 35, Kiefern 36 Bauholzstämmen, 5 Klafter Borden.
2	Blaynbusch	Freitag 19. März d. J. Morgens 11 Uhr	Blayn- busch	offener Blayn- busch	Gemischt hartes Holz 14 Klafter Schnitt, 7 Klafter Knüppel, 2 Klafter Kronenabschnitte, 12 Klafter Borden.
3	Camper- brück	Samstag 20. März d. J., Morgens 9 Uhr	Alpen	Leucht	Kiefern eine Parthie Hopfen-Bohnen- stangen und Bordenholz.
4	"	"	"	Hett	Gemischte Laubholzborde 6 Klafter.
5	"	"	"	Hochbusch Beenbusch	Einige Eichen- und Kiefern-Nußholz- stämmen.
6	"	"	"	Nieder- kamp	43 Eichen, 16 Buchen schöne Nuß- holzstämmen.

10 bis 24 Zoll stark, 10 bis 60 Fuß lang. Davon 28 Klafter Scheit, 10 Klafter Knüppel und 82 Klafter gemischtes Bordenholz.

Die Königl. Forstbeamten Schmitt zu Baerl, Daede zu Blaynbusch, Fleischer zu Alpen, Casper zu Camp, sind angewiesen über das zu verkaufende Holz nähere Nachweisung zu geben.

Kanten den 29. Februar 1852.

Der Königl. Oberförster: Helwing.

(Nr. 283.) Deserteur betr.

Nachdem der Wane Eduard van Wyk, — am 20. Oktober 1831 zu Erkrath, im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf geboren, — am 27. November v. J. aus der Compagnie von der 3. Eskadron 8. Wane-Regiments entwichen und nicht zurückgeführt ist; so ist gegen denselben der förmliche kriegsgerichtliche Desertions-Prozess verfügt worden.

Es wird daher derselbe hiermit vorgeladen, sich binnen einer Frist von drei Monaten, spätestens aber in dem auf den 21. Juni 1852, Vormittags 11 Uhr, festgesetzten peremptorischen Termin vor dem unterzeichneten Gericht, dahier Thieboldsgasse Nr. 79, zu stellen und über seine Entweichung zu verantworten, unter der Verwarnung, daß im Ausbleibungs-falle die Untersuchung gegen ihn geschlossen, er durch ein Kriegsgericht in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thalern verurtheilt wird. Köln den 27. Februar 1852.

Königliches Gericht der 15ten Division.

(Nr. 284.) Die Citation abwesender Militair-Reserve-Pflichtigen betr.

Folgende Garde-Reserven aus dem Bezirk des Königl. 2. Bataillons (Düsseldorf) des 17. Landwehr-Regiments und zwar:

- 1) der Garde-Reserve-Infanterist Johann Hubert Adolph Keal, geboren zu Benrath, Kreises Düsseldorf, den 20. März 1825 und
- 2) der Garde-Reserve-Infanterist Anton Nolden, geboren zu Uerdingen, Kreises Crefeld, den 19. Februar 1821;

welche sich seit längerer Zeit jeder militairischen Controlle entzogen haben, werden hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in drei Monaten nach Erlaß dieser Aufforderung bei dem unterzeichneten Commandeur persönlich oder, wenn sie hieran aus, durch amtliche Urtheile gehörig beglaubigten Gründen (Krankheit), verhindert sein sollten, schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Präsumtion der Desertion nach §. 94 Theil I. des Militair-Straf-Gesetzbuches gegen sie eintreten muß und sie hiernach nach §. 253 Theil II. des Militair-Straf-Gesetzbuches durch ein Kriegsgericht als Deserteur in contumaciam verurtheilt würden.

Düsseldorf den 28. Februar 1852.

Bar. von Vietinghoff,

Major und Commandeur des 2. Bataillons (Düsseldorf)
17. Landwehr-Regiments.

(Nr. 285.) Den vermißten Knaben Heinrich Küper von Dümpten betr.

Der Knabe Heinrich Küper hat sich vor mehreren Wochen aus der Wohnung seiner Stiefeltern, der Eheleute Heinrich Berthold zu Dümpten heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich im Lande umher. Derselbe ist 11 Jahre alt, katholischer Confession, und 3½ Fuß groß, gesetzter Statur und hat blondes Haar und bläuliche Augen.

Jeder, der den Aufenthalt des ic. Küper erfährt, wird aufgefordert, davon der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Im Betretungsfalle ist der ic. Küper dem Bürgermeister der Landgemeinden zu Melheim an der Ruhr vorzuführen.

Duisburg den 23. Februar 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

(Nr. 286.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 22. d. M. ist hier selbst eine goldene Cylinder-Uhr mit Haarkette, gestohlen worden. Die Uhr hatte eine 19 Linien große Cavette von vergoldetem Messing, 4 Edelsteine, der Rand war eiförmig, der Boden guillochirt und in der Mitte eine Weintraube eingravirt.

Ich warne vor dem Ankaufe dieser Uhr und ersuche etwaige auf deren Verbleib oder den Dieb bezügliche Wahrnehmungen mir mitzutheilen.

Elberfeld den 24. Februar 1852.

Der Ober-Procurator: von Lamm.

(Nr. 287.) Diebstähle zu Holthausen, Menden und Stertrade betr.

Es wurde Folgendes gestohlen:

I. In der Nacht vom 1—2. Februar c. aus dem Keller des Maurers Karl Altena zu Holthausen mittelst Einbruchs ungefähr 3 Malter Kartoffeln.

II. In der Nacht vom 17—18. Februar c. aus dem Keller des Wirths Johann Wilhelm Hempelmann zu Menden mittelst Einbruchs, 5 Schwarzbrote à 14 S, 1 steuerner Topf mit 8 S Butter, 1 Krug mit Wachholder-Brantwein und 1 Krug mit Rum.

III. Am 19. Februar c. bei dem Wirth Ortman zu Stertrade aus den Schlafzimmern der Knechte: ein Rock von schwarzem Diebertuch, ein Paar alte Stiefeln, ein Rock von grünem Tuch, eine Weste, eine blau gestreifte Manting-Hose, ein Hemd und ein verschlossener lederner Tornister mit 2 Hemden.

Wer über das Verbleiben der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, oder über die Diebe Etwas angeben kann, wolle sich bei der Polizei melden.

Duisburg den 23. Februar 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 288.) Vieh-Diebstahl bei Hattingen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. ist dem Rötter Wilhelm Bohwinkel zu Winz bei Hattingen seine Kuh von sahlrother Farbe und mittlerer Größe, aus seinem Stalle gestohlen. Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, fordere ich alle diejenigen, denen über die Thäterschaft des Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Wissenschaft beizubringen, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß die Kuh bis Dahlhausen nachgespürt und daß sich der Dieb deshalb wahrscheinlich mit derselben ins Effenische begeben hat.

Bochum den 26. Februar 1852.

Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 289.) Diebstahl zu Ehringhausen bei Remscheid.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember v. J. sind aus einem Hause zu Ehringhausen, Bürgermeisterei Remscheid folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein brauner Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe und einem braunen Sammitragen; 2) vier Hosen, eine von blauem Buckskin mit schwarzroth-goldenen Streifen, eine von grauem Buckskin mit braunen Streifen, eine von grauem Tuch, und eine von blauem Tuch mit braunen Streifen; 3) sechs Westen, eine von schwarzer Seide, eine baumwollene, eine von gestreifter Seide, eine gestreifte baumwollene, ferner eine von schwarzer Seide, und eine von Sammet, blau, braunkarrirt und weißgestreift; 4) drei Halstücher, zwei von schwarzer Seide und eins mit seidenen Streifen; 5) zwei Paar Stiefel, wovon ein Paar vorgeschuht und das andere Paar noch neu war; 6) eine bräunliche Kappe mit blankem Schirm; 7) drei Hemden, wovon zwei mit Baumwolle vermischt waren; 8) drei Oberhemden; 9) ein Paar Strümpfe; 10) ein Taschentuch; 11) ein Tornister; 12) ein Muster Zugschneidebuch. Sämmtlich gestohlene Gegenstände hatten einen Werth von etwa fünfzig Thlr.

Indem ich vor dem Ankaufe derselben warne, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld den 1. März 1852.

Der Königl. Untersuchungsrichter: Kaehlen.

Personal-Chronik.

(Nr. 290.) Dem Zimmerer Christian Baeder zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zur selbstständigen Ausübung des Zimmerer-Gewerbes ertheilt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bess.

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Sonnabend den 13. März 1852.

(Nr. 291.) Die zeitweise Nichterhebung des Eingangszolles von Getreide u. betr.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereins-Staaten, haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. J., die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zoll-Erhebung; sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Befugniß zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin den 2. März-1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(Nr. 292.) Die Anwendung breiter Radfelgen der Frachtfuhrwerke auf Kunststraßen betr.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, (Gesetzsammlung 1839 S. 80) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 10. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft. Berlin den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

derjenigen Straßen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, auf denen der Gebrauch von Radfeln für alles gewerbmäßig betriebene

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.
R e g i e r u n g s - B e z i r k D ü s s e l d o r f .		
1	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Mülheim a. Rhein über Straßerhof, Wermelskirchen, Bonn, Kenney bis wieder zur Bezirks-Grenze auf Schwelm	62
2	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Mülheim a. Rh. über Dpladen, Düsseldorf, Kaiserwerth, Duisburg, Dinslaken, Wesel, Emmerich, Elten bis zur Holländischen Grenze	99
3	Von Düsseldorf über Mettmann, Elberfeld, Barmen, bis zur Bezirks-Grenze auf Schwelm	106
4	Von Düsseldorf über Ratingen, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Sterkrade bis zur Bezirks-Grenze auf Dorsten	103, 103b
5	Von der Bezirks-Grenze bei Worringen über Neuß, Uerdingen, Rheinberg, Kanten, Cleve bis zur Holländischen Grenze auf Nymwegen	64
6	Von Düsseldorf über Heerd bis in die vorige Straße bei Niederdont, dann bei Kloster-Neer wieder aus derselben abgehend über Osterrath, Crefeld, Alderik, Geldern, Goch nach Cleve	68, 68a, 68b
7	Von der Bezirks-Grenze bei Schermbeck, über Wesel, Büberich, Iffum, Geldern, Straelen, bis zur Niederländischen Grenze auf Venlo	61
8	Von Uerdingen über Crefeld, Neersen, Gladbach, Dahlen, bis zur Bezirks-Grenze auf Erkelenz	60, 72a
9	Von Düsseldorf über Bilk, Hamm, Neuß, Elsen bis zur Bezirks-Grenze auf Jülich	70, 104, 152q
10	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Köln über Grevenbroich bis in die vorige Straße bei Elsen, dann wieder aus derselben bei Elsen über Döntkirchen, Gladbach, Viersen, Dülken, Dreyell, Kaldenkirchen, bis zur Niederländischen Grenze auf Venlo	62b, 67, 70b, 70d, 152p
11	Von Neuß über Gohr bis in die vorige Straße bei Kommerzkirchen	152v
12	Von Grevenbroich über Wewelinghofen und Capellen bis in die Düsseldorf-Jülicher Straße Nr. 9	152p
13	Aus der Straße Nr. 9 bei Löweling über Grefrath, Rheydt nach Dahlen	70a, 70e
14	Von Neuß über Büttgen bis in die Straße Nr. 8 auf Gladbach	152u
15	Von Heerd über Neufferfurth, den Nord-Kanal entlang bis in die Straße Nr. 8 auf Gladbach	69
16	Von Oberkassel an der Straße Nr. 6 über Lört, Büberich bis in die Straße Nr. 5	152r

gehört unter 4 Zoll Breiten, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839
Frachtfuhrwerk verboten ist.

Gesamtlänge Meilen.	Davon werden unterhalten				Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
	als Staatsstraße Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeinde- straße. Meilen.	als Actien- oder Pri- vatstraße. Meilen.	
4,7	4,7	—	—	—	Röln — Berlin.
18,6	18,5	0,1	—	—	Röln — Arnheim.
5,0	5,0	—	—	—	
5,1	5,1	—	—	—	Düsseldorf — Münster.
16,1	15,4	—	—	0,7	Röln — Nymwegen.
10,3	1,9	8,4	—	—	
8,2	8,1	0,1	—	—	Münster — Bessel und Bessel — Venlo.
4,8	0,9	3,9	—	—	Aachen — Erefeld u. Herdingen — Erefeld.
4,6	4,3	—	0,3	—	
8,1	—	8,1	—	—	Röln — Venlo.
2,7	—	—	2,7	—	Neuß — Bergheim.
0,9	—	—	0,9	—	
3,0	2,1	—	0,9	—	
2,5	—	—	2,5	—	
2,1	2,1	—	—	—	Heerdt — Abtsbpf.
0,9	—	—	0,9	—	

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.
17	Von Hülz über Kempen, Grefrath nach Breyell	70c
18	Von Biersen nach Schwarzenpsuhl	67
19	Von Biersen über Sächtern, Borst und Kempen nach Aldekerk	67a
20	Von Borst über St. Thonis nach Grefeld	67b
21	Von Sächtern über Grefrath und Wankum nach Straelen	70f
22	Von Aldekerk über Meurs nach Homberg	64a, 64b
23	Von Orsoy a. Rh. über Rheinberg, Hörstgen nach Iffum	152m, 152n
24	Von Hörstgen über Sevelen nach Geldern	152x
25	Von Geldern über Capellen, Sonsbeck, Xanten bis zur Beck'schen Fähre	152o, 152w
26	Von Goch über Grunewald nach Kranenburg	65b
27	Von Cleve über Waterborn nach Grunewald	65c
28	Von Cleve nach Emmerich	65
29	Aus der vorigen Straße bei Kellen über Gruythuisen bis zur Spick'schen Fähre und auf der rechten Rheinseite bis in die Straße Nr. 2 auf Elten	65a
30	Von Wesel über Brünen bis zur Bezirks-Grenze auf Borken	—
31	Von Ruhrort über Meiderich, Neumühl, Lipperheidebaum, Essen bis zur Bezirks-Grenze bei Steele	100
32	Von Ruhrort über Duisburg nach Mülheim a. d. R.	102
33	Von Ruhrort über Beck, Neumühl, Holten nach Sterkrade	152h 152i 152k 152l
34	Von Holten bis in die Köln-Arnheimer Straße auf Dinslaken	152i
35	Aus der Köln-Arnheimer Straße bei Klenne bis in die Straße Nr. 31 auf Oberhausen	101
36	Von Mülheim a. d. R. über Eppinghoven, Mellinghoven nach Lipper- heidebaum	152l
37	Von Mülheim a. d. R. bis in die Straße Nr. 31 bei Borbeck	102
38	Von Kaiserswerth nach Ratingen	103a
39	Von Unterbill, aus der Straße Nr. 9 abgehend, nach Bolmerswerth	105
40	Von Unterbill aus der Straße Nr. 9 abgehend, über Oberbill bis zur Köln-Arnheimer Straße	152a
41	Von Hittorf über Langensfeld, Landwehr, Solingen, Kronenberg, nach Elberfeld	110
42	Von Solingen über Gräfrath, Bönwinkel, Lönnisheide, Werden, Essen bis zur Bezirks-Grenze auf Horst	111
43	Von Solingen über Burg, Ehringhausen, Birgderkamp bis in die Straße Nr. 1 auf Kenney	120
44	Von Kenney über Nadevormwald bis zur Bezirks-Grenze auf Halver	120
45	Von Born über Haldeswagen bis zur Bezirks-Grenze auf Wipperfürth	123
46	Von Haldeswagen nach Höltereiden bei Nadevormwald in die Straße Nr. 44, und von derselben wieder ausgehend über Wellingrade, bis zur Bezirks-Grenze bei Landwehr, auf Schwelm	153, 153a

Gesammt.	Davon werden unterhalten				Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
	Länge.	als Staatsstraße.	als Bezirks- oder Kreisstraße.	als Gemeinde- oder Privatstraße.	
Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	Meilen.	
2,8	—	2,8	—	—	Ersfeld — Venlo.
1,0	—	1,0	—	—	
3,1	—	3,1	—	—	Udekerk — Biersen.
1,2	—	—	1,2	—	
2,6	—	—	2,6	—	
2,9	—	2,0	—	0,9	
3,0	—	—	3,0	—	
1,3	—	—	1,3	—	
3,1	—	3,1	—	—	
2,3	—	—	2,3	—	
1,5	—	—	1,5	—	
1,1	—	1,1	—	—	
0,8	—	—	0,8	—	
2,0	—	—	2,0	—	
3,8	3,8	—	—	—	
1,4	1,4	—	—	—	
2,3	—	—	2,3	—	
0,5	—	—	0,5	—	
0,4	0,4	—	—	—	Ober-Neidericher Straße.
0,9	—	—	0,9	—	
0,7	—	—	—	0,7	
1,0	—	—	1,0	—	
0,4	0,4	—	—	—	Düffeldorf — Volmerswerth.
0,4	—	—	0,4	—	Oberbiller Weg.
4,3	4,3	—	—	—	
6,1	6,1	—	—	—	
2,4	2,4	—	—	—	
1,8	1,8	—	—	—	Lennepe — Altena.
1,2	1,2	—	—	—	Born — Summersbach.
1,5	—	—	1,5	—	

(Nr. 287.) Diebstähle zu Holt hausen, Menden und Stertrade betr.

Es wurde Folgendes gestohlen:

I. In der Nacht vom 1—2. Februar c. aus dem Keller des Maurers Karl Alt ena zu Holt hausen mittelst Einbruchs ungefähr 3 Malter Kartoffeln.

II. In der Nacht vom 17—18. Februar c. aus dem Keller des Wirths Johann Wilhelm Hempelmann zu Menden mittelst Einbruchs, 5 Schwarzbrotde à 14 K, 1 steinerner Topf mit 8 K Butter, 1 Krug mit Wachholder-Brantwein und 1 Krug mit Rum.

III. Am 19. Februar c. bei dem Wirth Ortmann zu Stertrade aus den Schlafzimmern der Knechte: ein Rock von schwarzem Diebertuch, ein Paar alte Stiefeln, ein Rock von grünem Tuch, eine Weste, eine blau gestreifte Rankling-Hose, ein Hemd und ein verschlossener lederner Tornister mit 2 Hemden.

Wer über das Verbleiben der gestohlenen Sachen, vor deren Ankauf gewarnt wird, oder über die Diebe Etwas angeben kann, wolle sich bei der Polizei melden.

Duisburg den 23. Februar 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 288.) Vieh-Diebstahl bei Hattingen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. ist dem Rötter Wilhelm Bohnwinkel zu Winz bei Hattingen seine Kuh von fahlrother Farbe und mittlerer Größe, aus seinem Stalle gestohlen. Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, fordere ich alle diejenigen, denen über die Thäterschaft des Diebstahls oder den Verbleib der gestohlenen Kuh Wissenschaft bekannt ist, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, wobei ich bemerke, daß die Kuh bis Dahlhausen nachgespürt und daß sich der Dieb deshalb wahrscheinlich mit derselben ins Offensichtliche begeben hat.

Bochum den 26. Februar 1852.

Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Redden.

(Nr. 289.) Diebstahl zu Ehringhausen bei Remscheid.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Dezember v. J. sind aus einem Hause zu Ehringhausen, Bürgermeisterei Remscheid folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein brauner Ueberrock mit einer Reihe Knöpfe und einem braunen Sammtkragen; 2) vier Hosen, eine von blauem Buckskin mit schwarzroth-goldenen Streifen, eine von grauem Buckskin mit braunen Streifen, eine von grauem Tuch, und eine von blauem Tuch mit braunen Streifen; 3) sechs Westen, eine von schwarzer Seide, eine baumwollene, eine von gestreifter Seide, eine gestreifte baumwollene, ferner eine von schwarzer Seide, und eine von Sammet, blau, braunkarrirt und weißgestreift; 4) drei Halstücher, zwei von schwarzer Seide und eins mit seidenen Streifen; 5) zwei Paar Stiefel, wovon ein Paar vorgeschuht und das andere Paar noch neu war; 6) eine bräunliche Kappe mit blankem Schirm; 7) drei Hemden, wovon zwei mit Baumwolle vermischt waren; 8) drei Oberhemden; 9) ein Paar Strümpfe; 10) ein Taschentuch; 11) ein Tornister; 12) ein Muster Zugschneidebuch. Sämmtlich gestohlene Gegenstände hatten einen Werth von etwa fünfzig Thlr.

Indem ich vor dem Ankaufe derselben warne, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Elberfeld den 1. März 1852.

Der Königl. Untersuchungsrichter: Kahlen.

Personal-Chronik.

(Nr. 290.) Dem Zimmerer Christian Baeder zu Elberfeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zur selbstständigen Ausübung des Zimmerer-Gewerbes erteilt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bsp.

Am t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13. Düsseldorf, Sonnabend den 13. März 1852.

(Nr. 291.) Die zeitweise Nichterhebung des Eingangszolles von Getreide u. betr.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereins-Staaten, haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. M. ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. J., die Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Befugniß zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin den 2. März-1852.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

(Nr. 292.) Die Anwendung breiter Radfelgen der Frachtfuhrwerke auf Kunststraßen betr.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, (Gesetzsammlung 1839 S. 80) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 10. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft. Berlin den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

B e r .

derjenigen Straßen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, auf denen der Gebrauch von Radse
für alles gewerbmäßig betriebe

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.
R e g i e r u n g s - B e z i r k D ü s s e l d o r f .		
1	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Mülheim a. Rhein über Straßerhof, Wermelskirchen, Bonn, Kenney bis wieder zur Bezirks-Grenze auf Schwelm	62
2	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Mülheim a. Rh. über Dpladen, Düsseldorf, Kaiserswerth, Duisburg, Dinslaken, Wesel, Emmerich, Elten bis zur Holländischen Grenze	99
3	Von Düsseldorf über Mettmann, Elberfeld, Barmen, bis zur Bezirks-Grenze auf Schwelm	106
4	Von Düsseldorf über Ratingen, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Sterkrade bis zur Bezirks-Grenze auf Dorsten	103, 103b
5	Von der Bezirks-Grenze bei Worringen über Neuß, Uerdingen, Rheinberg, Kanten, Cleve bis zur Holländischen Grenze auf Nymwegen	64
6	Von Düsseldorf über Heerd bis in die vorige Straße bei Niederdonk, dann bei Kloster-Neer wieder aus derselben abgehend über Dsterrath, Erefeld, Aldekert, Geldern, Goch nach Cleve	68, 68a, 68
7	Von der Bezirks-Grenze bei Schermbach, über Wesel, Büberich, Iffum, Geldern, Straelen, bis zur Niederländischen Grenze auf Venlo	61
8	Von Uerdingen über Erefeld, Neersen, Gladbach, Dahlen, bis zur Bezirks-Grenze auf Erkelenz	60, 72a
9	Von Düsseldorf über Bilt, Hamm, Neuß, Elsen bis zur Bezirks-Grenze auf Jülich	70, 104, 152q
10	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Köln über Grevenbroich bis in die vorige Straße bei Elsen, dann wieder aus derselben bei Elfgen über Ddenkirchen, Gladbach, Viersen, Dülken, Breyell, Kaldenkirchen, bis zur Niederländischen Grenze auf Venlo	62b, 67, 70l 70d, 152p
11	Von Neuß über Gohr bis in die vorige Straße bei Kommerstkirchen	152v
12	Von Grevenbroich über Bewelinghofen und Capellen bis in die Düsseldorf-Jülicher Straße Nr. 9	152p
13	Aus der Straße Nr. 9 bei Löweling über Grefrath, Rheydt nach Dahlen	70a, 70e
14	Von Neuß über Büttingen bis in die Straße Nr. 8 auf Gladbach	152u
15	Von Heerdt über Neusserfurth, den Nord-Kanal entlang bis in die Straße Nr. 8 auf Gladbach	69
16	Von Oberkassel an der Straße Nr. 6 über Fört, Büberich bis in die Straße Nr. 5	152x

betriebs
gen unter 4 Zoll Breite, in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839
Frachtfuhrwerk verboten ist.

Gesamtlänge. Meilen.	Davon werden unterhalten				Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
	als Staats- straße Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeinde- straße. Meilen.	als Actien- oder Pri- vatstraße. Meilen.	
4,7	4,7	—	—	—	Köln — Berlin.
18,6	18,5	0,1	—	—	Köln — Arnheim.
5,0	5,0	—	—	—	
5,1	5,1	—	—	—	Düsseldorf — Münster.
16,1	15,4	—	—	0,7	Köln — Rymwegen.
10,3	1,9	8,4	—	—	
8,2	8,1	0,1	—	—	Münster — Wesel und Wesel — Venlo.
4,8	0,9	3,9	—	—	Aachen — Grefeld u. Herdingen — Grefeld.
4,6	4,3	—	0,3	—	
8,1	—	8,1	—	—	Köln — Venlo.
2,7	—	—	2,7	—	Neuß — Bergheim.
0,9	—	—	0,9	—	
3,0	2,1	—	0,9	—	
2,5	—	—	2,5	—	
2,1	2,1	—	—	—	Heerdt — Abtshof.
0,9	—	—	0,9	—	

Nr.	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige Nr.
47	Aus der Straße Nr. 1 zwischen Born und Lennep abgehend, über Krähwinkler-Brücke bis in die Straße Nr. 44 auf Radevormwald.	153
48	Von Barmelskirchen über Pretersmühle, Bliddinghausen bis in die Straße Nr. 43	121, 122, 122a
49	Von Kellershammer nach Pretersmühle	121
50	Von Birgderkamp über Remscheid, Haffen, bis in die Straße Nr. 41 bei Trübsal.	119
51	Von Remscheid über Müngsten nach Kranenhöhe	—
52	Von Lüttringhausen über Heddinghausen nach Rittershausen, nebst der Abzweigung von Eisenstein nach Neuenhoff	118, 118a
53	Aus der Straße Nr. 50 unweit Remscheid ausgehend nach Lüttringhausen, und von Eisenstein nach Spiderlinde	117a
54	Von Dpladen nach Schlebusch	152g
55	Von Dpladen über Neukirchen, Burscheid nach Hahnscheid	152f
56	Von Langensfeld nach Monheim	152c
57	Von Benrath über Urdenbach bis an den Rhein	152h
58	Von Benrath über Hilden, Wald nach Foch	108
59	Von Landwehr nach Broshaus	109
60	Von Dhligs in der vorigen Straße über Mangenberg nach Solingen	152d
61	Von Hilden über Haan, Bawinkel nach Kupferhütte	113, 152a
62	Von Nettmann über Wälfrath nach Schluplotten	106a
63	Von Lönnsheide nach Langenberg	112
64	Von Krummenweg über Kettwig nach Werden	107
65	Von Elberfeld über Newiges nach Ruhlandahl	114, 114a
66	Von Elberfeld über Uellenthal bis zur Bezirks-Grenze bei Horath	115
67	Aus der vorigen Straße bei Uellenthal über Hasfeld bis zur Bezirks-Grenze	116
68	Von Lennep über Lüttringhausen, Ronsdorf nach Barmen	117
69	Von Wupperfeld über Wüchlinghausen bis zur Bezirks-Grenze bei Bedacker	127
70	Von Elberfeld über Osterbaum nach der Loher-Brücke und von da nach Hasfeld	152s
71	Von Rittershausen nach Bedacker	152t
72	Von Wesel über Ringenberg bis zur Bezirks-Grenze auf Dingden	—
73	Von Werth über Iffelburg, Anholt und Millingen zur Köln-Arnheimer Straße zu Bienen bei Rees	—
74	Von Halbern aus der Köln-Arnheimer Straße bis zur Münster-Emmericher Straße am Lieutenant bei Iffelburg	—
75	Von Neuß nach Neufferfurth	—
76	Von Steele über Kellinghausen nach Bredenei	—
77	Von Ronsdorf über Erbschloz zur Verbindung mit der Heddinghausen-Lüttringhausener Altienstraße.	—
78	Von Ratingen über Homberg nach Wälfrath zur Verbindung der Düsseldorf-Wünsterschen Staatsstraße mit der Nettmann-Schluplottener Communalstraße.	—

Gesammt Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten				Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
	als Staats- straße Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeinde- straße. Meilen.	als Actien- oder Pri- vatstraße. Meilen.	
0,9	—	—	0,9	—	Wermelskirchen, Remscheid.
0,7	—	—	0,7	—	
0,5	0,5	—	—	—	
1,0	1,0	—	—	—	Remscheid — Solingen.
1,2	1,2	—	—	—	
1,3	—	—	—	1,3	Bedmannsche Straße.
1,2	—	—	1,2	—	Remscheid — Spidter.
0,7	—	—	0,7	—	
1,4	—	—	1,4	—	
0,6	—	—	0,6	—	
0,3	—	—	0,3	—	
2,0	2,0	—	—	—	
0,5	0,5	—	—	—	Merscheider Weg.
0,9	—	—	0,9	—	
2,0	0,4	—	1,6	—	
1,0	—	—	1,0	—	
0,9	0,9	—	—	—	Elberfeld — Dorsten.
1,6	1,6	—	—	—	
1,3	—	—	1,3	—	Elberfeld — Schmiedestraße.
0,7	0,7	—	—	—	
0,2	0,2	—	—	—	Wupperfeld — Witten.
1,6	1,6	—	—	—	
0,3	0,3	—	—	—	
0,7	—	—	0,7	—	
0,2	—	—	—	0,2	Schwarzbachthaler Straße.
1,3	—	—	1,3	—	
2,0	—	—	2,0	—	
0,4	—	—	0,4	—	Münster - Emmerich.
0,4	—	0,4	—	—	
0,8	—	—	0,8	—	
0,7	—	—	0,7	—	
17	—	—	17	—	

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 293.) Die Schutzpocken-Impfung in 1851 betr.

U e b e r
der im Regierungs-Bezirk Düsseldorf während des

Nr.	N a m e n der K r e i s e.	Es sind in der Impfliste des Jahres 1851 aufgenommen				Hiervon gehen ab				Es blei- ben zu Imp- fen.
		Ueber- tra- gung aus der Impf- liste pro 1850.	Neuge- borne vom 1. April 1850 bis 1. April 1851.	Neu Einge- wan- derte.	Summa.	Tode- gebor- ne.	Vor der Impf- ung gestor- bene.	In an- dere Gemein- den Ausge- wan- derte.	Summa.	
1	Düsseldorf									
	a) Stadt	10	1467	71	1548	71	98	66	235	1313
	b) Land	44	1419	53	1516	33	138	73	244	1272
	Summa	54	2886	124	3064	104	236	139	479	2585
2	Erfeld	10	2724	41	2775	—	330	56	386	2389
3	Neuß	44	1413	17	1474	50	201	27	278	1196
4	Grevenbroich	9	1311	22	1342	4	142	34	180	1162
5	Gladbach	28	2287	24	2339	21	270	39	330	2009
6	Kempen	86	2209	13	2308	16	320	41	377	1931
7	Elsfeld	2846	5405	145	8396	233	1185	184	1602	6794
8	Solingen	201	2910	90	3201	40	331	153	524	2677
9	Lennepe	913	2918	104	3935	102	493	152	747	3188
10	Duisburg	440	4850	118	5408	110	470	172	752	4656
11	Rees	103	1681	28	1812	22	156	84	262	1550
12	Cleve	18	1632	22	1672	16	123	27	166	1506
13	Geldern	105	3130	60	3295	18	322	107	547	2848
	Summa	4857	35356	808	41021	736	4579	1215	6530	34491

Aus der vorstehenden Uebersicht der in unserm Verwaltungs-Bezirk während des Jahres 1851 statt gehaltenen Schutzpocken Impfungen geht hervor, daß die allgemeine Verbreitung eines zuverlässigen Vaccine-Schutzes in den meisten Kreisen abermals einen sehr erfreulichen Fortschritt gemacht hat, indem von den 34491. Impfungen 31506 mit Erfolg geimpft sind, so daß nur 2985 in die Impfliste des Jahres 1852 übertragen werden müssen, während dieser Rest im vorigen Jahre noch 4857 betrug. — Da beinahe zwei Drittel dieses Restes dem Kreise Elfeld angehören, und zwar von diesem 1113 der Gemeinde Bar-men, so wie 441 der Gemeinde Elfeld, während der Kreis Lennepe noch 437, und der

§ 13
Jahres 1851 Statt gehaltenen Schutzpocken-Impfungen.

Hiervon sind mit gewünschtem Erfolg geimpft worden.			Es sind zum 3. Male ohne Erfolg geimpft worden oberhalb die Menschenblattern geimpft.	In die Impfliste des Jahres 1852 bleiben zu übertragen:						Im Jahre 1851 sind an den Menschenblattern		
Bei öffentlichen Gesamtsimpfungen.	Durch Privatimpfungen.	Summa.		Zum 1. oder 2. male ohne Erfolg geimpft.	Zur Revision nicht Erschienen.	Noch gar nicht Geimpfte.			Summa.	erkrankt.	gestorben.	
					aus 1849 und vorher.	aus 1850	aus dem 1. Quartal 1851.					
068	328	1206	—	—	—	7	10	17	12	—	—	
1131	109	1240	1	1	—	12	18	31	63	0	—	
2100	457	2536	1	1	—	10	28	48	75	0	—	
2282	90	2372	—	—	—	—	17	17	—	—	—	
1060	108	1108	4	2	1	2	6	13	24	2	—	
1066	80	1146	3	—	1	—	3	13	17	19	3	
1701	251	1952	11	1	—	3	26	16	46	2	1	
1035	238	1873	14	1	—	1	17	25	44	—	—	
4317	671	4988	114	5	—	350	929	402	1692	512	60	
2273	208	2571	9	1	2	13	43	38	97	15	1	
2309	315	2714	1	5	—	112	165	155	437	208	37	
3005	513	4418	2	—	—	30	108	98	236	26	—	
1385	140	1525	—	—	—	1	6	18	25	1	—	
1331	161	1492	—	—	2	1	4	9	10	8	1	
2602	80	2751	—	4	2	5	41	45	97	3	—	
28115	3391	31506	159	20	8	524	1367	877	2706	961	100	

Kreis Duisburg 236 ungeschützte Kinder behalten hat, so kann mit Grund behauptet werden, daß in den 10 übrigen Kreisen nunmehr die Verbreitung der Schutzpocken-Impfung eine Höhe erreicht hat, welche nichts zu wünschen übrig läßt, indem fast ausschließlich nur krankliche Kinder ungeschützt geblieben sind.

Auf der andern Seite geht aus dieser Uebersicht hervor, daß in denselben Kreisen, in welchen die Verbreitung der unermesslichen Wohlthat der Schutzpocken-Impfung noch wesentliche Lücken gelassen hat, die Menschenblattern verhältnismäßig bedeutende Verheerungen anrichteten, während in den übrigen in welchen durch allgemeine Vaccination und Revacci-

nation die Bevölkerung in zuverlässiger Weise schon seit längeren Jahren geschützt war, wenige oder nur vereinzelt Todes- oder Erkrankungsfälle an dieser schrecklichen Seuche vorkamen. — Von den 109 Todesfällen, welche die Menschenblattern im vorigen Jahre herbeiführten, gehörten 60 dem Kreise Elberfeld und 37 dem Kreise Lenney an, während die 12 übrigen auf 4 andere Kreise sich vertheilen, so daß sich mit Zuverlässigkeit das völlige Verschwinden verheerender Blattern-Epidemien voraussetzen läßt, sobald für allgemeine Verbreitung der Vaccination und Revaccination in sämtlichen Kreisen das Erforderliche gehörig geschehen sein wird. — Wir wiederholen zugleich die seit Jahren gleichförmig bestätigte Erfahrung, daß auch im Verlauf dieses Jahres nirgends eine einzige Thatsache bemerkt worden ist, welche geeignet wäre, die anerkannte Schutzkraft der Kuhpocken in Zweifel zu stellen, oder dem Vorurtheile Nahrung zu geben, daß durch das Einimpfen derselben nachtheilige Folgen irgend einer Art für die Gesundheit herbeigeführt werden könnten.

Indem wir denjenigen Behörden und Impfarzten, durch deren beharrliche und aufopfernde Thätigkeit dem öffentlichen Gesundheits-Wohle eine allgemeine Verbreitung des segensvollen Schutzes zugewandt ist, hierfür unsere dankbare Anerkennung aussprechen, hoffen wir, daß auch in denjenigen Gegenden, in welchen die Schutzpocken-Impfung noch nicht gehörig verbreitet ist, es der beharrlichen Sorgfalt nunmehr gelingen werde, die entgegen stehenden Hindernisse zu beseitigen. — Während wir die betreffenden Behörden anweisen, unnachlässiglich durch Zwangsimpfungen dies Ziel nöthigenfalls zu erstreben, sobald gesetzliche Veranlassung dazu vorliegt, vertrauen wir gern, daß die Bewohner derjenigen Gegenden, in welchen unbegründete Vorurtheile der allgemeinen Durchführung der Schutzpocken-Impfung bis dahin entgegen strebten, dem Gewichte der vorstehend bezeichneten Thatsachen ihre Einsicht nicht verschließen, vielmehr eingedenk der Pflichten gegen ihre Familie, wie gegen die Mitbürger und den gesetzlichen Anordnungen willige Folge leistend, ihre Kinder beim Wiederbeginne der Impfungen (1. Mai) ungehäumt der unermesslichen Wohlthat der Schutzpocken-Impfung theilhaftig machen. — Den Erwachsenen kann nicht dringend genug empfohlen werden, sich durch Revaccination die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieser Schutz noch vorhält.

Wir machen übrigens wiederholt darauf aufmerksam, daß nach §. 10 der Verordnung über die Betreibung der Schutzpocken-Impfung vom 12. November 1824 (Amtsblatt Nr. 93) die Königl. Kreis-Physiker zu Düsseldorf, Elberfeld und Wesel dafür sorgen, daß das ganze Jahr hindurch wöchentlich einige Kinder geimpft werden, damit es niemals an frischem, auf Verlangen von ihnen an die übrigen Impfarzte abzugebenden Impf-Stoffe mangle.

Im Verlaufe des verflossenen Jahres ist die Schutzpocken-Lymphe wiederum durch frisch von Kühen entnommenen Stoff erneuert worden, obgleich der bisher dahin durch mehrere Generationen erneute durchaus nicht an Schutzkraft abgenommen hatte.

Düsseldorf den 2. März 1852.

(Nr. 294.) Die Ergänzung des Handelsgerichts zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2236.

Mitteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 21. v. M. ist die Wiedererwählung der Kaufleute Paul Jakob Freyer zu Biersen und Johann Duack zu Gladbach zu Richtern, unter Dispensation von der Bestimmung des Art. 623 des H. G. B., so wie die Wahl des Kaufmanns Heinrich Ferdemenges zu Gladbach zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte zu Gladbach bestätigt worden.

Düsseldorf den 5. März 1852.

(Nr. 295.) Die Schanbarerklärung eines Grabens in Kreise Gelsdern betr. I. S. III. Nr. 2002. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Januar c. (Amtsblatt Nr. 3) wird das Polizei-Reglement vom 7. August 1844 (Amtsblatt für 1844 Nr. 52) hierdurch auf den Neuhofer-Länglerschen Abzugsgraben, welcher bei dem Gute Neuhofer in Ursel beginnt und bei dem Hofe Längler in der Bürgermeisterei Waardt endigt, — in der Weise ausgedehnt, daß dieser Graben an dem Längler-Hofe in die Leigrafen-Bey einmündet, und diese das Wasser aufzunehmen und weiter abzuführen hat.

Düsseldorf den 5. März 1852.

(Nr. 296.) Eingelöste Staatsschuld-Verschreibungen betr. II. S. V. Nr. 1130.

Im Jahre 1850 sind folgende Staatsschuldverschreibungen eingelöst und nach §. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 57) von der Staatsschulden-Kommission und von der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden in gemeinschaftlichen Ver- schluß genommen worden.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) 3103 Stück Staatsschuld-scheine vom Jahre 1842 über	2,503,175	"	"
b) 517 Stück karmärkische Schuld-Verschreibungen über	147,300	"	"
c) 98 Stück neumärkische Schuld-Verschreibungen über	36,300	"	"
d) 67 Stück Kammer-, Kredit-, Kassen-, Scheine über	48,521	"	"
e) 194 Stück Steuer-, Kredit-, Kassen-, Scheine vom Jahre 1764 über	125,800	"	"
f) 21 Stück desgleichen vom Jahre 1836 über	13,950	"	"
g) 1 Anerkennniß des Regierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 19. April 1851 über das zur Reduc-tion der noch vorhandenen, vormalig sächsischen Cen-tralschulden von dem 20 Gulden, auf den 14 Tha-ler-Fuß erforderlich gewesene Agio von 3 Prozent über	110,417	14	10
h) 5 Stück Schuld-Verschreibungen über einzelne auf den Regierungsbezirken haftende Landes- und Do-mainen-Schulden über	3267	9	9

Zusammen 4006 Stück im Betrage von

2,988,730 24 2

Düsseldorf den 8. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 297.) Die Verpachtung domanialer Ruhr-Fischerei-Gerechtfame betr.

Am 2. April d. J. Nachmittags um 2 Uhr soll beim Wirthe Heyermann in Ueberruhr die bis zum 3. Juli d. J. an den Holzhändler Heinrich Krampe verpachtete do-maniale Fischerei-Gerechtfame in der Ruhr vom Ausflusse des Pieperbachs bis zum Ausflusse des Dellbachs auf fernere zwölf, mit dem Oten kündbare Jahre an den Mehrstbietenden verpachtet werden.

Essen den 2. März 1852.

Königl. Preuss. Rent-Amt: Keller.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 298.) Diebstahl bei Rath.

Am 27. v. M. sind aus einer an den Steinen zu Rath gelegenen Wohnung folgende

Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei ordinäre leinwandene Bettlaken ohne Zeichen; 2) ein leinwandenes blau gedrucktes Kissen-Überzug; 3) ein Paar Pantoffel; 4) eine roth gestreifte Wollstoffs-Hose; 5) eine halbtuchene braune Hose; 6) eine braune tuchene Weste; 7) eine graumesselne Unterhose; 8) ein schwarz seidenes Halstuch; 9) eine tuchene graue Jacke; 10) ein blaues buntes Taschentuch; 11) ein brabantischer Kronenthaler; 12) zwei zweieinhalb Groschenstücke; 13) 7 Sgr. 2 Pf. Münze; 14) eine graue und eine grüne tuchene Mütze; 15) eine graue tuchene Hose mit Barchent gefüttert; 16) eine graue tuchene Weste mit röthlichen Streifen, enthaltend 14 Sgr. 9 Pf.; 17) eine gelbe tuchene Weste mit röthlichen Streifen; 18) ein wollener roth und weiß gestreifter Schal; 19) ein nesselnes Hemd.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände nähere Auskunft zu geben vermag, davon mich oder die nächste Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Düsseldorf den 3. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 299.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 19. Abends, bis zum Abende des 20. Februar d. J. ist aus einer, auf der Dammstraße gelegenen Wohnung eine Violine, auf der Rückseite unten am Kasten gezeichnet: Hopp im Werthe von 12 $\frac{1}{2}$ Thlr. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder die gestohlene Violine Auskunft zu geben vermag sich bei mir, oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf den 3. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 300.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. v. M., Mittags zwischen 12 und 1 Uhr, sind aus einer Wohnung auf der Mittelstraße hieselbst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Paletot von braunem Tuch, mit schwarzem Sammetragen, und mit schwarzem Orlean gefüttert, in demselben befanden sich ein Hausschlüssel und die Hälfte eines Cigarren-Grats; 2) eine silberne Cylinder-Uhr, mit goldenem Rande und goldener Kette, welche letztere längliche Schalen hatte; 3) ein kurzer brauner Tuch-Überrock mit brauner Seide gefüttert und mit breitem, braunem Band besetzt; 4) ein Paar fast neue kalblederne Stiefel; 5) eine graue, wollene Hose mit dunkeln Flecken. Der Werth der gestohlenen Gegenstände beträgt 75 Thlr.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizei-Behörde zu melden.

Düsseldorf den 3. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 301.) Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 25. auf den 26. Februar c. ist dem Ackermann Heinrich Pabberg zu Werden mittelst Einbruchs folgendes gestohlen: vier Paar Frauenschuh, ein Paar Stiefel, zwei zinnerne Kaffecannen, eine Kaffeebohnen-Dose von Blech, mehrere Kinderschuhen von verschiedenen Farben, ein Lichttuch von Gebild ohne Zeichen, mehrere Messer und Gabeln, ein blau baumwollener Kittel, eine tuchene Weste, mehrere Loth Sayett mit Strickleisen.

Vor dem Anlauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mich oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 3. März 1852.

Der Staats-Anwalt.

A m t s b l a t t

D E R

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 14. Düsseldorf, Mittwoch den 17. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 302.) Die Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker des Kreises Geldern betr. I. S. III. Nr. 507. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169) betreffend die Organisation der Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Handwerker, machen wir hierdurch bekannt, daß für den Kreis Geldern vier Kreis-Prüfungs-Kommissionen errichtet worden sind, und zwar:

- 1) in Geldern für den ganzen Kreis Geldern, unter dem Vorſiße des Herrn Kreisbaumeisters Westermann; für Müller, Buchbinder, Drechsler, Gold- und Silberarbeiter;
- 2) in Geldern für die Gemeinden Geldern, Pont, Issum, Capellen, Sevelen, Kerwenheim, Weeze, Kevelaer, Walbeck, Wachtenpont, Wantum, Alderk, Nieuserk, Straelen, Hinsbeck und Leuth, unter dem Vorſiße des Herrn Kreisbaumeisters Westermann, für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Gerber, Schuh- und Stiefelmacher, Sattler, Riemer und Täpſner, Tapezierer, Weber, und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler, Böttcher, Grob- und Kleinschmiede, Kupferschmiede, Glaser und Anstreicher;
- 3) in Meurs für die Gemeinden Meurs, Capellen, Neukirchen, Nepelen, Blayn, Schaphuysen, Homberg, Baerl, Emmerich, Rheurdt, Rheinberg, Alpen, Budberg, Dissenberg, Camp, Hörſtgen, Bierquartiren und Erſoy, unter dem Vorſiße des Herrn Kaufmann Carl Schulze junior; für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Fleischer, Schuh- und Stiefelmacher, Weber und Wirker jeder Art, Schneider, Tischler, Grob- und Kleinschmiede, Glaser und Anstreicher;
- 4) in Xanten für die Gemeinden Xanten, Wardt, Marienbaum, Sonsbeck, Labbed, Vern, und Büberich, unter dem Vorſiße des Herrn Posthalters Steinen; für Bäcker, Pfefferküchler und Conditoren, Schuh- und Stiefelmacher, Weber und Wirker jeder Art, Schneider, Tischler, Grob- und Kleinschmiede.

Wir setzen hiernach die in Gemäßheit des Art. 162 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung in dem Kreise Geldern seither bestandenen Orts- und Distrikts-Prüfungs-Behörden außer Funktion. Düsseldorf den 3. März 1852.

(Nr. 303.) Die Röhrrung der Hengste betr. I. S. I., Nr. 1284.

Die nachstehende Nachweisung der in unserm Verwaltungsbezirke für das Jahr 1852 an- und abgeführten Hengste bringen wir mit Bezug auf den §. 4. der von dem Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe unter dem 20. Dezember 1832 erlassenen Röhrr-Ordnung (Amtsblatt Stück 3. pag 1833) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 10. März 1852.

Nro.	Bezeichnung der Hengste					Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind		Bemerkungen.	
	Farbe.	Abzeichen.	Größe		Alter Jahre		Raze.	anges köhrt		abge köhrt
			Fuß	Holl						
I. Kreis Düsseldorf.										
1	Dunkel- fuchs	Hinterfüße weiß gefesselt	5	4	5	veredelte Hollän- dische	Johann Schmitz, Ackerer zu Hüdingen	ange- köhrt	—	
II. Kreis Duisburg.										
2	Braun	Keine	5	4	6	Inländer	Heinrich Pothmann zu Bruch, Bgstr. Holten	—	abge- köhrt	leidet an Hart- schnaufigkeit.
3	Dunkel- fuchs	beide Hinter- füße weiß	5	6	5	veredelte Landrage	Carl Heintr. Blumen- kamp zu Raffelerfeld, Bgstr. Duisburg	—	do.	hinten bären- füßig und piep- hachig.
4	Rappe	—	5	5	5	veredelte westphäl. Raze.	Heinrich Pootmann zu Beck, Bgstr. Hol- ten	do.	—	
III. Kreis Nees.										
5	Schweiß- fuchs	—	5	5	6½	Inländi- sche	Hermann Scheepers, Ackerwirth zu Laa- hausen	do.	—	
6	Braun	—	5	6	7	veredelt	Bernhard Boshmann, Ackerwirth zu Bislich	do.	—	
7	Goldfuchs	Blümchen	5	3	4	halbvere- delt	Reinhard Baumann, Ackerwirth zu Neeser- ward	do.	—	
8	Schwarz	—	5	5	5½	Holländi- sche	Wilhelm Boemer, Ackerwirth zu Heern	do.	—	
9	Braun	—	5	5	6	Inländi- sche	Johann Janssen, Ackerer zu Hüthum	do.	—	
10	Rohren- kopf	—	5	5	5	halbvere- delt	Volter Verbüchelen, Ackerer zu Bergbees	do.	—	
11	Braun	—	5	4	5	Inländi- sche	Theod. Sanders, A- ckerwirth zu Willingen	do.	—	

Nr.	Bezeichnung der Hengste						Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind		Bemerkungen.
	Farbe.	Abzeichen.	Größe		Alter Jahre	Rasse.		angeköhrt	abgeköhrt	
			Fuß	Boh						
12	Schwarz	Stern	5	5	5	Holländische	Gutsbesitzer Schmitz, zu Hübsch	do.	—	
13	Schwarz	—	5	5	6	Inländische	Johann Reemann, Aderwirth zu Antrop	do.	—	
14	Falb	Stern	5	5	14	do.	Willemsen, Aderw. zu Pannofen bei Rees	do.	—	
15	Hellbraun	—	5	6	6½	Halbveredelt	Wittwe Hooyman, Aderwirthin zu Hüthum	do.	—	
16	Braun	Stern	5	3	4	Inländische	Lambert Ter Linden, Aderwirth zu Bilsich	do.	—	
17	Braun	Blümchen	5	2	7	do.	Theodor Eversz, Fuhrmann zu Rees	do.	—	
18	Schwarz	do.	5	3	5	do.	Johann Ehringfeld, Aderwirth zu Behlingen	—	abgeköhrt	zu schwach.
19	Dunkelfuchs	—	5	3	6	do.	Wilh. Schüllenkamp, Aderwirth zu Wittenhorst	—	do.	zu schwach.

IV. Preis Geldern.

20	Grauschimmel	Wohrenkopf	5	5	3	Brabänder	Peter Joseph Rauenhoff, Aderwirth zu Winnelendonk	angeköhrt	—	
21	Grauschimmel	Wohrenkopf mit Blümchen	5	7	10	do.	derselbe	do.	—	
22	Grauschimmel	—	5	3	4	do.	Jakob Spolders, Aderwirth zu Neufeld	do.	—	
23	Schweifsfuchs	—	5	2	4	do.	Kreber, Aderwirth zu Labbed	—	abgeköhrt	wegen schlechten Baues.

Nr.	Bezeichnung der Hengste					Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste sind		Bemerkungen.	
	Farbe.	Abzeichen.	Größe		Alter Jahre		Raze.	angeköhrt		abgeköhrt
			Fuß	Holl						
24	Rastantensbraun	—	5	8	6	Holländische	Hermann Zbissen, Ackerw. zu Straelen	do.	—	
25	Falber	mit einem Halsstreifen	5	4	9	do.	Robert van Beber, Dekonom zu Ginderich	do.	—	
20	Goldfuchs	Blesse	5	5	5½	do.	Johann Kreyman, Dekonom zu Rayen	do.	—	
27	Rotenkopf	—	5	4	6	Abkömmling vom Landeshäher Neptun	Bernh. Kerthoff, Dekonom zu Menzelen	—	abgeköhrt	wegen schlechter Ausbildung der hinteren Extremitäten.
28	Dunkelbraun	Stern, linker Hinterfuß weiß	5	2	5	Halbblut	Bernh. Germendonk, Dekonom zu Baal	angeköhrt	—	
29	Braun	Stern	5	2	3	Holländische	Bernh. Paschmann, Dekonom zu Borth,	do.	—	

V. Preis C l e v e.

30	Braun	Sternchen	5	5	10	Inländische	Peter Wanders, zu Brasselt	do.	—	
31	Fuchs	Blesse	5	2	7	do.	Samuel Dercks zu Düffelwardt	do.	—	
32	Braun	Stern	5	2	13½	do.	Christian Derksen zu Nütterden	do.	—	
33	Braun	Blümchen	5	5	6	Holländische	Johann Raabts zu Entenbusch	do.	—	
34	Hellbraun	Sternchen	5	3	8	Sohn von Neptun	Theod. Berhoeven, zu Rindern	do.	—	
35	Hellbraun	—	5	1	4	Inländische	Theod. Berworst, zu Kecken	do.	—	

Nr.	Bezeichnung der Hengste					Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer.	Die Hengste		Bemerkungen.	
	Farbe.	Abzeichen.	Größe		Alter Jahre		Rasse.	ange- föhrt		abge- föhrt
			Fuß	3oll						
36	Grauschimmel	—	5	2	4	Inländische	Heinr. Blumentkamp, zu Appeldorn	do.	—	
37	Rothschimmel	—	5	3	6	Brabänder	Everhard Hülfken, zu Niedermörnter	do.	—	
38	Goldfuchs	Bleffe	5	2	3½	Inländische	Theodor Verhoeven, zu Rindern	do.	—	
39	Rothschimmel	—	5	4	2½	Brabänder	Jakob van Beeber, zu Bylerward	do.	—	darf erst nach zurückgelegtem dritten Jahre decken.
40	Kohlfuchs	Hinterfüße weiß	5	4	4	Inländische	Heinr. Blumentkamp, zu Appeldorn	—	abge- föhrt	
41	Braun	—	5	2	3	Holländische	Theod. Janssen, zu Till	ange- föhrt	—	
VI. Kreis Gladbach.										
42	Hellbraun	—	5	4	5½	Holländische	Joh. Michael Bifn, Ackerer zu Corschenbroich	do.	—	
VII. Kreis Kempen.										
43	Kastanienbraun	—	5	6	7	Holländische	Josepb Abels, Ackerer zu Schmalbroich	do.	—	ziemlich gut brauchbar.
VIII. Kreis Neuß.										
44	Apfelschimmel	—	5	1	8	Westphälische	Joh. Jos. Esser, Ackerer zu Neuß	do.	—	
45	Kastanienbraun	Stern und Schnuppe	5	1	9	Brabänder	Franz Melchers, Gutsbesitzer zu Gnadenthal	do.	—	
46	Braun	—	5	3	5	Inländische	Franz Wehling, Ackerer zu Neuß	do.	—	

(Nr. 313.) Die aufgehobene Interdiction des ic. Ferd. Koll betr.

Durch Urtheil vom 2. Februar d. J. hat das Kgl. Landgericht zu Elberfeld die in seinem Urtheile vom 21. April 1845 ausgesprochene Interdiction des früher zu Sonnborn, jetzt zu Leichlingen wohnenden Gerbers Ferdinand Koll wieder aufgehoben, denselben der über ihn angeordneten Vormundschaft entlassen und verordnet, daß die in Folge dieses Urtheils, und gemäß Art. 501 d. bürgerl. G. B. bewirkten Eintragungen gelöscht werden sollen. Ich bringe dies zur Kenntniß der Herrn Notare meines Amtsbezirks.

Elberfeld den 6. März 1852.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 314.) Den vermißten Joh. Heggen von Morr zu Rheydt betr.

Am 26. Februar d. J. hat der Seidenweber Johann Heggen von Morr zu Rheydt seine Wohnung verlassen, ohne seine Angehörigen über den Zweck seiner Reise etwas mitzutheilen. — Da die angestellten Nachforschungen nach seinem Aufenthaltsorte erfolglos geblieben sind, so ersuche ich unter Beifügung des Signalements Jedermann, welcher über das Verbleiben dieser Person Auskunft zu geben vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Düsseldorf den 6. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

Signalement.

Größe 5 Fuß; Alter 24 Jahre; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen hellblau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gut; Bart schwarz; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur unterseht.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 315.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 2. Januar d. J. ist aus einer hiesigen Wohnung mittelst Einbruchs eine Partie gegenwärtig geltenden Geldes und eine Anzahl alter Münzen entwendet worden: Da sich ergeben hat, daß ein Theil der letzteren durch den Thäter bereits veräußert worden, so ersuche ich Jeden, dem etwas über die Verausgabung oder Veräußerung der entwendeten Gelder und Münzen bekannt ist, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Ein Verzeichniß der gestohlenen Stücke bringe ich zu diesem Zwecke nachstehend zur öffentlichen Kenntniß:

1) 6 preußische Fünfthalerscheine; 2) 14 preuß. Einthalerscheine; 3) 24 harte preuß. Thaler; 4) 1 preuß. Friedrichsd'or; 5) 30 Zehngroschenstücke; 6) 2 österreichische Thaler mit dem Bildnisse der h. Maria; 7) 2 österreichische Thaler mit dem Bildnisse von Prälaten; 8) 1 österreichischer Thaler mit dem Bildnisse des Kaisers Franz und dem österreichischen Adler; 9) $\frac{1}{2}$ österreichischer Thaler; 10) ein russischer Rubel; 11) ein clevischer Reichsthaler; 12) eine silberne Münze in Frankenform, mit dem Bildnisse der Kaiserin Josephine; 13) eine silberne Münze mit dem Bildnisse der Kaiserin Maria Theresia oder Catharina; 14) 1 Franken und $\frac{1}{2}$ Franken; 15) eine Anzahl clevischer, bergischer, churkölnischer und preuß. Stäber und Blasserte.

Düsseldorf den 6. März 1852.

Der Instructions-Richter: Bauer.

(Nr. 316.) Strafrechtliches Urtheil gegen Peter Bodhorn betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Assisenhofes zu Cleve vom 11. Februar 1852 ist Peter Bodhorn, 20 Jahre alt, Ackersohn, geb. und wohnhaft zu Hülm wegen

Erschaffung mittelst Androhung von Mord und Brandstiftung auf Grund der §§. 234, 235, 26 und 30 des St. G. B. zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren und zu den Kosten verurtheilt und nach ausgestandener Strafe auf 5 Jahre unter Polizei-Aufsicht gestellt worden.
 Cleve den 6. März 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 317.) Diebstahl zu Borst.

In der Nacht vom 19. zum 20. Februar c. sind zu Borst mittelst Einbruchs nachbenannte Sachen entwendet worden: 1) eine Waage mit eisernem Balken und hölzernem Brette; 2) zwölf Pfd. Gewichtsteine und ein kupferner Einsatz von $\frac{1}{4}$ Pfd.; 3) 10 Pfd. Reis; 4) 6 Pfd. Garn; 5) 45 Pfd. Stockfisch; 6) 1 Pf. Muskatnägeln; 7) 4—5 Pfd. Hutzucker; 8) 3 Pfd. Kaffeebohnen, Mehl, ein Krug, eine Flasche mit Schnaps; 9) 4—5 Pfd. Stärke, 10) 1 Pfd. Bläue; 11) ein Topf mit Schweinefett und 4 bis 5 Pfd. Butter; 12) 18 bis 20 Pf. Weisbrod; 13) ein blecherner Trichter und ein Maas mit Schöpflöffel.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 8. März 1852.

Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 318.) Diebstahl zu Bruchhausen.

Am Abende des 1. März c. ist dem Gerhard Buschmann zu Bruchhausen, aus seiner Wohnung mittelst Einbruchs ein Bett gestohlen worden, bestehend aus einem Oberbette von weißem Barchent und mit Federn gefüllt, einem mit weißem Leinen überzogenen Unterbette, einem leinenen Betttuche und zwei Kissen mit blauen Ueberzügen.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder die Diebe Auskunft ertheilen kann, wolle sich bei der nächsten Polizei-Behörde melden.

Duisburg den 3. März 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

P e r s o n a l - C h r o n i k .

(Nr. 319.) Der Unterarzt im Königl. 7ten Artillerie-Regimente A. F. Th. Norlboge zu Wesel ist als Wundarzt 1. Klasse approbirt worden.

(Nr. 320.) Der Apotheker 1. Klasse Reinhard August Schneider hat die Concession erhalten, die von dem Apotheker Gustav Riedel zu Kronenberg bis dahin geführte Apotheke zu übernehmen.

(Nr. 321.) Der practische Arzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Friedrich Wilhelm Hesse zu Emmerich ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Rees ernannt.

(Nr. 322.) Der an der evang. Pfarrschule zu Dhünn bisher provisorisch angestellte erste Lehrer Carl Hindrichs ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 323.) Der an der evang. Schule zu Hammes-Rostringhausen im Kreise Lennep bisher als zweiter Lehrer fungirende Heinrich Sieben ist zum ersten Lehrer an gedachter Schule ernannt worden.

(Nr. 324.) Der Heinrich Bierhaus zu Geldern hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person in der Stadt Geldern erhalten.

(Nr. 325.) Der Anstreicher Hermann Kagenhauer hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hilfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Stadt Sächtern, Kreises Kempen, erhalten.

(Nr. 326.) Der bisherige Lehrer an der Schule zu Eintracht im Kreise Solingen, Ludwig Koch, ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evang. Elementarschule zu Neukirchen ernannt worden.

(Nr. 327.) Der Schulamts-Candidat Theodor Haffert ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Boerde im Kreise Duisburg ernannt worden.

(Nr. 328.) Die an der Mädchen Klasse der katholischen Elementarschule zu Geldern bisher provisorisch angestellte Lehrerin Catharina Evelt ist in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 329.) Der Lehrer August an Haack, bisher an der Schule zu Cronenberg ist zum Lehrer an der evang. Pfarrschule zu Leichlingen, Kr. Solingen ernannt worden.

(Nr. 330.) Der bisherige Lehrer zu Barmen, Joseph Schmitz ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Baderich im Kreise Neuß ernannt worden.

(Nr. 331.) Für den Monat Februar 1852.

A. Bei dem Appellationsgericht:

- 1) die Auscultatoren Paul Florshütz, von Klocke und Roeder sind zu Referendarien befördert und ist letzterer demnächst an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt;
- 2) der Auscultator zur Nedden ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn und der Auscultator Overhamm in den Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Münster versetzt;

B. Bei den Kreisgerichten:

- 3) der Kreisrichter Zeppenfeld zu Bochum ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Duisburg versetzt;
 - 4) der Gerichts-Assessor Maybach zu Hagen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, unter Uebertragung der Funktion eines Gerichtskommissars zu Schwelm, ernannt;
 - 5) der Kreisgerichtsbote Illing zu Iserlohn ist mit Tode abgegangen.
- Hamm den 1. März 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

A m t s b l a t t

v o n

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 15. Düsseldorf, Montag den 22. März 1852.

(Nr. 332.) Die Kündigung und Zurückzahlung ausgeloseter Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1848 und 1850 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. Mts. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940,000 Rthlr. und beziehungsweise 95,000 Rthlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgelost worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Laubenstraße No. 30 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab eingereicht werden.

Mit dem 30. September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zins-Coupons der ersten Serie No. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis zum 1 October 1854 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurückbehalten wird.

Wegen der darunter begriffenen, nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Kolde. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 333.) Die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste betr. I. S. IV. Nr. 1556.

Wir bringen hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kunde, daß die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienste auf den ersten Montag der Monate März, Juni, September und Dezember (es sei denn, daß ein Feiertag auf diesen Tag falle, in welchem Falle die Sitzung an dem darauf folgenden Donnerstage Statt findet) festgesetzt sind.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 334.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Kreise Cleve betr. I. S. III. Nr. 2186.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169), betreffend die Organisation der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge getroffener Neu- und Ergänzungs-Wahlen die für den Kreis Cleve errichteten zwei Kreis-Prüfungs-Commissionen dahin vervollständigt worden sind, daß:

- 1) in Cleve für die Gemeinden Cleve, Matérborn, Lill, Grieth, Griethausen, Keelen, Niel, Cranenburg und Calcar unter dem Vorſiße des Herrn Oberlehrers und Mitglieds des Vierkläus für Schläffer, Größschmiede, Schuster, Herren- und Damentillvermacher, Tischler, Bäcker, Fleischer, Lohgerber, Sattler, Tapezierer, Buchbinder, Drechsler, Glaser und Anstreicher und Kupferschmiede, Meisterprüfungen, — nur für Maurer, Zimmerleute und Dachdecker Gesellenprüfungen; und
- 2) in Goch für die Gemeinden Goch, Pfalzdorf, Keppeln, Uedem, Appelborn, Asperden und Kessel, unter dem Vorſiße des Herrn Apothekers Bennerſcheid, für Schreiner, Bäcker, Grob- und Hufschmiede, Schuhmacher, Schreiner- und Tischler Meisterprüfungen — und für Maurer, Zimmerleute, Schiefer- und Dachdecker Gesellenprüfungen,

abgehalten werden können.

Düsseldorf den 13. März 1852.

(Nr. 335.) Die Offenlegung des Katasters der Deichschau Lohausen betr. I. S. III. Nr. 2119.

Das Kataster der Deichschau Lohausen ist beim Ortsvorstande der Gemeinde Lohausen vom 20. v. M. bis zum 20. April c. zur Einsicht der zu dieser Deichschau gehörenden Grundbesitzer der Gemeinde Lohausen und Stockum, offengelegt. Etwaige Beschwerden gegen diesen Kataster, sind entweder bei dem genannten Ortsvorstande oder bei uns anzubringen.

Die betreffenden Interessenten werden von vorsehender Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Düsseldorf den 13. März 1852.

(Nr. 336.) Die Einziehung der Stelle eines Ruhrschiffahrt-Polizei-Commissarius zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 2184.

Mit höherer Anordnung zufolge die Stelle eines Ruhrschiffahrts-Polizei-Commissarius zu Mülheim a. d. Ruhr eingezo-gen, und der bisher in derselben angestellte Polizei-Commissarius Lehmann mit kommissarischer Wahrnehmung der Polizei-Commissar-Stelle in Cleve betraut worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter dem 1. Juni 1843, sowohl durch das diesseitige Amtsblatt (Seite 252) als auch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg (Seite 208) publicirte Auszug aus der Dienstanweisung für den bei dem Ruhrschiffahrts-Amte zu Mülheim a. d. Ruhr angestellten Polizei-Commissarius insofern eine Aenderung erlitten hat, sofern nicht schon durch die neuere Gerichtsverfassung Abweichungen eingetreten sind, nunmehr die dem Polizei-Commissarius obgelegenen Verrichtungen an die Ruhr-Gendarmen übergehen, welche zunächst den Königl. Wasserbauinspektoren zu Mülhört und zu Hattingen untergeordnet worden sind.

Düsseldorf den 10. März 1852.

(Nr. 337.) Die Ernennung und Erwählung von Bürgermeister- und Beigeordneten für die Samtgemeinde Gladbach betr. I. S. II. Nr. 3123.

Die von dem Gemeinderathe der Samtgemeinde Gladbach getroffene Wahl des Da-

Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehender Reglements von den Grubenbeamten mit Genehmigung des Berggeschwornen festgestellten Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung, die Rekursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5 und 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht; so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuß zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagsersatzung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7. Dem Bergamt steht die Kontrolle des durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien zc. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbane und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8 bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs-, oder Taxpreise der Produkte, beziehungsweise der Ermittlung und Feststellung des Wertes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder der Gruben-Vorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsanteile der Knappschaftsklassen oder anderer Freiluxbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Kontrolle der Grubenrechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch gewisser Maße beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Produkten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu kontrolliren.

Zu 12 und 13. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerksbesitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungsklassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher veredelt werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Gruben-Vorstandes selbst diese Funktion übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiskalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Kontrollirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausge-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 343.)

Vorlesungen

auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1852.

Katholische Theologie.

- Encyclopädie d. christlichen Theologie: Dr. Floß.
 Einl. in d. Schriften des A. L.: Lic. Velten.
 Biblische Archäologie: Scholz.
 Theorie d. Offenbarung: Dieringer.
 Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers.
 Kirchengeschichte II. Theil; — Geschichte d. Häresen d. Mittelalters; — Uebungen über Geschichte d. Kölner Erzbischofe: Dr. Floß.
 Dogmengeschichte: Dieringer.
 Erkl. ausgewählter Stücke d. A. L.: Lic. Velten.
 Erkl. d. Psalmen: Martin.
 Erkl. d. Weissagungen Daniels: Scholz.
 Harmonie d. Leidensgeschichte; — Evangelium d. h. Johannes: Vogelsang.
 Apostelgeschichte: Hilgers.
 Römerbrief: Vogelsang.
 Briefe an d. Epheser, Kolosser u. Philipper: Scholz.
 Symbolische Theologie: Hilgers.
 Dogmatik II. Theil: Dieringer.
 Moralthologie I. Theil; — Ekturgil: Martin.
 Homiletische Uebungen: Dieringer.
 Katechetische Uebungen: Martin.
 (Die Professoren Ahterfeldt u. Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

- Einl. in d. A. L.: Bleek.
 Geschichte d. alten Bundes: Haffe.
 Prophetismus d. Hebräer: Lic. Dieckel.
 Psalmen; — Geschichte d. alten Bundes; — Hebräisches Repetitorium: Bleek.
 Geographie v. Palästina: Krafft.

- Synoptische Interpretirungen: Lic. Ritschl.
 Römerbrief: Rothe.
 Briefe d. Jacobus u. Judas: Bleek.
 Kirchengesch. II. Theil: Krafft.
 Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Haffe.
 Geschichte d. protestantischen Lehrbegriffs: Dorner.
 Symbolik; — Ueber Union: Lic. Ritschl.
 Ausgewählte Stücke der Pflichtenlehre: Rothe.
 Kirchenverfassung: Dorner.
 Homiletik: Rothe.
 Uebungen des theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Haffe.
 Uebungen d. homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe.
 Rechtswissenschaft.
 Jurist. Encyclopädie und Methodologie: Bluhme.
 Encyclopädie u. Methodologie d. gesammten Rechtswissenschaft: Deiters.
 Naturrecht: Walter.
 Geschichte d. Rechtsphilosophie: Haefschner.
 Institutionen: Böding.
 Römische Rechtsgeschichte: Sell.
 Pandekten, allgem. Theil und dingliche Rechte: Bluhme.
 Pandekten: Sell.
 Ausgewählte Lehren d. römisch. Rechts: Böding.
 Röm. Lehre d. dinglichen Rechte u. des Familienrechts: Sell.
 Deutsche Rechtsgesch.: Walter u. Perthes.
 Deutsches Privatrecht: Deiters.
 Ausgewählte Materien aus d. deutschen Recht: Walter, Perthes.

Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters.
Lehnrecht; — Preussisches Landrecht: Nicolovius.

Französl. und rheinisches Civilrecht: Dr. Anshög.

Wechselrecht: Bauerband.

Deutsches Staatsrecht: Hälshner.

Ausgewählte Theile a. dem Preussischen Staatsrecht: Nicolovius.

Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter.

Strafrecht, gemeines, unter Berücksichtigung d. neueren Strafgesetzgebungen: Böding.

Gem. u. preussischer Civilprozeß: Bluhme.

Gem. Civilprozeß unter Berücksichtigung d. preussischen u. sächsischen: Böding.

Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband.

Gem., rheinischer u. preussischer Criminalprozeß: Bluhme.

Europäisches Völkerrecht: Hälshner.

Pandekten, Repetitorium und Praktikum: Sell.

Zu Privatstudium erbietet sich: Deiters.
Heilkunde.

Encyclopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers.

Repetitorium d. Anatomie d. Menschen: Mayer.

Osteologie d. menschl. Körpers: Weber.

Demonstration d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer.

Mikroskopische Anatomie: Dr. Schaaffhausen.

Chirurg. Anatomie: Wuzer.

Vergleichende Anatomie: Weber.

Allgemeine populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen.

Physiologie d. Menschen: Mayer.

Spezielle Experimentalphysiologie: Budge.

Dieselbe: Dr. Schaaffhausen.

Physiologie der Sinne: Budge.

Physiolog. Experimentalkursus: Mayer.

Praktisch-physiolog. Kursus: Budge.

Nahrungsmittelkunde: Harless.

Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann.

Allgem. Arzneimittellehre: Dr. Boeder.

Pharmakologie zweit. Cursus: Bischoff.

Arzneimittellehre: Albers.

Gesammte Arzneimittellehre: Dr. Boeder.

Lehre von d. chirurgischen Heilmitteln: Dr. Hoppe.

Allgemeine Therapie: Harless, Naumann.

Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann, Dr. Boeder.

Generelle u. spezielle Chirurgie: Wuzer.

Operationslehre; — Chirurgische Diagnostik; — Lehre v. d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Hoppe.

Gesammte Geburtshülfe; — Ueber schwere Uterinkrankheiten; — Phantomübungen: Kilian.

Verbandübungen: Dr. Hoppe.

Operationskursus an menschlichen Leichen: Wuzer.

Propädeutische Klinik: Albers.

Mediz. Klinik u. Poliklinik: Naumann.

Chirurgisch- o. augenärztliches Klinikum: Wuzer.

Geburtshülfl. Klinik u. Poliklinik: Kilian.

Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Harless, Bischoff.

Dieselbe, mit praktischen Übungen: Dr. Boeder.

Gesammte Medizinal- u. Sanitäts-Politik: Harless.

Philosophie.

Logik: Brandis, van Calker, Dr. Schaarschmidt.

Logik u. Metaphysik: Dr. Fischer.

Logischer Unterricht auf Gymnasien: Brandis.

Metaphysik: Knoodt.

Psychologie: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens.

Naturphilosophie: van Calker.

Hauptfächer d. Ethik: Dr. Schaarschmidt.

Gesch. d. alten Philosophie: Brandis.
Philosophie u. Theologie d. h. Augustin:
Dr. Clemen s.

Neuere Gesch. d. Philosophie von Car-
tefius an: Dr. Fischer.

Gesch. d. neuesten Philosophie: Knoxdt.
Substanzbegriff u. Begriff d. Gottheit in
d. einzelnen philosophischen Systemen: Dr.
Fischer.

Philosophische Unterredungen: van Cal-
ter.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Ra-
vide.

Algebra u. Kettenlehre; — Kettenbrüche; —
Differential- u. Integralrechnung: Heine.
Dieselbe: Dr. Beer.

Variationsberechnung: Ravidé.

Analytische Geometrie: von Kiese.

Theorie d. Curven d. dritten Grades:
Dr. Beer.

Mathematische Geographie; — Reduktion
d. scheinbaren Fixsternörter; — Beobachtung
u. Berechnung d. Cometen: Argelander.

Praktisch-astronomische Uebungen; — Ana-
lytische Uebungen: Plücker.

Mathemat. Optik oder Meteorologie:
Ravidé.

Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen u.
elektro-magnetische Telegraphen, mit Berücksich-
tigung der Londoner Ausstellung: von
Kiese.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker.

Organische Chemie: Bischof, Dr. Bö-
deker.

Allgem. Experimentalchemie, reine u. an-
gewandte: Bischof.

Analytische Experimentalchemie: Berg-
mann.

Chemische Beschaffenheit der Nahrungs-
mittel; — Anwendung d. Löthrohrs: Dr.
Bödeker.

Unterredungen über chemische Gegenstän-

de; — Praktisch-chemische Uebungen: Ber-
gmann.

Praktische Uebungen in der analytischen
Chemie: Dr. Bödeker.

Mineralogie; — Besondere Lagerstätten d.
Mineralien: Nöggerath.

Krystallographie u. Mineralogie; — Ver-
steinerungskunde: Dr. Römer.

Geognosie: Nöggerath.

Geognosie d. nordwestl. Deutschlands; —
Geognostische Excursionen: Dr. Römer.

Pflanzen- u. Tiergeographie; — Geogra-
phie d. um d. Mittelmeer gelegenen Länder:
Dr. Wessel.

Zoologie; — Ichthyologie; — Zoologische
u. zootomische Uebungen: Troschel.

Allgem. Botanik; — Natürliche Gewächs-
familien: Treviranus.

Naturgesch. d. für d. Leben d. Menschen
wichtigsten Gewächse; — Botanische Excur-
sionen; — Demonstrationen im botanischen
Garten; — Praktische Uebungen im Bestim-
men d. Pflanzen: Dr. Brandis.

Naturwissenschaftliches Seminar: Tre-
viranus, Nöggerath, Bischof, Plä-
cker u. Troschel.

Klassische Philologie.

Philologische Kritik und Hermeneutik:
Ritschl.

Griechische Syntax; — Ueber das Metri-
sche in den Chorgesängen d. griechischen Tra-
giker: Dr. Schmidt.

Römische Literaturgeschichte: Ritter.
Lehren d. griechischen Philosophen von
d. Poesie: Dr. Bernays.

Griechische Kunstgeschichte: Welcker.
Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Rö-
mern; — Erklär. d. akademischen Gypsa-
seums: Dr. Overbed.

Plindar: Welcker.

Sophokles Antigone: Heimsoeth.
Aristophanes Frösche, nebst Geschichte d.
griechischen Komödie: Ritschl.

Aristoteles Poetik: Dr. Bernays.

Plautus Trinummus: Ritschl.

Hörzische Sättire: Ritter.
 Litterar Annalen: Schopen.
 Tacitus Germania: Helmsoeth.
 Disputirübungen im philologischen Seminar: Welck und Ritschl.
 Philologische Unterhaltungen: Welcker.
 Metrische Uebungen: Ritschl.
 Philologische Unterhaltungen: Schopen.
 Philologisch - historische Uebungen: Dr. Bernays in Gemeinschaft mit Dr. Abel.

Orientalische Philologie.

Grammatik d. hebräischen Sprache: Dr. Enger.

Erklär. ausgewählter Psalmen; — Fortsetzung der Anfangsgründe der Arabischen Sprache; — Erklär. d. Buches Fakhat-Ascholasfa: Freytag.

Fortsetzung d. Erklärung arabischer Texte; — Ueber d. Islam u. seine Entwicklung; — Anfangsgründe d. Syrischen: Dr. Enger.

Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen: Lassen.

Grammatik d. Sanskrit - Sprache: Dr. Dellus.

Erklär. d. Rigveda; — Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen.

Neuere Sprachen und Litteratur.

Das gothische Evangelium des Marcus; — Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez.

Erklär. ausgewählter Eddalieder; — Deutsche Mythologie: Simrod.

Die vier ersten Gesänge d. Luftade; — Praktischer Unterricht in der italienischen Sprache: Diez.

Geschichte d. französischen Litteratur vom Anfang d. Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte d. XVIII. Jahrhunderts; — Racine's ausgewählte Trauerspiele u. sein Lustspiel: Nonnard.

Ueber d. neuen Ideen in d. Litteratur d.

XVIII. Jahrhunderts, besonders d. englischen u. französischen: Loebell.

Geschichte d. englischen Litteratur: Dr. Dellus.

Byrons Schilde Harold: Lassen.

* * *

Moliere's Tartuffe; französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung ausgewählter französischer Dichter und Prosaliter: Lector Nadaud.

Geschichte nebst Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte: Aschbach.

Geschichte d. Mittelalters: Loebell.

Vergleichende Völkergeschichte: Arndt.

Quellenkunde der deutschen Geschichte; —

Deutsche Geschichte im Mittelalter: Dr. Abel.

Geschichte des XVIII. Jahrhunderts: Aschbach.

Geschichte von England von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann.

Historische Uebungen: Dr. Abel in Gemeinschaft mit Dr. Bernays.

Geographie d. östlichen Europa's: Mendelssohn.

Urkundenwissenschaft; — Wappenwissenschaft: Bernd.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Mendelssohn.

Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann.

Encyclopädie d. landwirthschaftlichen u. Kameralwissenschaften; — Finanzwissenschaft: Kaufmann.

Kunst.

Griech. Kunstgeschichte:
 Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Römern;
 Grkl. d. akademischen Gypsmuseums;

f. Klassische Philologie.

(Nr. 334.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen im Kreise Cleve betr. I. S. III. Nr. 2186.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169), betreffend die Organisation der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge getroffener Neu- und Ergänzungs-Wahlen die für den Kreis Cleve errichteten zwei Kreis-Prüfungs-Commissionen dahin vervollständigt worden sind, daß:

- 1) in Cleve für die Gemeinden Cleve, Matérborn, Lill, Grieth, Griethausen, Keelen, Niel, Cranenburg und Calcar unter dem Vorſiße des Herrn Oberlehrers und Rectors Vierhaus für Schläffer, Großschmiede, Schuster, Herren- und Damentkleidmacher, Tischler, Bäcker, Fleischer, Lohgerber, Sattler, Tapezierer, Buchbinder, Drechsler, Glaser und Anstreicher und Kupfer-Schmiede, Meisterprüfungen, — nur für Maurer, Zimmerleute und Dachdecker Gesellenprüfungen; und
- 2) in Soch für die Gemeinden Soch, Pfalzdorf, Keppeln, Uedem, Appeldorn, Asperden und Kessel, unter dem Vorſiße des Herrn Apothekers Bennerſcheid, für Schenker, Bäcker, Grob- und Hufschmiede, Schuhmacher, Schreiner und Tischler Meisterprüfungen — und für Maurer, Zimmerleute, Schiefer- und Dachdecker Gesellenprüfungen,

abgehalten werden können.

Düsseldorf den 13. März 1852.

(Nr. 335.) Die Offenlegung des Katasters der Deichschau Lohausen betr. I. S. III. Nr. 2119.

Das Kataster der Deichschau Lohausen ist beim Ortsvorstande der Gemeinde Lohausen vom 20. d. M. bis zum 20. April c. zur Einsicht der zu dieser Deichschau gehörenden Grundbesitzer der Gemeinde Lohausen und Stockum, offengelegt. Etwaige Beschwerden gegen dieses Kataster, sind entweder bei dem genannten Ortsvorstande oder bei uns anzubringen.

Die betreffenden Interessenten werden von vorstehender Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt. Düsseldorf den 13. März 1852.

(Nr. 336.) Die Einziehung der Stelle eines Ruhrschiffahrt-Polizei-Commissarius zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 2184.

Nachdem Höherer Anordnung zufolge die Stelle eines Ruhrschiffahrts-Polizei-Commissarius zu Mülheim a. d. Ruhr eingezogen, und der bisher in derselben angestellte Polizei-Commissarius Lehmann mit kommissarischer Wahrnehmung der Polizei-Commissar-Stelle in Cleve betraut worden ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der unter dem 1. Juni 1843, sowohl durch das diesseitige Amtsblatt (Seite 252) als auch durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnberg (Seite 208) publicirte Auszug aus der Dienstanweisung für den bei dem Ruhrschiffahrts-Amte zu Mülheim a. d. Ruhr angestellten Polizei-Commissarius insofern eine Aenderung erleidet als, sofern nicht schon durch die neuere Gerichtsverfassung Abweichungen eingetreten sind, nunmehr die dem Polizei-Commissarius obgelegenen Verrichtungen an die Ruhr-Gendarmen übergehen, welche zunächst den städtischen Wasserbauemeistern zu Ruhrort und zu Hattingen untergeordnet worden sind.

Düsseldorf den 10. März 1852.

(Nr. 337.) Die Ernennung und Erwählung von Bürgermeister- und Beigeordneten für die Samtgemeinde Glabbach betr. I. S. II. Nr. 3123.

Die von dem Gemeinderathe der Samtgemeinde Glabbach getroffene Wahl des Da-

massfabrikanten Georg Wiedenmann zum 2. Beigeordneten der Sammtgemeinde, sowie die von dem Gemeinderathe der Gemeinde Obergeburth vorgenommene Wahl des Aderers Winand Schippers zu Windberg zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Obergeburth hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten und sind von demselben der Notar Alexander Pauls zum ersten Beigeordneten der Sammtgemeinde Gladbach, der Kaufmann Johann Adam Pelger zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Gladbach und der Damassfabrikant Georg Wiedenmann zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Obernieder-geburth einstweilen auf die Dauer eines Jahres ernannt worden.

Ferner ist der Bürgermeister Kottlaender zu Kaiserswerth sowohl für die Sammtgemeinde Gladbach, als auch für die Einzelgemeinden Gladbach, Obergeburth und Oberpösch-geburth zum Bürgermeister auf die Dauer von 6 Jahren ernannt worden.

Düsseldorf den 16. März 1852.

(Nr. 338.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Nievenheim betr. I. S. II. Nr. 3090.

Der Bürgermeister Hanstein zu Zons ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zugleich zum kommissarischen Bürgermeister der Sammtgemeinde Nievenheim auf die Dauer eines Jahres ernannt worden.

Düsseldorf den 16. März 1852.

(Nr. 339.) Die Bürgermeister-Wahl zu Gurstorf betr. I. S. II. Nr. 3124.

Die von dem Sammtgemeinderath zu Gurstorf getroffene Wahl des Bürgermeisters Wilberz zu Grevendroich zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Gurstorf, hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 340.) Die Einrichtung eines Viehmarkts in Remscheid betr. I. S. III. Nr. 2570.

Das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat genehmigt, daß in dem Orte Remscheid ein jährlicher Viehmarkt auf den 15. April eingerichtet werde. Sollte jedoch der 15. April auf einen Sonntag oder Feiertag fallen, so ist der Markt an dem nächstfolgenden Tage abzuhalten.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 341.) Agentur des Gottlieb Cunz zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2380.

Der Gottlieb Cunz zu Gladbach ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 342.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente, und zwar: 1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stählen zum Weben von Teppichen und sammetartigen Stoffen ohne Nadeln, 2) auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und anderen Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Düsseldorf den 22. März 1852.

(Nr. 348.) Den ausländischen Todtenschein des J. C. Schmitz betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 7. Oktober 1851 zu Liège verstorbenen Webers Joh. Caspar Schmitz geboren zu Burgwaldfiel ist dem Civilstands-Beamten zu Burgwaldfiel zur Eintragung in die Sterberegister zu gefertigt worden.

Eleve den 13. März 1852.

Der Ober-Prokurator. Weber.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 349.) Diebstahl zu Grefeld.

Am 28. v. M. Morgens zwischen halb zehn und 10 Uhr ist von einer auf einer Straße zu Grefeld stehende Karre ein blauer Sack, der in einem roth karrirten kattunen Ueberzug 52 volle Bobinen mit braunweich gefärbter Seide, im Werthe von 37 Thlr. 5 Sg., enthielt, entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Seide warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 350.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In dem Zeitraum vom 1. bis 3. dieses Monats sind aus einem auf der Hochstraße hier selbst gelegenen Hause folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine goldene Broche, ausgearbeitet, in der Mitte mit einem gelben Stein versehen; 2) ein braunes Kleid von Orleans mit eingedruckten Blumen und schwarzen Streifen; 3) ein weißer Unterrock von Poi mit ungebleichtem Messel gefüttert; 4) ein grünschwärzlicher wollener Unterrock; 5) eine violette Schürze mit rothen Blümchen und weißen Bändern daran und 6) ein Frauentuch, aschgrau, violett und weiß gestreift.

Der Werth der gestohlenen Gegenstände beträgt im Ganzen 14—15 Thaler.

Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 351.) Diebstahl zu Kettwig.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Februar d. J. wurde mittelst Einsteigens aus der Wohnung des Lieutenants Hayessen zu Kettwig eine Summe Geldes, bestehend aus 13 Stück doppelten ausländischen Pistolen, von denen vier ganz neu geprägt, aus einem neuen zwei Thaler-Stück, und zwei Einthaler Kassen-Scheinen, gestohlen.

Jeder, der zur Entdeckung der Thäter Sachdienliches angeben kann, wird aufgefordert, unverzüglich der unterzeichneten, oder seiner nächsten Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

Zugleich ist demjenigen, welcher eine zur Uebersührung dienende Anzeige macht, von dem Lieutenant Hayessen eine Belohnung von 25 Thalern zugesichert, und kann sein Name nach Wunsch verschwiegen bleiben.

Essen den 10. März 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 352.) Wahrscheinlich Gestohlenen.

In dem Besitze eines des Diebstahls dringend verdächtigen Individuums sind nachbezeichnete Gegenstände, deren rechtmäßiger Erwerb nicht nachgewiesen werden konnte, gefunden worden: 1) zwei fast neue Schirmmützen von schwarzem Tuche und mit blauem Nessel gefüttert; 2) eine silberne Taschenuhr, deren porzellanenes Zifferblatt oberhalb der Ziffer XII schadhaft ist, und zwischen den Ziffern V. VI. und VII. zwei leichte Risse zeigt; 3) eine kurze Pfeife mit einem Rohr und Abguss von Horn. Auf dem eingeschraubten Porzellankopfe ist die Schlacht bei Edmühl abgebildet.

Die Eigenthümer, oder diejenigen, welche über die Herrkunft dieser Sachen Auskunft zu geben vermögen, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 13. März 1852.

Der Instruktionsrichter: Bauer.

(Nr. 353.) Diebstähle zu Mülheim an der Ruhr.

Es wurde zu Mülheim an der Ruhr Folgendes gestohlen:

1. Aus einem Kasten eine silberne dreizehnhäufige Taschenuhr, woran jedoch der äußerste Kasten fehlte. Dieselbe hatte ein weißes Zifferblatt mit deutschen Ziffern. Ein Zeiger und die Spitze des Zapfens, an welchem die Zeiger auf dem Zifferblatte befestigt sind, waren abgebrochen.

2. Von zwei Bleichen ein fein leinenes Herrenhemd gez. A. S. 12, zwei leinene alte Betttücher, eine weiß leinene Nachtmütze, gez. J. S. 12, zwei Halskragen, vier leinene Betttücher, wovon drei gez. H. L., vier Handtücher von Gebild, wovon drei gez. H. L. 12, zwei weiße feine Kissenüberzüge von Nessel, drei feine leinene Vorhemdchen, ein leinenes Frauenhemd und ein Kinderhemdchen von feinem Nessel.

Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder zur Entdeckung der Diebe dienliche Angaben machen kann, wolle sich bei der nächsten Polizeibehörde melden.

Duisburg den 13. März 1852.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 354.) Diebstahl zu Kempen.

In der Zeit vom 4. bis zum 6. d. M. sind zu Kempen: 1) circa 57 Thlr. bestehend aus 6 Thlr. Kass.-Anw., 30 harte Thlr., 6 französische und brabantische Kronenthlr., 3 bis 4 Fünffrankensstücke, und außerdem 5 Sgrstücke, 2) ein Paar goldene Ohrringe mit goldenen hohlen Böpfchen, 3) ein goldenes Kreuz mit einem runden rothen Steine in der Mitte, 4) eine goldene Stechnadel mit einem rothen Steinchen und deren Spitze ein Kreuz bildet, 5) ein Paar weiße baumwollene Handschuhe — gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 15. März 1852.

Der Ober-Prokurator. Wever.

Nachtrag

(Nr. 355.) Die Berichtigung eines Druckfehlers bei der Bezeichnung der ausgeloseten Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. Mts. (S. 129) beigefügte Verzeichniß der in der zweiten Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1000 Thlr. nicht die Nummern 3,166 bis 3,176, sondern nur die Nummern 3,166 bis 3,170 gezogen worden sind.

Berlin den 19. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Ratan. Koehler. Koldke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 356.) Die Verlegung der Jahrmärkte in Langenberg bet. I. S. III. Nr. 2528.

Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz werden die seithe-
nigen, am ersten Sonntage nach Jacobi und Michaelis in Langenberg abgehaltenen Jahr-
märkte auf den nach jenen Sonntagen fallenden Mittwochen verlegt.

Düsseldorf den 17. März 1852.

A m t s b l a t t

d e r

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16. Düsseldorf, Montag den 29. März 1852.

(Nr. 357.) Gesefsammlung, 4tes Stück.

Das zu Berlin am 16. März 1852 ausgegebene 4te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 3494. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Eberfeld von 400,000 Rthlr. Vom 1. März 1852.
- Nr. 3495. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von Einer Million Thalern. Vom 1. März 1852.
- Nr. 3496. Bekanntmachung, betreffend die Fortdauer der Nachner „Draht-Fabrik-Kompagnie“ als Aktien-Gesellschaft auf weitere fünfzehn Jahre. Vom 5. März 1852.

(Nr. 358.) Die Verhältnisse der Mitteigenthümer eines ostpreussischen Bergwerkes betr.

I n s t r u k t i o n

des Ministers für Handel, Gewerbs und öffentliche Arbeiten,
zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Mitteigenthümer eines Bergwerks, für den ganzen Umfang der Monarchie; mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Mitteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27 dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt:

I. (zu §. 3.)

Der §. 3 des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen zc. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen gewählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

(Nr. 361.) Die Kreisprüfungs-Kommissionen für Handwerker im Kreise Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 1619.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. März 1850 (Amtsblatt Seite 169) die Organisation der Kreisprüfungs-Kommissionen für Handwerker betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Kreise Elberfeld bestehenden Kreisprüfungs-Kommissionen durch die Abhaltung von Neuwahlen dahin ergänzt worden sind, daß für die nachbenannten Gewerbe Prüfungen stattfinden können, und zwar:

1. In Elberfeld, unter dem Vorfige des Herrn Fabrikanten Luis Schniewind, Beigeordneten Schoeller und Fabrikanten David Peters,

a) für den Umfang des ganzen Kreises Elberfeld: für Conditoren, Pfefferkuchler, Fleischer, Gerber, Corduaner, Ledermacher, Sattler, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Läscher, Buchbinder, Seiler und Reißschläger, Fürstenbinder, Ferrückenmacher, Hutmacher, Posamentierer und Knopfmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler, Kammacher, Nadler, Stebmacher, Tapeziter, Glaser, Maler, Lackirer und Vergolder, Grob- und Kleinschmiede aller Art, Schlosser, Sporer, Feilenhauer, Messer- und Nagelschmiede, Büchsenmacher, Schwertfeger, Löffler, Kupferschmiede, Klempner, Gürtler, Gelbgießer, Rothgießer und Zinggießer, Uhrmacher, Färber aller Art und Seifenfieber.

b) Für den Kreis Elberfeld mit Ausschluß der Bürgermeisterei Barmen: für Bäcker, Schuster und Pantoffelmacher, Weber und Wirker, Schneider, Tischler und Stuhlmacher.

2. In Barmen für den Umfang der Bürgermeisterei Barmen: unter dem Vorfige des Directors der dortigen Realschule Herrn Wegel für Bäcker, Schuster und Pantoffelmacher, Wirker, Schneider, Weber und Tischler.

Düsseldorf den 17. März 1852.

(Nr. 362.) Verlorener Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 3266.

Der Gärtnergehilfe Anton Zeppenfeld von hier hat den ihm von der Königl. Polizei-Inspektion hier selbst unter dem 10. Februar c. zur Reise nach Münster sub Nr. 4 ausgestellten, demnächst am 28. Februar c. über Burgsteinfurt nach Magdeburg visirten Reisepaß, angeblich bei Burg-Steinfurt am 8. d. M. verloren.

Dieser Reisepaß wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 363.) Verlorenes Wanderbuch betr. I. S. II. Nr. 3326.

Der Löffergeselle Joseph Berger aus Bahl, im Königreiche Bayern, hat das ihm unter dem 13. September 1850 von dem Landgerichte zu Günzburg auf unbestimmte Zeit für Baiern und das Ausland ausgefertigte Wanderbuch angeblich am 18. Februar d. J. auf der Reise von Eschweiler nach Neuß verloren.

Dieses Wanderbuch wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 364.) Die Beigeordneten-Wahl zu Hittorf betr. I. S. II. Nr. 2844.

An Stelle des Kaufmanns Stephan Caspers ist der Kaufmann Johann Michael Figen zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Hittorf erwählt und bestätigt worden.

Düsseldorf, den 16. März 1852.

(Nr. 365.) Eine nachträgliche Hengstföhrung betr. I. S. L. Nr. 1497.

Am 13. d. Mts. sind Seitens des Schauamtes zu Cleve nachbezeichnete Hengste, nämlich:

1. der Hengst des Jakob van Laak zu Huisberden, Fuchs mit Stern, 5 Fuß 6 Zoll groß, 7 Jahr alt, Sohn des Minotaurus;
2. der Hengst des Johann Wilmsen zu Huisberden, braun ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, 2½ Jahr alt und von inländischer Race;
3. der Hengst des Diebr. Wilh. Paasens zu Koppeln, schwarz ohne Abzeichen, 5 Fuß 3 Zoll groß, neun Jahre alt und von holländischer Race angeführt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 24. März 1852.

(Nr. 366.) Niederlegung einer Agentur betr. ad I. S. III. Nr. 2758.

Der Carl Reinhausen zu Welbert hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf, den 19. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 367.) Die Aufnahme von Schurferlaubniß-Gesuchen und Muthungen betr.

Das nachstehende Ministerial-Rescript:

Zur Vermeidung von Collisionen bei Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen wird das Königl. Ober-Berg-Amt hierdurch veranlaßt, darauf zu halten, daß dergleichen Gesuche, von den Bergämtern oder von den dazu ermächtigten Revisorbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtslocale zur Präsentation angenommen resp. zu Protokoll genommen werden, und demgemäß die Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin den 23. Januar 1852.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

V. Abtheilung. (gez.) Skalley.

An das Königl. Ober-Berg-Amt zu Bonn.

wird hierdurch, zur Beachtung des bergbautreibenden Publikums im Bezirke des Königl. Bergamts zu Siegen, bekannt gemacht.

Bonn den 13. März 1852.

Königlich Preussisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

(Nr. 368.) Den Rheinisch-Westphälischen Bergwerks-Verein betr.

Nachdem durch des Königs Majestät die Aktien-Gesellschaft

„Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein“

am 13. d. Mts. bestätigt worden ist, bringen wir die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, so die wie Statuten der Gesellschaft nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 25. Februar 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem sich eine Aktien-Gesellschaft unter dem Namen:

Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein

zu dem Zweck gebildet hat, in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Minden und Düsseldorf Schurffschne nachzusehen, Concessionen auf Blei, Blende, Galmei, Silber, Kupfer, Et

S t a t u t e n

der Gesellschaft Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein.

C a p i t e l I

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen Denjenigen, welche durch Erwerbung von Aktien sich betheiligen werden, eine anonyme Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig unter den nachfolgenden Formen errichtet: die Gesellschaft erhält den Namen:

„Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein.“

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Arnberg.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre bestimmt, welche mit dem ersten Tage des auf die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung zunächst folgenden Monates beginnen werden.

Die Festsetzung dieser Dauer von fünfzig Jahren geschieht unter dem im Artikel zwei und vierzig und drei und vierzig gemachten Vorbehalte in Beziehung auf frühere Auflösung oder Verlängerung.

Zur Verlängerung der Dauer über fünfzig Jahre ist die vorher einzuholende königliche Bestätigung erforderlich.

C a p i t e l II

Gegenstand der Gesellschaft.

Art. 4. Die Gesellschaft bezweckt:

- 1) in den Regierungs-Bezirken Arnberg, Minden und Düsseldorf Schurffsteine nachzusehen, Conzessionen auf Blei-, Blende-, Galmey-, Silber-, Kupfer-, Eisenerze und Steinkohlen durch Ankauf oder auf jede rechtlich Weise zu erwerben und dieselben auszubeuten;
- 2) die Verhüttung der benannten Erze in erbauten oder gekauften Hüttenwerken zu betreiben, das Brennen der Steinkohlen zu Coaks, und den Handel mit Blei, Zink, Silber, Kupfer, Eisen und den daraus zu gewinnenden-Produkten, sowie den Verkauf von Erzen oder Steinkohlen.

Art. 5. Alle Geschäfte, welche sich an die vorerwähnten Gegenstände nicht unmittelbar anschließen, sind der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

C a p i t e l III

Gesellschafts-Kapital, Aktien.

Art. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thalern Preussisch Courant. Dasselbe zerfällt in Fünftausend Aktien, jede von zweihundert Thalern. Davon sind zweitausend achthundert Aktien bereits durch die Theilhaber gezeichnet, weshalb die Gesellschaft ohne Verzug in Wirksamkeit treten kann, sobald die landesherrliche Genehmigung erfolgt ist.

Die bis dahin noch nicht gezeichneten Aktien von dem Betrage des Grund-Kapitals dürfen nicht unter Pari in Umlauf gesetzt und nur nach eintretenden Bedürfnissen auf den in Folge Antrags des Verwaltungs-Rathes gefaßten Beschluß der General-Versammlung verausgabt werden.

Art. 7. Die Aktien der Gesellschaft sind Nominal-Aktien (auf bestimmte Inhaber lautend) und werden in nachstehender Art ausgefertigt:

„Jede Aktie wird mit einer in fortlaufender Reihe mit Eins anfangenden Nummer versehen, und dem Stamm- und Ausschnitts-Register ausgezogen und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Jede Aktie muß die in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand enthalten.

Art. 8. Die Cession der Aktien geschieht durch Indossement. Der Cessionar hat die Verpflichtung, eine von beiden Partheien unterzeichnete Uebertragungserklärung dem Verwaltungsrathe einzuhändigen, welcher den Statt gehabten Uebertrag in das Aktien-Register zu vermerken hat.

Der Uebertrag einer Aktie umfaßt allemal zugleich die verfallenen und noch nicht ausgezahlten Dividenden.

Art. 9. Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt nach dem Bedärfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn oder zwanzig Prozent, jedesmal binnen vier Wochen nach der Aufforderung des Verwaltungsrathes, welche in die, Artikel sechszehn bezeichneten Zeitungen einzurücken oder sämmtlichen Aktien-Inhabern mittelst empfohlener Briefe zuzustellen ist.

Wer von den Verpflichteten innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventional-Strafe von Einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Aktionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtskräftig verurtheilt worden, und läßt sich auch bei einer folgenden Einzahlung säumig finden, so steht der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und den Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheim fallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Aktien können neue in derselben Anzahl creirt und öffentlich verkauft werden.

Art. 10. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aktiendokumente ausgewechselt.

Art. 11. Gehen Aktien verloren, so soll dem Eigenthümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplicat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrags in den, Artikel sechszehn erwähnten Zeitungen angerechnet, ein Jahr verfloßen ist, und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aktien dem Verwaltungsrathe nicht vorgewiesen sind.

Art. 12. Alle Aktionäre haben in Arnsberg als an dem Sitze der Gesellschaft, wenn sie nicht selbst dort wohnen, einen Verleger zu ernennen, an welchen demnächst alle Mittheilungen gültiger Weise, wie an den Aktionär selbst erfolgen.

Diejenigen Aktionäre, welche keine besondere Verleger dort wählen, noch dort wohnen, haben zu erleiden, daß alle Eröffnungen an sie auf dem Bureau der Königl. Bergbehörde zu Brilon geschehen.

Art. 13. Die Aktien sind untheilbar und können bei Anwendung der Artikel vier und dreißig und neun und dreißig nur durch eine Person vertreten werden.

Art. 14. Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel neun vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

Art. 15. Für jede Aktie hat der Besizer Anspruch auf einen nach Verhältniß der emittirten Aktien sich bestimmenden Antheil an dem Rein-Gewinne sowie an dem Eigenthume des ganzen Mobilien- und Immobilien-Vermögens der Gesellschaft.

Ueber Erwerbungen und Verkäufungen von Immobilien beschließt die General-Versammlung in allen einzelnen Fällen, wo der Werth der Objekte den Betrag von Zehn tausend Thalern übersteigt.

Auch sollen die während des Laufs eines Jahres durch den Verwaltungsrath zu contrahirenden Erwerbungen und Verkäufungen von Immobilien und Maschinen den Betrag von Dreißig tausend Thalern nicht übersteigen dürfen, ohne die Genehmigung der General-Versammlung erhalten zu haben.

Zu Anleihen bedarf der Verwaltungsrath der Ermächtigung der General-Versammlung und macht derselben zu diesem Behufe die nöthigen Vorschläge.

Art. 25. Der Verwaltungsrath kann einen Direktor ernennen, und dessen Gewalt-Umfang, Befugnisse, Dienstverrichtungen und Gehalt oder zu bewilligende Vortheile bestimmen.

Auch kann er dem Direktor die im vorhergehenden Artikel angeführten Befugnisse ganz oder theilweise überlassen, jedoch muß dann jeder Akt dieses Direktors, welcher die Gesellschaft binden soll, von einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, das speziell von demselben dazu bevollmächtigt ist, mit unterzeichnet werden.

Art. 26. Jedes Verwaltungsraths-Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner amtlichen Reisekosten und während der drei ersten Jahre auf eine Entschädigung von zweihundert fünf und siebenzig Thalern jährlich.

Eine Summe von acht hundert Thalern wird außerdem zur Verfügung des Verwaltungsrathes gestellt, welcher diese Summe nach Verhältnis der Mühen, die ein Jedes seiner Mitglieder für das Interesse der Gesellschaft aufgeboren hat, unter sich vertheilt.

Von dem vierten Jahre an wird die vorstehend jedem Verwaltungsraths-Mitgliede bewilligte Entschädigung in einem besonderen Antheile am Gewinne abgeändert und auf ein Prozent von diesem festgesetzt. Jedoch soll dieser besondere Gewinn-Antheil dreizehn hundert fünfzig Thaler jährlich für ein jedes Mitglied nicht übersteigen.

Die Commissarien haben jedenfalls Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten und auf ein und ein halb Prozent besonderen Antheil am Gewinne, welchen sie unter sich zu vertheilen haben, ohne daß jedoch dieser besondere Gewinn-Antheil dreihundert Thaler für Jeden jährlich übersteigen darf.

Derjenige Commissar, welcher seine Funktionen nicht versieht, bleibt von der Theiligung an obiger Vergütung ausgeschlossen.

Art. 27. Die Commissarien sind beauftragt, die durch den Verwaltungsrath abgeschlossenen Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen und der General-Versammlung der Gesellschaft das Resultat ihrer Untersuchungen ausführlich zu berichten.

Sie können zu jeder Zeit in Folge einer gemeinschaftlichen Beschlußnahme, zusammen oder einzeln, die Arbeiten und Bücher der Gesellschaft einsehen, überwachen und dem Verwaltungsrathe Vorschläge, die sie für nützlich erachten, vorlegen.

Capitel V.

Bilanz, Dividende und Reserve-Fonds.

Art. 28. Mit dem dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll, unter Aufnahme des vollständigen Inventars über die Besitzungen und Utensilien der Gesellschaft eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den zwei ersten darauf folgenden Monaten abgeschlossen und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche zum Kapital der Gesellschaft gehören, abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath. Die

Die Bilanz mit allen Belegen soll vor Ende August den Commissarien vorgelegt werden, um dieselbe überall sammt Belegen binnen Monatsfrist zu prüfen und der General-Versammlung Bericht darüber abzustatten, unter Vorschlagung der ganzen oder theilweisen Annahme oder Verwerfung derselben.

In derselben Zeitfrist haben sie dem Verwaltungsrathe ihre Bemerkungen vorzulegen.

Abschrift der Bilanz ist nach Annahme derselben durch die General-Versammlung der Bezirks-Regierung zu Arnberg einzureichen.

Art. 29. Der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen, nach Abzug der jährlichen Ausgaben, Lasten und Abschreibungen, bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft.

Art. 30. Von diesem Reingewinne wird zurückbehalten:

- 1) zwanzig Prozent zur Bildung eines Reservefonds:
- 2) fünf oder sieben Prozent für den Verwaltungsrath, je nach der Anzahl dessen Mitglieder, oder ein Prozent für jedes Mitglied;
- 3) ein und ein halb Prozent für die drei Commissarien zusammen.
- 4) zwei und ein halb Prozent, die zur Verfügung des Verwaltungsrathes gelassen werden, um diese Prozentsätze, wenn die Leistungen und das Bestreben der Beamten dazu Anlaß geben, unter dieselben zu vertheilen.

Der Ueberschuß mit Inbegriff dessen, was laut dieser letzten Bestimmung etwa nicht zur Vertheilung unter die Beamten kommen sollte, soll den Aktien zufallen und als Dividende vertheilt werden.

Art. 31. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von zweihunderttausend Thalern erreicht hat, kann die im vorhergehenden Artikel erwähnte Voraussetzung von zwanzig Prozent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

Art. 32. Die Dividenden werden den Aktionären jährlich im Monat Januar ausgezahlt.

Die Zahlung dieser Dividenden geschieht nur an die im Aktien-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, die allein zum Empfang berechtigt sind.

Die Zahlung selbst geschieht am Haupt-Büreau der Gesellschaft oder bei den, durch die im Art. sechszehn erwähnten Blätter zu bezeichnenden Banquiers gegen Unterzeichnung von Quittungen, welche jedem Aktionär mittelst chargirten Briefes durch die Post zugestellt werden sollen.

Art. 33. Die Dividenden verfahren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom ein und dreißigsten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig werden, an gerechnet.

C a p i t e l VI.

General-Versammlung der Aktionäre.

Art. 34. Am dritten Montage des Monats September jeden Jahres findet regelmäßig im Haupt-Büreau der Gesellschaft eine Versammlung derjenigen Aktionäre Statt, auf deren Namen zehn oder mehrere Aktien am Tage der Versammlung seit mindestens vier Wochen eingeschrieben sind.

Art. 35. Der Verwaltungsrath beruft vermittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Artikel sechszehn erwähnten Blätter sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Aktionäre, welche Inhaber von mindestens zweihundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

gewahrt von Gerard Miller und Mathias Esser, beide ohne Geschäft, in Nachen wohnend, als Zeugen.

Nach der Verlesung haben die Herren Comparsenten und die Zeugen mit dem Notar unterschrieben.

Bezeichnet auf der Urschrift, wozu ein Stempel von fünfzehn Groschen kassirt worden:

Jwan de Biolley. Alfred de Grand Ry.

Victor Simon. P. Sagehomme. Hermann Pelzer.

Notar. Pelzer. Ad. Nagelmackers. Gv. Lambinon.

Eng. van Ham. G. Müller. M. Esser.

Weiler, Notar.

Befehlen und Verordnen

allen hierzu ersuchten Gerichts-Vollziehern diesen Akt zu vollstrecken. Unserem General-Prokurator und den Prokuratoren bei den Land-Gerichten denselben zu handhaben, allen Offizieru und Kommandanten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern starke Hand zu leisten, wenn sie rechtmäßig dazu ersucht werden.

Zur Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Ausfertigung von dem Notar unterschrieben und mit dessen Amts-Siegel versehen worden.

Für executivische Ausfertigung

(L. S.)

gez. Weiler.

(Nr. 369.) Die Ueferung von Post-Cours-Wagen betr.

Die für unmittelbare Rechnung der Königl. Kasse zu erbauenden Post-Cours-Wagen sollen auf dem Wege der freien Concurrenz durch

S u b m i s s i o n s - E r ö f f n u n g

beschafft werden.

Qualifizierte Wagenbauer, welche sich bei der Submission betheiligen wollen, lade ich ein, ihre Preis-Offerten vorzulegen und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen

versehen, bis zu dem am 14. April d. J., 11 Uhr Vormittags, anstehenden Termine portofrei an mich einzusenden, wo dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die ausführlichen Bedingungen der Erbauung von Post-Cours-Wagen können in dem Bureau der Königl. Ober-Post-Direktion eingesehen, auf Verlangen auch abshriftlich gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 370.) Den Verkauf austrangirter Postwagen betr.

Am Montage den 5. April d. J. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Hofe der Königl. Postwagen Werkstatth hieselbst folgende austrangirte Postwagen:

3 Stück	15 sitzige,	} Personenpostwagen
8 "	9 "	
6 "	6 "	
2 "	4 "	
5 "	6 "	} Fourgons
3 "	Güterpostwagen	

fernes post Haukble, 1 Fellbank mit Schraubstock, 1 Spaltfäße, 1 Blechlampe, 2 Laternen, 1 Letter, 1 Schleiffstein öffentlich dem Meißbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die Wagen können von jetzt ab befristigt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 371.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke betr.

Die Absender folgender in Düsseldorf zur Post gegebenen und zurückgesandten Gegenstände werden hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Zurücknahme dieser Sendungen bei dem unterzeichneten Postamte zu melden, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Verzeichniß der Sendungen.

- 1) Ein Geldbrief an Bender in Crefeld mit 2 Rthlr., Absenderin Anna Ost;
- 2) ein Geldbrief an Reindke in Berlin mit 5 Rthlr., Absender Heinrichs;
- 3) ein Geldbrief an Sturm in Burg mit 1 Rthlr., Absender die Schwester Emilie;
- 4) ein Paket an Beytag in Münster 28 Loth, Absender Mina Becker.

Düsseldorf den 20. März 1852.

Königl. Post-Amt.

(Nr. 372.) Den Ruhr-Fischerei-Verpachtungs-Termin zu Ueberruhr betr.

Der, in Nr. 14 S. 115 des Amtsblatts auf den 2. April c. bekannt gemachte Termin zur Verpachtung der domanialen Fischerei in der Ruhr vom Ausflusse des Pieperbachs bis zum Ausflusse des Deilbachs wird auf den

6. April d. J., Nachmittags um 3 Uhr,

beim Wirthe Petermann in Ueberruhr, verlegt.

Essen den 19. März 1852.

Königl. Rentamt: Keller.

(Nr. 373.) Die Berichtigung der Ortschafts-Verzeichnisse der Hypothekenamts-Bezirke betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. August 1850, werden nachstehend diejenigen Berichtigungen der Ortschafts-Verzeichnisse für die Hypotheken-Aemter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in dem, mit diesseitiger Genehmigung aufgestellten Ortschafts-Verzeichnisse für die Rheinprovinz (von Schady, Köln 1851 in Commission bei Peter Bollig) nicht bereits enthalten sind, da vorausgesetzt werden darf daß die Behörden, sowie die Personen, welche sich am Hypotheken-Verkehre wesentlich betheiligen, sich im Besitze jenes Verzeichnisses befinden werden.

Köln den 17. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Helmentag.

I. Hypotheken-Amt Aachen.

Zuzusetzen, aus dem Kreise und Friedens-Gericht Düren, Bürgermeisterei Straß, Gemeinde Hürten: „Koffelbach, Haus.“

II. Hypotheken-Amt Berncastel.

Zu setzen: Fahls (auch Burgenfahls) „Gemeinde Burgen“ statt „Gemeinde Fahls.“

III. Hypotheken-Amt Cleve.

Bei Rengen (Gemeinde und Bürgermeisterei Aldekerk) zuzusetzen: „Theilweis (die Höfe von Stappes und Hegmanns.“)

IV. Hypotheken-Amt Coblenz.

Zuzusetzen, aus dem Kreise Aachen

Indem ich vor dem Anlauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächster Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. März 1852.

Der Ober-Prokurator v. Röstertz.

(Nr. 377.) Diebstahl zu Drieschfallthor bei Gladbach.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. Mts. ist aus einer zu Drieschfallthor Bürgermeisterei M. Gladbach gelegenen Scheune ein Kistchen, enthaltend 12 Stück Seidenwaaren (Gros Grainmoiré, 21 pariser Zoll breit) im Werthe von 537½ Thaler gestohlen worden.

Indem ich vor dem Anlauf der gestohlenen Waaren warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstertz.

(Nr. 378.) Diebstahl zu Junkernhäuschen bei Merscheid.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M. sind aus einem Hause zu Junkernhäuschen, Gemeinde Merscheid, mittelst Einsteigens und Gebrauchs falscher Schlüssel, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. drei zinnerne Kaffelannen, wovon eine gebraucht und die beiden andern noch neu waren. Eine von den neuen war länglich mit einem schwarzen hölzernen Fuß und an beiden Seiten mit zwei Ringen versehen und hielt drei Maas; die beiden andern waren dreifüßig und hielt die neue fünf und die andere vier Maas; 2. zwei kurze Tabakspfeifen, wovon eine mit Haarröhr, hörnernem Abguß und befand sich auf dem Stummel das Gemälde „die Stumme von Portici“, die andere mit geradem hölzernem Rohr, porzellanenem Aufsatz und befand sich auf dem Stummel kein besonderes Gemälde; 3. eine Militärhose mit rothen Streifen; 4. zwei Paar lange Strümpfe; 5. ein Paar Socken; 6. zwei blau-leinene gebrauchte Schürzen; 7. drei Kopftücher, ein braunes mit weißen Streifen, ein ganz rothes mit weißem Rande und ein roth und weiß gestreiftes; 8. zwei leinene Wamshemden, wovon eins neu und noch nicht ganz fertig war, das andere hingegen gebraucht und ohne Zeichen war; 9. eine irdene Schüssel mit circa 4 bis 5 Pfund frischem Käse; 10. einen steinernen platten Topf mit etwa 4 Pfund Butter; 11. ein steinerner, sechs Maas haltender, ganz mit Butter gefüllter Topf; 12. fünf Brode mit den Zeichen H. P. M.; 13. acht tiefe zinnerne Teller gez. J. A. R.; 14. eine ganz neue Kleiderbürste mit schwarzen Borsten; 15. ein grauleinener gebrauchter Sack mit den Zeichen J. A. B.; 16. vierzehn Duzend Scheeren von folgender Gattung: a. 6 Duzend ganz fertige geplaste Ladenscheeren, eingeseßtem Blatte und rundem Helme, 6 Zoll groß; b. 4 Duzend sechsöllige viertel polirte, schwere, runde Ladenscheeren mit echten Schrauben; c. 4 Duzend Scheeren von derselben Sorte, jedoch bloß 5½ Zoll groß; diese Scheeren waren gezeichnet: J. A. B. und befand sich dieses Zeichen auf dem Gange der Scheeren. Sämmtliche gestohlene Gegenstände hatten einen Werth von circa 44 bis 50 Thaler.

Indem ich vor dem Ankaufe derselben warne, ersuche ich Jedermann, der über den Dieb oder den Verbleib dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Elberfeld, den 18. März 1852.

Der Königl. Untersuchungsrichter gez. Kauplen.

1852

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 17. Düsseldorf, Montag den 5. April 1852.

(Nr. 379.) Das Statut der Belgisch-Rheinischen Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr betr.
I. S. III. Nr. 3101.

Nachstehende Urkunde, wörtlich also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nachdem eine Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr“ mit dem Domicil zu Düsseldorf zu dem Zwecke sich gebildet hat, die Erwerbung von Kohlenbergwerken in den Bezirken der Bergämter zu Essen und Bochum, den Betrieb derselben, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles dessen zu bewirken, was zur Erreichung dieser Zwecke erforderlich ist: so genehmigen Wir die Bildung dieser Aktiengesellschaft nach dem Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843, jedoch nicht auf den Zeitraum von 90, sondern nur auf einen Zeitraum von fünfzig (50) Jahren, und bestätigen kraft dieses die in dem notariellen Act vom 11. Dezember 1851 enthaltenen Gesellschaftsstatuten mit der Maßgabe, daß der deutsche Text des vorerwähnten notariellen Acts der entscheidende ist, und daß die Gesellschaft in allen Punkten dem gedachten Gesetz vom 9. November 1843, sowie allen ergangenen oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Anordnungen unterworfen ist. — Diese Urkunde soll mit dem notariellen Act vom 11. Dezember 1851 für immer verbunden und mit dem letzteren durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben, Charlottenburg, den 10. März 1852.



(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. **Simons.**

B e s t ä t i g u n g s - U r k u n d e.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß die Urschrift derselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin, den 23. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Nro. Rep. 7060. Vor mir dem unterzeichneten zu Düsseldorf wohnenden Notar Johann Franz Heinrich Lügeler in Gegenwart der am Schlusse dieser Urkunde benannten Zeugen, erschienen: 1. Der Herr Heinrich Joseph Payen-Allard Gutsbesitzer zu Saint-Josse-ten-Noode bei Brüssel wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Bevollmächtigter der Herren Elskamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Rheder zu Antwerpen, Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft zu Brüssel, Emil Desroussieur, Architekt zu Roubaix, Camille Payen, Maler, und Alfred Payen, Advokat, Beide zu Saint-Josse-ten-Noode bei Brüssel wohnend, zufolge vier unter Privatunterschrift ausgestellten, vom vierten, zwölften, dreizehnten und vierzehnten Juni des laufenden Jahres datirten, gehörig beglaubigten und dem vor dem fungirenden Notar am vier und zwanzigsten des nämlichen Monats errichteten Societäts-Vertrage beiliegenden Vollmachten. 2) Der Herr Victor Trief, Bergwerks-Verwalter zu Essen wohnhaft, handelnd in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter der Herren Johann Franz Geens, Kaufmann zu Brüssel wohnend, Joseph Chaudron, Ingenieur, in Gosselies domizilirt und zu Brüssel wohnhaft und Edmund Trief, Kaufmann zu Brüssel wohnend, laut dreier Vollmachten unter Privatunterschrift, datirt vom zehnten Juni dieses Jahres und gehörig legalisirt, welche dem vorerwähnten Societätsakte beiliegen; 3) Der Herr Heinrich Thies Ingenieur zu Essen wohnhaft, handelnd in eigenem Namen und als Mandatar: a. des Heren Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel wohnhaft, vermöge einer der vorbemerkten Urkunde beigehefteten und gehörig beglaubigten Vollmacht unter Privatunterschrift vom zehnten Juni des laufenden Jahres; b. der Herren Wilhelm Eigen, Gutsbesitzer zu Schuer bei Werden in der Bürgermeisterei Kettwig wohnend, Theodor Wagner junior Kaufmann zu Essen wohnhaft, Friedrich Buscher Holzhändler daselbst, Wilhelm Kemper Bohrmeister zu Schönebeck in der Bürgermeisterei Vorbeck und Georg Friedrich Wälbarn Kaufmann zu Essen wohnend, laut dreier der gegenwärtigen Urschrift in beglaubigten Ausfertigungen beigehefteten notariellen Vollmachten, datirt vom dritten und achten des laufenden Monats.

Die Comparanten erklärten: durch die von dem unterzeichneten Notar am dreißigsten Dezember Achtzehnhundert neun und Vierzig, zehnten Januar und vier und zwanzigsten Juni Achtzehn hundert Ein und fünfzig aufgenommenen Urkunden sei von ihnen eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Belgisch-Rheinischen Kohlenbergwerke“ errichtet; die Königl. Regierung zu Düsseldorf habe jedoch bei der Prüfung des Statuts dieser Gesellschaft verschiedene Abänderungen und Modifikationen verlangt und zur Erledigung der desfallsigen Erinnerungen wollten sie hiermit die in den vorbezeichneten drei Urkunden enthaltenen Statuten gänzlich aufheben und statt derselben, unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung, das nachfolgende Gesellschaftsstatut feststellen:

S t a t u t

der anonymen Belgisch-Rheinischen Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr.

Erstes Kapitel.

Von der Errichtung, der Benennung, dem Gegenstande und der Dauer der Gesellschaft.

Artikel Eins. Es wird hiermit unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr“ eine anonyme Gesellschaft gebildet, welche ihren Sitz und ihr Domizil in Düsseldorf hat.

Artikel Zwei. Die Dauer dieser Gesellschaft ist auf Neunzig Jahre festgesetzt worden. Die Auflösung derselben vor Ablauf der für ihre Dauer festgesetzten Zeit soll von Rechtswegen Statt finden: 1) In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen; 2) Wenn die Auflösung auf ausdrückliches Verlangen einer Anzahl Aktionäre, welche drei Viertel sämmtlicher Aktien repräsentieren

tiren, durch die General-Versammlung beschlossen wird. In diesem letzteren Falle unterliegt aber der desfallige Beschluß nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom neunten November Achtzehn hundert drei und Vierzig der landesherrlichen Genehmigung.

Artikel Drei. Die Gesellschaft hat zum Zweck: Die Erwerbung von Kohlenbergwerken, welche in dem zu den Bergämtern von Essen und Bochum gehörigen Distrikten liegen, den Betrieb dieser Bergwerke, die Förderung und Veräußerung von Steinkohlen und deren Umwandlung in Coaks, sowie die Erwerbung und Construction alles dessen, welches zur Erreichung des vorerwähnten Zweckes erforderlich ist.

Z w e i t e s K a p i t e l.

Von dem Grundkapital und den Aktien.

Artikel Vier. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf die Summe von Zwei Millionen Franken, ausmachend Fünfund Hundert drei und Dreißig Tausend drei Hundert drei und Dreißig Thaler zehn Groschen Preussisch Courant, repräsentirt durch zwei Tausend Aktien, Jede zu Eintausend Franken, oder Zwei Hundert sechs und Sechszig Thaler Zwanzig Groschen, festgesetzt worden. Sechs Hundert Aktien bleiben reservirt und sollen nach einem vorherigen Beschlusse der General-Versammlung mit Genehmigung des Handels-Ministeriums zur Verbesserung des Unternehmens oder zur Bestreitung unvorhergesehener Bedürfnisse der Gesellschaft emittirt werden.

Artikel Fünf. Die Gesellschaft soll erst dann definitiv constituirte sein, wenn ihr Statut landesherrlich bestätigt und die Zeichnung von Zwölf hundert Aktien gehörig nachgewiesen sein wird. Sie nimmt vom Tage derjenigen Verfügung der betreffenden Königlich Regierung wodurch dieselbe die erfolgte Zeichnung von zwölf hundert Aktien, als in authentischer Form nachgewiesen, bescheinigt, ihren Anfang. Die obengenannten Componenten zeichnen hiermit Fünfhundert vier und Fünfzig Aktien, nämlich:

1. Herr Heinrich Joseph Payen-Allard:
 - a. Für sich Ein und Zwanzig Aktien;
 - b. Für Herrn Elstam-Geens, Kaufmann und Schiffs-Reeder zu Antwerpen, Zehn Aktien;
 - c. Für Herrn Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft in Brüssel, Zwanzig Aktien;
 - d. Für den Herrn Emil Desrousseaux, Architekt zu Roubaix, Zwanzig Aktien;
 - e. Für Herrn Camille Payen, Maler zu Saint-Josse-ten-Noode sechs und Zwanzig Aktien;
 - f. Für Herrn Alfred Payen, Advokat zu Saint-Josse-ten-Noode fünf und Zwanzig Aktien.
2. Die Herren Heinrich Joseph Payen-Allard, Victor Triefst und Heinrich Thies für Rechnung der Herren Heinrich Joseph Payen-Allard, Edmund Triefst, Kaufmann zu Brüssel und Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel, gemeinschaftlich Zwei hundert fünfzig Aktien;
3. Der Herr Victor Triefst, Bergwerksverwalter zu Essen:
 - a. Für Herrn Johann Franz Geens, Kaufmann zu Brüssel, Dreißig Aktien;
 - b. Für Herrn Joseph Chaudron, Ingenieur, in Gosselies domicillirt und zu Brüssel wohnend, Ein und Zwanzig Aktien;
 - c. Für den Herrn Edmund Triefst, Kaufmann zu Brüssel, Acht Aktien.
4. Der Herr Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen:
 - a. Für sich fünf und Dreißig Aktien;
 - b. Für den Herrn Egidius Franz Desmedt, Kaufmann zu Brüssel, Neunzehn Aktien;

- o. Für den Herrn Wilhelm Eigen, Gutsbesitzer zu Schuer, drei und zwanzig Aktien;
- d. Für den Herrn Theodor Wagner jun., Kaufmann zu Essen, fünf Aktien;
- e. Für den Herrn Friedrich Buscher, Holzhändler zu Essen, fünf Aktien;
- f. Für den Herrn Wilhelm Kemper, Bohrmeister zu Schönebeck, fünf Aktien; und
- g. Für Herrn Georg Friedrich Wälbern, Kaufmann zu Essen, ein und dreißig Aktien.

Artikel Sechs. Die Aktien sind nominativ; sie werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Zwei Tausend bezeichnet und aus einem Namen-Register extrahirt, welches, sowie die Aktien, die Nummern, Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Aktionäre angeben muß.

Die Aktien werden von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Artikel Sieben. Die Uebertragung der Aktien geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine bedingte Erklärung, welche in das hierzu bestimmte Register (Aktienbuch) eingetragen, von demjenigen, welcher die Aktien überträgt (Eigent) und dem Cessionar oder deren Spezialbevollmächtigten unterzeichnet und von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes visirt wird.

Artikel Acht. Die Aktionäre kann kein anderer Verlust als Jener des Nominalbetrages ihrer Aktien treffen. Jede Einforderung von Zuschüssen über den Aktienbetrag hinaus ist untersagt.

Artikel Neun. Der gezeichnete Aktienbetrag soll in den durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden Terminen, welche durch die zu den Ankündigungen der Gesellschaft dienenden Blätter bekannt gemacht werden müssen, eingezahlt werden.

Die Aktienscheine werden nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages und gegen Auswechslung der Quittungen über die geleisteten Partialzahlungen ausgeliefert.

Artikel Zehn. Die Unterzeichner der Aktien, welche mit der Einzahlung in den festgesetzten Terminen zurückbleiben, sollen zu zwei verschiedenen Malen durch die zu den Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter zur Zahlung aufgefordert werden; bleiben dieselben aber länger, als einen Monat nach der letzten Aufforderung im Rückstande, so können sie entweder gerichtlich zur Zahlung angehalten oder durch den Verwaltungsrath aller Rechte, welche aus der Subscription, oder aus den schon geleisteten Zahlungen resultiren, verlustig erklärt werden.

Die eingezahlten Beträge gehören alsdann von Rechts wegen der Gesellschaft, welche in diesem Falle nach Belieben über die in Rede stehenden Aktien verfügen kann.

Jedenfalls sind die betreffenden Aktionäre verpflichtet, von dem für die Einzahlung bestimmten Tage, an fünf Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

Artikel Elf. Die Aktien sind untheilbar und die Gesellschaft erkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer an.

Mehrere Erben oder Rechtsnachfolger eines Aktionärs sind nicht befugt, so lange sie eine Aktie gemeinschaftlich besitzen, ihre Rechte einzeln und getrennt geltend zu machen, sondern sie können dieselben nur zusammen und nur durch eine Person ausüben lassen.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von der Bilanz, den Zinsen und den Dividenden.

Artikel Zwölf. Der Verwaltungsrath ist verbunden, die zur Uebersicht der Vermögenslage der Gesellschaft erforderlichen Bücher zu führen, und in den ersten drei Monaten jeden Geschäftsjahres eine Bilanz über das Societäts-Vermögen anzufertigen, welche der königlichen Regierung zu Düsseldorf mitgetheilt werden muß.

Artikel Dreizehn. Die Gesellschaft macht jährlich am dreißigsten Juni ihren Rechnungs-Abschluß.

Der Verwaltungsrath muß die Bilanz vor dem ersten August eines jeden Jahres den

Commissarien zur Prüfung vorlegen, welche dieselbe wenigstens zehn Tage vor der jährlichen General-Versammlung untersuchen und wenn Nichts dabei zu erinnern ist, genehmigen.

Artikel Vierzehn. Der Rechnungsabschluß der Gesellschaft mit allen dazu gehörigen Belegen, soll während zehn Tage vor der jährlichen General-Versammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt werden.

Artikel Fünfzehn. Der nach Abzug der Betriebskosten bleibende Ueberschuß des jährlichen Ertrages bildet den reinen Gewinn der Gesellschaft. Unter Betriebskosten sind aber nicht diejenigen Kosten zu verstehen, welche durch Beschluß der General-Versammlung zur Erwerbung von Concessionen oder zu den das Unternehmen vorbereitenden Arbeiten verwendet werden. Diese Auslagen werden entweder aus dem Grundkapital, oder durch die Emission der Aktien, oder aber aus dem Reservefonds bestritten.

Artikel Sechzehn. Es sollen jährlich von dem Reinertrage der Gesellschaft vorweggenommen werden: 1) Sieben Prozent für Verwaltungskosten; 2) Zehn Prozent Behufs Bildung eines zur Bestreitung unvorhergesehener Bedürfnisse bestimmten Reservefonds. Diese Vorwegnahme soll jedoch so lange, als der Reservefonds die Summe von Zweimal Hundert Tausend Franken, ausmachend Drei und Fünfzig Tausend Drei Hundert Drei und Dreißig und ein Drittel Thaler Preussisch Courant, erreicht, aufhören. Der Ueberschuß bildet die Dividende und wird verhältnißmäßig unter sämtliche Aktionäre vertheilt.

Die Dividenden werden jährlich vom ersten Dienstage des Monats September ab, an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Banquiers ausbezahlt.

Artikel Siebenzehn. Die nicht eirgeforderten Dividenden verzähren zum Vortheil der Gesellschaft in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet wo sie zahlbar waren.

Viertes Kapitel.

Von der Verwaltung der Gesellschaft.

Artikel Achtzehn. Die Gesellschaft wird durch einen Verwaltungsrath administriert, welcher aus fünf Mitgliedern besteht, wovon Eines Vorsitzender ist, und durch einen geschäftsführenden Direktor. Ihre Geschäftsführung wird durch fünf Commissarien beaufsichtigt.

Artikel Neunzehn. Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Commissarien werden durch die Generalversammlung der Aktionäre ernannt.

Der Verwaltungsrath ernennt den geschäftsführenden Direktor. Jährlich scheidet Einer der fünf Administratoren aus. Das Mandat der Commissarien dauert Ein Jahr.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Commissarien sind wieder wählbar.

Die zuerst ernannten Verwalter bleiben ausnahmsweise während fünf Jahre, nämlich bis zur Zeit der gewöhnlichen General-Versammlung vom Jahre Achtzehn hundert sechs und fünfzig, in Funktion; später wird die Reihenfolge des Austritts durch das Loos bestimmt. Jeder Verwalter oder Commissar, welcher zur Vertretung eines entlassenen oder freiwillig ausgeschiedenen Mitgliedes ernannt wird, bleibt bis zum Ablauf der für dessen Amtsdauer bestimmten Zeit in Funktion. — Die Wahl wird durch eine notarielle Urkunde constatirt, welche den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu ihrer Legitimation und Vollmacht dient.

Die Namen der Administratoren, der Commissarien und des geschäftsführenden Direktors sollen durch die öffentlichen Blätter, welche zu den Ankündigungen der Gesellschaft bestimmt sind, bekannt gemacht werden.

Artikel Zwanzig. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß Eigenthümer von wenigstens Zwanzig Aktien, und Jeder Commissar Eigenthümer von Zehn Aktien sein. Diese während

Um in der Generalversammlung eine beschlussfähige Stimme zu haben, muß man Eigenthümer von wenigstens fünf Aktien sein.

Jeder Aktionär kann sich in dieser Versammlung durch einen anderen mit gehörig beglaubigter Vollmacht versehenen Aktionär vertreten lassen.

Jeder Aktionär hat so viele Stimmen, als er je fünf Aktien besitzt; er kann jedoch immer nur in seiner Person höchstens zwanzig Stimmen vereinigen, wie groß auch die Anzahl der ihm zugehörigen Aktien sein mag.

Ein Bevollmächtigter kann in dieser Eigenschaft auch nie mehr, als zwanzig Stimmen vertreten.

Wenn ein Aktionär gleichzeitig Mandatar ist, so werden seine eigenen Stimmen und jene seines Mandanten getrennt gezählt.

Die Aktionäre werden auf die bloße Vorzeigung ihrer Aktienschneide zur Generalversammlung zugelassen.

Sie haben auch die Befugniß, dieselben gegen Empfangschein an dem Orte der Gesellschaft oder in den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Bureaux zu deponiren.

Die Generalversammlung kann außerordentlicher Weise, sei es freiwillig, oder auf den Antrag des Beaufsichtigungs-Comité's oder auf den Antrag einer Anzahl Aktionäre, welche wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Aktien besitzen, durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Artikel Sechs und Dreißig. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Sobald die Sitzung eröffnet ist, wird das Bureau durch die Ernennung zweier Scrutatoren vervollständigt.

Der geschäftsführende Direktor oder ein anderer Agent der Gesellschaft versteht die Funktionen des Sekretärs.

Artikel Sieben und Dreißig. Die Generalversammlung entscheidet über alle Gegenstände nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der durch das Statut bestimmten besonderen Fällen.

Die außerordentlicher Weise zusammenberufene Generalversammlung kann keinen gültigen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Aktien dabei repräsentirt ist.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Bedingung muß eine neue Generalversammlung convocirt werden, und diese kann dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen.

Die jährliche Generalversammlung nimmt den Bericht des Verwaltungsraths über die Operationen und die Vermögenslage der Gesellschaft, sowie Jenen des Beaufsichtigungs-Comité's über die Prüfung der Rechnungen und Bilanz entgegen.

Die Genehmigung dieser Abrechnungen durch die Generalversammlung dient als förmliche Décharge für den Verwaltungsrath und die Commissarien.

Die Vorschläge, welche das Beaufsichtigungs-Comité oder die Aktionäre der Generalversammlung machen, müssen wenigstens zehn Tage vor der Versammlung auf dem Bureau des Verwaltungsraths niedergelegt werden.

Artikel Acht und Dreißig. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen, sowie jene des Verwaltungsraths, welche den Tag des Zusammentritts der Generalversammlungen bestimmen, müssen zu zwei verschiedenen Malen und zum ersten Male wenigstens zwanzig Tage vorher in die Kölnische Zeitung und den Moniteur von Belgien eingeklärt werden. — Nach Bedarf wird die Generalversammlung die übrigen öffentlichen Blätter, worin diese Insertion rathsächlich des Domicils der Aktionäre nöthig erscheinen möchte, bezeichnen.

Wenn Eines dieser vorbezeichneten Blätter eingeht, so wird der Verwaltungsrath vorbehaltlich der Genehmigung des Königlich Handelsministeriums bestimmen, in welches andere öffentliche Blatt die Bekanntmachungen eingerückt werden sollen.

Sechstes Kapitel.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Artikel Neun und Dreißig. Bei der Auflösung der Gesellschaft aus einem der in diesem Statut angegebenen Gründe ist der Verwaltungsrath verpflichtet, sofort die General-Versammlung der Aktionäre zu berufen und ihr den Stand sowie die Inventarien der Gesellschaft vorzulegen, nachdem solche vorher den in Funktion befindlichen Commissarien zugestellt und die durch das Gesetz vom neunten November Achtzehnhundert drei und Vierzig vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden sind.

Die Generalversammlung ernennt in ihrer Sitzung drei Liquidationscommissarien.

Diese Liquidationscommission tritt an die Stelle des Verwaltungsraths und hat unbeschränkte Vollmacht, so bald als möglich im Interesse der Gesellschaft sämtliche Mobilar- und Immo- bilar-Gegenstände, welche das Gesellschaftsvermögen bilden, zu realisiren.

Sie vertheilt hierauf den Ueberschuß des Aktienvermögens nach Abzug aller Schulden und Lasten der Gesellschaft verhältnißmäßig unter sämtliche Aktionäre.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine Bestimmung.

Artikel Vierzig. Jede unter den Aktionären und hinsichtlich der vorgedachten Societät entstehende Streitigkeit soll nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs durch Schiedsrichter entschieden werden.

Artikel Ein und Vierzig. Die Aktionäre müssen zur Vollziehung dieses Statuts an irgend einem Orte des Sitzes der Gesellschaft Domizil wählen, wo die auf das gegenwärtige Statut bezüglichen Zustellungen, Klagen und Verfolgungen geschehen können.

Beim Mangel einer solchen Domizil-Erwählung geschieht jede Zustellung, selbst die eines Definitiv-Erkenntnisses, gültig auf der Kanzlei des Handelsgerichts zu Düsseldorf.

Artikel Zwei und Vierzig. Alle Modifikationen dieses Statuts sollen durch die Generalversammlung der Aktionäre erfolgen; drei Viertel der Aktien müssen dabei repräsentirt sein.

Die vorgeschlagenen Abänderungen sollen nur dann zugelassen werden, wenn zwei Drittel der Stimmen derjenigen Aktionäre, welche der Versammlung beizuhören, sich dafür erklären; sie werden alsdann der Staatsregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Zusätzlicher Artikel.

Die provisorische Verwaltung der Gesellschaft wird den nachstehenden Personen übertragen:

Als Administratoren:

Dem Herrn Emil Franz van der Elst, Direktor der allgemeinen Gesellschaft zu Brüssel; Johann Franz Geens, Kaufmann zu Brüssel; Joseph Chaudron Ingenieur zu Brüssel.

Als Commissarien:

Dem Herren Elstamp-Geens, Kaufmann und Schiffs-Mheder zu Antwerpen; Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen und Emil Desrousseaux, Architect zu Roubaix in Frankreich.

Die erste Generalversammlung wird dem Artikel Neunzehn dieses Statuts gemäß den Verwaltungsrath und das Beaufsichtigungs-Comité ernennen.

Dem Herrn Heinrich Thies, Ingenieur zu Essen, wird hiermit unbeschränkte Vollmacht ertheilt, um die landesherrliche Genehmigung dieses Statuts sogleich nachzusuchen; auch alle Abänderungen und Zusätze, welche die Staatsregierung verlangen wird, anzunehmen und zu bewilligen.

haben, und im letzteren Falle, ob sich an den Außenflächen des Kesselbodens Anhebungen von Blasen und Spaltungen der Bleche vorfinden. Jene harten Inkrustationen verhindern die unmittelbare Berührung des Wassers mit den Kesselwänden und geben dadurch oft Veranlassung zu einem Glühendwerden der letztern, was sich an der vorerwähnten veränderten Färbung nach Entfernung des Pfannensteins erkennen läßt und eventualiter zu constatiren ist.

- 8) So weit es sich noch thun läßt, ist der Wasserstand im Kessel und die Dampfspannung zur Zeit der Explosion zu ermitteln, die Beschaffenheit der Speisepumpen, der Probirhähne und Sicherheitsventile zu untersuchen, um daraus zu erkennen, ob diese Organe ihre Verrichtungen unausgesetzt haben thun können.

Indem wir hiemit die hauptsächlichsten Momente angedeutet zu haben glauben, bescheiden wir uns gern, daß es kaum möglich sein dürfte, alle diejenigen Umstände, welche bei einer Explosion möglicher Weise vorkommen, und eine nähere oder entferntere Beziehung zu der Ursache derselben haben können, erschöpft zu haben. Vieles, was sich nicht vorhersehen und daher auch nicht in eine allgemeine Instruktion zusammenfassen läßt, muß vielmehr der sachkundigen Beurtheilung des mit der Untersuchung beauftragten Baubeamten überlassen bleiben. Nach dem gegenwärtigen Standpunkte der wissenschaftlichen Ausbildung unserer Baubeamten kann von ihnen mit Recht eine die Sache durchdringende Prüfung und auf Grund dessen eine so umfassende Berichterstattung erwartet werden, welche dazu beitragen geeignet ist, den Ursachen der Dampfkessel-Explosionen mehr auf die Spur zu kommen, als dies bisher möglich war.

Berlin den 21. Dezember 1851.

Die Königl. technische Deputation für Gewerbe.
(Unterschriften.)

An das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Die vorstehenden Anordnungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.
Düsseldorf den 30. März 1852.

(Nr. 381.) Die Verwaltungsbehörde der Provinzial-Feuer-Societät betr.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, die von der Provinzialständischen Versammlung der Provinz getroffene Wiederwahl des seitherigen Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, Freiherrn von Waldbott-Bassenheim-Bornheim und zwar, auf Lebenszeit zu bestätigen.

Auch ist die auf den seitherigen Secretair Eid gefallene Wahl als Provinzial-Feuer-Societäts-Inspektor, auf die Dauer von sechs Jahren, von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigt worden.

Coblenz den 5. März 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 382.) Die Außer-Courssetzung von Papiergeld betr. II. S. V. Nr. 1715.

In Veranlassung der, in neuerer Zeit bei den Königl. Ministerien eingegangenen Anfragen, ob die in den Zeitungen enthaltenen Nachrichten über die Außer-Courssetzung

verschiedenen fremden Papiergeldes begründet seien, wird dem uns gewordenen höchsten Auftrage gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht:

daß die Königlichen Ministerien nur über die beschlossene Außer-Courssetzung von Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, eine amtliche Mittheilung zu gewärtigen haben, mit welchen das desfallige Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetz-Samml. Seite 399) getroffen worden ist und demnächst die Veröffentlichung dieser Außer-Courssetzungen durch die Regierungs-Amtsblätter erfolgen wird.

Dagegen wird über die beschlossene Außer-Courssetzung von Papiergeld anderer deutscher oder außerdeutscher Staaten, insofern solche im amtlichen Wege zur Kenntniß der Königlichen Ministerien gelangt, eine Bekanntmachung im Staats-Anzeiger und nur nach Befinden der Provinzial- und Kreisbehörden eine weitere Verbreitung erfolgen.

Von Einziehung oder Außer-Courssetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Düsseldorf den 25. März 1852.

(Nr. 383.) Truppen-Verpflegung pro April c. betr. I. S. IV. Nr. 1680.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. I. S. IV. Nr. 1170), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat April c. 7 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 26. März 1852.

(Nr. 384.) Den Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission in Gladbach betr. I. S. III. Nr. 2811.

Der nach unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1851 (Amtsblatt Nr. 57) zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Gladbach ernannte Beigeordnete Anton Lamberts ist als solcher ausgeschieden und an dessen Stelle der Gewerbegerichts-Sekretair Christoph Schmillen daselbst zum Vorsitzenden jener Commission ernannt worden. Düsseldorf den 23. März 1852.

(Nr. 385.) Die Ergänzung des Handelsgerichts zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 2899.

Durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 13. d. ist die Wiedererwählung des Kaufmanns Eduard Frings zu Herdingen zum Richter, unter Dispensation desselben von der Bestimmung des Art. 623 des H. G. B., so wie die Wahlen der Kaufleute Conrad Schellekes und Heinrich Hermes Johannis Sohn in Crefeld zu Richtern und der Kaufleute Johann Heinrich Hilgers und Heinrich Schiffkin in Crefeld, zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Crefeld bestätigt worden.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 386.) Die Beigeordnete-Wahl zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 3316.

Der Oekonom Franz Baumann ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten für die Dauer von 3 Jahren zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Rheinberg ernannt worden.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 387.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung do 1850 zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 3316.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in der Einzelgemeinde

Rheinberg ist vollendet, welches hiermit auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 388.) Die Kreis-Prüfungs-Commission in Lennep betr. I. S. III. Nr. 2849.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreis-Prüfungs-Commission in Lennep unter dem Vorfisse des Gewerbegerichts-Secretairs von Leseque für befugt erklärt ist, für den ganzen Kreis Lennep die Prüfung der Bürstenbinder vorzunehmen. Düsseldorf den 23. März 1852.

(Nr. 489.) Eine nachträgliche Hengstföhrung betr. I. S. I. Nr. 1601.

Am 23. v. M. ist Seitens des Schauamtes zu Geldern der Hengst des Ackerers Johann Siebers zu Wynen, Grauschimmel ohne Abzeichen, 5 Fuß 5 Zoll groß, 6 Jahre alt und von brabantischer Rasse, abstammend von Neptun, angeköhrt worden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Düsseldorf den 24. März 1852.

(Nr. 390.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construction eines Tollettenspiegels mit zwei Spiegelgläsern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Böckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 27. März 1852.

(Nr. 391.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt, C. Hoppe zu Berlin, ist unter dem 21. März 1852 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 28. März 1852.

(Nr. 392.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März d. J. drei Patente und zwar:

- 1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schusspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
- 2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekaunter Theile zu beschränken, und

3) auf einen mechanischen Spießstock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 29. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 393.) Den Verkauf konfiszierter eingeschwärzter Zeuge betr.

Am 24. Dezember 1851 sind in der Nähe von Bracht — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — beim Angriff auf eine Schleichträgerbande, 2 Geträge mit Netto 43 Pfd. baumwollene und 6 Pfd. wollene mit Baumwolle gemischte Zeuge mit Beschlag belegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände, zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 394.) Den Verkauf konfiszierten eingeschwarzten Kaffees ic. betr.

Am 14. Januar c. sind in der Nähe von Arbed — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — unter Schanzen versteckt 13 Geträge mit Netto 3 Ctr. 11 Pfd. rohen und 9 Pfd. Fabrik-Kaffee und mit 37 Pfd. trockene Branntweinhese aufgefunden worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 20. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 395.) Den Verkauf eingeschwarzten und konfiszierten Kaffees betr.

Am 12. Februar c. sind in der Gemeinde Straelen — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — in einem Busch unter Gras und Laub versteckt, in 22 Geträgen Netto 5 Ctr. 51 $\frac{1}{2}$ roher und 5 $\frac{1}{2}$ gebrannter Kaffee aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 18. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Helmentag.

(Nr. 396.) Die Eröffnung der Aussen zu Elberfeld pro IItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aussen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 3. Mai laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schlink zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 22. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident,
Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Kreyzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 397.) Die Eröffnung der Aussen zu Cleve pro IItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Aussen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 10. Mai laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Sad zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 22. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident,
Geheimer Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Kreyzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 398.) Die Ueferung von Post-Cours-Wagen betr.

Die für unmittelbare Rechnung der Königlichen Kasse zu erbauenden Post-Cours-Wagen sollen auf dem Wege der freien Concurrenz durch

S u b m i s s i o n s - E r ö f f n u n g

beschafft werden.

Qualifizierte Wagenbauer, welche sich bei der Submission theilnehmen wollen, lade ich ein, ihre Preis-Offerten versiegelt und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen

versehen, bis zu dem am 14. April d. J., 11 Uhr Vormittags, ansehenden Termine portofrei an mich einzusenden, wo dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die ausführlichen Bedingungen der Erbauung von Post-Cours-Wagen können in dem Bureau der Königl. Ober-Post-Direktion eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich gegen Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852.

Der Ober-Post-Direktor.
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 399.) Deserteur betr.

Der Fäßler Gustav Bauermann, der 11ten Compagnie des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments, 21 Jahre alt, aus Ronsdorf, Kreis Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf gebürtig, ist nach Ablauf des ihm ertheilten Urlaubs nicht zum Regimente zurückgekehrt, und hat die Voruntersuchung den Verdacht der Entweichung herausgestellt, weshalb der Desertionsprozeß gegen ihn eingeleitet worden ist. Der ic. Bauermann wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate, spätestens zum Termin den 24. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle hieselbst, Lindenstraße Nr. 36, zwei Treppen hoch, einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Falle seines Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldbuße von fünfzig bis eintausend Thaler verurtheilt werden wird.

Berlin den 25. März 1852. Königl. Divisions-Gericht der 2ten Garde-Division.

(Nr. 400.) Im Rhein bei Hersel Ertrunkene betr.

In der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. sind die nachbezeichneten und signalisirten Personen auf dem Rheine in der Gegend von Hersel mit einem Kahn unter ein Dampfboot gerathen und sämmtlich ertrunken.

1) Friedrich Wilhelm Umschlag, Mann von hier; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarzbraun; Nase stumpf; Zähne vollzählig; Bart im Entstehen; Statur schlant.

2) Peter Joseph Wollersheim aus Bergheim im Stegkreise; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Augenbraunen schwarzbraun; Nase stumpf; Bart schwarz; Statur schlant. Besondere Kennzeichen: Am linken Fuße an der viden Zehe ein Gewächs und mitten auf dem Kopfe eine haarlose Stelle.

3) Johann Jerres aus Bergheim; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare weiß und ziemlich lang; Augenbraunen weiß; Nase stumpf; Bart weiß; Gesicht länglich; Statur schlant. Besondere Kennzeichen: die rechte Hand war dick und mit weißer Leinwand verbunden.

Ersterer war bekleidet: graue Tuchhose mit rothen Streifen, ein Mannes Colet mit Epauletten, Stiefel und Spornen, schwarz seidenes Halstuch, eine feine Mannenmütze, ein Säbel; derselbe hatte eine silberne Taschenuhr und 8 Thaler Geld in Silber bei sich.

Bekleidung des ad 2 Genannten: graue Tuchhose, bunte baumwollene Weste, schwarz seidenes Halstuch, baumwollene Schale, graues Kamisol, Hemd, ein Paar Stiefel, eine blaue Kappe und eine blaue Schürze; derselbe hatte circa 20 Sgrößen Geld bei sich.

Bekleidung des ad 3 Genannten: blaue Hose mit dunkeln Streifen, baumwollene karrirte Weste, ein heller Rock von Raffenet woran die halben Aermel von neuem Stoffe waren, schwarz seidenes Halstuch, Militärhemd vom 28. Infanterie Regiment, ein Paar Stiefel, ein Paar graue Strümpfe.

Ich ersuche Jeden, welcher von dem Verbleibe der Leichen und des Nachens Kenntniß erhalten sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht zu geben.

Bonn den 23. März 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

(Nr. 401.) Die Schwurgerichts-Sitzungen des Kreisgerichts zu Wesel betr.

Unter Bezugnahme auf das unterm 9. v. M. veröffentlichte Verzeichniß, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachfolgende Schwurgerichts-Sachen zur Verhandlung kommen:

- am 27. März c. 21. gegen den ehemaligen Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor, jetzigen Privat-Lehrer Bernhard Duesberg zu Wesel, wegen strafbarer Unzucht.
- " " " " 22. gegen die Tagelöhner Franz Mühlweg und Heinrich Hecker beide zu Wesel, wegen schweren Diebstahls.
- am 31. März c. 23. gegen den Tagelöhner Peter Goldis aus Düffern und Heinrich Kehrings aus Duisburg, wegen schwerer Diebstahle.
- am 1. April c. 24. gegen die Ehefrau Bergmann Bernhard Feldmann, Helene geborne Eikelheuer und die Ehefrau des Tagelöhners Martin Löffel, Wilhelmine geborne Berg, beide zu Werden, wegen Urkunden Fälschung und Theilnahme an derselben.
- " " " " 25. gegen die unverehelichte Sophie Dörner aus Ruhrort wegen Diebstahls.
- " " " " 26. gegen den Tagelöhner Carl Friedrichs aus Winthausen, wegen Diebstahls.
- am 2. April c. 27. gegen die unverehelichte Wilhelmine Küpper aus Brünen wegen Diebstahls und Landstreicherei.
- " " " " 28. gegen die Ehefrau des Tagelöhners Peter Bongert, Henriette geb. Fabry aus Essen wegen schweren Diebstahls.
- am 3. April c. 29. gegen den Tagelöhner Wilhelm Koszmann und dessen Sohn Caspar Koszmann aus Mettrich, wegen schweren Diebstahls resp. Theilnahme an demselben.

Wesel den 21. März 1852.

Königliches Kreis-Gericht: v. Hausen.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i

(Nr. 402.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus der hier selbst gelegenen Kavallerie-Kaserne ist:

1) am 14. Februar c. eine eingehängige französische, silberne Taschenuhr mit edigem Rande und wahrscheinlich mit römischen Ziffern im Zifferblatte, gestohlen worden. Auf der innern Rückseite befindet sich ein Pferd in erhabener Arbeit. Das Werk der Uhr ist nicht zu sehen, weil es durch drei Stifte vernagelt ist.

2) Am 23. oder 24. Februar c. eine kleine französische silberne Uhr mit römischen Ziffern, deren Rücken geringelt ist und in seiner Mitte ein freies Plättchen besitzt, unter erschwerenden Umständen gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Uhren warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. März 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 403.) Diebstahl zu Schneppenpohl.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. sind dem Ackerer und Wirth Rüttger Flügel zu Schneppenpohl, mittelst Einbruchs, aus dessen Laden folgende Gegenstände gestohlen worden: aus der Theke die Schublade mit 1 Rthlr. 15 Sgr., bestehend zum größtentheile aus Kupfermünze, 7 Pfd. Kaffeebohnen, 4 Pfd. Reis, 15 Pfd. Tabak, 10 Bla-

sein (fog. Lüten) Tabak, jede $\frac{1}{2}$ Pfd. wiegend, ein Kistgen Cigarren, bereits angebrochen, ein Kistchen Cigarren, gez. H. M., ein braunes baumwollenes Frauentleid, ein blaugedrücktes baumwollenes Frauentleid, ein Paar Frauen-Schnürschuhe, eine Mannsjacke von braunem gedruckten Zeuge, roth und weiß getupelt.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jedem, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb nähere Auskunft geben könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 23. März 1852.

Der Ober-Procurator: v. Röstleris.

(Nr. 404.) Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 8. auf den 9. März c. sind aus einer zu Rees gelegenen Wohnstube mittelst Einbrechens nachstehende Gegenstände entwendet worden: 1) circa 27 Pfd. gefalzenes Rindfleisch; 2) circa $1\frac{1}{2}$ Pfd. gebratenes Rindfleisch; 3) einige Stücke gekochtes Fleisch; 4) eine gefalzene Rindszunge; 5) 3-4 Käse; 6) 1 großlarrirte schwere Serviette, wahrscheinlich gezeichnet E. K. oder H. B. 12; 7) 3 steinerne Krüge; 8) 1 eiserne Grasschuppe; 9) 1 kupferne Glaspritze; ferner von der Bleiche daselbst: 10) ein feines leinnes Vorwand mit großen Falken; 11) eine weiße gestreifte Tasche; 12) ein Käppchen.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Besel den 17. März 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

(Nr. 405.) Diebstahl zu Berge-Vorbeck.

In der Nacht vom 17. auf den 18. März sind dem Bahnhof-Inspektor-Gehülfen Larnot zu Berge-Vorbeck von der Bleiche hinter seinem Wohnhause 4 Mannsheinde, gez. P. G. Nr. 12; 2 Frauenhemde, gez. H. K. ohne Nr., 1 Handtuch P. G. Nr. 1, 1 Betttuch ohne Zeichen, entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 20. März 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 406.) Diebstahl zu Fischladen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus der Wohnung des Schleusenwärters Ludger Köhler zu Fischladen mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) 3-4 K. Kaffeebohnen; 2) 5 K. Reis; 3) 12 K. weißer Zucker; 4) 1 kleiner Spiegel von $\frac{1}{2}$ Fuß groß 4-5 Zoll breit von Goldblesten; 5) 1 schwarzer Ueberrock mit schwarz übersponnenen Knöpfen; 6) 1 blaueidene Weste; 7) 1 blaueidene Sammtweste mit Schwarz und weißen Streifen; 8) 1 schwarze Sammtweste; 9) eine blaue Tuchmütze mit lakirtem Schirm; 10) an baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten circa 2 Thlr.; 11) 5 Stück Brod à 12 K., an Mägen von verschiedenen Formen; 12) 4 Flaschen weißen Wein; 13) $1\frac{1}{2}$ K. Tabak A. B. Nr. 2; 14) ein rothweiß kattuner Schnupftuch; 15) 2 dunkel grau blaue Kopfstücker; 16) $\frac{1}{2}$ Schöffel Buchweizen-Mehl; 17) 1 Paar Stoffschuhe, (schon getragen.)

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt wird, ersuchen wir alle diejenigen, welche über den Verbleib

(Nr. 401.) Die Schwurgerichts-Sitzungen des Kreisgerichts zu Wesel betr.

Unter Bezugnahme auf das unterm 9. v. M. veröffentlichte Verzeichniß, wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachfolgende Schwurgerichts-Sachen zur Verhandlung kommen:

- am 27. März s. 21. gegen den ehemaligen Steuer-Einnehmer und Salz-Faktor, jetzigen Privat-Lehrer Bernhard Duesberg zu Wesel, wegen strafbarer Unzucht.
- " " " " 22. gegen die Tagelöhner Franz Mühlweg und Heinrich Hecker beide zu Wesel, wegen schweren Diebstahls.
- am 31. März c. 23. gegen den Tagelöhner Peter Goldis aus Düffern und Heinrich Kehrigs aus Duisburg, wegen schwerer Diebstahle.
- am 1. April c. 24. gegen die Ehefrau Bergmann, Bernhard Feldmann, Helene geborne Eikelheuer und die Ehefrau des Tagelöhners Martin Eßffel, Wilhelmine geborne Berg, beide zu Werden, wegen Urkunden Fälschung und Theilnahme an denselben.
- " " " " 25. gegen die unverehelichte Sophie Dörner aus Ruhrort wegen Diebstahls.
- " " " " 26. gegen den Tagelöhner Carl Friedrichs, aus Winthoyssen, wegen Diebstahls.
- am 2. April c. 27. gegen die unverehelichte Wilhelmine Rüpper aus Brünen wegen Diebstahls und Landstreicherei.
- " " " " 28. gegen die Ehefrau des Tagelöhners Peter Bongert, Henriette geb. Fabry aus Essen wegen schweren Diebstahls.
- am 3. April c. 29. gegen den Tagelöhner Wilhelm Koopmann und dessen Sohn Gaspar Koopmann aus Metterich, wegen schweren Diebstahls resp. Theilnahme an denselben.

Wesel den 21. März 1852.

Königliches Kreis-Gericht: v. Hausen.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i

(Nr. 402.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus der hierselbst gelegenen Kavallerie-Kaserne ist:

1) am 14. Februar c. eine etngelängige französische, silberne Taschenuhr mit edigem Rande und wahrscheinlich mit römischen Ziffern im Zifferblatte, gestohlen worden. Auf der innern Rückseite befindet sich ein Pferd in erhabener Arbeit. Das Werk der Uhr ist nicht zu sehen, weil es durch drei Stifte vernagelt ist.

2) Am 23. oder 24. Februar c. eine kleine französische silberne Uhr mit römischen Ziffern, deren Rücken geringelt ist und in seiner Mitte ein freies Plättchen besitzt, unter erschwerenden Umständen gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Uhren warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. März 1852.

Der Ober-Procurator: v. Köpferitz.

(Nr. 403.) Diebstahl zu Schneppenpohl.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. sind dem Ackerer und Wirth Rüttger Flägel zu Schneppenpohl, mittelst Einbruchs, aus dessen Laden folgende Gegenstände gestohlen worden: aus der Theke die Schublade mit 1 Rthlr. 15 Sgr., bestehend zum größtentheile aus Kupfermünze, 7 Pfd. Kaffeebohnen, 4 Pfd. Reis, 15 Pfd. Tabak, 10 Bla-

sen (Fog. Lüten) Tabak, jede $\frac{1}{2}$ Pfd. wiegend, ein Rißigen Cigarren, bereits angebrochen, ein Rißigen Cigarren, gez. H. M., ein braunes baumwollenes Frauenkleid, ein blaugedrucktes baumwollenes Frauenkleid, ein Paar Frauen-Schnürschuhe, eine Mannsjacke von braunem gedruckten Zeuge, roth und weiß getupelt.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich gleichzeitig Jeden, der über den Verbleib derselben oder über den Dieb nähere Auskunft geben könnte, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 23. März 1852.

Der Ober-Procurator: v. Köster.

(Nr. 404.) Diebstahl zu Rees.

In der Nacht vom 8. auf den 9. März c. sind aus einer zu Rees gelegenen Wohnung mittelst Einbrechens nachstehende Gegenstände entwendet worden: 1) circa 27 Pfd. gefalzene Rindfleisch; 2) circa $1\frac{1}{2}$ Pfd. gebratenes Rindfleisch; 3) einige Stücke gekochtes Fleisch; 4) eine gefalzene Rindsjunge; 5) 3—4 Käse; 6) 1 großarrtite schwere Serviette, wahrschelnlich gezeichnet E. K. oder H. B. 12; 7) 3 steinerne Krüge; 8) 1 eiserne Grasschuppe; 9) 1 kupferne Glassprige; ferner von der Bleiche daselbst: 10) ein feines leinenes Vorwand mit großen Falken; 11) eine weiße gestreifte Tasche; 12) ein Käppchen.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 17. März 1852.

Der Staats-Anwalt: Dinterich.

(Nr. 405.) Diebstahl zu Berge-Vorbeck.

In der Nacht vom 17. auf den 18. März sind dem Bahnhof-Inspektor-Gehülfen Larnot zu Berge-Vorbeck von der Bleiche hinter seinem Wohnhause 4 Mannshemde, gez. P. G. Nr. 12; 2 Frauenhemde, gez. H. K. ohne Nr., 1 Handtuch P. G. Nr. 1, 1 Bettuch ohne Zeichen, entwendet worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 20. März 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 406.) Diebstahl zu Fischladen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind aus der Wohnung des Schloßmüllers Ludger Köhler zu Fischladen mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) 3—4 K. Kaffeebohnen; 2) 5 K. Reis; 3) 12 K. weißer Zucker; 4) 1 Kettner Spiegel von $\frac{1}{2}$ Fuß groß 4—5 Zoll breit von Goldleisten; 5) 1 schwarzer Ueberrock mit schwarz überspannenen Knöpfen; 6) 1 blau seidene Weste; 7) 1 blau seidene Sammtweste mit Schwarz und weißen Streifen; 8) 1 schwarze Sammtweste; 9) eine blaue Tuchmütze mit lakirtem Schirm; 10) an baarem Gelde in verschiedenen Münzsorten circa 2 Thlr.; 11) 5 Stück Brod à 12 K, an Plätze von verschiedenen Formen; 12) 4 Flaschen weißen Wein; 13) $1\frac{1}{2}$ K. Tabak A. B. Nr. 2; 14) ein rothweiß kattuner Schnupstuch; 15) 2 dunkel grau blaue Kopftücher; 16) $\frac{1}{2}$ Schöffel Buchweizen-Mehl; 17) 1 Paar Stoffschuhe, (schon getragen.)

Indem dieser Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht und Jeder vor dem Ankaufe dieser Gegenstände gewarnt wird, ersuchen wir alle, Jedemigen, welche über den Verbleib

(Nr. 413.) **B e k a n n t m a c h u n g**
über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen,
Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. Dezember 1849.)

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig, zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Lit. I. 4. und vom 1. Dezember 1849 S. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1. Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

- a) vier Blättern Konstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
- b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neuern Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;
- c) sechs Blättern Architektur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;
- d) einer perspektivischen, in großem Maßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;
- e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung und
- f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Lit. I. 4 c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6 der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{16}$

„ Ansichten und Durchschnitte „ „ „ $\frac{1}{8}$

„ Detailzeichnungen „ „ „ $\frac{1}{4}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustyles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2. Das Format der Zeichenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3. Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichen-Arbeiten, welche nicht auf bloße

Charakterisirung durchschnitlicher Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4. Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in jeder Regel entweder von den betheiligten Lehrern der königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preussischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

§. 5. Zur Beurtheilung der nach Tit. I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlichen Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6. Die in Tit. I. 4 e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angeedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

- a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
- b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Eischwerkzeuge, Eischgruben u. s. w.
- c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher,
- d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

- e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

- f) Brennerel- und Brauerel-Anlagen in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstige Bauanlagen gefordert);
- g) Ziegeleien und Kalkbrennerien;
- h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude.

- i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
- k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
- l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
- m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
- n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
- o) Wirthshäuser;
- p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
- q) Wannen-Bäder.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 426.) Die Post-Affekuranz-Gebühren für versandte Geldwerths-Papiere und Dokumente betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Taxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Affekuranz-Gebühr, nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Cours habenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

„Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Affekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

„Berlin den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.“

wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Düsseldorf den 20. August 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 427.) Den Verkauf konfiszirten eingeschwärzten Kaffees etc. betr.

Am 1. Februar c. sind in den offenen Scheunen der Wittve Ros und des ic. Herrzert zu Nizbruch — im Haupt-Amtsbezirke Kaldenkirchen — 12 Geträge mit Netto 3 Ctr. 20 R rohem Kaffee und $1\frac{1}{10}$ R trockenen Südfrüchten aufgefunden und mit Beschlag belegt worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen geltend zu machen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Steuerklasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt, indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses zur Geltung zu bringen.

Köln den 13. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 428.) Die judikatmäßige Vernichtung zweier Druckschriften betr.

Der Königl. Assisenhof hat in der Sitzung vom 20. v. M. wider folgende im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindliche Druckschriften wegen Verstosses wider die §. §. 65 und 75 des Str. G. B. die Vernichtung verhängt:

- 1) Neuere politische und sociale Gedichte von Ferd. Freiligrath, Erstes Heft. Köln 1849, Selbstverlag des Verfassers — St. Louis, Flor. Schuster.
- 2) Der deutsche Militairstaat, vor und während der Revolution, von Wilhelm Rüstow. Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. — Zürich 1851. F. Kesslings separate Conto.

Düsseldorf den 2. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstertg.

Die

r. 429.) Die Lieferung von Post-Cours-Wagen betr.
Die für unmittelbare Rechnung der Königl. Kasse zu erbauenden Post-Cours-Wa-
n sollen auf dem Wege der freien Concurrenz durch

Submissions-Eröffnung

schafft werden.

Qualifizierte Wagenbauer, welche sich bei der Submission betheiligen wollen, laße ich
i, ihre Preis-Offerten versiegelt und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen

sehen, bis zu dem am 14. April d. J., 11 Uhr Vormittags, anstehenden Termine vom
frei an mich einzusenden, wo dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Sub-
mittenten eröffnet werden sollen.

Die ausführlichen Bedingungen der Erbauung von Post-Cours-Wagen, können in dem
Bureau der Königl. Ober-Post-Direktion eingesehen, auf Verlangen auch abschriftlich gegen
Erstattung der Copialien mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 21. März 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

r. 430.) Ausländischer Todenschein der Wittwe Straelen betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte
Todenschein der am 28. Februar 1851 zu Liège verstorbenen Franziska Schamper,
Wittve des Gastwirths Peter Wilhelm Straelen, geboren zu Calcar, ist dem Civil-
standsbeamten zu Calcar zur Eintragung in die Sterberegister zugestellt worden.

Düsseldorf den 27. März 1852.

Der Ober-Prokurator: Bever.

r. 431.) Den früher vermißten Jos. Hilge betr.

Die Bekanntmachung, betreffend das Verschwinden des Joseph Hilge von Neuß, wird
ermittelt, da der gegenwärtige Aufenthalt des ic. Hilge ermittelt ist, als erledigt zurückge-
ommen. Düsseldorf den 23. März 1852. Der Ober-Prokurator: v. Köster.

r. 432.) Den vermißten Carl Kehres von Neuß betr.

Der unten näher bezeichnete Carl Kehres hat sich am 13. März, wahrscheinlich in
einem Anfälle von Geistesstörung, heimlich aus dem Hause seines Vormundes zu Neuß
entfernt ohne daß über sein Verbleiben bis jetzt etwas zu ermitteln gewesen wäre. Unter
Mittheilung des Signalements ersuche ich alle Polizeibehörden im Rettungsfalle den ic.
Kehres anhalten und dem Polizei-Kommissar zu Neuß vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 3. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Köster.

Signalement.

Alter 17 Jahre; Größe etwas über 5 Fuß; Haare blond etwas weis; Stirne: feig
augenbraunen blond; Augen blau; Nase stumpf; Mund mittelmäßig; Rinn rund; Gesicht
ad; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersezt.

Besondere Kennzeichen: in einer Hand, am Halse und auf einem Baden am Ohr
eine Narbe.

Bekleidung: schwarze Tuchhose, Oliven-Überrock, braun- und grünmelirter Ueberzieher,
warzseidene Atlasweste, schwarzseidenes Halstuch, schwarze Tuchlappe und Stiefeln.

(Nr. 433.) Den Vermissten Hr. Dams von Labbed k^omp. vom 18. d. M. hat sich der andere, signalirte, Englischer, Dams von Labbed von Hause entfernt, ohne daß dessen gegenwärtigen Aufenthaltsort hätte ermittelt werden können. Da es möglich ist, daß derselbe verunglückt sei, so ersuche ich Jedermann, der über dessen Verbleiben Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde darüber Anzeige zu machen.

Cleve den 24. März 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Graf.

Derselbe ist 46 Jahre alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, hat braunröthliches Haar, bedeckte Stirne, graubraune Augenbraunen, blaue Augen, gute Zähne, braunröthlichen Bart, ein spitzes Kinn, längliches Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe und kleine gebückte Statur, samt hohe Schultern und hohen Rücken.

Er war bekleidet mit einem alten schwarzen Filzhut, einem schwarz seidenen Halstuch, einem blau Klinken Kittel; einer wolliichen Bieberjacket, einer schwarzen Sammtweste, einer blaukleinenen Hose, schwarzwollenen Strümpfen, lederen Schnürschuhen, einem leinen Hemd.

(Nr. 434.) Die Interdiktion des Franz Wahrhaus betr.

Durch Erkenntniß der I. Civilkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 16. v. M. ist der Färber Franz Wahrhaus von Wipsholde, gegenwärtig in der hiesigen Departhe mental-Gezengnisse, interdikirt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herrn Notarien meines Amtesbezirks ersuche ich, die im Art. 504 des C. O. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 1. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 435.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus einer auf dem Hundsrücken hier selbst geliegene Wohnung ist in dem Zeitraum vom 9. bis 16. Februar d. J. ein goldener Ring, auf der inneren Fläche mit den Buchstaben W. St. gezeichnet, im Werthe von 2 1/2 Thlr., gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf des Ringes warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib desselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 31. März 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 436.) Diebstahl zu Neuf.

Am 1. April d. J. Nachmittags ist aus einem Hause zu Neuf ein Stück Möbelzeug, roth und blau karirt, 1/2 Ellen breit und 48 1/2 Ellen lang, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Waare warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 5. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 437.) Diebstahl zu St. Hubert.

Am 24. März d. J. sind aus einer Wohnung bei St. Hubert folgende Gegenstände a. ein hellblau tuhenet Oberrock, in den Ärmeln mit schwarzem Futter, im Rücken mit Felten, in den Schößen mit Orleans gefüttert, mit Seidenknöpfen versehen; b. eine aschgraue Tuchhose mit schwarzen Hornknöpfen, an den Absätzen etwas abgeschliffen, mit zerrissenen Taschen; c. eine schwarze Tuchmütze mit Lederschirm und mit einem ledernen

Sturmband; d. ein neues Hemd von Kattun, vorn am Brustschlitze mit P. J. W. gezeichnet, u. ein grau leinener Gelbbeutel mit zwei Stahlringen, 12 Sgr. enthaltend, gestohlen worden.

Den Verübung dieses Diebstahls ist der unten signalfirte Ackerknecht Gerhard Koggenitz, gebürtig zu Tüll; welcher zuletzt in St. Hubert sich aufgehalten, beschuldigt.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden, auf den ic. Keyner's zu achten, ihn im Begehrungsfalle zu verhaften und mir vorführen zu lassen, ferner Jeden, der über den Verbleib der vorgenannten Gegenstände Auskunft zu geben vermag, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Eleve den 1. April 1852.

Der Untersuchungs-Richter, Land-Gerichts-Rath: Boisserée.

S i g n a l e m e n t.

Alter 26 bis 28 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 7 bis 8 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Bart roth; Stirn, Rinn und Gesicht rund; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besonderes Kennzeichen: am Zeigefinger der rechten Hand eine noch ungeheilte Schnittwunde.

Bekleidung: dunkle Jacke von Bombasin; helle Hose von Bombasin; Stiefel; blau-leinener kurzer Kittel; dunkle Tuchmütze mit ledernem Schirm und Sturmband mit einem Schnällchen an der Seite; über dem Kittel um den Hals einen roth und blau gestreiften langen wollenen Schal.

(Nr. 438.) Diebstahl zu Betten.

Am 21. oder 22. März d. J. sind aus einer Wohnung zu Betten zwei kurze Pfeifen, nämlich eine mit hölzernem Rohr, weißem Kopf und einem mittelst einer doppelten silbernen Kette am Rohr befestigten Silberbeschlag mit den Buchstaben P. V. und eine andere ähnliche, deren Kopf einen kleinen Riß gehabt und worauf sich ein silberner Stachvedel mit einer doppelten silbernen Kette befunden, entwendet worden.

Der That dringend verdächtig ist ein Mensch von etwa 24 Jahren, von gesetzter Statur, bekleidet mit einem ziemlich guten blauen Kittel; Beinkleidern von Bombasin und Schuhen mit Riemen, welcher entweder wirklich taubstumm ist, oder sich nur diesen Anschein gegeben.

Jeder, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Namen und gegenwärtigen Aufenthaltsort des vermuthlichen Thäters Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, hiervon mich oder die nächste Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Eleve den 31. März 1852.

Der Untersuchungs-Richter, Land-Gerichts-Rath: Boisserée.

(Nr. 439.) Diebstahl zu Dorf.

In der Nacht vom 22. zum 23. d. M. sind zu Dorf zwei Schinken, zwei Seiten Schmal, vier Kopfstücke, Beutwärste, Honig, Rübbhl, Butter, Brode, 4 K. G. Fußgewicht, 1 eiserner Hammer, 2 leinene Säcke gr. G. P., 10 Ellen Berchensch, 25 leinene Mannsch und Frauenhemde, erstere gezeichnet H. P., letztere K. S., 12 Ellen Gebild-Tuch, 2 seidene schwarze Frauen-Halstücher mit schwarzen Spitzen, 1 Gebetbuch mit silbernem Beschlage, und mit der auf der Krampe eingravirten Bezeichnung: Kästers und K. P., sowie 4 Zweihakenstücke gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Ortsbehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 31. März 1852.

Der Ober-Procurator: Weber.

(Nr. 440.) Kirchendiebstahl zu Burg.

In der Nacht vom 29. zum 30. v. M. sind aus der Kirche zu Burg: eine vergoldete kupferne Monstranz mit einer silbernen Denkmünze an jeder Seite; ein vergoldetes Elborium, dessen Fuß aus Kupfer und dessen oberer Theil aus Silber bestand, mit einem Deckel und eine vergoldete Lunula von Kupfer, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 1. April 1852.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

Personal-Chronik.

(Nr. 441.) Der Schulvikar Carl Ruyng ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der I. Klasse der katholischen Elementarschule zu Hasselt, im Kreise Cleve ernannt worden.

(Nr. 442.) Der an der katholischen Elementar-Knabenschule zu Neuß bisher provisorisch angestellte Lehrer Franz Krahsfort ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

(Nr. 443.) Der Lehrerin Louise Welter zu Kanten ist die Concession erteilt worden, in Kanten eine Privat-Töchterschule zu errichten.

(Nr. 444.) Die Lehrerin Mathilde Heimbürger aus Münster ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der obern Mädchenklasse der katholischen Elementarschule zu Wevelinghoven ernannt worden.

(Nr. 445.) Die Lehrerin Elise König aus Warendorf ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin bei der Mädchenklasse an der katholischen Elementarschule zu Biederich, im Kreise Gelsen, ernannt worden.

(Nr. 446.) Der Barbier Ludwig Schlömer hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Stadt Wülhelm a. d. Ruhr, Kreises Duisburg, erhalten.

(Nr. 447.) Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 7. Armeekorps.

Der Intendantur-Rath Schumann ist von der diesseitigen zu der Intendantur des 5. Armeekorps und der überzählige Affessor Hammer als etatsmäßiger Intendantur-Affessor von der Intendantur des Garde-Korps zu der diesseitigen Intendantur versetzt. Der Applikant Barley ist zum Registratur-Assistenten und der Applikant Lieutenant a. D. Schmidt zum Secretariats-Assistenten bei der unterzeichneten Intendantur befördert. Der Lazareth-Unter-Inspector Großheide in Minden ist in seinem Amte beschäftigt worden.

Den bei den Garnison- und Lazareth-Verwaltungen im diesseitigen Geschäfts-Bereiche angestellten Kasernen-Auffsehern, Deype in Münster, Fahrenkamp in Minden, Mittelstadt in Wesel und Schausseil in Düsseldorf, so wie den Lazareth-Unter-Inspectoren Lehmann in Münster, Großheide in Minden, Birz in Wesel und Vogtelberg in Düsseldorf ist resp. der Titel Kasernen- und Lazareth-Inspector verliehen worden.

Münster den 26. März 1852.

Königliche Intendantur 7. Armeekorps.

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

nr. 19. Düsseldorf, Sonnabend den 17. April 1852.

nr. 448.) Die Statutabänderung der Niederrheinischen Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf betr.

Nachstehende Urkunde, wörtlich also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem die unterm 22. Mai 1846 von Uns bestätigte Niederrheinische Dampfschlepp-Schiffahrts-Gesellschaft eine Abänderung ihres Statutes in der General-Versammlung vom 1. November 1851 beschlossen und demgemäß die Artikel 11 und 24 des Statutes in veränderter Fassung zu Unserer Bestätigung vorgelegt hat: so bestätigen Wir kraft dieses die der Verhandlung der General-Versammlung vom 29. November 1851 festgestellte Fassung der Artikel 11 und 24 in Gemäßheit des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843.

Diese Urkunde soll mit der Verhandlung vom 29. November 1851 für immer verbunden und mit der letztern durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Düsseldorf zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Siegel. Gegeben, Charlottenburg den 20. März 1852.



(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simon.

Bestätigungs-Urkunde

~~~~~

ird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift derselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt ist.

Berlin den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
von der Heydt.

**Außerordentliche General-Versammlung der Actionaire  
der Niederrheinischen Dampfschiff-Fahrts-Gesellschaft.  
Verhandelt, Düsseldorf den 29. November 1851  
Morgens 10 Uhr im Hôtel Domhardt.**

Anwesend sind die Herren: L. Bölsche. Notar Coninx. Eb. Thieme. Wm. Stein.  
H. Krab. M. L. Scheuer. Reg. Rath. F. C. Otto. L. W. Creitschmar. Rothschild.  
Notar Euler. J. L. Bliz. Commerzien-Rath G. Baum. E. Blandarts. C. G. Trinka. G.  
Hagedorn. E. Wiesmann. E. Jeanrenaud, welche 47 Stimmen vertreten, E. Degred.

Nachdem die Direction mittelst Beschluß vom 29. October resp. 5. d. Mts. und in  
Gemäßheit der Art. 14. und 25. des Statuts unterm 29. v. Mts. eine außerordentliche  
General-Versammlung der Actionaire durch die im Art. 6 benannten Zeitungen anberaumt  
hatte, waren obenbenannte Herren zu obenbezeichneter Zeit und Dertlichkeit versammelt.

Der Vorsitzende der Direction, Herr Wm. Stein eröffnete die Sitzung mit dem An-  
trage, die Versammlung möge zwei Skrutatoren und einen Protokollführer ernennen und  
schlägt unmaassgeblich die Herren Notar Euler und C. G. Trinka zu Skrutatoren  
und den Herrn E. Degred zu Protokollführer vor, womit man sich allseitig einverstanden  
erklärte.

Es macht hietauf der Vorsitzende die Versammlung mit dem Zwecke der auf heute an-  
beraumten außerordentlichen General-Versammlung bekannt, der darin bestehe, den bereits  
in letzter General-Versammlung vom 27. März c. gefassten Beschluß, bezüglich der Abände-  
rung der Art. 11 und 24 des Gesellschafts-Statuts und die dessfallige neue Fassung dieser  
beiden Artikel, welche den derzeitigen Verhandlungen beigebracht, jedoch auch in den Bekannt-  
machungen zur Zusammenberufung der heutigen Versammlung einverleibt worden, erneuern  
zu hören, weil die Königl. Regierung mittelst Rescripts verlangt, daß bei Einberufung der  
General-Versammlung die neue Fassung der angeregten beiden Artikel der betreffenden Be-  
kannmachung der Direction hätte beigelegt werden müssen, wie dies denn auch jetzt ge-  
schehen sei.

Der Vorsitzende bemerkt, wie er glaube, die Gründe, welche eine Abänderung der Art.  
11 und 24 erheischen und eine Fassung wie auch der Zeit feststellt und angenommen,  
bedingen, nicht weiter hier anführen zu brauchen, da es dieselben geblieben, die damals vor-  
getragen und entwickelt worden seien, ersucht jedoch die Anwesenden, allensfalls nöthigstehei-  
nende Diskussionen darüber ic. zu eröffnen.

Die Versammlung erklärte jedoch einstimmig, daß sie bei dem in letzter General-Ver-  
sammlung vom 27. März c. gefassten Beschlusse, bezüglich der Abänderung der Art. 11 und  
24 verbleibe und die neue Fassung derselben wie der Zeit festgest. Ist, wie diese den derzeit-  
igen Verhandlungen beigebracht und wie sie auch den Bekanntmachungen vom 29. v. Mts.  
einverleibt gewesen und von welcher ein Exemplar paraphirt den gegenwärtigen Verhandlung-  
en beigeheftet, auch heute für die geeignetste halte und dieselbe daher hiermit wieder  
bestätige.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob noch irgend einer der Anwesenden etwas zu erin-  
nern oder vorzubringen habe und welche verneint wurde, erklärte der Vorsitzende die Ver-  
sammlung für geschlossen.

Nach diesem wurde gegenwärtiges Protokoll vorgelesen und unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

(Nr. 449.) Das verbotene Spielen in ausländischen Lotterien ic. betr.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissionsbureau (Petri-Kirchhof Nr. 308.) in Lübel in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift „Beträchtenswerth“ die Anzeige enthalten, „wie und wo man für 8 Rthlr. Preussisch Courant „in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne ic.“ und mit der Einladung schließen, sich an das Commissionsbureau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübel die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissionsbureaus unter eigener Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme, falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die korrespondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldenscheine und dergleichen zu liefern, von deren weiteren Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publikums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1. des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissionsbureaus in Lübel, so wird vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin dem 1. April 1852.

Der Minister des Innern.  
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.  
von Bodelschwingh.

(Nr. 450.) Die Erledigung einer evangel. Pfarrstelle zu Essen betr.

Durch den Abgang des Pfarrers Brandt als hochdeutscher Prediger der reformirten Gemeinde zu Amsterdam, ist eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Essen (Synode Düsseldorf) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird. Coblenz den 30. März 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 451.) Die besetzte Hülfspredigerstelle zu Wupperfeld betr.

Der bisherige auf unbestimmte Zeit angestellt gewesene Hülfscandidat an der evangelisch-lutherischen Gemeinde Wupperfeld Conrad Wilhelm Theodor Häter aus Warburg ist zum ordinirten Hülfsprediger an der genannten Gemeinde berufen und ist dieser Beruf von uns bestätigt worden.

Coblenz den 5. April 1852.

Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 452.) Die Steuer-Ermäßigung der Handelsreisenden aus dem Königreich Hannover ic. betr.  
II. S. III. Nr. 2681.

Nachdem Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preussische Handelsreisende, welche in dem Königlich Hannoverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Rthlr. jährlich zu entrichten haben, so ist mit Bezug auf den

Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Befugung vom 28. Juli 1843 (abgedruckt im Amtsblatte von 1843 Nr. 43 S. 383 und 384) von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 28. Februar c. bestimmt worden:

- 1) die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbscheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im dieseitigen Gebiete bedürfen, fortan statt des durch die Circular-Befugung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuerfazes von sechszig Thalern nur eine Jahres-Steuer von Dreißig Thalern für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines anderen Angehörigen des gedachten Königreichs erfolgt.
- 2) Dasselbe gilt von dieseitigen und anderen Vereinsländischen Unterthanen aller anderen Staaten, sofern sie für Rechnung eines hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im dieseitigen Gebiete suchen.
- 3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen königl. hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 453.) Die evangelische Haus- und Kirchen-Collecte für die Diaconissen-Anstalt in Kaiserswerth.  
I. S. V. Nr. 1314.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 27. April 1847, Nr. 31; vom 25. April 1848 Nr. 29, vom 6. Mai 1850 Nr. 36 und vom 7. April v. J. Nr. 28, wird auf den Antrag der Direktion des Rheinisch-Westphälischen Vereins für Bildung und Beschäftigung von Diaconissen in Kaiserswerth hierdurch in Erinnerung gebracht, daß der Termin für die Kirchen-Collecte auf Sonntag den 2. Mai c. bevorsteht.

Die Haus-Collecte wird der Verein durch seine legitimirten Agenten in den Monaten Mai und Juni c. einsammeln lassen. In den Orten, wo die Agenten bis zu Ende Juni nicht erschienen sind, ist die Collecte in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abhalten zu lassen.

Düsseldorf den 14. April 1852.

(Nr. 454.) Prämie zur Entdeckung von Brandstiftungen im königlichen Bruchhauser Walde. II. S. I.  
Nr. 728.

Am 11. v. M. haben in den königlichen Bruchhauser und Hünxer Waldungen bedeutende Waldbrände Statt gehabt, deren Entstehung durch boshafte Brandstiftung um so weniger zu bezweifeln sein dürfte, als das Feuer an vier verschiedenen, ziemlich weit von einander entfernten Orten ausgebrochen ist, auch an einer Stelle die Reste einer ausgebrannten Lunte aufgefunden worden sind.

Wir ersuchen Jeden, welcher über die Entstehung dieses Waldbrandes irgend eine Kunde zu geben im Stande ist, solche der nächsten Polizeibehörde, oder dem königlichen Oberförster Herrn Koch zu Hiesfeld sofort mitzutheilen, und versichern demjenigen, welcher zur Entdeckung der Brandstifter in der Art verhilft, daß sie gerichtlich bestraft werden, eine Belohnung von Einhundert Thalern und Verschweigung des Namens, wenn solches verlangt wird.

Düsseldorf den 15. April 1852.

(Nr. 455.) Die Beigeordnete-Wahl zu Vorbeck betr. I. S. II. Nr. 3490.

Die von dem Gemeinderathe der Sammitgemeinde Vorbeck getroffene Wahl des Gutsbesizers Moriz Leimgardt zum zweiten Beigeordneten der Sammitgemeinde ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 456.) Hengstföhrung betr. I. S. I. Nr. 1858.

Von dem Schau-Amte zu Geldern ist nachträglich zu Marienbaum am 23. Februar c.:

1) der Hengst des Aderers Joh. Siebers zu Wynen, Grauschimmel ohne Abzeichen, 5 Fuß 5 Zoll groß, 6 Jahre alt und Brabänder Raze, abstammend von Neptun, ferner zu Revelaer am 9. März c.,

2) der Hengst des Aderers Heinrich Hoffchen zu Winnenthal, Rothschiimmel, beide Hinterfüße weiß, Stern, 4 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, und

3) der Hengst des Aderers Johann Baem auf Raentges Hof zu Weeze, Fuchs mit Blasse und linker Vorderfuß weiß, 5 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll und von Brabänder Raze, angeköhrt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 457.) Die Kreisprüfungs-Commission zu Lennep betr. I. S. III. Nr. 3275.

Im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 22. Juni 1850 (Amtsblatt Nr. 51) bringen wir ferner zur Kenntniß der Bethelligten, daß die Kreisprüfungs-Commission zu Lennep auch die Prüfungen der Sattler für den ganzen Kreis bewirken wird.

Düsseldorf den 7. April 1852.

(Nr. 458.) Agentur des de Haen Carstanjen hier betr. I. S. III. Nr. 3135.

Der Kaufmann de Haen-Carstanjen hierselbst ist zum General-Agenten der Brandversicherungs Bank für Deutschland in Leipzig ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 459.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 3143.

Der Franz Broix zu Neuß hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Düsseldorfser Allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See-, Fluß- und Landtransport niedergelegt.

(Nr. 460.) Agentur des Franz Müller zu Neuß betr. I. S. III. Nr. 3143.

Der Franz Müller zu Neuß ist zum Agenten der Düsseldorfser Allgemeinen Versicherungs-Anstalt für See-, Fluß- und Landtransport ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

(Nr. 461.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 3201.

Der F. W. Klein zu Kettwig v. d. Brücke hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Schlessischen Feuer-Versicherungs-Agentur niedergelegt.

Düsseldorf den 6. März 1852.

(Nr. 462.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Berlin ist unter dem 31. März 1852 ein Patent: auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammenfassung, ohne Jemand in der Benützung der einzelnen Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 10. April 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 463.) Die Ermäßigung und Nichterhebung von Ruhrschiffahrts-Abgaben betr.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. März d. J. ist die Ruhrschiffahrts-Abgabe, wie sie gegenwärtig, nach dem Tarife vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 96 bis 100) und gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 345) zur Erhebung kommt, vom 1. April des laufenden Jahres ab anderweit um ein Viertel herabgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß die in der Abtheilung C. des Tarifs vom 23. März 1839 angeordnete Abgabe von unbeladenen, so wie von den mit weniger, als acht Centner Steinkohlen oder anderen Gegenständen beladenen Schiffsgesäßen nicht weiter erhoben werden solle; das betheiligte Publikum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Köln den 8. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 464.) Verkauf eingeschwärzter Colonialwaaren betr.

Am 12. Februar c. sind in der offenen Scheune des Ackerers Johann Spronk zu Bornick — Haupt-Amts-Bezirk Granenburg — in 25 Säcken Netto 1 Ctr. 28 Pfd. geschnittener Rauchtoback, 2 Ctr. 76 Pfd. roher Kaffee und 1 Pfd. geschäfter Reis aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Granenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen. Köln den 11. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 465.) Den Verkauf unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf betr.

Am Mittwoch den 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Lokale der unterzeichneten Ober-Post-Direktion die nachstehend bezeichneten unbestellbar gebliebenen Pakete, und die in den Postwagen und Passagierstuben vorgefundenen herrenlosen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse öffentlich meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, nämlich:

ein Paket H. N. fig. 115, 5¼ R schwer an Hubert in Rhodt in Elberfeld zur Post geliefert;

ein brauner Paletot in der Passagierstube im Glanz aufgefunden;



ein Packet C. A. 10 fig., 8 Loth schwer in Barmen;  
 ein do. Nr. 3, 10  $\frac{1}{2}$  R schwer in Barmen, welche unabgeholt geblieben sind;  
 ein do. an Schneider in Graß, 3 R schwer, in Erefeld zur Post geliefert;  
 ein Felleisen an Heß in Mainz, 10 R in Elberfeld zur Post gegeben;  
 ein seldenes Taschentuch, in der Passagierstube in Emmerich vorgefunden;  
 eine Kiste A. K. Trier an Kaiser, 80 R, in Elberfeld zur Post gegeben;  
 ein Korb G. B. 783, 21 R schwer, in Remscheid zur Post gegeben, welcher unabgeholt geblieben ist;  
 eine Tuchnadel und ein Rasirmesser, in der Packkammer in Erefeld vorgefunden;  
 ein Pelzkragen, welcher in dem Cleve-Düsseldorfer Personenpostwagen liegen geblieben ist. — Die Oeffnung der Packete und die Ermittlung des Inhalts findet im Verkaufstermine statt. Düsseldorf den 3. April 1852. Der Ober-Post-Director: Friedrich.

(Nr. 466.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro IItes Quartal 1852 betr.  
 Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 7. Juni laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 29. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident,  
 Geheimer Ober-Revisions-Rath,  
 (gez.) Kreuzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretair: Wallraff.

(Nr. 467.) Die Abwesenheits-Ermittlung des Nic. Michels von Mayen betr.  
 Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 18. März d. J., ist über die Abwesenheit des Nicolaus Michels aus Mayen ein Zeugenverhör angeordnet worden.  
 Köln den 6. April 1852. Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 468.) Die Abwesenheits-Constatirung des Herrn Joeres von Rheydt betr.  
 Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Februar d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Hermann Joeres aus Rheydt die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.  
 Köln den 12. April 1852. Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 469.) Die Edictal-Citation des abwesenden Heerespflichtigen Joh. Bernh. Theob. Holtkamp betr.  
 Der Heerespflichtige Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Spellen, welcher die preussischen Lande verlassen, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden ist, und der sich bei der Militair-Aushebung pro 1851 nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, in termino den 7. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Referendar von Mänsch zu erscheinen, um sich wegen seines Austrittes zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam verfahren und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden wird.

Wesel den 21. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. von Hansen.

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesener Zusammenfügung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 10. April 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 463.) Die Ermäßigung und Nichterhebung von Ruhrschiffahrts-Abgaben betr.

Durch Allerhöchsten Erlass vom 24. März d. J. ist die Ruhrschiffahrts-Abgabe, wie sie gegenwärtig, nach dem Tarife vom 23. März 1839 (Gesetz-Sammlung für 1839 Seite 96 bis 100) und gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Oktober 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 345) zur Erhebung kommt, vom 1. April des laufenden Jahres ab anderweit um ein Viertel herabgesetzt, und zugleich bestimmt worden, daß die in der Abtheilung C. des Tarifs vom 23. März 1839 angeordnete Abgabe von unbeladenen, so wie von den mit weniger, als acht Centner Steinkohlen oder anderen Gegenständen beladenen Schiffsgesäßen nicht weiter erhoben werden solle; das betheiligte Publikum wird davon hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Köln den 8. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 464.) Verkauf eingeschwärzter Colonialwaaren betr.

Am 12. Februar c. sind in der offenen Scheune des Ackerers Johann Spronk zu Vornick — Haupt-Amts-Bezirk Cranenburg — in 25 Säcken Netto 1 Ctr. 28 Pfd. geschnittener Rauchtabak, 2 Ctr. 76 Pfd. roher Kaffee und 1 Pfd. geschälter Reis aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntenen Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen. Köln den 11. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 465.) Den Verkauf unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf betr.

Am Mittwoch den 21. April d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen im Lokale der unterzeichneten Ober-Post-Direktion die nachstehend bezeichneten unbestellbar gebliebenen Pakete, und die in den Postwagen und Passagierstuben vorgefundenen herrenlosen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse öffentlich meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, nämlich:

ein Paket H. N. fig. 115, 5¼ R schwer an Hubert in Rheda in Eberfeld zur Post geliefert;

ein brauner Paletot in der Passagierstube im Glend aufgefunden;

ein Packet C. A. 10 fig., 8 Loth schwer in Barmen;  
 ein do. Nr. 3, 10  $\frac{1}{2}$  B schwer in Barmen, welche unabgeholt geblieben sind;  
 ein do. an Schneider in Graß, 3 B schwer, in Erefeld zur Post geltefert;  
 ein Felleisen an Heß in Mainz, 10 B in Eberfeld zur Post gegeben;  
 ein seldenes Taschentuch, in der Passagierstube in Emmerich vorgefunden;  
 eine Kiste A. K. Trier an Kaiser, 80 B, in Eberfeld zur Post gegeben;  
 ein Korb G. B. 783, 21 B schwer, in Remscheid zur Post gegeben, welcher unabgeholt geblieben ist;  
 eine Tuchsadel und ein Rasirmesser, in der Packkammer in Erefeld vorgefunden;  
 ein Pelztragen, welcher in dem Cleve-Düsseldorfer Personenpostwagen liegen geblieben ist. — Die Oeffnung der Packete und die Ermittlung des Inhalts findet im Verkaufstermine statt. Düsseldorf den 3. April 1852. Der Ober-Post-Director: Friedrich.

(Nr. 466.) Die Eröffnung der Afsisen zu Düsseldorf pro Iltes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Afsisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 7. Juni laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 29. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident,  
 Geheimrath Ober-Revisions-Rath,  
 (gez.) Kreuzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretair: Wallraff.

(Nr. 467.) Die Abwesenheits-Ermittlung des Nic. Michels von Mayen betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 18. März d. J., ist über die Abwesenheit des Nicolaus Michels aus Mayen ein Zeugenverhör angeordnet worden. Köln den 6. April 1852. Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 468.) Die Abwesenheits-Constatirung des Herrn Joeres von Rheydt betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Februar d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Hermann Joeres aus Rheydt die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln den 12. April 1852.

Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 469.) Die Edictal-Citation des abwesenden Heerespflichtigen Joh. Bernh. Theod. Holtkamp betr.

Der Heerespflichtige Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Spellen, welcher die preussischen Lande verlassen, ohne daß sein Aufenthalt bisher bekannt geworden ist, und der sich bei der Militair-Aushebung pro 1851 nicht gestellt hat, wird hierdurch aufgefordert, in termino den 7. Juni c., Vormittags 11 Uhr, vor dem Herrn Referendar von Mänß zu erscheinen, um sich wegen seines Austrittes zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam verfahren und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden wird.

Befehl des 21. Februar 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. von Hausen.

(Nr. 470.) Die Publikation strafrechtlicher Verurtheilungen betr.

Nachfolgende Auszüge aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf im I. Quartal d. J. ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, werden in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht.

| Nr. | Tag des Urtheiles. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                                   | Verbrechen.                                    | Erkannte Strafe.                                                                                   | Gesetzesstellen.                                                                                             |
|-----|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | 3. Juli 1851       | Rold, Conrad, 51 Jahre alt, Handelsmann, geb. zu Wezlar, wohnhaft zu Pempelfort                                | Diebstahlversuch                               | Zuchthausstrafe von drei Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.                           | Art. 384 u. 2 des rhein. §. 2 18, 32, 23, 30 des neuen Straf.-Gesetz-B.; Art. 368 der Criminal-Process-Ordn. |
| 2   | 13. Dezember 1851  | Zwoned, Joh., 58 Jahre alt, Kleidermacher, geb. zu Preskau, wohnhaft in Düsseldorf                             | Diebstahl im Rückfalle                         | Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.                           | §. 2 19, 26, 30 des St.-Gesetz.; Art. 368 der Criminal-Process-Ordnung.                                      |
| 3   | 18. Dezember 1851  | Lives, Joh., 33 Jahre alt, Weber, geb. und wohnhaft zu Neukirchen                                              | Mehrere Diebstähle                             | Zuchthausstrafe von eilf Jahren; Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Kosten.                           | Art. 401 und 58 des rhein. u. §. 217, 218, 210, 10, 26, 56 des neuen St.-G. B. Art. 368 der Cr. Pr.-Ord.     |
| 4   | 16. März 1852      | Sieger, Nicolaus, 49 Jahre alt, Scheerenschleifer, geb. zu Bebburg, wohnhaft in Friemersdorf                   | Unzucht mit der leiblichen Tochter             | Zuchthausstrafe von vier Jahren; Kosten.                                                           | §. 141 u. 30 des Strf.-G. B., Art. 368 der Criminal-Process-Ordnung.                                         |
| 5   | 16. März 1852      | Bieligt, Ernst Gottvertrau, 17 Jahre alt, Maler, geb. zu Eisterwerda, wohnhaft in Großhaye, Königreich Sachsen | Anfertigung und Verbreitung falscher Banknoten | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizeiaufsicht für ein Jahr; Confiskation der Banknoten; Kosten. | §. §. 121, 122, 124, 19, 26, 30, 11 des St.-G. B.; Art. 368 der Crim.-Proz.-Ordn.                            |
| 6   | 18. März 1852      | Inhofen, Andreas, 42 Jahre alt, Stellmacher, geb. und wohnhaft zu Bilk                                         | Diebstahl im Rückfalle                         | Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für ein Jahr; Kosten.                             | §. 219, 216, 10, 11, 26, 30 des Str.-G. B.; Art. 368 der Criminal-Process-Ordnung.                           |
| 7   | 19. März 1852      | Fischer, Helena, 22 Jahre alt, Näherin, geb. zu Holzheim, wohnhaft in Neuß                                     | desgl.                                         | Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für ein Jahr; Kosten.                             | §. 216, 219, 10, 26, 30 des Straf.-G. B., Art. 368 der Criminal-Process-Ordnung.                             |
| 8   | 19. März 1852      | Peters, Johann Peter, 27 Jahre alt, Schreiner, geb. zu Grefeld, wohnhaft zu Düsseldorf                         | desgl.                                         | Zuchthausstrafe von zwei Jahren; Polizeiaufsicht für zwei Jahre; Kosten.                           | §. 216, 219, 10, 26, 30 des Straf.-G. B.; Art. 368 der Criminal-Process-Ordnung.                             |

| Nr. | Tag des Urtheiles. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                                      | Verbrechen.                                            | Erkannte Strafe.                                                                             | Gesetzesstellen.                                                                                        |
|-----|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9   | 22. März 1852      | Finken, Wilh. 18 Jahre alt, früher Färberlehrling und Weber, zuletzt Tagelöhner, geb. und wohnhaft zu Ddenkirchen | Diebstahl                                              | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizeiaufsicht für fünf Jahre; Kosten.                     | §. 218, Nr. 2 und 3, 216, 56, 57, 16, 10, 11, 26, 30 des St.-G.-B., Art. 366 u. 368 der Cr.-Proz.-Ordn. |
| 10  | 23. März 1852      | Schmal, Jakob, 21 Jahre alt, Färbergeselle, geb. und wohnhaft in Gladbach                                         | Diebstahl im Rückfalle; Beilegung eines falsch. Namens | Zuchthausstrafe von 2 Jahren u. 1 Monat; Polizeiaufsicht für zwei Jahre; Kosten.             | §. 216, 105, 219, 10, 11, 16, 26, 30, 56 des St.-G.-B.; Art. 368 der Cr.-Proz.-Ordn.                    |
| 11  | 24. März 1852      | Weppling, Joseph, 32 Jahre alt, Pflisterer, geb. und wohnhaft zu Düsseldorf                                       | Diebstahl im Rückfalle                                 | Zuchthausstrafe von fünf Jahren; Polizeiaufsicht für zehn Jahre; Kosten.                     | §. 218 Nr. 3, 219, 31, 32, 11, 26, 30 des St.-G.-B.; Art. 366 und 368 der Cr.-Proz.-O.                  |
| 12  | 29. März 1852      | Schiffers, Wilh., 22 Jahre alt, Baumwollenweber, geb. zu Bederath, wohnhaft in Widrathhaan                        | Diebstahl                                              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 8 Monate; Polizeiaufsicht für drei Jahre; Rückgabe; Kosten. | §. 218, 16, 56, 57; Nr. 2, 26, 30 des St.-G.-B.; Art. 366 und 368 der Criminal-Process-Ordnung.         |
| 13  | 30. März 1852      | Strauß, Mathias, 31 Jahre alt, Tagelöhner, geb. zu Hamm, zuletzt wohnhaft zu Rosellerheide                        | Weineid                                                | Zuchthausstrafe von drei Jahren; Kosten.                                                     | §. 125, 10, 11, 30 des St.-G.-B.; Art. 368 der Criminal-Process-Ordnung.                                |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden.  
Düsseldorf den 4. April 1852. Der Ober-Sekretair: Thiery.

(Nr. 471.) Den im Rhein ertrunkenen Jos. Aul von Düsseldorf betr.

Der hieselbst wohnhaft gewesene Metzger Joseph Aul hat am 1. April dieses Jahres Abends gegen 10 Uhr seinen Tod durch Ertrinken im Rheine gesucht und höchst wahrscheinlich gefunden. Da die Leiche bis jetzt nicht aufgefunden worden ist, so ersuche ich für den Fall, daß dies geschehen sollte, die betreffende Behörde, mir davon Mittheilung zu machen. Düsseldorf den 6. April 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

#### S i g n a l e m e n t.

Alter 41 Jahre; Größe 6 Fuß; Haare dunkelblond; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase etwas breit; Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn gewöhnlich; Zähne vollständig; Gesicht oval; Gesichtsfarbe röthlich, gesund; Statur breit und stark.

Besondere Kennzeichen: auf der linken Brust eine große Narbe von einer Wunde herührend. Bekleidet war derselbe: mit einem blauen Kittel, einer gedruckten Jacke, einem grauen Stoffhose, einem Hemde, gez. A. B., einem Paar Stiefeln.

(Nr. 430.) Die Lebung einer unbekanntem männlichen Leiche im Rheine bei Girsacker betr.

Am 1. April dieses Jahres ist in der Nähe des Dorfes Girsacker, der Bürgermeister Obtterwiderhäm die Leiche eines jungen Mannes im Alter von 18—20 Jahren im Rheine gefunden worden. Sie war bereits von der Fäulniß so stark angegriffen, daß nur das Kopfhaar als röthlich braun erkannt werden konnte. Die Bekleidung des 5 Fuß 4 Zoll großen, nicht stark gebauten Körpers war folgende:

Ein Ueberrod von schwarzem oder schwarzgrauen Sommerstoffe mit kurzen Schößen, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Hemde von neuem Leinen, eine blauwollene gestricke Unterjacke, eine Weste von schwarzem Halbsammet mit schwarzen gewirkten Knöpfen, an den Enden grüne und roth gestricke Tragbänder, Beinkleider von schwarzgrauem Tuche, Stiefel von Rindsleder, unter den Sohlen und Absätzen stark benagelt, Strümpfe von blauem Sayete. In der Kleidung fand sich ein Cigarren-Etui von schwarzem gepreßtem Leder.

Jeder, welcher über die Person des aufgefundenen Leichnams Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, mit oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Befehl den 9. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 431.) Diebstahl zu St. Hubert und Stadtbrief.

Am 1. April d. J. habe ich durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf sämmtliche Polizeibehörden ersucht, wegen einer am 24. März d. J. verübten Entwendung von Kleidungsstücken aus einer Wohnung bei St. Hubert auf den Ackernecht Gerhard Keyners, gebürtig zu Tüll, zu achten und ihn im Betretungsfalle mitzuführen zu lassen.

Da sich inzwischen ergeben, daß der Mensch, welcher wegen jenes Diebstahls zur Untersuchung gezogen worden, sich fälschlich eine Legitimation auf den Namen von Gerhard Keyners erschlichen hat und deshalb in den bisherigen Verhandlungen unter diesem Namen bezeichnet worden ist, so wird obiges Ersuchen hierdurch zurückgenommen, wogegen ich Jeden, der über die Person des seinem Namen nach unbekanntem, unten näher signalisirten Täters Auskunft zu geben vermag, ersuche, hiervon mit oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve den 6. April 1852.

Der Untersuchungs-Richter, Landgerichts-Rath Boisseree.

### S i g n a l e m e n t.

Alter 26—28 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 7—8 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Bart roth; Stirn, Kinn und Gesicht rund; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besonderes Kennzeichen: am Zeigefinger der rechten Hand eine noch ungeheilte Schnittwunde.

Bekleidung: dunkle Jacke von Bombasin, helle Hose von Bombasin, Stiefel, blankleinerer kurzer Kittel, dunkle Tuchmütze mit ledernem Schirm und Sturmhaub mit einem Schnallchen an der Seite, über dem Kittel um den Hals einen roth und blaugestrickten langen wollenen Schal.

(Nr. 432.) Wahrscheinlich Gefohlener betr.

In Mülheim a. d. Ruhr ist am 16. Februar c. ein Lumpensammler im Besitze eines

neuen eisernen Gewichtsteines von 50 P., welches wahrscheinlich gestohlen ist, betroffen worden. Wenn ein solcher Gewichtstein entkommen ist, wolle sich bei dem Königl. Polizei-Commissariat zu Mülheim, wo der fragliche Gewichtstein besichtigt werden kann, melden.

Duisburg den 1. April 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 433.) Diebstahl zu Borst.

Am 11. März d. J. sind aus einer Wohnung zu Borst (bei Kempen) folgende Gegenstände: 1) ein schwarzer Tuchrock; 2) ein brauner Tuchrock; 3) eine schwarze Buckskinhose; 4) eine schwarze Tuchhose; 5) zwei schwarzseidene Westen, wovon eine ziemlich abgetragen; 6) ein schwarz seidenes Halstuch, und 7) eine dunkelgrüne Tuchkappe, entwendet worden. — Der Thät verdächtig ist ein fremder Mann, etwa 33 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, von dunkeln Haupthaar, mit röthlichem Schnur- und Kinnbart, anscheinend ein wandernder Handwerksgehilfe, indem man diesen kurz vor Entdeckung des Diebstahls in jener Wohnung gesehen. Von dem Thäter ist daselbst ein abgetragener brauner Tuchrock und ein blauer Kittel zurückgelassen worden.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über den Verbleib obiger Gegenstände oder die Person des Thäters nähere Auskunft zu geben vermag, hierüber mir oder der nächsten Polizeibehörde baldmöglichst Anzeige zu machen.

Eleve den 5. April 1852.

Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrath: Boisserée.

(Nr. 434.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Bei Gelegenheit einer Hausdurchsuchung haben sich folgende Gegenstände gefunden:

1) 1 großer Messing Kessel; 2) 1 kleiner do. inwendig verzinnt; 3) 1 Messing-Kessel verzinkt und unten mit einem Abfuge; 4) 1 messingener Kaffee-Kessel; 5) 1 große zinnerne Kaffeekanne mit 3 Füßen; 6) 1 do. mit hölzernem Fuß; 7) 2 sogenannte Leichen-Hemden; 8) 1 neue graue Tuchhose; 9) 1 Tisch Tuch von Gebild; 10) 1 Bett-Ueberzug dunkel karirt; 11) 2 Kopfkissen-Ueberzüge do.; 12) 4 Stück Bett-Gardinen hell karirt; 13) 1 weißes Tischtuch zum Einpacken einzelner Gegenstände.

Dieselben sind wahrscheinlich gestohlen und können auf dem Bürgermeister-Amte zu Sprockhövel besehen werden.

Bochum den 5. April 1852.

Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 435.) Diebstahl zu Königsstele.

Vor längerer Zeit sind vor und nach aus einer Wohnung zu Königsstele nachfolgende Geräthschaften abhanden und wahrscheinlich gestohlen worden, als:

1) 8 Stück silberne Theelöffel mit dem Zeichen des Silberarbeiters W. 13. und den Buchstaben F. I. W.; 2) 3 Stück Eßlöffel von 14löthigem Silber, jeder e. 4 1/2 Loth schwer. Auf denselben befand sich das Stempelzeichen der Stadt Paris, der Name des Verfertigers M. G. so wie die Buchstaben P. G. mit Verzierungen eingravirt.

Während vor dem Ankaufe ersuche ich Jeden welcher über den Verbleib dieser Sachen Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Orts-Polizeibehörde sofort mittheilen zu wollen.

Bochum den 8. April 1852.

Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

## N a c h t r a g.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 486.) Die Communal-Wege in der Bürgermeisterei Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 3222.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Erlasse vom 31. August 1832 und 29. Februar 1840 (Ges.-Sammlung pro 1832 S. 214 und pro 1840 S. 94) bestimmen wir, daß auf die nachbenannten fünf ausgebauten Communal-Wege in der Bürgermeisterei Elberfeld die dem Chausséegehd-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 7 bis 23 angehängten Vorschriften Anwendung finden.

Düsseldorf den 6. April 1852.

| Nummer der Kreiswege Karte. | Namen des Weges. | Richtung des Weges.                         | Länge.    | Breite.     | Ob mit Seitengräben versehen. | Bauart.                                                                                           |
|-----------------------------|------------------|---------------------------------------------|-----------|-------------|-------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2                           | Zheishaner       | von Trübsal über Zheishan nach Käl-lenhan   | 200 Ruth. | 15 Fuß      | mit Seitengräben              | der Weg ist mit einem Nivellement gehörig planirt und mit einer 11 Fuß breiten Steinbahn versehen |
| 3                           | Rutenbecker      | von Sonnborn über Rutenbeck nach Elberfeld  | 152 ½ "   | 16 bis 18 " | wie vor                       | wie vor, jedoch mit 12 Fuß breiter Steinbahn                                                      |
| 5                           | Osterbaumer      | von Elberfeld nach Barmen                   | 210 "     | 30 "        | wie vor                       | wie vor mit 16 bis 20 Fuß breiter Steinbahn                                                       |
| 3a                          | Katernberger     | von Elberfeld nach Petri Katernberg         | 810 "     | 24 "        | wie vor                       | wie vor mit 16 Fuß breiter Steinbahn                                                              |
| 5°                          | Rohlenstraße     | von Elberfeld nach Langenberg über den Bach | 450 "     | 20 "        | wie vor                       | wie vor mit 12 Fuß breiter Steinbahn.                                                             |



(Nr. 487.) Aufgehobene Erfindungs-Patente betr.

Die dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf unterm 19. November 1850 erteilten Patente auf eine Kolbenvorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, so wie auf eine Kolbenvorrichtung zum Freihalten des Gestängebohrers, sind aufgehoben.

Düsseldorf den 16. April 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 488.) Die Consolidation mehrerer Eisensteingruben des Hüttenwerks Eintracht bei Hochdahl betr.

Die der Aktiengesellschaft Hüttenwerk Eintracht bei Hochdahl zugehörigen Eisenstein-Gruben Kraft, Bestand, Muth und von Sagern an der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn im Geschwornen Revier Niederberg, sind unter dem Namen Kraft und Bestand laut Urkunde vom 6. März 1852 consolidirt worden, was nach Vorschrift des §. 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Siegen den 1. April 1852.

Königl. Preuss. Berg. Amt.

## Personal-Chronik.

(Nr. 489.) Des Königs Majestät haben dem Bräudenwärter Joseph Jüngermann hier selbst das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

(Nr. 490.) Dem Maler Georg Müller zu Mülheim a/Ruhr ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Zeichenschule daselbst erteilt worden.

(Nr. 491.) Der Lehrer Richard Blasius ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Ißenbügel, im Kreise Elberfeld, ernannt worden.

(Nr. 492.) Der bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Wilhelm Burbach zu Neuß ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementar-Mädchenschule zu Neuß ernannt worden.

(Nr. 493.) Der Schulamts-Candidat Philipp Schiefer ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der obern Klasse der Elementarschule zu Honingen, im Kreise Grevenbroich, ernannt worden.

(Nr. 494.) Die Hebamme Maria Magdalena Sporbeck ist von Wupperfeld nach Unterbarmen versetzt worden.

(Nr. 495.) Die Hebamme Ehefrau Helene Gletzmann ist von Frintrop, Bürgermeisterei Borbeck, nach Essen versetzt.

(Nr. 496.) Nach bestandener Prüfung sind als Bezirkshebammen angestellt:

- 1) Anna Margaretha Gertrud Glasmacher für die Gemeinde Bracht, Kreis Remyen;

- 2) Ehefrau B. Claesges, Maria Catharina geb. Fader, für Greifath, Kreis Rempen;
  - 3) Elisabeth Benzen für Dyladen, Kreis Solingen;
  - 4) Ehefrau Wilhelm Lienes Wilhelmine, geb. Kellenmann, für Gemarte und Kuhle in der Gemeinde Barmen, Kreis Elberfeld;
  - 5) Johanna Helena Weynhoff (auch Wynhoff) für die Gemeinde Hasselt, Kreis Cleve;
  - 6) Emilie Lehberg für Kettwig, Kreis Duisburg,
- welche Letzte bei der Approbations-Prüfung „vorzüglich gut“ bestanden und auf Grund dessen die von der landrätlichen Versammlung ausgesetzte Prämie von 25 Rthlr. erhalten hat.

(Nr. 497.)

Für den Monat März 1852.

## A. Bei dem Appellationsgerichte:

- 1) der Referendar Lud ist von dem Appellationsgerichte zu Münster in das hiesige Departement versetzt und sodann zum Gerichts-Assessor ernannt;
- 2) der Auskultator Frielinghaus ist an das Königl. Appellationsgericht zu Münster versetzt.

## B. Bei den Gerichten erster Instanz:

- 3) der Kreisrichter Fischer zu Coersfeld, Appellationsgerichtsbezirks Münster, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lädenscheid versetzt;
- 4) der Kreisrichter Wilhelm Lennich zu Altena ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Lädenscheid, mit Bestimmung seines Wohnsitzes zu Altena und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts ernannt;
- 5) der Gerichts-Assessor Theodor Lennich ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Lädenscheid, unter Uebertragung der Funktion des Gerichts-Kommissars zu Mettertshagen ernannt;
- 6) der Gerichtsbote Hetmeshoff zu Essen ist mit Lode abgegangen;
- 7) der bisherige Hülfsbote Floß zu Lädenscheid ist als etatsmäßiger Gerichtsbote bei dem vortigen Kreisgerichte, speziell bei der Kreisgerichts-Kommission zu Altena angestellt.

Damm den 31. März 1852.

Königliches Appellationsgericht: Lent.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 503.)

A n s z e i g e

aus den Urtheilen der Justizkammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld pro III. und IV. Quartal 1851, wodurch auf Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Laufende Nummer. | D e r B e r u r t h e i l t e n |                |                       |                       |                 | Datum<br>des<br>Urtheils.  | Dauer der<br>erkannten<br>Gefäng-<br>nißstrafe. | Zeitdauer, auf<br>welche die Aus-<br>übung der bür-<br>gerlichen Ehren-<br>rechte nach §. 21<br>des Str. G. B.<br>unter sagt ist. |
|------------------|---------------------------------|----------------|-----------------------|-----------------------|-----------------|----------------------------|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                          | Alter<br>Jahre | Gewerbe.              | Ge-<br>burts-<br>ort. | Wohnort.        |                            |                                                 |                                                                                                                                   |
| 1                | Baumgarten,<br>Helena           | 23             | Tagelöh-<br>nerin     | Elber-<br>feld        | Elberfeld       | 9. Juli 1851<br>I. Inst.   | 5 Jahre                                         | auf 10 Jahre                                                                                                                      |
| 2                | Wagner,<br>Johann               | 34             | Tagelöh-<br>ner       | Waldeck               | Barmen          | 4. Aug. 1851<br>I. Inst.   | 6 Wochen                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 3                | Hollerbaum,<br>Philipp          | 32             | Drucker               | Elber-<br>feld        | Elberfeld       | 9. Aug. 1851<br>II. Inst.  | 5 Jahre                                         | auf 10 Jahre                                                                                                                      |
| 4                | Stättgen,<br>Fättger            | 48             | Handels-<br>mann      | Haan                  | Elberfeld       | 30. Aug.<br>1851 I. Inst.  | 3 Monate                                        | auf 2 Jahre                                                                                                                       |
| 5                | Holt,<br>August                 | 24             | Bands-<br>wirker      | Elber-<br>feld        | Elberfeld       | 30. Aug.<br>1851 I. Inst.  | 1 Monat                                         | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 6                | Kessler,<br>Carl                | 24             | Färber                | Elber-<br>feld        | Elberfeld       | 23. Sept.<br>1851 I. Inst. | 1 Monat                                         | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 7                | Fomm, Carl                      | 31             | Tuchweber             | Hüdes-<br>wagen       | Hüdes-<br>wagen | 23. Sept.<br>1851 I. Inst. | 2 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 8                | Wehmeyer,<br>Heinrich           | 20             | Färber                | Stein-<br>hagen       | Elberfeld       | 23. Sept.<br>1851 I. Inst. | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 9                | Jäger, Joh.<br>Georg            | 30             | Fabrik-<br>arbeiter   | Bar-<br>men           | Barmen          | 27. Sept.<br>1851 I. Inst. | 3 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 10               | Dellingrath,<br>Carl            | 39             | Knopf-<br>macher      | Wald                  | Dorp            | 29. Sept.<br>1851 I. Inst. | 1 Monat                                         | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 11               | Kemper, Pe-<br>ter              | 45             | Weber                 | Haan                  | Wald            | 20. Sept.<br>1851 I. Inst. | 1 Monat                                         | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 12               | Schmidt, Jo-<br>hann Ludwig     | 25             | Schneider             | Bar-<br>men           | Barmen          | 30. Sept.<br>1851 I. Inst. | 4 Monate                                        | auf 2 Jahre                                                                                                                       |
| 13               | Bed, Johann<br>Eberhard         | 25             | Schuh-<br>macher      | Elber-<br>feld        | Elberfeld       | 9. Okt. 1851<br>II. Inst.  | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 14               | Jürgens, Ju-<br>lie             | 18             | Fabrikar-<br>beiterin | Wer-<br>melstkr.      | Barmen          | 11. Okt.<br>1851 I. Inst.  | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                        |
| 15               | Kellen, Joh.<br>Ghefr. Beyer    | 56             | ohne                  | Bar-<br>men           | Barmen          | 11. Okt.<br>1851 I. Inst.  | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                        |

6. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfes  $\frac{1}{2}$  bis 1 Sgr.
7. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 5 bis  $7\frac{1}{2}$  Sgr.
8. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgengehülfsen  $2\frac{1}{2}$  Sgr.
9. Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr. Sollten mehrere gleichzeitig angelegt werden für jeden ferneren 1 Sgr. Die Blutegel werden besonders tarmäßig bezahlt.
10. Für das Setzen eines Klysters 5 bis  $7\frac{1}{2}$  Sgr.
11. Für das Setzen eines Tabakrauchklysters 10 bis 15 Sgr.
12. Für das Setzen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.
13. Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.
14. Für die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel  $7\frac{1}{2}$  bis 10
15. Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.
16. Für eine Nachtwache 20 Sgr. bis 1 Thlr.
17. Das ~~Sostrum~~ Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in Sostrum für die Operation oder den Verband mit begriffen. Für jeden nachfolgenden 3 bis 5 Sgr.
18. Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens bis 10 Sgr.
19. Wohnet der Kranke über eine Viertelmeile von dem Wohnorte des Chirurgengehülfsen entfernt, so hat er das Recht, freie Fuhr oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten für den Besuch zu verlangen, insoweit das Sostrum für die etwa zu machenden Operationen höher ist, in welchem Falle der Besuch nicht besonders honoriert wird.
20. Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, bei freier Fuhr 5 Sgr. pro Meile für Fuhrkosten, an Diäten 15 Sgr. bis 1 Thlr., außerdem aber nicht die einzelnen Verordnungen.

Düsseldorf, den 6. April 1852.

# Am t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 20.** Düsseldorf, Mittwoch den 21. April 1852.

r. 499) Gesetz-Sammlung, 6tes und 7tes Stück.

Das zu Berlin am 10. April 1852 ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung ent-  
 hält unter :

- Nr. 3503. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des  
 Chausseegeldes, Erhebungsrechts und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf  
 den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Cochem an der Mosel über Land-  
 kern bis zur Trier-Coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.
- Nr. 3504. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fis-  
 kalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Mosel-  
 fähre bei Wülheim über Monzfeld bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße  
 zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm.
- Nr. 3505. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fis-  
 kalischen Vorrechte u. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-  
 Frankfurter Staatsstraße in Kirchey über Abbach nach der Bendorf-Ankeleer  
 Straße in Linz.
- Nr. 3506. Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den  
 Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeslow nach Fürstenwalde  
 bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3507. Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem Reeser Eylande. Vom  
 17. März 1852.
- Nr. 3508. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der  
 Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern.
- Nr. 3509. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Aktien-  
 Chaussee von der Coblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt  
 bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von  
 Plaidt bis zur Köln-Mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Rich-  
 tung auf Neuwied, und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des  
 Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Aktien-Gesellschaft.
- Nr. 3510. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer  
 unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlbergwerke  
 an der Ruhr“ gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 23. März 1852.
- Nr. 3511. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung  
 der Ruhrschiffahrtsabgabe.
- Nr. 3512. Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Hannoverschen Regierung  
 zu dem Vertrage d. d. Göttingen, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger  
 Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden: Vom 26. März 1852.

| Laufende Nummer. | Der Verurtheilten            |                |                         |                        |                         | Datum<br>des<br>Urtheils. | Dauer der<br>erkannten<br>Gefäng-<br>nißstrafe. | Zeitdauer, auf<br>welche die Aus-<br>übung der bür-<br>gerlichen Ehren-<br>rechte nach §. 21<br>des Str. G. B.<br>untersagt ist. |
|------------------|------------------------------|----------------|-------------------------|------------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                       | Alter<br>Jahre | Gewerbe.                | Ge-<br>burts-<br>ort.  | Wohnort.                |                           |                                                 |                                                                                                                                  |
| 16               | Beyer, Jo-<br>hann           | 76             | ohne                    | Düssel-<br>dorf        | Barmen                  | 11. Okt.<br>1851 l. Inst. | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 17               | Ebbinghaus,<br>Alexander     | 19             | Schlosser               | Hüdes-<br>wagen        | Nade-<br>vormwald       | 18. Okt.<br>1851 l. Inst. | 9 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 18               | Zhiel, Ferdi-<br>nand        | 23             | Tagelöh-<br>ner         | Elber-<br>feld         | Elberfeld               | 23. Okt.<br>1851 l. Inst. | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 19               | Beyer, Li-<br>sette          | 36             | Händlerin               | Bars-<br>men           | Barmen                  | 8. Nov. 1851<br>II. Inst. | 2 Jahre                                         | auf 5 Jahre                                                                                                                      |
| 20               | Einermann,<br>Heinrich       | 29             | Wollen- u.<br>Seidfabr. | Elber-<br>feld         | Elberfeld               | 8. Nov. 1851<br>II. Inst. | 3 Jahre                                         | auf 5 Jahre                                                                                                                      |
| 21               | Göttschenberg<br>Carl Wilh.  | 26             | Seiden-<br>weber        | Elber-<br>feld         | Elberfeld               | 8. Nov. 1851<br>II. Inst. | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 22               | Schleicher,<br>Gottf. Ch. A. | 27             | Schreiner-<br>geselle   | Kreuz-<br>nach         | Köln                    | 8. Nov. 1851<br>I. Inst.  | 4 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 23               | Kind, Ama-<br>lia            | —              | Dienst-<br>magd         | —                      | Gum-<br>mersbach        | 17. Nov.<br>1851 l. Inst. | 3 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 24               | Howarde,<br>Wilhelm          | 18             | Drechsler-<br>lehrling  | Mülh.<br>a/o Ruh-      | Elberfeld               | 22. Nov.<br>1851 l. Inst. | 3 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 25               | Busch, Her-<br>mann          | 17             | Schneider-<br>lehrling  | Elber-<br>feld         | Elberfeld               | 22. Nov.<br>1851 l. Inst. | 3 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 26               | Engelhardt,<br>Georg         | 24             | Zimmer-<br>mann         | Korbach, J.<br>Balbeck | Peierode bei<br>Schwelm | 22. Nov.<br>1851 l. Inst. | 3 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 27               | Fischer, Wil-<br>helm        | 19             | Seiden-<br>weber        | Elber-<br>feld         | Elberfeld               | 24. Nov.<br>1851 l. Inst. | 3 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 28               | Rosenbach,<br>Friedrich      | 54             | Sand-<br>händler        | Pütring-<br>hausen     | Stursberg               | 29. Nov.<br>1851 l. Inst. | 3 Wochen<br>u. 8 Tage                           | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 29               | Altenrath,<br>Julius         | 19             | Regger-<br>geselle      | Erkrath                | Elberfeld               | 1. Dez. 1851<br>I. Inst.  | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 30               | Gerhards,<br>Carl            | 38             | Tuchweber               | Schirt-<br>hausen      | Zu Linden<br>b. Hüdesw. | 13. Dez.<br>1851 l. Inst. | 1 Monat                                         | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 31               | Hubert,<br>Heinrich          | 19             | Schuster-<br>geselle    | Bochum                 | Bochum                  | 16. Dez.<br>1851 l. Inst. | 3 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |
| 32               | Birk, Jakob                  | 16             | Kropfs-<br>arbeiter     | Elber-<br>feld         | Elberfeld               | 16. Dez.<br>1851 l. Inst. | 6 Monate                                        | auf 1 Jahr                                                                                                                       |

| Laufende Nummer. | Der Verurtheilten           |             |                       |                       |                           | Datum des Urtheils.    | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist. |
|------------------|-----------------------------|-------------|-----------------------|-----------------------|---------------------------|------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                      | Alter Jahre | Gewerbe.              | Geburtsort.           | Wohnort.                  |                        |                                      |                                                                                                          |
| 33               | Ringhoff, Wilhelmine        | 26          | Taglöhnerin           | Elberfeld             | Elberfeld                 | 16. Dez. 1851 l. Inst. | 2 Jahr                               | auf 5 Jahre                                                                                              |
| 34               | Doeyp, Aug.                 | 20          | Schneidergeselle ohne | Perleburg Amt Herborn | Elberfeld                 | 16. Dez. 1851 l. Inst. | 4 Monate                             | auf 1 Jahr                                                                                               |
| 35               | Holler, Cath. Chef. Bonner  | —           |                       |                       | Krahnen bei Lüttringhaus. | 21. Dez. 1851 l. Inst. | 1 Monat                              | auf 1 Jahr                                                                                               |
| 36               | Balke, Robert               | 30          | Federmesserarbeiter   | Solingen              | Hörscheid                 | 20. Dez. 1851 l. Inst. | 3 Monate                             | auf 1 Jahr                                                                                               |
| 37               | Lillian, Abraham            | 29          | Schmiede-Tagelöhner   | Lüttringhausen        | Lüttringhausen            | 22. Dez. 1851 l. Inst. | 4 Monate                             | auf 1 Jahr                                                                                               |
| 38               | Klein, Friedr. Heinr. Wilh. | 24          | Bäcker u. Brauer      | Elberfeld             | Elberfeld                 | 29. Dez. 1851 l. Inst. | 6 Monate                             | auf 1 Jahr                                                                                               |
| 39               | Grafweg, Charlotte          | 30          | Taglöhnerin           | Elberfeld             | Elberfeld                 | 29. Dez. 1851 l. Inst. | 6 Monate                             | auf 3 Jahre                                                                                              |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Beschönigung der Rechtskraft.

Elberfeld den 29. März 1852.

Der Landgerichts-Sekretair: Wunderlich.

(Nr. 504.) Die Abwesenheits-Constatirung des Joh. Friedrich von Coblenz betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 30. März d. J. ist über die Abwesenheit des Johann Friedrich, früher Buchbinder zu Coblenz, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Röln den 17. März 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 505.) Die Landung einer unbekanntenen männlichen Leiche im Rheine bei Grimlinghausen betr.

Am 8. April dieses Jahres ist zu Grimlinghausen am Ufer des Rheins die Leiche eines Mannes von circa 30 Jahren, 5 Fuß 3 Zoll groß, gelandet. Das Gesicht war rund, ohne Badenbart, die Stirne breit und hoch, die Augen und Augenbraunen braun, die übrigen Theile des Gesichts wegen der bereits stark eingetretenen Fäulniß nicht mehr kenntlich, das Kopfhaar war ziemlich dicht und lang: die Zähne waren vollständig und gesund; die Statur untersezt und kräftig.

Bekleidet war die Leiche mit einem Paar alten Halbstiefeln, grauwollenen Strümpfen, einem dunkelgrünen bereits ziemlich abgetragenen und an mehreren Stellen geflickten Ueberrod, einer Weste von dunkelbraunem Tuch, einen gräulich weißen kurzen Schwanz um den Hals, einer Hose von schwarzem Buckle mit blauen Streifen, die an den Knien ziemlich

| Nummer. | Datum des Urtheils. | Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                   | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Inhalt des Urtheils.                                          |
|---------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| 11.     | 3. Nov. 1851        | Hannes, Helena, 34 Jahre alt, Tagelöhnerin, zu Nümbrecht, wohnhaft zu Elberfeld                            | Diebstahl                            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizei-Aufsicht von 5 Jahren.  |
| 12.     | 3. Nov. 1851        | Holymann, Friedrich, 24 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren und wohnend zu Barmen                           | Diebstahl                            | Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizei-Aufsicht von 10 Jahren. |
| 13.     | 5. Nov. 1851        | Brach, Wilhelm, 26 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Wiehl, wohnhaft zu Bieringhausen                       | Falsches Zeugniß                     | Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizei-Aufsicht von 10 Jahren. |
| 14.     | 5. Nov. 1851        | König, Johann Daniel, 51 Jahre alt, ohne Geschäft, geboren zu Hilveringhausen, wohnhaft zu Neuen-<br>heide | Verleitung zum falschen Zeugnisse    | Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizei-Aufsicht von 10 Jahren. |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.

Elberfeld den 5. April 1852.

Der Landgerichts-Sekretair: Adrian.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 208.) Diebstahl zu Neuenhausen bei Grevenbroich betr.

In dem Zeitraume vom 7. bis zum 23. März dieses Jahres sind zu Neuenhausen bei Grevenbroich folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein goldenes Kreuz nebst einer schwarzseidenen Schnur, die mit einem Schloßchen aus zwei Händchen bestehend, verschlossen ist; 2) ein goldener Ring mit ovalem Plättchen, auf der innern Seite des Ringes fanden sich die Buchstaben F. W. und M. M. K. punkirt und die Buchstaben C. W. scharf eingravirt; 3) ein goldener Ring mit drei umlaufenden Kränzchen und viereckigem goldenen Plättchen, inwendig mit den eingravirten Buchstaben J. H. L. und C. W. versehen; 4) ein goldener Ring, inwendig mit den Buchstaben J. H. P. und C. W. gezeichnet, dieser Ring ist an einer Stelle durchbrochen; 5) ein messingener Fingerring mit einem kleinen Plättchen; 6) ein Fünf Groschenstück.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(509.) Der Regierungs-Referendar Friedrich Leopold, Graf von Schmising-Kerssenbrock und die zu Regierungs-Referendarien ernannten seitherigen Landgerichts-Auskultatoren Kötten und Sandt sind den 17. April bei der hiesigen Königl. Regierung eingeführt worden.

Hierbei eine Beilage zum Amtsblatt Nr. 10.



# Am t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 21. Düsseldorf, Sonnabend den 24. April 1852.**

(Nr. 510.) Gesesammlung, 8tes Stück.

Das zu Berlin am 20. April 1852 ausgegebene 8te Stück der Gesesammlung enthält unter:

- Nr. 3518. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der Trieg-Charloutzer Bezirksstraße bei Beddingen über Hanzstadt und Reinsbach bis an die Trier-Strasßburger Staatsstraße.
- Nr. 3519. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Zell, Obdenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3520. Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Chauffeegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immeleppel bis zur Engelkirchen-Wippersfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar.
- Nr. 3521. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Cottbus bewilligten fiskalischen Vorrechte.
- Nr. 3522. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. u. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Amtsstraße von dieser letzteren über Starlenburg nach Enkirch.
- Nr. 3523. Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Januar 1830 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justizverwaltung. Vom 31. März 1852.
- Nr. 3524. Gesetz zur Ergänzung des Wahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 20. Mai 1820. Vom 2. April 1852.
- Nr. 3525. Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Guben-Cottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852.
- Nr. 3526. Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Aäker. Vom 7. April 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 511.) Die Provinzial-Gewerbe-Ausstellung für Rheinland und Westphalen betr. I. S. III. Nr. 3724.

Wir fühlen uns gedrungen, die Gewerbetreibenden unseres Verwaltungsbezirktes auf die vom 15. Juli bis 1. Oktober d. J. hierselbst stattfindende Provinzial-Gewerbe-Ausstellung für Rheinland und Westphalen angelegentlich aufmerksam zu machen, und zu einer allseitigen Betheiligung an derselben um so mehr aufzufordern, als dies gemeinnützige Unternehmen bereits in beiden Provinzen den lebhaftesten Anklang gefunden hat und der vielartigen Industrie unseres Bezirktes durch die Nähe des Ausstellungsortes die Beschickung und der Besuch der Ausstellung wesentlich erleichtert ist.

Die Königl. Landräthe und die Bürgermeister-Aemter, die Handelskammern, Gewerbegerichte, Gewerberäthe und Gewerbe-Vereine sind mit Programmen und Anmelde-Formularen zu dieser Ausstellung versehen und werden sich gewiß gerne der Einsammlung der Anmeldungen unterziehen.

Düsseldorf den 22. April 1852.

(Nr. 512.) Die Ergänzung der Handelskammer in Duisburg betr. I. S. III. Nr. 3042.

Bei der Handelskammer zu Duisburg trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Elle Matthes und Carl Loos, die Stellvertreter August Majert und Carl August Weber. Es sind neu oder wieder gewählt worden: als Mitglieder Carl August Weber und Carl Loos, als Stellvertreter Gustav Hardt und August Majert.

Düsseldorf, den 19. April 1852.

(Nr. 513.) Erfindungs-Patent betr.

Den Fabrikanten Carl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschine Behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 22. April 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 514.) Eine im Rhein bei Bäderich gelandete männliche Leiche betr.

Am 5. d. M. ist bei Bäderich im Rheine eine männliche unbekante Leiche gelandet worden. Unter Mittheilung deren Signalements, ersuche ich Jeden, der über den Namen des Verunglückten Kenntniß haben sollte, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Cleve den 15. April 1852. Der Ober-Prokurator: Weber.

Die Leiche war 5 Fuß 3 Zoll groß, war die eines Mannes von circa 45 Jahren, hat schwarzes Haar, dunkelbraunen Badenbart, längliches Gesicht.

Die Bekleidung bestand aus einem schwarzzuchenen Ueberrode, ausgefüllert mit geklämtem Merinos, einem rothbunten kattunen Halstuche, einer braun und blaugestreiften Weste von Sammet, einer Hose von rothgestreiftem Sommerzeuge und einem leinen Hemde mit der Jahreszahl 1841 und mit den Buchstaben J. A. H. — In einem Geldbeutel befanden sich 18 Pfennige und eine Karte mit dem Namen W. Laux und der Zahl 14.

Die Leiche mochte wohl 4 Wochen im Wasser gelegen haben.

(Nr. 515.) Die Amtsuspenſion eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Ernst Leopold Bracke zu Saarburg iſt durch rechtskräftiges Urtheil des hieſigen Königl. Landgerichts vom 18. Februar c. zu einer Amtsuspenſion von einem Monate verurtheilt worden, welche am 9. März c. ihren Anfang genommen hat.

Trier den 13. April 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: Dypenhoff.

(Nr. 516.) Die Interdiktion des Fr. Engelb. Stellens betr.

Durch Erkenntniß des hieſigen Königl. Landgerichts vom 6. April 1852 iſt die Interdiktion des Friedrich Engelbert Stellens, 31 Jahre alt, früher Gemeinde-Sekretair, jezt ohne Stand zu Straelen wohnend, ausgesprochen worden, was mit Rückſicht auf den Art. 43 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Eleve den 17. April 1852. Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 517.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei der unterzeichneten Stelle ſind folgende neue Fabrikzeichen zur Aufnahme in die Zeichen-Rolle angemeldet worden:

1. Von dem Handlungshauſe J. W. Edelhoff & Comp. hieſelbſt;



2. Von dem Sägenfabrikanten Joh. Heinr. Wäſter in Cronenberg;



3. Von dem Sägenfabrikanten Carl Wilh. Melchers in Remscheid;



4. Von dem Kaufmann Friedr. Wilh. Haardt in Remscheid;



ad 1 bis 4 auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung;

5. Von dem Kaufmann Johann Gottlieb Lindenbergh in Remscheid auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung, mit Ausſchluß der sogenannten Solinger Artikel, als: Meſſer, Scheeren, Gabeln und Säbelklingen;



6. Von der Firma Braun & Pörm in Mauthaus, die sich dieses Jahrs bisher schon auf Zündhütchen bediente, auf eiserne Schnürschloßen und stählerne Webermaillons und deren Verpackung;



7. Von dem Fabrikanten Friedrich Halverstedt zu Radevormwald, auf Spaten und Schaufeln;



Nach Vorschrift des §. 4. der Allerb. Verordnung vom 18. August 1847 wird dies hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Kemnsfeld den 26. Februar 1852. Königlich-Gewerbe-Gericht: Albert Böhm.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 518.) Diebstahl zu Dbrighoven.

Am 14. April c. Mittags zwischen 12 — 1 Uhr, wurden aus der Behausung des Adolph Klammer zu Dbrighoven, mittelst Einsteigens nachstehende Gegenstände entwendet: ein blau leinener Kittel, eine Mannsjacke von sogenannter Baumsedde, mit einfach aufstehenden Kragen, weiß leinen Futter und blanken Knöpfen, eine Unterjacke von selbigem Zeuge mit blauen Blümchen, eine halbsedene Weste, zwei Paar weiße wollene Strümpfe, 3 Halstücher, 3 getragene leinene Hemde, gezeichnet F. U. B., eine Manquinhose mit blauen Streifen und Futter, zwei Rasirmesser und circa 20 Sgr. an Geld.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Besfel den 16. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 519.) Mittelt Allerhöchsten Erlasses vom 31. März c. ist dem Königl. Polizei-Direktor von Falderen die Anlegung des Kurfürstlich-Hessischen Wilhelms-Ordensviertes Klasse gestattet worden.

(Nr. 520.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Werner Wittling, hat sich hieselbst niedergelassen.

(Nr. 521.) Dem Dr. Joh. Friedrich Merschmann ist die Concession ertheilt worden, in Odentirchen eine Privatschule für wissenschaftlichen Unterricht zu eröffnen, resp. die selbiger bestandene fortzusetzen.

(Nr. 522.) Der Apotheker 1. Klasse Carl Gustav Heinrich van Eyp hat die Erlaubniß erhalten, die von seinem Vater aufgegebene Apotheke zu Cleve für eigene Rechnung fortzusetzen.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 22. Düsseldorf, Mittwoch den 28. April 1852.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 523.) Das Statut des Deichverbandes Dreffers Anwachs auf dem Reeser Eylande betr. I. S. III. Nr. 3346.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Nachdem die Grundbesitzer in demjenigen Theile des Reeser Eylandes, Gemeinde gleichen Namens, Bürgermeisterei Rees, Kreises Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf, welcher den Namen Dreffers Anwachs trägt, zum Schutze ihrer Grundstücke gegen das sogenannte Sommerwasser und zur gehörigen Wiederabführung des Winter-Inundationsgewässers seit dem Jahre 1848 zu einem gemeinschaftlichen Deichverbande zusammengetreten, wird, auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen und auf Grund des Deichschau-Reglements vom 24. Februar 1767 für das Herzogthum Cleve, dieser Deichverband hiemit nach Anhörung der Betheiligten landesherrlich genehmigt und demselben folgendes Statut ertheilt.

§. 1. Der neue Deichverband befaßt unter dem Namen „Deichverband Dreffers Anwachs auf dem Reeser Eylande“ diejenigen Grundstücke, welche auf der von dem Kataster-Bureau zu Düsseldorf am 2. September 1847 in zwei Blättern, anlangend Flur I. des Reeser Eylandes in Kopie gelieferten und von der Wasserbau-Behörde zu Rees am 8. Januar 1849 visirten Karte innerhalb der in Roth angezeichneten Linie gelegen und nicht als wasserfrei bezeichnet, sowie in der von der Kreis-Baubehörde zu Rees am 3. April 1848 vollzogenen und von der dortigen Wasserbau-Behörde am 3. Januar 1849 visirten Nachweisung als im Schutze des Dammes befindlich zur Gesamtgröße von 407 Morgen 14 Quadratruthen 95 Quadratsaß aufgeführt sind, und hat zum Zweck, sowohl den an Nr. 18. des Reeser Pegels gelegenen Damm zum Schutze gegen das sogenannte Sommerwasser, als auch die in dem oben erwähnten Damme befindliche größere Auslassschleuse und die in dem sogenannten Riedvorsken-Strange vorhandene kleinere Auslassschleuse zum Ablassen der Winter-Inundationsgewässer in gehörigem Stande zu erhalten; desgleichen alles dasjenige vor und nach zur Ausführung zu bringen, was erforderlich, um den oben erwähnten Zweck des Schutzes gegen Sommerwasser und der Wasser-Abführung, seinem ganzen Umfange nach, sicher zu stellen.

§. 2. Die Bestimmungen des im Eingange bezogenen Gesetzes vom 28. Januar 1848 und Reglements vom 24. Februar 1767 kommen, soweit sie nicht durch die Bestimmungen dieses Statuts selbst abgeändert, oder durch die Natur des nur einen Sommerpolder bildenden Deichverbandes ausgeschlossen werden, überall zur Anwendung.

März 1850 beendigt, was in Gemäßheit des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kennt-  
niß gebracht wird.

Düsseldorf den 20. April 1852.

(Nr. 528.) Die Ernennung eines Beigeordneten zu Gladbach betr. I. S. II. Nr. 4637.

An Stelle des ernannten aber durch seine amtliche Stellung behinderten Notars  
Alexander Pauls (Amtsblatt Nr. 15) ist der Kaufmann Anton Lambert, Christians  
Sohn, zum ersten Beigeordneten der Samtgemeinde Gladbach einstweilen auf die Dauer  
eines Jahres ernannt worden.

Düsseldorf den 20. April 1852.

(Nr. 529.) Die Beigeordneten-Ernennung zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 4769.

Der Medizin Doctor Christian Willich ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten  
auf die Dauer von 3 Jahren zum Beigeordneten der Samtgemeinde Rheinberg ernannt  
worden. Düsseldorf den 22. April 1852.

(Nr. 530.) Agentur des Johann Peter Schmidt zu Seelsfeld betr. I. S. III. Nr. 3581.

Der Johann Peter Schmidt zu Seelsfeld ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-  
Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt  
worden. Düsseldorf den 18. April 1852.

(Nr. 531.) Agentur des Herm. Jos. Schillberg zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 3593.

Der Herm. Jos. Schillberg zu Gladbach ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-  
Gesellschaft Borussia in Berlin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.  
Düsseldorf den 18. April 1852.

(Nr. 532.) Agentur des Carl Mint zu Radevormwald betr. I. S. III. Nr. 3632.

Der Carl Mint zu Radevormwald ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versiche-  
rungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.  
Düsseldorf den 18. April 1852.

(Nr. 533.) Agentur des W. A. Bertrams zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 3496.

Der W. A. Bertrams zu Rheydt ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versiche-  
rungs-Gesellschaft in Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.  
Düsseldorf den 19. April 1852.

(Nr. 534.) Agentur des Johann Hent zu Lützenkirchen betr. I. S. III. Nr. 3692.

Der Johann Hent zu Lützenkirchen ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versiche-  
rungs-Gesellschaft in Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.  
Düsseldorf den 19. April 1852.

(Nr. 535.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Carl Casar zu Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent:  
auf eine Maschine zur Anfertigung beliebiger Pappen, in der durch Zeichnung  
und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in dem Ge-  
brauche bekannter Theile zu beschränken,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats  
ertheilt worden. Düsseldorf den 24. April 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 536.) Die Boten-Post zwischen Elberfeld und Remscheid betr.

Vom 1. Mai c. ab wird zwischen Elberfeld und Remscheid eine Botenpost eingerichtet, welche aus

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| Elberfeld     | 11 Uhr, Vormittags, |
| aus Remscheid | 8 Uhr, Abends       |

abgefertigt, und in 2½ Stunde befördert werden soll.

Vom selbigen Tage ab werden in Remscheid die Landbriefbesteller zweimal täglich abgefertigt werden und zwar 9 Uhr früh und 2 Uhr Nachmittags.

Düsseldorf den 23. April 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 537.) Die Personen-Post zwischen Elberfeld und Solingen betr.

Vom 25. April c. ab soll die Personenpost zwischen Elberfeld und Solingen in folgender Weise abgefertigt werden:

|               |                          |
|---------------|--------------------------|
| aus Solingen  | um 1 Uhr Nachmittags,    |
| aus Elberfeld | um 8 Uhr 30 Min. Abends, |

zum Anschluß in Bohnwinkel an den letzten Zug von Düsseldorf.

Düsseldorf den 23. April 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 538.) Die Personen-Post zwischen Solingen und Bohnwinkel betr.

Vom 25. April c. ab sollen die Personenposten zwischen Solingen und Bohnwinkel in folgender Weise abgefertigt werden:

|                |                           |
|----------------|---------------------------|
| aus Solingen   | um 6 Uhr 35 Minuten früh, |
|                | um 8 " 45 " früh,         |
|                | um 5 " — " Abends,        |
| aus Bohnwinkel | um 8 " — " Vorm.,         |
|                | um 1 " 15 " Nachm.,       |
|                | um 6 " 30 " Abends.       |

Düsseldorf den 23. April 1852. Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 539.) Den vermißten Jos. Jenßen von Bockum betr.

Seit dem 10. dieses Monats wird der unten signalisirte zu Bockum bei Uerdingen wohnhafte Fuhrmann Joseph Jenßen vermißt, und gehen die Vermuthungen dahin, daß er sammt Pferd und Karre bei Uerdingen in den Rhein gestürzt ist und in demselben seinen Tod gefunden hat.

Alle Nachforschungen sind bis jetzt ohne Erfolg geblieben.

Indem ich das Signalement des Vermißten beifüge, ersuche ich Jeden, der über das Verbleiben desselben nähere Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

### S i g n a l e m e n t.

Alter 42 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne bedeckt; Augen grau; Nase gewöhnlich; Mund etwas schief nach der linken Seite; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: Ausschlag am Mund; weshalb er ein Tuch um den Mund trug.

Bekleidung: blau leinener Kittel; Hose von blauen Bombasin; Weste, rothbuntes wol-  
lenes Zeug; rothbuntes Halstuch; blautuchene Kappe; Schuhe mit Riemen.

Düsseldorf den 21. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 540.) Der vermiste Adam Scheurenberg von Kaarst betr.

Der zu Kaarst auf dem Löneshofe wohnende schwachstünige Adam Scheurenberg hat sich am 11. dieses Monats aus seiner Wohnung entfernt, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein.

Alle Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben.

Indem ich das Signalement des ic. Scheurenberg beifüge, ersuche ich Jeden, der über den Vermissten Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

#### S i g n a l e m e n t.

Alter 40 Jahre; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase gewöhnlich; Mund desgleichen; Zähne gesund; Bart schwarz; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur, geht etwas gebückt.

Besondere Kennzeichen: am rechten Oberarm eine Beule von der Größe eines Tauben Eis. — Bekleidung: eine graue gestreifte Barkin-Hose, eine gedruckte rothgeblümete Jade, ein schwarzseidenes Halstuch, eine schwarze Tuchweste, eine braune neue Tuchklappe mit ledernem Schirm, Riemschuhe und blaue Strümpfe.

Düsseldorf den 20. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößleritz.

(Nr. 541.) Die Interdiction der Anna Cathar. Schiffer zu Banikum betr.

Die gewerblose Anna Catharina Schiffer, zu Banikum in der Bürgermeisterei Rommerskirchen wohnhaft, ist durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. vorigen Monats interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über sie verfügt worden.

Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirks, die im Artikel 501 des Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 24. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößleritz.

(Nr. 542.) Die Amtssuspension des Gerichtsvollziehers Wilh. Plade zu Düsseldorf betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 1. März a. c. ist der Gerichtsvollzieher Wilhelm Plade zu Düsseldorf wegen Verletzung seiner Amtspflichten auf drei Monate vom Dienste entfernt worden.

Düsseldorf den 21. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößleritz.

(Nr. 543.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Lind zu Sobernheim ist wegen Gebührenüberhebungen und verschiedener anderer Pflichtwidrigkeiten durch jetzt rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 1. März 1852 zur Suspension vom Amte für die Dauer von drei Monaten, — welche Suspension mit dem 21. April c. beginnt, — verurtheilt. Coblenz den 20. April 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Brünig.

(Nr. 544.) Den ausländischen Todenschein des Peter Länenschloß von Merscheid betr.

Der mir durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugesertigte Akt über das am 19. November 1850 zu Dran in Afrika erfolgte Ableben von Peter Länenschloß ist an den Bürgermeister zu Merscheid abgegeben, und von diesem die Eintragung desselben in die Sterberegister des laufenden Jahres bewirkt worden.

Elberfeld den 21. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.



## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 545.) Diebstahl zu Düsseldorf und Schlad.

I. Am 29. März dieses Jahres Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr sind aus einem in der Friedrichstraße hieselbst gelegenen Hause folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei leinene Mannshemden, gez. T. B. 6; 2) ein leinenes Frauenhemd, gez. P. B. 6; 3) ein baumwollenes Frauenhemd ohne Zeichen; 4) ein Leintuch, gez. T. B. 3.

II. Am 16. April dieses Jahres zwischen 12 und 3 Uhr aus einer Wohnung zu Schlad mittelst Einbruchs: 1) eine circa zwei Ellen lange goldene Uhrkette mit länglichen dicken Gliedern; 2) eine circa zwei Ellen lange silberne Uhrkette mit länglichen dicken Gliedern; 3) ein goldenes Kreuz ganz ausgearbeitet mit einem Schlosse und dünnen goldenen Ketten versehen und mit einer schwarzseidenen Schnur befestigt.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Diebe nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 546.) Diebstahl zu Essen, Kreis Grevenbroich.

Am 14. dieses Monats zwischen 12 und 1 Uhr ist aus einem Hause zu Essen, Kreis Grevenbroich, eine einhäufige silberne Taschenuhr, gestohlen worden. Im Innern der Uhr findet sich auf dem Rasten die Nummer 1641 und auf dem Zifferblatt über der III ein schwarzer Streifen. Auf der Rückseite der Uhr sind die kaum noch bemerkbaren Buchstaben A. R. eingravirt. An der Uhr war ein silberner Schlüssel in der Form eines Herzens mit einer Stahluhrkette befestigt.

Indem ich vor dem Ankauf der Uhr hiermit verwarne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu erteilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 23. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 547.) Diebstahl bei Essen.

In der Zeit vom Abend des 17. bis zum heutigen Morgen sind mittelst Erbrechens der Thüre aus einem vor dem Limbucker Thore bei hiesiger Stadt gelegenen Garten:

1) eine neue Grabschaufel; 2) ein neuer Korb von grünen Weiden geflochten, worin 3) ein halb Viertel Kartoffeln, sowie ein alter grobleinener Sack lag, gestohlen.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Thäter oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Zugleich wird Demjenigen, welcher den Dieb zur Anzeige bringt, so daß die gerichtliche Verfolgung möglich ist, eine Belohnung von fünf Thalern Seitens des Bestohlenen zugesichert.

Essen den 19. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 548.) Diebstahl zu Hinsbeck.

In der Nacht vom 10. auf den 11. April sind dem Heinrich Plenker zu Hinsbeck mittelst Einbruchs: ungefähr 18 Stück 12pfündige Brode; zwei angebrochene Ristchen mit rother, weißer und blauer Seife, ungefähr 40 bis 45 K;  $\frac{1}{2}$  Dym gekochtes Leinöhl, das Fäßchen war gezeichnet mit rother Farbe P. +P.; ein Ballen mit Kartoffeln in einem Kaffeebohnen sack mit demselben Zeichen P. +P.; eine Parthie Heringe, ungefähr  $\frac{1}{4}$  Tönn-

hen; eine Parthie irdene Pfeifen; eine Flasche mit Aetz; ein Faß mit klarem Branntwein entwendet.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 19. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 549.) Diebstahl zu Essen.

Dem Bergmann Eduard Germann hierselbst ist am 1. d. M. eine einhäufige silberne Cylindcr-Taschenuhr mit deutschen Zahlen und geprägtem Kasten entwendet.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Essen den 20. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 550.) Eine verhaftete Bagabundin angeblich Caroline Krampe genannt.

Am 19. d. M. ist in der Gegend von Wulfen, Kreises Recklinghausen, ein Frauenzimmer wegen Verdachts der Landstreicherei und Bettelerei aufgegriffen, deren Signalement unten folgt. Sie gibt an Caroline Krampe zu heißen, in Rotterdam geboren, dann aber mit ihren Eltern und nach deren Tode mit ihrem Bruder in Deutschland und Frankreich, kurze Waaren verkaufend, herumgezogen zu sein. Dieser Bruder soll sie vor einigen Tagen verlassen und auch die Legitimations-Papiere mitgenommen haben.

Da sie indeß nicht holländisch, sondern den niederrheinischen deutschen Dialekt spricht, auch verschiedene ihrer Aeußerungen mit ihrer Behauptung nicht stimmen, so muß der Verdacht entstehen, daß sie ihre wahre Herkunft und vielleicht auch ihren rechten Namen absichtlich verheimlicht.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über diese Person Auskunft zu geben im Stande ist, mir solche direkt oder durch die nächste Polizeibehörde so schnellig wie möglich zukommen zu lassen. Dorsten den 21. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

#### Signalement der Caroline Krampe.

Vor- und Zunamen: Caroline Krampe; Stand und Gewerbe: ledigen Standes; Alter 21 Jahre; Geburtsort Rotterdam; Religion katholisch; Größe 4 Fuß; Haare bräunlich; Augen braun; Stirne gewölbt; Nase klein; Mund gewöhnlich; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersezt.

Besondere Kennzeichen: brauner Teint, sonnenverbrannt.

Kleidung: blau gedrucktes kariertes Messkleid, schwarze Orleans Schürze, braunbaumwollen Halstuch (sehr alt), roth und blauwollen Schwal, hellblauen baumwollen Untertrod, blau wollene Strümpfe, Schuhe, Kopfbedeckung keine.

#### Personal-Chronik.

(Nr. 551.) Der bisherige Lehrer zu Recklinghausen Johann Schlenker ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Caterberg, im Kreise Duisburg, ernannt worden.

(Nr. 552.) Der Lehrer Rudolph Drè ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Burscheid ernannt worden.

(Nr. 553.) Der Lehrer Eduard Klitsch ist definitiv zum Lehrer an der Elementarschule der Waisenanstalt der evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Voss.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 23. Düsseldorf, Montag den 3. Mai 1852.**

(Nr. 554.) Das bei Einlegung von Schürferlaubnis-Gesuchen und Ruthungen zu beobachtende Verfahren betr.

Die nachstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. v. M., betreffend das bei Einlegung von Schürferlaubnis-Gesuchen und Ruthungen zu beobachtende Verfahren, wird, dem uns darin ertheilten Auftrage gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn den 15. April 1852.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allg. L. R. vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldesperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Ruthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

### A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirk das zur Auffuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

- a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;
- b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen ic.) gebildeten Einfassung oder wenn dasselbe eine regelmäßige d. h. durch gerade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen ic.) durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergibt;

hen; eine Parthie irdene Pfaffen; eine Flasche mit Auis; ein Faß mit klarem Branntwein entwendet.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 19. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 549.) Diebstahl zu Essen.

Dem Bergmann Eduard Germann hieselbst ist am 1. d. M. eine einhäufige silberne Cylindcr-Taschenuhr mit deutschen Zahlen und geprägtem Kasten entwendet.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Essen den 20. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 550.) Eine verhaftete Bagabundin angeblich Caroline Krampe genannt.

Am 19. d. M. ist in der Gegend von Wulsen, Kreises Recklinghausen, ein Frauenzimmer wegen Verdachts der Landstreicherei und Bettelerei aufgegriffen, deren Signalement unten folgt. Sie gibt an Caroline Krampe zu heißen, in Rotterdam geboren, dann aber mit ihren Eltern und nach deren Tode mit ihrem Bruder in Deutschland und Frankreich, kurze Waaren verkaufend, herumgezogen zu sein. Dieser Bruder soll sie vor einigen Tagen verlassen und auch die Legitimations-Papiere mitgenommen haben.

Da sie indeß nicht holländisch, sondern den niederrheinischen deutschen Dialekt spricht, auch verschiedene ihrer Aeußerungen mit ihrer Behauptung nicht stimmen, so muß der Verdacht entstehen, daß sie ihre wahre Herkunft und vielleicht auch ihren rechten Namen absichtlich verheimlicht.

Ich ersuche daher Jeden, welcher über diese Person Auskunft zu geben im Stande ist, mir solche direkt oder durch die nächste Polizeibehörde so schnell wie möglich zukommen zu lassen. Dorsten den 21. April 1852.

Der Staats-Anwalt.

Signalement der Caroline Krampe.

Vor- und Zunamen: Caroline Krampe; Stand und Gewerbe: ledigen Standes; Alter 21 Jahre; Geburtsort Rotterdam; Religion katholisch; Größe 4 Fuß; Haare bräunlich; Augen braun; Stirne gewölbt; Nase klein; Mund gewöhnlich; Zähne mangelhaft; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur untersezt.

Besondere Kennzeichen: brauner Teint, sonnenverbrannt.

Kleidung: blau gedrucktes kariertes Reffelleid, schwarze Orleans Schürze, braunbaumwollen Halstuch (sehr alt), roth und blauwollen Schwal, hellblauen baumwollen Unterrock, blau wollene Strümpfe, Schuhe, Kopfbedeckung keine.

### Personal-Chronik.

(Nr. 551.) Der bisherige Lehrer zu Recklinghausen Johann Schlenker ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Caterberg, im Kreise Duisburg, ernannt worden.

(Nr. 552.) Der Lehrer Rudolph Dre ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bursfeld ernannt worden.

(Nr. 553.) Der Lehrer Eduard Klitsch ist definitiv zum Lehrer an der Elementarschule der Waisenanstalt der evangelischen Gemeinde zu Unterbarmen ernannt worden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Vof.

## A m t s b l a t t

v o n

## Regierung zu Düsseldorf.

---

**Nr. 23. Düsseldorf, Montag den 3. Mai 1852.**


---

(Nr. 554.) Das bei Einlegung von Schürferlaubnis-Gesuchen und Wuthungen zu beobachtende Verfahren betr.

Die nachstehende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. v. M., betreffend das bei Einlegung von Schürferlaubnis-Gesuchen und Wuthungen zu beobachtende Verfahren, wird, dem uns darin ertheilten Auftrage gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn den 15. April 1852.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürffscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Bergordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des Allg. L. R. vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürffscheinen und in der Behandlung der Wuthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landesheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

**A. In Betreff der Schürffscheine.**

§. 1. Das Schürff-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirk das zur Auffuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürffscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürff-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürff-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

- a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;
- b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Bege, Flüsse, Waldgrenzen etc.) gebildeten Einfassung oder wenn dasselbe eine regelmäßige d. h. durch gerade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen etc.) durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergibt;

des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;

g) der dem Bergwerke beizulegende Name endlich

h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Wuthung eingelegt ist.

§. 21. Wuthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20.) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;

b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb statt gefunden hat, so wie endlich

c) den Antrag auf die etwa erforderliche, sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Wuthung die Lage des Feldes (§. 20. f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situationsplane aufgetragen werden können, so muß der Wuthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung anliebt, beigelegt werden.

§. 23. Fehlt der Wuthung eine der Angaben (§§. 20. 21. und 22.), so wird dem Wuthen aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präklusivfrist von vier Wochen abzuhelfen, geschieht dies nicht, so ist die Wuthung erloschen. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Wuthen die Lage des Feldes (§. 20. f. und §. 22.) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Wuthen, sowie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Wuthen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor Andern ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann, (§. 23.) die Lage desselben aber weder in der Wuthung, noch auch nach der (laut §. 23.) an ihn ergangenen Aufforderung, genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Wuthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23. zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Wuthung muß in zwei Exemplaren eingereicht, und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Wuthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Bemerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Wuthen zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben. (§§. 23. und 24.)

§. 26. Ist hingegen eine Wuthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§§. 20—22) die Zeit der Einlegung der Wuthung enthalten muß, so wird dem Wuthen eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugestellt.

§. 27. Ergiebt sich mit Bestimmtheit aus den Acten und Rissen, daß der in einer Wuthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Wuthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Wuthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Wuthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikats verweigert werden.

Wird eine solche Wuthung zu Protokoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen.

Auf Verlangen ist dem Wuthen eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen. Ein gleiches

Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes, oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nacheinander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verlauf ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet. Dies muß daher jeder Zeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst auszuberäumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Bergordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grund-Eigentümers, oder in Betreff der Grundfure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes stattfinden, auf welchem der Muthers demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Baumwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30) daß der Muthers weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Ebenso, wenn die örtliche Untersuchung ergibt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§. 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30) der Muthers über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen. Wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann.

Haben außer auf dem Fundespunkte noch weitere Versuchsarbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32, als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muthers eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muthers für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt: es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen

Ausschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Ruther die Beendigung nicht angezeigt und auf Befestigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Ruthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Ruthung beehrte Feld, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Planes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Ruthers. Der betreffende Revier-Markschelder darf das Ansuchen des Ruthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen, und hat seine Liquidation nach der Markschelder-Gebühren-Taxe, dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Wichtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Ruther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Commissar geprüft und bescheinigt; auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Ruther die Wichtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Ruthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem die Feststellung des Ruthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Ruthung auf die Ruthungskarte (§. 29), daß zwar der Fundspunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemutheten Feldes aber schon durch ältere Ruthungen bedeckt wird, so ist dem Einleger der Ruthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben, und übrigens hier eben so zu verfahren, wie oben (§. 16) in Betreff der Schürfschneue vorge-schrieben ist.

Im Falle des §. 22 sind bei einer solchen Feldbeschränkung die betreffenden Ruthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Ruther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen beehrten Umfange verklehen und liegen andere Ruthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde unterscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbar-Ruthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem anderen beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Ruther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der ausgeführten Ausschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Ruthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegen stehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Ruthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schürfschneuen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Ruthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die



vorkläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet, keinen weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetz vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle nach wie vor dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer vierwöchentlichen Präklusiv-Frist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24 zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungskarte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergibt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38 zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einer jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther gezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder über einander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberbedeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instruktionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königl. Ober-Berg-Amt hat hiernach die Bergämter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungssachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruktion zu versehen; und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Coblenz, Köln und Düsseldorf zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung.

(gez.) v. Pomer-Esche.

Au das Königl. Ober-Berg-Amt zu Bonn.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 555.) Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 betr. I. S. IV. Nr. 1179.

Nach §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 20 S. 362) müssen alle Ansprüche auf Vergütung von Kriegsleistungen bei dem betreffenden Landwehr-

innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung angemeldet werden. Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche sollen mit dreimonatlichem Präklusiv-Termine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letztern, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen werden. Nach §. 23 jenes Gesetzes gelten diese Bestimmungen auch für die Leistungen, welche in Folge der Verordnung vom 12. November 1850 stattgefunden haben.

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 6. Februar 1851 ist die Demobilmachung der Armee angeordnet und bestimmt worden, daß die durch die Verordnung vom 12. November 1850 den Unterthanen auferlegten Leistungen für Kriegszwecke nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die für die gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse geltenden Bestimmungen wieder zur Anwendung zu bringen seien. In Folge dessen ist von dem Königl. Ministerium verfügt worden, daß diese Bestimmung in jeder Provinz von dem Tage ab in Anwendung gebracht werden solle, an welchem die unter dem 13. Februar v. J. an die Königl. General-Commando's gerichtete Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers von dem Inhalte des gedachten Allerhöchsten Erlasses an dem Siege des General-Commando's eingegangen sein werde. Hiernach ist anzunehmen, daß das Jahr, innerhalb welches die fraglichen Ansprüche anzumelden sind, mit Ende vorigen Monats jedenfalls abgelaufen sei.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai v. J. bringen wir höhern Auftrage zufolge, dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß alle etwa noch nicht bei uns angemeldeten Ansprüche auf Vergütigungen aus der Verordnung vom 12. November 1850 bis spätestens 3 Monate nach Publikation dieser Aufforderung bei uns zu liquidiren sind, und mit der Verwarnung, daß alle etwa später bei uns eingehenden desfalligen Liquidationen unberücksichtigt bleiben müssen.

Düsseldorf den 3. März 1852.

(Nr. 556.) Auszeichnungen für verdienstliche Leistungen zur Beförderung der Schusspockenimpfung betr. I. S. II. Nr. 4643.

In Anerkennung der langjährigen verdienstlichen Wirksamkeit zur allgemeinen Verbreitung eines zuverlässigen Vaccine-Schuzes hat des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Excellenz, mittelst Verfügung vom 6. d. M.:

1) dem Kreis-Physikats-Verwalter Dr. Rheinboldt zu Neuß und

2) dem praktischen Arzte, Dr. Floerken zu Dahlen,

auf unsern Antrag die silberne Impfmedaille verliehen, so wie dem Polizeikommissar Heligus zu Cresfeld wegen seiner verdienstlichen Wirksamkeit zur Beförderung einer vollständigen Durchführung der Schusspocken-Impfung in gedachter Gemeinde eine Geldprämie angewiesen. Wir bringen dies hierdurch mit Vergnügen zur öffentlichen Kunde, indem wir unsere dankbare Anerkennung der erwähnten verdienstlichen Leistungen zugleich aussprechen.

Düsseldorf den 20. April 1852.

(Nr. 557.) Die Beigeordneten-Wahlen zu Barmen betr. I. S. II. Nr. 5073.

Die von dem Gemeinderathe zu Barmen getroffene Wahl des Fabrikanten Friedrich Wilhelm Osterroth als zweiten, des Banquiers Gustav Adolph Fischer als dritten, des Fabrikanten Carl Barthels als vierten und des Fabrik.-Inhabers Carl Ludwig Wesenfeld als fünften Beigeordneten ist von des Königs Majestät durch Allerhöchsten Erlass vom 7. dieses Monats bestätigt worden.

Düsseldorf den 27. April 1852.

(Nr. 558.) Collecte Behufs Bildung eines Schulsystems in der Winzer Mark. I. S. V. Nr. 1580.

Zur Bildung eines Schulsystems in der Winzer Mark, worin sich 99 schulpflichtige Kinder befinden und welche bisher zur Schulgemeinde Niederbonsfeld gehörten, haben die Herren Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz eine durch Gemeinde-Deputirte abzuhaltende Haus-Collecte in den dortigen und in hiesigen Regierungsbezirken bewilligt, und wird dieselbe zunächst in den landrätthlichen Kreisen Däffeldorf, Lennep, Solingen, Rees, Cleve und Geldern und zwar in dem Zeitraum vom 1. Mai bis Ende Oktober c. durch von der Königl. Regierung zu Arnberg mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden. Dieselben sind angewiesen worden sich vor dem Beginn der Sammlung von milden Gaben jeden Orts bei der Polizeibehörde zu melden, von derselben einen Begleiter zu erbitten, die auf gekommenen Beträge in ein rückföhllich der Blattzahl bescheinigtes Annotationsbuch sogleich deutlich einzutragen, sodann dasselbe nach beendigter Sammlung der Ortsbehörde Behufs Bescheinigung der eingesandten Beträge, vorzulegen.

Die Ortsbehörden haben den Herrn Landrätthen von den erzielten Erträgen sofort Mittheilung zu machen und erwarten wir die desfalligen Zusammenstellungen von denselben bis pünktlich zum 1. Dezember dieses Jahres.

Däffeldorf den 27. April 1852.

(Nr. 559.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Rheinberg betr. I. S. II. Nr. 4842.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. März c. (Amtsblatt Nr. 17) wegen Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Spezialgemeinde Rheinberg wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in der Sammtgemeinde Rheinberg, sowie in der Einzelgemeinde Winterswyd die Einführung beendigt ist.

Däffeldorf den 24. April 1852.

(Nr. 560.) Die Bürgermeister-Wahl und Allerhöchste Bestätigung zu Mülheim a. d. Ruhr betr. I. S. II. Nr. 4998.

Die Wahl des Seconde-Lieutenants Dechelhäuser aus Siegen zum Bürgermeister der Stadt Mülheim a/d. Ruhr, hat durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April c. die Bestätigung Sr. Majestät des Königs erhalten.

Däffeldorf den 27. April 1852.

(Nr. 561.) Die Handwerker-Kreis-Prüfungs-Commission in Solingen betr. I. S. III. Nr. 3815.

Zu Verfolge unserer Bekanntmachung vom 17. Mai 1850 (Amtsblatt Nr. 40) bringen wir zur Kenntniß der Bethelligten, daß wir an die Stelle des ausgeschiedenen Kaufmannes Friedrich Wilhelm Struller den Kaufmann Carl Lüneßloß zu Solingen zum zweiten Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission (für Handwerker) daselbst ernannt haben.

Däffeldorf den 23. April 1852.

(Nr. 562.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 3811.

Der G. W. Schnabel zu Odenkirchen hat die bis dahin von ihm geföhrte Agentur der Magdeburger-Fener-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Däffeldorf den 24. April 1852.

(Nr. 563.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu

erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Düsseldorf den 30. April 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 564.) Die Beschränkung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande betr.

In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., wird hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die in den §. §. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 angeordnete Waaren-Kontrolle im Binnenlande, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes §. 36 zu 1 und 4, und der Zoll-Ordnung §. 92. im Bereiche des Zoll-Vereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt, und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch in folgenden Landestheilen beibehalten worden ist:

### I. Im Königr. Preußen:

und zwar in der

Rheinprovinz:

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in sämtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel, (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Gellentkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Köln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;
- c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Köln), Neuwied, Ahweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirks Coblenz), sowie des landgräfl. Hessischen Ober-Amtes Weisenheim und
- d) in Beziehung auf den Verkehr mit Brantwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wehlar, Altkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Dittweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräfl. Hessischen Ober-Amte Weisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungsbezirken Münster und Minden in den Kreisen Lippstadt,

Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn, (im Regierungsbezirke Arnsberg), sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich-Balvedischen und Fürstlich-Lippeschen Gebietstheilen.

**Provinz Sachsen:**

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwehel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Döschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stifts-Amte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich-Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich-Sächsischen Ämtern Aßstedt und Oldisleben und dem Herzoglich-Sächsischen Amte Volkerode.

**Provinz Brandenburg:**

- a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;
- b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Taback-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

**Provinz Pommern:**

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93. der Zoll-Ordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirke Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Uckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin.

**Provinz Schlesien:**

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, imgleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glas, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Netze, Hirschberg, Landesbut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

**II. Im Königreiche Sachsen:**

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

**III. Im Königreiche Württemberg:**

in-Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

**IV. Im Großherzogthum Hessen:**

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

**V. Im Herzogthume Braunschweig;**

sowie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königl. Preussischen Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich den Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen, Heßlingen und Achtringen: in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

**VI. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M.**  
in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein;

**VII. Im Großherzogthum Luxemburg:**

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten

ten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, imgleichen mit Caffee, Wein und Branntwein.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Kontrolle fort dauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungs-Orte die versendeten Gegenstände jener Kontrolle nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde dasselbst nicht erforderlich ist; daß ebenso jene Vorschriften bei allen Versendungen, am Versendungs-Orte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungs-Orte des versendeten Gegenstandes, in Bezug auf diesen, die Waaren-Kontrolle im Binnenlande besteht, und daß somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Kontrolle aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Köln den 24. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 565.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiskirten Kaffees betr.

Am 12. Februar c. sind in der Gemeinde Straelen — Haupt-Amtsbezirks Kaldenkirchen — in einem Busch unter Gras und Laub versteckt, in 22 Beträgen Netto 5 Etr. 51 R roher und 5 R gebrannter Kaffee aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntem Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zollamte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatt erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staats-Kasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 18. Februar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:  
Helmentag.

(Nr. 566.) Die Abwesenheits-Erklärung des Joh. Kübler von Coblenz betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom 19. d. M. ist der Maurer Johann Kübler aus Coblenz für abwesend erklärt worden.

Cöln den 30. April 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 567.) Die Citation des Heinrich Kortegass als Zeuge betr.

In einer Untersuchungssache wegen Falschmünzerei ist die Vernehmung des Handlungsgehilfen Heinrich Kortegass als Zeuge nothwendig, welcher zu Ellum im Herzogthum Braunschweig geboren; dann mit seinen Eltern nach Wadersleben in den Regierungsbezirk Magdeburg verzogen ist, in Coblenz seine Militairpflicht geleistet, und — soviel bekannt — zuletzt im Jahre 1851 beim Kaufmann Gerhards in Köln in Dienst gestanden hat. Im März v. J. hat er Köln verlassen, und ist sein jetziger Aufenthalt unbekannt.

Ich ersuche daher alle Behörden, welchen der Aufenthalt des Kortegass etwa bekannt sein möchte, sowie den Kortegass selbst mir von seinem gegenwärtigen Wohnsitz gefälligst schleunig Kenntniß geben zu wollen.

Köln den 27. April 1852.

Der Untersuchungsrichter: Siegfried.

(Nr. 568.) Publication strafrechtlicher Urtheile betr.

In Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das hiesige Schwurgericht folgende Personen rechtskräftig verurtheilt sind.

| Lauf-Nr. | Name, Stand und Wohnort des Verbrechers.                          | Verbrechen.                                                                                                                                     | Erkannte Strafe.                                                                                                 |
|----------|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1        | Dohre, Peter, Anreicher zu Wesel                                  | Urkunden-Fälschung                                                                                                                              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 50 Thlr. u. event. 14 Tage Zuchthausstrafe.                           |
| 2        | Nobel, Engelbert Peter, Gärtner zu Wesel                          | Diebstahl nach vorhergegangener mehr als zweimaliger Bestrafung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls                                 | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahr.                                        |
| 3        | Jansen, Carl, Rasfeemühlenschleifer zu Wülheim a/d Ruhr           | Diebstahl nach vorhergegangener, mehr als zweimaliger Bestrafung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls                                | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.                                        |
| 4        | Buscherhoff, Carl, Knochenflescher aus Kettwig                    | Diebstahl nach vorhergegangener mehr als zweimaliger Bestrafung durch einen Preuß. Gerichtshof                                                  | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.                                        |
| 5        | Felder, Wilhelm, Tagelöhner zu Duisburg                           | Ein schwerer Diebstahl und zwei einfache Diebstähle                                                                                             | Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.                                        |
| 6        | Thielmann, Nikolaus, aus Cobern bei Coblenz                       | Einfacher Diebstahl nach vorhergegangener dreimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls             | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.                                        |
| 7        | Dahmen, Hermann, Wilhelmine, geb. Ristenbeck zu Emmerich          | Versuch eines einfachen Diebstahls nach vorgängiger zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls   | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.                                                       |
| 8        | Goldig, Peter, Tagelöhner zu Dülfern                              | Sechs schwere Diebstähle                                                                                                                        | Zuchthausstrafe von 13 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.                                      |
| 9        | Rehrings, Heinrich, Tagelöhner zu Duisburg                        | Vier schwere Diebstähle                                                                                                                         | Zuchthausstrafe von 9 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre und Ausstoßung aus dem Soldatenstande. |
| 10       | Düngert, Peter, Ehefrau Anna Maria Henriette, geb. Fabry zu Essen | Zwei einfache und ein schwerer Diebstahl nach vorheriger mehrmaliger rechtskräftiger Bestrafung wegen Diebstahls durch einen Preuß. Gerichtshof | Zuchthausstrafe von 10 Jahren, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.                                      |

Wesel den 19. April 1852.

Königl. Kreisgericht. Erste Abth. v. Hausen.

kupfernen Schraubchen an der Uhr befestigt. An der Stelle, wo die Uhr aufgezogen wurde, war vom Zifferblatt ein Stückchen abgesprungen. Der Kasten der Uhr ist glatt und fehlte auf derselben das Glas.

VI. Am 9. d. M. in der Schadowstraße (Steinweg) aus dem zweiten Stockwerke eines Hauses einiges Geld und eine eingehäufte silberne Taschenuhr, auf deren Rückseite in einem Plättchen die Buchstaben J. S. eingravirt waren.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Diebe nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 24. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstert.

(Nr. 575.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 17. dieses Monats sind aus einer hiesigen Wohnung sechs silberne Theelöffel entwendet worden. Zwei derselben waren noch neu, glatt gearbeitet, und trugen das Zeichen F. F. 1851 und F. F. 1852, die vier übrigen waren alt und J. H. gezeichnet.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib der Löffel Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf den 27. April 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstert.

(Nr. 576.) Diebstahl zu Derthaus bei Hilden.

In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus einer Wohnung zu Derthaus, in der Gemeinde Hilden mittelst Einbruchs unter andern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldenes Halschloß von runder Form und der Größe eines 2 1/2 Silbergroschenstücks; in der Mitte desselben befindet sich ein weißer Stein, welcher ringsum mit braunen Steinen besetzt ist. An dem Halschloße waren fünf Schnüre brauner Perlen befestigt; 2) eine goldene oval geformte Brosche von der Größe eines Taubeneies, mit fünf braunen Steinen besetzt; an beiden Enden der Brosche besand sich ein goldenes Knöpfchen, von denen das eine abgebrochen ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen. Düsseldorf den 28. April 1852.

Der Instruktionsrichter: Bauer.

## Personal-Chronik.

(Nr. 577.) Der Apotheker 1. Klasse Carl Gustav Hechel hat die Concession erhalten, die von dem Apotheker M. de Berghe zu Elberfeld aufgegebenene Apotheke zu übernehmen.

(Nr. 578.) Der Barbier Spengeler hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in der Bürgermeisterei Hilden, Kreises Düsseldorf, erhalten.

(Nr. 579.) Der Johann Hudenbeck hat die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person zu Radevormwald, Kreises Lennep, erhalten.



# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 24. Düsseldorf, Sonnabend den 8. Mai 1852.**

(Nr. 580.) Gesesammlung, 9tes Stück.

Das zu Berlin am 30. April 1852 ausgegebene 9te Stück der Gesesammlung enthält unter:

- Nr. 3527. Allerhöchster Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Erhebung des Chauffeegeldes für die Gemeinde-Chauffee von der Coblenz-Erterer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Mandersfeld bis zur Bezirksstraße in Dann.
- Nr. 3528. Bekanntmachung über den Beitritt der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14. April 1852.
- Nr. 3529. Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in dem Militair-Strafgesetze betreffend. Vom 15. April 1852.
- Nr. 3530. Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufer. Vom 21. April 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 581.) Die Abhaltung von Pferdewärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheuberg, Dinsladen und Effen. betr. I. S. IV. Nr. 2401.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

|                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| den 14. Juni in Linnich, | den 19. Juni in Effen, |
| den 17. " in Rheinberg,  | den 21. " in Dortmund. |
| den 18. " in Dinsladen.  |                        |

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippenseger, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke leberne Trense, eine Gurthälfte und zwei hanfene Stride, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
(gez.) v. Dobeneck.                      Mengel.                      v. Podewitz.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juni v. J. zu Rheinfelden, Dinslaken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commission auf den gedachten Marktplätzen, und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden dürfen.

Düsseldorf den 5. Mai 1852.

(Nr. 582.) Polizeiliche Vorschriften für die Aachen-Düsseldorf Eisenbahn betr. I. S. III. Nr. 3470.

Zum Schutze der im Bau begriffenen Aachen-Düsseldorf Eisenbahn und zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem in Betrieb gesetzten Erdtransport mittelst Lokomotivkraft wird auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 11. März 1850 Nachstehendes hierdurch verordnet:

§. 1. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2. Auch an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, darf die Bahn nur dann überschritten werden, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn, insbesondere das Uebertreiben von Vieh, muß ohne allen unnötigen Verzug geschehen.

§. 3. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen ist untersagt.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, sowie von Baum-Stämmen und schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 5. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur unter den besonders dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden; Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markspfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschlussbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; wo keine Markspfähle vorhanden sind, darf die Annäherung nur bis zum Anfang der Ueberfahrtsrampe geschehen.

§. 7. Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebs-Mittel nebst Zubehör sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach der Verordnung wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen vom 30. November 1840 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 9 zu ahnden.

§. 8. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichvorrichtungen verstellt oder falsche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 9. Wer den in den §. 1 bis 8 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern Geld, resp. 14 Tagen Gefängniß.

Düsseldorf den 28. April 1852.

(Nr. 583.) **Polizei-Verordnung, die Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt Ruhrort betr.**  
I S. II. Nr. 3765.

In Verfolg unserer Verordnung vom 12. Februar c. (Amtsblatt Nr. 10) — die Re-publication der über die Handhabung der Pass- und Fremden-Polizei, sowie über die Ver-pflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen unter dem 24. Dezember 1832 (Amtsbl. S. 383), 30. Mai 1835 (Amtsbl. S. 250) und 28. Januar 1838 (Amtsbl. S. 54) erlassenen Verordnungen betr. — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir beschlossen haben, auch die Verordnung vom 17. Juni 1835 (Amtsblatt Nr. 39 pro 1835) die Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt Ruhrort betreffend, auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu republiciren.

Wir bestimmen daher, unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1850 (Amtsblatt Nr. 92), daß der nachstehend wiederholte Inhalt vorgedachter Verfügung für den ganzen Umfang unseres Bezirks fortan als Polizei-Vorschrift zu beachten ist.

Jede Zuwiderhandlung wird nach Maßgabe der Anfangs gedachten Verordnungen mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältniß-mäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Düsseldorf den 1. Mai 1852.

Die Ertheilung von Aufenthaltskarten in der Stadt Ruhrort betr. I S. II. Nr. 5963.

Mit Bezug auf den §. 18. des Passedikts vom 22. Juni 1817 und der General-In-struktion vom 12. Juli 1817 die Einführung und den Gebrauch der Aufenthaltskarten betref-fend wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach dem §. 2 unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober desselben Jahres (Amtsblatt 1817 Seite 63 der Passgesetze) der Bekanntma-chung vom 2. Juli 1834 (Amtsblatt 1834 Nr. 45) der Bekanntmachung vom 2. Mai v. J. (Amtsblatt Nr. 29) in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Crefeld, Essen, Leuz, Duisburg und Mülheim an der Ruhr erforderlichen Aufenthaltskar-ten von jetzt an, auch in der Stadt Ruhrort von jedem Fremden, welcher sich über drei Tage daselbst aufhält, bei dem Polizei-Amte gelöst werden müssen.

Düsseldorf den 17. Juni 1835.

(Nr. 584.) Die Verpachtung resp. Veräußerung des vormaligen Landwehr-Exerzier-Plazes bei Kanten betr. II. S. IV. Nr. 621.

Am Freitag, dem 21. Mai v. J., Vormittags 11 Uhr, sollen in dem Dienstlocale des Königl. Domainen-Rent-Amtes zu Cleve, vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary,

33 Morgen 144,80 □ Ruthen Preussischen Maßes von dem bei Kan-ten in der Gemeinde Kanten gelegenen vormaligen Landwehr-Exer-zier-Plaze

alternativ zur Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 3. Mai 1852.

(Nr. 585.) Bernes Wanderbuch betr. I S. II. Nr. 4192.

Der Gärtgeselle Hubert Heidemann von hier hat das ihm von dem Königl. Landraths-Amte hier selbst am 9. Februar 1849 sub Nr. 1 auf die Dauer von 5 Jahren ausgesetzte, zum unter dem 28. März v. J. von der hiesigen Königl. Polizei-Inspektion

**N u s t e r.**

Der unterzeichnete zu N. meldet hiermit dem Königl. im Bezirke des Königl. zu N. , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl Menge und Alkoholgehalt nachstehend deklarirten inländischen Braantwein innerhalb in nächsten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfalligen Ausgangsbefehlnigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

| Angabe des Versenders  |                   |                                                |                                          |                                              | Revisions-Befund des Ausgangs-Amtes. |                                        |                                                                                         |                                                    |                                               |                                               |                   |                                                                              |
|------------------------|-------------------|------------------------------------------------|------------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Der einzelnen Gebinde. |                   | Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins. |                                          | Eingebrannte Tara, nach Preussischem Gewicht | Der einzelnen Gebinde.               |                                        |                                                                                         | Des Branntweins.                                   |                                               |                                               |                   | Bemerkungen, namentlich über Ermittlung der Quartzahl durch den Höhenmesser. |
| Laufende Nummer.       | Marke und Nummer. | Menge in Quarten.                              | Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles |                                              | Bruttogewicht in Zoll.               | eingebrannte Tara, reduziert auf Zoll. | Nettogewicht nach Abrechnung der eingebraunten oder vor-schrifts-mäßigen Tara, in Zoll. | scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Temperatur-Grade nach Réaumur oder unter Rud. | wahre Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles | Menge in Quarten. |                                                                              |
|                        |                   |                                                |                                          | Str. A                                       |                                      |                                        |                                                                                         |                                                    |                                               |                                               |                   | Str. B                                                                       |
| 1                      | 2                 | 3                                              | 4                                        | 5                                            | 6                                    | 7                                      | 8                                                                                       | 9                                                  | 10                                            | 11                                            | 12                | 13                                                                           |
|                        |                   |                                                |                                          |                                              |                                      |                                        |                                                                                         |                                                    |                                               |                                               |                   |                                                                              |

N. den ten zusammen „ (in Befunden.)  
 (Unterschrift des Versenders). Die Richtigkeit vorstehender Ermittlungen  
 Gesehen N. den ten bescheinigen N. den ten  
 Firma der Steuerstelle Die Revisions-Beamten  
 (Siegel) Unterschrift. Unterschriften.  
 Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.  
 N. den ten  
 Unterschriften.  
 Daß die obenbezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter Nr. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt  
 N. den ten  
 Königlich es Haupt. Zoll. Amt.  
 (Unterschrift.)

(Nr. 598.) Deserteure betr.

- Durch kriegsrechtliches am 18. April c. bestätigtes Erkenntniß vom 19. Dezember 1851 sub: 1) der Musketier Maximilian Kron der 7ten Compagnie 16ten Infanterie-Regiments, geboren am 17. Januar 1827 zu Imgenbroich, im Kreise Montjoie, Regierungsbezirk Aachen;
- 2) der Füsillier Johann Heinrich Brömmelmeyer der 9ten Compagnie, 16ten Infanterie-Regiments, geboren am 6. März 1826 zu Bieren, im Kreise Herford, Regierungsbezirk Minden;
- 3) der Befreite Peter Carl Franz Gradt der 1ten Compagnie 16ten Infanterie-Regiments, geboren am 2. Dezember 1826 zu Neuß, im Kreise Neuß, Regierungsbezirk Düsseldorf;
- 4) der Musketier Carl Wilhelm Dreesen der 1ten Compagnie 17ten Infanterie-Regiments, geboren am 7. Mai 1825 zu Dahlen, im Kreise Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf;
- 5) der Musketier Peter Joseph Fröhlich der 5ten Compagnie 17ten Infanterie-Regiments, geboren am 29. Juni 1829 zu Trier;
- 6) der Ulan Johann Caspar Grasson des 8ten Ulanen-Regiments, geboren am 6. November 1827 zu Hemmerath, im Kreise Wittburg, Regierungsbezirk Trier;
- 7) der Reservist Friedrich Effen des 2ten Bataillons (Pferdlohn) 16ten Landwehr-Regiments, geboren am 7. Dezember 1825 zu Breckersfeld, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnberg;
- 8) der Wehrmann Carl Käßler des Landwehr-Bataillons (Essen) 36ten Infanterie-Regiments, geboren am 9. Juni 1821 zu Noechstebred, im Kreise Hagen, Regierungsbezirk Arnberg,

für Deserteure erklärt und jeder derselben zu einer Geldbuße von 50 Rthlr. verurtheilt worden. Düsseldorf den 4. Mai 1852. Das Königl. Gericht der 14ten Division.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 599.) Diebstahl zu Flehe, Bürgermeisterei Düsseldorf.

Zu der Nacht vom 19. auf den 20. April c. sind von einer Bleiche zu Flehe: 1) zwei leinene Mannshemden, gezeichnet J. S.; 2) zwei Mädchenhemden und vier Knabenhemden, ohne Zeichen; 3) ein altes blaues Halstuch, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 1. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstlerig.

(Nr. 600.) Diebstahl bei Rheindorf.

Zu der Nacht vom 20. auf den 21. April d. J. ist von einem Schiffe, welches zu Rheindorf, Bürgermeisterei Monheim, vor Anker lag, ein 144 bis 150 Fuß langes Schiffstau, 1½ Zoll im Durchmesser haltend, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Tanes oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. April 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: v. Goeddingk.

(Nr. 601.) Diebstahl zu Hamminkeln.

Am 22. April c. sind aus der Wohnung des Tagelöhners Bernhard Schneiders zu

Hamminkeln mittelst Einsteigens nachstehende Gegenstände entwendet worden: a) zwei Seiden Speck; b)  $\frac{1}{2}$  Kopf Schweinefleisch; c)  $\frac{1}{2}$  Kopf Schweinefleisch; d) 8 Mettwürste.

Indem ich vor dem Ankauf derselben warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde dieselbe mitzutheilen.

Wesel den 28. April 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

(Nr. 602.) Diebstähle zu und bei Essen.

1) Am 25. April d. J. wurde Jemanden in der Münster-Kirche hieselbst eine Pfeife, bestehend aus zusammenhängendem Porzellan-Kopf und Abguß, in der Form eines s. g. Schwanenhalses mit dem Bildniß eines Mannes auf der vordern und den Worten: seinem P. P. Groeber auf der hintern Seite, mit Silber beschlagen, ferner aus einem Rohr von Weichselholz, elastischen Schlauch und Hornspitze;

2) in der Nacht vom 26. auf den 27. v. M. wurden circa 3000 Stück an der Zweigbahn der Zechen Hagenbeck, Schölerpad und Helena Amalia angeplanter Dornen, gestohlen. Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der Sachen Auskunft geben kann, fordere ich zur unverzüglichen Anzeige bei mir oder seiner nächsten Polizeibehörde auf.

Essen den 2. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt.

## Personal-Chronik.

(Nr. 603.)

Für den Monat April 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte:

1) der Appellationsgerichts-Rath von Goldbeck ist von dem Appellationsgerichte zu Bromberg an das hiesige Kollegium versetzt;

2) der Referendar Duesberg ist zum Gerichts-Assessor befördert;

3) die Referendarien Röder und von Bernuth sind, ersterer an das Königl. Kammergericht zu Berlin und letzterer an das Königl. Appellationsgericht zu Arnberg, versetzt;

4) die Auscultatoren Wiese und Puchta sind zu Referendarien ernannt;

5) der Referendar Billmann ist aus dem Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Münster in das hiesige Departement versetzt;

6) der Auscultator Linnigmann ist an das Appellationsgericht zu Münster versetzt;

7) der Rechtskandidat Jansen ist zur Auscultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

8) der Kreisrichter Markhoff zu Menden ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum versetzt;

9) der Gerichts-Assessor Duckmann zu Rügenwalde ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid, unter Uebertragung der Funktion eines Gerichts-Commissars zu Mettena, ernannt;

10) der Kreisgerichts-Sekretair Dbertäuschen hieselbst ist mit Tode abgegangen;

11) der Hülfsbote Franke zu Menden ist zum etatsmäßigen Gerichtsboten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Iserlohn und speciell bei der Gerichts-Commission zu Menden ernannt.

Hamm den 30. April 1852.

Königliches Appellations-Gericht: Lent.

# A m t s b l a t t

v e r

## R e g i e r u n g   z u   D ü s s e l d o r f .

**Nr. 25.      Düsseldorf, Mittwoch den 12. Mai      1852.**

(Nr. 604.) Gesefzsammlung, 10tes Stüd.

Das zu Berlin am 3. Mai 1852 ausgegebene 10te Stüd der Gesefzsammlung enthält unter: Nr. 3531. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom  $\frac{23.}{29.}$  März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3532. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bekrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Grenzbezirken vom  $\frac{23.}{29.}$  März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3533. Allerhöchfter Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Ban und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des Landsberger Kreises.

Nr. 3534. Gesefz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zint auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

Nr. 3535. Bekanntmachung über die unterm 7. April 1852 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Landsberg-Berliner Chausseebau-Gesellschaft. Vom 23. April 1852.

(Nr. 605.) Erledigte evangel. Pfarrstelle zu Nettmann.

Durch den am 26. v. M. erfolgten Tod des Pfarrers Bodmühl ist eine Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Nettmann (Synode Düsseldorf) erledigt, welche nach neun Monaten durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 6. Mai 1852.

Königl. Consistorium.

(Nr. 606.) Erledigte evangel. Pfarrstelle zu Eberfeld.

Durch den Abgang des Pfarrers Kunsemüller als Pfarrer der Gemeinde Wödem ist eine Pfarrstelle in der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Eberfeld erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 6. Mai 1852.

Königl. Consistorium.

### B e r e d n u n g e n   u n d   B e k a n n t m a c h u n g e n   d e r   K ö n i g l .   R e g i e r u n g .

(Nr. 607.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 4090.

Bei der Handelskammer zu Wesel sind die Mitglieder B. Müller und W. Westermann, sowie die Stellvertreter A. B. Kalle und F. A. Ziegler, an welchen die Reihe des Ausscheidens war, wieder gewählt worden.

Düsseldorf den 3. Mai 1852.

(Nr. 608.) **N a c h t r e i s s u n g**  
 der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke, für Armen und Wohl-  
 thätigkeits-Anstalten während des I. Quartals 1852. I. S. V. Nr. 1734.

| Kreis.     | Schenkung<br>oder<br>Vermächtniß.                                                                                                             | An                                                                                                                                                     | Betrag. |          | Zweck.                                                                                                                                                                                      |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                                                                                                                               |                                                                                                                                                        | Rthlr.  | Sgr. Pf. |                                                                                                                                                                                             |
| Düsseldorf | Der zu Düsseldorf<br>verstorbenen Wittwe<br>Roosen Julie Ells-<br>geb. Schweikert                                                             | a) das Max-Josephs-<br>Krankenhaus hier,<br>b) das kathol. Kna-<br>ben-Waisenhaus hier<br>zwei Legate jedes zu<br>100 Rthlr.                           | 200     | —        | Für die genannten Institute.                                                                                                                                                                |
| Solingen   | Des zu Dpladen ver-<br>storbenen Notars,<br>Justizraths Deyks                                                                                 | die evangelischen Ar-<br>men zu Dpladen ein<br>Vermächtniß von                                                                                         | 25      | —        |                                                                                                                                                                                             |
| Elberfeld  | Der zu Neviges ver-<br>storbenen Wittwe<br>Schönefeld                                                                                         | die Armen der grö-<br>ßern evangell. Ge-<br>meinde zu Neviges<br>eine Schenkung von                                                                    | 200     | —        |                                                                                                                                                                                             |
| Rees       | Der zu Elten verstor-<br>benen Eheleute Theo-<br>dor Seegers und Do-<br>rothea geb. Otten                                                     | die kathol. Kirche zu<br>Nieder-Elten, eine<br>Kathstelle bei Elten u.<br>ein Heidegrundstück<br>von 5 Morg. 105 Ru-<br>then mit Tannen be-<br>pflanzt | —       | —        | Behufs Messen-Stiftung zc.<br>auf 20 Jahre, nach deren Ab-<br>lauf die Revenüen der Kath-<br>stelle und des Grundstücks un-<br>ter die Nieder-Elten'schen Ar-<br>men vertheilt werden soll. |
| Rees       | Der Erben der Wwe.<br>Meyneken, Louise<br>geb. Brands, Jeanette<br>verehelichte G. G.<br>Lohse zu Solingen,<br>und Frdr. Meyneken<br>zu Wesel | den Diaconiefonds<br>der evang. Gemeinde<br>zu Rees eine Schen-<br>kung von                                                                            | 100     | —        | Zur Vertheilung der Zin-<br>sen an verschämte dürftige<br>Gemeindeglieder daselbst.                                                                                                         |
| Cleve      | Der Eheleute Rüdger<br>van Haaren u. Hein-<br>rika Meurs zu Keeken                                                                            | die kathol. Kirche zu<br>Keeken ein Legat von                                                                                                          | 300     | —        | Behufs Messen-Stiftung.                                                                                                                                                                     |
| Cleve      | Des zu Keeken ver-<br>storbenen Heintr. Wil-<br>lemsen                                                                                        | die kathol. Kirche zu<br>Keeken, einen jährli-<br>chen Canon, auf einem<br>Stück Ackerland haf-<br>ten, von 6 Rthlr.                                   | 120     | —        | Behufs Stiftungen von drei<br>zu singenden Anniversarien.                                                                                                                                   |



| Kreis.            | Schenkung<br>oder<br>Vermächtniß.                                                                      | An                                                                                                                                                                                  | Betrag.<br>Rthlr. Sgr. Pf. | Zweck.                                                                                                     |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Cleve             | Der Eheleute Ger-<br>hard Anstoot u. Ca-<br>tharina Margaretha<br>Hagedorn zu Calcar                   | das Nikolaus-Spital<br>zu Calcar eine Schen-<br>kung von                                                                                                                            | 500                        |                                                                                                            |
| Kempen            | Des zu St. Loenis<br>verstorbenen Pfarrers<br>Simons                                                   | die kathol. Pfarrkir-<br>che zu St. Loenis ein<br>Vermächtniß von, u.<br>einige Kirchen-Para-<br>mente                                                                              | 500                        | Stiftung eines Anniversa-<br>riums.                                                                        |
| Kempen            | Des vorgenannten<br>Pfarrers Simons                                                                    | die kathol. Armen zu<br>St. Loenis eine<br>Schenkung von                                                                                                                            | 500                        |                                                                                                            |
| Kempen            | Der zu Lüttelforst<br>verstorbenen Anna<br>Gertrud Dohmen                                              | die Armen der Ge-<br>meinde Lüttelforst<br>eine Schenkung von                                                                                                                       | 57 20                      |                                                                                                            |
| Glabbach          | Des zu Hardt verstor-<br>benen Rentners Pol-<br>ler, gen. Corres                                       | die kathol. Schule zu<br>Hehn ein Legat von                                                                                                                                         | 300                        | Zu Schulbedürfnissen.                                                                                      |
| Glabbach          | Des vorgenannten<br>Rentners Poller                                                                    | die Armen der Pfarre<br>Hardt ein Legat von                                                                                                                                         | 200                        |                                                                                                            |
| Greven-<br>broich | Der zu Widrath ver-<br>storbenen Eheleute<br>Jos. Anton Kremers<br>u. Mar. Margaretha<br>geb. Steffens | die kathol. Kirche zu<br>Widrath ein Ver-<br>mächtniß von 80 Rtl.<br>und einen Antheil an<br>der Broich-Parzelle<br>zu Wetschewell von<br>56 □ Ruth. taxirt<br>zu 20 Rth. überhaupt | 100                        | Stiftung eines Anniversa-<br>riums mit Orgelbegleitung,<br>und Ablesung ihrer Namen<br>vom Todtenregister. |
| Neuß              | Des Architekten P.<br>Eustodis zu Neuß                                                                 | die Gasthaus-Kirche<br>zu Neuß eine Schen-<br>kung von                                                                                                                              | 25                         | Stiftung einer Seelenmesse<br>für seinen in Lucken ver-<br>storbenen Bruder.                               |

Düsseldorf den 7. Mai 1852.

(Nr. 609.) Bekanntmachung des Kassenabschlusses der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf pro 1851 betr. I. S. V. Nr. 1681.

In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41. des Reglements für die Pensionsanstalt der Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer unseres Bezirks vom 10. Dezember 1831

(Amtsblatt pro 1832. Seite 423) wird der Kassen-Abschluß für die gedachte Anstalt pro 1851 nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wie derselbe ergiebt, ist das Kapital-Vermögen des vorhergehenden

|                   |                            |
|-------------------|----------------------------|
| Jahres von        | 34,883 Thlr. 2 Sgr. 4 Pfg. |
| im Jahre 1851 anf | 37,720 " 12 " 9 "          |
| folglich um       | 2,837 Thlr. 10 Sgr. 5 Pfg. |
| wieder gestiegen. |                            |

Düsseldorf den 7. Mai 1852.

**Abschluß des Pensionsfonds für Wittwen und Waisen der Elementar-**

| Nr.  | Bezeichnung<br>der<br>Einnahme.                                 | Betrag der Einnahme                                     |          |                     |          | Bemerkungen. |
|------|-----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------|---------------------|----------|--------------|
|      |                                                                 | an Staats-<br>schuldsscheinen<br>und Obliga-<br>tionen. |          | Summa<br>überhaupt. |          |              |
|      |                                                                 | Rthlr.                                                  | Sgr. Pf. | Rthlr.              | Sgr. Pf. |              |
| I.   | Gewöhnliche Einnahme.                                           |                                                         |          |                     |          |              |
|      | A. Zinsen des Kapital-Vermögens:                                |                                                         |          |                     |          |              |
|      | 1) aus dem Gnadengeschenke Sr. Ma-<br>jestät des Königs,        |                                                         |          | 1289                | 12       | 3            |
|      | 2) " " Ertrag der jährlich abgehal-<br>tenen Kirchen-Collecte,  |                                                         |          |                     |          |              |
|      | 3) " den nicht verausgabten Bestän-<br>den.                     |                                                         |          |                     |          |              |
|      | B. An halbjährigen Beiträgen. . . . .                           |                                                         |          | 2037                |          |              |
| II.  | Außergewöhnliche Einnahmen:                                     |                                                         |          |                     |          |              |
|      | 1) Antrittsgelder . . . . .                                     |                                                         |          | 184                 |          |              |
|      | 2) Strafgeelder für verzögerte Zahlung                          |                                                         |          | 8                   | 25       |              |
|      | 3) Geschenke, Erbschaften und Vermäch-<br>nisse . . . . .       |                                                         |          |                     |          |              |
|      | 4) Kirchen-Collecte . . . . .                                   |                                                         |          | 532                 | 18       | 2            |
| III. | Durch den Ankauf von Staatspapieren,<br>Obligationen u. . . . . | 2500                                                    |          | 2500                |          |              |
| IV.  | Durch Darlehen . . . . .                                        | 2500                                                    |          | 2500                |          |              |
| V.   | An eingegangenen Kapitalen . . . . .                            |                                                         |          | 2900                |          |              |
| VI.  | Ad extraordinaria . . . . .                                     |                                                         |          |                     |          |              |
|      | Summa der Einnahme 1851                                         | 5000                                                    |          | 11951               | 25       | 5            |
|      | Hierzu der Bestand aus dem Jahre 1850                           | 32300                                                   |          | 34883               | 2        | 4            |
|      | Summa der ganzen Einnahme                                       | 37300                                                   |          | 46834               | 27       | 9            |

## Schullehrer im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Jahr 1851.

| Nr.  | Bezeichnung<br>der<br>Ausgabe.                                                | Betrag der Ausgabe                                      |          |             |          | Bemerkungen. |  |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|----------|-------------|----------|--------------|--|
|      |                                                                               | an Staats-<br>schuldsscheinen<br>und Obliga-<br>tionen. |          | Ueberhaupt. |          |              |  |
|      |                                                                               | Rthlr.                                                  | Sgr. Pf. | Rthlr.      | Sgr. Pf. |              |  |
| I.   | An Wittwen Pensionen . . . . .                                                | —                                                       | —        | 1210        | —        | —            |  |
| II.  | Für Druckkosten . . . . .                                                     | —                                                       | —        | —           | —        | —            |  |
| III. | An zurückerstatteten Beiträgen . . . . .                                      | —                                                       | —        | 4           | 15       | —            |  |
| IV.  | Durch Ankauf von Staatsschuldsscheinen u.                                     | —                                                       | —        | 2500        | —        | —            |  |
| V.   | An Darlehen . . . . .                                                         | —                                                       | —        | 2500        | —        | —            |  |
| VI.  | Durch Abtragung auf Darlehen und Ver-<br>silberung von Obligationen . . . . . | 2900                                                    | —        | 2900        | —        | —            |  |
| VII. | Ad extraordinaria . . . . .                                                   | —                                                       | —        | —           | —        | —            |  |
|      | Summa der ganzen Ausgabe . . .                                                | 2900                                                    | —        | 9114        | 15       | —            |  |
|      | B a l a n c e.                                                                |                                                         |          |             |          |              |  |
|      | Die Einnahme beträgt . 46,834. 27. 9.                                         |                                                         |          |             |          |              |  |
|      | Die Ausgabe " . 9,114. 15. "                                                  |                                                         |          |             |          |              |  |
|      | mithin bleibt Bestand . 37,720. 12. 9.                                        |                                                         |          |             |          |              |  |
|      | und zwar:                                                                     |                                                         |          |             |          |              |  |
|      | 1) in Staatsschuldsscheinen mit Zins-<br>Coupons vom 1. Januar 1852 .         | 21900                                                   | —        | —           | —        | —            |  |
|      | 2) in einer Obligation der Gemeinde<br>Homberg gültig für                     | 1200                                                    | —        | —           | —        | —            |  |
|      | 3) " " Gohr " "                                                               | 700                                                     | —        | —           | —        | —            |  |
|      | 4) " " Bracht " "                                                             | 600                                                     | —        | —           | —        | —            |  |
|      | 5) " " Radevorm Wald " "                                                      | 2000                                                    | —        | —           | —        | —            |  |
|      | 6) " " Düsseldorf " "                                                         | 4000                                                    | —        | —           | —        | —            |  |
|      | 7) " " Kaldenkirchen " "                                                      | 2500                                                    | —        | —           | —        | —            |  |
|      | 8) in Schuldverschreibungen zur freiwil-<br>ligen Staatsanleihe . . . . .     | 1500                                                    | —        | —           | —        | —            |  |
|      | Summa . . .                                                                   | 34400                                                   | —        | —           | —        | —            |  |
|      | und                                                                           |                                                         |          |             |          |              |  |
|      | 9) in Baar . . . . .                                                          | 3320                                                    | 12       | 9           | —        | —            |  |
|      | Summa totalis . . .                                                           | 37720                                                   | 12       | 9           | —        | —            |  |

Düsseldorf den 10. Februar 1852.

Königliche Regierungshaupt-Casse.  
Bitterloo. Lützen. Burberg.

(Nr. 610.) Die ausländische Entwerthung fremder Münzen betr. II. S. V. Nr. 2719.

Durch frühere Verordnungen sind im Großherzogthum Baden die halben und viertel Kronenthaler einstweilen als gesetzliches Zahlungsmittel beibehalten worden, und zwar die halben Kronenthaler zu 1 Florin 20 Kr. die viertel Kronenthaler zu 30 Kr.

Da nun aber beide Münzsorten so sehr an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai cur. ab außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli cur. dem Gewichte nach, das Badische Loth zu 1 Florin 25 Kr., einlösen.

Düsseldorf den 8. Mai 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 611.) Verkauf eingeschmählter Colonialwaaren betr.

Am 12. Februar c. sind in der offenen Scheune des Aderers Johann Spronk zu Bornick — Haupt-Amts-Bezirk Cranenburg — in 25 Säcken Netto 1 Ctr. 28 Pfd. geschnittener Rauchtoback, 2 Ctr. 76 Pfd. roher Kaffee und 1 Pfd. geschälter Reis aufgefunden und in Beschlag gelegt worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntenen Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Waaren bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen 4 Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablaufe eines Jahres, von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen. Köln den 11. März 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 612.) Die vermählte Wilhelmine Höfeler von Ronsdorf betr.

Die sechszehnjährige Wilhelmine Höfeler hat am 12. v. Mts. ihre elterliche Wohnung zu Ronsdorf verlassen, ohne bis jetzt dahin zurückgekehrt zu sein. Möchte Jemanden über den gegenwärtigen Aufenthalt derselben etwas bekannt sein, so ersuche ich, mir, oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die ic. Höfeler ist ziemlich groß, hat blonde Haare, blaue Augen, spitze Nase mit einer kleinen Warze; sie war bekleidet mit einem schwarzen Thibetkleide, einer schwarzen Schärze, einem kleinen rothen und blauen Täschelchen und hohen ledernen Schnürschuhen.

Elbersfeld den 6. Mai 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

(Nr. 613.) Den zu Köln wahrscheinlich im Rheine ertrunkenen J. P. Gartmann betr.

Am 24. April c. ist der Auswanderer Johann Peter Gartmann, aus Jenaz, Canton Graubünden, beim Landen des Niederländischen Dampfbootes hier selbst, verschwunden. Da derselbe sich auf der Reise trübsinnig gezeigt haben soll, und vermuthet wird, daß er durch Ertrinken seinen Tod gefunden, oder ihm sonst ein Unglück zugestoßen sei, so ersuche ich, unter Beifügung des Signalements jedermann, der über das Verbleiben des Vermißten Wissenschaft hat, mich davon zu benachrichtigen; insbesondere ersuche ich diejenige Polizei-

behörde, in deren Bezirk die Leiche desselben etwa landen möchte, mit davon sofort Anzeige zu machen. Köln den 2. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

### Signalément.

Haare dunkelbraun; Stirne mittel; Statur ditto; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase gebogen spitzig; Mund mittel; Kinn rund; Gesicht oval.  
Besondere Kennzeichen: der Daumen an der rechten Hand struppirt.

(Nr. 614.) Die Ermittlung zweier abwesender Kriegs-Reservisten betr.

Die in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Februar c. Nr. 7 (Seite 63 und 64) unter Nr. 9 resp. 15 aufgeführten Provinzial-Infanterie-Reservisten des 3. Bataillons (Geldern) 17. Landwehr-Regiments:

- 1) Gemeiner Johann Hütten, geboren zu Bierquartieren, im Kreise Geldern, am 22. Februar 1808;
- 2) Gemeiner Johann Leonhard Lichters, geboren zu Breyell, im Kreise Kempen, am 23. März 1822,

sind als in Rotterdam resp. Venlo wohnend ermittelt und daher in der Liste der wegen unbekanntes Aufenthaltes zu verfolgenden desertirten Reservisten gelöscht worden.

Geldern den 9. Mai 1852.

v. Heister, Major und Commandeur.

### Sicherheits-Polizei.

(Nr. 615.) Diebstahl zu Grefeld.

In der Nacht vom 2. auf den 3. d. M. sind aus einer Wohnung in Grefeld mittelst Einbruchs, entwendet worden: 1) ein Stück Raffenet, geflammt; 2) ein Stück grauer Zwillich, gestreift; 3) zwei Stücke baumwollenen Rodszeng.

Indem ich vor dem Ankaufe warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Stoffe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 7. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Bierhaus.

(Nr. 616.) Diebstahl zu Benrad bei Hülse.

Vom 25. auf den 26. April d. J. ist aus einer Wohnung zu Benrad, Bürgermeisterei Hülse, von einem Seide-Webstuhl ein Stück Taffet von dunkelblauer Seide, woran nämlich blau die Kette und Contd'or den Einschlag bildet, etwa 50 Ellen lang und 22 Zoll breit, der Länge nach an jeder Seite mit einem schmalen weißen Streifen versehen, gestohlen worden. Jeden, welcher über den Verbleib dieses Seidenstoffs oder über die Person des Thäters nähere Auskunft zu geben vermag, ersuche ich, diese möglichst bald mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Eleve den 6. Mai 1852.

Der Untersuchungsrichter, Landgerichts-Rath: Botsferée.

(Nr. 617.) Diebstahl zu Behlingen.

In der Nacht vom 30. April auf den 1. Mai cur. sind aus einer Wohnung zu Behlingen nachstehende Gegenstände gestohlen worden:

a) ein schwarzseidenes Halstuch; b) an Geld circa 1 Thlr. 20 Sgr.; c) zwei englische Uhren, von welchen jede mit 2 silbernen Gehäusen und römischen Ziffern und mit einer schwarz seidenen Kordel versehen waren. Auf einer derselben stand und zwar in dem ersten Gehäuse geschrieben: Otto van Moes hologiemaker. Gräter te. Geandringen.

In dem ich vor dem Anlauf derselben warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 3. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 618.) Der bei hiesiger Königl. Regierung beschäftigte seitherige Landgerichts-Affessor Longard ist, nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste, definitiv in die Verwaltung übernommen und zum Regierungs-Affessor ernannt worden.

(Nr. 619.) Der seitherige Bau-Inspektor zu Dypeln, Herr Krüger, ist als Regierungs- und Bauath an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt und in dasselbe heute eingeführt worden.

(Nr. 620.) Der Thierarzt 2. Klasse Friedrich Michaelis hat sich zu Rheinsberg niedergelassen.

(Nr. 621.) Dem Maler Heinrich Koch ist die Conzeßion erteilt worden, in Grefeld eine Privat-Zeichnen- und Malerschule zu errichten.

(Nr. 622.) Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amt ist:

der Geheime Bergath Fulda gestorben;  
der Justitiar, Ober-Berg-Rath Martinus zum Geheimen Bergath ernannt;  
der Armeegensd'arm Theodor Danbach als Kassen- und Registratur-Diener angestellt.

Bei dem Königl. Berg-Amt zu Siegen ist:

der Bergamts-Kassen-Controleur Vorländer auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt;  
der Bergamts-Kanzlist Bell ebenfalls auf seinen Antrag pensionirt;  
der bisherige Berggerichts-Actuar Steinbrink zum Bergamts-Secretair ernannt;  
der bisherige Bergamts-Kalkulator Spruth zum Kassen-Controleur ernannt;  
der Civil-Anwärter Mertens als Calculator und  
der Kreis-Feldwebel Liebig als Kanzlist angestellt.

Im Bergamtsbezirk Düren ist:

der Berggeschworne, Referendar Lorschach zum Ober-Einsahrer ernannt und als Hülfs-Arbeiter im Collegio des unterzeichneten Ober-Berg-Amts beschäftigt.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist:

der Berggeschworne Schwarze zum Ober-Einsahrer und Bergamts-Mitglied befördert;  
der Berggeschworne Dunker zu St. Wendel in gleicher Eigenschaft nach St. Goar versetzt;

der Berg- und Hütten-Eleve Roth kommissarisch mit der Verwaltung des Reviers St. Wendel beauftragt;

der Civil-Anwärter Fricke als Bergamts-Kalkulator angestellt und  
der Civil-Anwärter Manke als Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlengrube Reden angestellt.

Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a/St.:

ist der Salinen-Inspektor Schnoedt zum Salinen-Direktor ernannt.

Bonn den 3. April 1852.

Königl. Preuss. Rheinisches Ober-Berg-Amt.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 26. Düsseldorf, Sonnabend den 15. Mai 1852**

(Nr. 623.) Die erledigte evang.-luth. Pfarrstelle zu Radevormwald betr.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Johann Carl Haver ist die Pfarrstelle an der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Radevormwald erledigt worden, welche binnen 3 Monaten durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 8. Mai 1852.

Königl. Consistorium.

(Nr. 624.) Die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten Schul-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betr.

Nachdem die Convertirung der Schul-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. J. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schul-Verschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. I. Nr. 8.

am 1. April d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst (Laubenstraße Nr. 30) haas in Empfang zu nehmen.

Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträge geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchem nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staats-Papiere befördert, und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. J. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin den 20. Januar 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolke. Koehler. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapl

talien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächt, in Erinnerung gebracht.

Berlin den 4. Mai 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
(gez.) Natan. Koehler. Rolke. Gamet.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 625.) Die Freigebung der Rülheimer Ruhrschleuse betr. I. S. III. Nr. 2818.

Auf Grund höherer Genehmigung ist die neue Rülheimer Ruhrschleuse jetzt für die Schifffahrt völlig frei gegeben und kann daher jetzt bei jedem Wasserstande und zu allen Zeiten in den hierzu festgestellten Stunden benutzt werden.

Eine Vergütung des doppelten Schleusengeldes an diejenigen Schiffer, welche die alte Schleuse passiren aus Königlichem Kassen findet deshalb fernerhin nicht mehr statt.

Düsseldorf den 9. Mai 1852.

(Nr. 626.) Die Sachsenröbersche Waaren-Vertheilungs-Lotterie betr. I. S. III. Nr. 3283.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß für die unter dem Namen: der „Fürstlich Neuß-Greizzer concessionirten Waaren-Vertheilung“ von dem Sachsenröberschen Industrie-Geschäfte in Greiz unternommene Waaren-Lotterie in unserem Verwaltungsbezirke die Vertheilung von Loosen unter der Bezeichnung von Subscriptions-Quittungen versucht wird.

Wir warnen hierdurch unter Hinweisung auf die des Spiel in auswärtigen Lotterien mit Strafe bedrohende Allerhöchste Cabinetsordre vom 7. Dezember 1816 vor der Betheiligung an dieser auswärtigen Lotterie.

Düsseldorf den 11. Mai 1852.

(Nr. 627.) Die Verlegung des Jahrmarktes zu Meiderich betr. I. S. III. Nr. 4122.

Mit Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Rheinprovinz wird der erste Kram- und Viehmarkt zu Meiderich vom 29/30 April auf den dritten Montag im Monat Mai und wenn dieser auf einen Feiertag fällt, auf den nächsten Dienstag verlegt.

Düsseldorf den 3. Mai 1852.

(Nr. 628.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent: auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luft-Pumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ausgesetzt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weidenau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur-Maschine, soweit dieselbe für neu und eigentümlich erkannt ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.



Das dem Bildhauer Adolph Kamphausen in Abla unterm 29. April 1851 ertheilte Patent: auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdrucker-  
presse, ist erloschen.

Düsseldorf den 14. Mai 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 629.) Die Abwesenheits-Ermittelung des Nicol. Endres zu Lampaden betr.

Durch Urtheil vom 26. April d. J. hat das Königliche Landgericht zu Trier verordnet, das über die Abwesenheit des Nicolas Endres aus Lampaden ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Abla den 10. Mai 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 630.) Die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Biersen betr.

Vom 1. Mai c. ab ist in dem auf dem Kaldenkirchen-Biersener Personen-Post-Course, zwischen Dülken und Breyell belegenen Dorfe Boisheim eine Haltestelle Behufs Aufnahme der der gedachten Post daselbst zutretenden Reisenden eingerichtet worden, wovon das betheiligte Publikum hiermit benachrichtigt wird.

Düsseldorf den 9. Mai 1852.

Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 631.) Ein strafrechtliches Urtheil wegen Verläumdung betr.

Nachstehendes rechtskräftiges Urtheil des Königl. Schwurgerichts-Hofes zu Wesel vom 18. November 1851 gegen den ehemaligen Redacteur Carl Müller aus Essen, dahin lautend: daß der Angeklagte schuldig, den Königl. Domainen-Rath und Landwehr-Hauptmann Keller zu Essen in Beziehung auf seinen Beruf als Mitglied der bewaffneten Macht durch den in Nr. 74 Jahrgang 1850 der Essener Volkshalle unter dem Abschnitt „Sprechsaal“ abgedruckten Aufsatz beleidigt zu haben, demgemäß zu einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten zu verurtheilen, auch die öffentliche Bekanntmachung dieses Urtheils auf Kosten des Angeklagten zu veranlassen, wird hierdurch zur Deffentlichkeit gebracht.

Essen den 10. Mai 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 632.) Die verjährten Anmeldungen beurlaubter Landwehrmänner betr.

Beurlaubte Landwehrmänner, welche bei Aufenthaltsveränderungen die Anmeldung in dem neuen Aufenthaltsorte länger als 14 Tage versäumen, sind bekanntlich auf Requisition des Königl. Bataillons-Commandeurs gemäß §. 39. der Verordnung vom 21. October 1841 mit Geld- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Da Zweifel darüber entstanden sind, wie lange ein Verfahren wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen nach den Gesetzen wegen der Verjährung statthaft sei, so mache ich sowohl die Landwehrmänner, als die Königl. Polizei-Gerichte darauf aufmerksam, daß nach einer im Justiz Ministerial-Blatte Seite 164 abgedruckten Urtheile des Königl. Rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes vom 16. März d. J. eine Verjährung der gedachten Zuwiderhandlungen, da sie zu den Disciplinar-  
vergehungen gehören, niemals stattfindet.

Die Herren Polizei-Anwälte erhalten die Anweisung, gegen abweichende Entscheidungen innerhalb der gesetzlichen Frist den Cassations-Recurs anzumelden.

Düsseldorf den 10. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 633.)

Verzei h n i s s

derjenigen Personen, welche von dem Königl. Aussenhause und der Justizpolizei-Kammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

| Nummer. | Der<br>Verurtheilten<br>Namen<br>und<br>Vornamen. | Alter<br><br>Jahre | Stand<br>oder<br>Gewerbe.   | Wohnort.                                | Tag<br>des<br>Urtheils. |     | Dauer der erkannten Veräußerung der im Art. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte. | Bezeichnung des<br>Endpunktes<br>der Veräußerung. |
|---------|---------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------|-----------------------------------------|-------------------------|-----|--------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
|         |                                                   |                    |                             |                                         | Monat.                  | Tg. |                                                                                |                                                   |
| 1       | Rox, Friedrich                                    | 37                 | Lootse                      | früh. Niederkas-<br>sel jetzt Goldzheim | 1851<br>Dez.            | 19  | Jahre<br>2                                                                     | 11. Apr. 1854                                     |
| 2       | Grünwald, Nik.                                    | 24                 | Weber                       | Düsseldorf                              | 1852<br>Januar          | 2   | 2                                                                              | 1. Juli 1854                                      |
| 3       | Rätten, Theodor                                   | 39                 | Tagelöhner                  | Revelaer                                | dito.                   | 12  | 2                                                                              | 5. Mai 1854                                       |
| 4       | Andrée, Heinrich<br>August                        | 26                 | Färber                      | Meiderich                               | dito.                   | 8   | 1                                                                              | 19. Feb. 1853                                     |
| 5       | Rund, Helene                                      | 19                 | Dienstmagd                  | Evinghoven                              | dito.                   | 8   | 1                                                                              | 13. Juli 1853                                     |
| 6       | Liffen, Johann                                    | 24                 | Tagelöhner                  | Dahlerbruch                             | dito.                   | 9   | 1                                                                              | 9. Mrz 1853                                       |
| 7       | Rüppers, Conrad                                   | 31                 | Seidenweber                 | Crefeld                                 | dito.                   | 19  | 5                                                                              | 19. Ag. 1857                                      |
| 8       | Ehren, Margar.                                    | 33                 | Chef. des Vorigen           | dasselbst                               | dito.                   | 19  | 5                                                                              | 19. do. 1857                                      |
| 9       | Scheuren, Jonas                                   | 25                 | Tagelöhner                  | Derendorf                               | dito.                   | 16  | 1                                                                              | 11. Mrz 1853                                      |
| 10      | Rüppers, Anton                                    | 29                 | Schreiner                   | Biersen                                 | dito.                   | 16  | 1                                                                              | 18. Mai 1853                                      |
| 11      | Schäfer, Jakob                                    | 19                 | Seidenweber                 | Crefeld                                 | dito.                   | 16  | 1                                                                              | 9. Apr. 1853                                      |
| 12      | Schröder, Joh. G.                                 | 33                 | Maurer                      | Rotterdam                               | dito.                   | 22  | 1                                                                              | 4. Mrz. 1853                                      |
| 13      | Müller, Margar.                                   | 16                 | Dienstmagd                  | Düsseldorf                              | dito.                   | 23  | 1                                                                              | 22. Apr. 1853                                     |
| 14      | Kemmerling, Fr.                                   | 26                 | Pflasterer                  | Düsseldorf                              | dito.                   | 23  | 1                                                                              | 22. do. 1853                                      |
| 15      | Brinkmann, Wilh.                                  | 18                 | Bäcker                      | Cleve                                   | dito.                   | 23  | 1                                                                              | 22. Feb 1853                                      |
| 16      | Bläng, Friedr. W.                                 | 43                 | Kleinschmidt                | Kolfert, G. Dorp                        | dito.                   | 30  | 1                                                                              | 12. Mrz 1853                                      |
| 17      | Broix, Sophia                                     | 49                 | Chef. von Johann<br>Dunkels | Crefeld                                 | dito.                   | 30  | 1                                                                              | 28. Juni 1853                                     |
| 18      | Hassel, August                                    | 31                 | Weber                       | Hilden                                  | dito.                   | 31  | 1                                                                              | 16. Mai 1853                                      |
| 19      | Schwanenberg,<br>Matthias                         | 23                 | Schreiber                   | Düsseldorf                              | dito.                   | 31  | 1                                                                              | 29. Juli 1853                                     |
| 20      | Schumacher, Carl                                  | 20                 | Färber                      | Flingergeisten                          | Febr.                   | 5   | 1                                                                              | 7. Apr. 1853                                      |
| 21      | Driesen, Barthol.                                 | 47                 | Müllerknecht                | Unterdroidch                            | dito.                   | 5   | 1                                                                              | 1. Mai 1853                                       |
| 22      | Wallraff, Heinr.                                  | 16                 | Schusterlehrling            | Bickendorf                              | dito.                   | 5   | 1                                                                              | 5. Apr. 1853                                      |
| 23      | Lenten, Johann                                    | 16                 | Seidenweber                 | Crefeld                                 | dito.                   | 7   | 1                                                                              | 7. do. 1853                                       |
| 24      | Stripken, Gertrud                                 | 20                 | Magd                        | dito.                                   | dito.                   | 13  | 1                                                                              | 13. Mai 1853                                      |
| 25      | Heidhausen, Avo.                                  | 21                 | Bäcker                      | Zons                                    | dito.                   | 26  | 1                                                                              | 12. Juni 1853                                     |

| Nummer. | Der Verurtheilten Namen und Vornamen. | Alter Jahre | Stand oder Gewerbe.     | Wohnort.   | Tag des Urtheils. |     | Dauer der erkannten Befähigung der im Art. 12 des St.G.B. erwähnten Rechte. | Bezeichnung des Endpunktes der Verurtheilung. |
|---------|---------------------------------------|-------------|-------------------------|------------|-------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
|         |                                       |             |                         |            | Monat.            | Tg. |                                                                             |                                               |
| 26      | Graeven, Gertrud                      | 41          | Wb. von Wilhelm Großpaß | Bensberg   | 1852 März         | 4   | Jahre 5                                                                     | 4. März 1853                                  |
| 27      | Schlupp, Wilhelm                      | 22          | Gärtner                 | Hittorf    | dito.             | 12  | 1                                                                           | 11. Apr. 1853                                 |
| 28      | Claffen, Anna                         | 27          | Magd                    | Gladbach   | dito.             | 12  | 2                                                                           | 8. Sept. 1854                                 |
| 29      | Rosbach, Wilhelm                      | 34          | Maurer                  | Unterbach  | dito.             | 13  | 1                                                                           | 15. Mai 1853                                  |
| 30      | Bagoni, genannt Cornier, Eberh.       | 27          | Tagelöhner              | Düsseldorf | dito.             | 18  | 1                                                                           | 15. do. 1853                                  |
| 31      | Becker, Catharina                     | 20          | Magd                    | dito       | dito.             | 18  | 1                                                                           | 16. Juni 1853                                 |
| 32      | Finger, Johann                        | 45          | Ackerer                 | Langel     | dito.             | 18  | 1                                                                           | 16. do. 1853                                  |
| 33      | Heidkamp, Theod.                      | 20          | Schreiner               | Düsseldorf | dito.             | 23  | 2                                                                           | 23. März 1856                                 |
| 34      | Kaiser, Adam                          | 54          | Tagelöhner              | Fließeden  | dito.             | 26  | 2                                                                           | 26. do. 1855                                  |
| 35      | Drenfort, Nikol.                      | 31          | Bürstenmacher           | Düsseldorf | dito.             | 27  | 1                                                                           | 23. Sep 1853                                  |
| 36      | Reisinger, Anna                       | 28          | Chef. des Vorigen       | dito       | dito.             | 27  | 1                                                                           | 26. do. 1853                                  |
| 37      | Schmitz, Adolphin.                    | 51          | Wb. von Johann Gehlen   | dito       | dito.             | 27  | 1                                                                           | 23. do. 1853                                  |
| 38      | Schmitz, Mathias                      | 31          | Seidenweber             | Erfeld     | dito.             | 27  | 1                                                                           | 26. März 1853                                 |
| 39      | von Ameln, Sib.                       | 21          | Näherin                 | dito       | dito.             | 27  | 4                                                                           | 27. do. 1857                                  |
| 40      | Schmitz, Otto Benjamin                | 18          | Schlosserlehrling       | Düsseldorf | April             | 1   | 1                                                                           | 31. Juni 1853                                 |
| 41      | Hudlenbroich, Jos.                    | 20          | Tagelöhner              | dito       | dito.             | 1   | 1                                                                           | 1. Mai 1853                                   |

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtsbezirks werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitiger Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken. Düsseldorf den 8. Mai 1852. Der Ober-Procurator: v. Rößteritz.

(Nr. 634.) Die anonymen Denunziationen gegen Beamte betr.

In neuerer Zeit sind uns wiederholt namenlose Anzeigen, insbesondere Denunziationen gegen Beamte zugegangen. Anzeigen der Art zeugen meistens von Mangel an Muth und Vertrauen oder sind aus Verläumdungssucht hervorgegangen. Wir können nur dann darauf Rücksicht nehmen, wenn das Gesetz es verlangt.

Dagegen fordern wir jeden auf, welcher Veranlassung zu haben glaubt, Gesetzwidrigkeiten zu rügen, ohne Scheu mündlich oder schriftlich sich an uns zu wenden und uns so in den Stand zu setzen, die Uebertreter zur Strafe zu ziehen.

Wesel den 8. Mai 1852.

Der Kreis-Gerichts Director: v. Hansen. Der Staats-Anwalt: Dieterich.

(Nr. 635.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei der unterzeichneten Stelle sind folgende neue Fabrikzeichen zur Aufnahme in die Zeichen-Rolle angemeldet worden:

1) von Sägenfabrikant Johann Abraham Dörken in Cronenberg für alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung:



2) von Stephan Beissel seel. Wittwe und Sohn in Aachen für die Etiquetten zur Verpackung der Nähnadeln:



Nach Vorschrift des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1847 wird dies hierdurch mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einsprüche binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Kemscheid den 30. April 1852.

Königl. Gewerbe-Gericht: Albert Böhm.

(Nr. 636.) Den ausländischen Todtenschein des Jakob Minor betr.

Der mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des zu Amsterdam am 12. März c. verstorbenen Jakob Minor ist von mir dem Personenstandsbeamten zu Lüssendorf zur Eintragung in die dortigen Register zugefertigt worden. Cleve den 12. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 637.) Ermittelte ausgetretene Kriegs-Reservisten betr.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Januar c. Nr. 6 des Amtsblatts wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) der Reservist Theodor Kronen, geboren zu Crefeld, Kreises Crefeld, am 23. Mai 1823;

2) der Reservist Mathias Franken, geboren zu Borst, Kreises Kempen, am 8. August 1822,

welche sich bei dem unterzeichneten Kommando in der ihnen gestellten Frist persönlich gemeldet haben, in den Listen der wegen Desertion zu verfolgenden Reservisten gelöscht worden sind.

Dem Reservisten Wilhelm Sonnen, geboren zu Himmelgeist, im Kreise Düsseldorf, am 9. Juni 1825, welcher nach Aussage seines Vaters in Amerika ist, wird zur Rückkehr eine Frist bis zum 15. Mai 1853 bewilligt. Sollte er bis dahin jedoch sich bei dem unterzeichneten Commandeur nicht persönlich gemeldet haben, so wird nach §. 253 Theil II. des

Militärstrafgesetzbuches kriegsgerichtlich gegen ihn als Deserteur in contumaciam verfahren werden. Düsseldorf den 15. Mai 1852. Der Major und Commandeur des 2. Bat. (Düsseldorf) 17. Infanterie-Regiments: Baron von Vietinghoff.

### S t r a f p o l i z e i.

(Nr. 638.) Diebstahl zu Homberg.

Am 29. April d. J. sind aus einer Wohnung zu Homberg, Bürgermeisterei Edamp folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Frauenhemd von Baumwolle; 2) ein fast noch neues violettenees Halstuch; 3) ein grün und blau karrirtes Halstuch; 4) ein schon ziemlich abgetragenes, halbkattunenes Halstuch; 5) ein in der Mitte zerrissenes, halbrothes Schnupstuch; 6) eine gedruckte Schürze; 7) ein kleiner Spiegel, mit papierner Einfassung zum Zuschlagen; 8) ein kleiner, runder Spiegel mit bleiener Einfassung; 9) ein Rasirmesser, worauf der Name Bringmann eingravirt ist, vorn in der Klinge befindet sich ein ganz feiner Riß; 10) eine Pfeife mit porzellanenem Kopfe, worauf ein schwarzes Gemälde war, Abguß und Rohr sind von Holz; 11) eine ziemlich starke Scheere, und 12) ein Paar schwarze sayettene Frauenstrümpfe.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößert.

(Nr. 639.) Diebstahl zu Bickrath.

Am 6. d. M. sind aus einer Wohnung zu Bickrath entwendet worden: 1) 44 Ellen Raffinet, grau melirt; 2) 37 Ellen Raffinet, hellgrau. Beide Stücke waren an den Enden mit einem zollbreiten orangefarbigem Streifen versehen; 3) 34 Ellen halbwoollener Dufstln. mit dunkelolivfarbigem Grunde und hellfarbigem Carré. Sämmtliche Stoffe waren nicht geschoren und nicht appretirt.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Waaren Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 11. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößert.

(Nr. 640.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

In dem Besitze eines verdächtigen Individuums ist eine alte englische Uhr mit silbernem Gehäuse gefunden worden. Dieselbe ist in Verhältniß zu ihrer Breite auffallend dick; auf dem porzellanenen Zifferblatt, das vielfach gerissen und namentlich bei der Ziffer IV stark beschädigt ist, findet sich oberhalb der römischen Ziffern noch die Minutenzahl in arabischen Ziffern angegeben. Im Innern der Uhr sind die Worte, „Kullin London“ eingravirt; und war an der Uhr selbst ein kurzer lederner Riemen mit einem Stück tombakener Kette befestigt.

Der Eigenthümer oder derjenige, welcher über die Herkunft der Uhr Auskunft geben kann, wolle sich bei mir melden.

Düsseldorf den 11. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößert.

(Nr. 641.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 3. dieses Monats ist aus einer hiesigen Wohnung ein großes Umschlagetuch entwendet worden. Derselbe zeigte auf schwarzem Grunde gelbliche Blumen, hatte einen handbreiten gelben Rand und war mit schwarzen Franzen versehen.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Tuches Auskunft geben kann, bei mir oder der Polizeibehörde Anzeige zu machen.  
Düsseldorf den 11. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 642.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Im Besitze einer wegen verschiedener Vergehen hieselbst zur Untersuchung gezogenen Frauensperson hat sich ein höchst wahrscheinlich gestohlener Damenmantel, von schwarzem Damentuch gefunden. Derselbe hat einen großen Kragen von demselben Stoffe und einen kleineren von schwarzem Sammt, beide mit schwarzen Franzen besetzt, ist theilweise mit halbwollenem, blau und grün carrirtem Zeuge und theils mit grauem Futterneßel gefüttert, und mit einem silbernen Halschlosse, in Form von zwei Widderköpfen an deren einem ein kleines silbernes Retschen und an deren anderm ein silberner Krampen befindlich ist, versehen.

Ich ersuche den etwaigen Eigenthümer dieses Mantels, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. Mai 1852.

Der Instructions-Richter: Bauer.

(Nr. 643.) Diebstahl zu Herberath bei Dyd.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. M. sind aus einem Hause zu Herberath bei Dyd nachstehende Gegenstände gestohlen worden: 1) vier Stücke Leinen (Schmaltuch), jedes 20 Ellen lang und 5 bis 6 Viertel Elle breit, an den vier Ecken mit 1, und an jeder Seite in der Mitte mit 2 Strippen versehen; 2) drei Stücke Flachstuch, jedes  $16\frac{1}{2}$  Ellen lang und 2 Ellen breit, an den vier Ecken und an jeder Seite in der Mitte mit einem Strippen versehen; 3) zwei Stücke Leinen, das eine circa 22 Ellen, das andere circa 26 Ellen lang; jedes  $\frac{1}{2}$  Ellen breit und an den vier Ecken und in der Mitte mit Strippen versehen. Beide Stücke waren geblümt und für Tischtücher bestimmt; an dem größern waren an einem Ende circa 2 Ellen mit Baumwolle durchwirkt. Sämmtliches Leinen war kaum acht Tage gebleicht worden; 4) ein Paar Mannstiefel von Kalbleder, etwas abgetragen und mit neuen Sohlen versehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 13. Mai 1852.

Der Instruktionsrichter: Wohlers.

(Nr. 644.) Diebstahl zu Rheydt.

Am 10. v. M. ist von einem Frachtkarren in Rheydt ein G. S. N. Nr. 2203 gezeichneter Ballen mit Waaren, entwendet worden. In demselben waren nachbezeichnete Hofenstoffe enthalten: 1)  $41\frac{1}{4}$  Ellen mit grau geflammtem Grunde und blau und braunen Streifen; 2)  $41\frac{1}{4}$  Ellen mit braun geflammtem Grunde und carrirt; 3)  $40\frac{3}{4}$  Ellen desselben Musters aber nur einem blauen Streifen; 4)  $40\frac{1}{4}$  Ellen mit schwarz und weiß geflammtem Grunde und braun u. blauen Streifen; 5)  $40\frac{3}{4}$  Ellen schwarz und braun carrirt und mit einem violetten Bordstreifen; 6)  $39\frac{1}{4}$  Ellen grau geflammt und ohne Streifen; 7)  $39\frac{3}{4}$  Ellen mit bläulich grauem Grunde und ohne Streifen.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Stoffe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 6. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Bierhaus.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 27. Düsseldorf, Montag den 24. Mai 1852.**

(Nr. 645.) Gesessammlung, 11tes, 12tes und 13tes Stück.

Das zu Berlin am 13. Mai 1852 ausgegebene 11te Stück der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3536. Uebersetzung. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Das zu Berlin am 15. Mai 1852 ausgegebene 12te Stück der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3537. Uebersetzung. Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Das zu Berlin am 18. Mai 1852 ausgegebene 13te Stück der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3538. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chauffee von Dänwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechtes für denselben.

Nr. 3539. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chauffeegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chauffee von der Cochem-Kaisersecher Kommunal-Chauffee unweit Landkern über die sogenannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Mollenbach.

Nr. 3540. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chauffee von der Düren-Eschweiler Aktienstraße bei Düren über Niederau, Kreuzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chauffeegeldes für denselben.

Nr. 3541. Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

Nr. 3542. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsizes im Kapitel des Königl. Hausordens von Hohenzollern an des Prinzen Friedrich von Preußen Königl. Hoheit.

Nr. 3543. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsachen. Vom 2. Mai 1852.

(Nr. 655.) Erfindungs-Patente betr.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von 5 Jahren ertheilte Patent auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibvorrichtung, ist vom 14. August d. J. an gerechnet, auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Dem Steindruckerei-Besitzer und akademischen Künstler Hermann Deltus zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent: auf die Darstellung eines Waschnapiers, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Grundeiß zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent: auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstäben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent: auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

(Nr. 656.) Personen-Post zwischen Remscheid und Rittershausen betr.

Bei der ersten Personenpost zwischen Remscheid und Rittershausen per Ronsdorf ist die Aufnahme von Personen, welche sich unterwegs zur Mitreise melden, an folgenden Punkten gestattet:

- A. zwischen Remscheid und Ronsdorf;
  - in Pieperhöhe an der Barriere,
  - in Haddenbach bei H. Clarenbach,
  - in Clarenbach bei H. Tillmann,
  - in Lehnarshammer.
- B. Zwischen Ronsdorf und Rittershausen;
  - in Erbsloh bei H. Matthey,
  - in Blombach an der Barriere.

Düsseldorf den 18. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor.  
In dessen Vertretung: Eichholt.



(Nr. 657.) Die Personenpost zwischen Ronsdorf und Lüttringhausen betr.

Zwischen Ronsdorf und Lüttringhausen ist die Ausnahme von Personen unterwegs, welche sich zur Mitreise mit der Post melden, in Lenharzhammer gestattet.

Düsseldorf den 18. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eicholt.

(Nr. 658.) Die Chausseegeld-Erhebung zu Birgdercamp betr.

Das mit dem 1. Juni d. J. beginnende anderweite Pacht-Verhältniß über die Chausseegeld-Hebe-Stelle zu Preiersmühle bedingt eine Abänderung der durch die Bekanntmachung vom 4. November 1848 festgesetzten Einrichtung wegen Erhebung des Chausseegeldes bei den Hebe-Stellen zu Preiersmühle und zu Birgdercamp.

In Folge dessen, wird, mit Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums, von dem gedachten Tage an, die frühere Einrichtung wieder hergestellt, wonach der Chausseegeld-pflichtige Verkehr, welcher, in der Richtung nach Wermelskirchen, zunächst die Hebe-Stelle zu Birgdercamp berührt, auch bei dieser Hebe-Stelle sofort zur Chausseegeld-Entrichtung herangezogen, dagegen bei der Hebe-Stelle zu Preiersmühle, auf Vorzeigung des von demselben Tage abgestempelten Chaussee-Zettels der Hebe-Stelle zu Birgdercamp, freigelassen wird. Es findet demnach, bei dem Verkehre in der Richtung von Birgdercamp nach Wermelskirchen, die Erhebung des Chausseegeldes an der Hebe-Stelle zu Birgdercamp, und nur insofern an der Hebe-Stelle zu Preiersmühle Statt, als bei der letztern Stelle ein Chaussee-Zettel der Hebe-Stelle zu Birgdercamp von demselben Tage nicht vorgezeigt werden kann.

Im Uebrigen bewendet es bei der einmelligen Hebefugniß beider Hebe-Stellen und bei der gesetzlichen Bestimmung, daß jeder Chausseegeldpflichtige bei Berührung der Hebe-Stelle auch das tarifmäßige Chausseegeld zu entrichten hat.

Köln den 14. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:

Helmentag.

(Nr. 659.) Den Verkauf eingeschwärzten und konfiszierten Kaffees betr.

Am 1. Mai d. J. ist auf der Chaussee zwischen Boisheim und Dülken eine mit einem Pferde bespannte und mit 4 Ctr. 43 R rohen, in ausgehöhlten Hölzern versteckten Kaffee beladene Karre, dessen Führer sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, in Beschlag genommen worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntenen Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Objekte bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldenkirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablauf eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 17. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 660.) Auslosung von Rentenbriefen Litt.

Verhandelt Münster, den 17. Mai 1852.

Anwesend:

- 1) der Herr Regierungsrath von Hartmann;
- 2) der Herr Domainen-Rath Filbry, als Mitglied der Rentenbank-Direktion;  
sodann als Kommissarien der Provinzial-Vertretung
- 3) der Herr Freiherr von Plettenberg von Mehrüm;
- 4) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
- 5) der Dekonom Herr Schulze Eickrodt aus Roxel;
- 6) der junge Notar, Rechts-Anwalt Stemrich aus Münster.

In dem heutigen zur Auslosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §§. 46 bis 48 im November v. J. ausgelosten und von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geschritten, und dabei die hier beigefügte von der Rentenbank-Direktion beglaubigte Nachweisung zum Grunde gelegt.

Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

- |                                                                                                                                           |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1) Ein Rentenbrief Litt. A. à 1000 Rthlr. Nr. 31 . . . . .                                                                                | 1000 Rthlr. |
| nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April dieses Jahres bis ultimo September 1858 (Series I. Nr. IV. bis incl. XVI.) |             |
| 2) Ein Rentenbrief Litt. B. à 500 Rthlr. Nr. 6 . . . . .                                                                                  | 500 "       |
| nebst Zins-Coupons wie ad 1.                                                                                                              |             |
| 3) Sechs Rentenbriefe Litt. C. à 100 Rthlr. Nr. 10, 57, 75, 133,<br>146 und 169 . . . . .                                                 | 600 "       |
| nebst Zins-Coupons wie ad 1.                                                                                                              |             |
| 4) Drei Rentenbriefe Litt. D. à 25 Rthlr. Nr. 5, 86 und 93 . . . . .                                                                      | 75 "        |
| nebst Zins-Coupons wie ad 1.                                                                                                              |             |
| 5) Dreizehn Rentenbriefe Litt. E. à 10 Rthlr. Nr. 1, 32, 44, 81, 82,<br>109, 113, 122, 138, 143, 146, 167 und 182 . . . . .               | 130 "       |
| nebst Zins-Coupons wie ad 1.                                                                                                              |             |

Uebersicht . . . . . 2305 Rthlr.

geschrieben „Zweitausend Dreihundert und Fünf Rthaler.“

Diese im Ganzen betragenden Vier und zwanzig Stück Rentenbriefe, nebst eben sovielen dazu gehörigen Zins-Coupons-Bogen über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt, und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Herr Daniel von der Heydt in Elberfeld hatte sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Fry. v. Plettenberg. Fry. v. Landsberg-Steinfurt. J. Eickrodt.  
v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 18. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster den 17. Mai 1852.

Königliche Direction der Rentenbank.  
v. Hartmann.

(Nr. 661.) Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

- I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern, Nr. 71, 127 und 141;
- II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern, Nr. 73;
- III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern, Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187;
- IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern, Nr. 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am ersten October dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. October 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. O. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 17. Mai 1852.

Königl. Direction der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.  
v. Hartmann.

(Nr. 662.) Verurtheilung des Waarenhändlers Wilhelm Bachhaus auf'm Hütt bei Haan.

Durch Urtheil des Justizpolizeigerichts vom 19. v. M. wurde der Messerfabrikant und Winkellerer Friedr. Wilhelm Bachhaus, auf'm Hütt, Gemeinde Haan wohnend, für überführt erklärt, „seit längerer Zeit einem seiner Arbeiter Waaren creditirt zu haben“, und deshalb zu einer Geldbuße von einem Thaler, eventuell zu einem Tage Gefängniß verurtheilt. Elberfeld den 14. Mai 1852. Der Ober-Procurator: von Ammon.

(Nr. 663.) Die Publication eines strafrechtlichen Urtheils betr.

**I m N a m e n d e s K ö n i g s .**

In der Untersuchungsache wider den Schiffer Franz Voller & Campf zu Wesel, hat die I. Abtheilung des Königl. Kreis-Gerichts zu Wesel, bestehend aus den Ober-Gerichts-Assessoren Ferjeß und Hopmann und dem Gerichts-Assessor Schulz in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1850 den Acten gemäß für Recht erkannt:

daß

14) der Tischler Johann Beckmann von Wesel wegen versuchter Erpressung außerordentlich mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen zu bestrafen, jedoch von der Anschuldiung der strafbaren Haus-Rechts-Verletzung freizusprechen.

15) Die Kosten der Untersuchung den bestrafteu und vorläufig freigesprochenen Incul-

paten

paten pro rata eventuell in solidum zur Last zu legen; solche jedoch im Unvermögensfalle bis auf die baaren, dem Criminalfond zu entnehmenden Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Dieses Erkenntniß wird dem abwesenden Johann Beckmann mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht.

Wesel den 5. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. v. Hausen.

(Nr. 664.) Citation einer abwesenden Zeugin betr.

Die unverehelichte Gertrud Hansen, 21 Jahre alt, ohne Gewerbe, zu Efferen bei Köln gebürtig, im vorigen Jahre zu Werthen bei Bonn, demnach zu Köln und zu Eibersfeld wohnend, soll in einer Anfangs nächsten Monats vor dem hiesigen Königl. Assisenhofe zur Verhandlung kommenden wichtigen Untersuchungssache als Zeuge vorgeladen werden. Da der gegenwärtige Aufenthalt der ic. Hansen nicht hat ermittelt werden können, so ergeht an diese die Aufforderung und an sämtliche Polizeibehörden das Ersuchen, mir sobald als nur möglich hierauf bezügliche Mittheilung zu machen.

Bonn den 14. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben, der Staats-Prokurator: Scriba.

(Nr. 665.) Die Amtssuspension eines Gerichts-Vollziehers betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. März d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Simon hieselbst auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 21. Juli 1826 zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden.

Saarbrücken den 11. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 666.) Ermittelte abwesend gewesene Kriegs-Reservisten betr.

In Folge der durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 3 vom unterzeichneten Commando unterm 14. Januar 1852 erlassenen Aufforderung zur Rückkehr und Wiederanmeldung für diejenigen bezeichneten Provinzial-Reservisten aus dem Bezirk des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments, welche sich seit längerer Zeit der militärischen Controlle entzogen, haben sich die Nachbenannten:

- 1) Gemeiner der Infanterie Gerhard Everhard Döffels, geboren zu Emmerich, Kreis Rees, am 15. September 1826;
- 2) Unteroffizier der Infanterie Wilhelm Driever geboren zu Emmerich, Kreis Rees, am 11. Mai 1825;
- 3) Unteroffizier der Infanterie Gustav von Szczypansky, geboren zu Wesel, Kreis Rees, am 5. Juli 1819;
- 4) Gemeiner der Infanterie Wilhelm Belten, geboren zu Holten, Kreis Duisburg, am 10. Mai 1827;
- 5) " " " Bernhard Theodor Matten, geboren zu Dinslaken, Kreis Duisburg, am 9. October 1817;
- 6) " " " August Schöpping, geboren zu Wesel, Kreis Rees, am 20. Juli 1816;

binnen der in der Aufforderung vom 14. Januar 1852 gestellten Frist von 3 Monaten gemeldet und sind dieselben in den Listen der wegen Desertion zu verfolgenden Leute nunmehr gelöscht worden, welches hierdurch zur Kenntniß der Betreffenden gebracht wird.

Gegen die Abrigen unter dem 14. Januar 1852 durch das Amtsblatt Nr. 3 öffentlich aufgeforderten und sich nicht gestellt habenden Provinzial-Reservisten wird nunmehr nach §. 94. Theil I. des Militair.-Straf.-Gesetz-Buches die Annahme der Desertion eintreten und nach §. 253 Theil II. des Militair.-Straf.-Gesetz-Buches ihre kriegsrechtliche Verurtheilung als Deserteur in contumaciam, für den Fall ihrer nicht sofortigen Bestellung vor das Gericht der Königlichen 14. Division zu Düsseldorf, erfolgen.

Wesel den 15. Mai 1852.

v. Lützow.

Major und Commandeur des 1. Bataillons (Wesel) 17. Landwehr-Regiments.

(Nr. 667.) Edictal-Ladung des Musketiers Heinrich Richter betr.

Nachdem der Musketier der 5. Compagnie 39. Infanterie-Regiments Heinrich Richter früher Handlungs-Commiss zu Düsseldorf am 31. October 1829 geboren, sich am 11. April c. aus hiesiger Garnison unter dem Verdachte der Entweichung entfernt hat, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich vor dem unterzeichneten Gerichte, und zwar spätestens in dem auf den 30. August c.

zu seiner Verantwortung anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens die Untersuchung geschlossen, und derselbe kriegsrechtlich für einen Deserteur erklärt und in die gesetzlich gedrohte Geldstrafe verurtheilt werden wird.

Mainz den 11. Mai 1852.

Königlich Preussisches Gouvernements-Gericht.

(Nr. 668.) Den vermißten Mehger Aul von Düsseldorf betr.

Meine Bekanntmachung vom 6. April c. (Amtsblatt S. 205) betreffend den vermißten Mehger Joseph Aul von hier, ist erledigt.

Düsseldorf den 13. Mai 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 669.) Auffindung eines Leichnams betr.

Am 16. d. M. ist zu Baumberg am Ufer des Rheines der Leichnam eines Mannes von circa 50 bis 60 Jahren gelandet, der nach der bereits stark eingetretenen Fäulniß zu schließen, circa 8 bis 12 Tage im Wasser gelegen haben mochte. Der Leichnam war 5¼ Fuß groß, von mittlerem Körperbau, die Zähne waren durchaus mangelhaft und das Haar dünn und ergraut. Die Bekleidung des Leichnams bestand aus folgenden Gegenständen: 1) einem neuen blauen leinenen Kittel; 2) einem seidenen schwarzen Halstuche; 3) einer schwarzen Tuchkappe, welche mit einem bunten Taschentuche auf den Kopf festgebunden war; 4) einem dunklen Winterrod von Plüsch mit gepreßten hörnernen Knöpfen; 5) einer grauen Tuchhose; 6) einem Hosenträger vom Gurt; 7) weißen, wollenen langen Strümpfen; 8) Schnürschuhe, fast neu, ohne Nägel; 9) einem leinenen Hemde, auf dem Rücken geflickt; 10) einem Unter-Camisol von blauer Sayet mit neu eingesetzten Ärmeln und 11) befanden sich in der Rocktasche ein Paar schwarz sayettene Handschuhe.

Ich ersuche Jeden, der über den Verunglückten nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 670.) Diebstahl zu Rath.

Am 5. d. M. in der Mittagsstunde sind aus einer zu Rath gelegenen Wohnung folgende Gegenstände mittelst Einsteigens gestohlen worden: 1) zwei leinene Betttücher, gep. P. H.; 2) ein blau karrirter Kissenüberzug; 3) ein Paar Schuhe mit Riemen, (Schweizer Art.)

2)

Nägeln beschlagen; 4) ein Paar grauwollene Socken; 5) eine Hose, wovon der untere Theil von Leder und der obere Theil von grauem Tuche ist; 6) eine braune bombasine Hufe; 7) eine dergleichen Jacke; 8) eine grau baumwollene Unterjacke; 9) zwei blau leinene Kittel, wovon einer fast neu ist; 10) ein wollener Schwanz, weiß und blau, an den Enden mit rothen Streifen; 11) ein Paar schwarz lederne Handschuhe mit Wolle im Innern besetzt; 12) ein Rohrstock mit einer Krücke; 13) eine Wischbürste und 14) ein Lederbusch.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. Mai 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 671.) Kirchen-Diebstahl zu Derendorf betr.

In der Nacht vom 10. auf den 11. v. M. sind aus der Kirche zu Derendorf mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) drei Kelche von Silber, neu und stark vergoldet; einer davon war besonders verziert, die beiden andern waren von einfacher Form; 2) drei silberne Delgefäße mit besonderem silbernem Einsatz versehen, eines derselben war gezeichnet: Ol. inf.; das zweite: Chr. m. und das dritte: Ol. cath.; 3) zwei kleine silberne Delgefäße; 4) zwei silberne Pollen mit dem dazu gehörenden silbernen Teller; 5) ein silbernes Weihrauchschiffchen; 6) vier neue schwarzthüne Talar für Chorknaben; 7) ein abgenutzter schwarzer Talar.

Die beiden unter Nr. 3 aufgeführten Delgefäße und einzelne Theile der übrigen Gegenstände sind gestern Abend im Busche zwischen Grafenberg und der Fahnenburg wieder gefunden worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Fehlenden oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Mai 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 672.) Diebstahl zu Dedt.

In der Nacht vom 9. zum 10. Mai c. sind zu Dedt mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine Parthie Rauchtoback Knaster Nr. 1  $\frac{1}{2}$ , Tabaco primera Suerta; 2) Portorico Lt. O.; 3) Rotterdam (rothe Bignette); 4) A. B. Nr. 2 in  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  K; 5) zwei Duzend Pfeifendeckel aus Drath; 6) ein kupferner Wasserkessel, enthaltend 6 Quart, von gelbem, der Rand unter dem Deckel jedoch von rothem Kupfer; 7) eine zinnerne Kaffeekanne mit schwarzem, hölzernem Fuße, unten mit Rothstein bezeichnet; 8) ein halber Schinken; 9) zwei Würste; 10) ein Stück Speck; 11) eine Flasche Brantwein (Bitter, die Flasche am Halse gerippt); 12) ein Handtuch und eine blaue Schärze von wergenen Tuch; 13) ein Spiel neue Karten mit Zurücklassung des Ecksteinbuben; 14)  $\frac{1}{2}$  K gebrannter Kaffee; 15) ein Stück rothe Kastirselse; 16) vier Milchnapfe mit Milch; 17) 8 Duzend Zuckerplätzchen und Brezeln; 18)  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{4}$  Kistchen Cigarren; 19) 1 harter Thaler und circa 2 Thaler Scheidemünze.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mit oder der nächsten Polizeibehörde baldigst davon Anzeige zu machen. Cleve den 15. Mai 1852.

Der Ober-Procurator: Bever.

(Nr. 673.) Diebstahl zu Helberloh.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Mai cur. sind aus der Wohnung des Tagelöhners Theodor Heveling zu Helberloh mittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände entwendet worden: an baarem Gelde 9 Sgr, ein goldenes Kreuz, ein grün thüener Ueberrock mit,

Knöpfen von Garn, eine schwarze Hose von baumwollenem Vieber mit Futter, 2½ Elle blaue Leinwand, eine roth karrirte Weste mit leinenem Futter, ein schwarz seidenes Halstuch, ein Halstuch von rother Baumwolle, ein Ueberrock von grauem Sommerstoff, eine baumwollene Hose mit blauen Streifen, eine dunkelbraune Tuchweste, zwei schwarze halbe Halstücher von Orleans, ein blauer Kittel von Leinen und Baumwolle, eine Frauen-Jacke und Rock, roth geblümt, von Kattun, eine violett geblünte Frauen-Jacke und Rock, ein violettener kattunener Frauen-Rock, eine grün gedruckte Frauen-Jacke und Rock, eine mit Leinen gefütterte blaue Frauen-Jacke, ein blau gestreifter Frauen-Rock von gedruckter Leinwand, eine mit Leinen gefütterte Frauen-Jacke von schwarzem Merino, 2 violettene baumwollene Frauenschürzen, 2 rothe baumwollene Frauenschürzen mit Blumen, eine schwarze Merino-Frauenschürze, eine Frauenschürze von blauer Leinwand, 6 weiße Halstücher, 2 Servietten, 2 weiße Handtücher, 2 rothe Taschentücher, ein roth geblümtes Frauen-Halstuch von Baumwolle, ein braunes wollenes Halstuch, ein roth gestreiftes Halstuch, 1½ Elle braun wollenen Vieber, ungefähr 7 Ellen weiße Leinwand, ein Bettuch, 2 Tischtücher, eine Frauenjacke von blau gedruckter Baumwolle, ein blau leinener Frauenrock mit Blumen, ein Paar schwarze Frauenstrümpfe, 3 Frauenhemde, ein neues Mannsheid, 1½ Stück gebleichtes leinen Garn, ½ Stück weißer Zwirn, drei Gebind blau gefärbtes Leinengarn, vier weiße Frauenmützen, 1½ Pfund Flach.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Befehl den 18. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterici.

## P e r s o n a l - C h r o n i k .

(Nr. 674.) Der seitigerige Regierungs-Referendar Favreau ist zum Regierungs-Assessor ernannt und als solcher in das hiesige Regierungs-Collegium den 14. Mai eingeführt worden.

(Nr. 675.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Peter Kanhausen hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 676.) Personal-Veränderungen im Bezirk der Ober-Post-Direktion zu Düsseldorf betr.

In dem Bezirke der Ober-Post-Direktion sind bei dem Personal folgende Veränderungen eingetreten:

### A. bei der Ober-Post-Direktion:

- 1) der General-Post-Kassen-Sekretair Lütke ist zum „Ober-Post-Kassen-Buchhalter“ ernannt;
- 2) dem Post-Sekretair Mehlich ist die commissarische Verwaltung der „Hülfs-Buchhalter-Stelle“ übertragen;
- 3) die Post-Sekretaire und commiss. Bureau-Beamten Nielse und Kaufmann sind zu „Ober-Post-Sekretairen“ ernannt, und in ihren Stellen bestätigt;
- 4) der Post-Sekretair Heine ist von dem Post-Amte in Hamm zu der hiesigen Ober-Post-Direktion als commissarischer Bureau-Beamte versetzt.

### B. Bei den Post-Anstalten:

- 1) die Post-Sekretaire Reschle und Walbaum sind bei dem hiesigen Post-Amte;
- 2) der Post-Sekretair Panleben bei dem Post-Amte in Crefeld etatsmäßig angestellt worden;

- 3) der Post-Sekretair Anger ist von Minden zu dem Post-Amte in Emmerich versetzt worden;
- 4) der Postmeister Bassenbronder in Gladbach und Postsekretair Schulz in Düsseldorf sind in den Ruhestand getreten;
- 5) der Materialken-Verwalter Willems von der aufgelöseten Königl. Post-Wagen-Werkstatt hier ist bei der Ober-Post-Direktion als Post-Expedient eingetreten;
- 6) der Artillerie-Unteroffizier Pauly ist bei dem Post-Amte in Wesel als Post-Expedient angestellt worden;
- 7) die Verwaltung der Post-Expedition in Dabringhausen ist von dem Post-Expediteur Heyder auf den Gastwirth Sichelshmidt,
- 8) die der Post-Expedition in Uedem von dem Post-Expediteur Hedding auf den dortigen Bürgermeister Kempkes,
- 9) die der Post-Expedition in Borst von dem Post-Expediteur Gerkes auf den Wirth Lorster,
- 10) die der Post-Expedition in Züchen von dem Post-Expediteur Hingen auf den Einwohner Duack daselbst,
- 11) die der Post-Expedition in Neumühl von dem verstorbenen Post-Expediteur Barlen auf den Post-Expeditions-Gehülfen Barlen übergegangen.

Als Conducteurs sind angestellt:

|                            |                      |                 |
|----------------------------|----------------------|-----------------|
| der inv. Feldwebel Amelang | bei dem Post-Amte in | Barmen,         |
| " " Sergeant Becker        | " " "                | " " Gladbach,   |
| " " " Gruisbourne          | " " "                | " " Crefeld,    |
| " " Trompeter Hagen        | " " "                | " " dito,       |
| " " " Hütt                 | " " "                | " " Düsseldorf, |
| " " " Mühlhausen           | " " "                | " " Emmerich,   |
| " " " Hasche               | " " "                | " " Düsseldorf, |
| " " Hautboist Rogkeit      | " " "                | " " Kenney,     |

und als Schirmmeister:

der Trompeter Graefe und  
der Unteroffizier Knauß bei dem Post-Amte in Emmerich;

als Briefträger:

der inv. Postillon Grünwald in Biersen,  
" " Wachtmeister Jaraczewsky in Cleve,  
" " Feldwebel Littmann in Wesel;

als Büreaudiener:

der frühere Conducteur Vorreuther beim Post-Amte in Elberfeld,  
der inv. Wachtmeister Stierner beim Post-Amte in Düsseldorf;

als Packetbesteller:

der inv. Sergeant Hittenschläger in Elberfeld;

als Packbote:

der inv. Unteroffizier Friedel in Wesel,  
" " Egen in Elberfeld.

Düsseldorf den 15. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor.  
In dessen Vertretung: Eichholt.



# Am t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 28. Düsseldorf, Sonnabend den 29. Mai 1852.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 677.) Die Freigebung der Mülheimer Ruhrscheule betr. I. S. III. Nr. 2818.

Auf Grund höherer Genehmigung ist die neue Mülheimer Ruhrscheule jetzt für die Schifffahrt völlig frei gegeben und kann daher jetzt bei jedem Wasserstande und zu allen Zeiten in den hierzu festgestellten Stunden benutzt werden.

Eine Vergütung des doppelten Schleusengeldes an diejenigen Schiffer, welche die alte Scheule passiren aus Königlichem Raffien findet deshalb fernerhin nicht mehr statt.

Düsseldorf den 9. Mai 1852.

Nr. 678.) Prämie für die Entdeckung eines Baumfrevels auf der Düsseldorf-Schweimer Straße betr. I. S. III. Nr. 4246.

In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. sind auf der Düsseldorf-Schweimer Straße weit Schliepershäuschen zwischen Nr. 336 und 338 elf neu gepflanzte Bäume frevelhaftiger Weise abgefägt worden, ohne daß der Thäter bisher hat ermittelt werden können. Auf die Entdeckung desselben setzen wir daher eine Prämie von 10 Rthlr., welche demjenigen gesichert wird, durch dessen Mittheilungen die gerichtliche Bestrafung dieses Frevels möglich gemacht wird.

Düsseldorf den 21. Mai 1852.

Nr. 679.) Die Namen-Beilegung für die südlichen Theile der Stadt Düsseldorf betr. I. S. II. Nr. 5875.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember v. J. zu nehmigen geruht, daß dem im Ausbau begriffenen südlichen Theile der Stadt Düsseldorf, welcher östlich von dem Düsseldorf-Oberbiller-Kommunalwege, südlich von dem Bill-Oberbiller Kommunalwege, westlich von dem Düsseldorfbache und nördlich von dem Düsseldorfkanale und der Bahnhofstraße begrenzt wird, der Name „Friedrichsstadt“ und den denselben von Norden nach Süden durchschneidenden beiden größeren Straßen die Namen „Friedrichstraße“ und „Elisabethstraße“ beigelegt werden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852.

(Nr. 680.) Polizei-Verordnung, die Verfälschung von Privat-Attesten betr. I. S. II., Nr. 4863.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks folgendes:

Mit einer Geldstrafe von 5 Thalern, — im Rückfalle von 10 Thalern — wird bestraft:

- 1) wer unter dem Namen einer Privatperson ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände, welche geeignet sind, der darin bezeichneten Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, unbefugt anfertigt;
- 2) wer ein unsprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;
- 3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht. Düsseldorf den 24. Mai 1852.

(Nr. 631.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 4633.

Der H. Lehnen zu Süchteln hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 682.) Agentur des Wilhelm Graver zu Süchteln. I. S. III. Nr. 4633.

Der Wilhelm Graver zu Süchteln ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 683.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine) ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Düsseldorf den 24. Mai 1852.

(Nr. 684.) Ausschreibung der direkten Steuern pro 1852 betreffend. II. S. III. Nr. 4105.

Dem Grundsteuer-Gesetze vom 31. Januar 1839, §§. 36—37 gemäß, werden über die Veranlagung der Grundsteuer pro 1852 nachbemeldete Nachweisungen zur öffentlichen Kunde gebracht, als:

- I. Haupt-Nachweisung der pro 1852 in den westlichen Provinzen zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente.
- II. Haupt-Nachweisung der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1852.
- III. Haupt-Nachweisung der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1852 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge hinsichtlich der Klassensteuer.
- IV. Eine gemeindeweise Uebersicht der Seelenzahl, der Grundsteuer an Prinzipal, Beischlägen und Gemeinde-Erhebungen.

**I. Haupt-Nachweisung**  
 der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1852 zur Ausgleichung kommenden  
 Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente.

| Nr.                         | Namen<br>der<br>Regierungs-Bezirke. | Prinzipal-Grund-<br>steuer nach den<br>bestätigten Unter-<br>vertheilungen<br>für 1851. |      |     | Zugang. |      |     | Abgang. |      |     | Bleibt<br>Prinzipal-Grund-<br>steuer-Kontingent<br>für 1852. |      |     |
|-----------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------|-----|---------|------|-----|---------|------|-----|--------------------------------------------------------------|------|-----|
|                             |                                     | Thlr.                                                                                   | Sgr. | Pf. | Thlr.   | Sgr. | Pf. | Thlr.   | Sgr. | Pf. | Thlr.                                                        | Sgr. | Pf. |
| <b>A. Katastrirt.</b>       |                                     |                                                                                         |      |     |         |      |     |         |      |     |                                                              |      |     |
| 1                           | Münster . . . . .                   | 409294                                                                                  | 19   | 3   | —       | —    | —   | 23      | 19   | 2   | 409271                                                       | —    | 1   |
| 2                           | Minden . . . . .                    | 350450                                                                                  | —    | —   | —       | —    | —   | 53      | 13   | 5   | 350396                                                       | 16   | 7   |
| 3                           | Arnsberg . . . . .                  | 438191                                                                                  | —    | —   | —       | —    | —   | 89      | 18   | —   | 438101                                                       | 12   | —   |
| 4                           | Coblenz . . . . .                   | 384615                                                                                  | —    | —   | —       | —    | —   | 49      | 17   | 8   | 384565                                                       | 12   | 4   |
| 5                           | Düsseldorf . . . . .                | 631846                                                                                  | —    | —   | 165     | 7    | 8   | —       | —    | —   | 632011                                                       | 7    | 8   |
| 6                           | Cöln . . . . .                      | 392098                                                                                  | —    | —   | —       | —    | —   | 65      | 3    | 4   | 392032                                                       | 26   | 8   |
| 7                           | Trier . . . . .                     | 302312                                                                                  | —    | —   | —       | —    | —   | 81      | 3    | 3   | 302230                                                       | 26   | 9   |
| 8                           | Aachen . . . . .                    | 309331                                                                                  | —    | —   | —       | —    | —   | 15      | 17   | 2   | 309315                                                       | 12   | 10  |
|                             | Zusammen . . . . .                  | 3218137                                                                                 | 19   | 3   | 165     | 7    | 8   | 378     | 2    | —   | 3217924                                                      | 24   | 11  |
|                             |                                     |                                                                                         |      |     |         |      |     | 212     | 24   | 4   |                                                              |      |     |
| <b>B. Nicht katastrirt.</b> |                                     |                                                                                         |      |     |         |      |     |         |      |     |                                                              |      |     |
| 1                           | Minden . . . . .                    | 149                                                                                     | 29   | 5   | —       | —    | —   | —       | —    | —   | 149                                                          | 29   | 5   |
| 2                           | Trier . . . . .                     | 26265                                                                                   | 17   | 1   | —       | —    | —   | —       | —    | —   | 26265                                                        | 17   | 1   |
|                             | Zusammen . . . . .                  | 26415                                                                                   | 16   | 6   | —       | —    | —   | —       | —    | —   | 26415                                                        | 16   | 6   |
|                             | Haupt-Summe . . . . .               | 3244553                                                                                 | 5    | 9   | —       | —    | —   | 212     | 24   | 4   | 3244340                                                      | 11   | 5   |

IV. Uebersicht der Bevölkerung und Grundsteuer-Ausweisung des Regierungs-Bezirkes Düsseldorf für das Jahr 1852.

| Pro.                                 | N a m e n<br>der<br>Bürgermeisterei. | Zahl<br>der Ein-<br>wohner<br>nach der<br>Klassen-<br>steuer-<br>aufnahme. | Haupt-<br>Kontin-<br>gent<br>der<br>Grund-<br>steuer. | Betrag der Grundsteuer-Beifläge.               |                                                   |                                 | Ganzer Betrag<br>der<br>Grundsteuer-<br>Heberolle. |       |     |
|--------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------|-------|-----|
|                                      |                                      |                                                                            |                                                       | zu<br>Provinzial-<br>zwecken.<br>Thlr. Sg. Pf. | zu<br>Gemeinde-<br>Erhebungen.<br>Thlr. Sg. Pf. % | Gebengebühren.<br>Thlr. Sg. Pf. |                                                    |       |     |
|                                      |                                      |                                                                            |                                                       |                                                |                                                   |                                 |                                                    | Thlr. | Sg. |
| 1                                    | Solingen                             | 7664                                                                       | 2688                                                  | 98                                             | 13                                                | 4                               | 2900                                               | 18    | 2   |
| 2                                    | Dorp                                 | 6795                                                                       | 1682                                                  | 61                                             | 17                                                | 11                              | 1815                                               | —     | 10  |
| 3                                    | Höhscheid                            | 6647                                                                       | 2311                                                  | 84                                             | 19                                                | —                               | 2493                                               | 23    | 4   |
| 4                                    | Wald                                 | 5136                                                                       | 1717                                                  | 62                                             | 26                                                | 7                               | 1852                                               | 24    | 4   |
| 5                                    | Gräfrath                             | 4689                                                                       | 1306                                                  | 47                                             | 25                                                | —                               | 1409                                               | 9     | 1   |
| 6                                    | Merscheld                            | 5735                                                                       | 2087                                                  | 76                                             | 12                                                | 11                              | 2252                                               | 2     | 3   |
| 7                                    | Diplaten                             | 5446                                                                       | 3524                                                  | 129                                            | 1                                                 | 11                              | 3802                                               | 22    | 7   |
| 8                                    | Schlebusch                           | 5782                                                                       | 3198                                                  | 117                                            | 3                                                 | 6                               | 3450                                               | 28    | 3   |
| 9                                    | Burscheid                            | 7138                                                                       | 3204                                                  | 117                                            | 10                                                | 2                               | 3457                                               | 12    | 4   |
| 10                                   | Leichlingen                          | 4118                                                                       | 2094                                                  | 76                                             | 20                                                | 9                               | 2259                                               | 18    | 7   |
| 11                                   | Monheim                              | 5442                                                                       | 4006                                                  | 146                                            | 21                                                | 5                               | 4322                                               | 27    | 6   |
| 12                                   | Richrath                             | 4847                                                                       | 1734                                                  | 63                                             | 15                                                | 2                               | 1871                                               | 14    | 6   |
| <b>I. Summa des Kreises Solingen</b> |                                      | 69436                                                                      | 29551                                                 | 1082                                           | 7                                                 | 8                               | 31888                                              | 21    | 9   |
| 13                                   | Lennepe                              | 7622                                                                       | 3361                                                  | 123                                            | 2                                                 | 9                               | 3626                                               | 24    | 8   |
| 14                                   | Rade vorm Wald                       | 8328                                                                       | 3258                                                  | 119                                            | 9                                                 | 7                               | 3515                                               | 22    | 3   |
| 15                                   | Dabringhausen                        | 8282                                                                       | 3123                                                  | 114                                            | 11                                                | 4                               | 3369                                               | 1     | 7   |
| 16                                   | Hüfeshagen                           | 8960                                                                       | 4015                                                  | 147                                            | 1                                                 | 4                               | 4332                                               | 16    | 7   |
| 17                                   | Bernefelskirchen                     | 6654                                                                       | 2635                                                  | 96                                             | 15                                                | 1                               | 2843                                               | 11    | 10  |
| 18                                   | Burg                                 | 1665                                                                       | 271                                                   | 9                                              | 27                                                | 9                               | 293                                                | 14    | 9   |
| 19                                   | Merscheld                            | 12897                                                                      | 3309                                                  | 121                                            | 5                                                 | 7                               | 3570                                               | 21    | 1   |
| 20                                   | Lüttringhausen                       | 8094                                                                       | 2664                                                  | 97                                             | 16                                                | 10                              | 2874                                               | 21    | —   |
| 21                                   | Wonsdorf                             | 7017                                                                       | 1899                                                  | 69                                             | 16                                                | 3                               | 2049                                               | 6     | —   |
| <b>II. Summa des Kreises Lennepe</b> |                                      | 69519                                                                      | 24535                                                 | 898                                            | 16                                                | 6                               | 26475                                              | 19    | 9   |
|                                      |                                      |                                                                            |                                                       |                                                |                                                   |                                 | 771                                                | 4     | 1   |
|                                      |                                      |                                                                            |                                                       |                                                |                                                   |                                 | 2049                                               | 6     | —   |

|    |                                  |        |       |      |    |    |     |    |          |      |    |    |       |    |    |
|----|----------------------------------|--------|-------|------|----|----|-----|----|----------|------|----|----|-------|----|----|
| 22 | Elberfeld                        | 59006  | 34018 | 1245 | 25 | 7  | 375 | 21 | 9/2      | 712  | 23 | 11 | 36352 | 11 | 3  |
| 23 | Barmen                           | 37711  | 18491 | 677  | 6  | —  | 204 | 2  | 8 2 1/2  | 484  | 9  | 3  | 19856 | 17 | 11 |
| 24 | Cronenberg                       | 6822   | 1755  | 64   | 8  | 3  | 20  | 12 | 10/3     | 55   | 5  | 9  | 1894  | 26 | 10 |
| 25 | Elbert                           | 6447   | 3438  | 125  | 27 | 4  | 37  | 28 | 7 3 1/2  | 126  | 2  | —  | 3727  | 27 | 11 |
| 26 | Sachsenberg                      | 11343  | 3742  | 137  | 1  | 4  | 41  | 8  | 10 3 1/2 | 137  | 6  | 4  | 4157  | 16 | 6  |
| 27 | Elberfeld                        | 4682   | 3103  | 113  | 19 | 3  | 34  | 13 | —        | 97   | 16 | —  | 3348  | 18 | 3  |
| 28 | Saan                             | 9112   | 5238  | 191  | 24 | 10 | 57  | 26 | 1 1/3    | 164  | 18 | 11 | 5652  | 9  | 10 |
| 29 | Weitmann                         | 6020   | 5177  | 189  | 17 | 10 | 57  | 4  | 1 1/3    | 162  | 21 | 3  | 5586  | 13 | 2  |
|    | III. Summa des Kreises Elberfeld | 131143 | 74962 | 2745 | 10 | 5  | 828 | 27 | 10       | 1940 | 13 | 5  | 80476 | 21 | 8  |
| 30 | Subbelfeld                       | 2846   | 5229  | 191  | 15 | 1  | 57  | 21 | 3 3 1/2  | 191  | 22 | —  | 5669  | 28 | 4  |
| 31 | Gerresheim                       | 4884   | 3893  | 142  | 17 | 4  | 43  | 8  | 4 3 1/2  | 142  | 22 | 9  | 4221  | 18 | 5  |
| 32 | Silben                           | 4693   | 2234  | 81   | 24 | 6  | 25  | 24 | 9/3      | 70   | 7  | 8  | 2411  | 26 | 11 |
| 33 | Bennath                          | 4494   | 4037  | 147  | 25 | 7  | 44  | 27 | 3/3      | 126  | 26 | 8  | 4356  | 19 | 6  |
| 34 | Düffelort                        | 41185  | 27815 | 1018 | 20 | 2  | 307 | 8  | 4/3      | 874  | 6  | 11 | 30015 | 5  | 5  |
| 35 | Ratingen                         | 4549   | 7152  | 261  | 27 | 11 | 80  | 18 | 1 1/3    | 224  | 25 | 3  | 7719  | 11 | 3  |
| 36 | Camp                             | 4185   |       |      |    |    |     |    |          |      |    |    |       |    |    |
| 37 | Mintard                          | 3472   | 2388  | 87   | 13 | 8  | 26  | 16 | 2/3      | 75   | 1  | 9  | 2577  | 1  | 7  |
| 38 | Kaiferswerth                     | 4311   | 5046  | 184  | 24 | —  | 55  | 27 | 5/3      | 158  | 18 | —  | 5445  | 9  | 5  |
| 39 | Angermund                        | 5544   | 4985  | 182  | 16 | 10 | 56  | —  | 4/3      | 156  | 21 | 1  | 5380  | 8  | 3  |
|    | IV. Summa des Kreises Düsseldorf | 80163  | 62779 | 2299 | 5  | 1  | 698 | 1  | 11       | 2021 | 2  | 1  | 67797 | 9  | 1  |
| 40 | Duisburg                         | 12584  | 6799  | 135  | 29 | 5  | 83  | 19 | 8/4      | 280  | 22 | 4  | 7299  | 11 | 5  |
| 41 | Ruhrort                          | 7802   | 3531  | 70   | 18 | 6  | 43  | 13 | 4/4      | 145  | 24 | 1  | 3790  | 25 | 11 |
| 42 | Holten                           | 7841   | 5388  | 107  | 22 | 10 | 66  | 28 | 5/4      | 222  | 15 | 4  | 5785  | 6  | 7  |
| 43 | Dinslaken                        | 4894   | 4601  | 93   | 6  | 7  | 59  | 25 | 11/3     | 144  | 12 | 8  | 4958  | 14 | 2  |
| 44 | Obdierswickerhamm                | 3732   | 5824  | 116  | 14 | 5  | 72  | 1  | 3/3      | 180  | 11 | 3  | 6192  | 26 | 11 |
| 45 | Obbilen                          | 3599   | 3156  | 63   | 3  | 8  | 39  | 20 | 4/3      | 67   | 23 | —  | 3356  | 17 | —  |
| 46 | Uffen                            | 9849   | 2988  | 59   | 22 | 10 | 32  | 29 | 3/3      | 92   | 12 | 9  | 3173  | 4  | 10 |
| 47 | Borbeck                          | 9158   | 4760  | 95   | 6  | —  | 52  | 18 | 4/3      | 147  | 7  | —  | 5055  | 1  | 4  |
| 48 | Hilteneffen                      | 4999   | 6804  | 136  | 2  | 5  | 75  | 4  | 4/3      | 210  | 13 | 9  | 7225  | 20 | 6  |
| 49 | Steele                           | 6301   | 2222  | 44   | 13 | 2  | 24  | 16 | 11/3     | 68   | 21 | 9  | 2359  | 21 | 10 |
| 50 | Werden                           | 10534  | 3836  | 76   | 21 | 7  | 42  | 10 | —        | 118  | 19 | 7  | 4073  | 21 | 2  |
| 51 | Kettwig                          | 6680   | 4536  | 90   | 21 | 7  | 50  | 2  | 11/3     | 140  | 9  | 1  | 4817  | 3  | 7  |
| 52 | Mühlheim                         | 27827  | 12970 | 259  | 12 | —  | 143 | 5  | 6/3      | 401  | 5  | 3  | 13773 | 22 | 9  |
|    | V. Summa des Kreises Duisburg    | 115800 | 67475 | 1349 | 15 | —  | 786 | 15 | 2        | 2250 | 17 | 10 | 71861 | 18 | —  |

| Nro.                                | Namen<br>der<br>Bürgermeisterei. | Zahl<br>der Einwohner<br>nach der<br>Klassen-<br>steuer-<br>aufnahme. | Haupt-<br>Kontin-<br>gent<br>der<br>Grund-<br>steuer. | Betrag der Grundsteuer-Beiscläge. |                                |                 |               | Ganzer Betrag<br>der<br>Grundsteuer-<br>Heberrolle. |
|-------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-----------------|---------------|-----------------------------------------------------|
|                                     |                                  |                                                                       |                                                       | zu<br>Provinzial-<br>zwecken.     | zu<br>Gemeinde-<br>Erhebungen. | Hebegebühren.   |               |                                                     |
|                                     |                                  |                                                                       |                                                       | Flbr. Eg. Pf. %                   | Flbr. Eg. Pf. %                | Flbr. Eg. Pf. % | Flbr. Eg. Pf. | Flbr. Eg. Pf.                                       |
| 53                                  | Wesel                            | 15612                                                                 | 9017                                                  | 180 10 3                          | 110 28 5                       | 372 10          | —             | 9680 18 8                                           |
| 54                                  | Schermbach                       | 5831                                                                  | 4051                                                  | 81 — 6                            | 49 28 4                        | 125 13          | 9             | 4307 12 7                                           |
| 55                                  | Wingenberg                       | 4560                                                                  | 5910                                                  | 118 6 —                           | 72 26 4                        | 244 1           | 3             | 6345 3 7                                            |
| 56                                  | Halbern                          | 5943                                                                  | 7456                                                  | 149 3 8                           | 92 9 5                         | 307 26          | 11            | 8005 10 —                                           |
| 57                                  | Rees                             | 4185                                                                  | 5326                                                  | 106 15 8                          | 65 16 8                        | 219 27          | 10            | 5718 — 2                                            |
| 58                                  | Wffelburg                        | 3016                                                                  | 2653                                                  | 53 1 10                           | 32 24 5                        | 109 16          | 7             | 2848 12 10                                          |
| 59                                  | Wraffel                          | 2433                                                                  | 6519                                                  | 130 11 4                          | 80 27 6                        | 269 6           | 5             | 6999 15 3                                           |
| 60                                  | Emmerich                         | 7075                                                                  | 4469                                                  | 89 11 4                           | 55 6 1                         | 184 16          | 4             | 4798 3 9                                            |
| 61                                  | Elten                            | 2740                                                                  | 3565                                                  | 71 9 —                            | 44 9 9                         | 147 6           | 9             | 3827 25 6                                           |
| <b>VI. Summa des Kreises Rees</b>   |                                  |                                                                       |                                                       | 979 9 7                           | 604 26 11                      | 1950            | 5 10          | 52530 12 4                                          |
| 62                                  | Niel                             | 2108                                                                  | 6158                                                  | 534 17 2                          | 76 — 7                         | 270 22          | 3             | 7039 10 —                                           |
| 63                                  | Grannenbürg                      | 3994                                                                  | 3299                                                  | 284 17 4                          | 40 8 5                         | 144 28          | 7             | 3768 24 4                                           |
| 64                                  | Wriethausen                      | 2853                                                                  | 7189                                                  | 624 11 9                          | 88 24 9                        | 237 2           | —             | 8139 8 6                                            |
| 65                                  | Reeten                           | 2119                                                                  | 3589                                                  | 313 6 5                           | 44 21 1                        | 118 12          | 5             | 4065 9 4                                            |
| 66                                  | Cleve                            | 8387                                                                  | 4160                                                  | 358 12 9                          | 50 20 7                        | 137 2           | 2             | 4706 5 6                                            |
| 67                                  | Watersborn                       | 2418                                                                  | 2051                                                  | 176 28 10                         | 25 1 4                         | 67 17           | 10            | 2320 18 —                                           |
| 68                                  | Wiff                             | 3590                                                                  | 3671                                                  | 317 23 1                          | 45 2 8                         | 161 10          | 6             | 4195 6 3                                            |
| 69                                  | Calcar                           | 3307                                                                  | 1856                                                  | 160 28 8                          | 22 26 —                        | 81 17           | 9             | 2121 12 5                                           |
| 70                                  | Wrieth                           | 2902                                                                  | 7761                                                  | 669 25 11                         | 94 25 8                        | 225 23          | —             | 8781 14 7                                           |
| 71                                  | Woch                             | 3978                                                                  | 2298                                                  | 199 11 5                          | 28 10 3                        | 101 —           | 10            | 2626 22 6                                           |
| 72                                  | Wesperden                        | 2745                                                                  | 3094                                                  | 269 6 —                           | 38 10 5                        | 136 1           | 11            | 3537 18 4                                           |
| 73                                  | Wladiborf                        | 2929                                                                  | 2025                                                  | 176 1 9                           | 25 1 10                        | 89 1            | 5             | 2315 5 —                                            |
| 74                                  | Wessel                           | 1145                                                                  | 552                                                   | 48 4 9                            | 6 26 1                         | 18 6            | 2             | 625 7 —                                             |
| 75                                  | Weden                            | 2453                                                                  | 2134                                                  | 185 10 3                          | 26 10 11                       | 70 11           | 3             | 2416 2 5                                            |
| 76                                  | Weppefen                         | 2169                                                                  | 2857                                                  | 246 18 —                          | 34 27 5                        | 94 4            | 8             | 3232 20 1                                           |
| 77                                  | Wappelborn                       | 2785                                                                  | 5102                                                  | 442 19 7                          | 62 27 5                        | 168 6           | 11            | 5775 23 11                                          |
| <b>VII. Summa des Kreises Cleve</b> |                                  |                                                                       |                                                       | 49882 3 8                         | 711 5 5                        | 2151 19 8       |               | 65666 28 9                                          |

|     |                |      |     |    |    |    |    |    |     |    |    |      |    |    |
|-----|----------------|------|-----|----|----|----|----|----|-----|----|----|------|----|----|
| 78  | Zäiten         | 1901 | 163 | 26 | 5  | 23 | 5  | 73 | 62  | 19 | 3  | 2150 | 21 | 3  |
| 79  | Wardt          | 3853 | 332 | 16 | 11 | 47 | 2  | 83 | 126 | 29 | 6  | 4359 | 19 | 1  |
| 80  | Marcienbaum    | 1350 | 117 | 4  | 11 | 16 | 19 | 8  | 44  | 15 | 5  | 1528 | 10 | —  |
| 81  | Bern           | 4075 | 352 | 26 | 5  | 50 | 2  | 5  | 134 | 10 | 1  | 4612 | 8  | 11 |
| 82  | Rabbed         | 2244 | 193 | 29 | 6  | 27 | 14 | 11 | 73  | 28 | 11 | 2539 | 13 | 4  |
| 83  | Sonned         | 1183 | 102 | 2  | 2  | 14 | 13 | 7  | 38  | 29 | 8  | 1338 | 15 | 5  |
| 84  | Kerzenstein    | 4243 | 366 | 28 | 10 | 52 | 1  | 1  | 186 | 14 | 4  | 4848 | 14 | 3  |
| 85  | Berge          | 5229 | 451 | 13 | 11 | 63 | 28 | 3  | 229 | 23 | 5  | 5874 | 5  | 7  |
| 86  | Waldsch        | 3842 | 335 | 27 | 8  | 48 | —  | 3  | 126 | 23 | 7  | 4352 | 21 | 6  |
| 87  | Alpen          | 1486 | 128 | 9  | 11 | 18 | 5  | 4  | 48  | 29 | 4  | 1081 | 14 | 7  |
| 88  | Wierquartieren | 2501 | 215 | 18 | 10 | 30 | 15 | 2  | 82  | 12 | 4  | 2829 | 16 | 4  |
| 89  | Dorfgen        | 555  | 48  | 2  | —  | 6  | 24 | 9  | 18  | 9  | 1  | 628  | 5  | 10 |
| 90  | Camp           | 1002 | 86  | 12 | 11 | 12 | 7  | —  | 33  | —  | 6  | 1133 | 20 | 5  |
| 91  | Rheinberg      | 2118 | 182 | 14 | 8  | 25 | 24 | 1  | 69  | 23 | 8  | 2396 | 2  | 5  |
| 92  | Dffenberg      | 2591 | 225 | 6  | 7  | 32 | 1  | 8  | 85  | 13 | 4  | 2933 | 21 | 7  |
| 93  | Wudberg        | 2556 | 222 | 12 | 1  | 31 | 20 | 4  | 112 | 12 | —  | 2922 | 14 | 5  |
| 94  | Drfoy          | 1858 | 312 | 8  | 4  | 44 | 6  | 8  | 158 | 28 | 2  | 4132 | 13 | 2  |
| 95  | Wepelen        | 2617 | 221 | 10 | 1  | 31 | 11 | 1  | 112 | 17 | 9  | 2927 | 8  | 11 |
| 96  | Wartl          | 1802 | 155 | 18 | —  | 22 | 1  | 5  | 79  | 5  | 6  | 2058 | 24 | 11 |
| 97  | Somburg        | 958  | 83  | 8  | 5  | 11 | 25 | 10 | 42  | 3  | 9  | 1095 | 8  | —  |
| 98  | Wammerich      | 2410 | 208 | 26 | 3  | 29 | 19 | 11 | 105 | 28 | 4  | 2754 | 14 | 6  |
| 99  | Worrs          | 5695 | 252 | 28 | 1  | 35 | 23 | 6  | 128 | 27 | 3  | 3351 | 18 | 10 |
| 100 | Neutrichen     | 2104 | 182 | 13 | 7  | 25 | 27 | 5  | 92  | 14 | 9  | 2404 | 25 | 9  |
| 101 | Capellen       | 1632 | 141 | 27 | —  | 20 | 6  | —  | 71  | 23 | —  | 1865 | 26 | —  |
| 102 | Wluy           | 1430 | 122 | 18 | 1  | 17 | 15 | 8  | 62  | 24 | 2  | 1632 | 27 | 11 |
| 103 | Wheudt         | 1764 | 151 | 29 | 7  | 21 | 14 | 10 | 77  | 14 | 11 | 2014 | 29 | 4  |
| 104 | Schaphuyfen    | 1125 | 104 | 14 | 4  | 14 | 24 | 8  | 53  | 2  | 9  | 1380 | 11 | 9  |
| 105 | Wldefert       | 2101 | 138 | 14 | 9  | 19 | 21 | 8  | 70  | 2  | 7  | 1822 | 9  | —  |
| 106 | Wewelen        | 2751 | 237 | 2  | 3  | 33 | 15 | 11 | 90  | 19 | 5  | 3112 | 7  | 7  |
| 107 | Wflum          | 1707 | 147 | 11 | 4  | 20 | 26 | 1  | 56  | 7  | 8  | 1931 | 15 | 1  |
| 108 | Capellen       | 1880 | 164 | 1  | 8  | 23 | 12 | 7  | 62  | —  | 10 | 2129 | 15 | 1  |
| 109 | Weweler        | 4378 | 379 | 10 | 1  | 53 | 25 | 10 | 144 | 10 | 1  | 4955 | 16 | —  |
| 110 | Walbed         | 1054 | 92  | 12 | 1  | 13 | 7  | —  | 34  | 23 | 10 | 1194 | 12 | 11 |
| 111 | Weldern        | 1637 | 141 | 3  | 4  | 19 | 28 | 9  | 71  | 27 | 7  | 1869 | 29 | 8  |
| 112 | Wont           | 1845 | 159 | 28 | 11 | 22 | 14 | 4  | 81  | 2  | 11 | 2108 | 16 | 2  |
| 113 | Wtralen        | 5305 | 368 | 7  | 2  | 52 | 8  | 5  | 186 | 25 | 9  | 4858 | 11 | 4  |
| 114 | Wventert       | 3020 | 260 | 19 | 5  | 36 | 27 | 1  | 99  | 15 | 9  | 5417 | 2  | 3  |

| Nr. | N a m e n<br>der<br>Bürgermeisterei. | Böhl<br>der An-<br>weiser<br>nach der<br>Klassen-<br>steuer-<br>aufnahme. | Haupt-<br>Spinne-<br>rent<br>der<br>Gewand-<br>steuer. | Betrag der Grundsteuer-Befreiung. |               |               | Bayr. Beitrag<br>der<br>Grundsteuer-<br>Debetalle. |               |                               |                                |      |    |    |        |    |
|-----|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------|---------------|---------------|----------------------------------------------------|---------------|-------------------------------|--------------------------------|------|----|----|--------|----|
|     |                                      |                                                                           |                                                        | Zahl. Eg. Pf.                     | Zahl. Eg. Pf. | Zahl. Eg. Pf. | Zahl. Eg. Pf.                                      | Zahl. Eg. Pf. |                               |                                |      |    |    |        |    |
|     |                                      |                                                                           |                                                        |                                   |               |               |                                                    |               | zu<br>Provinzial-<br>zwecken. | zu<br>Gemeinde-<br>Erhebungen. | %    |    |    |        |    |
| 115 | Bantum                               | 2108                                                                      | 1881                                                   | 145                               | 26            | 1             | 20                                                 | 22            | 1                             | 3                              | 55   | 12 | 10 | 1903   | 1  |
| 116 | Leuth                                | 1240                                                                      | 1814                                                   | 87                                | 22            | 10            | 12                                                 | 13            | 7                             | 3                              | 33   | 42 | 9  | 1447   | 19 |
| 117 | Hinsbeck                             | 2535                                                                      | 1781                                                   | 153                               | 22            | 4             | 21                                                 | 23            | 2                             | 3                              | 58   | 20 | 10 | 2015   | 6  |
| 118 | Bachsbont                            | 2272                                                                      | 2025                                                   | 175                               | 28            | 7             | 25                                                 | 1             | 1                             | 3                              | 66   | 23 | 3  | 2392   | 22 |
|     | VIII. Summa des Kreises Gelbern      | 97354                                                                     | 93768                                                  | 8415                              | 6             | 4             | 1151                                               | 11            | 4                             |                                | 3572 |    | 10 | 108608 | 18 |
| 119 | Amern St. Anton                      | 1452                                                                      | 996                                                    | 85                                | 13            | 4             | 13                                                 | 2             | 7                             | 3                              | 32   | 15 | 3  | 1416   | 2  |
| 120 | Amern St. Georg                      | 2228                                                                      | 1372                                                   | 128                               | 21            | 3             | 14                                                 | 14            | 3                             | 3                              | 45   | 6  | 9  | 1552   | 23 |
| 121 | Behgen                               | 2023                                                                      | 1070                                                   | 92                                | 11            | 7             | 19                                                 | 18            | 3                             | 3                              | 35   | 8  | 1  | 1210   | 22 |
| 122 | Burgwaldniel                         | 1875                                                                      | 809                                                    | 53                                | 7             | 11            | 24                                                 | 7             | 1                             | 3                              | 20   | 2  | 11 | 689    | 29 |
| 123 | Raldenkirchen                        | 2812                                                                      | 1171                                                   | 101                               | 20            | 5             | 12                                                 | 3             | 11                            | 3                              | 38   | 18 | 7  | 1325   | 23 |
| 124 | Bracht                               | 2298                                                                      | 1589                                                   | 137                               | 26            | 10            | 16                                                 | 25            | 2                             | 3                              | 52   | 12 | 1  | 1798   | 27 |
| 125 | Breyell                              | 4890                                                                      | 1987                                                   | 171                               | 8             | 11            | 7                                                  | 18            | 5                             | 3                              | 65   | 14 | 4  | 2348   | 1  |
| 126 | Dülten                               | 5789                                                                      | 3466                                                   | 284                               | 13            | 5             | 41                                                 | 22            | 3                             | 4                              | 149  | 20 | 7  | 3891   | 26 |
| 127 | Kirpelswaldniel                      | 1897                                                                      | 1172                                                   | 100                               | 29            | 5             | 14                                                 | 8             | 6                             | 5                              | 84   | 10 | 10 | 1351   | 18 |
| 128 | Boisheim                             | 1639                                                                      | 852                                                    | 73                                | 25            | 8             | 10                                                 | 14            | 9                             | 4                              | 37   | 13 | 8  | 973    | 24 |
| 129 | Bobberich                            | 2813                                                                      | 2084                                                   | 180                               | 13            | 5             | 25                                                 | 18            | 5                             | 3                              | 68   | 26 | 1  | 2358   | 22 |
| 130 | Grefrath                             | 2898                                                                      | 1937                                                   | 169                               | 14            | 8             | 24                                                 | 7             | 2                             | 3                              | 68   | 27 | 8  | 2494   | 19 |
| 131 | Dedt                                 | 2277                                                                      | 1604                                                   | 138                               | 22            | 3             | 19                                                 | 20            | 4                             | 3                              | 52   | 26 | 1  | 1815   | 8  |
| 132 | Güchtein                             | 5911                                                                      | 2950                                                   | 254                               | 19            | 11            | 36                                                 | 2             | 1                             | 4                              | 128  | 18 | 11 | 8370   | 10 |
| 133 | Dorff                                | 4662                                                                      | 3396                                                   | 293                               | 14            | 7             | 41                                                 | 17            | 10                            | 3                              | 141  | 28 | 1  | 3843   | 1  |
| 134 | St. Ebnis                            | 4684                                                                      | 1975                                                   | 171                               | 26            | 4             | 24                                                 | 12            | 1                             | 3                              | 65   | 8  | 10 | 2236   | 2  |
| 135 | Kempen                               | 5782                                                                      | 3744                                                   | 322                               | 11            | 9             | 45                                                 | 22            | 4                             | 3                              | 122  | 13 | 7  | 4204   | 8  |
| 136 | St. Hubert                           | 3081                                                                      | 2975                                                   | 256                               | 17            | 6             | 36                                                 | 11            | 9                             | 3                              | 98   | 1  | 4  | 3366   | 10 |
| 137 | Lorenzberg                           | 1805                                                                      | 808                                                    | 51                                | 2             | 9             | 7                                                  | 7             | 10                            | 3                              | 30   | 12 | 8  | 866    | 28 |
| 138 | Hülls                                | 3452                                                                      | 1726                                                   | 282                               | 1             | 6             | 40                                                 | 3             | 14                            | 3                              | 167  | 1  | 8  | 2675   | 6  |
|     | IX. Summa des Kreises Kempfen        | 63888                                                                     | 38884                                                  | 3350                              | 112           | 51            | 475                                                | 18            | 6                             |                                | 1380 | 7  | 31 | 43950  | 18 |



|                                        |       |       |      |    |    |     |    |    |     |    |    |       |       |    |
|----------------------------------------|-------|-------|------|----|----|-----|----|----|-----|----|----|-------|-------|----|
| 139                                    | 11513 | 4270  | 368  | 29 | 9  | 52  | 9  | 4  | 187 | 19 | 7  | 4878  | 28    | 4  |
| 140                                    | 2070  | 1031  | 88   | 25 | —  | 12  | 16 | 10 | 45  | 8  | 11 | 1177  | 20    | 9  |
| 141                                    | 2311  | 1206  | 104  | 3  | 2  | 14  | 22 | 5  | 52  | 29 | 11 | 1377  | 25    | 6  |
| 142                                    | 3656  | 1532  | 424  | 1  | 6  | 18  | 20 | 4  | 67  | 9  | 4  | 1750  | 1     | 2  |
| 143                                    | 12288 | 3925  | 338  | 9  | 8  | 47  | 25 | 6  | 129 | 9  | 11 | 4440  | 15    | 1  |
| 144                                    | 2160  | 1319  | 113  | 26 | 8  | 16  | 22 | 3  | 43  | 14 | 2  | 1492  | 14    | 10 |
| 145                                    | 2789  | 1927  | 167  | 3  | 7  | 23  | 4  | 4  | 84  | 24 | 4  | 2292  | 17    | 3  |
| 146                                    | 1464  | 1361  | 117  | 13 | 10 | 16  | 18 | 11 | 59  | 24 | —  | 1554  | 26    | 9  |
| 147                                    | 1316  | 983   | 85   | 4  | 2  | 12  | 2  | 8  | 43  | 6  | 3  | 1123  | 13    | 1  |
| 148                                    | 3465  | 1730  | 149  | 26 | 11 | 21  | 8  | 5  | 76  | 1  | 4  | 1977  | 6     | 8  |
| 149                                    | 5461  | 3142  | 270  | 21 | 6  | 38  | 8  | 4  | 103 | 16 | —  | 3554  | 15    | 10 |
| 150                                    | 6347  | 2825  | 245  | 9  | 7  | 34  | 26 | 10 | 93  | 4  | 9  | 3198  | 11    | 1  |
| 151                                    | 8362  | 2081  | 180  | 8  | 5  | 25  | 17 | 11 | 68  | 18 | 3  | 2355  | 14    | 7  |
| <b>X. Summa des Kreises Gladbach</b>   |       |       |      |    |    |     |    |    |     |    |    |       | 31084 | 1  |
| 152                                    | 38708 | 15670 | 1359 | 4  | 10 | 190 | 28 | 2  | 516 | 10 | —  | 17727 | 13    | —  |
| 153                                    | 3050  | 1369  | 118  | 17 | 9  | 16  | 25 | 4  | 45  | 4  | 1  | 1549  | 17    | 2  |
| 154                                    | 2474  | 2876  | 250  | 18 | 6  | 35  | 21 | 10 | 94  | 26 | 2  | 3247  | 6     | 6  |
| 155                                    | 1253  | 923   | 78   | 29 | 1  | 11  | 10 | 8  | 30  | 12 | 9  | 1044  | 22    | 6  |
| 156                                    | 3901  | 1774  | 153  | 17 | 9  | 21  | 24 | 1  | 58  | 14 | 5  | 2007  | 26    | 3  |
| 157                                    | 4303  | 2043  | 176  | 11 | 2  | 24  | 29 | 3  | 67  | 10 | —  | 2311  | 20    | 5  |
| 158                                    | 2575  | 1259  | 109  | 2  | 1  | 15  | 14 | 8  | 41  | 15 | —  | 1425  | 1     | 9  |
| 159                                    | 1738  | 3490  | 302  | 26 | 1  | 43  | 1  | 9  | 115 | 2  | 3  | 3951  | —     | 1  |
| 160                                    | 3369  | 1393  | 120  | 6  | 7  | 17  | —  | 3  | 45  | 27 | 4  | 1576  | 4     | 8  |
| 161                                    | 3085  | 1250  | 110  | 6  | 10 | 15  | 25 | 8  | 41  | 8  | 6  | 1417  | 11    | —  |
| 162                                    | 988   | 3425  | 295  | 20 | 6  | 41  | 26 | 3  | 112 | 26 | 3  | 3875  | 13    | —  |
| 163                                    | 3152  | 988   | 85   | 11 | 2  | 12  | 3  | 1  | 32  | 17 | —  | 1118  | 1     | 3  |
| <b>XI. Summa des Kreises Kreisfeld</b> |       |       |      |    |    |     |    |    |     |    |    |       | 41261 | 17 |
| 164                                    | 4116  | 2771  | 288  | 25 | 1  | 34  | —  | 4  | 121 | 23 | 10 | 3166  | 19    | 9  |
| 165                                    | 2847  | 2460  | 213  | 16 | 1  | 30  | 10 | 9  | 108 | 4  | 7  | 2812  | 1     | 5  |
| 166                                    | 1321  | 1118  | 97   | 17 | —  | 13  | 27 | 11 | 49  | 5  | 9  | 1278  | 20    | 8  |
| 167                                    | 1815  | 1237  | 107  | 16 | 1  | 15  | 9  | 2  | 54  | 11 | 9  | 1414  | 7     | —  |
| 168                                    | 1739  | 2634  | 227  | 7  | 1  | 32  | 4  | 10 | 115 | 22 | —  | 3999  | 3     | 11 |
| 169                                    | 2010  | 2264  | 198  | 20 | 5  | 28  | 14 | 4  | 99  | 19 | 4  | 2590  | 24    | 1  |
| 170                                    | 2924  | 3290  | 260  | 1  | 2  | 40  | 21 | 16 | 144 | 26 | —  | 3761  | 13    | —  |

| Nro.                            | N a m e n<br>der<br>Bürgermeisterei. | Zahl<br>der Ein-<br>wohner<br>nach der<br>Klassen-<br>steuer-<br>aufnahme. | Haupt-<br>Kapital-<br>wert<br>der<br>Grund-<br>steuer. | Betrag der Grundsteuer-Veisthäge. |    |                                |      | Sänger Betrag<br>der<br>Grundsteuer-<br>Heberrolle. |                |   |      |    |    |        |    |    |
|---------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|-----------------------------------|----|--------------------------------|------|-----------------------------------------------------|----------------|---|------|----|----|--------|----|----|
|                                 |                                      |                                                                            |                                                        | zu<br>Provinzial-<br>zwecken.     |    | zu<br>Gemeinde-<br>Erhebungen. |      |                                                     | Zehr. E.g. Pf. |   |      |    |    |        |    |    |
|                                 |                                      |                                                                            |                                                        | Zehr. E.g. Pf.                    | %  | Zehr. E.g. Pf.                 | %    |                                                     |                |   |      |    |    |        |    |    |
| 115                             | Bantrum                              | 2108                                                                       | 1681                                                   | 145                               | 26 | 1                              | 20   | 22                                                  | 1              | 3 | 55   | 12 | 10 | 1908   | 1  |    |
| 116                             | Leuth                                | 1240                                                                       | 1014                                                   | 87                                | 22 | 10                             | 12   | 13                                                  | 7              | 3 | 33   | 42 | 9  | 1147   | 19 | 2  |
| 117                             | Hinsbeck                             | 2535                                                                       | 1781                                                   | 153                               | 22 | 4                              | 21   | 23                                                  | 2              | 3 | 58   | 20 | 10 | 2015   | 6  | 4  |
| 118                             | Wachtendorf                          | 2272                                                                       | 2025                                                   | 175                               | 28 | 7                              | 25   | 1                                                   | 1              | 3 | 66   | 23 | 3  | 2292   | 22 | 11 |
| VIII. Summa des Kreises Gelbern |                                      | 97354                                                                      | 93768                                                  | 8115                              | 6  | 4                              | 1151 | 11                                                  | 4              |   | 3572 |    | 10 | 106606 | 18 | 6  |
| 119                             | Amern St. Anton                      | 1452                                                                       | 986                                                    | 85                                | 13 | 4                              | 13   | 2                                                   | 7              | 3 | 32   | 15 | 3  | 1116   | 2  | 6  |
| 120                             | Amern St. Georg                      | 2228                                                                       | 1372                                                   | 118                               | 21 | 3                              | 14   | 14                                                  | 3              | 3 | 45   | 6  | 9  | 1552   | 23 | 2  |
| 121                             | Brüggen                              | 2023                                                                       | 1070                                                   | 92                                | 11 | 7                              | 19   | 18                                                  | 3              | 3 | 35   | 8  |    | 1210   | 22 | 2  |
| 122                             | Burgwalbnick                         | 1875                                                                       | 609                                                    | 53                                | 7  | 11                             | 24   | 7                                                   | 1              | 3 | 20   | 2  | 11 | 689    | 29 | 3  |
| 123                             | Raldenkirchen                        | 2612                                                                       | 1171                                                   | 101                               | 20 | 5                              | 12   | 3                                                   | 11             | 3 | 38   | 18 | 7  | 1325   | 23 |    |
| 124                             | Bracht                               | 2298                                                                       | 1589                                                   | 137                               | 26 | 10                             | 16   | 25                                                  | 2              | 3 | 52   | 12 | 1  | 1798   | 27 | 2  |
| 125                             | Breyell                              | 4890                                                                       | 1987                                                   | 171                               | 8  | 11                             | 7    | 18                                                  | 5              | 3 | 65   | 14 | 4  | 2248   |    | 3  |
| 126                             | Dülfen                               | 5759                                                                       | 3406                                                   | 294                               | 13 | 5                              | 41   | 22                                                  | 3              | 4 | 149  | 20 | 7  | 3891   | 26 | 3  |
| 127                             | Kirpelwalbnick                       | 1897                                                                       | 1172                                                   | 100                               | 29 | 5                              | 14   | 8                                                   | 6              | 5 | 64   | 10 | 10 | 1351   | 18 | 9  |
| 128                             | Boischim                             | 1039                                                                       | 852                                                    | 73                                | 25 | 8                              | 10   | 14                                                  | 9              | 4 | 37   | 13 | 8  | 973    | 24 | 1  |
| 129                             | Lobberich                            | 2813                                                                       | 2084                                                   | 180                               | 13 | 5                              | 25   | 18                                                  | 5              | 3 | 68   | 26 |    | 2358   | 22 | 10 |
| 130                             | Greifath                             | 2898                                                                       | 1937                                                   | 169                               | 14 | 8                              | 24   | 7                                                   | 2              | 3 | 63   | 27 | 8  | 2494   | 19 | 6  |
| 131                             | Debt                                 | 2277                                                                       | 1604                                                   | 138                               | 22 | 3                              | 19   | 20                                                  | 4              | 3 | 52   | 26 |    | 1815   | 18 | 7  |
| 132                             | Süchteln                             | 5911                                                                       | 2950                                                   | 254                               | 19 | 11                             | 36   | 2                                                   | 1              | 4 | 128  | 18 | 11 | 5370   | 10 | 11 |
| 133                             | Borf                                 | 4062                                                                       | 3396                                                   | 293                               | 14 | 7                              | 41   | 17                                                  | 10             | 3 | 141  | 28 |    | 3843   |    | 5  |
| 134                             | St. Lönis                            | 4684                                                                       | 1975                                                   | 171                               | 26 | 4                              | 24   | 12                                                  | 1              | 3 | 65   | 13 | 10 | 2236   | 2  | 3  |
| 135                             | Kempen                               | 5762                                                                       | 3714                                                   | 322                               | 1  | 9                              | 45   | 22                                                  | 4              | 3 | 122  | 13 | 7  | 4204   | 6  | 8  |
| 136                             | St. Hubert                           | 3061                                                                       | 2975                                                   | 256                               | 27 | 6                              | 36   | 11                                                  | 9              | 3 | 98   | 1  | 4  | 3366   | 10 | 7  |
| 137                             | Loemisberg                           | 1895                                                                       | 595                                                    | 51                                | 2  | 9                              | 7    | 7                                                   | 10             | 3 | 20   | 12 | 8  | 666    | 23 | 3  |
| 138                             | Hüls                                 | 5452                                                                       | 3246                                                   | 282                               | 1  | 6                              | 40   | 3                                                   | 10             | 3 | 107  | 1  | 3  | 5675   | 6  | 7  |
| IX. Summa des Kreises Kempen    |                                      | 63888                                                                      | 38684                                                  | 3550                              | 12 | 5                              | 475  | 18                                                  | 6              |   | 1380 | 7  | 3  | 43890  | 8  | 2  |

|     |                                       |       |       |      |    |    |     |    |    |      |    |    |       |    |    |
|-----|---------------------------------------|-------|-------|------|----|----|-----|----|----|------|----|----|-------|----|----|
| 139 | Biersen                               | 11513 | 4270  | 368  | 29 | 9  | 52  | 9  | 4  | 187  | 19 | 7  | 4878  | 28 | 4  |
| 140 | Reesfen                               | 2070  | 1031  | 88   | 25 | —  | 12  | 16 | 4  | 45   | 8  | 11 | 1177  | 20 | 9  |
| 141 | Geiselsbahr                           | 2311  | 1206  | 104  | 3  | 2  | 14  | 22 | 5  | 52   | 29 | 11 | 1377  | 25 | 6  |
| 142 | Reumersf.                             | 3656  | 1532  | 132  | 1  | 6  | 18  | 20 | 4  | 67   | 9  | 4  | 1750  | 1  | 2  |
| 143 | Glabbach                              | 12288 | 3925  | 338  | 9  | 8  | 47  | 25 | 6  | 129  | 8  | 11 | 4440  | 15 | 1  |
| 144 | Saack                                 | 2160  | 1319  | 113  | 26 | 8  | 16  | 4  | 3  | 43   | 14 | 2  | 1492  | 14 | 19 |
| 145 | Geiselsbroich                         | 2789  | 1927  | 167  | 3  | 7  | 23  | 22 | 4  | 84   | 21 | 4  | 2292  | 17 | 3  |
| 146 | Geiselsbroich                         | 1464  | 1361  | 117  | 13 | 10 | 16  | 18 | 11 | 59   | 24 | —  | 1554  | 26 | 9  |
| 147 | Rebberg                               | 1316  | 983   | 85   | 4  | 2  | 12  | 2  | 8  | 43   | 6  | 3  | 1123  | 13 | 1  |
| 148 | Geiselsf.                             | 3465  | 1730  | 148  | 26 | 11 | 21  | 8  | 5  | 76   | 1  | 4  | 1877  | 6  | 8  |
| 149 | Dahlen                                | 5461  | 3142  | 270  | 21 | 6  | 38  | 8  | 4  | 103  | 16 | —  | 3554  | 15 | 19 |
| 150 | Eberskirchen                          | 6347  | 2825  | 245  | 9  | 7  | 34  | 26 | 10 | 93   | 4  | 9  | 3198  | 17 | 2  |
| 151 | Strehbt                               | 8362  | 2081  | 180  | 8  | 5  | 25  | 17 | 11 | 68   | 18 | 3  | 2355  | 16 | 7  |
|     | <b>X. Summa des Kreisf. Glabbach</b>  | 63212 | 27332 | 2362 | 9  | 9  | 334 | 23 | 6  | 1055 | 3  | 9  | 31084 | 1  | —  |
| 152 | Strefsch                              | 38708 | 15670 | 1356 | 4  | 10 | 190 | 28 | 2  | 516  | 10 | —  | 17727 | 13 | —  |
| 153 | Uebirgen                              | 3050  | 1369  | 119  | 17 | 9  | 16  | 25 | 4  | 45   | 4  | 1  | 1549  | 17 | 2  |
| 154 | Reimersheim                           | 2474  | 2876  | 250  | 18 | 6  | 35  | 21 | 10 | 94   | 26 | 2  | 3247  | 6  | 6  |
| 155 | Lang.                                 | 1253  | 923   | 76   | 29 | 1  | 11  | 10 | 8  | 30   | 12 | 9  | 1044  | 22 | 9  |
| 156 | Langf.                                | 3901  | 1774  | 153  | 17 | 9  | 21  | 24 | 1  | 58   | 14 | 5  | 2007  | 26 | 3  |
| 157 | Langf.                                | 3901  | 2043  | 176  | 11 | 2  | 24  | 29 | 3  | 67   | 10 | —  | 2311  | 20 | 3  |
| 158 | Grünung                               | 4303  | 1259  | 109  | 2  | 1  | 15  | 14 | 8  | 41   | 15 | —  | 1425  | 1  | 9  |
| 159 | Oppum                                 | 2575  | 3490  | 302  | 26 | 1  | 43  | 1  | 9  | 113  | 2  | 3  | 3951  | —  | 1  |
| 160 | Wilseln                               | 1738  | 1393  | 120  | 6  | 7  | 17  | —  | 9  | 45   | 27 | 4  | 1576  | 4  | 8  |
| 161 | Sierdorf                              | 3369  | 1250  | 110  | 6  | 10 | 15  | 25 | 8  | 41   | 8  | 6  | 1417  | 11 | —  |
| 162 | Wilseln                               | 3065  | 3425  | 295  | 20 | 6  | 41  | 26 | 3  | 112  | 26 | 3  | 3875  | 13 | —  |
| 163 | Wilseln (Steinfepen)                  | 3065  | 988   | 85   | 11 | 2  | 12  | 3  | 1  | 32   | 17 | —  | 1118  | 1  | 3  |
|     | <b>XI. Summa des Kreisf. Strefsch</b> | 64436 | 36460 | 3152 | 22 | 4  | 447 | 1  | 6  | 1201 | 23 | 9  | 41261 | 17 | 7  |
| 164 | Wilseln                               | 4416  | 2771  | 238  | 25 | 1  | 34  | —  | 10 | 121  | 23 | 10 | 3166  | 19 | 9  |
| 165 | Neufirchen                            | 2647  | 2460  | 213  | 16 | 1  | 30  | 10 | 9  | 108  | 4  | 7  | 2812  | 1  | 5  |
| 166 | W. anlo                               | 1321  | 1118  | 97   | 17 | —  | 13  | 27 | 11 | 49   | 5  | 9  | 1278  | 20 | 8  |
| 167 | Süßen                                 | 1815  | 1237  | 107  | 16 | 1  | 15  | 9  | 2  | 54   | 11 | 9  | 1414  | 7  | —  |
| 168 | Reisenberg                            | 1739  | 2634  | 227  | 7  | 1  | 32  | 4  | 10 | 115  | 22 | —  | 3669  | 3  | 11 |
| 169 | Gemmerden                             | 2010  | 2264  | 198  | 20 | 5  | 28  | 14 | 4  | 99   | 19 | 4  | 2590  | 24 | 1  |
| 170 | Geiselsbroich                         | 2924  | 3290  | 260  | 1  | 2  | 40  | 21 | 10 | 144  | 20 | —  | 3761  | 16 | —  |

| Nro.             | N a m e n<br>der<br>Bürgermeisterei.      | Zahl<br>der Ein-<br>wohner<br>nach der<br>Klassen-<br>steuer-<br>aufnahme. | Haupt-<br>Kontin-<br>gent<br>der<br>Grund-<br>steuer. | Betrag der Grundsteuer-Belastung. |                                |                 | Ganzer Betrag<br>der<br>Grundsteuer-<br>Heberrolle. |
|------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|-----------------|-----------------------------------------------------|
|                  |                                           |                                                                            |                                                       | zu<br>Provinzial-<br>zwecken.     | zu<br>Gemeinde-<br>Erhebungen. | Hebegebühren.   |                                                     |
|                  |                                           |                                                                            |                                                       | Tblr. Eg. Pf.                     | Tblr. Eg. Pf. %                | Tblr. Eg. Pf.   | Tblr. Eg. Pf.                                       |
| 171              | Bevelinghoven                             | 2327                                                                       | 2275                                                  | 198 1 2                           | 28 6 53                        | 75 1 2          | 2576 8 9                                            |
| 172 <sup>a</sup> | Evinghoven                                | 2203                                                                       | 3578                                                  | 312 10 —                          | 44 18 —                        | 118 1 6         | 4052 29 6                                           |
| 173              | Gulchrath                                 | 2727                                                                       | 2406                                                  | 209 5 5                           | 29 23 43                       | 79 10 6         | 2724 9 3                                            |
| 174              | Oreventbroich                             | 2900                                                                       | 3341                                                  | 289 29 7                          | 41 6 93                        | 110 5 1         | 3782 11 5                                           |
| 175              | Eifen                                     | 2580                                                                       | 2215                                                  | 192 17 —                          | 27 12 43                       | 73 1 6          | 2508 — 10                                           |
| 176 <sup>b</sup> | Trimmersdorf                              | 1744                                                                       | 2223                                                  | 191 24 9                          | 27 4 93                        | 73 7 10         | 2515 7 4                                            |
| 177              | Gustorf                                   | 1787                                                                       | 1086                                                  | 95 9 —                            | 13 19 83                       | 35 25 4         | 1230 24 —                                           |
| 178              | Gargweiler                                | 2583                                                                       | 3247                                                  | 282 24 10                         | 40 9 73                        | 107 3 1         | 3677 7 6                                            |
|                  | <b>XII. Ea. des Kreises Oreventbroich</b> | <b>35423</b>                                                               | <b>36145</b>                                          | <b>3142 14 8</b>                  | <b>447 10 6</b>                | <b>1365 13</b>  | <b>341100 8 5</b>                                   |
| 179              | Neuß                                      | 9807                                                                       | 6412                                                  | 552 16 6                          | 78 4 53                        | 211 8 3         | 7253 29 2                                           |
| 180              | Buderich                                  | 1754                                                                       | 1724                                                  | 148 29 7                          | 21 3 63                        | 56 24 7         | 1950 27 8                                           |
| 181              | Orimlinghausen                            | 1691                                                                       | 995                                                   | 86 18 6                           | 12 10 53                       | 32 24 7         | 1126 23 6                                           |
| 182              | Deedt                                     | 1622                                                                       | 920                                                   | 79 15 4                           | 11 8 —                         | 30 9 9          | 1041 3 1                                            |
| 183              | Karß                                      | 1833                                                                       | 1542                                                  | 133 7 6                           | 18 26 73                       | 50 24 10        | 1744 28 11                                          |
| 184              | Norff                                     | 1873                                                                       | 1637                                                  | 143 20 8                          | 20 17 93                       | 54 1 2          | 1855 9 7                                            |
| 185              | Olahn                                     | 2345                                                                       | 2447                                                  | 212 — 7                           | 30 3 —                         | 80 20 3         | 2769 23 10                                          |
| 186              | Büttgen                                   | 2082                                                                       | 2433                                                  | 210 12 5                          | 29 25 —                        | 80 5 11         | 2753 13 4                                           |
| 187              | Oreffrath                                 | 886                                                                        | 1329                                                  | 116 11 8                          | 16 19 93                       | 43 25 11        | 1505 27 4                                           |
| 188              | Holzheim                                  | 1088                                                                       | 1234                                                  | 107 12 4                          | 15 9 23                        | 40 20 11        | 1397 12 5                                           |
| 189              | Dornagen                                  | 3307                                                                       | 2556                                                  | 223 8 10                          | 31 26 11 4                     | 112 13 5        | 2923 19 2                                           |
| 190              | Rievenheim                                | 1983                                                                       | 1504                                                  | 130 9 8                           | 18 15 4 4                      | 66 3 5          | 1718 28 5                                           |
| 191              | Nettesheim                                | 2783                                                                       | 3075                                                  | 267 1 10                          | 37 29 5 4                      | 135 6 —         | 3515 7 3                                            |
| 192              | Wommerskirchen                            | 1971                                                                       | 4362                                                  | 379 25 2                          | 54 4 1 4                       | 191 25 2        | 4987 24 5                                           |
| 193              | Sons                                      | 2050                                                                       | 1543                                                  | 134 18 8                          | 19 6 5 4                       | 67 26 2         | 1764 21 3                                           |
|                  | <b>XIII. Summa des Kreises Neuß</b>       | <b>37075</b>                                                               | <b>33713</b>                                          | <b>2925 29 3</b>                  | <b>415 29 9</b>                | <b>1255 — 4</b> | <b>38309 29 4</b>                                   |

Wiederholung nach Kreisen:

|                   |        |        |       |    |   |      |    |    |       |    |    |        |    |   |
|-------------------|--------|--------|-------|----|---|------|----|----|-------|----|----|--------|----|---|
| I. Solingen       | 69436  | 29551  | 1082  | 7  | 8 | 326  | 20 | 2  | 928   | 23 | 11 | 31888  | 21 | 9 |
| II. Renss         | 69519  | 24535  | 898   | 16 | 6 | 270  | 29 | 2  | 771   | 4  | 1  | 26475  | 19 | 9 |
| III. Oberfeld     | 131143 | 74902  | 2745  | 10 | 5 | 828  | 27 | 10 | 1940  | 13 | 5  | 80476  | 21 | 8 |
| IV. Dörfelborn    | 80163  | 62779  | 2299  | 5  | 1 | 698  | 1  | 11 | 2021  | 2  | 1  | 67797  | 9  | 1 |
| V. Dursburg       | 115800 | 67475  | 1349  | 15 | — | 786  | 15 | 2  | 2250  | 17 | 10 | 71861  | 18 | — |
| VI. Nees          | 51395  | 48966  | 979   | 9  | 7 | 604  | 26 | 11 | 1980  | 5  | 10 | 52530  | 12 | 4 |
| VII. Geve         | 49882  | 57796  | 5008  | 3  | 8 | 711  | 5  | 5  | 2151  | 19 | 8  | 65666  | 28 | 9 |
| VIII. Geltern     | 97354  | 93768  | 8115  | 6  | 4 | 1151 | 11 | 4  | 3572  | —  | 10 | 106606 | 18 | 6 |
| IX. Kempen        | 63888  | 38684  | 3350  | 12 | 5 | 475  | 18 | 6  | 1380  | 7  | 3  | 43890  | 8  | 2 |
| X. Glöblich       | 63212  | 27332  | 2362  | 3  | 9 | 334  | 23 | 6  | 1055  | 3  | 9  | 31084  | 1  | — |
| XI. Krefeld       | 64436  | 36460  | 3152  | 22 | 4 | 447  | 1  | 6  | 1201  | 23 | 9  | 41261  | 17 | 7 |
| XII. Grevenbroich | 35423  | 36145  | 3142  | 14 | 8 | 447  | 10 | 6  | 1365  | 13 | 3  | 41100  | 8  | 5 |
| XIII. Neuß        | 37075  | 33713  | 2925  | 29 | 3 | 415  | 29 | 9  | 1255  | —  | 4  | 38309  | 29 | 4 |
|                   | 928726 | 632166 | 37411 | 6  | 8 | 7499 | 11 | 8  | 21873 | 16 | —  | 608950 | 4  | 4 |

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 685.) Die Veräußerung resp. Verpachtung domanialer Grundstücke zu Düsseldorf betr.

Am Donnerstage den 3. Juni d. J. werden in dem Hause des Herrn Geisler auf der Schadow-Straße in Düsseldorf, Morgens 10 Uhr,

- 1) der Domantial-Acker im Geistensfelde in der Gemeinde Rath pos. 17 des Etats, gelegen zwischen Schlechtenhof, Schmitz, der Landstraße und Altenburg, Flur I, Nr. 106, von 2 Morgen 98 Ruthen, und bis 10. November 1852 an Adolph Coenen zu Calcum verpachtet;
- 2) die Domantial-Wiese im Stadtfelde, bei Kaiserswerth, pos. 25 des Etats, Flur I, Nr. 644, von 50 Ruthen, und bis den 10. November 1852 an Johann Pesch jun. zu Kaiserswerth verpachtet,

zum Verkaufe und alternative zur Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgestellt.

Die Verkaufs- und Verpachtungs-Bedingungen können auf dem Königl. Bürgermeister-Amt zu Kaiserswerth sowie auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf, den 24. Mai 1852.

Königliches Rent.-Amt.

(Nr. 686.) Die Verpachtung domanialer Rhein-Fischerei-Gerechtsame zu Düsseldorf betr.

Am Donnerstage den 3. Juni d. J. werden in dem Hause des Herrn Geisler auf der Schadow-Straße in Düsseldorf, folgende Fischerei-Gerechtsamen:

- 1) die Domantial Fischerei-Gerechtsame im neuen Hafen zu Düsseldorf pos. 121 des Etats und bis zum 31. Dezember 1852 an Carl Maassen zu Düsseldorf verpachtet;
- 2) die Domantial-Fischerei-Gerechtsame im alten Rheine bei Urdenbach, vom Rheine bis Baumberg pos. 120 des Etats und bis zum 17. September 1852 an Johann Peter Strohn zu Urdenbach verpachtet, einer neuen Verpachtung auf 6 Jahre im öffentlichen Meistgebote ausgestellt, und können die Bedingungen auf dem hiesigen Königl. Rent-Amt eingesehen werden.

Düsseldorf den 24. Mai 1852.

Königliches Rent.-Amt.

(Nr. 687.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

In Folge der Justiz-Organisation fordern wir diejenigen, welche an den Kreis-Gerichts-Secretair Wildt zu Rees, in seiner Eigenschaft als früherer Auktions-Commissar bei der Gerichts-Commission daselbst, Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten und spätestens im Termine,

den 9. September c., Vormittags 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windhorst, anzuzeigen und nachzuweisen; widrigenfalls dessen in seiner obigen frühern Eigenschaft als Auktions-Commissar gestellte Amts-Caution für erloschen erklärt und auf seinen Antrag jurüdgezahlt wird.

Wesel, den 2. Mai 1852.

Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 688.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

Der Kanzlei-Diatar Röber zu Emmerich hat auf die Rückgabe der von ihm in seiner frühern Eigenschaft als Auktions-Commissar daselbst gestellten Caution angetragen, und fordern wir daher alle diejenigen, welche an denselben in gewachter Eigenschaft Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten, spätestens im Termine,

den 9. September c., Morgens 11 Uhr;

dem Herrn Kreis-Richter Bindthorst anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls die Caution für erloschen erklärt und zurückgezahlt werden wird.

Wesel den 6. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 689.) Die Interdiktion des ic. Wilh. Schieberger von Gladbach betr.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hieselbst vom 6. v. M. ist der Wilhelm Schieberger, früher Maurer und Lumpensammler zu M. Gladbach wohnend, gegenwärtig in einer Privat-Irren-Anstalt zu Köln detinirt, interdixirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, die im Art. 502 des C. G. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 18. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 690.) Das bei Einlegung von Schürferlaubniß-Gesuchen und Nuthungen zu beobachtende Verfahren betr.

Die Verordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz, über das Verfahren bei Einlegung von Schürferlaubniß-Gesuchen und Nuthungen vom 31. März 1852, welche auf Veranlassung des Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amtes in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf (Nr. 23 Seite 235 bis 241) aufgenommen ist, wurde für alle diesseits des Rheins belegenen Landestheile erlassen. Die in derselben enthaltenen Bestimmungen kommen mithin auch im Westphälischen Haupt-Berg-District zur Anwendung; und es sind die Königl. Bergämter darnach mit Anweisung versehen.

Dortmund den 18. Mai 1852,

Königliches Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 691.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Robert Hochmuth zu Bonn auf die Dauer eines Monats von seinem Amte suspendirt.

Bonn den 21. Mai 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Scriba.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 692.) Diebstahl bei Düsseldorf.

Am 14. d. M. Morgens zwischen 6 und 10 Uhr ist aus einer Wohnung am Wehrhahn hieselbst eine zweigeßsige, silberne, englische Taschenuhr mit weißem Zifferblatte, römischen Ziffern, messingenen Zeigern, und besonders durch eine am obern Kasten befindliche kleine Deule kenntlich, gestohlen worden.

Indem ich vor dem Ankauf warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Uhr oder den Dieb Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 693.) Diebstahl zu Oberhausen.

Am 30. April d. J. wurde aus dem Restaurations-Gebäude des Gastwirths Fr. Benninghoven auf dem Bahnhof zu Oberhausen ein Ballen, gez. B. Nr. 1. Oberhausen aus Essen und enthaltend: 1) 12½ Ellen weiß und schwarz farrirtes wollenes Hosenzug; 2) 20) Ellen gleichen Zeuges mit großem Muster; 3) 33¼ Ellen ditto in gelb und braun

farrirtem Muster; 4) 32 $\frac{1}{2}$  Ellen ditto in schwarz und grau farrirtem Muster; 5) 40 $\frac{1}{2}$  Ellen oliv-braunen Manchester, gestohlen.

Warnend vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft geben kann, davon schleunigst mir, oder der nächsten Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

Essen den 18. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 694.) Diebstahl zu Kaiserswerth.

In der Nacht vom 11. auf den 12. dies Monats sind aus zwei zu Kaiserswerth gelegenen Häusern folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine weiße baumwollene Decke; 2) ein weiß leinenes Taschentuch, gez. M. O.; 3) ein feines leinenes Hemd, gez. E. O.; 4) ein hellblau wollenes Tuch; 5) ein Unterrod; 6) ein schwarz-tuchener Ueberrod mit schwarzgestreiftem Orlean gefüttert; 7) eine fast neue Mannsjade von grauem Tuch; 8) ein Paar neue vorgeschuhte Stiefeln mit drei neuen Bandströpsfen zum Anziehen; 9) ein Paar alte Stiefeln mit neuen Absätzen; 10) ein schwarzgehäkelter Ruff mit lilla Seide unterfüttert und mit Pelz verbrämt; 11) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe, gez. E. O.; 12) ein Paar alte wollene Strümpfe, gez. E. O.; 13) ein blau und schwarz farrirtes Tuch; 14) ein helles grau und rothfarrirtes Sammettuch; 15) ein noch unbeschriebenes Notenheft mit einer Bignette, worauf die Namen Vandenberg, Grabenstraße; 16) fünf und zwanzig Briefcouverts; 17) sechs kleine weiße Briefbogen.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder die Diebe nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstler.

(Nr. 695.) Diebstahl am Pannofen bei Wesel.

In der Zeit vom 3—6. Mai c. sind dem Ackerwirthe J. H. Eytling am Pannofen von einem Pfluge, welcher am Wege nach Empel im Felde stand: a) ein Pflughammer mit Alfter und Alfterkette; b) ein Paar längliche Pflugketten, versehen mit dem Zeichen H. E. entwendet worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder den Diebstahl Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 18. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterici.

(Nr. 696.) Diebstahl zu Willich bei Xanten.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind zu Willich bei Xanten aus einem Wasserläbel folgende Sachen: 1) 5 weiße Kopfstiffen-Ueberzüge; 2) 2 weiße Frauen-Unterröcke; 3) 5 Kinderhemden; 4) 1 Duzend Kindertücher; 5) eine weiße Frauenhose und 6) eine weiße Manns-Unterhose, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Eleve den 22. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.



# A m t s b l a t t

v e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 29. Düsseldorf, Dienstag den 1. Juni 1852.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 697.) Das Tabakrauchen in Waldungen, Gebüsch und Heiden betr. L. S. II. Nr. 5942.

Mehrere in neuerer Zeit vorgekommene Waldbrände, bei denen die Vermuthung nahe liegt, daß dieselben durch Unvorsichtigkeit beim Tabakrauchen entstanden sind, geben uns Veranlassung auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Bezirks zu verordnen, was folgt:

§. 1. In sämtlichen Waldungen, Gebüsch und Heiden ist das Tabakrauchen aus Pfeifen ohne Deckel unbedingt verboten.

§. 2. Wer sich an diesen Orten einer Pfeife zum Rauchen bedient, hat dieselbe dahier mit einem ordentlichen Deckel zu versehen, und den letzteren während des Rauchens gehörig geschlossen zu halten.

§. 3. Ebenfalls ist das Wegwerfen von noch nicht vollständig ausgelöschter Tabackasche, sowie von glühenden Cigarrenstümpfen und Materialien, welche zum Feuermachen dienen, nämlich von Zünder, Feuerschwamm, Streichhölzchen und dergleichen, untersagt.

§. 4. Jeder, der den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 10 Thalern.

Im übrigen bleiben die bestehenden Bestimmungen gegen den unvorsichtigen Gebrauch des Feuers in Waldungen u. s. w., in Kraft und werden von dieser Verordnung nicht berührt. Düsseldorf den 22. Mai 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 698.)

#### Z o l l h o f s - O r d n u n g

für das Königl. Haupt-Steuer-Amt zu Uerdingen.

Für das Abfertigungsverfahren und den Geschäftsverkehr auf dem Zollhose zu Uerdingen werden, mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung vom 23. Januar 1838 (§. S. 1 bis 39) nachstehende Vorschriften ertheilt, nach welchen sich das betheiligte Publikum zu richten hat.

Dieselben sollen an einem allgemein zugänglichen Plage des Hauptamtslokals zur beliebigen Einsicht eines Jeden offen liegen.

#### I. B e s c h r e i b u n g d e s Z o l l h o f e s.

§. 1. Der Zollhof ist der, außerhalb des Haupt-Amts-Gebäudes um dasselbe herumliegende, nach Osten vom Rhein, im übrigen durch Einfassungsmauer und die mit letzterer verbundenen Nebengebäude (Revisions-Schuppen und Salz-Magazin) begrenzte freie Raum.

Dieser Raum ist mittelst Stateten dem Zweck gemäß, in zwei Abtheilungen:

- 1) den Revisionshof und
- 2) den Ladehof

eingetheilt.

§. 2. Der Revisionshof besteht aus dem, vor dem Haupt-Steuer-Amts-Gebäude, dem Revisions-Schuppen und dem Salzmagazine gelegenen Werstraume, namentlich gehört dazu der Raum des Krabnenkopfes. Derselbe ist gegen Norden durch die mit dem Revisions-Schuppen verbundene, bis zum Leinpfade herabführende Mauer, östlich von dem nach dem Rheine zu liegenden Statetenzaun, südlich von der daselbst befindlichen, mit einem Einfahrtsthore versehenen Mauer, und westlich von dem Salzmagazine, dem zwischen dem Salzmagazine und dem Hauptamtsgebäude befindlichen Gitter, ferner von dem Hauptamtsgebäude und dem, von da ab nach dem Revisions-Schuppen laufenden Statete, endlich von dem Revisions-Schuppen und der in seiner Verlängerung liegenden Mauer begrenzt.

§. 3. Zur Abfertigung auf dem Werfte des Revisionshofes dient der Krabn und der Revisions-Schuppen.

§. 4. Der Revisionshof mit seinem Werft, (§. 2) ist der Landungsplatz für die Schiffe, welche mit unverzollten und nicht revidirten Gütern ankommen.

Andere Schiffe mit Gütern aus dem freien Verkehr dürfen an diesem Plage weder anlegen noch ausladen.

Ausnahmsweise kann dies von dem Haupt-Steuer-Amte gestattet werden, wenn keine Schiffe in der Zoll-Revision begriffen sind und der Zollhof von zollpflichtigen Gütern frei ist.

§. 5. Zur Niederlegung der ausgeladenen, unter Zollkontrolle stehenden Güter bis zu deren Abfertigung dient der Revisionshof, sowie der Revisions-Schuppen. Die revidirten Güter werden alsbald nach der bewirkten Abfertigung, Behufs ihrer sofortigen Abfuhr auf die, ausschließlich dafür bestimmt, entgegengesetzte Seite des Zollhofs resp. des Revisions-Schuppens (auf den Ladehof) gebracht.

§. 6. Dem in Geschäften den Revisionshof besuchenden Publikum ist der Zugang zu demselben nur durch das westliche Gitterthor, ausnahmsweise und namentlich bei dem Dampf-Schiff-Güter-Verkehr, durch das Thor an der Südseite gestattet.

§. 7. Der unter dem Krabn durchlaufende Leinpfad ist, soweit solcher den Zollhof (Werstraum §. 2) berührt, unter Verschluss des Haupt-Steuer-Amtes, und wird, nach der Anmeldung bei demselben, nur für den Durchlaß der Leinpfaderde geöffnet.

§. 8. Der Ladehof umfaßt den ganzen außerhalb des Bereichs des Revisions-Hofes (§. 2) gelegenen freien Raum des Zollhofs (§. 1).

Das Thor an der Nordseite bleibt, so lange Eisenbahn- und Lagerhausverkehr die Deffnung desselben nicht erforderlich machen, verschlossen.

Vorläufig dienen nur die beiden an der Südseite befindlichen Thore, und zwar das dem Rheine zunächst liegende Thor für den Verkehr wasserwärts, und das andere für den landwärts stattfindenden Verkehr.

§. 9. Der Zugang zu den Geschäftslokalen des Haupt-Steuer-Amtes findet durch die, dem Revisions-Schuppen gegenüber liegende Thüre statt.

Die östliche, dem Salzmagazine gegenüber, nach dem Rheine zu befindliche Gäterthüre dient in der Regel nur bei dem Ein- und Ausschiffen des Salzes.

Die Ausgabe des revidirten Salzes geschieht durch die auf dem Ladehof befindliche Thüre des Salzmagazins.

## II. Vorschriften für die Waaren-Zufuhr zu Wasser.

### A. In Segel- und Dampfschlepp-Schiffen.

§. 10. Die Schiffer, welche mit unverzollten, und nicht revidirten Ladungen ankommen, die für Uerdingen bestimmt sind, legen am Landungs-Platze (§. 4) an, und melden

in den nächsten 4 Stunden; wenn sie aber erst am späten Nachmittage oder des Abends eintreffen, am folgenden Morgen beim Beginn der amtlichen Geschäftsstunden, ihre Ankunft bei dem Hauptamte, unter Uebergabe der mitgebrachten Papiere an.

§. 11. Die übergebenen Papiere werden dem Schiffer, nachdem er darin etwaige Berichtigungen und Ergänzungen bewirkt hat, zurückgegeben, um sofort die Anfertigung und Uebergabe der Spezial-Declaration (Auszüge aus den General-Declarationen) durch die Waaren-Disponenten, zu veranlassen.

§. 12. Für folgende Fälle haben die Waaren-Disponenten besondere Declarations-Auszüge abzugeben:

- a) wenn die Waaren zur schließlichen Eingangs-Abfertigung gelangen sollen;
- b) wenn sie mit Begleitschein I oder II weiter gehen sollen;
- c) wenn sie zur dispositionsfreien Lagerung oder
- d) wenn sie zur Niederlage für das unwiderrufliche Transitgut bestimmt sind.

§. 13. Zu den Auszügen, welche jedesmal zweifach auszufertigen sind, werden Formulare nach dem vorgeschriebenen Muster gebraucht. Nimmt ein Auszug mehrere Bogen ein, so müssen diese durch eine Schnur zusammengeheftet und deren Enden auf der Titelseite mit dem Siegel desjenigen angefestigt werden, in dessen Namen der Auszug angefertigt ist. Das Hauptamt fügt entweder einen Abdruck seines Siegels bei oder stempelt die Bogen der Auszüge an einander.

§. 14. Nur die Spalten der Ersten Abtheilung dieser Formulare sind zu den eigentlichen Auszügen bestimmt. Die Angaben in diesen Spalten müssen mit der General-Declaration, beziehungsweise mit den vom Schiffer vorgenommenen Berichtigungen genau übereinstimmen. In Fällen wo eine Berichtigung der Eingangs-Declaration durch den Waaren-Disponenten zulässig ist muß die desfallige Erklärung in Abtheilung II des Auszuges abgegeben werden.

Diese Abtheilung II ist, nächst den Berichtigungserklärungen, zur Aufnahme sonstiger Bemerkungen des Waarendisponenten bestimmt, z. B. zur Angabe, ob eine Revision, oder welche Abfertigungsweise, ob namentlich Nettoverwiegung oder Begleitschein-Expedition u. gewünscht werde.

§. 15. Die Declarations-Auszüge müssen innerhalb der nächsten 24 Stunden, nach Rückgabe der, die Ladung betreffenden Abfertigungspapiere, an den Schiffer (§. 11) bei dem Hauptamte abgegeben werden, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihenfolge der Abfertigung eintritt. Nachdem dem Hauptamte alle Auszüge über eine Ladung zugekommen sind, werden sie mit der General-Declaration verglichen. Ergeben sich dabei Mängel oder Unrichtigkeiten, so werden die Auszüge zur Berichtigung zurückgewiesen und muß die Berichtigung in einer Frist von längstens 24 Stunden erfolgen, widrigenfalls Zurücksetzung in der Reihenfolge der Abfertigung eintritt. Sind die Auszüge in Ordnung, so wird deren Uebereinstimmung mit der General-Declaration von dem Hauptamte auf jedem einzelnen Auszuge bescheinigt, und das Schiff ist nun abfertigungsfähig.

§. 16. Wird der Krahn vor Ablauf der, zur Beibringung der Auszüge in §. 15 bestimmten Zeit, disponibel, und der zunächst Abzufertigende in der Reihenfolge hat die Auszüge noch nicht zusammen, so kann auch in diesem Falle der Nachfolgende vorgezogen werden, wenn derselbe zur Abfertigung alles bereit hat.

§. 17. Ebenso tritt, wenn der Anweisung, zur Ausladung vorzufahren, binnen einer vom Hauptamte festzusetzenden Frist nicht nachgekommen wird, der Nachfolgende in die Reihe.

§. 18. Versammlungen der in den §. §. 16 und 17 bezeichneten Fässer begreifend, bei nicht verschlossenen Schiffen, außer dem die Verpflichtung des Schiffers, Bewachungskosten zu tragen, insbesondere dann, wenn, nach dem Ermessen des Hauptamts, für die Bewachung solcher Schiffe besondere Aufsichtsbeamten erforderlich sind.

Dem Schiffer liegt es ob, diejenigen Waaren, worüber die Auszüge von den Empfänger nicht rechtzeitig beigebracht sind, nach den Bestimmungen im §. 4 des Packhof-Regulativs für Uerdingen vom 11. Mai 1852 zur Packhof-Niederlage anzumelden.

§. 19. Mit der Ausladung muß, nachdem, bei verschlossenen Schiffen, der Verschluss recognoscirt und gelöst worden, alsbald begonnen, und während der Dienstkunden ununterbrochen fortgeföhren werden, widrigenfalls von Amtswegen eingeschritten wird. Bei verschlußfähigen Schiffen werden an jedem Abend, bis zur gänzlichen Entladung, die Laderräume kostenfrei verschlossen.

§. 20. Die entladenen Güter sind, nach Anleitung der Revisionsbeamten, entweder auf dem Zollhose oder im Revisions-Schuppen von Krabnenarbeitern zu ordnen.

§. 21. Um von der Richtigkeit der declarirten Stückzahl Ueberzeugung zu gewöhnen, wird, während der Ausladung von den, dieselbe beaufsichtigenden Steuerbeamten ein Verzeichniß über die ausgeladenen Gegenstände geführt, in welchem letztere, nach Stückzahl, Zeichen und Nummer, und zwar in der Weise, wie sie in der General-Declaration aufgeführt stehen, verzeichnet werden. Von der richtigen Notirung muß sich der Schiffer selbst, oder dessen Stellvertreter überzeugen.

§. 22. So oft die Ausladung unterbrochen wird, hat der Schiffer die erfolgte Ausladung der einzelnen Stücke durch Beischrift seines Namens unter dem letzten Posten anzuerkennen.

§. 23. Nach beendigter Ausladung wird die Ausladeliste mit der General-Declaration verglichen. Ergiebt sich hierbei eine Differenz, so werden die ausgeladenen Stücke nachgezählt, weshalb wann verglichen bereits während der Ausladung weggeschafft werden sollen, dies von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift auf der Rückseite des in den Händen der Revisionsbeamten bleibenden Auszugs-Exemplars jederzeit anerkannt werden muß.

§. 24. Hiernächst erfolgt die Revision der Schiffsräume, und wird, falls das Schiff unter Verschluss angekommen ist, die innere Verschluss-Einrichtung, auf den Grund der darüber vorhandenen Papiere, untersucht und der Befund in demselben bescheinigt.

Das entladene Schiff muß sofort den Hafen verlassen. Sollte, bei einem solchen Schiffe nicht die ganze Ladung für Uerdingen, sondern ein Theil für einen andern Hafen bestimmt, und dieser Theil unrevidirt geblieben sein, so findet anderweiter Verschluss der Schiffsräume statt.

§. 25. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften und nach Raasgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben declarirt sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangs-Behandlung oder zur Weiterverfendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt, oder endlich zur Niederlage für unwiderrufliches Transitgut.

§. 26. Für die Fortschaffung der entladenen und revidirten Güter von dem Revisionshose, wird, nach Beendigung der Revision, eine Frist von längstens 24 Stunden bewilligt.

Aus dem Revisions-Schuppen müssen die revidirten Güter, um einer Raumbeschränkung vorzubeugen, sofort nach beendigter Revision, durch die zu dem Zwecke vorhandenen Auslastihore auf die hintere Seite des Ladehofes geschafft werden, widrigenfalls die Fortschaffung dahin auf Kosten des Inhabers durch das Hauptamt angeordnet werden kann.

Wird die 24stündige Frist zur Fortschaffung der abgefertigten Güter ganz vom Revisionshofe hinweg, nicht inakt gehalten, so können die Waaren, wenn sie in irgend einer Art hinderlich worden, auf Kosten und Gefahr der Disponenten in die Niederlage gebracht und als Niederlagegut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage declarirt sein sollten.

§. 27. Es wird darauf Bedacht genommen, und von den Revisionsbeamten dazu Anleitung gegeben werden, daß, sobald die zu einem Auszuge gehörigen Waaren revidirt sind, diese schon während der Revision der zu anderen Auszügen gehörenden Waaren fortgeschafft werden können.

### B. In D a m p f s s c h i f f e n.

§. 28. Die Personen-Dampfschiffe legen an den, ihnen besonders angewiesenen, außerhalb des Zollhafens (Zollhofs) an den übrigen städtischen Werften befindlichen Landungsplätzen ohne Weiteres an. Ihre Ankunft ist jedoch dem Haupt-Steuer-Amte sofort mit Uebergabe der Abfertigungspapiere, welche sich auf die nicht revidirte unverzollte, unter Raumverschluß befindliche Ladung beziehen, anzumelden.

Nach erfolgter Recognoscirung und Lösung des Raumverschlusses wird ungesäumt zur Entladung der Waaren und zur Revision der einzelnen Kolln nach ihren Marken und Nummern geschritten, wonächst ihre Fortschaffung wasserwärts, mittelst zum Verschluß eingerichteten Rachen nach dem Revisionshofe unter fortwährender Aufsicht von Steuerbeamten erfolgt. Sobald die Aufnahme dieser Waaren in dem Revisions-Schuppen des Zollhofes bewerkstelligt ist, werden die Papiere zurückgegeben, und es tritt im Uebrigen das in den §. 5. 11 bis 26 vorgeschriebene Verfahren ein.

### C. S a m m e l t e S c h i f f s - L a d u n g e n.

§. 29. Schiffe, deren Ladung theils aus Gütern aus dem freien Verkehre, theils aus revidirten, auf Begleitschein und unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren besteht, können im inländischen Hafen, d. h. an allen denjenigen Theilen des Rheinwerftes der Stadt der nicht zum Zollhofen gehört, anlegen.

Überhalb der, im §. 10 bestimmten Frist, hat der Schiffer sämmtliche Papiere über die unverzollten Waaren dem Hauptamte zu übergeben, welches davon Notiz nimmt und sie sofort zurückgibt, damit die Begleitschein-Auszüge gefertigt und die Waaren zur Revision und weitem Abfertigung, nach Raabgabe der, von den Disponenten declarirten Bestimmung vorgeführt werden können, was binnen einer Frist von 24 Stunden geschehen muß.

§. 30. Die Waaren sind in dem Revisionshofe I zur Revision zu stellen und müssen in den nächsten 24 Stunden, nach vollendeter Abfertigung, sofort vom Zollhof entfernt werden, widrigenfalls damit nach der Bestimmung §. 26 verfahren werden kann.

### III. V o r s c h r i f t e n f ü r d i e W a a r e n - Z u f u h r z u L a n d e.

§. 31. Das mit Begleitschein I. ankommende Fahrwerk fährt nach Abgabe des Begleitscheins durch das der Stadt zunächst liegende Thor an der Südseite des Zollhofes, je nach der Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes, entweder nach dem westlichen Thore des Revisions-Schuppens, oder an der dem Revisions-Schuppen gegenüber liegenden Thür des Hauptamtes vor.

Nach erfolgter Eintragung des Begleitscheins in das Begleitschein-Empfangs-Register, wird derselbe Behufs Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge, zurückgegeben und die Abladestelle angewiesen.

§. 18. Versäumnisse der in den S. S. 16 und 17 bezeichneten Fehle begründen, bei nicht verschlossenen Schiffen, außer dem die Verpflichtung des Schiffers, Bewachungskosten zu tragen, insbesondere dann, wenn, nach dem Ermessen des Hauptamts, für die Bewachung solcher Schiffe besondere Aufsichtsbeamten erforderlich sind.

Dem Schiffer liegt es ob, diejenigen Waaren, worüber die Auszüge von den Empfänger nicht rechtzeitig beigebracht sind, nach den Bestimmungen im §. 4 des Pachtos-Regulativs für Uerdingen vom 11. Mai 1852 zur Pachtos-Niederlage anzumelden.

§. 19. Mit der Ausladung muß, nachdem, bei verschlossenen Schiffen, der Verschuß recognoscirt und gelöst worden, alsbald begonnen, und während der Dienststunden ununterbrochen fortgeföhren werden, widrigenfalls von Amtswegen eingeschritten wird. Bei verschlußfähigen Schiffen werden an jedem Abend, bis zur gänzlichen Entladung, die Lade-Räume kostenfrei verschlossen.

§. 20. Die entladenen Güter sind, nach Anleitung der Revisionsbeamten, entweder auf dem Zollhose oder im Revisions-Schuppen von Krähnenarbeitern zu ordnen.

§. 21. Um von der Richtigkeit der declarirten Stückzahl Ueberzeugung zu gewinnen, wird, während der Ausladung von den, dieselbe beaufsichtigenden Steuerbeamten ein Verzeichniß über die ausgeladenen Gegenstände geführt, in welchem letztere, nach Kollizahl, Zeichen und Nummer, und zwar in der Weise, wie sie in der General-Declaration aufgeführt stehen, verzeichnet werden. Von der richtigen Notirung muß sich der Schiffer selbst, oder dessen Stellvertreter überzeugen.

§. 22. So oft die Ausladung unterbrochen wird, hat der Schiffer die erfolgte Ausladung der einzelnen Stücke durch Beschrift seines Namens unter dem letzten Posten anzuerkennen.

§. 23. Nach beendigter Ausladung wird die Ausladeakte mit der General-Declaration verglichen. Ergiebt sich hierbei eine Differenz, so werden die ausgeladenen Stücke nachgezählt, weshalb wenn verglichen bereits während der Ausladung weggeschafft werden sollen, dies von dem Schiffer durch Namens-Unterschrift auf der Rückseite des in den Händen der Revisionsbeamten bleibenden Auszugs-Exemplars jederzeit anerkannt werden muß.

§. 24. Hiernächst erfolgt die Revision der Schiffsräume, und wird, falls das Schiff unter Verschuß angekommen ist, die innere Verschuß-Einrichtung, auf den Grund der darüber vorhandenen Papiere, untersucht und der Befund in demselben bescheinigt.

Das entladene Schiff muß sofort den Hafen verlassen. Sollte, bei einem solchen Schiffe nicht die ganze Ladung für Uerdingen, sondern ein Theil für einen andern Hafen bestimmt, und dieser Theil unrevidirt geblieben sein, so findet anderweiter Verschuß der Schiffsräume statt.

§. 25. Die weitere Revision und Behandlung der entladenen Waaren erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften und nach Maßgabe ihrer Bestimmung, je nachdem dieselben declarirt sind, entweder zur sofortigen schließlichen Eingangs-Behandlung oder zur Weiterverendung auf Begleitschein, oder zur Niederlage für Güter, über welche weitere Disposition vorbehalten bleibt, oder endlich zur Niederlage für unwiderussliches Transitgut.

§. 26. Für die Fortschaffung der entladenen und revidirten Güter von dem Revisions-Hose, wird, nach Beendigung der Revision, eine Frist von längstens 24 Stunden bewilligt.

Aus dem Revisions-Schuppen müssen die revidirten Güter, um einer Raumbeschränkung vorzubeugen, sofort nach beendigter Revision, durch die zu dem Zwecke vorhandenen Auslastihore auf die hintere Seite des Ladehofes geschafft werden, widrigenfalls die Fortschaffung dahin auf Kosten des Inhabers durch das Hauptamt angeordnet werden kann.

Wird die 24stündige Frist zur Fortschaffung der abgefertigten Güter ganz vom Revisionshofe hinweg, nicht inne gehalten, so können die Waaren, wenn sie in irgend einer Art hinderlich werden, auf Kosten und Gefahr der Disponenten in die Niederlage gebracht und als Niederlagegut behandelt werden, wenn dieselben auch nicht zur Niederlage declarirt sein sollten.

§. 27. Es wird darauf Bedacht genommen, and von den Revisionsbeamten dazu Anleitung gegeben werden, daß, sobald die zu einem Auszuge gehörigen Waaren revidirt sind, diese schon während der Revision der zu anderen Auszügen gehörenden Waaren fortgeschafft werden können.

### B. I n D a m p f s s c h i f f e n.

§. 28. Die Personen-Dampfschiffe legen an den, ihnen besonders angewiesenen, außerhalb des Zollhafens (Zollhofs) an den übrigen städtischen Werften befindlichen Landungsplätzen ohne Weiteres an. Ihre Ankunft ist jedoch dem Haupt-Steuer-Amte sofort mit Uebergabe der Abfertigungspapiere, welche sich auf die nicht revidirte unverzollte, unter Raumpferschluß befindliche Ladung beziehen, anzumelden.

Nach erfolgter Recognoscirung und Lösung des Raumpferschlusses wird ungesäumt zur Entladung der Waaren und zur Revision der einzelnen Kolln nach ihren Marken und Nummern geschritten, wonächst ihre Fortschaffung wasserwärts, mittelst zum Verschluß eingerichteten Trachen nach dem Revisionshofe unter fortwährender Aufsicht von Steuerbeamten erfolgt. Sobald die Aufnahme dieser Waaren in dem Revisions-Schuppen des Zollhafens bewerkstelligt ist, werden die Papiere zurückgegeben, und es tritt im Uebrigen das in den §. 5. 11 bis 26 vorgeschriebene Verfahren ein.

### C. S a m s t e S c h i f f s - L a d u n g e n.

§. 29. Schiffe, deren Ladung theils aus Gütern aus dem freien Verkehre, theils aus revidirten, auf Begleitschein und unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren besteht, können im inländischen Hafen, d. h. an allen denjenigen Theilen des Rheinwerftes der Stadt der nicht zum Zollhosen gehört, anlegen.

Innerhalb der, im §. 10 bestimmten Frist, hat der Schiffer sämtliche Papiere über die unverzollten Waaren dem Hauptamte zu übergeben, welches davon Notiz nimmt und sie sofort zurückgibt, damit die Begleitschein-Auszüge gefertigt und die Waaren zur Revision und weiteren Abfertigung, nach Aaahgabe der, von den Disponenten declarirten Bestimmung vorgeführt werden können, was binnen einer Frist von 24 Stunden geschehen muß.

§. 30. Die Waaren sind in dem Revisionshofe k zur Revision zu stellen und müssen in den nächsten 24 Stunden, nach vollendeter Abfertigung, sofort vom Zollhof entfernt werden, widrigenfalls damit nach der Bestimmung §. 26 verfahren werden kann.

### III. V o r s c h r i f t e n f ü r d i e W a a r e n - Z u f u h r i n L a n d e.

§. 31. Das mit Begleitschein k. ankommende Fuhrwerk fährt nach Abgabe des Begleitscheins durch das der Stadt zunächst liegende Thor an der Südseite des Zollhofes, je nach der Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes, entweder nach dem westlichen Thore des Revisions-Schuppens, oder an der dem Revisions-Schuppen gegenüber liegenden Thür des Hauptamtes vor.

Nach erfolgter Eintragung des Begleitscheins in das Begleitschein-Empfangs-Register, wird derselbe Behufs Anfertigung und Uebergabe der Begleitschein-Auszüge, zurückgegeben und die Abladestelle angewiesen.





§. 8. In der Transit-Niederlage ist jede Behandlung und Umpackung der Waaren gestattet. Sollen durch die Behandlung oder Umpackung die Zahl, das Gewicht oder die Zeichen der Kollt verändert werden, so muß eine schriftliche Anmeldung erfolgen, und danach das Erforderliche im Niederlage-Register angemerkt werden.

§. 9. Aus der Transit-Niederlage dürfen nur Versendungen nach dem Auslande oder nach einer Niederlage für unwiderrufliches Transitgut in einem andern Freihafen-Orte Statt finden.

§. 10. Soll eine solche Versendung (§. 9) bewirkt werden, so hat der Waaren-Disponent eine Abmeldung nach dem beiliegenden Muster zu übergeben.

Auf den Grund dieser Abmeldung werden die Waaren, in der Regel auf allgemeine Revision, nach Vergleichung der Kollt mit der Abmeldung und der Abmeldung mit dem Niederlage-Register abgeschrieben, und unter Begleitschein-Controle weiter abgefertigt.

Berlin den 11. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

b. u. n. g.

Freihafen-Niederlage des . . . . . Amts

Begleitschein nach . . . . . über das . . . . . Amt

durch . . . . .

| II.<br>Anträge<br>und<br>sonstige<br>Bemer-<br>kungen<br>des<br>Abmel-<br>ders. | III. Revisionsbefund.   |               |                                          |    |                               | IV. Weiterer Nachweis<br>der Waaren.                    |    |                            | Bemer-<br>kungen. |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------|------------------------------------------|----|-------------------------------|---------------------------------------------------------|----|----------------------------|-------------------|
|                                                                                 | Zahl und Art der Kollt. | der Waaren    |                                          |    |                               | Im Begleit-<br>scheins-Aus-<br>fertigungs-<br>Register. |    | Im Commercial<br>Register. |                   |
|                                                                                 |                         | Gat-<br>tung. | Menge                                    |    | Ander-<br>weiter<br>Maafstab. | Blatt                                                   | N  |                            |                   |
|                                                                                 |                         |               | durch Verwiegung<br>ermitteltes Gewicht. |    |                               |                                                         |    |                            |                   |
|                                                                                 |                         | Brutto.       | Netto.                                   |    |                               |                                                         | N  |                            |                   |
|                                                                                 |                         | Etr.   ℔      | Etr.   ℔                                 |    |                               |                                                         |    |                            |                   |
| 10                                                                              | 11                      | 12            | 13                                       | 14 | 15                            | 16                                                      | 17 | 18                         | 19                |

## R e g u l a t i v für den Packhof zu Uerdingen.

In Gemäßheit des §. 67. der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 werden für den Packhof in Uerdingen, unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, folgende besondere Vorschriften ertheilt.

### I. A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n .

§. 1. Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weiteren Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, sowie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren, und die, der Deutlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2. Der Niederleger, worunter im weitern Verfolge dieses Regulativs überall derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt, anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten. Jeder, der auf den Grund des Niederlagerrechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

### II. Welche Personen das Niederlagerrecht in Anspruch nehmen können.

§. 3. Nur Kaufleute, Expediture und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zollordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Anderer Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Expeditur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4. Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Steuer-Amtes, einen Kaufmann, Expeditur oder Fabrikanten in Uerdingen bestellen, auf dessen Anmeldung und Conto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

### III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5. In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Controle eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprunges und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise in Gemäßheit besonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden, und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6. Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verwesung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geeignet oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7. In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Steuer-Amte bestimmt.

§. 8. Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9. Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur insoweit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Verarbeitung bedürfen.

#### IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10. Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der festgesetzten Frist dem Haupt-Steuer-Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt, und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11. Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter derselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12. Wenn eine, aus mehreren Kolln bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet, und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13. Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Collo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14. In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolln in Gegenständen der in §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Haupt-Steuer-Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolln mit der Eingangsdclaration und den darauf begründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amtes erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 28. Die Theilung eines Kolli ist in der Regel nur Behufs der Versendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den im §. 44 festgesetzten Mengen zulässig.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzumelden und hierzu das anliegende Muster B. zu benutzen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Collotheilung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36.) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, so muß das Netto-Gewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls, bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara und von den nach dem Maße zu kontrollirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhalts mittelst der Visir-Instrumente festgestellt werden. Das auf diese Art ermittelte Netto-Gewicht ist das zollpflichtige Objekt.

Für ein etwaiges Manco, welches sich beim Abschlusse des Conto nach Beendigung der Versendungen aus einem solchen Kollo herausstellen möchte, ist — und zwar bei Flüssigkeiten in dem Verhältnisse von 3 Pfund pro Quart — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Brutto-Gewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben, Differenzen zwischen diesem und dem ursprünglichen Brutto-Gewicht bleiben unberücksichtigt.

§. 29. Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb des Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, ist nicht zulässig.

### 3. Entnahme von Proben.

§. 30. Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewicht oder Maße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 28 aliena 2.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

### 4. Legitimation zur Verfügung

über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 31. Die Steuer-Verwaltung ist befugt, denjenigen, welcher ihr den Niederlagerschein vorlegt, (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkung) als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei. Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein, und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken und so lange keine Dispositionen über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Haupt-Steuer-Amte der Niederlagerschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der Letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Haupt-Steuer-Amtes kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheines Statt.

Berührt die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluss und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14.) zum Lager gekommen

sind, so muß der Eoffon zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Pflichten von demjenigen, auf dessen Konto die Uebertragung erfolgt, beigelegt werden.

§. 33. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der Niederleger solches durch zweimalige Bekanntmachung im Crefelder Kreisblatte zur Kenntniß sämmtlicher Handlungshäuser im Orte bringen, dem Haupt-Steuer-Amte unter Mittheilung dieser Bekanntmachung den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlageschein einen andern Gebrauch nicht gemacht habe und darauf antragen, daß die, unter der, auf dem Niederlageschein verzeichnet gewesenen Nummern und Signatur in dem Nachhose lagernde Waare nur ihm herausgegeben, und jeder andere Inhaber des abhanden gekommenen Niederlagescheins, als unrechtmäßiger Besizer desselben betrachtet werde. Nachdem allen vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplicat des Niederlagescheins ausgefertigt, und in demselben die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

#### 5. Lagergeld.

§. 34. Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Brutto-Gewichte erhoben.

#### 6. Lagerzeit.

§. 35. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen nach §. 60 der Zollordnung ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 60 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

### VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

#### 1. Im Allgemeinen.

§. 36. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster O dem Niederlage-Verwalter, oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe, richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 37. So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Haupt-Steuer-Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Haupt-Steuer-Amte zurückbehalten wird.

#### 2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 38. Die Theilung einzelner Kollis für den Zweck der Verzollung zum Eingange ist unstatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandenen Waaren lauten; doch kann der Befehl eines, Schufs der Versendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39. Auf den Grund der Abmeldung erfolgt die specielle Revision, insofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage stattgefunden hat. (§. 14.).

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er eine Quittung über die geschene Verzollung empfängt.

§. 40. Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabsolgt, und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

### 3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

#### a. Auf Begleitschein II.

§. 41. Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II, welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§§. 50—53,) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemisst, gelten die Bestimmungen §§. 38 bis 40 mit dem Unterschiede, daß, Statt der Gefälle Entrichtung die Extrahirung des Begleitscheins eintritt. Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern gleich verzollt werden sollen.

#### b. Auf Begleitschein I.

§. 42. Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen, und nach Maafgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluss gesetzt worden, der Begleitschein erteilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Haupt-Steuer-Amte nicht für notwendig erachtet wird.

### 4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 43. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42 erteilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im 2. Alinea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhr-Zolles für den angegebenen Cours, hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

### 5. Besondere Bestimmungen.

a. Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

§. 44. In der Regel muß von den, in der Niederlage befindlichen Waaren-Collis unter dem Gewichte eines Centners wenigstens ein ganzes Kollo und aus einem mehr wiegenden Kollo in der Regel wenigstens Ein Centner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Kollo weniger als einen Centner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in einer Post versandt werden.

b. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren bezüglich des angesprochenen Gewichts.

§. 45. Da nach §. 45 der Zoll-Ordnung das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitscheine angegebene Gewicht in der

Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird den zur Niederlage kommenden Waaren:

- a. wenn solche auf dem Rheine und der Mosel unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte und
- b. wenn sie mit Begleitscheinen eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

- 1) bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II, wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitschein ausgeworfen;
- 2) bei der Versendung auf Begleitschein I, nach einem andern Niederlageorte, wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 42 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwanigen Minder-Gewichte des betreffenden Kollos die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben, und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

- 3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergiebt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche nicht unter Verschluss und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewicht die Durchgangs-Abgabe erhoben.

- 4) Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung, und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende bei Aufstammung der Post der volle Eingangszoll eingezogen.

#### VII. S t r a f - B e s t i m m u n g e n .

§. 46. Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47. Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den, in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Berlin den 11. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.  
v. Bodelschwingh.



A. Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . . . N. . . . .

1 u 6

aus { der Zoll-Declaration } des Amtes zu . . . . . N.  
 { dem Begleitschein }  
 eingegangenen Waaren Sebuis der Anmeldung

I. Inhalt { der Zoll-Declaration,  
 des Begleitscheins.

II  
 Inhalt  
 und sonstige  
 Bemerkungen des  
 Waaren-Empfänger.

| Nr.<br>der<br>ein-<br>zel-<br>nen<br>Ver-<br>packun-<br>gen. | Der Koll.                                 |                                 | Gattung und Menge der Waaren.                                                                        |                |                                               |                                                                             | Angabe.                                                                                                         |                                                                                                               |                                                                                                                                                                              | 13 |                |
|--------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------------|
|                                                              | Zahl<br>und<br>Art der<br>Ver-<br>packung | Zeichen<br>und<br>Num-<br>mern. | nach der noch nicht ge-<br>prüften Angabe des De-<br>claranten resp. Begleit-<br>schein-Extrahenten. |                | nach stattgehabter amt-<br>licher Ermittlung. |                                                                             | Ob und<br>wie ein<br>Verschluss<br>angelegt<br>ist, und<br>Zahl der<br>angeleg-<br>ten Bleie<br>oder<br>Siegel. | Ob und<br>von wel-<br>chen Wa-<br>ren Durch-<br>gangsoll<br>und nach<br>welchem<br>Satz<br>erhoben<br>worden. | a. Bei welchem<br>Amte die Wa-<br>ren ursprüng-<br>lich eingegan-<br>gen sind, und<br>b. wie lange<br>dieselben bereits<br>in öffentlichen<br>Niederlagen<br>gelagert haben. |    |                |
|                                                              |                                           |                                 | Benen-<br>nung der<br>Waaren<br>nach An-<br>leitung<br>des Zoll-<br>tarifs.                          | deren Gewicht. |                                               | Benen-<br>nung der<br>Waaren<br>nach An-<br>leitung<br>des Zoll-<br>tarifs. |                                                                                                                 |                                                                                                               |                                                                                                                                                                              |    | deren Gewicht. |
| 1                                                            | 2                                         | 3                               | 4                                                                                                    | 5              | 6                                             | 7                                                                           | 8                                                                                                               | 9                                                                                                             | 10                                                                                                                                                                           | 11 | 12             |

Zur Nachricht.

Die Steuer-Verwaltung ist befugt, denselben, welcher ihr diesen Niederlagenschein vor-  
 legt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt anzuerkennen und nicht  
 verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Nie-  
 derlagenscheins sei.

B. Von Unterzeichnete . . . . . wird darauf angetragen, . . . . . unten-  
 verzeichnete . . . . . Koll . . . . . theilen  
 Proben a. Loth entnehmen  
 Brutto verwiegen  
 öffnen und nachsehen  
 stürzen  
 ausliehen } zu dürfen.

I. Angaben des Antragstellers.

| des Niederlage-Registers. |        |    | Benennung der Waaren. | Der Koll.            |                        |
|---------------------------|--------|----|-----------------------|----------------------|------------------------|
| Konto.                    | Blatt. | N. |                       | Zahl und<br>Gattung. | Zeichen und<br>Nummer. |
| 1.                        |        |    | 2.                    | 3.                   | 4.                     |



Abgegeben den ten  
Die Revision übernehmen.

179

vom ten 185 über die damit an Unterzeichnete  
derselben zur Niederlage.

| III. Revisionsbesundn  |                                                                 |                                         |                                       |     |                       | IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage. |                           |        |        | V. Abgang aus der Niederlage. |                    |                              |                     |          |        |         |        |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------------|-----|-----------------------|--------------------------------------------|---------------------------|--------|--------|-------------------------------|--------------------|------------------------------|---------------------|----------|--------|---------|--------|
| Zahl und Art der Koll. | Angabe des vor-herigen Beschlusses. Zahl der Bleie oder Siegel. | der Waaren.                             |                                       |     |                       |                                            | des Niederlage Registers. |        |        |                               | Datum des Abgangs. | Der Koll.                    |                     |          |        |         |        |
|                        |                                                                 | Gattung mit Angabe der Tarifs-Position. | Menge.                                |     | Anderweitermaassstab. | Bemerkungen (über d. angelegten Beschlus). | Bitt.                     | Conto. | Blatt. | Pro.                          |                    | Zahl und Art der Verpackung. | Zeichen und Nummer. | Gewicht. |        |         |        |
|                        |                                                                 |                                         | durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. |     |                       |                                            |                           |        |        |                               |                    |                              |                     | Brutto.  | Netto. | Brutto. | Netto. |
|                        |                                                                 |                                         | Et.                                   | Pf. |                       |                                            |                           |        |        |                               |                    |                              |                     |          |        |         |        |
| 14                     | 15                                                              | 16                                      | 17                                    | 18  | 19                    |                                            |                           |        |        |                               | 20                 |                              |                     | 21       | 22     | 23      | 24     |

II. Amtliche Bescheinigung.

|                      |          |                        |                                                                                                          |
|----------------------|----------|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ermitteltes Gewicht. |          | Anderweiter Maassstab. | Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register. |
| Brutto.              | Netto.   |                        |                                                                                                          |
| Et. Pfd.             | Et. Pfd. |                        |                                                                                                          |
| 5.                   | 6.       | 7.                     | 8.                                                                                                       |

C.

Niederlage-Register

Konto

Blatt

N. Abmeldung

von Waaren aus der Niederlage des  
zur Verzollung

Versendung auf Begleitschein nach

abgegeben von den  
die Revision übernehmen

Amt

über das

Amt zu

185

N.

zu

durch

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlage Scheines.

II.

| Datum<br>der<br>Nieder-<br>legung. | Der Koll.                                    |                                | der Waaren.                                                                                                            |                                                           |                                               |                                    |         | Angabe.                                                                                |                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                       | Anträge<br>und sonstige<br>Bemerkungen<br>des<br>Abmelders. |
|------------------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
|                                    | Zahl<br>und<br>Art<br>der<br>Ver-<br>packung | Zeichen<br>und<br>Num-<br>mer. | Gattung.                                                                                                               |                                                           | Menge.                                        |                                    |         | ob und<br>wie die<br>Koll ver-<br>schlossen<br>zur Nie-<br>derlage<br>gelangt<br>sind. | ob und<br>von wel-<br>chen Wa-<br>aren Durch-<br>gangs Zoll<br>und nach<br>welchem<br>Satz er-<br>hoben<br>worden. | a. bei welchem<br>Amt die Wa-<br>aren ursprüng-<br>lich eingegan-<br>gen sind, und<br>b. wie lange<br>dieselben be-<br>reits in öffent-<br>lichen Nieder-<br>lagen gelagert<br>haben. |                                                             |
|                                    |                                              |                                | nach der<br>noch nicht<br>geprüften<br>Angabe<br>des Decla-<br>ranten<br>resp. Be-<br>gleitschein<br>Extrahen-<br>ten. | nach statt-<br>gehabter<br>amtlicher<br>Ermitte-<br>lung. | durch Verwie-<br>gung ermitteltes<br>Gewicht. | Ander-<br>weiter<br>Maß-<br>staab. | Brutto. |                                                                                        |                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                       |                                                             |
| 1                                  | 2                                            | 3                              | 4                                                                                                                      | 5                                                         | 6                                             | 7                                  | 8       | 9                                                                                      | 10                                                                                                                 | 11                                                                                                                                                                                    | 12                                                          |

III. Revisionsbefund.

IV. Gefälle-Berechnung

V. Weiterer Nachweis  
der Waaren.

| Zahl<br>und<br>Art<br>der<br>Koll. | Angabe<br>des vorge-<br>fundenen<br>Verschuf-<br>ses. Zahl<br>der Blei-<br>oder<br>Siegel. | der Waaren.                                             |                                               |         |        |                                    | Netto-<br>Ge-<br>wicht<br>durch<br>Ab-<br>rech-<br>nung<br>der ta-<br>rifmä-<br>ßigen<br>Lara. | Tarif-<br>Satz. | Gefälle<br>Betrag. | in den Hebe- und<br>Control-Registern. |        | Zur<br>Commer-<br>zial-<br>Register. | Bemer-<br>kungen<br>über ange-<br>legten Ver-<br>schluß etc. |      |
|------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|---------|--------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------|----------------------------------------|--------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------|------|
|                                    |                                                                                            | Gattung<br>(mit An-<br>gabe der<br>Tarif-<br>Position). | Menge.                                        |         |        | Ander-<br>weiter<br>Maß-<br>staab. |                                                                                                |                 |                    | Benen-<br>nung des<br>Registers.       | Dessen |                                      |                                                              |      |
|                                    |                                                                                            |                                                         | durch Verwie-<br>gung ermitteltes<br>Gewicht. | Brutto. | Netto. |                                    |                                                                                                |                 |                    |                                        | Blatt. |                                      |                                                              | Pro. |
| 13                                 | 14                                                                                         | 15                                                      | 16                                            | 17      | 18     | 19                                 | 20                                                                                             | 21              | 22                 | 23                                     | 24     | 25                                   |                                                              |      |

Inhalt.

**Inhalt.**

|      |                                                                                                                                      |     |    |   |    |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|----|---|----|
| I.   | Allgemeine Bestimmungen . . . . .                                                                                                    | SS. | 1  | — | 2  |
| II.  | Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können                                                                        | SS. | 3  | — | 4  |
| III. | Welche Waaren zur Niederlage gelangen können . . . . .                                                                               | SS. | 5  | — | 9  |
| IV.  | Anmeldungen und Annahme zur Niederlage . . . . .                                                                                     | SS. | 10 | — | 20 |
| V.   | Behandlung der Waaren während des Lagers:                                                                                            |     |    |   |    |
|      | 1) Beaufsichtigung der Waaren . . . . .                                                                                              | SS. | 21 | — | 24 |
|      | 2) Umpackung der Waaren . . . . .                                                                                                    | §.  | 25 |   |    |
|      | a) zur Erhaltung der Waaren . . . . .                                                                                                | SS. | 26 | — | 27 |
|      | b) Behufs Theilung der Kollt . . . . .                                                                                               | SS. | 28 | — | 29 |
|      | 3) Entnahme von Proben . . . . .                                                                                                     | §.  | 30 |   |    |
|      | 4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen . . . . .                                     | SS. | 31 | — | 33 |
|      | 5) Lagergeld . . . . .                                                                                                               | §.  | 34 |   |    |
|      | 6) Lagerzeit . . . . .                                                                                                               | §.  | 35 |   |    |
| VI.  | Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren:                                                                         |     |    |   |    |
|      | 1) Im Allgemeinen . . . . .                                                                                                          | SS. | 36 | — | 37 |
|      | 2) Bei der Abmeldung zur Verzollung . . . . .                                                                                        | SS. | 38 | — | 40 |
|      | 3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande:                                                                                |     |    |   |    |
|      | a) auf Begleitschein II. . . . .                                                                                                     | §.  | 41 |   |    |
|      | b) " do. I. . . . .                                                                                                                  | §.  | 42 |   |    |
|      | 4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande                                                                                | §.  | 43 |   |    |
|      | 5) Besondere Bestimmungen:                                                                                                           |     |    |   |    |
|      | a) Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen . . . . . | §.  | 44 |   |    |
|      | b) Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts . . . . .                            | §.  | 45 |   |    |
| VII. | Strafbestimmungen . . . . .                                                                                                          | SS. | 46 | — | 47 |

(Nr. 699.) Die Botenpost zwischen Dinsladen und Drsoy betr.

Vom 1. Juni c. ab wird eine tägliche Botenpost zwischen Dinsladen und Drsoy neu eingerichtet:

aus Dinsladen 6<sup>00</sup> Uhr Morgens,  
aus Drsoy 7 Uhr Abends

abgefertigt, und hin und zurück incl. Rheinflussfahrt in 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden befördert werden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 700.) Die Anstellung von Landbriefbesteller betr.

Hier versorgungsberechtigte Militär-, Invaliden können als Landbriefbesteller bei der Post-Expedition in Ratingen angestellt werden. Die Anstellungs-Bedingungen sind im Bureau der Ober-Post-Direction und bei der Post-Expedition in Ratingen zu erfahren.

Düsseldorf den 27. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director: Friedrich.

(Nr. 701.) Die Personen-Post zwischen Wermelskirchen und Straßerhof betr.

Zwischen Wermelskirchen und Straßerhof findet vom 1. Juni d. J., die Personen-Aufnahme unterwegs mit der Post nicht mehr an der Barriere StraÙe sondern „am Reueuhause bei dem Gastwirth Conrad Heyder“ statt.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 702.) Eine bei Düsseldorf im Rheine gelandete männliche Leiche betr.

Am 19. d. M. wurde der hiesigen Stadt gegenüber die schon sehr in Verwesung übergegangene Leiche eines etwa 35 bis 38 Jahre alten, 5½ Fuß großen, gutgebauten Mannes im Rheine gelandet. Sie war bekleidet mit 1) einem Rock von grauem Kaffinet, 2) einer grau und grün karrirten Weste von baumwollenem Zeuge; 3) einer blauen Burtinhose mit grünlichen Streifen; 4) einem Paar grauen Hosenträgern; 5) einem Paar Kalbledernen Stiefeln; 6) einem Paar grauwollenen Strümpfen; 7) einer blauen, wollenen Unterjacke; 8) einem leinenen Hemde, ohne Zeichen.

Um den Leib der Leiche war ein lederner Riemen geschnallt und es befanden sich in den vorbezeichneten Kleidungsstücken, eine Porzellan-Pfeife mit dem Bilde zweier jungen Mädchen und zwei Scripturen wovon die eine „Gottes Segen“ überschrieben und mit der Unterschrift „Heinrich Terres“ die andere, ein Gedicht, mit der Ueberschrift „Abschiedslied“ versehen war. Die erstgedachte Scriptur deutet auf vollständige Berrücktheit ihres Verfassers.

Ich ersuche Jeden, der über die unbekannte Leiche Auskunft zu ertheilen vermag, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde zugehen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößlerig.

(Nr. 703.) Den Vermissten Carl Jos. Weißel von Köln betr.

Am 30. März d. J. hat der Rappenmachergesell Carl Joseph Weißel aus Köln sich von seinem letzten Wohnorte, Grevendroich entfernt, ohne daß bis jetzt eine Spur des Vermissten gefunden werden konnte.

In dem ich dessen Signalement beifüge, ersuche ich Jeden, der über das Verbleiben desselben Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 22. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößlerig.

#### Signalement.

Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare braun; Stirne rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase breit; Mund mittel; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Bei der Entfernung war derselbe bekleidet mit einem dunkelbraunen tuchenen Ueberrock, olivfarbigen karrirten Hose und grauer Tuchlappe.

(Nr. 704.) Die Deposition eines ausländischen Todtenscheines betr.

Von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Urkunde über den am 25. August 1850 im Militär-Hospital zu Constantine erfolgten Tod des Johann Filsonné, Füsillier im 3. Bataillon, zweiten Regiments der französischen Fremden- Legion, angeblich im Jahre 1825 zu Verden in Preußen geboren, mitgetheilt worden.

Da es nicht gelungen ist den Geburts- oder Wohnort des Verstorbenen zu ermitteln, bleibt die fragliche Urkunde, zur Einsicht für etwaige Interessenten, auf meinem Parquet aufbewahrt.

Düsseldorf den 22. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößlerig.



(Nr. 709.) Diebstahl zu Germ bei Kaiserwerth.

Am 23. dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Germ, bei Kaiserwerth, entwendet worden: 1) ein dunkelgrüner Tuchrock, ganz durchfüttert, mit gewirkten schwarzen Knöpfen; 2) ein dunkelblauer Rock, ohne Schoosfutter, mit gewirkten schwarzen Knöpfen, die Knopflöcher sind etwas beschädigt; 3) ein weißleinenes Hemde gezeichnet H. S.; 4) ein dergleichen, ohne Zeichen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 26. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

### Personal-Chronik.

(Nr. 710.) Der Schulamts-Candidat, Johann Horrix aus Lobberich ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Grefrath, Kreis Kempen, ernannt worden.

(Nr. 711.) Dem Johann Fürtjes zu Veer ist der selbstständige Betrieb des Zimmerer-Gewerbes gestattet worden.

(Nr. 712.) Dem Maurer Wilhelm Schudlaken zu Geldern ist, nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Gewerbes erteilt worden.

(Nr. 713.) Dem Johann Lamers zu Wesel ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Betriebe des Zimmerer-Gewerbes erteilt worden.

(Nr. 714.) Auf Grund der am 6. und 7. April c. abgehaltenen Prüfung für Privatlehrerinnen ist der:

Emilie Abrassart zu Düsseldorf,  
 Ida Beesen zu Wesel,  
 Mathilde von Gimborn zu Düsseldorf,  
 Fanny van Hees zu Elberfeld,  
 Luise Hermann zu Wesel,  
 Cath. Rütgen zu Düsseldorf,  
 Ida Richter zu Elberfeld,  
 Mathilde Schmidt zu Wesel,  
 Margaretha Schulzen aus Pempelfort bei Düsseldorf,

das Zeugniß der Befähigung an Töchterschulen zu unterrichten, erteilt worden.

(Nr. 715.) Der Adolphine Welter hier selbst ist die Erlaubniß erteilt worden, kleine Kinder in den Elementar-Kenntnissen zu unterrichten.

(Nr. 716.) Dem Schiefer und Ziegeldecker Valentin Sonntag zu Barmen ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Handwerksbetriebe erteilt worden.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 30. Düsseldorf, Sonnabend den 5. Juni 1852.**

(Nr. 717.) Gesessammlung, 14tes, 15tes, 16tes, 17tes und 18tes Stück.

Das zu Berlin am 22. Mai 1852 ausgegebene 14te Stück der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3544. Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

Nr. 3545. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Das zu Berlin am 24. Mai 1852 ausgegebene 15te Stück der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3546. Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

Nr. 3547. Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Das zu Berlin am 24. Mai 1852 ausgegebene 16te Stück der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3548. Allerhöchster Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauffee von der Köln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.

Nr. 3549. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chauffee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hansfeld über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Wigerath.

Nr. 3550. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauffee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zum Rheinhafen in Mondorf.

Nr. 3551. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauffee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Ballenthal über Call nach Dahlbenden, sowie einer Zweig-Chauffee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chauffee bei Sittig.

- Nr. 3552. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauffee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Bezdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuentkirchen.
- Nr. 3553. Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen. Vom 21. April 1852.
- Nr. 3554. Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Das zu Berlin am 28. Mai 1852 ausgegebene 17. Stück der Gesesammlung enthält unter:

- Nr. 3555. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für den Bau einer Chauffee von der Appelhälsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chauffee in Werth.
- Nr. 3556. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chauffee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.
- Nr. 3557. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chauffee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Kirchelp über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chauffee in Niedervollendorf.
- Nr. 3558. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Das zu Berlin am 1. Juni 1852 ausgegebene 18te Stück der Gesesammlung enthält unter:

- Nr. 3559. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.
- Nr. 3560. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte u. für den Ausbau der Gemeinde-Chauffee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Sasmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.
- Nr. 3561. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte u. für den chauffeemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.
- Nr. 3562. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.
- Nr. 3563. Bekanntmachung der von den Kammern erteilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.
- Nr. 3564. Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des



**Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldbau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.**

**Nr. 3565. Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Rurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.**

**(Nr. 718.) Die Abfahrt der Züge auf den Eisenbahnen betr.**

Da die im §. 54 der Bahn-Polizei-Reglements für resp. die Köln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845, die Rheinische Eisenbahn vom 10. Juni 1847, die Prinz Wilhelm Eisenbahn vom 2. Februar 1848, die Bonn-Kölnener Eisenbahn vom 17. Oktober 1849, ferner die im §. 53 des Bahn-Polizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn vom 2. Februar 1848, endlich die in den §. §. 14 und 15 des Bahn-Polizei-Reglements für die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn vom 29. Juni 1841 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hintereinander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln mit genügender Sicherheit bemessen und kontrollirt werden können, so soll an die Stelle der vorgedachten, hiermit aufgehobenen §. §. folgende Bestimmung treten:

kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen. Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit specieller Instruktion zu versehen.

Berlin den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
(gez.) von der Heydt.

**(Nr. 719.) Die fortwährende Freilassung vom Eingangszoll der Cerealien und andern Mühlenfabrikate betr.**

In Verfolg der Bekanntmachung vom 2ten März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Verabredung, in gleicher Weise, die Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nemlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Ories und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse vom Eingangzolle freigelassen werden sollen und daß die Erhebung des Eingangszolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht bloß bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister.  
(gez.) v. Bodelschwingh.

## **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

**(Nr. 720.) Die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten betr. I. S. II. Nr. 6348.**

Unter Hinweis auf die in Nr. 10 und 39 des vorigjährigen Anusblattes enthaltene paßpolizeiliche Verordnung des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Dezember 1850 die Legitimation der Reisenden durch Paßkarten betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir außer den in obigen Bekanntmachungen genannten Behörden nach-

träglich auch den Königlich-polizeilichen Inspektor Junfermann in Grefeld mit Ausstellung von Passkarten beauftragt haben.

Düsseldorf den 1. Juni 1852.

(Nr. 721.) Die Truppen-Verpflegung pro Juni c. betr. I. S. IV. Nr. 2808.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. d. M. (Amtsblatt Stück 24) die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Juni c. 6 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 8 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 28. Mai 1852.

(Nr. 722.) Die Berichtigung eines Druckfehlers betr. II. S. III. Nr. 5140.

In dem unter Nr. 28 ausgegebenen diesjährigen Amtsblatt hat sich und zwar in der Bekanntmachung Seite 288 die Ausschreibung der directen Steuern pro 1852 betreffend, ein Druckfehler eingeschlichen, indem die Schlußworte ad III. „hin sichtlich der Klassensteuer“ hinweggefallen.

Düsseldorf den 2. Juni 1852.

(Nr. 723.) Die Ergänzung der Handelskammer in Grefeld betr. I. S. III. Nr. 4936.

Bei der Handelskammer zu Grefeld trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder Peter Wimmerz und Gustav Arthur Hoeninghaus, so wie die Stellvertreter Johann Stegfried und Carl Ferdinand von der Leyen; das Mitglied Moriz de Greiff ist mit Tode abgegangen. Es sind wieder gewählt worden: zu Mitgliedern Abraham Schmann, Moriz vom Bruch und Peter Coenen; zu Stellvertretern: Gustav Scheuten und Ludwig von Rappard.

Düsseldorf den 28. Mai 1852.

(Nr. 724.) Verlorener Wanderpaf. I. S. II. Nr. 6196.

Der Seidenfärber Pet. Carl Friedrich Kessler von Elberfeld hat den von dem dortigen Königl. Landraths-Amte unterm 7. Juni 1840 sub Nr. 40 für die Dauer von 5 Jahren zum Wandern in den deutschen Bundesstaaten ausgefertigten und unter anderm in Wiesbaden am 14. Juni 1851 und in Elberfeld am 5. März c. nach Rotterdam wirkten Wanderpaf, in Elberfeld verloren. Dieser Wanderpaf wird daher hiedurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 28. Mai 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 725.)

Fünf und zwanzigste

General-Versammlung

der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft

zu Düsseldorf am 26. Juli 1852.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre 25. jährliche General-Versammlung am Montag den 26. Juli c. Morgens 9 Uhr im Civil-Audienzsaale des hiesigen Justizgebäudes abhalten.

Zu dieser Versammlung werden alle, nach S. 8 der Statuten stimmberechtigte Mitglieder der Tochtergesellschaften und Hilfsvereine und die Vorstände der Asyle höflich eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart zu beehren und den Bericht des Ausschusses und dessen

**Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe entgegen nehmen zu wollen.** In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, herathen und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschuss-Mitglieder vorgenommen werden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft:

Hoffmann. Daberkow. v. Falderen. Fliedner. Georgi. Göring.  
Halsman. Joesten. Körner. Krafft. Kellermann. v. Massenbach.  
Nettelbeck. Pieper.

(Nr. 726.) Die Personenpost zwischen Eberfeld und Langenberg betr.

Vom 1. Juni c. ab, wird die tägliche Personenpost zwischen Eberfeld und Langenberg aufgehoben.

Düsseldorf den 27. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 727.) Die Personenpost zwischen Düsseldorf, Kaiserswerth und Hüdingen betr.

Bei der Personenpost zwischen Düsseldorf, Kaiserswerth und Hüdingen ist die Aufnahme von Personen, welche sich unterwegs zur Mitreise melden, an folgenden Punkten gestattet:

in Solzheim, an der Barriere,  
in Lohausen, beim Wirth Bovers,  
in Wittlar, „am Jäger“ bei Wirth Bertrams,  
„am Froschenteich“ bei Wirth Herm. Schauf.

Düsseldorf den 29. Mai 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 728.) Die Verleihung der Königl. Hohenzollernschen Denkmünze betr.

Nach dem §. 7 der Instruktion zur Ausführung der Verleihung der Königl. Hohenzollernschen Denkmünze sind inactive oder pensionirte Offiziere der Armee bis incl. Hauptmann in die Listen der Landwehr-Bataillone, und vom Stabs-Offizier aufwärts in die der Landwehr-Brigaden zu verzeichnen.

Hierauf wollen die betreffenden Herrn Offiziere ihren resp. Landwehr-Bataillonen, in deren Bereich sie wohnen, oder, so weit sie zur Königl. 14ten Division gehören, resp. den Königl. 27ten und 28ten Infanterie-Brigaden die nöthigen Angaben möglichst bald zukommen lassen. Düsseldorf den 29. Mai 1852.

Das Königl. Kommando der 14ten Division.

(Nr. 729.) Die Abwesenheits-Ermittelung des Joh. Baptist Steffen aus Saarlouis betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Saarbrücken vom 6. d. M. ist über die Abwesenheit des früheren Unteroffiziers im 36ten Infanterie-Regimente, Johann Baptist Steffen aus Saarlouis, die Aufnahme eines Zeugenbeweises verordnet worden.

Köln den 28. Mai 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 730.) Die Amtsuspension des Gerichtsvollziehers Moesgen zu Eitorf betr.

Der Gerichtsvollzieher Moesgen zu Eitorf ist wegen verschiedener Verlegungen seiner Amtspflichten durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königl. Landgerichtes vom 11. d. M. zu einer Suspensionsstrafe von Einem Monate verurtheilt, welche vom gestrigen Tage an läuft.

Sonn den 27. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 731.) Die Aufforderung unbekannter Betheiligter an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.

Nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1831 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 31. Juli, Vormittags 11 Uhr, an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hoffson anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verlesung, gegen sich gelten lassen müssen.

| Lanf. Nr. | Landrätthlicher Kreis. | Ort oder Gemeinde. | Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.                                                                                                                                                                                                    | Commissar der Sache.                   |
|-----------|------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1         | Elberfeld              | Elberfeld          | Ablösung der, der Wittwe Schlöffer gebornen Pieper zu Elberfeld, in der Gemeinde Elberfeld zustehenden Erbpacht, Erbzinns- und Laudemialgefälle.                                                                                                 | Regierungs-Assessor König in Essen.    |
| 2         | Elberfeld              | Barmen             | Ablösung der angeblich den Erben Wilhelmhausen auf Flur X. Nr. 80 zustehenden Erbpacht- und Laudemialgefälle.                                                                                                                                    | Derselbe.                              |
| 3         | do.                    | do.                | Ablösung der angeblich dem Wilhelm Osterrath auf den Parzellen Flur XI. Nr. 170, 172 bis 177 incl., 180 bis 184 incl., 186 bis 190 incl., 198, 199, 202, 203, 204, 244, 246 und Anhang II. 14, 15 und 16 zustehenden Laudemial- und Rentgefälle. | Derselbe.                              |
| 4         | Düsseldorf             | Lintorf            | Separation resp. Servitutbefreiung der Lintorfer Mark.                                                                                                                                                                                           | Derselbe.                              |
| 5         | do.                    | Calcum, Einbrungen | Ablösung des dem Grafen von Spee zu Heltorf zustehenden sogenannten Angermunder Zehnten.                                                                                                                                                         | Derselbe.                              |
| 6         | do.                    | Lohn               | Ablösung des dem Grafen von Spee zustehenden Zehnten.                                                                                                                                                                                            | Regierungs-Assessor Sprinorum in Duss. |
| 7         | do.                    | Erkrath            | Ablösung des dem Aderer Birschel zu Hochdahl zustehenden Zehnten.                                                                                                                                                                                | Derselbe.                              |

| Zauf. Nr. | Landrätlicher Kreis. | Ort oder Gemeinde.   | Gegenstand des Auseinandersetzungsgeschäfts.                                                                       | Kommissar der Sache.                              |
|-----------|----------------------|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 8         | Düsseldorf           | Volmerswerth         | Ablösung des dem Aderer Baum zu Volmerswerth zustehenden Zehnten.                                                  | Regierungs-Affessor Eyningorum in Deup. Derselbe. |
| 9         | do.                  | Hilden               | Ablösung der dem Grafen von dem Busche-IPPenburg-Kessel obliegenden Kirchengebäude.                                | Derselbe.                                         |
| 10        | do.                  | do.                  | Theilung des sogenannten Schweid-Distrikts.                                                                        | Derselbe.                                         |
| 11        | do.                  | Calcum und Angermund | Ablösung der auf der Ueberanger-Gemarkte hastenden Forst- und Weide-Servituten.                                    | Derselbe.                                         |
| 12        | do.                  | Gerresheim           | Ablösung des auf dem Gute Uhlenhoff zu Gunsten des Guts Müdlinghoven, Bürgermeisters Hubbelrath hastenden Zehnten. | Regierungs-Affessor König in Essen. Derselbe.     |
| 13        | Elberfeld            | Velbert              | Ablösung der auf den Gütern Felderhof und Oberscheven hastenden Reallasten.                                        | Derselbe.                                         |
| 14        | do.                  | Miltrath             | Ablösung des den Erben Ringmann zu Schlickum zustehenden, auf Grundstücken des Gutes Stolz hastenden Zehnten.      | Regierungs-Affessor Springorum in Deup.           |

Münster den 15. Mai 1852.

Königliche General-Commission.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 732.) Diebstahl zu Breitscheid.

Aus einer Wohnung zu Breitscheid sind am 25. v. M. folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein blautuchener Ueberrock; 2) eine schwarzseidene Weste; 3) eine graue Tuchhose; 4) eine schwarz-tuchene Weste; 5) eine grau und roth geblümete Weste; 6) ein schwarzseidenes Halstuch; 7) eine schwarz-tuchene Hose; 8) ein russischgrün tuchener Ueberrock; 9) ein gelbgeblümetes Taschentuch; 10) eine blaugedruckte Jacke; 11) ein leinenes Hemd; 12) ein neffelines Vorhemd; 13) ein Frauenmantel von russisch grünem Tuch; 14) zwei blaue wollene Unterröcke; 15) ein grünes Frauenkleid; 16) ein schwarz-tuchenes Frauenkleid; 17) ein Paar hohe Mannschuhe; 18) ein Paar hohe Frauenschuhe; 19) ein Paar andere Frauenschuhe und 20) ein blauer, weiß und roth gestreifter Rissenüberzug.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 733.) Diebstahl zu Pempelfort bei Düsseldorf.

In der Nacht vom 16. auf den 17. d. M. sind aus einer Wohnung zu Pempelfort entwendet worden: 1) zwei blauwollene Unterjacken; 2) eine schwarzseidene Weste; 3) eine blau und rothkarrirte seidene Weste; 4) eine blau und grün karrirte baumwollene Weste; 5) eine blaue Hose von Sommerbuklein; 6) ein leinenes Hemd, A. G. gezeichnet; 7) ein blau leinener Kittel; 8) ein braun diebertuchener Rock, mit schwarzem Orlean gefüttert; 9) eine brauntuchene Schirmkappe; 10) ein schwarzseidenes Halstuch; 11) vier kattunene Halstücher verschiedener Farbe.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Mai 1852.

Für den Ober-Prokurator: von Goekingl.

(Nr. 734.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Im Besitze eines am 4. d. M. Abends in der Umgebung von Werden verhafteten Subjektes fanden sich mehrere Theile eines Pferdegeschirrs, namentlich ein Leitzügel, eine Satteldecke und eine Lichte, über deren Erwerb der Besitzer sich nicht ausweisen konnte.

Wem solche Gegenstände gestohlen oder abhanden gekommen sind, wolle davon Anzeige dem Bürgermeisteramte in Werden oder mir machen.

Essen den 23. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt: Hellweg.

(Nr. 735.) Diebstahl zu Rees.

Aus einem Pacht Hause zu Rees sind in der Zeit vom 20. April bis 15. Mai c. mittelst Einbruchs entwendet worden: a) ein Kanterikäs von circa 24 K; b) ein dergleichen von 25 K; c) ein großer platter Käs von 26 K; d) zwei hochrunde dunkelgelbe Käse von je 18 K per Stück.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Wesel den 27. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterici.

### Personal-Chronik.

(Nr. 736.) Der Landrath Illing ist als Hülfсарbeiter der Königlichen Regierung zugeheilt und am 4. Juni c. bei derselben eingeführt werden.

(Nr. 737.) Der an der katholischen Elementarschule zu Obermörmter, im Kreise Geldern, bisher provisorisch angestellte Lehrer Hubert Daners ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 738.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Wertherbruch, im Kreise Rees, bisher provisorisch angestellte Lehrer Kraft-Langensfeld ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 739.) Der Lehrer Gerhard Schumacher ist definitiv zum zweiten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Bluyt im Kreise Geldern, ernannt worden.

Berichtigung. Amtsb. Nr. 29 pag. 303 Zeile 13 u. 18 v. ob. ist zu lesen: daher anstatt dahier und untersagt anstatt untetragt.

185

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

---

**Nr. 31. Düsseldorf, Mittwoch den 9. Juni 1852.**

---

### **Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

(Nr. 740.) Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Dinslaken und Essen. betr. I. S. IV. Nr. 2401.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Vereinen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Juni in Linnich,  
den 17. " in Rheinberg,  
den 18. " in Dinslaken.

den 19. Juni in Essen,  
den 21. " in Dortmund.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.  
(gez.) v. Dobeneck.                      Menzel.                      v. Podewils.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Königl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juni v. J. zu Rheinberg, Dinslaken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Königl. Ober-Präsidenten der Rheinprovinz genehmigt worden, daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commission auf den gedachten Marktplätzen, und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferdemarkte abgehalten werden dürfen.

Düsseldorf den 5. Mai 1852.

---

(Nr. 741.) Die Ergänzung des Gewerbegerichtes zu Burscheid betr. I. S. III. Nr. 5083.

Bei dem Gewerbegericht zu Burscheid, Kreises Solingen, trifft die Reihe des Ausscheidens: Die Mitglieder Gustav Ludwig Pott, Wilhelm Richard und Heinrich Geller, so wie die Stellvertreter Carl Schorr, Fried. Hecker und Peter Joh. Bertram. Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden als Mitglieder: Gustav Ludwig Pott, Heinrich Geller und Fried. Richard, als Stellvertreter: Carl Schorr, Fried. Hecker und Fried. Bennert.

Düsseldorf den 1. Juni 1852.

---

(Nr. 742.)<sup>7</sup> Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 4433.

Der H. Lehnen zu Sächtern hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 743.) Die Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf betr. I. S. I. Nr. 2215.

### Vergleiche und Resultate

der Veränderung in der Bevölkerung des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1851.

Nach der Bevölkerungs-Liste pro 1851 wurden im Regierungsbezirk Düsseldorf geboren: 16024 Knaben 17088 Mädchen 35112 Kinder überhaupt.  
Es starben . . . 11682 Individuen 11135 Individuen 22817 Personen überhaupt.

mannl. Geschlechts. weibl. Geschlechts.

Mithin sind mehr ge-

boren als gestorben. 6342 do. 5953 do. 12295 Personen.

In den einzelnen Kreisen verhalten sich die Geburts- und Sterbefälle folgendermaßen:

| Nr. | Kreis.              | Anzahl der |              | Mithin   |         |
|-----|---------------------|------------|--------------|----------|---------|
|     |                     | Geborenen. | Gestorbenen. | Zuwachs. | Abgang. |
| 1   | Düsseldorf . . . .  | 2971       | 1936         | 1035     |         |
| 2   | Elberfeld . . . .   | 5455       | 3602         | 1853     |         |
| 3   | Solingen . . . .    | 2876       | 1843         | 1033     |         |
| 4   | Lennepe . . . .     | 2836       | 2004         | 772      |         |
| 5   | Duisburg . . . .    | 4869       | 2815         | 2054     |         |
| 6   | Rees . . . .        | 1619       | 1130         | 489      |         |
| 7   | Eleve . . . .       | 1630       | 1012         | 618      |         |
| 8   | Geldern . . . .     | 3024       | 2307         | 717      |         |
| 9   | Rempen . . . .      | 2157       | 1478         | 679      |         |
| 10  | Crefeld . . . .     | 2733       | 1442         | 1291     |         |
| 11  | Sladbach . . . .    | 2289       | 1434         | 855      |         |
| 12  | Oreventrich . . . . | 1248       | 884          | 364      |         |
| 13  | Neuß . . . .        | 1405       | 870          | 535      |         |
|     | Summa . . . .       | 35112      | 22817        | 12295    |         |

Der Flächen-Inhalt des Regierungsbezirks beträgt 95,8083 preussische Quadratmeilen, die Meile zu 22,222 preuss. Morgen gerechnet.

Diese werden gegenwärtig von 931,345 Menschen bewohnt, mithin leben im Durchschnitt 9715 Einwohner auf jeder Quadratmeile.

Ein Vergleich des Flächen-Inhalts jeden Kreises mit der Einwohnerzahl giebt folgendes Resultat:



| Nr. | Kreis.                 | Flächen-<br>Inhalt in<br>preuß.<br>□ Meilen. | Einwoh-<br>nerzahl. | Mitkin<br>leben auf<br>jeder<br>□ Meile. |
|-----|------------------------|----------------------------------------------|---------------------|------------------------------------------|
| 1   | Düsseldorf . . . . .   | 7,1093                                       | 80919               | 11381                                    |
| 2   | Elberfeld . . . . .    | 5,2931                                       | 131291              | 24787                                    |
| 3   | Solingen . . . . .     | 5,1730                                       | 69608               | 13455                                    |
| 4   | Lenney . . . . .       | 5,3447                                       | 69414               | 12987                                    |
| 5   | Rees . . . . .         | 9,2320                                       | 50853               | 5508                                     |
| 6   | Duisburg . . . . .     | 11,5248                                      | 116461              | 10105                                    |
| 7   | Eleve . . . . .        | 8 9485                                       | 50076               | 5596                                     |
| 8   | Geldern . . . . .      | 18,9690                                      | 97490               | 5139                                     |
| 9   | Rempen . . . . .       | 0,8613                                       | 63897               | 9313                                     |
| 10  | Crefeld . . . . .      | 3,7986                                       | 64535               | 16999                                    |
| 11  | Gladbach . . . . .     | 4,2992                                       | 63783               | 14836                                    |
| 12  | Grevenbroich . . . . . | 4,1758                                       | 35739               | 8559                                     |
| 13  | Neuß . . . . .         | 5,1410                                       | 37279               | 7251                                     |
|     | Summa . . . . .        | 95,8683                                      | 931345              | 9715                                     |

Uneheliche Kinder sind im Ganzen 1235 geboren, so daß das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen ist, wie 27: 1.

Die Anzahl der vorgekommenen Zwillinge-Geburten ist 303, die der Drillings-Geburten 3.

Todt geboren sind überhaupt 1805 Kinder und zwar 1000 Knaben und 805 Mädchen. Hiernach ist unter 19 Geborenen 1 todtgeborenes Kind.

Das Verhältniß der Geborenen überhaupt zu den Lebenden ist wie 1: 26.

Die Zahl der vollzogenen Trauungen beträgt 7955.

Hiernach kommt auf 117 Lebende 1 Trauung.

Von der Gesamtzahl der Gestorbenen sind nach den Altersstufen betrachtet:

|      |                                          |
|------|------------------------------------------|
| 1805 | Individuen todtgeboren,                  |
| 4556 | " sind vor dem 1. Lebensjahre gestorben. |
| 3981 | " von 1 bis 5 " "                        |
| 1021 | " " 5 " 10 " "                           |
| 1042 | " " 10 " 20 " "                          |
| 1303 | " " 20 " 30 " "                          |
| 1403 | " " 30 " 40 " "                          |
| 1436 | " " 40 " 50 " "                          |
| 1422 | " " 50 " 60 " "                          |
| 1938 | " " 60 " 70 " "                          |
| 1952 | " " 70 " 80 " "                          |
| 783  | " " 80 " 90 " "                          |
| 85   | " nach dem 90. " "                       |

Das Alter von mehr als 90 Jahren erreichten überhaupt 47 Männer und 38 Frauen und zwar wurden:

|    |            |     |            |
|----|------------|-----|------------|
| 13 | Individuen | 90  | Jahre alt, |
| 20 | "          | 91  | " "        |
| 14 | "          | 92  | " "        |
| 11 | "          | 93  | " "        |
| 7  | "          | 94  | " "        |
| 4  | "          | 95  | " "        |
| 2  | "          | 96  | " "        |
| 3  | "          | 97  | " "        |
| 2  | "          | 98  | " "        |
| 1  | "          | 99  | " "        |
| 1  | "          | 101 | " "        |

Den Krankheiten und den Todesarten nach haben, ausschließlich der Todtgeborenen, ihr Lebensende gefunden:

|      |          |                                                                          |
|------|----------|--------------------------------------------------------------------------|
| 2847 | Personen | an Entkräftung vor Alter,                                                |
| 303  | "        | durch gewaltsamen Tod,                                                   |
| 197  | "        | bei der Niederkunft und im Kindbette,                                    |
| 163  | "        | durch die Pocken,                                                        |
| 163  | "        | durch die Hundwuth,                                                      |
| 5534 | "        | durch innere hitzige Krankheiten,                                        |
| 9503 | "        | durch langwierige Krankheiten,                                           |
| 933  | "        | durch schnellbildliche Krankheitszufälle, Blut-, Eitl- und Schlagflüsse, |
| 272  | "        | durch äußere Krankheiten und Schiden,                                    |
| 1170 | "        | an nicht bestimmten Krankheiten.                                         |

Das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden ist wie 1 : 41.

Wenn die Haupt-Resultate zusammengestellt werden, ergiebt sich folgende Uebersicht:

|              | Männlichen Geschlechts. |                  | Weiblichen Geschlechts. |                 |
|--------------|-------------------------|------------------|-------------------------|-----------------|
| Geboren      | 18024,                  | gestorben 11692, | geboren 17088,          | gestorben 11135 |
| Eingewandert | 37959,                  | ausgew. 33919,   | eingew. 23086,          | ausgew. 20856   |
| Summa        | 55983,                  | 45601,           | 40154,                  | 31791           |

Mithin Ueberschuß 10382 Individuen männlichen Geschlechts. 8303 Individuen weiblichen Geschlechts.

Am Schluffe des Jahres 1850 betrug die Bevölkerung 463950 " " 448650 "

Die Bevölkerung betrug daher am 1. Januar d. J. 474332 457013

931345 Seelen.

Düsseldorf den 3. Juni 1852.

(Nr. 744.) Agentur des Wkh. Graver zu Süchteln. I. S. III. Nr. 4633.  
Der Wilhelm Graver zu Süchteln ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ernannt und in dieser Eigenschaft von uns beauftragt worden.

Düsseldorf den 19. Mai 1852.

(Nr. 745.) Agentur des de Haen-Carstanjen zu Düsseldorf. I. S. III. Nr. 4805.

Der Kaufmann de Haen-Carstanjen hier selbst ist zum Agenten der amerikanischen Postschifflinie zwischen London und New-York ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

(Nr. 746.) Agentur des Ludwig v. d. Trappen zu Wesel. I. S. III. Nr. 4805.

Der Kaufmann Ludwig v. d. Trappen zu Wesel ist zum Agenten der amerikanischen Postschifflinie zwischen London und New-York ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

(Nr. 747.) Agentur des Peter Anton Schnepf zu Garzweiler. I. S. III. Nr. 4822.

Der Peter Anton Schnepf zu Garzweiler ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Garzweiler und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

(Nr. 748.) Agentur des Eduard Köller zu Weyer. I. S. III. Nr. 4852.

Der Eduard Köller zu Weyer, Kreis Solingen, ist zum Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 25. Mai 1852.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**

(Nr. 749.) Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

- I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern, Nr. 71, 127 und 141;
- II. Rentenbrief Litt. B. von Fünfhundert Thalern, Nr. 73;
- III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern, Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187;
- IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern, Nr. 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am ersten Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. Oktober 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. D. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 17. Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.

v. Hartmann.

(Nr. 750.) Den Grabverlauf auf dem Domanal-Lauswardt betr.

Mittwoch den 16. d. M., Morgens 9 Uhr, wird das Grab auf dem Domanal-Lauswardt bei Hamm, ungefähr 220 Morgen haltend in Parcellen abgetheilt im öffentlichen Meistgebote in dem Hause des Gastwirths Wilhelm Esser zu Hamm verkauft.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rent-Amte eingesehen werden.

Düsseldorf den 5. Juni 1852.

Königliches Rent-Amt.

(Nr. 751.) Eine im Rheine bei Wiesdorf gelandete weibliche Leiche betr.

Am 25. d. M. ist zu Wiesdorf, Bürgermeisterei Opladen am Ufer des Rheines eine weibliche Leiche von circa 30 Jahren, die etwa 14 Tage im Wasser gelegen haben mochte, gelandet.

Dieselbe war circa 5 Fuß groß, hatte ein rundes, did angeschwollenes Gesicht, vollständige Zähne, ein rundes Kinn, lange schwarze Haupthaare, schwarze Augenbraunen, eine kleine Nase und einen dicken Mund. Die Statur derselben war untersezt und die Augen schwarz. Sie war bekleidet mit einem Hemde von weißer Leinwand, gezeichnet unter der Brustöffnung mit den Buchstaben K. H., einem gelbkarrirten, satunen Kleide, einem Unterrocke von blauem Molton, einer gelbkarrirten Schürze von Siamosen, einem wollenen Halstuche von blauer Farbe mit roth, grün und weißer Rante mit Frangen.

Ich ersuche Jeden der über die Person der Verunglückten Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizei Behörde zu melden.

Düsseldorf den 29. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 752.) Die Vermisste Helena Pliester von Mülheim am Rhein betr.

Am 18. dieses Monats hat sich die zu Mülheim a. R. wohnende, hierunter signalisirte Helena Pliester, in einem Anfälle von Schwermuth heimlich von dort entfernt, ohne bis jetzt zurückgekehrt zu sein. Da zu vermuthen steht, daß sie sich in den Rhein gestürzt oder ihr sonst ein Unglück zugestoßen sei, so ersuche ich Jedermann, welcher über das Verbleiben der Vermissten Wissenschaft hat, mich davon schleunigst zu benachrichtigen, insbesondere wird diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke die Leiche derselben etwa landen möchte, ersucht, davon mich ungesäumt in Kenntniß zu setzen.

Köln den 27. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Sedendorff.

S i g n a l e m e n t.

Alter 21 Jahre; Größe 4 Fuß 6 Zoll; Haare schwarz; Stirne und Kinn rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund klein; Zähne gut; Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung: abgetragenes Siamosenkleid; wollenes Halstuch; graue Schürze; ein Paar Mannschuhe.

(Nr. 753.) Die Deposition des ausländischen Todtenscheins des Anton Schumann betr.

Der mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilte Todtenschein des am 8. März c. zu Haasbrel, Provinz Limburg, Königreich der Niederlande gestorbenen, der Angabe nach zu Straelen geborenen und zu Kreuzberg zuletzt wohnhaft gewesenen Scheerenschleifers Anton Schumann, Sohn von Jakob Schumann und Anna Margaretha Karke, ist, da dessen eigentlicher Geburts- und Wohnort nicht hat ermittelt werden können, einstweilen auf dem Sekretariat des Königl. Landgerichts hierselbst deponirt, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Eleve den 3. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: Weyer.

(Nr. 754.) Den im Rhein zu Coblenz ertrunkenen Mathias Werner betr.

Am 20. Mai c. ist hier in der Mosel ertrunken Mathias Werner, alt 16 Jahr, klein, aber von gesetztem starken Körperbau, er hatte hellblonde lange Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, einen proportionirten Mund.

Bekleidet war er mit einem blau, weißgestreiften leinenen Hemde.

Die Leiche ist nicht aufgefunden worden und ersuche ich Jeden, sobald dieselbe gefunden wird, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Coblenz den 22. Mai 1852. Der Königl. Ober-Prokurator: v. Bräning.

(Nr. 755.) Deserteur betr.

Nachdem der Musketier Emanuel Müller von der 8. Compagnie 39. Infanterie-Regiments aus Rees im Bezirk Düsseldorf gebürtig, 22 Jahre alt, Väter von Handwerk, sich am 20. April c., aus der Garnison hieselbst unter dem Verdachte der Entweichung entfernt hat, so wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens in dem vor unterzeichnetem Gericht

auf den 30. August dieses Jahres,

anberaumten Termine zu stellen, im Ausbleibungsfalle aber zu gewärtigen, nach geschlossenem Verfahren kriegsrechtlich für einen Deserteur erklärt, und in die gesetzlich angedrohte Vermögensstrafe von 50—1000 Rthlr. verurtheilt zu werden.

Mainz den 28. Mai 1852.

Das Gouvernements-Gericht.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 756.) Diebstahl zu Byfang.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Mai c. sind bei dem Wirth und Kleinhändler Arnold Heinrich Dellmann zu Byfang folgende Gegenstände entwendet: 1) 1 Stück blau Gedrudt, circa 30 Ellen; 2) 1 Stück dito dito 40 Ellen; 3) 2 Stück Modegedrudt circa 20 Ellen; 4) 1 dito Rattun breitgestreift, 30 Ellen; 1 Rest dito dito gelb 15 Ellen; dito dito 10 Ellen; dito geblümt 15 Ellen; verschiedene Rest-Rattune, mehrerer Farben, rother Rattun circa 12 Ellen; an Siamosen 30 Ellen; an weißlich Siamosen 15 Ellen; an rother dito 9 Ellen; an Bettüberzügen ungefähr 30 Ellen; zwei dito Stück 20 Ellen; ein Stück schwarzer Orleans 20 Ellen; 1 Stück Köpperneffel 24 Ellen; 1 Stück Bleich-Neffel 15 Ellen; 1 Stück grau Leinen 20 Ellen; 1 dito baumwollen Bieber schwarzer 30 Ellen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 1. Juni 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 757.) Diebstahl zu Helderloh.

In der Nacht vom 18. auf den 19. Mai curr. ist von einem circa 50 Schritte von dem Wohnhause des Ackerers Wilhelm Möllenbed zu Helderloh stehenden Pfluge, sämmtliches Eisen mit Ausnahme des Schaar und Kolter entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Eisens oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 30. Mai 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 758.) Der bisherige Oberlehrer zu Wesel Wilhelm Gallenkamp ist zum Rector an der höhern Bürgerschule zu Mülheim a. d. Ruhr ernannt worden.

(Nr. 759.)

Für den Monat Mai 1852.

## A. Bei dem Appellationsgerichte:

- 1) der Referendar Emil Florckschütz ist zum Gerichts-Asseffor befördert;
- 2) der Referendar Schmidts ist aus dem Bezirke des Königl. Appellationsgerichts zu Paderborn in das hiesige Departement versetzt;
- 3) die Auskultatoren Böhmer, Otto und Hermann von der Heyden, Rynsch, Gerdes, von Puttkammer, Brand und Bene sind zu Referendarien ernannt;
- 4) der Referendar Kolten ist an das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau und der Referendar Billmann an das Königl. Appellationsgericht zu Arnberg versetzt;
- 5) der Auskultator Schmitz zu Dortmund ist aus dem Justizdienste entlassen;
- 6) Die Rechts-Candidaten Hiegemann, Buchholz und Wilhelm sind zur Auskultatur zugelassen.

## B. Bei den Gerichten erster Instanz:

- 7) der Rechts-Anwalt und Notar, Justiz-Rath Dabelstein hierselbst ist mit Tode abgegangen;
- 8) der bisherige Hülfsbote und vormalige Unteroffizier Sauerborn zu Limburg ist als etatsmäßiger Bote, Exekutor und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Iserlohn angestellt.

Hamm den 1. Juni 1852.

Königl. Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 760.) I. Bei dem Königl. Märkischen Berg-Amte zu Bochum: ist der Berg-Geschworne Heinrich Lind zum Ober-Berg-Geschwornen befördert.

II. Bei dem Königl. Essen-Werdenschen Berg-Amte zu Essen: ist der Berg-Amts-Kalkulator Schiffer mit Pension in den Ruhestand versetzt.

III. Bei dem Königl. Salzamt zu Königsborn: ist die Materialien-Verwaltung dem Salinen-Eleven Wesener commissarisch übertragen.

## IV. Die Bergwerks-Expectanten:

Ferdinand Sad,  
Carl Barth,  
Otto Roeder,

sind zu Ober-Berg-Amts-Referendarien ernannt.

Dortmund den 1. Juni 1852.

Königl. Ober-Berg-Amt für die Westphälischen Provinzen.

(Nr. 761.) Dem Zimmermeister Georg Blümcke zu Crefeld ist nach bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest zur selbstständigen Ausübung des Maurer-Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 762.) Die Lehrerin Maria Kolbeck aus Münster und der Lehrer Friedrich Bürger aus Hamm sind erit-re als Lehrerin an der mittlern Mädchenklasse, letzterer als Lehrer an der Unterklasse der katholischen Elementarschule zu Emmerich provisorisch auf zwei Jahre; ferner der Lehrer Joseph Jungmann bei der Unterklasse der dortigen Armenschule definitiv ernannt worden; und endlich ist die an der katholischen Elementarschule daselbst bisher provisorisch angestellte Lehrerin Anna Hunkemöller in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 32. Düsseldorf, Mittwoch den 16. Juni 1852.**

(Nr. 763.) Gesefsammlung, 19tes und 20tes Stüd.

Das zu Berlin am 5. Juni 1852 ausgegebene 19te Stüd der Gesefsammlung enthält unter:

Nr. 3566. Allerhöchster Erlaf vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmlowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3567. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Rthln. Vom 26. April 1852.

Nr. 3568. Allerhöchster Erlaf vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Welle.

Nr. 3569. Gesef, betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere. Vom 26. Mai 1852.

Nr. 3570. Gesef, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto auf den Preussischen Posten. Vom 2. Juni 1852.

Das zu Berlin am 7. Juni 1852 ausgegebene 20te Stüd der Gesefsammlung enthält unter:

Nr. 3571. Gesef wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblätttern. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3572. Allerhöchster Erlaf vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Köln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

(Nr. 764.) Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1 der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850 den Vertrag vom 21. Oktober 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Deffau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuf-Hauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a/M., Bremen, Hamburg und Lübeck,

sind noch das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe,

in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin den 3. Juni 1852.

Der Minister des Innern.  
(gez.) von Westphalen.

(Nr. 765.) Die Wahlfähigkeit evangel. Predigtamts-Candidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Candidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Franz Wilhelm Traugott Beyschlag aus Frankfurt am Main;

ferner:

2) Adolph August Julius Euler aus Sulzbach,

3) Ludwig Wilhelm Clemens Nohl aus Neuwied,

4) Cornelius Schmitz aus Wiehagen,

5) Hermann Rudolph Schollenbach aus Mettmann,

6) Cornelius Schwabe aus Kerpen, und

7) Wilhelm Tenwinkel aus Crefeld;

endlich:

8) Gottlieb Adolph Rourney aus Schöller;

daß jedoch die Wahlfähigkeits-Erklärung bei den beiden Candidaten Schmitz und Swabe erst dann in Kraft tritt, wenn dieselben das canonische Alter erreicht haben werden.

Außerdem wird bekannt gemacht, daß die wahlfähigen Candidaten:

1) Ernst Heinrich Rudolph Caldemeyer aus Lengerich,

2) Friedrich Ernst Hasse aus Weiffensfeld,

3) Gottlieb Ferdinand Haupt aus Luckau,

4) Georg Robert Maximilian Martiny aus Halbau,

5) Alexander Hermann Friedrich Wilhelm Peters aus Bernikow,

und 6) Bernard Armilius Theodor Proeller aus Starstedel,

sich in der Rheinprovinz niedergelassen haben.

Coblenz den 24. Mai 1852.

Königl. Consistorium.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 766.) Die Gebühren für Prüfung der Chirurgen-Gehülfen betr. I. S. II. Nr. 6742.

Mittels Verfügung des Königl. Ministerii der 2c. Medizinal-Angelegenheiten vom 27. v. M., sind die Gebühren der Medizinal-Beamten für die ihnen von uns aufgetragene Prüfung wegen Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen auf „Einen Thaler“ festgesetzt.

Düsseldorf den 7. Juni 1852.

(Nr. 767.) Die Abhaltung der allgemeinen Haus-Collecte für den Fortbau des Domes in Köln betr. I. S. V. Nr. 2193.

Zufolge Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 3. d. M. Nr. 2801 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück Nr. 32 S. 258) wird die Abhaltung einer allgemeinen Haus-Collecte



zum Fortbau des Kölner Domes für das laufende Jahr und zwar im Monat August in der vorschriftsmäßigen Weise, unter angelegentlicher Empfehlung zu reichlichen Beiträgen zur Förderung des denkwürdigen Baues und mit dem Bemerken hiermit angeordnet, daß das bekannte Verfahren hinsichtlich Ablieferung der Erträge an die Steuer-Kassen, so wie von letztern an unsere Hauptkasse auch hier maassgebend bleibt.

Der Einreichung der Ertrags-Nachweisungen von den Herrn Landräthen sehen wir bis zum 1. Oktober d. J. entgegen.

Düsseldorf den 11. Juni 1852.

(Nr. 768.) Definitive Anstellung eines Polizei-Commissars betr. I. S. II. Nr. 6425.

Der bisherige commissarische Polizei-Commissarius Wilhelm Florie für die Samtgemeinde Duisburg ist nunmehr definitiv als solcher bestätigt worden.

Düsseldorf den 12. Juni 1852.

(Nr. 769.) Ausgesetzte Prämie für die Ergreifung eines Verbrechers betr. I. S. II. Nr. 6892.

Vor ungefähr 6 Wochen ist es dem Wilhelm Cowerg, einem der berühmtesten Diebe der Winzer Mark gelungen, mittelst Ausbruchs aus dem Gerichts-Gefängnisse zu Essen zu entspringen, und steht es zu vermuthen, da in dortiger Gegend fast allnächtlich die gefährlichsten Diebstähle verübt werden, daß derselbe sich dort noch umhertreibt. — Ungeachtet aller Bemühungen hat es nicht gelingen wollen, des unten näher bezeichneten, gefährlichen Subjekts habhaft zu werden; wir sehen uns daher im Interesse der öffentlichen Sicherheit veranlaßt eine Prämie von 10 Thln. für denjenigen auszusetzen, welcher die Habhaftwerdung des Cowerg herbeiführt.

Düsseldorf den 12. Juni 1852.

#### S i g n a l e m e n t.

Vor- und Zuname Wilhelm Cowerg; Geburts- und Wohnort; Hattingen; Alter 26 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur gesetzt; Haare dunkelbraun; Stirn niedrig; Augenbraunen schwarz; Augen braun; Nase spiz; Mund gewöhnlich; Kinn rund und länglich; Bart blond; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen Blatternarben im Gesicht, Narben an der linken Wange.

(Nr. 770.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Iffelburg betr. I. S. II. Nr. 147.

In der Samtgemeinde Iffelburg und den dazu gehörigen Einzelgemeinden ist die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 beendigt, was auf Grund des §. 156 jenes Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 30. Mai 1852.

(Nr. 771.) Die Einführung der Gemeinde-Ordnung de 1850 zu Hörstgen und Camp betr. I. S. II. Nr. 6403.

Auf Grund des §. 156 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde Hörstgen am 23. November 1850 und in der Gemeinde Camp am 23. März 1851 vollendet worden ist. Düsseldorf den 2. Juni 1852.

(Nr. 772.) Agentur des Johann de Leuw zu Capellen. I. S. III. Nr. 5115.

Der Johann de Leuw zu Capellen bei Geldern, ist zum Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ für Capellen ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 4. Juni 1852.

(Nr. 773.) Agentur des Wih. Davidis junior zu Duisburg. L. S. III. Nr. 5140.

Der Wilhelm Davidis junior zu Duisburg ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ für Duisburg ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bekräftigt worden. Düsseldorf den 4. Juni 1852.

(Nr. 774.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Schlossermeister Joseph Kreuz zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1852 ein Patent: auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. Juni 1852.

(Nr. 775.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz ist unter dem 29. Mai 1852 ein Patent: auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 5. Juni 1852.

(Nr. 776.) Erlrochenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Maschinenbauer Carl Ziegler zu Frankfurt a. O. unterm 20. März 1851 ertheilte Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen, ist erloschen. Düsseldorf den 9. Juni 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 777.) Die Aenderung von Güter- und Brief-Postkursen betr.

Mit dem 15. Juni d. J. wird die Barmen-Erfelder Güterpost auf der Strecke zwischen Barmen und Düsseldorf aufgehoben. Die für Erfeld bestimmten Fahrpostgegenstände werden mit dem um 8 Uhr Abends aus Elberfeld abgehenden Eisenbahnzuge bis Düsseldorf befördert und müssen in Barmen bis 6 Uhr 30 M. Abends, in Elberfeld bis 7 Uhr ds. zur Post gegeben werden.

Die für Elberfeld und Umgegend bestimmte Correspondenz, welche aus Deuz 10 Uhr Abends, aus Düsseldorf 9 Uhr 22 M. Abends mit den Schnellzügen abgesendet wird, erhält vom 15. d. M. ab über Langensfeld und Söllingen Beförderung und trifft in Elberfeld am 4 Uhr früh ein.

Düsseldorf den 9. Juni 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 778.) Die Verpachtung domanialer Rheinfischerei-Gerechtfame zu Duisburg betr.

Am 14. Juli d. J., Nachmittags um 3 Uhr, soll im Gasthose des Herrn Sach zu Duisburg die bis zum 22. September 1852 an Mathias Kochs zu Ruhrort verpachtete landesherrliche Fischerei-Gerechtfame im Rheine vom Knippischen Hofe bis an den Sommerdamm zu Bucherweerth zur anderweitigen Verpachtung an den Mehrbietenden öffentlich aufgestellt werden.

Essen den 8. Juni 1852.

Königliches Rentamt: Keller.

(Nr. 779.) Die Anmeldung mit Tabak bepflanzter Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königl. Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr □ Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und □ Ruthen Preussisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung erteilt werden wird. — Die Tabaksbauer werden an die gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen, zur Vermeidung unangenehmer Folgen, empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Tabak bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörde mit Formulare versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln den 1. Juni 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath.  
Augustin.

(Nr. 780.) Die Ueberweisung älterer Notariats-Akten betr.

Nachdem die Erben des zu Remscheid verstorbenen Notars Kieger sich mit dem Notar Pahlke daselbst wegen Uebergabe der Urkunden ihres Erblassers geeinigt, ist deren Ueberlieferung von dem interimistischen Verwahrer, Notar Gerard zu Ronsdorf, an den Notar Pahlke verordnet worden, was in Gemäßheit des Artikels 55 der Notariats-Ordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Elberfeld den 12. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 781.) Die Interdiction des Jakob Jennes von Hoppers betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. v. M. ist der Weber Johann Jakob Jennes von Hoppers, Bürgermeisterei Kelzenberg, gegenwärtig in der hiesigen Departemental-Irren-Anstalt detinirt, interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verordnet worden.

Den Herren Notarien meines Amtes-Bezirks ersuche ich die im Art. 502 des E. G. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf, den 7. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 782.) Die Interdiction des Johann Nix von Dormagen betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 18. v. M. ist der Johann Nix, gewerblos, zu Dormagen wohnhaft, interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtes-Bezirks ersuche ich die im Art. 502 des E. G. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf, den 7. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 783.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei hiesiger Stelle sind die nachstehend angegebenen Fabrikzeichen angemeldet worden, um sich das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch derselben bei Bezeichnung aller Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung zu erwerben, nämlich:

1) von den Fabrikanten Abraham Knecht senior und junior zu Scheuer, Gemeinde Metrsfeld, Händel unter der Firma A. Knecht et Sohn, das Zeichen:

(Nr. 789.) Diebstahl zu Kempen betr.

Am 30. Mai c. ist aus einem Pferdehalle zu Kempen: 1) ein schwarzer Zügel mit Trense, gebrochener Kantarre und Kinnkette, Kebl- und Nasenriemen, welcher letztere am Ende abgerissen war; 2) Ein Sattel von gelbem Leder nebst Gurt-, Schwanz-, Steigbügelriemen und dem Steigbügel gestohlen worden. Der Gurtriemen war von schwarzem Leder, fast neu und beide Seiten zur Befestigung an die Sattelschnallen in zwei Theile getheilt. Die Gurte hatte eine breite von 4 Zoll. Der Schwanzriemen war von schwarzem Leder und hatte eine neusilberne weiße Platte nebst zwei kleinen Schnallen. Der Sattel war hinten durch die Sporen etwas eingerissen, der linke Steigbügel am Ende abgerissen, Kantarre und Steigbügel von Eisen und überzinnt.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Kenntniß erlangen sollte, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Cleve den 5. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 790.) Diebstähle bei Bochum.

I. In der Nacht vom 6. auf den 7. v. M. sind von den Förderwagen auf der Zeche Beddingsbänker-Erbstollen zu Freisenbruch vor dem Stollen-Mundloche: 6 Stück eiserne englische Räder.

II. In derselben Nacht sind aus dem Keller-Lokale des Kaufmanns Wilh. Teyel zu Königsteele mittelst Einbruchs: 50 Pfund Eisendrath, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des gestohlenen Guts oder über den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen.

Bochum den 8. Juni 1852.

Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

(Nr. 791.) Diebstahl zu St. Lönis.

Am 5. Juni c. sind von einer Bleiche in der Gemeinde St. Lönis vier Stück werthes Leinentuch, jedes Stück  $11\frac{1}{4}$  Ellen lang, von gewöhnlicher Breite und an beiden Enden mit Struppen von sogenannten Drömeln versehen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 11. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

### Personal-Chronik.

(Nr. 792.) Sr. Majestät der König haben geruht, den praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wittfeld zu Meurs zum Sanitätsrath zu ernennen.

(Nr. 793.) Der Herr Regierungs-Rath Meyer ist von der Königl. Regierung zu Posen an die hiesige versetzt und heute in das Kollegium eingeführt worden.

(Nr. 794.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Heder hat sich zu Opladen niedergelassen.

(Nr. 795.) Der Johann Mathias Sauels zu Thönisberg ist nachträglich als Maurermeister anerkannt worden.

Berichtigung. Im Amtsbl. Nr. 31, pag. 338 Zeile 18 v. ob. ist die Zahl: 136 zu löschen.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 33.** Düsseldorf, Sonnabend den 19. Juni 1852.

(Nr. 796.) Gesefsammlung 21. Stüd.

Das zu Berlin am 12. Juni 1852 ausgegebene 21. Stüd der Gesefsammlung enthält unter:

Nr. 3573. Gesef, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3574. Gesef, betreffend die Abänderung der Artikel 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Nr. 3575. Gesef, betreffend den Handel mit Garn, Abfällen, Enden und Drännen von Seide, Wolle, Baumwolle und Ketnen. Vom 5. Juni 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 779.) Das Aichen gußeiserner Gewichte betr. I. S. III. Nr. 5663.

Wir bringen nachstehendes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26. v. M. wiederholt zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf den 14. Juni 1852.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Adjustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtcs pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Bergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehre nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Verbehaltung der in dem Erlasse vom 4. Januar 1824, beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch constructive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei &c. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Adjustirung und Aichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griff eine solche

Bertiefung findet, welche zur Ausführung der Ausrüstung und der Stempelung des einzusetzenden Bleispfropfens geeignet ist.

Berlin den 26. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

(Nr. 798.) Die Einstellung von jungen befahrenen Leuten in das Matrosen-Corps betr. L. S. IV.  
Nr. 3120.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. April d. J. zu genehmigen gerühet, daß junge Befahrte Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre, zum freiwilligen Dienste in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 15. Juni 1852.

(Nr. 799.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent: auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente und zwar:

- 1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Fassdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;
- 2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fügen und Saugen der Fassdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung;
- 3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Fassböden, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; und
- 4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats gültig, ertheilt werden.

Düsseldorf den 12. Juni 1852.

(Nr. 800.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent:

auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erze u., der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1852.

(Nr. 801.) Erfindungs-Patent betr.

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28. Juli 1851 ertheilte Patent,

auf eine doppelt wirkende Presse zur Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände ist erlassen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 802.) Den Verkauf eingeschwarzten und konfiszierten Kaffees betr.

Am 1. Mai d. J. ist auf der Chaussee zwischen Boisheim und Dülken eine mit einem Pferde bespannte und mit 4 Ctr. 43 R rohen, in ausgehöhlten Hölzern versteckten Kaffee beladene Karre, dessen Führer sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, in Beschlag genommen worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntten Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Objekte bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Kaldentirchen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen bis zum Ablauf eines Jahres von jenem Tage ab, vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 17. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 803.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

In Folge der Justiz-Organisation fordern wir diejenigen, welche an den Kreis-Gerichts-Secretair Wildt zu Rees, in seiner Eigenschaft als früherer Auktions-Commissar bei der Gerichts-Commission daselbst, Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten und spätestens im Termine,

den 9. September c., Vormittags 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst, anzuzeigen und nachzuweisen; widrigenfalls dessen in seiner obigen frühern Eigenschaft als Auktions-Commissar gestellte Amts-Caution für erloschen erklärt und auf seinen Antrag zurückgezahlt wird.

Wesel, den 2. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 804.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

Der Kanzlei-Diactar Röber zu Emmerich hat auf die Rückgabe der von ihm in seiner frühern Eigenschaft als Auktions-Commissar daselbst gestellten Caution angetragen, und fordern wir daher alle diejenigen, welche an denselben in gedachter Eigenschaft Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten, spätestens im Termine,

den 9. September c. Morgens 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls die Caution für erloschen erklärt und zurückgezahlt werden wird.

Wesel den 6. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 805.)

A u s z ü g e

aus den Urtheilen der Zuchtpolizekammer, erster und zweiter Instanz, des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, pro I. Quartal 1852, wodurch auf Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Laufende Nummer. | Des Verurtheilten                       |             |               |                          | Datum des Urtheils.        | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. unter sagt ist. |
|------------------|-----------------------------------------|-------------|---------------|--------------------------|----------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                                  | Alter Jahr. | Gewerbe.      | Geburtsort.              |                            |                                      |                                                                                                         |
| 1                | Sälzer, Maria                           | 40          | Näherin       | Lenney                   | Wülfrath                   | 3. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 3 Tage und 1 M.<br>auf 1 Jahr                                                                           |
| 2                | Meins, Julius                           | 21          | Fabrikarb.    | Barmen                   | Barmen                     | 3. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 1 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 3                | Weustermann, Peter Reinhard             | 39          | Tagelöhner    | Langerfeld               | dito                       | 5. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 6 Monat<br>auf 2 Jahr                                                                                   |
| 4                | Merten, Henriette                       | 18          | ohne          | a. der Eiche, Lüttringh. | an der Birke Lüttringh.    | 5. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 1 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 5                | Braß, Julie                             | 35          | Tagelöhn.     | Elberfeld                | Elberfeld                  | 7. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 3 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 6                | Funk, Philipp                           | 47          | ohne          | Herbede                  | Wülfrath                   | 8. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 2 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 7                | Kremer, Joh.                            | 20          | Seideweb.     | Wettmann                 | Wettmann                   | 10. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 3 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 8                | Siefen, Math.                           | 30          | Tagelöhner    | Paffrath                 | Selscheide B. Gladb.       | 10. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 3 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 9                | Siefen, Peter                           | 23          | Tagelöhner    | dito                     | dito                       | 10. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 3 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 10               | Möllmann, Gertr. Ehefrau Wb. Schleicher | 44          | ohne          | Besfel                   | Elberfeld                  | 15. Jan. 1852<br>II. Inst.           | 6 Monat<br>auf 3 Jahr                                                                                   |
| 11               | Nothstein, Johanna                      | 26          | Spulerin      | Barmen                   | Barmen                     | 20. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 1 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 12               | Holler, Johann Georg                    | 25          | Manrergeselle | Biden, im Nassauif.      | Biden, im Nassauif.        | 20. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 2 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 13               | Holler, Cathar. Ehefr. Donner           | 32          | ohne          | dito                     | Krahnenhöhe bei Lüttringh. | 20. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 2 Monat<br>auf 1 Jahr                                                                                   |
| 14               | Blumrath, Pet.                          | 34          | Seideweb.     | Elberfeld                | Elberfeld                  | 22. Jan. 1852<br>II. Inst.           | 3 Jahre<br>auf 5 Jahr                                                                                   |



| Laufende Nummer. | Des Verurtheilten        |                |                            |                                      |                                                    | Datum<br>des<br>Urtheils.  | Dauer<br>der<br>erkannten Ge-<br>fängniß-<br>strafe. | Zeitdauer<br>auf welche<br>die Aus-<br>übung der<br>bürgerli-<br>chen Eh-<br>renrechte<br>nach §. 21<br>des St. G.<br>B. unter-<br>sagt ist. |
|------------------|--------------------------|----------------|----------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                   | Alter<br>Jahr. | Gewerbe.                   | Geburts-<br>ort.                     | Wohnort.                                           |                            |                                                      |                                                                                                                                              |
| 15               | Lahnstein, Dan.          | 26             | Kellner                    | Elberfeld                            | Elberfeld                                          | 22. Jan. 1852<br>II. Inst. | 0 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 16               | Schmitz, Carl<br>Wilhelm | 45             | Privat-<br>schreiber       | Hästen bei<br>Solingen               | Köln                                               | 22. Jan. 1852<br>II. Inst. | 1 Jahr                                               | auf 3 Jahr                                                                                                                                   |
| 17               | Schumacher, J.           | 46             | Selbweb.                   | Elberfeld                            | Elberfeld                                          | 24. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat                                              | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 18               | Wohlfelmer,<br>Bertram   | 32             | Tagelöhner                 | Niederbons-<br>feld, Kreis<br>Vochum | dito                                               | 24. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat                                              | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 19               | Sieper, Gottfr.          | 39             | Tagelöhner                 | Hädeswa-<br>gen                      | Solingen                                           | 28. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 5 Wochen                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 20               | Glaasen, Wil-<br>helmine | 23             | Dienstmng.                 | Dälken                               | Spid,<br>Stegkreis                                 | 28. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 3 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 21               | Schmitz, Heint.          | 19             | Tagelöher                  | Ehl                                  | Brück, G.<br>Merheim                               | 29. Jan. 1852<br>II. Inst. | 6 Monate                                             | auf 2 Jahre                                                                                                                                  |
| 22               | Ruppia, Franz            | 28             | Austreich.                 | Lemgo,<br>Tippes-Ob.                 | Gräfrath                                           | 29. Jan. 1852<br>II. Inst. | 4 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 23               | Schimmel, Seb.           | 39             | Fuhrmann                   | Lättring-<br>hausen                  | Debe bei<br>Schmittens-<br>haus, Amt<br>Langerfeld | 31. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 2 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 24               | Erbe, Johann             | 28             | Bäckerge-<br>sell u. Kell. | Landau, in<br>Waldeck                | Elberfeld                                          | 2. Feb. 1852<br>I. Inst.   | 3 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 25               | vom Schemm,<br>Carl      | 18             | Fabrikar-<br>better        | Elberfeld                            | dito                                               | 2. Feb. 1852<br>I. Inst.   | 6 Monate                                             | auf 2 Jahre                                                                                                                                  |
| 26               | Neus, Charlotte          | 32             | Mäherin                    | dito                                 | dito                                               | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 6 Wochen                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 27               | Schlenbein, G.           | 25             | Tagelöhner                 | Sonnborn                             | Sonnborn                                           | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 6 Wochen                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 28               | Meerlamp, P.             | 73             | ohne                       | Leibed, bei<br>Velbert               | Leibed bei<br>Velbert                              | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 4 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 29               | Meerlamp, Fr.            | 37             | ohne                       | dito                                 | dito                                               | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 3 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 30               | Kremer, Peter            | 66             | Ackerer                    | Wettmann                             | Stättges-<br>linde bei<br>Velbert                  | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 4 Monate                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |

(Nr. 805.)

## A u s z ü g e

aus den Urtheilen der Zuchtpolizekammer, erster und zweiter Instanz, des Königl. Landgerichts zu Elberfeld, pro I. Quartal 1852, wodurch auf Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Laufende Nummer. | Des Verurtheilten                       |             |                    |                          | Datum des Urtheils.                | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach §. 21 des St. G. B. untersagt ist. |            |
|------------------|-----------------------------------------|-------------|--------------------|--------------------------|------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
|                  | Namen.                                  | Alter Jahr. | Gewerbe.           | Geburtsort.              |                                    |                                      |                                                                                                        | Wohnort.   |
| 1                | Sälzer, Maria                           | 40          | Näherin            | Lenney                   | Wälfrath                           | 3. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 3 Tage und 1 M.                                                                                        | auf 1 Jahr |
| 2                | Reins, Julius                           | 21          | Fabrikarb.         | Barmen                   | Barmen                             | 3. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 1 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 3                | Beustermann, Peter Reinhard             | 39          | Tagelöhner         | Langerfeld               | dito                               | 5. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 6 Monat                                                                                                | auf 2 Jahr |
| 4                | Merten, Henriette                       | 18          | ohne               | a. der Eiche, Lüttringh. | an der Birke Lüttringh.            | 5. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 1 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 5                | Braß, Julie                             | 35          | Tagelöhn.          | Elberfeld                | Elberfeld                          | 7. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 3 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 6                | Funke, Philipp                          | 47          | ohne               | Herbede                  | Wälfrath                           | 8. Jan. 1852<br>1. Inst.             | 2 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 7                | Kremer, Joh.                            | 20          | Seideweb.          | Wettmann                 | Wettmann                           | 10. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 3 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 8                | Giesen, Math.                           | 30          | Tagelöhner         | Paffrath                 | Selscheide B. Gladb.               | 10. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 3 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 9                | Giesen, Peter                           | 23          | Tagelöhner         | dito                     | dito                               | 10. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 3 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 10               | Möllmann, Gertr. Ehefrau Wb. Schleicher | 44          | ohne               | Besel                    | Elberfeld                          | 15. Jan. 1852<br>II. Inst.           | 6 Monat                                                                                                | auf 3 Jahr |
| 11               | Rothstein, Johanna                      | 26          | Spulerin           | Barmen                   | Barmen                             | 20. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 1 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 12               | Holler, Johann Georg                    | 25          | Maurer-<br>geselle | Biden, im<br>Rassauif.   | Biden, im<br>Rassauif.             | 20. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 2 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 13               | Holler, Cathar. Ehefr. Donner           | 32          | ohne               | dito                     | Krahnen-<br>höhe bei<br>Lüttringh. | 20. Jan. 1852<br>1. Inst.            | 2 Monat                                                                                                | auf 1 Jahr |
| 14               | Blumrath, Pet.                          | 34          | Seideweb.          | Elberfeld                | Elberfeld                          | 22. Jan. 1852<br>II. Inst.           | 3 Jahre                                                                                                | auf 5 Jahr |

| Laufende Nummer. | Des Verurtheilten        |                |                            |                                      |                                                 | Datum<br>des<br>Urtheils.  | Dauer<br>der<br>erkann-<br>ten Ge-<br>fängniß-<br>strafe. | Zeitdauer<br>auf welche<br>die Aus-<br>übung der<br>bürgerli-<br>chen Eh-<br>renrechte<br>nach §. 21<br>des St. G.<br>B. unter-<br>sagt ist. |
|------------------|--------------------------|----------------|----------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                   | Alter<br>Jahr. | Gewerbe.                   | Geburts-<br>ort.                     | Wohnort.                                        |                            |                                                           |                                                                                                                                              |
| 15               | Lahnstein, Dan.          | 26             | Kellner                    | Elberfeld                            | Elberfeld                                       | 22. Jan. 1852<br>II. Inst. | 0 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 16               | Schmitz, Carl<br>Wilhelm | 45             | Privat-<br>schreiber       | Hästen bei<br>Solingen               | Köln                                            | 22. Jan. 1852<br>II. Inst. | 1 Jahr                                                    | auf 3 Jahr                                                                                                                                   |
| 17               | Schumacher, J.           | 46             | Selbweb.                   | Elberfeld                            | Elberfeld                                       | 24. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat                                                   | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 18               | Wohlfelmer,<br>Bertram   | 32             | Tagelöhner                 | Niederbons-<br>feld, Kreis<br>Bochum | dito                                            | 24. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat                                                   | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 19               | Sieper, Gottfr.          | 39             | Tagelöhner                 | Hädeswa-<br>gen                      | Solingen                                        | 28. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 5 Wochen                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 20               | Glaasen, Wil-<br>helmine | 23             | Dienstmng.                 | Dälken                               | Spid,<br>Siegtkreis                             | 28. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 21               | Schmitz, Heinr.          | 19             | Tagelöher                  | Ehl                                  | Brück, G.<br>Merheim                            | 29. Jan. 1852<br>II. Inst. | 6 Monate                                                  | auf 2 Jahre                                                                                                                                  |
| 22               | Ruppin, Franz            | 28             | Austreich.                 | Lemgo,<br>Teppe-Ob.                  | Gräfrath                                        | 29. Jan. 1852<br>II. Inst. | 4 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 23               | Schimmel, Seb.           | 39             | Fuhrmann                   | Lättring-<br>hausen                  | Debe bei<br>Schmitt-<br>haus, Amt<br>Langerfeld | 31. Jan. 1852<br>I. Inst.  | 2 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 24               | Erbe, Johann             | 28             | Bäckerge-<br>sell u. Kell. | Landau, in<br>Waldeck                | Elberfeld                                       | 2. Feb. 1852<br>I. Inst.   | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 25               | vom Schemm,<br>Carl      | 18             | Fabrikar-<br>better        | Elberfeld                            | dito                                            | 2. Feb. 1852<br>I. Inst.   | 6 Monate                                                  | auf 2 Jahre                                                                                                                                  |
| 26               | Reus, Charlotte          | 32             | Mäherin                    | dito                                 | dito                                            | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 6 Wochen                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 27               | Schlenbein, G.           | 25             | Tagelöhner                 | Sonnborn                             | Sonnborn                                        | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 6 Wochen                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 28               | Meerkamp, P.             | 73             | ohne                       | Leibed, bei<br>Velbert               | Leibed bei<br>Velbert                           | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 4 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 29               | Meerkamp, Fr.            | 37             | ohne                       | dito                                 | dito                                            | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 30               | Kremer, Peter            | 66             | Aderer                     | Wettmann                             | Stättges-<br>linde bei<br>Velbert               | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 4 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |

| Tausende Nummer. | Des Verurtheilten                        |                |                     |                         |                           | Datum<br>des<br>Urtheils.  | Dauer<br>der<br>erkann-<br>ten Ge-<br>fängniß-<br>strafe. | Zeitdauer<br>auf welche<br>die Aus-<br>übung der<br>bürgerli-<br>chen Eh-<br>renrechte<br>nach §. 21<br>des St. G.<br>B. unter-<br>sagt ist. |
|------------------|------------------------------------------|----------------|---------------------|-------------------------|---------------------------|----------------------------|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                                   | Alter<br>Jahr. | Gewerbe.            | Geburts-<br>ort.        | Wohnort.                  |                            |                                                           |                                                                                                                                              |
| 31               | Rebach, Wilh.                            | 25             | Weber               | Forschausen             | Heiligenborn in Dabringh. | 14. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat                                                   | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 32               | Bitt, Julius                             | 20             | Fabrikarb.          | zur Heide, Radevornwald | zur Heide Radevornwald    | 19. Feb. 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat                                                   | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 33               | König, Johann Daniel                     | 52             | ohne                | Wermelskirchen          | Wigfelden                 | 26. Feb. 1852<br>II. Inst. | 2 Jahre                                                   | auf 5 Jahre                                                                                                                                  |
| 34               | Bilmer, Maria Wb. Pet. Bleckmann         | 37             | Tagelöhnerin        | Mülheim a/d Ruhr        | Elberfeld                 | 26. Feb. 1852<br>II. Inst. | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 35               | Malzbender, Julie                        | 25             | dito                | Elberfeld               | dito.                     | 26. Feb. 1852<br>II. Inst. | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 36               | Falkenberg, Louise                       | 26             | dito                | dito                    | dito                      | 26. Feb. 1852<br>II. Inst. | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 37               | Kepping, Joh. Maria Wb. Abr. Brach       | 46             | Haushälterin        | Solingen                | Solingen                  | 26. Feb. 1852<br>II. Inst. | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 38               | Kuhstoss, J. Pet.                        | 45             | Bandwirl.           | Barmen                  | Barmen                    | 1. März 1852<br>I. Inst.   | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 39               | Winterberg, P. Kaspar                    | 54             | Rothsärb.           | Dönberg                 | Elberfeld                 | 3. März 1852<br>I. Inst.   | 1 Monat                                                   | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 40               | Müller, Friedr.                          | —              | Faschinenbergeselle | —                       | dito                      | 3. März 1852<br>I. Inst.   | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 41               | Bergfeld, Thob.                          | 40             | Tagelöhner          | Brederf.                | Barmen                    | 4. März 1852<br>II. Inst.  | 3 Monate                                                  | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 42               | Kronenberg, H. Wilhelm                   | 28             | Krämer              | Hubbelrath              | dito                      | 4. März 1852<br>II. Inst.  | 1 Monat                                                   | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 43               | Feldsieber, An. Cathar. Ehef. W. Röttgen | 31             | Tagelöhnerin        | Elberfeld               | Elberfeld                 | 4. März 1852<br>II. Inst.  | 1 Jahr                                                    | auf 3 Jahre                                                                                                                                  |
| 44               | Bever, Wilhel. Ehef. Hein. Starck        | 24             | ohne                | dito                    | dito                      | 4. März 1852<br>II. Inst.  | 6 Monate                                                  | auf 3 Jahre                                                                                                                                  |

| Laufende Nummer. | Des Verurtheilten                              |                |                                |                                 |                                              | Datum<br>des<br>Urtheils.  | Dauer<br>der<br>erkannten<br>Gesängniß-<br>strafe. | Zeitdauer<br>auf welche<br>die Aus-<br>übung der<br>bürgerli-<br>chen Eh-<br>renrechte<br>nach §. 21<br>des St. G.<br>B. unter-<br>sagt ist. |
|------------------|------------------------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------|----------------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                  | Namen.                                         | Alter<br>Jahr. | Gewerbe.                       | Geburts-<br>ort.                | Wohnort.                                     |                            |                                                    |                                                                                                                                              |
| 45               | Vertram, Carl                                  | 53             | Kaffee-<br>mühlens-<br>schmidt | Hemsheld                        | auf'm<br>Scheidt in<br>Hemsheld              | 4. März 1852<br>II. Inst.  | 1 Jahr                                             | auf 2 Jahre                                                                                                                                  |
| 46               | Pott, Herm. W.                                 | 24             | Riemens-<br>dreher             | Elberfeld                       | Elberfeld                                    | 6. März 1852<br>I. Inst.   | 6 Monate                                           | auf 3 Jahre                                                                                                                                  |
| 47               | Rothhaus, Pet.                                 | 56             | Seideweb.                      | ditto                           | ditto                                        | 9. März 1852<br>II. Inst.  | 1 Jahr                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 48               | Schweiger, Fr.                                 | 29             | Schusters-<br>gefelle          | Beuthausen im<br>Waldeckischen  | Mettmann                                     | 10. März 1852<br>I. Inst.  | 8 Monat                                            | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 49               | Müller, Cathar.<br>Chefr. Peter<br>Mältrath    | 52             | Schne-<br>dne                  | Langen-<br>berg                 | Elberfeld                                    | 13. März 1852<br>I. Inst.  | 6 Wochen                                           | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 50               | Budde, Gustav                                  | 38             | Tagelöhner                     | Burscheid,<br>K. Soling.        | Risinghofen<br>bei Burscheid,<br>K. Solingen | 13. März 1852<br>I. Inst.  | 9 Monate                                           | auf 3 Jahre                                                                                                                                  |
| 51               | Meerkamp, J.                                   | 42             | Aärer                          | Velbert,<br>(Velbert)           | Velbert bei<br>Velbert                       | 18. März 1852<br>II. Inst. | 4 Monate                                           | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 52               | Stahlberg, Fr.<br>Wilhelm                      | 34             | Färber                         | Odenbahl                        | Barmen                                       | 18. März 1852<br>II. Inst. | 8 Tage                                             | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 53               | Uttermann, G.                                  | 23             | Tagelöhner                     | Elberfeld                       | ditto                                        | 18. März 1852<br>II. Inst. | 1 Jahr                                             | auf 3 Jahre                                                                                                                                  |
| 54               | Resseler, Julie<br>Wb. Heinrich<br>v. Pohlheim | 40             | ditto                          | Gemünd,<br>im Ras-<br>sautschen | Elberfeld                                    | 22. März 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat                                            | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 55               | Schneider, Carl                                | 29             | Fuhrknecht                     | Pattencoden<br>Groß. Dessen     | Rönsahl                                      | 22. März 1852<br>I. Inst.  | 6 Monat                                            | auf 5 Jahre                                                                                                                                  |
| 56               | Grobel, Peter                                  | 27             | Tagelöhner                     | Elberfeld                       | Elberfeld                                    | 24. März 1852<br>I. Inst.  | 1 Monat<br>u. 8 Tage                               | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 57               | Rayser, Emilie                                 | 23             | Tagelöh-<br>nerin              | ditto                           | ditto                                        | 24. März 1852<br>I. Inst.  | 3 Monate                                           | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |
| 58               | Sitper, Gottfr.                                | 39             | Tagelöhner                     | Hädes-<br>wagen                 | I. Häfen,<br>Bgl. Dorp                       | 27. März 1852<br>I. Inst.  | 1 Jahr                                             | auf 3 Jahre                                                                                                                                  |
| 59               | Obermeyer,<br>Conrad                           | 45             | ditto                          | Häfen in<br>Westph.             | Barmen                                       | 27. März 1852<br>I. Inst.  | 2 Monate                                           | auf 1 Jahr                                                                                                                                   |

| Nr. | Datum des Urtheils. | Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten                            | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Inhalt des Urtheils.                                   |
|-----|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 10  | 12. Februar 1852    | Krehwinkel, Philipp, 44 Jahre alt, Tagelöhner, zu Herford geboren, zu Elberfeld wohnhaft           | Fleisches Verbrechen                 | 5 Jahre Zuchthausstrafe.                               |
| 11  | 13. Februar 1852    | Bong, Wilhelm, 53 Jahre alt, Handelsmann, geboren zu Iserlohn, zu Elberfeld wohnhaft               | dito.                                | 8 Jahre Zuchthausstrafe.                               |
| 12  | 14. Februar 1852    | Seeling, Heinrich, 51 Jahre alt, Kattunweber, geboren in Elberfeld, wohnhaft in Barmen             | Diebstahls-Versuch                   | 5 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.     |
| 13  | 14. Februar 1852    | Kierdorf, Peter, 32 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Pflingst bei Deuz, wohnhaft zu Solingen      | Verleitung zum Diebstahl             | 6 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.     |
| 14  | 14. Februar 1852    | Westen, Gustav, 23 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Ohligs und zuletzt in Solingen wohnhaft      | Diebstahl                            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, 5 Jahre Polizeiaufsicht. |
| 15  | 16. Februar 1852    | Stütting, Johann Karl, 20 Jahre alt, Seideweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld                 | Diebstahl und Diebstahls-Versuch     | 10 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.    |
| 16  | 16. Februar 1852    | Korthaus, Peter, 28 Jahre alt, Seideweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld                       | Diebstahl und Diebstahls-Versuch     | 5 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.     |
| 17  | 19. Februar 1852    | Thiel, Karl Johann, 22 Jahre alt, Nienendreherlehrling und Barbier, geboren und wohnhaft zu Barmen | Diebstahl                            | 4 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.     |
| 18  | 19. Februar 1852    | Wenzel, Robert, 21 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Barmen                            | Diebstahl                            | 2 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.     |
| 19  | 23. Februar 1852    | Wirk, August, 32 Jahre alt, Scherenmacher, geb. zu Wald und zuletzt wohnhaft in Solingen           | Diebstahl                            | 10 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht.    |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.  
Elberfeld, den 21. Mai 1852.

Der Landgerichtsekretair: Adrion.

(Nr. 808.) Auslosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

- I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern, Nr. 71, 127 und 141;
- II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern, Nr. 73;
- III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern, Nr. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640, und 1187.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern, Nr. 70, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am ersten Oktober dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. Oktober 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44 a. a. D. binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verfahren.

Münster den 17. Mai 1852.

Königl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.  
v. Hartmann.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

(Nr. 809.) Nachendiebstahl zu Uerdingen.

Vom 28. auf den 29. v. M. ist in Uerdingen ein kleiner Nachen, sogt. Flieger, entwendet worden. Derselbe trug die Zeichen G. B. S., hatte eine etwa 5 Fuß lange Kette und zwei blau angestrichene Bänke und war von Mülheimer Bauart.

Ich ersuche Jeden der über den Dieb oder den Verbleib des Nachens Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 16. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 810.) Diebstahl zu Meskaußen.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind aus einer Wohnung zu Meskaußen mittelst Einbruchs sechs Schinken, vier Seiten Speck, 24 Bratwürste und anderes Fleisch entwendet worden.

Jeder der über den Thäter oder den Verbleib des gestohlenen Fleisches Auskunft geben kann, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 811.) Diebstahl zu Ratingen.

Am 7. d. M. sind aus einer Wohnung zu Ratingen 12 Kalbfelle, welche welche zum Gerben eingesezt waren, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Felle Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 15. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 812.) Diebstahl zu Debt.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind zu Debt unter erschwerenden Umständen: 3½ ausländische Pistolen, 1 Christiant'or, 2 Napoleond'or, 2 Wilhelmd'or ½ brabantier Kronenthaler 7 harte Thaler, einige Guldenstücke, im ganzen 114 Thaler betragend, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib des Geldes, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen.

Eleve, den 14. Juni 1852.

Der Oberprokurator: gez. Wever.

(Nr. 813.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 5. auf den 6. Juni d. J. sind dem hiesigen Gastwirth Joseph Hoeltgen, von seiner Schlafstube: 1) 23 Stück silberne Schlüssel gez. I. H. 2) ein silberner Vorlegelöffel, inwendig vergoldet, und gez. I. H. 3) eine silberne Cylinderuhr mit römischen Zahlen, einem porzellanenen Zifferblatte und einer Haarkette mit goldenem Schloß. 4) ein kleines, von Weiden geflochtenes Körbchen gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizey-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 9. Juni 1852.

Der Staats-Anwalt:

### Personal = Chronik.

(Nr. 814.) In dem Bezirke der Ober-Post-Direction sind bei dem Personal folgende Veränderungen eingetreten:

A. Bei der Ober-Post-Direction.

- 1) Der ehemalige Unteroffizier Puffert.
- 2) " " Gefreiter Nielen.
- 3) " " Unteroffizier Torlöse sind als Büreaudiener.
- 4) Der ehemalige Freiwillige Wendling als Hauswärter bei derselben angestellt worden.

B. Bei den Post-Anstalten.

- 5) Dem Post-Secretair Varneseus von hier, ist die commissarische Verwaltung des Post-Amtes in Olabbach übertragen worden.
- 6) Der Post-Secretair Strümpfler ist von Perleberg nach Barmen,
- 7) der Post-Secretair Schüler von Hirschberg nach Elberfeld, in etatsmäßiger Anstellung versetzt worden.
- 8) Die Verwaltung der Post-Expedition in Borbeck ist von dem Post-Expeditenr Hausmann auf den pensionirten Gensdarmen Caljan übergegangen.
- 9) Der Post-Cleve Ringenberg, zuletzt in Solingen beschäftigt, ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.
- 10) Der Gensdarm Schroeder ist als Conducteur in Elberfeld angestellt worden.
- 11) Der Büreaudiener Freitag in Elberfeld ist gestorben.

Düsseldorf den 12. Juni 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 815.) Der Polizei-Commissar Milken zu Mülheim a/d Ruhr ist zum Polizei-Anwalt bei der Gerichts-Deputation zu Broich, und der Bürgermeister Döckelhaenser daselbst zu dessen Stellvertreter, in Verhinderungsfällen, ernannt.

(Nr. 816.) Die an der 2ten und 5ten katholischen Elementarschulen zu Grefeld bisher provisorisch angestellten zweiten Lehrer Joh. Glasmacher, und Wilhelm Gruters sind in ihrem Amte als zweite Lehrer an den gedachten Elementarschulen definitiv befristet worden.

(Nr. 817.) Dem Diederich Hausmann zu Dümpten ist die Erlaubniß zum Betriebe des Zimmer-Flüchhandwerks erteilt worden.



# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 34. Düsseldorf, Mittwoch den 23. Juni 1852.**

(Nr. 818.) Gesessammlung, 22tes Stück.

Das zu Berlin am 15. Juni 1852 ausgegebene 22te Stück der Gesessammlung enthält unter: Nr. 3576. Statut des Brandschütz-Gloßkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

(Nr. 819.) Die bestätigte Wahl des Superintendenten der Kreisynode Duisburg betr.

Die Erwählung des Pfarrers Wortmann zu Ruhrort zum Superintendenten der Kreisynode Duisburg ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1852.

Königliches Consistorium.

(Nr. 820.) Die bestätigte Wahl des Superintendenten der Kreisynode Moers betr.

Die auf den Pfarrer und Synodal-Assessor Fabricius zu Moers gefallene Wahl zum Superintendenten der Kreisynode Moers und jene des Pfarrers Nieden zu Friemersheim an die Stelle des ersteren zum Assessor der gedachten Synode ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, bestätigt worden.

Coblenz, den 11. Juni 1852.

Königliches Consistorium.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 821.) Die Publikation kreis- und lokalpolizeilicher Verordnungen durch die Düsseldorf'er Zeitung betr. I. S. III. Nr. 5586.

Auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 (G. S. S. 32) und §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, daß die den Kreis Düsseldorf betreffenden kreis- oder lokalpolizeilichen Verordnungen mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämmtliche Verwaltungs- und Justiz-Behörden durch die unter der Redaktion des Herrn H. Voegelamp hierselbst erscheinende „Düsseldorf'er Zeitung“ zu publiziren sind.

Düsseldorf den 18. Juni 1852.

(Nr. 822.) Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domänen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr. 848.

Den Erwerbem von Domänen- und Forst-Grundstücken, so wie den Relucenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Haupt-Kasse über die im I. Quartale d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domänen-Veräuße-

rungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Rentämtern zur Auszahlung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 19. Juni 1852.

(Nr. 823.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Kenney betr. I. S. III. Nr. 5390.

Bei dem Gewerbegericht zu Kenney ist statt des Fabrikkaufmanns Johann Richard Garschagen der Schlossermeister Ludwig Westendahl zu Welfe zum Mitgliede gewählt und von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 11. Juni 1852.

(Nr. 824.) Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Mettmann betr. III. S. I. Nr. 5066.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. März d. J. Amtsblatt Seite 148 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die wiederringesetzte Kreis-Prüfungs-Commission in Mettmann zur Prüfung von Müllern und Stuhlmalern befugt ist. Düsseldorf den 12. Juni 1852.

(Nr. 825.) Verlorne Wanderbuch und Wanderpafß betr. I. S. II. Nr. 7104.

Der Wagnergeselle Egidius Heinrich Christian Lange aus Gudensberg in Kurheffen, hat das ihm vom Verwaltungsamte zu Frisklar unterm 22. April v. J. ausgestellte, am 26. v. M. zu Venlo und zu Goch am 26. v. M. sub Nr. 85 nach Arnheim in Holland visirte Wanderbuch; — so wie der Schloßergeselle Emil Schlüter aus Berlin dem ihm vom Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin unterm 16. Februar c. ausgestellten, zu Venlo und zu Goch sub Nr. 86 am 26. v. M. nach Arnheim visirten Wanderpafß angeblich am 8. d. M. auf der Reise zwischen Utrecht und Rotterdam verloren.

Dieses Wanderbuch resp. Wanderpafß werden für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 20. Juni 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 826.) Die Eröffnung der Assisen zu Cleve pro IIItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Cleve für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 26. Juli dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Procurators in der gefeslichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 14. Juni 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,  
Geheime Ober-Revisions-Rath,

(gez.) Krejzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 827.) Die Eröffnung der Assisen zu Elberfeld pro IIItes Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 19. Juli dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Funke zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 14. Juni 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,  
Geheime Ober-Revisions-Rath,  
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 828.) Die Graß-Ruzung auf dem Domantial-Lauswardt bei Hamm betr.

Donnerstag den 24. d. M., Morgens 9 Uhr, wird der erste Schnitt des Graßes auf dem Domantial-Lauswardt bei Hamm, ungefähr 210 Morgen haltend, in Parzellen abgetheilt im öffentlichen Meistgebote in dem Hause des Gastwirths Wilhelm Esser zu Hamm nochmals dem Verlaufe ausgestellt.

Die Bedingungen können auf dem Königl. Rent-Amte eingesehen werden.

Düsseldorf den 18. Juni 1852.

Königliches Rent-Amt.

(Nr. 829.) Schwurgerichts-Sitzungen zu Wesel betr.

Unter dem Vorfisse des Königl. Kreisgerichts-Direktor von Hausen hieselbst, werden die Sitzungen des Schwurgerichts hier am 21. Juni cur. Morgens 8 Uhr eröffnet und kommen folgende Untersuchungen zur Verhandlung:

- am 21. Juni 1. gegen den Fabrikarbeiter Heinrich Müller aus Dellwig, wegen schweren Diebstahls;  
" " " 2. gegen den Tagelöhner Heinrich Voss aus Mülheim a/d Ruhr, wegen schweren Diebstahls;  
" " " 3. gegen die Ehefrau Barnscheidt, Anna Maria geb. Pesch aus Weiden, wegen wiederholten Diebstahls;  
am 22. Juni 4. gegen den Tagelöhner Theodor Satour aus Mülheim a/d Ruhr, wegen Körperverletzung;  
" " " 5. gegen den Schreinergefallen Hermann Bränner aus Gladbeck wegen Körperverletzung;  
am 23. Juni 6. gegen die Grenz-Auffeher Georg Schikanowsky zu Brasselt, August Paasch und Joseph Griebeler daselbst, wegen Meineides und falscher Anklage;  
" " " 7. gegen den Schmied Johann Vostähler aus Mülheim a/d Ruhr wegen Meineides;  
am 24. Juni 8. gegen den Ackernecht Bernhard Grüttgen aus Schermbeck und den Händler Wilhelm Matthys aus Wesel, wegen Diebstahls resp. Hehlerei;  
" " " 9. gegen die unverehelichte Helene Bungert aus Essen, wegen schweren Diebstahls;  
" " " 10. gegen die unverehelichte Gertrud Judalowsky aus Wesel, wegen wiederholten Diebstahls;  
" " " 11. gegen die Ehefrau Hermann Dahmen, Maria geb. Ristenbeck aus Emmerich, wegen schweren Diebstahls;  
am 25. Juni 12. gegen a. den Bergmann Engelbert Strenger, b. Bergmann Hermann Wilms, c. Berginvalide Wilhelm Wilms senior, d. Bergmann Heinrich Haserkamp und e. Ehefrau Engelbert Strenger, sämmtlich aus Eppinghofen, wegen Brandstiftung;

(Nr. 836.) Die vermifste Wittwe Peter Müller, geborne Greis von Bärzig betr.

Die Wittwe Peter Müller, Gertrud geborne Greis, hat sich am 6. dieses Monats von ihrem bisherigen Wohnorte Bärzig entfernt, ohne daß bis jetzt eine Spur der Vermifsten hat ermittelt werden können. Unter Mittheilung ihres Signalements ersuche ich jeden, der über den Verbleib derselben Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1852.

Der Ober-Procurator: v. Röstert.

### Signalement.

Alter 69 Jahre; Größe 4 Fuß 9 Zoll; Haare grau kurz geschnitten; Zähne mangelhaft; Augen grau; Nase dick und roth; Mund gewöhnlich; Statur schlank. Besondere Merkmale geisteschwach.

Die Verschwundene war bekleidet: mit einem gestickten Hemde von Leinen, einem Unterkleide mit kurzen Ärmeln von rothbuntem gedruckten baumwollen Zeuge, einem Ueberkleide von Kattun mit weißem Grunde und Blümchen, einem Kopftuch von Kattun, mit grünen Blümchen.

(Nr. 837.) Ein von der Rheinbrücke zu Köln gestürzter Unbekannter, wahrscheinlich Andr. Marx gt. betr.

Am 14. dieses Monats des Abends hat sich Jemand von der hiesigen Rheinbrücke in den Rhein gestürzt und ist vermuthlich in demselben ertrunken. Außer einer von ihm zurückgelassenen Mütze hat man bei demselben einen mit dem Namen Andreas Marx aus Irresheim versehenen Zettel vorgefunden.

Ich ersuche Jedermann, dem die Leiche etwa zu Gesicht kommen möchte, mich oder die nächste Polizeibehörde davon ungesäumt zu benachrichtigen.

Köln den 17. Juni 1852.

Der Ober-Procurator.

Für denselben, der Staats-Procurator: Müller.

## Sicherheits-Polizei.

(Nr. 838.) Wahrscheinlich Gefohlenes betr.

In dem Besitze einer verdächtigen Person hat sich nachbeschriebene silberne Uhr, welche höchstwahrscheinlich gestohlen ist, vorgefunden.

Der äußere Kasten derselben ist von Schildkröte und mit silbernen Nädern eingefast; die Zeiger sind von Stahl und die Ziffern römisch; an der Uhr befand sich eine seidene Kordel mit einem einfachen Uhrschlüssel.

Der Eigentümer oder derjenige, welcher über die Herkunft der Uhr Auskunft geben kann, ersuche ich, sich auf meinem Barkete; wo dieselbe deponirt ist, zu melden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1852.

Der Ober-Procurator: v. Röstert.

(Nr. 839.) Diebstahl bei Bochum.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Mai c. sind von der Bahn aus dem Bereiche der Niederlage der Zeche „Glücksberg“ 1) circa 8 Stück Wechselfspizen, jede 4 bis 4½ Fuß lang, ½ Zoll dick u. 2 Zoll breit; 2) 3 Stück Flachschienen zusammen 30 Fuß lang, ½ Zoll dick u. ¼ Zoll breit, so wie 3) 60 Stück Schienen-Nägel, mittelst Aufbrechens, gestohlen worden. Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib oder über die Diebe Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Ortsbehörde mitzutheilen.

Bochum den 10. Juni 1852.

Der Königl. Staats-Anwalt: Zur Nedden.

**(Nr. 840.) Diebstahl zu Goch.**

In der Nacht vom 10. zum 11. d. M. sind zu Goch: 1) ein eiserner Pfänder, eine Elle lang, womit 70  $\mathcal{R}$  gewogen werden können, gezeichnet M. M.; 2) ein dazu gehöriges 4  $\mathcal{R}$  Gewicht von Gussisen; 3) ein Brodmesser; 4) 20 bis 24 Stück eiserne Klammern zum Verbinden der Bienenstock-Aufsätze; 5) 3 bis 4 aus Stroh geflochtene Bienenstock-Untersefer, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Esleve den 15. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: Weyer.

**(Nr. 841.) Diebstahl zu Düsseldorf.**

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. sind aus einem Hause zu Düsseldorf, Bürgermeisterei Wülfrath, und zwar aus dem Ladenlokale, mittelst Einbruchs und Einsteigens, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 7 Ellen schwarzen wollenen Satin, Nr. 5889; 2) circa 3  $\frac{1}{2}$  Ellen militärgrau dito dito, Nr. 5942; 3) circa 5 Ellen stahlgrünes feines wollen Tuch Nr. 5842; 4) circa 3  $\frac{3}{8}$  Ellen oliven dito dito Nr. 5613; 5) circa 2 Ellen oliven dito dito Nr. 5960, worin einige Fehler; 6) circa 3  $\frac{1}{4}$  Ellen ruffischgrün dito dito, Nr. 5575; 7) circa 3  $\frac{1}{8}$  Ellen braunes dito dito, Nr. 5737, worin an einem Ende einige Fehler; 8) circa 2  $\frac{1}{8}$  Ellen blaugrünes dito dito, Nr. 5849; 9) circa 3 Ellen englischgrünes dito dito, Nr. 5843; 10) circa 3  $\frac{1}{2}$  Ellen oliven dito dito, Nr. 5905; 11) circa 2  $\frac{5}{8}$  Ellen grün oliven dito dito; 12) circa 3  $\frac{1}{2}$  Ellen grün oliven, dito dito, woraus an einem Ende ein Stück von  $\frac{1}{2}$  Elle lang und  $\frac{1}{4}$  Elle breit herausgeschnitten war; 13) circa 3  $\frac{1}{4}$  Ellen braunes feines wollen Tuch; 14) circa 3  $\frac{1}{4}$  Ellen Mälbery dito dito; 15) circa 3 Ellen dito dito dito; 16) circa 1  $\frac{3}{8}$  Ellen schwarzen Burkin; 17) circa 3  $\frac{1}{2}$  Ellen oliven grüner modefarbener Burkin; 18) circa 2  $\frac{1}{2}$  Ellen hellfarbig klein karrirten Burkin; 19) circa 3 Ellen grüner Sommer Burkin; 20) circa 15  $\frac{1}{4}$  Ellen braun mit grün geflammter Sommer-Burkin; 21) circa 8  $\frac{1}{2}$  Ellen grauen Sommer-Burkin; 22) circa 8 bis 9 Ellen seidene schwarzen Atlas in verschiedenen Coupons; 23) circa 2 Ellen hellgraues seidenes Westenzeug; 24) circa 1 Elle Noirée dunkelgrau, weißkarrirt seidenes Westenzeug; 25) zwei Reste schwarzen schweren seidene Sammet, circa 3 Ellen; 26) eine Elle bunten seidene weißkarrirten Westensammet; 27) acht Stück bunte seidene Herren-Halstücher; 28) sechs Ellen modefarbenen oliven Sommer-Dostkin; 29) 1  $\frac{3}{4}$  Ellen hellfarbigen dito dito; 30) 3  $\frac{1}{2}$  Ellen dunkelblau und hellbraunkarrirten Burkin; welche Gegenstände nach einem ungefähren Ueberschlage wenigstens einen Werth von 300 Thlr. haben sollen.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich Jedermann, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen, mit dem Bemerkten, daß der Bestohlene demjenigen, welcher die Thäter so zur Anzeige bringt, daß sie gerichtlich bestraft werden, oder ihm zu den gestohlenen Waaren verhilft, eine Belohnung von fünf und zwanzig Thalern zugesichert hat.

Eslerfeld den 17. Juni 1852.

Der Königl. Untersuchungsrichter: Raahlen.

**(Nr. 842.) Wahrscheinlich Gestohlenes.**

In diesem Monate sind in Nettmann sieben Stränge Wolle, von einer Qualität, wie sie in der Regel nur als Einschlag verwendet werden soll, sowie eine Partie Nessel gefunden.

worden, über deren Erwerb sich die in schlechtem Rufe stehenden Verkäufer nicht ausweisen können, weshalb vermuthet wird, daß die genannten Gegenstände von einem Diebstahle herühren. — Die Stränge Wolle sowie aus dem vorgefundenen Kessel gefertigtes Betttuch können auf dem hiesigen Instruktionsamte Nr. 1, am alten Rathhause, eingesehen werden.

Elberfeld den 17. Juni 1852. Der Königl. Untersuchungsrichter: Kaehlen.

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 843.) Die durch das Ableben des Post-Expeditours Braselmann in Beyenburg erledigte Post-Expeditour-Stelle ist vom 1. Juni ab dem Branntweimbrenner August Napoleon Braselmann übertragen worden.

Düsseldorf den 14. Juni 1852. Königl. Ober-Post-Director: Friedrich.

(Nr. 844.) Der Kreis-Thierarzt Maessen zu Langensfeld ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Geldern ernannt.

(Nr. 845.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Robert Blasberg hat sich zu Kenney niedergelassen.

(Nr. 846.) Dem Dr. Kriegeskotte ist die Concession ertheilt worden, in Kenney eine höhere Lehranstalt zu errichten.

(Nr. 847.) Bei dem Montirungs-Depot in Düsseldorf ist der Feldwebel Plachte als Assistent angestellt. Befördert sind der Proviant-Amts Applikant Dued in Münster zum Assistenten, der bisherige Proviant-Amts Assistent und Depot-Verwalter Schmitt in Bonn zum Controlleur bei dem Proviantamt in Minden, an Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Blogan versetzten Controlleur Müller, und die Lazareth-Inspectoren Schuler in Münster, Möwing in Wesel und Könnede in Düsseldorf zu Ober-Lazareth-Inspectoren.

Münster den 7. Juni 1852. Königl. Intendantur 7. Armee-Corps.

|                   |                                                                                                |
|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| den Barbierern 1) | Friedrich Rüsse,                                                                               |
| den " 2)          | Theodor Lürk,                                                                                  |
| den " 3)          | Arnold Hoffmann,                                                                               |
| den " 4)          | Lambert Schreurs,                                                                              |
| den " 5)          | Eduard Pichardt, in Elberfeld;                                                                 |
| den " 6)          | Lillmann Weber in Wupperfeld, Bürgermeisterei Barmen,                                          |
| den " 7)          | Joh. Wilh. Krolle zu Gemarken, Bürgermeisterei Barmen,                                         |
| den " 8)          | Joh. Engelbert Fätze in Unterbarmen,                                                           |
| den " 9)          | Friedrich Dörpeltus in Unterbarmen,                                                            |
| den " 10)         | Herm. Kopp in Rittershausen, Bürgermeisterei Barmen,                                           |
| den " 11)         | E. F. H. Cramer von Clausbruch in Wichlinghausen, Bürgermeisterei Barmen, im Kreise Elberfeld, |

ist die Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfsleistungen daselbst auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person ertheilt worden.

**Berichtigung.** Im Amtsbl. Nr. 33 pag. 351, Z. 13 v. ob. ist zu lesen 26. Novemb. v. J.

**Abdrück im Bureau der Königl. Regierung.** — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Bos.

# Am t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 35. Düsseldorf, Sonnabend den 26. Juni 1852.**

(Nr. 848.) Gesefzſammlung, 23tes Stück.

Das zu Berlin am 21. Juni 1852 ausgegebene 23te Stück der Gesefzſammlung enthält unter:

Nr. 3577. Gesefz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

(Nr. 849.)

### Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Zur Ausführung des Gesefzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Ges. Samml. S. 301) wird auf Grund des §. 4 des Gesefzes in Betreff der inländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeltung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt §. 1. Nr. 1 a. und b des Gesefzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steueramte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Ort der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2 A 1 bis 8 des Gesefzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldung bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, vergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Verlegung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienenen Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2. Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt der Verleger an die im §. 1 vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letztere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahrs geschehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3. Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20ten Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20te Tag auf einen Sonn- oder Fiertag fällt, spätestens an dem darauf w-

nächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§. 1) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abgegeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das Erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung ic. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4. Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle, (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5. Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempelsteuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6. Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulatives von den Verlegern zu machenden Angaben liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7. In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni d. J. Nr. 3571 wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere des §. 29 dieses Gesetzes (Ges. Samml. 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Samml. S. 116) geahndet.

Berlin den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.  
Im Auftrage:  
v. Pommer, C. S. C.



(Nr. 850.)

**T a r i f**

des Maximums des Steuermanns-Lohnes, welcher von den Steuerleuten zu Caub für eine Fahrt gefordert werden darf.

**A. Bei der Bergfahrt.**

1) Für alle Segelschiffe, welche zu ihrem Fortkommen Pferde oder Wind benutzen, so wie

für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis Bingen . . . . .

2) Für alle Schlepptampfschiffe, wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen . . . . .

3) Für alle Personen-Dampfschiffe, so wie für alle Schlepptampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen . . . . .

**B. Bei der Thalfahrt.**

1) Für alle Segelschiffe, welche nicht geschleppt werden, so wie

für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis St. Goar . . . . .

von Caub bis Coblenz . . . . .

2) Für alle Schlepptampfschiffe, wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar . . . . .

von Caub bis Coblenz . . . . .

3) Für alle Personen-Dampfschiffe, so wie für alle Schlepptampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar . . . . .

| Für Ladungen  |     |                        |     |                        |     |                         |     |
|---------------|-----|------------------------|-----|------------------------|-----|-------------------------|-----|
| bis 1000 Ctr. |     | von 1000 bis 2000 Ctr. |     | von 2000 bis 3000 Ctr. |     | von 3000 Ctr. und mehr. |     |
| Flr.          | Kr. | Flr.                   | Kr. | Flr.                   | Kr. | Flr.                    | Kr. |
|               |     |                        |     |                        |     |                         |     |
| 3             | —   | 4                      | —   | 5                      | —   | 6                       | —   |
|               |     |                        |     |                        |     | überhaupt               |     |
| —             | —   | —                      | —   | —                      | —   | 6                       | —   |
| —             | —   | —                      | —   | —                      | —   | 3                       | —   |
|               |     |                        |     |                        |     |                         |     |
| 3             | —   | 4                      | —   | 4                      | —   | 5                       | —   |
| 3             | —   | 4                      | —   | 5                      | —   | 6                       | —   |
|               |     |                        |     |                        |     | überhaupt               |     |
| —             | —   | —                      | —   | —                      | —   | 3                       | —   |
| —             | —   | —                      | —   | —                      | —   | 4                       | —   |
| —             | —   | —                      | —   | —                      | —   | 2                       | —   |

Küdesheim am 2. Januar 1852. Herzoglich Nassauisches Kreis-Amt: von Gagern,

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss des Schiffahrttreibenden Publikums der Rheinprovinz gebracht.

Coblenz den 11. Jant 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
v. Kleist-Regow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 851.) Die Ausherturssetzung der halben Kronenthaler im Königreich Württemberg betr. II. S. V. Nr. 3579.

Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Ausherturssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Fl. 20 Kr. in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landes-Kassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 20 Kr. bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 852.) Allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringenden Nothstände der evangelischen Landeskirche betr. I. S. V. Nr. 2357.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zufolge Rescripts vom 27. v. Mts. Nr. 9810 eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zum Zweck der Abhülfe der dringenden Nothstände der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande genehmigt, und ist diese durch das Königl. Consistorium zu Coblenz auf den 11. Juli cur. festgesetzt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, beauftragen wir die Steuer-Kassen diesseitigen Verwaltungs-Bezirks die eingegangenen und von den Herrn Pfarrern sofort abzuliefernden Collecten-Erträge in Empfang zu nehmen und schleunigst an unsre Haupt-Kasse spätestens bis zum 25. Juli c. abzuliefern.

Da die erzielten Collecten-Erträge bis zum 15. August c. an die General-Kasse des obengedachten Königl. Ministerii abgeführt sein müssen, so haben die Herren Landräthe uns die bekannten Nachweisen bis zum 1. August c. unfehlbar, einzureichen.

Düsseldorf, den 23. Juni 1852.

(Nr. 853.) Erkenntniß gegen Refractaire betr. I. S. IV. Nr. 3280.

Die nachbenannten, zum Königl. Militär-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

- 1) Friedrich Baug, geboren zu Solingen den 7. Januar 1829;
- 2) Peter Klein, Knecht, geboren zu Schlebusch den 7. Februar 1829;
- 3) Albert Pöhlig, Handlungsgehilfe, geboren zu Nidhrath den 30. März 1829,

sind durch unsern Beschluß vom 24. März d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal Jahrs XI, des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII und des Großherzoglich-Bergischen Decrets vom 21. Oktober 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractaire erklärt worden, und das Königl. Landgericht zu Eibersfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer erster Instanz vom 17. April d. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von Fünzig Thalern oder im Unermögenseitsfalle eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen erkannt und dieselben pro rata in die Kosten verurtheilt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 22. Juni 1852.

(Nr. 854.) Die Truppen-Verpflegung pro Juli c. betr. I. S. IV. Nr. 3320.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Nr. 30) die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in

unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat Juli c. 7 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 855.) Verlorne's Wanderbuch betr. I. S. II. Nr. 7157.

Dem Brauergesellen Friedrich Schürmann zu Kenney ist ebendasselbst sein am 4. October 1849 von dem Königl. Landrathsamte zu Mülheim a/R. ein auf die Dauer von 5 Jahren ausgestelltes Wanderbuch abhanden gekommen. Dasselbe wird hiermit für ungültig erklärt. Düsseldorf den 19. Juni 1852.

(Nr. 856.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 5402.

Der Johann Caspar Königs zu Hückeswagen hat die Hauptagentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld für Hückeswagen und Umgegend niedergelegt. (Amtsblatt Nr. 78 für 1851).

Düsseldorf den 15. Juni 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 857.) Die Erndte-Ferien des Königl. Kreisgerichts zu Wesel betr.

Nach der Ferien-Ordnung dauern die Erndte-Ferien vom 21. Juli bis zum 1. September. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen. Die Parteien und Rechts-Anwälte veranlassen wir deshalb, sich in solchen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten; gesetzlich-schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als „Ferien-Sache“ zu bezeichnen.

Wesel den 20. Juni 1852.

Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

(Nr. 658.) Die Publikation eines strafrechtlichen Urtheils betr.

**I m N a m e n d e s K ö n i g s.**

In der Untersuchungssache wider den Schiffer Franz Voller & Campf zu Wesel, hat die I. Abtheilung des Königl. Kreis-Gerichts zu Wesel, bestehend aus den Ober-Gerichts-Affessoren Ferié und Hopmann und dem Gerichts-Affessor Schulz in ihrer Sitzung vom 8. Juni 1850 den Acten gemäß für Recht erkannt, daß;

- 14) der Tischler Johann Bedmann von Wesel wegen versuchter Erpressung außerordentlich mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen zu bestrafen, jedoch von der Anschulldigung der strafbaren Haus-Rechts-Verletzung freizusprechen.
- 15) Die Kosten der Untersuchung den bestrafteu und vorläufig freigesprochenen Inculpaten pro rata eventuell in solidum zur Last zu setzen; solche jedoch im Unvermögensfalle bis auf die baaren, dem Criminalfond zu entnehmenden Auslagen niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Dieses Erkenntniß wird dem abwesenden Johann Bedmann mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß ihm dagegen binnen 10 Tagen das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht.

Wesel den 5. Mai 1852.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung. v. Hausen.

(Nr. 859.) Die Aufforderung unbekannter Bethelligten an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.

Nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Bethelligten hierdurch aufgefordert, in sechs Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 31. Juli, Vormittags 11 Uhr, an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Affessor Hoffmann anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verlesung, gegen sich gelten lassen müssen.

| Lauf. Nr. | Landrätthlicher Kreis. | Ort oder Gemeinde. | Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.                                                                                                                                                                                                    | Commissar der Sache.                   |
|-----------|------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1         | Elberfeld              | Elberfeld          | Ablösung der, der Wittwe Schlöffer gebornen Pieper zu Elberfeld, in der Gemeinde Elberfeld zustehenden Erbpacht, Erbzins- und Laudemialgefälle.                                                                                                  | Regierungs-Affessor König in Essen.    |
| 2         | Elberfeld              | Barmen             | Ablösung der angeblich den Erben Wilhelmshausen auf Flur X. Nr. 80 zustehenden Erbpacht- und Laudemialgefälle.                                                                                                                                   | Derselbe.                              |
| 3         | do.                    | do.                | Ablösung der angeblich dem Wilhelm Osterrath auf den Parzellen Flur XI. Nr. 170, 172 bis 177 incl., 180 bis 184 incl., 186 bis 190 incl., 198, 199, 202, 203, 204, 244, 246 und Anhang II. 14, 15 und 16 zustehenden Laudemial- und Rentgefälle. | Derselbe.                              |
| 4         | Düsseldorf             | Lintorf            | Separation resp. Servitutbefreiung der Lintorfer Mark.                                                                                                                                                                                           | Derselbe.                              |
| 5         | do.                    | Calcam, Einbrungen | Ablösung des dem Grafen von Spee zu Heltorf zustehenden sogenannten Angermunder Zehnten.                                                                                                                                                         | Derselbe.                              |
| 6         | do.                    | Lohn               | Ablösung des dem Grafen von Spee zustehenden Zehnten.                                                                                                                                                                                            | Regierungs-Affessor Sprinorum in Dren. |
| 7         | do.                    | Erkrath            | Ablösung des dem Adelerer Birshel zu Hochdahl zustehenden Zehnten.                                                                                                                                                                               | Derselbe.                              |

| Lanf. Nr. | Landrätblicher Kreis. | Ort oder Gemeinde.   | Gegenstand des Auseinanderfetzungsgeschäfts.                                                                        | Kommissar der Sache.                              |
|-----------|-----------------------|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| 8         | Düsseldorf            | Volmerswerth         | Ablösung des dem Aderer Baum zu Volmerswerth zustehenden Zehnten.                                                   | Regierungs-Affessor Springorum in Deup. Derselbe. |
| 9         | do.                   | Hilden               | Ablösung der dem Grafen von dem Busche-Zyppenburg-Kessel obliegenden Kirchenbaukast.                                | Derselbe.                                         |
| 10        | do.                   | do.                  | Theilung des sogenannten Schweid-Distrikts.                                                                         | Derselbe.                                         |
| 11        | do.                   | Calcum und Angermund | Ablösung der auf der Ueberanger-Gemarkte hastenden Forst- und Weide-Genussvituten.                                  | Derselbe.                                         |
| 12        | do.                   | Gerresheim           | Ablösung des auf dem Güte Uhlenhoff zu Gunsten des Guts Rüdlinghoven, Bürgermeisterei Hubbelrath hastenden Zehnten. | Regierungs-Affessor König in Essen.               |
| 13        | Elber                 | Belbert              | Ablösung der auf den Güttern Felderhof und Oberscheven hastenden Realakten.                                         | Derselbe.                                         |
| 14        | do.                   | Milbath              | Ablösung des den Erben Ringmann zu Schlickum zustehenden, auf Grundstücken des Gutes Stolz hastenden Zehnten.       | Regierungs-Affessor Springorum in Deup.           |

Münster den 15. Mai 1852.

Königliche General-Commission.

(Nr. 860.) Die Interdiction des Caspar Mertens von Neuf betr.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. Mai ist der zu Neuf wohnende gewerblose Caspar Mertens für unfähig erklärt, seiner Person und seinem Vermögen vorzustehen, und ist seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien hiesigen Landgerichtsbezirks setze ich davon mit der Aufforderung in Kenntniß, dem Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß zu verfahren.

Düsseldorf den 18. Juni 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 861.) Den im Rhein zu Düsseldorf ertrunkenen Joh. Kötter betr.

Am 15. dieses Monats ist der unten qualifizierte Bleicher Johann Kötter von hier im Rhein ertrunken. Da dessen Leiche bisheran nicht aufgefunden worden ist, so ersuche ich für den Fall, daß dies geschehen sollte, mir davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 18. Juni 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

S i g n a l e m e n t.

Alter 39 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare wenig und dunkelbraun; Augen grau; Nase spitz und gebogen; Zähne vollständig. Der Berunglückte war bekleidet: mit einem

blauleinenen Kittel und darüber einen blauen Tuchfrack, braun gestreifter Hose, mit einem leinenen J. L. gezeichnetem Hemde, kurzen wollenen Strümpfen, und gelbem Halstuche.

(Nr. 862.) Den Vermissten Pet. Rossbach von Egdienberg betr.

Am 14. d. M. hat sich der Tagelöhner Peter Rossbach aus Egdienberg, Bürgermeisterei Königswinter, von seinem Wohnorte heimlich entfernt, und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Derselbe ist 28 Jahre alt, hat braunes Haar, blaue Augen, spitze Nase und war bekleidet mit einer grauen wollenen Hose, einem dito Kamisol, grauen Rock und schwarzer Mütze mit Schirm.

Ich ersuche Jeden, welchem über das Verschwinden oder den jetzigen Aufenthaltsort des ic. Rossbach etwas bekannt ist, dieses mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen. Bonn den 21. Juni 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 863.) Diebstahl zu Rath.

In der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. ist in Rath ein auf den Namen „Zell“ hörender, großer, männlicher Kettenhund gestohlen worden. Derselbe ist etwa 6 Jahre alt, von gelblicher, grau durchstreifter Farbe, hatte schwarze, breite herunterhängende Ohren, weiße Brust und Pfoten und trug bei der Entwendung ein lebernes, mit einem großen, eisernen Ring versehenes Halsband.

Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib des Hundes Auskunft geben kann, ersuche ich, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

(Nr. 864.) Diebstahl zu Speid.

In der Nacht des 16. d. M. sind aus einer Wohnung zu Speid zwei Stück braun-gefärbten Bibers, von je 60 Ellen und  $\frac{1}{4}$  Breite, mittelst Einsteigens, entwendet worden.

Unter Verwarnung vor dem Ankauf, ersuche ich Jeden, der über die Thäter oder das Verbleiben des Tuches Auskunft geben kann, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 19. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 865.) Diebstahl zu Widrathahn.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind aus einem Hause zu Widrathahn folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 7 zinnerne Teller, gez. H. T.; 2) 3 blaue flachstüchene Frauenschürzen; 3) 1 blau gedrucktes Kinderkleidchen; 4) 1 graues Kinderstrümpfchen, und aus einem andern Hause: 5) 1 Stück schwarze, sogenannte Taffetseide,  $\frac{1}{4}$  Elle breit und 68 bis 69 Ellen lang. Am Anfange des Stücks, einen Finger breit davon entfernt, ist ein weißer Streifen von etwa elf Faden kipperartig gewebt. Die letzte halbe Elle des Stückes war noch nicht geschneuert.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Diebstahl nähere Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde zu ertheilen.

Düsseldorf den 21. Juni 1852.

Der Instruktionsrichter: Wohlerst.

Berichtigung. Im Amtsbl. Nr. 33 S. 362 Zeile 8 v. u. lese man „Bilken“ statt „Rilken“.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 36. Düsseldorf, Mittwoch den 30. Juni 1852.**

(Nr. 866.) Erledigte Pfarrstelle.

Der dritte Pfarrer bei der evangelischen Gemeinde in Kreuznach, Nees von Esenbeck, hat sein Amt freiwillig niedergelegt. Meldungen um die hierdurch erledigte, von uns wieder zu besetzende Pfarrstelle werden binnen vier Wochen von uns angenommen werden.  
Coblenz den 15. Juni 1852.      **Königliches Consistorium.**

(Nr. 867.) Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Heinz zum Pfarrer in Sulzbach ist die evangelische Pfarrstelle in Grumbach (Synode St. Wendel) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 15. Juli annehmen.

Coblenz den 17. Juni 1852.

**Königliches Consistorium.**

(Nr. 868.)

### R e g u l a t i v

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen, politischen und Anzeigebültern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigebültern — Gesetz, Sammlung Seite 301 — wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet.

§. 1. Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erscheinen, kantionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeigebültern der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1. Nr. 1 b bezeichneten Art können

a, durch Bestellung bei der Post,

b, unter Kreuzband,

c, in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2. Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1. a —, so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§. 3. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 1. b), oder in Postpaketen oder durch einen besonderen Boten (§. 1. c.) zu beziehen beabsichtigt ist, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender, Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchem sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahressteuer im Voraus gegen Quittung zu er-

legen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach §. 4. eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§. 4. Die im §. 3. vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr, als drei Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das Letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §. §. 2. und 4. bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6. In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29. dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822. S. 68.) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819. (Gesetz-Sammlung S. 116.) geahndet.

Berlin, den 21. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.  
v. Bodelschwingh.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 869.) Lehrer-Prüfung in Kempen. I. S. V. Nr. 2400.

Die diesjährige abermalige Prüfung für die prov. Elementar-Lehrer so wie für die nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten wird Mittwoch den 21. Juli c. in Kempen stattfinden, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Examinanden sich am Vorabende unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem Herrn Seminar-Director Oster tag anzumelden haben.

Düsseldorf, den 26. Juni 1852.

(Nr. 870.) Verlorene Paskarte und Gewerbeschein betr. I. S. II. Nr. 7076.

Am 1. Mai d. J. ist dem Kaufmann Jakob Pittsch aus Fischen angeblich im Stationsgebäude der Köln-Mindener Eisenbahn zu Duisburg seine ihm von der Polizeibehörde zu Crefeld ertheilte Paskarte und der für die Firma Gebrüder Pittsch in Fischen ausgestellte, auf ihn für die Dauer dieses Jahres lautende Gewerbeschein abhanden gekommen.

Diese Gegenstände werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 19. Juni 1852.

(Nr. 871.) Die Zulassung von Mecklenburg-Schwerin'schen Unterthanen zum Aufenthalte in den Königl. Preussischen Staaten betr. I. S. I. Nr. 3303.

Mittels Rescripts des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 8. d. M. ist bestimmt worden, daß Mecklenburg-Schwerin'sche Unterthanen in den Königlich Preussischen



Staaten zum Aufenthalte nur dann zugelassen werden sollen, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die in unserm Verwaltungs-Bezirk etwa sich aufhaltenden Betheiligten hierdurch auf, den Heimathschein binnen 3 Monaten beizubringen; nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann denselben der fernere Aufenthalt in den diesseitigen Staaten nicht gestattet werden.

Düsseldorf, den 26. Juni 1852.

(Nr. 872.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 5765.

Der Friederich Wilhelm Bremicker zu Solingen hat die Agentur der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1852.

(Nr. 873.) Agentur des Albert Küller zu Solingen betr. I. S. III. Nr. 5765.

Der Albert Küller zu Solingen ist zum Agenten der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 22. Juni 1852.

(Nr. 874.) Agentur des Heinrich Schönen zu Hemmerden betr. I. S. III. Nr. 5743.

Der Heinrich Schönen zu Hemmerden ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1852.

(Nr. 875.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 5654.

Der Heint. Böhmer zu Wald hat die bis dahin von ihm geführte Agentur der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt.

Düsseldorf den 19. Juni 1852.

(Nr. 876.) Erlrochenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Apotheker Oskar Paul Meister zu Chemnitz auf die Darstellung eines Kaffee-Surrogats unterm 14. Mai v. J. ertheilte Patent ist erloschen.

Düsseldorf, den 26. Juni 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 877.) Den Postverkehr in Folge des abgeschlossenen, revidirten Post-Vereins-Vertrages betr.

Der unter dem 5. Dezember v. J. zwischen Oesterreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Luxemburg, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen und Hamburg, sowie der Fürstlich Thurn- und Taxischen Post-Verwaltung abgeschlossene revidirte Post-Vereins-Vertrag kommt für den Postverkehr zwischen den genannten Staaten und freien Städten hinsichtlich der Staaten welche den Fürstlich Thurn- und Taxischen Postbezirk bilden, jedoch ausschließlich der Fürstenthümer Lippe-Deimold und Schaumburg-Lippe, mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung.

In Bezug auf den Brief- und Fahrpost-Verkehr innerhalb des Preussischen Postbezirks tritt in Folge dieses Vertrages ebensowenig, wie in Absicht auf den Postverkehr zwischen Preußen und den nicht zum deutschen Postverein gehörigen Staaten eine Veränderung ein. Auch gelten für die innerhalb des Preussischen Postbezirks aufgestellten

benen Sendungen nach Vereins-Postgebieten in Betreff der Verpackung, der Signatur und des Verschlusses die Preussischen Vorschriften.

Sämmtliche Vereinsbezirke werden bei der Briefpost als ein vereinigttes ungetheiltes Postgebiet angesehen.

Zur Briefpost gehören nach dem Vertrage:

- 1) gewöhnliche und recommandirte Briefe ohne angegebenen Werth,
- 2) Sendungen unter Streif- und Kreuzband,
- 3) Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) und zwar ad 2 und 3 bis zum Gewichte von 16 Loth Zollgewicht excl., und
- 4) Zeitungen.

In Absicht auf die Höhe der Portosätze für die verschiedenen Briefpostgegenstände, sowie in Bezug auf die Gewichtsprogression bleiben die durch die Bekanntmachung vom 29. Juni 1850 veröffentlichten Bestimmungen des ursprünglichen Postvereins-Vertrages auch ferner maßgebend. Dagegen werden nach dem Vereinsgebiet künftig auch Briefe angenommen, deren sofortige Bestellung an den Adressaten nach der Ankunft am Bestimmungsorte Seitens des Absenders gewünscht wird. Dergleichen Briefe müssen mit dem ausdrücklichen Vermerk der Bestellung durch einen Expressen versehen und recommandirt sein. Außer dem, bei der Aufgabe vorauszubehaltenden gewöhnlichen Briefporto und der Recommandationsgebühr wird an Bestellgeld für solche nach anderen Staaten des Postvereins-Gebiets bestimmte Briefe erhoben, wenn die Bestellung am Tage erfolgt: 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit geschieht: 6 Sgr. pro Brief. Erfolgt die Bestellung der Expressbriefe außerhalb des Orts der Abgabe-Postanstalt, so erhöht sich die Bestellgebühr von 3 und 6 Sgr. auf 6 und 9 Sgr. pro Brief.

Die innerhalb Preussens aufgegebenen Briefe an Soldaten vom Feldweibel (Wachmeister) abwärts, welche zu den diesseitigen Bundesruppen gehören und außerhalb des Preussischen Staats stationirt sind, werden portofrei befördert. Die von Soldaten solcher Truppentheile abgeforderten Briefe unterliegen der Portozahlung nach dem Vereins-Tarife.

Von den Vereins-Post-Verwaltungen wird in Betreff der Briefpostgegenstände eine Garantie nur für recommandirte Briefe geleistet. Geht ein recommandirter Vereinsbrief verloren, so hat der Absender, jedoch nur innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet, von der Postverwaltung, in deren Bezirk der Brief zur Post gegeben ist, eine Entschädigung von einer Mark Silber zu beanspruchen.

In Absicht auf die Behandlung und Versendung der Zeitungen bleiben die bisherigen Bestimmungen im Allgemeinen auch ferner in Kraft. Bei der Nachsendung von Zeitungen an einen anderen, als den Ort, für welchen die Bestellung gemacht ist, wird jedoch statt des bisherigen Porto für Kreuzbandsendungen nur eine Ueberweisungsgebühr von 10 Sgr. für den ganzen Zeitraum bis zum Ablauf des Abonnementstermins erhoben. Die zwischen den Zeitungs-Redactionen zu versendenden Tauschblätter werden nach wie vor als Kreuzbandsendungen behandelt und taxirt.

In Bezug auf die Fahrpost regelt sich das Porto innerhalb der schon früher publicirten Tarifsätze nach Maßgabe der Entfernungen bis zu und von den Gebietsgrenzen. Zur Fahrpost gehören künftig: Kreuzbands- und (Muster) Waaren-Probensendungen über 16 Loth, Briefe mit angegebenem Werthe (Geldbriefe), Pakete mit und ohne Werthangabe, Vorschussendungen und Baarzahlungen.

Bei den Sendungen mit angegebenem Werthe hat die Declaration des Werths, wenn die Aufgabe der Sendung in Preußen erfolgt, nach der in Preußen landesüblichen Silber-

währung stattfinden. Besteht eine Geldsendung aus fremden, in Preußen nicht als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Absender die Reduktion des Werths in die landesübliche Silberwährung auf der Adresse oder auf dem Begleitbrieft vorzunehmen.

In Beschädigungs- und Verlustfällen wird von der Postverwaltung, in deren Bezirk die Sendung aufgegeben ist, eine Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werths geleistet mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Auch bei Fahrpostsendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird eine Gewähr und zwar bis zum Betrage von 10 Sgr. für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes geleistet. Der Ersatz-Anspruch des Absenders erlischt jedoch, gleichviel ob die Sendung declarirt oder ein Werth für dieselbe nicht angegeben ist, nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe ab gerechnet.

Vorschussendungen nach dem Vereinsgebiet können bis zur Höhe von 50 Rthlr. aufgegeben werden, dürfen indeß nicht frankirt sein. Sind dieselben am Bestimmungsorte innerhalb 14 Tage nicht eingelöst, so gehen solche an den Absender zurück. Wegen Auszahlung der Vorschussbeträge an den Aufgeber gelten die für den inneren Preussischen Verkehr bestehenden Bestimmungen. Für Vorschussendungen wird außer dem gewöhnlichen Fahrpostporto, welches, falls die Sendung aus einem Briefe besteht, mit dem Minimum des Gewichtsporto zur Erhebung kommt, noch eine Prokuragebühr von 1 Sgr. als Minimum, sonst aber von dem Vorschussbetrage für jeden Thaler oder Theil eines Thalers  $\frac{1}{2}$  Sgr., mithin bei Vorschüssen

|                                          |              |
|------------------------------------------|--------------|
| von 1 Pf. bis 2 Rthlr. incl.             | 1 Sgr.       |
| " 2 Rthlr.—Sgr. 1 Pf. bis 3 Rthlr. incl. | 1 Sgr. 6 Pf. |
| " 3 " " 1 " bis 4 " " 2 " — "            | "            |

n. f. w. erhoben.

Baarzahlungen werden — mit Ausnahme des Oesterreichischen Postbezirks — nach dem ganzen Vereinsgebiet bis zur Höhe von 10 Rthlr. angenommen. Der zu jeder Einzahlung erforderliche Brief (Adresse) wird mit dem Minimal-Porto der Fahrposttaxe belegt. Außerdem wird für jede Baarzahlung als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers  $\frac{1}{4}$  Sgr. mithin bei Einzahlungen

|                                        |                   |
|----------------------------------------|-------------------|
| von 1 Pf. bis 4 Rthlr. incl.           | 1 Sgr.            |
| " 4 Rthlr. — Sgr. 1 Pf. bis 5 Rthlr. " | 1 $\frac{1}{4}$ " |
| " 5 " " " 1 " bis 6 " . "              | 1 $\frac{1}{2}$ " |

n. f. w. erhoben.

Die Begleitbriefe (Adressen) zu den Paket- und Geldsendungen dürfen das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen.

Besonderes Porto für dieselben wird nicht erhoben.

Berlin den 20. Juni 1852.

General-Post-Amt: Schmidtert.

(Nr. 878.) Die abgeänderten Post-Verbindungen im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direktion zu Düsseldorf betr.

Mit dem 1sten Juli 1852 treten in Folge der Aenderungen der Eisenbahn-Fahrpläne der Eöln-Mindener, der Düsseldorf-Elberfelder, der Bergisch-Märkischen, der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter und der Prinz-Wilhelms-Bahn, für den hiesigen Bezirk folgende Veränderungen in den bestehenden Post-Verbindungen ein:

A. Es sind aufgehoben worden:

1. eine tägliche Personenpost zwischen Düsseldorf und Neuß, so daß die Lokal-Poste fortan nur 3mal täglich courirt;

2. die Botenpost zwischen Duisburg und Ruhrort.

B. Es ist neu eingerichtet worden:

1. eine tägliche einspännige Güterpost zwischen Altenessen und Essen, welche  
aus Altenessen 12 Uhr 25 Min. Nachm.  
aus Essen 2 Uhr Nachm.

abgefertigt und in 20 Minuten befördert wird.

C. Eine Aenderung im Gange erleiden:

1. Die Personenpost zwischen Alderik und Biersen,  
aus Kempen 5 Uhr früh (statt bisher 5<sup>15</sup> früh).
2. Die Personenposten zwischen Altenessen und Kettwig,  
aus Altenessen 10<sup>30</sup> Uhr früh,  
7<sup>5</sup> Uhr Abds.  
aus Kettwig 5 Uhr früh,  
2 Uhr Nachm.
3. Der Botengang zwischen Anrath und Anrath Bahnhof,  
aus Anrath 6<sup>30</sup> Uhr früh,  
10<sup>30</sup> Uhr früh,  
6<sup>10</sup> Uhr Abds.  
aus Anrath Bahnhof 8<sup>30</sup> Uhr früh,  
12<sup>37</sup> Uhr Mitt.  
6<sup>30</sup> Uhr Abds.
4. Die Botenpost zwischen Anrath und Neersen,  
aus Anrath 9<sup>15</sup> Uhr früh,  
aus Neersen 5<sup>15</sup> Uhr früh.
5. Die Botenpost zwischen Barmen und Elberfeld-Döppersberg:  
aus Barmen 8<sup>45</sup> Uhr früh,  
12<sup>15</sup> Uhr Mitt.  
aus Elberfeld-Döppersberg 10<sup>15</sup> Uhr Vorm.  
1<sup>30</sup> Uhr Nachm.
6. Die Personenposten zwischen Barmen und Lennep:  
aus Barmen 10<sup>30</sup> Uhr früh,  
2 Uhr Nachm.  
aus Lennep 7 Uhr früh,  
5<sup>45</sup> Uhr Abds.
7. Die Botenposten zwischen Barmen und Unterbarmen:  
aus Barmen 3<sup>30</sup> Uhr Nachm.  
5<sup>30</sup> Uhr Nachm.  
aus Unterbarmen 4<sup>10</sup> Uhr Nachm.  
6<sup>10</sup> Uhr Nachm.
- 8) Die Kartelposten zwischen Barmen und Wüchlinghausen:  
aus Barmen 9<sup>10</sup> Uhr Vorm.  
5 Uhr Nachm.  
aus Wüchlinghausen 9<sup>50</sup> Uhr Vorm.  
5<sup>45</sup> Uhr Nachm.

9. Die Botenposten zwischen Barmen und Wupperfeld:

aus Barmen 7<sup>30</sup> Uhr Vorm.  
 11<sup>30</sup> Uhr Vorm.  
 5<sup>30</sup> Uhr Nachm.  
 aus Wupperfeld 7<sup>50</sup> Uhr früh,  
 11<sup>40</sup> Uhr Vorm.  
 5<sup>30</sup> Uhr Nachm.

10. Die Personenposten zwischen Beorath und Solingen:

aus Beorath 8<sup>45</sup> Uhr früh,  
 8<sup>30</sup> Uhr Abds.  
 aus Solingen 5<sup>30</sup> Uhr früh,  
 1 Uhr Nachm.

11. Die Personenposten zwischen Cleve und Düsseldorf per Geldern und Crefeld:

aus Cleve 9<sup>30</sup> Uhr früh,  
 10 Uhr Abds.  
 aus Düsseldorf { 12<sup>15</sup> Uhr Nachm. vom Bahnhofe. }  
 { 12<sup>30</sup> Uhr Nachm. vom Post-Amte. }  
 { 9<sup>7</sup> Uhr Abds. vom Bahnhofe. }  
 { 9<sup>30</sup> Uhr Abds. vom Post-Amte. }

12. Die Personenpost zwischen Cleve und Düsseldorf per Xanten:

aus Cleve 5 Uhr früh,  
 aus Düsseldorf 6<sup>30</sup> Uhr früh.

13. Die Personenposten zwischen Crefeld und Düsseldorf:

aus Crefeld 12<sup>30</sup> Uhr Nachm.  
 6<sup>30</sup> Uhr Abds.  
 8<sup>30</sup> Uhr Abds.  
 aus Düsseldorf 7<sup>30</sup> Uhr früh vom Bahnhofe, 8 Uhr früh vom Postamte.  
 8<sup>30</sup> Uhr früh vom Bahnhofe, 9 Uhr früh vom Postamte.  
 5<sup>30</sup> Uhr Nachm. vom Bahnhofe, 5<sup>30</sup> Uhr Nachm. v. Postamte.

14. Die Personenpost zwischen Crefeld und Biersen,

aus Crefeld 6 Uhr Abds.  
 aus Biersen 9<sup>30</sup> Uhr früh.

15. Die Personenpost zwischen Dorsten und Essen:

aus Dorsten 7 Uhr früh,  
 aus Essen 6<sup>30</sup> Uhr Abds.

16. Die Personenpost zwischen Dalken und Biersen:

aus Dalken 10 Uhr Vorm.  
 aus Biersen 9<sup>30</sup> Uhr Abds.

17. Die 1te Personenpost von Düsseldorf nach Aachen:

aus Düsseldorf 10 Uhr Vorm. (statt 10<sup>30</sup> Uhr Vorm.)

18. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Gladbach:

aus Düsseldorf 5<sup>30</sup> Uhr früh per Rheint,  
 8<sup>30</sup> Uhr früh vom Postamte, 8<sup>30</sup> Uhr früh vom Bahnhofe über Cor-  
 schenbroich.

12<sup>30</sup> Uhr Nachm. vom Postamte, 12<sup>15</sup> Uhr Nachm. vom Bahnhofe  
 über Rheint.

5<sup>h</sup> Uhr Nachm. vom Postamt, 10<sup>h</sup> Uhr Nachm. vom Bahnhofe  
 über Rheydt,  
 aus Gladbach 5 Uhr früh,  
 8<sup>30</sup> Uhr früh, } über Corfenbroich.  
 11 Uhr Vorm. }  
 5 Uhr Nachm. } über Rheydt.

19. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Kaldentkirchen:  
 aus Düsseldorf 2<sup>h</sup> Uhr Nachm. vom Bahnhofe.  
 3 Uhr Nachm. vom Post-Amte.  
 aus Kaldentkirchen 5 Uhr früh.

20. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Moers:  
 aus Düsseldorf 5<sup>30</sup> Uhr Nachm. vom Bahnhofe.  
 5<sup>30</sup> Uhr Nachm. vom Post-Amte.  
 aus Moers 4<sup>30</sup> Uhr früh.

21. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Neuß:  
 aus Düsseldorf 8 Uhr früh,  
 2<sup>h</sup> Uhr Nachm. vom Postamt, 2<sup>h</sup> Uhr Nachm. vom  
 Bahnhofe.

aus Neuß 11 Uhr Abends.  
 11<sup>15</sup> Uhr Vorm.  
 4<sup>15</sup> Uhr Nachm.  
 6<sup>30</sup> Uhr Abds.

22. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Rheydt:  
 aus Düsseldorf 8<sup>30</sup> Uhr Abds. vom Bahnhofe.  
 8<sup>30</sup> Uhr Abds. vom Postamt.  
 aus Rheydt 8 Uhr früh.

23. Die Personenposten zwischen Duisburg und Essen:  
 aus Duisburg 6<sup>30</sup> Uhr früh,  
 1 Uhr Nachm.  
 aus Essen 7<sup>30</sup> Uhr früh,  
 6<sup>10</sup> Uhr Abds.

24. Die Personenposten zwischen Duisburg und Mülheim an der Ruhr:  
 aus Duisburg 9<sup>30</sup> Uhr früh,  
 5<sup>55</sup> Uhr Nachm.  
 11<sup>35</sup> Uhr Abds.  
 aus Mülheim a. d. Ruhr 5<sup>30</sup> Uhr früh,  
 12<sup>10</sup> Uhr Nachm.  
 5<sup>30</sup> Uhr Abds.

25. Die Personenposten zwischen Duisburg und Ruhrort:  
 aus Duisburg 6<sup>30</sup> Uhr früh,  
 9<sup>30</sup> Uhr früh,  
 1<sup>10</sup> Uhr Nachm.  
 8<sup>45</sup> Uhr Abds.  
 11<sup>30</sup> Uhr Abds.

- aus **Rehert** 5<sup>30</sup> Uhr früh,  
 9 Uhr früh,  
 1 Uhr Nachm.  
 5<sup>30</sup> Uhr Abds.  
 7<sup>40</sup> Uhr Abds.
26. Die Personenposten zwischen **Elberfeld** und **Lenney**:  
 aus **Elberfeld** 6 Uhr früh,  
 2<sup>15</sup> Uhr Nachm.  
 8 Uhr Abds.  
 10 Uhr Abds.  
 aus **Lenney** 4<sup>30</sup> Uhr früh,  
 11<sup>15</sup> Uhr Vorm.  
 4<sup>15</sup> Uhr Nachm.  
 6<sup>30</sup> Uhr Abds.
27. Die Personenposten zwischen **Elberfeld** und **Kemscheid**:  
 aus **Elberfeld** 6 Uhr früh,  
 2<sup>15</sup> Uhr Nachm.  
 8 Uhr Abds.  
 aus **Kemscheid** 7<sup>30</sup> Uhr früh,  
 2 Uhr Nachm.  
 5<sup>30</sup> Uhr Abds.
28. Die Personenpost zwischen **Elberfeld** und **Sollingen**:  
 aus **Elberfeld** 8<sup>30</sup> Uhr Abds.  
 aus **Sollingen** 12<sup>45</sup> Uhr Nachm.
29. Die Personenpost zwischen **Erkelenz** und **Glabbad**:  
 aus **Erkelenz** 4<sup>30</sup> Uhr früh,  
 aus **Glabbad** 9<sup>45</sup> Uhr Abds.
30. Die Botenpost zwischen **Erkrath** und **Wälfrath**:  
 aus **Erkrath** 2<sup>30</sup> Uhr Nachm.  
 aus **Wälfrath** 9<sup>45</sup> Uhr Vorm.
31. Die Personenposten zwischen **Essen** und **Steele Bahnhof**:  
 aus **Essen** 4<sup>15</sup> Uhr früh,  
 5 Uhr Nachm.  
 aus **Steele Bahnhof** 9 Uhr früh,  
 8<sup>35</sup> Uhr Abds.
32. Die Botenpost zwischen **Fürth** und **Ogenrath**:  
 aus **Fürth** 2 Uhr Nachm.  
 aus **Ogenrath** 9 Uhr Vorm.
33. Die Botenpost zwischen **Fürth** und **Wevelinghoven**:  
 aus **Fürth** 1<sup>45</sup> Uhr Nachm.  
 aus **Wevelinghoven** 11<sup>10</sup> Uhr Vorm.
34. Die Personenpost zwischen **Glabbad** und **Aachen**:  
 aus **Aachen** 7<sup>15</sup> Uhr früh,  
 aus **Glabbad** 10 Uhr früh.
35. Die Personenpost zwischen **Glabbad** und **Cöln**:  
 aus **Cöln** 8 Uhr früh,  
 aus **Glabbad** 10 Uhr früh.

36. Die Personenpost zwischen Gladbach und Odenkirchen :  
 aus Gladbach 1<sup>5</sup> Uhr Nachm.  
 aus Odenkirchen 4<sup>30</sup> Uhr Nachm.
37. Der Botengang von Grevenbroich nach Bevelinghoven :  
 aus Grevenbroich 10<sup>25</sup> Uhr Vorm.
38. Die Personenpost zwischen Summersbach und Lenney :  
 aus Summersbach 6<sup>15</sup> Uhr früh,  
 aus Lenney 4<sup>35</sup> Uhr Nachm.
39. Die Botengänge zwischen Haan und Haan Bahnhof:  
 aus Haan 6<sup>15</sup> Uhr früh,  
 3 Uhr Nachm.  
 aus Haan Bahnhof 7<sup>47</sup> Uhr früh,  
 4<sup>21</sup> Uhr Nachm.
40. Die Personenpost zwischen Jüchen und Neuß :  
 aus Jüchen 4 Uhr früh,  
 aus Neuß 7<sup>5</sup> Uhr Abds.
41. Die Personenposten zwischen Kaiserswerth und Ratingen :  
 aus Kaiserswerth 10<sup>30</sup> Uhr früh,  
 6<sup>50</sup> Uhr Abds.  
 aus Ratingen 8<sup>35</sup> Uhr früh,  
 5 Uhr Nachm.
42. Die Privat-Personenposten zwischen Kaldenkirchen und Benlo :  
 aus Kaldenkirchen 11<sup>30</sup> Uhr früh,  
 3<sup>30</sup> Uhr Nachm.  
 aus Benlo 3<sup>30</sup> Uhr früh,  
 2<sup>30</sup> Uhr Nachm.
43. Die Personenposten zwischen Kaldenkirchen und Bierfen :  
 aus Kaldenkirchen 4<sup>30</sup> Uhr früh,  
 3<sup>45</sup> Uhr Nachm.  
 aus Bierfen 9<sup>30</sup> Uhr früh,  
 1<sup>15</sup> Uhr Nachm.
44. Die Personenposten zwischen Rüppersteg und Dpladen :  
 aus Rüppersteg 7<sup>55</sup> Uhr früh,  
 8<sup>51</sup> Uhr früh,  
 11<sup>25</sup> Uhr früh,  
 4<sup>25</sup> Uhr Nachm.  
 8<sup>35</sup> Uhr Abds.  
 aus Dpladen 7<sup>20</sup> Uhr früh,  
 8<sup>20</sup> Uhr früh,  
 10<sup>50</sup> Uhr früh,  
 3<sup>15</sup> Uhr Nachm.  
 8<sup>5</sup> Uhr Abds.
45. Die Personenposten zwischen Langensfeld und Dilligen :  
 aus Langensfeld 8<sup>15</sup> Uhr früh,  
 4<sup>45</sup> Uhr Nachm.



- aus Solingen 6<sup>45</sup> Uhr früh,  
1<sup>50</sup> Uhr Nachm.
46. Die Personenpost zwischen Lennep und Schwelm:  
aus Lennep 5<sup>45</sup> Uhr Nachm.  
aus Schwelm 11 Uhr Vorm.
47. Die Personenposten zwischen Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen:  
aus Mülheim 9 Uhr Vorm.  
5<sup>30</sup> Uhr Nachm.  
aus Oberhausen 10<sup>20</sup> Uhr Vorm.  
6<sup>40</sup> Uhr Abds.
48. Die Personenpost zwischen Mülheim a. d. Ruhr und Saarn:  
aus Mülheim a. d. Ruhr 8<sup>30</sup> Uhr Abds.  
aus Saarn 9<sup>5</sup> Uhr Abds.
49. Die Personenposten zwischen Odenkirchen und Widrathberg:  
aus Odenkirchen 1 Uhr Nachm.  
11 Uhr Abds.  
aus Widrathberg 3 Uhr früh,  
3 Uhr Nachm.
50. Die Personenposten zwischen Solingen und Bohwinkel:  
aus Solingen 6<sup>25</sup> Uhr früh,  
8<sup>45</sup> Uhr früh,  
5<sup>25</sup> Uhr Abds.  
aus Bohwinkel 8 Uhr früh,  
2<sup>15</sup> Uhr Nachm.  
6<sup>45</sup> Uhr Abds.
51. Die Personenpost zwischen Sächtern und Biersen:  
aus Sächtern 11<sup>45</sup> Uhr Vorm.  
aus Biersen 6<sup>45</sup> Uhr Abds.
52. Die Personenposten zwischen Bohwinkel und Wald:  
aus Bohwinkel 8 Uhr früh,  
8<sup>25</sup> Uhr Abds.  
aus Wald 6<sup>45</sup> Uhr früh,  
5<sup>30</sup> Uhr Abds.
53. Die Personenpost zwischen Breyell und Brüggen:  
aus Breyell 11<sup>45</sup> Uhr Vorm.  
aus Brüggen 1 Uhr Nachm.

Düsseldorf den 28. Juni 1852.

Der Ober-Post-Director.  
In dessen Vertretung:  
Eichholt.

(Nr. 879.) Den zu Uerdingen im Rheia ertrunkenen Christoph Odenbach betr.

Am 23. d. M. ist in Uerdingen der 15jährige Knabe Christoph Odenbach im Rheine ertrunken. Derselbe war circa 5 Fuß 2 Zoll groß, schlanker Statur, hatte röthliches Haar, graue Augen, und ist besonders an einem rothen Flecken unter dem rechten Arme kennlich.

Die Bekleidung bestand aus einem blauen Hemde, Jacke und Hose von dunkelbraunem Bombastin, einem Ueberrode von grauem Sommerzeug und einem grauen rothgestreiften Schwal. Die betreffenden Behörden des Ortes, wo die Leiche landen sollte, ersuche ich, mir davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 25. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 880.) Die Landung einer unbekanntem männlichen Leiche im Rheine bei Wanheim betr.

Am 21. Juni c. ist im Rheine bei Wanheim die Leiche eines unbekanntem Mannes, im Alter von 30 bis 40 Jahren und von kräftiger Statur aufgefunden worden.

Bekleidet war dieselbe mit: Rock von schwarzem Tuche und einer Reihe Knöpfe; blauem Kittel, in dessen linker Tasche ein kleiner Bleistift und kleiner ledener Einband ohne Papier sich befanden; gestreifter bomseidener, grau-röthlicher Hose ohne Hosenträger, jedoch mit einem Gürtel von demselben Zeuge nebst Schloß zum Befestigen der Hose, in deren rechter Tasche sich 10 Pfennige vorfanden; Bomseidener, weißer Unterhose; grau-wollenen Strümpfen; hohen Schnürschuhen; gestreifter wollener Weste mit einer Reihe Knöpfe; wollener gewebten blauen Unterjacke; Halstuch von gelbem Kattun und weißen Streifen an den Seiten; Hemde von Nessel ohne Zeichen.

Wer über die Person dieses Verunglückten oder über die Todesart etwas angeben kann wolle sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde melden.

Duisburg den 26. Juni 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 881.) Diebstahl zu Wardt betr.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sind zu Wardt gestohlen worden: 5 Hemden, vier mit T. I. und eins mit dem Militärkempel des 17. Infanterie-Regiments, 7. Compagnie bezeichnet; ein schwarzer neuer Ueberrock, auf beiden Seiten und an der obern vordern Seite mit Taschen versehen; 6 reine und ein schwarzes Hemd; ein schwarzes seidenes Tuch; eine hellblaue Hose von Dimmet und eine schwarze Hose von Tuch.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde, Anzeige davon zu machen.

Cleve, den 24. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: Wever.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 882.) Der Direktor des Gymnasiums zu Essen, Professor Dr. Wilberg, ist am 11. Juni c. mit Tode abgegangen.

Die erledigte Direktorstelle wird demnächst mit einem katholischen Schulmanne wieder besetzt werden.

(Nr. 883.) Dem Apotheker 1. Klasse Hugo Harnisch ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der von dem Apotheker Ludwig Peters zu Ronsdorf bis dahin geführte Apotheke ertheilt.

(Nr. 884.) Dem Apotheker 1. Klasse Johann Theodor de Raadt ist die Erlaubniß ertheilt, die von seinem Vater aufgegebenene Apotheke zu Elberfeld fortzusetzen.

(Nr. 885.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Widrath bisher provisorisch angestellte Lehrer Ferdinand Koenemann ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 37. Düsseldorf, Sonnabend den 3. Juli 1852.**

(Nr. 886.) Gesefssammlung, 24tes, 25tes und 26tes Stück.

Das zu Berlin am 24. Juni 1852 ausgegebene 24te Stück der Gesefssammlung enthält unter:

Nr. 3578. Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Das zu Berlin am 24. Juni 1852 ausgegebene 25te Stück der Gesefssammlung enthält unter:

Nr. 3579. Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Sozietäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausig und der Ämter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852.

Nr. 3580. Allerhöchster Erlaf vom 19. Juni 1852, betreffend die Sifirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen.

Das zu Berlin am 26. Juni 1852 ausgegebene 26te Stück der Gesefssammlung enthält unter:

Nr. 3581. Allerhöchster Erlaf vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ic. für den Ausbau einer Gemeinde-Chauffee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

Nr. 3582. Allerhöchster Erlaf vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chauffeemäßigen Ausbau der Straße von Fretburg über Hohenfriedberg nach Vollenhain durch den für diesen Zweck zusammengesetzten Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nr. 3583. Statut für die Mellorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 887.) Die Superrevision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften, so wie der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigten jungen Leute pro 1852 betr. I. S. 1V. Nr. 3112.

In Betreff der Super-Revision der wegen Dienstuntauglichkeit von den Truppentheilen entlassenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurückgestellten Mannschaften, so wie der zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste berechtigten jungen Leute bringen wir Nachstehendes zur öffentlichen Kunde:

1) die seit der vorigjährigen Erſag-Erhebung wegen Dienſtuntauglichkeit von den Truppentheilen entlaſſenen beziehungsweise bei der Uebergabe zurüdgeſtellten Mannſchaften haben ſich vor der Königl. Departements-Erſag-Commiſſion in dem für das dieſjährige Departements-Erſag-Geſchäft beſtimmten Termine zu geſtellen, damit über deren Tauglichkeit reſpektive Untauglichkeit definitiv entſchieden werde. Dieſelben werden übrigens ſowohl noch beſonders vorgeladen werden.

2) In den gedachten Terminen können ſich auch dieſentigen jungen Leute zur Super-Reviſion geſtellen, welche das Qualifikations-Atteſt zum einjährigen freiwilligen Militär-Dienſte erlangt haben, bei ihrer Meldung zum Eintritte aber wegen körperlicher Fehler oder Schwäche von den Truppentheilen nicht angenommen oder nach erfolgtem Eintritte aus dieſen Gründen wieder entlaſſen ſind, ſo wie ferner diejenigen, welche von den, den Königl. Departements-Prüfungs-Commiſſionen beſtehenden Militär-Ärzten für ganz unbrauchbar erklärt worden ſind. Anhängend beigefügt.

3) diejenigen jungen Leute, welche von den, den leztgedachten Commiſſionen beigebenen Ärzten als zeitig unbrauchbar erklärt worden ſind, ſo können ſolche zur Super-Reviſion nur dann zugelassen werden, wenn ſie ſich vorher bei einem Truppentheile zum Eintritte angemeldet haben.

4) Die in die Kategorie unter 2 gehörenden jungen Leute haben ſich rechtzeitig und ſpäteſtens bis zum 7. d. M. unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Atteſte und der bei ihrer Wiedereutlaſſung ihnen ertheilten ärztlichen Zeugniſſe bei der Ortsbehörde zu melden, welche ſie in ein Verzeichniß unter Angabe des Datums ihrer Geburt und des Grundes ihrer Dienſtuntauglichkeit einzutragen und ſolches, mit den gedachten Qualifikations-Atteſten reſp. ärztlichen Zeugniſſen belegt, der vorgeſetzten ſänkräthlichen Behörde einzureichen hat, welche ſelbſt leſtere eine Haupt-Nachweiſung fertigt und dieſe im Termine der Königl. Departements-Erſag-Commiſſion übergibt.

Schließlich wird bemerkt, daß die dieſjährigen Termine für die Geſchäfte der leztgedachten Commiſſion nachſtehende ſind:

- am 9., 10., 11. und 12. Juli in Diffeſdorf,
- am 13. und 14. Juli in Neuß,
- am 16. Juli in Grevenbrich,
- am 17., 18. und 19. Juli in Gladbach,
- am 20. und 21. Juli in Crefeld,
- am 23. und 24. Juli in Kempen,
- am 26., 27. und 28. Juli in Geldern,
- am 30. und 31. Juli in Cleve,
- am 2. und 3. Auguſt in Weſel,
- am 5. Auguſt in Duisburg,
- am 6., 7., 8., 9. und 10. Auguſt in Eſſen,
- am 11., 12., 13., 14., 15., 16. und 17. Auguſt in Elberfeld,
- am 19., 20. und 21. Auguſt in Lennep,
- am 23., 24. und 25. Auguſt in Solingen.

Diffeſdorf den 1. Juli 1852.

(Nr. 88.) Die Wegegeld-Erhebung auf der Moers-Somborger Aktienſtraße ſeit. I. B. III. Nr. 6001. Die durch Allerhöchſten Erſaß vom 23. Juni 1848 bewilligte Erhebung eines jährlichen Wegegeldes für eine und eine halbe Meile auf der Moers-Somborger Aktien-

frage (Amtsbl. 1848 Stüd 49) wird höhere Bestimmung gemäß ferner bis zum 1. Juli 1854 fortgesetzt.

Düsseldorf den 1. Juli 1852.

(Nr. 889.) Einen abhanden gekommenen Wanderpasß betr. I. S. II. Nr. 7411.

Am 2. v. M. ist dem Marionettenspieler Wilhelm Köd aus Weiler bei Straßburg sein ihm von der französischen Gesandtschaft zu Berlin unterm 13. April c. ausgestellt, am 1. v. M. hieselbst visirter und zur Bereisung der deutschen Bundesstaaten für die Dauer eines Jahres gültiger Wanderpasß abhanden gekommen.

Indem wir das Signalement des ic. Köd hierunter folgen lassen, wird der gedachte Wanderpasß für ungültig erklärt.

Düsseldorf den 29. Juni 1852.

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 26 Jahre; Größe ein Maßre 70 Centimètre; Haare schwarz; Augenbraunen schwarz; Stirne bedeckt; Augen braun; Nase mittel; Mund mittel; Kinn rund; Bart braun; Gesicht oval; Gesichtsfarbe braun. Besondere Kennzeichen: keine.

(Nr. 890.) Agentur des G. W. Lucanus zu Essen betr. I. S. III. Nr. 5016.

Der G. W. Lucanus zu Essen ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für Essen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 891.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 5631.

Der Gottfried Homperß zu Geldern hat die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 892.)

**U e b e r s i c h t**

der Einnahme und Ausgabe des Polizei-Strafgelder-Fonds pro 1851 I. S. H. Nr. 7577.

**A. E i n n a h m e.**

| 1.                                                                    | 2. Laufende Einnahme.                                                                       |         |                                   |         |                    |         | 3.                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----------------------------------|---------|--------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                       | a.                                                                                          |         | b.                                |         | c.                 |         |                                                                                       |
| Bestand aus den Vorjahren nach der Uebersicht vom 25. September 1851. | Ertrag des Fonds pro 1851, bestehend aus Rest-Einnahmen für Vorjahre und Einnahme pro 1851. |         | Zinsen von angelegten Kapitalien. |         | Sonstige Einnahme. |         | Mit Hinzurechnung der Bestände aus den Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen. |
| Rthlr. Sg. Pf.                                                        | Rthlr.                                                                                      | Sg. Pf. | Rthlr.                            | Sg. Pf. | Rthlr.             | Sg. Pf. | Rthlr. Sg. Pf.                                                                        |
| 1 103 13 3                                                            | 6626                                                                                        | 29      |                                   |         | 0                  | 6       | 7739 18 3                                                                             |

B. Ausgabe.

| Nr.                                                                                                                                   | Namen und Wohnort der Zahlungsnehmer.                                                                                                                                                              | Gegenstand.                                                                                                                                                                                                                   | Betrag. |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|
|                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               | Rthlr.  | Sgr. Pf. |
| <b>I. Für verlassene und verwaisete Kinder, so wie für Findelkinder und Kinder dürftiger Strafgefangenen.</b>                         |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               |         |          |
| 1                                                                                                                                     | Verschiedene . . . . .                                                                                                                                                                             | Verpflegung, resp. Unterstützung pro 1851 . . . . .                                                                                                                                                                           | 3726    | 7 1      |
| Em. I per se                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               |         |          |
| <b>II. Zu gemeinnützigen Zwecken nach der Bestimmung sub 4 in der Verfügung des Königl. Ministerii des Innern vom 31. Decb. 1822.</b> |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               |         |          |
| 2                                                                                                                                     | Das Provinzial-Schul-Collegium zu Coblenz.                                                                                                                                                         | Beitrag der nachstehend sub 4 genannten 7. größeren Gemeinden mit Ausnahme von Düsseldorf zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalten in Kempen und Moers pro 1851                                                             | 281     | 6 2      |
| 3                                                                                                                                     | Berein zur Unterstützung der dürftigen auswärtigen Brunnens- und Bade-Kur-Gäste in Aachen.                                                                                                         | Unterstützung pro 1851 . . . . .                                                                                                                                                                                              | 180     | —        |
| Sa. II. zu gem. Zwecken                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               | 331     | 5 2      |
| <b>III. Ad Extraordinaria.</b>                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               |         |          |
| 4                                                                                                                                     | Die größeren 7 Gemeinden Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Mettmann, Erfeld, Neuß und Cleve, welche die zur Unterhaltung verlassener Kinder erforderlichen Anstalten besitzen und selbst unterhalten. | Die von ihren Stugesessenen erlegten Polizei- und Justizpolizei-Strafgelder pro 1851 (nach Abzug der Pos. 2 bemerkten Ausgabe von 281 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf.) mit (zufolge §. 7 des Ministerial Rescript vom 31. December 1822.) | 2209    | 10 7     |
| 5                                                                                                                                     | Verschiedene . . . . .                                                                                                                                                                             | An erstatteten, irrtümlich auf den Polizei-Strafgelder-Fonds als Einnahme übergelegten Geldstrafen . . .                                                                                                                      | 11      | 15       |
| 6                                                                                                                                     | Der Bedürfnis-Fonds der Königl. Regierung.                                                                                                                                                         | Für Formular-Papier zu den von den Beamten des öffentlichen Ministeriums bei den Polizei-Gerichten zu führenden Registern.                                                                                                    |         |          |
| 7                                                                                                                                     | Derselbe.                                                                                                                                                                                          | Für Formular-Papier zu den Aufnahme-Bescheinigungen für die Condemnaten Schuss der Strafantritte.                                                                                                                             |         |          |
| <b>Summa III. Ad Extraordinaria</b>                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               | 3290    | 25 7     |
| <b>hierzu II. zu gemeinnützigen Zwecken</b>                                                                                           |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               | 331     | 5 2      |
| <b>6. Für verlassene Kinder</b>                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               | 3736    | 7 1      |
| <b>Summa B. Ausgabe</b>                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                               | 6290    | 7 10     |

## A b s c h l u ß.

|                                      |                           |
|--------------------------------------|---------------------------|
| Die Einnahme beträgt . . . . .       | 7739 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. |
| Dagegen die Ausgabe . . . . .        | 6290 " 7 " 10 "           |
| mithin bleibt noch Bestand . . . . . | 1449 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. |

Düsseldorf den 28. Juni 1852.

(Nr. 893.) Agentur des Martin van der Moolen betr. I. S. III. Nr. 5631.

Der Martin van der Moolen zu Geldern ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld für Geldern und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 24. Juni 1852.

(Nr. 894.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 1. Juli 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 895.) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern“ wird in diesem Jahre eine regelmäßige direkte Seepost-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm, Montag den 5. Juli, und

aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schiffabreisperiode im nächsten Jahre tritt neben den oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preussisches Post-Dampfschiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passagegeld beträgt: a. von Stettin nach Stockholm oder zurück, für den I. Platz 20 Thaler, für den II. Platz 14 Thaler und für den Deckplatz 7 Thaler; b. von Stettin nach Calmar oder zurück, für den I. Platz 11½ Thaler, für den II. Platz 8 Thaler, und für den Deckplatz 4 Thaler; c. von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18½ Thaler, für den II. Platz 13 Thaler und für den Deckplatz 6 Thaler; und d. von Swinemünde nach Calmar oder zurück für den I. Platz 10 Thaler, für den II. Platz 7 Thaler, und für den Deckplatz 3½ Thaler Pr. Ort.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirtung nicht mitbegriffen. Derselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restaurations statt.

vier dergleichen Frauenhemden entwendet worden. Hiervon war ein Mannshemd l. v. B. gezeichnet, vier mit Krausen und die übrigen vier mit einer sogenannten Treffe versehen. Jeder, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Hemden Auskunft geben kann, ersuche ich, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 28. Juni 1852.

Der Ober-Procurator: v. Rößertig.

(Nr. 904.) Vieh-Diebstahl zu Niederstüter.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist aus dem Viehstalle der Ehefrau Johann Caspar Kemmel von Niederstüter mittelst Einbruchs und Einsteigens: ein circa 2 Monat altes Jungkalb von roth weißer Farbe, gestohlen worden.

Warnend vor dem Ankaufe, fordere ich einen Jeden, dem über den Diebstahl oder den Verbleib des gestohlenen Kalbes Wissenschaft betwohnt, auf, davon sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bochum, den 23. Juni 1852.

Der Königl. Staats Anwalt: zur Neben.

(Nr. 905.) Diebstahl bei Essen.

Dem Bergmanne Friedrich Steinbach in hiesiger Feldmark am Wege nach Stoppenberg wohnend, ist am 17. Juni aus seiner Wohnung eine silberne zweigehäufige Taschenuhr, mit Porzellan Zifferblatt und römischen Zahlen entwendet. Auf dem Zifferblatt standen die Worte Markwick London.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Uhr warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 26. Juni 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 906.) Diebstahl zu Rätenscheidt.

Am 26. d. M. Morgens, sind dem Bergmann Heinrich Hövelmann zu Rätenscheidt mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen: 1) zwei silberne Taschenuhren, eingehäufig, französisch, mit Porzellan-Zifferblatt, die eine mit römischen, die andere mit arabischen Ziffern, beide mittler Größe; 2) drei Paar Hosen von Tuch, eine dunkelblau mit zwei hellblauen durchlaufenden Streifen, die zweite schwarz mit violett karrirten Streifen, die dritte gelb mit dunkeln Streifen an den Seiten der Pfeifen; 3) ein schwarz-blauer Tuchrock mit zwei Reihen Knöpfen mit schwarzen Orleans unter den Schößen, ganz neu; 4) ein schwarzbrauner älterer Rock ähnlich dem vorigen mit Seitentaschen auf den Schößen; 5) ein neuer Kasinett-Sommerrock mit zwei Reihen Knöpfen, Taschen auf den Schößen von dunkelbraungold gewölkter Farbe; 6) ein ziemlich guter Winterrock von braunem Grund mit blauem Schein, Taschen auf den Schößen, Sammettragen und Aufschlägen; 7) eine schwarze seidene Weste; 8) eine Kasinett-Weste, aschgrau mit seidnen Blumen; 9) eine schwarze Sammtweste; 10) eine karrirte seidene Weste; 11) eine dunkelbraune Tuchlappe; 12) ein Paar neue Stiefel; 13) ein blauer Kittel; 14) zwei rothe Taschentücher; 15) eine kurze Pfeife mit einem elastischen Rohr, worauf Hornringe geschoben, einem Hornabguß und einem Porzellankopf mit dem Bildniß Napoleons.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 27. Juni 1852.

Der Staats-Anwalt.



# A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 38. Düsseldorf, Mittwoch den 7. Juli 1852.**

(Nr. 907.) Gesessammlung, 27tes Stück.

Das zu Berlin am 30. Juni 1852 ausgegebene 27tes Stück der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3584. Revidirter Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851.

(Nr. 908.) Das Schullehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht zu Droyßig, im Kreise Weiffensels, Regierungsbezirk Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. Oktober d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementar-Lehrerinnen für sämtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Director und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Übungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülflehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Übungsschule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung meines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselbe wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung und die erforderliche Bedienung, so wie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Rthlr., und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Rthlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privaverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Theilnehmung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden; um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyßig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden königlichen Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 10. August d. J. bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusehen:

- 1) Geburts- und Tauffchein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andere die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.
- 3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sitzliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
- 4) Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltene Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder.— Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.
- 5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.
- 6) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Lehr- und Kopfgeld mit zusammen 47 Rthlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bewerbungen werden von den königlichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. in Droyßig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Ausnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten.

Berlin den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

(Nr. 909.) Die erledigte und besetzte evang. Pfarrstelle zu Hückeswagen betr.

Nach dem am 25. d. J. erfolgten Tode des Pfarrers Johann Heinrich Jilles ist der als dessen Nachfolger erwählte und bestätigte bisherige Hilfspfarrer Hermann Friedrich Adolph Wildhagen, Pfarrer der evangelischen Johannis-Gemeinde in Hückeswagen geworden. Coblenz den 24. Juni 1852. Königlich-consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 910.) P o l i z e i - R e g l e m e n t

über die Unterhaltung der Entwässerungs-Gräben in den Norf- und Stommeler Brüchen von der Däffeldorf, Kölner Regierungsbezirks-Grenze bis zur Einmündung des Hauptgrabens in den Erstfluß. I. S. III. Nr. 5757.

In Bezug auf die, in den Bürgermeisterei-Bezirken Evinghoven, Nettesheim, Nievenheim und Norf gelegenen Norf-Stommeler Entwässerungsgräben wird nach Anhörung der Bruch-Commission und nach erfolgter Zustimmung der Königl. General-Commission in Münster als derjenigen Behörde, welcher von den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten für diesen Gegenstand die bezirksrätlichen Funktionen in der Rheinprovinz vorläufig beigelegt worden sind, wird gemäß §. 8. 11 und 13 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hiermit nachstehendes Polizei-Reglement erlassen:

1) Der Haupt-Entwässerungs-Graben hat von der Grenze des Regierungsbezirks bis zum Wege bei Knechtsteden, am Bach genannt, eine Sohlenbreite von 2 Fuß; von diesem Wege bis dahin, wo unterhalb Illinghausen der von Altebrück kommende Graben einmündet, beträgt die Sohlenbreite 3 Fuß, und erweitert sich bis zur Einmündung des 2ten und 3ten Nebengrabens bis zu 4 Fuß, welche Breite bis zur Einmündung in die Erst bis auf 6 Fuß zunimmt.

In den von Norf bis zur Erst vorkommenden kurzen Krümmungen ist die Sohlenbreite um 1 Fuß breiter, als oben angegeben.

Die Seitenböschungen des Grabens sind überall in  $1\frac{1}{2}$  füssiger Anlage zu erhalten; außerdem ist, wo die Tiefe desselben 4 Fuß übersteigt, und wo zu beiden Seiten in der Höhe von 4 Fuß über der Sohle ein Bankett von 1 Fuß Breite vorhanden ist, von welchem aufwärts die Böschungen ebenfalls  $1\frac{1}{2}$  füssig aufsteigen, das Profil in dieser Weise zu erhalten.

2) Der erste Nebengraben beginnt am sogenannten Blech, an der untern Stommeler Grenze, geht an der Westseite des Bruchs entlang und mündet unterhalb des Hönninger Bruchs am Mühlenbusch in den Hauptgraben.

Der 2. Nebengraben beginnt etwa in der Mitte des Hönninger Bruchs, läuft langs Gohr durchs Gohr'sche Bruch und mündet am Mühlenbusch kurz oberhalb Neuenbaum in den Hauptgraben.

Der 3. Nebengraben beginnt am Wege nach Neuenbaum, und mündet mit dem 2. Nebengraben zusammenfallend in den Hauptgraben.

3) Die Sohlenbreite der Nebengräben beträgt überall 2 Fuß, und die Seitenböschungen sind  $1\frac{1}{2}$  füssig zu erhalten.

4) Die Lage der Grabensohle wird bestimmt durch die Oberkante den von 100 zu 100 Ruthen liegenden, auf Pfählen ruhenden schieferen Schwellen, nach welchem die Sohle in stetigem Gefälle zu erhalten ist.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 2. Juli 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 916.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

Nachfolgender Auszug aus den, bei dem Königl. Assisenhofe zu Düsseldorf ergangenen, im II. Quartale des Jahres 1852 rechtskräftig gewordenen Urtheilen, wird in Gemäßheit des §. 30 des Straf-Gesetzbuches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| Nr. | Tag des Urtheiles. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                              | Verbrechen.            | Erkannte Strafen.                                                                                                                    |
|-----|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | 18. März 1852      | Maus, Peter, 24 Jahre alt, Bades Peter, 22 Jahre alt, beide Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Crefeld. | Diebstahl              | Zuchthausstrafe von 10 Jahren gegen Maus und von 10 Jahren 2 Monaten, gegen Bades, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, gegen beide; Kosten. |
| 2   | 26. März 1852      | Reimkuhl, Adolph, 31 Jahre alt, Schneider, geboren zu Kruppenweg, wohnhaft zu Ratingen.                   | Diebstahl              | Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für gleiche Dauer; Kosten.                                                             |
| 3   | 27. März 1852      | Wästhofen, Wilhelm, 23 Jahre alt, Färber, geboren und wohnhaft zu Bempefort.                              | Nothzucht u. Diebstahl | Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für gleiche Dauer; Kosten.                                                             |
| 4   | 7. Juni 1852       | Dohr, Simon, 32 Jahre alt, Fassbinder, geboren zu Alzenbach, (Siegbkreis) wohnhaft zu Crefeld.            | Mißhandlung            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.                                                                                                |
| 5   | 8. Juni 1852       | Proir, Sophie, 49 Jahre alt, Ehefrau Dunkels, geboren zu Crefeld, wohnhaft zu St. Thönis.                 | Diebstahl              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Kosten.                                                                                                |
| 6   | 11. Juni 1852      | Reuters, Agnes, 32 Jahre alt, Ehefrau Pöls, geboren zu Uerdingen, wohnhaft zu Crefeld.                    | Diebstahl              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 2 Jahre; Kosten.                                                                   |
| 7   | 12. Juni 1852      | Brueders, Adolph, 23 Jahre alt, Maurer, geboren zu Eorschenbroich, wohnhaft zu Dorfbroich.                | Diebstahlsversuch      | Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.                                                                   |
| 8   | do.                | Schmitz, Agathe, genannt Hausen, 28 Jahre alt, Seidenweberin, geboren zu St. Thönis, wohnhaft zu Crefeld. | Diebstahl              | Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Kosten.                                                                   |
| 9   | do.                | Goeden, Peter, 19 Jahre alt, Seidenweber, geboren zu Crefeld.                                             | Mißhandlung            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten; Kosten.                                                                                  |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welche dem Herrn Ober-Procurator ertheilt werden.  
Düsseldorf den 30. Juni 1852. Der Ober-Secretair: Thiery.

(Nr. 917.) Die Interdiction des Joh. Jak. Gustav von Hagen zu Gladbach betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. v. M. ist der zu Gladbach wohnende Stawosen-Fabrikant Jakob Johann Gustav von Hagen (gegenwärtig in einer Privat-Irren-Anstalt zu Köln) interdizirt und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirktes werden ersucht, die im Art. 501 des C. O. B. vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 30. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstert.

(Nr. 918.) Die Interdiction des Franz Wallenberg betr.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Landgerichts vom 9. Juni c. ist der Schneider Franz Wallenberg von Mündelheim interdizirt und seine Bevormundung verordnet worden.

Ich ersuche die Herren Notarien meines Amtsbezirktes die in Artikel 501 des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf, den 3. Juli. 1852.

Der Ober-Procurator: v. Röstert.

(Nr. Nr. 919.) Die Suspension des Gerichtsvollziehers Gilson zu St. Vith betr.

Durch ein nunmehr in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Königl. Landgerichtes vom 15. Mai v. J. ist der Gerichtsvollzieher Gilson zu St. Vith, wegen Dienstvergehen, auf einen Monat vom Amte suspendirt worden, welche Strafe heute ihre Endschafft erreicht hat. Aachen den 28. Juni 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: Padenius.

(Nr. 920.) Deserteur betr.

Der am 27. November v. J. aus der Garnison Bonn von der 3ten Eskadron 8ten Ulanen-Regiments entwichene und nicht zurückgekehrte Ulane Eduard van Byd, gebürtig aus Erkrath, im Kreise und Regierungsbezirk Düsseldorf und später zu Bonn im Regierungsbezirk Köln wohnhaft, ist durch bestätigtes Kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 24/29. Juni 1852 in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von Eintausend Thalern zum Besten der Regierungshauptkasse zu Köln verurtheilt worden.

Köln den 30. Juni 1852.

Königliches Gericht der 15ten Division.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 921.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. v. M. ist hieselbst eine goldene Cylinderuhr mit goldener Kette, entwendet worden. Das Zifferblatt ist von Emaille, auf dem Deckel sind Rosen und andere Blumen eifolirt und im Innern die Nummer 16,668 und die Buchstaben E. M. eingravirt. Dieselbe Schiffer befindet sich auf dem an der Kette befindlichen Petttschaft.

Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, ersuche ich, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 1. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstert.

(Nr. 922.) Diebstahl zu Essen.

Dem Winkelier Wilhelm Ueberfeld hieselbst sind kürzlich aus seiner Wohnstube: 1) fünf silberne Theelöffel, gezeichnet 12 W. U.; 2) zwei silberne Theelöffel, gezeichnet Hees aus einem Kistchen, das zwar verschlossen, in welchem aber der Schlüssel steckte, entwendet worden. Die ad 2 gedachten Löffel waren voller Beulen.

Inbem ich vor dem Anlauf der gestohlenen Löffel warne, ersuche ich Jeden, der über

den Verbleib, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizey-  
Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 24. Juni 1852.

Der Staats-Anwalt.

### Personal-Chronik.

(Nr. 923.) Der Apotheker 1. Klasse Max Reinbach ist als Verwalter der Wittwe  
Lohde'schen Apotheke zu Dahlen bestätigt.

(Nr. 924.) Der praktische Arzt und Operateur Dr. Nicolaus Eckardt hat sich zu Erl-  
rath, Kreises Düsseldorf, niedergelassen.

(Nr. 925.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Aloys Schmitz hat  
sich zu Biersen niedergelassen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, Dr. Johann Peter Schmitz hat  
sich zu Waldniel niedergelassen.

(Nr. 926.) Der Baurath Neuenborn zu Mülheim a/d. Ruhr ist auf sein Ansuchen  
vom 1. Juli c. ab mit der reglementsmäßigen Pension in den Ruhestand versetzt.

(Nr. 927.) Der Johann Kaver Karl Grunert zu Biersen hat die Concession zur Ausübung  
der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen auf jedesmalige Anordnung einer ap-  
probirten Medicinal Person zu Biersen, im Kreise Gladbach erhalten.

(Nr. 928.) Dem Zimmerer Wilhelm Deynen zu Dinslaken ist nach bestandener Prüfung  
die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung seines Gewerbes ertheilt worden.

(Nr. 929.) Für den Monat Juni 1852.

#### A. Bei dem Appellationsgerichte:

- 1) der Referendar Wilhelm Kroll ist zum Gerichts-Assessor befördert;
- 2) der Referendar Eylardi ist aus dem Appellationsgerichtsbezirk Münster in das  
hiesige Departement versetzt;
- 3) der Rechts-Candidat Boerker ist zur Auskultatur zugelassen.

#### B. Bei den Gerichten erster Instanz:

- 4) der Kreisrichter Stammelbach zu Hagen ist mit Tode abgegangen;
- 5) der Gerichts-Assessor Delius zu Neuwary ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht  
zu Lüdenscheid, unter Uebertragung der Funktionen eines Gerichts-Commissars zu  
Plettenberg, ernannt;
- 6) der Rechtsanwalt und Notar von Pöppinghausen zu Dinslaken ist als Rechts-  
anwalt an das hiesige Kreisgericht mit Anweisung seines Wohnsitzes hieselbst und  
unter Beibehaltung des Notariats versetzt;
- 7) der Salarien-Kontroleur und Sportel-Revisor Schmitz zu Bochum ist zum  
Kreisgerichts-Sekretair bei dem hiesigen Kreisgericht, unter Ueberweisung an die  
Gerichts-Commission zu Unna und unter Bestellung zum Sportel-Empfänger ernannt.

Hamm den 30. Juni 1852.

Königl. Appellations-Gericht: Lent.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 39. Düsseldorf, Sonnabend den 10. Juli 1852.**

(Nr. 930.) Gesetzsammlung 28tes Stüd.

Das zu Berlin am 3. Juli 1852 ausgegebene 28te Stüd der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3585. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852., betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife.

Nr. 3586. Privilegium wegen Emission von 60,000 Thalern Prioritätsobligationen der Kortbus-Schwieloch-See Eisenbahngesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 931.) Die Freilassung der Offiziere vom Chausseegelde betr. I. S. III. Nr. 6196.

Das nachstehende Rescript der Königl. Ministerien der Finanzen, des Kriegs und für Handel, Gewerbe und Bauwesen vom 26. Juni c. nebst dem darin bezogenen Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1844 bringen wir hierdurch zu öffentlichen Kenntniß unter dem Bemerken, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden, von den Chausseegeld-Erhebem, als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

„Der in beglaubter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet auch auf Aktien-, Kreis- und sonstigen Privat-Chausseen Anwendung, da in denselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gedachte Allerhöchste Erlaß, als eine Declaration der Bestimmung sub Nr. 2 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, für alle Chausseen maßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen betreffenden Tarife verliehen worden.“

Berlin den 26. Juni 1852.

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. dieses Monats bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld-Empfangsstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden. Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu

sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Geseften der vorgeordneten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contracte in Kraft treten soll.

Berlin den 21. März 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister General der Infanterie von Bogen  
und den Finanz-Minister von Bodelshwingh.

(Nr. 932.) Den Versuch eines Schuzmittels gegen die Kartoffel-Fäulniß betr. I. S. I. Nr. 3500

„In der zweiten Hälfte des Juli oder in den ersten Tagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffelfelder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Fäulniß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorgeschlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstücksbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbst v. J. seine Erfahrungen über den günstigen Erfolg mitgetheilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. Auf diese Erfahrungen ist von dem königlichen Landes-Oekonomie-Collegium auch überwärts hingewiesen. Obgleich dies Mittel noch nicht an verschiedenen Orten und vielfach hat versucht werden können, so erscheint es doch räthsam, schon jetzt nochmals darauf aufmerksam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirkung des Wührtunnels wieder bevorstehenden Befallens des Kartoffelkrautes vielleicht vorgebeugt werden kann.

Nach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerken, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden. — Man nimmt zu Staub zerfallenen aber nicht weiter gelochten Kalk = nicht Gips — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanze.

Zum frühesten Morgen — 180 □ Kuben Rheinländisch Maß, — werden etwa drei Schffel Kalk erforderlich sein.

Berlin den 1. Juli 1852.

Vorsiehender Erlaß des Königl. Ministeriums für Landwirtschaftliche Angelegenheiten vom 1sten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 6. Juli 1852.

(Nr. 933.) Die Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind, betr. I. S. IV. Nr. 3463.

Die nachbenannten Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Aushebung der Ersatzmannschaften pro 1851 nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, sich von heute an binnen 4 Wochen bei ihrer vorgesetzten landrätlichen Behörde zu melden, im Verhinderungsfalle aber die Gründe ihres Ausbleibens durch ihre Eltern oder Angehörigen nachzuweisen zu lassen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie nach Ablauf der bestimmten Frist, dem Art. 8 des Gesetzes vom 6. Global Jahrs XI gemäß, als Rekrutanten weislich erklärt und demnach gegen sie verfahren werden wird.

Die betreffenden landrätlichen Behörden haben nach Ablauf jener Frist uns sofort anzuzeigen, ob die aufgeforderten Individuen sich gemeldet haben.

Düsseldorf den 3. Juli 1852.

A. Kreis O r e v e n b r o i d.

1) Johann Anton Goeres, geboren zu Ruckum den 8. Juni 1829 und jetzt zu Rheymbt wohnhaft.



## B. Kreis Gladbach.

- 2) Jakob Leo Kerbusch, Musiker, geboren zu Dahlen den 24. August 1828;
- 3) Moses Simon Sasserath, Cigarrenmacher, geboren zu Neuß den 30. Okt. 1829.

## C. Kreis Geldern.

- 4) Wilhelm Mumm, geboren zu Bäderich den 14. Januar 1829;
- 5) Bernhard Mumm, geboren zu Bäderich den 14. Januar 1829;
- 6) Johann Heinrich Georg Schink, geboren zu Offenbergh den 10. Januar 1829;
- 7) Johann Peter Gustav Punnessen, geboren zu Pont den 3. Juli 1829;
- 8) Peter Vogelsang, geboren zu Nevelen den 29. November 1829;
- 9) Johann Anton Haselberger, geboren zu Straelen den 21. Januar 1829.

## D. Kreis Neuß.

- 10) Ferdinand Chaffin, Schneider, geboren zu Wevelinghoven den 30. Mai 1829.

## E. Kreis Elve.

- 11) Wilhelm van der Wiesen, Tagelöhner, geboren zu Hommersum den 23. Juli 1828;
- 12) Gerhard Janssen, Schreiner, geboren zu Pfalzdorf den 9. Juli 1829;
- 13) Joseph van Hasselt, geboren zu Calcar den 18. Oktober 1829;
- 14) Peter Bles, Tagelöhner, geboren zu Meß den 23. Februar 1829;
- 15) Wilhelm Hilterhausen, Schneider, geboren zu Elve den 25. März 1829.

## F. Kreis Kempen.

- 16) Gerhard Schatten, geboren zu Kempen den 6. Oktober 1829.

## G. Kreis Leuven.

- 17) Johann Carl Stöter, Schuster, geboren zu Gröhlenhausen den 22. Okt. 1829.

## H. Kreis Elberfeld.

- 18) Carl Jakob Abraham Bachmann, geboren zu Elberfeld den 28. Sept. 1829;
- 19) Carl Theodor Ehardt, geboren zu Elberfeld den 17. Juni 1829;
- 20) Johann Wilhelm Gros, Weber, geboren zu Elberfeld den 30. März 1829;
- 21) Friedrich Wilhelm Geist, geboren zu Elberfeld den 9. Mai 1829;
- 22) Johann Jakob Heinrich Hesel, geboren zu Elberfeld den 4. Juli 1829;
- 23) Franz Carl Hanne, geboren zu Elberfeld den 15. Juli 1829;
- 24) Carl Julius Lande, geboren zu Elberfeld den 22. Juni 1829;
- 25) Carl Heinrich Mänich, geboren zu Elberfeld den 4. Februar 1829;
- 26) Christoph Wilhelm Müller, geboren zu Elberfeld den 3. Juli 1829;
- 27) Heinrich Ferdinand Opemer, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
- 28) Ferdinand August Schiffer, geboren zu Elberfeld den 21. Februar 1829;
- 29) Peter Winand Edmund Schmidt, geboren zu Elberfeld den 11. April 1829;
- 30) Johann Carl Stähler, geboren zu Elberfeld den 24. Juni 1829;
- 31) Friedrich August Wälting, geboren zu Elberfeld den 1. Februar 1829;
- 32) Johann Christian Zulauf, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
- 33) Friedrich Julius Schneider, geboren zu Elberfeld den 24. Dezember 1829;
- 34) Abraham Robert van Nieden, geboren zu Elberfeld den 13. Juli 1829;
- 35) Johann Wilhelm Adolf, geboren zu Barmen den 7. August 1829;
- 36) Friedrich Carl Seidemann, geboren zu Barmen den 25. Januar 1829;
- 37) Julius Daase, geboren zu Barmen den 13. September 1829;

- 38) Heinrich Wilhelm Jungblut, geboren zu Barmen den 14. Februar 1829;  
 39) Franz Friedrich Küfer, geboren zu Barmen den 1. März 1829;  
 40) Carl Robert Schumelt, geboren zu Barmen den 14. Juli 1829;  
 41) Philipp Wilhelm Stremmel, geboren zu Barmen den 29. August 1829;  
 42) Heinrich Wilhelm Heimscheid, Schreinergefelle, geboren zu Langensfeld den  
 31. März 1824;  
 43) Ludwig Ritterkamp, geboren zu Mettmann den 29. November 1829.

### I. Kreis Düsseldorf.

- 44) Johann Wilhelm Biesenbruch, Knecht, geboren zu Leubsd den 24. Nov. 1829;  
 45) Johann Carl Otto, geboren zu Düsseldorf den 28. Mai 1829;  
 46) Johann Heinrich Weidemann, geboren zu Kaiserswerth den 10. Okt. 1829;  
 47) Anton Neuhaus, geboren zu Ratingen den 19. April 1829;  
 48) August Biermann, geboren zu Breitscheid den 4. November 1829;  
 49) Carl Ludwig Eugen Lob, geboren zu Düsseldorf den 13. Januar 1829;  
 50) Carl Joseph Schwarz, geboren zu Düsseldorf den 13. September 1829.

(Nr. 934.) Die Veränderung resp. Verpachtung von Domainalen Grundstücken zu Cleve betr.  
 II. S. IV. Nr. 969

Am Donnerstag, dem 29. Juli dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in dem Dienst-Lokale des Königl. Domainen-Rentamts zu Cleve die nachbezeichneten, in der Gemeinde und Bürgermeisterei Craunenburg gelegenen Domainen-Grundstücke und zwar:

- 1) 6 Morgen 10,58 □ Ruthen Ackerland, der 1te Block der Neuenhoff'schen Ländereien genannt, verpachtet an Arnold van Beeber bis zum 29. September 1852;
- 2) 8 Morgen 10,67 □ Ruthen Ackerland, der 2te Block der Neuenhoff'schen Ländereien genannt, verpachtet an Johann Vermegen bis zum 29. September 1852,

alternativ zur anderweitigen Verpachtung und zum Verkauf öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königl. Domainen-Rentamte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 935.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6100.

Der G. A. Buschmann zu Wesel hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt. (Nr. 44 des Amtsblatts pro 1850).

Düsseldorf den 2. Juli 1852.

(Nr. 936.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel, im Ologauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent:

auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenshöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 9. Juli 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 937.) Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm.

Das Königlich Schwedische Dampfschiff „Nordstern“ wird in diesem Jahre eine regelmäßige direkte See-Post-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm unterhalten. Die Abfertigung erfolgt aus beiden Orten an jedem zweiten Montage Mittags, und zwar zum ersten Male

aus Stockholm, Montag den 5. Juli, und

aus Stettin, Montag den 12. Juli.

Das Schiff wird sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise in Swinemünde und Calmar anlegen. Mit Beginn der Schiffsfahrtsperiode im nächsten Jahre tritt neben dem oben gedachten Schwedischen Schiffe noch ein Preussisches Post-Dampfschiff in Fahrt, und es wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Das Passagegeld beträgt: a. von Stettin nach Stockholm oder zurück, für den I. Platz 20 Thaler, für den II. Platz 14 Thaler und für den Deckplatz 7 Thaler; b. von Stettin nach Calmar oder zurück, für den I. Platz 11½ Thaler, für den II. Platz 8 Thaler, und für den Deckplatz 4 Thaler; c. von Swinemünde nach Stockholm oder zurück: für den I. Platz 18½ Thaler, für den II. Platz 13 Thaler und für den Deckplatz 6½ Thaler; und d. von Swinemünde nach Calmar oder zurück für den I. Platz 10 Thaler, für den II. Platz 7 Thaler, und für den Deckplatz 3½ Thaler Pr. Ort.

In diesen Beträgen sind die Kosten für die Bewirthung nicht mitbegriffen. Dieselbe findet nach dem Tarife der Schiffs-Restaurations statt.

Für Kinder unter 2 Jahren ist kein Personengeld zu berechnen. Kinder von 2 bis 12 Jahren zahlen die Hälfte, Kinder über 12 Jahre die volle Taxe.

Jeder erwachsene Passagier hat 100 R., und jedes Kind, für welches die Hälfte des Passagegeldes gezahlt wird, 50 Pfund Gepäc frei. Für das Mehrgewicht ist bis Stockholm 3 Sgr., und bis Calmar 1½ Sgr. für je 10 Pfund zu entrichten. Das Gepäc muß mit dem Namen des Reisenden und dem Bestimmungsorte bezeichnet sein. Dasselbe darf nur aus Reiseeffekten bestehen. Waaren müssen als Frachtgut aufgegeben werden.

Die Passagiere müssen mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sein.

Für Lokal-Reisende zwischen Stettin und Swinemünde beträgt das Passagegeld auf dem I. Platz 1½ Thaler, auf dem II. Platz 1 Thaler und auf dem Deckplatz, welcher nur an Domestiken in Begleitung ihrer Herrschaft vergeben wird, ½ Thaler Pr. Ort.

Wagen, Pferde und Gütersendungen nach und von Stockholm und Calmar werden für ein mäßiges Frachtgeld befördert.

Das Einschreiben der Passagiere erfolgt in Stettin und Swinemünde durch die Orts-Post-Anstalten. Die Frachtgüter werden in Stettin durch das Handlungshaus J. W. Schlutow, in Swinemünde durch die dortige Post-Anstalt expedirt.

Berlin den 26. Juni 1852.

General-Post-Amt: Schmäckerl.



(Nr. 942.) Den Verkauf eingeschwarzten und konfiszirten Kaffees betr.

Am 1. Mai d. J. ist auf der Chaussee zwischen Ebbsheim und Dülten eine mit einem Pferde bespannte und mit 4 Etr. 48 R rohen, in ausgehöhlten Hölzern verpackten Kaffee beladene Karre, dessen Führer sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat, in Beschlag genommen worden. — In Gemäßheit des §. 60 des Zoll-Straf-Gesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntn Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche auf jene Objekte bei dem Haupt-Zoll-Amt zu Kalsbrechtshausen zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum ersten Male im Amtsblatte erschießt, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt inbeffen bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Wesel den 17. Mai 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 943.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

In Folge der Justiz-Organisation fordern wir diejenigen, welche an den Kreis-Gerichts-Secretair Windt zu Rees, in seiner Eigenschaft als früherer Auktions-Commissar bei der Gerichts-Commission daselbst, Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten und spätestens im Termine,

den 9. September c., Vormittags 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst, anzuzeigen und nachzuweisen; widrigenfalls dessen in seiner obigen frühern Eigenschaft als Auktions-Commissar gestellte Amts-Cautio für erloschen erklärt und auf seinen Antrag zurückgezahlt wird.

Wesel, den 2. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

(Nr. 944.) Edictalladung unbekannter Forderungs-Berechtigter betr.

Der Königl. Districtar Köber zu Chimertsh hat auf die Rückgabe der von ihm in seiner frühern Eigenschaft als Auktions-Commissar daselbst gestellten Cautio anzuzeigen, und fordert wir daher alle diejenigen, welche an denselben in gedachter Eigenschaft Forderungen zu haben glauben, auf, diese binnen drei Monaten, spätestens im Termine,

den 9. September c. Morgens 11 Uhr,

dem Herrn Kreis-Richter Windthorst anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls die Cautio für erloschen erklärt und zurückgezahlt werden wird.

Wesel den 6. Mai 1852. Königl. Kreis-Gericht, I. Abtheilung: v. Hausen.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

(Nr. 945.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 24. d. M. wurde hier selbst eine silberne Taschenuhr entwendet. Dieselbe hatte arabische Ziffern und stählerne Zeiger, wovon der kleinere an der Axe gerissen war. Am Rande der Rückseite befand sich eine kleine Deule.

Diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der Uhr Auskunft geben können, ersuche ich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1852. Der Ober-Procurator: v. Kottwitz.

(Nr. 946.) Diebstahl zu Wicrathberg.

Am 29. v. M. sind aus einem Wohnhause zu Wicrathberg folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Acht Fünfthalerscheine; 2) eine französische, goldene Uhr, deren Gehäus am Bügel etwas eingedrückt war; 3) eine Haarkette mit drei goldenen Schlaufen und einem Schloß in Form eines Schlangenkopfes, worauf sich eine Krone von Perlen befindet; 4) ein goldener Frauenring mit einem kleinen Agatsteine; 5) ein Frauenring von gepreßtem Golde mit fünf Agatsteinen; 6) ein großer, goldener Siegelring, mit einem etwas beschädigten Blutsteine; 7) zwei goldene Brustnadeln; 8) ein mit vier Reihen Perlen eingefasstes Halschloß von der Größe eines Zehngroschenstücks; 9) ein dergleichen in viereckiger Form und mit fünf Reihen Perlen eingefast; 10) zwei Ohrgehänge an denen sich unten kleine Kugeln befinden; 11) ein grüneisener Geldbeutel mit vergoldeten Ringen; ferner einiges Geld in harten Münzen. Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich diejenigen, welche über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben können, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 3. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

## Personal-Chronik.

(Nr. 947.) Königlich Landgericht zu Elberfeld pro I. Semester 1852.

Der Assessor Schorn ist vom Landgerichte zu Bonn hierher versetzt;

der Referendar Pattberg zum Assessor, und

der Auskultator Fränkel zum Referendar ernannt;

der Auskultator v. Rodenberg ist gestorben, und

dem Auskultator Heyermann die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Ober-Secretair Enstodis ist mit Pension in Ruhestand versetzt, und

der Gerichtschreiber Amts-Candidat Carl Teusch zum Parquet-Secretair ernannt;

der Friedensrichter Justizrath Bräuning hieselbst ist seinem Wunsche gemäß aus dem Justiz-Dienste entlassen;

der Notar Rieger zu Remscheid ist mit Tode abgegangen und an dessen Stelle,

der Notariats-Candidat Pahlke zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Remscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Remscheid ernannt;

der Notar Heymann ist von Mettmann nach Düren versetzt, und an dessen Stelle

der Notariats-Candidat Gille zu Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Mettmann mit dem Wohnsitz in Mettmann ernannt;

der Gerichtsvollzieher Schellmann zu Mettmann ist in den Landgerichts-Bezirk Bonn versetzt, und an dessen Stelle der Gerichtschreiber- und Gerichtsvollzieher-Candidat Kessels zum Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichts-Bezirk, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann ernannt worden.

Elberfeld, den 1. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 40. Düsseldorf, Sonnabend den 17. Juli 1852.**

(Nr. 948.) Gesessammlung, 29tes Stück.

Das zu Berlin am 13. Juli 1852 ausgegebene 29te Stück der Gesessammlung enthält unter:

- Nr. 3587. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marlissa nach Nieder-Linda.
- Nr. 3588. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852.
- Nr. 3589. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1852., betreffend die Bestrafung derjenigen Militärpersonen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.
- Nr. 3590. Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz.
- Nr. 3591. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuersozietät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838. Vom 21. Juni 1852.
- Nr. 3592. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch.
- Nr. 3593. Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz. Vom 24. Juni 1852.

(Nr. 949.) Die Ergänzungs-Wahlen zur Rheinischen Provinzial-Vertretung betr.

Zur Vervollständigung der Rheinischen Provinzial-Vertretung sind für einige Abgeordnete und Stellvertreter und zwar:

I. Im Stande der Ritterschaft:

- a) für den Wahlbezirk Coblenz, Trier und Köln,  
1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter;
- b) für den Wahlbezirk Aachen und Düsseldorf,  
1 Abgeordneter.

II. Im Stande der Städte:

- a) für die Stadt Aachen . . . . . 1 Stellvertreter;

- b) für die Städte Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Wehlar und Braunsfels . . . 1 Stellvertreter ;  
 c) für die Städte Montjoie, Eupen, Malmedy und St. Vith . . . 1 Abgeordneter ;  
 d) für die Städte Jülich, Eschweiler, Heinsberg, Erkelenz, Geilenkirchen und Hünshoven . . . 1 Stellvertreter ;  
 e) für die Städte Cleve, Wesel, Goch, Geldern, Rheinberg, Moers, Orsoy und Xanten . . . 1 Abgeordneter.

### III. Im Stande der Landgemeinden.

Für den Regierungsbezirk Coblenz 1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter, neue Wahlen vorzunehmen, zu deren Abhaltung die Wahl-Kommissarien von mir ernannt worden sind.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich die betreffenden Wahlberechtigten ein, sich mit den Beweismitteln ihrer Qualifikation zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Coblenz den 10. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
 v. Kleist-Nezow.

(Nr. 950.) Das Verfahren bezüglich des einjährigen freiwilligen Militärdienstes der Ärzte betr.

Mit Rücksicht auf Pass. 8. der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 12. Februar c. die Reform des Militär-Medizinal-Wesens betreffend, finden wir uns im Einverständnis mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten veranlaßt, über das künftige Verfahren in Betreff der einjährigen freiwilligen Ärzte hierdurch Folgendes zu bestimmen:

- 1) junge Mediziner, welche ihrer Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Ärzte genügen wollen, haben in Bezug auf die zunächst zu erlangende Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst überhaupt künftig nur den desfalligen allgemeinen Bestimmungen zu entsprechen, eine Prüfung derselben in der Medizin und Chirurgie, wie sie der §. 5 der Instruktion vom 16. Juli 1822 vorschreibt, findet dagegen nicht mehr statt.
- 2) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Ärzten, welche Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats-Prüfungen einen Eintritts-Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus nachsuchen, kann derselbe von den oberen Provinzial-Behörden äußersten Falles bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.
- 3) Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines zu dem ad 2. genannten Zweck erhaltenen Ausstandes ihren Dienst Eintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschoben, verpflichten sich dadurch ausdrücklich nach absolvirten Promotionen u. als einjährige freiwillige Ärzte zu dienen. Ziehen sie es nicht desto weniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Aufgabe des Rechts zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotionen und Staatsprüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Eintrittsausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Ärzte geknüpften Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.



- 4) Die Bestimmungen des §. 16 der Instruktion vom 16. Juli 1822 bleiben nach wie vor in Kraft.
- 5) Auf diejenigen jungen Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst als freiwillige Chirurgen bereits vor Erlass der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12. Februar c. erlangt haben, findet die Bestimmung des Pass. 8 derselben in Betreff der Aufnahme als einjährige freiwillige Aerzte keine Anwendung.

Berlin den 16. Juni 1852.

Der Minister des Innern.  
(gez.) v. Westphalen.

Der Kriegs-Minister.  
(gez.) v. Bontin.

(Nr. 951.) Den Verlust der Mitgliedschaft der Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät durch Eintritt in fremden Staatsdienst betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausschneiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 5. Juli 1852.

Kriegs-Ministerium, Militär-Deconomie-Departement.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 952.) Die Aspiranten-Prüfung im Seminar zu Kempen betr. I. S. IV. Nr. 2101.

Die Aspiranten-Prüfung zu Kempen wird in diesem Jahre baulicher Hindernisse wegen nicht am 25. August, sondern erst Mittwoch den 1. September stattfinden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 8. Juli 1852.

(Nr. 953.) Besetzung der Förkerei Baerl betr. II. S. I. Nr. 1077.

Der Forstversorgungsberechtigte Garde-Jäger Heinrich Wilhelm Schmidt aus Jossen ist zum Königl. Förster ernannt, und ihm die vacante Försterstelle zu Baerl in der Oberförkerei Kanton übertragen worden.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 954.) Erlrochenes Erfindungs-Patent betr.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen,

ist erloschen. Düsseldorf den 12. Juli 1852.

(Nr. 955.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schretter zu Driedowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspector Carl Glösel auf Kwigundenhütte ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Tropfblätter an Hütten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem G. L. B. Runge zu Berlin ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent:  
auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussigen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf, den 15. Juli 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 956.) Die Gerichtsferien des Appellations-Gerichtshofes zu Köln betr.

Auszug aus der Verordnung des Königl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1852 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 2. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 6., 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24., 30., 31. August, 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 27., 28. September.

Köln den 1. Juli 1852.

In Vertretung des Ersten Präsidenten,  
der Senats-Präsident, Geh. Ober-Revisions-Rath,  
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.  
Der Ober-Sekretär: Wallraff.

(Nr. 957.) Die Gerichts-Ferien-Ordnung des Landgerichts zu Düsseldorf betr.

#### Verordnung

betreffend die Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf für das Jahr 1852.

Die Sitzungen der Ferienkammer zur Verhandlung und Entscheidung der während der Ferien vorkommenden summarischen und dringenden Civilsachen werden am 2ten August dieses Jahres Vormittags um neun Uhr eröffnet, und sind ausserdem auf den 3ten, 6ten, 13ten, 14ten, 16ten, 17ten, 20ten, 27ten, 28ten, 30ten, 31ten August, 3ten, 10ten, 11ten, 13ten, 14ten, 17ten, 24ten, 25ten, 27ten und 28ten September festgesetzt.

Die Freitags-Sitzungen in jeder Woche sind für die während der Ferien bei dem Landgericht vorkommenden Handelsachen vorzugsweise bestimmt.

Die Sitzungen vom 3ten, 17ten und 31ten August und vom 14ten und 28ten September werden als diejenigen bezeichnet, zu welchen die in Subhastationsachen vorkommenden Einsprüche wider die Zulässigkeit und Gültigkeit des Subhastationsverfahrens hinzuverweisen sind. Düsseldorf den 7 Juli 1852.

Der Landgerichts-Präsident: Hoffmann.

Für gleichlautende Abschrift, der Ober-Secretair des Landgerichts: Thiery.

(Nr. 958.) Den Verlauf eingeschwärtzter Manufakturwaaren betr.

Am 22. Juni d. J. ist auf der sogenannten Schulstrasse in der Nähe von Asperden eine mit einem Pferde bespannten, von dem Führer verlassene Karre, welche einen verborgenen Raum hatte, worin sich Netto 79 $\frac{2}{10}$  K baumwollene Zeugwaaren vorgefunden haben, in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die Wa-

bekanntem Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprache an jene Objecte bei dem Haupt-Zollamte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablauf eines Jahres von jenem Tage ab vorbehalten, ihre Ansprache auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 10. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath:  
Augustin.

(Nr. 959.) Die Errichtung von Postexpeditionen in auswärtigen Ober-Post-Directions-Bezirken betr.

- 1) In dem Orte Wäste, Giersdorff, Ober-Post-Directions-Bezirk Breslau;
- 2) in dem Orte Wippra bei Sangerhausen, Ober-Post-Directions-Bezirk Merseburg;
- und 3) auf dem Bahnhofe zu Falkenberg (Berlin-Röbberauer Eisenbahn) Ober-Post-Directions-Bezirk Merseburg,

sind mit dem 1. Juli d. J. Post-Expeditionen 2ter Klasse in Wirksamkeit getreten.

Düsseldorf den 12. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 960.) Die Gerichtsferien des Landgerichts zu Eberfeld pro 1852 betr.

#### B e r o r d n u n g

in Betreff der Ferien-Sitzungen des Königl. Landgerichts zu Eberfeld für 1852.

Die Sitzungen der Ferien-Kammer des Königl. Landgerichts zu Eberfeld werden für das laufende Jahr am 2. August eröffnet, und demnächst an folgenden Tagen gehalten werden:

- 1) im August am: 3., 13., 14., 16., 17., 27., 28., 30. und 31.;
- 2) im September am: 10., 11., 13., 14., 24., 25., 27. und 28.

Diese Sitzungen werden jedesmal um 10 Uhr beginnen, und dienen nur dazu, um summarische und dringende Civil-Sachen zu entscheiden.

Die Sitzungen vom 14. und 28. August und 11. und 25. September sind zugleich besonders bestimmt, um über Einsprüche in Subhastationsachen zu erkennen, und werden die Herren Friedensrichter solche Einsprüche in diese Sitzungen verweisen.

Die Referé-Sitzungen werden wie gewöhnlich jeden Freitag um 11 Uhr, jedoch nur dann statt finden, wenn Abends vorher eine Anmeldung geschehen ist.

Auf die Sitzungen wegen Strassachen hat diese Verordnung keinen Einfluß.

Eberfeld den 1. Juli 1852.

Der Landgerichts-Präsident: Philipp.

(Nr. 961.) Die Landung einer männlichen Leiche im Rheine bei Walsum betr.

Am 1. Juli c. ist bei Walsum am Ufer des Rheines die Leiche eines Mannes von 30 Jahren, 5 Fuß Größe gelandet. Dieselbe war von gesetzter Statur, hatte kurzes rothes Kopfhaar, eine flache Stirne, dicke Nase, aufgeworfenen Mund, vollzählige gesunde Zähne und ein rundes Kinn ohne Bart. Sie konnte etwa 3 Wochen im Wasser gelegen haben.

Bekleidet war sie mit: einem Ueberrock von blauem oder schwarzen Bomsta, mit kurzen Ärmeln und Taschen auf der Seite, einer langen Hose von demselben Zeuge, einem blauen leinewem Hemde ohne Zeichen, 1 Paar neuen Schnürschuhen mit Nägeln u. 1 Paar kurzer grauer Socken.

Jeder, welcher über die Person des aufgefundenen Körpers Auskunft zu geben im Stande ist, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 7. Juli 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

(Nr. 962.) Der zu Köln im Rhein ertrunkene Joseph Kastenholz betr.

Am 6. Juli c. ist der Tagelöhner Joseph Kastenholz aus Köln, beim Baden hinter dem neuen Hafen hieselbst im Rheine ertrunken.

Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunter mit und ersuche Jedermann, dem die Leiche desselben zu Gesicht kommen möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln den 8. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Sedendorff.

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Stirne frei; Augenbraunen braun; Nase und Mund mittel; Bart blond; Zähne und Gesichtsfarbe gesund; Kinn und Gesichtsbildung oval; Gestalt schlank.

Bekleidung: schwarzsammtne Weste, Hemd, karrirte sommerstoffene Hosen und Halbstiefel.

(Nr. 963.) Eine im Rhein bei Düsseldorf gelandete Kinderleiche betr.

Am 2. dieses Monats ist im Rheine hieselbst, der Neustadt gegenüber, eine Kinderleiche gefunden worden; dieselbe war circa 17 Zoll lang und hatte ziemlich dichtes, dunkel-blondes Haar. Die Verwesung war schon stark vorgeschritten, und mochte die Leiche bereits längere Zeit im Wasser gelegen haben.

Diejenigen, welche über die Herkunft des Kindes oder über die Art und Weise seines Todes eine Auskunft geben können, ersuche ich mir, oder bei der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 6. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 964.) Die Interdiktion des Hr. Korsten zu Waldhausen betr.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts vom 23. v. M. ist der Fabrikarbeiter Heinrich Korsten zu Waldhausen, Bürgermeisterei Gladbach, interdiziert und die Anordnung der Vormundschaft über ihn verfügt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich die im Artikel 501 des Civil-Gesetzbuches vorgeschriebene Eintragung zu bewirken.

Düsseldorf den 7. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 965.) Ein strafrechtliches Urtheil wegen Meineides betr.

Durch das am 30. April v. J. bestätigte Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Essen vom 18. Februar 1852 ist in der Untersuchung gegen den Tagelöhner Wilhelm von Soehnen zu Kettwig für Recht erkannt:

daß der Angeklagte wegen wissentlich geleisteten falschen Eides mit einer einjährigen Zuchthausstrafe, ferner mit einer Geldstrafe von 116 Rthlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine dreimonatliche Zuchthausstrafe tritt, zu belegen, des Rechts zur Tragung der Nationalalkoholarte für verlustig zu erklären, als ein meineidiger Betrüger öffentlich bekannt zu machen, ein Jahr lang unter polizeilicher Aufsicht zu stellen, und die Kosten der Untersuchung zu tragen ge-

halten. Essen den 14. Juni 1852.

Königl. Kreisgericht. I. Abth.

(Nr. 966.) Urtheil gegen entwandene Heerespflichtige betr.

In Sachen des Königl. Militär-Ministers, Klägers, wider den Johann Bernhard Theodor Holtkamp aus Snellen, Beklagten, hat die erste Abtheilung des Königl. Kreisgerichts zu Wesel, bestehend aus: von Hausen Direktor, Windthorst Kreisrichter, und Schulz Assessor, in ihrer Sitzung vom 10. Juli 1852 für Recht erkannt:

daß der Johann Bernhard Theodor Holtkamp für einen solchen zu erklären, der die Preussischen Lande verlassen hat, um sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, ihn demgemäß zu einer Geldstrafe von fünfzig Thlr, Preuss. Courant, der im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von einem Monat zu substituiren,

zu verurtheilen und ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu setzen.

Von Rechts Wegen.

wird hiermit zum Zweck der Publikation bekannt gemacht.

Wesel, den 10. Juli 1852. Königl. Kreisgericht I. Abtheilung. v. Hausen.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i,

(Nr. 967.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 28. v. M. ist aus einer hiesigen Wohnung ein halbtuchener brauner Ueberrock entwendet worden. Derselbe war an den Vorderarmen mit grüner Seide, im übrigen mit schwarzem Merino gefüttert und hatte inwendig drei und auswendig zwei Seitentaschen.

Wer über den Dieb oder den Verbleib des Rockes Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 9. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößertz.

(Nr. 968.) Diebstahl zu Sächtele.

In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. sind aus der Wohnung des Ackerers Peter Johann Porschen zu Sächtele folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein geräucherter Schinken von etwa 10 K; 2) 2 Seiten geräucherter Schweinefleisch, jede etwa 14 K; 3) circa 6 geräucherte Würste und 4) 1 Schwarzbrot von 14 K; letzteres war mit Kreide mit B. D. bezeichnet.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände Auskunft zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 7. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 969.) Diebstahl zu Sterkerade.

Dem Ackerknechte Heinrich Wilhelm Schminck zu Sterkerade ist vor einigen Wochen aus einer verschlossenen Kiste Folgendes gestohlen worden: ein Ueberrock von hellblauem Tuch mit schwarzem Orleansfutter und gepressten Hornknöpfen, ein rothes baumwollenes Tuch mit weißem Rande und weißen Blumen und ein Gebetbuch betitelt „neu geheiligter Tag“. Wer über das Verbleiben dieser Sachen oder über die Thäterschaft Angaben machen kann, wolle sich hier oder bei der nächsten Polizeibehörde melden.

Duisburg den 8. Juli 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 970.) Diebstahl zu Andernach.

In der Nacht vom 3. zum 4. Juli c. wurden zu Andernach außer Geld folgende Gegenstände mittelst erschwerender Umstände gestohlen: 1) eine silberne Taschenuhr mit Goldkrönen-Schänse, schwarz und um den Rand ein Herzchen von Neusilber eingelegt. Auf dem

Innern des Deckels ist ein Christus am Kreuze eingravirt; 2) 3 Häte Zucker; 3) ein Messer mit silbernem Griff und 2 bis 3 Dugend Messer und Sabeln mit schwarzem Griff, 4) ein großer Gemüselöffel von Zinn; 5) zwanzig  $\text{R}$  Rauchtabak in Packeten, wovon die Hälfte A X B und die andere Hälfte Siegel-Portorico; 6) eine gelblakirte Zuckerdose; 7) ein dreischneidiger Dolch mit schwarzem Griff und Scheide von rothem Leder.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Mittheilung zu machen.

Coblenz den 7. Juli 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Bräuning.

### Personal-Chronik.

(Nr. 971.) Der Kammergerichts-Referendarius von Wisman ist der hiesigen Königl. Regierung zur Beschäftigung zugetheilt und am 16. d. M. bei derselben eingeführt worden.

(Nr. 972.) Sr. Majestät der König haben geruht, den Sanitäts-Rath Dr. Bournye hier selbst zum Geheimen Sanitäts-Rath zu ernennen.

(Nr. 973.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Erhard zu Burg ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 974.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Ernst Boswinkel hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

(Nr. 975.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. August Carl Günther hat sich zu Ruhrort niedergelassen.

(Nr. 976.) Der praktische Arzt und Operateur Dr. Nicol. Eckardt zu Erkrath ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

(Nr. 977.) Der bisherige Lehrer zu Nieflinghausen Clemens Krick ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der V. Schul-Klasse der katholischen Elementarschule zu Steele ernannt worden.

(Nr. 978.) Der Schulamts-Candidat Herrmann Pistor zu Elberfeld ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Clauberg im Kreise Solingen ernannt worden.

(Nr. 979.) Der bisher bei der Schule zu Wemb angestellte Lehrer Johann Blenkens ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wankum, Kreis Geldern, ernannt worden.

(Nr. 980.) Der an der katholischen Elementarschule zu Albetert, im Kreise Geldern bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Heinemann ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

429

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 41. Düsseldorf, Sonnabend den 24. Juli 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 931.) Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin: betr. I. S. III. Nr. 6683.

Zufolge unserer im 56. Stück (S. 462) des vorjährigen Amtsblattes abgedruckten Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. finden die früher bei den Regierungen abgehaltenen Prüfungen zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut nicht mehr statt und haben diejenigen jungen Leute, welche in das Königl. Gewerbe-Institut aufgenommen werden, resp. ein Stipendium erhalten wollen, insofern sie nicht das Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 5. Juni 1850 berechtigten Provinzial-Gewerbeschule oder Realschule oder einem Gymnasium beizubringen vermögen, die zu Anfang des Oktober stattfindende Aufnahme-Prüfung im Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin zu bestehen.

Es ist indessen nachgegeben, daß nach Bedürfnis in jedem Regierungsbezirke für einen Aspiranten, wenn seine Verhältnisse dafür sprechen, eine Reise-Unterstützung behufs Ablegung dieser Prüfung in Vorschlag gebracht werden dürfe.

Um jedoch zu ermitteln, ~~ob die~~ die Aufnahme-Prüfung wahrscheinlich bestehen werden, haben sie vorher vor einer zu diesem Zwecke hier errichteten Commission sich einem Tentamen zu unterwerfen, wobei als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung Folgendes darzutun ist:

- a) im Deutschen die Fähigkeit sich über einen, dem Examinanden vorausichtlich bekannten Gegenstand in einfachem, ziemlich correcten Stile schriftlich auszudrücken;
- b) im Rechnen Bekanntheit mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen;
- c) in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen 2ten Grades einschließlic, der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie;
- d) die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Übung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, sowie im Freihandzeichnen bekunden.

Außerdem haben die Bewerber die in unserer obengedachten Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. Juli v. J. (I. S. III. Nr. 5028) unter Nr. 1 bis 8 bezeichneten Papiere entweder bei dem Landrathsamte des Kreises oder direkt bei uns und zwar spätestens bis zum 5. August v. J. einzureichen, widrigenfalls bei nicht rechtzeitiger Einreichung die Zulassung zu dem gedachten Tentamen weiter nicht erfolgen kann.

Die Königl. Landraths-Ämter unseres Bezirks werden hierdurch beauftragt, die gegenwärtige Verordnung in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen und im Falle bei denselben Anmeldungen zur Ablegung der Vorprüfung eingehen sollten, solche ungesäumt hierher einzusenden.

Schließlich setzen wir für die Bewerber um ein Stipendium mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 des Regulativs für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 5. Juni 1850, für die Einreichung der erforderlichen Anmeldungen nebst den vorgeschriebenen Schriftstücken gleichfalls den 5. August d. J. als äußersten Termin fest.

Düsseldorf den 19. Juli 1852.

(Nr. 982.) Die Ausreichung neuer Zinskoupons zu den Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betr. II. S. V. Nr. 4059.

Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. d. M. bis zum 31. Dezember 1855 umfassenden Zinskoupons über die in Gemäßheit des §. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März d. J. auf vier Prozent erhöhte feste Zinsrente der Stamm-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, so wie die Abstempelung dieser Zinsrente auf den Aktien, und die nach der Bekanntmachung der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 27. v. M. vorbehaltene Auszahlung des  $\frac{1}{2}$  Prozents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. an die außerhalb Berlins wohnenden Interessenten soll wie in früheren ähnlichen Fällen durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen (ohne Mitwirkung der Unterlassen) vom 19. d. M. ab stattfinden.

Die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber solcher Aktien werden daher hierdurch angefordert, Letztere, so wie die dazu gehörigen drei und einhalbprozentigen Coupons Nr. 10 bis 20 und die Dividendenscheine Nr. 5 bis 10, für deren Ersten (Nr. 5) das gedachte  $\frac{1}{2}$  Prozent Zinsen mit 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird, unter der portofreien Rubrik: „Herzschastliche Zinskoupons, Ausreichungssache“ an die Regierungs-Hauptkasse einzureichen.

Alle Sendungen von Aktien an die Regierungs-Hauptkasse und von diesen zurück an die Besitzer werden im Inlande unter der oben angegebenen Rubrik portofrei befördert, auch ist es den Interessenten gestattet, ihre Aktien durch Einwohner Berlins, bei dem Annahmeh-Büreau daselbst, Taubenstraße Nr. 30 Parterre rechts in den Wochentagen mit Ausschluß der drei letzten Tage jeden Monats in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr präsentiren zu lassen.

Düsseldorf den 21. Juli 1852.

(Nr. 983.) Die Strafbestimmungen des Einengens der Privatflüsse und der Behinderung des freien Wasserabflusses betr. I. S. III. Nr. 1684.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. wird die Uebertretung folgender, in den §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 (Ges.-Samml. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen:

- 1) des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde und anderen Materialien in Flüsse muß ein Jeder ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß sich enthalten;
- 2) das Einkarren und Einschwemmen von Sand und Erde zur Anlage von Wiesen (das Wiesenbrechen) in denjenigen Fällen, wo solches für die Vorfluth, für die Schiffbarkeit öffentlicher Flüsse und für die unterhalb liegenden Uferbesitzer unschädlich ist, darf erst nach Einholung der polizeilichen Erlaubniß vorgenommen werden,

hierdurch mit einer Polizei-Strafe von 1 bis 10 Thlr. bedroht.

Düsseldorf den 7. Juli 1852.

(Nr. 984.) Die Schaubarerklärung eines neuen Grabens im Kreise Geldern betr. I. S. III. Nr. 6010. Das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. Ma-



aus 1844 (Amtsblatt pro 1844 Nr. 52) wird hierdurch auch auf denjenigen Graben von etwa 60 Ruthen Länge ausgedehnt, welcher Behufs Grablegung des unter Nr. 104 des Reglements über die schwebaren Gewässer als Ladeley aufgenommenen Abzugsgrabens (C IV der Gewässer-Karte) zwischen der Besitzung der Wittve Hortmann zu Birten und des Gutsbesizers Lombart zu Labbeck neu angelegt worden ist.

Düsseldorf den 7. Juli 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 985.) Den Postvertrag mit England und die desfallige Porto-Ermäßigung betr.

In Folge des Abschlusses eines neuen Post-Vertrages zwischen Preußen und England tritt vom 1. August d. J. eine Ermäßigung des Porto für die auf dem Wege über Aachen und Belgien zu befördernde Correspondenz zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland ein.

Danach beträgt das Porto für einen einfachen Brief zwischen den deutschen Post-Vereins-Staaten und England via Belgien ohne Unterschied des Abgangs- oder Bestimmungs-Ortes:

|                                                                           |                |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------|
| a) an Preussischem resp. Deutschem Vereins-Porto . . . . .                | 3 Sgr. (9 Kr.) |
| b) an fremdem Porto (dem Britischen, See- und Belgischen Porto) . . . . . | 4 "            |

zusammen . . . . . 7 Sgr.

Dieser Porto-Satz wird nach folgender Gewicht-Progression erhoben:

|                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| bis 1 Loth Zollgewichts excl. . . . . | 1 fach |
| von 1 bis 2 " " " . . . . .           | 2 "    |
| " 2 bis 3 " " " . . . . .             | 3 "    |
| " 3 bis 4 " " " . . . . .             | 4 "    |

u. s. w. für jedes fernere Loth einfaches Porto mehr.

Bei der Porto-Erhebung in England wird von den Britischen Postanstalten für Briefe aus England nach Deutschland et vice versa der Porto-Satz von 8 pence, und zwar nach folgender Scala berechnet:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| bis 1/2 Unze . . . . . | 1 fach |
| bis 1 " . . . . .      | 2 "    |
| bis 2 " . . . . .      | 4 "    |
| bis 3 " . . . . .      | 6 "    |

u. s. w. für jede Unze Mehrgewicht zwei Porto-Sätze, d. i. 1 fl. 4 d. mehr.

Gewöhnliche Briefe können nach der Wahl des Absenders unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Eine theilweise Francatur ist unzulässig.

Recommandirte Briefe müssen dagegen stets vollständig bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Für dergleichen Briefe aus Preußen nach dem Vereinigten Königreiche kommt außer dem gewöhnlichen Briefporto die Recommendations-Gebühr für Preußen mit 2 Sgr. und eine dergleichen für Großbritannien von 5 Sgr. zur Erhebung.

Sendungen von Waarenproben werden, da selbige eine Porto-Ermäßigung nicht genießen, wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Zeitungen unter Kreuzband oder Schleife aus Preußen nach England unterliegen nur dem Belgischen Transitporto von 1/4 Sgr. pro Loth, welcher Betrag vom Absender erhoben wird.

Audere gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband müssen ebenfalls frankirt werden.

Für dieselben wird an Porto pro Loth der Saß von 4 Pfennigen (mit Ausgleichung auf  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{1}$  Sgr.) und an Transitporto  $\frac{1}{4}$  Sgr. erhoben.

Für die Briefe aus Deutschland nach überseeischen Ländern und umgekehrt tritt die obige Ermäßigung des Porto bei der Beförderung über Belgien und England ebenfalls ein, und zwar dergestalt, daß außer dem Deutsch-Belgisch-Englischen Porto von 7 Sgr. nur noch das Seepporto zu zahlen ist.

Danach stellt sich z. B. künftigh das Porto für einen einfachen Brief nach den Britischen Colonien in West-Indien auf 17 Sgr., nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika auf  $13\frac{3}{4}$  Sgr., nach Peru und Chili auf 27 Sgr. zc.

Zeitungen aus Preußen nach überseeischen Ländern kosten via Belgien und England 1 Sgr. pro Stück, diejenigen nach Canade, Californien und Oregon aber 2 Sgr. pro Stück an Transit- und Seepporto.

In entgegengesetzter Richtung tritt diesen Säßen der Betrag von 4 Pfennigen pro Loth hinzu.

Alle übrigen gedruckten Gegenstände unter Kreuzband nach und aus überseeischen Ländern, eben so Waarenproben genießen keine Porto-Moderation und unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Recommandirte Briefe nach und aus überseeischen Ländern, werden im Transit durch England nicht befördert.

Berlin den 15. Juli 1852.

General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 936.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Pakete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Absfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich

Pakete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel zc.

nur Proben-Pakete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinären Paket- resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien anderseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

|   |              |        |   |                         |     |      |
|---|--------------|--------|---|-------------------------|-----|------|
| 1 | Pakt.        | von 10 | £ | von Berlin nach Ostende | 33% | Sgr. |
| 1 | "            | von 12 | " | Berlin " Paris          | 54% | "    |
| 1 | Muster-Pakt. | von 10 | " | Berlin " London         | 61  | "    |

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Pakets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Deklaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien u. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Pakereien u. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft erteilen.  
Berlin den 17. Juli 1852. General-Post-Amt: S ch m i d e r t.

(Nr. 97.) Die Personenpost zwischen Bourscheid und Straßerhof betr.

Vom 20. Juli c. ab erhält die zwischen Bourscheid und Straßerhof bestehende Personenpost einen 2mal täglichen Gang.

Die Abfertigung derselben erfolgt:

|                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| aus Bourscheid . . . . . | 8 <sup>12</sup> Uhr früh,   |
|                          | 6 <sup>12</sup> Uhr Abends, |
| aus Straßerhof . . . . . | 9 <sup>12</sup> Uhr früh,   |
|                          | 8 <sup>12</sup> Uhr Abends. |

Von demselben Termine ab wird die Personenpost zwischen Straßerhof und Wighelden

|                                 |                             |
|---------------------------------|-----------------------------|
| aus Wighelden täglich . . . . . | 5 <sup>55</sup> Uhr früh,   |
| und aus Straßerhof . . . . .    | 8 <sup>12</sup> Uhr Abends, |

abgefertigt. Düsseldorf den 16. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eicholt.

(Nr. 98.) Die Gerichtsferien des Landgerichts zu Cleve betr.

V e r o r d n u n g,

betreffend die Bildung der Ferienkammer bei dem Königl. Landgerichte zu Cleve  
pro 1852.

- 1) Zu Sitzungen der Ferienkammer, um in summarischen und dringenden Civilsachen, sowie in Handelsachen zu erkennen, werden der 2., 14., 26. und 30. August, der 11., 13., 25. und 27. September c. bestimmt.
- 2) Contestationen über Einreden wider die Zulässigkeit oder Gültigkeit eines eingeleiteten Subhastations-Verfahrens sind in die Sitzungen vom 14. August und 11. September c. zu verweisen.

3) Correctionelle Sachen 1. und 2. Instanz, sollen, wie auch außer den Ferien, zur Untersuchung und Entscheidung gebracht werden.

Cleve den 15. Juli 1852. Der Präsident des Königl. Landgerichts: Bessel.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretair: Soest.

(Nr. 989.) Die Gerichtsferien des Landgerichts zu Cleve betr.

Außer den für die Ferienkammer des Königl. Landgerichts zu Cleve pro 1852 bereits bestimmten Sitzungen, wird noch eine Sitzung am 16. August c. statt haben.

Cleve den 20. Juli 1852. Der Landgerichts-Präsident: Bessel.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretair: Soest.

(Nr. 990.) Das provisorische Directorium der Bergisch-Märkischen Eisenbahn betr.

Nach dem Abgange des zum Ministerial-Bau- und vortragenden Rath im Königl. Handels-Ministerium ernannten bisherigen Vorsitzenden der unterzeichneten Behörde ist, bis zum Eintritt des bereits ernannten Nachfolgers, diese Stelle dem Mitgliede der Königl. Direction der westphälischen Eisenbahn, Herrn Ostermann, provisorisch übertragen.

Elberfeld den 11. Juli 1852.

Königl. Direction der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(Nr. 991.) Die Amt-Entsetzung des Gerichtsvollziehers Joh. Birkhäuser zu Jülich betr.

Durch das nunmehr in Rechtskraft übergegangene Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 17. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Birkhäuser zu Jülich wegen mehrfacher Dienstvergehen seines Amtes entsetzt worden; was hiermit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1826 Nr. 8 zufolge bekannt gemacht wird. Aachen, den 14. Juli 1852.

Der Königl. Ober-Procurator: Padernus.

(Nr. 992.) Zwei vakante Lehrerstellen an der Realschule zu Elberfeld betr.

An der hiesigen Realschule sind zwei ordentliche Lehrerstellen vakant, von welchen eine jede mit einem jährlichen Gehalte von 550 Rthlr. verbunden ist.

Die Lehrgegenstände, welche nach Bedürfnis und nach der Qualifikation der Bewerber auf die beiden Stellen vertheilt werden sollen, sind folgende:

Religions-Unterricht in allen Classen, Unterricht in der Geschichte, im Deutschen, Französischen, Englischen und Italienischen. Auch wird es gern gesehen, wenn der Turn-Unterricht mit übernommen werden könnte.

Befähigte Candidaten des höhern Schulamtes, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, werden hierdurch aufgefordert, ohne Verzug ihre Zeugnisse nebst einer Beschreibung ihres Lebenslaufs mit einzureichen.

Elberfeld den 15. Juli 1852.

Der Präses der städt. Schul-Commission.

Bürgermeister: Eische.

(Nr. 993.) Eine zu Stürzelberg im Rheine gelandete männliche Leiche betr.

Am 11. d. M. ist bei Stürzelberg eine männliche, unbekleidete Leiche gelandet. Der Verunglückte hatte ein ungefähres Alter von 16 bis 19 Jahren, eine Größe von 4 Fuß 3½ Zoll, ziemlich lange dunkelblonde Haare und vollständige Zähne. Unter dem rechten Knie fand sich eine 1½ Zoll lange, querlaufende Narbe vor.

Ich ersuche Jeden, der über die Person des bezeichneten Auskunft geben kann, hiervon mit Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 15. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: v. Käkeritz.

(Nr. 994.) Den vermißten Carl Rehrs betr.

Der Aufenthalt des nach meiner Bekanntmachung vom 3. April dieses Jahres vermißten Carl Rehrs aus W. Gladbach ist ermittelt.

Düsseldorf, den 12. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößlerig.

(Nr. 995.) Den im Rhein bei Köln ertrunkenen Nath. Streng betr.

Am 9. Juli c. ist der 12jährige Nathias Streng aus Köln, beim Baden an der Badeanstalt in der Bürgermeisterei Rondorf im Rheine ertrunken.

Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunter mit und ersuche Jedermann, dem die Leiche desselben zu Gesicht kommen möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln den 16. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Sedendorff.

### S i g n a l e m e n t.

Größe 4 Fuß; Haare und Augen dunkelblond; Stirne frei; Augen blaugrau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne: in der oberen Kinnlade fehlen deren 2; Kinn und Gesichtsbildung oval; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt unterseht.

Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken eine von einem Geschwäre herrührende Narbe.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 996.) Diebstahl zu Elbrath.

Am 30. Juni c. sind aus einer Wohnung zu Elbrath, mittelst Einbruchs entwendet worden:

1) 60 Stück französische Kronthaler; 2) 40 einzelne Thaler; 3) 4 ausländische einfache und 1 doppelter Friedrichsd'or; 4) 10 Thaler in kleinen Münzen; 5) Eine französische silberne Uhr mit schloßdrüstem Kasten und einer silbernen Kette; 6) Eine Pfeife mit hölzernem Kopfe und einer silbernen Kette.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößlerig.

(Nr. 997.) Diebstahl zu Benna.

Zu Anfange dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Benna entwendet worden: 1) eine ziemlich schwere goldene Halskette, woran ein Christuskreuz befestigt war; 2) ein messingenes rothvergoldetes Kreuz mit gleichgroßem Balken in dessen Mitte sich ein Stein befand; 3) ein katholisches, mit Silber beschlagenes Gebetbuch; 4) drei französische Kronthaler und kleinere Münze.

Wer über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Auskunft geben kann, den ersuche ich, bei mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 16. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößlerig.

(Nr. 998.) Diebstahl zu Bracht.

Zwischen dem 20. Juni und dem 3. Juli c. ist zu Bracht aus der Wohnung des Aderer Leonhard Hausen ein Liederbuch mit vier silbernen Ecken und einem silbernen Krampen, auf welchem die Buchstaben E. C. S. eingravirt waren, gestohlen worden. Das Buch ist später in einer Flachskanle bei Bracht jedoch ohne den Umschlag auf welchem sich die genannten silbernen Verzierungen befanden, wiedergefunden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib desselben oder der Person des Diebes Aus-

Kunst zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die verfalligen Mittheilungen zu machen.

Eleve den 10. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **W e v e r.**

(Nr. 999.) Diebstahl zu Anrath.

Anfangs dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Anrath, drei leinene Oberbette mit 25 resp. 20 und 15 K Federn, ferner vier leinene Kissen, deren jedes 2 K Federn enthielt, entwendet worden.

Wer über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, den ersuche ich, bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. **R ö s t e r i s.**

(Nr. 1000.) Diebstahl zu Beert.

Am 3. d. M. ist aus der Wohnung des Küfers A. Schar zu Beert eine silberne s. g. französische Uhr, von mittlerer Größe mit arabischen Ziffern auf weiß emailirtem Zifferblatte, auf welchem die Zahl elf ausgesprungen war, entwendet worden. An derselben befand sich eine schwarze Kordel und hieran ein silberner Schlüssel mit einem bräunlichen Agatsteine.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 12. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **W e v e r.**

(Nr. 1001.) Diebstahl zu Uedem

Am 6. d. M. sind zu Uedem nachstehende Gegenstände: 1) eine goldene Kette, circa 4 Ellen lang, woran sich ein Schieber, (Hand in Hand,) und ein massives Stangenkreuz mit einem Christusbilde, ebenfalls von Gold, befand; 2) ein Paar Ohrringe mit massiven sogenannten Bellen, an welchen letzterer sich unten noch ganz kleine Bellen befanden; 3) ein goldener Ring mit einer Platte, worin das Steinchen fehlte; 4) ein goldener Ring mit Haarflechten, woran eine goldene Platte mit den Buchstaben „H K.“ war; 5) eine goldene Vorstednadel ohne Steinchen; 6) verschiedene Stücker von gebrochenem Goldschmuck und 7) ein Paar silberne Mantelkrampen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 15. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **W e v e r.**

(Nr. 1002.) Diebstahl zu Gassendont bei Eyll.

In der Nacht vom 6. — 7. d. M. sind auf Haus Gassendont, Gemeinde Eyll folgende Gegenstände: 1) 3 Setten Speck, jede circa 25 Pfund schwer; 2) ein geräucherter halber Kopf und 3) ein rothkupferner inwendig noch neu verzinnter Kessel mit einem Hängel versehen, in der Höhe von circa 1½ Fuß und oben 1¼ Fuß im Durchmesser ausmachend, gestohlen worden.

Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Eleve den 17. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **W e v e r.**

M  
A  
m t s b l a t t  
d e r  
R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 42. Düsseldorf, Mittwoch den 28. Juli 1852.**

(Nr. 1003.) Gesefsammlung, 30tes Stück.

Das zu Berlin am 23. Juli 1852 ausgegebene 30te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 3594. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dypeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe.
- Nr. 3595. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Ratscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.
- Nr. 3596. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.
- Nr. 3597. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Reisdorf.
- Nr. 3598. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siefzig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmittheim.
- Nr. 3599. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückradorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.
- Nr. 3600. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Rieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.
- Nr. 3601. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppetal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Summersbacher Staatsstraße bei Marienthal.

Kunst zu ertheilen im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die verfalligen Mittheilungen zu machen.

Eleve den 10. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **Wever.**

(Nr. 999.) Diebstahl zu Anrath.

Anfangs dieses Monats sind aus einer Wohnung zu Anrath, drei leinene Oberbette mit 25 resp. 20 und 15  $\mathcal{K}$  Federn, ferner vier leinene Kissen, deren jedes 2  $\mathcal{K}$  Federn enthielt, entwendet worden.

Wer über den Dieb, oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, den ersuche ich, bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 13. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. **Rößler**.

(Nr. 1000.) Diebstahl zu Veert.

Am 3. d. M. ist aus der Wohnung des Küfers A. Schar zu Veert eine silberne s. g. französische Uhr, von mittlerer Größe mit arabischen Ziffern auf weiß emaillirtem Zifferblatte, auf welchem die Zahl elf ausgesprungen war, entwendet worden. An derselben befand sich eine schwarze Kordel und hieran ein silberner Schlüssel mit einem bräunlichen Agatsteine.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 12. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **Wever.**

(Nr. 1001.) Diebstahl zu Uedem

Am 6. d. M. sind zu Uedem nachstehende Gegenstände: 1) eine goldene Kette, circa 4 Ellen lang, woran sich ein Schieber, (Hand in Hand,) und ein massives Stangenkreuz mit einem Christusbilde, ebenfalls von Gold, befand; 2) ein Paar Ohrringe mit massiven sogenannten Wellen, an welchen letzterer sich unten noch ganz kleine Wellen befanden; 3) ein goldener Ring mit einer Platte, worin das Steinchen fehlte; 4) ein goldener Ring mit Haarflechten, woran eine goldene Platte mit den Buchstaben „H K“ war; 5) eine goldene Vorstednadel ohne Steinchen; 6) verschiedene Stückchen von gebrochenem Goldschmuck und 7) ein Paar silberne Mantelkrampen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 15. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **Wever.**

(Nr. 1002.) Diebstahl zu Gassendont bei Eyll.

In der Nacht vom 6. — 7. d. M. sind auf Haus Gassendont, Gemeinde Eyll folgende Gegenstände: 1) 3 Sacken Speck, jede circa 25 Pfund schwer; 2) ein geräucherter halber Kopf und 3) ein rothkupferner inwendig noch neu verzinnter Kessel mit einem Hängel versehen, in der Höhe von circa  $1\frac{1}{2}$  Fuß und oben  $1\frac{1}{2}$  Fuß im Durchmesser ausmachend, gestohlen worden.

Ich ersuche daher Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Eleve den 17. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: **Wever.**



41

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

---

**Nr. 42. Düsseldorf, Mittwoch den 28. Juli 1852.**

---

(Nr. 1003.) Gesefsammlung, 30tes Stück.

Das zu Berlin am 23. Juli 1852 ausgegebene 30te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 3594.** Allerhöchster Erlaß vom 20. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dypeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Rupp nach Karlsruhe.
- Nr. 3595.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Ratscher bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratibor.
- Nr. 3596.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa.
- Nr. 3597.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Reischdorf.
- Nr. 3598.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Siefzig nach der Cöln-Trierer Bezirksstraße in Schmitzheim.
- Nr. 3599.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Brückradorf bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Selters.
- Nr. 3600.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Rieschaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen.
- Nr. 3601.** Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte, sowie des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Summersbacher Staatsstraße bei Marienhöhe.

- Nr. 3602. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück.
- Nr. 3603. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Rawicz.
- Nr. 3604. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Borkow und von Lindow über Gransee zur Templiner Kreisgrenze.
- Nr. 3605. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lohlau nach Ryuchow.
- Nr. 3606. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der Nassauischen Grenze in der Richtung auf Grenzhausen.
- Nr. 3607. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14. März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabakrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen etc. etc.
- Nr. 3608. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den Preussischen Staat geltenden Verordnungen über die Verbilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den Hohenzollernschen Ländern.

(Nr. 1004.) Die besetzte evangelische Pfarrstelle zu Blupn betr.

Die Wahl des Candidaten Hermann Rudolph Schollenbruch aus Nettmann zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Blupn (Synode Moers) ist von uns kaiserlich bestätigt worden. Coblenz den 13. Juli 1852. Königlich-consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1005.) Die dem Verein zur Gründung einer Rettungs-Anstalt zu Altkülz Regierungsbereich Coblenz bewilligte evang. Haus-Collecte betr. I. S. V. Nr. 2519.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat dem Vorstande der Rettungs-Anstalt zu Altkülz die Erlaubniß erteilt, auch im laufenden Jahre in der Rheinprovinz eine Haus-Collecte für die genannte Anstalt abzuhalten. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, verweisen wir hinsichtlich des Zweckes der in Rede stehenden Anstalt auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23. Oktober v. J. (Amtsblatt Nr. 86) und empfehlen die Collecte dem bekannten Wohlthätigkeitssinn unserer Verwalteten.

Die Abhaltung der Collecte wird durch Deputirte der Anstalt in dem hiesigen Regierungsbezirke durch die:

- 1) Pfarrer Engel zu Schauern Regierungsbezirk Trier,
- 2) Lehrer Heimforth zu Altreidelbach, Kreis Simmern,
- 3) Lehrer Schneider zu Wahlbach, Kreis Simmern,
- 4) Jacob Stumpf, Gehülfe im Rettungshaus auf dem Schmiedel,

in den Monaten September und October d. J. erfolgen. An denselben Orten, an welchen die Collecte bis zum 1. November durch die benannten Deputirten nicht abgehalten ist, haben die Bürgermeister dieselbe in gewöhnlicher Weise zu veranlassen.

Die Herren Landräthe haben uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. Dezember d. J. pünktlich einzureichen.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1006.) Die Truppen-Verpflegung pro August a. e. betr. I. S. IV. Nr. 3809.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. v. M. (Amtsblatt Städt 35), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an Extraordinatrem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat August c. 7 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 10 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 23. Juli 1852.

(Nr. 1007.) Niederlegung einer Agentur. I. S. III. Nr. 6339.

Der Fried. Wilh. Schmalbein zu Reichlingen hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 12. Juli 1852.

(Nr. 1008.) Agentur des Carl August Lüttgen zu Reichlingen betr. I. S. III. 6339.

Der Carl August Lüttgen zu Reichlingen ist zum Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 12. Juli 1852.

(Nr. 1009.) Agentur des Friedrich Lamprecht zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 6431.

Der Friedrich Lamprecht zu Wesel hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt, (Nr. 63 des Amtsblatts für 1846) und ist derselbe nunmehr zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für Wesel und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 14. Juli 1852.

(Nr. 1010.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. 6432.

Der H. Hennigs zu Wesel hat die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungsanstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 14. Juli 1852.

(Nr. 1011.) Agentur des Wilh. Bauer zu Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 6522.

Der Wilhelm Bauer hieselbst ist zum Agenten der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 19. Juli 1852.

(Nr. 1012.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6212.

Der Rudolph Langen zu Walbnel hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 1013.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6533.  
Der Friedrich Schmidt als zu Wesel hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 1014.) Agentur des Ludwig Hinssen zu Sonsbed betr. I. S. III. Nr. 6557.  
Der Ludwig Hinssen zu Sonsbed ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bekräftigt worden.

Düsseldorf den 10. Juli 1852.

(Nr. 1015.) Agentur des Barthel Michels zu Vorst betr. I. S. III. Nr. 6564.  
Der Barthel Michels zu Vorst ist zum Agenten der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Vorst und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bekräftigt worden. Düsseldorf den 20. Juli 1852.

(Nr. 1016.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent: auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 21. Juli 1852.

(Nr. 1017.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mählsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 22. Juli 1852.

(Nr. 1018.) Aufgehobene Erfindungs Patente betr.

Die dem Civil-Ingenieur Karl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 ertheilten beiden Patente

1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten und

2) auf ein Verfahren zum Ausfüllern gebohrter Schächte

sind aufgehoben. Düsseldorf den 28. Juli 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1019.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf durch deren Absender betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingesandte unbestellbare Gegenstände:

- 1) ein Paket an Herrn Eickenberg in Ohligs, 30 Pfd. schwer, am 16. Juni c., in Hüdeswagen zur Post gegeben;
- 2) ein Paket an Fräulein Lebsch in Wallscheid, 16 Loth schwer und Nr. 1. Aquir, am 17. Januar c., in Crefeld aufgegeben;
- 3) ein Brief an Herrn A. Sturm in Burg, 1 Rthlr. Kass.-A. enthaltend, am 23. Oktober c., hier aufgegeben;

- 4) ein Packet an Frau Beying in Münster, 28 Roth schwer und K. B. signirt, am 21. Februar c., hier aufgegeben;
- 5) ein Brief an Kath. Bender in Crefeld mit 2 Rthlr. Kass.-M., am 29. Mai c., hier zur Post gegeben;
- 6) ein Rohrstock, ein Sonnenschirm und ein Plan von Paris, ferner ein dunkler wollener Schwal und eine Nachtmüze, am 22. Januar und resp. am 22. März c., in der hiesigen Passagierstube aufgefunden;
- 7) ein buntes wollenes Damentuch und ein-bergl. Schwal am 12. und 14. Februar c., im Cleve-Düsseldorfer Personenpost-Wagen vorgefunden;
- 8) ein Packet an Otte in Minden W. O. signirt und 4 Roth schwer, am 1. Januar c., in Elberfeld zur Post gegeben;
- 9) ein brauner Rohrstock, am 28. April c., im Emmerich-Münsterschen Personenpost-Wagen vorgefunden;
- 10) ein Brief an Herrn Momote in Wilder mit 3 Rthlr. Kass.-M., am 20. Juni p. in Cranenburg zur Post gegeben;
- 11) ein Packet an Herrn Baurmann in Dahlen, R. 12 signirt und 2½ Pfd. schwer, am 3. Mai c., in Crefeld aufgegeben;
- 12) ein Koffer und ein Nachtsack an Herrn Küster in Hamm, 23 Pfd. und 11½ Pfd. schwer, am 31. März c., in Crefeld zur Post gegeben.

Die unbekanntenen Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen.

Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe angerechnet, nicht reclamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 20. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director.  
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1020.) Die Beurtheilung des Waarenzählers August Hammesfahr zu Gräfrath betr.  
Durch Urtheil der Justizpolizei-Kammer des hiesigen Landgerichts vom 7. v. M. ist der Gabelmacher August Hammesfahr, am Flachsberg zu Gräfrath wohnhaft, für überführt erklärt: „seit längerer Zeit seinen Arbeiter Friedrich Moll statt in baarem Gelde mit Waaren abgelöhnt zu haben“ und deshalb in eine Geldbuße von zehn Thalern event. zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen verurtheilt worden.

Elberfeld den 21. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1021.) Die Beurtheilung des Waarenzählers Joh. Peter Schulten zu Elberfeld betr.  
Die Justizpolizei-Kammer des Königl. Landgerichts hierselbst hat am 29. Mai curr. den Weber und Manufakturwaarenhändler Johann Peter Schulten von hier, welcher für überführt erklärt wurde: „seit Weihnachten v. J. seinen Arbeiter Halßmann statt in baarem Gelde mit Waaren abgelöhnt zu haben“ zu einer Geldbuße von fünfzehn Thalern event. zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen verurtheilt.

Elberfeld den 21. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1022.) Die Beurtheilung der Waarenzählerin Karoline Trostorf zu Wald betr.  
Am 7. v. M. ist die zu Wald wohnende Karoline Trostorf von der Justizpolizei-Kammer des hiesigen Landgerichts wegen der Beschuldigung: „seit längerer Zeit ihre Arbeiter Bie, Schmachtenberg und Hendrichs statt in baar mit Waaren ausgelöhnt

(Nr. 1034.) Der Schulamts-Candidat Carl Exlling aus Saarn ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dorch, im Kreise Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1035.) Der Schulamts-Candidat Clemens Arrenbrecht ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wall bei Kempen ernannt worden.

(Nr. 1036.) Der Schulamts-Candidat August Harbecke ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Kaldenkirchen ernannt worden.

(Nr. 1037.) Königlich Landgericht zu Düsseldorf I. Semester 1852.

Der Landgerichts-Assessor von Franken und die Landgerichts-Auskultatoren Sandt und Lübken sind zur Verwaltung übergetreten. Der Landgerichts-Referendar von Hagens ist zum Assessor und der Landgerichts-Auskultator Dapper zum Referendar befördert. Der Gerichtsvollzieher Bag zu Crefeld ist gestorben.

Düsseldorf, den 10. Juli 1852.

Der Ober-Procurator v. Kökerig.

(Nr. 1038.) Dem Diederich Heinrich Prang zu Iffum ist die Erlaubnis zur selbstständigen Ausführung von Zimmerflüßarbeiten, so wie der Zimmerarbeiten an einfachen ländlichen Gebäuden erteilt worden.

(Nr. 1039.) Der Heinrich Thielen zu Rayen, Kreises Geldern, ist als Hülfs-Zimmermeister so wie zur Ausführung der Zimmerarbeiten an einfachen ländlichen Gebäuden zugelassen.

(Nr. 1040.) Dem Barbierer Peter Klespe ist die Erlaubnis zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen zu Kemscheid auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person erteilt.

# A m t s b l a t t d e r R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 43. Düsseldorf, Mittwoch den 4. August 1852.**

(Nr. 1041.) Gesessammlung, 3'tes Stüd.

Das zu Berlin am 29. Juli 1852 ausgegebene 31te Stüd der Gesessammlung enthält unter:

Nr. 3609. Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 21. Juli 1852.

(Nr. 1042.) Die Rücksendung der Orden und Aufbewahrung der Kriegsdenkmünzen von Verstorbenen betr. L. S. II. Nr. 1771.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterländischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preussischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden. Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirchen zur Aufbewahrung abgegeben sind.

Berlin den 3. Juli 1852. Königl. General-Ordens-Commission.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1043.) Die ärztliche Untersuchung marschunfähig gewordener Soldaten und Ausstellung der Befundatteste zum Behuf der Vorspann-Gestellung betr. L. S. I. Nr. 3938.

**A u s z u g a n s d e m M o n a t l i c h e n C i r c u l a r - S c h r e i b e n  
N u m m e r o 143.**

4) Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in dießseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Bestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten, Liquidationen der beteiligten Commünen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neu anzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeltlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den Pass. 1. des Monats-Circulars Nr. 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militärärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste ~~hierfür~~ nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Bestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von 10 Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannabnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militär-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militärarzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat etc.

Berlin den 16. April 1845.

11

(gez.) von Bontn.

(Nr. 1044.) Die von den Kreis-Physikern über den Gesundheitszustand von Staats-Beamten auszustellenden Atteste betr.

Auszug aus dem monatlichen Circular-Schreiben  
Nr. 138.

1) Das Königl. Staats-Ministerium hat den Beschluß gefaßt:

die Regierungen durch eine von dem Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten zu erlassende Verfügung anzuweisen, daß sie die künftig anzustellenden Kreis-Medicinal-Beamten bei der Einführung in ihr Amt zur unentgeltlichen Bewirkung der von den Staats-Behörden im Interesse des Dienstes ihnen aufgetragene Untersuchung des Gesundheitszustandes von Königl. Beamten, so wie zur unentgeltlichen Ausstellung der Befunds-Atteste ausdrücklich verpflichtet, dabei aber dieselben zu ermächtigen, den jetzt bereits im Amte befindlichen Kreis-Medicinal-Personen die tarvmäßigen Gebühren für dergleichen Untersuchungen und Atteste auf Verlangen wie bisher, so auch ferner zu bewilligen.

Dieser Beschluß wird den Militär-Behörden hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Berlin den 6. Januar 1844.

(gez.) von Boyen.

Vorstehende Bestimmungen des Königl. Kriegsministeriums werden auf höhere Veranlassung zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Düsseldorf den 31. Juli 1852.

(Nr. 1045.) Die Gebühren für Prüfung der Bandagisten und Chirurgen-Gehülfen betr. I. S. II. Nr. 8658.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 19. d. M. bestimmt, daß die Kreis-Physiker wie für die Prüfung der Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente, so für die derjenigen Personen, welche sich um die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen bewerben, an Gebühren zwei Thaler zu empfangen haben. Wir finden uns zugleich veranlaßt, in Erinnerung zu bringen, daß diese Prüfungen jedesmal nur in unserm besondern Auftrage vorgenommen werden dürfen.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1046.) Reinigung des Roggens von dem Mutterkorn (Secale cornutum) betr. I. S. II. Nr. 8528.

Da in einigen Gegenden unseres Verwaltungsbezirks eine große Menge des giftigen Mutterkorns (secale cornutum) unter dem Roggen entstanden ist, so fordern wir unter Bezug auf unsere unterm 5. Oktober 1830 (Amtsblatt Süd 64) erlassene Verfügung ~~sämmtliche Gutshesitzer~~ auf, die Reinigung des mit Mutterkorn vermengeten Roggens mit



Sorgfalt vorzunehmen, damit die nachtheiligen Folgen der Zumischung dieses Korns, welches weder durch das Backen des Brodes, noch durch das Kochen seine giftige Eigenschaft verliert, vermieden werden.

Düsseldorf den 28. Juli 1852.

(Nr. 1047.) Eine verlorne Paßkarte betr. I. S. II. Nr. 8661.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Weck zu Koblentz, Bürgermeisterei Dory, 26 Jahr alt, von großer Statur, braunen Haaren und ohne besondere Kennzeichen, hat die ihm von dem Königl. Landrathsamte zu Solingen unterm 2. April d. J. sub Nr. 65 ausgestellte Paßkarte verlor; besagte Paßkarte wird deshalb hierdurch als ungültig erklärt.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1048.) Agentur des Levy Heymann zu Essen betr. I. S. III. Nr. 6697.

Der Levy Heymann zu Essen ist zum Agenten der Preussischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bekräftigt worden.

Düsseldorf den 26. Juli 1852.

(Nr. 1049.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 6698.

Der Ferdinand Adolph Ueberfeldt in Essen hat die Agentur der Stettiner Feuers-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 26. Juli 1852.

(Nr. 1050.) Agentur des Eduard Hingmann zu Wald betr. I. S. III. Nr. 6691.

Der Eduard Hingmann zu Wald ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia für Wald, Gräfrath, Merscheid, Höhscheid, Solingen, Dory und Haan ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bekräftigt worden.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

(Nr. 1051.) Den diesjährigen Jahrmart zu Wald betr. I. S. III. Nr. 6692.

Da in den Kalendern irrthümlich angegeben ist, daß der diesjährige Jahrmart zu Wald auf den 15. August falle; so machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß jener Jahrmart stets am zweiten Sonntage im August, in diesem Jahre also am 8. August abgehalten wird.

Düsseldorf den 26. Juli 1852.

(Nr. 1052.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Feldmesser Johann Wegel zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweiß haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent auf eine rottkrende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Konstruktion zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken, auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Düsseldorf den 29. Juli 1852.

(Nr. 1053.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Premier-Lieutenant und Roaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 20. Juli 1852 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung auf Roaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent: auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupstabacks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 30. Juli 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1054.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf durch deren Absender betr.

Die Absender folgender in Düsseldorf zur Post gegebenen und zurückgesandten Gebriefe und Pakete werden hiermit aufgefordert, sich binnen vier Wochen vom Tage der Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, zur Rücknahme dieser Sendungen bei dem unterzeichneten Post-Amte zu melden, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

#### Verzeichniß der Gebriefe und Pakete.

- 1) Eine Schachtel an Gabes-Bell in Aachen, G. B. Nr. 1, ein K schwer; Absender Salomon Rahn.
- 2) Ein Brief an den Musikler Jakob Schrenew in Köln mit 1 Rthlr.; Absenderin die Nichte des Adressaten in der Neustadt.
- 3) Ein Brief an Fräulein Johanna Stemler in Duisburg mit 1 Rthlr. Kassen-Anweisung; Absenderin die Nichte der Adressatin: Gertrud.
- 4) Ein Paket an Frau Philipp Huth in Mülheim a. Rhein, pr. Adresse 2 K 4 Loth schwer; Absenderin die Frau Schrenew.

Düsseldorf den 24. Juli 1852.

Königl. Post-Amte.

(Nr. 1055.) Die Lieferung des Papiers für die Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln betr.

Die Lieferung des Papiers für das hiesige Provinzial-Steuer-Direktorat während der drei Jahre 18<sup>52/53</sup>, oder auch während der sechs Jahre 18<sup>52/53</sup>, soll im Wege der Submission an den Wenigstfordernden übergeben werden.

Der jährliche ungefähre Bedarf beträgt:

|                                             |             |
|---------------------------------------------|-------------|
| a) an Schreibpapier zum Bedrucken . . . . . | 2,200 Ries, |
| b) an anderem Schreibpapier . . . . .       | 122 "       |
| c) an Pad-Papier . . . . .                  | 50 "        |
| d) an Aktendeckeln . . . . .                | 9 "         |

Die verschiedenen Sorten, deren Größe, Schwere und Farbe, so wie ihre als ausschlaggebende Norm dienende Qualität sind in den Bedingungen, welche in der Registratur des Direktorats eingeschrieben werden können, angegeben.

Die zu verschließenden, schriftlichen Anerbietungen sind, unter Beifügung einer dop-

velten Probe von jeder Papier-Gattung, auf welcher das Gewicht und der Preis pro Ries für eine dreijährige und für eine sechsjährige Lieferungs-Periode angegeben, auch der Name des Einsenders vermerkt sein muß, bis zum 6. August c. einschließlich an mich, unter der äußeren Bezeichnung:

„Proben zur Papierlieferung an das Provinzial-Steuer-Direktorat“  
portofrei einzureichen, und werden solche dann des Morgens um 10 Uhr, in Gegenwart der erscheinenden Personen, eröffnet werden.

Köln den 17. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 1056.) Die Ermittlung eines abwesenden Militär-Reservisten betr.

Der in dem Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Februar c. Nr. 7, unter Nr. 2 aufgeführte Reservist Johann Heinrich Clemens des 3ten Bataillons (Geldern) 17ten Landwehr-Regiments, geboren zu Winnekendonk, im Kreise Geldern, am 18. Februar 1811, ist als in Roermond im Holländischen wohnend, ermittelt und daher in der Liste der wegen unbekanntes Aufenthaltes zu verfolgenden, desertirten Reservisten gelistigt worden. Geldern den 27. Juli 1852. Königl. Bataillons-Commando.

(Nr. 1057.) Das Einweisungs-Gesuch der Wb. Schulz gebornen Maria Braß zu Düsseldorf, in den Nachlaß ihres Ehegatten betr.

Durch Urtheil vom 23. Juni 1852 hat das Königl. Landgericht zu Düsseldorf mit dreimonatlichen Zwischenräumen dreimalige Verhandlungen resp. Ansetzung nachstehenden Einweisungs-gesuches verordnet:

An das Königl. Landgericht hieselbst.

Meine Herren Präsident und Rätthe!

Der Briefträger David Schulz, bei Lebzeiten zu Düsseldorf wohnend und Ehegatte der Maria Catharina Braß hieselbst, ist zufolge der beigefügten Sterbeurkunde am 27. März 1851 in hiesiger Stadt gestorben.

Wie der gleichfalls beigeflossene, von dem Königl. Friedensgerichte hieselbst angenommene Notorietätsakt nachweist, hat derselbe keine leibliche Verwandten hinterlassen und fällt demnach sein Nachlaß seiner hinterlassenen Wittwe zu.

Namens der zum Armentrecht admittirten Wittwe Schulz trägt demnach der Unterzeichnete als Officialanwalt derselben dahin an:

„Es wolle Ihnen gefallen, die Maria Braß, Wittwe Schulz, in den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes, bestehend namentlich in seiner bei der hiesigen Königl. Post-Direktion deponirten Caution einzuweisen, vorher aber die in dem Artikel 770 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.“

Düsseldorf den 16. Juni 1852.

(gez.) Herz, Adv.-Anwalt.

(Nr. 1058) Eine im Rheine bei Düsseldorf gelandete Knaben-Leiche betr.

Am 22. d. M. ist an der Neustadt hier die Leiche eines 15 bis 16 Jahr alten Knaben gelandet. Dieselbe war 4 Fuß 4 Zoll groß, hatte dunkelblonde Haare und vollständige Zähne, unter denen zwei Schneidezähne im Oberkiefer besonders breit waren. Die Leiche mochte 8 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben und war bereits starke Verwesung eingetreten.

Wer über die Person des Verunglückten Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir hiervon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 24. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: v. Röttig.

in selbiger ersterer irrthümlich als Gottfried Hansel, letzterer als Johann Heinrich Roen bezeichnet. Düsseldorf den 28. Juli 1852.

Kommando des Königl. 2ten Bataillons (Düsseldorf) 17ten Landwehr-Regiments. Für den beurlaubten Kommandeur.  
von Kalinowsky II. Lieutenant und Adjutant.

(Nr. 1061.) Die Amtsentsetzung eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Schmitt zu Much, im Canton Etorf, ist durch das in 2. Instanz bestätigte Erkenntniß der Disciplinarkammer des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 7. Mai 1852, wegen mehrfachen Dienstvergehens seines Dienstes entsetzt worden.

Bonn den 27. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1062.) Diebstahl zu Erefeld.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind aus einer Wohnung zu Erefeld mittelst Einbruchs eine ziemlich große silberne Repetiruhr, ein schwarzseidener Regenschirm mit barbaumer Griff und ein alter baumwollener Regenschirm, entwendet worden.

Wer über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 23. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1063.) Diebstahl zu Erefeld.

In der Nacht des 19. d. M. sind aus einer Wohnung in Erefeld, mittelst Einbruchs entwendet worden: 1) Zwei blau und weiß gestreifte Unterbetten; 2) ein dergleichen Oberbett mit weißem Ueberzuge; 3) drei Kissen mit weißen Ueberzügen; 4) acht Frauenhemden gez. C. II. 12; 5) drei Kinderhemden und zwei Kinderkleidchen von Kessel; 6) fünfzehn Servietten, ein Tischtuch, vier Paar weiß baumwollene Frauenstrümpfe und ein Pfund Merinowolle.

Wer über der Thäter oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, den ersuche ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 24. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1064.) Diebstahl zu Saalhoff.

In der Nacht vom 18. zum 19. Juli c. sind zu Saalhoff nachbenannte Gegenstände: 1) 3 Stück gebleichtes flachenes Leinen, enthaltend zusammen circa 104 Ellen; 2) 1 Stück schmal werchenes Leinen, mit baumwollen Einschlag, groß 52 Ellen; 3) 1 Stück fein werchenes Leinen, enthaltend 34 Ellen; 4) 1 Stück von 25 Ellen werchenes etwas grobes; 5) 1 Stück flachenes Leinen mit baumwollen Einschlag, enthaltend 19 Ellen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 23. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: Bever.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 1065.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Heder zu Dpladen ist auch als Geburtshelfer approbirt worden.

47

# A m t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

---

**Nr. 44. Düsseldorf, Sonnabend den 7. August 1852.**

---

(Nr. 1066.) Erledigte Garnison-Predigerstelle in Mainz betr.

Die durch die Berufung des Garnison-Predigers Dr. Möller zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Radevormwald erledigte Garnison-Predigerstelle in Mainz, wird demnächst durch das Königl. Consistorium in Gemäßheit der Militär-Kirchenordnung vom 12. Februar 1832 wieder besetzt werden. Anmeldungen dazu werden bis zum 21. August c. entgegengenommen.

Coblenz den 30. Juli 1852.

Königl. Consistorium.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1067.) Die auswärtige Aufertursetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler betr. II. S. V.  
Nr. 4255.

Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und Halben-Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maasregeln, ist auch von der Königlich Bayerischen Regierung die Außer-Courssetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den vortigen Landen weder bei den Königl. Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königl. Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden, die außer Cours gesetzten Viertel- und Halben Kronenthaler nach dem Gewichte und dem vollen innern Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24 $\frac{1}{2}$  Fl., oder die rauhe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Kr., einzulösen.

Düsseldorf den 30. Juli 1852.

---

(Nr. 1068.) Die auswärtige Aufertursetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler betr. II. S. V.  
Nr. 4254.

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der Halben- und Viertel-Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maasregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsisch Staats-Ministerium zu Weimarn veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die ebengedachten Münzen im vortigen Herzogthum vom 1. August d. J. ab, (bis wohin sie nach den Bekanntmachungen vom 22. August 1837 und 14. v. M., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Kr. resp. 1 Fl. 18 Kr. werden angenommen werden) außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen noch im Privatverkehre anzunehmen sind, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 30. Juli 1852.

---

(Nr. 1069.) Die Schaubar-Erklärung des Stadtgrabens zu Geldern betr. I. S. II. Nr. 7022.

Mit Bezugnahme auf das Polizey-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern, vom 7. August 1844 wird der, den Berüing der früheren Festungswerke umgebende, durch eine Einlaß- und eine Ablaß-Schleuse mit dem Niersflusse in Verbindung stehende Stadtgraben zu Geldern, wie hierdurch geschieht, für schaubar erklärt.

Düsseldorf den 31. Juli 1852.

(Nr. 1070.) Die Abhaltung einer allgemeinen Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Moers betr. I. S. V. Nr. 2817.

Bei der Anordnung der für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Moers pro 1852 abzuhaltenden allgemeinen Haus-Collecte, bringe ich auch diesmal zunächst das Ergebniß der im vorigen Jahre zu diesem Zwecke abgehaltenen Collecten zur öffentlichen Kenntniß.

Die Haus-Collecte ergab:

|                         |                      | Rthlr. | Sgr. | Pf. |
|-------------------------|----------------------|--------|------|-----|
| 1) im Regierungsbezirke | Aachen . . . . .     | 173    | 3    | 2   |
| 2) " "                  | Coblenz . . . . .    | 276    | 6    | 4   |
| 3) " "                  | Röln . . . . .       | 236    | 19   | 5   |
| 4) " "                  | Düsseldorf . . . . . | 1046   | 9    | 10  |
| 5) " "                  | Trier . . . . .      | 226    | 27   | 4   |

Zusammen . . . . .

1959 6 1

und an Erträgen der Kirchen-Collecte sind eingegangen . . . . .

472 18 1

im Ganzen also . . . . .

2431 24 2

Wenn diese Summe auch die Erträge jener, in den ersten Jahren des Bestehens der genannten Institute 1840—1845 und 1847 abgehaltenen Collecten, nicht erreicht und theilweise von denselben sehr entfernt bleibt, so war die Collecte doch von denen der letzteren Jahre, die ergiebigste.

Die Anstalten fahren fort Erfreuliches zu leisten; die Lehrer an denselben widmen sich ihrem schweren Berufe mit Eifer und Treue. Nachdem aus der Schule zu Kempen im Ostern v. J. 18 Jüglinge, als hinlänglich ausgebildet entlassen worden, konnten indessen in diesem Jahre daselbst keine Entlassungen Statt finden, da die Bildungszeit der Jüglinge durchschnittlich zu 5 Jahren angenommen ist. Eben so ist auch aus der Schule zu Moers, von welcher im Herbst 1850 6 Jüglinge entlassen worden, nur ein bereits im Jahre 1844, jedoch als ein körperlich und geistig sehr verkommenes Kind, aufgenommenes Mädchen, nachdem es in Folge einer vor dem Presbyterium abgelegten Prüfung vorher confirmirt war, entlassen worden. Obgleich die derzeitige Lage der Fonds der Anstalt nicht dazu geeignet war, so sind doch, in der Hoffnung, daß die Einnahmen derselben sich wieder günstiger gestalten mögen, nach und nach fast sämmtliche Freistellen durch andere arme Kinder, deren Angehörigen mit Schmerzen darauf harrten, wieder besetzt worden.

Ich kann daher nicht umhin, den Bewohnern der Provinz diese Angelegenheit auch diesmal auf das Dringendste zu empfehlen, mit der Bitte, bei der von mir bewilligten allgemeinen Haus-Collecte sich nach Kräften theilnehmen zu wollen.

Coblenz den 15. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

Auf die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten bezugnehmend bestimmen wir hierdurch: daß die Abhaltung der Haus-Collecte durch die Herren Bürgermeister bis zum 15. Oktober d. J., die der Kirchen-Collecte:

a) in den evangelischen Kirchen am 19. September d. J.;

b) in den Synagogen am 18. September d. J.,

in unserm Verwaltungsbezirk bewirkt werde.

Die Erträge der Sammlungen sind an die resp. Steuerklassen zur Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse abzuliefern; die Herren Landräthe wollen für die vorschriftsmäßige Abhaltung der Collecten Sorge tragen, und die Ertrags-Nachweisen bis zum 1. November d. J. einreichen.

Wir vereinigen unsere Bitte mit der des Herrn Ober-Präsidenten, indem wir die Collecte für ein so nützlich und wirksames Institut der Wohlthätigkeit unserer Verwalteten dringend empfehlen.

Düsseldorf den 31. Juli 1852.

(Nr. 1071.) Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Geldern betr. I. S. III. Nr. 4781.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. März d. J., Amtsblatt Nr. 14 bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreis-Prüfungs-Commission in Geldern unter dem Vorsitze des Kreis-Baumeisters Westermann für befugt erklärt worden ist, Zimmer-Gesellen zu examiniren.

Düsseldorf den 29. Juli 1852.

(Nr. 1072.) Die Einführung eines Getreidemarkts zu Straelen betr. I. S. III. Nr. 6637.

Die Einführung eines wöchentlichen Getreidemarkts zu Straelen, welcher im Monat September d. J. beginnen und an jedem Mittwoch abgehalten werden soll, haben wir vorläufig auf die Dauer von drei Jahren genehmigt.

Düsseldorf den 29. Juli 1852.

(Nr. 1073.) Die Riemendreher (Eigenmacher) im Kreise Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 6978.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund des §. 26 der Verordnung vom 29. Februar 1849 bestimmt, daß die Vorschriften des §. 23. a. a. D. in Beziehung auf den Betrieb des Riemendreher- (Eigenmacher-) Gewerbes innerhalb des Kreises Elberfeld außer Anwendung bleiben sollen; — wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Düsseldorf den 31. Juli 1852

(Nr. 1074.) Agentur des Tobias Fried. Schmidt zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 6781.

Der Tobias Fried. Schmidt zu Wesel ist zum Agenten der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 29. Juli 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1075.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro III. Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 20. September

dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Weisgerber zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 31. Juli 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident,  
Geheime Ober-Revisions-Rath,

(gez.) Kreuzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretair: Ballraff.

(Nr. 1076.) Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz betr.  
Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten hat unter dem 19. Juli c. bestimmt, daß für den Kreis Zell ein geeigneter Kreis-Thierarzt mit einem Gehalte von 100 Thaler angestellt werden soll, und fordern wir daher die qualificirten Bewerber auf, sich binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Documente bei uns zu melden.

Coblenz den 29. Juli 1852.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Nr. 1077.) Die Abwesenheits-Konstatirung des Engelbert Wüsthoff und der Charlotte Pistor betr.  
Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Eibersfeld vom 7. Juni d. J. ist zur Konstatirung der Abwesenheit des frühern Schlofferlehrlings Engelbert Wüsthoff aus Eibersfeld und der Charlotte Pistor aus Barmen die Abhaltung eines Zeugenverhörs, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium, verordnet worden.

Köln den 30. Juli 1852.

Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 1078.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Pakete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Abfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich

Pakete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß röhrenförmig

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel &c.

nur Proben-Pakete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Beserst können nur die ordinären Paket resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen



einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien anderseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

|                |          |                         |                       |
|----------------|----------|-------------------------|-----------------------|
| 1 Pakt.        | von 10 R | von Berlin nach Ostende | 33 $\frac{1}{4}$ Sgr. |
| 1 "            | von 12 " | Berlin " Paris          | 54 $\frac{1}{4}$ "    |
| 1 Muster-Pakt. | von 10 " | Berlin " London         | 61 "                  |

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Packets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adreßbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammos) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adreßbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Deklaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien u. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Paketen u. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen.  
Berlin den 17. Juli 1852. General-Post-Amt: Schmäckerl.

(Nr. 1079.) Die Errichtung auswärtiger Postexpeditionen betr.

- 1) In dem Orte Kontomierz, zwischen Bromberg und Danzig, ist eine Post-Expedition 2ter Klasse, sowie
- 2) in dem Orte Müdersdorf, Ober-Post-Direktions-Bezirks Potsdam, eine Post-Expedition 2ter Klasse, errichtet worden.

Düsseldorf den 27. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1080.) Die Eintragung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Das in unserer Bekanntmachung vom 18. November 1851 (Amtsblatt Nr. 99 — 1851 Seite 801) bezeichnete, von dem Fabrikanten Carl Jung am Neuenhause auf der Fenneperstraße angemeldete Fabrikzeichen ist durch Verfügung vom heutigen Tage auf des Anmelders Namen in die Zeichenrolle eingetragen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Hagen den 22. Juli 1852. Königl. Fabrikengericht.

(Nr. 1081.) Einen bei Neuwied Ertrunkenen betr.

Am 20. Juli d. J. ist der Schiffer August Werthes von Neuwied im Rheine unterhalb Neuwied ertrunken.

Unter Mittheilung des Signalements bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Ersuchen um baldige Benachrichtigung, wenn die Leiche gelandet werden sollte.

Neuwied den 27. Juli 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt

In Vertretung: Efferg.

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 17 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare hellblond; Stirn niedrig; Augenbraunen hell; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Gesichtsbildung oval; Gestalt schlank. Bekleidung: Graue Hose, baumwollene Hosenträger mit Blumen, blaue baumwollene Strümpfe Schuhe mit Riemen, baumwollenes Hemd ohne Zeichen.

(Nr. 1082.) Die Eintragung eines ausländischen Todtenscheins betr.

Der mir von dem Staats-Procurator am Königl. Bayerischen Bezirksgerichte zu Landau zugehende Todtenschein des zu Pforz verstorbenen Peter Schneider zu Cranenburg ist dem Civilstandsbeamten zu Cranenburg zur Eintragung in die dortigen Register mitgetheilt worden. Cleve den 28. Juli 1852. Der Ober-Procurator: W e v e r.

(Nr. 1083.) Ein zu Urfeld im Rhein ertrunkener Knabe betr.

Am 27. d. M. ist der unten signalisirte Knabe Hermann Kärten beim Baden im Rheine bei Urfeld ertrunken. Sollte dessen Leiche gelandet werden, so ersuche ich mir dieselbe sofort mitzutheilen.

Bonn den 30. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 11 Jahre; Größe 3½ Fuß; Haare brunn; Stirne rund; Nase und Mund gewöhnlich; Augen blau; Statur gesetzt. Er hatte in einem Ohryzypfel einen Einschnitt.

(Nr. 1084.) Die Ermittlung zweier unbekannter Verbrecher betr.

Am 16. d. M. Nachmittags haben zwei Männer, deren Persönlichkeit bisher nicht ermittelt ist, auf dem Wege, der durch die Werler Haar nach Schlägingen führt, ein Mädchen genothzuechtigt. Der eine von ihnen war von großer schlanker Statur, blonden Haaren, hatte einen schwachen blonden Kinbart und etwas entzündete Augen und trug eine weiße leinene Hose, einen hellblauen vorn offenen Kittel mit glatten Schulterstücken und eine spitze Mütze mit Schirm und aufgebundenen Seitenklappen; der andere hatte ein schwarzliches Ansehen und braune Haare und trug eine blauleinene Hose, einen dunkelblauen Kittel, Mütze mit Schirm und einen blauleinenen Beutel. Der erstere sprach plattdeutsch und hochdeutsch und nannte seinen Begleiter, der wahrscheinlich in seinen Diensten steht, Wilhelm.

Beide führten einen rauhhaarigen Schäferhund bei sich, der auf den Namen Caro hört, und haben wahrscheinlich Schaafse aus hiesiger Gegend in das Bergische gebracht.

Jedermann, der über die Persönlichkeit der beiden bezeichneten Individuen oder sonstige Umstände, welche zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, darüber unverzüglich mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Soest den 26. Juli 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft: S a d.

**S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.**

(Nr. 1085.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus einem in der Kasanten-Allee hieselbst gelegenen Hause sind in der Nacht vom 30. bis zum 31. v. M. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein hellgrüner Sommerrod mit einer Reihe Knöpfen; in der linken Brusttasche steckte eine Brosche mit Granaten ganz besetzt; in der hintern Tasche war eine mit Cigarren gefüllte englische Cigarrendose, sowie ein Schnupftuch und ein Paar braune schwedische Handschuhe; 2) ein

schwarzer Rod mit zwei Reihen Knöpfen etwas getragen, vorn zwei Haken zum Zuknöpfen; 3) eine feine, fast ganz neue Kleiderbürste; 4) zwei Paar Männer-Handschuhe.

Ich warne vor der Annahme und ersuche, Umstände, die zur Ermittlung des unbekanntes Diebes führen können, zu meiner Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf den 1. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstler.

(Nr. 1086.) Wahrscheinlich Gestohlenen.

In dem Besitze eines des Diebstahls sehr verdächtigen Individuums sind zwei Pfluggelotten gefunden, über deren Erwerb eine Nachweise nicht geliefert werden konnte. Dieselben sind circa 3 Ellen lang, und scheinen noch wenig gebraucht zu sein.

Diejenigen, denen solche Ketten gestohlen sein möchten, werden zur baldigsten Anzeige entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei dem Unterzeichneten aufgefordert.

Essen den 26. Juli 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1087.) Diebstahl bei Essen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli c. sind von der bei der Huysens-Mühle hieselbst belegenen Bleiche: 1) vier feine Faltenhemden, gez. M. K., mit rothem Garn; 2) eine gewebte weiße Unterhose, gezeichnet mit Dinte M. K., gestohlen.

Vor dem Ankaufe der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 27. Juli 1852.

Der Staats-Anwalt.

## Personal-Chronik.

(Nr. 1088.)

### Personal-Veränderungen

bei der Intendantur des 7ten Armeekorps.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 6. d. M. ist der mit der Geschäftsführung bei der unterzeichneten Intendantur beauftragte Intendantur-Rath Meyer zum Militär-Intendanten des 7ten Armeekorps; ebenso der unter gleichen Verhältnissen bei der Intendantur des 4ten Armeekorps kommittirte Intendantur-Rath Arends von der diesseitigen Intendantur zum Militär-Intendanten des 4ten Armeekorps ernannt worden. In des Letztern Stelle ist auf Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz der Intendantur-Assessor Kausch von der Intendantur des 6ten Armeekorps hierher versetzt worden.

Münster den 23. Juli 1852.

Königl. Intendantur 7. Armeekorps.

(Nr. 1089.) In dem Bezirke der Ober-Post-Direktion sind bei dem Personale folgende Veränderungen eingetreten.

#### A. Bei der Ober-Post-Direktion.

1) Der Post-Sekretair Kramm ist als Bezirks-Post-Rassen-Controllleur beschäftigt worden;

#### B. Bei den Post-Anstalten.

1) Der comm. Vorsteher des hiesigen Post-Amtes, Oberpost-Sekretair Große ist zum Post-Direktor ernannt;

2) Der Post-Direktor Heinze in Duisburg ist vom 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand getreten.

3) Der Post-Cleve Stern, zuletzt in Oberhausen beschäftigt;

4) Der Post-Expeditions-Gehälfe Sturm in Oberhausen;

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 17 Jahre; Größe 4 Fuß 11 Zoll; Haare hellblond; Stirn niedrig; Augenbraunen hell; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Gesichtsbildung oval; Gestalt schlank. Bekleidung: Graue Hose, baumwollene Hosenträger mit Blumen, blaue baumwollene Strümpfe Schuhe mit Riemen, baumwollenes Hemd ohne Zeichen.

(Nr. 1082.) Die Eintragung eines ausländischen Todtenscheins betr.

Der mit von dem Staats-Procurator am Königl. Bayerischen Bezirksgerichte zu Landau zugehende Todtenschein des zu Pforz verstorbenen Peter Schneider zu Cranenburg ist dem Civilstandsbeamten zu Cranenburg zur Eintragung in die dortigen Register mitgetheilt worden. Cleve den 28. Juli 1852. Der Ober-Procurator: W e r e r.

(Nr. 1083.) Ein zu Urfeld im Rhein ertrunkener Knabe betr.

Am 27. d. M. ist der unten signallirte Knabe Hermann Kärten beim Baden im Rheine bei Urfeld ertrunken. Sollte dessen Leiche gelandet werden, so ersuche ich mich dieses sofort mitzutheilen.

Bonn den 30. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 11 Jahre; Größe 3½ Fuß; Haare braun; Stirne rund; Nase und Mund gewöhnlich; Augen blau; Statur gesetzt. Er hatte in einem Ohrzypfel einen Einschnitt.

(Nr. 1084.) Die Ermittlung zweier unbekanntener Verbrecher betr.

Am 16. d. M. Nachmittags haben zwei Männer, deren Persönlichkeit bisher nicht ermittelt ist, auf dem Wege, der durch die Werler Haar nach Schläfingen führt, ein Mädchen genothzückt. Der eine von ihnen war von großer schlanker Statur, blonden Haaren, hatte einen schwachen blonden Kinbart und etwas entzündete Augen und trug eine weiße leinene Hose, einen hellblauen vorn offenen Kittel mit glatten Schulterflügel und eine spitze Mütze mit Schirm und aufgebundenen Seitenklappen; der andere hatte ein schwärzliches Ansehen und braune Haare und trug eine blauleinene Hose, einen dunkelblauen Kittel, Mütze mit Schirm und einen blauleinenen Beutel. Der erstere sprach plattdeutsch und hochdeutsch und nannte seinen Begleiter, der wahrscheinlich in seinen Diensten steht, Wilhelm.

Beide führten einen rauhaarigen Schäferhund bei sich, der auf den Namen Caro hört, und haben wahrscheinlich Schaafse aus hiesiger Gegend in das Bergische gebracht.

Jedermann, der über die Persönlichkeit der beiden bezeichneten Individuen oder sonstige Umstände, welche zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, darüber unverzüglich mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Soest den 26. Juli 1852. Königl. Staats-Anwaltschaft: S a d.

**S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.**

(Nr. 1085.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Aus einem in der Kasanien-Allee hieselbst gelegenen Hause sind in der Nacht vom 30. bis zum 31. v. M. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein hellgrüner Sommerrock mit einer Reihe Knöpfen; in der linken Brusttasche steckte eine Brosche mit Granaten ganz besetzt; in der hintern Tasche war eine mit Cigarren gefüllte englische Cigarrendose, sowie ein Schnupftuch und ein Paar braune schwedische Handschuhe; 2) ein

schwarzer Rod mit zwei Reihen Knöpfen etwas getragen, vorn zwei Haken zum Zuknöpfen; 3) eine feine, fast ganz neue Kleiderbürste; 4) zwei Paar Männer-Handschuhe.

Ich warne vor der Annahme und ersuche, Umstände, die zur Ermittlung des unbekanntes Diebes führen können, zu meiner Kenntniß zu bringen.

Düsseldorf den 1. August 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1086.) Wahrscheinlich Gestohlenen.

In dem Besitze eines des Diebstahls sehr verdächtigen Individuums sind zwei Pfluggketten gefunden, über deren Erwerb eine Nachweise nicht geliefert werden konnte. Dieselben sind circa 3 Ellen lang, und scheinen noch wenig gebraucht zu sein.

Diejenigen, denen solche Ketten gestohlen sein möchten, werden zur baldigsten Anzeige entweder bei der nächsten Polizeibehörde oder bei dem Unterzeichneten aufgefordert.

Essen den 26. Juli 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1087.) Diebstahl bei Essen.

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juli c. sind von der bei der Huyssens-Mühle hieselbst belegenen Bleiche: 1) vier feine Faltenhemden, gez. M. K., mit rothem Garn; 2) eine gewebte weiße Unterhose, gezeichnet mit Dinte M. K., gestohlen.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 27. Juli 1852.

Der Staats-Anwalt.

## Personal-Chronik.

(Nr. 1088.) Personal-Veränderungen

bei der Intendantur des 7ten Armee-Korps.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6. d. M. ist der mit der Geschäftsführung bei der unterzeichneten Intendantur beauftragte Intendantur-Rath Meyer zum Militair-Intendanten des 7ten Armee-Korps; ebenso der unter gleichen Verhältnissen bei der Intendantur des 4ten Armee-Korps kommittirte Intendantur-Rath Arends von der diesseitigen Intendantur zum Militair-Intendanten des 4ten Armee-Korps ernannt worden. In des Letztern Stelle ist auf Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz der Intendantur-Assessor Kausch von der Intendantur des 6ten Armee-Korps hierher versetzt worden.

Münster den 23. Juli 1852.

Königl. Intendantur 7. Armee-Korps.

(Nr. 1089.) In dem Bezirke der Ober-Post-Direktion sind bei dem Personale folgende Veränderungen eingetreten.

A. Bei der Ober-Post-Direktion.

1) Der Post-Sekretair Kramm ist als Bezirks-Post-Rassen-Controllleur beschäftigt worden;

B. Bei den Post-Anstalten.

1) Der comm. Vorsteher des hiesigen Post-Amtes, Oberpost-Sekretair Große ist zum Post-Direktor ernannt;

2) Der Post-Direktor Heinze in Duisburg ist vom 1. Juli c. mit Pension in den Ruhestand getreten.

3) Der Post-Cleve Stern, zuletzt in Oberhausen beschäftigt;

4) Der Post-Expeditions-Gehälfe Sturm in Oberhausen;

- 5) Der Packbote Kasel in Offen sind freiwillig aus dem Post-Dienste geschieden.
- 6) Die Verwaltung der Post-Expedition Revelaer ist von dem Steuer-Einnehmer Schudeisky auf dem Rentel-Gehälften Reberkorn;
- 7) Die der Post-Expedition in Beyenburg nach dem Ableben des Post-Expediteurs Braselmann, auf den Bruder desselben, Brennerer-Besitzer Braselmann;
- 8) Die der Post-Expedition in Ratingen von dem pensionirten Steuer-Einnehmer Mund, auf den Post-Expeditions-Gehälften Krenzel, übergegangen;
- 9) Der invalide Trompeter Wilhelm ist als Büreaudienner in Elberfeld;
- 10) Der Paketbesteller Scholz als Packbote in Elberfeld;
- 11) Der Militär-Invalide Schaafhausen als Paketträger in Biersen angestellt worden;
- 12) Der Packbote Schmahl in Elberfeld ist gestorben.

Düsseldorf den 28. Juli 1852.

Der Ober-Post-Direktor.  
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1090.)

Für den Monat Juli 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

- 1) Der Referendar Otto Loerbrocks ist zum Gerichts-Affessor befördert;
- 2) der Referendar Ludwig Gerstein ist an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

- 3) Der Gerichts-Affessor Hopymann zu Hagen ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt;
- 4) der Kreisgerichtsbote Lange zu Lüdenscheid ist mit Pension in den Ruhestand versetzt. Hamm den 31. Juli 1852. Königl. Appellationsgericht: Weser.

(Nr. 1091.) Der Unterarzt im Königl. 7ten Jäger-Bataillon Dr. Fr. Wilhelm von Sahlen hier selbst ist als Arzt und Wundarzt approbirt worden.

(Nr. 1092.) Dem Heinrich Bongers zu Hoerfgen ist die Erlaubniß zu Maurer-Arbeiten, so wie zur Ausführung von Maurerarbeiten an einfachen ländlichen Gebäuden ertheilt worden.

(Nr. 1093.) Der Heinrich Bergmann zu Labbed ist nachträglich als Zimmermeister anerkannt worden.

(Nr. 1094.) Die Zimmerer Johann Inhetven zu Labbed und Hermann Röttgens zu Bött bei Offenbergh, sowie die Maurer Heinrich Junker zu Moers, Johann Dinkes zu Wynen, Johann Ketteler und Heinrich Ketteler, beide zu Grieth, sind von uns als Flickmeister anerkannt worden.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 45. Düsseldorf, Mittwoch den 11. August 1852.**

(Nr. 1095.) Erledigte Hülfspredigerstelle zu Wermelskirchen betr.

Durch die Wahl des Hülfspredigers von Raudenberg zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde an der Burg ist die Hülfspredigerstelle zu Wermelskirchen (Synode Lennep) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 2. August 1852.

Königl. Consistorium.

(Nr. 1096.) Die Ermäßigung der Lootsen- und Badengelber auf der Waal, dem Rhein und Leck im Königreich der Niederlande betr.

Nachstehender Beschluß Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 29. April 1852 betreffend:

die Ermäßigung der Lootsen und Badengebühren auf der Waal, dem Rhein und Leck,

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des bei der Rhein-Schiffahrt betheiligten Publikums gebracht. Coblenz den 19. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

### U e b e r s e z u n g.

(Staatsblatt Nr. 97.) Beschluß vom 29. April 1852 wodurch zur Ausführung von Artikel 18 des zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Vertrages, die Lootsengelber für die Waal und den Leck ermäßigt werden.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande ic.

Auf den Bericht Unseres Finanz-Ministers vom 16. April 1852, Nr. 120, Ein- und Ausfuhrzölle;

den Staatsrath gehört. (Entachten vom 26. v. M. Nr. 6.)

Erwägend, daß Artikel 18 des Vertrages, welcher am 31. Dezember 1851, zwischen den Niederlanden und den Staaten des Zollvereins abgeschlossen worden ist, feststellt, daß die Tarife für die Lootsengelber, welche jetzt für den niederländischen Rhein, die Waal und den Leck zwischen Lobith, Dortrecht und Rotterdam bestehen, bis zur Hälfte ermäßigt werden sollen und daß außerdem die Nothwendigkeit besteht, Bestimmungen gegen die Umgehung der Bezahlung des zu entrichtenden Lootsengeldes festzustellen;

Haben für gut befunden und beschloffen:

Art. 1. Die Artikel 13 der beiden Reglements, festgesetzt durch Königlichen Beschluß vom 15. September 1834 (Staatsblatt Nr. 29) Artikel 2 des Königlichen Beschlusses vom 23. Mai 1837. (Staatsblatt Nr. 27) und der Königliche Beschluß vom 25. September 1848 (Staatsblatt Nr. 56) hören auf in Kraft zu sein.

Art. 2. Das Lootfengeld auf den Flüssen Leek und Waal von Lobitz bis an Krimpem und Gorinchem und auf den Strömen zwischen Gorinchem, Dortrecht und Rotterdam, so wie zwischen Krimpem und Rotterdam, welches von den Schiffen oder Fahrzeugen von Schiffen oder Fahrzeugen zu bezahlen ist, wird für jedes Lootsen- und Badenrevier für jede Reise festgesetzt für

|                              |                                  |                           |
|------------------------------|----------------------------------|---------------------------|
| ein Schiff oder Fahrzeug mit | 600 bis 1500 Centner beladen auf | Fl. 0, 25.                |
| " " " "                      | " 1500 bis 2500 "                | " " " 0, 37. <sup>o</sup> |
| " " " "                      | " 2500 bis 3500 "                | " " " 0, 50.              |
| " " " "                      | über . . . . . 8500 "            | " " " 0, 62. <sup>o</sup> |

Ein Schiff, welches weniger als 600 Centner geladen hat, ist frei.

Für Holzflöße:

|                                         |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| bis zu 4000 . . . . . Centner . . . . . | Fl. 0, 50.            |
| von 4000 bis zu 6000 " . . . . .        | " 0, 62. <sup>o</sup> |
| " 6000 " 8000 " . . . . .               | " 0, 75.              |
| " 8000 " 12,000 " . . . . .             | " 1, 00.              |
| über 12,000 " . . . . .                 | " 1, 25.              |

Ferner wird die Hälfte mehr entrichtet für das Flußgebiet zwischen Spool und Kuisleburg der großen Entfernung halber.

Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe und Personen- oder Schlepp-Dampfschiffe sind diesem Tarife nicht unterworfen, doch wird für diese jährlich für jedes Lootsen und Badenrevier, welches von denselben befahren wird, bezahlt.

|                                                                                                                                         |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Für Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe von über 300 Centner Ladungsfähigkeit jährlich . . . . . | Fl. 0, 50 |
| Für Dampfschiffe . . . . .                                                                                                              | " 1, 50   |
| " Schleppdampfschiffe . . . . .                                                                                                         | nichts.   |

Die Personen und Schleppdampfschiffe, welche nach dem Auslande gehen oder von dort herkommen und hier zu Lande oder in anderen Rheinuserstaaten zu Hause gehören, werden mit den inländischen gleichgestellt.

Wöchten jedoch die Schiffer oder Führer von Rangfahrern und anderen ausschließlich im Innern des Landes fahrenden Schiffen oder Dampfschiffen einen Lootsen und Badenmeister an Bord verlangen, so wird dafür für jede Reise, außer dem so eben genannten Lootfengelde, über dies bezahlt:

|                                                                                                     |                        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| für einen Rangfahrer und ein anderes ausschließlich im Innern des Landes fahrendes Schiff . . . . . | Fl. 0, 12 <sup>o</sup> |
| für ein Dampfboot . . . . .                                                                         | " 0, 25                |

Art. 3. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, das Lootfengeld an den dazu angewiesenen Lootsen und Badenmeister über ein feines Quittchen zu bezahlen, bevor er das Flußgebiet verläßt, für welches das Lootfengeld zu entrichten ist.



Art. 4. Für jede Entrichtung des Bootsgeldes wird dem Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges eine vom dem Lootsen und Badenmeister oder seinem Gehülfen un-  
terzeichnete Quittung übergeben, enthaltend:

- 1tens laufende Nummer der Quittung des Badenvereins;
- 2tens Tazzeichnung der Abgabe;
- 3tens Namen und Ort des Schiffes oder Fahrzeuges;
- 4tens Namen und Vornamen des Schiffers oder Führers eines Schiffes oder Fahrzeuges, mit der Bemerkung seines Wohnortes;
- 5tens die Größe oder den Inhalt des Fahrzeuges;
- 6tens ob es für eine Fahrt oder für ein volles Jahr bezahlt worden ist.

Art. 5. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, zu jeder Zeit dem Lootsen und Badenmeister, dem Gehülfen desselben oder den Steuerbeamten auf ihre erste Anfrage, die im Art. 4 genannte Quittung für das erlegte Bootsgeld des unmittelbar angrenzenden von dem Schiffe oder Fahrzeuge befahrenen Badenreviers, vorzulegen. Der Schiffer oder Führer, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. März 1818 (Staatsblatt Nr. 12) bestraft.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt an dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, an welchem der Vertrag, welcher zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. Dezember 1851 abgeschlossen worden ist, in Kraft gesetzt wird.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Staatsblatt gesetzt werden soll.

Leenwarden den 29. April 1852.

(gez.) W i l h e l m.

Der Finanz-Minister: (gez.) van Bosse.

Ausgegeben den 10. Mai 1852.

Der Staatsrath, Director des Königl. Cabinets,  
H. G. A. van Nappard.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1097.) Die Außerkurssetzung der Halben- und Viertel-Kronenthaler in den Königl. Preussischen Hohenzollernschen Landen betr. II. S. V. Nr. 4441.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der Halben- und Viertel-Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. M. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruhet, daß die Halben- und Viertel-Kronenthaler, soweit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. Oktober d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19 1/2 Kr. bei der Königl. Landes-Kasse zu Sigmaringen eingelöst werden sollen;

was in Verfolg der bereits erlassenen Bekanntmachungen wegen Außerkurssetzung der Halben und Viertel-Kronenthaler im Großherzogthum Baden und im Königreich Württemberg, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf den 11. August 1852.

(Nr. 1113.) Diebstahl zu Moers.

Am 25. Juli c. ist zu Moers eine zweigehäusige silberne Taschenuhr gestohlen worden, welche dadurch zu erkennen ist, daß aus dem Zifferblatte an der Stelle, wo die Uhr angezogen wird, ein Stüchlein ausgesprungen ist.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr resp. den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.  
Eleve den 2. August 1852. Der Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 1114.) Diebstahl zu Wesel.

Am Abende des 3. August c. ist in der Wohnung des Schiffers Johann Feuchthofen hieselbst ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden, und demselben folgende Gegenstände entwendet: 1) circa 450 Rthlr. baares Geld in verschiedenen, hauptsächlich preussischen Münzsorten, und holländischen 2½ Guldenstücken; 2) eine goldene Taschenuhr mit einem goldenen Zifferblatte und römischen Zahlen; 3) eine Spielbörse mit eingravirten Blumen aus dem Deckel; 4) ein Siegelring mit rothem Steine; 5) ein gewöhnlicher goldener Ring, auf welchem der Stein ausgenommen; 6) eine goldene Nadel, einen Anker vorstellend; 7) ein künstlich gearbeitetes Schloß zu einem Reisefackel.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, fordere ich Jeden, welcher davon Kenntniß hat, hierdurch auf, von seiner Wissenschaft mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 6. August 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

## Personal-Chronik.

(Nr. 1115.) Der Lehrer zu Bbdefeld, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnberg, Friedrich Schmalohr ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dyd, im Kreise Kempen, ernannt worden.

(Nr. 1116.) Der bisherige Lehrer an der Schule zu Gierath, Eduard Lindenbach ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Unter-Meiderich, im Kreise Duisburg, ernannt worden.

(Nr. 1109.) Diebstahl zu Grefeld.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Juli c. sind aus einer zu Grefeld gelegenen Wohnung, mittelst Einsteigens, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Ein schweres Frauenkleid; 2) zwei schwarze Taffete Frauenkleider; 3) ein weiß neffelles Kleid; 4) ein dito Plaque Unterrock; 5) ein braun lattanenes Kinderkleid, weiß getupelt; 6) eine zinnerne Kaffeekanne mit einem Handgriffe; 7) ein Paar leberne Frauenschuhe; 8) drei leinene Frauenhemde, davon sind eins mit S. S. und zwei mit H. S. gezeichnet; 9) sieben leinene Kinderhemde; 10) einige Mützen und Vorhemde; 11) ein gestreiftes lattanenes Kinderkittelchen; 12) ein weiß neffelles Mantelstück, Vorhang; 13) drei Paar weiße baumwollene Strümpfe; 14) vier weiße Sacktücher, davon eins mit K. S. gezeichnet.

Indem ich vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warne, ersuche ich jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 3 August 1852.

Der Ober-Procurator: v. Körtz.

(Nr. 1010.) Diebstahl zu Neveln.

Am 22. Juli c. sind zu Neveln die nachbezeichneten Gegenstände: 3/4 Elle schwarzes Tuch; ein braunes Frauen-Tuchkleid; ein halbfeldenes mit grünen Streifen durch Noth, und mit Franzen versehenes Frauentuch; zwei schwarzfeldene Mannshalbtücher; eine schwarze Tuchlappe, an der vordern Seite vor der Stirn mit schwarzer Seide gefüttert; eine neue schwarze Kepperrhose; ein Paar lange blaue, unten angestrichelte Mannsstrümpfe; ein Paar angeschuhte Stiefeln; 8 Ellen leinenes Tuch; 2 weiße Untertücher und eine blaugefärbte Frauenschürze, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 27. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: Weber.

(Nr. 1011.) Diebstahl zu Walbed.

Am 21. Juli c. sind zu Walbed: 3 Rollen in 1/6 Thalerstücken, jede 10 Thaler enthaltend; 7 bis 8 Thaler, bestehend in einem harten Thaler und 1/6 Thalerstücken; ein goldener Ring mit den Buchstaben H. H. H. v. B., gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 28. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: Weber.

(Nr. 1012.) Diebstahl zu Borst.

In der Nacht vom 1—2. Juli c. sind zu Borst nachbenannte Sachen gestohlen worden: 2 Löpfe Schweinesfett, circa 40  $\text{K}$  wiegend; 5 achtzehn pfündige Brode; 20  $\text{K}$  Butter; 3 Weiffel mit hölzernen Festen, zwei davon sehr schmal und einer davon von mittlerer Breite; 2 fünfzehnpfündige Brode; ein Hemd, gez. L. H.; ein Stück graues Berghentuch und ein schwarzer Regenschirm.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 28. Juli 1852.

Der Ober-Procurator: Weber.

(Nr. 1113.) Diebstahl zu Moers.

Am 25. Juli c. ist zu Moers eine zweigehäufige silberne Taschenuhr gestohlen worden, welche dadurch zu erkennen ist, daß aus dem Zifferblatte an der Stelle, wo die Uhr am gezogen wird, ein Stückchen ausgesprungen ist.

Ich ersuche einen Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr resp. den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.  
Eleve den 2. August 1852. Der Ober-Procurator: Weyer.

(Nr. 1114.) Diebstahl zu Wesel.

Am Abende des 3. August c. ist in der Wohnung des Schiffers Johann Fenchthorfen hier selbst ein Diebstahl mittelst Einbruchs verübt worden, und demselben folgende Gegenstände entwendet: 1) circa 450 Rthlr. baares Geld in verschiedenen, hauptsächlich preussischen Münzsorten, und holländischen 2½ Guldenstücken; 2) eine goldene Taschenuhr mit einem goldenen Zifferblatte und römischen Zahlen; 3) eine Spielboxe mit eingravirten Blumen aus dem Deckel; 4) ein Siegelring mit rothem Steine; 5) ein gewöhnlicher goldener Ring, auf welchem der Stein ausgenommen; 6) eine goldene Tuchnadel, einen Anker vorstellend; 7) ein künstlich gearbeitetes Schloß zu einem Reisefade.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß bringe, fordere ich Jeden, welcher davon Kenntniß hat, hierdurch auf, von seiner Wissenschaft mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel den 6. August 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

## Personal-Chronik.

(Nr. 1115.) Der Lehrer zu Bödefeld, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnberg, Friedrich Schmalohr ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dyd, im Kreise Kempen, ernannt worden.

(Nr. 1116.) Der bisherige Lehrer an der Schule zu Gierath, Eduard Lindenbach ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Unter-Meiderich, im Kreise Duisburg, ernannt worden.

# Am t s b l a t t

DE R

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46. Düsseldorf, Sonnabend den 14. August 1852.

### Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852. wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königl. Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

#### Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1. Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter

1. gehörig adressirt und signirt,
2. haltbar verpackt und verschlossen, und
3. bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungevißheit darüber vorgebeugt wird. Adresse.

§. 3. Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleit-Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebener Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Kiste bloß, (ohne Emballage) eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packets und, wenn der Werth des Packets declarirt wird, die Werthdeclaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Verschlusses, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthdeclaration betreffen.

§. 4. Die Signatur des Packets muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben Signatur. oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit

der Bezeichnung desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Wärme- oder Hefe-Sendung in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Ausfleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Pakete ist unzulässig.

Verpackung u.  
Verschluss.

§. 5. Die Verpackung muß nach Maßgabe der Wette des Transports und nach der Beschaffenheit des Inhalts der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und eben so wenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewicht bis zu 2 Pfd. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schweren Sendungen bis zum Gewichte von 6 Pfd. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pfd., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6. Der Verschluss einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluss Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Pakete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Paketen muß die Naht gestegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschnürt ist, muß das Siegel deutlich ausgebrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereist und die Reifen festgenagelt sein, beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr“, ausdrückt und unterschreibt. Wird über

die Sendung ein Einlieferungsschein erhält, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signitur, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8. Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unformlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor u. dgl., ferner Schießwasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10. Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospective, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, dergleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichneten Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adress-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen

kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberspfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

Sendungen  
mit Waaren-  
proben und  
Mustern.

§. 11. Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

Recomman-  
dation.

§. 12. Die Recommendation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt“ ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekentniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weiteren Vermerk: „gegen Ablieferungsschein“ auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der gesehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

Werth-  
Declaration.

§. 13. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll,

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preussischer Silberwährung auszudrücken und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht



**Überstrigen.** Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von cours-habenden Papieren und Documenten ist nicht der Rennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Rennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Asscuranz-Gebühr nach der declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Asscuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Asscuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Pakete und sonstigen Sendungen <sup>Ort der Einlieferung.</sup> muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couvertis entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonnen und Land-Briefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten <sup>Zeit der Einlieferung.</sup> und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, <sup>a. Dienststunden.</sup>

2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und

3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;

2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;

3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

band-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Komtoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expres-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 12.) oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Päckete (§. 19. Nro. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nro. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekanntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu unterschließen.

Berechtigung  
des Adressaten  
zur Abholung  
der Briefe u.  
f. w.

§. 22. Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Ausbändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Päcketen mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Päcketen, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B.

durch den Bemerk „durch Erpressen zu bestellen“ ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23. Die Aushändigung der Pakete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Pakete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschenehen Aushändigung.

Briefe und Pakete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22.), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Pakete übernommen hat, wie dieses in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Pakete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24. Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. Briefe mit Insinuations-Documenten und
4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

2. wenn die Sendung mit dem Vermerke: „posto restante“ versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20.);

3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22. gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Paceten ohne Werths-Declaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von acht Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweiten acht Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolgt, insofern es sich um eine Sendung handelt, über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Packet ohne Werths-Declaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direction zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

Behandlung  
unbestellbarer  
Sendungen.

§. 26. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25 unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Post-Anstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesezte Ober-Post-Direction eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkaufe nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,

2. bei Packeten mit und ohne WerthbdeclARATION

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgezsetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugestoffene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27. Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. Baare Einzahlungen. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preussischen Post-Verwaltungs-Bezirktes auszahlend (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werthb-Declaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Thlr. Sgr. Pf.“ vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den unterschriebenen und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Abliefe-

eingeführt überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;

b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers  $\frac{1}{4}$  Sgr.

Vorschuß-  
Sendungen.

§. 28. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preussischen Post-Verwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Post-vorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Verichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerk: „poste restante.“

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgibt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkümmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgibt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Anzahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei

der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief *ic.*,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a. bis 10 Rthlr. . . . . 1 Sgr.

b. über 10 Rthlr. außer den Sägen bis 10 Rthlr. . . . . ½ Sgr.

§. 29. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können. Estafetten-Beförderung.  
a. Annahme.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesamt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachseleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen. b. Gewicht u. Beschaffenheit der Depeschen

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung enthält der Absender einen Einlieferungsschein.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde. c. Beförderungswelse.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden. d. Abfertigungs- u. Beförderungszeit

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49 bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann e. Bestellung am Bestimmungsorte.

die Aushändigung an Haus- und Comptoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

r. Zahlungs-  
sätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Carriols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt: 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preussische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (§. 45.)

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld u. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von zwei Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über zwei Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das zwei Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.



Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben: g. Zahlungs-  
sätze f. Estafetten welche  
mit der Eisenbahn befördert werden.

- a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
- b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung der Kosten. des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurückgelegt,
- c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
- d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
- e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

Der Absender einer Depesche muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestell-g. Berücksichtigung  
des Porto u.  
der sonstigen  
Gebühren.geldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldebetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Entrichtung  
des Porto u.  
der sonstigen  
Gebühren.Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Pakete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Bemerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Postbeamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Bemerkte im Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme

eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königl. Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couvertre zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Sages von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

### Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a. bei den Postanstalten, oder

b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäc von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als

Meldung zur Reise.

a. b. Post-Anstalten.

b. an Haltepunkten.

dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Pasträume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbilletts zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbilletts kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden:

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab                      Stunden                      Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten etc. Eisenbahnzuges (der Post) aus und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbilletts richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbefetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Halteplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34. Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satz.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

Passagier-Billet.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen  
von Halte-  
plätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit der elben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen  
nach Zwischen-  
orten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichhaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung v.  
Personengeld

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weitherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2. wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichhaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbilletts mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlich-  
keit der Reisenden  
in Betreff der  
Abreise.

§. 36. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu

der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Reichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Reichaisen. Plätze der Reisenden.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Reichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Reichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Reichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Reichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Reichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

Bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Reichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Reichaise einnehmen. c. bei Reisen nach Zwischenorten.

d. bei Reisen  
von Halte-  
plätzen.

Reisende, welche von den Conduc-teuren und Postillon-en unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conduc-teur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzuzsuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

Reisegepäck.

§. 38. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8 und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberrocke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Reg-en und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Ander-e Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conduc-teure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck, muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden, und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbilletts bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerke u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfrachten.

§. 39. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengelb-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfalligen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Ue-lieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf

Pfund und jede Meile  $1\frac{1}{2}$  Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene <sup>Disposition d. Reisenden über das Reisegepäck unterwegs</sup> Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten <sup>Passagierstuben. Beschwerdebuch.</sup> Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei der Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post <sup>Verhalten der Reisenden auf den Posten.</sup> begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechterhaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Befolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Poststation abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des

Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44 des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angebrohte Strafe verwirkt

Reisekosten.

§. 43. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conductor noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld &c. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 44. Die Bestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Messergeräten, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze a. für die Pferde.

§. 45. In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen wird

|                                                    |                                |      |
|----------------------------------------------------|--------------------------------|------|
| für ein Extrapostpferd . . . . .                   | 10                             | Egr. |
| für ein Courierpferd . . . . .                     | 15                             | Egr. |
| in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz: |                                |      |
| für ein Extrapostpferd . . . . .                   | 12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Egr. |
| für ein Courierpferd . . . . .                     | 17 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Egr. |

auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:

|                                                                                                                                           |                               |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|------|
| für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . .                                                                                       | 4                             | Egr. |
| für einen offenen oder mit einem Leinwandverdeck versehenen Schlitten pro Meile . . . . .                                                 | 4                             | Egr. |
| für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . . | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Egr. |
| für einen verdeckten, auf Schlitten-Rufen gestellten Chaisenlasten pro Meile . . . . .                                                    | 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> | Egr. |

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als vierspännige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die



Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungsätze von 7½ Sgr. pro Meile nützen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu besetzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Preis-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich erlauben läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des eignen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost-<sup>c. Wagenmeister-Gebühr.</sup> Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

d. Schmiergeld

- a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . . 3 Sgr.
- b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . . 2 Sgr.

jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu<sup>e. Erleuchtungskosten.</sup> erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der regelmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

Das Chausseegeld beträgt:

f. Chausseegeld

- für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . 1 Sgr. — Pf.
- für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile . . . . . 1 Sgr. — Pf.
- für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Borreiters pro Meile . . . . . — Sgr. 4 Pf.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß-<sup>Communications-Abgaben</sup> brachten Local-Tarifen bezahlt.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

h. Postillon-Trinkgeld.

- mit 2 Pferden auf die Meile . . . . . 5 Sgr.
- mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . . 7½ Sgr.
- mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . . 7½ Sgr.
- für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs<sup>i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost-</sup> Tagen aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden

resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes  $1\frac{1}{2}$  Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter  $1\frac{1}{2}$  Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussée-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsständiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

**k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- u. Courierpferden.** Reisende können durch offene Requisitionen (Laußzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laußzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laußzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laußzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laußzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

**l. Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.** Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Rthlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

**bei verspäteter Abfahrt.** Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet, zu entrichten.

**Auch** in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Mthr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Aufsat kommen.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegenesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben;

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
  - a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
  - b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
  - a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trintgeldes nach der wirklichen Entfernung,
  - b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
  - c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trintgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt

n. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten 2c.

n. Zahlung bei Entgegenesandung von Extrapostpferden.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten etc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost-Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltpunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltpunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für 2 Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltpunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltpunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel- Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältnis der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel etc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden für 1 oder 2 überschießende Pfennige 3 Pf. oder  $\frac{1}{4}$  Sgr.

|      |      |   |   |    |   |   |               |   |
|------|------|---|---|----|---|---|---------------|---|
| = 4  | = 5  | = | = | 6  | = | = | $\frac{1}{2}$ | = |
| = 7  | = 8  | = | = | 9  | = | = | $\frac{3}{4}$ | = |
| = 10 | = 11 | = | = | 12 | = | = | 1             | = |

angesezt.

r. Extrapost-Tarif.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Courier-Pferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

Zahlung und Quittung.

§. 46. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

Die Entrichtung der Extrapost- etc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

|                             |           |          |
|-----------------------------|-----------|----------|
| bis incl. 20 Meilen         | . . . . . | 10 Sgr.  |
| über 20 bis incl. 40 Meilen | . . . . . | 15 Sgr.  |
| über 40 bis incl. 60 Meilen | . . . . . | 20 Sgr.  |
| über 60 Meilen              | . . . . . | 1 Rthlr. |

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- etc. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld,

das Postillon-Gehtgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschene Vorausbezahlung des Extrapost- u. Geldes an der Abgangstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wetter schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld u. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zum Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Bespannung. Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

Die Wege sind entweder chausstirt oder unchausstirt.

Den Chaussees werden gleich geachtet

a. Wege.

1. ganz feste, eben, in vollzuehmigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;

2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht haussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausséen bei nasser Witterung;

2. Kies- und ähnliche Chausséen, wenn solche durch anhaltendes Regentwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;

3. Stein-Chausséen, wenn der größte Theil des Weges, von einer Station zur anderen mit zer Schlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;

4. Wege, welche nur theilweise haussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht haussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittlung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Diensthote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

|                                       |          |
|---------------------------------------|----------|
| 1 Koffer wird zu . . . . .            | 80 Pfund |
| 1 Tasche zu . . . . .                 | 80 "     |
| 1 beweglicher Sitzkasten zu . . . . . | 50 "     |
| 1 Mantelsack zu . . . . .             | 50 "     |

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Gutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

• Pferdezahl

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

## Bei Extrapolsten.

| Wagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Chaussee.                       |                  | Unchassirte Wege.          |                  |                                |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------|----------------------------|------------------|--------------------------------|------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ohne Unterschied der Wagenspur. |                  | Für spurhaltende Wagen.    |                  | Bei nicht spurhaltenden Wagen. |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Gewicht der Ladung. Pfund.      | Zahl der Pferde. | Gewicht der Ladung. Pfund. | Zahl der Pferde. | Gewicht der Ladung. Pfund.     | Zahl der Pferde. |
| <b>Erste Gattung.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                 |                  |                            |                  |                                |                  |
| Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnallstühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.             | bis 800                         | 2                | bis 500                    | 2                | bis 400                        | 2                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 800                        |                  | über 500                   |                  | über 400                       |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 1200                        | 3                | bis 900                    | 3                | bis 700                        | 3                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 1200                       |                  | über 900                   |                  | über 700                       |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 1600                        | 4                | bis 1300                   | 4                | bis 1000                       | 4                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                  | über 1300                  |                  | über 1000                      |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 | bis 1700         | 5                          | bis 1300         | 5                              |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                  |                            | über 1300        |                                |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                  |                            | bis 1700         | 6                              |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                  |                            | über 1700        |                                |                  |
| <b>Zweite Gattung.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                 |                  |                            |                  |                                |                  |
| Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leicht zweisitzige Batarde und verdeckte Posthalterei-Verchaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitz für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone. | bis 600                         | 2                | bis 350                    | 2                | bis 450                        | 3                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 600                        |                  | über 350                   |                  | über 450                       |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 900                         | 3                | bis 600                    | 3                | bis 750                        | 4                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 900                        |                  | über 600                   |                  | über 750                       |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 1200                        | 4                | bis 900                    | 4                | bis 900                        | 5                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 1200                       |                  | über 900                   |                  | über 900                       |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 1600                        | 5                | bis 1200                   | 5                | bis 1150                       | 6                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                  | über 1200                  |                  | über 1150                      |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 | bis 1600         | 6                          | bis 1600         | 8                              |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                  |                            | über 1600        |                                |                  |
| <b>Dritte Gattung.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                 |                  |                            |                  |                                |                  |
| Kutschen, mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.                                                                                                                                                                                                                                                                               | bis 600                         | 3                | bis 450                    | 3                | bis 500                        | 4                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 600                        |                  | über 450                   |                  | über 500                       |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 1000                        | 4                | bis 600                    | 4                | bis 700                        | 5                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 1000                       |                  | über 600                   |                  | über 700                       |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 1400                        | 5                | bis 900                    | 5                | bis 1000                       | 6                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 1400                       |                  | über 900                   |                  | über 1000                      |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | bis 1800                        | 6                | bis 1200                   | 6                | bis 1400                       | 8                |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | über 1800                       |                  | über 1200                  |                  |                                |                  |
| bis 2200                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 7                               | bis 1500         | 7                          |                  |                                |                  |
| über 2200                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                 | über 1500        |                            |                  |                                |                  |
| bis 2600                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 8                               | bis 2100         | 8                          |                  |                                |                  |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                 |                  |                            |                  |                                |                  |

## Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungsfäße um ein Drittel geringere angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspannern sogenannte Gras- pferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden 3 Gras- pferde, und für 3 Stallpferde 5 Gras- pferde hergegeben werden.

e. Differenz  
aber die Zahl  
der erforder-  
lichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wieviel Extrapost- Pferde er bedarf, und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die be- stellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zu- nächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post- Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitig- keiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Post- beamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Weisem gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Rei- senden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren ent- halte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, un- gefährten Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maß- regel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung  
von den  
Normen:  
a. a. in Folge  
schlechten We-  
g.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im All- gemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station



es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48. Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich fahren, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten, weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden u. dem Posthalter.

Abfertigung. a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

c. Reihenfolge.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.  
 §. 49. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Zeit bewirkt werden.

Tabelle  
 über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

| Meilen                 | Couriere.              |      |                                                 |      |                        |      |                                                 |      | Extraposten.           |      |                                                 |      |                        |      |                                                 |      |
|------------------------|------------------------|------|-------------------------------------------------|------|------------------------|------|-------------------------------------------------|------|------------------------|------|-------------------------------------------------|------|------------------------|------|-------------------------------------------------|------|
|                        | Chaussirt.             |      |                                                 |      | Unchaussirt.           |      |                                                 |      | Chaussirt.             |      |                                                 |      | Unchaussirt.           |      |                                                 |      |
|                        | Bei gewöhnlichem Wege. |      | Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten. |      | Bei gewöhnlichem Wege. |      | Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten. |      | Bei gewöhnlichem Wege. |      | Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten. |      | Bei gewöhnlichem Wege. |      | Bei sehr bergigem Wege od. in finstern Nächten. |      |
|                        | Stund.                 | Min. | Stund.                                          | Min. | Stund.                 | Min. | Stund.                                          | Min. | Stund.                 | Min. | Stund.                                          | Min. | Stund.                 | Min. | Stund.                                          | Min. |
| 1/4                    | —                      | 8    | —                                               | 9    | —                      | 10   | —                                               | 12   | —                      | 10   | —                                               | 12   | —                      | 15   | —                                               | 18   |
| 1/2                    | —                      | 15   | —                                               | 18   | —                      | 20   | —                                               | 23   | —                      | 20   | —                                               | 23   | —                      | 30   | —                                               | 35   |
| 3/4                    | —                      | 23   | —                                               | 27   | —                      | 30   | —                                               | 34   | —                      | 30   | —                                               | 34   | —                      | 45   | —                                               | 53   |
| 1                      | —                      | 30   | —                                               | 35   | —                      | 40   | —                                               | 45   | —                      | 40   | —                                               | 45   | 1                      | —    | 1                                               | 10   |
| 1 1/4                  | —                      | 38   | —                                               | 44   | —                      | 50   | —                                               | 57   | —                      | 50   | —                                               | 57   | 1                      | 15   | 1                                               | 28   |
| 1 1/2                  | —                      | 45   | —                                               | 53   | 1                      | —    | 1                                               | 8    | 1                      | —    | 1                                               | 8    | 1                      | 30   | 1                                               | 45   |
| 1 3/4                  | —                      | 53   | 1                                               | 2    | 1                      | 10   | 1                                               | 19   | 1                      | 10   | 1                                               | 19   | 1                      | 45   | 2                                               | 3    |
| 2                      | 1                      | —    | 1                                               | 10   | 1                      | 20   | 1                                               | 30   | 1                      | 20   | 1                                               | 30   | 2                      | —    | 2                                               | 20   |
| 2 1/4                  | 1                      | 9    | 1                                               | 20   | 1                      | 32   | 1                                               | 43   | 1                      | 32   | 1                                               | 43   | 2                      | 18   | 2                                               | 40   |
| 2 1/2                  | 1                      | 18   | 1                                               | 30   | 1                      | 43   | 1                                               | 55   | 1                      | 43   | 1                                               | 55   | 2                      | 35   | 3                                               | —    |
| 2 3/4                  | 1                      | 27   | 1                                               | 40   | 1                      | 54   | 2                                               | 8    | 1                      | 54   | 2                                               | 8    | 2                      | 53   | 3                                               | 20   |
| 3                      | 1                      | 35   | 1                                               | 50   | 2                      | 5    | 2                                               | 20   | 2                      | 5    | 2                                               | 20   | 3                      | 10   | 3                                               | 40   |
| 3 1/4                  | 1                      | 47   | 2                                               | 4    | 2                      | 20   | 2                                               | 38   | 2                      | 20   | 2                                               | 38   | 3                      | 30   | 4                                               | 5    |
| 3 1/2                  | 1                      | 58   | 2                                               | 18   | 2                      | 35   | 2                                               | 55   | 2                      | 35   | 2                                               | 55   | 3                      | 50   | 4                                               | 30   |
| 3 3/4                  | 2                      | 9    | 2                                               | 32   | 2                      | 50   | 3                                               | 13   | 2                      | 50   | 3                                               | 13   | 4                      | 10   | 4                                               | 55   |
| 4                      | 2                      | 20   | 2                                               | 45   | 3                      | 5    | 3                                               | 30   | 3                      | 5    | 3                                               | 30   | 4                      | 30   | 5                                               | 20   |
| Jede weitere 1/4 Meile | —                      | 12   | —                                               | 14   | —                      | 15   | —                                               | 18   | —                      | 15   | —                                               | 18   | —                      | 20   | —                                               | 25   |

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Tages für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Tages für

2 chauffirte Meilen mit . . . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.  
für die unchauffirte Straße die Hälfte des Satzes  
für 2 unchauffirte Meilen mit . . . . . 1 = — = 1 = 10 =

überhaupt 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Begeherrungen eintreten, wodurch die reglementmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhaltten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

a. Anhalten unterwegs.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

§. 50. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Postillone.  
a. Montur.

Die Hülsenspanner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken u., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

b. Sitz des Postillons.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Couriersfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bock verlangt.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

c. Tabakrauchen.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Poststation befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

e. Wechseln mit den Pferden.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Erntgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

- f. Ausweichen der Extraposten 2c. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.
- g. Vorbeifahren der Extraposten. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.
- h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonem ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.
- i. Führung der Pferde. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Kute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.
- k. die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.
- Begleitzettel. §. 51. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preussische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.
- Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäc.
- In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.
- Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.
- Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamte bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.
- Überschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.
- Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von

demselben in der Tasche der Reittasche oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§ 52. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu stellen. Besondere Bestimmungen.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier &c. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgeschickt werden. in Bezug auf reitende Couriere.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorausreisen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Reit in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierreitte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersätze Zahlung geleistet.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf Chausstrassen b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden. und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden

die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,  
von der Heydt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1118.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7073.

Der Hermann Chateau zu Weeze hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 6. August 1852.

(Nr. 1119.) Agentur des Joh. Seenen zu Weeze betr. I. S. III. Nr. 7073.

Der Johann Seenen zu Weeze ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 6. August 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1120.) Eine im Rhein bei Baerl gelandete männliche Leiche betr.

Am 4. v. M. ist zu Baerl im Rheine eine nackte männliche Leiche, die nach dem ärztlichen Gutachten damals ungefähr 6 Tage im Wasser gelegen haben mochte, gefunden worden.

Indem ich die Beschreibung derselben beifüge, ersuche ich Jeden, der über die Person dieses Verunglückten Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Cleve den 7. August 1852. Der Ober-Procurator: Bever.

#### B e s c h r e i b u n g d e r L e i c h e.

Größe 5 Fuß 4 Zoll; Alter zwischen 20 und 30 Jahren; Körperbau kräftig; Hals kurz; Stirn gewölbt; Nase breit und stumpf; Kinn oval; Haare braunschwarz; Bart rasirt; Zähne vollständig.

Besondere Kennzeichen: eine große Warze am rechten Daumen und eine mit gelblichen Haaren besetzte Stelle auf dem rechten Scheitel.

(Nr. 1121.) Eine im Rheine bei Bäderich gelandete männliche Leiche betr.

11. v. M. ist zu Bäderich eine nackte männliche Leiche, deren nähere Beschreibung beifüge und die nach dem ärztlichen Gutachten zur Zeit des Auffindens etwa 4—5 Wasser gelegen haben mochte, gelandet.

Ich ersuche einen Jeden, der über die Person dieses Verunglückten nähere Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve den 7. August 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

**B e s c h r e i b u n g d e r L e i c h e .**

Größe 5 Fuß 3 Zoll; muthmaßliches Alter 20—23 Jahre; Körperbau kräftig; Kopfhaar braun und kurz zugeschnitten; Augenbraunen braun; Nase klein und ründlich; Kinnbart hell und kurz zugeschnitten; Zähne vollständig und gesund. Auf der rechten Seite des Kinnes und auf der rechten Wange befanden sich 2 mit Haaren durchwachsene Warzen.

(Nr. 1122.) Den im Rheine bei Langel ertrunkenen Johann Sturm betr.

Am 5. dieses Monates ist der unten näher signalisirte Johann Sturm, Sohn des Dachdeckers Adolph Sturm beim Baden im Rheine bei Langel, Bürgermeisterei Fählingen, ertrunken.

Da die Leiche desselben noch nicht aufgefunden worden ist, so ersuche ich Jedermann, dem dieselbe zu Gesicht kommen möchte, mich oder die nächste Polizeibehörde davon schleunigst zu benachrichtigen.

Köln den 8. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Sedendorff.

**S i g n a l e m e n t .**

Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare und Augenbraunen schwarzbraun; Stirne hoch; Augen blau; Nase groß; Mund mittel; Kinn rund.

Besondere Kennzeichen: am Halse befinden sich Drüsen-Narben und um denselben ein schwarzes Bändchen.

(Nr. 1123.) Eine im Rheine bei Uerdingen gelandete männliche Leiche betr.

Am 6. d. M. ist zu Uerdingen am Rheinufer die Leiche eines unbekanntes Mannes gelandet. Dieselbe ist 5 Fuß 4 Zoll groß, stark gebaut, hat hellbraune Haare und Augenbraunen, Schnur- und Backenbart, vollständige Zähne, eine kleine stumpfe Nase, und ein rundes Gesicht. Bekleidet war dieselbe mit einem grauen Sommerrock, einer blau und schwarzgestreiften wollenen Hose, einer blaugrau und weißgestreiften Sommerweste, mit Hosenträgern von Gurt, einem Ueberhemde von Nessel, einem leinenen Hemde mit den Buchstaben W. W. gezeichnet, und Halbstiefeln, worin sich Fußklappen befanden. In der Tasche hatte sie einen gewebten Geldbeutel von blauer Farbe mit sählernen Schiebern, an Münze 11½ Sgr. enthaltend, ein bremer Cigarren-Etui mit einigen Cigarren und einer Cigarrenspitze, ein Federmesser mit zwei Rlingen, und einen kleinen, an ein Stückchen Pappdeckel befestigten Schlüssel.

Diesjenigen, welche über die Person des Verstorbenen, welcher im Alter von 25 bis 30 Jahren zu sein scheint, Auskunft geben können, werden ersucht, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. August 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: von Goedingk.

**S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .**

(Nr. 1124.) Diebstähle zu Düsseldorf.

I. In der Nacht vom 20. auf den 21. v. M. ist einem Manne im hiesigen Hofgarten eine goldene Cylindernuhr nebst goldener Kette, gestohlen worden. Die Uhr hat ein porzellanernes Zifferblatt mit römischen Zahlen und der von außen mit Arabischen verzierte

Deckel trägt im Innern die eingeprägte Nummer 8081. Die Kette ist ungefähr  $\frac{1}{2}$  Zoll dick und 7 Zoll lang und schuppenartig gegliedert.

II. Am 1. v. M. Abends ist hierselbst einem Manne im Gedränge eine silberne Taschenuhr nebst einer kurzen goldenen, mit einem Haken versehenen Kette, entwendet worden. Die Uhr hat ebenfalls ein porzellanenes Zifferblatt mit römischen Zahlen, ist klein, flach und hat einen vergoldeten Rand, in dessen innerer Seite die Nr. 67 eingeprägt ist.

III. Aus einer Wohnung in der hiesigen Neustadt sind in dem Zeitraume vom 16. bis 19. v. M. entwendet worden: a) ein Herren-Mantel von dunkelbraunem Tuche mit Sammtkragen. An dem Kragen ist von einer Schulter zur andern eine geflochtene Schnur befestigt; b) ein Ueberrock von blauem Tuche, mit zwei Reihen Knöpfen, ohne Futter in den Vorderschößen.

Warnend vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder über die Diebe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 9. August 1852. Für den Ober-Prokurator: von Goedingk.

(Nr. 1125.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 30. auf den 31. v. M. sind zu Crefeld unter erschwerenden Umständen gestohlen worden: 1) fünfzehn Thaler und einige Groschen in verschiedenen Münzsorten; 2) eine weiße Flasche mit Bitter-Extrakt; 3) ein dunkler, halbwollener Sommerrock; 4) ein Paar neue Stiefeln ohne Nägel; 5) ein neues, noch unfertiges leinen Frauenhemd; 6) ein buntkattunenes Taschentuch; ferner ist daselbst in der Nacht vom 1. auf den 2. v. M. der fertige Theil einer schwarzen Sammtkette, etwa 8 bis 9 Ellen lang von dem Webstuhle abgeschnitten und entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den Dieb Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 9. August 1852. Für den Ober-Prokurator: von Goedingk.

(Nr. 1126.) Wahrscheinlich Gestohlenes.

Unter den Mobilien eines wegen betrügerischen Banquerotts verurtheilten jüdischen Handelsmannes, aus Jülich, sind folgende werthvolle Kirchengeschäfte zum Theil verborgen, und im Feuer geschwärzt, vorgefunden worden: 1) ein silberner Kelchfuß, worauf ein Bischofs-Kreuz sich befindet. Im Innern am untern Ende des Kelchfußes ist die Jahreszahl 1727 eingravirt; auf dem äußern Rande sind die Buchstaben F. B., wahrscheinlich als Zeichen des Goldschmiedes, sichtbar; 2) zwei Obertheile von Kelchen ohne besonderes Zeichen; 3) eine zerdrückte silberne Kelchschüssel, 3 bis 4 Zoll im Durchmesser mit der Inschrift: „Erben Heer“, und mit dem Zeichen des Goldschmiedes I. H. 12; 4) eine dergleichen von gleicher Größe mit dem Zeichen (88); 5) ein silbernes Kelch-Löffelchen, bei dem sich in der Mitte des Stieles das Zeichen I. H. 3 befindet; 6) ein dergleichen kleineres, mit etwas längerem Stiel, in dessen Mitte sich als Zeichen die Buchstaben W. K. befinden.

Da der letzte Besitzer dieser Gegenstände, keine Auskunft ertheilen will, auf welche Weise er dieselbe erhalten hat, es also wahrscheinlich ist, daß die Sachen gestohlen worden sind, so ersuche ich Jeden, welcher im Stande sein sollte, Aufklärungen in dieser Angelegenheit zu ertheilen, sich dieserhalb an mich, oder an die nächste Polizeibehörde zu wenden.

Zugleich bemerke ich, daß die oben beschriebenen Gegenstände auf dem hiesigen Untersuchungsamte eingesehen werden können.

Nachen den 4. August 1852. Der Königl. Instruktionsrichter: Schmelter.



# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 47. Düsseldorf, Mittwoch den 18. August 1852.**

(Nr. 1127.) Gesefsammlung, 32tes Stük.

Das zu Berlin am 10. August 1852 ausgegebene 32te Stük der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 3610. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts ic. und des Rechts zur Erhebung von Chauffeegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreischauffee von der Staatsstraße in Weifensee bis zur Sömmmerda-Stotternheimer Gemeinde-Chauffee in Sömmmerda.
- Nr. 3611. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn.
- Nr. 3612. Ministerial-Erklärung, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft vom 12. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschoffes und Abfahrts-Geldes auf Ungarn, Kroattien, Siebenbürgen, die Wojwodschast und das Banat. Vom 29. Juli 1852.
- Nr. 3613. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, soweit dieselben in den Hohenzollernschen Landen noch gesetzlichen Kurs haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Kurs gesetzt werden.

(Nr. 1128.) Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch die Ernennung des Pfarrers Friedrich Wilhelm Scholl zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Stromberg ist die evangelische Pfarrstelle zu Weldenz (Synode Trier) erledigt worden, welche demnächst durch uns wieder besetzt werden wird.

Meldungen um diese Pfarrstelle werden wir bis zum 1. September annehmen.  
Coblenz den 30. Juli 1852. Königl. Consistorium.

(Nr. 1129.) Erledigte Pfarrstelle betr.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Gottlieb ist die evangelische Pfarrstelle zu Remagen (Synode Coblenz) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 3. August 1852.

Königl. Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1130.) Die Legitimationen der Fabrikanten und Handelstreibenden zc. des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, Behufs ihrer Patentlösung in dem Königreich der Niederlande betr. II. S. III. Nr. 6491.

In dem Art. 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schiffahrts-Vertrages (Gesetz-Sammlung Nr. 11 de 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handelstreibenden, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen Paciscenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andern Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozent) jährlich entrichten sollen.

Diejenigen Kaufleute und Handelsreisenden, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24 bezeichneten ermäßigten Steuersaße nachsuchen wollen, haben Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten vereinbart worden und als Beilagen zu der Circular-Verfügung vom 14. November 1834 Amtsblatt Nr. 74 Seite 584 (Formular A. und B.) mitgetheilt worden sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden ertheilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Mit der Ausfertigung der Legitimationen (A. und B.) sind die Herren Landräthe für ihre resp. Kreise beauftragt.

Düsseldorf den 9. August 1852.

(Nr. 1131.) Den Betrieb der Eisenbahnstrecke zwischen Gladbach und Rheydt betr. I. S. III. Nr. 7342.

Mittels Rescripts des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. ist genehmigt worden, daß die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn auf der Strecke zwischen Gladbach und Rheydt am 12. d. M. unter Beibehaltung des zur Zeit für die Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn bestehenden, auf die bezeichnete Strecke auszudehnenden Fahrplans dem Betriebe übergeben worden ist.

Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1132.) Die Beigeordnete-Ersatzwahl zu Burscheid betr. I. S. II. Nr. 7897.

Die von dem Gemeinderathe von Burscheid getroffene Wahl des Fabrikanten Carl Urbahn zu Burscheid zum Beigeordneten an Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Beigeordneten Richard hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Düsseldorf den 11. August 1852.

(Nr. 1133.) Die Entlassungs-Prüfung von Elementarschulamts-Candidaten betr. I. S. V. Nr. 2968.

Nach dem Resultate der am 3. und 4. d. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers gehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Befähigung definitive Anstellung als Elementarschullehrer entlassen worden:

1) Ferdinand Dahlmann,

2) Carl Hürthal,  
 3) Wilhelm Marius,  
 4) Christian Scholten,  
 5) Ludwig Stempel,  
 6) Friedrich Werner,  
 7) Gerhard West;

das Zeugniß bedingter Befähigung erhielten:

- 8) Bennemann Halsmann,  
 9) Carl Hesselmann,  
 10) Carl Klein,  
 11) Wilhelm Löwenstein,  
 12) Friedrich Marcant,  
 13) Hermann Reiner,  
 14) Hermann Steinert,  
 15) Ernst Thalheim,  
 16) Hermann Trog,  
 17) Friedrich Gerhard,  
 18) Heinrich Schürmann,  
 19) Wilhelm Willeken.

Der neue Kursus wird den 11. September c. eröffnet.  
 Düsseldorf den 16. August 1852.

(Nr. 1134.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Düren zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent: auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkohlungs-räumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Düsseldorf den 12. August 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1035.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Pakete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Absfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich

Pakete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1130.) Die Legitimationen der Fabrikanten und Handeltreibenden zc. des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, Behufs ihrer Patentlösung in dem Königreich der Niederlande betr. II. S. III. Nr. 6491.

In dem Art. 24 des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits unter dem 31. Dezember 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages (Gesetz-Sammlung Nr. 11 de 1852) ist in Betreff der den genannten Staaten und beziehungsweise den Niederlanden angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie ihrer Handelsreisenden, welche in dem Gebiete des anderen Pactescenten Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen wollen, sei es, daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie selbst Waaren mit sich führen, verabredet worden, daß die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine andern Abgaben als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozent) jährlich entrichten sollen.

Diejenigen Kaufleute und Handelsreisenden, welche zur Betreibung ihres Geschäfts in den Niederlanden die Ertheilung eines Patents zu dem im erwähnten Artikel 24 bezeichneten ermäßigten Steuersaße nachsuchen wollen, haben Legitimationen in derselben Fassung beizubringen, wie solche für den betreffenden Verkehr zwischen den Zollvereins-Staaten vereinbart worden und als Beilagen zu der Circular-Verfügung vom 14. November 1834 Amtsblatt Nr. 74 Seite 584 (Formular A. und B.) mitgetheilt worden sind. Die Patente, welche ihnen in den Niederlanden erteilt werden, erhalten dieselbe Fassung, wie die Patente der eigenen Niederländischen Unterthanen.

Mit der Ausfertigung der Legitimationen (A. und B.) sind die Herren Landräthe für ihre resp. Kreise beauftragt.

Düsseldorf den 9. August 1852.

(Nr. 1131.) Den Betrieb der Eisenbahnstrecke zwischen Gladbach und Rheydt betr. I. S. III. Nr. 7342.

Mittels Rescripts des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. d. ist genehmigt worden, daß die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn auf der Strecke zwischen Gladbach und Rheydt am 12. d. M. unter Beibehaltung des zur Zeit für die Aachen-Düsseldorfer-Ruhrorter Eisenbahn bestehenden, auf die bezeichnete Strecke auszudehnenden Fahrplans dem Betriebe übergeben worden ist.

Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1132.) Die Beigeordnete-Ersatzwahl zu Burscheid betr. I. S. II. Nr. 7897.

Die von dem Gemeinderathe von Burscheid getroffene Wahl des Fabrikanten Carl Urbahn zu Burscheid zum Beigeordneten an Stelle des mit Tode abgegangenen bisherigen Beigeordneten Richard hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Düsseldorf den 11. August 1852.

(Nr. 1133.) Die Entlassungs-Prüfung von Elementarschulamts-Candidaten betr. I. S. V. Nr. 2003.

Nach dem Resultat der am 3. und 4. d. in dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Moers gehaltenen Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Befähigung definitive Anstellung als Elementarschullehrer entlassen worden:

1) Ferdinand Dahlmann,

- 2) Carl Hürthal,
- 3) Wilhelm Marius,
- 4) Christian Scholten,
- 5) Ludwig Stempel,
- 6) Friedrich Werner,
- 7) Gerhard West;

das Zeugniß bedingter Befähigung erhielten:

- 8) Bennemann Halsmann,
- 9) Carl Hesselmann,
- 10) Carl Klein,
- 11) Wilhelm Löwenstein,
- 12) Friedrich Marcant,
- 13) Hermann Reiner,
- 14) Hermann Steinert,
- 15) Ernst Thalheim,
- 16) Hermann Trog,
- 17) Friedrich Gerhard,
- 18) Heinrich Schürmann,
- 19) Wilhelm Willeken.

Der neue Kursus wird den 11. September c. eröffnet.  
Düsseldorf den 16. August 1852.

(Nr. 1134.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Luien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent: auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkloakungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken, auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 12. August 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1035.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Verviers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Pakete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Absfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich

Pakete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den

beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel &c.

nur Proben-Padete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinären Padet- resp. Proben-Sendungen zwischen Preussen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien anderseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuss. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

|   |              |            |                         |                  |      |
|---|--------------|------------|-------------------------|------------------|------|
| 1 | Pakt.        | von 10 R   | von Berlin nach Ostende | 33 $\frac{3}{4}$ | Sgr. |
| 1 | "            | von 12 " " | Berlin " Paris          | 54 $\frac{1}{4}$ | "    |
| 1 | Muster-Pakt. | von 10 " " | Berlin " London         | 61               | "    |

Porto zu entrichten sein.

Jedes Coll muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Pakets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adressbrief gehören. Die Belgische Verwaltung läßt einen verschlossenen Adressbrief bis zum Gewicht von 1 Loth (15 Grammes) ohne besonderes Porto zu. Schwerere Begleitbriefe zu den Sendungen nach Belgien werden nicht angenommen.

Der Adressbrief zu den Sendungen nach Belgien, Frankreich und Großbritannien muß in französischer Sprache abgefaßt und von einer französisch geschriebenen Zoll-Deklaration begleitet sein, welche zu den Sendungen nach Belgien einfach, zu den Sendungen nach Frankreich, Großbritannien &c. doppelt ausgefertigt sein muß.

Die Post-Anstalten werden dem Publikum auf etwaige Anfragen über die Versendung von Pakereien &c. nach den gedachten Ländern bereitwillig und gründliche Auskunft ertheilen.

Berlin den 17. Juli 1852.

General-Post-Amt: Schmäder t.

(Nr. 1136.) Die Abnahme unbestellbarer Poststücke zu Düsseldorf durch deren Absender betr.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende, von den Post-Anstalten des Bezirks eingefandte unbestellbare Gegenstände:

- 1) ein Padet an Herrn Eickenberg in Ohligs, 36 Pfd. schwer, am 16. Juni c., in Hüdeswagen zur Post gegeben;
- 2) ein Padet an Fräulein Lebsch in Wallscheid, 16 Loth schwer und Nr. 1 signirt, am 17. Januar c., in Crefeld aufgegeben;
- 3) ein Brief an Herrn A. Sturm in Burg, 1 Rthlr. Kass.-A. enthaltend, am 23. Oktober c., hier aufgegeben;
- 4) ein Padet an Frau Beying in Münster, 28 Loth schwer und K. B. signirt, am 21. Februar c., hier aufgegeben;
- 5) ein Brief an Rath. Bender in Crefeld mit 2 Rthlr. Kass.-A., am 29. Mai c., hier zur Post gegeben;
- 6) ein Rohrstoß, ein Sonnenschirm und ein Plan von Paris, ferner ein dunkler wol-leuer Schal und eine Nachtmäze, am 22. Januar und resp. am 22. März c., in der hiesigen Passagierstube aufgefunden;

- 7) ein buntes wollenes Damentuch und ein dergl. Schwal am 12. und 14. Februar c., im Cleve-Düsseldorfser Personenpost-Wagen vorgefunden;
- 8) ein Packet an Otte in Minden W. O. signirt und 4 Loth schwer, am 1. Januar c., in Elberfeld zur Post gegeben;
- 9) ein branner Rohrstock, am 28. April c., im Emmerich-Münsterschen Personenpost-Wagen vorgefunden;
- 10) ein Brief an Herrn Momose in Wlber mit 3 Rthlr. Kass. A, am 20. Juni p. in Cranenburg zur Post gegeben;
- 11) ein Packet an Herrn Baurmann in Dahlen, B. 12 signirt und 2½ Pfd. schwer, am 3. Mai c., in Crefeld aufgegeben;
- 12) ein Koffer und ein Nachtsack an Herrn Küster in Hamm, 23 Pfd. und 11½ Pfd. schwer, am 31. März c., in Crefeld zur Post gegeben.

Die unbekanntenen Absender oder Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, diese Gegenstände bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen.

Wenn letztere nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe angerechnet, nicht reclamirt worden sind, so werden dieselben zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Düsseldorf den 20. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director.  
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1137.) Den Verkauf eingeschwärtzter Manufakturwaaren betr.

Am 22. Juni d. J. ist auf der sogenannten Schulstraße in der Nähe von Asperden eine mit einem Pferde bespannten, von dem Führer verlassene Karre, welche einen verborgenen Raum hatte, worin sich Netto 79 $\frac{2}{10}$  K baumwollene Zeugwaaren vorgefunden haben, in Beschlag genommen worden.

In Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, werden die unbekanntenen Eigenthümer hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an jene Objecte bei dem Haupt-Zollamte zu Cranenburg zur Geltung zu bringen.

Sollte sich binnen vier Wochen, von dem Tage ab, wo diese Bekanntmachung zum dritten Male im Amtsblatte erscheint, Niemand melden, so werden jene Gegenstände zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden; den Eigenthümern bleibt indessen, bis zum Ablaufe eines Jahres von jenem Tage ab vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung des Erlöses geltend zu machen.

Köln den 10. Juli 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
In Vertretung, der Ober-Regierungs-Rath:  
Augustin.

(Nr. 1138.) Die Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Wehn zu Bensberg betr.

Durch ein in der Appellations-Instanz bestätigtes Erkenntnis des hiesigen Königl. Landgerichtes vom 12. Mai c. ist der Gerichtsvollzieher Christian Joseph Wehn zu Bensberg wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten seines Amtes entsetzt worden.

Köln den 9. August 1852.

Der Ober-Procurator: v. Sedendorff.

(Nr. 1145.) Durch die anderweite Beschäftigung des Wasserbau-Inспекtors Ballbaum zu Düsseldorf ist es nöthig geworden, dem Wasserbau-Inспекtor Jacobiny zu Xanten, mit der Anweisung seinen Wohnsitz in Düsseldorf zu nehmen, die Verwaltung der Wasserbau-Inспекtorstelle in Düsseldorf in ihrem ganzen Umfange einstweilen commissarisch zu übertragen.

Außer seinen bisherigen Rheinstrombauten bis Wesel, behält der Wasserbau-Inспекtor Jacobiny die technische Bearbeitung der Deich- und Vorfluthsachen in den Kreisen Crefeld und Kempen, wogegen die Verwaltung der Weseler Schiffbrücke, des Spoygrabens von Cleve bis zum Rheinstrom bei Keeken, die Deichbauwesen von Rheinberg abwärts bis zur Niederländischen Grenze und der Vorfluthsangelegenheiten in den Kreisen Geldern, Cleve und Duisburg, auf den Wasserbau-Inспекtor Willich vom 1. Juli c. übergeht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz den 28. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

(Nr. 1146.) Der bisherige Regierungs-Sekretair Reinecke ist zum ersten Königl. Polizei-Kommissarius für die Stadt Düsseldorf ernannt und demselben von Seiten des Königl. Ministerii des Innern der Charakter als Polizei-Inспекtor beigelegt.

(Nr. 1147.) Der Lieutenant a. D. von Dertzel ist als Königl. Polizei-Kommissarius in Wesel definitiv angestellt worden.

(Nr. 1148.) Seine Majestät der König haben die von dem Gymnasial-Curatorium zu Neuß getroffene Wahl des Rectors an dem früheren Collegium daselbst, Dr. Carl Neun, zum Director des Gymnasiums zu Neuß Allerhöchst zu bestätigen geruhet.

(Nr. 1149.) Der Schulamts-Candidat Edmund Conrady ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Rheinberg ernannt worden.

(Nr. 1150.) Der Betriebs-Inспекtor der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, Eisenbahnbau-meister Malberg hier selbst, ist zum Königl. Eisenbahnbau-Inспекtor ernannt worden.

Elberfeld den 12. August 1852.

Königliche Direktion,  
der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

(Nr. 1151.) Der Candidat der Feldmesskunst Franz Schwenninger zu Offen ist nach erlangtem Qualifikations-Atteste der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser vereidigt worden.

(Nr. 1152.) Der Lehrer Friedrich Becker ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule am Ruffbaum, Bürgermeisterei Hubbelrath, ernannt worden.

(Nr. 1153.) Die Hebamme Ehefrau Bernhard Nienhaus zu Werth, Kreis Vorken, ist als Bezirks-Hebamme zu Haltern, Kreis Rees, angestellt worden.



# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 48. Düsseldorf, Mittwoch den 25. August 1852.**

(Nr. 1154.) Gesessammlung, 33tes und 34tes Stück.

Das zu Berlin am 14. August 1852 ausgegebene 33te Stück der Gesessammlung enthält unter :

Nr. 3614. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Dudler über Neuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn.

Nr. 3615. Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 3616. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichkassen-Beiträge von den am rechten Wartheufer unterhalb Fichtwerder belegenen, zum Warthebruch-Deichverbände gehörigen Grundstücken.

Das zu Berlin am 17. August 1852 ausgegebene 34te Stück der Gesessammlung enthält unter :

Nr. 3617. Statut des Meliorations-Verbandes im Brädschen Bruche. Vom 21. Juli 1852.

Nr. 3618. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der unter dem Namen: „Hersforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst“ errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 7. August 1852.

(Nr. 1155.) Die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5. März 1852 ausgelöseten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 betr.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. (s. Amtsbl. p. 129) ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nr. 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungshaupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verifikation der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. Oktober d. J. ab die Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen vier Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Oktober 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen; widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin den 13. August 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Koehler. Koldc. Samet.

(Nr. 1165.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

**V e r z e i c h n i s s**

derjenigen Personen, welche von dem Königl. Assisenhofe und der Zuchtpollzekammer I. und II. Instanz des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf der bürgerlichen Ehrenrechte auf bestimmte Zeit verlustig erklärt worden sind.

| Nr. | Namen der Verurtheilten.         | Jahr. Alter. | Stand oder Gewerbe.                | Wohnort.   | Tag des Urtheils. |         |      | Dauer der erkannten Verlustigklärung der im §. 12 des St. G. B. erwähnten Rechte. | Bezeichnung des Endpunktes der Verlustigklärung. |
|-----|----------------------------------|--------------|------------------------------------|------------|-------------------|---------|------|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
|     |                                  |              |                                    |            | Jahr.             | Mon.    | Tag. |                                                                                   |                                                  |
| 1   | Schotters, Agnes                 | 36           | Ehefrau von Joseph Meurers ohne    | Büttgen    | 1851              | Dez.    | 1 1  | Jahr                                                                              | 1853 den 11. Novb.                               |
| 2   | Großmann, Maria                  | 32           |                                    | Düsseldorf | 1852              | Febr.   | 5 1  | do.                                                                               | 1853 den 21. Juli.                               |
| 3   | Winter, Adelheid                 | 33           | Ehefrau des Bandwebers Pet. Dick   | Erefeld    | 1852              | Febr.   | 7 1  | do.                                                                               | 1853 den 1. Juli.                                |
| 4   | Steffens, Wilhelm                | 30           | Fruchthändler                      | Laach      | 1852              | 5. März | 13 1 | do.                                                                               | 1853 den 18. August                              |
| 5   | Pinnary, Elisabeth               | 53           | Wb. Keiner Klinsgen                | Düsseldorf | 1852              | "       | 27 1 | do.                                                                               | 1853 den 10. Sept.                               |
| 6   | Lürffs, Philippine               | 40           | Ehefrau von Johann Marx            | dasselbst  | 1852              | "       | 27 1 | do.                                                                               | 1854 den 13. Febr.                               |
| 7   | Hoed, Peter                      | 30           | Tagelöhner                         | Hilden     | 1852              | "       | 27 1 | do.                                                                               | 1853 den 13. August                              |
| 8   | Thomassen, Charlott              | 25           | Ehefr. des Tagelöhners Jos. Bender | Böckum     | 1852              | April   | 1 1  | do.                                                                               | 1853 den 27. Juni                                |
| 9   | Wirz, Anna Mar.                  | 20           | Ehefr. des Webers Joh. Ad. Neuhaus | Ehingen    | 1852              | Febr.   | 28 1 | do.                                                                               | 1853 den 13. Octbr.                              |
| 10  | Westen, Agnes                    | 24           | Dienstmagd                         | Biersen    | 1852              | April   | 8 1  | do.                                                                               | 1853 den 12. Juli                                |
| 11  | Fallingieffer, Gertrud           | 51           | Ehefr. des Gärtners Conr. Eckers   | dasselbst  | 1852              | "       | 8 1  | do.                                                                               | 1853 den 20. Octbr.                              |
| 12  | Montenbruck, Henriette           | 17           | Dienstmagd                         | Düsseldorf | 1852              | "       | 8 1  | do.                                                                               | 1853 den 7. Juli                                 |
| 13  | Schmitz, Wilhelm                 | 34           | Tagelöhner                         | Ratingen   | 1852              | "       | 17 1 | do.                                                                               | 1853 den 16. Juli                                |
| 14  | Belder, Theodor                  | 19           | Seidenweber                        | Erefeld    | 1852              | "       | 22 1 | do.                                                                               | 1853 den 21. Juli                                |
| 15  | von Endert, Heinrich Jos. Hubert | 25           | Seidenmanufakturist                | Issum      | 1852              | "       | 22 5 | do.                                                                               | 1858 den 22. April                               |
| 16  | Zppers, Reiner                   | 49           | Schuster                           | Holzheim   | 1852              | "       | 23 1 | do.                                                                               | 1853 den 22. Juni                                |

| Nr. | Namen<br>der<br>Verurtheilten. | Jabr.<br>Alter. | Stand<br>oder<br>Gewerbe.                | Wohnort.           | Tag<br>des<br>Urtheils. |       |      | Dauer der erkannten<br>Berücksichtigung der<br>im §. 12 des St.G.B.<br>erwähnten Rechte. | Bezeich-<br>nung des<br>Endpunk-<br>tes der<br>Verlustig-<br>erklärung. |
|-----|--------------------------------|-----------------|------------------------------------------|--------------------|-------------------------|-------|------|------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|     |                                |                 |                                          |                    | Jahr.                   | Mon.  | Tag. |                                                                                          |                                                                         |
| 17  | Hartmann, Elisa-<br>beth       | 29              | Näherin                                  | Sterkerade         | 1852                    | April | 24   | 1 Jahr                                                                                   | 1853 den<br>22. August                                                  |
| 18  | Schwingfeuer, Jo-<br>sephine   | 29              | Chefr. des Invali-<br>den W. Zimmerm.    | Düsseldorf         | 1852                    | "     | 24   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>21. Octbr.                                                  |
| 19  | Wellstein, Peter               | 22              | Kieser                                   | Irsh               | 1852                    | "     | 29   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>28. Juli                                                    |
| 20  | Krings, Helene                 | 32              | Chefr. des Tagelöh-<br>ners Wilh. Dicken | Düsseldorf         | 1852                    | März  | 18   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>3. Septbr.                                                  |
| 21  | Schloßhagen, Si-<br>billa      | 20              | gewerblos                                | dieselbst          | 1852                    | April | 8    | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>7. Juli                                                     |
| 22  | Kornfels, Andr.                | 25              | Weber                                    | Giefenkir-<br>chen | 1852                    | "     | 22   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>23. Juni                                                    |
| 23  | Schmitz, Theodor               | 37              | Tagelöhner                               | Schlebusch         | 1852                    | "     | 24   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>21. Juli                                                    |
| 24  | Philipp, Jacob                 | 20              | Schlosser                                | Düsseldorf         | 1852                    | Mai   | 13   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>12. August                                                  |
| 25  | Heiderich, Gustav              | 27              | Fuhrmann                                 | dieselbst          | 1852                    | "     | 14   | 3 do.                                                                                    | 1855 den<br>10. Nov.                                                    |
| 26  | Schepfers, Peter               | 18              | Seidenweber                              | Erfeld             | 1852                    | "     | 14   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>13. Juli                                                    |
| 27  | Walter, Christian              | 18              | Schreiner                                | Düsseldorf         | 1852                    | "     | 14   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>13. Juni                                                    |
| 28  | Winters, Johann<br>Peter       | 62              | Ackerer                                  | Capellen           | 1852                    | "     | 17   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>22. Juli                                                    |
| 29  | Linnarz, Elisa-<br>beth        | 52              | Wittwe v. Reiner<br>Klinge               | Düsseldorf         | 1852                    | "     | 21   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>10. Sept.                                                   |
| 30  | Bongarz, Chri-<br>stina        | 23              | Magd                                     | Kirchbarten        | 1852                    | "     | 22   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>20. August                                                  |
| 31  | Bolten, Jacob                  | 23              | Weber                                    | Wanko              | 1852                    | "     | 22   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>20. August                                                  |
| 32  | Schmitz, Christian             | 24              | Schuster                                 | Neukirchen         | 1852                    | "     | 22   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>3. Juli                                                     |
| 33  | Hausmann, Mich.<br>Joseph      | 24              | Ackerer                                  | Betterath          | 1852                    | "     | 28   | 1 do.                                                                                    | 1853 den<br>26. August                                                  |
| 34  | Breuer, Anna<br>Christina      | 30              | Chefrau des Tag-<br>löhn. J. Derichs.    | Namrath            | 1852                    | "     | 28   | 2 do.                                                                                    | 1854 den<br>24. Nov.                                                    |
| 35  | Clasen, Mathias                | 31              | Messegesehle                             | Düsseldorf         | 1852                    | Juni  | 3    | 2 do.                                                                                    | 1854 den<br>1. Octobr.                                                  |

| Nr. | Namen<br>der<br>Verurtheilten. | Jahr.<br>Alter. | Stand<br>oder<br>Gewerbe.          | Wohnort.           | Tag<br>des<br>Urtheils. |      |      | Dauer der erkannten<br>Berufsgelöfung der<br>im §. 12 des St. G. B.<br>ermöglichten Rechte. | Bezeich-<br>nung des<br>Endpunk-<br>tes der<br>Verlustig-<br>erklärung. |
|-----|--------------------------------|-----------------|------------------------------------|--------------------|-------------------------|------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
|     |                                |                 |                                    |                    | Jahr.                   | Mon. | Tag. |                                                                                             |                                                                         |
| 36  | Schmig, Caspar                 | 38              | Feinenweber                        | Ramrath            | 1852                    | Juni | 14 2 | Jahr                                                                                        | 1854 den<br>11. Dezbr.                                                  |
| 37  | Hagen, Wilhelm-<br>ne          | 40              | Wittwe v. Franz<br>Heinr. Jansen   | Düsseldorf         | 1852                    | "    | 12 2 | do.                                                                                         | 1855 den<br>12. Juni                                                    |
| 38  | Messger, Hermann               | 22              | Seidenweber                        | Crefeld            | 1852                    | "    | 8 1  | do.                                                                                         | 1853 den<br>10. Sept.                                                   |
| 39  | Neuther, Michael               | 21              | Ackernecht                         | Neufkirchen        | 1852                    | "    | 11 1 | do.                                                                                         | 1853 den<br>9. Dezbr.                                                   |
| 40  | Lippersohn, Joh.               | 22              | Weber                              | Weveling-<br>hoven | 1852                    | "    | 18 1 | do.                                                                                         | 1854 den<br>18. Juni                                                    |
| 41  | Koch, Anna Maria               | 27              | Ehefrau des Jo-<br>hann Lippersohn | dieselbst          | 1852                    | "    | 18 1 | do.                                                                                         | 1854 den<br>18. Juni                                                    |
| 42  | Wanders, Herm.                 | 21              | Maurer                             | Emmerich           | 1852                    | "    | 17 1 | do.                                                                                         | 1853 den<br>17. Juli                                                    |
| 43  | Brades, Carl                   | 16              | Schneiderlehrling                  | Burscheid          | 1852                    | "    | 18 1 | do.                                                                                         | 1853 den<br>25. Juli                                                    |
| 44  | Borbach, Johann                | 32              | Formenstecher                      | Crefeld            | 1852                    | "    | 25 1 | do.                                                                                         | 1853 den<br>23. Sept.                                                   |
| 45  | Reuschenbach, Ja-<br>cob       | 24              | Weber                              | Glabbach           | 1852                    | "    | 25 1 | do.                                                                                         | 1853 den<br>25. Juli                                                    |
| 46  | Bongarz, Cäcilia               | 29              | ohne                               | Kirchherten        | 1852                    | "    | 25 2 | do.                                                                                         | 1854 den<br>22. Octob.                                                  |
| 47  | Kroetz, Heinrich               | 35              | Sammtweber                         | Hülse              | 1852                    | "    | 25 1 | do.                                                                                         | 1853 den<br>25. August                                                  |
| 48  | Fehr, Wilhelm                  | 26              | Handlungsgehülfe                   | Hilden             | 1852                    | Mai  | 27 2 | do.                                                                                         | 1854 den<br>14. Nov.                                                    |
| 49  | Schlaß, Heinrich               | 37              | ohne                               | Schlebusch         | 1852                    | Juni | 5 1  | do.                                                                                         | 1853 den<br>14. Nov.                                                    |

Die Herren Notarien, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher meines Amtesbereiches werden veranlaßt, die Eintragung der vorstehend bemerkten Verurtheilungen in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 28. Juli 1843 in die dazu bestimmten Register zu bewirken. Düsseldorf den 18. August 1852. Der Ober-Prokurator: v. Röstlerig.

(Nr. 1166.) Den im Rheine zu Düsseldorf ertrunkenen Peter Fehler betr.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist von der Landungsbrücke der Düsseldorfer Dampfschiffahrts-Gesellschaft hier selbst der unten signalisirte Student Peter Fehler aus Trier in den Rhein gestürzt und ertrunken.

Sollte dessen Letztes gelandet werden, so ersuche ich mir dieses sofort anzuzeigen.  
Bonn den 17. August 1852. Der Ober-Prokurator: von Ammon.

### Signalement.

Alter 27 bis 28 Jahre; Statur klein; Haare hellbraun und lang, an verschiedenen Stellen ausgefallen; Gesicht länglich mit eingefallenen Wangen; er trug einen Schnur- und Knebelbart. Bekleidet war derselbe mit grünem Rocke, schwarzer Hose; er trug ein weiß blau und goldfarbiges Verbindungsband, hatte eine kleine Reisetasche umhängen und an Geld fünf Thaler bei sich, welche sich in einem Porte-Monnaie befanden.

### Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1167.) Diebstahl zu Calcum.

In der Nacht vom 17. zum 18. August c. sind aus einer Wohnung zu Calcum unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein großes Fernrohr, gefertigt von Optikus Kriegsmann in Köln, dasselbe befand sich in einem Etui, welches zur Hälfte aus vergoldetem Messing bestand und zur Hälfte roth lackirt war, von diesem Lack war eine kleine Stelle abgesprungen; 2) zwei Rasirmesser, einander ganz ähnlich mit Hefen von gelbem Horn, jedes in einem Etui von schwarzem Leder, und Fabrikzeichen in arabischer Schrift; 3) zwei Rasirmesser mit schwarzen Hefen, zusammen in einem Etui von schwarzem Leder; 4) eine goldene Broche, blau emailirt; 5) ein Cigarren-Etui von braunem Schweifleder, auf beiden Seiten etwas vergoldet; auf der einen Seite stand in Presorud das Wort: „Cigarren“ und auf der andern ein Reiter; in dem Etui befanden sich einige Cigarren und eine goldene Cigarrenspitze mit Gravirungen und schwarzhörnerne Mundstücke, daran kennlich, daß an zwei Stellen die Löthung nicht dicht ist, so daß der Rauch durchdringt; 6) eine fast noch neue Büchseflinte, der rechte Lauf für Kugeln mit Streckschloß, der linke, ungezogen, für Schrot; der Schaft besteht aus Nußbaumholz, die Garnitur von blauem Stahl, die Schloß und Vascüle grau gebeizt und schön gravirt, die Läufe von fein gebräuntem Damas, mit der Inschrift „E. Juntermann in Düsseldorf“ in goldenen Buchstaben; nebst einem Lademaß von Kupfer, mit stählernem Schieber und Stellschrauben; 7) ein neues Regenschirm von grüner Seite, mit einem Stiel von Palisander und Hest, von schwarzem Horn; 8) eine schon getragene Mütze von blauem Tuche, mit hellblauem seidenem Futter und einem kleinen schwarzlackirten Schirm; 9) ein Tabaksbeutel, von grünem Schaafleder, ohne Rath; 10) fünf oder sechs Paar getragene wollene Kinderstrümpfe, mit weißem wollenen Garn numerirt; 11) eine fast noch neue Weste von weiß und blauem Pique, mit umgeschlagenem Kragen und weißem Futter; 12) drei platte silberne Eßlöffel von 13löthigem Silber, ohne Zeichen; 13) ein silberner Theelöffel, ohne Zeichen; 14) zwei Schlüssel, von einem Sekretair; 15) eine getragene Knabenmütze von blauem Tuche, mit schwarzem Futter und schwarzledernem Schirm; 16) ein grau steinerner Topf, etwa  $\frac{1}{4}$  Maas haltend, zur Hälfte mit Dinte gefüllt; 17) eine kurze Pfeife mit einem Porzellanlopf, worauf eine Landschaft gemalt war, einem Abguß von schwarzem Horn, einem elastischen Mundstücke und einer grünseidenen Schnur versehen; 18) eine sogenannte Schweizer-Spielboxe von schwarzem gepreßtem Horn; eins der Garniere am Deckel war ausgerissen; 19) sechs Kassenanweisungen à 1 Thlr, 4 bis 5 Thlr. in  $\frac{1}{2}$  Thalerstücken, in einer weißen hölzernen Dose mit Deckel, und etwa  $1\frac{1}{2}$  Thlr. in  $\frac{1}{2}$  Thalerstücken, Silbergroßstücken und Kupfermünzen bestehend.

Indem ich diesen Diebstahl mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß

die Diebe wahrscheinlich aus der Gegend von Ratingen her nach Calcum gekommen sind, ersuche ich Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 20. August 1852.

Der Instruktionsrichter: Wohlers.

(Nr. 1168.) Diebstahl zu Steele.

In der Nacht vom 9. auf den 10. dieses Monats sind auf der Gesellenherberge zu Steele ein gelber Reisemantel von Baumwolle und ein Felleisen, gestohlen. In dem ersteren sind nach Angabe des Besitzers folgende Sachen enthalten gewesen: 1) ein Oberrod von schwarzbraunem Tuch mit zwei Reihen Knöpfen (sogenannte Patent- oder Maschinenknöpfe.) Der Rod ist fast neu, mit schwarzer Seide gefüttert, im Rücken mit gelbem Stoff; das Futter ist mit rother Seide gestickt; 2) eine Weste, halb Baumwolle halb Seide, grau mit weißen Streifen von Seide; 3) eine schwarzbaumwollene Weste mit schwarzen Blumen, abgetragen; 4) drei Hemde von Leinen, ohne Zeichen, zwei noch fast neu, eins abgetragen; 5) ein blau-weißseidenes Halstuch, noch nicht lange getragen; 6) zwei wollene Shwals, grau von Baumwolle mit rothen Streifen, abgetragen; 7) drei Paar Beinkleider, das eine Paar von weißem Leinen, das andere von schwarzem Burkin und eine Sommerhose, grau und weiß gestreift. Die beiden letztern sind abgetragen; 8) eine Mütze von schwarzem Tuch mit schwarz leinenem lakirtem Schirm; 9) ein leinenes dunkelroth gefärbtes Arbeitskamisol; 10) ein Stahl zur Schürfung der Lohgerber-Geschirre bestimmt, mit hölzernem Hest, etwa 6 Zoll lang, von englischem Gußstahl; 11) zwei Taschentücher, ein rothes mit schwarzen Streifen, ein rothes mit weißen Streifen, beide von Baumwolle; 12) zwei Paar Strümpfe, das eine Paar von blauer, das andere von grauer Wolle; 13) ein Vorhemd von weißem Leinen. In dem Felleisen sind nach Angabe des Eigenthümers enthalten gewesen: 1) ein neuer Oberrod von schwarzem Tuch mit zwei Reihen Knöpfen; 2) eine Hose von Burkin, braun mit blauen Streifen; 3) eine dito schwarze mit blauen Streifen; 4) ein alter Sommerrod von grauer Baumwolle; 5) ein neues Hemd von Nessel, gez. J. K.; 6) zwei Vorhemde von feinem Nessel ohne Zeichen; 7) eine Unterhose, von Baumwolle gestickt; 8) eine Unterhose von weißer Bomseide; 9) eine Weste von Wolle und Seide, grün mit schwarzen Streifen; 10) drei Paar Handmanchetten und drei Halstragen von feinem Nessel; 11) zwei Berechnungen oder Atteste über erlerntes Zuschneiden; 12) eine blecherne Büchse mit verschiedenen Papieren, und dem Wanderbuche des Bestohlenen, Schneidergesellen Ernst aus Neuß.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 13. August 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1169.) Diebstahl zu Pesch.

In der Nacht vom 10. zum 11. August v. J. ist aus einem, zu Pesch gelegenen Färberei-Gebäude ein Stück rehfarbenen Vibers circa 60 Ellen lang, im Werthe von 6 Thalern, gestohlen worden. Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Stückes, oder den Dieb nähere Auskunft geben kann, sich bei mir, oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 16. August 1852.

Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 47. sind die Seitenzahlen 503 bis incl. 510 zu lesen.

Verkauft im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann Hoff.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 49. Düsseldorf, Mittwoch den 1. September 1852.**

(Nr. 1170.) Besezte evangelische Pfarrstelle zu Cleve betr.

Die Wahl des Pfarrers August Johann Friedrich Schumacher aus Hadersleben, zur Zeit Inspector des Schullehrerseminars in Moers, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Cleve ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 18. August 1852.

Königliches Consistorium.

(Nr. 1171.) Besezte evangelische Pfarrstelle zu Radevormwald betr.

Die Wahl des Königlich Preussischen Garnison-Predigers in Mainz Dr. phil. Karl Lubwig Möller zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Radevormwald ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 18 August 1852.

Königliches Consistorium.

(Nr. 1172.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Homberg betr.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Johann Hesselmann ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde Homberg, Synode Düsseldorf, erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 18. August 1852.

Königliches Consistorium.

(Nr. 1173.) Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Ratingen betr.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Heinrich Theophil Christian Petersen ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Ratingen, Synode Düsseldorf, erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 18. August 1852.

Königliches Consistorium.

### B e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n d e r K ö n i g l. R e g i e r u n g.

(Nr. 1174.) Die Abhaltung einer evangelischen Haus-Collecte Behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses der evang. Gemeinde zu Cranenburg betr. I. S. V. Nr. 3095.

Die Kirche und das Pfarrhaus der evangelischen Gemeinde zu Cranenburg, Kreises Cleve, bedürfen einer schon lange als dringend anerkannten Reparatur, deren Kosten auf 600 Rthlr. veranschlagt sind. Die kleine und sehr arme Gemeinde ist zur Bestreitung dieser Kosten nicht im Stande, hat vielmehr bei Anstrengung aller Kräfte nur 200 Rthlr. hierzu anbringen können. Unter diesen Verhältnissen hat das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz der evangelischen Gemeinde zu Cranenburg gestattet, Behufs Aufbringung der Kosten für die Reparatur der Kirche und des Pfarrhauses eine evangelische Haus-Collecte in unserem Verwaltungsbezirke durch Deputirte abhalten zu lassen und wird dieselbe in den Monaten September, October und November d. J. bewirkt werden. Die Deputirten,

welche sich durch ihre von der landrätthlichen Behörde in Cleve ausgestellte Bescheinigungen zu legitimiren haben, sind an die über das Collectiren bestehenden Vorschriften gebunden und dürfen ihre Reise- und Verzehrungskosten bei der Ablieferung der eingeammelten Beiträge an die Ortsbehörden in Abzug bringen.

Wo die Collecte bis zum 1. Dezember c. durch Deputirte noch nicht abgehalten ist, haben die Bürgermeister für deren Abhaltung in gewöhnlicher Weise zu sorgen.

Die Königl. Landraths-Ämter wollen uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 15. Dezember d. J. einreichen.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1175.) Die Einführung des Chauffeegeld-Tarifs auf der Communal-Chauffee von Scheuren über Westkotten und Ruckud nach Schaumlöffel betr. I. S. III. Nr. 7308.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. Juni 1850 (Ges. S. 1850 Nr. 3290), ist nach dem Ausbau der Communal-Chauffee von Scheuren über Westkotten und Ruckud nach Schaumlöffel der Gemeinde Barmen Behufs der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 beigelegt worden.

Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße vollendet ist, wird auf derselben vom 15. September d. J. ab der obengedachte Wegegeld-Tarif mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld von Westkotten nach Schaumlöffel an der Barriere Westkotten, und von Schaumlöffel nach Westkotten an der Barriere Schaumlöffel für eine halbe Meile erhoben.

Düsseldorf den 25. August 1852.

(Nr. 1176.) Die Ergänzungswahl eines Beigeordneten zu Kommerzkirchen betr. I. S. II. Nr. 9307.

Die von dem Gemeinderathe zu Kommerzkirchen getroffene Wahl des Gutbesizers Gottfried Wahlers zu Einreden zum Beigeordneten an Stelle des verzogenen bisherigen Beigeordneten Reiner Splinter hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Düsseldorf den 23. August 1852.

(Nr. 1177.) Agentur des Joh. Bernh. Korte zu Essen betr. I. S. III. Nr. 7094.

Der Joh. Bernh. Korte zu Essen ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1178.) Agentur des Joseph Gianazio zu Nettosheim betr. I. S. III. Nr. 7262.

Der Joseph Gianazio zu Nettosheim ist zum Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1179.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent,

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 29. August 1852.



(Nr. 1180.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent:

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für gepirnte und gestammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 9. Dezember v. J. erteilte Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen.

Düsseldorf den 23. August 1852.

(Nr. 1181.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigentümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Das dem Carl Balzer zu Dilschowken bei Mewe unter dem 20. September 1851 erteilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampfspannung in einem Kessel, ist erloschen. Düsseldorf den 25. August 1852.

(Nr. 1182.) Erfindungs-Patent betr.

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Schmainsdorf bei Artern unterm 3. Januar v. J. erteilte Patent:

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten, ist erloschen. Düsseldorf den 27. August 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1183.) Die Postpassagier-Aufnahme zu Hingendahl zwischen Rees und Wesel betr.

Bei den zwischen Rees und Wesel coursirenden Posten findet die Personen-Aufnahme unterweges vom 1. September cur. ab nicht mehr in Bergerhof, sondern an dem Relais Hingendahl statt.

Düsseldorf den 21. August 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1184.) Neue Postexpeditionen in auswärtigen Ober-Post-Directions-Bezirken betr.

1) In dem Orte Biffed, Ober-Post-Directions-Bezirk Bromberg;

2) In dem Orte Skurez, Ober-Post-Directions-Bezirk Danzig, und

3) In dem Orte Dwinak, Ober-Post-Directions-Bezirk Posen,

sind Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit getreten.

Düsseldorf den 21. August 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

welche sich durch ihre von der landräthlichen Behörde in Cleve angestellte Bescheinigungen zu legitimiren haben, sind an die über das Collectiren bestehenden Vorschriften gebunden und dürfen ihre Reise- und Verzehrungskosten bei der Ablieferung der eingesammelten Beiträge an die Ortsbehörden in Abzug bringen.

Wo die Collecte bis zum 1. Dezember c. durch Deputirte noch nicht abgehalten ist, haben die Bürgermeister für deren Abhaltung in gewöhnlicher Weise zu sorgen.

Die Königl. Landraths-Aemter wollen uns die Ertrags-Nachweisen bis zum 15. Dezember d. J. einreichen.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1175.) Die Einführung des Chauffeegeld-Tarifs auf der Communal-Chaussee von Scheuren über Westkotten und Ruckud nach Schaumlöffel betr. I. S. III. Nr. 7308.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 3. Juni 1850 (Ges. S. 1850 Nr. 3290), ist nach dem Ausbau der Communal-Chaussee von Scheuren über Westkotten und Ruckud nach Schaumlöffel der Gemeinde Barmen Bewußt der Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes für eine halbe Meile nach dem Tarife vom 29. Februar 1840 beigelegt worden.

Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße vollendet ist, wird auf derselben vom 15. September d. J. ab der obengedachte Wegegeld-Tarif mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Wegegeld von Westkotten nach Schaumlöffel an der Barriere Westkotten, und von Schaumlöffel nach Westkotten an der Barriere Schaumlöffel für eine halbe Meile erhoben.

Düsseldorf den 25. August 1852.

(Nr. 1176.) Die Ergänzungswahl eines Beigeordneten zu Kommerzkirchen betr. I. S. II. Nr. 9807.

Die von dem Gemeinderathe zu Kommerzkirchen getroffene Wahl des Gutsbesizers Gottfried Wahlers zu Einleben zum Beigeordneten an Stelle des verzoogenen bisherigen Beigeordneten Reiner Splinter hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten. Düsseldorf den 23. August 1852.

(Nr. 1177.) Agentur des Joh. Bernh. Korte zu Essen betr. I. S. III. Nr. 7094.

Der Joh. Bernh. Korte zu Essen ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1178.) Agentur des Joseph Stanazio zu Netteshelm betr. I. S. III. Nr. 7262.

Der Joseph Stanazio zu Netteshelm ist zum Agenten der Schlesiichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 14. August 1852.

(Nr. 1179.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Kaufmanu Karl Friedrich Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent,

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Düsseldorf den 29. August 1852.

(Nr. 1180.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Maschinen-Fabrikanten G. J. Lacureux zu Eupen ist unter dem 19. August 1852 ein Patent:

auf eine Vorspinn-Streichmaschine zur Verarbeitung von verschiedenartig gefärbter Wolle für gepirte und gestammte Garne in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 9. Dezember v. J. erteilte Patent auf einen Bohrer für Kanonen-Bohrmaschinen, um ellipsenförmige Querschnitte herzustellen, ist erloschen.

Düsseldorf den 23. August 1852.

(Nr. 1181.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 19. August 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Thon und Lehm von Steinen und anderen festen Körpern zu reinigen und zu bearbeiten,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Das dem Carl Balzer zu Dilschowken bei Mewe unter dem 20. September 1851 erteilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Regelung der Dampffpannung in einem Kessel, ist erloschen. Düsseldorf den 25. August 1852.

(Nr. 1182.) Erfindungs-Patent betr.

Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Schmainsdorf bei Artern unterm 3. Januar v. J. erteilte Patent:

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten, ist erloschen. Düsseldorf den 27. August 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1183.) Die Postpassagier-Aufnahme zu Hingendahl zwischen Rees und Wesel betr.

Bei den zwischen Rees und Wesel coursirenden Posten findet die Personen-Aufnahme unterweges vom 1. September cur. ab nicht mehr in Bergerhof, sondern an dem Relais Hingendahl statt.

Düsseldorf den 21. August 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1184.) Neue Postexpeditionen in auswärtigen Ober-Post-Directions-Bezirken betr.

1) In dem Orte Wiffed, Ober-Post-Directions-Bezirk Bromberg;

2) In dem Orte Skurez, Ober-Post-Directions-Bezirk Danzig, und

3) In dem Orte Dwinst, Ober-Post-Directions-Bezirk Posen,

sind Post-Expeditionen II. Klasse in Wirksamkeit getreten.

Düsseldorf den 21. August 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich

(Nr. 1185.)

## Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18<sup>22</sup>/<sub>21</sub>.

## Evangelische Theologie.

- Theolog. Encyclopädie: Nothe.  
 Genesis: Bleek.  
 Jesajas: Lic. Diestel.  
 Alttestam. Theologie: Dorner.  
 Entwicklungsgesch. der messianischen Idee:  
 Lic. Diestel.  
 Einleit. in das N. T.: Lic. Ritschl.  
 Die drei ersten Evangelien synoptisch: Bleek.  
 Corintherbrieife: Lic. Ritschl.  
 Brief an die Philipper: Bleek.  
 Leben Jesu: Haffe.  
 Apostolische Väter: Lic. Ritschl.  
 Kirchengesch. I. Theil: Haffe.  
 Kirchengesch. bis Gregor VII.; — Gesch.  
 d. römischen Kirche vom Tridentinum an; —  
 Neueste Kirchengesch. von 1814 an: Krafft.  
 Gesch. d. südafrikanischen Missionen: Haffe.  
 Einleit. in die Dogmengesch.: Dorner.  
 Dogmatik: Nothe.  
 Ethik: Dorner.  
 Dogmatisch. Conversatorium: Lic. Ritschl.  
 Repetitorium über Schleiermacher: Lic.  
 Diestel.  
 Pastorallehre: Nothe.  
 Katholische Theologie.  
 Encyclopädie der christkatholischen Theolo-  
 gie: Hilgers.  
 Einleit. ins N. T. nebst bibl. Hermeneu-  
 tik: Scholz.  
 Einleit. ins N. T.: Martin.  
 Bibl. Archäologie; — Kirchengesch. II. Theil:  
 Hilgers.  
 Kirchengesch. III. Theil; — Kirchengesch.  
 d. neuesten Zeit: Dr. Floß.  
 Kirchliche Alterthümer: Hilgers.  
 Spruchwörter Salomo's: Scholz.  
 Jesajas; — Topographie u. Gesch. d. Stadt  
 Jerusalem: Lic. Velten.  
 Evangel. Matthäus; — Parabeln Jesu: Vo-  
 gelsang.  
 Römerbrief: Dr. Floß.  
 Galaterbrief: Vogelsang.

Apokalypse: Scholz.

Bibl. Theologie: Martin.

Dogmatik I. Theil; — Lehre von d. Sa-  
 kramenten: Dieringer.

Moraltheologie II. Theil: Martin.

Homiletik nebst Erklärung des Epistelbu-  
 ches; — Homiletische Uebungen: Dieringer.

Katechetische Uebungen: Martin.

## Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyclopädie u. Methodologie: Wal-  
 ter und Blumbe.

Rechtssphilos. oder Naturrecht: Hälschner.

Institutionen u. Quellenkunde des römisch.

Rechts: Blumbe und Sell.

Erläuterung des Gajus Buch 2. und 3.:  
 Blumbe.

Desselben 1. und 4. Buch: Sell.

Röm. Rechtsgeschichte: Walter.

Pandekten; — Familiengüter, u. Erb-Recht:  
 Böding.

Röm. Erbrecht: Sell.

Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Bö-  
 ding.Pandekten, Repetitorium und Praktikum:  
 Sell.Deutsche Staats- und Rechtsgesch.: Del-  
 ters und Hälschner.Deutsche Rechtsgesch. der neuesten Zeit:  
 Hälschner.Deutsche Rechtsalterthümer im Reinecke Vot:  
 Walter.Deutsches Privatrecht: Derselbe u. Dr.  
 Anschütz.Auserlesene Theile d. deutschen Rechts:  
 Perthes.Deutschprivatrechtliches Disputatorium; —  
 Lehrecht; — Preuß. Landrecht: Deters.Rheinisches Civilrecht; — D. eheliche Gü-  
 terrecht nach d. französischen Civilgesetzbuch:  
 Bauerband.

Franzöf. Rechtsgesch.: Dr. Anschütz.

Deutsches Staatsrecht: Perthes.

**Preussisches Staatsrecht; — Europäisches Völkerrecht: Nicolovius.**  
**Kirchenrecht d. katholischen u. evangelischen Kirche: Bluhme.**  
**Ausgewählte Theile d. preuss. Kirchenrechts: Nicolovius.**  
**Gemeines u. preuss. Strafrecht: Hälschner.**  
**Gemeiner deutscher u. preussischer Civilproceß: Sell.**  
**Deutscher u. französischer Criminalproceß: Bauerband.**  
**Heilkunde.**  
**Methodik d. ärztlichen Studiums, mit encyclopädischer Uebersicht seiner Theile: Harleß.**  
**Encyclopädie u. Methodologie: Naumann.**  
**Allgem. Anatomie oder Histologie u. mikroskopische Anatomie: Mayer.**  
**Spezielle Anatomie: Weber.**  
**Secir.-Uebungen: Mayer.**  
**Secir.-Unterricht: Weber u. Budge.**  
**Bänderlehre; — Lage d. Eingeweide d. menschl. Körpers: Budge.**  
**Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer.**  
**Anatomie d. Eingeweidebrüche; — Pathologische Anatomie: Weber.**  
**Allgem. Physiologie mit Demonstrationen: Dr. Schaaffhausen.**  
**Experimentalphysiologie: Budge.**  
**Anthropologie: Dr. Schaaffhausen.**  
**Allgem. Pathologie und Semiotik: Naumann.**  
**Allgem. Pathologie u. Therapie in Verbindung: Harleß.**  
**Allgem. Pharmacologie, mit Formulare: Dr. Böcker.**  
**Gesamnte Arzneimittellehre: Harleß.**  
**Arzneimittellehre zweiter Cursus: Bischoff.**  
**Allgem. u. spezielle Arzneimittellehre: Albers.**  
**Gesamnte spezielle Arzneimittellehre; — Praktisch-pharmacologischer Cursus: Dr. Böcker.**  
**Formulare erster oder theoretischer Theil: Bischoff.**

**Formulare: Albers.**  
**Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann.**  
**Uterinrankheiten zweiter Theil: Kilian.**  
**Pathologie und Therapie d. Geistes- und Gemüthsrankheiten: Albers.**  
**Von den Giften, ihrer Wirkung u. ihrer ärztlichen Behandlung: Harleß.**  
**Propädeutische Klinik: Albers.**  
**Medizinische Klinik u. Politiklinik: Naumann.**  
**Chirurg. Operationslehre; — Knochenkrankheiten: Wuzer.**  
**Instrumentenlehre; — Augen- u. Ohrkrankheiten; — Augenoperationscursus: Dr. Schauenburg.**  
**Chirurgisch-äugenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wuzer.**  
**Gesamnte Geburtshülfe; — Phantomübungen; — Geburtshülfsliche Klinik u. Poliklinik: Kilian.**  
**Gerichtliche Medizin für Mediziner u. Juristen: Bischoff, Dr. Böcker.**  
**Philosophie.**  
**Encyclopädie d. Philosophie: van Calker.**  
**Zweck u. Methode d. philosophischen Studiums: Dr. Schaarschmidt.**  
**Logik u. Dialektik: van Calker.**  
**Logik: Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Schaarschmidt.**  
**Umriss d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis.**  
**Metaphysik: Dr. Clemens.**  
**Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker.**  
**Psychologie: Knoodt.**  
**Aesthetik: van Calker.**  
**Gesch. d. Philosophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer.**  
**Philosophie des h. Augustinus: Knoodt.**  
**Gesch. d. neueren oder christlichen Philosophie: Brandis.**  
**Neuere Gesch. d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer.**  
**Gesch. d. neueren Philosophie seit Bacon und Descartes: Dr. Schaarschmidt.**

(Nr. 1189.) Die Abwesenheits-Constatirung des Heinrich Koch von Coblenz betr.

Durch Urtheil der Ferien-Kammer des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 13. d. M. ist über die Abwesenheit des Zimmermanns Heinrich Koch aus Coblenz die Aufnahme eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln den 10. August 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1190.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am Abend des 15. August c. sind aus einer hieselbst belegenen Wohnung mittelst Nachschlüssels und Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine dicke Kette für Damen, von Dukatengold mit einem Kreuze; 2) eine kleine goldene Kette mit Kreuz, welches mit Glassteinen in Silber eingefast; 3) eine goldene Broche; 4) eine silberne dito; 5) eine goldene Nadel, ein Herz als Kapsel darstellend, mit blauen Steinen eingefast; 6) eine goldene Nadel, ein Kreuz darstellend; 7) eine silberne dito dito; 8) eine silberne Nadel, einen Ketter darstellend; 9) ein goldenes Medaillon; 10) ein breiter, goldener Trauring, inwendig gezeichnet H. R. & A. R. den 7. Januar 1826; 11) drei goldene Ringe; 12) ein goldener Ring mit achtem Stein; 13) eine Doppeltaschenpistole mit blau angelaufenen Röhren; 14) ein goldener Uhrschlüssel mit einem Topas verziert.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, oder den Dieb nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1191.) Diebstahl zu Rheidt.

Am 10. Juli d. J., Mittags zwischen 12 und 1 Uhr ist aus einem Hause zu Rheidt von einem Manne mittlerer Größe, mit schwarzen Haaren und bekleidet mit einem blauen Kittel, ein Bündel Garn, gestohlen worden. Dasselbe enthielt 40 Stränge à 1  $\mathcal{L}$ , war in 5 fäuerlichem Hellblau gefärbt, dreißiger Kette und mit einer gewöhnlichen hanfenen Kordel zusammengeschnürt.

Da die Person des Diebes bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so ersuche ich Jeden, der über denselben oder den Verbleib des gestohlenen Garnes nähere Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 21. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1192.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 10. d. M. sind hieselbst vier silberne Kaffeelöffel mit den Buchstaben G. F. gezeichnet und zwei Serviettenhalter ebenfalls von Silber, auf einem derselben steht der Name G. F. Fellingner und auf dem andern 2 mal der Name Theresia.

Am 17. d. M. sechs silberne Eßlöffel, gezeichnet J. A. G. B. F. G. B. und in der Nacht vom 10 — 11 d. M. in der Distelbeck sechs neue leinene Frauenhemde, mit C. L. gezeichnet; zwei goldene Fingerringe, ebenso gezeichnet; ein schwarzfedernes Umschlagetuch mit Franzen, einige weiße Taschentücher, eins mit A. H. gezeichnet gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 20. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1193.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am 20. d. M. sind hier selbst fünf silberne Eßlöffel sowie 4 oder 5 silberne Theelöffel, alle mit C. K. gezeichnet, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 23. August 1852.

Der Ober-Procurator: von Ammon.

(Nr. 1194.) Diebstahl zu Rees.

Am 4. April c. wurde dem Nagelschmidt Eouard Samerschlag zu Rees ein Bund Eisen von circa 50 Pfd. schwer, entwendet. An demselben befand sich ein mit Eisendraht befestigtes Leder, welches die Bezeichnung Nr. 20 hatte.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Eisens oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Wesel den 14. August 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1195.) Diebstahl bei Nieukirchen.

Am 10. d. M. sind zu Nieukirchen: a. aus einem Schränkchen: circa 1 Thaler bestehend in Silber- und Kupfermünzen; b. aus einer Kleiderkiste: 1) ein blautuchener Rock mit gewirkten schwarzen Knöpfen besetzt und hinten mit weißem Leinen, im Uebrigen mit grauem Kessel gefüttert; derselbe war noch wenig getragen und war nur das Tuch rechts am Kragen von Rotten etwas angegriffen; 2) eine hellbraune Tuchhose mit Leinen gefüttert; 3) eine Hose von braungestreiftem Bombasin, nicht gefüttert; 4) ein weiß seidenes Frauenhalstuch, in einer Ecke mit den Buchstaben G. D. bezeichnet und 5) eine Tabackspfeife mit kurzem Rohr von Hirschhorn, silberner Raupe, Abguß von schwarzem Horn und geborstene Porzellankopf, auf welchem zwei menschliche Figuren gemahlt sind, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 15. August 1852.

Der Ober-Procurator: Weber.

(Nr. 1196.) Diebstahl zu Issum.

In der Nacht vom 16. — 17. curr. sind aus dem Laden des Kleinhändlers Wilhelm Schieren zu Issum folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) zwei Stück halbwollenes Hosenzug, wovon das eine dunkelblau mit schwarzen Streifen, das andere grade so, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Grundfarbe etwas heller blau, beschaffen war. Das eine dieser Stücke enthielt ursprünglich 15, das andere 18½ Ellen; 2) zwei Stücke weiß-bläulich gewiederten Meubel-Kattun oder Bettzeug, worunter ein Stück welches groß, eins etwas kleiner karirt war; jedes dieser Stücke enthielt circa 30 bis 40 Ellen; 3) ein Stück Hosensstoff von blauer sogenannter Baumsiede, circa 40 Ellen haltend.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve den 24. August 1852.

Der Ober-Procurator: Weber.

(Nr. 1197.) Diebstahl zu Venrad.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. M. sind auf dem Hofe Schicksbaum zu Venrad nachstehende Gegenstände gestohlen worden. 1) circa 6 Thaler Geld, bestehend in Fünfgroschenstücken und kleineren Münzsorten und 2) ein Frauenkleid von grünem Orleansstoff. Dasselbe ist auf der Brust wie auf dem Rücken kraus gemacht, hat moderne Ärmel, die an den Händen weit und zweimal mit schwarzer Spitze besetzt sind, und dessen Rock zweimal aufgedrückt ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen,  
Eleve den 24. August 1852. Der Ober-Prokurator: **Wever.**

(Nr. 1198.) Bienen-Diebstahl zu Beem.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind dem Tagelöhner Bernhard Hemkes zu Beem drei Bienenstöcke gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib derselben oder den Dieb Auskunft zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 21. August 1852.

Der Ober-Prokurator: **Wever.**

(Nr. 1199.) Kirchen-Diebstahl zu Hüdingen.

In der Nacht vom 23. auf den 24. August d. J. sind aus der Kirche zu Hüdingen folgende Gegenstände unter erschwerenden Umständen entwendet worden: 1) drei Kelche, einer von Neusilber und die beiden andern, mit Ausnahme der Füße, von ächtem Silber. Der von Neusilber ist ganz entwendet, während die Füße der beiden andern, welche aus gewöhnlichem Metall bestanden, von den Dieben abgebrochen und zurückgelassen worden; sodann die zu den beiden letztgenannten Kelchen gehörigen Deckel und Löffel; 2) fünf aus Silber bestehende vergoldete Denkmünzen von einer Konstanz, alle von der Form und Größe eines Kronthalers; auf einer derselben war ein Marienbild, auf den vier andern die Bildnisse der vier Evangelisten geprägt; 3) ein vergoldetes sogenanntes Krankenkreuz von Silber, worin sich zwei viereckige, zur Aufbewahrung des h. Oels und der Hostie dienenden Gefäße befanden, nebst einer dazu gehörigen 2 1/2 Fuß langen silbernen vergoldeten Kette; 4) ein silbernes vergoldetes Gefäß zur Aufbewahrung des bei der Taufe zu gebrauchenden Oels; 5) zwei runde silberne Platten, die eine von der Größe eines Kronthalers, die andern von doppelter Größe. An letzterer war ein Vögelchen mit einer schweren silbernen Kette befestigt; 6) circa 4 Thaler 7 Silbergroschen an Geld.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 26. August 1852.

Der Instruktionsrichter: **Wohlers.**

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 1200.) Sr. Majestät der König haben geruht, den als Hülfсарbeiter bei dem hiesigen Regierungs-Kollegio fungirenden Landrath Illing Allergnädigst zum Regierungs-Rath zu ernennen.

(Nr. 1201.) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-Steuer-Einnehmer a. D. Steuer-Rath Hedding zu Neuß den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.

(Nr. 1202.) An die Stelle des verstorbenen Notars Orlesen bed ist der Notar Dahmen von Trarbach nach Revelaer versetzt.

Eleve den 24. August 1852.

Der Ober-Prokurator: **Wever.**

Druckfehler-Berichtigung: Im Amtsblatt Nr. 48, Seite 512, Zeile 16 v. ob. ist zu lesen: II. S. III.; daselbst Zeile 14 v. ob. ist zu lesen: bürgerliche Führung x.; daselbst Zeile 20 v. ob. ist zu lesen Düsseldorf; daselbst Zeile 5 von unten ist zu lesen: In verdienter Anerkennung x.; daselbst Seite 516, Zeile 4 v. unten: Bonn anstatt Düsseldorf.



# A m t s b l a t t

v e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 50. Düsseldorf, Sonnabend den 4. September 1852.**

(Nr. 1203.) Die unbeschränktere Anwendbarkeit der Postfreimarken und gestempelten Brief-Couverts bei Briefpostsendungen in's Ausland betr.

Vom 1. September d. J. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preussischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Postvereins-Staaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couverte, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anzuwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritannien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$  Sgr. abschließen, Postfreimarken u. zum Werthe von  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$  Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken u. überschießende Brüche von  $\frac{1}{4}$  Sgr. auf  $\frac{1}{2}$  Sgr., und von  $\frac{3}{4}$  Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
von der Heydt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1204.) Die Schaubar-Erklärung eines Grabens bei Nepelen betr. I. S. III. Nr. 7385.

Mit Bezug auf das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt Nr. 2) wird der nicht weit von Peschentath in der Bürgermeisterei Nepelen beginnende, in einer, derjenigen des Grabens Nr. XXV des Verzeichnisses der schaubaren Gewässer entgegengesetzten Richtung von diesen auf den Schaugraben Nr. XIV des Verzeichnisses zugehende Frecht- und Abzugsgraben, dessen frühere Verbindung mit dem Graben Nr. XXV zur Zeit noch sichtbar ist, hierdurch in seiner

zen sichtbaren Ausdehnung als Verbindung zwischen den Gräben Nr. XXV und XIV des Verzeichnisses für schaubar erklärt.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1205.) Die Errichtung einer Apotheke zu Brüggen betr. I. S. II. Nr. 9734.

Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 16. d. M. die Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Brüggen, Kreises Kempen, ertheilt hat, fordern wir diejenigen Apotheker, welche sich um diese Concession zu bewerben beabsichtigen, hierdurch auf, binnen vier Wochen uns ihr Gesuch unter Beifügung der Approbation und eines Führungs-Zeugnisses als Verwalter einer Apotheke, so wie eines Zeugnisses über ihre bürgerliche Führung zur weitem Veranlassung einzureichen.

Düsseldorf den 20. August 1852.

(Nr. 1206.) Die Kreis Prüfungs-Commission für Handwerker in Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 2746.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. April 1850 (Amtsblatt 1850 Seite 258) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kreisprüfungs-Commission für Handwerker in Düsseldorf erneuert worden ist und nunmehr:

1) unter dem Vorfige des Beigeordneten Wortmann für Müller, Bäcker, Conditoren, Tapezierer, Buchbinder, Weber, Schneider, Tischler, Drechsler, Kammacher, Glaser und Anstreicher, Grob- und Kleinschmiede, Kupferschmiede, Zinngießer und Blechschläger;

2) unter dem Vorfige des Rheincommissars Heubes für Metzger, Gerber, Schuhmacher, Handschuhmacher, Sattler, Korbflechter und Groß und Kleinböttcher mit Examinatoren besetzt ist.

Gewerbetreibende anderer Handwerker haben sich zur Ablegung der Prüfung an eine benachbarte Kreis-Prüfungs-Commission zu wenden.

Düsseldorf den 25. August 1852.

(Nr. 1207.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Geldern betr. I. S. II. Nr. 9721.

An Stelle des abgetretenen Bürgermeisters Halley ist der Königl. Regierungs-Rath Graf Fr. von Schmising-Kerßenbrock von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zum Bürgermeister der Gemeinde Geldern für die Dauer von zwei Jahren ernannt worden.

Düsseldorf den 28. August 1852.

(Nr. 1208.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7678.

Der F. W. Kirberg zu Kennep hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia“ niedergelegt.

Düsseldorf den 28. August 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1209.) Die Ausloosung von Prioritäts-Actien der Düsseldorf-Eberfelder Eisenbahn betr.

Nach der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 28. April 1842, die Ausgabe von Einer Million Thaler, vier Prozent Zinsen tragender Prioritäts-Actien von je 100 Thl. betreffend, und mit Bezugnahme auf deren §. 9. und 10. wird hierdurch zur Kenntniß der Besitzer dieser Actien gebracht, daß die Ausloosung der Ende d. J. zur Amortisation gelangenden 100 Stück à 100 Thl. sind 10,000 Thl.

am Mittwoch, den 15. September Vormittags 9 Uhr,

in unserm hiesigen Geschäftslocale in Gegenwart eines instrumentirenden Notars stattfinden wird. Düsseldorf den 25. August 1852

Die Direction  
der Düsseldorf-Eberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1210.)

A u s z ü g e

aus den Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs verordnet worden ist.

| Nr. | Datum des Urtheils. | Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                                   | Bezeichnung der strafbaren Handlung.   | Inhalt des Urtheils.                                             |
|-----|---------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 1   | 4. Mai 1852         | Schneider, Johann, 32 Jahre alt, Weber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.                                                 | Diebstahl und Unterschlagung           | Zuchthausstrafe von 4 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 2   | 4. Mai 1852         | Träger, Friedrich, 17 Jahre alt, Blechschlägerlehrling, geb. zu Nädelshalbach, wohnhaft zu Elberfeld.                      | Falschmünzer                           | Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 3   | 10. Mai 1852        | Engels, Friedrich, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Lennep.                                               | Diebstahl                              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 4   | 11. Mai 1852        | Leimann, Caroline Josepha, 22 Jahre alt, Dienstmagd, geboren und zuletzt wohnhaft zu Rossenbach, Bürgermeist. Waldbroel.   | Diebstahl                              | Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.     |
| 5   | 13. Mai 1852        | Jordan, Heinrich, 17 Jahre alt, Färberlehrling, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.                                         | Diebstahl und Hehlerei                 | Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.      |
| 6   | 13. Mai 1852        | Leidenfrost, Hermann, 18 Jahre alt, Knopfarbeiter, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.                                      | Wissentl. Hülfeleistung beim Diebstahl | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 7   | 13. Mai 1852        | Röder, Wilhelm, 21 Jahre alt, Knopfarbeiter, gebor. und wohnhaft zu Elberfeld.                                             | Wissentl. Hülfeleistung beim Diebstahl | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 8   | 13. Mai 1852        | Buschenhoff, Johanna, 21 Jahre alt, Hausfrau, geboren zu Sonnenborn, wohnhaft zu Elberfeld.                                | Wissentl. Hülfeleistung beim Diebstahl | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 9   | 14. Mai 1852        | Courth, Christian, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Lindlar, wohnhaft zu Fürweg, Bürgermeisterei Hütteswagen.          | Diebstahl                              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 10  | 14. Mai 1852        | Zimmermann, Peter Arnold, 43 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Regberg, zuletzt wohnhaft zu Hauffels, Brgm. Dabringhausen. | Diebstahl                              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 3 Jahren.      |
| 11  | 17. Mai 1852        | Fälcher, Theodor, 30 Jahre alt, Rattunweber, geboren zu Leichlingen, wohnhaft zu Elberfeld.                                | Diebstahl                              | Zuchthausstrafe von 6 Jahren, und Polizeiaufsicht von 10 Jahren. |
| 12  | 17. Mai 1852        | Uttermann, E. Pet., 26 Jahre alt, Seidenw. geb. u. wohnh. zu Elberf.                                                       | Diebstahl                              | Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht von 10 Jahren.     |

| Nr. | Datum des Urtheils. | Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                                                                        | Bezeichnung der strafbaren Handlung. | Inhalt des Urtheils                                              |
|-----|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| 13  | 17. Mai 1852        | Kottbus, Peter, 26 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.                                                                                   | Diebstahl                            | Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht von 10 Jahren,     |
| 14  | 17. Mai 1852        | Dausend, Friedrich Wilhelm, 53 Jahre alt, Victualienhändler, geb. u. wohnhaft zu Ronsdorf.                                                                      | Verhehlung gestohlener Gegenstände   | Zuchthausstrafe von 6 Jahren, und Polizeiaufsicht von 10 Jahren. |
| 15  | 17. Mai 1852        | Halbach, Caroline, Ehefrau des Handelsmannes Friedrich Wilhelm Dausend, 44 Jahre alt, ohne besonderes Gewerbe, geboren zu Lüttringhausen, wohnhaft zu Ronsdorf. | Verhehlung gestohlener Gegenstände   | Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Polizeiaufsicht von 10 Jahren.     |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.  
Elberfeld den 21. August 1852.

Der Landgerichts-Sekretair: Ardon.

(Nr. 1211.)

A u s z ü g e

aus den Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Laufende Nr. | Der Verurtheilten  |              |                              |                            |                    |                     | Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist. | Dauer der Gefängnisstrafe und sonstige Bemerkungen. |
|--------------|--------------------|--------------|------------------------------|----------------------------|--------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|
|              | Namen.             | Alter. Jahre | Geburtsort.                  | Wohnort.                   | Gewerbe.           | Datum des Urtheils. |                                                                                |                                                     |
| 1            | Grosz, Johann Adam | 26           | Seelen, im Churfürst. Hessen | Stiepenplatz bei Beienburg | Schreiner, gefelle | 10. Mai 1852        | auf 3 Jahre                                                                    | 18 Monate                                           |
| 2            | Hoffmann, Wilhelm  | 29           | Obermeister im Churf. H.     | Elberfeld                  | Kutscher           | 10. Mai 1852        | auf 3 Jahre                                                                    | 18 Monate                                           |
| 3            | Auge, Christoph    | 30           | desgl.                       | Barmen                     | Tagelöhner         | 11. Mai 1852        | auf 3 Jahre                                                                    | 1 Jahr                                              |
| 4            | Heidtmann, Robert  | 18           | Elberfeld                    | Barmen                     | Färberlehrling     | 13. Mai 1852        | auf 3 Jahre                                                                    | 18 Monate                                           |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Untersagung der Rechtskraft.

Elberfeld den 21. August 1852.

Der Landgerichts-Sekretair: Ardon.

Nr. 1212.

## A u s s ä g e

aus den Urtheilen der Justizpolizeikammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld pro II. Quartal 1852, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Lauf. Nr. | Der Verurtheilten.                    |            |                     |                    | Datum des Urtheils.    | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte nach §. 21. des Str. G. B. untersagt ist. | Bemerkungen. |                |
|-----------|---------------------------------------|------------|---------------------|--------------------|------------------------|--------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|
|           | Namen.                                | Alt. Jahr. | Gewerbe.            | Geburtsort.        |                        |                                      |                                                                                                       |              | Wohnort.       |
| 1         | Schumacher, Peter                     | 48         | Zimmermann          | Lindlar            | Hüdeswegen             | 3. April 1852 l. J.                  | 1 Monat                                                                                               | 1 Jahr       |                |
| 2         | Paß, Carl                             | —          | Meßgerlehrling      | —                  | Ringelsch. Gräfrath    | 5. April l. Instanz                  | 6 Wochen                                                                                              | 1 Jahr       | In contumaciam |
| 3         | Hämmerling, Philipp                   | 17         | Fabrikarbeiter      | Barmen             | Barmen                 | 5. April l. Instanz                  | 3 Monate                                                                                              | 1 Jahr       |                |
| 4         | Friedrichs, Wilhelm                   | 22         | Seidenweber         | Elberfeld          | Elberfeld              | 7. April l. Instanz                  | 6 Monate                                                                                              | 2 Jahre      |                |
| 5         | Den, Theodor                          | 30         | Winkelleiter        | Neusrath           | Elberfeld              | 7. April l. Instanz                  | 1 M. 50 Thlr. Gelbb. event. 17 Tage fern. Gefängniß.                                                  | 1 Jahr       |                |
| 6         | Lüttchen, Friedrich                   | 22         | Weber               | Reiskausen         | Düsseldorf             | 14. April l. Instanz                 | 3 Monate                                                                                              | 1 Jahr       |                |
| 7         | Borns, Carl August                    | 32         | Meßger              | Elberfeld          | Elberfeld              | 14. April l. Instanz                 | 4 Monate                                                                                              | 1 Jahr       |                |
| 8         | Budde, Carl                           | 36         | Fellenhauer         | Kemscheid          | Hasencl. bei Kemscheid | 14. April l. Instanz                 | 6 M. 50 Thlr. Gelbb. event. einer fern. Gefäng. 3 Woch.                                               | 2 Jahre      |                |
| 9         | Dormagen, Joh. Wilh.                  | —          | Tagelöhner          | —                  | Elberfeld              | 21. April l. Instanz                 | 6 Wochen                                                                                              | 1 Jahr       | In contumaciam |
| 10        | Bertram, Carl                         | 41         | Tagelöhner          | Eronenberg         | auf Ramp Eronenb.      | 24. April l. Instanz                 | 1 Monat                                                                                               | 1 Jahr       |                |
| 11        | Bouhier, Joh. Heinrich                | 52         | Weber               | Elberfeld          | Elberfeld              | 26. April l. Instanz                 | 9 Monate                                                                                              | 3 Jahre      |                |
| 12        | Schaden, Eduard                       | 28         | Privatschreiber     | Wispelnden         | Elberfeld              | 30. April ll. Instanz                | 6 Monate                                                                                              | 2 Jahr       |                |
| 13        | Korten, Carl                          | 39         | Tabackshändler ohne | Barmen             | Elberfeld              | 30. April ll. Instanz                | 6 Monate                                                                                              | 1 Jahr       |                |
| 14        | Friedrichs, Lisette, Ehefr. C. Korten | 40         | ohne                | Elberfeld          | dito                   | 30. April ll. Instanz                | 6 Monate                                                                                              | 1 Jahr       |                |
| 15        | Dyholt Carl Wilhelm                   | 28         | Seidenweber         | Langenberg         | Langenberg             | 1. Mai l. Instanz                    | 6 Wochen                                                                                              | 1 Jahr       |                |
| 16        | Wilmmer, Max. W. Blechmann            | 37         | Händlerin           | Wülheim a. d. Ruhr | Elberfeld              | 6. Mai l. Instanz                    | 6 Monate                                                                                              | 1 Jahr       |                |

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1213.) Diebstahl zu Rheidt.

In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. sind aus einer Wohnung zu Rheidt mittelst Einsteigens entwendet worden: 1) der Brustbaum eines Webstuhls mit circa 54 Ellen sechsdrähtigem, 22 Zoll breitem, schwarzem Satyn; 2) der Brustbaum eines Webstuhls mit ungefähr 26 Ellen schwarzem, vierdrähtigem, 20 Zoll breitem Satyn.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterz.

(Nr. 1214.) Diebstahl zu Crefeld.

In der Nacht vom 24. auf den 25. d. M. sind aus zwei zu Crefeld gelegenen Wohnungen mittelst Einbruchs und Einsteigens, entwendet worden: 1) 32 Ellen weißes Leinen in drei Stücken, zu 8 und 16 Ellen; 2) 6 Handtücher, gez. A. H.; 3) 5 dito gez. B. II.; 4) 2 Betttücher gez. A. H.; 5) 3 Tischtücher, gez. A. H.; 6) 8 Servietten, gez. D. C. H.; 7) 2 Frauenhemden, gez. C. H.; 8) 2 Paar Halbstiefel, deren ein Paar in den Sohlen geflickt und mit Nägeln versehen; 9) ein kupferner Wasserkessel; 10) eine zinnerne Kaffeekanne; 11) eine zinnerne Milchkanne.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände, oder die Diebe Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterz.

(Nr. 1215.) Straßenraub im Busche bei Hugenbruch.

Am 14. d. M. sind in dem Busche bei Hugenbruch einem Manne ein Paar neue Halbstiefel, ein harter Thaler und ein blauarrirtes verwaschenes Halstuch mit Gewalt abgestohlen. — Als Thäter werden ein kleiner Mann mit schwarzem Haar, und mit einem Kittel bekleidet, sowie ein größerer dickerer Mann, der nicht näher beschrieben werden kann, bezeichnet.

Ich ersuche Jeden, dem etwas Näheres über den Verbleib der Gegenstände oder die Thäter bekannt geworden, dieses sofort mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Elberfeld den 28. August 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1216.) Straßenraub zwischen Crefeld und Uerdingen betr.

Am 23. d. M. ist auf der Landstraße zwischen Crefeld und Uerdingen ein Mann gewaltsam seines Paletots und seiner Mäze beraubt worden.

Der Paletot war von schwarzem Lastering; er hatte vier Knopflöcher und nur 3 Knöpfe, indem der untere Knopf fehlte; der obere Knopf war ausgerissen. In den Taschen desselben befand sich ein rothes Taschentuch mit kleinen, schwarz und weißen Halbmonden und weißen Rande; ferner eine zinnerne Schnupftabakdose, worauf die Buchstaben L. P. gravirt sind, so wie eine quittirte Rechnung von Binda in Crefeld über 12 Ellen Goldborden à 1 Thlr. 19 Sgr. Die Mäze war von brauner Farbe mit Schirm.

Ich ersuche Jeden, der über diesen Raub nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 28. August 1852.

Der Instruktionsrichter: Wohlers.

## A m t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

---

 Nr. 51. Düsseldorf, Sonnabend den 11. September 1852.
 

---

Nr. 1217.) Gesefsammlung, 35tes Stüd.

 Das zu Berlin am 31. August 1852 ausgegebene 35te Stüd der Gesefsammlung enthält
 

---

 Nr.:

Nr. 3619. Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße von Cosel über Gnadenfeld bis an die Grenze des Kreises Cosel in der Richtung auf Leobschütz.

Nr. 3620. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Rthln. Vom 5. Juli 1852.

Nr. 3621. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Darbesheim über Badersleben und Debeleben bis zur Braunschweigischen Grenze nahe dem Zerzheimmer Eisenbahnhofe.

Nr. 3622. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Lantschendorf.

Nr. 3623. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pirne über Neustadt, Lirschtiegel und Bräs bis an die Grenze des Regierungsbezirks Frankfurt.

Nr. 3624. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Loewen bis in die Brieg-Dypelner Chaussee.

Nr. 3625. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Mendorf, und von Bentzen über Siegmundowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Dittower Zollhause.

Nr. 3626. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fis-

- fallischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Pencun über Storkow nach Colbigow, von Storkow über den Bahnhof Lantow bis zur Berlin-Stettiner Chaussee und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölig.
- Nr. 3627. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fallischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur Neustettiner Kreisgrenze und von Calles bis zur Arnswalder Kreisgrenze in der Richtung auf Neuwedell.
- Nr. 3628. Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.
- Nr. 3629. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.
- Nr. 3630. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Aktien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Lantschendorf. Vom 13. August 1852.

(Nr. 1218.) Die Annehmbarkeit der Entlassungs-Zeugnisse der höhern Handlungs- und Gewerbeschule zu Magdeburg für Candidaten des Bau-faches betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbeschule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Bau-faches befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. teutschen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Dr. J. Schulze.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zu Vertretung:

von Pommer-Esche.

(Nr. 1219.) Die Eröffnung der provincialständischen Versammlung der Rheinprovinz zu Düsseldorf betr.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmälligen Wahrnehmung der Provincial-Vertretung einzuberufenden provincialständischen Versammlung der Rheinprovinz, auf Sonntag den 19. d. M. angeordnet.

Der Provincial-Feuer-Societäts-Director, Herr Freiherr von Waldbott-Bornheim ist zum Landtags-Marschall, der Königl. commissarische Landrath, Herr Graf von





|                    |          |           |          |                                                                         |          |                            |          |
|--------------------|----------|-----------|----------|-------------------------------------------------------------------------|----------|----------------------------|----------|
| Soll-<br>Einnahme. |          | Einnahme. |          | Ist Einnahme<br>bis zum Kassen-<br>Final-Abschluß,<br>(10. Febr. 1852.) |          | Rest am<br>11. Febr. 1852. |          |
| Thlr.              | Sgr. Pf. | Thlr.     | Sgr. Pf. | Thlr.                                                                   | Sgr. Pf. | Thlr.                      | Sgr. Pf. |

|                                                                                    | von                       | Klasse | I. a. zu  | fg. pf. | Thlr.         | fg. pf.    |
|------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|--------|-----------|---------|---------------|------------|
| 16,832,270                                                                         | Thlr.                     |        | I. a. zu  | 10      | 4675          | 18 11      |
| 102,510                                                                            | "                         | "      | I. b. "   | 1 8     | 56            | 28 6       |
| 110,635,530                                                                        | "                         | "      | II. a. "  | 1 8     | 61464         | 5 6        |
| 11,879,020                                                                         | "                         | "      | II. b. "  | 2 6     | 9899          | 5 6        |
| 19,729,860                                                                         | "                         | "      | III. a. " | 2 6     | 16441         | 16 6       |
| 2,351,700                                                                          | "                         | "      | III. b. " | 3 4     | 2613          |            |
| 86,930                                                                             | "                         | "      | IV. a. "  | 3 4     | 96            | 17 8       |
| 445,390                                                                            | "                         | "      | IV. b. "  | 5       | 742           | 9 6        |
| 50,050,760                                                                         | "                         | "      | V. a. "   | 5       | 83417         | 28         |
| 4,023,420                                                                          | "                         | "      | V. b. "   | 6 8     | 8940          | 28         |
| 13,884,630                                                                         | "                         | "      | VI. a. "  | 6 8     | 30854         | 22         |
| 758,180                                                                            | "                         | "      | VI. b. "  | 10      | 2527          | 8          |
| 15,979,660                                                                         | "                         | "      | VII. a. " | 8 4     | 44387         | 28 4       |
| 1,564,390                                                                          | "                         | "      | VII. b. " | 11 8    | 6083          | 22 2       |
| 1,680,460                                                                          | nach §. 8 des Reglements. |        |           |         | 6848          | 7 11       |
| <b>250,904,710</b>                                                                 |                           |        |           |         | <b>279050</b> | <b>6 6</b> |
| Den Nachschuß von 1/2 der gewöhnlichen<br>Beiträge pro 1850, hat aufgebracht . . . |                           |        |           |         | 135680        | 29 7       |
| Summa Tit. I. an Beiträgen . . . . .                                               |                           |        |           |         | <b>414731</b> | <b>6 1</b> |

### Tit. II. für Quittungsbücher.

Für die den Versicherten eingehändigten 7084  
Stück Quittungsbücher pro Stück 6 Pf. sind auf-  
gekommen . . . . . 118 2 —

Hierzu Tit. I. . . . . 414,731 6 1

mithin sind ad Tit. I. und II.

zu vereinnahmen . . . . . 414,849 8 1

Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf  
die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:

#### 1. Regierungsbezirk Coblenz.

|                          |        |    |    |
|--------------------------|--------|----|----|
| Kreis Coblenz . . . . .  | 7,141  | 26 | 11 |
| " Neuwied . . . . .      | 11,957 | 13 | 2  |
| " Altenkirchen . . . . . | 9,097  | 14 | 2  |
| " Wehlar . . . . .       | 9,129  | 15 | 3  |
| " Kreuznach . . . . .    | 7,180  | 10 | 1  |
| " St. Goar . . . . .     | 6,718  | 28 | 2  |
| " Mayen . . . . .        | 7,230  | 15 | 8  |
| " Ahrweiler . . . . .    | 4,392  | 5  | 6  |
| " Adenau . . . . .       | 4,281  | 21 | 9  |
| " Cochem . . . . .       | 4,793  | 9  | 5  |
| " Simmern . . . . .      | 9,551  | 13 | —  |
| " Zell . . . . .         | 4,327  | 27 | 10 |

Sa. 1. Reg. Bez. Coblenz 85,802 20 11

| Soll-<br>Einnahme.                 |               | Einnahme  | Ist Einnahme<br>bis zum Kassen-<br>Final-Abschluss<br>(10. Febr. 1852.) | Rest am<br>11. Febr. 1852. |     |
|------------------------------------|---------------|-----------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------|-----|
| Tblr.                              | Sgr.          | Pf.       | Tblr.                                                                   | Sgr.                       | Pf. |
| <b>2. Regierungsbezirk Trier.</b>  |               |           |                                                                         |                            |     |
| Stadtkreis Trier . . . . .         | 1,634         | 12        | 7                                                                       |                            |     |
| Landkreis Trier . . . . .          | 5,363         | 15        | 10                                                                      |                            |     |
| Kreis Saarburg . . . . .           | 3,447         | 11        | 7                                                                       |                            |     |
| "  Merzig . . . . .                | 3,611         | 14        | 1                                                                       |                            |     |
| "  Saarlouis . . . . .             | 4,177         | 16        | —                                                                       |                            |     |
| "  Saarbrücken . . . . .           | 4,088         | 13        | 7                                                                       |                            |     |
| "  Dittweiler . . . . .            | 2,324         | 16        | 6                                                                       |                            |     |
| "  St. Wendel . . . . .            | 4,266         | 9         | —                                                                       |                            |     |
| "  Berncastel . . . . .            | 5,027         | 5         | 1                                                                       |                            |     |
| "  Wittlich . . . . .              | 3,364         | 3         | 8                                                                       |                            |     |
| "  Daun . . . . .                  | 4,065         | 1         | 11                                                                      |                            |     |
| "  Prüm . . . . .                  | 3,206         | 26        | 7                                                                       |                            |     |
| "  Bisburg . . . . .               | 4,528         | 23        | 3                                                                       |                            |     |
| <b>Sa. 2. Reg. Bez. Trier</b>      | <b>49,105</b> | <b>19</b> | <b>8</b>                                                                |                            |     |
| <b>3. Regierungsbezirk Aachen.</b> |               |           |                                                                         |                            |     |
| Stadtkreis Aachen . . . . .        | 2,227         | 5         | 4                                                                       |                            |     |
| Landkreis Aachen . . . . .         | 5,546         | 12        | 7                                                                       |                            |     |
| Kreis Eupen . . . . .              | 3,197         | 22        | 6                                                                       |                            |     |
| "  Montjoie . . . . .              | 1,978         | 22        | 6                                                                       |                            |     |
| "  Malmédy . . . . .               | 4,347         | 24        | 1                                                                       |                            |     |
| "  Schleiden . . . . .             | 5,549         | 17        | 10                                                                      |                            |     |
| "  Düren . . . . .                 | 9,710         | 21        | 3                                                                       |                            |     |
| "  Jülich . . . . .                | 6,174         | 12        | 2                                                                       |                            |     |
| "  Geilenkirchen . . . . .         | 2,982         | 8         | 9                                                                       |                            |     |
| "  Heinsberg . . . . .             | 3,371         | 17        | 1                                                                       |                            |     |
| "  Ertelenz . . . . .              | 4,219         | 8         | 8                                                                       |                            |     |
| <b>Sa. 3. Reg. Bez. Aachen</b>     | <b>51,537</b> | <b>22</b> | <b>9</b>                                                                |                            |     |
| <b>4. Regierungsbezirk Köln.</b>   |               |           |                                                                         |                            |     |
| Stadtkreis Köln . . . . .          | 9,743         | 3         | 4                                                                       |                            |     |
| Landkreis Köln . . . . .           | 7,281         | 19        | 6                                                                       |                            |     |
| Kreis Bergheim . . . . .           | 8,497         | 25        | 8                                                                       |                            |     |
| "  Gusfirchen . . . . .            | 5,012         | 4         | 3                                                                       |                            |     |
| "  Rheinbach . . . . .             | 4,530         | 20        | 4                                                                       |                            |     |
| "  Bonn . . . . .                  | 5,902         | 25        | 4                                                                       |                            |     |
| "  Sieg . . . . .                  | 11,567        | 16        | 5                                                                       |                            |     |
| "  Mülheim am Rhein . . . . .      | 6,894         | 11        | 4                                                                       |                            |     |

| Soll-         |       | Einnahme.                                                               | Ist Einnahme      |       | Rest am         |              |
|---------------|-------|-------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------|-----------------|--------------|
| Einnahme.     |       |                                                                         | bis zum Kassen-   |       | 11. Febr. 1852. |              |
| Edlr. Gr. Pf. |       |                                                                         | Final-Abschluss.  |       | Edlr. Gr. Pf.   |              |
|               |       |                                                                         | (10. Febr. 1852.) |       | Edlr. Gr. Pf.   |              |
|               |       | Kreis Wipperfürth . . . . .                                             | 8,588             | 6 11  |                 |              |
|               |       | " Summersbach . . . . .                                                 | 8,531             | 25 4  |                 |              |
|               |       | " Waldbroel . . . . .                                                   | 5,412             | 22 2  |                 |              |
|               |       | Sa. 4. Reg. Bez. Cöln                                                   | 81,963            | — 7   |                 |              |
|               |       | 5. Regierungsbezirk Düsseldorf.                                         |                   |       |                 |              |
|               |       | Kreis Düsseldorf . . . . .                                              | 11,921            | 27 1  |                 |              |
|               |       | " Elberfeld . . . . .                                                   | 23,355            | 27 —  |                 |              |
|               |       | " Solingen . . . . .                                                    | 13,552            | 23 8  |                 |              |
|               |       | " Lennepe . . . . .                                                     | 24,669            | 24 9  |                 |              |
|               |       | " Duisburg . . . . .                                                    | 15,907            | 9 11  |                 |              |
|               |       | " Rees . . . . .                                                        | 5,943             | — 3   |                 |              |
|               |       | " Cleve . . . . .                                                       | 8,248             | 27 4  |                 |              |
|               |       | " Geldern . . . . .                                                     | 11,684            | 15 9  |                 |              |
|               |       | " Kempen . . . . .                                                      | 5,556             | 17 3  |                 |              |
|               |       | " Grefeld . . . . .                                                     | 3,347             | 6 5   |                 |              |
|               |       | " Gladbach . . . . .                                                    | 8,070             | 19 —  |                 |              |
|               |       | " Grevenbroich . . . . .                                                | 7,963             | 24 5  |                 |              |
|               |       | " Neufß . . . . .                                                       | 6,217             | 21 4  |                 |              |
|               |       | Sa. 5. Reg. Bez. Düsseldorf                                             | 146,440           | 4 2   |                 |              |
|               |       | " 1. " Coblenz . . . . .                                                | 85,802            | 20 11 |                 |              |
|               |       | " 2. " Trier . . . . .                                                  | 49,105            | 19 8  |                 |              |
|               |       | " 3. " Aachen . . . . .                                                 | 51,537            | 22 9  |                 |              |
|               |       | " 4. " Cöln. . . . .                                                    | 81,963            | — 7   |                 |              |
| 414849        | 8 1   | Sa. der Beiträge wie oben                                               | 414,849           | 8 1   | 410663          | 3 5 4186 4 8 |
|               |       | Lit. III. Insgemein.                                                    |                   |       |                 |              |
|               |       | An erstatteten Brand-Entschädigungen . . . . .                          | 36                | 1 1   |                 |              |
|               |       | An Zinsen von bei dem Schaaßhausenschen Bankverein deponirten Beständen | 3,311             | 9 11  |                 |              |
|               |       | An Societäts-Beiträgen aus frühern Jahren . . . . .                     | 85                | 3 3   |                 |              |
| 3432          | 14 3  | Sa. Lit. III. Insgemein                                                 | 3,432             | 14 3  | 3425            | 22 10 6 21 5 |
| 418281        | 22 4  | Sa. I. Einnahmen pro 1851 . . . . .                                     | 414,088           | 26 3  | 4192            | 26 1         |
| —             | — 1   | " A. Bestand aus 1350 . . . . .                                         | —                 | — 1   | —               | —            |
| 15            | 12 11 | " B. Rechnungsdefecte . . . . .                                         | —                 | — 1   | —               | —            |
|               |       | " C. Reste aus 1845 . . . . .                                           | 2,25              | 6     | 12              | 17 5         |

| Soll      |      |     | Einnahme. | Ist Einnahme     |      |                   | Rest am         |     |       |      |     |   |
|-----------|------|-----|-----------|------------------|------|-------------------|-----------------|-----|-------|------|-----|---|
| Einnahme. |      |     |           | bis zum Kassens- |      |                   | 11. Febr. 1852. |     |       |      |     |   |
|           |      |     |           |                  |      | Final-Abschluß,   |                 |     |       |      |     |   |
|           |      |     |           |                  |      | (10. Febr. 1852.) |                 |     |       |      |     |   |
| Zhtr.     | Sgr. | Pf. |           |                  |      | Zhtr.             | Sgr.            | Pf. | Zhtr. | Sgr. | Pf. |   |
| 16        | —    | 5   | Sa. D.    | Reste aus        | 1846 | 6                 | 21              | 9   | 9     | 8    | 8   |   |
| 162       | 9    | 4   | "         | E.               | " "  | 1847              | 41              | 28  | 11    | 120  | 10  | 5 |
| 1175      | 21   | 11  | "         | F.               | " "  | 1848              | 192             | 1   | 9     | 983  | 20  | 2 |
| 669       | 9    | 9   | "         | G.               | " "  | 1849              | 303             | 8   | 1     | 306  | 1   | 8 |
| 5359      | 19   | 8   | "         | H.               | " "  | 1850              | 4134            | 3   | 5     | 1225 | 16  | 3 |
| 425680    | 6    | 5   | "         | der Einnahmen    | .    | .                 | 419769          | 25  | 9     | 6910 | 10  | 8 |



**Ausgabe.**

| Soll   |      |     | Ausgaben                                               |        |    | Ist Ausgabe bis zum Kassens-Final-Abschluss (10. Febr. 1852.) |      |     | Rest am 11. Febr. 1852. |      |     |   |
|--------|------|-----|--------------------------------------------------------|--------|----|---------------------------------------------------------------|------|-----|-------------------------|------|-----|---|
| Zlfr.  | Sgr. | Pf. |                                                        |        |    | Zlfr.                                                         | Sgr. | Pf. | Zlfr.                   | Sgr. | Pf. |   |
| 151816 | 11   | 4   | A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1850                 | 151816 | 11 | 4                                                             | —    | —   | —                       | —    | —   |   |
| 110    | —    | —   | B. Rest-Ausgabe pro 1837                               | —      | —  | —                                                             | 110  | —   | —                       | —    | —   |   |
| 74     | 25   | 6   | C. " " 1838                                            | —      | —  | —                                                             | 74   | 25  | 6                       | —    | —   |   |
| 216    | 16   | 4   | D. " " 1840                                            | —      | —  | —                                                             | 216  | 16  | 4                       | —    | —   |   |
| 150    | —    | —   | E. " " 1841                                            | —      | —  | —                                                             | 150  | —   | —                       | —    | —   |   |
| 785    | 16   | 5   | F. " " 1842                                            | —      | —  | —                                                             | 785  | 16  | 5                       | —    | —   |   |
| 913    | 6    | 6   | G. " " 1843                                            | —      | —  | —                                                             | 913  | 6   | 6                       | —    | —   |   |
|        |      |     | H. Reste aus 1844.                                     |        |    |                                                               |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . .  | 795    | 28 | 2                                                             |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | sind erspart worden an Kosten der Direktion . . .      | 33     | 20 | 8                                                             |      |     |                         |      |     |   |
| 762    | 7    | 6   | mithin Soll-Ausgabe                                    | 762    | 7  | 6                                                             | 250  | —   | —                       | 512  | 7   | 6 |
|        |      |     | I. Reste aus 1845.                                     |        |    |                                                               |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . .     | 305    | 19 | —                                                             |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | sind in 1851 hinzugekommen: an Brand-Entschädigungen . | 709    | 6  | 6                                                             |      |     |                         |      |     |   |
| 1014   | 26   | 4   | mithin Soll-Ausgabe                                    | 1,014  | 26 | 4                                                             | 915  | 4   | 2                       | 99   | 22  | 2 |
|        |      |     | K. Reste aus 1846.                                     |        |    |                                                               |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . .    | 1,271  | 1  | 1                                                             |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | sind an Kosten der Direktion erspart worden . . .      | 116    | 23 | 1                                                             |      |     |                         |      |     |   |
| 1154   | 8    | —   | mithin Soll-Ausgabe                                    | 1,154  | 8  | —                                                             | 336  | —   | —                       | 818  | 8   | — |
|        |      |     | L. Reste aus 1847.                                     |        |    |                                                               |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . .     | 3,659  | 10 | —                                                             |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     | sind in 1851 an Brand-Entschädigungen hinzugekommen    | 338    | —  | —                                                             |      |     |                         |      |     |   |
|        |      |     |                                                        | 3,997  | 10 | —                                                             |      |     |                         |      |     |   |



| Soll-<br>Ausgabe.                                                                                            |    | Ausgabe. | Ist Ausgabe<br>bis zum Kassen-<br>Final-Abschluß.<br>(10. Febr. 1852.) | Rest am<br>11. Febr. 1852. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Thlr. Sgr. Pf.                                                                                               |    |          | Thlr. Sgr. Pf.                                                         | Thlr. Sgr. Pf.             |
| <b>O. Reste aus 1850.</b>                                                                                    |    |          |                                                                        |                            |
| Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . . . . 82,821 7 3                                          |    |          |                                                                        |                            |
| sind in 1851 hinzugekommen:                                                                                  |    |          |                                                                        |                            |
| an Brand-Entschädigungen . . . . . 1,323 — —                                                                 |    |          |                                                                        |                            |
| " Taxationskosten . . . . . 38 27 6                                                                          |    |          |                                                                        |                            |
| " Kosten der Direktion . . . . . 75 17 7                                                                     |    |          |                                                                        |                            |
| <u>84,258 22 4</u>                                                                                           |    |          |                                                                        |                            |
| erspart sind:                                                                                                |    |          |                                                                        |                            |
| an Brand-Entschädigung . . . . . 24 — —                                                                      |    |          |                                                                        |                            |
| " Kosten der Direktion . . . . . 162 11 9                                                                    |    |          |                                                                        |                            |
| <u>186 11 9</u>                                                                                              |    |          |                                                                        |                            |
| 84072                                                                                                        | 10 | 7        | mithin ist Soll-Ausgabe                                                | 84,072 10 7                |
|                                                                                                              |    |          |                                                                        | 76300 8 1                  |
|                                                                                                              |    |          |                                                                        | 7772 2 6                   |
| <b>P. Ausgabe pro 1851</b>                                                                                   |    |          |                                                                        |                            |
| 1) an Besoldungen pro 1851 . . . . . 5,515 20 —                                                              |    |          |                                                                        |                            |
| 2) an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungssummen . . . . . 4,490 11 3 |    |          |                                                                        |                            |
| 3) Remuneration des Hülfspersonals . . . . . 1,341 17 5                                                      |    |          |                                                                        |                            |
| 4) für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokales . . . . . 105 26 3                                         |    |          |                                                                        |                            |
| 5) für Utensilien und Inventariestücke . . . . . 38 2 —                                                      |    |          |                                                                        |                            |
| 6) für Drucksachen und Schreibmaterial . . . . . 687 23 2                                                    |    |          |                                                                        |                            |
| 7) Heizung und Beleuchtung und sonstige Bureau-Bedürfnisse . . . . . 285 20 1                                |    |          |                                                                        |                            |
| 8) ad extraordinaria, als: Remunerationen der Regierung, Haupt- und Rentkassen Altentkirchen und             |    |          |                                                                        |                            |





| Soll                               |          | Ausgabe.                        | Ist Ausgabe<br>bis zum Kassen-<br>Final-Abschluss<br>(10. Febr. 1852.) | Rest am<br>11. Febr. 1852. |
|------------------------------------|----------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Ausgabe.                           |          |                                 |                                                                        |                            |
| Zflr.                              | Sgr. Pf. |                                 | Zflr.                                                                  | Sgr. Pf.                   |
| <b>2. Regierungsbezirk Trier.</b>  |          |                                 |                                                                        |                            |
|                                    |          | Stadtkreis Trier . . . . .      | 2,764                                                                  | — —                        |
|                                    |          | Landkreis Trier . . . . .       | 1,265                                                                  | 15 —                       |
|                                    |          | Kreis Saarburg . . . . .        | 1,314                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Merzig . . . . .             | 5,486                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Saarlouis . . . . .          | 7,179                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Saarbrücken . . . . .        | 1,119                                                                  | 15 —                       |
|                                    |          | "  Dittweiler . . . . .         | 428                                                                    | — —                        |
|                                    |          | "  St. Wendel . . . . .         | 583                                                                    | — —                        |
|                                    |          | "  Berncastel . . . . .         | 2,999                                                                  | 22 —                       |
|                                    |          | "  Wittlich . . . . .           | 3,576                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Dann . . . . .               | 1,388                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Bitburg . . . . .            | 1,071                                                                  | — —                        |
|                                    |          | <b>Summa 2 Regierungsbezirk</b> |                                                                        |                            |
|                                    |          | Trier . . . . .                 | 29,173                                                                 | 22 —                       |
| <b>3. Regierungsbezirk Aachen.</b> |          |                                 |                                                                        |                            |
|                                    |          | Stadtkreis Aachen . . . . .     | 270                                                                    | — —                        |
|                                    |          | Landkreis Aachen . . . . .      | 2,412                                                                  | — —                        |
|                                    |          | Kreis Eupen . . . . .           | 1,793                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Montjoie . . . . .           | 1,120                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Rahmeyer . . . . .           | 3,328                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Düren . . . . .              | 23,688                                                                 | — —                        |
|                                    |          | "  Schleiden . . . . .          | 31,653                                                                 | — —                        |
|                                    |          | "  Jülich . . . . .             | 1,660                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Geilenkirchen . . . . .      | 314                                                                    | — —                        |
|                                    |          | "  Heinsberg . . . . .          | 1,623                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Erfelenz . . . . .           | 7,073                                                                  | — —                        |
|                                    |          | <b>Sa. 3. Reg. Bez. Aachen</b>  | 74,934                                                                 | — —                        |
| <b>4. Regierungsbezirk Köln.</b>   |          |                                 |                                                                        |                            |
|                                    |          | Stadtkreis Köln . . . . .       | 1,545                                                                  | 3 —                        |
|                                    |          | Landkreis Köln . . . . .        | 4,392                                                                  | — —                        |
|                                    |          | Kreis Bergheim . . . . .        | 1,746                                                                  | 3 4 <sup>1</sup>           |
|                                    |          | "  Euskirchen . . . . .         | 120                                                                    | 8 5 <sup>1</sup>           |
|                                    |          | "  Rheinbach . . . . .          | 398                                                                    | — —                        |
|                                    |          | "  Bonn . . . . .               | 1,150                                                                  | — —                        |
|                                    |          | "  Sieg . . . . .               | 2,795                                                                  | — —                        |



| Soll-<br>Ausgabe.                                                                                                                                                                                             |           |           | Ausgabe.                            | Ist Ausgabe<br>bis zum Kassen-<br>Final-Abschluß.<br>(10. Febr. 1852.) | Rest am<br>1. Febr. 1852. |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------|
| Tblr.                                                                                                                                                                                                         | Sgr.      | Pf.       |                                     | Tblr.                                                                  | Sgr.                      | Pf.        |
| 150                                                                                                                                                                                                           | —         | —         | Sa. E. Reste aus 1841 . . . . .     |                                                                        | 150                       | —          |
| 785                                                                                                                                                                                                           | 16        | 5         | " F. " " 1842 . . . . .             |                                                                        | 785                       | 16 5       |
| 913                                                                                                                                                                                                           | 6         | 6         | " G. " " 1843 . . . . .             |                                                                        | 913                       | 6 6        |
| 762                                                                                                                                                                                                           | 7         | 6         | " H. " " 1844 . . . . .             | 250                                                                    | 512                       | 7 6        |
| 1014                                                                                                                                                                                                          | 26        | 4         | " I. " " 1845 . . . . .             | 915                                                                    | 99                        | 22 2       |
| 1154                                                                                                                                                                                                          | 8         | —         | " K. " " 1846 . . . . .             | 336                                                                    | 818                       | 8 —        |
| 3959                                                                                                                                                                                                          | 4         | 5         | " L. " " 1847 . . . . .             | 2029                                                                   | 1929                      | 22 1       |
| 4679                                                                                                                                                                                                          | 19        | 6         | " M. " " 1848 . . . . .             | 2175                                                                   | 2504                      | 16 2       |
| 8830                                                                                                                                                                                                          | 20        | 9         | " N. " " 1849 . . . . .             | 5436                                                                   | 3394                      | 14 1       |
| 84072                                                                                                                                                                                                         | 10        | 7         | " O. " " 1850 . . . . .             | 76300                                                                  | 7772                      | 2 6        |
| <b>614823</b>                                                                                                                                                                                                 | <b>11</b> | <b>10</b> | <b>Summa der Ausgabe.</b> . . . . . | <b>501204</b>                                                          | <b>113619</b>             | <b>2 8</b> |
| <b>B a l a n c e.</b>                                                                                                                                                                                         |           |           |                                     |                                                                        |                           |            |
| Die Soll-Einnahme beträgt . . . . .                                                                                                                                                                           |           |           |                                     | 425680                                                                 | 6                         | 5          |
| " " Ausgabe . . . . .                                                                                                                                                                                         |           |           |                                     | 614823                                                                 | 11                        | 10         |
| Das Deficit der Societät<br>am Ende des Jahres 1850 in<br>der Summe von . . . . .                                                                                                                             |           |           |                                     | 252,055                                                                | 2                         | 2          |
| und nicht wie in der Amtsblatts-<br>Bekanntmachung vom 19. Sep-<br>tember v. J. durch eine irrthüm-<br>liche Aufstellung angegeben war,<br>von 349,857 Tblr. 4 Sgr. 4<br>Pf. hat sich vermindert um . . . . . |           |           |                                     | 62,911                                                                 | 26                        | 9          |
| Mithin bleibt Deficit am Ende des Jahres 1851                                                                                                                                                                 |           |           |                                     |                                                                        | 189143                    | 5 5        |
| Die Ist-Einnahme beträgt . . . . .                                                                                                                                                                            |           |           |                                     | 418769                                                                 | 25                        | 9          |
| " " Ausgabe " . . . . .                                                                                                                                                                                       |           |           |                                     | 501204                                                                 | 9                         | 2          |
| mithin Vorschuß . . . . .                                                                                                                                                                                     |           |           |                                     |                                                                        | 82434                     | 13 5       |

Coblenz den 28. August 1852.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz.  
v. Kleist-Nezow.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1221.) Die Lieferung des Brennmaterials pro 1852/53 für die Königl. Regierung zu Düsseldorf betr. II. S. V. Nr. 4878.

Die Lieferung des Bedarfs an Heizungs-Material für die nächste Heizungs-Periode und zwar ungefähr:

- 1) 3000 Scheffel Schrotteris (Oberruhr'sches) für die Localien der Königl. Regierung hierselbst,
- 2) 2000 Scheffel desgl. für die Localien der Königl. Kunst-Akademie hierselbst,
- 3) 150 Scheffel desgl. für das Treibhaus im botanischen Garten hierselbst,
- 4) 120,000 Pfund Steinkohlen, 4000 Scheffel Schrotteris und 1000 Scheffel Fettgeris für die Königl. Arrest- und Corrections-Anstalt hierselbst,

soll im Wege der Submission übertragen werden.

Die Bedingungen zu den darüber abzuschließenden Contracten sind bei unserm Kanzlei-Inspektor, Stube Nr. 30 im Regierungs-Gebäude hierselbst einzusehen.

Diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung geneigt sind, wollen ihre Offerten an uns portofrei unter der Bezeichnung „Submission für die Brennmaterial-Lieferung“ bis zum 26. September d. J. einreichen. Düsseldorf den 4. September 1852.

(Nr. 1222.) Die künftige unbedingte Anstellung von Wärlern betr. I. S. III. Nr. 7502.

Bei Veranlassung eines Spezial-Falles haben des Königs Majestät, wie hierdurch zur Kenntniß des beteiligten Publikums gebracht wird, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1852 zu bestimmen geruht, daß in Zukunft keine Wärlern mehr unter der Bedingung der Uebernahme von Verpflichtungen zu Gunsten ihrer abtretenden Vorgänger angestellt werden sollen.

Düsseldorf den 6. September 1852.

(Nr. 1223.) Berliner Gewerbeschein betr. II. S. III. Nr. 7518.

Dem Handelsmann Peter Heinrich Naggen aus Amern St. Georg ist nach seiner auf dem dortigen Bürgermeister-Amte gemachten Anzeige, zu Gladbach mit einer ihm entwendeten Brieftasche, zugleich der ihm unter Nr. 341 zum Handel mit Leinwand, Garn, Flachs &c. für das laufende Jahr ertheilte Gewerbeschein abhanden gekommen.

Es wird daher dieser Gewerbeschein hierdurch für ungültig erklärt und ist derselbe von derjenigen Polizeibehörde, welcher er zu Gesicht kommen sollte, uns sofort einzusenden.

Düsseldorf den 31. August 1852.

(Nr. 1224.) Die Bürgermeister-Wahl zu Kaiserswerth betr. I. S. II. Nr. 9624.

Die von dem Samtgemeinde-Rath von Kaiserswerth getroffene Wahl des Verwaltungss-Sekretärs Nicodem hier zum Bürgermeister der Samtgemeinde Kaiserswerth, hat die Bestätigung des Herrn Regierungs-Präsidenten erhalten.

Düsseldorf den 30. August 1852.

(Nr. 1225.) Verlegung des Wohnsitzes eines Agenten betr. I. S. III. Nr. 7266.

Der Agent der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft, Mathias Endepohls, hat seinen Wohnsitz von Anrath, Kreis des Crefeld, nach Sächtern, in den Kreis Kempen zurückverlegt. (Amtsblatt pro 1849 S. 304 und pro 1852 S. 100.)

Düsseldorf den 1. September 1852.

(Nr. 1224.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr.

Der Anton Joseph Peters in Gerresheim hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Voruffla“ niedergelegt.

Düsseldorf den 26. August 1852.

(Nr. 1227.) Agentur des Wm. Köhnen zu Odenkirchen betr. I. S. III. Nr. 7383.

Der Wilhelm Köhnen zu Odenkirchen ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden. Düsseldorf den 26. August 1852.

(Nr. 1228.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7332.

Der Theodor Müncker in Uerdingen hat die Agentur der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 26. August 1852.

(Nr. 1229.) Agentur des Ferdinand Holdinghausen betr. I. S. III. Nr. 7332.

Der Ferdinand Holdinghausen zu Uerdingen ist zum Agenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld für Uerdingen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 26. August 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1230.) Der Lieferungs-Verding neuer Post-Cours-Wagen zu Düsseldorf betr.

Die unterm 21. März d. J. ausgeschriebene Submission auf Post-Cours-Wagen hat kein annehmbares Resultat erzielen lassen, auch sollen einige Wagen-Gattungen anders construirt werden, als die der erwähnten Submission zu Grunde gelegten Zeichnungen und Beschreibungen nachweisen. Die Mustermagen, nach welchen der Bau neuer Postwagen ausgeführt werden soll, sind hier zur Ansicht aufgestellt und können täglich (excl. Sonntags) in Augenschein genommen werden. Es wird daher ein neuer Submissions-Termin auf den 15. September c. anberaunt und lade ich qualifisirte Wagenbauer, welche sich bei der Submission betheiligen wollen, ein, ihre Preis-Offerten versiegelt und mit der Bemerkung:

„Submission auf Post-Cours-Wagen“

versehen, bis zum 14. d. M. an mich einzureichen.

Die Eröffnung erfolgt in Gegenwart der etwa anwesenden Bethelligten am 15. September Vormittags 9 Uhr.

Die Bedingungen können bei mir eingesehen, auch gegen Erstattung der Copialien schriftlich mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 1. September 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1231.) Der Post-Dampfschiff-Cours zwischen Stettin und Stockholm betr.

Das zwischen Stettin und Stockholm gegenwärtig alle 14 Tage einmal abgehende Königlich Schwedische Post-Dampfschiff „Nordstern“ wird von jetzt ab aus jedem der beiden Häfen, anstatt Montag Mittags, erst Dienstag Morgens abgefertigt werden, und in diesem Jahre überhaupt nur noch folgende Fahrten verrichten:

von Stettin:

am Dienstag den 7. September,

„ „ den 21. September,

am Dienstag den 5. Oktober,  
 " " den 19. Oktober,  
 v o n S t o c k h o l m :  
 am Dienstag den 14. September,  
 " " den 28. September,  
 " " den 12. Oktober.

Mit Beginn der Schifffahrtsperiode im nächsten Jahre wird neben dem Schwedischen Schiffe noch ein Preussisches Post-Dampfschiff in Fahrt treten, und wird dann die Verbindung zwischen Stettin und Stockholm in der Art stattfinden, daß von beiden Orten wöchentlich einmal ein Dampfschiff abgefertigt wird.

Berlin den 4. September 1852.

General-Post-Amt: Schmücker.

(Nr. 1232.) **A u f f o r d e r u n g z u B e i t r ä g e n**  
 für die landwirthschaftliche mineralogische Sammlung der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

Für die Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf ist es Bedürfnis, diejenigen Produkte des Mineral-Reichs zum Zwecke des Unterrichts zu sammeln, welche in der Landwirthschaft und in den damit in Verbindung stehenden Gewerben, Anwendung finden. Eine solche landwirthschaftliche mineralogische Sammlung enthält aber eine um so größere Bedeutung, wenn die darin aufzunehmenden Musterstücke nach ihrem Ursprungs-Orte oder als üblichen Handels-Artikel aus der Provinz herrühren, für welche das Institut vorzugsweise gegründet ist. Das Zusammenbringen dieses Lehr-Apparats würde daher ganz besonders gefördert werden, wenn diejenigen Industriellen in der Rheinprovinz, welche Produkte jener Art gewinnen, verarbeiten, in den Handel bringen, oder auch nur selbst benutzen, zu dem beabsichtigten Zwecke freundlich mitwirken möchten, wenn sie Muster und Proben einsenden wollten, welche dann in der Anstalt aufgestellt, neben ihrer Benutzung zum Unterrichte, auch durch ihr allgemeines Bekanntwerden den Gebern für den Absatz der Produkte und Fabrikate nützlich werden könnten.

Was für die anzulegende Sammlung gewünscht wird, deutet das Nachstehende beispielsweise an, ohne irgend auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Es sind Proben derjenigen Gesteine, welche als Mühlsteine verschiedener Art (zum Mahlen von Cerealien, Loh und Hölzer, Delfrüchten, Gyps u. s. w.) Weg- und Schleiffsteine, Filtrirsteine, Feuerfeststeine (zu Heerden, Backöfen und dergl. geeignet) vorzüglich Haus- und Sculptur-Steine (Trachyte, Lavasteine, Trasssteine, Marmor, ausgezeichnete Sandsteine ic.) Krippen- und Trogsteine angewendet werden; ferner Proben der zum Dachdecken dienenden Steine, nämlich Schiefer verschiedener Art; der vorzüglichsten Kalk- und Gypssteine, sowohl roh als gebrannt, zerkleinert oder gemahlen, wie solche zum Düngen, als Mörtel zur Tünche u. s. w. benutzt werden; der sonstigen mannichfachen mineralischen Mörtel, Cemente und Ritte, z. B. wasser-dichte Mörtel aller Art, Trass, Kunst- und Roman-Cement, Asphalt ic.; der verschiedenen Thonerden, welche zu Fayence, Steingut, Flur- und Stallplatten, Röhren und Drains, Ziegeln ic. angewendet werden; der Glasur-Erze zum Glasuren der Dachziegel und dergl., des Kochsalzes von verschiedenen Salinen, auch von Steinsalz, Blehsalz, Düngersalz, der Düngererden (Mergel, Aschen von mineralischen Inflammabilien) der mineralischen Brennmaterialien selbst (Steinkohlen und Koaks, Braunkohlen und Torf, die letzteren auch geformt und gepreßt) ebenfalls Proben von Blei, Zink u. s. w. und von daraus gefertigten Wasserröh-

ren; kurz von allen Gesteinarten und Mineralien und der daraus dargestellten Fabrikate, in so weit solche, eine Bedeutung für die Landwirthschaft besitzen.

Es kann freilich nicht in der Absicht liegen, die in diese Kategorie gehörigen Gebirgs- Arten und Mineralien aus allen Steinbrüchen und Bergwerken des Landes zu sammeln, aber alle Repräsentanten derselben, welche sich irgend vorthellhaft auszeichnen, wären willkommen. Die rohen Steine und Erden, Inflammabilien u. s. w. in Stücken mit frischem Bruche geschlagen, von etwa sechs Zoll Länge und vier Zoll Breite würden dem Zwecke hinreichend entsprechen. Von denjenigen Substanzen, welche ihrer Natur nach nur in kleinen Stücken vorkommen, wären nur ganz mäßige Portionen einzusenden. Diejenigen Produkte welche in irgend einer Art zubereitet oder geformt in den Verkehr oder zur Benutzung kommen, z. B. Dachschiefer, wären auch gerade in dieser Gestalt wünschenswerth, falls die Probestücke nicht zu voluminös ausfallen müßten. Größere Gegenstände ließen sich vielleicht durch beizuschließende einfache Modelle und Zeichnungen hinreichend anschaulich machen.

Ferner würden Nachrichten über die Ursprungs-Orte der Produkte und Fabrikate, ihre Preise ic. Notizen über die Anwendung sehr willkommene Zugaben bilden.

Der Unterzeichnete erlaubt sich wiederholt die angelegentliche Bitte auszusprechen, des Instituts in der angegebenen Weise gefälligst eingedenk sein zu wollen und gibt Namens desselben die Versicherung ab, daß die Anstalt für jede Zusendung jener Art recht sehr dankbar sein wird.

In der Sammlung sollen übrigens die eingehenden Produkte und Fabrikate mit den Namen der Geber aufgestellt werden.

Die Pakete und Kisten wären, in sofern sie nur etwa zwanzig Pfund wiegen möchten, mit der Fahrpost an die Adresse der Anstalt, unter der portofreien Aufschrift: „Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Lehranstalt“ nach Poppelsdorf bei Bonn, abzusenden, schwerere Sendungen aber mit Eisenbahn und Fuhrgelegenheiten zu besorgen.

Bonn den 30. Juli 1852.

Der Director der höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt,  
Landes-Oekonomie-Rath: J. Weyhe.

(Nr. 1233.) Eine gefundene männliche Leiche betr.

Am 15. d. M. ist im Hammersteiner Busche bei Sonnborn die Leiche eines Mannes im Alter von etwa 34 Jahren, gefunden worden, welche mit einem alten Kamisole von braun und graugestreiftem baumwollenem Stoffe, einer braun, blau und graugestreiften Hose von baumwollenem Sommerstoffe, einer blau und graugestreiften Tuchweste, einem seidenen Halstuche, einem Paar Halbstiefeln, einer blautuchenen Schirmkappe und einem leinenen Hemde bekleidet war, worin auf der Brustseite mit rothem Garne ein unkenntlich gewordener Buchstabe und ein S gestickt waren.

Die Leiche war 5 Fuß 6 Zoll lang von kräftigem Körperbau, hatte dunkelblonde Haare, auf der rechten Seite des Kopfes eine Glaze, hohe Stirne, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, breites Kinn.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Personenstand des Verunglückten Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Die vorerwähnten Kleidungsstücke werden im Spritzenhause zu Sonnborn aufbewahrt.  
Elberfeld den 26. August 1852. Der Ober-Procurator: v. Ammon.



(Nr. 1234.) Verkauf des Grummet auf dem Domanal-Lauswardt bei Hamm betr.

Samstag den 18. d. M. Morgens 9 Uhr wird das Grummet auf ungefähr 40 Parzellen des Domanal-Lauswardts bei Hamm in dem Hause des Gastwirths Herrn Lappert in Bill dem Verkaufe im öffentlichen Meistgebote ausgestellt.

Die Bedingungen können auf dem hiesigen Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 8. September 1852.

Königliches Rentamt.

(Nr. 1235.) Den zu Köln im Rheine ertrunkenen Gabriel Leichenich betr.

Am 30. August c. ist der Cigarrenmacher Gabriel Leichenich aus Köln, beim Baden bei der Rheinbrücke hier selbst im Rheine ertrunken.

Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunter mit und ersuche Jedermann, dem die Leiche desselben zu Gesicht kommen möchte, solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Köln den 3. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Sedendorff.

### S i g n a l e m e n t.

Alter 29 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare und Augenbraunen blond; Stirne hoch; Augen grau; Nase spitz; Mund groß; Zähne schlecht; Kinn oval; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt schlank.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1236.) Diebstahl zu Uerdingen.

In der Nacht von 24. auf den 25. d. M. sind aus einer Wohnung zu Uerdingen mittelst Einbruches und unter erschwerenden Umständen entwendet worden: 4 silberne Eßlöffel, gezeichnet G. H. von zwölflöthigem Silber; 8 Theelöffel von zwölflöthigem Silber wovon einige mit G. H. und die andern mit G. H. B. gezeichnet; eine silberne Cigarrenspitze in der Form eines Hüllhorns; eine gelbe Terzflöte mit kupfernen Klappen, in zwei Stücken; 6 ausländische ein Thaler-Cassenscheine, Anhalt-Röthensche, Schwarzburg-Rudolstädter, und hessische, sodann eine sogenannte Adresskarte in der Form eines preussischen Thalers, lithographirt von Camphausen in Köln; circa zwei Thaler in Münze und einige Flaschen Wein.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 28. August 1852.

Für den Ober-Prokurator: Bierhaus.

(Nr. 1237.) Diebstahl zu Oberbill bei Düsseldorf.

In der Zeit von 28. bis zum 29. August sind aus einer Wohnung in Oberbill mittelst Einbruches folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein grau leinener Beutel mit 9 Doppel-Friedrichsd'ors, 20 zwei Thalerstücken und 10 ein Thalerstücken; 2) 2 Thlr. und 20 Sgr. in  $\frac{1}{2}$  Thalerstücken; eine alte englische zweihäufige silberne Taschenuhr, mit römischen Ziffern und vergoldeten Zeigern. Der Kasten hat mehrere Beulen und auf dem Zifferblatt stehen zwei Worte in lateinischen Lettern; 4) ein silbernes Ohreisen mit goldenen Knöpfchen; 5) zwei leinene Betttücher ohne Zeichen.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche von den Thätern oder dem Verbleib der gestohlenen Sachen Kenntniß haben, hierdurch auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 7. September 1852.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben der Staats-Prokurator: Bierhaus.

(Nr. 1238.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 28. August d. J. ist aus einem Hause hier selbst mittelst falschen Schlüssel die Summe von 75 Thaler 22 Sgr. 6 Pf., aus folgenden Beträgen bestehend, gestohlen worden: 1) drei preussische Louisd'or; 2) eine preussische Kassenanweisung zu 25 Thaler; 3) fünf Kassenanweisungen zu 5 Thaler; 4) zwei Kassenanweisungen zu 1 Thaler; 5) eine englische Goldmünze zu 6 Thlr. 22 Sgr.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Geldes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 2. September 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: v. Goettingk.

(Nr. 1239.) Diebstahl zu Ruhrort.

In der Nacht vom 21. — 22. August c. sind aus einer Wohnung zu Ruhrort mittelst Einbruches gestohlen worden: ein Rock von aschgrau gestaumten Casinet; eine Weste von Satin mit blauweidenen Streifen; ein blau, roth und grau gestreiftes seidenes Halstuch und ein leinenes Oberhemd. In dem Rock befand sich eine Brieftasche von gelbem Leder mit mehreren Briefen und eine Cigarrendose von schwarzem Leder.

Wer über das Verbleiben dieser Gegenstände oder den unbekanntem Dieb Angaben machen kann, wolle sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde melden.

Duisburg den 26. August 1852.

Der Staatsanwalt.

(Nr. 1240.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus einem an der l. Hagenstraße hier selbst belegenen Hause mittelst Einsteigens folgende Sachen gestohlen: 1) ein schwarzer Frackrock mit schwarzer Seide gefüttert; 2) zwei schwarze feine Tuchhosen mit Stegen; 3) ein blauer Paletot von Burquin mit grünlichem wollenem Unterfutter; 4) ein russischgehemmter Tuchrock, fast noch neu; 5) zwei schwarze Tuch-Überröcke mit gelbem Unterfutter in den Ärmeln, ziemlich verbraucht; 6) ein braunkarrirtes Beinkleid von Winter-Burkin; 7) ein grau schwarzes Beinkleid; 8) ein hellgrün karrirtes Beinkleid aus Sommerstoffen; 9) ein grünes Beinkleid mit dunkeln Seiten-Streifen von Winter-Burkin; 10) ein gelb-braunes Beinkleid mit dunkeln Seiten-Streifen von Sommerstoff mit Stegen; 11) ein leinenes feines Hemd; 12) eine grünkarrirte halbseidene Weste; 13) ein Paar neue Stiefel mit grünem Saffianleder im Innern.

Vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 30. August 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1241.) Diebstahl zu St. Löhns.

In der Zeit vom 28—30. August c. ist von dem Lande des Ackerwirths Backer zu St. Löhns ein Pflugesen s. g. Kolter, das mit den Buchstaben M. B. bezeichnet war, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieses Gegenstandes oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Gleve den 3. September 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Schmitz.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52. Düsseldorf, Mittwoch den 15. September 1852.

(Nr. 1242.) Die Kündigung u. ausgeloseter Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1848, 1850 und 1852 betr.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. M. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen über

|                                                      |      |
|------------------------------------------------------|------|
| 1800000 Thlr. von der freiwilligen Anleihe vom Jahre | 1848 |
| 100000 Thlr. " " Staats " " "                        | 1850 |
| und 240000 Thlr. " " dito " " "                      | 1852 |

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verscriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Eiligungs-Kasse, Lauben-Strasse Nr. 30 par terre rechts, oder bei der nächsten Regierangs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 die dazu gehörigen 7 Zinscoupons der zweiten Serie Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1856,

mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. October 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinscoupons der ersten Serie Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856,

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgeloseten Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar

d. J. sofort, unter Beifügung des Inscoupons Ser. I. Nr. 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Tauben-Straße Nr. 30 zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.  
(gez.) Ratan. Köhler. Roldc. Gamet.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1243.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker des Kreises Lennep betr. I. S. III. Nr. 5231.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 22. Juni, 10. Juli, 28. August und 10. Oktober 1850, vom 25. Januar 1851, 23. März 1852 und 7. April 1852 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kreis-Prüfungs-Commissionen in Lennep und Remscheid nach ihrer Reconstitution und zwar:

- 1) diejenige in Lennep unter dem Vorsitze des Gewerbegerichts-Secretairs von Lessegue für Bäcker, Fleischer, Schuh- und Pantoffelmacher, Buchbinder, Weber und Wirker aller Art, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Glaser, Tapezierer und Anstreicher und Sattler;
- 2) diejenige in Remscheid unter dem Vorsitze des Herrn Friedrich Cleff in Haffen bei Remscheid für Grob- und Kleinschmiede aller Art,

mit Examinatoren besetzt sind.

Prüfungspflichtige anderer Handwerker haben sich bei benachbarten Kreis-Prüfungs-Commissionen zur Ableistung des Examens zu stellen.

Düsseldorf den 7. September 1852.

(Nr. 1244.) Die Ergänzung der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr betr. I. S. III. Nr. 7973.

Bei der Handelskammer zu Mülheim an der Ruhr trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder H. H. von Eiden, Wilh. Goslich, Herm. Krabb, Max Troost und die Stellvertreter Fried. Vogt, Carl Krabb, H. Coupienne und F. A. Deus. Neu oder wieder gewählt sind: als Mitglieder H. H. von Eiden, Hermann Krabb, Max Troost und Hugo Troost; als Stellvertreter F. A. Deus, Carl Krabb, Petr. Coupienne und Georg Rath.

Düsseldorf den 8. September 1852.

(Nr. 1245.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Brüggen betr. I. S. II. Nr. 10306.

Der nach der Bekanntmachung vom 5. September 1851 (Amtsbl. 73) mit der einjährigen kommissarischen Verwaltung der Sammtgemeinde Brüggen so wie der Einzelgemeinde Born beauftragte frühere Verwaltungs-Secretair G. van Meenen ist nunmehr von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zum Bürgermeister der Sammtgemeinde Brüggen und der Einzelgemeinde Born ernannt worden.

Düsseldorf den 8. September 1852.

(Nr. 1246.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7976.

Der F. A. Bacher zu Crefeld hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 9. September 1852.

## R a c h w e i s u n g

(Nr. 1247.)

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke für Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten während des II. Quartals 1852. I. S. V. Nr. 3360.

| Kreis.     | Schenkung<br>oder<br>Vermächtniß.                                                   | An                                                                                                                                                                                    | Betrag.<br>Rthlr. Sgr. | Zweck.                                                                                                                                |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Düsseldorf | Des zu Düsseldorf<br>verstorbenen Rech-<br>nungsraths Lindhorst                     | die hiesige Realschule seine ma-<br>thematischen astronomischen In-<br>strumente, Bücher u. Werke re-<br>taxirt zu                                                                    | 513 28½                | Zum Gebrauche bei<br>der gedachten Lehr-<br>anstalt.                                                                                  |
| Solingen   | Des in Düsseldorf<br>verstorbenen Rent-<br>ners Daniel Knecht                       | die Armen der Gemeinde Dorp<br>bei Solingen Legat von                                                                                                                                 | 200 —                  |                                                                                                                                       |
| Elberfeld  | Des zu Saurenhaus<br>verstorbenen Johann<br>Frdr. Pfannkuchen                       | a) die evangelisch-reformirte<br>Kirche zu Sonnborn 200 Rth.<br>b) an die evang. re-<br>form. Armen daselbst 100 Rth.                                                                 | 300 —                  |                                                                                                                                       |
| do.        | Des zu Elberfeld ver-<br>storbenen Frdr. Aug.<br>Jung                               | a) der ev. luth. Gemeinde zu<br>Elberfeld als Prediger, Witt-<br>wen-Gehalt ein Legat v. 300 Rt.<br>b) als Stiftungs-Kapi-<br>tal des lutherischen Ar-<br>menhauses . . . . . 500 Rt. | 800 —                  |                                                                                                                                       |
| do.        | Des zu Elberfeld ver-<br>storbenen Joh. Isaac<br>Siebel                             | die Armen der reformirten Ge-<br>meinde zu Elberfeld ein Ver-<br>mächtniß von                                                                                                         | 50 —                   |                                                                                                                                       |
| do.        | Der Frau Wittwe<br>Bredt zu Barmen                                                  | die evang. ref. Gemeinde zu<br>Düssel, eine Schenkung von                                                                                                                             | 1000 —                 | Zum Besten des<br>Pfarreinkommens<br>ohne Verkürzung des<br>früheren Gehalts.                                                         |
| Rees       | Der Maria Theysen<br>zu Elten                                                       | die katholische Kirche zu Nie-<br>der Elten jährlich                                                                                                                                  | 4 —                    | Behufs Stiftung ei-<br>ner jährlichen Messe.                                                                                          |
| Cleve      | Des Pfarrers Theo-<br>dor Meyer zu Wylter                                           | die katholische Kirche zu Wylter<br>an Ackerland taxirt zu                                                                                                                            | 575 —                  | Behufs Memorialen-<br>Stiftungen.                                                                                                     |
| Geldern    | Des zu Große-Spey<br>bei Rheinberg ver-<br>storbenen Gutsbe-<br>sizers Franz Willid | die katholische Pfarrkirche zu<br>Rheinberg zwei Legate von zu-<br>sammen                                                                                                             | 400 —                  | a) 375 Rthlr. zur<br>Befreiung der Rest-<br>kosten des neuerrich-<br>teten Hochaltars;<br>b) 25 Rth. zur Stif-<br>tung einer Seelenm. |
| do.        | Der Gebrüder Albert<br>und Wilhelm Braem<br>Ackerer zu Wardt                        | die katholische Pfarrkirche zu<br>Wardt zwei Stücke Ackerland<br>taxirt zu                                                                                                            | 306 —                  | Stiftung dreier An-<br>stalten.                                                                                                       |

| Kreis.  | Schenkung<br>oder<br>Vermächtniß                                           | An                                                                                                                                                                  | Betrag.<br>Rthlr. Sgr. | Zweck.                                                                                                                             |
|---------|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gelbern | Der Eheleute Franz Ambrosius zu Wemb, und Eheleute Jakob Dicks zu Revelaer | die katholische Kirche zu Wemb ein Stück Ackerland taxirt zu                                                                                                        | 90                     | Memorienstiftung.                                                                                                                  |
| do.     | Des zu Camp verstorbenen Pfarrers Mißels                                   | die kathol. Kirche zu Camp die innerhalb der Mauern und Gräben der vormaligen Abtei Camp gelegenen Grundstücke nach Angabe des Kirchen-Vorstandes circa 1000 Rthlr. | circa 1000             | Stiftung eines Anniversariums u. Vertheilung von 24 kleinen Taschentüchern an die armen Kinder der Schule zu Camp.                 |
| do.     | Der zu Birten verstorbenen Ehefrau Willemßen                               | die katholische Kirche zu Been                                                                                                                                      | 100                    | Stiftung eines feierlichen Anniversariums.                                                                                         |
| Kempen  | Des Johann Hülsch zu Borst                                                 | die Armen des kathol. Pfarrbezirks St. Thonis eine Schenkung von                                                                                                    | 1700                   | Die Reventien sollen zunächst für die daselbst bestehende Anstalt zur Krankenpflege durch barmherzige Schwestern verwendet werden. |
| Crefeld | Des zu Anrath verstorbenen Pfarrers Philippen                              | die Armen zu Anrath ein Legat von                                                                                                                                   | 500                    | Vertheilung der jährlichen Zinsen durch die Armen-Verwaltung.                                                                      |
| do.     | Des in Crefeld verstorbenen Fräuleins Emma Red                             | die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth ein Vermächtniß von                                                                                                         | 100                    |                                                                                                                                    |
| do.     | Des in Crefeld verstorbenen Isaac de Greiff                                | das Krankenhaus zu Crefeld ein Geschenk von                                                                                                                         | 300                    |                                                                                                                                    |
| Glabach | Der in Glabach verstorbenen Wwe. Kaulen geb. Pauen                         | das Progymnasium zu M. Glabach ein Kapital von                                                                                                                      | 1400                   | Stiftung zweier feierl. Annivers. u. zweier h. Messen aus den jährlichen Reventien.                                                |
| do.     | Des zu Hardt verstorbenen Rentners Diedrich Voller                         | die Armen der Gemeinde Obergeburth ein Kapital von                                                                                                                  | 200                    |                                                                                                                                    |
| Reuß    | Der Anna Christina Pesh Wwe. Schmitz zu Gohr                               | die Kirche zu Gohr ein Legat von                                                                                                                                    | 50                     | Stiftung eines Anniversariums.                                                                                                     |

Düsseldorf den 30. August 1852.

(Nr. 1248.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mühlenbesitzer Friedrich Baehr zu Atterwasch bei Guben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 11. September 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1049.) Die Ausdehnung des Post-Vertrages mit Belgien bezüglich kleiner Päckerei-Sendungen betr.

Der mit der Königlich Belgischen Staats-Verwaltung der Posten, Eisenbahnen und Telegraphen bereits bestehende Vertrag über den gegenseitigen Austausch kleiner Päckerei-Sendungen zwischen Belgien und Preußen, welcher bisher nur auf Sendungen nach den Belgischen Orten Louvain, Briers, Lüttich, Antwerpen, Brüssel, Gand, Ostende, Courtray und Mons, Anwendung gefunden hat, ist dahin erweitert worden, daß Pakete aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preuß. Posten bedienen, nach den übrigen an der Staats-Eisenbahn gelegenen Belgischen Stationen und nach den mit diesen in directer Verbindung stehenden Belgischen Orten, ferner nach dem nördlichen Frankreich und nach Großbritannien et vice versa auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zoll-Absfertigung darbieten, ohne Unterbrechung befördert werden können und zwar:

A. nach Belgien und Frankreich

Pakete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß rheinisch;

B. nach Großbritannien und Irland, den vereinigten Staaten in Nord-Amerika, nach den beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel ic.

nur Proben-Pakete;

Geld- und Werth-Sendungen, ferner die eigentlichen Waaren-Sendungen sind dahin ausgeschlossen.

Vorerst können nur die ordinären Paket- resp. Proben-Sendungen zwischen Preußen einerseits und Belgien, Frankreich und Großbritannien andererseits bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Die Geld- und Werth-Sendungen nach Belgien und Frankreich werden nur unfrankirt oder bis zur Preuß. Belgischen Grenze frankirt angenommen.

Beispielsweise würde für

|   |              |            |                         |                  |      |
|---|--------------|------------|-------------------------|------------------|------|
| 1 | Pakt.        | von 10 R   | von Berlin nach Ostende | 33 $\frac{3}{4}$ | Sgr. |
| 1 | "            | von 12 " " | Berlin " Paris          | 54 $\frac{3}{4}$ | "    |
| 1 | Muster-Pakt. | von 10 " " | Berlin " London         | 61               | "    |

Porto zu entrichten sein.

Jedes Colli muß mit einigen deutschen Buchstaben oder Zahlen mit einem deutlichen Siegel-Abdruck und mit vollständiger Angabe des Bestimmungsorts versehen, auch die Emballage dem Inhalte des Pakets und der Entfernung angemessen sein.

Sendungen nach Frankreich und Großbritannien dürfen weder verschlossene Briefe enthalten, noch darf zu denselben ein verschlossener Adreßbrief gehören. Die Belgische Ver-

(Nr. 1261.) Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Erhard Horst, hat sich zu Calcar, Kreises Cleve niedergelassen.

(Nr. 1262.) Der Apotheker 1. Klasse J. H. Schwickerath hat die Concession zur Uebernahme der Wittwe Neuhaus'schen Apotheke zu Solingen erhalten.

(Nr. 1263.) Der Apotheker 1. Klasse Wilhelm Lehmann hat die Erlaubniß erhalten, die bisherige Wittwe Koster'sche Apotheke in Barmen zu übernehmen und fortzusetzen.

(Nr. 1264.) Der Seminarist Reiner Birz aus Gargweiler ist provisorisch auf zwei Jahre zum Hülfs-Lehrer an der mittlern Klasse der Maxfreischule hierselbst ernannt worden.

(Nr. 1265.) Der Schulamts-Candidat Wilhelm Wimmer ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der neuerrichteten katholischen Elementarschule zu Sinstedden, im Kreise Neuß, ernannt worden.

(Nr. 1266.) Der Lehrer Franz Booz ist als zweiter Lehrer, und der Seminarist Friedrich Schulte, letzterer provisorisch auf zwei Jahre, zum dritten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Kellinghausen ernannt worden.

(Nr. 1267.) Der bisherige Hülfslehrer an der Schule zu Cranenburg, Jonas Matthay ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der neuerrichteten katholischen Elementarschule zu Düsseldorf, im Kreise Cleve, ernannt worden.

(Nr. 1268.) Der an der katholischen Elementarschule zu Widrath, im Kreise Kempen, bisher provisorisch angestellte Lehrer R. Puttelkow ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1269.) Für den Monat August 1852.

A. Bei dem Appellationsgerichte.

- 1) Der Auscultator August Holle ist zum Referendar ernannt;
- 2) der Auscultator Janzen ist in das Departement des Kammergerichts zu Berlin und der Auscultator Brüggmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz.

- 3) der Kreisgerichts-Director Balde zu Iserlohn ist auf seinen Wunsch als Rath an das Kreisgericht zu Halle a. d. S. versetzt und an dessen Stelle der Kreisgerichts-Rath Wieruszewski zu Halle a. d. S. zum Director des Kreisgerichts zu Iserlohn ernannt.

Hamm den 31. August 1852.

Königliches Appellations-Gericht: Lent.

(Nr. 1270.) Personal-Veränderungen

bei der Intendantur des 7. Armeecorps.

Durch Verfügung des Königl. Kriegs-Ministeriums ist der Intendantur-Referendar Walter von der Intendantur des 6. zu der des 7. Armeecorps versetzt, der Secretariats-Assistent Pahl bei der letztern zum überzähligen Intendantur-Secretair befördert und der Proviant-Amts-Assistent Bernigau von Trier nach Düsseldorf versetzt.

Münster den 3. September 1852.

Königliche Intendantur 7. Armeecorps.

(Hierbei drei Verzeichnisse als Beilagen.)



# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 53. Düsseldorf, Sonnabend den 18. September 1852.**

(Nr. 1271.) Gesessammlung, 36tes Stüd.

Das zu Berlin am 13. September 1852 ausgegebene 36te Stüd der Gesessammlung enthält unter:

- Nr. 3631. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. zur Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Stadt Jlm.
- Nr. 3632. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Hup, Röverhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlaustadt und die Eisenbahnstation Neuwegersleben bis zur Dschersleben-Schöninger Chaussee.
- Nr. 3633. Allerhöchster Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft.
- Nr. 3634. Allerhöchster Erlaß vom 31. Juli 1852, betreffend die Verlegung der Ober-Postdirektion für den Regierungsbezirk Merseburg von Merseburg nach Halle.
- Nr. 3635. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer. Vom 4. August 1852.
- Nr. 3636. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 21. August 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1272.) Die Zulassung von Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen zum Aufenthalte in den königlichen Preussischen Staaten betr. I. S. I. Nr 4687.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (I. S. I. 3303 G.) bringen wir hiermit zur Kenntniß der Betheiligten, daß das königliche Ministerium, nachdem die Großherzogliche Mecklenburg-Schwerinsche Regierung die Verpflichtung übernommen hat:

daß diejenigen Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen, welche sich in Preußen als Diensthöten, Handwerksgefelln, Fabrikarbeiter, Handlungsdiener, oder sonst in Privatdienst, oder Arbeitsverhältnissen, oder zur Erziehung oder zur Ausbildung in ihrem Berufe aufhalten oder bisher aufgehalten haben, auf Verlangen der Preussischen Behörden auch dann zurückgenommen werden sollen, wenn diese Per-

sonen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen; — den Fall seiner in Preußen erfolgten Verheirathung (jedoch ausgenommen, —

beschlossen hat, in Ansehung der in Preußen sich aufhaltenden oder dahin sich begebenden Mecklenburgischen Angehörigen, welche zu einer der obengedachten Kategorien gehören, auf Verbringung der erforderlichen Heimathsscheine vor dem 15. Januar 1853 nicht zu bestehen.

Düsseldorf den 13. September 1852.

(Nr. 1273.) Termin zur Prüfung der Privatlehrerinnen betr. I. S. V. Nr. 3594.

Mit Verweisung auf die Bekanntmachung vom 7. September 1850, Nr. 71 dieses Blattes, wird der Termin zur Prüfung von Privatlehrerinnen auf Mittwoch den 20. Oct. festgesetzt.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens 8 Tage vor dem Termine einzureichen.

Wegen des Termins zur Prüfung der Privatlehrer wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Düsseldorf den 17. September 1852.

(Nr. 1274.) Verloren gegangener Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 10016.

Der Schreinergefelle Egidius Heidhausen aus Dülken hat den ihm unter dem 23. September 1851 sub Nr. 38 von dem Bürgermeister zu Dülken ausgestellten Reisepaß angeblich auf dem Wege zwischen Bochum und Steele verloren.

Indem wir das Signalement des ic. Heidhausen nachfolgend mittheilen, erklären wir den in Rede stehenden Paß hierdurch für ungültig.

Düsseldorf den 14. September 1852.

#### S i g n a l e m e n t.

Name: Egidius Heidhausen; Gewerbe Schreinergefelle; Geburts- und Wohnort Dülken; Religion katholisch; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: trägt ein Knebelbärtchen.

(Nr. 1275.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7910.

Der Ferdinand Baackes zu St. Thöns hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 9. September 1852.

(Nr. 1276.) Agentur des Johann Höhnen betr. I. S. III. Nr. 7910.

Der Johann Höhnen zu St. Thöns ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 9. September 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1277.) Den preussischen internen Post-Verkehr betr.

Vom 1. September d. J. ab sind für den Preussischen internen Post-Verkehr folgende veränderte Bestimmungen in Kraft getreten:

Das Porto für vorschriftsmäßig aufgelleferte gedruckte Sendungen unter Kreuzband oder Schleife beträgt, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, im Preussischen Postbezirk künftig ohne Unterschied der Entfernung  $\frac{1}{2}$  Sgr. für je 1 Zoll-Loth (excl.)

Für recommandirte Sendungen dieser Art kommt das Porto, außer der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. nach demselben Satze zur Erhebung.

Für vorschriftsmäßig verpackte Sendungen von Waarenproben oder Mustern wird für je 2 Zoll-Loth (excl.) das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des Pfaffen Briefportos, und nicht ferner, wie bisher, die Hälfte des gewöhnlichen Briefportos für die über 2 Loth schwereren Sendungen, erhoben. Für recommandirte Proben-Sendungen gilt gleichfalls die vorstehende für recommandirte Kreuzband-Sendungen gegebene Vorschrift.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen durch die Landbriefträger wird das Doppelte des für die Bestellung solcher Gegenstände im Orte der Postanstalt zu zahlenden Bestellgeldes berechnet, nämlich:

- 1) wenn die Zeitungen ic. nur zwei- oder dreimal bestellt werden, 24 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
- 2) wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 1 Rthlr. 10 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
- 3) wenn solche täglich zweimal bestellt werden, 2 Rthlr. für jedes Exemplar jährlich;
- 4) für die Gesessammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 10 Sgr. für jedes Exemplar.

Das Bestellgeld für Zeitungen ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

An Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an den abholenden Adressaten für dieselbe Gebühr annehmen, welche für die Stadtpostbriefe festgesetzt worden ist.

Für die expresse Bestellung eines Packets bis zum Gewichte von 5 Pfund mit dem dazu gehörigen Briefe wird das Doppelte der Gebühr entrichtet, welche für die expresse Bestellung von Briefen gezahlt wird. Bei schwereren Sendungen wird nur die Adresse, nicht aber das Packet, durch den expressen Boten bestellt.

Die Bestellung von Packeten, so wie von Adressen zu Packeten, Geldscheinen und Scheinen zu recommandirten Briefen nach Orten, woselbst sich keine Post-Anstalt befindet, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, kann nicht ferner durch die Begleiter oder Postillone jener Posten, sondern lediglich durch die Landbriefträger erfolgen.

Für baare Einzahlungen betragen die Gebühren, welche außer dem Porto erhoben werden, für jeden Thaler oder Theil eines Thalers  $\frac{1}{4}$  Sgr. als Minimum aber 1 Sgr.

Berlin den 7. September 1852.

General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1278.) Die aufgefundenen Gegenstände in der Postpassagierstube zu Düsseldorf betr.

Folgende Gegenstände sind in hiesiger Post-Passagierstube herrenlos aufgefunden worden: 1 Rasirmesser; 2 gewöhnliche Tabackspfeifen; 3 Rohrstöcke; 1 Körbchen mit alter Wäsche; 1 Weste; 1 Brille mit Futeral; 1 Cigarrenbüchse; 1 grünseidener Regenschirm.

Die unbekanntenen Eigenthümer werden hierdurch aufgefördert, die vorstehenden Gegenstände binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Post-Amte in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf den 10. September 1852.

Post-Amt: Graße.

(Nr. 1279.) Die Postpassagier-Aufnahmestellen zwischen Lennep und Radevormwald betr.

Zu Haltepunkten für die Personenpost zwischen Lennep und Radevormwald auf der Route über Prähwinklerbrücke werden hiermit bestimmt:

- 1) Engelsberg beim Wirth Stursberg;

sonen in Verhältnisse getreten sind, welche die Aufschlagung eines eigenen Wohnsitzes begründen; — den Fall seiner in Preußen erfolgten Verheirathung (jedoch ausgenommen, —

beschlossen hat, in Ansehung der in Preußen sich aufhaltenden oder dahin sich begebenden Mecklenburgischen Angehörigen, welche zu einer der obengedachten Kategorien gehören, auf Verbringung der erforderlichen Heimathscheine vor dem 15. Januar 1853 nicht zu bestehen.  
Düsseldorf den 13. September 1852.

(Nr. 1273.) Termin zur Prüfung der Privatlehrerinnen betr. I. S. V. Nr. 3594.

Mit Verweisung auf die Bekanntmachung vom 7. September 1850, Nr. 71 dieses Blattes, wird der Termin zur Prüfung von Privatlehrerinnen auf Mittwoch den 20. Oct. festgesetzt.

Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens 8 Tage vor dem Termine einzureichen.

Wegen des Termins zur Prüfung der Privatlehrer wird eine besondere Bekanntmachung erfolgen. Düsseldorf den 17. September 1852.

(Nr. 1274.) Verloren gegangener Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 10016.

Der Schreinergehilfe Egidius Heidhausen aus Dülken hat den ihm unter dem 23. September 1851 sub Nr. 38 von dem Bürgermeister zu Dülken ausgestellten Reisepaß angeblich auf dem Wege zwischen Bochum und Steele verloren.

Indem wir das Signalement des ic. Heidhausen nachfolgend mittheilen, erklären wir den in Rede stehenden Paß hierdurch für ungültig.

Düsseldorf den 14. September 1852.

#### S i g n a l e m e n t.

Name: Egidius Heidhausen; Gewerbe Schreinergehilfe; Geburts- und Wohnort Dülken; Religion katholisch; Alter 31 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittler.

Besondere Kennzeichen: trägt ein Knebelbärtchen.

(Nr. 1275.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7910.

Der Ferdinand Daakes zu St. Löhns hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 9. September 1852.

(Nr. 1276.) Agentur des Johann Höhnen betr. I. S. III. Nr. 7910.

Der Johann Höhnen zu St. Löhns ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 9. September 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1277.) Den preussischen internen Post-Verkehr betr.

Vom 1. September d. J. ab sind für den Preussischen internen Post-Verkehr folgende veränderte Bestimmungen in Kraft getreten:

Das Porto für vorschriftsmäßig aufgeliesserte gedruckte Sendungen unter Kreuzband oder Schleife beträgt, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, im Preussischen Postbezirk künftig ohne Unterschied der Entfernung  $\frac{1}{2}$  Sgr. für je 1 Zoll Roth (excl.)

Für recommandirte Sendungen dieser Art kommt das Porto, außer der Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. nach demselben Satze zur Erhebung.

Für vorschriftsmäßig verpackte Sendungen von Waarenproben oder Mustern wird für je 2 Zoll-Loth (excl.) das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des Pfaffen Briefportos, und nicht ferner, wie bisher, die Hälfte des gewöhnlichen Briefportos für die über 2 Loth schwereren Sendungen, erhoben. Für recommandirte Proben-Sendungen gilt gleichfalls die vorstehende für recommandirte Kreuzband-Sendungen gegebene Vorschrift.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen durch die Landbriefträger wird das Doppelte des für die Bestellung solcher Gegenstände im Orte der Postanstalt zu zahlenden Bestellgeldes berechnet, nämlich:

- 1) wenn die Zeitungen ic. nur zwei- oder dreimal bestellt werden, 24 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
- 2) wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 1 Rthlr. 10 Sgr. für jedes Exemplar jährlich;
- 3) wenn solche täglich zweimal bestellt werden, 2 Rthlr. für jedes Exemplar jährlich;
- 4) für die Gesellsammlungen, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 10 Sgr. für jedes Exemplar.

Das Bestellgeld für Zeitungen ist vierteljährlich im Voraus zu bezahlen.

An Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte oder zur Abgabe an den abholenden Adressaten für dieselbe Gebühr annehmen, welche für die Stadtpostbriefe festgesetzt worden ist.

Für die expresse Bestellung eines Packets bis zum Gewichte von 5 Pfund mit dem dazu gehörigen Briefe wird das Doppelte der Gebühr entrichtet, welche für die expresse Bestellung von Briefen gezahlt wird. Bei schwereren Sendungen wird nur die Adresse, nicht aber das Packet, durch den expressen Boten bestellt.

Die Bestellung von Packeten, so wie von Adressen zu Packeten, Geldscheinen und Scheinen zu recommandirten Briefen nach Orten, woselbst sich keine Post-Anstalt befindet, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, kann nicht ferner durch die Begleiter oder Postillone jener Posten, sondern lediglich durch die Landbriefträger erfolgen.

Für baare Einzahlungen betragen die Gebühren, welche außer dem Porto erhoben werden, für jeden Thaler oder Theil eines Thalers  $\frac{1}{4}$  Sgr. als Minimum aber 1 Sgr.

Berlin den 7. September 1852.

General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1278.) Die aufgefundenen Gegenstände in der Postpassagierstube zu Düsseldorf betr.

Folgende Gegenstände sind in hiesiger Post-Passagierstube herrenlos aufgefunden worden: 1 Rasirmesser; 2 gewöhnliche Tabackspfeifen; 3 Rohrstöcke; 1 Röhrchen mit alter Wäsche; 1 Weste; 1 Brille mit Futteral; 1 Cigarrenbüchse; 1 grünseidener Regenschirm.

Die unbekanntenen Eigenthümer werden hierdurch aufgefördert, die vorstehenden Gegenstände binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Post-Amte in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf den 10. September 1852.

Post-Amt: Gräfe.

(Nr. 1279.) Die Postpassagier-Aufnahmestellen zwischen Lennep und Radepormwald betr.

Zu Haltepunkten für die Personenpost zwischen Lennep und Radepormwald auf der Route über Bräwinklerbrücke werden hiermit bestimmt:

- 1) Engelsberg beim Wirth Stursberg;

berne Stiefel, schwarzthuchene Weste mit zwei Reihen Knöpfen und Kragen eine schwarzthuchene Kappe, ein leinenes Hemd, ein schwarzseidenes Halstuch. Derselbe hatte einen lebernen Geldbeutel bei sich mit circa 1 Thlr. 10 Sgr.

(Nr. 1287.) Schwurgerichts-Sitzungen zu Wesel betr.

Unter dem Vorsitze des Kreisgerichts-Directors von Hausen werden die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts vom 20. September c. Morgens 8 Uhr an eröffnet und kommen folgende Untersuchungen zur Verhandlung:

- am 20. September, 1) gegen die Ehefrau des Bergmanns Johann Wilhelm Küpper, Gertrud geborne Lindemann zu Bredenay bei Essen, wegen schweren Diebstahls;  
 2) gegen den Bergmann Wilhelm Pott zu Kellinghausen, wegen schweren Diebstahls;
- am 21. September, 3) gegen den Schäfer Theodor Scheidgen aus Heidhausen, wegen schweren Diebstahls;  
 4) gegen den Tagelöhner Bernhard Lenzing aus Meyberich, wegen Meineides;
- am 22. September, 5) gegen den Tagelöhner Johann Peter Lehmbach und die unverehelichte Lisette Himmelmann aus Niederbonsfeld bei Hattingen, wegen mehrerer schwerer Diebstähle und Theilnahme an denselben;
- am 23. September, 6) gegen 1) den Tagelöhner Georg Cornelius August Eichholz, 2) den Tagelöhner Georg Peter Eichholz, 3) den Tagelöhner Anton Ernst, 4) die unverehelichte Elisabeth Dissels und 5) die unverehelichte Johanna Gräter, sämmtlich aus Wesel, wegen schwerer Diebstähle und Theilnahme an denselben;
- am 27. September, 7) gegen den Tagelöhner Philipp Rosorius aus Eppinghofen bei Mülheim a/d. Ruhr, wegen vorsätzlicher schwerer Körperverletzung seiner Ehefrau, Beschädigung fremden Eigenthums und Angriff eines Beamten bei Ausübung seines Berufes;  
 8) gegen den Tagelöhner Heinrich Peters aus Mülheim a/d. Ruhr, wegen schwerer Diebstähle im Rückfalle;
- am 28. September, 9) gegen 1) die unverehelichte Angelika Junkermann, 2) unverehelichte Johanna Angenent, 3) Ehefrau des Schreiners Hagen, Elisabeth geborne Hasselmann, sämmtlich aus Wesel, wegen schweren Diebstahl, mehrerer einfacher Diebstähle, Theilnahme an denselben und Hehlerei;
- am 29. September, 10) gegen den Postsekretair Julius Wilhelm Brahe aus Duisburg, wegen Unterschlagung;
- am 30. September, 11) gegen 1) den Arbeitsmann Johann Meermann aus der Beldmar-Mark, 2) den Handelsmann Meyer Cahn und 3) den Handelsmann Carl Löwenstein aus Steele, wegen Brandstiftung;
- am 4. Oktober, 12) gegen die Gebrüder Gerhard und Georg Schulten aus Mülheim a/d. Ruhr, wegen Versuchs eines schweren Diebstahls;  
 13) gegen den Fabrikarbeiter Wilhelm Klenn aus Duisburg, wegen strafbarer Unzucht;
- am 5. Oktober, 14) gegen den Tagelöhner Wilhelm Meyer und die Wittwe Bröring

- gebörne van den Berg aus der Hülshorst, wegen Diebstahls und  
Theilnahme an demselben;
- am 6. Oktober, 15) gegen den Wilhelm Unterlip aus Saarn, wegen Fälschung einer  
Urkunde;
- 16) gegen den Tagelöhner Heinrich Junkermann zu Wesel, wegen  
schweren Diebstahls;
- am 7. Oktober, 17) gegen 1) den Kohlenmesser Mathias Füntemann aus Dümpten  
bei Mülheim a/d. Ruhr, wegen des Versuchs der vorsätzlichen Tödtung  
seiner Frau und wegen schwerer Körperverletzung seines Kin-  
des, 2) dessen Mutter, die geschiedene Ehefrau Johann Füntemann  
daselbst, wegen Theilnahme an diesem Verbrechen und wegen Mei-  
neides;
- am 11. Oktober, 18) gegen 1) den Goldarbeiter und Graveur Vincenz Schumacher,  
2) den Viehhändler und Ackerwirth Johann Ostendorf, 3) den  
Handelsmann Thomas Winkler, 4) den Handelsmann Johann  
Baak und 5) den Handelsmann Johann Koch aus Essen, resp.  
Homer bei Borken, wegen wissentlicher Verbreitung falschen Gel-  
des, resp. unerlaubter Anfertigung von Stempeln zur Prägung von  
Metallgelde.

Wesel den 11. September 1852.

Königl. Kreisgericht: v. Hausen.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1288.) Diebstahl zu M. Gladbach.

In dem Zeitraume vom 9. zum 10. September wurden aus dem Wohnhause des  
Kaufmannes Gustav Schröter zu M. Gladbach folgende Gegenstände entwendet: 1) eine  
weiße Damastdecke, mit weißem Garn gezeichnet G. S.; 2) fünf bis sechs Herrenhemden  
mit Manschetten und Kragen, dieselben sind von feiner Leinwand und nicht gezeichnet; 3)  
fünf bis sechs Frauenhemden gezeichnet G. B. von weißer Leinwand; 4) vier bis fünf  
Bettlücken roth gezeichnet G. S.; 5) ein Gebild-Tischtuch von mittlerer Größe, roth gezeich-  
net G. S.; 6) ein rother Reisefack von rothbuntem wollenem Zeuge; 7) ein Paar Hosen  
von halbwohlenem blauem geripptem Zeuge, ziemlich abgetragen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände  
Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Düsseldorf den 14. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Röstleritz.

(Nr. 1289.) Diebstähle zu Düsseldorf.

In dem Zeitraume vom 29. bis zum 30. August wurden aus einer Wohnung hier  
folgende Gegenstände entwendet: 1) ein grünelblicher Mans. Ueberrock von Tuch, mit schwarzem  
Orleans gefüttert, mit gelben Tuchknöpfen von demselben Zeuge. Derselbe ist als Palletot  
gemacht, hat hinten 2 Taschen und vorn eine Brusttasche, sowie auswendig eine Schnittta-  
sche; 2) eine blaue braungestreifte Tuchhose, unten mit grauer Leinwand besetzt und mit  
einer halbselbenedenen Tasche; 3) ein gelbes halbselbenedenes Taschentuch mit etwas helleren Pünkt-  
chen; 4) ein Paar neue schwarze Glace-Handschuhe.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der entwendeten Gegenstände  
Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 11. September 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Bierhaus.

(Nr. 1290.) Diebstähle zu Crefeld, Düsseldorf, Wanlo und Wickrath.

Es ist gestohlen worden: 1) Am 22. August d. J. zu Büscherhof ein doppelläufiges Gewehr, mit damaszirten Läusen, am Kolben befindet sich ein silbernes Plättchen mit den Buchstaben W. Q.; 2) Am 27. August zu Düsseldorf ein fein leinenes Mannsheub, gezeichnet mit zwei Buchstaben wovon einer ein S. ist; 3) In der Nacht vom 1. zum 2. September zu Wanlo 128 R weißes Kattun-Garn; 4) In der Nacht vom 6. zum 7. September zu Wickrath ein Paar Betttücher. Eins gezeichnet P. F. 15. und ein Kopfkissen mit braun karrirtem Uebekzuge; 5) In der Nacht vom 6. zum 7. September zu Crefeld von einem Webestuhle ein Stück seidnen Kleiderstoffs von etwa 80 Ellen und hiervon 55 Ellen zimmetfarbig mit einem Eichenblatte geblümt, und 25 Ellen weißgrau ebenfalls mit einem Eichenblatte geblümt.

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle diejenigen, welche über die Thäter, oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermögen, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Düsseldorf den 10. September 1852.

Der Ober-Prokurator.

Für denselben der Staats-Prokurator: v. G ö d k i n g l.

(Nr. 1291.) Diebstahl zu Monheim.

In der Zeit vom 6. zum 7. d. M. ist aus einem Hause zu Monheim ein silberner Suppenlöffel, entwendet worden. Derselbe war ohne Verzierung, circa 20 Loth schwer, auf der Rückseite an der Spitze gezeichnet mit den Buchstaben J. J. B. Auf der Rückseite des Stieles befindet sich in der Mitte das Goldschmidts Zeichen C. N. 13 löth. \*.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder dem Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 13. September 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Bierhaus.

(Nr. 1292.) Diebstahl zu Hüdingen.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. sind aus dem Gemeinde-Büreau und dem Büreau des Post-Expedienten zu Hüdingen unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine Brieftasche von grünem Saffian mit vier Briefbehältern versehen; 2) ein schwarz seidener Regenschirm, mit einem mehreckigen halbmondsförmigen schwarzen Handgriffe versehen, auf welchem sich oben eine runde braune hörnerne Platte befindet; die Eischelchen der Fischbeinspitzen sowie die untere Spitze der Stange sind von weißem Horn; 3) eine Conservations-Brille mit stählerner Einfassung; 4) 9 neue Wanderbücher für Handwerksgefallen; 5) ein Brief mit der Adresse Friedrich Schnepfer zu Hüdingen, beschwert mit einem Thaler Cassenanweisung und versehen mit dem Postzeichen Baloniel; 6) an baarem Gelde 31 Thaler 22 Sgr., bestehend in 15 Cassenanweisungen à 1 Thaler, 10 harten Thalern und verschiedenen kleineren Münzsorten.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder die Diebe Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 15. September 1852.

Der Instruktionsrichter: Bauer.



# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 54. Düsseldorf, Sonnabend den 25. September 1852.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1293.) Die Ausreichung neuer Zins-Coupons bezüglich der freiwilligen Staats-Anleihe de 1848 betr. Die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schul-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlins wohnenden Interessenten soll, wie früher in ähnlichen Fällen, durch Vermittelung der Regierungs-Haupt-Kassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. f. M. ab stattfinden.

Die außerhalb Berlins wohnenden Inhaber solcher Schul-Verschreibungen, werden daher hierdurch aufgefordert, dieselben, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namens-Unterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Kapitalbetrage aufsummiert sind, an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen.

Alle Sendungen von Obligationen der qu. Anleihe an die Regierungs-Haupt-Kassen, und von diesen zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubro: „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungs-Sache“ portofrei befördert.

Auch ist es den Interessenten gestattet ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin beim Annahme-Büreau der Kontrolle der Staatspapiere, Laubenstraße Nr. 30 daselbst, täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der drei letzten Tage jeden Monats präsentiren zu lassen.

Düsseldorf den 20. September 1852.

(Nr. 1294.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Amern St. Georg betr. I. S. II. Nr. 9957:

Der nach der Bekanntmachung vom 30. Mai 1851 (Amtsblatt Nr. 45) mit der einjährigen commissarischen Verwaltung der Sammt- und Special-Gemeinde Amern St. Georg beauftragte Vorsteher der Gemeinde Amern St. Anton, Wilh. Wentges ist nunmehr von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zum Bürgermeister der Sammt- und Special-Gemeinde Amern St. Georg ernannt worden.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1295.) Die Ernennung des Bürgermeisters zu Bracht betr. I. S. II. Nr. 10106.

Der nach der Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Nr. 73) mit der einjährigen commissarischen Verwaltung der Gemeinde Bracht beauftragte Bürgermeister

Delbees zu Kaldenkirchen ist nunmehr von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf die Dauer von zwei Jahren zum Bürgermeister der Gemeinde Pracht ernannt worden.  
Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1296.) Fähigkeitszeugnisse für Elementarschullehrerinnen betr. I. S. II. Nr. 3639.

Auf den Grund der, in den Lehr- und Erziehungs-Anstalten zu Kaiserswerth am 15. d. gehaltenen Prüfung, ist das Zeugniß der Befähigung für den Unterricht in den Elementarschulen mit Einschluß der Anweisung für weibliche Arbeiten ertheilt worden: der

Elise Delbermann aus Mällenbach,  
Marie Schmidt aus Blotho,  
Auguste Langelütke aus Paderborn,  
Caroline Weyland aus Eibersfeld,  
Friederike Ziegenbein aus Große-Werthe.

Düsseldorf den 22. September 1852.

(Nr. 1297.) Belobung wegen Menschenrettung betr. I. S. II. Nr. 10639.

Am 7. d. M. wurde der Bergmann Georg Pierburg aus Dämpten zu Mellinghofen in einem 52 Fuß tiefen Brunnen durch Einstürzen desselben verschüttet. — Nach 20 stündiger unermüdeten Arbeit und unter Gefährdung des eigenen Lebens gelang es dem Steiger Franz Spickermann aus Dämpten, im Vereine mit den Bergleuten Wilhelm Drbmann, Georg Kocks, Heinrich Frankenbusch und Moritz Spicker aus Mellinghofen, den Verunglückten glücklich vom sicheren Tode zu erretten.

Diese menschenfreundliche, mit größter Aufopferung vollbrachte Handlung wird hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1298.) Berliner Gewerbeschein betr. II. S. III. Nr. 7834.

Der Handelsmann Ludwig Leun zu Calcar hat den ihm am 15. März d. J. unter Nr. 5888 für das Jahr 1852 ertheilten Gewerbeschein zum Handel mit Getraide, Kartoffeln und Käse am 25. Juni d. J. verloren.

Es wird daher dieser Gewerbeschein für ungültig erklärt und ist derselbe von derjenigen Polizeibehörde, welcher er zu Gesicht kommen sollte, uns sofort einzusenden.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1299.) Agentur des Hermann Fund zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 8192.

Der Hermann Fund zu Crefeld ist zum Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 17. September 1852.

(Nr. 1300.) Das Eingehen einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8152.

Die Funktion des Lehrers B. Epping zu Frintrup, im Kreise Quisburg, in der Eigenschaft eines Agenten der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Amtsblatt pro 1851 Nr. 90) hört mit dem 30. dieses Monats auf.

Düsseldorf den 16. September 1852.

(Nr. 1301.) Truppen-Verpflegung pro October c. betr. I. IV. Nr. 4901.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. v. M. (Amtsblatt Stück 48.), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungs-Bezirk stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion für den Monat October c. 7 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 9 Pf. erhalten.

Düsseldorf den 23. September 1852.

(Nr. 1302.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Schlossermeister H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Soble an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden. Düsseldorf den 20. September 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1303.) Die Post-Affekuranz-Gebühren für versandte Geldwerths-Papiere und Dokumente betr.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Das correspondirende Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. April d. J. in die Stelle der früheren Geld-Porto-Laxe neben dem Porto nach dem Gewichte getretene Affekuranz-Gebühr, nach dem deklarirten Werthe zur Erhebung kommt. Bei der Versendung von Courshabenden Papieren und Dokumenten ist daher nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Werth auf den Adressen anzugeben, welcher bei eintretendem Verluste zur Anschaffung anderer, den verlorenen im Werthe gleichstehender Stücke zu verwenden, mithin auch nur zu ersetzen sein würde.

„Bei courshabenden Papieren ist demnach nur der wirkliche Courswerth, bei hypothekarischen oder andern Dokumenten dagegen nur derjenige Kostenbetrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des betreffenden Dokuments voraussichtlich aufzuwenden sein würde, damit demgemäß die Affekuranz-Gebühr richtig erhoben werden kann.

„Berlin den 18. Juni 1848.

Der General-Postmeister.“

wird wiederholt zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht.

Düsseldorf den 20. August 1851.

Königl. Ober-Post-Direktion.

(Nr. 1304.) Die Verpachtung einer domanialen Rheinfischerei zu Dinslaken betr.

Am 18. November d. J., Morgens um 9 Uhr, soll an der Behausung der Wittwe Delern in Dinslaken die domaniale Fischerei im Rheine diesseits des Thalweges von dem untern Ufer des Elper Bachs bis an das unterste Haus am Stapp, welche bis zum 22. Februar 1853 an Wilhelm Bag in Orsoy verpachtet ist, zur anderweltigen Verpachtung an den Mehrbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Essen den 11. September 1852.

Königl. Domainen-Rentamt: Keller.

| Armee-<br>Corps.     | Stand-<br>quartier<br>des Gen.-<br>Comman-<br>dos. | Linien-<br>Infant.<br>Briga-<br>de. | Stand-<br>quartier. | Landwehr-<br>Regiment. | Bataillon.             | Standquarti             |              |
|----------------------|----------------------------------------------------|-------------------------------------|---------------------|------------------------|------------------------|-------------------------|--------------|
| 6tes                 | Breslau                                            | 21te                                | Breslau             | 10tes Ldw.R.           | 1tes (Breslau) . . .   | Breslau.                |              |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        | 2tes (Dels) . . .      | Dels.                   |              |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        | 3tes (Schweidnitz) . . | Schweidnitz.            |              |
|                      |                                                    | 22te                                | Breslau             | 33tes Inf.R.           | 11tes Ldw.R.           | Landw. Bat (Wohlau) .   | Wohlau.      |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 1tes (Glas) . . .       | Glas.        |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Brieg) . . .      | Brieg.       |
|                      |                                                    | 23te                                | Meiße               | 22tes do.              | 22tes do.              | 3tes (Münsterberg) . .  | Münsterberg  |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 1tes (Gleiwitz) . . .   | Gleiwitz.    |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Cosel) . . .      | Cosel.       |
|                      |                                                    | 24te                                | Meiße               | 23tes do.              | 23tes do.              | 3tes (Ratibor) . . .    | Ratibor.     |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 1tes (Meiße) . . .      | Meiße.       |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Gr. Strehliß) . . | Gr. Strehliß |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        | 3tes (Dypeln) . . .    | Dypeln.                 |              |
| 7tes                 | Münster                                            | 25te                                | Münster             | 13tes do.              | 1tes (Münster) . . .   | Münster.                |              |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        | 2tes (Borken) . . .    | Borken.                 |              |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        | 3tes (Warendorf) . . . | Warendorf.              |              |
|                      |                                                    | 26te                                | Münster             | 15tes do.              | 15tes do.              | 1tes (Minden) . . .     | Minden.      |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Paderborn) . . .  | Paderborn.   |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 3tes (Bielefeld) . . .  | Bielefeld.   |
|                      |                                                    | 27te                                | Düsseldorf          | 16tes do.              | 16tes do.              | 1tes (Soest) . . .      | Soest.       |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Iserlohn) . . .   | Iserlohn.    |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 3tes (Merschede) . . .  | Merschede.   |
|                      |                                                    | 28te                                | Düsseldorf          | 37tes Inf.R.           | 17tes Ldw.R.           | Landw. Bat. (Attendorn) | Attendorn.   |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 1tes (Wesel) . . .      | Wesel.       |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Düsseldorf) . . . | Düsseldorf.  |
| 3tes (Geldern) . . . | Geldern.                                           |                                     |                     |                        |                        |                         |              |
| 30tes Inf.R.         | Landw. Bat. (Essen) .                              |                                     |                     |                        |                        | Essen.                  |              |
| 39tes " "            | " " (Neuß) . . .                                   |                                     |                     |                        |                        | Neuß.                   |              |
| 40tes " "            | " " (Graefrath) . . .                              | Graefrath.                          |                     |                        |                        |                         |              |
| 8tes                 | Coblenz                                            | 29te                                | Köln                | 25tes Ldw.R.           | 1tes (Aachen) . . .    | Aachen.                 |              |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        | 2tes (Jülich) . . .    | Jülich.                 |              |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        | 3tes (Malmedy) . . .   | Malmedy.                |              |
|                      |                                                    | 30te                                | Köln                | 28tes do.              | 28tes do.              | 1tes (Köln) . . .       | Köln.        |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Brühl) . . .      | Brühl.       |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 3tes (Siegburg) . . .   | Siegburg.    |
|                      |                                                    | 31te                                | Trier               | 29tes do.              | 29tes do.              | 1tes (Neuwied) . . .    | Neuwied.     |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Aubernaich) . . . | Aubernaich.  |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 3tes (Simmern) . . .    | Simmern.     |
|                      |                                                    | 32te                                | Trier               | 30tes do.              | 30tes do.              | 1tes (1. Trier) . . .   | Trier.       |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 2tes (Saarlouis) . . .  | Saarlouis    |
|                      |                                                    |                                     |                     |                        |                        | 3tes (2. Trier) . . .   | Trier.       |

(Nr. 1306.) Den Postdampfschiffs-Cours zwischen Stettin und Kopenhagen betr.

Den Postdampfschiffs-Fahrten zwischen Stettin und Kopenhagen, welche zur Zeit wöchentlich zweimal stattfinden, werden nach der Fahrt von Kopenhagen am Donnerstag den 30. September, und von Stettin am Sonnabend den 2. Oktober d. J., nur einmal wöchentlich in folgender Weise fortbestehen:

aus Stettin: Freitag Mittags nach Ankunft des von Berlin des Morgens abgehenden Eisenbahnzuges;

in Kopenhagen: Sonnabend früh;

umgekehrt:

aus Kopenhagen: Dienstag Nachmittags;

in Stettin: Mittwoch Vormittags, berechnet auf den Anschluß an den des Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Diese auf eine Fahrt wöchentlich beschränkte Verbindung mit Kopenhagen beginnt also von Stettin am Freitage den 8. Oktober. — Der Schluß der diesjährigen Fahrten findet in der Weise statt, daß von Kopenhagen die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes am Dienstag den 16. November, und von Stettin die letzte Abfertigung am Freitag den 10. November erfolgt.

Berlin den 8. September 1852.

General-Post-Amt: Schmücker.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1307.) Diebstahl zu Borst.

In der Woche vom 25. Juli bis 1. August c. sind aus der Wohnung des Leinwebers Peter Rüntgen zu Borst folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldenes Kreuz mit vergoldeter Kette; 2) zwei goldene und ein vergoldeter Fingerring, mit den Buchstaben G. M. verzeichnet; 3) ein weißkleinnes Bettuch und 4) ein gedruckter leinener Bett-Ueberzug.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 16. September 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 1308.) Diebstahl zu St. Hubert.

In der Nacht vom 11. — 12. d. M. sind zu St. Hubert 1) circa 12 Ellen schwarzer Taffet, 38 zöllig, mit schwarzer und weißer Kante; 2) c. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> dito rother Molsey, 21 zöllig, und 3) c. 6<sup>1</sup>/<sub>2</sub> dito grüner Molsey, ebenfalls 21 zöllig (in der Breite), beide letztere mit schwarzer Kante versehen, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Sachen oder den Dieb Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 14. September 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 1309.) Pferdediebstahl zu Westig bei Iserlohn.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. ist dem Landwirth Carl Westerhoff zu Westig bei Iserlohn ein einjähriges braunes Fohlen mit einem weißem Hinterfuße und einem sogenannten Rattenschwefse aus dem Stalle gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des Fohlens oder

über den Dieb Auskunft geben kann, hiervon schleunigst mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Hferlohn den 14. September 1852.

Der Staats-Anwalt: Hellweg.

### Personal-Chronik.

(Nr. 1310.) Der in Ruhestand getretene Bürgermeister Scheffer in Rheinberg ist von den Funktionen eines Fiskals bei dem dortigen Rheinzollgerichte entbunden und sind solche dem Bürgermeister Clasen daselbst übertragen worden.

(Nr. 1311.) Der bisherige Hilfslehrer Mathias Terjung ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der evangelischen Armen-Elementarschule zu Mülheim a/Ruhr ernannt worden.

(Nr. 1312.) Dem Maurer Florentin Verres aus Bocholt ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbsbetriebe ertheilt worden.

(Nr. 1313.) Der Candidat der Feldmesskunst Wilh. Christ. Loh zu Crefeld ist nach erlangtem Qualifikations-Atteste der Königl. Technischen Baudeputation als Feldmesser vereidigt worden.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

**Nr. 55. Düsseldorf, Mittwoch den 29. September 1852.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1314.) Die Bildung der Ersten Kammer und das desfallige Wahlreglement betr. I. S. I. Nr. 4951.

Nachdem die Allerhöchste Verordnung vom 4. August v. J. wegen Bildung der Ersten Kammer in Nr. 36 der Gesesammlung publizirt worden ist, bringen wir dieselbe hierdurch wiederholt nebst den von dem Königl. Staatsministerium unter dem 30. v. M. erlassenen Wahlreglement zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 24. September 1852.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

verordnen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 65, Litt. d. und e, der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer an noch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2. Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65. unter d. aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A. hier anliegenden Verzeichnisse mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte, gebildet.

§. 3. In jedem Wahlbezirke (§. 2.) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4. In jedem Wahlbezirk haben, in der nach §. 3. zu berechnenden Zahl diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten directen Steuern zahlen.

§. 5. Als Einwohner des Bezirks (§. 4.) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizierte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6. Bei Ermittlung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maßgebend (§. 4.) — Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7. Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3. in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder, ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassifizierter Einkommensteuer den höheren Betrag

der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos welcher von ihnen aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10. Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11. der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68. der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11. Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12. Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13. Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §§. 5. bis 12. zu veranlassen.

§. 14. Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15. Behufs der Wahl der in der Beilage B. der Verordnung vom 4. August d. J. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16. Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §§. 6 bis 14. auch hier maßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §§. 3. 10. und 11. der Verordnung vom 4. August d. J., des Art. 68. der Verfassungs-Urkunde und der §§. 6. bis 12. dieses Reglements, die §§. 13. bis 15. 10. und 11. jener Verordnung und die §§. 16. und 6. bis 14. des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17. Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministererium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.



## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1315.) Den Verkauf unbestellbarer Poststücke und gefundener herrenloser Sachen betr.

Am Dienstag den 5. Oktober c. Vormittags 10 Uhr, sollen im Locale der unterzeichneten Ober-Post-Direktion die nachstehend bezeichneten unbestellbaren Pakete und in den Postwagen und den Passagierstuben vorgefundenen herrenlosen Gegenstände zum Besten der Post-Armen-Kasse öffentlich meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: ein Paar seidene Handschuhe, eine Cigarren-Tasche, ein silberner Bleistifthalter, eine Schlafmütze, zwei Brochüren, eine Nadelbüchse, eine Halsbinde von Pelzwerk, ein schwarzer seidener Herrenhut; ein Paket A. B. 1, 2½  $\mathfrak{R}$  aus Wesel, ein do. C. A. B. 7, 28 Loth, ein do. pr. Adr. Schulten, 6 Loth, ein do. A. P. 8, 1½  $\mathfrak{R}$ , ein do. H. 24, 6 Loth, aus Elberfeld; ein Paket pr. Adr. Zahner 6½  $\mathfrak{R}$  aus Barmen, ein do. A. N. 1, 4 Loth aus Ruhrort, ein do. A. B. 18, 4  $\mathfrak{R}$  6 Loth, ein do. J. B. 2, 2  $\mathfrak{R}$  18 Loth, ein do. B. 4, 8 Loth, ein do. Nr. 1, 10 Loth, ein do. W. H. K. 12, 6  $\mathfrak{R}$  14 Loth, ein do. W. H. K. 11, 4  $\mathfrak{R}$  6 Loth, ein do. F. G. 1, 5  $\mathfrak{R}$  27 Loth, ein do. A. Sch, 6 Loth aus Düsseldorf, ein do. H. 6, 2  $\mathfrak{R}$  14 Loth aus Uerdingen.

Die Oeffnung der Pakete und die Constatirung des Inhalts findet im Verkaufs-Termine statt.

Düsseldorf den 19. September 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1316.) Die Aufenthalts-Ermittelung des Zeugen Wilhelm Menne betr.

In einer hier anhängigen Voruntersuchung ist die Vernehmung des Schmiedegesellen Wilhelm Menne erforderlich.

Da der gegenwärtige Aufenthalt dieses Zeugen, welcher zuletzt in Blombacherbach in Arbeit gestanden und am 19. April c. sich zu Ronsdorf nach Holland abgemeldet hat, nicht zu ermitteln gewesen, so richte ich an alle Polizeibehörden das Ersuchen, mir schleunigst über den gegenwärtigen Wohnort des ic. Menne Nachricht zu geben.

Hagen den 17. September 1852.

Königliches Kreisgericht.

Der Untersuchungsrichter: Buehl.

(Nr. 1317.) Die Aufforderung unbekannter Beteiligter an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.

Mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 werden nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Beteiligte hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den

27. November Morgens 10 Uhr,

in unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Affessor Hossou anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verlegung, gegen sich gelten lassen müssen.

| Laufen,<br>de Nr. | Landrätlicher<br>Kreis, | Gemeinde<br>oder<br>Bürgermeisterei. | Gegenstand<br>des<br>Auseinandersetzungs-Geschäfts.                                                                                                                                                                                                                                                                   | Kommissar<br>der<br>Sache.                    |
|-------------------|-------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1                 | Elberfeld               | Barmen                               | Ablösung resp. Rentenverwandlung der auf dem Grundstücke Flur XXVI Nr. 52 der Steuergemeinde Barmen haftenden Landrentalpflicht und sonstigen Abgaben.                                                                                                                                                                | Regierungs-<br>rath<br>für Rönig<br>zu Essen. |
| 2                 | do.                     | Weslert                              | Ablösung der auf dem Gute Unterschewen haftenden Reallasten.                                                                                                                                                                                                                                                          | Derselbe.                                     |
| 3                 | do.                     | Hardenberg                           | Ablösung der auf dem die Parzellen Nr. 38 bis 41 incl. Flur I. der Gemeinde Großenhöhe, Bürgermeisterei Hardenberg ausmachenden Kotten „am klaren Sprung im Wimmersberg“ haftenden Gefälle.                                                                                                                           | Derselbe.                                     |
| 4                 | do.                     | Elberfeld                            | Ablösung der angeblich zu Gunsten der Wittwe Bernhard Hopf, Gertrud Julie geb. Teschenmacher auf den Grundstücken Flur I. Nr. 404. 405. 406. 407 und Flur vom alten Röster Nr. 76 bis 80 incl. der Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Landrentalgefälle.                                                 | Derselbe.                                     |
| 5                 | do.                     | Hardenberg                           | Ablösung der auf den Parzellen Flur III. Nr. 446 bis 452 incl. zu Sonnenschein und auf Flur III. Nr. 345 $\frac{1}{2}$ bis 350 incl. zu Langenbroich, Gemeinde Döbberg, Bürgermeisterei Hardenberg haftenden, angeblich dem Rentner Heinrich Wilhelm Herminghaus zu Sonnborn zustehenden Rent- u. Landrental-Gefälle. | Derselbe.                                     |
| 6                 | do.                     | do.                                  | Ablösung der auf den Parzellen Art. 15 Nr. 434 bis 438 incl. auf der untersten Sonnen-                                                                                                                                                                                                                                | Derselbe.                                     |

| de Nr. | Landrätthlicher Kreis. | Gemeinde oder Bürgermeisterei. | Gegenstand des Auseinandersehungsgeschäfts.                                                                                                                                                                                                                                                       | Kommissar der Sache.                |
|--------|------------------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|        | Elberfeld              | Hardenberg                     | blum, Gemeinde Dönberg und Art. 76 Nr. 370 bis 375 incl. zu Neuenhaus und Nr. 380 zu unterste Hasenkamp haftenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle, welche der Rentnerin Wilhelmine Teschenmacher zustehen sollen.                                                                           | Regierungs-Rath für Rönig zu Essen. |
| 7      | do.                    | do.                            | Ablösung der angeblich zu Gunsten des Peter Abraham Teschenmacher zu Elberfeld auf den Parzellen Art. 21 Nr. 442, 442 bis, 443. 444 u. 445 in der Sonnenblume, Gemeinde Dönberg und Art. 5 Nr. 365 bis 369 incl. an der Leyen, Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle. | Derselbe.                           |
| 8      | do.                    | Barmen                         | Ablösung der auf der Parzelle Flur IX. Nr. 205 der Steuergemeinde Barmen angeblich zu Gunsten des Johann Peter Winkelmann zu Elberfeld haftenden Reallasten.                                                                                                                                      | Derselbe.                           |
| 9      | Duisburg               | Vorbeck                        | Ablösung der auf dem in der Gemeinde Vogelheim liegenden Breilmanns Kotten in specie Parzellen Flur A. Nr. 235. 236. u. 237 haftenden Reallasten.                                                                                                                                                 | Derselbe.                           |
| 10     | do.                    | Wülheim                        | Ablösung des auf verschiedenen Parzellen der Gemeinde Fuhlerum haftenden sogenannten Schepenschen resp. v. d. Ritzschen Zehnten.                                                                                                                                                                  | Derselbe.                           |
| 11     | do.                    | Obtterswiderham                | Ablösung der dem Freiherrn von Plettenberg in den Gemeinden Mehrum, Löhnen, Obtterswiderham, Spellen, Mehr, Holthausen u. zustehenden Zehnten und anderer Realprästationen.                                                                                                                       | Derselbe.                           |

| Laufen-<br>de Nr. | Landrätthlicher<br>Kreis. | Gemeinde<br>oder<br>Bürgermeisterei.                                       | Gegenstand<br>des<br>Auseinandersetzungs-Geschäfts.                                                                                                    | Kommissar<br>der<br>Sache.                     |
|-------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 12                | Rees                      | Gahlen                                                                     | Theilung der in der Gemein-<br>de Bucholt - Welmen belegenen<br>gemeinschaftlich benutzten Grund-<br>stücks-Parzellen Nr. 1. 2. und<br>3. der Flur VI. | Regierungs-Offi-<br>sor König<br>zu Essen.     |
| 13                | Düsseldorf                | Oberbill, Eller,<br>Jalad, Lüdenberg,<br>Lierenfeld, Lehr u.<br>Gadenbruch | Ablösung der auf der Bitter<br>Markt hastenden Servituten.                                                                                             | Regierungs-Offi-<br>sor Springorum<br>zu Deuz. |

Münster den 13. September 1852.

Königl. General-Commission.

(Nr. 1318.) Den im Rheine bei Düsseldorf ertrunkenen Wilhelm Dresen.

Am Abend des 18. September d. J. ist der Schiffer Wilhelm Dresen aus Mülheim an der Ruhr in der Nähe der hiesigen Schiffbrücke von seinem Schiffe in den Rhein gestürzt und hat wahrscheinlich in dem Wasser seinen Tod gefunden.

Indem ich das Signalement des Verunglückten hierunter mittheile, ersuche ich die Behörden des Ortes, wo die Leiche etwa landen möchte, vom Auffinden derselben mir sowie der Ortsbehörde zu Mülheim baldigst Mittheilung zu machen. Zugleich bemerke ich, daß die Angehörigen des Dresen für das Auffinden der Leiche eine Prämie von 10 Thlr. angesetzt haben.

Düsseldorf den 20. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

## S i g n a l e m e n t.

Größe  $5\frac{1}{2}$  Fuß; Haare braun; Stirn rund; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase mittel; Mund mittel; Bart schwarz und rund; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: keine. Alter 33 Jahre.

Bekleidung: blau leinenes Hemde gez. W. D., Hose von grauem Bomesin, violette, gestricke Hosenträger, Paletot von grauem Bomesin, schwarz leinener Kittel, schwarz wachstuchener Hut.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1319.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 28. August sind aus einer Wohnung zu Düsseldorf folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 4 Kaffeelöffel von 13 löthigem Silber auf der Rückseite gezeichnet C. F. B. 13; eine Damast-Serviette  $2\frac{1}{2}$  Elle lang und ebenso breit mit grau und weißem Grunde und weißen Rosenguirlanden frisch gewaschen und kenntlich an einem darin befindlichen kleinen Dintenflecken und einem Kaffeeflecken. Der Verdacht des Diebstahls fällt auf eine Frauensperson von mittlerer Größe ziemlich corpulent von blasser Gesichtsfarbe, dunklem Haar mit einigen rothen Flecken am Kinn.

Wer von dem Verbleib der gestohlenen Sachen oder von der Person des Diebes Kenntniß hat, wolle solches mir oder der nächsten Polizeibehörde anzeigen.

Düsseldorf den 17. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

# Am t s b l a t t

v o n

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 56. Düsseldorf, Sonnabend den 2. Oktober 1852.

Nr. 1320.) Gesetzsammlung, 37tes und 38tes Stück.

Das zu Berlin am 25. September 1852 ausgegebene 37te Stück der Gesetzsammlung hält unter:

Nr. 3637. Allerhöchster Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Nr. 3638. Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, nebst dem Vertrage vom 17. Juni 1852, wegen Ueberweisung der genannten Bahn an den Staat.

Nr. 3639. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.“

Nr. 3640. Allerhöchster Erlaß vom 27. August 1852, nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Reeken und Orletshausen.

Das zu Berlin am 27. September 1852 ausgegebene 38te Stück der Gesetzsammlung hält unter:

Nr. 3641. Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chauffeegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Aktien-Chauffee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Pröpel.

Nr. 3642. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte u. zum Bau der Kreis-Chauffee von Lauenburg nach Leba, von Biezig an jener Chauffee westlich bis zur Stolper Kreisgrenze in der Richtung auf Zezenow, von Biezig östlich quer durch den Kreis bis zur Grenze des Danziger Regierungsbezirks bei Schluschoffow und von Lauenburg südlich über Jemitz bis zur Stolper Kreisgrenze.

Nr. 3643. Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chauffee von Rawitz über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben.

Nr. 3644. Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852.

Nr. 3645. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den Hohenzollernschen Ländern, die Einführung eines beson-

dem Amtsblatte für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesessammlung und des Amtsblattes daselbst.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1321.) Die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeinde Böhle in Westphalen betr. I. S. V. Nr. 3730.

Im Bereiche des katholischen Kirchspiels Böhle, im Kreise Hagen des Regierungs-Bezirks Arnsberg, haben sich vor einigen Jahren die Evangelischen zu einer Gemeinde vereinigt und durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Mitwirkung des Gustav-Adolph-Vereins, ist in Böhle ein evangelischer Pfarrer angestellt und ein evangelisches Kirchen- und Schulsystem gegründet worden. Es fehlt der Gemeinde jedoch noch an den erforderlichen Lokalen, die in einer dem Bedürfniß und der Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise, wenigstens nicht beschafft werden können. Der Gottesdienst wird in einem elenden Stübchen, welches zugleich als Schullokal dient, abgehalten. Alles was auf die Heiligkeit der darin vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen hinderten könnte, geht dem Lokale ab, zudem liegt es am äußersten Ende der Gemeinde. Der Pfarrer, der zugleich die Lehrerstelle mit versteht, ist genöthigt, weit entfernt von dem Kirchen- und Schullokale zu wohnen. Die Gemeinde wünscht daher lebhaft, dem vorhandenen Bedürfniß durch Beschaffung eines würdigen gottesdienstlichen, sowie eines entsprechenden Schullokals und einer zweckmäßigen Pfarrwohnung abzuhelfen. Ihre Mittel reichen dazu nicht aus, denn es ist, um zum Ziele zu gelangen, ein Kostenaufwand von etwa 4000 Thlr. erforderlich. Die Gemeinde zählt wenig über 200 Seelen, nur 45 selbstständige Mitglieder und besteht meistens aus armen Tagelöhnern.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden sonstigen berücksichtigungswerthen Umstände, hat daher das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchen-Raths, eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, mittelst Verfügung vom 31. v. Mts. bewilligt.

Coblenz den 8. September 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

v. Kleist-Regow.

Die Bewilligung der vorstehenden Collecte bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einsammlung der Kirchen-Collecten-Gelder in unserem Bezirk am Sonntag den 10. Oktober d. J. stattfinden wird.

Die Herren Pfarrer wollen die Sortenzettel nach Ablieferung der auf gekommenen Erträge an die Steuerkassen in gewöhnlicher Weise an die betreffenden Bürgermeister zur Weiterbeförderung abliefern.

Die Ertrags-Nachweisen sind uns von den landrätlichen Behörden spätestens bis zum 1. November d. J. einzureichen.

Düsseldorf den 30. September 1852.

(Nr. 1322.) Die Abhaltung einer Collecte für den Neubau einer Synagoge zu Langweiler, im Kreise Jülich betr. I. S. V. Nr. 3643.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der israelitischen Gemeinde zu Langweiler, im Kreise Jülich gestattet, zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer Synagoge milde Beiträge bei den Glaubensgenossen in der Rheinprovinz durch von der landrätlichen Behörde zu Jülich dazu legitimirte Deputirte zu sammeln.

Wir setzen die Herren Bürgermeister hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß

diese Collecte in unserem Verwaltungsbezirke durch den Herrn Moses Isermann von Niedermerz, Bürgermeister zu Albenhoven, im Monate November d. J. abgehalten werden wird. — Die Herren Landräthe veranlassen wir uns über den Ertrag der Collecte bis zum 1. Januar l. J. Bericht zu erstatten.

Düsseldorf den 25. September 1852.

(Nr. 1323.) Die Anmeldungen zur Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg betr. I. S. IV. Nr. 4965.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. Oktober d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Wittsteller befinden. — Im Auftrage des Königl. Ministeriums des Innern bringen wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf den 29. September 1852.

(Nr. 1324.) Quittungs-Bescheinigungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder betr. II. S. IV. Nr. 1287.

Den Erwerbem von Domainen- und Forst-Grundstücken, so wie den Relucenten domanialer Abgaben wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptklasse über die im IIten Quartale d. J. in Voll- und Rest-Zahlungen erlegten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Rentämtern zur Anshändigung zugestellt worden sind. Düsseldorf den 27. September 1852.

(Nr. 1325.) Die Veräußerung resp. Verpachtung von domanialen Grundstücken zu Cleve betr. II. S. IV. Nr. 1224.

Am Mittwoch, dem 13. Oktober dieses Jahres, Vormittags 9 Uhr, sollen vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Eduard Theurer am kleinen Markte zu Cleve, die nachbezeichneten, in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Griethausen gelegenen Domainen-Grundstücke alternativ zur anderweitigen Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden, und zwar:

- 1) 14 Morgen 28,24 □ Ruthen Weide, Wardweide (auch Wardgrund) genannt, verpachtet bis 22. Februar 1853 an Jacob Heyckmann;
- 2) 12 Morgen 67,79 □ Ruthen Weide, Unland Kletzbahn genannt, verpachtet bis 22. Februar 1853 an Ludwig Thiele;
- 3) 22 Morgen 98,30 □ Ruthen Weide, die Stumpfe Weide genannt, verpachtet bis 22. Februar 1853 an Wilh. Maywald junior.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 30. September 1852.

(Nr. 1326.) Belobung wegen Menschenrettung betr. I. S. II. Nr. 10986.

Der Maler Otto Kille aus Dsnabrück hat am 20. August d. J. das Kind der Wittwe Klein durch rasche und umsichtige Hilfe vor dem Ertrinken im Sicherheits-Gesen hier selbst gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That hierdurch belobigend zur allgemeinen Kenntniß. Düsseldorf den 26. September 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1327.) Die directe Postverbindung zwischen Preußen und den Nordamerikanischen Staaten betr. Vom 1. Oktober d. J. an wird in Folge einer Vereinbarung zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine unmittelbare Post-Verbindung zwischen Deutschland und Amerika hergestellt werden. Der directe Postverkehr erstreckt sich vorläufig nur auf Briefe und Zeitungen (unter Band), welche nach den Vereinigten Staaten selbst bestimmt sind, oder in denselben aufgetiefert werden.

Die Auslieferung dieser Gegenstände erfolgt durch das ambulante Post-Bureau der Route zwischen Eöln und Perviers und die Postämter in New-York und Boston in verschlossenen Briefspadeten. Es werden daher künftig alle Briefe und Zeitungen (unter Band) nach den Vereinigten Staaten Preussischer Seits der neuen Route zugeführt werden, insofern auf den Adressen vom Absender ein anderer Expeditionsweg nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist. Die übrigen Expeditionsrouten (über Hamburg, Bremen, Frankreich, England etc.) werden, sobald der Absender dieses durch einen Vermerk auf der Adresse besonders verlangt, nach wie vor benutzt.

Das Porto für die Briefe aus Preußen (und den übrigen deutschen Post-Verbindungs-Staaten) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und umgekehrt, via Köln und Aachen, kann nach Belieben des Absenders entweder am Aufgaborts-Orte entrichtet werden, oder dem Adressaten zur Last fallen; eine theilweise Frankirung ist jedoch unzulässig.

Das Gesamt-Porto vom Absendungs- bis zum Bestimmungs-Orte beträgt für den einfachen Brief bis zum Gewichte von 1 Zoll-Loth (excl.) 13 Sgr. und steigt nach dem Gewichte in folgender Weise:

von 1 bis 2 Loth excl. . . . . 26 Sgr.

von 2 bis 4 Loth excl. . . . . 52 Sgr.

von 4 bis 6 Loth excl. . . . . 78 Sgr.

u. s. w. für je 2 Loth Mehrgewicht 26 Sgr. mehr. Hierbei wird  $\frac{1}{2}$  Amerikantische Unze einem Loth gleich gerechnet.

Eine Rekommandation der Briefe kann nur bis zur Preussischen Ausgangsgrenze stattfinden. Für dergleichen rekommandirte Briefe, welche gleichwohl bis zum Bestimmungsort frankirt werden müssen, ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. zu entrichten.

Sendungen von Waarenproben und Mustern unterliegen dem gewöhnlichen Briefporto.

Zeitungen unter Band müssen stets bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden und unterliegen einem Gesamt-Porto von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. für jede einzelne Zeitung, welche das Gewicht von 4 Loth nicht übersteigt.

Anderer gedruckte Gegenstände als Preis-Courante ac. unter Band, werden gegen ermäßigtes Porto vorläufig nicht befördert.

Berlin den 16. September 1852.

General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1328.) Die Post-Paket-Beförderung nach Belgien, Frankreich und Großbritannien etc. etc. betr. Der Bekanntmachung vom 17. Juli d. J. zufolge, können Pakete etc. etc. aus Preußen und den Ländern, welche sich der Vermittelung der Preussischen Posten bedienen nach Belgien, dem nördlichen Frankreich, nach Großbritannien etc. etc. et v. v. auf dem schnellsten Wege, welchen Eisenbahnen und Posten mit rascher Zollabfertigung darbieten, befördert werden, und zwar: nach Belgien und Frankreich:

„Pakete, Geld- und Werth-Sendungen bis zur Höhe oder Breite von 4 Fuß-Rhein.



nach Großbritannien und Irland, den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, nach beiden Indien, nach China, Spanien, Portugal, Gibraltar, Genua, Livorno, Civita-Vecchia, Malta, Alexandrien, Smyrna Constantinopel &c. &c.  
Proben Pakete."

Mit Bezugnahme auf diese Bekanntmachung wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß nach den letztgedachten Ländern und Orten außer Proben-Paketen, die ohne Einschränkung des Gewichts und Umfangs Beförderung erhalten, auch Bücher und Drucksachen bis zum Gewichte von 10 Kilogramm (20 Pfd.), ferner Gegenstände in kleinen Quantitäten, die für den persönlichen Gebrauch des Adressaten und nicht zum Verkauf bestimmt sind, sowie Waaren-Pakete bis zum Werth von 5 L. Strl. (33 Thlr.) zur Beförderung angenommen werden. Berlin den 17. September 1852. General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1329.) Die Errichtung von Postexpeditionen in auswärtigen Ober-Post-Direktions-Bezirken betr.

1) In dem Orte Wusterwitz, Ober-Post-Direktions-Bezirk Eßlin ist seit dem 15. August c. und

2) In dem Orte Wielkowo, Ober-Post-Direktions-Bezirk Posen, ist seit dem 1. August c. eine Post-Expedition 2. Klasse eingerichtet worden.

3) Die seit dem 1. Februar 1850 aufgehoben gewesene Post-Expedition auf dem Bahnhofe zu Rokietnica an der Stargard-Posen'er Eisenbahn ist wieder eingerichtet worden. Düsseldorf den 25. September 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1330.) Die Personen-Post zwischen Cleve und Emmerich betr.

Die 2. Personenpost zwischen Cleve und Emmerich, welche bisher nur in den Sommermonaten courierte, und täglich

aus Emmerich um 5 1/2 Uhr Nachm.

aus Cleve um 9 1/2 Uhr Abends

abgefertigt wurde, wird nunmehr auch in den übrigen Monaten des Jahres in ihrer jetzigen Einrichtung bestehen bleiben.

Düsseldorf den 24. September 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1331.) Den Verding der Salzanfuhr von der Saline Königsborn betr.

Es soll der Salz-Transport von der Saline Königsborn nach der Faktorei zu Solingen für den dreijährigen Zeitraum vom 1. Januar 1853 bis Ende Dezember 1855 in Entreprise gegeben werden.

Die desfalligen Bedingungen sind niedergelegt:

bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Elberfeld,

bei dem Unter- " zu Königsborn,

bei dem " " zu Hagen,

bei dem " " zu Solingen,

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

"Submission in Betreff des Salz-Transports von Königsborn nach Solingen"

an mich, einreichen.

Solche Erbietungen werden bis zum 26. Oktober d. J., des Vormittags um 11 Uhr,

angenommen und dann in Gegenwart der erschienenen Interessenten erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Köln den 18. September 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 1332.) Die im Rhein ertrunkene Babette Benedict von Oberhirzenach betr.

Am 22. d. M. ist die Babette Benedict, 12 jährige Tochter des Handelsmannes Benedict Benedict von Oberhirzenach im Rheine ertrunken; dieselbe hat blonde Haare, blaue Augen und war mit einer blaugedruckten Jacke, welche roth und weiß geblümt ist, einem blauwollenen und einem baumwollenen, blau karrirten Unterrode, einem Hemde gezeichnet B. B., Strümpfen und einem Paar Pantoffeln bekleidet und hatte ein Paar goldene Ohrringe in den Ohren.

Von dem Auffinden der Leiche bitte ich, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Coblenz den 25. September 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: v. Bräuning.

(Nr. 1333.) Die Uebergabe von Notariats-Urkunden betr.

Nachdem der in den Landgerichtsbezirk Aachen versetzte Notar Hoppmann sich über den Besitz der in seinem Verwahrsam befindlich gewesenen, theils von ihm selbst, theils von seinen Amtsvorgängern, den Notarien Bresgen, Degred, Classen, Wälfing und Birnbach aufgenommenen Urkunden, mit seinem Amtsnachfolger, dem Notar Gilies zu Mettmann geeinigt hat, sind dieselben letzterem definitiv übergeben worden, was ich hiermit in Gemäßheit des Art. 55 der Notariats-Ordnung zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Elberfeld den 28. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1334.) Deserteur betr.

Gemäß kriegsrechtlichen Erkenntnisses d. d. Mainz den 10., bestätigt am 13. d. M., ist der Musketier Heinrich Richter von der 5. Compagnie 39. Infanterie-Regiments aus Düsseldorf der Desertion in contumaciam für schuldig erklärt, und in eine Geldbuße von 300 Rthlr. verurtheilt worden.

Mainz den 18. September 1852.

Das Königl. Gouvernements-Gericht.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i .

(Nr. 1335.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am Donnerstag den 9. d. M. Nachmittags zwischen 6 — 7 Uhr ist aus einem Hause in der Kaiserstraße hier selbst ein schwarzer Tuch-Überrock entwendet worden. Die Schöße desselben waren mit schwarzem Atlas, die Ärmel mit gelbem Zeuge gefüttert.

Der Rock ist kenntlich an einem in beiden Schößen befindlichen Bruch, der dadurch entstanden, daß der Rock aus einem früheren Frack verfertigt worden ist.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des Gestohlenen Gegenstandes Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen. Düsseldorf den 21. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1336.) Diebstahl zu Reichlingen.

In der Nacht vom 15. auf den 16. September sind aus einem Hause zu Reichlingen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) 4 leinene Mannshemden, gezeichnet I. K. 1852; 2) 3 leinene Frauenhemden, gezeichnet K. Z.; 3) eine blau leinene Schürze, auf einer

Seite blau und weiß gedruckt; 4) 8 Pfd. Butter; 5) 8 Pfd. Schweinefett; 6) ein zwölfpfündiges Schwarzbrot; 7) ein Weisbrot.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf den 21. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Köstler.

(Nr. 1337.) Diebstahl zu Elbersfeld.

Am 8. d. M. sind hier selbst vier schwere silberne Schlüssel, C. P. gezeichnet, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib derselben, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, wolle mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige machen.

Elbersfeld den 10. September 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Eichhorn.

(Nr. 1338.) Diebstahl zu Bergerhausen.

Dem Glaser und Anstreicher Wilhelm Eidenscheidt zu Bergerhausen sind in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. aus dessen Wohnung mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet: 1) ein Stück weißleinen Tuch, 30 Ellen haltend; 2) 1 $\frac{3}{4}$  Ellen schwarzes Tuch; 3) eine schwarzseidene Frauenschürze; 4) ein dito Halstuch mit schwarzen Blumen; 5) eine schwarze Frauen-Mütze von Tüll mit schwarzem Bande; 6) eine weiße dito Spitzenmütze mit weißem Bande; 7) eine gestickte Frauen-Mütze von Woll mit platten Spizen; 8) zwei Mützen von geblühten Woll; 9) vier Stück weiße Taschentücher; 10) ein schwarzwollen Umschlagtuch mit schwarzen Blumen; 11) ein dito dito Halstuch; 12) vier kattunene Frauenhalstücher; 13) eine blauflamose Schürze mit breiten Streifen; 14) eine schwarze Orleans-Schürze; 15) einen bunten flamosenen Mannshalstuch; 16) ein dito Sacktuch; 17) sechs Loth violett Sayett; 18) fünfzehn Loth schwarzen Sayett nebst einem fertig gestrickten und einen halb fertig gestrickten Strumpf von demselben Garn; 19)  $\frac{1}{2}$  Duzend neusilberne Kaffeelöffel; 20) eine buntgestreifte schwarzseidene Weste; 21) ein gedrucktes Frauenkleid mit grünen und weißen Blumen. In der Tasche dieses Kleides befand sich etwa 1 Rthlr. Geld in 5 Groschenstücken und Silbergroschen; 22) zwei Handtücher von Gebild und einen Leinenen; 23) zwei Mannshemde; 24) zwei Frauenhemde; 25) zwei Paar Halbstiefeln, von denen das eine Paar fast neu, das zweite Paar zum Theil abgetragen ist; 26) ein Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe; 27) eine Elle Gebrudt (mit blauen und weißen Blumen); 28) eine flamosene Mannsunterjacke, blau und weiß gestreift; 29) zwei Paar weißwollene Manns-Strümpfe (Socken); 30) ein noch fast neues Bügel-eisen; 31) eine Pflöcke mit vier silbernen Ringen; 32) eine einhäufige französische Taschenuhr mit römischen Ziffern ohne Kette; auf der Uhr, welche Eigenthum des Wilhelm Pfin- gen ist, befand sich kein Glas; 33) ein Paar fast neue Halbstiefeln; 34) ein Paar Pantoffeln; 35) eine blauwollene Unterjacke; 36) eine schwarzseidene Weste; 37) zwei Hemde; 38) eine Kappe von schwarzem Tuch, blau gefüttert, mit Sturmband und Schnall. Auch diese Sachen gehören dem ic. Pfin gen; 39) etwa 10 Rthlr. Geld.

Vor dem Ankauf der sub Nr. 1 bis 38 genannten Sachen warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib des Entwendeten, oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 20. September 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1339.) Diebstähle zu Emmerich.

In der Nacht vom 1. auf den 2. September c. sind aus zwei zu Emmerich gelegenen Häusern folgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: eine goldene Cylinder-

Uhr mit 8 Steinsöchern im Werthe von 23 Thlr.; eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und 8 Steinsöchern im Werthe von 15 Thlr.; zwei silberne Cylinder-Uhren im Werthe von 24 Thlr.; eine silberne Repetier-Uhr im Werthe von 12 Thlr.; eine Savonet-Uhr im Werthe von 6 Thlr.; zwei Votron-Uhren im Werthe von 9 Thlr.; fünf englische Uhren im Werthe von 30 Thlr.; und acht französische Uhren im Werthe von 36 Thlr. Die meisten dieser Uhren waren abgezogen, Ferner eine kleine vergoldete Pombale, eine Kirche vorstellend; eine elfenbeinerne Schnupstabsdose mit einer gangfähigen Uhr im Deckel im Gesamtwerte von 12 Thlr.

Indem ich vor dem Ankauf dieser Gegenstände warne, ersuche ich Jeden, welcher über den Diebstahl oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Wesel den 9. September 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

(Nr. 1340.) Rhein-Nachen-Diebstahl zu Königswinter betr.

In der Nacht vom 22. auf den 23. v. M. ist vom Rheinufer zu Königswinter ein kleiner Nachen von Trierscher Bauart, etwa 12 Personen fassend, nebst Rette, 2 Ruder und einen Hochstanger, letzterer mit R. gezeichnet, gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder Verbleib des Nachens Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort zu ertheilen.

Bonn den 25. September 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

(Nr. 1341.) Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 14. auf den 15. d. M. ist aus dem Post-Büreau zu Werden mittelst Einbruchs Folgendes entwendet: 1) ein Brief-Paket, in welchem die am 14. September zur Post gegebene Correspondenz Rhein-Aufwärts verpackt war; 2) sämtliche mit den Posten am 14. d. M. Abends eingegangene Brief-Correspondenz; 3) mehrere Bunde mit verdirten Geld-Einlieferungs-Scheinen von den Monaten Februar bis incl. August d. J.; 4) Kassengelder, deren Bestand noch ermittelt werden muß.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib der vorbenannten Gegenstände oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir, oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 17. September 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1342.) Diebstahl zu Ober-Holthausen.

Dem Pächter Heinrich Peter Desterhoff von Ober-Holthausen sind in der Nacht vom 23. auf den 24. September c. mittelst gewaltsamen Einbruchs und Entsteigens von seinem Webstuhl: circa 60 Ellen feine,  $\frac{10}{16}$  breite Leinwand, mit dem Baume, auf welchem sie gerollt, gestohlen worden.

Ferner haben die Diebe aus einem im Freien stehenden Backofen des Desterhoff  $\frac{1}{2}$  Viertel getrocknete Pflaumen entwendet.

Warnend vor dem Ankaufe, fordere ich Jeden auf, die ihm bekannten zur Ausmittlung der Thäter und Herbeischaffung des gestohlenen Guts dienenden Thatumstände mir oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Bochum den 27. September 1852.

Der Staats-Anwalt.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 57. Düsseldorf, Mittwoch den 6. Oktober 1852.**

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1343.) Kammer-Wahlen betr.

Nachdem die Legislatur-Periode der 2ten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich, welche, da das im Art. 72 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Art. 115 in der bisherigen Weise nach der in Nr. 19 der Gesessammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl zur 2ten Kammer, und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahrs erfolgt. Diese Wahl-Verordnung nebst Reglement werden nachfolgend neuerdings veröffentlicht, mit dem Hinzufügen, daß der Herr Minister des Innern, von welchem nach S. S. 17 und 28 gedachter Verordnung der Tag der Wahl, sowohl der Wahlmänner, als der Abgeordneten, festzusetzen ist, diese Festsetzung dahin getroffen hat, daß die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünf und zwanzigsten) Oktober, der Abgeordneten hiernächst am 3. (dritten) November dieses Jahrs vorgenommen werden soll. Die für die Wahl der Abgeordneten gebildeten Wahlbezirke, die für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-Kommissarien werden besonders veröffentlicht werden. Düsseldorf den 4. Oktober 1852.

Der Regierungs-Präsident: v. Massenbach.

#### V e r o r d n u n g über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß

von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preusse, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritteltheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamt-Summe wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirecten eingeführte indirekte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Verfügung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das 3te Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwähler-Liste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgesetzt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahl nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel.  
von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.



## R e g l e m e n t

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten.  
für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrängen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16. der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsamme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsamme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamationen berufen ist, also entweder von dem Landrath oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7. Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen land-

wehrypflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster (B.) der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

- a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansaß gekommen ist,
- c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrypflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Waptermin in den Händen des Wahl-Kommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8. Die sämtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrypflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der ersten, wie bei der engern Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (C) anzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein. Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahl-Verhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, so weit sie nicht abweichend modificirt sind.

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt, und zwar der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Urwahltermine zu verlesen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten und da die Abtheilung 2. (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . . 2. . . . . 3. . . . . (3.) . . . . . (4.) . . . . .  
Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl 1. . . . . Stimmen, 2. . . . . Stimmen, (3.) . . . . . Stimmen, (4.) . . . . . Stimmen.

Da der . . . . . und der . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben } so sind sie } hat } ist er }

hiernach } zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) } dieselben } da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahm (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . 2. . . . .  
Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl 1. . . . . Stimmen, 2. . . . . Stimmen.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnachst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen desjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

wird durchgeführten, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchgeführten, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, ober die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben nicht hätte.

## Abtheilungs-Liste.

| Fortlaufende Nummer. | Namen der Urwähler.                                                             | Betrag der Klassensteuer oder klassificirten Steuer, oder direkten Communalsteuer, oder der Einschätzung. | Betrag der Grundsteuer. | Betrag der Gewerbesteuer. | Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. | Steuer-Betrag der Abtheilung. | Bemerkungen.                                                                                                                                                                           |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------------------------|---------------------------------------------------|-------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      |                                                                                 | <i>Rthl.</i>                                                                                              | <i>Rthl.</i>            | <i>Rthl.</i>              | <i>Rthl.</i>                                      | <i>Rthl.</i>                  |                                                                                                                                                                                        |
| 1.                   | Fabrikbesitzer Reiche . . . . .                                                 | 48                                                                                                        | 10                      | 30                        | 88                                                | 371                           | I. Abtheilung.<br>Von den drei gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheil. weil die Anhangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen. |
| 2.                   | Gutsbesitzer Sommer . . . . .                                                   | 24                                                                                                        | 50                      | .                         | 74                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 3.                   | Müller Richter . . . . .                                                        | 18                                                                                                        | 20                      | 30                        | 68                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 4. 5.                | 2 Grundbes. à { 12 Rthlr. Klassen- und<br>20 Rthlr. Grundsteuer                 | 24                                                                                                        | 40                      | .                         | 64                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 6.                   | Gastwirth Fröhlich . . . . .                                                    | 12                                                                                                        | 15                      | 10                        | 37                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 7.                   | Grundbesitzer Arnold . . . . .                                                  | 8                                                                                                         | 12                      | .                         | 20                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 8.                   | Grundbesitzer Bar . . . . .                                                     | 8                                                                                                         | 12                      | .                         | 20                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 9.                   | Grundbesitzer Clarus . . . . .                                                  | 8                                                                                                         | 12                      | .                         | 20                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 10—14.               | 5 Grundbes. à { 6 Rthlr. Klassen- und<br>8 Rthlr. Grundsteuer                   | 30                                                                                                        | 40                      | .                         | 70                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 15. 16.              | 2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- u.<br>6 Rthlr. Gewerbesteuer . . . . . | 12                                                                                                        | .                       | 12                        | 24                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 17.                  | Mehger Koch . . . . .                                                           | 4                                                                                                         | .                       | 8                         | 12                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 18—27.               | 10 Grundbes. à { 4 Rthlr. Klassen- und<br>6 Rthlr. Grundsteuer                  | 40                                                                                                        | 60                      | .                         | 100                                               |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 28.                  | Bäcker Lorck . . . . .                                                          | 4                                                                                                         | .                       | 6                         | 10                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 29. 30.              | 2 Hausirer à { 2 Rthlr. Klassen- und<br>6 Rthlr. Gewerbesteuer                  | 4                                                                                                         | .                       | 12                        | 16                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 31. 32.              | 3 Grundbes. à { 2 Rthlr. Klassen- und<br>6 Rthlr. Grundsteuer                   | 6                                                                                                         | 18                      | .                         | 24                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |
| 33—44.               | 12 Grundbes. à { 3 Rthlr. Klassen- und<br>4 Rthlr. Grundsteuer                  | 36                                                                                                        | 48                      | .                         | 84                                                |                               |                                                                                                                                                                                        |

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Der Wahlvorsteher.      Die Beisitzer.      Der Protokollführer.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Nr. 1344.) Kammer-Wahlen betr.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 4. d. werden nachstehend die für die Wahl des Abgeordneten zur 2. Kammer gebildeten Wahl-Bezirke, die für dieselben bestimmten Wahlorte und Wahl-Kommissarien, wie solche von dem Herrn Minister des Innern genehmigt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

| Wahlbezirke.                                                                                                              | Abgeordnete. | Wahlorte.    | Wahl-Commissarius.                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Regierungsbezirk<br>Düsseldorf.                                                                                           |              |              |                                                                                   |
| Kreis Düsseldorf . . . . .                                                                                                | 3            | Düsseldorf.  | Landrath Freiherr von Frey.                                                       |
| " Solingen . . . . .                                                                                                      | 4            | Elberfeld    | Landrath von Dieß in Elberfeld                                                    |
| " Elberfeld . . . . .                                                                                                     | 4            | Elberfeld    | Landrath von Dieß in Elberfeld                                                    |
| " Lennep. . . . .                                                                                                         | 3            | Duisburg     | Landrath Kesseler zu Duisburg                                                     |
| " Duisburg . . . . .                                                                                                      | 3            | Duisburg     | Landrath Kesseler zu Duisburg                                                     |
| Grafschaft Moers                                                                                                          |              |              |                                                                                   |
| Kreis Rees . . . . .                                                                                                      | 2            | Rees         | Landrath von Haesten zu Cleve                                                     |
| " Cleve . . . . .                                                                                                         | 2            | Rees         | Landrath von Haesten zu Cleve                                                     |
| " Crefeld mit Ausschluß der<br>Bürgermeistereien Osterath,<br>Fischeln und Pant                                           |              |              |                                                                                   |
| " Gladbach mit Ausschluß der<br>Bürgermeistereien Schiefbahn,<br>Korschenbroich, Kleinenbroich,<br>Liedberg und Schelsen. | 2            | Gladbach     | Landrath Rumschüttel zu Gladbach.                                                 |
| " Grewenbroich . . . . .                                                                                                  |              |              |                                                                                   |
| " Rees . . . . .                                                                                                          |              |              |                                                                                   |
| " vom Kreise Gladbach und vom Kreise Crefeld die bei dem vorhergehenden Wahlbezirke ausgeschlossenen Bürgermeistereien    | 2            | Grewenbroich | Regierungs-Äffessor und comm. juristischer Landrath v. Heintberg zu Grewenbroich. |
| " Geldern ohne die Grafschaft Moers                                                                                       | 3            | Geldern      | Landrath Foerster.                                                                |
| " Kempen                                                                                                                  |              |              |                                                                                   |

Düsseldorf den 6. Oktober 1852.

Der Regierungs-Präsident. A. A.: Schmitz.

(Nr. 1345.)

z. 1345.) Den Eintritt junger Leute in das Matrosen-Corps betr. I. Sect. IV. 5078.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 17. August d. die in der Ordre vom 27. April c. enthaltene Genehmigung, nach welcher junge bereite Leute schon vor dem vollendeten 17ten Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps eingestellt werden dürfen, auf junge unbefahrene Leute auszudehnen geruht, welches wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. (Amtsblatt Nr. 33) hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

z. 1346.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8331.

Der Bernhard Tibus zu Emmerich hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 23. September 1852.

z. 1347.) Agentur des Joh. Lachmann zu Emmerich betr. I. S. III. Nr. 8331.

Der Johann Lachmann zu Emmerich ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 23. September 1852.

z. 1348.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8378.

Der G. C. Müller zu Rees hat die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 23. September 1852.

z. 1349.) Agentur des A. Disch zu Rees betr. I. S. III. Nr. 8378.

Der August Disch zu Rees ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 23. September 1852.

z. 1350.) Agentur des J. Petri zu Rheydt betr. I. S. III. Nr. 8503.

Der J. Petri zu Rheydt ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Vorussia“ ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 28. September 1852.

z. 1351.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats theilt worden. Düsseldorf den 1. Oktober 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1352.) Die Lieferung von Nughölzer für die Artillerie-Werkstatt in Deuz betr.

Die Lieferung nachstehender Nughölzer für den Wadel 18<sup>22</sup>/<sub>33</sub>, als: 3 große, 4 kleine, 9 mittlere eichene Achsen, 161 kleine rüsterne resp. eichene Brodhölzer, 32 große birkenne Leebäume, 14 eichene Sattelbäume; 8 do. Unterbäume; 113 große eichene resp. rüsterne

3)

Felgen, 9 1/2 Klafter weißbuche Kloben, 30 Stück eichene resp. kästernerne Schmel; 10 do. birchene Leiterstangen, 127 Stück kästernerne Bohlen à 3 1/2" stark 12' lang 12" breit, 44 Stück eichene do. à 4" stark 12' lang 18" breit, 1 Stück dergl. 5" stark 16' lang 18" breit, 4 Stück dergl. à 5 1/2" stark 14' lang 19" breit, 40 Stück dergl. à 7" stark 9' lang 14" breit, 2 Stück dergl. à 13 1/2" stark 8' lang 19" breit, 181 Fuß kieferne Bohle à 4" stark 12' lang, 82 Fuß kieferne Ganzholz à 8" stark, 15 Fuß kieferne do. à 12" stark, 31 Fuß kieferne Halbholz à 6" stark, 600 Fuß elser Rundholz à 9" stark, 2402 Fuß dergl. à 6" stark, 50 eschene Stämme à 12' lang und 11" am schwächsten Ende entrinde stark, gerade gewachsen und astfrei, und 250 Fuß rothbuche Erdstämme in Stücken zu 6, 8 auch 10' lang, und am schwächsten Ende wenigstens 20" stark, soll den Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Submissionstermin

auf Mittwoch den 20. Oktober c., Morgens 9 1/2 Uhr, in hiesiger Werkstätt anberaumt ist, wozu diejenigen, welche die Lieferung im Ganzen oder theilweise übernehmen wollen, eingeladen werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die zu deponirende Caution, welche nach den zu liefernden Stücken berechnet wird, sogleich nach dem Termin in baarem Gelde oder cours habenden Staatspapieren zu stellen ist. Die schriftlichen versiegelten Submissionen müssen Tages zuvor mit der Aufschrift:

„Submission für Nutzholzlieferung“

auf dem diesseitigen Bureau abgegeben sein, wogegen später eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Bedingungen über die Lieferung nach welchen ein Contract aufgestellt wird, können täglich Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Duesseldorf den 23. September 1852.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstätt.

Wächter, Hauptmann.

Trespe, Lieutenant.

(Nr. 1353.) Den Bezug der Gesesammlung durch die Justiz-Beamten betr.

In Folge höheren Auftrages veranlassen wir sämmtliche zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtete Justiz-Beamte unseres Bezirks dieselbe durch die Post-Ämter ihres Wohnortes, und in Ermangelung eines Post-Amtes am Wohnorte durch das zunächst gelegene zu beziehen.

Düsseldorf den 27. September 1852.

Der Landgerichts-Präsident:

Hoffmann.

Der Ober-Prokurator:

v. Kösterig.

(Nr. 1354.) Den ausländischen Todtenschein des Peter Dieler betr.

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Urkunde über den am 2. Februar 1851 im Militair-Hospital zu Oran in Algier erfolgten Tod des Peter Dieler, Füsilier, im ersten Bataillon, ersten Regiments der französischen Fremdenlegion, angeblich zu Buchholz in Preußen am 24. Februar 1821 geboren, mangelhaft worden. Da es nicht gelungen ist, den Geburts- oder Wohnort des verstorbenen Dieler zu ermitteln, bleibt die fragliche Urkunde zur Einsicht für etwaige Interessenten auf meinem Baret aufbewahrt.

Düsseldorf den 27. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösterig.

(Nr. 1355.) Die bewirkte Ausloosung von Düsseldorf-Eberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien betr.

Bei der am 15. d. M. statutgemäß erfolgten Ausloosung der in diesem Jahre zur



Amortisation gelangenden 100 Stück vierprozentigen Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

|      |       |       |       |       |       |       |       |       |                    |
|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------------|
| 47,  | 1012, | 1581, | 3162, | 4064, | 4815, | 5610, | 6595, | 7568, | 8162,              |
| 161, | 1078, | 1783, | 3231, | 4102, | 4935, | 5611, | 6596, | 7655, | 8312,              |
| 163, | 1093, | 1860, | 3305, | 4156, | 4936, | 5675, | 6614, | 7659, | 8699,              |
| 198, | 1116, | 2010, | 3410, | 4235, | 5178, | 5871, | 6662, | 7719, | 8882,              |
| 330, | 1210, | 2024, | 3458, | 4256, | 5203, | 6134, | 6755, | 7729, | 8966,              |
| 410, | 1291, | 2096, | 3480, | 4302, | 5346, | 6187, | 6762, | 7764, | 9179,              |
| 441, | 1293, | 2584, | 3587, | 4309, | 5352, | 6369, | 6965, | 7795, | 9575,              |
| 451, | 1345, | 2976, | 3857, | 4383, | 5392, | 6423, | 7071, | 7897, | 9809,              |
| 455, | 1358, | 2993, | 3924, | 4397, | 5504, | 6476, | 7160, | 8077, | 9848,              |
| 604, | 1512, | 3108, | 3982, | 4444, | 5525, | 6500, | 7436, | 8132, | 9898, = 100 Stück. |

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auszahlung dieser Aktien zum Nominalwerthe, gegen Ablieferung derselben nebst den Zinskoupons der Jahre 1853 und 1854 Serie Nr. III. Zinskoupon Nr. VI., VII. und VIII. vom 2. Januar 1853 ab, entweder bei

Herrn Mendelssohn & Comp. in Berlin oder bei unserer hiesigen Hauptkassé erfolgt.

Der Betrag der nicht eingelieferten, vorstehend bemerkten Zinskoupons wird vom Kapitalwerth der Aktie in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgelosten Aktien hört demnach mit Ende dieses Jahres auf. Düsseldorf den 27. September 1852. Die Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1356.) Die Anmeldung neuer Fabrikzeichen betr.

Bei hiesiger Stelle sind folgende neue Zeichen zur Aufnahme in die Zeichen-Rolle angemeldet worden:

1) von Sägenfabrikant Carl Feldmann in Remscheid auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung



2) Von Bettel- und Hobeisensfabrikant Eduard Braunschweig in Remscheid auf alle Stahl- und Eisenwaaren und deren Verpackung, mit Ausschluß der sogenannten Sölinger Artikel, als Messer, Gabeln, Scheeren und Säbelklingen



Allenfallige Einsprüche hiergegen sind binnen einer Präklusivfrist von 2 Monaten bei uns anzubringen.

Remscheid den 13. September 1852.

Königl. Gewerbe-Gericht.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1357.) Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. sind aus Essen folgende Gegenstände ent-

wendet worden: 1) ein Sack mit 2 Scheffel Roggen gez. A. H.; 2) ein Schinken circa 25  $\mathcal{R}$  schwer; 3) ein Stück geräuchertes Speck 36  $\mathcal{R}$ ; 4) eine Bratwurst von circa 3  $\mathcal{R}$ ; 5) 2 leinene Betttücher mit rother Wolle gez. A. H.; 6) 2 leinene Tischtücher gez. A. H.; 7) 4 leinene Handtücher gez. A. H.; 8) 12 Hemden, von denen 1 mit A. H., 1 mit I. H., 3 mit H. H., 2 mit S. H., 5 mit C. H.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der entwendeten Gegenstände Auskunft geben kann, mir oder der nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige davon zu machen.  
Düsseldorf den 27. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1358.) Kuh-Diebstahl zu Radevormwald.

In der Nacht vom 23. zum 24. v. M. ist von einer Fettweide zu Radevormwald eine Kuh, gestohlen worden.

Dieselbe ist grau und weiß bunt von Farbe, etwa 4 Jahre alt, fett und mag ein Gewicht von 325 bis 350  $\mathcal{R}$  haben.

Auf dem linken Horne sind die Buchstaben I. G. eingeschnitten, das rechte Horn ist verstümmelt; am Kopfe befindet sich ein kleiner weißer Stern. Die Kuh ist Münsterländer Rasse. Vor dem Ankaufe derselben warnend, ersuche ich Jeden, der über deren Verbleib oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen. Elberfeld den 29. September 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1359.) Diebstahl zu Baerl.

Am 24. v. M. ist zu Baerl eine englische Taschenuhr mit doppeltem silbernen Kasten gestohlen worden. Auf dem Zifferblatte standen die Worte: London und Neerwick. Sie war mit einer stählernen Kette und einem kupfernen Schlüssel versehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Uhr oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 28. September 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 1360.) Der erste ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Emmerich, Oberlehrer Riederstein, ist von dem ersten Oktober d. J. ab mit Pension in den nachgesuchten Ruhestand getreten.

(Nr. 1361.) Der Schulpfleger Petersen in Ratingen ist auf sein Ausuchen von der Schulpflege entbunden worden. Die von ihm beaufsichtigten Schulen sind theils der Inspection des Schulpflegers Dr. Hasbach zu Kettwig, theils der des Schulpflegers Pfarrers Müller in Mettmann zugetheilt worden.

(Nr. 1362.) Der Thierarzt I. Klasse Joseph Schiffer hat sich zu Bevelinghoven niedergelassen.

(Nr. 1363.) Der bisher bei der Ober-Staats-Anwaltschaft zu Posen beschäftigt gewesene Gerichts-Assessor, Freiherr von Dörnberg ist zum Staats-Anwalt-Gehilfen bei dem Kreisgerichte zu Duisburg ernannt worden.

Hamm den 24. September 1852.

Der Ober-Staats-Anwalt.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

nr. 58. Düsseldorf, Sonnabend den 9. Oktober 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

nr. 1364.) Das Polizei-Reglement für die stehende Schiffbrücke zu Wesel betr. I. S. III. Nr. 8146.

Unter Aufhebung des von uns unterm 8. Februar 1831 genehmigten Polizei-Reglements über die stehende Schiffbrücke zu Wesel wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11, das nachstehende Polizei-Reglement für die dichte Schiffbrücke hiermit erlassen:

#### I. A u f s i c h t

über die Schiffbrücke und Dienstverhältniß des Brückenpersonals.

§. 1. Die Schiffbrücke zu Wesel steht unter der Aufsicht des Bezirks-Wasserbau-Inpektors, welchem der Brückenmeister untergeordnet ist.

§. 2. Sämmtliche Brückenwärter und andre Arbeiter an der Brücke stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Brückenmeisters und haben dessen Anweisungen und Anordnungen mitthlich Folge zu leisten.

#### II. V e r h ä l t n i s s

des Publikums zu dem Brückenmeister und dem diesem vorgesetzten Wasserbau-Inspektor.

§. 3. Den Anordnungen des Brückenmeisters und des, ihm vorgesetzten Wasserbau-Inpektors in Beziehung auf den Gebrauch der Brücke hat Jedermann unweigerlich Folge zu leisten. Uebertreter und Störer der Ordnung werden auf die Anzeige der Brückensizianten, wenn sie unbekannt sind, angehalten und an die betreffende Polizei-Behörde geliefert, sonst derselben angezeigt; die vom Militär dagegen bei dem Platz-Commandanten meldet, diese sowohl wie jene, um demnächst mit Vorbehalt des Ersatzes des angerichteten Schadens, gesetzlich bestraft zu werden.

#### III. U e b e r g a n g ü b e r d i e B r ü c k e.

##### a. V e r p f l i c h t u n g d e r P a s s a n t e n.

§. 4. Der Uebergang über die Schiffbrücke ist, gegen die Erlegung des tarifmäßigen rüdengeldes, bei Tages- und Nachtzeit gestattet. Die Passanten dürfen sich jedoch von der eigentlichen Brückenbahn, über die Geländerlinie hinaus nicht entfernen, noch in die rüdenschiffe steigen.

§. 5. Wagen, Reiter und Fußgänger, welche sich auf der Brücke begegnen, weichen einander rechts aus. Dasselbe gilt vom getriebenen Vieh.

§. 6. Anders als im Schritte über die Brücke zu fahren; zu reiten, oder Vieh zu reiten, ist bei 1 bis 5 Rthlr. Strafe untersagt.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten und da die Abtheilung 2. (1.) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2.) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . . 2. . . . . 3. . . . . (3.) . . . . . (4.) . . . . .  
Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl 1. . . . . Stimmen, 2. . . . . Stimmen, (3.) . . . . . Stimmen, (4.) . . . . . Stimmen.

Da der . . . . . und der . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so sind sie hiernach zu Wahlmännern zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) dieselben, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahm (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . 2. . . . .  
Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl 1. . . . . Stimmen, 2. . . . . Stimmen.  
Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm also noch 2 (3) (4) (5) zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren, so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

Es ist durchzuführen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es ist durchzuführen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es ist durchzuführen, wenn durch Stimmen der 2 (3) (4) (5) Landwehrmänner nicht die absolute Stimmenmehrheit erreicht werden kann.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 10 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.  
Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen desjenigen beider Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Eben so trug er die Namen, welche von auswärtig stehenden Landwehrmännern bereits genannt waren, nach Vorlesung des ausgefüllten Auszuges, in welchem dieselben verzeichnet waren, in die Abtheilungsliste neben den Namen jener Landwehrmänner ein.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es haben erhalten 1. . . . . Stimmen, 2. . . . . Stimmen, 3. . . . . Stimmen, 5. . . . . Stimmen, 6. . . . . Stimmen, 7. . . . . Stimmen, 9 . . . . . Stimmen.

Da der . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da . . . . . 1. . . . . 2. . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 13 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar

1. . . . . 2. . . . . (3.) . . . . . (4) . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . ; ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . ; die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl 1. . . . . Stimmen; 2. . . . . Stimmen; (3.) . . . . . Stimmen; (4). . . . . Stimmen.

Da der . . . . . und der . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten } hat, } so } ist er } hiernach } haben } { sind sie }

{ zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde ( ) } zu Wahlmännern }

als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) derselbe, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die

Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durch-  
gesehen, wenn  
keine Wahl-  
wehrmänner  
auf dem Be-  
zichte einbe-  
rufen sind.

wird durch-  
gesehen, wenn  
2 zu wählen  
sind.

wird durch-  
gesehen, wenn  
1 zu wählen  
sind.

wird durchgesehen, wenn keine engere

gelenkt werden können, sind gehalten, vor der Schiffbrücke aufzuschlagen und zwar im Canale, sobald sie die Stromschwelle passirt haben; im alten Rheinarne aber oberhalb dem Salzmagazine.

Beim Durchgange durch die Brücke müssen diese Schiffe an Lauen oder Leinen geführt werden.

§. 17. Beim Passiren der Brücke folgen die zu Berg fahrenden Schiffe den Thalwärts vor der Brücke angekommenen und sind diese gehalten, vor dem nächsten zu Berg kommenden Schiffe durch die Brücke zu fahren. Ebenso dürfen die zu Berg durch die Brücke gegangenen Schiffe, bevor sie im Canale die Stromschwelle, oder im Rheinarne die Gegend des Salzmagazines passirt haben, weder in der Bahn der Schiffdurchlaß-Joche verweilen, noch durch Anlegen an das Ufer, den Aufschlag der zu Thal kommenden Schiffe hindern.

§. 18. Wenn die Brücke für die Durchfahrt eines Dampfschiffes geöffnet ist, darf kein Segelschiff sich der Oeffnung zum durchfahren der Brücke eher nähern, als bis das Dampfschiff passirt ist. Zum Zeichen daß die Brücke für ein Dampfschiff geöffnet ist, wird an der Brückendöffnung eine rothe Flagge aufgehißt werden.

Der Schiffer, Lootse oder Steuermann, welcher, ungeachtet die rothe Flagge aufgezo-gen ist, dennoch versucht durch die Brücke zu fahren, verfällt, außer dem Erfasse des verübten Schadens, in 10 Rthlr. Strafe.

§. 19. Die Dampfschiffe haben bei Wasserständen unter 12 Fuß Weseler Pegel den Canalarm, bei höhern Wasserständen dagegen, wo die Strömung hier gefährlich wird, den alten Rheinarne zur Durchfahrt zu benutzen. Im erstern Falle wird, wenn sie zu Thal kommen, das Joch Nr. 9 und zur Bergfahrt das Joch Nr. 10 geöffnet; in letzterem Falle, sowohl zur Thal, wie zur Bergfahrt das Joch Nr. 2 ausgefahren.

Erkennt ein, bei Tage zu Thal fahrendes Dampfschiff, wenn es in der Mündung des Canals angekommen ist, oder im Rheinarne die Gegend der Lippemündung erreicht hat, daß das Joch Nr. 10 resp. 2 ausgefahren und die Bahn dieser Joche frei ist, so setzt es seine Fahrt fort; im andern Falle muß es sogleich den Aufschlag bewirken und darin verweilen, bis die Durchlaßöffnung, wie vorgedacht, hergestellt und frei geworden ist.

§. 20. Wenn Dampfschiffe während der Nacht — von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang — in der Thalfahrt begriffen durch die Brücke fahren wollen und bei ihrer Ankunft an den, im vorigen §. bezeichneten Punkten die Laternen, womit die Oeffnung des Schiffsdurchlasses bezeichnet wird, vom Schiffe aus nicht wahrgenommen werden, so müssen sie sofort aufschlagen und den Aufschlag so lange halten, bis dieses Zeichen zur Durchfahrt gegeben worden. Jene Laternen werden, sobald der Schiffsdurchlaß völlig ausgefahren ist, an jedem Rande der Durchlaßöffnung an einem hohen Pfahle angebracht und zeichnen sich vor den übrigen Laternen der Brücke dadurch aus, daß sie rothes Licht geben und unter jeder derselben eine andere mit weißem Lichte hängt. Gleichfalls sind die während der Nacht zu Berg durch die Brücke fahrenden Dampfschiffe gehalten, dem Durchlaße nicht eher nahe zu kommen bis jene, die Oeffnung desselben bezeichnenden Laternen angebracht sind.

§. 21. Den Dampfboten ist zwar gestattet, beim Durchgange durch die Brücke angekuppelte oder Schleppschiffe mit sich zu führen, doch dürfen diese Schleppzüge zu Thal nur zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang die Brücke passiren, überdies bleibt der Schiffsfahrer für alle Beschädigungen verantwortlich, welche durch die Abriß der Schleppschiffe der Brücke zugefügt werden möchten. Solche Züge müssen auch bei der Thalfahrt so lange an der Canal- resp. Lippemündung verweilen, bis die nach der Anzahl der angekuppelten Schiffe und

Da 1. . . . . 2. . . . .  
 die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben  
 als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen  
 erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annäh-  
 men und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach  
 den Bestimmungen des §. 13. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten,  
 und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen  
 4(2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten und zwar:

1. . . . . 2. . . . . (3.) . . . . . (4.) . . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . ungültige Stimmen waren  
 vorhanden . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .  
 und ist mithin die absolute Majorität . . . . . Es erhielten bei dieser engeren

1. . . . . Stimmen, 2. . . . . Stimmen, (3.) . . . . . Stimmen,  
 (4.) . . . . . Stimmen.

Da der . . . . . und der . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben} so {sind sie}  
 {hat} {ist er}  
 hiernach {zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n)  
 {zum Wahlmann} als solche (r) der

Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben}  
 {derselbe} da sie(er) in  
 der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und  
 unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen  
 zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche,  
 nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . 2. . . . .

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . ungültige Stimmen  
 waren vorhanden . . . . . die Zahl der gültigen Stimmen beträgt  
 also . . . . . und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl  
 1. . . . . Stimmen, 2. . . . .

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum  
 Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung  
 bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er  
 in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb  
 zum Zeichen dessen.

Da der . . . . . Stimmen erhalten hat, ihm  
 also noch 2 (3) (4) (5) . . . . . zur absoluten Majorität fehlen, die Stimmen  
 der 2 (3) (4) (5) . . . . . Landwehrmänner aber noch nicht eingegangen waren,  
 so wurde der Abschluß der Wahl ausgesetzt.

wird durchgeführten,  
 wenn nur 1 Wahl-  
 man zu wählen ist.

wird durchgeführten, wenn keine engerer Wahl erforderlich ist.

wird durchgeführten, wenn nur 1 Wahlmann  
 zu wählen war, oder die beiden zu wählen-  
 den Wahlmänner bei der ersten engeren  
 Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhal-  
 ten haben.

wird durch-  
 geführt, wenn  
 Meier Ball  
 nicht geht  
 über.

Prüfung, Donnerstag den 28. d. M. in dem Schullehrer-Seminar in Meurs zum Examen einzufinden. Düsseldorf den 4. October 1852.

(Nr. 1367.) Das Eingehen einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 7760.

Die dem Heinrich de Fries in Drsoy früher von uns ertheilte Bestätigung zur Führung einer Agentur für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld wird hiermit widerrufen.

Düsseldorf den 2. October 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1368.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Stockholm betr.

In Folge der in Schweden gegen die Cholera angeordneten Quarantaine-Maßregeln wird das Post-Dampfschiff „Nordstern“, anstatt am 28. September, erst am 5. October d. J. von Stockholm nach Stettin abgefertigt werden. Von Stettin erfolgt der Rückgang des Schiffes am Dienstag den 12. October d. J., womit die Fahrten zwischen Stettin und Stockholm in diesem Jahre geschlossen werden. Die früher angekündigten Fahrten von Stettin, am 5. und 19. October d. J. werden demnach nicht stattfinden.

Berlin den 30. September 1852.

General-Post-Amt: Schmücker.

(Nr. 1369.) Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (St. Petersburg) betr.

Die Post-Dampfschiffe „Preussischer Adler“ und „Wladimir“, werden, bei ihren Fahrten von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg) wegen des früheren Eintretens der Dunkelheit, von Sonnabend, den 2. October c. ab, aus Stettin schon um 12 Uhr Mittags abgefertigt werden, worauf die Reisenden nach St. Petersburg, welche die genannten Schiffe benutzen wollen, aufmerksam gemacht werden.

Berlin den 30. September 1852.

General-Post-Amt: Schmücker.

(Nr. 1370.) Die Lieferung von Nughölzer für die Artillerie-Werkstatt in Deuz betr.

Die Lieferung nachstehender Nughölzer für den Wadel 18<sup>52/53</sup>, als: 3 große, 4 kleine, 19 mittlere eichene Achsen, 161 kleine rüsterne resp. eichene Brochhölzer, 32 große birken Hebebäume, 14 eichene Sattelbäume; 8 do. Unterbäume; 113 große eichene resp. rüsterne Felgen, 9½ Klafter weißbuche Kloben, 30 Stück eichene resp. rüsterne Schemel, 10 do. birken Leiterstangen, 127 Stück rüsterne Bohlen à 3½" stark 12' lang 12" breit, 44 Stück eichene do. à 4" stark 12' lang 18" breit, 1 Stück dergl. 5" stark 16' lang 18" breit, 4 Stück dergl. à 5½" stark 14' lang 19" breit, 40 Stück dergl. à 7" stark 9' lang 14" breit, 2 Stück dergl. à 13½" stark 8' lang 19" breit, 181 Esuß kieferne Bohle à 4" stark 12' lang, 82 Esuß kieferne Ganzholz à 8" stark, 15 Esuß kieferne do. à 12" stark, 31 Esuß kieferne Halbholz à 6" stark, 600 Esuß elser Rundholz à 9" stark, 2402 Esuß dergl. à 6" stark, 50 eichene Stämme à 12' lang und 11" am schwächsten Ende entrindet stark gerade gewachsen und affrei, und 250 Esuß rothbuche Erdstämme in Stücken zu 6,8 und 10' lang, und am schwächsten Ende wenigstens 20" stark, soll den Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Submissionstermin

auf Mittwoch den 20. October c., Morgens 9½ Uhr,

in hiesiger Werkstatt anberaumt ist, wozu diejenigen, welche die Lieferung im Ganzen oder theilweise übernehmen wollen, eingeladen werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die zu deponirende Caution, welche nach den zu liefernden Stücken berechnet wird, sofort



nach dem Termin in baarem Gelde oder correspondirenden Staatspapieren zu stellen ist. Die schriftlichen versiegelten Submissionen müssen Tages zuvor mit der Aufschrift:

„Submission für Nutzholzlieferung“

auf dem diesseitigen Bureau abgegeben sein, wogegen später eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Bedingungen über die Lieferung nach welchen ein Contract aufgestellt wird, können täglich Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Denk den 23. September 1852.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Wächter, Hauptmann.

Trespe, Lieutenant.

(Nr. 1371.) Die Interdiction des Wilhelm Heinrich Wurm zu Cleve betr.

Durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hier selbst vom 28. August 1852 ist gegen den Landgerichtsfretair Wilhelm Heinrich Wurm zu Cleve, die Interdiction ausgesprochen worden. Cleve den 30. September 1852. Der Ober-Prokurator: Wever.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1372.) Diebstahl zu Richrath.

In der Nacht vom 24. auf dem 25. September d. J. sind aus einem Hause zu Richrath folgende Gegenstände entwendet worden. 1) Ein feiner, brauner neuer Tuchrock; 2) ein schwarzer Wintertuchrock; 3) eine schwarze Hose; 4) eine baumwollene Putzlinhose mit einem hellblauen Streifen an der Seite; 5) eine schwarze seidene Sammetweste mit Knöpfen von schwarzem Lastring; 6) ein schwarz seidenes Halstuch; 7) 2 leinene und halb-leinene Ueberhemdchen mit Kragen; 8) eine französische, einhäufige silberne Taschenuhr mit schwarzem Bande statt der Kette; 9) eine hölzerne Schachtel mit 8 harten Thalern; 10) ein Porte-Monnaie mit circa 4 Thlr. in 10 und 5 Groschenstücken; 11) eine schwarz blaue Brieftasche von Saffian. Es befanden sich vorn in derselben der Name Stein eingetragen und die Festungen Coblenz und Ehrenbreitstein in einem Steindrucke abgebildet, mit einer Kassenanweisung von 5 Thlr. und einer von 1 Thlr., beide preussische. 12) Ein massiv goldener Ring gez. Ch. B.; 13) ein halbleinene weißes Bettuch ohne Zeichen; 14) 2 baumwollene Mannshemden ohne Zeichen; 15) ein Notizbuch; 16) ein Jagdgewehr mit Doppel-Lauf, Rettenschloß; 17) ein Pistol mit doppelt gezogenen Läufen; 18) eine tannene hölzerne Fensterlade 3' 7 1/2" hoch und 1' 3" breit.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort Anzeige davon zu machen.

Düsseldorf, den 30. September 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1373.) Kirchen-Diebstahl zu Bürriq.

In der Nacht vom 29. zum 30. September sind zu Bürriq aus der dortigen Kirche mittelst Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein silberner Kelch mit kupfernem Fuß und der Inschrift: Nikolaus Schlebusch opillio 1786; 2) eine silberne vergoldete Patena; 3) ein desgleichen Kelchlöffelchen; 4) ein silbernes Scepter, 1 Fuß lang; 5) eine messingne Monstranz, theils vergoldet, theils versilbert, mit einem silbernen Kreuz und einer Verzierung von unechten Rubinen; 6) zwei silberne vergoldete Denkmünzen, von der Größe eines Kronenthalers, auf der einen Seite einen Christuskopf, auf der andern die Kreuztragung Christi, tragend; 7) eine silberne Schaumünze von der Größe eines 2 Frankenstückes, auf einer Seite mit dem Gepräge Christus am Jacobsbrunnen und der Jahr,

zahl 1557; 8) ein silberner vergoldeter Speisefelch; 9) etwa 4 — 5 Thlr. an Geld, größtentheils Kupfermünze, aus dem Opferstock.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Mittheilung machen können, auf, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 5. October 1852.

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Bierhaus.

## Personal-Chronik.

(Nr. 1374.) Der Apotheker I. Klasse Max. Reinbach hat die Erlaubniß erhalten, die bisherige Wittve Lohde'sche Apotheke in Dahlen zu übernehmen und fortzusetzen.

(Nr. 1375.) Der bisherige Lehrer zu Bederath F. C. G. Holtböfer ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule am Widdert, Kreis Solingen, ernannt worden.

(Nr. 1376.) Dem Schulamts-Candidaten Melchior Fuchs zu Waterborn ist von uns der Befähigungs-Schein erteilt worden, als Hauslehrer zu fungiren.

(Nr. 1377.) Der bisherige Lehrer zu Garzweiler Theodor Stock ist zum Lehrer an der vereinigten evangelischen Elementarschule zu Ardenberg ernannt worden.

(Nr. 1378.) Der an der katholischen Elementarschule zu Schlebusch, im Kreise Solingen, bisher provisorisch angestellte Lehrer Wilhelm Stollzen ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule zu Schlebusch definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1379.) Dem Barbier Wilhelm Diberz ist die Erlaubniß zur Ausübung der sogenannten kleinen chirurgischen Hülfleistungen zu Ruhrort auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medicinal-Person erteilt.

(Nr. 1380.) Für den Monat September 1852.

### A. Bei dem Appellationsgerichte:

- 1) Der Referendar Friedrich Gerstein ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Münster und der Referendar von Buttammer in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt;
- 2) der bisher bei dem Kreisgerichte zu Hedingen beschäftigt gewesene Referendar Billmann ist in das hiesige Departement zurückversetzt, imgleichen der Referendar Wilhelm Becker, bisher bei dem Königl. Appellationsgerichte zu Arnberg;
- 3) der Auskultator Melchior ist zum Referendar ernannt;
- 4) die Rechtskandidaten Dulheuer und Westermann sind zur Auskultatur zugelassen;

### B. Bei den Gerichten erster Instanz:

- 5) der Rechtsanwalt und Notar Ploß zu Schlawe ist in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt an die zum Kreisgerichte Wesel gehörige Gerichts-Kommission zu Dinslaken, mit Verstattung der Praxis bei dem Hauptgerichte und Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts, so wie mit Bestimmung des Wohnsitzes zu Dinslaken, versetzt;
  - 6) der Bureau-Assistent Falkenberg zu Unna ist mit Tode abgegangen.
- Hamm den 1. October 1852. Königl. Appellationsgericht: Lent.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 59. Düsseldorf, Mittwoch den 13. Oktober 1852.**

(Nr. 1881.) Gesefsammlung, 39tes Stück.

Das zu Berlin am 5. Oktober 1852 ausgegebene 39te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 3646. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Rosla bewilligte Recht zur Chausseegelb-Erhebung auf der Chaussee von Rosla über Agnesdorf nach Schwiegerichwende.
- Nr. 3647. Allerhöchster Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Reinfeld.
- Nr. 3648. Revidirtes Reglement für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgraftthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1382.) Verpachtung des domanialen vormaligen Exercierplatzes zu Kantzen betr. II. S. IV. Nr. 1372.

Am Donnerstag, dem 28. Oktober dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, soll vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in dem Dienstlokale des Königl. Domainen-Rent-Amtes zu Cleve,

der für die Zwecke der Militär-Verwaltung reservirte Theil von 13 Morgen 30 □ Ruthen preussischen Maasses aus dem in der Gemeinde und Bürgermeisterei Kantzen gelegenen vormaligen Landwehr-Exercier-Platz Flur C. Nr. 464 der Kataster-Karte,

zur Benutzung als Schaafhude auf 6 mit 3 zu kündigende Jahre öffentlich zur Verpachtung ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen. Düsseldorf den 10. Oktober 1852.

(Nr. 1383.) Die Ergänzung des Königl. Handelsgerichts in Elberfeld betr. I. S. III. Nr. 8763.

Mittels Allerhöchster Kabinettsordre vom 22. v. M. ist die bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld getroffene Wiedererwählung der Handelsrichter Johann Peter Schlieper, Alexander Simons und Heinrich Ernst Schniewind zu Elberfeld, unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs, so wie die Wiedererwählung der bisherigen Ergänzungsrichter Carl Siebel zu Barmen und Wilhelm Hüterhoff zu Lennep zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Elberfeld bestätigt worden. Düsseldorf den 6. Oktober 1852.

(Nr. 1334.) **Verlорner Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 1159.**

Der Kammerjäger Hermann Hagen aus Gussorf, hat den ihm vom Bürgermeister-Amt zu Gussorf unterm 19. Januar d. J. auf die Dauer eines Jahres für das Inland ausgestellten Reisepaß am 28. v. M. angeblich zwischen Hemmerden und Reuß verloren. Der gedachte Reisepaß wird hiedurch als ungültig erklärt.

Düsseldorf den 7. Oktober 1852.

(Nr. 1335.) **Erkenntnis gegen Refractaire betr. I. S. IV. Nr. 5123.**

Die nachbenannten zum Königl. Militair-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

- 1) Wilhelm Rumm, geboren zu Büberich den 14. Januar 1829;
- 2) Bernhard Rumm, geboren zu Büberich den 14. Januar 1829;
- 3) Johann Heinrich Georg Schindt, geboren zu Offenbergl den 10. Januar 1829;
- 4) Johann Peter Gustav Funnessen, geboren zu Pont den 3. Juli 1829;
- 5) Peter Vogelsang, geboren zu Nepeleu den 29. November 1829;
- 6) Johann Anton Haselberger, geboren zu Straelen den 21. Januar 1829;
- 7) Wilhelm van der Wielen, Tagelöhner, geboren zu Hommersum den 23. Juli 1828;
- 8) Gerhard Janssen, Schreiner, geboren zu Pfalzdorf den 9. Juli 1829;
- 9) Joseph van Hasselt, geboren zu Calcar den 18. October 1829;
- 10) Peter Bles, Tagelöhner, geboren zu Mehr den 23. Februar 1829;
- 11) Gerhard Schatten, geboren zu Kempen den 6. October 1829;
- 12) Wilhelm Hilterhausen, Schneider, geboren zu Cleve den 25. März 1829;

sind durch unsern Beschluß vom 30. August d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal XI und des Decrets vom 8. Fructidor Jahr XIII, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractaire erklärt worden, und das Königl. Landgericht zu Cleve hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer am 23. September d. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von 50 Thlr. event. eine Gefängnisstrafe von einem Monate erkannt, auch dieselben solidarisch in die Kosten verurtheilt, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 5. October 1852.

(Nr. 1336.) **Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Kaldenkirchen betr. I. S. III. Nr. 8705.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. April 1850 I. III. 2802 (Amtsblatt Nr. 34) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der auf ihrem Antrag von der Funktion als Vorsitzende entbundene Kaufleute Kawerz und Johann Heinrich Symons der Beigeordnete Johann Reinhard Zi. Clessen und der Kaufmann Carl Symons zu Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Kaldenkirchen, ernannt worden sind.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1337.) **Die vier Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Gladbach betr. I. S. III. Nr. 7996.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. März c. (Amtsblatt Nr. 10) die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Gladbach betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vier im Kreise Gladbach bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen dahin vervollständigt worden sind, daß von jetzt ab für den ganzen

Kreis Prüfungen der Gold- und Silber-Arbeiter und der Uhrmacher abgehalten werden können. Düsseldorf den 29. September 1852.

(Nr. 1388.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8672.

Der Heinrich Heineken zu Ruhrort hat die Agentur der Schlesiſchen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Breslan niedergelegt.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1389.) Agentur des Wilh. Kleinpoppen zu Ruhrort betr. I. S. III. Nr. 8672.

Der Wilhelm Kleinpoppen zu Ruhrort ist zum Agenten der Schlesiſchen Feuer-Versicherungsgesellschaft für die Stadt Ruhrort und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1390.) Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 8701.

Der Gustav Kropp zu Ddenkirchen hat die Agentur der Schlesiſchen Feuer-Versicherungsgesellschaft in Breslau niedergelegt.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1391.) Agentur des Joseph Pallen zu Ddenkirchen betr. I. S. III. Nr. 8701.

Der Joseph Pallen zu Ddenkirchen ist zum Agenten der Schlesiſchen Feuer-Versicherungsgesellschaft für die Stadt Ddenkirchen und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1392.) Agentur des Joh. Abr. Hoster zu Waldniel betr. I. S. III. Nr. 8702.

Der Johann Abr. Hoster zu Waldniel ist zum Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaft „Colonia“ ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

(Nr. 1393.) Erfindungs-Patent betr.

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. October 1852 ein Patent, auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hilfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt werden.

Düsseldorf den 8. October 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1394.) Die Botenpost zwischen Dinsladen und Drsoy betr.

Die Botenpost von Drsoy nach Dinsladen wird:

im Oktober um 6 Uhr Abends,

im November um 5 Uhr Abends,

im Dezember und

im Januar um 4 Uhr Nachmittags,

(Nr. 1354.) **Beilerner Reisepaß betr. I. S. II. Nr. 1159.**

Der Kammerjäger Hermann Hagen aus Gussorf, hat den ihm vom Bürgermeister-Amt zu Gussorf unterm 19. Januar d. J. auf die Dauer eines Jahres für das Inland ausgestellten Reisepaß am 28. v. M. angeblich zwischen Hemmerden und Reuß verloren. Der gedachte Reisepaß wird hiedurch als ungültig erklärt.

Düsseldorf den 7. Oktober 1852.

(Nr. 1355.) **Erkenntnis gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 5123.**

Die nachbenannten zum königlichen Militär-Dienste verpflichteten Individuen, nämlich:

- 1) Wilhelm Mumm, geboren zu Bäderich den 14. Januar 1829;
- 2) Bernhard Mumm, geboren zu Bäderich den 14. Januar 1829;
- 3) Johann Heinrich Georg Schindt, geboren zu Offenbergh den 10. Januar 1829;
- 4) Johann Peter Gustav Funnessen, geboren zu Pont den 3. Juli 1829;
- 5) Peter Bogelsang, geboren zu Repeleu den 29. November 1829;
- 6) Johann Anton Haselberger, geboren zu Straelen den 21. Januar 1829;
- 7) Wilhelm van der Wielen, Tagelöhner, geboren zu Hommersum den 23. Juli 1828;
- 8) Gerhard Jaussen, Schreiner, geboren zu Pfalzdorf den 9. Juli 1829;
- 9) Joseph van Hasselt, geboren zu Calcar den 18. October 1829;
- 10) Peter Bles, Tagelöhner, geboren zu Mehr den 23. Februar 1829;
- 11) Gerhard Schatten, geboren zu Kempen den 6. October 1829;
- 12) Wilhelm Hilterhausen, Schneider, geboren zu Eleve den 25. März 1829;

sind durch unsern Beschluß vom 30. August d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal XI und des Decrets vom 8. Fructidor Jahrs XIII, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractairs erklärt worden, und das königliche Landgericht zu Eleve hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer am 23. September d. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von 50 Thlr. event. eine Gefängnißstrafe von einem Monate erkannt, auch dieselben solidarisch in die Kosten verurtheilt, welches wir hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 5. October 1852.

(Nr. 1356.) **Die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Kaldenkirchen betr. I. S. III. Nr. 8705.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. April 1850 I. III. 2802 (Amtsblatt Nr. 34) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß an die Stelle der auf ihrem Antrag von der Funktion als Vorsitzende entbundene Kaufleute Kauerß und Johann Heinrich Symons der Beigeordnete Johann Reinhard Zi. Eleßen und der Kaufmann Carl Symons zu Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Kaldenkirchen, ernannt worden sind.

Düsseldorf den 2. October 1852.

(Nr. 1357.) **Die vier Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Gladbach betr. I. S. III. Nr. 7996.**

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. März c. (Amtsblatt Nr. 16) die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Gladbach betreffend, bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die vier im Kreise Gladbach bestehenden Kreis-Prüfungs-Commissionen dahin vervollständigt worden sind, daß von jetzt ab für den ganzen



im Februar und  
im März um 6 Uhr Abends,

aus Drsoy abgefertigt.

In den übrigen Monaten des Jahres findet die Abfertigung gedachter Post aus Drsoy am 7 Uhr Abends Statt.

Düsseldorf den 8. Oktober 1852.

Der Ober-Post-Direktor.  
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1395.) Die Lieferung von Nughölzer für die Artillerie-Werkstatt in Deuz betr.

Die Lieferung nachstehender Nughölzer für den Wadel 18<sup>2/3</sup>, als: 3 große, 4 kleine, 10 mittlere eichene Achsen, 181 kleine rüsterne resp. eichene Brochhölzer, 32 große birkenne Hebebäume, 14 eichene Sattelbäume; 8 do. Unterbäume; 113 große eichene resp. rüsterne Felgen, 9<sup>1/2</sup> Klafter weißbuche Kloben, 30 Stück eichene resp. rüsterne Schemel, 10 do. birkenne Leiterstangen, 127 Stück rüsterne Bohlen à 3<sup>1/2</sup>" stark 12' lang 12" breit, 44 Stück eichene do. à 4" stark 12' lang 18" breit, 1 Stück dergl. 5" stark 18' lang 18" breit, 4 Stück dergl. à 5<sup>1/2</sup>" stark 14' lang 19" breit, 40 Stück dergl. à 7" stark 9' lang, 14" breit, 2 Stück dergl. à 13<sup>1/2</sup>" stark 8' lang 19" breit, 181 Esuß kieferne Bohle à 4" stark 12' lang, 82 Esuß kieferne Ganzholz à 8" stark, 15 Esuß kieferne do. à 12" stark, 31 Esuß kieferne Halbholz à 6" stark, 600 Esuß esser Rundholz à 9" stark, 2402 Esuß dergl. à 6" stark, 50 eichene Stämme à 12' lang und 11" am schwächsten Ende entrindet stark, gerade gewachsen und astfrei, und 250 Esuß rothbuche Erdstämme in Stücken zu 6, 8 auch 10' lang, und am schwächsten Ende wenigstens 20" stark, soll den Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Submissionstermin

auf Mittwoch den 20. Oktober c., Morgens 9<sup>1/2</sup> Uhr,

in hiesiger Werkstatt anberaumt ist, wozu diejenigen, welche die Lieferung im Ganzen oder theilweise übernehmen wollen, eingeladen werden. Hierbei wird ausdrücklich bemerkt, daß die zu deponirende Caution, welche nach den zu liefernden Stücken berechnet wird, sogleich nach dem Termin in baarem Gelde oder courshabenden Staatspapieren zu stellen ist. Die schriftlichen versiegelten Submissionen müssen Tages zuvor mit der Aufschrift:

„Submission für Nugholzlieferung“

auf dem diesseitigen Bureau abgegeben sein, wogegen später eingehende Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Bedingungen über die Lieferung nach welchen ein Contract aufgestellt wird, können täglich Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr eingesehen werden.

Deuz den 23. September 1852.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.  
Wächter, Hauptmann. Trespe, Lieutenant.

(Nr. 1396.) Die Deponirung älterer Notariats-Urkunden betr.

Seitens der Wittve und Erbin des zu Revelaer verstorbenen Notars Griesenbed ist der bereits mit der einstweiligen Verwahrung der Urkunden des gedachten Notars beauftragte Notar Warlimont zu Geldern, auch zur definitiven Uebernahme derselben bezeichnet. Es ist daher von mir auf Grund des §. 55 der Notariats-Ordnung die definitive Uebergabe der Urkunden des verstorbenen Notars Griesenbed an den Notar Warlimont verordnet. Cleve den 8. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

(Nr. 1397.) Publikation strafrechtlicher Urtheile betr.

aus den, bei dem Königl. Hofe zu Düsseldorf ergangenen, im III. Quartale des Jahres 1852 rechtskräftig gewordenen Urtheilen.

| Nr. | Tag des Urtheiles. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                                                                                                                                 | Verbrechen.          | Erkannte Strafe.                                                                                                                                                 |
|-----|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | 16. Juni 1852      | Baum, Heinrich, 32 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Olschn                                                                                                                                     | Fälschung            | Zuchthausstrafe von 6 Jahren, Geldbuße von 150 Thlr., Verwandlung der Letzteren in 3 Monate weiteres Zuchthaus, Rückgabe, Kosten.                                |
| 2   | 20. Sept. 1852     | Steves, Wilhelm, 29 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Erefeld                                                                                                                                  | Diebstahl            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.                                                                                               |
| 3   | do.                | Funk, Johann Wilhelm, 23 Jahre alt, Ackerknecht, geboren zu Bollberg, wohnhaft zu Kammerselde, Gemeinde Gladbach                                                                                             | Diebstahl            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.                                                                                               |
| 4   | 21. Sept. 1852     | Hübach, Wilhelm, 28 Jahre alt, Tapezierer, geboren zu Düsseldorf, wohnhaft zu Köln                                                                                                                           | Betrug und Fälschung | Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 1 Monat, Geldbuße von 150 Thlr. oder 2 Monate Gefängnisstrafe, Kosten.                                                          |
| 5   | do.                | a) Hinzgen, Adam, 34 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Barrenstein, wohnhaft zu Neuenhoven<br>b) Bröder, Joseph, 27 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Gladbach, wohnhaft zu Stähn, Landwehrmann I. Aufgebots | Diebstahl            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren gegen Hinzgen und von 5 Jahren gegen Bröder, Polizeiaufsicht für 10 Jahre gegen beide; solidarische Verfalligung in die Kosten.     |
| 6   | 22. Sept. 1852     | Kaiser, Gertrud, 24 Jahre alt, Dienstmagd, geboren zu Hinsbeck, wohnhaft zu Gladbach                                                                                                                         | Diebstahl und Betrug | Zuchthausstrafe von 6 Jahren und 2 Monaten; Geldbuße von 150 Thlr. oder fernere Zuchthausstrafe von einem Monate, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe, Kosten. |
| 7   | do.                | Gerhards, (auch Gerres) Johann Gerhard, 53 Jahre alt, Tagelöhner, geboren auf dem Hagen bei Dedt, wohnhaft zu Sächtern                                                                                       | Diebstahl            | Zuchthausstrafe von 3 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre, Kosten.                                                                                               |
| 8   | 23. Sept. 1852     | Monten, Louise, 24 Jahre alt, Ehefrau des Tagelöhners Gustav Heiderich, geboren und wohnhaft zu Düsseldorf                                                                                                   | Diebstahl            | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe, Kosten.                                                                                     |



| Nr. | Tag des Urtheiles. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                      | Verbrechen.                         | Erkannte Strafe.                                                                                                 |
|-----|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9   | 23. Sept. 1852     | Abraham, Simon, 17 Jahre alt, Handelsmann, geboren und wohnhaft zu Odenkirchen                    | Diebstahl                           | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Confiskation, Rückgabe, Kosten.                       |
| 10  | 24. Sept. 1852     | Mund, Christian, gnt. Frings, 33 Jahre alt, Tagelöhner; geboren zu Deckoven, wohnhaft zu Capellen | Diebstahl                           | Zuchthausstrafe von 7 Jahren, Polizeiaufsicht für 10 Jahre; Rückgabe, Kosten.                                    |
| 11  | 25. Sept. 1852     | Klinkenberg, Adam, 42 Jahre alt, Gärtner, geb. und wohnhaft zu Kaiserswerth                       | Diebstahl                           | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht für 5 Jahre; Rückgabe, Kosten.                                     |
| 12  | do.                | Schroeder, Anton, 41 Jahre alt, Dachdecker, geb. zu Nettelsheim, wohnhaft zu Bürrig.              | Gebrauch einer verfälschten Urkunde | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Geldbuße von 50 Thlr., subsidiarisch weitere Zuchthausstrafe von 1 Monate; Kosten. |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, welcher dem Herrn Ober-Prokurator ertheilt werden. Düsseldorf den 30. September 1852.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch in Gemäßheit des §. 30 St. G. B. bekannt gemacht. Düsseldorf den 2. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1398.) Die gerichtliche Citation abwesender Zeugen betr.

In einer hier schwebenden Untersuchung ist die Vernehmung nachstehend benannter Personen:

- 1) Johann Cremer, 26 Jahre alt, Schuster, geboren zu Neuschauer, zuletzt wohnhaft zu Gerolstein, im Kreise Daun, Regierungsbezirk Trier;
- 2) Nicolaus Maurer, Strinmez, 27 Jahre alt, gebürtig aus Obuschattfeld, Bürgermeisterei Uedesdorf, Kreis Daun, Regierungsbezirk Trier und zuletzt ebendasselbst wohnend,

als Zeugen von Wichtigkeit. Beide Personen sollen sich auf der Wanderschaft befinden; sie werden daher hiermit aufgefordert, mir oder der nächsten Ortsbehörde ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort anzugeben, damit ihre Vernehmung veranlaßt werden kann.

Köln den 7. Oktober 1852.

Der Königl. Instruktionsrichter: Siegfried.

(Nr. 1399.) Eine am Synen'schen Gut gefundene unbekannt weibliche Leiche betr.

Am 25. September c. ist in der Bürgermeisterei Marienbaum a. s. g. Synen'schen Gut, eine weibliche Leiche aufgefunden.

Indem ich hier die Beschreibung der Leiche beifüge, ersuche ich einen Jeden, der über den Ursprung derselben Auskunft zu geben im Stande ist, mir dieselbe zukommen zu lassen.

Cleve den 2. October 1852.

Der Ober-Prokurator: Weber.

Die Leiche hatte eine Größe von circa 5 Fuß, dunkelbraune Haare, mit Blut unterlaufene Augen, gewölbte Stirne, braune Augenbraunen, kleine spitze Nase, dick aufgewor-

senen Mund, rundes Kinn und gesunde Zähne. Sie war bekleidet mit einem dunkelgrünen, bedruckten gebundenen Kleide, einem dunkelbraun carrirten Halstuche, einem gestreiften Unterrock von Flanell, einem leinen gestickten Hemde, in dem das Zeichen nicht mehr kenntlich war, blauwollenen Strümpfen und lederen Schuhen. Die Schürze schien neu und war von Blau und grün gedrucktem Zeuge.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1400.) Diebstahl eines Krebslaars zu Düsseldorf.

In der Nacht vom 22. zum 23. September ist hier ein an der Landungsbrücke der Düsseldorfer Dampfschiffe besetzter sogenannter Krebslaar, enthaltend 750 — 770 Krebs, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib desselben Auskunft geben kann, wolle mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung machen.

Düsseldorf den 3. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1401.) Diebstähle zu Düsseldorf.

I. Zwischen dem 1. und 4. d. M. ist aus einem hiesigem Hause ein Ueberrock entwendet worden. Derselbe war von schwarzem Tuche mit einer Reihe Knöpfe, an den Schößen abgerundet. An der linken Seite desselben befindet sich eine Brusttasche, in welcher sich eine von Adam Kur quittirte Rechnung befand. Hinten waren zwei Taschen; die Schöße waren mit schwarzem Orleans, die Aermel weit und mit weißem Orleans gefüttert.

II. Am 5. d. M. wurde aus einer hiesigen Wohnung eine silberne, einkästige Taschenuhr nach alt französischem Muster entwendet. Dieselbe war nicht sehr groß, hatte ein Zifferblatt von Porcellan, welches an der Oeffnung, an welcher dieselbe aufgezogen wird, etwas abgesprungen ist. Sie hat deutsche Ziffern. Das Glas ist etwas lose, da der Rand des Deckels ausgeklüfft ist. An der Uhr hing eine kleine Kordel nebst messinginem Uhrschlüssel.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 11. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1402.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Auf meinem Parquet beruhen folgende wahrscheinlich von Diebstählen herrührende Gegenstände: 1) ein neuer gestrickter wollener Schal von grünviolett und hochrother Farbe; 2) ein bronzen farbener seidener Frauentragen mit schwarzen Spitzen besetzt; 3) ein schwarz-seidener Frauentragen mit Sammetband und Franzen besetzt; 4) eine schwarz-seidene Schürze; 5) ein schwarz-seidenes Volkajäckchen an den Aermeln mit Spitzen, oben und an den Seiten mit Agre nents und unten mit Franzen besetzt; 6) eine lederne mit Stahl-Einfassung versehene Cigarrentasche.

Ich ersuche diejenigen, welche über das etwaige Entkommen dieser Gegenstände Auskunft geben können, sich bei mir oder ihrer nächsten Polizeibehörde zu melden, und bemerke, daß die Sachen in den Büreaustunden auf meinem Parquet in Augenschein genommen werden können. Düsseldorf den 10. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1403.) Diebstahl zu Eppinghofen.

In der Nacht vom 18. zum 19. September 1852 sind aus der Behausung der Wittwe Setzkorn zu Eppinghofen mittelst Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) ein brauner bieberner Frauenoberrock mit schwarz sammtnem Kragen und karrirtem Futter; 2) ein altes schwarzes Merinokleid; 3) ein blau gedrucktes Unterkamisol und 4) ein dergleichen altes gestricktes.

Unter Warnung vor dem Anlauf wird Jeder, welcher über den Verbleib dieser Sachen oder die Person des Thäters Auskunft geben kann, ersucht, solche der unterzeichneten oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Duisburg den 9. Oktober. 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

### Personal-Chronik.

(Nr. 1404.) Der Regierungs-Assessor Favreau ist an die Königl. Regierung zu Sigmaringen versetzt.

(Nr. 1405.) Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Theodor Kreßer hat sich zu Hädeswagen niedergelassen.

(Nr. 1406.) Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Eduard Conrad Büsgen hat sich zu Wüdrath, Kreises Grevenbroich, niedergelassen.

(Nr. 1407.) Der an der katholischen Elementarschule zu Hasselt, im Kreise Cleve, bisher provisorisch angestellte Lehrer Franz Plumpe ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1408.) Der Seminarist H. Overlad ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der 2ten Klasse der katholischen Elementarschule zu Nettesheim, im Kreise Neuß ernannt worden.

(Nr. 1409.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Obmettmann bisher provisorisch angestellte Lehrer Peter Ellenbeck ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1410.) Der bisherige Lehrer zu Crefeld Friedrich Eichhoff, ist provisorisch auf zwei Jahre zum Haupt-Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Dyladen ernannt worden.

(Nr. 1411.) Der Schulamts-Candidat Gerhard Eydmann ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Wemb, Kreises Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1412.) Der Heinrich Westerholz zu Rheinberg ist als Maurer-Gliedmeister zugelassen worden.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 60. Düsseldorf, Sonnabend den 16. Oktober 1852.**

(Nr. 1413.) Gesetzsammlung, 40tes Stück.

Das zu Berlin am 8. Oktober 1852 ausgegebene 40te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3649. Revbirdtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Graffschaft Glas und des Markgrasthums Ober-Lausiß.  
Vom 1. September 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1414.) Die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer betr. I. S. I. Nr 5312.

Nachdem die Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. §. 2 bis 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August d. J. (Ges. Samml. pro 1852 S. 549) ein Wahlrecht zur Wahl der Abgeordneten für die Erste Kammer auszuüben haben, erfolgt ist, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerliste für den 5ten die Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Solingen, Neuß, Grevenbroich, Gladbach umfassenden Wahlbezirk, so wie die für den 6ten die Kreise Cleve, Nees, Geldern, Kempen, Erefeld, Duisburg umfassenden Wahlbezirk in den landrätthlichen Büreaus sämmtlicher bei dem betreffenden Wahlbezirk beteiligten Kreise vom 17. bis zum 27. Oktober d. J. zur Einsicht offen liegt. — Etwaige Reklamationen gegen die Wählerlisten sind innerhalb dieser zehntägigen präklusivischen Frist in der im §. 4 des Wahlreglements vom 30. August d. J. vorgeschriebenen Weise anzubringen.

Für den 5ten Wahlbezirk ist als Wahlort die Stadt Düsseldorf und der Landrath Freiherr von Frenß zum Wahl-Commissar, für den 6ten Wahlbezirk die Stadt Moers zum Wahlort und zum Wahl-Commissar der commissarische Landrath Graf von Loe, und für die in den Städten Düsseldorf, Elberfeld, Rarmen und Erefeld vorzunehmenden Wahlen sind die betreffenden Bürgermeister zu Wahl-Commissarien von dem Herrn Ober-Präsidenten bestimmt worden.

Die Wahl der Abgeordneten zur Ersten Kammer wird nach der Anordnung des Herrn Minister des Innern am 10. November d. J. erfolgen.

Düsseldorf den 14. Oktober 1852.

(Nr. 1415.) Die Veräußerung des domanialen Theiles des Rods-Busches zu Dinslaken betr. II. S. IV. Nr. 1318.

Am 18. November c., Morgens um 9 Uhr, soll zu Dinslaken in dem Hause der Wittwe Delere vor dem Königl. Domänen-Rathe Herrn Keller und dem Königl. Oberförster Herrn Koch der domaniale Theil des Rods-Busches zu Hiesfeld, Flur XIII Nr. 208 ad 3 Morgen 109 Ruthen alternativ das anstehende Holz besonders und der Boden besonders, sodann beides zusammen zum Verkauf an den Mehrbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf den 11. Oktober 1852.

(Nr. 1416.) Die unbefugte Annahme von Handwerker-Lehrlingen betr. I. S. III. Nr. 5967.

Auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 147 u. ff. der allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bestimmen wir hierdurch, daß Handwerksmeister bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe Lehrlinge nur dann annehmen dürfen, wenn sie dieselben bei der Innung, oder wenn am Orte eine Innung für ihr Handwerk nicht besteht, bei der Communalbehörde zum Eintritte in die Lehre angemeldet haben.

Zugleich machen wir Eltern und Vormünder darauf aufmerksam, daß die von ihren Pflegebefohlenen etwa bei einem zur Ausbildung von Lehrlingen nicht befugten Handwerksmeister abgehaltene Lehrzeit, bei der Zulassung zum Gesellen- und Meister-Examen nicht angerechnet werden kann und es daher für die Sicherung der gewerblichen Rechte der dem Handwerke zu widmenden jungen Leute von dem höchsten Interesse ist, durch die Anmeldung bei der Innung oder bei der Ortsbehörde die Berechtigung des gewählten Lehrmeisters zur Annahme von Lehrlingen feststellen zu lassen.

Düsseldorf den 8. Oktober 1852.

(Nr. 1417.) Die Einführung des Chauffeegeld-Tarifs auf der Communal-Straße von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wälfrather Gemeinde-Chauffee. betr. I. S. III. Nr. 8847.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 10. März 1851 ist nach dem Ausbau der Communal-Chauffee von Velbert über Heiligenhaus und Hofermühle zur Ratingen-Wälfrather Gemeinde-Chauffee der Gemeinde Velbert Behufs der künftigen Unterhaltung dieser Straße das Recht zur Erhebung des Chauffeegeldes nach dem für die Staats-Chauffeen jedesmal geltenden Chauffeegeld-Tarifs verliehen worden. Nachdem nunmehr der Ausbau dieser Straße auf 1 Meile in der Richtung von Velbert über Heiligenhaus vollendet ist, wird auf dieser Strecke vom 15. Oktober d. J. ab, der Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Begegeld bei der Hebestelle am Dalbecksbäum für 1 Meile erhoben.

Düsseldorf den 10. Oktober 1852.

## Personal-Chronik.

(Nr. 1418.) Den Barbieren Anton Meyer in Gemark, Caspar Bartholomay zu Wupperfeld und Johann Christian Kusemann zu Barmen ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenpflege in den genannten Gemeinden erteilt worden.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 61. Düsseldorf, Mittwoch den 20. Oktober 1852.**

(Nr. 1419.) Gesetzsammlung, 41tes Stüd.

Das zu Berlin am 13. Oktober 1852 ausgegebene 41te Stüd der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3650. Revidirtes Reglement für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 tritt. Vom 1. September 1852.

(Nr. 1420.) Die Verleihung von Corporations-Rechten an den landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen betr.

Se. Majestät der König haben geruht mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. September d. J. dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Erleichterung seines Geschäftsbetriebes in so weit Corporations-Rechte zu verleihen, als dieselben zur Verwaltung seines Vermögens, namentlich zur Erwerbung und zum Besitz von Kapitalien und Grundstücken auf seinen Namen erforderlich sind.

Infolge Auftrags des Herrn Justiz-Ministers und Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß nach Inhalt des §. 1. der von dem Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 2. d. M. genehmigten Vereins-Statuten die Stadt Bonn zum Central-Geschäftsführer des Vereins bestimmt ist und daß nach §. 19. dieser Statuten Verträge und andere Urkunden, durch welche der Verein gegen dritte Personen verpflichtet wird, durch die Unterschrift:

- 1) des Präsidenten,
- 2) des General-Secretairs und
- 3) des Schatzmeisters,

für den Verein rechtsverbindlich werden.

Coblenz den 11. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

A. A.

v. Spankeren.

(Nr. 1421.) Erledigte evangelische Pfarrstelle betr.

Durch den Abgang des Pfarrers Burkhardt nach Altena ist eine Pfarrstelle der evangelischen Gemeinde zu Schermbeck (Synode Wesel) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Coblenz den 11. Oktober 1852.

Königl. Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1422.) Erkenntnis gegen Refractairs betr. I. S. IV. Nr. 5373.

Die nachbenannten, zum Königlichem Militärdienste verpflichteten Individuen, nämlich:

- 1) Johann Carl Stöter, Schuster, geboren zu Fröhlenhausen den 22. October 1829;
- 2) Carl Jacob Abraham Bachmann, geboren zu Elberfeld den 28. September 1829;
- 3) Carl Theodor Eckhardt, geboren zu Elberfeld den 17. Juni 1829;
- 4) Johann Wilhelm Gros, Weber, geboren zu Elberfeld den 30. März 1829;
- 5) Friedrich Wilhelm Geiß, geboren zu Elberfeld den 9. Mai 1829;
- 6) Johann Jacob Heinrich Hedel, geboren zu Elberfeld den 4. Juli 1829;
- 7) Franz Carl Hannen, geboren zu Elberfeld den 15. Juli 1829;
- 8) Carl Julius Landeck, geboren zu Elberfeld den 22. Juni 1829;
- 9) Carl Heinrich Munich, geboren zu Elberfeld den 4. Februar 1829;
- 10) Christoph Wilhelm Müller, geboren zu Elberfeld den 3. Juli 1829;
- 11) Heinrich Ferdinand Dömer, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
- 12) Ferdinand August Schieffer, geboren zu Elberfeld den 21. Februar 1829;
- 13) Peter Winand Edmund Schmidt, geboren zu Elberfeld den 11. April 1829;
- 14) Johann Carl Stähler, geboren zu Elberfeld den 24. Juni 1829;
- 15) Friedrich August Wülfing, geboren zu Elberfeld den 1. Februar 1829;
- 16) Johann Christian Zulauf, geboren zu Elberfeld den 29. März 1829;
- 17) Friedrich Julius Schneider, geboren zu Elberfeld den 24. Dezember 1829;
- 18) Abraham Robert von Nieden, geboren zu Elberfeld den 13. Juli 1829;
- 19) Johann Wilhelm Adolph, geboren zu Barmen den 7. August 1829;
- 20) Friedrich Carl Heidermann, geboren zu Barmen den 25. Januar 1829;
- 21) Julius Haase, geboren zu Barmen den 13. September 1829;
- 22) Heinrich Wilhelm Jungblut, geboren zu Barmen den 14. Februar 1829;
- 23) Franz Friedrich Kuser, geboren zu Barmen den 1. März 1829;
- 24) Carl Robert Schermele, geboren zu Barmen den 14. Juli 1829;
- 25) Philipp Wilhelm Stummel, geboren zu Barmen den 20. August 1829;
- 26) Heinrich Wilhelm Heimscheid, Schreinergefelle, geboren zu Langenberg den 31. März 1829;
- 27) Ludwig Ritterkamp, geboren zu Mettmann den 29. November 1829;

sind durch unsern Beschluß vom 30. August d. J. auf den Grund des Gesetzes vom 6. Floreal Jahres XI, des Decrets vom 8. Fructidor Jahres XIII. und des Großherzoglich Bergischen Decrets vom 21. October 1808, so wie mit Bezug auf die Allerhöchsten Verordnungen vom 18. Februar 1839 und 4. Januar 1849 für Refractairs erklärt worden, und das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung der correctionellen Kammer erster Instanz vom 16. September d. J. gegen jeden der genannten Individuen eine Geldbuße von Fünfundthalern oder im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen erkannt und dieselben pro rata in die Kosten verurtheilt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 18. October 1852.

(Nr. 1423.) Die definitive Ernennung des Bürgermeisters zu Kaarst betr. I. S. II. Nr. 11209.

Der bisherige commissarische Bürgermeister der Gemeinde Kaarst, im Kreise Neuß, Jakob Rirschkamp, ist von dem Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund des §. 31

Der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nunmehr definitiv auf die Dauer von fünf Jahren zum Bürgermeister der gedachten Gemeinde ernannt worden.

Düsseldorf den 12. Oktober 1852.

(Nr. 1424.) Die Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerker im Kreise Kenney betr. I. S. III. Nr. 8415.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 7. v. M. (Amtsblatt Nr. 52) bringen wir zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker zu Kenney in diesem Kreise auch die Prüfungen der Zimmer-Mauer- und Dachdecker-Gesellen vornehmen darf.

Düsseldorf den 11. Oktober 1852.

(Nr. 1425.) Agentur des Bernh. Rühl zu Nehrum betr. I. S. III. Nr. 8674.

Der Bernhard Rühl zu Nehrum ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld für Nehrum und Umgegend ernannt und in dieser Eigenschaft von uns beschäftigt worden. Düsseldorf den 12. Oktober 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1426.) Die Eröffnung der Assisen zu Düsseldorf pro IV. Quartal 1852 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Düsseldorf für das IV. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 13. Dezember dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Procurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 11. Oktober 1852.

Der Erste Präsident.

In dessen Vertretung: der Senats-Präsident,

Geheime Ober-Revisions-Rath: (gez.) Kreyzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretair: Wallraff.

(Nr. 1427.) Den Verding der Brod- und Fourage-Lieferungen an die Truppen in bezeichneten Garnison-Orten betr.

Die directe Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die Truppen in den nachbenannten Garnisonorten pro 1853 soll auf dem Wege der Submission resp. Licitation öffentlich verdingen werden.

Das Lieferungs-Quantum kann ungefähr betragen:

|            | Rommißbrod<br>Stück<br>à 6 Pf. | Hafer<br>Büffel. | Heu<br>Centner. | Stroh<br>Schod. |
|------------|--------------------------------|------------------|-----------------|-----------------|
| für Neuß   | 5100                           | 28               | 179             | 27              |
| " Essen    | 5100                           | 24               | 158             | 24              |
| " Gräfrath | 5100                           | 20               | 135             | 20              |
| " Geldern  | 4400                           | 20               | 122             | 18              |

Die dem Lieferungs-Geschäft zum Grunde liegenden Bedingungen können während der gewöhnlichen Dienststunden sowohl in den Geschäfts-Lokalen der unten bezeichneten König-



lichen Magazin-Verwaltungen als auch bei den Magistraten der genannten Orte eingesehen werden.

Die Submissions- resp. Picitations-Termine werden abgehalten werden, und zwar:  
 im Geschäfts-Local des Königl. Proviant- } für Geldern } am 5. November c. Vormit-  
 Amtes zu Wesel } } mittags 9 Uhr,  
 desgleichen des Königl. Proviant-Amtes } für Gräfrath, } am 8. November c. Vormit-  
 zu Düsseldorf, } Neuß, Essen } tags 9 Uhr,

Die Submissions-Offerten sind bis zur bestimmten Zeit portofrei an die resp. Magazin-Verwaltungen der Orte in welchen die resp. Termine abgehalten werden, einzusenden und spätestens bei Eröffnung des Termins versiegelt abzugeben. Die Submittenten werden eingeladen im Termin persönlich zu erscheinen, und der Eröffnung der Submissionen beizuwohnen.

Auswärtige haben ihrer Offerte ein Zeugniß der Ortsbehörde ihres Wohnorts über ihre Kauionsfähigkeit und Qualifikation zu einer derartigen Lieferung beizuschließen.

Insofern beim Verding nach Umständen von dem Submissions-Verfahren etwa gleich zur Picitation übergegangen werden sollte, haben die im Termine nicht persönlich erscheinenden Submittenten es in diesem Falle sich selbst beizumessen, wenn bei fernerm Abgebot auf sie nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Münster den 11. Oktober 1852.

Königl. Intendantur 7. Armeecorps.

(Nr. 1428.) Den Ankauf von Naturalien zur Militär-Verpflegung zu Düsseldorf und Wesel betr.

Die zur Militär-Verpflegung in Wesel und Düsseldorf erforderlichen Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh sollen, wie bisher, so auch für das Jahr 1853 freihändig angekauft werden.

Den Ankauf besorgen für Wesel und Düsseldorf die Königl. Proviantämter daselbst. Producenten können gute tadelfreie Naturalien an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, nach Maßgabe des Bedarfs an den genannten Orten zu angemessenen Preisen gegen gleich baare Bezahlung absetzen.

Die Ankaufs-Commissarien und zwar:

der Proviantmeister Nemitz zu Wesel,

der " Sädtemper, zu Düsseldorf,

sind nur gegen sofortige baare Zahlung des Kaufpreises zum Ankauf der Naturalien autorisirt. Wenn daher die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, so haben die Verkäufer gemäß §. 90 und 150 Th. I. Tit. 13 des allgemeinen Landrechts resp. 1998 des Rheinischen Civil-Gesetzbuches mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten. Die Königl. Kasse leistet für diesen Fall keine Gewähr.

Münster den 11. Oktober 1852.

Königliche Intendantur 7. Armeecorps.

(Nr. 1429.) Gefundene herrenlose Postpassagier-Effekten zu Düsseldorf betr.

Folgende von Passagieren zurückgelassene Effekten sind hier abgegeben worden:

- 1) 1 Schlüssel, gefunden am 27. September c. im Gladbach, Düsseldorfser Personenpostwagen;

- 2) 1 Brille mit Futteral, gefunden am 1. Oktober in der hiesigen Postpassagierstube
- 3) 1 Taschentuch, gefunden am 2. Oktober in der hiesigen Postpassagierstube;
- 4) 1 Tabackspfeife, gefunden am 28. September im Cleo-Düsseldorfer Personenpostwagen;
- 5) 1 Broschüre, betitelt: die Wallfahrt zu Kevelaer, gefunden am 20. September c. im Moers-Düsseldorfer Personenpostwagen;
- 6) 1 Rolle, enthaltend eine Lithographie, gefunden im Cleo-Düsseldorfer Wagen am 14. September c.

Die unbekanntem Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, die vorgedachten Effekten binnen 4 Wochen a dato beim hiesigen Postamte in Empfang zu nehmen, widrigenfalls damit nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden wird.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852.

Königl. Post-Amt.

(Nr. 1430.) Die Personenpost zwischen Kenney und Elberfeld betr.

Vom 15. Oktober c. ab wird die 4te Personenpost von Kenney nach Elberfeld aus Kenney am 8 Uhr Abends,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1431.) Zwei Postpassagier-Aufnahme-Stellen bei der Personenpost zwischen Wesel und Münster betr.

Bei der Personenpost zwischen Wesel und Münster sind auf der Strecke zwischen Schambeck und Peddenberg folgende Haltepunkte zur Aufnahme von Personen bestimmt worden:

- a) beim Gute Würzellamp,
- b) beim Wirthshause zum schwarzen Adler.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1432.) Die Abwesenheits-Constatirung des Wilh. Schmitz von Coblenz betr.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 4. d. M. ist über die Abwesenheit des Wilhelm Schmitz, früher Lohndiener, in Coblenz wohnend, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln den 13. Oktober 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

(Nr. 1433.) Die Amtssuspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Der Gerichtsvollzieher Lorenz Heugel von Pollogwitz zu Kilburg, ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 27. September d. J. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche am Tage des gedachten Urtheils begonnen und somit am 27. Oktober c. ihr Ende erreichen wird.

Trier den 12. Oktober 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator: Dypenhoff.

(Nr. 1434.) Die Citation abwesender Heerespflichtigen betr.

In dem Erfas-Aushebungs-Termin am 11. August v. J. sind nachbenannte Heerespflichtige:

- 1) Alfred Wilhelm Löbbert aus Holsterhausen;
- 2) Johann Franz Heidmann aus Werden;
- 3) Benedict Schors aus Werden;

- 4) Heinrich Georg Peterhans aus Rodberg;
- 5) Johann Theodor Korp aus Steele;
- 6) Wilhelm Niederdreing aus Dypfang;
- 7) Johann Carl Schroeder aus Essen;

ohne Rechtfertigungsgrund ausgeblieben und ist deshalb von dem Königl. Fiscus gegen sie Klage erhoben.

Dieselben werden deshalb aufgefodert, unverzüglich in die Königlichen Lande zurückzukehren und in Termino

den 1. Februar 1853, Morgens 10 Uhr, vor dem Referendar Severin sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Im Falle ihres Nichterscheinens wird gegen sie in contumaciam verfahren werden, und ihre Bestrafung nach dem Gesetze vom 1. März 1850 und §. 110 des neuen Strafgesetzbuches erfolgen. Essen den 7. Oktober 1852.

Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung: Kerstein.

Hahn.

(Nr. 1435.) Ein zu Köln im Rhein ertrunkener Unbekannter betr.

Gestern Abend gegen 8 Uhr ist Jemand bei Ankunft eines Dampfbootes an der hiesigen Landungsbrücke in den Rhein gestürzt und ertrunken. Ich theile das Signalement des Verunglückten hierunter mit und ersuche diejenige Polizeibehörde, in deren Bezirke die Leiche desselben landen möchte, mir davon schleunigst Anzeige zu machen.

Köln den 17. Oktober 1852.

Für den Ober-Procurator.

Der Staats-Procurator: Müller.

#### Signalement.

Alter ungefähr 65 Jahr; Haare schwarz; Statur klein.

Besonderes Kennzeichen: Hücker auf der Schulter. Bekleidung: brauner Paletot über einem schwarz Tuchenen Ueberrock.

(Nr. 1436.) Deserteur betr.

Laut Kriegsrecht vom 8. September d. J. unterm 12. eid. vom Königl. General-Commando des 7ten Armeekorps pure bestätigt, ist der Muskettier Caspar Wilmsen der 6ten Compagnie 13ten Infanterie-Regiments von Mesum, Kreis Steinfurt, Regierungsbezirk Münster gebürtig, abermals in contumaciam für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 Thaler, welche der Regierungshauptkasse zu Münster zugesprochen, verurtheilt worden. Wesel den 8. Oktober 1852.

Königliches Kommandantur-Gericht.

v. Forstner, Oberst und Commandant.

v. Baurmeister, Garnison-Auditeur.

### Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1437.) Diebstähle zu Düsseldorf und Uerdingen.

I. In der Nacht vom verflossenen Samstag auf Sonntag wurden aus einer Wohnung zu Uerdingen folgende Gegenstände entwendet; 1) ein schwarz Tuchener Ueberrock mit Kragen und Aufschlägen von schwarzem Sammet, durchwattet und mit schwarzen Lbet ausgefüllt; 2) in Geld circa 30 Thlr., darunter etwa 4 Thlr. in nicht mehr coursirenden polnischen, bremer und lüneburger Münzsorten.

II. Am 4. d. M. wurde in dem Zeitraume zwischen Morgens 7 bis Abends 8½ Uhr aus einem hiesigen Wohnhause entwendet: 1) eine silberne, einläufige Cylinderuhr, mit

schlangenförmig-gravirtem Kasten und flachem Glase, deren Zifferblatt von Silber, inner- halb der Ziffern mit Blumen, außerhalb derselben einfach gravirt, mit goldenen Zeigern, römischen Ziffern, von der Größe eines 2 Thalerstückes, mit losem Uhrwerke; 2) eine weiße Piquetweste mit umgeschlagenem Kragen, die Knöpfe sind nicht angenäht, sondern mit Nits- gelben eingezogen, mit Futter von weißer Baumwolle.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1438.) Die bisherigen Kirchen-Diebstähle und jener zu Zons betr.

Nach früheren Anzeigen und Bekanntmachungen wurden von einer allem Anscheine nach förmlich organisirten Diebes-Bande im diesseitigen Gerichtsbezirke folgende Einbrüche in Kirchen verübt: zu Caltum in der Nacht vom 17. zum 18. August d. J.; zu Hückingen in der Nacht vom 23. zum 24. August d. J.; zu Himmelgeist in der Nacht vom 16. zum 17. September d. J.; zu Dormagen in der Nacht vom 23. zum 24. September d. J.; zu Nürbig in der Nacht vom 29. zum 30. d. J.; zu Benrath in der Nacht vom 3. zum 4. Oktober d. J.;

Ein neuer Kirchen-Diebstahl ist in der Nacht vom 15. zum 16. d. M. zu Zons ausgeführt worden. Die unbekanntes Diebe sind auf der Todtenbahre an ein Fenster gestiegen, haben dieses und im Innern der Kirche den Oefenstoß erbrochen und außer dem darin befindlich gewesenen Gelde, vom Hochaltare ein anscheinend von Silber angefertigtes Christus- bild und zwei Engelgestalten und einen zinnernen Becher geraubt.

Indem ich die Aufmerksamkeit des gesammten Publikums, insbesondere aber aller Polizeibeamten, auf diese mit der ruchlosesten Frechheit gegen das der gesitteten Welt Heiligste verbundenen Verbrechen hinlenke, und die Beihülfe aller Wohlgesinnten zur Ermittlung der Thäter anrufe, mache ich zugleich die Herrn Geistlichen auf die Nothwendigkeit aufmerksam, werthvolle Gegenstände während der Nachtzeit nach Möglichkeit aus den Kirchen zu entfernen.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator v. Kösteritz.

(Nr. 1439.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Im Besitze zweier wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogenen Individuen haben sich nachstehende, wahrscheinlich gestohlene Kleidungsstücke befunden, als: 1) zwei schwarze, ziem- lich grobe Tuchhosen, an welchen der Band mit gelbem Nessel gefüttert ist und sich an der rechten Seite eine Tasche befindet; 2) ein schwarzer tuchener Ueberrock, die Aermel mit gel- bem Nessel und die Schöße mit schwarzer Seide gefüttert, mit seidene überspannenen, halbrunden Knöpfen. Am Kragen, wo der Strupp sich befindet, ist ein Stückchen eingesezt; 3) ein brauner Winterrock, im Schoß und Rücken mit roth-schwarz-weiß-grau karriertem Lama, und in den Aermeln mit gelbem Nessel gefüttert. Die beiden Seitentaschen sind halb- rund, die Brusttasche dagegen grade; 4) eine grünlliche Kaschimir-Westen mit in Carreau gewirkten Blumen, mit einer Reihe Knöpfe und einem besonderen Uhrtäschchen versehen; 5) eine ganz gleich gefertigte ähnliche Westen von demselben Stoffe in etwas hellerer, mehr grünllichen Farbe; 6) ein rother, mit Leder gefütterter Leib-Gurt mit weiß und blau gestric- ten Blumen und runder Schnalle; 7) ein schwarz seidenes Halstuch; 8) ein schwarzer Atlas- Schwal mit weißem Rändchen; 9) ein weiß und blau gewirkter wollener Schwal; 10) eine blaue wollene Unterjacke; 11) ein nesselnes Vorhemdchen mit Halskrager; 12) ein leinenes Mannsheub, gez. W. M. 12.

Die etwaigen Eigenthümer ersuche ich sich bei mir zu melden.

Düsseldorf den 16. Oktober 1852.

Der Instruktionsrichter: Wohlers.

**(Nr. 1440.) Diebstahl zu Byfang.**

Dem Bergmann Ludger Kappert zu Byfang sind in der Nacht vom 28. auf den 29. Sept. folgende Sachen mittelst Einbruchs gestohlen: 1) 4 vollständige Bettkissen mit Federn gefüllt und mit Ueberzügen von weiß und blauer, resp. rothweißer Farbe versehen; 2) ein Paar Stiefeln-Vorschuhe; 3) zwei Kinderstrümpfe von blauwollenem Garn; 4) zwei Betttücher von Leinen ohne Zeichen; 5) ein schwarzkattunenes Regenschirm mit einer schwarzen Krade; 6) ein Buttertopf von Steingut mit circa 6  $\mathcal{R}$  Butter; 7) ein schwarz seidenes Frauentopf-Tuch mit einem Riß; 8) ein blauer Kittel von Leinen, am rechten Arm ist ein Stück eingesezt; 9) eine schwarzuchene Mütze; 10) eine blautuchene dito, beide fast neu; 11) 2½  $\mathcal{R}$  Rolltabak; 12) drei Mannshemde, vorn zwei mit L. K. gezeichnet; 13) zwei Knabenhemde ohne Zeichen; 14) drei Tischtücher, eins von Gebild, zwei von Leinen; 15) ein Dugend blaue Kaffeetassen; 16) ein Saß und ein weißer Marktkorb mit Henkel; 17) eine neue Scheere; 18) circa 5—6 Ellen Leinen-Tuch.

Indem ich vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder die Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 11. Oktober 1852.

Der Staats-Anwalt.

**(Nr. 1441.) Kirchen-Diebstahl zu Baerl.**

Am 7. oder 8. c. ist aus dem Armenstod in der Kirche zu Baerl eine Summe Geldes von circa 10 bis 12  $\mathcal{R}$ thlr. mittelst Einbruchs, gestohlen worden.

Ich ersuche die Behörden und einen Jeden, der über diesen Diebstahl nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir die Anzeige davon zukommen zu lassen.

Cleve den 13. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: Weyer.

**(Nr. 1442.) Diebstahl in der Bauerschaft Sittard.**

Am 10. d. M. sind in der Bauerschaft Sittard, Gemeinde Sächtern folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) eine goldene Kette, 4½ Fuß lang, mit goldenem Schließchen, welches zwei verschlungene Hände darstellt. An derselben hing ein goldenes Kreuz von etwa 2½ Zoll Länge. In der Mitte des Kreuzes waren auf der einen Seite ein Granatsteinchen, auf der andern drei derselben eingesezt. Die Kette bestand aus runden, inwendig gehöhlter Ringelchen, sogenannte Erbsenkette; sie war an zwei Stellen ausgebeßert und dadurch leicht kennbar, daß die neu eingesezten Ringe ganz rund, d. h. inwendig nicht gehöhlt waren; 2) ein goldener hohler Ring mit einem Plättchen, worauf die Symbole „Glaube, Hoffnung, Liebe“ angebracht war; 3) ein Drathbeutelchen mit räthlerem Schließchen, worin etwa 8 Thaler an Geld sich befanden, nämlich 1 Zweithalerstück, 1 Fünfthalersstück und etwa 5 harte Thaler.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige davon zu machen.

Cleve den 16. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: Weyer.

---

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

**(Nr. 1443.)** Se. Majestät der König haben geruht, dem praktischen Arzte Dr. Ferdinand Reuß aus zu Werden den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen.

# Amtsblatt

der

## Regierung zu Düsseldorf.

---

Nr. 62. Düsseldorf, Mittwoch den 27. Oktober 1852.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1444.) Das Feilbieten und den Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers betr. I. S. II. Nr. 11777.

Indem wir unsere Bekanntmachung vom 2. November 1851 (Amtsblatt Nr. 89) mittheilt welcher nur den Apothekern unter den beim Giftverkaufe überhaupt geltenden Bestimmungen der Verkauf des sogenannten Fliegen-Papiers sowie einer Auflösung von Kobalt oder Fliegenstein, als Fliegen-Vertilgungsmittel erlaubt ist, in Erinnerung bringen, so erwidern wir, in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Ministerien für Handel und Gewerbe, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, vom 2. d. M., auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, unserer Amtsblatts-Verordnung vom 29. Januar 1838 resp. dem vorgeordneten Publikandum vom 2. November 1851, die ausdrückliche Bestimmung hinzu, daß auch schon das Feilbieten der oben bezeichneten Fliegen-Vertilgungsmittel durch andere Gewerbetreibende als Apotheker bei 5 Thlr. Strafe untersagt ist.

Düsseldorf den 13. Oktober 1852.

---

(Nr. 1445.) Agentur des Joh. Wilh. Rodhoff zu Götterswickerhamm betr. I. S. III. Nr. 8674.

Der Joh. Wilh. Rodhoff zu Götterswickerhamm ist zum Agenten der Preussischen National-Feuer-Versicherungs Gesellschaft in Stettin ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 2. Oktober 1852.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1446.) Die provocirte Theilung des Sächtelner Waldes betr.

Der Kaufmann Mathias Steines zu Sächteln und Genossen haben auf Theilung des in der Gemeinde Sächteln, Kreis Kempen, belegenen unter Flur G. Nr. 4, 291 und 292 katastrirten Sächtelner Waldes in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (G. S. S. 383) provocirt, und die Königliche Regierung zu Düsseldorf hat den Unterzeichneten zum Commissar ernannt. Es werden demnach alle bei dem einzuleitenden Verfahren Beteiligte

Hierdurch geladen, in dem auf Donnerstag des 16. December Morgens 9 Uhr in der Behausung der Wittwe Jakob Ende v. d. Is. zu Sachtem anderaumten Termine zu erscheinen, um über den Antrag und dessen Ausführung ihre Erklärungen abzugeben, widrigenfalls gegen den Ausbleibenden angenommen wird, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie sie von den Erscheinenden angegeben werden, und daß er in Bezug auf den Entwurf des Theilungs-Plans keine Erklärungen abgeben wolle.

Dassel den 8. Oktober 1852.

Springorum, Regierungs-Affessor.

(Nr. 1447.) Postpassagier-Aufnahme-Stelle zwischen Unterbarmen und Ronsdorf betr.

Auf dem Eberfeld-Lennep-er Personen-Post-Course ist zwischen Unterbarmen und Ronsdorf am Jägerhof, am Hause des Wirths Bargmann eine Haltestelle zur Aufnahme von nachfolgendes sich für Mitreise mit der Post meldenden Personen eingerichtet.

Dassel den 19. Oktober 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1448.) Die Personenpost zwischen Kempen und Biersen betr.

Mit dem 1. November c. wird die Personenpost zwischen Aldekert und Biersen auf der Strecke zwischen Aldekert und Kempen aufgehoben. Die demnach noch verbleibende Personenpost zwischen Kempen und Biersen wird

aus Kempen um 5 Uhr früh,  
aus Biersen um 9 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends,

abgefertigt worden.

Dassel den 20. Oktober 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1449.) Die Aufforderung unbekannter Bethelligten an Auseinandersezungs-Gegenständen betr.

Mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 werden nachfolgende Auseinandersezungs-Sachen hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Bethelligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den

27. November Morgens 10 Uhr,

an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Affessor Hoffon anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersezung, selbst im Falle der Verlegung, gegen sich gelten lassen müssen.

| Rang<br>Nr. | Landrätblicher<br>Kreis. | Gemeinde<br>oder<br>Bürgermeisterei. | Gegenstand<br>des<br>Ansehandersehungs-Geschäfts.                                                                                                                                                                                                                                                       | Kommission<br>der<br>Sache.            |
|-------------|--------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1           | Elberfeld                | Barmen                               | Ablösung resp. Rentenverwandlung der auf dem Grundstücke Flur XXVI Nr. 52 der Steuergemeinde Barmen haftenden Landemialpflicht und sonstigen Abgaben.                                                                                                                                                   | Regierungs-Ressort für König zu Essen. |
| 2           | do.                      | Waldbest                             | Ablösung der auf dem Gute Unterscheven haftenden Reallast.                                                                                                                                                                                                                                              | Derselbe.                              |
| 3           | do.                      | Hardenberg                           | Ablösung der auf dem die Parzellen Nr. 38 bis 41 incl. Flur I. der Gemeinde Großenhöhe, Bürgermeisterei Hardenberg ausmachenden Rotten „am klaren Sprung im Wimmersberg“ haftenden Gefälle.                                                                                                             | Derselbe.                              |
| 4           | do.                      | Elberfeld                            | Ablösung der angeblich zu Gunsten der Wittwe Bernhard Hopf, Gertrud Julie geb. Teschenmacher auf den Grundstücken Flur I. Nr. 404. 405. 406. 407 und Flur vom alten Rößler Nr. 76 bis 80 incl. der Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Landemialgefälle.                                    | Derselbe.                              |
| 5           | do.                      | Hardenberg                           | Ablösung der auf den Parzellen Flur III. Nr. 446 bis 452 incl. zu Sonnenschein und auf Flur III. Nr. 345½ bis 350 incl. zu Langenbroich, Gemeinde Dönberg, Bürgermeisterei Hardenberg haftenden, angeblich dem Rentner Heinrich Wilhelm Herminghaus zu Sonnborn zustehenden Rent- u. Landemial-Gefälle. | Derselbe.                              |
| 6           | do.                      | do.                                  | Ablösung der auf den Parzellen Art. 15 Nr. 434 bis 438 incl. auf der untersten Sonnen-                                                                                                                                                                                                                  | Derselbe.                              |



| Zinsen<br>de Nr. | Landrätlicher<br>Kreis. | Gemeinde<br>oder<br>Bürgermeisterey. | Gegenstand<br>des<br>Abtöndersungs-Geschäfts.                                                                                                                                                                                                                                                    | Kommissar<br>der<br>Sache.           |
|------------------|-------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 7                | Elberfeld               | Dorpenberg                           | Blum, Gemeinde Döberg und Art. 76 Nr. 370 bis 375 incl. zu Neuenhaus und Nr. 380 zu unterste Hasenkamp haftenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle, welche der Rentnerin Wilhelmine Teschenmacher zustehen sollen.                                                                           | Regierungs- Assessor König zu Essen. |
| 7                | do.                     | do.                                  | Ablösung der angeblich zu Gunsten des Peter Abraham Teschenmacher zu Elberfeld auf den Parzellen Art. 21 Nr. 442, 442 bis, 443. 444 u. 445 in der Sonnenblume, Gemeinde Döberg und Art. 5 Nr. 365 bis 369 incl. an der Leyen, Gemeinde Elberfeld ruhenden Erbpacht, Rent- und Laudemial-Gefälle. | Derselbe.                            |
| 8                | do.                     | Barmen                               | Ablösung der auf der Parzelle Flur IX. Nr. 205 der Steuergemeinde Barmen angeblich zu Gunsten des Johann Peter Winkelmann zu Elberfeld haftenden Reallasten.                                                                                                                                     | Derselbe.                            |
| 9                | Duisburg                | Vorbeck                              | Ablösung der auf dem in der Gemeinde Vogelheim liegenden Breilmanns Kotten in specie Parzellen Flur A. Nr. 235. 236. u. 237 haftenden Reallasten.                                                                                                                                                | Derselbe.                            |
| 10               | do.                     | Wülheim                              | Ablösung des auf verschiedenen Parzellen der Gemeinde Fuhlerum haftenden sogenannten Scheppenschen resp. von Rig'schen Zehntens.                                                                                                                                                                 | Derselbe.                            |
| 11               | do.                     | Obterswiderham                       | Ablösung der dem Freiherrn von Plettenberg in den Gemeinden Mehrum, Ebhnen, Obterswiderham, Spellen, Mehr, Holthausen zc. zustehenden Zehnten und anderer Realprästationen.                                                                                                                      | Derselbe.                            |

| Zur<br>de Nr. | Landrätthlicher<br>Kreis. | Gemeinde<br>oder<br>Bürgermeisterei.                                       | Gegenstand<br>des<br>Auseinanderseßungs-Geschäfts.                                                                                                     | Kommissar<br>der<br>Sache.                       |
|---------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| 12            | Rees                      | Gahlen                                                                     | Theilung der in der Gemein-<br>de Bucholt - Welmen belegenen<br>gemeinschaftlich benutzten Grund-<br>stücks-Parzellen Nr. 1. 2. und<br>3. der Flur VI. | Regierungs- Asses-<br>sor König<br>zu Essen.     |
| 13            | Düsseldorf                | Oberbill, Eller,<br>Jälad, Lüdenberg,<br>Pierenfeld, Lehr u.<br>Hadenbruch | Ablösung der auf der Bilker<br>Markt haftenden Servituten.                                                                                             | Regierungs- Asses-<br>sor Springorum<br>zu Deuz. |

Münster den 13. September 1852.

Königl. General-Commission.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1450.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Zwischen dem 30. September und 2. Oktober sind aus einer hiesigen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 1) eine Halskette von Glasweberei; 2) eine Brief-  
tasche von braunem Saffian.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Aus-  
kunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1451.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Zwischen 8 Uhr Morgens des 10. und dem Nachmittage des 12. dieses Monats ist  
aus einer hiesigen Wohnung eine goldene Cylinderuhr entwendet worden. Dieselbe ist ein-  
käftig; auf der Hinterseite des Kastens längliche Vierecke eingravirt und statt des Glases  
eine Kapsel, welche ebenso wie der Kasten gezeichnet ist. Das Zifferblatt ist von Emaille  
mit römischen Ziffern und die Zeiger von Bronze.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft  
geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1452.) Diebstahl zu Hittorf.

In der Nacht vom 9. auf den 10. d. M. sind aus zwei verschiedenen Wohnhäu-  
sern zu Hittorf unter erschwerenden Umständen folgende Gegenstände, gestohlen worden: 1)  
eine neue Atlasweste; 2) ein Paar neue Stiefeln; 3) ein kleines Handbeil; 4) ein Hals-  
tuch; 5) ein Vorhemdchen; 6) ein Werkmesser; 7) zwei silberne Kaffeelöffelchen, mit den  
punktirten Buchstaben J. L. gezeichnet, und auf der Rückseite mit der Zahl 12 versehen.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder über den Verbleib der gestohlenen Sachen  
Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Düsseldorf den 20. Oktober 1852.

Der Instruktionrichter: Bauer.

(Nr. 1453.) Diebstähle zu Kleinenbroich und Düsseldorf.

I. In der Nacht vom 10. auf den 11. dieses Monats sind aus einem zu Kleinenbroich befindlichen Laden folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Stück schwarzwollen Tuch ohne Zeichen; 2) dito grau dito; 3) dito grau melirt dito; 4) dito maulbeerbraun dito; 5) dito hellgrau dito; 6) dito wollblau dito; 7) dito ordinairblau dito; 8) dito grau dito; 9) dito braun dito; 10) dito ruffisch grün mit gelben Leisten; 11) ein Stück ordinair schwarzwollen Tuch ohne Zeichen; 12) dito grün dito; 13) dito ruffisch Zephyr dito; 14) dito braunen dito; 15) ein Rest Zephyr mit maulbeerbrauner Farbe; 16) ein Stück schwarzer Zephyr ohne Zeichen; 17) dito braunes Halbtuch dito; 18) dito mittelgrünes dito; 19) ein Rest grüner Zephyr ohne Zeichen; 20) ein Rest schwarzer Buckskin ohne Zeichen; 21) ein Rest grüner Zephyr mit schwarzen Streifen; 22) ein Stück schweren wollen Diber ohne Zeichen; 23) ein Stück schwarzer Castorino ohne Zeichen; 24) ein Paquet Bleifedern; 25) zwei Stränge Sayette (ein Pfund schwer), 26) ein Paquet wollen Garn (2½  $\mathcal{L}$  schwer.)

II. Am 16. dieses Monats Nachmittags gegen 3 Uhr ist aus einer hiesigen, auf der Grünstraße gelegenen Wohnung ein schwarzseidenes Frauenkleid, einfach gearbeitet, mit schwarzen Franzen an der Brust und einer Schnitttasche an der rechten Seite, in welcher sich ein feines leinenes Taschentuch, gez. C. G. 24 befand, entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 21. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1454.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. sind hierselbst drei Hemden, gezeichnet C. F. 6; zwei Frauenhemden, gez. G. F. 6; ein dito, gez. G. F. 12; sechs Kinderhemden, gez. E. F. 12 und M. F. 6, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 18. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1455.) Diebstahl zu Elberfeld.

Am Abend des 3. d. M. sind hierselbst zwei silberne Taschenuhren gestohlen worden, nämlich: eine eingehäufte französische worin der Name Franken steht und die besonders daran kenntlich, daß sich auf der Hinterseite in der Silberplatte mehrere Eindrücke befinden, sowie eine zweigehäufte englische, mit römischen Ziffern und den Worten Wassermann LONDON auf dem Zifferblatte.

Vor dem Ankaufe dieser Uhren warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 18. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1456.) Bienendiebstahl zu Walsum.

In der Nacht vom 12. auf den 13. Oktober c sind aus einem mit einer Hecke umgebenen Garten zu Walsum mittelst Einsteigens 5 Bienenstöcke und aus einem Hofraume daselbst eine Schieblarre entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, welcher über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände

Wahrscheinlich geben kann, mit oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.  
Wesel, den 22. Oktober 1852. Der Staats-Anwalt: Dieterich.

## P e r s o n a l - C h r o n i k .

(Nr. 1457.) In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

### A. Bei der Ober-Post-Direction.

- 1) Der com. Bureaubeamte Postsecretair Wiesenthal aus Arnberg ist in den hiesigen Bezirk als com. Post-Rassen-Controleur, so wie
- 2) der Postsecretair Werner aus Münster als com. Bureaubeamter zu der hiesigen Ober-Post-Direction versetzt, und
- 3) der bisherige com. Bureaubeamte, Postsecretair Gruber hierselbst unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair in seiner Stelle bestätigt worden.

### B. Bei den Bezirks-Post-Anstalten.

#### I. Beamte.

- 1) Der Post-Director Schulz in Elberfeld ist mit Pension in den Ruhestand getreten, und in seiner Stelle
- 2) dem bisherigen Post-Inspector Saxe aus Minden die Verwaltung des Postamts in Elberfeld commissarisch übertragen worden;
- 3) der Post-Secretair Rehfeld ist von Elberfeld nach Köln und
- 4) der Ober-Post-Secretair Trops von Frankfurt a. d. Ober nach Elberfeld versetzt worden;
- 5) der Vorsteher des Postamts in Wesel Ober-Post-Secretair Pröls ist unter Ernennung zum Post-Director in seiner Stelle bestätigt, so wie
- 6) der bisherige commissarische Rendant der Ober-Post-Kasse in Münster, Ober-Post-Secretair Krause nach Lennep versetzt und mit der Verwaltung des dortigen Postamts com. beauftragt worden;
- 7) der Postsecretair Zander hierselbst ist unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Post-Amte und
- 8) der Post-Expedient Görlich in seiner Dienststelle bei dem Post-Amte in Gladbach bestätigt worden.

#### II. Unterbeamte.

- 1) Der Packbote Rüser aus Dortmund ist als Wagenmeister zu dem Postamt in Duisburg versetzt;
- 2) der Wagenmeister-Gehilfe Heider in Duisburg ist mit Pension entlassen;
- 3) dem invaliden Gemeinen Schwieres ist eine Paquetträgerstelle bei dem Post-Amte in Elberfeld;
- 4) dem versorgungsberechtigten Militair Invaliden Westib die Paquetbestellerstelle bei dem Post-Amte in Darmen;
- 5) dem invaliden Sergeanten Freisenich die vacante 5te Briefträgerstelle bei hiesigem Postamte und

6) dem freiwilligen Jäger Weber eine bei dem hiesigen Postamte erledigte Postbotenstelle übertragen worden.

Düsseldorf den 14. Oktober 1852.

Der Ober-Post-Director.  
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1458.) Die Verwaltung der Post-Expedition in Nettmann ist nach dem Ausscheiden des Post-Expediteurs Braun dem zum Post-Expediteur ernannten pensionirten Gensdarm Ernst Wilhelm Adolph Dreist übertragen worden.

Düsseldorf den 18. Oktober 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1459.) Der Forstversorgungsberechtigte Jäger Peter Joseph Gausin aus Zypflich ist zum Königl. Förster ernannt, und ihm die vacante Försterstelle zu Nievenheim in der Oberförsterei Gerresheim übertragen worden.

(Nr. 1460.) Der Apotheker I. Klasse Heinrich Joseph Erix hat die Erlaubniß erhalten, die Apotheke zu Hülkeswagen zu übernehmen.

(Nr. 1461.) Der an der katholischen Elementarschule zu Wylar, im Kreise Cleve, bisher provisorisch angestellte Lehrer Peter Wirz ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1462.) Der an der katholischen Elementarschule zu Weeze, im Kreise Geldern bisher provisorisch angestellte Lehrer, Franz Diebels ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1463.) Der Lehrer Emil Hebbel ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Gränenbäumchen, Kreis Lenney, ernannt worden.

(Nr. 1464.) Der Schulamts-Candidat H. Ged ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Niep, im Kreise Kempen ernannt worden.

(Nr. 1465.) Der Maurer Michael Wittinghofen zu Kanten und der Zimmermann Peter Böll zu Niederbruch bei Kanten sind als Flickmeister zugelassen worden.

(Nr. 1466.) Dem Barbierer Wilhelm Edel ist die Erlaubniß zur Vornahme der sogenannten kleinen chirurgischen Verrichtungen und Hülfsleistungen der Krankenpflege auf jedesmalige Anordnung einer approbirten Medizinal-Person in Mülheim a. d. Ruhr erteilt worden.

(Nr. 1467.) Nach bestandener Prüfung sind als Bezirks-Hebammen angestellt:

- 1) Rosina Clara Frehn für Kronenberg, Kreis Elberfeld;
- 2) Anna Juliana Naust für Barmen;
- 3) Helena Brüninghaus für Elberfeld;
- 4) Dvolla Schurf für Kommerstirchen, Kreis Neuß;
- 5) Maria Steines, geborne Rodenbach, für Erefeld;
- 6) Alette Elisabeth Meyer für Schermbach, Kreis Nees;
- 7) Maria Margaretha Engelbleck's für Oberniedergerburt, Kreis Gladbach.

(Hierbei eine Beilage.)

453

# B e i l a g e

## zu Nr. 62 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1465.) Den Transport des Phosphors auf Eisenbahnen betr. L. S. III. Nr. 9172.

Die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben auf Grund eines Gutachtens der Königl. technischen Deputation für Gewerbe in einer an sämmtliche Königl. Staats-Eisenbahn-Verwaltungen gerichteten Verfügung vom 10. v. M. nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1) Die Eisenbahn-Verwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 1846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich an gewissen von den Verwaltungen festzusetzen und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Wird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in der für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.
- 2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Kassen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen außerdem gehörig in grau Leinen emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, nicht mehr als hundert Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor“ enthaltend und mit dem Zeichen „Oben“ bezeichnet sein.
- 3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derselbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.
- 4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, welche stets die letzten im Zuge sein müssen.
- 5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach dem Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorsichtsmaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung solcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahnbeamten wird gleich der Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 1846 bestraft. (conf. Amtsblatt pro 1846 Nr. 57.)

Düsseldorf den 21. Oktober 1852.

---

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1466.)

#### B e k a n n t m a c h u n g

über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen  
in Bezug auf das Zollwesen.

Nachstehend wird das ergangene allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen, so wie die zur Ausführung desselben erlassene Anweisung unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, im Falle einer Verletzung des amtlichen Verschlusses an den Güter-Wagen, zur Wiederherstellung desselben in der Rheinprovinz auf der Köln-Mindener Eisenbahn: die Haupt-Steuer-Aemter

Die Kosten der Verschluss-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

### 7. Amtliche Begleitung.

§. 8. Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

- 1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letzteren nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
  - a. beim Eingange immer;
  - b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erwiesen ist;
- 2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden.

### 8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 9. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuer-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

## II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.

### A. Eingang vom Auslande.

#### 1. Verladung der Güter.

§. 10. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingebracht werden sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1.) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reiseba-

gen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäck eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zollbefraude angesehen.

§. 11. Frachtgüter und Passagier-Effekten, sowie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschlossene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

### 2. Ordnung der Wagen.

§. 12. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

- 1) sämtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Wagen, hintereinander folgen, und
- 2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

### 3. Abfertigung bei dem Grenzzoll-Amte.

#### a.) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 13. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzoll-Amtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17 erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

#### b. Anmeldung der Ladung.

§. 14. Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergibt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare A.

Diese Ladungs-Verzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesamtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigelegt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

#### c. Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

§. 15. Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denselben gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5) diese Abfertigung erhalten sollen.



## d.) Abfertigung.

## aa.) Der Passagier-Effekten.

§. 16. Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorgefundenen zollpflichtigen Gegenstände in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigentümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigentümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

## bb.) Der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

§. 17. Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5.) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift in §. 7. unter amtlichen Verschuß gesetzt.

Der Zugführer unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14. über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschuße den betreffenden Abfertigungs-Aemtern zu stellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehöri gen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Wagen-Verschuße verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare B. ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschuße dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschuß anvertrauten Schlüssel gehören.

## cc.) Der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 18. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagen-Zuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschuß des Grenz-Zollamtes (§. 5.) aufbewahrt.

#### 4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

##### a.) Abschließung des dazu bestimmten Raumes und Sonderung der Güterwagen.

§. 19. Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle übergibt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17.) Der nach §. 5. zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen in §. 13. so lange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehenden Wagen erfolgt ist.

##### b.) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

§. 20. Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklariert. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5.) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

##### c.) Verschlußverletzung.

§. 21. Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17.) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladene Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber ausgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungs-Stelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu stellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Provinzial-Steuer-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

#### B. Ausgang nach dem Auslande.

##### 1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuer-Stelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17.) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt findet.

Audere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung Statt.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

§. 24. Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Nachweis durch Legitimationscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die besenderten Frachtgüter der Zoll-Steuer-Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Uebergangsteuerpflichtige Waaren.

§. 25. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 26. Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Begleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezeichnungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluss der Wagen (§. 7) so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§. 17) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluss die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Anderer Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

III. Strafen.

§. 27. Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbusen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zoll-Gesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind.

IV. Vorbehalt von A b ä n d e r u n g e n.

§. 28. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen A b ä n d e r u n g e n zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung notwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Berlin den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister.  
von Bodelschwingh.

(Berlin-Hamburger-Eisenbahn.)

(A)

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104.)

in (3 Wagen oder Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung zeigt dem (Königl. Preussischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen

- Nr. (23)
- Nr. (28)
- Nr. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe. (Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig. (Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-Amt.)

| Num-<br>mer<br>der<br>Positio-<br>nen. | Benennung der Waaren. | Zahl der Colli<br>und Angabe<br>der<br>Verpackungsart | Marken und<br>Nummern<br>der<br>Colli. | Brutto-<br>Gewicht. |      | Angabe<br>der<br>Frachtbriefe. |
|----------------------------------------|-----------------------|-------------------------------------------------------|----------------------------------------|---------------------|------|--------------------------------|
|                                        |                       |                                                       |                                        | Zolltr.             | Pfb. |                                |
| Summa                                  |                       |                                                       |                                        |                     |      |                                |

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) zu stellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewicht der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig richtig ist.

(Berlin,) den (20.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptsteuer-) Amt.

Im Declarations-Register unter Nr. (49) eingetragen.

Nr. 319.)

**A n f a g e - Z e t t e l.**

(B.)

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger-) Eisenbahn-Verwaltung (N. N.) fährt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Kollif Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Paket mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stüd Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleie) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor-) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

**Zollverschluß.**

- (1) Wagen Nr. (23) Schlösser (zwei.)
- (1) " " (28) " (drei.)
- (1) " " (31) " (ein.)

(Wittenberge,) den (19.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptzoll-) Amt.

**E r l e d i g u n g s - A t t e s t.**

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor-) Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

- 1) ein versiegeltes Paket mit Abfertigungs-Papieren,
- 2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse.

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin,) den (20.) (Juli) 18(51.)

(Königlich Preussisches Hauptsteuer-) Amt.

**A n w e i s u n g**

zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

**1. zu §. 1. des Regulativs.**

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absätze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangs-Amte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Verhältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

**2. zu §. 2.**

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steuer-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

**3. zu §. 4.**

Die Genehmigung zur regelmäßigen Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuer-Behörde erteilt werden.

Bei außerordentlichen, durch besondern Andrang veranlaßten Güterzügen, sowie im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

a) Bei außerordentlichen Personenzügen, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absätze des §. 4. vorgeschriebenen Anzeige.

#### 4. zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controlle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen Hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20. des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kolln nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsort mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Struerebeamten bewirkt und bescheinigt werden. Eine weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5. ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

- a) wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang des Güterwagens der einen auf die andere nicht gestatten,
- b) wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fahrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebnis der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu erteilen haben, ferner in einem, während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch müssen die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenz-Eisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so muß, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem vorzugsweisen in einem anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung, oder die zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen

unverzollter Waaren und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenstände in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

## 5. zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch dießseits des Grenz-Eingangsamtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6.) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coullissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

## 6. zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens, (z. B. Maschinenthelle, Dampfkessel, Roheisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coullissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzulässig macht.

In Beziehung auf den Verschlus solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinwand zu versehen, und es wird der amtliche Verschlus durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinenthelle oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleitung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen, wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschlus eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vorher angegebenen Weise unter Decken-Verschlus oder amtliche Verschnürung oder Verbleitung genommen werden, bei der Abfertigung ganz ebenso zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coullissenwagen befördert würden, kann es rathlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschlus nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsamter von der Provinzial-Steuer-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

## 7. zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß, oder es können auch mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

## 8. zu §. 16.

Von der im §. 16. ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagiereffecten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen sind, kann soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner

mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzeingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17.) beigelegt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16. nichts geändert.

#### D. zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17. ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im §. 14. des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

#### 10. zu §. §. 16. und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

#### 11. zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20. die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung, nach Maßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

#### 12. zu §. 19.

Die im §. 17. des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltungen derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen. Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht



word, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

## 13. zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungs-Amtes erledigt, und, nebst dem Ansagezettel, an das Grenzübergangsamte zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurückgesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

## 14. zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlussverletzung zur Wiederaulegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

## 15. zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Befüllung der Waaren, einen Legitimationschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenzollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Lösung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern.

## 16. zu §. 23.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5) befinden, dürfen Güter, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsgemäß (§. 62. des Begleitschein-Regulativs) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezeichnung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationschein u. c.) welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluss des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze, von dem Grenzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten bescheinigt.

## 17. zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer, oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrolle der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Berlin den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister.  
von Bodelschwingh.

**Nr. 1467.) Die Interdiktion der Gertrud Ziskoven von Rheindorf betr.**

Durch Erkenntniß der Ferien-Kammer des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. September dieses Jahres ist die in Rheindorf Bürgermeisterei Monheim wohnende unverehelichte Gertrud Ziskoven ohne besonderes Gewerbe, gegenwärtig in der Privat-Irren Heilanstalt des Dr. Lennarz zu Köln sich befindend interdicirt und die Anordnung der Vormundschaft über sie verfügt worden.

Die Herrn Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich der Vorschrift des Artikel 501. des Civil-Gesetz Buches zu genügen.

Düsseldorf den 16. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößert.

**(Nr. 1468.) Den ausländischen Todtenschein des J. W. Lambert Le Pabs von Rheinberg betr.**

Von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mir die Sterbeurkunde des zu Antwerpen verstorbenen Johann Wilhelm Lambert Le Pabs von Rheinberg übersandt und dieselbe von mir zur Eintragung in die laufende Register dem Civilstandsbeamten zu Rheinberg übersandt worden.

Cleve den 22. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: Wever.

**(Nr. 1469.) Die Eintragung dreier ausländischer Todtenscheine betr.**

Die mir von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugesandten Urkunden über das Ableben:

- 1) der Wilhelmine Gertrud Pläcker, Wittve von Carl Ferdinand Brägelmann von hier, gestorben zu St. Jozse ten Noode in Belgien am 21. April d. J.
- 2) des Johann Heinrich Dyerbed von hier, gestorben zu Gohselles in Belgien am 9. Dezember v. J. und
- 3) des Schmiedes David Wigand aus Remscheid gestorben ebenfalls zu Gohselles am 13. Januar c.,

sind an die Civilstands-Beamten hier selbst beziehungsweise jenen zu Remscheid abgegeben und von denselben in die Sterbe-Register des laufenden Jahres eingetragen worden.

Elberfeld, den 22. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

**(Nr. 1470.) Die judikatmäßige Vernichtung zweier Druckschriften betr.**

In der Sitzung des hiesigen Königl. Assisenhofes vom 23 v. M. ist die Vernichtung folgender Druckschriften:

- 1) Nachmärzliches. — Eine Sammlung altenmäßiger Beiträge zur Geschichte der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit in Deutschland seit 1848. — Köln 1851. — Druck und Verlag von J. Creteur, Sohn. —
- 2) Ein Prozeß gegen die Westdeutsche Zeitung, verhandelt vor den Geschwornen zu Köln am Rhein, den 11. Oktober 1849. — Zweiter Abdruck. — Köln a. R. 1849. — Verlag der Expedition der Westdeutschen Zeitung. — Druck von M. Beder,

verordnet worden. Düsseldorf den 25. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößert.

## Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1471.) Diebstahl zu Lützenkirchen.

In der Nacht vom 28. auf den 29. September dieses Jahres sind aus einem Wohnhause zu Lützenkirchen folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein blauer, braun und grün karrirter Ueberrod; 2) ein Bettuch gez. H. D.; 3) zwei weiß und rothkarrirte Kissen überzüge; 4) eine Armtasche von Plüsch, in welcher sich Nähzeug befand; 5) zwei Kinderhemdchen; 6) eine rothe Kinder Schürze mit weißen Pünktchen; 7) ein Paar blau wollene Kinder Strümpfe; 8) eine weiß blaue Herren Kappe mit ledernem Schirm und Sturmband.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 28. Oktober 1862.

Der Ober-Procurator v. N. Kerk.

---

## Personal-Chronik.

(Nr. 1472.) Dem Maurer Wilhelm Bovensteyen zu Hinsbeck ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe ertheilt worden.

(Nr. 1473.) Dem Schieferbeder Heinrich Lohmann zu Kenney, ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe ertheilt worden.

(Nr. 1474.) Dem Maurer August Käufer zu Ronsdorf ist nach bestandener Prüfung die Concession zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe ertheilt worden.

---

## A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f .

Nr. 63. Düsseldorf, Sonnabend den 30. Oktober 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1475.) Abänderungen des Reglements für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 betr. I. S. II. Nr. 12244.

Nachdem das Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 sich mehrfach einer Abänderung und Ergänzung bedürftig gezeigt hat, sind die desfalligen Anordnungen in der Form von Zusätzen zusammengefaßt worden, wie wir sie nachstehend in Folge Verfügung des Herrn Ministers der ic. Medicinal-Angelegenheiten vom 8. d. M. zur öffentlichen Kunde bringen.

Düsseldorf den 24. Oktober 1852.

## Z u s ä t z e

zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825.

§. 1. Die Staatsprüfung für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,  
der medicinischen,  
der chirurgischen,  
und der geburtshülfflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus findet nicht mehr statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiter Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten oder in der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär nach den früheren jetzt aufgehobenen Anordnungen ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3. zugelassenen Fällen nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§ 5 und 6 und §§ 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Candidaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 maßgebend.

§. 5. Die in den §§. 18. u. 20. und 23. des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medicinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medicinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Candidaten nicht länger als 14. Tage dauern und kann nach dem Erlassen der Examinatoren auch binnen 8. Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Uebersetzung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17.—20. und §§. 31—35. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 folgende Vorschriften.

- a) Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhaus oder in dem Universitäts-Clinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei altentrenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medicinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zum Ende der Prüfungszeit fortzuführen.
- b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtigen Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insbesondere auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Candidaten auch über andere als die ihm zur speciellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in soweit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren, chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.
- c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten, um die operative und manuelle Fertigkeit des Candidaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat:
  - 1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine chirurgische Aufgabe ex tempore differiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten;
  - 2) in einem anderen Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach den Regeln der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nr. 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.
- d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten practischen Ärzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853. sich vorschriftsmäßig melden, von den Medicinal-Collegien nach Vorschrift des §§. 49—52. und den §§. 58. und 59. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 abgehalten.

Practische Ärzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853. zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 3. vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung von einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medicinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten nachzusehen.

§. 8. Doctoren der Medizin, welche die Approbation als practische Ärzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

- a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charité oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülflische Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber Alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht gearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugeborenen Kindes event. in Beziehung auf etwaige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.
- b) Außerdem haben beide Examinatoren während diesen 7 Tagen durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreisender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflischen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise, sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a. genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.
- c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner in der Applikation der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlussprüfung treten folgende Modifikationen ein:

- 1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §. 5, 6, 8 und 9 genannten Prüfungs-Abschnitten mindestens „gut“ bestanden sind.
- 2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Be-

Sprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.

3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.

6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Sekretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlusscensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maassgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungsabschnittes zu den Akten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89 und 90 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 festgestellt.

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut“, „sehr gut“, „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ werden beibehalten.

Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Candidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den anderen gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlusscensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungsabschnitte überreicht der Direktor der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungsabschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schlusscensur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungsabschnitt „schlecht“ oder „mittelmäßig“ und in den übrigen nur „gut“ besteht, muß sämmtliche Prüfungsabschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als praktischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht“ ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6–12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig“ ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3–6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äussern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungsabschnitte, über welche die Censuren „sehr gut“ oder „vorzüglich gut“ ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungsabschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung abzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungsabschnitt und dem nächstfolgenden, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen.

Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungsabschnitten die Censur „schlecht“ oder „mittelmäßig“ ertheilt worden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungsabschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825 mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungsabschnitt, jedoch nach Raathgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte, namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§§. 40. ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. December 1825.) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiederholter Zulassung zur Staatsprüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schlußprüfung in der §. 9. angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin den 8. October 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Kaumer.

(Nr. 1476.) Die Bewilligung einer Haus-Collecte für das unter dem Namen „Evangelische Stiftung“ in Coblenz gegründete Waisenhaus betr. I. S. V. Nr. 4085.

Unter dem Namen „Evangelische Stiftung“ ist in Coblenz ein Waisenhaus gegründet worden, worin zur Zeit 26 Kinder aus Coblenz, Boppard, Kreuznach, Saarlouis, Neuwied, Eupen, Lennep, Holtensbach, sowie aus dem Herzogthum Nassau aufgenommen sind, und es ist im Werke in Verbindung mit dieser Anstalt ein Krankenhaus, sowohl für unvermögende Mitglieder der Coblenzer Gemeinde, als auch für Fremde, welche auf der Durchreise erkranken, und ein Asyl für Gebrechliche und Arbeitsunfähige der evangelischen Gemeinde zu Coblenz anzulegen. — Zu letzterem Zwecke ist bereits ein Haus gekauft; allein da der Besitz eines Krankenhauses ein noch dringenderes Bedürfnis ist, so wurde dieses Haus einstweilen zur Aufnahme von Kranken, so weit der beschränkte Raum dies gestattet, verwendet, bis es gelungen sein wird, ein Krankenhaus für beide Geschlechter zu bauen und einzurichten. Alsdann wird das Asyl seiner eigentlichen Bestimmung zurückgegeben werden.

Es sind diese milden Anstalten durch nützliche Verwendung mehrerer Vermächtnisse und der sonstigen freiwilligen Beiträge der Glaubensgenossen angelegt, und bisher unterhalten worden, das Stiftungs-Vermögen ist aber dadurch beinahe erschöpft, und es fehlt daher an den zum Bauen und zur Einrichtung des Krankenhauses erforderlichen Geldmitteln.

Um diese zu beschaffen hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz dem Vorstande der „Evangelischen Stiftung“, für das laufende und nächstfolgende Jahr gestattet, milde Gaben bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz einzusammeln. Indem wir die Bewilligung dieser Collecte, welche wir ihres wohlthätigen Zweckes wegen angelegentlichst empfehlen, zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Einsammlung im diesseitigen Bezirk



bereits in diesem Monate beginnen und durch dazu besonders legitimirte Deputirte, welchen die eingesammelten Gaben selbst mitzunehmen gestattet ist, bewirkt werden wird. — Die Collectanten sind an die, über das Einsammeln von Collectengeldern bestehenden Vorschriften gebunden, und namentlich verpflichtet, sich an jedem Orte vor dem Beginne der Collecte und nach deren Beendigung bei der Ortsbehörde zu melden.

Ein Einsammeln durch die Ortsbehörde findet nicht statt. Die Ertrags-Nachweisen werden wir s. Z. von den königlichen Landraths-Ämtern erfordern.

Düsseldorf den 23. Oktober 1852.

(Nr. 1477.) Die Truppen-Verpflegung pro November c. betr. I. S. IV. Nr. 5590.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt Städt 54), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 5 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. für den Monat November c. erhalten.

Düsseldorf den 28. Oktober 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1478.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stralsund und Ystadt betr.

Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden wird in diesem Jahre nur noch durch die Fahrten zwischen Stralsund und Ystadt unterhalten werden, welche in folgender Weise stattfinden:

aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags, nach Ankunft der Schnellpost von Passow (Berlin),

aus Ystadt: Montag und Freitag Abends, nach Ankunft der Post von Stockholm.

Der Schluß dieser Fahrten erfolgt in der Art, daß die letzte Abfertigung des Postdampfschiffes von Stralsund Sonntag den 28. November, und von Ystadt die letzte Abfertigung Montag den 29. November d. J. stattfindet.

Berlin den 18. Oktober 1852.

General-Post-Amt.

(Nr. 1479.) Die Postdampfschiff-Verbindung zwischen Stettin und Kronstadt (Petersburg) betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. April d. J. wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß der Schluß der diesjährigen See-post-Verbindung zwischen Stettin und St. Petersburg in der Weise stattfindet, daß das russische Postdampfschiff „Bladimir“ am Sonnabend den 23. Oktober zum letzten Male von Stettin nach Kronstadt (St. Petersburg), und das preussische Postdampfschiff „Preussischer Adler“ am demselben Tage zum letzten Male von Kronstadt nach Stettin abgeht.

Berlin den 18. Oktober 1852.

General-Post-Amt.

(Nr. 1480.) Das Einweisungs-Gesuch der Wb. Schulz geboerne Maria Bras zu Düsseldorf, in den Nachlaß ihres Ehegatten betr.

Durch Urtheil vom 23. Juni 1852 hat das königl. Landgericht zu Düsseldorf mit dreimonatlichen Zwischenräumen dreimalige Verkündigungen resp. Anheftung nachstehenden Einweisungsgefehbuches verordnet:

An das königl. Landgericht hier selbst.

## Meine Herren Präsident und Rätbe!

Der Briefträger David Schulz, bei Lebzeiten zu Düsseldorf wohnend und Ehegatte der Maria Catharina Braß hieselbst, ist zufolge der beigefügten Sterbeurkunde am 27. März 1851 in hiesiger Stadt gestorben.

Wie der gleichfalls beigeflossene, von dem Königl. Friedensgerichte hieselbst aufgenommene Notorietätsakt nachweist, hat derselbe keine leibliche Verwandten hintergelassen und ist demnach sein Nachlaß seiner hinterlassenen Wittwe zu.

Namens der zum Armenrecht admittirten Wittwe Schulz trägt demnach der Unterzeichnete als Officialanwalt derselben dahin an:

„Es wolle Ihnen gefallen, die Maria Braß, Wittwe Schulz, in den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes, bestehend namentlich in seiner bei der hiesigen Königl.

Post-Direktion deponirten Caution einzuweisen, vorher aber die in dem Artikel 770

„des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu erlassen.“

Düsseldorf den 16. Juni 1852.

(gez.) Herz, Adv.-Anwalt.

(Nr. 1481.) Eine in der Ruhr bei Mülheim gelandete männliche Leiche betr.

Am 10. Oktober d. J. ist in der Nähe von Mülheim a. d. Ruhr in dem Ruhrflusse die Leiche eines Mannes von etwa 30 bis 36 Jahren gefunden worden, dieselbe war 5 Fuß 7 Zoll lang, schlank und kräftig gebaut, mit hellbraunem Schnurr- und Kinnbarte und Kopshaaren von derselben Farbe. Ihre Bekleidung bestand aus einem leinenen Hemde nebst Vorhemde, beide mit dem Buchstaben H. R. gezeichnet, einem blauen Oberrock, schwarzen Tuchhosen, einen seidenen Halstuche, Stiefeln und leinenen Handschuhen, Außerdem fanden sich in den Taschen 1 Cigarrenetui, 1 Feuerböschchen, 1 Haarkamm und 10 Pfennige.

Alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen oder die Veranlassung seines Todes nähere Auskunft zu geben vermögen, werden ersucht, dies bei der unterzeichneten, oder der nächsten Polizeibehörde zu thun.

Duisburg den 26. Oktober 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1482.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 15. Oktober d. J. ist Abends gegen 7 Uhr aus einer Wohnung in der Kasernenstraße eine goldene Cylinderuhr, flach, von der Größe eines Thalers, entwendet worden. Auf der Rückseite derselben war ein liegender Löwe mit einem Schilde eingravirt, das Glas derselben ist etwas konkav, das Zifferblatt von Emaille, mit römischen Ziffern und goldenen Zeiger. Der Rand des Loches, an dem die Uhr aufgezogen wird, war etwas stark bekräftigt. Verdacht fällt auf ein 14 — 15 Jahr altes Mädchen, mit blonden Haaren, etwa 4 Fuß groß und einem weißen Polla-Jäckchen. Diese wurde zur Zeit als der Diebstahl verübt wurde in dem Hause des Bestohlenen gesehen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder Verbleib der gestohlenen Uhr Auskunft geben kann, dies mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Düsseldorf den 26. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößler i. z.

(Nr. 1483.) Diebstähle zu Düsseldorf.

Zwischen dem 9. und 11. d. M. wahrscheinlich am Mittage des 10. sind aus einer Wohnung in der Neustadt hier: 1) zwei Mannshemden von gewöhnlichem Leinen, gez. l. B. Nr. 6; 2) ein baumwollenes Leintuch roth gez. l. W., entwendet worden.

II. Zwischen dem 12. und 17. d. M. ist aus einer hier selbst auf der Hochstraße gelegenen Wohnung eine graubläuliche Burkinhose mit langlaufenden blaugrünlischen Streifen, in der Mitte eine Reihe Knöpfe, mit grauem Futter und Hosensbesatz und leinen Taschen, entwendet worden.

III. In der Zeit vom 19—20. d. M. ist aus einer Wohnung in der Neustadt hier ein Portemonnaie mit 14 Thlr., bestehend in folgenden Münzsorten, entwendet worden: eine Preussische und eine Koburger Kassenanweisung, drei zwei Thalerstücken, wovon eins Preussisch, eins von Lippe und eins von Frankfurt war. Das übrige Geld waren harte Preussische Thaler.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort mitzutheilen.

Düsseldorf den 26. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1484.) Diebstahl zu Grefeld.

In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. sind aus einer Färberei zu Grefeld am Meurser Wege vier Parthien abgekochte noch ungefärbte Seide im Werthe von 180—200 Thlr. entwendet worden. Die einzelnen Parthien, von denen jede mit einem Stricke umwunden war, woran sich ein messingnes Plättchen in der Form eines 10 Groschen-Stückes versehen mit einer Nr., befand, waren folgende: 1) eine Parthie 4 1/2  $\mathcal{L}$  schwer, bezeichnet mit Nr. 109; 2) eine Parthie 4  $\mathcal{L}$  8/10 Loth schwer, bezeichnet mit Nr. 125; 3) eine Parthie 6  $\mathcal{L}$ , bezeichnet mit Nr. 194; 4) eine Parthie 2  $\mathcal{L}$  24 Loth, bezeichnet mit Nr. 163.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder über die gestohlene Seide Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1485.) Bienen-Diebstahl zu Nachtigall bei Zons.

In der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. sind zu Nachtigall Gemeinde Zons aus einem Bienenschuppen 10 gefüllte Bienenkörbe im Werthe von 40 Thlr. mittelst Einbruchs entwendet worden, und haben die Diebe, vorgefundener Spuren zufolge, ihren Rückweg der Chaussee entlang über Nierenhelm auf Uckerath zugenommen.

Ich ersuche Jeden, der über dieselben oder den Verbleib des gestohlenen Honigs Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1486.) Diebstahl zu Cromford bei Ratingen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. sind aus einem Hause zu Cromford der Obertheil eines silbernen Wachsstockhalters und zwei silberne Serviettenbänder, auf dem einen die Worte „Maria“ „bon Appetit“ auf dem andern das Worte „Wilhelm“ eingraviert waren, mittelst Einbruchs entwendet worden. Die versagten Diebe ließen bei ihrer Flucht einen Pfingstcolter und 2 Stöcke, von denen der Eine oben mit einem Signal Pfeifchen versehen, neu und frischgefeiligt ist, zurück und hat sich einer der Diebe nach vorgefundener Blutsteden zu mutmaßen wahrscheinlich beim Ausheben einer Fensterschwelle geschnitten.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 27. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 64. Düsseldorf, Sonnabend den 6. November 1852.**

(Nr. 1487.) Gesefsammlung, 42tes Stück.

Das zu Berlin am 28. Oktober 1852 ausgegebene 42te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- Nr. 3651. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direktion der Saarbrücker Eisenbahn.“
- Nr. 3652. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Coblenz.
- Nr. 3653. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statutes für den Wittenberger Deichverband.
- Nr. 3654. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Ratscher.
- Nr. 3655. Allerhöchster Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dels über Bernstadt, Ramslau und Constadt nach Grenzburg.
- Nr. 3656. Allerhöchster Erlaß vom 4. Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

(Nr. 1488.) Die Besetzung der zweiten evangelischen Pfarrstelle zu Meiderich betr.

Die bisherige Hülfspredigerstelle zu Meiderich ist in eine zweite Pfarrstelle verwandelt und die Berufung des Hülfspredigers Hofius daselbst zum zweiten Pfarrer von uns genehmigt worden.

Coblenz den 26. Oktober 1852.

Königliches Consistorium.

### Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1489.) Die Beförderung von Auswanderern betr. I. S. III. Nr. 7948.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat den Schiffsmaklern Friedrich Wilhelm Boedeker jr., H. Aug. Heineken Nachfolger in Bremen die Erlaubniß ertheilt, innerhalb des Preussischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderern zu betreiben. Gleichzeitig ist von dem Herrn Minister, der Commerzienrath C. W. Delius in Versmold, welcher

Dem Dr. F. W. Häfencleber zu Aachen ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent: auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausfalsern des Zinks aus der Zinkasche, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 4. November 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1503.) Die Besetzung der Stelle eines evangelischen Geistlichen bei der Straf- und Correcions-Anstalt zu Köln.

Nachdem die Creirung der Stelle eines eigenen evangelischen Geistlichen für die Straf- und Correcions-Anstalt zu Köln mit einer Besoldung von 500 Thalern und einer Mieth-entschädigung von 100 Thalern höhern Orts in Aussicht gestellt ist, wird die Besetzung derselben muthmaasslich zu Anfang des künftigen Jahres erfolgen können. Aspiranten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen baldigst an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

Köln den 26. Oktober 1852.

Königliche Regierung.  
Abtheilung des Innern.

(Nr. 1504.) Postpassagier-Aufnahme-Stelle zwischen Dormagen und Neuß betr.

Auf der Strecke zwischen Dormagen und Neuß können fortan auch Personen „am Stättgen“ in der Nähe von Uedesheim zur Mitreise mit der Post unterwegs aufgenommen werden. Düsseldorf den 29. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1505.) Die Personenposten zwischen Crefeld, Süchteln, St. Thönis und Biersen betr.

Mit dem 1. November c. wird die tägliche Personenpost zwischen Crefeld und Biersen aufgehoben.

In deren Stelle werden folgende Posten von eben demselben Termine ab eingerichtet:

- 1) eine tägliche Personenpost zwischen Biersen und Süchteln;  
aus Biersen um 9 Uhr 50 Minuten früh;  
aus Süchteln um 8 Uhr Abends;
- 2) eine tägliche Personenpost zwischen Crefeld und St. Thönis:  
aus Crefeld um 7 Uhr früh;  
aus St. Thönis um 7 $\frac{3}{4}$  Uhr früh;

3) eine tägliche Botenpost zwischen Vorst und dem Bahnhofe zu Anrath.

Düsseldorf den 29. Oktober 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1506.) Schauffeegeld-Erhebung auf der Staatsstrasse zu Hilden betr.

Nachdem, zu einer angemessenen Besteuerung des schauffeegeldpflichtigen Verkehrs auf der Strecke der Venrath, Boch'er Staatsstrasse zwischen Venrath und Hilden, das Königliche Finanz-Ministerium die Errichtung einer Hebestelle mit halbmeltiger Hebefugniß zu Hilden genehmigt hat, so wird diese Erhebung nunmehr mit dem 1. November dieses Jahres in Wirksamkeit treten.

Es wird demnach, von dem gedachten Tage an, zu Hilden von dem dort passirenden Chauffeegelbspflichtigen Verkehre der halbmellige Satz erhoben werden.

Ausgenommen von dieser Erhebung ist vorerst, bis zum 1. April künftigen Jahres der ständige Verkehr, welcher die Benrath-Bocher-Straße in der Richtung nach Weyer (Ohligs) weiter verfolgt, oder der, von dort kommend, mit einem, von demselben Tage abgestempelten Chauffee-Zettel der Hebestelle zu Weyer (Ohligs) versehen ist.

Vom 1. April 1853 ab wird dagegen aller Verkehr, folglich auch jener, welcher die Benrath-Bocher Straße weiter in der Richtung nach Weyer (Ohligs) verfolgt, oder der von dorthier kommt, ohne Rücksicht, ob bereits ein Zettel bei der Hebestelle zu Ohligs gesetzt ist, von der Hebestelle zu Hilden dem halbmelligen Chauffeegelbe unterworfen werden. In Folge dessen, wird, von demselben Tage, dem 1. April 1853 ab, die Hehebefugniß der Barriere zu Weyer (Ohligs) allgemein auf den anderthalbmelligen Satz festgesetzt, jedoch mit der Raafgabe, daß:

- a) bei dieser Hebestelle, auf Vorzeigung eines von demselben Tage abgestempelten Chauffeezettels der Barriere zu Langensfeld über die Einrichtung des zweimeiligen Satzes, nur der einmellige, und
- b) bei der Hebestelle zu Langensfeld, auf Vorzeigung eines von demselben Tage abgestempelten Chauffeezettels der Barriere zu Ohligs (Weyer) über den anderthalbmelligen Satz, gleichfalls nur mehr der anderthalbmellige Satz — erhoben wird.

Diese Einrichtung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 25. Oktober 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Helmentag.

(Nr. 1507.) Die Citation eines abwesenden Zeugen betr.

In einer hier schwebenden Untersuchungssache ist die Vernehmung des Müllerknechtes Leonhard Nys, wahrscheinlich im Holländischen gebürtig, nothwendig.

Da der gegenwärtige Wohnort des ic. Nys nicht bekannt ist, so ergeht an ihn die Aufforderung, sich bei seiner jetzigen Ortsbehörde zu melden, welche um baldige Benachrichtigung hierdurch ersucht wird.

Eleve den 28. Oktober 1852.

Der Untersuchungs-Richter: Pfeffer.

(Nr. 1508.) Die Verurtheilung des Waarenhändlers Ferd. Schmidt zu Ehringhausen betr.

Durch das von der correctionellen Kammer I. Instanz des Königl. Landgerichtes zu Elberfeld am 26. August 1852 erlassene Erkenntniß wurde Schmidt, Ferdinand, Fellen-schmidt zu Ehringhausen, Gemeinde Remscheid wohnend, überführt erklärt:

seit längerer Zeit seinen Arbeitern Waaren creditirt zu haben, und deshalb zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat und in die Kosten verurtheilt.

Für die Richtigkeit des Auszugs, unter Bescheinigung der Rechtskraft,

Der c. Landgerichts-Secretair: Rump.

(Nr. 1509.) Verpachtung der Fähr-Berechtfame über den alten Rhein bei Griethausen betr.

Da das Resultat der am 2. d. M. stattgehabten Citation zur Verpachtung der Fähr-Berechtfame über den alten Rhein bei Griethausen die höhere Genehmigung nicht hat er-

polirtes Kistchen von Kirschbaumholz mit einem Schlüsselloch von weißem Horn. Dasselbe war verschlossen und befanden sich darin unter Anderem nachstehende Scripturen: a. mehrere Privatbriefe aus Euskirchen von einem dort wohnenden Kreis-Kanzelisten J. Högen an den hierselbst wohnenden Tanzlehrer Wilhelm Paffersath; b. mehrere Steuerzettel der hiesigen Stadtclasse aus den letzten Jahrgängen; c. ein Landwehrpaß des Coblenzer Garde-Landwehr-Bataillons pro 1826 mit der Unterschrift des Majors von Borcke; d. eine Adresse, lautend an den Geheimen Ober-Appellations-Rath Brewer in Berlin; 2) ein schwarztuchener Frackrock, beinahe noch neu. Die Ärmel desselben waren mit gelbem Nessel, sonst aber der Rock überall mit schwarzer Seide gefüttert.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 30. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: von Kösteritz.

(Nr. 1517.) Diebstahl zu Hadenbroich.

Am 24. Oktober dieses Jahres Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr sind aus einem zu Hadenbroich gelegenen Hause mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein schwarzbraun tuchener Rock mit schwarzen, platten, gewirkten Knöpfen ohne Stifte; 2) eine Buckskin Hose mit grauem Grunde und blauen Streifen; 3) eine seidene Weste von hellblauem Grunde und weißgelbliche Streifen; 4) ein blau leinener Kittel vorn an den Ärmeln geöffnet und an einem derselben ein schwarzes und an dem andern ein weißes Knöpfchen befindlich; 5) ein schwarz baumwollenes Frauenkopfstuch mit Franzen; 6) ein wollenes Frauenkopfstuch von rothem Grunde und weißen Streifen; 7) vier gewöhnliche Eßgabeln mit grau hornern Hefen; 8) ein latunenes kleines Beutelschen mit etnigen Groschen Inhalt.

Der dringende Verdacht fällt auf einen fremden Menschen, der an dem fraglichen Nachmittage an verschiedenen Stellen in Hadenbroich gebettelt und sich von dort zwischen 3 und 4 Uhr auf Limmersdorf zu mit einem in ein schwarzes Tuch gebundenen Packete entfernt hat. Derselbe mochte ungefähr 35 Jahre alt und 5 Fuß 3 Zoll groß sein, hatte blondes Haar, etwas Backenbart, einen Schnurbart und ein längliches blaßes Gesicht; bekleidet war er mit einem blauen Kittel, einer Schirmmütze und trug einen Rock.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu erteilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 2. November 1852.

Für den Ober-Prokurator.

Der Staats-Prokurator: Bierhaus.

(Nr. 1518.) Diebstahl zu Hösel.

In der Nacht vom 23. auf den 24. Oktober d. J. sind aus dem Keller eines zu Hösel gelegenen Hauses mittelst Einsteigens 1) ein steinener Topf mit 16—17  $\mathcal{R}$  Butter und 2) ein irdener Topf mit circa 4  $\mathcal{R}$  frisch gesalzenem Schweinefleisch entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu erteilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 2. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1519)

(Nr. 1519.) Diebstahl zu Schelthoff.

In der Nacht vom 12. zum 13. Oktober c. sind der Ackerfrau Wittwe Peter Pasch zu Schelthoff folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein Topf mit Fett; 2) ein Topf mit Butter, circa 7 Pfund; 3) drei Schwarzbrote; 4) vier Weißbrote, ein Krug mit etwa 6 Maas Del und 6) ein Federn-Unterbett mit grauleinernem und gestückeltem Ueberzuge, sowie 7) circa sechs Stein Flachs.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände, oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.

Eleve den 2. November 1852.

Der Ober-Prokurator: Wever.

(Nr. 1520.) Diebstähle zu Elberfeld.

Am 25. d. M. sind hieselbst: fünf silberne Eßlöffel, ein kleinerer dito, ein silberner Kaffeelöffel, zwei silberne Gabeln, alles mit dem Zeichen L. D. 12. versehen, so wie ein silberner Eßlöffel mit dem Namen H. Eypmann, und 3 Bündel 56er, sowie 4 Bündel 50er Mohair-Garn; am 10. d. M.: ein brauner und ein schwarzer Rock, ein brauner Ueberzieher mit Lama gefüttert, eine schwarze Hose, an deren oberen Ende der Name Bernhard Hoffbauer geschrieben ist, eine weiß und braun feingestreifte Sammetweste, 6—10 Hemden, theils B. H. und theils A. H. gezeichnet, sowie 3 oder 4 schwarze Atlas-Westen, gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankaufe dieser Gegenstände, und ersuche Jeden, welcher über den Verbleib derselben, oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 27. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1521.) Diebstähle zu Elberfeld.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind hieselbst: 120 schwarze halbwollene Damasttücher von verschiedenem Dessin, 40 Zoll breit und mit einem A von weißem Zwirn gezeichnet; am 14. d. M. ebenfalls in hiesiger Stadt: eine goldene Kapseluhre mit goldenem Zifferblatt, goldenem Kettchen und goldenem Schlüssel. Die Uhr hat einen Sekundenzeiger, welcher wie die beiden übrigen aus Stahl besteht; die Ziffern sind römische. Auf der Kapsel befindet sich das holländische Wappen und sodann das Bild eines laufenden Fuchses gravirt; am 16. d. M. ein goldener Reifring mit dem Namen Stoffel, ein goldener Ohrring mit Granaten, ein Granaten-Halsband mit goldenem Schloß und endlich in der letzten Hälfte des vorigen Monats ein goldenes Armband mit einer Camee versehen, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 24. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator: von Ammon.

(Nr. 1522.) Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 24. auf den 25. Oktober d. J. sind aus dem Hause des Professors Bahrt in Duisburg mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) sechs große silberne Löffel, gez. K. B. Wilhelmi 13 Loth; 2) vier kleine dito dito, gez.

2)



E. B. ohne den Namen *Wilhelm*; 3) zwei silberne Servietten-Bänder, gez. *W. B.* und *D. B.*; 4) ein schwarzseidener Regenschirm mit hölzernem Stiele; 5) drei Mannshemde, gez. *W. B. 12*; 6) ein Nachthemd, gez. *B. 12*; 7) drei wollene Nachtheaden; 8) ein Paar neue Mannstiefeln; 9) drei baumwollene Unterhosen, gez. *B. 12*; 10) ein brauner Ueberrock mit schwarzem Sammettragen; 11) ein schwarzer Frack und eine schwarze Hose; 12) ein silberner Fingerhut.

Alle diejenigen, welche über den Verbleib dieser Sachen oder die Person des Thäters Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, dies der unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. Vor dem Ankaufe der Sachen wird gewarnt.

Duisburg den 29. Oktober 1852.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

(Nr. 1523.) Straßenraub zwischen Krummenweg und Ratingen betr.

Am 23. Oktober d. J. ist auf der Chaussee zwischen Krummenweg und Ratingen gegen  $\frac{1}{2}$  1 Uhr Mittags ein Mann von einem Unbekannten angegriffen und mit einem Dolch verwundet worden.

Der Angegriffene hat dem Angreifer an der rechten Schläfe eine blutige Kratzwunde und an der linken Hand einen Schnitt beigebracht, da er ihm den Dolch durch die Hand gezogen hat.

Der Angreifer war ein großer Mann im ungefähren Alter von 40 Jahren, hatte keinen Bart, und war bekleidet mit einer grauen Hose, einem ziemlich langen Luchrocke, einem hellblauen abgetragenen Kittel und einer schwarzen Schirmkappe.

Der Dolch, dessen  $2\frac{1}{2}$  Zoll lange Klinge zweifachschneidig ist, hat einen etwa 4 Zoll langen hirschhornernen Griff mit einem anscheinend silbernen Bändchen und am unteren Ende ein rundes silbernes Plättchen.

Ich ersuche Jeden, welcher über die Persönlichkeit des so eben beschriebenen Mannes Auskunft zu geben vermag, diese mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Der Dolch kann auf dem Instruktions-Amte Nr. 1. hier selbst in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf den 30. Oktober 1852.

Der Instruktionsrichter: Bauer.

## Personal-Chronik.

(Nr. 1524.) Der nach Posen versetzte Regierungs-Assessor Longard ist am 2. November bei der hiesigen Königl. Regierung ausgeschieden.

(Nr. 1525.) Des Königs Majestät haben geruht, dem Handlungsgehilfen Philipp Rosorius zu Mülheim das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 13. v. M. zu verleihen.

(Nr. 1526.) An Stelle des von Duisburg versetzten Staats-Anwaltsgehilfen Hengsenberg ist der Staats-Anwaltsgehilfe Freiherr von Dörberg zu Duisburg von uns zur Wahrnehmung der Funktion eines Fiskals bei dem Königl. Rheinzoll-Gerichte in Duisburg ermächtigt worden.

(Nr. 1527.) An Stelle des nach Crefeld versetzten Polizei-Inspectors Junkermann ist der hiesige Polizei-Inspector Reinede mit Wahrnehmung der Funktion eines Fiskals bei dem hiesigen Königl. Rhein-Zoll-Gerichte beauftragt worden.

(Nr. 1528.) Die durch die Versetzung des Kreis-Sekretärs Schwarz von Cleve nach Geldern erledigte Kreis-Sekretärstelle des Kreises Cleve ist dem Militär-Anwärter Siebelst vom 1. Nov. c. ab übertragen worden.

(Nr. 1529.) Der Apotheker 2ter Klasse Johann Carl Bongardt hat die Erlaubniß erhalten, die bisherige L. Neubauer'sche Apotheke zu Hilden zu übernehmen und für eigene Rechnung fortzusetzen.

(Nr. 1530.) Der Seminarist Jakob Hermes ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Norff, Kreis Neuß, ernannt worden.

(Nr. 1531.) Der an der evangelischen Elementarschule zu Monheim im Kreise Solingen bisher provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Wilh. Weber ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hamminkeln, im Kreise Nees, definitiv ernannt worden.

(Nr. 1532.) Der bisherige Hilfslehrer Johann Höfels ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Brünen bei Wesel, ernannt worden.

(Nr. 1533.)

Für den Monat Oktober 1852.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

- 1) der Gerichts-Affessor Hostus ist in das Departement des Königl. Justizsenats zu Ehrenbreitstein versetzt;
- 2) die Referendarien Buchholz und Schütte sind zu Gerichts-Affessoren ernannt;
- 3) der Auskultator Rademacher ist aus dem Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Arnberg in das hiesige zurückversetzt;
- 4) die Rechts-Candidaten Brenscheidt und Otto Keller sind zur Auskultatur zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

- 5) der Kreisgerichts-Rath von Mäns zu Wesel ist mit Tode abgegangen.
- Hamm den 30. Oktober 1852. Königl. Appellations-Gericht: Lent.

Druckfehler-Berichtigung. Im Amtsbl. Nr. 63 S. 674, Zeile 2 von unten ist zu lesen: Einweisungsgesuchtes, u. S. 675, Zeile 6 von oben: hinterlassen.

- 1) der Betriebs-Inspector,
- 2) der Eisenbahn-Baumeister,
- 3) die Bahnmeister,
- 4) die Bahn- und Hilfs-Bahnwärter,
- 5) die Stations-Vorsteher,
- 6) die Stations-Aufseher,
- 7) die Weichensteller,
- 8) die Zugführer, Padmeister und Schaffner,
- 9) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahn-Polizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienst-Uniform, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 2. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 3. Die Staats- und Gemeinde-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizei-Beamten verbunden, den Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amtes innerhalb des im vorhergehenden §. bezeichneten Gebietes Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

§. 4. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Königl. Direction Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der Bahn-Polizei-Beamten (§. 1.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 5. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen vom Publikum nicht betreten werden, außer an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind.

§. 6. Mit Ausnahme der Chefs der Militär- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der exekutiven Polizei- und der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer- und Post-Beamten; darf Niemand ohne Erlaubnis Karte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

§. 7. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 8. Die Bahn darf nur an den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publikum bestimmt sind überschritten werden und zwar nur dann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnötigen Verzug geschehen.

§. 9. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen so wie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachlässigt, daß dasselbe die Bahn-Anlagen betritt, wird bestraft.

§. 10. Die bloß zum Privatgebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der

von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten.

§. 11. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber und Viehheerden auf den, die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Markspfähle oder Warnungstafeln bezeichneten Entfernungen von den Verschluss-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten; Fußgänger dürfen die geschlossenen Barrieren nicht berühren oder sich gegen dieselbe anlehnen.

§. 12. Vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinauslegen von Steinen und sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach Vorschrift der §§. 294 bis 300 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet, nach Maßgabe des §. 22 zu ahnden.

§. 13. In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Alarm macht, Signale nachahmt, Ausweichvorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 14. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

§. 15. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 16. Hinsichtlich der Versendung chemischer Präparate finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 20. März 1848, sowie die Bestimmungen der Betriebs-Ordnung Anwendung.

§. 17. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupées als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Direction getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet Statt, wenn sie in den Wartsälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückerwiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Sichtlich franke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupée für sie gelöst wird. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben.

§. 22. Wer den in den §§. 4 bis 15, 17 und 18 enthaltenen Verböten zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Rthlr. Geld, im Unvermögensfalle 14 Tage Gefängniß.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-

Beamten (§. 1) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe (§. 22) jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung zu nehmen und an den Bestimmungsort abzuliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienst-Qualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 25. Im übrigen ist die Königliche Eisenbahn-Verwaltung und sind deren sämtliche Beamten zur Sicherung des Verkehrs auf der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Bahn zur sorgfältigen Beobachtung derjenigen Vorschriften verpflichtet, welche das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als allgemeine Bestimmungen für die Staats-Eisenbahnen durch den Erlass vom 27. Juli 1850 festgesetzt hat.

§. 26. Das Bahn-Polizei-Reglement für die Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher-Eisenbahn vom 16. August 1849 ist mit Publikation der vorstehenden Verordnung als aufgehoben zu betrachten.

Düsseldorf den 9. November 1852.  
Königliche Regierung,  
Abtheilung des Innern.

Aachen den 14. Oktober 1852.  
Königliche Direction,  
der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

(Nr. 1536.) Die kommissarische Bürgermeisterei-Verwaltung zu Monheim betr. I. S. II. Nr. 12738. Dem bisherigen Kreis-Assistenten Wilhelm Friesenkotten ist die Verwaltung der Bürgermeistereistelle zu Monheim vorläufig kommissarisch auf die Dauer eines Jahres übertragen worden.

Düsseldorf den 8. November 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1537.) Den Verding der Lieferung von Militair-Garnison- und Lazareth-Haushalts-Gegenständen zu Münster betr.

Die Lieferung nachstehender leinenen und wollenen Gegenstände für den Garnison-Verwaltungs- und Lazareth-Haushalt im dießseitigen Corpsbezirke soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden verdingungen werden, als:

- 230 Stück wollene Decken,
- 50 Stück weißleinene feine Decken-Überzüge,
- 90 Stück " " Bettlaken,
- 60 Stück " " Kopspolster-Überzüge,
- 80 Stück " " Handtücher,
- 2320 Stück blau und weiß gewürfelte leinene ordinäre Decken-Überzüge,
- 1480 Stück dergleichen Kopspolster-Überzüge,
- 2100 Stück weißleinene ordinäre Bettlaken,

- 8480 Stück weißleinen ordinaire Handtücher,
- 110 Stück grau leinene Kopf-Stroh oder Heusäcke,
- 165 Stück Krankenröcke Nr. 1,
- 165 Stück " Nr. 2,
- 365 Stück Kranken-Hosen,
- 65 Stück Hemden für Lazarethkranke,
- 180 Paar wollene gestricke Soden,
- 220 Paar baumwollene gestricke Soden.

Die nähern Bedingungen, so wie die Normal-Proben, sind bei den Königl. Garnison-Verwaltungen zu Münster, Düsseldorf und Bielefeld und bei den Belagerungs-Lazareth-Depots zu Wesel und Minden, niedergelegt und zu ersehen.

Der Submissions-Termin ist auf den 30. November c., Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumt und wollen Unternehmungslustige spätestens bis zu diesem Termine ihre Anerbietungen versiegelt mit der Bezeichnung:

„Submission wegen der Wäsche-Lieferung pro 18<sup>52/53</sup>“  
 abgehen, oder frankirt rechtzeitig an uns einsenden. Offerten, welche bis zur festgesetzten Stunde nicht eingegangen sind, werden als Nachgebote angesehen und nicht berücksichtigt.

Münster den 4. November 1852.

Königl. Intendantur des 7. Armeecorps.

(Nr. 1538.) Die provocirte Theilung des Sächtelner Waldes betr.

Der Kaufmann Mathias Steines zu Sächtern und Genossen haben auf Theilung des in der Gemeinde Sächtern, Kreis Kempen, belegenen unter Flur G. Nr. 4, 291 und 292 katastrirten Sächtelner Waldes in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (W. S. S. 383) provocirt, und die Königl. Regierung zu Düsseldorf hat den Unterzeichneten zum Commissar ernannt. Es werdem demnach alle bei dem einzuleitenden Verfahren Beteiligte hierdurch geladen, in dem auf Donnerstag den 16. Dezember Morgens 9 Uhr in der Behausung der Wittwe Jakob Endepols zu Sächtern anberaumten Termin zu erscheinen, um über den Antrag und dessen Ausführung ihre Erklärungen abzugeben, widrigenfalls gegen den Ausbleibenden angenommen wird, daß er die Theilnahmerechte und die Berechtigungen so anerkenne, wie sie von den Erscheinenden angegeben werden, und daß er in Bezug auf den Entwurf des Theilungs-Plans keine Erklärungen abgeben wolle.

Deuß den 8. Oktober 1852.

Springorum, Regierungs-Affessor.

(Nr. 1539.) Verpachtung der Fähr-Gerechtfame über den alten Rhein bei Griethausen betr.

Da das Resultat der am 2. d. M. stattgehabten Lizitation zur Verpachtung der Fähr-Gerechtfame über den alten Rhein bei Griethausen die höhere Genehmigung nicht hat erhalten können, so soll gedachte Fähr-Anstalt am Samstag den 13. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale des Unter-Steuer-Amtes zu Cleve, auf 6 nacheinander folgende Jahre; anfangend mit dem 1. Januar 1853, nochmals zur Verpachtung ausgestellt werden, wozu wir Pachtlichehaber mit dem Bemerkten einladen, daß die desfallsigen Bedingungen bei dem genannten Unter-Steuer-Amte zur Einsicht offen liegen.

Cranenburg den 25. Oktober 1852.

Königl. Haupt-Zoll-Amte.

(Nr. 1540.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheilsauszüge betr.

**A u s z ü g e**

aus den von dem Königl. Appellhofe zu Cleve erlassenen rechtskräftigen Strafurtheil  
welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden sollen.

| Nr. | Tag<br>des<br>Urtheils. | Namen, Alter,<br>Stand, Geburts-<br>und Wohnort der<br>Verurtheilten.                                | Verbrechen.                                                           | Erkannte<br>Strafe.                                                                                                         | Angewendete<br>Gesetzesstellen.                                                                                         | Bemer-<br>kungen.                                                                                                                                                                                 |
|-----|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | 1852<br>26. Juli        | Meyer, Heinrich, 28<br>Jahre alt, Tagelöhner,<br>geboren zu Ween und<br>wohnhaft zu Binnen-<br>thal  | Straßenraub                                                           | Zuchthausstrafe<br>von 10 Jahren,<br>5 Jahre Polizei-<br>aufsicht.                                                          | §. §. 230, 232,<br>Nr. 3 und 26 des<br>St. G. B. Art.<br>366 a linea und<br>368 Crim. Pro-<br>zess-Ordn.                | Durch (Scheidung<br>Königl. A<br>fions- u. Ri<br>tionshofes<br>Berlin vor<br>Sept. 1851<br>das gegen-<br>ses Urtheil<br>gemeldet<br>Rechtsmit<br>der Cassa<br>verworfen<br>worden.<br>bezügliche) |
| 2   | 28. Juli                | Brudmann, Johann,<br>50 Jahre alt, Tagelöh-<br>ner geboren zu Bäder-<br>rich, wohnhaft zu Dr-<br>soy | Qualifizirter<br>Diebstahl                                            | Zuchthausstrafe<br>von 3 Jahren<br>und 5 Jahre<br>Polizeiaufsicht.                                                          | §. §. 218 Nr. 2<br>u. 3, 10, 26 des<br>St. G. B. Art.<br>368 der Crim.<br>Proz.-Ordn.                                   |                                                                                                                                                                                                   |
| 3   | 25. Okt.                | Agres, Heinrich, 27<br>Jahre alt, Seidenwe-<br>ber, geboren u. wohn-<br>haft zu St. Louis            | Qualifizierte<br>Mißhandlung                                          | Zuchthausstrafe<br>von 2 Jahren,<br>Bekanntma-<br>chung des Ur-<br>theils.                                                  | §. §. 187, 193,<br>11, 30, des<br>St. G. B. Art. 368<br>Cr. Pr. Ord.                                                    |                                                                                                                                                                                                   |
| 4   | 26. Okt.                | Börgers, Elisabeth,<br>29 Jahre alt, Tag-<br>löhnerin, geboren und<br>wohnhaft zu Kantem             | Diebstahl und<br>Beleidigung<br>eines Polizei-<br>dieners im<br>Amte. | Zuchthausstrafe<br>von 2 Jahren<br>und einer Wo-<br>che, 5 Jahre Po-<br>lizeiaufsicht, Be-<br>kanntmachung<br>des Urtheils. | §. §. 216, 219,<br>102, 56, 57.<br>Nr. 2, 16, 11,<br>26, 30 des St.<br>G. B. Art. 366<br>a linea et 368<br>Cr. Pr.-Ord. |                                                                                                                                                                                                   |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge.

Cleve den 3. November 1852.

Der Ober-Sekretair: S o e f t.

(Nr. 1541.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Auf den Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die Urkunden und sonstigen Dienstpapiere des zu Dpladen verstorbenen Notars Joh. Bogt auf den Königl. Notar Carl Bieler daselbst, als definitiven Verwahrer, übergegangen sind.

Düsseldorf den 5. November 1852.

Der Ober-Procurator: v. Kösterz.

(Nr. 1542.) Publikation kriegsrechtlicher Strafurtheile betr.

Durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. September d. J. bestätigte Erkenntniß d. d. Münster den 14. August d. J. sind:

- 1) der hiesige Arbeitssoldat Heinrich Röder, geboren zu Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen schweren Diebstahls, imgleichen wegen wiederholter, theils ausgeführter, theils versuchter unerlaubter Entfernung verbunden mit militärpolizeilichem Exzeß und Ruiniren von Dienstgegenständen, sowie wegen Veräußerung eines Montirungsstückes unter Entlassung aus dem Militärverhältniß zu 5jähriger und 4 monatlicher Zuchthausstrafe;
- 2) der hiesige Arbeitssoldat Heinrich Sandkaulen, gebürtig aus Schelsen, Kreis Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen schweren Diebstahls und wegen unerlaubter Entfernung und Bettelns unter Entlassung aus dem Militär-Verhältniß zu 4jähriger und 5wöchentlicher Zuchthausstrafe und
- 3) beide Inculpanten zu 10jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig verurtheilt worden.

Minden den 7. November 1852.

Königliche Kommandantur.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1543.) Einen verhafteten Bagabunden, angeblich Friedrich Jona von Zeschow betr.

In der Nacht vom 3. zum 4. November 1850, wurde in einem Wirthshause hiesiger Stadt ein verdächtig aussehender Mensch betroffen und da er sich gänzlich ohne Legitimationpapiere befand, verhaftet und demnächst wegen Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe und zur Einsperrung in eine Correctionsanstalt verurtheilt, in welcher er sich bis heute hier noch befindet.

Derselbe gab in seinen verschiedenen Vernehmungen an, er heiße Jona Friedrich von Zeschow, sei 32 Jahre alt, geboren zu Czarnikow im Kreis und Regierungs-Bezirk Posen und ein Sohn von dem Gutsbesitzer Wilhelm von Zeschow und der Louise von Schoeneich beide um 1830 bei Gelegenheit der Polnischen Wirren verstorben oder verschollen. Von 1832 bis 1836 sei er zu Warschau bei dem Meister Vanderbrod (am großen Markte) als Mechaniker ausgebildet worden, habe sodann auf diesem Geschäfte Oesterreich, Sachsen und Frankreich durchreist, sich nach längerem Aufenthalte in Paris im Jahre 1848 nach Deutschland zurückbegeben und um diese Zeit 7 bis 8 Wochen bei einem Orgelbauer Borkin in der Königstraße zu Berlin aufgehalten. Nach einer abermaligen Reise in verschiedenen Staaten Europa's, will er zuletzt wieder nach Warschau zurückgekehrt und endlich am 2. Oktober 1850 von Berlin kommend über Elberfeld, Essen, Köln, Bonn, Euskirchen und Prüm hierhergekommen sein.

Einer späteren Auslassung zufolge, soll er um's Jahr 1848 in Algier bei der aus 3 Compagnien bestehenden polnischen Fremdenlegion gedient haben.

Alle diese Angaben haben sich nach den umfassendsten amtlichen Correspondenzen bis in



(Nr. 1540.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheilsauszüge betr.

**A u s z ü g e**

aus den von dem Königl. Appellhofe zu Cleve erlassenen rechtskräftigen Strafurtheilen, welche in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches bekannt gemacht werden sollen.

| Nr. | Tag des Urtheils. | Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                               | Verbrechen.                                             | Erkannte Strafe.                                                                                    | Angewendete Gesetzesstellen.                                                                          | Bemerkungen.                                                                                                                                                                                |
|-----|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | 1852<br>26. Juli  | Meyer, Heinrich, 28 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Ween und wohnhaft zu Binnen-<br>thal | Straßenraub                                             | Zuchthausstrafe von 10 Jahren, 5 Jahre Polizeiaufsicht.                                             | §. §. 230, 232, Nr. 3 und 26 des St. G. B. Art. 368 a linea und 368 Crim. Prozeß-Ordn.                | Durch Entscheidung des Königl. Revisions- u. Kassationshofes zu Berlin vom 7. Sept. 1852 ist das gegen dieses Urtheil angemeldete Rechtsmittel der Cassation verworfen worden. desgleichen. |
| 2   | 28. Juli          | Bruckmann, Johann, 50 Jahre alt, Tagelöhner geboren zu Baderich, wohnhaft zu Dr-<br>soy    | Qualifizirter Diebstahl                                 | Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 5 Jahre Polizeiaufsicht.                                           | §. §. 218   Nr. 2 u. 3, 10, 26 des St. G. B. Art. 368 der Crim. Prozeß-Ordn.                          |                                                                                                                                                                                             |
| 3   | 25. Okt.          | Agres, Heinrich, 27 Jahre alt, Seidenweber, geboren u. wohnhaft zu St. Lönis               | Qualifizirte Mißhandlung                                | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Bekanntmachung des Urtheils.                                          | §. §. 187, 193, 11, 30, des St. G. B. Art. 368 Cr. Pr. Ord.                                           |                                                                                                                                                                                             |
| 4   | 26. Okt.          | Börger, Elisabeth, 29 Jahre alt, Tagelöhnerin, geboren und wohnhaft zu Kanten              | Diebstahl und Beleidigung eines Polizeidieners im Amte. | Zuchthausstrafe von 2 Jahren und einer Woche, 5 Jahre Polizeiaufsicht, Bekanntmachung des Urtheils. | §. §. 216, 219, 102, 56, 57. Nr. 2, 16, 11, 26, 30 des St. G. B. Art. 368 a linea et 368 Cr. Pr. Ord. |                                                                                                                                                                                             |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge.

Cleve den 3. November 1852.

Der Ober-Sekretair: S o e f t.

(Nr. 1541.) Die Deposition älterer Notariats-Urkunden betr.

Auf den Grund des Art. 55 der Notariats-Ordnung bringe ich hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß die Urkunden und sonstigen Dienstpapiere des zu Dpladen verstorbenen Notars Joh. Bogt auf den Königl. Notar Carl Bieler daselbst, als definitiven Verwahrer, übergegangen sind.

Düsseldorf den 5. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1542.) Publikation kriegsrechtlicher Strafurtheile betr.

Durch kriegsrechtliches, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 4. September d. J. bestätigte Erkenntniß d. d. Münster den 14. August d. J. sind:

- 1) der hiesige Arbeitssoldat Heinrich Röder, geboren zu Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen schweren Diebstahls, imgleichen wegen wiederholter, theils ausgeführter, theils versuchter unerlaubter Entfernung verbunden mit militärpolizeilichem Exzeß und Ruiniren von Dienstgegenständen, sowie wegen Veräußerung eines Montirungsstückes unter Entlassung aus dem Militärverhältniß zu 5jähriger und 4 monatlicher Zuchthausstrafe;
- 2) der hiesige Arbeitssoldat Heinrich Sandkaulen, gebürtig aus Schelsen, Kreis Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, wegen schweren Diebstahls und wegen unerlaubter Entfernung und Bettelns unter Entlassung aus dem Militär-Verhältniß zu 4jähriger und 5wöchentlicher Zuchthausstrafe und
- 3) beide Inculpanten zu 10jähriger Stellung unter Polizeiaufsicht rechtskräftig verurtheilt worden.

Minden den 7. November 1852.

Königliche Kommandantur.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1543.) Einen verhafteten Bagabunden, angeblich Friedrich Jona von Zechow betr.

In der Nacht vom 3. zum 4. November 1850, wurde in einem Wirthshause hiesiger Stadt ein verdächtig aussehender Mensch betroffen und da er sich gänzlich ohne Legitimationpapiere befand, verhaftet und demnächst wegen Landstreicherei zu einer Gefängnißstrafe und zur Einsperrung in eine Correctionsanstalt verurtheilt, in welcher er sich bis heute hier noch befindet.

Derselbe gab in seinen verschiedenen Vernehmungen an, er heiße Jona Friedrich von Zechow, sei 32 Jahre alt, geboren zu Czarnikow im Kreis und Regierungs-Bezirk Posen und ein Sohn von dem Gutsbesitzer Wilhelm von Zechow und der Louise von Schoeneich beide um 1830 bei Gelegenheit der Polnischen Wirren verstorben oder verschollen. Von 1832 bis 1836 sei er zu Warschau bei dem Meister Vanderbrock (am großen Markte) als Mechaniker ausgebildet worden, habe sodann auf diesem Geschäfte Oesterreich, Sachsen und Frankreich durchreist, sich nach längerem Aufenthalte in Paris im Jahre 1848 nach Deutschland zurückbegeben und um diese Zeit 7 bis 8 Wochen bei einem Orgelbauer Borkin in der Königstraße zu Berlin aufgehalten. Nach einer abermaligen Reise in verschiedenen Staaten Europa's, will er zuletzt wieder nach Warschau zurückgelehrt und endlich am 2. October 1850 von Berlin kommend über Elberfeld, Essen, Köln, Bonn, Euskirchen und Prüm hierhergekommen sein.

Einer späteren Auslassung zufolge, soll er um's Jahr 1848 in Algier bei der aus 3 Compagnien bestehenden polnischen Fremdenlegion gedient haben.

Alle diese Angaben haben sich nach den umfassendsten amtlichen Correspondenzen bis in

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1548.) Die Porto-Ermäßigung und Regelung aus und nach der Schweiz betr.

In dem Schweizerischen Porto für die Correspondenz aus und nach dem Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins-Bezirk tritt eine Ermäßigung in der Art ein, daß solches bei Entfernungen bis zu 10 geographischen Meilen von dem betreffenden Grenzpunkte ab mit dem Sage von 1 Sgr. Bei größeren Entfernungen mit dem Sage von 2 Sgr. zu erheben ist. Das deutsche Vereins-Porto beträgt bei der Schweizerischen Correspondenz im ganzen Umfange des Preussischen Postbezirks 3 Sgr. Es kostet demnach künftig ein Brief aus Preußen, z. B. nach Basel, Zürich, Luzern u. 4 Sgr., ein Brief nach Chur, Bern, Freyburg u. 5 Sgr.

Dieses Porto steigt von Loth zu Loth Zollgewicht (excl.) mit dem einfachen Sage.

Die Correspondenz kann entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungs-Orte frankirt abgesandt werden. Eine Francatur bis zur Grenze ist nicht ferner statthaft. Zur Francatur können Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts benutzt werden, wobei jedoch die Bedingung eintritt, daß der volle Franco-Betrag durch die Marken oder Stempel gedeckt sein muß, anderenfalls die Briefe am Bestimmungsorte als unfrankirt behandelt und mit dem vollen Briefporto belegt werden.

Für frankirte Sendungen unter Kreuzband, ist das Schweizerische Porto ebenso, wie das Vereinsporto, ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 4 Pf. für jedes Zollloth (excl.) unter Abrundung der Beträge auf Viertel-Silbergroschen, zu erheben. Bei Waarenproben und Mustern finden die diesseits bestehenden Tarirungs-Vorschriften auch auf das Schweizerische Porto Anwendung.

Bei recommandirten Briefen, recommandirten Kreuzbandsendungen und recommandirten Proben- und Mustersendungen, welche dem Franco-Zwange unterliegen, tritt den nach Obigem sich ergebenden Portofügen die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. hinzu.

Berlin den 2. November 1852.

General-Post-Amt: Schmückert.

(Nr. 1549.) Die bewirkte Ausloosung von Düsseldorf-Elsfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien betr.

Bei der am 15. d. M. statutgemäß erfolgten Ausloosung der in diesem Jahre zur Amortisation gelangenden 100 Stück vierprozentigen Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

|      |       |       |       |       |       |       |       |       |                   |
|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| 47,  | 1012, | 1581, | 3162, | 4064, | 4815, | 5610, | 6595, | 7568, | 8162,             |
| 161, | 1018, | 1783, | 3231, | 4102, | 4935, | 5611, | 6596, | 7655, | 8312,             |
| 163, | 1093, | 1860, | 3305, | 4156, | 4936, | 5675, | 6614, | 7659, | 8699,             |
| 198, | 1116, | 2010, | 3410, | 4235, | 5178, | 5871, | 6662, | 7719, | 8882,             |
| 330, | 1210, | 2024, | 3458, | 4256, | 5203, | 6134, | 6755, | 7729, | 8966,             |
| 410, | 1291, | 2096, | 3480, | 4302, | 5346, | 6187, | 6762, | 7764, | 9179,             |
| 441, | 1293, | 2584, | 3587, | 4309, | 5352, | 6369, | 6965, | 7795, | 9575,             |
| 451, | 1345, | 2976, | 3857, | 4383, | 5392, | 6423, | 7071, | 7897, | 9809,             |
| 455, | 1358, | 2993, | 3924, | 4397, | 5504, | 6476, | 7160, | 8077, | 9848,             |
| 604, | 1512, | 3108, | 3982, | 4444, | 5525, | 6500, | 7436, | 8132, | 9898, = 100 Stüd. |

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auszahlung dieser Aktien zum Nominalwerthe, gegen Ablieferung derselben nebst den Zinsscoupons der

hre 1853 und 1854 Serie Nr. III. Zinskoupons Nr. VI., VII. und VIII. vom 2. Ja-  
 hr 1853 ab, entweder bei

Herrn Mendelssohn & Comp. in Berlin oder bei unserer hiesigen Hauptkass  
 lgt.

Der Betrag der nicht eingelieferten, vorstehend bemerkten Zinskoupons wird vom Ka-  
 talwerth der Aktie in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgelooften Aktien hört demnach mit Ende dieses Jahres auf.

Düsseldorf den 27. September 1852. Die Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1550.) Die Deposition gerichtlicher Konsignationsgelder bei der Königl. Bank-Kommandite zu  
 Crefeld betr.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Bank-Komptoir zu Köln bringe ich hierdurch  
 zur Kenntniß des Publikums und insbesondere der Herren Notarien und Gerichtsvollzieher,  
 daß die Königl. Bank-Kommandite zu Crefeld Konsignationsgelder von gerichtlichen Schre-  
 iben und Beamten für Rechnung des Königl. Bank-Komptoirs annimmt.

Hinsichtlich des Verfahrens bemerke:

- 1) Ueber Gelder, welche mit der Post eingehen, werden keine Quittungen zurückge-  
 sandt; sondern der Postschein vertritt die Stelle einer Interimsquittung.
- 2) Ueber Gelder, welche im Geschäftslokale der Kommandite eingezahlt werden, ver-  
 abreicht Letztere eine, die ganze Summe benennende Interimsquittung.
- 3) Nach etwa 4 Wochen erhält der Einzahler, gegen Rückgabe der vorstehend gedach-  
 ten Interimsquittung;
  - a) eine Haupt-Bank-Obligation über den verzinslichen Theil des Geldes, das  
 heißt über 50 Rthlr. oder höhere durch 10 theilbare Summen, und
  - b) einen Depositalschein über etwaige kleinere Summen oder unverzinsliche Ue-  
 berschüsse.

Im Uebrigen ist das Verfahren in Konsignationsfällen durch die Verordnung des Kö-  
 nigl. Justiz-Ministeriums vom 19. April 1837, welche im hiesigen Amtsblatt vom Jahre  
 1837 Seite 219 und in der Rheinischen Sammlung Band 6 Seite 175 abgedruckt ist, ge-  
 regelt. Was daselbst über den Verkehr mit dem Bank-Komptoir zu Köln gesagt ist, findet  
 gleichmäßig Anwendung in dem Verkehre mit der Bank-Kommandite zu Crefeld.

Auf den Wunsch des hiesigen Königl. Ober-Postdirektors bemerke ich schließlich noch,  
 daß bei Geldversendungen sei es an das Bank-Komptoir, sei es an die Bank-Kommandite  
 Seitens der annehmenden Postanstalt weder auf eine Ueberzahlung der zu versendenden  
 Summe noch auf die Mitunterzeichnung eines Protokolles eingegangen werden kann; der  
 annehmende Beamte vielmehr nur die Auslieferung des Geldbriefes durch einen Postschein  
 beschweigt, wie dies bei allen sonstigen deklarierten Geldsendungen durch die Post geschieht.

Düsseldorf den 8. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Rößert.

(Nr. 1551.) Die Einrichtung eines Gemischen Practicums zu Poppelsdorf bei Bonn betr.

In der Mitte des nächsten Monats wird auf hiesiger Universität die neue Einrichtung  
 eines Gemischen Practicums für diejenigen, welche sich in Gemischen Arbeiten üben wollen,  
 vollendet sein.

Anmeldungen hierzu sind zu richten an den Director des Königl. Gemischen Labo-  
 ratoriums.

Poppelsdorf bei Bonn den 25. Oktober 1852.

Dr. G. Bischof.

(Nr. 1553.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

In Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch das hiesige Schwurgericht folgende Personen rechtskräftig verurtheilt sind.

| Nr. | Namen, Stand und Wohnort des Verbrechers.                                 | Verbrechen.                                                                                                                                                              | Erkannte Strafe.                                                                           |
|-----|---------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | Käpper, Joh. Wilh. Ehefrau Bergmanns, Gertrud geb. Lindemann aus Bredeney | Schwerer und einfacher Diebstahl nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls.                                                                        | Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.        |
| 2   | Scheidchen, Theodor, Schäfer aus Heidhausen bei Werden                    | Schwerer Diebstahl und dreifache Diebstähle nach bereits einmal wegen Diebstahls erfolgter Verurtheilung                                                                 | Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.                 |
| 3   | Lenzing, Bernh. Tagelöhner aus Niederich                                  | Reineid                                                                                                                                                                  | Zuchthausstrafe von 3 Jahren.                                                              |
| 4   | Lehmbach, Joh. Pet. Tagelöhner aus Niederbonsfeld                         | Vier schwere Diebstähle nach mehrmals wegen Diebstahls rechtskräftig erfolgter Verurtheilung                                                                             | Zuchthausstrafe von 20 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.                |
| 5   | Peters, Heinrich, Tagelöhner aus Mülheim an der Ruhr                      | Ein schwerer Diebstahl nach bereits früher erfolgter Bestrafung wegen Diebstahls                                                                                         | Zuchthausstrafe von 2 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.                  |
| 6   | Schulten, Georg, Tagelöhner aus Mülheim an der Ruhr                       | Schwerer Diebstahl im Rückfalle, nachdem er bereits mehr als zweimal und zuletzt innerhalb der letzten 10 Jahre wegen Diebstahls von preuß. Gerichten verurtheilt worden | Zuchthausstrafe von 5 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.                 |
| 7   | Meyer, Heinr. Wilh., Tagelöhner aus des Hülshorst                         | Schwerer Diebstahl nach bereits zweimaliger rechtskräftiger Verurtheilung                                                                                                | Zuchthausstrafe von 10 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.                |
| 8   | Unterky, Joh. Wilh. Specereihändler aus Saarn                             | Urkundenfälschung in gewinnstüchtiger Absicht durch Abgabe zweier Wechsel jeder von 49 Thlr. 20 Sgr. 11 Pf.                                                              | Zuchthausstrafe von 4 Jahren; Geldstrafe von 200 Thlr. eventuell 2 Monate Zuchthausstrafe. |
| 9   | Junkermann, Hein. Tagelöhner aus Wesel                                    | Einfacher und schwerer Diebstahl, nachdem derselbe wegen Diebstahls schon mehrere Male verurtheilt worden                                                                | Zuchthausstrafe von 7 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.                  |
| 10  | Eahn, Hermann Handelsmann aus Steele                                      | Theilnahme vorsätzlicher Brandstiftung                                                                                                                                   | Zuchthausstrafe von 15 Jahren; Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.                |
| 11  | Löwenstein, Carl, Kaufmann aus Steele                                     | Theilnahme vorsätzlicher Brandstiftung                                                                                                                                   | Zuchthausstrafe von 10 Jahren.                                                             |

Wesel den 20. Oktober 1852.

Königl. Kreisgericht I. Abth.: v. Hausen.

(Nr. 1554.) Die Citation abwesender Heerespflichtigen betr.

In dem Ersatz-Aushebungs-Termin am 11. August v. J. sind nachbenannte Heerespflichtige:

- 1) Alfred Wilhelm Löbbert aus Holsterhausen;
- 2) Johann Franz Feldmann aus Werden;
- 3) Benedict Schors aus Werden;
- 4) Heinrich Georg Peterhaus aus Rodberg;
- 5) Johann Theodor Korb aus Steele;
- 6) Wilhelm Niederdreing aus Byfang;
- 7) Johann Carl Schroeder aus Essen;

ohne Rechtfertigungsgrund ausgeblieben und ist deshalb von dem Königl. Fiscus gegen sie Klage erhoben.

Dieselben werden deshalb aufgefordert, unverzüglich in die Königl. Lande zurückzukehren und in Termino

den 1. Februar 1853, Morgens 10 Uhr,

vor dem Referendar Severin sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Im Falle ihres Nichterscheins wird gegen sie in contumaciam verfahren werden, und ihre Bestrafung nach dem Gesetze vom 1. März 1850 und §. 110 des neuen Strafgesetzbuches erfolgen. Essen den 7. Oktober 1852.

Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung: Kerstein.

Hahn.

(Nr. 1555.) Die Anmeldung eines neuen Fabrikzeichens betr.

Bei dem unterzeichneten Gewerbegerichte hat der Kaufmann, Fabrikant Carl Wester von hier, handelnd in Gemeinschaft mit seiner Schwester Henriette Wester, Wittwe von Ferdinand Kirschbaum unter der Firma: Isaac Wester und Wester et Comp. nachstehendes Fabrikzeichen angemeldet, nämlich:



der Springer genannt,

um den gedachten Firma's das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch desselben bei Bezeichnung und Verpackung aller Stahl- und Eisenwaaren zu erwerben.

Nach Vorschrift des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. August 1847 wird dies hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche binnen einer Präklusivfrist von zwei Monaten bei uns vorgebracht werden müssen.

Sollingen den 1. November 1852. Das Königl. Gewerbegericht: Weyersberg.

(Nr. 1556.) Die Verpachtung der fiskalischen Mündelheimer-Uerdinger Rheinfähre betr.

Die vereinigte Mündelheimer-Uerdinger Rheinfähre, welche am 31. Dezember v. J. pachtlos wird, soll am Freitag, den 17. Dezember v. J. Vormittags 9 Uhr, auf dem Haupt-Steueramte hier selbst neuerdings zur Verpachtung ausgestellt werden.

Pachtlustige werden dazu eingeladen und können die Pachtbedingungen bei dem hiesigen Haupt-Steueramte während der Dienststunden einsehen.

Uerdingen den 8. November 1852.

Königliches Haupt-Steueramt.

zu den Uebertretungen, wegen welcher der Polizeiverwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Polizeianwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr Statt. Durch Erlass der polizeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen, oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen, oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4) hervorgehen.

§. 6. Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7. Es ist sodann (§. 5. 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Actenbogen bei 1. 2. und 3. auszufüllen und die Strafverfügung gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III., oder, beziehungsweise IV. auszufertigen.

§. 8. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung, oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, annoch Ermittlungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittlungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2. und 3. des Formulars II. actenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9. Erachtet der Polizeiverwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die Behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weiltäufige, oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittlungen gewinnen, so ist von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Polizeianwalt Behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den, bei der Uebertretung obwaltenden Umständen, und mit Hinsicht auf die Person des Angeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden, oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger, als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen, oder auch einer höheren Geldstrafe bis

zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Unter Einem Tage, zu vier und zwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen, und zwar nach dem Worte: „festgesetzt“, des Formulars III. oder IV.

§. 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten Behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeinbote noch nicht vorhanden ist, muß solcher Behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeinboten zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Actenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Actenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Actenbogen zurückzugeben.

§. 13. Gestellt sich der Bestrahte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit gerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Actenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Actenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Polizeianwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Eben so ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5. des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Polizeirichter, oder Polizeianwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Actenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besondern Bestimmung die Geldstrafen, einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im Allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrahte an denselben, so hat er die Geldbuße, nebst dem Actenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung, oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Actenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängniß vollstreckt. Es ist zu



dem Ende der Vermerk Nr. 5. des Actenbogens auszufüllen und der Haftbefehl damit gleich lautend, durch Ausfüllung des Formulars V. auszufertigen und diese Ausfertigung dem Amt- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurück zu geben hat, worauf der Vermerk Nr. 6. auf dem Actenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Confiskation festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu konfiszirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsdienner in Beschlagnahme zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiskationen zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiskat zufällt, so hat er hierüber vom Landrath weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Polizeianwalt, oder Polizeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Actenbogen dem Polizeianwalt zu übersenden, oder, falls der Actenbogen bereits bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen Behufs der Absendung des Actenbogens an den Polizeianwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, die Benachrichtigung des Polizeirichters oder Polizeianwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Actenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Polizeianwalt nach Empfang des Actenbogens denselben dem Polizeirichter einzureichen. Der Polizeianwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gerichte als zu spät angebracht, zurückgewiesen, so ist der Actenbogen nebst den etwaigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Polizeianwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann ebenso zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22. Werden Reisende, oder sonst Personen, welche der Polizeibehörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeits auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Polizeibehörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen, zugeführt, und hat die Polizeibehörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern, und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2. des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Ges. S. S. 45) festnehmen. Die Polizeibehörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes, nebst dem Actenbogen, über die betreffende Uebertretung dem Polizeianwalte zu überweisen.

§. 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Actenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen, sie sind ebenso, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung daselbst einzutragen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und

von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Polizeibehörde abzuführen.

§. 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Actenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen, falls aber eine prinzipale oder substotäre Gefängnißstrafe vollstreckt wird, von der Polizeibehörde einzuziehen.

§. 26. Sind die in dem vorläufigen Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht bezutreiben, so fallen sie gleich wie die Kosten der Vollstreckung der Gefängnißstrafe als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde, als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht bezutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§. 27. Der Betrag der Auslagen, so wie die Einziehung oder Erstattung ist in der Strafliste zu vermerken. Hinsichtlich der Berausgabung und der Verrechnung solcher Auslagen gilt dasselbe, was von anderen Auslagen der Polizeiverwaltung gilt.

§. 28. Gegen active Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Uebertretung im Gesetz blos mit Geldstrafe oder Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen die Uebertretung im Gesetz mit Geld- oder Gefängnißstrafe, oder nur mit Gefängnißstrafe bedroht, oder trifft mit der Uebertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine active Militärperson eine Geldstrafe festsetzende, oder eine Confiscation verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei den betreffenden Militärgerichten zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohn die Geldstrafe, oder die confiscirte Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgerichte in eine verhältnismäßige militairische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirirende Behörde hiervon benachrichtigt.

§. 29. Die Landräthe haben, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die Handhabung der Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Belehrung und Remedur eintreten zu lassen, und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

§. 30. Die hierin vorgeschriebenen Formulare sind mit dem gegenwärtigen Reglement, welches nebst dem Gesetz vom 14. Mai d. J. der Strafliste vorzudrucken ist, von den Landrathsämtern gegen Erstattung der Druckkosten zu beziehen.

Berlin den 30. September 1852.

Der Justiz-Minister.  
Simons.

Der Minister des Innern.  
v. Westphalen.

## Formular I.

Strafliste  
185

| Nr. | Name, Stand,<br>Wohnort<br>des<br>Angeklagten. | Datum<br>der<br>Verfügung. | Strafe. | Abgesandt          |                                 | Vollstreckt. | Auslagen. | Bemerkungen. |
|-----|------------------------------------------------|----------------------------|---------|--------------------|---------------------------------|--------------|-----------|--------------|
|     |                                                |                            |         | der<br>Kasse<br>am | dem<br>Polizei-<br>anwalt<br>am |              |           |              |
|     |                                                |                            |         |                    |                                 |              |           |              |

## Formular II.

1. Nr.                      der Strafliste  
des Jahres 1852) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen,  
Stand und Wohnort der Zeugen)Die anliegende  
amtliche Anzeige des  
von  
amtliche Verhandlung vom

3) D

hat am  
Es wird deshalb hiermit gegen D  
auf Grund D  
eine bei  
von  
nicht beizutretben ist, eine Gefängnißstrafe von  
festgesetzt.

zu

zu erlegende Geldstrafe  
, an deren Stelle, wenn sie  
tritt,Findet D                      sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann inner-  
halb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter,  
oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder im Pro-  
tokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden. Erfolgt binnen dieser Frist ein  
solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

D

185

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Ver-  
fügung ist heutedem                      in Person  
in dessen Abwesenheit  
ausgefertigt.Da in der Wohnung D Angehörige,  
Dieustboten und der Hauswirth nicht  
angetroffen worden,Da D  
die Annahme von den                      verweigert  
worden, an die Stubenthür, Hausthür  
D                      befestigt.

- 5) Der wird angewiesen, b  
 Befehl Vollstreckung der durch die Verfügung vom  
 (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von  
 zur gefänglichen Haft zu bringen.

b

6) Die Ortspolizeibehörde zu  
 Verhandelt b  
 Der berichtet heute  
 b ist nach vorsehen  
 der Verfügung vom am  
 in das Gefängniß zu  
 gebracht und  
 am  
 daraus wieder entlassen worden.  
 Die Gefängnißkosten sind mit  
 gezahlt  
 nicht gezahlt.  
 v. g. u.  
 g. w. v.

7) Auslagen sind entstanden:  
 1) bis zur Strafverfügung:  
 an Porto  
 für  
 . . . . Botenlohn  
 für  
 . . . . Zeugengebühr  
 für  
 2) nach Erlass der Strafverfügung  
 an Botenlohn  
 für  
 an Porto  
 für  
 an Gefängnißkosten  
 für  
 Hiervon ist gezahlt an  
 von b

### Formular III.

D zu  
 hat am  
 Es wird deshalb hiermit gegen b  
 auf Grund b  
 eine Gefängnißstrafe von  
 festgesetzt.

Findet b sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann inner-  
 halb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter,  
 oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll  
 auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher  
 Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

185

### Formular IV.

D zu  
 hat am  
 Es wird deshalb hiermit gegen b  
 auf Grund b  
 eine bei  
 Geldstrafe von  
 nicht bezutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von  
 festgesetzt.

zu erlegende  
 , an deren Stelle, wenn sie  
 tritt,

## Formular I.

Strafliste  
185

| Nr. | Name, Stand,<br>Wohnort<br>des<br>Angeschuldig-<br>ten. | Datum<br>der<br>Verfä-<br>gung. | Strafe. | Abgesandt          |                                 | Vollstreckt. | Auslagen. | Bemerkun-<br>gen. |
|-----|---------------------------------------------------------|---------------------------------|---------|--------------------|---------------------------------|--------------|-----------|-------------------|
|     |                                                         |                                 |         | der<br>Kasse<br>am | dem<br>Polizei-<br>anwalt<br>am |              |           |                   |
|     |                                                         |                                 |         |                    |                                 |              |           |                   |

## Formular II.

1. Nr.                      der Strafliste  
des Jahres 1852) Die Uebertretung wird bewiesen durch (Namen,  
Stand und Wohnort der Zeugen)Die auflegende  
amtliche Anzeige des  
von  
amtliche Verhandlung vom

3) D

hat am  
Es wird deshalb hiermit gegen d  
auf Grund d  
eine bei  
von  
nicht beizutreiben ist, eine Gefängnisstrafe von  
festgesetzt.

zu

zu erlegende Geldstrafe  
, an deren Stelle, wenn sie  
tritt,Findet d                      sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann inner-  
halb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter,  
oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Pro-  
tokoll auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden. Erfolgt binnen dieser Frist ein  
solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

d                      185

4) Die Ausfertigung der vorstehenden Ver-  
fügung ist heutedem                      in Person  
in dessen Abwesenheit  
ausgefertigt.Da in der Wohnung d Angehörige,  
Dienstboten und der Hauswirth nicht  
angetroffen worden,Da d  
die Annahme von den                      verweigert  
worden, an die Stubenthür, Hausthür  
d                      befestigt.

5) Der wird angewiesen, d  
 Behufs Vollstreckung der durch die Verfügung vom  
 (Nr. der Strafliste) festgesetzten Strafe auf die Dauer von  
 zur gefänglichen Haft zu bringen.

Die Ortspolizeibehörde zu  
 6) Verhandelt b  
 Der berichtet heute  
 b ist nach vorstehen-  
 der Verfügung vom am  
 in das Gefängniß zu  
 gebracht und  
 am  
 daraus wieder entlassen worden.  
 Die Gefängnißkosten sind mit  
 gezahlt  
 nicht gezahlt.

v. g. n.

g. w. o.

7) Auslagen sind entstanden:

1) bis zur Strafverfügung:  
 an Porto  
 für  
 . . . . Botenlohn  
 für  
 . . . . Zeugengebühr  
 für

2) nach Erlaß der Strafverfügung  
 an Botenlohn  
 für  
 an Porto  
 für  
 an Gefängnißkosten  
 für

Hiervon ist gezahlt an  
 von b

### Formular III.

D zu  
 hat am  
 Es wird deshalb hiermit gegen d  
 auf Grund d  
 eine Gefängnißstrafe von  
 festgesetzt.

Findet d sich durch diese Straffestsetzung beschwert, so kann inner-  
 halb einer zehntägigen Frist von Zustellung dieser Verfügung an bei dem Polizeirichter,  
 oder dem Polizeianwalt, oder bei der unterzeichneten Behörde schriftlich, oder zu Protokoll  
 auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher  
 Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

185

### Formular IV.

D zu  
 hat am  
 Es wird deshalb hiermit gegen d  
 auf Grund d  
 eine bei  
 Geldstrafe von  
 nicht bezutreiben ist, eine Gefängnißstrafe von  
 festgesetzt.

an deren Stelle, wenn sie  
 zu erlegende  
 tritt,

bei dem Haupt-Steuer-Amt zu Duisburg,  
 „ Unter-Steuer-Amt „ Lippstadt;

und mögen diejenigen Personen, welche zur Uebernahme der Entreprise geneigt und im Stande sind, sich mit den Bedingungen bekannt machen, und demnächst ihre Erbietungen, versiegelt und portofrei, mit der äußern Bezeichnung:

„Submission in Betreff des Salz-Transportes von Salzsuffeln nach Eöln“

an mich einsenden.

Solche Erbietungen werden bis zum 14. Dezember d. J. des Vormittags um 11 Uhr abgenommen und dann in Gegenwart der erschienenen Interessenten erbrochen, später eingehende Submissionen oder Nachgebote aber nicht berücksichtigt werden.

Eöln den 10. November 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Helmentag.

(Nr. 1571.) Die Aenderung von Personen- und Boten-Postkursen im westrheinischen Ober-Post-Direktions-Bezirk Düsseldorf betr.

Mit dem 12. dieses Monats wird die Personenpost zwischen Aachen und M. Gladbach aufgehoben und die Personenpost zwischen Eöln und M. Gladbach wird auf die Strecke zwischen Eöln und Rheydt beschränkt.

Die nachstehenden Posten werden wie folgt abgefertigt:

- 1) die Personenpost zwischen Breyell und Brüggen,  
 aus Breyell 12 Uhr 15 Min. Mittags,  
 aus Brüggen 1 Uhr 45 Min. Nachmittags;
- 2) die Personenposten zwischen Eöln und Rheydt,  
 aus Eöln 7 Uhr 30 Min. früh,  
 aus Rheydt 10 Uhr 30 Min. früh;
- 3) die Personenpost zwischen Dülken und Biersen,  
 aus Dülken 12 Uhr 15 Min. Nachmittags,  
 aus Biersen 6 Uhr 30 Min. Abends;
- 4) die Personenpost zwischen Dülken und Waldniel,  
 aus Dülken 11 Uhr 15 Min. früh,  
 aus Waldniel 7 Uhr 30 Min. früh;
- 5) die Personenpost zwischen Erkelenz und Gladbach,  
 aus Erkelenz 6 Uhr 15 Min. früh,  
 aus Gladbach 9 Uhr 15 Min. Abends;
- 6) die Personenpost zwischen Fürth und Gladbach,  
 aus Gladbach 8 Uhr 30 Min. Abends,  
 aus Fürth 3 Uhr — Min. früh;
- 7) die Personenpost zwischen Geldern und Biersen,  
 aus Geldern 5 Uhr früh,  
 aus Biersen 10 Uhr 45 Min. früh;
- 8) die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Venlo,  
 aus Kaldenkirchen 12 Uhr 30 Min. Nachm. 5 Uhr Nachm.,  
 aus Venlo 3 Uhr 30 Min. früh, 2 Uhr Nachm.;

- 9) die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Biersen,  
aus Kaldenkirchen 6 Uhr 55 Min. früh, 2 Uhr 50 Min. Nachm.,  
aus Biersen 10 Uhr 30 Min. früh, 3 Uhr Nachm.;
- 10) die Personenpost zwischen Kempen und Biersen,  
aus Kempen 7 Uhr früh,  
aus Biersen 6 Uhr 40 Min. Abends;
- 11) die Personenpost zwischen Odenkirchen und Rheydt,  
aus Odenkirchen 4 Uhr 40 Min. Nachm.,  
aus Rheydt 1 Uhr 45 Min. Nachm.;
- 12) die Personenpost zwischen Odenkirchen und Wickrathberg,  
aus Odenkirchen 1 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Min. Abends,  
aus Wickrathberg 3 Uhr früh, 4 Uhr Nachm.;
- 13) die 4te Personenpost von Gladbach nach Düsseldorf über Rheydt.  
aus Gladbach 5 Uhr 20 Min. Nachm.,  
aus Rheydt 5 Uhr 50 Min. Nachm.;
- 14) die Personenpost zwischen Süchteln und Biersen,  
aus Süchteln 1<sup>40</sup> Nachm., 4<sup>30</sup> Nachm.,  
von Bahnhof Biersen 1<sup>5</sup> Nachm., 2<sup>28</sup> Nachm.;
- 15) die Personenposten zwischen Duisburg und Ruhrort,  
aus Duisburg 7 früh, 9<sup>10</sup> früh, 1<sup>10</sup> Nm., 3 Nm., 6<sup>15</sup> Ab., 11<sup>40</sup> Ab.,  
aus Ruhrort 5<sup>30</sup> früh, 9 früh, 11<sup>40</sup> früh, 12<sup>45</sup> Nm., 5<sup>20</sup> Ab., 7 Ab.
- 16) die Botenposten:
- a) zwischen Anrath und Neersen,  
aus Anrath 10<sup>45</sup> früh,  
aus Neersen 7<sup>30</sup> früh;
- b) zwischen Anrath und Bahnhof, Anrath,  
aus Anrath 8<sup>30</sup> früh — 2<sup>10</sup> Nm. — 4<sup>30</sup> Nachm.,  
vom Bahnhof 10<sup>13</sup> früh — 2<sup>37</sup> Nm. — 6<sup>8</sup> Abends;
- c) zwischen Anrath-Bahnhof und Borst,  
vom Bahnhof 10<sup>13</sup> früh,  
von Borst 8<sup>30</sup> früh;
- d) zwischen Straelen und Venlo,  
aus Straelen 6 früh,  
aus Venlo 11 früh.

Düsseldorf den 8. November 1852.

Der Ober-Post-Direktor.  
In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1572.) Die Vernichtung eingelieferter Rentenbriefe zu Münster betr.

Verhandelt Münster den 11. November 1852.

Anwesend waren:

- 1) der Herr Freiherr von Plattenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz;
- 2) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt;
- 3) der Dekonom Herr Schulze Eichrodt aus Koxel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen; sodann die Mitglieder der Provinzial-Rentenbank-Direktion,



4) der Direktor Regierungs-Rath von Hartmann;

5) der Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Tilbry, und

6) der zugezogene Notar Justiz-Rath Ludwig Ludorff aus Münster.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 46 bis 48 im November v. J. und Mai d. J. ausgeloseten, und von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geschritten, und dabei die hier beigelegte von der Rentenbank-Direktion beglaubigte Nachweisung zu Grunde gelegt.

Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

a) von der im November v. J. stattgehabten Ausloosung.

1) Ein Rentenbrief Litt. D. à 25 Rthlr. Nr. 27 . . . . . 25 Rthlr.  
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April v. J. bis  
ultimo September 1858 Series I. Nr. IV. bis incl. XVI.

2) Ein Rentenbrief Litt. K. à 10 Rthlr. Nr. 53 . . . . . 10 "  
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober v. J. bis  
ultimo September 1858 Series I. Nr. V bis XVI.

b) Von der im Mai d. J. stattgehabten Ausloosung.

3) Die Rentenbriefe Litt. A. à 1000 Rthlr. Nr. 71, 127 und 141 . . . . . 3000 "  
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. Oktober v. J. bis  
ultimo September 1858 Series I. Nr. V. bis incl. XVI.

4) Fünf Rentenbriefe Litt. C. à 100 Rthlr. Nr. 44, 261, 505, 640 und  
1187 . . . . . 500 "  
nebst Zins-Coupons wie ad 3.

5) Fünf Rentenbriefe Litt. D. à 25 Rthlr. Nr. 76, 154, 155, 228 u. 825 . . . . . 125 "  
nebst Zins-Coupons wie ad 3.

Ueberhaupt 3660 Rthlr.

geschrieben Dreitausend Sechshundert und sechzig Thaler.

Diese im Ganzen betragenden Fünfzehn Stück Rentenbriefe, nebst eben so vielen dazu gehörigen Zins-Couponsbogen über die vorstehend sub 1 bis 5 angegebenen Zinsen, wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämtlicher vorbemerkten Formulare.

Der Abgeordnete der rheinischen Provinzial-Vertretung Herr Banquier Daniel von der Heydt zu Elberfeld war nicht erschienen

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Frh. v. Plethenberg. v. Hartmann, Frh. E. v. Landsberg. Tilbry.

Eickrodt. Ludwig Ludorff, Notar.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz  
v. Hartmann.

(Nr. 1573.) Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:

111. 197. 779. 795 und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern:

162. 268. 416. 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:

25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593 und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern:

64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090 und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:

14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3229. 3230. 3275u. 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.  
v. Hartmann.

(Nr. 1574.) Die Verurtheilung des Waarenhählers Joh. Ludw. Swoejent zu Geldern betr.

**D i s p o s i t i v**

eines von dem Königlichen Zuchtpolizei-gerichte zu Cleve unterm 9. Juli 1852, wider Johann Ludwig Swoejent, 53 Jahre alt, Posamentirer, zu Geldern wohnend erlassenen Urtheils:

„Erklärt das Königliche Zuchtpolizei-gericht den Johann Ludwig Swoejent für überwiesen, im Laufe dieses Jahres und des verfloffenen Jahres, seinen Frabrikarbeitern Waaren kreditirt zu haben, verurtheilt denselben demgemäß in eine Geldstrafe von hundert Thalern und für den Fall des Zahlungsunvermögens in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten und in die Kosten.

Verordnet auch, daß diese Verurtheilung durch das Regierungs- Amtsblatt und das Kreisblatt zu Geldern auf Kosten des Inkulpaten bekannt gemacht werde.“

Die gegen dieses Urtheil eingelegte Berufung ist durch Erkenntniß der Correktionellen Appellationskammer Königlichen Landgerichtes zu Cleve vom 8. November 1852 verworfen worden.

Cleve, den 15. November 1852. Für die Richtigkeit, der Ober-Sekretair: Soe st.

(Nr. 1575.) Die Interdiction des Emil Hugo Wolff betr.

Durch Urtheil des hiesigen Landgerichts vom 8. v. M. ist der hier wohnhafte und sich in Düsseldorf aufhaltende geschäftslose Emil Hugo Wolff für unfähig erklärt worden seine Person und seinem Vermögen vorzustehen, was ich mit Rücksicht auf den §. 18. der Notariats-Ordnung zur Kenntniß der Herren Notare meines Amtsbezirks bringe.

Elberfeld den 14. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1576.) Diebstähle zu Jassenhaus und zu Neustadt-Düsseldorf.

I. Am 5. v. M. zwischen 5 und 8 Uhr Nachmittags sind in einem zu Jassenhaus Gemeinde Krumbach gelegenen Wohnhause, aus einer verschlossenen Kommode nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) circa 12 Thlr. an Geld, nämlich 8 Stück harte preussische Thlr., 1 Zweithalerstück, 1 brabantischer Kronenthaler und einige Münze; 2) einer wollenen gewirkten Umschlagetuch mit schwarzem Grunde und bunten Blumen; 3) 6 Ellen schwarzbraunen blauwollenen Vieber. Das gestohlene Geld befand sich in einer rothen Tasche von Stamosen mit rothen Bändern.

II. Am 5. v. M. wurden von dem unverschlossenen, sogenannten Kleinen Kasernenhof der Cavallerie Kaserne in der Neustadt folgende Gegenstände entwendet: 1) 3 leinene Frauenhemden, gez. M. B.; 2) 4 fein leinene weiße Taschentücher, gez. M. B.; 3) 5 Tischtücher von Gebild, gez. M.; 4) ein Leintuch, gez. K. U. (königl. Utensilien.)

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 10. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1577.) Diebstahl zu Lürrieh.

Von dem Speicher eines zu Lürrieh gelegenen Wohnhauses sind vor ungefähr vier Wochen 6 Viertel Weizen und 4 Viertel Gerste und in der letztverfloffenen Woche nach folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein goldenes Kreuz in der Mitte und an den Enden mit Steinchen besetzt; 2) ein silbernes Ohrenring, gez. G. G. B.; 3) ein goldener Trauring, inwendig gez. K. P. M. Alle drei Gegenstände in einer Dose befindlich; 4) ein messing beschlagene einfache Pistole mit Steinchloß; 5) ein Pulverhorn; 6) zwei silberne Ringe, von denen der eine sehr schwer und gezeichnet war.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächster Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1578.) Diebstahl zu Unterschmitte.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats sind aus einem zu Unterschmitte gelegenen Hause mittelst Einbruchs nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: circa 300 bis 400 K Kartoffeln; 20 bis 25 Flaschen weißen Weines; ein Krug mit Rum; 2 bis 3 K Butter; 30 bis 32 Stück Eier; 3 K Rindfleisch nebst einem weißen Teller, auf dem sich dasselbe befand; eine geringe Quantität Fleisch und Wurst; 2 K weißen Käse und ein Paar Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1579.) Diebstahl zu Essen.

Dem Bergmann Johann Bollmann hieselbst sind am 3. d. M. folgende Gegenstände entwendet: 1) Ein großes, aschgraues Umschlagtuch mit braun und grünem Rande; 2) eine Strohtasche; in dieser waren a. 24 in Buchweizen eingehüllte Eier; b. ein Frauen-Halskragen; c. ein weiß leinenes Taschentuch gez. M. C. W.; d. ein kleines roth seidenes Halstuch; e. eine Quantität braunen Zucker; f. ein Paar Unterärmel von wollenem Zeuge mit grünen und schwarzen Streifen.

Sämmtliche gestohlene Sachen befanden sich in einem Korbe von weißem Geflechte mit einem schwarz und weißem Handgriff. Der untere Rand des Korbes hatte ebenfalls eine schwarze und weiße Farbe.

Vor dem Ankaufe der entwendeten Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib derselben, oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen den 11. November 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1580.) Diebstahl in der Gemeinde Latum.

Am 26. Oktober c. Morgens zwischen 5 und 6 Uhr sind aus einem Hause in der Gemeinde Latum folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein Oberbett von blau und weißgestreiftem Leinen, mit Federn und einem blau und weißkarrirten leinenen Ueberzuge; 2) ein Kissenüberzug von blau und weißkarrirtem Leinen; 3) ein Ueberrod von bräunlichem Tuch; 4) ein blau leinener Kittel, in dessen Tasche sich ein leinener Beutel mit 10 Sgr., theils in einzeln Sgr., theils in Kupfermünzen, befand; 5) eine bräunliche, tuchene Kappe mit ledernem Schirm, an der Vorderseite mit einigen Stickereten versehen.

Verdacht des Diebstahls fällt auf einen Menschen, der sich für den Ackerknecht Heinrich Pegel aus Eversael, Bürgermeisterei Bedburg ausgab. Derselbe war bekleidet mit einer Kappe von bräunlichem Tuch und ledernem Schirm und Sturmband, einem blautuchenerm Frackrod, einer engen, grautuchenen Hose und Stiefeln.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft ertheilen kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 12. November 1852.

Der Instruktionsrichter: Wohlers.

(Nr. 1581.) Kuhdiebstahl bei Wesel.

In der Nacht vom 9. auf den 10. November c. ist von der vor dem Cleverthore hieselbst belegenen Weide des Wardsmannes Scheepers eine Kuh, weiß mit fahlschwarzen Flecken, entwendet worden. Auf beiden Hörnern derselben waren die Buchstaben E. B. M. eingebrannt.

Warnend vor dem Ankaufe, ersuche ich Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der Kuh Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Wesel den 13. November 1852.

Der Staats-Anwalt: Dieterich.

(Nr. 1582.) Diebstahl zu Rüttingen, Bürgermeisterei Ward.

Am 4. November c. sind aus dem Hause des Gutsbesizers Heinrich Scholten zu Rüttingen, Bürgermeisterei Ward, außer einem Geldebetrage von 14 Sgr. die nachbenannten Kleidungsstücke, gestohlen worden: ein blautuchener Ueberrod, ein blautuchener Frackrod, eine blaue Tuchhose, eine graue Tuchhose, vier neue Hemden, eine graue Tuchjacke, eine bunte samosen Weste, eine blau und graugestreifte Manquinhose.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige davon zu machen.  
Eleve den 9. November 1852. Der Ober-Prokurator: Bever.

### Personal-Chronik.

(Nr. 1583.) Der bisherige kommissarische Beigeordnete Siegen zu Monheim ist nunmehr definitiv auf die Dauer von zwei Jahren zum Beigeordneten der Samtgemeinde Monheim ernannt worden.

(Nr. 1584.) Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Franz Ortwin Raa-gele hat sich hierselbst niedergelassen.

(Nr. 1585.) Der Schulamts-Candidat August Storsberg ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Hochheide, Kreis Geldern ernannt worden.

(Nr. 1586.) Der Lehrer zu Sevelen Franz Hedmanns ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Issum, Kreis Geldern, versetzt worden.

(Nr. 1587.) Der bisherige Lehrer Lambert Leenen ist definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Winterham, Bürgermeisterei Nieukerk, Kreis Geldern, ernannt worden.

(Nr. 1588.) Der Lehrer Julius Schöler ist zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Kanten ernannt worden.

(Nr. 1589.) Der an der katholischen Elementarschule zu Hohenbudberg, im Kreise Crefeld bisher provisorisch angestellte Lehrer Theodor Baurmann ist in seinem Amte als Lehrer an der gedachten Elementarschule definitiv bestätigt worden.

(Nr. 1590.) Der Mathias van Ameln zu Odenkirchen ist von uns als selbstständiger Mauer- und Zimmer-Meister anerkannt worden.

(Nr. 1591.) Der Bau-Unternehmer Johann Conrad Geerling in Wesel ist von uns zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Zimmermeister zugelassen worden.

(Nr. 1592.) Dem Dr. Wilhelm Basse in Crefeld ist die Concession erteilt worden, die von der verstorbenen Minna Basse seither geleitete höhere Töchterschule daselbst fortzusetzen.

Druckfehler-Berichtigung: Amtsbl. Nr. 66 S. 697 Zeile 2 von unten ist zu lesen: 1838, anstatt 1853.

(Hierbei eine Beilage.)

## Beilage zu Nr. 67 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

(Nr. 1593.) Die Beschränkung der mahl- und schlachtsteuerfreien Einführung von Consumptibillen zu Düsseldorf betr.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die im §. 14. dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von  $\frac{1}{16}$  Ztr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind und die Vorschrift im §. 15 b, wonach ein Uebergewicht, welches nicht  $\frac{1}{16}$  Ztr. der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantität beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2 (Gesetz-Sammlung Seite 108) dahin abgeändert: daß vom 1. Dezember d. J. ab, die vorgedachten, auch im §. 1. zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Düsseldorf eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel Zentner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel Zentner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer, Esche.

### T a r i f

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Düsseldorf, von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel Zentner.

| §  | Kraftermehl, Gries, Nuder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. |     |      |     | M e h l. |     |      |     | Schrot- und Backwaaren. |     |      |     |
|----|-------------------------------------------------------------|-----|------|-----|----------|-----|------|-----|-------------------------|-----|------|-----|
|    | S a t z                                                     |     |      |     | S a t z  |     |      |     | S a t z                 |     |      |     |
|    | I.                                                          |     | II.  |     | I.       |     | II.  |     | I.                      |     | II.  |     |
|    | Egr.                                                        | Pf. | Egr. | Pf. | Egr.     | Pf. | Egr. | Pf. | Egr.                    | Pf. | Egr. | Pf. |
| 2  | 1                                                           | 1   | —    | 3   | —        | 9   | —    | 2   | —                       | 7   | —    | 2   |
| 4  | 2                                                           | 2   | —    | 7   | 1        | 5   | —    | 4   | 1                       | 1   | —    | 3   |
| 6  | 3                                                           | 3   | —    | 10  | 2        | 2   | —    | 7   | 1                       | 8   | —    | 5   |
| 8  | 4                                                           | 4   | 1    | 1   | 2        | 11  | —    | 9   | 2                       | 2   | —    | 7   |
| 10 | 5                                                           | 5   | 1    | 4   | 3        | 8   | —    | 11  | 2                       | 9   | —    | 8   |
| 12 | 6                                                           | 7   | 1    | 8   | 4        | 4   | 1    | 1   | 3                       | 3   | —    | 10  |
| 14 | 7                                                           | 8   | 1    | 11  | 5        | 1   | 1    | 3   | 3                       | 10  | —    | 11  |
| 16 | 8                                                           | 9   | 2    | 2   | 5        | 10  | 1    | 5   | 4                       | 4   | 1    | 1   |
| 18 | 9                                                           | 10  | 2    | 5   | 6        | 7   | 1    | 8   | 4                       | 11  | 1    | 3   |
| 20 | 10                                                          | 11  | 2    | 9   | 7        | 3   | 1    | 10  | 5                       | 5   | 1    | 4   |
| 22 | 12                                                          | —   | 3    | —   | 8        | —   | 2    | —   | 6                       | —   | 1    | 6   |
| 24 | 13                                                          | 1   | 3    | 3   | 8        | 9   | 2    | 2   | 6                       | 7   | 1    | 8   |
| 26 | 14                                                          | 2   | 3    | 7   | 9        | 5   | 2    | 4   | 7                       | 1   | 1    | 9   |

Anmerkung. Sehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber

weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister:

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

(Nr. 1594.) Die Beschränkung der mahl- und schlachtsteuerfreien Einföhrung von Consumptibilien zu Wesel betr.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, §. 15. zu a., wonach die im §. 14. dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von  $\frac{1}{16}$  Zentner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeföhrt werden, anzumelden und zu versteuern sind und die Vorschrift im §. 15. b., wonach ein Uebergewicht, welches nicht  $\frac{1}{16}$  Zentner der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantität beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Gesetz-Sammlung Seite 108) dahin abgeändert: daß vom 1. Dezember d. J. ab, die vorgedachten auch im §. 1 zu a. des Gesetzes vom 2. April d. J. bezeichneten Gegenstände, schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Wesel eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel-Zentner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel-Zentner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechzehntel Zentner unberücksichtigt.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

### T a r i f.

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Wesel von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel-Zentner.

| Z  | Krafternehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren. |     |      |     | Mehl. |     |      |     | Schrot- und Backwaaren. |     |      |     |
|----|-------------------------------------------------------------|-----|------|-----|-------|-----|------|-----|-------------------------|-----|------|-----|
|    | Satz                                                        |     |      |     | Satz  |     |      |     | Satz                    |     |      |     |
|    | I.                                                          |     | II.  |     | I.    |     | II.  |     | I.                      |     | II.  |     |
|    | Egr.                                                        | Pf. | Egr. | Pf. | Egr.  | Pf. | Egr. | Pf. | Egr.                    | Pf. | Egr. | Pf. |
| 2  | 1                                                           | 1   | —    | 3   | —     | 9   | —    | 2   | —                       | 7   | —    | 2   |
| 4  | 2                                                           | 2   | —    | 7   | 1     | 5   | —    | 4   | 1                       | 1   | —    | 3   |
| 6  | 3                                                           | 3   | —    | 10  | 2     | 2   | —    | 7   | 1                       | 8   | —    | 5   |
| 8  | 4                                                           | 4   | 1    | 1   | 2     | 11  | —    | 9   | 2                       | 2   | —    | 7   |
| 10 | 5                                                           | 5   | 1    | 4   | 3     | 8   | —    | 11  | 2                       | 9   | —    | 8   |
| 12 | 6                                                           | 7   | 1    | 8   | 4     | 4   | 1    | 1   | 3                       | 3   | —    | 10  |
| 14 | 7                                                           | 8   | 1    | 11  | 5     | 1   | 1    | 3   | 3                       | 10  | —    | 11  |
| 16 | 8                                                           | 9   | 2    | 2   | 5     | 10  | 1    | 5   | 4                       | 4   | 1    | 1   |
| 18 | 9                                                           | 10  | 2    | 5   | 6     | 7   | 1    | 8   | 4                       | 11  | 1    | 3   |
| 20 | 10                                                          | 11  | 2    | 9   | 7     | 3   | 1    | 10  | 5                       | 5   | 1    | 4   |
| 22 | 12                                                          | —   | 3    | —   | 8     | —   | 2    | —   | 6                       | —   | 1    | 6   |
| 24 | 13                                                          | 1   | 3    | 3   | 8     | 9   | 2    | 2   | 6                       | 7   | 1    | 8   |
| 26 | 14                                                          | 2   | 3    | 7   | 9     | 5   | 2    | 4   | 7                       | 1   | 1    | 9   |

**Anmerkung.** Sehen verschiedne besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister:

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

(Nr. 1505.) Die Beschränkung der mahl- und schlachtsteuerfreien Einföhrung von Consumptibilien zu Cleve betr.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. December 1836 ist für Cleve, in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer §. 15 zu a, wonach die in §. 14. dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände erst wenn sie in Mengen von  $\frac{1}{16}$  Ztr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeföhrt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert: daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände schon wenn sie in einer Menge von zwei Pfunden und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgedachten Stadt eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, insofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was im §. 14. litt. a. des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. J. §. 3. zu 2. (Gesetz-Sammlung Seite 108.) wird unter Modifikation dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht  $\frac{1}{16}$  Ztr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantitäten beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt: daß vom 1. December d. J. an die im §. 1. des Gesetzes vom 2. April d. J. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel-Zentr in Cleve eingebracht werden von zwei zu zwei Pfunden der Besteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel-Zentner und darüber wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel-Zentner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht weiter Statt.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.



**T a r i f**

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Cleve von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel-Centner.

| S  | Krafmehl, Ories, Puder,<br>Stärke, Fett- und Fleisch-<br>waaren. |     |             |     | M e h l.   |     |             |     | Schrot- und Backwaaren. |     |             |     |
|----|------------------------------------------------------------------|-----|-------------|-----|------------|-----|-------------|-----|-------------------------|-----|-------------|-----|
|    | S a ß                                                            |     |             |     | S a ß      |     |             |     | S a ß                   |     |             |     |
|    | I.<br>Sgr.                                                       | Pf. | II.<br>Sgr. | Pf. | I.<br>Sgr. | Pf. | II.<br>Sgr. | Pf. | I.<br>Sgr.              | Pf. | II.<br>Sgr. | Pf. |
| 2  | 1                                                                | 1   | —           | 3   | —          | 9   | —           | 2   | —                       | 7   | —           | 2   |
| 4  | 2                                                                | 2   | —           | 7   | 1          | 5   | —           | 4   | 1                       | 1   | —           | 3   |
| 6  | 3                                                                | 3   | —           | 10  | 2          | 2   | —           | 7   | 1                       | 8   | —           | —   |
| 8  | 4                                                                | 4   | 1           | 1   | 2          | 11  | —           | 9   | 2                       | 2   | —           | 7   |
| 10 | 5                                                                | 5   | 1           | 4   | 3          | 8   | —           | 11  | 2                       | 9   | —           | 8   |
| 12 | 6                                                                | 7   | 1           | 8   | 4          | 4   | 1           | 1   | 3                       | 3   | —           | 10  |
| 14 | 7                                                                | 8   | 1           | 11  | 5          | 1   | 1           | 3   | 3                       | 10  | —           | 11  |
| 16 | 8                                                                | 9   | 2           | 2   | 5          | 10  | 1           | 5   | 4                       | 4   | 1           | 1   |
| 18 | 9                                                                | 10  | 2           | 5   | 6          | 7   | 1           | 8   | 4                       | 11  | 1           | 3   |
| 20 | 10                                                               | 11  | 2           | 9   | 7          | 3   | 1           | 10  | 5                       | 5   | 1           | 4   |
| 22 | 12                                                               | —   | 3           | —   | 8          | —   | 2           | —   | 6                       | —   | 1           | 6   |
| 24 | 13                                                               | 1   | 3           | 3   | 8          | 9   | 2           | 2   | 6                       | 7   | 1           | 8   |
| 26 | 14                                                               | 2   | 3           | 7   | 9          | 5   | 2           | 4   | 7                       | 1   | 1           | 9   |

**Anmerkung.** Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

# A m t s b l a t t

d e r

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 68. Düsseldorf, Dienstag den 23. November 1852.**

(Nr. 1596.) Gesessammlung, 44tes Stück.

Das zu Berlin am 15. November 1852 ausgegebene 44te Stück der Gesessammlung enthält unter :

Nr. 3661. Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Nr. 3662. Verordnung wegen Einberufung der Kammern. Vom 13. November 1852.

(Nr. 1597.) Die Einberufung der Mitglieder beider Kammern betr.

Mit Bezug auf die in Nr. 44 der diesjährigen Gesessammlung publizierte Allerhöchste Veroronung vom 13. d. M., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. d. M. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der Ersten Kammer in deren Bureau Leipziger Straße Nr. 3. von denen der Zweiten Kammer in deren Bureau Leipziger Straße Nr. 55., und zwar am 27. und 28. d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Ort und Zeit der Eröffnungssitzung so wie über die derselben vorhergehende kirchliche Feter offen liegen.  
Berlin den 18. November 1852.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Westphalen.

(Nr. 1598.) Die Benugung der Schnellposten zur Beförderung von Paket- und Geldsendungen nach dem Ermessen der Ober-Post-Direktionen betr.

Mit Bezug auf die §§. 26. und 48. des Regulativ's über die Preussische Portotaxe vom 18. Dezember 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwaige Verlangen der Absender von Paket- und Geldsendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht ferner Rücksicht genommen werden, und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, daß die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen oder gewisser Gattungen derselben benugt werden dürfen, insofern und soweit solches nach dem Ermessen der Königlichen Ober-Post-Direktionen, deren Bezirken die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publikums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten ausführbar erscheint. Die Benugung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch

Special-Befugungen zu regeln, welche rückfichtlich der die Bezirke mehrerer Königl. Ober-Post-Direktionen berührenden Schnellposten von den betheiligten Königl. Ober-Post-Direktionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hierbei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpostsendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt würden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stilllager erleiden müßten, dieser Stilllager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost entzogen werden.

Berlin den 29. Oktober 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
(gez.) von der Heydt.

(Nr. 1599.) Die erledigte zweite Predigerstelle bei der Königl. 15ten Division betr.

Durch die Berufung des Divisions-Predigers Rogge zum Garnison-Prediger von Mainz ist die zweite Predigerstelle bei der Königl. 15ten Division erledigt worden, die demnächst von uns wieder besetzt werden wird. Anmeldungen werden wir bis zum Schlusse dieses Jahres entgegennehmen.

Coblenz den 13. November 1852.

Königliches Consistorium.

### **Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.**

(Nr. 1600.) Das Verbot der Verausgabe fremder Scheidemünze betr. I. S. III. Nr. 10280.

Durch die Verordnungen vom <sup>22/6</sup> 1823 und vom <sup>23/11</sup> 1826 ist sowohl die Einführung wie die Verausgabe fremder Scheidemünze bei Strafe der Konfiskation und der Zahlung des doppelten Nennwerthes verboten.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß die Polizeibehörden angewiesen worden sind, für strenge Aufrechterhaltung des vorgedachten Verbotes, welches nur hinsichtlich der in der allgemeinen Münzconvention der zum Zoll- und Handelsvertrage verbundenen Staaten vom 30. Juli 1838 bezeichnete Scheidemünze und bei dem nachbarlichen Verkehre in den Grenzorten eine Ausnahme erleidet, Sorge zu tragen.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1601.) Die Abhaltung einer katholischen Haus-Collecte Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche zu Marl betr. I. S. V. Nr. 4241.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Rescript vom 6. September d. J. gestattet, daß die Gemeinde Marl im Kreise Recklinghausen Behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche bei den katholischen Einwohnern in den Regierungsbezirken Coblenz, Köln, Düsseldorf und Aachen, durch eigene Deputirte milde Beiträge sammeln und in Empfang nehmen lasse. Indem wir die Bewilligung dieser Collecte hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß dieselbe im diesseitigen Bezirk durch zu diesem Zwecke gehörig legitimirte Deputirte, welche die eingesammelten Gaben an sich behalten, während der Monate November und Dezember d. J. sowie Januar, Februar und März l. J. abgehalten werden wird. Ein Collectoren Seitens der Ortsbehörden, welche den sich meldenden Deputirten die erforderliche Beihilfe zu gewähren haben, findet nicht statt. Die Königl. Landrathsämter wollen uns bis Ende April l. J. den Ertrag der Collecte berichtlich anzeigen.

Düsseldorf den 22. November 1852.

(Nr. 1602.) Die Schaubar-Erklärung zweier Gräben betr. I. S. III. Nr. 9688.

Die beiden, in der Bürgermeisterei Emmerich, Kreises Geldern, befindlichen Gräben:

- 1) der Schmalenbruchs und Böllergraben, welcher am Pelladers Weg anfängt und in den Schwafheimer Benden im Essenberger Bruche in den Bruch-Canal mündet;
- 2) der Alte-Graben, anfangend an der Akerlager Kuhstraße, dem Elsholz entlang laufend, und ebenfalls im Essenberger-Bruche in den Canal mündend,

werden hiermit dergestalt für schaubar erklärt, daß auf dieselben das Polizei-Reglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 (Amtsblatt Nr. 52) Anwendung findet.

Düsseldorf den 6. November 1852.

(Nr. 1603.) Die Aenderung eines Familien-Namens betr. I. S. I. Nr. 5964.

Dem Israeliten Jakob Wosß zu Neukirchen, im Kreise Grevenbroich, ist auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. Oktober 1845 gestattet worden, den Familiennamen „Wosßsen“ anzunehmen, welches wir mit dem Bemerkten hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, daß derselbe von jetzt an sich dieses veränderten Namens bedienen wird.

Düsseldorf den 18. November 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1604.) Die Postkurs-Aenderungen im Ober-Post-Direktionsbezirke Düsseldorf betr.

Mit dem 15. d. M. treten in dem Postengange des diesseitigen Bezirkes folgende Veränderungen ein:

A. Es werden aufgehoben:

1. die Etsafettenpost von Emmerich nach Duisburg,
2. die Personenpost zwischen Duisburg und Dinslaken,
3. die Personenpost zwischen Hattingen und Langenberg.

B. Es werden neu eingerichtet:

1. eine Etsafettenpost von Emmerich nach Oberhausen, (conf. Nro. 21.)
2. eine Personenpost zwischen Herne und Langenberg, (conf. Nro. 30.)
3. eine 6te Personenpost zwischen Duisburg und Ruhrort. (conf. Nro. 19.)
4. eine 3te Personenpost zwischen Mülheim a. d. Ruhr und Oberhausen. (conf. Nro. 38.)

C. Es erleiden Veränderungen:

1. Die 2te Personenpost zwischen Aachen und Düsseldorf,
 

|                |                |
|----------------|----------------|
| aus Aachen     | 8 Uhr Abends,  |
| aus Düsseldorf | 10 Uhr Abends. |
2. Die Personenpost zwischen Albedert und Mörz,
 

|              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| aus Albedert | 5 <sup>30</sup> Uhr früh,   |
| aus Mörz     | 12 <sup>15</sup> Uhr Nachm. |
3. Die Bahnhofsfahrten zwischen Alten-Essen und Essen,
 

|                 |                                                                                    |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| aus Alten-Essen | 6 <sup>30</sup> Uhr früh, 1 <sup>30</sup> Uhr Nachm., 10 <sup>30</sup> Uhr Abends, |
| aus Essen       | 5 <sup>45</sup> Uhr früh, 1 <sup>10</sup> Uhr Nachm., 9 <sup>30</sup> Uhr Abends.  |
4. Die Personenposten zwischen Alten-Essen und Rettwig,
 

|                 |                                                        |
|-----------------|--------------------------------------------------------|
| aus Alten-Essen | 10 <sup>45</sup> Uhr Vorm. 7 <sup>30</sup> Uhr Nachm., |
| aus Rettwig     | 5 Uhr früh, 2 <sup>30</sup> Uhr Nachm.                 |

5. Die Personenposten zwischen Barmen und Kenney,  
aus Barmen 9 Uhr früh, 3 Uhr Nachm.,  
aus Kenney um 5<sup>15</sup> Uhr früh, 5<sup>45</sup> Uhr Nm.
6. Die Personenposten zwischen Benrath und Solingen,  
aus Benrath um 9<sup>15</sup> Uhr früh, 7<sup>45</sup> Uhr Abends,  
aus Solingen 6 Uhr früh, 2<sup>30</sup> Nachm.
7. Die Personenposten zwischen Bocholt und Wesel,  
aus Bocholt 7<sup>30</sup> Uhr früh, 2 Uhr Nachm.,  
aus Wesel 7 Uhr früh, 4<sup>30</sup> Uhr Nachm.
8. Die Personenpost zwischen Bourscheid und Dpladen,  
aus Bourscheid 6<sup>15</sup> Uhr früh,  
aus Dpladen 5 Uhr Nachm.
9. Die Personenposten zwischen Crefeld und Düsseldorf,  
aus Crefeld 10<sup>15</sup> Uhr Vorm., 12<sup>45</sup> Uhr Nachm., 6<sup>30</sup> Uhr Abends,  
aus Düsseldorf, 8 Uhr früh, 9<sup>20</sup> Uhr früh, 5<sup>30</sup> Uhr Nachm.
10. Die Botenpost zwischen Dinslaken und Drsoy,  
aus Dinslaken 6<sup>30</sup> Uhr früh,  
aus Drsoy 4<sup>30</sup> Uhr Nachm.
11. Die Personenpost zwischen Dorsten und Essen,  
aus Dorsten 7<sup>10</sup> Uhr früh,  
aus Essen 6<sup>30</sup> Uhr Abends.
12. Die Personenpost zwischen Dorsten und Oberhausen,  
aus Dorsten 6<sup>30</sup> Uhr früh,  
aus Oberhausen 7 Uhr Abends.
13. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Essen,  
aus Düsseldorf 5 Uhr Nachm., mit Abfahrt vom Bahnhofe,  
aus Essen 7<sup>10</sup> Uhr früh.
14. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Gladbach,  
aus Düsseldorf 6 Uhr früh, 9 Uhr früh, 12<sup>5</sup> Uhr Nm., 5<sup>5</sup> Uhr Nm.,  
Bahnhof 9<sup>10</sup> " " 12<sup>15</sup> " " 5<sup>20</sup> " " Abds.  
aus Gladbach 4<sup>30</sup> Uhr früh, 8<sup>30</sup> " " 11<sup>15</sup> " " 5<sup>20</sup> " " Abds.
15. Die Personenposten zwischen Düsseldorf und Neuß,  
aus Düsseldorf 8 Uhr früh, 2<sup>55</sup> Uhr Nachm., 6<sup>50</sup> Uhr Nachm., mit  
Anfahrt an die resp. Bahnhöfe,  
aus Neuß 8<sup>15</sup> Uhr früh, 11<sup>15</sup> Uhr Nm., 4<sup>15</sup> Uhr Nachm.
16. Die Personenpost zwischen Düsseldorf und Rheydt,  
aus Düsseldorf 9<sup>15</sup> Uhr Abends,  
aus Rheydt 4<sup>20</sup> Uhr früh.
17. Die Personenposten zwischen Duisburg und Essen,  
aus Duisburg 7<sup>15</sup> Uhr früh, 12<sup>30</sup> Uhr Nachm., mit Anfahrt an den  
Bahnhof,  
aus Essen 8 Uhr früh, 6<sup>15</sup> Uhr Abends.
18. Die Personenposten zwischen Duisburg und Mülheim,  
aus Duisburg 9<sup>30</sup> Uhr früh, 5<sup>55</sup> Uhr Nachm., 9<sup>30</sup> Uhr Abends, mit  
Anfahrt an den Bahnhof,  
aus Mülheim 6<sup>5</sup> Uhr früh, 1<sup>20</sup> Uhr Nachm., 5<sup>40</sup> Uhr Abends.

19. Die Personenposten zwischen Duisburg und Ruhrort,  
vom Bahnhofe zu Duisburg 10<sup>30</sup> Uhr früh, 1<sup>4</sup> Uhr Nachm., 6<sup>10</sup> Uhr  
Nachm., 9<sup>40</sup> Uhr Abends,  
vom Postamte zu Duisburg außerdem um 7 Uhr früh und 3 Uhr Nachm.,  
aus Ruhrort 6<sup>10</sup> Uhr früh, 9<sup>10</sup> Uhr Vorm., 11<sup>30</sup> Uhr Vorm., 1<sup>20</sup> Uhr  
Nachm., 5<sup>10</sup> Uhr Nachm., 7<sup>45</sup> Uhr Abends.
20. Die Personenpost zwischen Eberfeld und Solingen,  
aus Eberfeld 9<sup>30</sup> Uhr Abends,  
aus Solingen 12<sup>45</sup> Uhr Nachm.
21. Die Stafettenposten zwischen Emmerich und Oberhausen,  
aus Emmerich 2<sup>20</sup> Uhr Nachm., 12<sup>45</sup> Uhr früh,  
aus Oberhausen 8<sup>5</sup> Uhr früh, 10 Uhr Abends.
22. Die Schnellposten zwischen Emmerich und Oberhausen,  
aus Emmerich 12<sup>20</sup> Uhr früh, 2 Uhr Nachm.,  
aus Oberhausen 7 Uhr früh, 8<sup>30</sup> Uhr Abends.
23. Die Güterpost zwischen Emmerich und Oberhausen,  
aus Emmerich 1<sup>30</sup> Uhr früh,  
aus Oberhausen 11<sup>15</sup> Uhr Vorm.
24. Die Botenpost zwischen Erkrath und Wülfrath,  
aus Erkrath um 9 Uhr früh,  
aus Wülfrath 3<sup>15</sup> Uhr Nachm.
25. Die Personenposten zwischen Essen und Steele Bahnhof,  
aus Essen 5<sup>40</sup> Uhr früh, 4<sup>50</sup> Uhr Nachm.,  
aus Steele Bahnhof 10<sup>35</sup> Uhr früh, 8<sup>22</sup> Uhr Abends.
26. Die Personenposten zwischen Essen und Witten,  
aus Essen 9<sup>45</sup> Uhr früh, 4<sup>20</sup> Uhr Nachm.,  
aus Witten 5<sup>30</sup> Uhr früh, 2<sup>35</sup> Uhr Nachm.
27. Die Personenpost zwischen Färth und Gladbach,  
aus Färth 2<sup>25</sup> Uhr früh,  
aus Gladbach 8<sup>30</sup> Uhr Abends.
28. Die Botenpost zwischen Gräfrath und Wald,  
aus Gräfrath 3 Uhr Nachm.,  
aus Wald 11<sup>45</sup> Uhr Vorm.
29. Die Botenpost zwischen Haan und Haan Bahnhof,  
aus Haan 6<sup>10</sup> Uhr früh, 3<sup>15</sup> Uhr Nachm.,  
aus Haan Bahnhof 8<sup>45</sup> Uhr früh, 6<sup>30</sup> Uhr Abends.
30. Die Personenposten zwischen Herne und Langenberg,  
aus Herne 6<sup>1</sup> Uhr früh, 2<sup>30</sup> Uhr Nachm.,  
aus Langenberg 7<sup>20</sup> Uhr früh, 3<sup>40</sup> Uhr Nachm.
31. Die Personenpost zwischen Züchen und Neuß,  
aus Züchen 3<sup>30</sup> Uhr früh,  
aus Neuß 7<sup>5</sup> Uhr Abends.
32. Die Personenposten zwischen Kaiserswerth und Ratingen,  
aus Kaiserswerth 10<sup>30</sup> Uhr Vorm., 6<sup>5</sup> Uhr Nachm.,  
aus Ratingen 9 Uhr früh, 5 Uhr Nachm.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1619.) Die Werft- und Krahn-Gebühren-Erhebung zu Uerdingen betr. I. S. III. Nr. 9844.  
 Provisorische Verordnung über die Aus- und Einladungen an der zur Revisions-Anstalt zu Uerdingen gehörigen Werftstrecke und die dafür zu erhebenden Gebühren.

Auf Grund der Artikel 55, 56, 69, 70 u. 71 der Rheinschiffahrts-Convention vom 31. März 1831 so wie §. 5 und folgende des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Benutzung der zur Revisions-Anstalt in Uerdingen gehörigen Rhein-Werftstrecke zu Gunsten der Gemeinde Uerdingen gegen die Verpflichtung derselben zur Herstellung und Unterhaltung des Ufers und Werfts am Rheine, soweit dieselben zur Revisionsanstalt gehören, mit Zustimmung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers, vorläufig folgende Verordnung erlassen:

§. 1. Von allen an der genannten Rhein-Werftstrecke ankommenden und abgehenden Gütern sollen, sofern solche durch die Revisionsanstalt gehen, folgende Gebühren erhoben werden:

- |                     |        |                         |
|---------------------|--------|-------------------------|
| a) an Werftgeld     | 4 Pfg. | } für den Zoll-Centner, |
| b) an Krahngebühren | 2 „    |                         |

wenn der Krahn wirklich benutzt wird.

§. 2. Für den Gebrauch der öffentlichen Waage sollen nur dann Gebühren entrichtet werden, wenn außer der von Seiten der Steuer-Verwaltung oder der Stadt angeordneten Verwiegung, Letztere von einem der Empfänger oder Absender besonders verlangt werden sollte, und in diesem Falle 2 Pfg. für den Zoll-Centner.

§. 3. Obiges Werftgeld von 4 Pfg. für den Zoll-Centner ist auch von den Gütern zu entrichten, die, ohne daß sie ausgeladen werden, hier zur Revision kommen.

§. 4. Von Waaren, welche an dem erwähnten Werfte ausgeladen und daselbst wieder eingeladen werden, sollen die Werft- und Krahn-Gebühren zum zweitenmale nicht erhoben werden, wenn die Identität der Waaren gehörig nachgewiesen werden kann und die Deklarationen von Schiff zu Schiff lauten.

§. 5. Wenn das Gewicht des Inhalts einer einzelnen Deklaration oder eines einzelnen Frachtbriefes weniger als einen Centner beträgt, so werden davon die Gebühren für einen vollen Centner erhoben. Bruchtheile eines Centners, die bei einer vollen Centnerzahl überschiesßen, werden, wenn sie einen halben Centner oder mehr ausmachen, für einen vollen Centner berechnet; Bruchtheile unter einem halben Centner bleiben dagegen unberücksichtigt.

§. 6. In Betreff der Fortschaffung der ankommenden und abgehenden Güter sind die Bestimmungen des §. 26 der hiesigen Zollhofs-Ordnung maßgebend. Für die Zeit der Lagerung der Güter auf dem genannten Werfte übernimmt die Stadt keinerlei Gewährleistung.

§. 7. Dem Bürgermeister sind sämmtliche städtische Angestellten am Rhein-Werfte: der Krahnmeister, die Krahnknechte u. s. w. in ihrem Dienste untergeordnet.

Ueber die zu erhebenden Gebühren wird von dem Krahnmeister nach der ihm von dem Bürgermeister ertheilten Vorschrift, gehörig Buch geführt werden.

§. 8. Die Erhebung der Gebühren geschieht nach Anordnung des Bürgermeisters:

- a) von den ausgeladenen Gütern gleich nach vollendeter Lössung;
- b) von den eingeladenen Gütern gleich nach vollendeter Ladung und vor Abfahrt der Schiffe,

und zwar in Preussischem Courant, von dem Schiffs-Führer.

§. 9. Zur gehörigen Handhabung einer bestimmten Ordnung und Reihenfolge der ankommenden Schiffe muß jeder Schiffer sich unmittelbar nach seiner Ankunft, am hiesigen Werste an den Bürgermeister wenden und ihm ein richtiges Verzeichniß seiner Ladung in Duplo übergeben, worauf ihm eine mit der fortlaufenden Nummer eines zu führenden Ladebuchs bezeichnete Karte ertheilt wird, aus welcher zugleich die Haupt-Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung zu ersehen sind. Bei dem Einladen der Güter, von welchen Gebühren zu entrichten sind, muß der Versender dem Bürgermeister ein genaues Verzeichniß dieser Güter aufstellen; von diesem wird sodann dem Krahnmeister ein darauf bezüglicher Schein eingehändigt. Der Krahnmeister hat sich überdies noch von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen und darauf zu halten, daß ohne Vorzeigung der von dem Bürgermeister auszustellenden Karten und Scheine keine Aus- und Einladungen vollzogen werden. Im Unterlassungsfalle verfällt der Krahnmeister in eine Ordnungsstrafe von vier Thalern, die ihm bei der nächsten Gehalts-Auszahlung in Abzug gebracht wird.

§. 10. Außer den durch diese Verordnung festgestellten Gebühren darf unter keinem Vorwande irgend eine Neben-Vergütung für das Aus- und Einkrahren, weder von Seiten des Krahnmeisters noch von Seiten der Krahnknechte gefordert, oder auch angenommen werden und zwar bei Strafe augenblicklicher Entlassung.

§. 11. Sollten rückfichtlich der Krahn- und Werst-Gebühren Defraudationen vorkommen, so hat der Bürgermeister gegen den Contravenienten sofort das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

Außerdem tritt für Uebertretungen und Verletzung vorstehender Verordnung eine Geldbuße bis zu 10 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 12. Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Gebühren-Erhebung mit dem 1. Dezember c. in Kraft und bleiben Abänderungen oder Ergänzungen derselben vorbehalten.

Uerdingen den 5. November 1852.

Der Bürgermeister: Westerkamp,

Gesehen und bestätigt Düsseldorf den 18. November 1852.

Nr. 1620.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9920.

Der Wilhelm Schmitz und Wilhelm Bach zu Weyer haben die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1621.) Agentur des Heinrich Barckhous auf der Bech, Bürgermeisterei Merscheid betr. I. S. III. Nr. 9920.

Der Heinrich Barckhous auf der Bech ist zum Agenten der Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1622.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9875.

Der Robert Walty zu Moers hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 13. November 1852.

(Nr. 1623.) Die Martini Durchschnittspreise pro 1852 zur Berechnung der Domonial Frucht und Natural-Prästationen.

Die zur Redimtrung der Domonial Frucht- und Natural-Prästationen festgestellten Martini Durchschnittspreise für das Jahr 1852 werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur Kunde der Leistungspflichtigen gebracht.

Düsseldorf den 24. November 1852.







(Nr. 1624.) Die Durchschnitts-Preise für die Ablösungen von Domantalen Natural-Renten in dem Bezirk der linken Rheinsseite betr. II. S. IV. Nr. 1807.

Für die Bezirke der linken Rheinsseite werden die in bisheriger Weise mit Fortlassung der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre festgestellten Durchschnittspreise aus den Jahren 1839—52 für die bis zu Martini 1853 durch freiwillige Vereinbarung zu Ständekommenden Ablösungen der Domantalen-Natural-Renten nachstehend bekannt gemacht.

| Nr. | Vormaliger<br>Rentei-Bezirk. | Durchschnitts-Preis für den preussischen Scheffel. |    |         |   |         |    |        |    |             |   |         |    |   |    |   |
|-----|------------------------------|----------------------------------------------------|----|---------|---|---------|----|--------|----|-------------|---|---------|----|---|----|---|
|     |                              | Weizen.                                            |    | Roggen. |   | Gerste. |    | Hafer. |    | Buchweizen. |   | Wicken. |    |   |    |   |
| 1   | Gelbern . . . . .            | 2                                                  | 20 | 10      | 1 | 23      | —  | 1      | 13 | 11          | — | 25      | —  | — | —  | — |
| 2   | Bevelinghoven . . . . .      | 2                                                  | 7  | 6       | 1 | 23      | 10 | —      | —  | —           | — | 25      | 5  | — | —  | — |
| 3   | Kempen . . . . .             | —                                                  | —  | —       | 1 | 24      | 1  | —      | —  | —           | — | 29      | 1  | — | —  | — |
| 4   | Kanten . . . . .             | 2                                                  | 19 | 5       | 1 | 22      | 2  | 1      | 13 | 10          | — | 25      | 9  | — | —  | — |
| 5   | Neuß . . . . .               | 2                                                  | 15 | 9       | 1 | 26      | 2  | —      | —  | —           | — | 26      | 10 | — | —  | — |
| 6   | Crefeld . . . . .            | —                                                  | —  | —       | 1 | 26      | 7  | 1      | 17 | 9           | — | 27      | 2  | — | —  | — |
| 7   | Meurs . . . . .              | 2                                                  | 18 | 2       | 1 | 23      | 10 | 1      | 14 | 3           | — | 26      | 3  | 1 | 21 | 5 |
|     |                              |                                                    |    |         |   |         |    |        |    |             |   |         |    | 1 | 23 | 9 |

Düsseldorf den 24 November 1852.

(Nr. 1625.) Die Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens betr. II. S. IV. Nr. 1844.

Des Königs Majestät haben geruht, den Gebrüdern, Seidenweber Tillmann Birker und Schieferdecker Heinrich Wilhelm Birker zu Sächtern das allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, als Anerkennung des Verdienstes, welches dieselben sich durch Rettung des am 18. August c. vom Blitze getroffenen Kirchthurmes in Sächtern erworben haben.

Düsseldorf den 21. November 1852.

(Nr. 1626.) Die Ergänzung des Gewerbe-Gerichts zu Crefeld betr. I. S. III. Nr. 9887.

Bei dem Gewerbe-Gericht zu Crefeld trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Conrad von Bederath, Wilhelm Flunkert, Mathias Strater und August Adam und die Stellvertreter Abraham ter Meer, Wilhelm Laß und Johann Keller. Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden, als Mitglieder: Conrad von Bederath, Wilhelm Flunkert, Wilhelm Cassen und August Adam, als Stellvertreter Abraham ter Meer, Richard Pastor und August Jandges.

Düsseldorf den 16. November 1852.

(Nr. 1627.) Die Ergänzung des Gewerbegerichts zu Gladbach betr. I. S. III. Nr. 10045.

Bei dem Gewerbegericht zu Gladbach trifft die Reihe des Ausscheidens die Mitglieder Felix Wilhelm Huisgen, Johann Peter Schmitz, Mathias Beines und Ferdinand Pfeiffers, sowie die Stellvertreter Hermann Bornefeld, Johann Pilgrams, Martin Goeters und Johann Wilhelm Schiffer. Das stellvertretende Mitglied Ludwig Junkers ist mit Tode abgegangen. Es sind neu oder wieder gewählt und von uns bestätigt worden, als Mitglieder: Felix Huisgen, zu Gladbach und Johann Pilgrams zu Eiden, sowie Mathias Beines und Ferdinand Pfeiffers zu Rheydt, als Stellvertreter Herm. Bor-

nefeld und Stephan Webers zu Olabbach, sowie Martin Goeters, Johann Peter Jun-  
fers und Johann Wilhelm Schiffer zu Rheydt.

Düsseldorf den 18. November 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1628.) Die Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins für die Jugend pro 1853 betr.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder zweckmäßig eingerichteten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend“ wird alsbald der 25. Jahrgang erscheinen und zwar wie früher zum Besten der Lehrer, Wittwen, und Waisen, Unterstützungs-Anstalt hier selbst.

Wir veranlassen die Herrn Landräthe und Schul-Inspectoren, so wie die städtischen Schul-Commissionen, die Verbreitung dieses Schriftchens auch Ihrer seits zu empfehlen und dazu mitzuwirken.

Zur schleunigen Ausführung von Bestellungen sind die Handlungen von Lengfeld in Eöln, Kanlen in Düsseldorf, Gehrich et Comp. in Crefeld, Bädcker in Coblenz, J. A. Gall in Trier, Horrich und Fischer in Jülich, Ohligschläger in Schweiler, Dresen in Düren, Düllje in Heinsberg und der Herausgeber Lehrer H. Louis in Aachen erbötig.

Aachen, den 12. November 1852.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

(Nr. 1629.) Die Anmeldung zu vakanten Post-Unterbeamten-Stellen betr.

Bei den Post-Ämtern zu Barmen, Elberfeld, Emmerich und Essen, sind Post-Unterbeamten-Stellen vakant geworden. Versorgungsberechtigte Militär-Personen, welche Kau-  
tion zu stellen vermögen und geneigt sind, eine oder die andere der obigen Stellen anzu-  
nehmen, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei der Ober-Post-Di-  
rection zu Düsseldorf persönlich oder schriftlich zu melden.

Düsseldorf den 19. November 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1630.) Die Personenpost zwischen Elberfeld und Werden betr.

Vom 22. d. M. wird die Personen-Post von Elberfeld nach Werden aus Elberfeld um 4<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr Nachmittags abgefertigt.

Düsseldorf den 19. November 1852.

Der Ober-Post-Director: Friedrich.

(Nr. 1631.) Die zu Köln im Rheine ertrunkene Thella Loose betr.

Am 11. dieses Monates des Abends hat sich die hierunten näher signalisirte Aufwär-  
terin Thella Loose, 22 Jahre alt, von Mühlhausen, von der hiesigen Landungsbrücke der  
Düsseldorfer Dampfschiffe in den Rhein gestürzt und ist vermuthlich in demselben ertrunken.

Ich ersuche Jedermann, dem die Leiche derselben etwa zu Gesicht kommen möchte, mich  
oder die nächste Polizeibehörde davon ungesäumt zu benachrichtigen.

Köln, den 16. November 1852.

Der Ober-Procurator: v. Sedendorf.

S i g n a l e m e n t.

Größe 5 Fuß 1 Zoll; Haare und Augenbraunen hellblond; Stirne frei; Augen grau;  
Nase stumpf; Mund mittel; Gestalt mittel; Gesichtsbildung oval.

Bekleidung: grau lattenenes Kleid, weißer Unterrock und Zeugschuhe.

## S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1632.) Diebstahl bei Gladbach.

In der Nacht vom 15. auf den 16. v. M. wahrscheinlich zwischen 11 u. 1 Uhr sind am Speck bei Gladbach von einer Fuhrkarre, die vor dem Hause des Schenkwirthe Johann Peter Gennenger auf dem daselbst befindlichen Plage stand, circa 16 Bündel englischen Twiff, bestehend aus zwanziger Garn und im Werthe von etwa 60 Thlr. gestohlen worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Twiffs Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 19. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1633.) Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 18. auf den 19. v. M. zwischen 11 und 4 Uhr sind zu Rheydt aus einer Wagenremise mittelst Einsteigens 20, zehn K schwere Bündel Wale Nr. 8 mit blauer Färbung entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Garns Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1634.) Diebstahl zu Ratingen.

In der Nacht vom 19. auf den 20. v. M. sind aus einem am Kellerbühl zu Ratingen gelegenen Hause nachfolgende Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden: 1) eine zinnerne Kaffeekanne mit Pfeif und Handgriff ungefähr 2 Quart haltend; 2) ein Paar noch ziemlich neue rindslederne Stiefel; 3) ein Brod von circa 5 K; 4) eine Pfeife bestehend aus einem porzellanenen mit einem Jäger bemaltem Kopfe, einem Besätze von Neusilber, hörnernen Wasserschlange und Rohre; 5) 5 Frauenkopftücher und zwar a) ein großes schwarzgrundiges mit rothen Karro; b) ein graues, ebenfalls roth karret; c) ein braunes; d) ein violettes neues Tuch nur an einer Seite gesäumt und e) ein weiß wollenes mit rothen Blumen.

Die Diebe haben wahrscheinlich ihren Weg nach Eggerscheid eingeschlagen und hatten, aus den zurückgelassenen Fußstapfen zu folgern, kleine Füße und schmale Stiefel, von denen die des Einen am Abfaze mit einer Reihe Nägel versehen waren.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 17. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1635.) Diebstahl zu Rheydt.

In der Nacht vom 5. zum 6. v. M. sind aus einem Fabrikgebäude zu Rheydt gestohlen worden: 1) baumwollenes Kettengarn: 1 K milchblaues Nr. 20 — 15 K grau-blaues Nr. 20 — 5 K lilla Nr. 20 — 2 K ungefärbtes Nr. 20; 2) baumwollenes Festschlaggarn: 5 K rehfarbenes Nr. 40 — 5 K hellgrünes Nr. 40 — 10 K graues Nr. 12 — 10 K lilla Nr. 12.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des gestohlenen Garns Auskunft geben kann, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 18. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

## P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 1636.) Der Regierungs-Affessor Ed ist an die Königl. Regierung zu Coblenz versetzt.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann B o f.

# Mittheilung

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 70. Düsseldorf, Sonnabend den 4. Dezember 1852.**

(Nr. 1637.) Gesessammlung, 45tes Stück.

Das zu Berlin am 27. November 1852 ausgegebene 45te Stück der Gesessammlung enthält unter:

- Nr. 3663. Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Rakel durch den Schubiner Kreis.
- Nr. 3664. Allerhöchster Erlaß vom 27. Oktober 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Leckwitz über Kröppen und Bergheim bis zur Elbe Venloer Bezirksstraße.
- Nr. 3665. Bekanntmachung über die am 11. Oktober 1852, erfolgte Befestigung des Statuts der Aktiengesellschaft für den Freiburg - Völkchenhainet Chausseebau vom 8. November 1852.
- Nr. 3666. Privilegium wegen Ausgabe von 1,800,000 Thaler Prioritäts-Obligationen der Rhein-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft. Vom 8. November 1852.
- Nr. 3667. Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreis des Saars, Regierungsbezirks Trier. Vom 8. November 1852.
- Nr. 3668. Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX. zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831. Vom 17. November 1851.

(Nr. 1638.) Die besetzte evangelische Pfarrstelle zu Homberg betr.

Die Wahl des Candidaten Johann Heinrich Mellinghoff aus Hochemmerich zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Homberg an die Stelle des emeritirten Pfarrers Heselmann ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz den 23. November 1852.

Königliches Consistorium.

(Nr. 1639.) Die bestätigte Wahl des Assessors der Kreis-Synode Wesel betr.

Die Wiederwahl des Pfarrers Dybenhöff zu Nees zum Assessor der Kreis-Synode Wesel ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Ober-Kirchen-Rathe bestätigt worden.

Coblenz den 17. November 1852.

Königliches Consistorium.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1640.) Die Stempelfreiheit von Attesten für die Arbeiter-Pensions-Kasse in Aachen betr. I. S. III. Nr. 10268.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. M. will Ich hiermit dem Aachener Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit für die nach den §§. 3. 14. und 17 seines zurückgehenden Reglements vom 28. August 1851 beizubringenden Atteste Stempelfreiheit bewilligen.  
Charlottenburg den 26. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegeg.) von der Heydt. von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und den Finanz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß darin die Stempelfreiheit für die nach dem Reglement der Arbeiter-Pensions-Kasse des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit erforderlichen, Geburts-, Alters-, Lebens- und Todtenscheine bewilliget ist.

Die Ortspolizei-Behörden und Civilstands-Beamten haben hiernach zu verfahren.  
Düsseldorf den 22. November 1852.

(Nr. 1641.) Die Organisation der Bau-Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 9518.

Bei der jetzt eintretenden neuen Vertheilung der Baugeschäfte im Regierungsbezirk Düsseldorf, haben zu übernehmen:

### I. Herr Kreisbaumeister Kranz zu Düsseldorf.

- 1) Sämmtliche Landbauten, die Wasserbauten und Vorfluth-Angelegenheiten an den kleinen Gewässern und die Untersuchungen in Betreff der gewerblichen Anlagen etc., welche in dem landrätthlichen Kreise Düsseldorf und in dem südlichen, dießseits der Ruhr gelegenen, an den Düsseldorfer Kreis grenzenden Theile des landrätthlichen Kreises Duisburg vorkommen.
- 2) die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirk vorkommenden Chauffee-Neubauten.
- 3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßenstrecken:
 

|                                                                                                                                            |         |       |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-------|
| a) Cöln-Arnheimer Straße, vom Wehrbahren bei Düsseldorf bis Duisburg (von Nr. 5,53 + 18 bis Nr. 8,91 + 18) =                               | 6750,00 | Rath. |
| b) Düsseldorf-Schwelmer Straße, vom Markte zu Düsseldorf, bis zum Wehrbahren (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,20) =                                 | 400,00  | "     |
| c) Seitenarme derselben:                                                                                                                   |         |       |
| a, Jägerhofstraße in Düsseldorf, vom Ratingerthor bis an den Jägerhof (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,13 + 5) =                                    | 265,00  | "     |
| β, vom Jägerhofe bis zur Schadow-Straße =                                                                                                  | 25,00   | "     |
| d) Düsseldorf-Jülicher Straße, von der Statue auf dem Marktplatz zu Düsseldorf bis zur Rheinbrücke (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,01 + 12) =      | 32,00   | "     |
| e) Düsseldorf-Münstersche Straße, von Düsseldorf über Derendorf, Ratingen, Krummenweg, Saarn bis Mülheim (von Nr. 0,00 + 2 bis Nr. 3,53) = | 6918,00 | "     |

|                                                                                                           |              |                |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|
| 7) Duisburg-Wilhelmer Straße (von Nr. 0,00 bis Nr. 1,00 + 8) =                                            | 2008,0       | Ruth.          |
| 8) Krammenweg-Berdener Straße, von Krammenweg bis zur Ruhr bei Kettwig (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,83 + 3) =  | 1603,0       | "              |
| h) Düsseldorf-Hammer Straße, von Düsseldorf über Bilk bis durch Hamm (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,55 + 19,3) = | 1119,0       | "              |
| i) Seitenarm der letztern nach Volmerswerth (von Nr. 0,30 + 10,5 bis Nr. 0,69 + 8½) =                     | 778,0        | "              |
|                                                                                                           | <u>Summa</u> | 19,958,3 Ruth. |

oder pptr. 10 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bebauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen.

5) Die Beaufsichtigung und Unterhaltung der Kettenbrücke über die Ruhr bei Mülheim. Endlich ist der Kreisbaumeister Kranz

6) Organ der Königl. Regierung in allen Oberaufsichtswegen von derselben zu ertheilenden Aufträgen und

7) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Düsseldorf.  
II. Herr Kreisbaumeister Hense zu Eberfeld.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landrätlichen Kreise Eberfeld und in dem südlichen, zwischen dem letztern und der Ruhr gelegenen Theile des Duisburger landrätlichen Kreises.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chansee-Reubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßenstrecken:

|                                                                                                                                                                                        |              |                |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|
| a) Düsseldorf-Schwelmer Straße, von der Sollingen-Effener Straße bei Biedenerhäuschen über Eberfeld nach Warmen bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 3,15 bis Nr. 4,96 + 3) = | 3623,0       | Ruth.          |
| b) Seitenarm derselben, von Bohwinkel bis Kupferhütte bei Sonnborn (von Nr. 0,00 bis 0,44 + 13) =                                                                                      | 893,0        | "              |
| c) Hittorf-Eberfelder Straße von Trabsal bis Eberfeld (von Nr. 3,58 + 3 bis Nr. 4,27 + 16) =                                                                                           | 1393,0       | "              |
| d) Sollingen-Effener Straße, von Bohwinkel über Lönnishelde und Velbert bis Werden (von Nr. 0,95 + 12 bis Nr. 3,82 + 9) =                                                              | 5737,0       | "              |
| e) Lennep-Barmener Straße, von Ronsdorf bis Unter-Barmen (von Nr. 1,06 + 1 bis Nr. 1,62 + 18,2) =                                                                                      | 1137,0       | "              |
| f) Lönnishelde-Langenberger Straße, (v. Nr. 0,00 bis Nr. 0,87 + 11) =                                                                                                                  | 1751,0       | "              |
| g) Eberfeld-Dorstener Straße, von Eberfeld über Uellenthal auf Horath bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,02 + 10 bis Nr. 0,71 + 16) =                                     | 1386,0       | "              |
| h) Seitenarm derselben über Hassfeld bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,60 + 5,5 bis Nr. 0,79 + 8) =                                                                      | 382,0        | "              |
| i) Wupperfeld-Wittener Straße, von Warmen über Wichlinghausen bis zur Grenze des Regierungsbezirks bei Beckader (von Nr. 0,00 bis 0,27 + 17,2) =                                       | 557,0        | "              |
|                                                                                                                                                                                        | <u>Summa</u> | 16,859,0 Ruth. |

oder pptr. 8, Meilen.



4) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen.

5) Der Kreisbaumeister Hense hat endlich auch alle sonstigen ihm von der königlichen Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

III. Herr Kreisbaumeister Conrad zu Lüttringhausen.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die vorkommenden Untersuchungen in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen im landräthlichen Kreise Lennep.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßenstrecken:

- |                                                                                                                                                                                                                     |                    |                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------|
| a) Cöln-Berliner Straße von der Grenze des Regierungsbezirks bei Schlebusch über Hilgen, Wermelskirchen, Born, Lennep, Spider bis zur Regierungsbezirks-Grenze bei Beyenburg (von Nr. 1,64 + 14 bis Nr. 6,27 + 2) = | 9425 <sup>00</sup> | Ruth.                            |
| b) Born-Summersbacher Straße, von Born über Hüdeswagen auf Wipperfürth bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,00 bis Nr. 1,23 + 13) =                                                                      | 2473 <sup>00</sup> | "                                |
| c) Solingen-Lennep-er Straße, von Solingen über Kranenböde, Burg, Kellershammer, Springhausen bis Neuenweg bei Lennep (von Nr. 0,00 bis Nr. 2,39 + 17) =                                                            | 4797 <sup>00</sup> | "                                |
| d) Kellershammer-Preiersmühle (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,52 + 19) =                                                                                                                                                    | 1059 <sup>00</sup> | "                                |
| e) Birgderkamp-Trübsaler Straße, von der sub. c. bezeichneten Straße bei Remminghausen über Birgderkamp, Remscheid, Hasten, Dohle (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,98 + 17) =                                                | 1977 <sup>00</sup> | "                                |
| f) Lennep-Barnmer-Straße, von Lennep über Lüttringhausen bis durch Ronsdorf (von Nr. 0,02 + 0,3 bis Nr. 1,06 + 1) =                                                                                                 | 2074 <sup>00</sup> | "                                |
| g) Lennep-Altenaer Straße, von Lennep über Nadevormwald bis zur Grenze des Regierungsbezirks (von Nr. 0,00 + 19, bis Nr. 1,81 + 14) =                                                                               | 3614 <sup>00</sup> | "                                |
| h) Sittorf-Eberfelder Straße, von Solingen bis Trübsal (von Nr. 2,57 + 14 bis Nr. 3,58 + 3) =                                                                                                                       | 2069 <sup>00</sup> | "                                |
| i) Remscheid-Solinger Straße von Remscheid über Wänggen bis Kranenböde (von 0,00 bis Nr. 1,14 + 18) =                                                                                                               | 2298 <sup>00</sup> | "                                |
| <b>Summa</b>                                                                                                                                                                                                        |                    | <b>29,728<sup>00</sup> Ruth.</b> |

oder pptr. 14,9 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub. 1 bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und etwa noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen.

5) Der Kreisbaumeister Conrad hat endlich auch alle sonstigen ihm von der königlichen Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

IV. Herr Kreisbaumeister v. d. Bruch zu Hilden.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die vorkommenden Untersuchungen in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen, im landräthlichen Kreise Solingen.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftsbezirke vorkommenden Chaussee-Neubauten.

- 3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßen:
- a) Köln, Arnheimer Straße von der Grenze des Regierungs-Bezirks über Opladen, Langensfeld, Benrath bis zum Wehrbahren bei Düsseldorf (von Nr. 1,44 + 16 bis Nr. 5,53 + 18) = 8182,0 Ruth.
  - b) Düsseldorf, Schwelmer Straße, vom Wehrbahren bei Düsseldorf über Mettmann bis zur Solingen, Essener Straße (von Nr. 0,20 bis Nr. 3,15) = 5900,0 "
  - c) Hittorf, Eberfelder Straße, von Hittorf am Rhein über Langensfeld, Landwehr bis Solingen (von Nr. 0,00 bis Nr. 2,57 + 14) = 5154,0 "
  - b) Landwehr-Broschauer Straße, von Landwehr über Hadhausen nach Broshaus (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,53 + 11,5) = 1071,0 "
  - e) Benrath-Focher Straße, von Benrath über Hilden, Broshaus, Wald bis Central bei Foch (von Nr. 0,00 bis Nr. 2,02) = 4040,0 "
  - f) Solingen-Essener Straße, von Solingen über Graefrath bis Bohwinkel (von Nr. 0,00 bis Nr. 0,95 + 12) = 1912,0 "

aufammen = 26,259,0 Ruth.

über pptr. 13, 1 Meilen.

4) Die Braufsichtigung der im Solinger landrätlichen Kreise bereits vorhandenen und da noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actienstraßen, und außerdem die Braufsichtigung der Communalstraße von Hilden über Haan und Polnisch-Müse bis Bohwinkel.

5) Der Kreisbaumeister v. d. Bruch hat endlich auch alle sonstigen ihm von der königlichen Regierung in technischen Angelegenheiten zu ertheilenden Aufträge zu erledigen.

V. Herr Kreisbaumeister Großhodi in Essen.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten an den großen Gewässern, namentlich an der Emscher und im Dinslakener Bruch, und in Betreff gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen in dem nördlichen Theile des eifses Duisburg bis an das rechte Ruhr-Ufer.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Föhrung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Ebaues-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Staatsstraßen.

- a) Köln, Arnheimer Straße, von Duisburg bis Dinslaken (von Nr. 8,91 + 8 bis 11,30 + 15,5) = 4287,0 Ruth.
  - b) Als Seitenarm die Ober-Mehrlicher Straße, von Alenne bis zur Ruhrort-Essenschen Straße (Nr. 0 bis 0,44 + 10,4) = 890,0 "
  - c) Die Ruhrort-Essensche Straße (Nr. 0 bis 3,06) = 6120,0 "
- davon ab, als gemeinschaftlich mit der Köln-Arnheimer Straße (Nr. 0,74 + 0,5 bis 0,82 + 13) = 172,0 "

5947,0 "

d) Als Seitenarm dazu von Hoyerheldenbaum bis Osterfeld (Nr. 0 bis 0,22 + 4,2) = 414,0 "

e) Desgleichen die Ruhrort-Homberger Straße = 390,0 "

f) die Ruhrort-Duisburger Straße (von Nr. 0, bis 0,40 + 15) (+ 15,0 Ruth.) = 800,0 "

g) Düsseldorf-Münsterische Straße von Rathen bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks (Nr. 3,55 bis 5,17 + 4,5) = 3244,0 "

|    |                                                                                                                                        |         |         |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------|
| h) | Krummentweg, Berdensche Straße von der Ruhr bei Rettwig bis Werden (Nr. 0,83 + 17,5 bis 1,64 + 14,5) =                                 | 1617, „ | Ruth.   |
| i) | Sollingen, Effensche Straße vom Ruhrufer bei Werden bis Essen (Nr. 3,83 + 14 bis 4,97 + 14) =                                          | 2280, „ | „       |
| k) | Essen, Forster Straße von Essen bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks bei Forst (Nr. 0, bis 1,13 + 7) =                                | 2267, „ | „       |
| l) | Essen, Bränighanser Straße und zwar von Essen bis Steele (Nr. 0 bis 0,73 + 15) =                                                       | 1475, „ | „       |
|    | die Bergstraße als Seitenarm                                                                                                           | 31, „   | 1506, „ |
| m) | Essen-Buersche Straße, von der Grenze des Düsseldorf-Münsterschen Regierungs-Bezirks bei Forst bis Buer (Nr. 1,13 + 7 bis 1,97 + 15) = | 1688, „ | „       |

Summa 25,662, „ Ruth.

oder nahe 12, „ Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Straßen.

5) Der Kreisbaumeister Großbott ist zugleich Organ der Königl. Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

VI. Herr Bau-Inspektor Dietrichs zu Cleve.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluthsangelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landrätthlichen Kreise Cleve, mit Ausschluß des Spoy-Kanals.

2) Ebenso sämmtliche sub 1 bezeichneten Geschäfte im Kreise Rees, jedoch mit Ausschluß der Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten.

3) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

4) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

A. Staats-Straßen.

a) Eln-Nymweger Straße, von Kanten über Cleve bis zur Niederländischen Landesgrenze (Nr. 12,64 + 19 bis 17,91 + 12) = 10,533, „ Ruth.

B. Bezirks-Straßen.

a) Cleve-Emmericher Straße von Nr. 0 bis 21 + 56,5 (incl. 19<sup>o</sup> alten Rhein) die Nummersteine stehen auf 100 Ruthen . . . 2156, „

b) Grefeld-Clewer Straße, von Breze ab (Nr. 1,17 + 26 bis 1,69 + 98) = . . . 5272, „

Summa 17,961, „ Ruth.

oder nahe 9 Meilen.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 und 2 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Straßen.

6) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Cleve.

7) Endlich ist der Bau-Inspektor Dietrichs zugleich Organ der Königl. Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

VII. Herr Kreisbaumeister Lüdke zu Geldern.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landrätthlichen Kreise Geldern.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

#### A. Staats-Strassen.

|                                                                                                              |   |                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------------|
| a) Wesel-Benloer Straße 1) vom Rhein bis Gränthal,<br>(Nr. 0,27 + 69 bis 1,25 + 35) =                        | } | = 11002, „ Ruthen |
| 2) von da ab bis Geldern,<br>(Nr. 1,25 + 35 bis 3,64 + 9) =                                                  |   |                   |
| 3) von da ab bis zur Landesgrenze,<br>(Nr. 3,64 + 9 bis 5,77 + 9) =                                          |   |                   |
| b) Cöln-Rymweger Straße von Trompete an der Kreisgrenze bis Xanten,<br>(Nr. 8,26 bis 12,64 + 19) = . . . . . |   | 8779, „           |
|                                                                                                              |   | <u>19781, „</u>   |

#### B. Bezirks-Strassen.

|                                                                                                                                                                            |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| a) Geldern bis Xanten (von Nr. 0 bis 3,05 + 6, nach Abzug von 21 Ruthen mit der Cöln-Rymweger Straße gemeinschaftlich)                                                     | 6085, „                      |
| b) Cleve-Crefelder Straße, von Hals bis Geldern und von da bis Beeze 15, + 43 bis 117 + 26 = . . . . .                                                                     | 10183, „                     |
| c) Biersen-Abdekerker Straße von Kempen bis Abdekerk, Nr. 1,94 bis 3,14 + 2 nach Abzug von 31 Ruthen gemeinschaftliches Pfaster mit der Crefeld-Benloer Straße = . . . . . | 2371, „                      |
| d) Moers-Abdekerker Straße Nr. 0, bis 2,03 + 6 = . . . . .                                                                                                                 | 4066, „                      |
|                                                                                                                                                                            | <u>22,705, „ Ruth.</u>       |
|                                                                                                                                                                            | Staats-Strassen 19781, „     |
|                                                                                                                                                                            | <u>Summa 42,486, „ Ruth.</u> |

oder nahe 21 1/2 Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1) bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Strassen.

5) Ist der Kreisbaumeister Lüdke zugleich Organ der Königlich-Preussischen Regierung in allen von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

#### VIII. Herr Bau-Inspector Walger zu Crefeld.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten und in betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen in den beiden landrätlichen Kreisen Crefeld und Kempen.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

|                                                                                               |                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| a) Cöln-Rymweger Straße von Haus Meer bis Trompett Nr. 5,93 bis 8,26 = . . . . .              | 4660, „ Ruth.              |
| b) Düsselhof-Crefelder Straße von Haus Meer bis Crefeld Nr. 1,16 + 6 bis 2,76 + 3 = . . . . . | 3197, „                    |
| c) Uerdingen-Crefelder Straße, von Nr. 0, bis 0,90 + 14 = . . . . .                           | 1814, „                    |
|                                                                                               | <u>Summa 9671, „ Ruth.</u> |

|    |                                                                                                                                       |         |                        |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|------------------------|
| h) | Krummenweg-Werdensche Straße von der Ruhr bei Kettwig bis Werden (Nr. 0,83 + 17,5 bis 1,64 + 14,5) =                                  | 1617, „ | Ruth.                  |
| i) | Solingen-Effensche Straße vom Ruhrufer bei Werden bis Essen (Nr. 3,83 + 14 bis 4,97 + 14) =                                           | 2280, „ | „                      |
| k) | Essen-Horster Straße von Essen bis zur Grenze des Regierungs-Bezirks bei Horst (Nr. 0, bis 1,13 + 7) =                                | 2267, „ | „                      |
| l) | Essen-Bränighauser Straße und zwar von Essen bis Steele (Nr. 0 bis 0,73 + 15) =                                                       | 1475, „ | „                      |
|    | die Bergstraße als Seitenarm                                                                                                          | 31, „   | 1506, „                |
| m) | Essen-Buersche Straße, von der Grenze des Düsseldorf-Rheinischen Regierungs-Bezirks bei Horst bis Buer (Nr. 1,13 + 7 bis 1,97 + 15) = | 1688, „ | „                      |
|    |                                                                                                                                       |         | <b>Summa 25,662, „</b> |

oder nahe 12, „ Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Strassen.

5) Der Kreisbaumeister Großbott ist zugleich Organ der Königl. Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

#### VI. Herr Bau-Inspektor Dietrichs zu Cleve.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluthsangelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landrätlichen Kreise Cleve, mit Ausschluß des Spoy-Kanals.

2) Ebenso sämmtliche sub 1 bezeichnete Geschäfte im Kreise Rees, jedoch mit Ausschluß der Wasserbauten und Vorfluthsangelegenheiten.

3) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

4) Die Unterhaltung folgender Chausseern:

#### A. Staats-Strassen.

a) Eln-Nymweger Straße, von Xanten über Cleve bis zur Niederländischen Landesgrenze (Nr. 12,64 + 19 bis 17,91 + 12) = 10,533, „

#### B. Bezirks-Strassen.

a) Cleve-Emmericher Straße von Nr. 0 bis 21 + 56,5 (incl. 19° alten Rhein) die Nummersteine stehen auf 100 Ruthen . . . 2156, „

b) Crefeld-Clever Straße, von Beeze ab (Nr. 1,17 + 26 bis 1,69 + 98) = . . . 5272, „

**Summa 17,961, „**

oder nahe 9 Meilen.

5) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1 und 2 bezeichneten Geschäftskreise belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien und Actien-Strassen.

6) Mitglied der Prüfungs-Commission für Bauhandwerker zu Cleve.

7) Endlich ist der Bau-Inspektor Dietrichs zugleich Organ der Königl. Regierung in allen, ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

#### VII. Herr Kreisbaumeister Lädke zu Geldern.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorfluths-Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen im landrätlichen Kreise Geldern.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

#### A. Staats-Strassen.

|                                                                                                               |   |                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------------------|
| a) Wesel-Benloer Straße 1) vom Rhein bis Grünthal,<br>(Nr. 0,27 + 69 bis 1,25 + 35) =                         | } | = 11002, „ Ruten  |
| 2) von da ab bis Geldern,<br>(Nr. 1,25 + 35 bis 3,64 + 9) =                                                   |   |                   |
| 3) von da ab bis zur Landesgrenze,<br>(Nr. 3,64 + 9 bis 5,77 + 9) =                                           |   |                   |
| b) Cöln-Rymweger Straße von Trompette an der Kreisgrenze bis Kanten,<br>(Nr. 8,26 bis 12,64 + 19) = . . . . . |   | 8779, „ „         |
|                                                                                                               |   | <u>19781, „ „</u> |

#### B. Bezirks-Strassen.

|                                                                                                                                                                            |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| a) Geldern bis Kanten (von Nr. 0 bis 3,05 + 6, nach Abzug von 21 Ruten mit der Cöln-Rymweger Straße gemeinschaftlich)                                                      | 6085, „ „                    |
| b) Cleve-Crefelder Straße, von Hals bis Geldern und von da bis Beeze 15, + 43 bis 117 + 26 = . . . . .                                                                     | 10183, „ „                   |
| c) Biersen-Abdekerker Straße von Kempen bis Abdekerk, Nr. 1,94 bis 3,14 + 2 nach Abzug von 31 Ruten gemeinschaftliches Pflaster mit der Crefeld-Benloer Straße = . . . . . | 2371, „ „                    |
| d) Hoers-Abdekerker Straße Nr. 0, bis 2,03 + 6 = . . . . .                                                                                                                 | 4066, „ „                    |
|                                                                                                                                                                            | <u>22,705, „ Ruth.</u>       |
|                                                                                                                                                                            | Staats-Strassen 19781, „ „   |
|                                                                                                                                                                            | <u>Summa 42,486, „ Ruth.</u> |

oder nahe 21 $\frac{1}{4}$  Meilen.

4) Die Beaufsichtigung der in dem sub 1) bezeichneten Geschäftsbezirke belegenen und künftig noch zu bauenden Communal-, Prämien- und Actien-Strassen.

5) Ist der Kreisbaumeister Lüdke zugleich Organ der Königl. Regierung in allen ihm von Oberaufsichtswegen durch dieselbe zu ertheilenden Aufträgen.

#### VIII. Herr Bau-Inspector Walger zu Crefeld.

1) Sämmtliche Land- und Wasserbauten und die in Vorst. Angelegenheiten und in Betreff der gewerblichen Anlagen nöthig werdenden Untersuchungen in den beiden landrätthlichen Kreisen Crefeld und Kempen.

2) Die Projectirung, Veranschlagung und Leitung der in diesem Geschäftskreise vorkommenden Chaussee-Neubauten.

3) Die Unterhaltung folgender Chausseen:

|                                                                                                |                            |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| a) Cöln-Rymweger Straße von Hans Meer bis Trompette Nr. 5,93 bis 8,26 = . . . . .              | 4660, „ Ruth.              |
| b) Düsseldorf-Crefelder Straße von Hans Meer bis Crefeld Nr. 1,16 + 6 bis 2,76 + 3 = . . . . . | 3197, „ „                  |
| c) Uerdingen-Crefelder Straße, von Nr. 0, bis 0,90 + 14 = . . . . .                            | 1814, „ „                  |
|                                                                                                | <u>Summa 9671, „ Ruth.</u> |

(Nr. 1642.) Die Verpachtung resp. Veräußerung einer Domainal-Weide zu Cleve betr. II. S. IV. Nr. 1421.

Am Montag den 20. Dezember dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, soll vor dem Königl. Domainen-Rathe, Herrn Caspary, in der Behausung des Gastwirths Herrn Eduard Theurer am kleinen Markte zu Cleve,

die in der Gemeinde Salmort, Bürgermeisterei Orlethausen, gelegene domainale Weide, Unland Rietbahn genannt, groß 12 Morgen 67,79 □ Ruthen preussischen Maaßes, verpachtet an Ludwig Ehlele bis zum 22. Februar 1853, nochmals alternativ zur anderweitigen Verpachtung und zur Veräußerung öffentlich ausgestellt werden.

Die Bedingungen und die Karte liegen auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf den 26. November 1852.

(Nr. 1643.) Die Truppen-Berpflegung für den Monat Dezember betr. I. S. IV. Nr. 6167.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. (Amtsblatt Stück 63), die Berpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirke stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 5 Pfennige und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. für den Monat Dezember c. erhalten.

Düsseldorf den 27. November 1852.

(Nr. 1644.) Die Zurücknahme der Befätigung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9962.

Der Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Joseph Bernhard Becker, früher in Sterkrade, zuletzt in Holten wohnhaft, hat sich heimlich entfernt, weshalb die von uns anter 17. Oktober v. J. ertheilte Befätigung jener Agentur hiermit widerrufen und zurückgenommen wird.

Düsseldorf den 17. November 1852.

(Nr. 1645.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 9890.

Der Leopold Elements zu Dülken hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ niedergelegt.

Düsseldorf den 13. November 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1646.) Die Vergütung der Lieferung des Erleuchtungs- und Schreibmaterialien-Bedarfs der Ober-Post-Direction zu Düsseldorf betr.

Die Lieferung des Bedarfs an Erleuchtungs- und Schreib-Materialien bei der hiesigen Ober-Post-Direction, bei den Post-Aemtern und einigen Post-Expeditionen des diesseitigen Bezirks pro 1853 und zwar circa:

10 Centner Del,  
2100 Pfund Talglöthe,  
130 Ries Mundir-Papier,  
170 " Concept-Papier,  
170 " Paß-Papier,  
2200 Pfund Bindfaden,

3700 Pfund ordinären } Siegelad,  
170 Pfund feinen,

soll im Wege der Submission vergeben werden.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten in frankirten, versiegelten Briefen unter Beifügung der Proben mit Angabe des Preises bis zum 5. Dezember c. der unterzeichneten Ober-Post-Direction einzureichen.

Die näheren Lieferungs-Bedingungen, so wie die Nachweisung des Bedarfs für jede einzelne Post-Anstalt können bei der Ober-Post-Direction und bei sämmtlichen Post-Ämtern des Bezirks eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten können sowohl für den Gesamt-Bedarf, als auch für den Bedarf einzelner Post-Anstalten abgegeben werden.

Meldungen, welche nach dem gedachten Tage eingeht, bleiben unberücksichtigt.

Die Wahl der Unternehmer, welchen die Lieferungen zu übertragen sind, bleibt der Beurtheilung der Ober-Post-Direction überlassen, und wird dem betreffenden Lieferanten bis zum 10. Dezember c. Behufs weiterer Contrahirung mitgetheilt werden.

Düsseldorf den 18. November 1852.

Der Ober-Post-Director.

Zu dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1647.) Den Verkauf ausrangirter Postwagen zu Düsseldorf betr.

Am 15. Dezember dieses Jahres Vormittags 11 Uhr sollen auf dem Hofe der früheren Postwagen-Werkstatt hieselbst 11 Stück ausrangirte Postwagen öffentlich dem Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Düsseldorf den 27. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1648.) Die Personenpost zwischen Saarn und Wülheim a. d. Ruhr betr.

Vom 19. d. M. ab wird die Personenpost von Saarn nach Wülheim a. d. Ruhr aus Saarn um 4 Uhr Nachmittags, abgefertigt.

Düsseldorf den 19. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1649.) Die Personenpost zwischen Kaldenkirchen und Biersen betr.

Vom 22. d. M. ab wird die 1te Personenpost von Kaldenkirchen nach Biersen aus Kaldenkirchen um 6 Uhr 40 Minuten früh, abgefertigt.

Düsseldorf den 21. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1650.) Die Postpassagier-Aufnahmestelle zu Born betr.

Die Post-Expedition in Born wird mit dem 1. Dezember c. aufgehoben werden, dagegen verbleibt daselbst eine Haltestelle, wo Personen, welche die Post benutzen wollen, aufgenommen werden können.

Düsseldorf den 22. November 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1651.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheilsauszüge betr.

Der nach meiner Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt Nr. 65 S. 694). zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Heinrich Agres aus St. Thönis, war Landwehrmann I. Aufgebots; jene Verurtheilung hat seine Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen zur Folge.

Elve, den 16. November 1852.

Der Ober-Prokurator: Weyer.



(Nr. 1652.)

## Holzverkäufe der Oberförsterei Kantzen, betr.

| N. | Des Ver-<br>kaufs Tag,<br>Stunde.                       | Des Ver-<br>kaufs<br>Ort.                       | Forstbe-<br>gang<br>wo das Holz steht. | Forstöl-<br>fritt<br>Holz steht.                                                                                        | Nähere Bezeichnung des zu verkaufenden<br>Holzes.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Mittwoch<br>den 15.<br>Dez. d. J.<br>Morgens<br>9 Uhr.  | Kantzen im<br>Saale bei<br>Herrn Hö-<br>velmann | Lagen-<br>busch                        | Hees<br><br>Breitenweg<br>Beenschen-<br>weg Grenz<br>u. Holter-<br>mannsweg                                             | 22 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz<br>und eine Parthie aufgearbeitete Schanzeln.<br><br>Eine Parthie aufgearbeitetes gemischtes Rei-<br>serholz, Hopfen und Bohnenstangen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2  | Samstag<br>den 18.<br>Dez. d. J.<br>Morgens<br>9 Uhr.   | Marien-<br>baum im<br>weißen<br>Pferde          | Marien-<br>baum                        | Spethka-<br>then<br>Weseler-<br>weg<br>Hochwald                                                                         | 114 Loose schönes langes Kiefern Bauholz<br>und einiges Knüppel und Bordenholz.<br>28 Loose Kiefern Bauholz und einiges Knü-<br>ppel und Bordenholz.<br>39 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz<br>auf dem Stode.<br>78 Loose Kiefern Bauholz, davon eine<br>Parthie gemischtes Bordenholz.                                                                                                                                                                                                                                    |
| 3  | Montag<br>den 20.<br>Dez. d. J.<br>Morgens<br>9 Uhr     | Campet-<br>brück bei<br>Herrn<br>Roosen         | Alpen                                  | Beendbusch<br>Mönch-<br>schall Nie-<br>derkamp<br>Hochbusch<br><br>Hett<br>Leucht am<br>Zantenerweg<br>Baerler-<br>hees | Stufige Klasten Eichen Scheitholz,<br>einige Klasten Buchen-Scheitholz.<br>3 Eichen Nutzholzstämmen und einiges Eichen<br>und Buchen Klastenholz.<br>Eine Parthie Kiefern Bauholz und einiges<br>Knüppel und Bordenholz.<br>9 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz<br>auf dem Stode und einiges Bordenholz.<br>Eine Parthie Eichen und gemischtes Schlag-<br>holz auf dem Stode und einiges Bordenholz.<br>40 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz<br>auf dem Stode, wie eine Parthie Kiefern, Bau-<br>Nutz- und Bordenholz. |
| 4  | Dienstag<br>den 21.<br>Dez. d. J.<br>Morgens<br>10 Uhr. | Bornheim<br>bei Jorris                          | Baerl                                  |                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 5  | Mittwoch<br>den 22.<br>Dez. d. J.<br>Morgens<br>9 Uhr.  | Bluyn-<br>busch bei<br>Knoops                   | Bluyn-<br>busch                        | Sitterd<br><br>Bluyn-<br>busch                                                                                          | 42 Loose Eichen und gemischtes Schlagholz<br>auf dem Stode; 7 Eichenstämmen.<br>10 Loose Eichen und gemischtes Schlag-<br>holz auf dem Stode; 3 Eichenstämmen, 17<br>Kiefern Bauholzstämmen und einiges aufgear-<br>beitetes Bordenholz.                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Die Königl. Forstbeamten Hahn zu Lagenbusch, Henze und Braese zu Nachtigall bei Marienbaum, Fleischer zu Hued bei Alpen, Caspar zu Camperbrück, Schmidt zum Forsthaufe Baerl bei Moers, und Daede zu Wynbusch, sind angewiesen über das zu verkaufende Holz den Kauflustigen nähere Auskunft zu ertheilen.

Kanten den 24. November 1852.

Der Königl. Oberförster: Hellwing.

(Nr. 1653.) Die Verpachtung domantaler Grundstücke im Calcumer Felde betr.

Montag den 6. Dezember d. J. Morgens 10 Uhr werden auf dem hiesigen Rentamts-Büreau die beiden von der Vicarie-Bourse in Kaiserswerth herrührenden und von der Wittve Bertrams bisher benutzten beiden Grundstücke im Calcumer Felde, Flur V. Nr. 107 und Flur II. Nr. 74 von Summa 5 Morgen 83,80 Ruthen auf fernere 4 Jahre im öffentlichen Meistgebote verpachtet.

Die Bedingungen können auf dem Rentamte eingesehen werden.

Düsseldorf den 27. November 1852.

Königliches Rentamt.

(Nr. 1654.) Die Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern:

111. 197. 779. 795 und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von Fünfhundert Thalern:

162. 268. 416. 466 und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern:

25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593 und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und zwanzig Thalern:

64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298. 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090 und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von Zehn Thalern:

14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3229. 3230. 3275u. 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplaz dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgelooften Rentenbriefe selbst nach §. 44 am angeführten Orte binnen zehn Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.  
v. Hartmann.

(Nr. 1655.) Die Portopflichtigkeit der Mittheilungen von Eheverklündigungen durch die Civilstands-Beamten betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden in der Rheinprovinz die Eheverklündigungen, welche der Art. 63 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorschreibt, zwischen den Civilstands-Beamten sehr häufig unter dem Rubrum „Herrschaftliche Civilstands-Sache“ portofrei versendet.

Diese lediglich im Interesse der betheiligten Privatpersonen erfolgenden Sendungen können jedoch zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden.

Sie werden daher veranlaßt, den Civilstands-Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln dahin Anweisung zu ertheilen, daß sie für die Versendung von Eheverklündigungen die Portofreiheit nicht ferner in Anspruch zu nehmen haben.

Berlin den 16. November 1852.

Der Justiz-Minister.  
(gez.) Simons.

An den Königl. Herrn General-Procurator  
zu Köln. I. 5004.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. v. M. wird den betreffenden Herrn Civilstands-Beamten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Köln den 22. November 1852.

Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 1656.) Die Citation abwesender Heerespflichtigen betr.

In dem Ersatz-Aushebungs-Termin am 11. August v. J. sind nachbenannte Heerespflichtige:

- 1) Alfred Wilhelm Köbber aus Holsterhausen;
- 2) Johann Franz Heldmann aus Werden;
- 3) Benedict Schors aus Werden;
- 4) Heinrich Georg Weiterhaus aus Kobberg;
- 5) Johann Theodor Kopp aus Steele;
- 6) Wilhelm Niederbreiung aus Dylfang;
- 7) Johann Carl Schroeder aus Essen;

ohne Rechtfertigungsgrund ausgeblieben und ist deshalb von dem Königl. Fiscus gegen sie Klage erhoben.

Dieselben werden deshalb aufgefordert, unverzüglich in die Königl. Lande zurückzukehren und in Termino

den 1. Februar 1853, Morgens 10 Uhr,

vor dem Referendar Severin sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Im Falle ihres Nichterscheinens wird gegen sie in contumaciam verfahren werden, und ihre Bestrafung nach dem Gesetze vom 1. März 1850 und §. 110 des neuen Strafgesetzbuches erfolgen.

Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung: Kerstein.

Hahn.

(Nr. 1657.) Den vermißten Knaben Wilhelm Thissen von Dahlen betr.

Wilhelm Thissen, Sohn des Webers Mathias Thissen, aus Koch, Bürgermeisterei Dahlen, hat sich am 2. September v. J. heimlich aus der Wohnung seines Vaters entfernt, ohne daß es bis jetzt den Nachforschungen gelungen wäre, seinen Aufenthaltsort zu entdecken.

In dem ich das Signalement des Wilhelm Thissen beifüge, ersuche ich Jeden, der von dem Verbleib des Knaben Kenntniß hat, dies behufs seiner Rückführung anzuzeigen.  
Düsseldorf den 24. November 1852. Der Ober-Procurator: v. Rößleritz.

### Signalement.

Alter 12 Jahre; Größe circa 4 Fuß; Haare blond gelblich; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: eine Art Hahnenbrust. Bekleidung: blauer Kittel und Weste, biberne Hose, Hemd, ohne Kopf- und Fußbekleidung.

(Nr. 1658.) Reklamationen gegen die Bergwerkssteuer pro 1851 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt was folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1851 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 6. November 1852.

### Königlich Preuss. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1659.) Die Abnahme herrnlooser gerichtlicher Ueberführungsstücke zu Elberfeld betr.

Aus den Jahren 1848 bis 1851 inclusive beruhen bei dem hiesigen Landgerichte eine Menge Ueberführungsstücke, die von den Berechtigten bisher nicht reclamirt worden sind. Das Verzeichniß derselben kann von Jedem, der ein Interesse dabei hat, während den Büreaustunden in dem Bureau des Secretairs Wunderlich eingesehen werden.

Die Eigenthümer dieser Sachen fordere ich hierdurch auf, ihre Ansprüche binnen einer Frist von spätestens sechs Wochen geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist zum öffentlichen Verkaufe der alsdann noch nicht zurückgeforderten Gegenstände geschritten und der Erlös dem Fiscus überwiesen werden wird.

Elberfeld den 25. November 1852.

Der Ober-Procurator: v. Ammon.

### Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1660.) Diebstahl zu Düsseldorf und bei Grefeld.

I. In der Zeit vom 30. October bis zum 13. November d. J. sind aus einem auf der Kurzestraße hieselbst gelegenen Hause eine kupferne Krone und eine kupferne Kuppe, beide massiv, erstere rund und etwa 1 Fuß lang, 2 Zoll breit, letztere mit einem Griff versehen und von der Größe eines gewöhnlichen Hutes, entwendet worden.

II. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus einer am Jurath zu Grefeld gelegenen Wohnung mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) von zwei in derselben aufgestellten Webestühlen a. etwa 40 Ellen hellrothen

(Nr. 1655.) Die Portopflichtigkeit der Mittheilungen von Eheverkündigungen durch die Civilstands-Beamten betr.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten werden in der Rheinprovinz die Eheverkündigungen, welche der Art. 63 des Rheinischen Civilgesetzbuchs vorschreibt, zwischen den Civilstands-Beamten sehr häufig unter dem Rubrum „Herrschaftliche Civilstands-Sache“ portofrei versendet.

Diese lediglich im Interesse der betheiligten Privatpersonen erfolgenden Sendungen können jedoch zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden.

Sie werden daher veranlaßt, den Civilstands-Beamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln dahin Anweisung zu ertheilen, daß sie für die Versendung von Eheverkündigungen die Portofreiheit nicht ferner in Anspruch zu nehmen haben.

Berlin den 16. November 1852.

Der Justiz-Minister.  
(gez.) Simons.

An den Königl. Herrn General-Procurator  
zu Köln. I. 5004.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. v. M. wird den betreffenden Herrn Civilstands-Beamten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Köln den 22. November 1852.

Der General-Procurator: Nicolovius.

(Nr. 1656.) Die Citation abwesender Heerespflichtigen betr.

In dem Erfaz-Aushebungs-Termin am 11. August v. J. sind nachbenannte Heerespflichtige:

- 1) Alfred Wilhelm Löbbert aus Holsterhausen;
- 2) Johann Franz Heilmann aus Werden;
- 3) Benedict Schors aus Werden;
- 4) Heinrich Georg Peterhaus aus Rodberg;
- 5) Johann Theodor Korp aus Steele;
- 6) Wilhelm Niederdreing aus Dylfang;
- 7) Johann Carl Schroeder aus Effen;

ohne Rechtfertigungsgrund ausgeblieben und ist deshalb von dem Königl. Fiscus gegen sie Klage erhoben.

Dieselben werden deshalb aufgefordert, unverzüglich in die Königl. Lande zurückzukehren und in Termino

den 1. Februar 1853, Morgens 10 Uhr,

vor dem Referendar Severin sich wegen ihres Austritts zu verantworten. Im Falle ihres Nichterscheinens wird gegen sie in contumaciam verfahren werden, und ihre Bestrafung nach dem Gesetze vom 1. März 1850 und §. 110 des neuen Strafgesetzbuches erfolgen. Effen den 7. Oktober 1852.

Königliches Kreisgericht.

Erste Abtheilung: Kerstein.

Hahn.

(Nr. 1657.) Den vermißten Knaben Wilhelm Thissen von Dahlen betr.

Wilhelm Thissen, Sohn des Webers Mathias Thissen, aus Koch, Bürgermeisterei Dahlen, hat sich am 2. September v. J. heimlich aus der Wohnung seines Vaters entfernt, ohne daß es bis jetzt den Nachforschungen gelungen wäre, seinen Aufenthaltsort zu entdecken.

Indem ich das Signalement des Wilhelm Thissen beifüge, ersuche ich Jeden, der von dem Verbleib des Knaben Kenntniß hat, dies behufs seiner Rückführung anzuzeigen.  
Düsseldorf den 24. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Röstlerig.

### Signalement.

Alter 12 Jahre; Größe circa 4 Fuß; Haare blond gelblich; Stirn niedrig; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: eine Art Hahnenbrust. Bekleidung: blauer Kittel und Weste, biberne Hose, Hemd, ohne Kopf- und Fußbekleidung.

(Nr. 1658.) Reklamationen gegen die Bergwerkssteuer pro 1851 betr.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre d. d. Löpliz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt was folgt:

I. Die Bergwerksbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1851 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweismittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Aachen, Köln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 6. November 1852.

Königlich Preuss. Rheinisches Ober-Bergamt.

(Nr. 1659.) Die Abnahme herrnlooser gerichtlicher Ueberführungsstücke zu Elberfeld betr.

Aus den Jahren 1848 bis 1851 inclusive beruhen bei dem hiesigen Landgerichte eine Menge Ueberführungsstücke, die von den Berechtigten bisher nicht reclamirt worden sind. Das Verzeichniß derselben kann von Jedem, der ein Interesse dabei hat, während den Büreaustunden in dem Bureau des Secretairs Wunderlich eingesehen werden.

Die Eigenthümer dieser Sachen fordere ich hierdurch auf, ihre Ansprüche binnen einer Frist von spätestens sechs Wochen geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist zum öffentlichen Verkaufe der alsdann noch nicht zurückgeforderten Gegenstände geschritten und der Erlös dem Fiscus überwiesen werden wird.

Elberfeld den 25. November 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1660.) Diebstahl zu Düsseldorf und bei Erefeld.

I. In der Zeit vom 30. Oktober bis zum 13. November d. J. sind aus einem auf der Kurzestraße hieselbst gelegenen Hause eine kupferne Krone und eine kupferne Kuppe, beide massiv, erstere rund und etwa 1 Fuß lang, 2 Zoll breit, letztere mit einem Griff versehen und von der Größe eines gewöhnlichen Hutes, entwendet worden.

II. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. M. sind aus einer am Jurath zu Erefeld gelegenen Wohnung mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände gestohlen worden: 1) von zwei in derselben aufgestellten Webestühlen a. etwa 40 Ellen hellrothen

seidenen Futterstoffes, 30 Zoll breit, und b. ungefähr 66 Ellen blau und rosafarbener seidenen Kleiderstoffes, 31 Zoll breit, beide Stücke zusammen etwa 77 bis 80 Thlr. werth; 2) 8 Bobinen mit rosafarbener und 14 mit hellrother Einschlagesebe; 3) ein Paar neue Frauenschuhe, 4 Paar wollene Frauenstrümpfe, von denen 2 Paar blau, die anderen violett-farben, und 2 blaue leinene Schürzen.

Ich ersuche Jeden, der über die Diebe, oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 24. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösterk.

(Nr. 1661.) Diebstahl zu Düsseldorf.

In der Zeit vom 17. bis 19. d. M. sind aus einer auf der Elberfelderstraße hierselbst gelegenen Wohnung folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein schwarz tuchener Ueberrock mit 2 Reihen Knöpfen, der Kragen von demselben Stoffe, der Rock hat vorn eine Brusttasche, hinten 2 Taschen, er ist mit schwarzem Orleans gefüttert Werth 12 Thlr.; 2) eine schwarze Bulskinhose, einfach gemacht vorn mit einer Reihe Knöpfen mit 2 Taschen von grauem Schottleinen Werth der Hose 7 Thlr.; 3) ein schwarz seidenes Halstuch 1 Thlr. werth. Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 26. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösterk.

(Nr. 1662.) Wahrscheinlich Gestohlenes betr.

Als muthmaßlich gestohlen sind in Erefeld folgende Gegenstände in Beschlag genommen worden und liegen auf dem hiesigen Untersuchungsamt zur Einsicht bereit: 1) ein schwarz-tuchener Ueberzieher, Schooß und Taille mit schwarzem Orleans, die Aermel mit wollebenen Messel gefüttert, der Kragen und die Aermel, Aufschläge von schwarzem Sammet, die beiden Seitentaschen mit Klappen bedeckt, die Knöpfe mit Seide übersponnen; 2) ein nesselnes Taschentuch mit breitem gelbem Rande, in der Mitte in rothem Felde befindet sich ein gelbes Carran und in letzterem sowohl als in dem gelben Rande rothe Punkte; 3) ein altes braunes Cigarren-Etui mit Stahlbügel; 4) ein ganz neues Portemonnaie von braunem, gepreßtem Leder, in der Mitte ein Rosenbouquet darstellend, mit Stahlbügel, rothem geripptem Futter, Goldverschluß und außerdem drei großen und einer kleinen Abtheilung. Dasselbe wird durch eine, mit einer Feder versehenen Klappe geschlossen; 5) eine Cigarrenspitze von schwarzem Horn.

Die etwaigen Eigenthümer ersuche ich, sich bei mir zu melden.

Düsseldorf den 23. November 1852. Der Instructionsrichter: Wohlers.

(Nr. 1663.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Zeit vom 8. auf den 9. d. M. sind hierselbst drei große und eine kleine silberne Gabel, sieben große und zwei kleine Schlüssel und zwei Kaffeelöffel, sämmtlich mit den Buchstaben F. W. gezeichnet, gestohlen worden.

Vor dem Ankauf warnend, ersuche ich Jeden, welcher über den Verbleib der gestohlenen Sachen, oder über die Person des Diebes Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Elberfeld den 22. November 1852. Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

# A m t s b l a t t

d e r

## R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

**Nr. 71. Düsseldorf, Sonnabend den 11. Dezember 1852.**

(Nr. 1664)

Im Auftrage des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in nachfolgender Uebersicht die Ergebnisse der diesjährigen Benutzung der Haspelanstalt des Seidenzüchters Wogehaur zu Rabenach Seitens anderer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

| Namen<br>des<br>Seidenzüchters.                 | Wohnort.  | Eingelie-<br>ferte<br>Cocons.<br>Meyen. | Davon<br>gehaspelte<br>Seide. |       | Gezahlte<br>Prämien. |            |
|-------------------------------------------------|-----------|-----------------------------------------|-------------------------------|-------|----------------------|------------|
|                                                 |           |                                         | Pfd.                          | Loth. | Thlr.                | Sg. Pf.    |
| Frau Wilhelmine Käbeler, geborene<br>Diergardt, | Biersen   | 36                                      | 3                             | 8½    | 3                    | — —        |
| Fräulein Catharina Wogardt . . . . .            | dito      | 12½                                     | 1                             | 3½    | 1                    | — —        |
| Lehrer Hansel . . . . .                         | Polch     | 37                                      | 3                             | 11¼   | 3                    | — —        |
| G. Herfeldt . . . . .                           | Uerdingen | 25                                      | 2                             | 5¾    | 2                    | — —        |
| Johanna Cath. Wogehaur . . . . .                | Rabenach  | 36¾                                     | 3                             | 11½   | 3                    | — —        |
| Joh. Nep. Wogehaur . . . . .                    | dito      | 25¼                                     | 2                             | 6½    | 2                    | — —        |
| <b>Summa</b>                                    |           |                                         |                               |       | <b>14</b>            | <b>— —</b> |

Coblenz den 30. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.  
v. Kleist, Regow.

(Nr. 1665.) Die besetzte Garnison-Predigerstelle zu Mainz betr.

An die Stelle des zum evangelisch-lutherischen Pfarrer in Rade vorm Wald erwählten Dr. Möller ist der bisherige Divisionsprediger Hermann Rogge zu Köln zum Garnisonprediger von Mainz ernannt und befüllt worden.

Coblenz den 13. November 1852.

Königliches Consistorium.



## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1666.) Die Kreis-Prüfungs-Commission in Düsseldorf betr. I. S. III. Nr. 10432.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25. August d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiesige Kreis-Prüfungs-Commission unter dem Vorsitze des Beigeordneten Herrn Wortmann nunmehr auch für:

~~Wäpferbinder, Verklebmaacher, Hutmaacher, Posaunenmacher und~~ ~~Gold- und Silberarbeit, Uhrmacher und Fäbri,~~  
mit Examinatoren besetzt ist, daß mithin auch Gewerbetreibende dieser Handwerke hier ihre Prüfungen ablegen können.

Düsseldorf den 29. November 1852.

(Nr. 1667.) Den Eintritt junger Leute in das Matrosen-Corps betr. I. S. IV. Nr. 6190.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 15. Juni und 2. October d. J. (Amtsblatt Stück 33, nach 57.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß junge Leute, welche in das Matrosen-Corps eintreten wünschen, sich an den Commandanten, Herrn Schröder in Stettin zu wenden haben.

Düsseldorf den 2. Dezember 1852.

(Nr. 1668.) Die Transport- und Verpflegungskosten für Militair-Arrestanten betr. I. S. IV. Nr. 6369.

Seit längeren Jahren besteht zwischen den mit Köln correspondirenden Etappen die Observanz, daß die für Arrestanten-Transporte gegenseitig zu vergütenden Transport- und Verpflegungskosten vierteljährig berechnet und vergütet werden.

Da diese observanzmäßige Vorschrift in längerer Zeit nicht überall genau beachtet worden ist, dadurch aber nur störende Vermittelungen bezüglich der Verichtigung der vierteljährigen Rechnungslagen herbeigeführt worden, so sehen wir uns veranlaßt, dieselbe hierdurch in Erinnerung zu bringen, und die betreffenden Etappen-Behörden anzuweisen, hiervon falls am Schlusse des bezüglichen Quartals die Contos ihrer Transport- und Verpflegungskosten abzuschließen und demnach die Vergütung entweder einzufordern oder solche der nächstfolgenden Etappe zu leisten, indem ohne ein solches Verfahren eine Deutung in dem Verlaufe und im Geschäftsgange gar nicht bestehen kann.

Düsseldorf den 10. Dezember 1852.

(Nr. 1669.) Die Beigeordnete-Wahl zu Dinslaken betr. I. S. II. Nr. 10670.

Die Wahl des Kaufmannes Dietrich Kaymann zu Dinslaken zum Beigeordneten der Samtgemeinde Dinslaken sowie zum Beigeordneten der Einzelgemeinde Dinslaken in Stelle des ausgeschiedenen früheren Beigeordneten von Pöppinghausen ist die Befähigung erteilt worden.

Düsseldorf den 1. Dezember 1852.

(Nr. 1670.) Agentur des Johann Langen zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 9890.

Der Handlungsgehilfe Johann Langen zu Dülken ist zum Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ ernannt und in dieser Eigenschaft von uns beschäftigt worden.

Düsseldorf den 13. November 1852.

- (Nr. 1671.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10427.  
Der Kaufmann Werner Bähr en zu Dülken hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.  
Düsseldorf den 30. November 1852.
- 
- (Nr. 1672.) Agentur des Ed. Peds zu Dülken betr. I. S. III. Nr. 10427.  
Ser Eouard Peds zu Dülken ist zum Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.  
Düsseldorf den 30. November 1852.
- 
- (Nr. 1673.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10043.  
Der G. Lanke zu Hilden hat die Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Eibfeld niedergelegt.  
Düsseldorf den 27. November 1852.
- 
- (Nr. 1674.) Agentur des E. Derendorf zu Hilden betr. I. S. III. Nr. 10043.  
Der Orometergehülfe E. Derendorf zu Hilden ist zum Agenten der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Eibfeld ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.  
Düsseldorf den 27. November 1852.
- 
- (Nr. 1675.) Erfindungs-Patent betr.  
Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent:  
auf eine Vorrichtung an Streckmaschinen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.  
Düsseldorf den 1. Dezember 1852.
- 
- (Nr. 1676.) Erfindungs-Patent betr.  
Den Fabrikanten Einder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent:  
auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammitbänder in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.  
Düsseldorf den 3. Dezember 1852.
- 
- (Nr. 1677.) Erfindungs-Patent betr.  
Dem Hütten-Inspector Lipinsky zu Pausshütte bei Rattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent:  
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction der Ausströmungs-Oeffnung für Hindämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, was für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Düsseldorf den 5. Dezember 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1678.) Die Diligence-Personen-Post zwischen Emmerich und Zutphen betr.

Mit dem 1. Dezember c. wird die Diligence zwischen Emmerich und Zutphen,  
aus Emmerich um 2¼ Uhr Nachm.,  
aus Zutphen um 9½ Uhr früh,

abgefertigt werden.

Düsseldorf den 30. November 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1679.) Die Bewerbung um das erledigte Rectorat zu Altenkirchen betr.

Das Rectorat zu Altenkirchen mit welchem die Verpflichtung zu 24—26 wöchentlichen Lehrstunden für höheren Unterricht, sowie zu 12—16 jährlich zu haltenden Predigten und zur Vertretung der evangelischen Ortspfarrer in dringenden Verhinderungsfällen verbunden ist, wird zum 1. April 1853 durch uns neu besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer einer Dienstwohnung und einem Schulgelde von 5 Rthlr. jährlich von jedem Schüler, etwa 295 Rthlr.

Bewerber, welche ihre Befähigung für das evangelische Predigtamt und für das Schulamt vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, werden hierdurch eingeladen sich bis zum 1. Februar 1853 unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coblenz den 26. November 1852.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

(Nr. 1680.) Der Erneuerung der Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten der Beamten betr.

Die für den dreijährigen Zeitraum von 1850/52 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher nunmehr die Ausfertigung neuer Karten für den Zeitraum von 1853/55 erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herrn Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freihalt berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1853/55 durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde bald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung hierher gelangen zu lassen und in derselben Weise dem nächst die mit Ende dieses Jahres außer Kraft tretenden Freikarten zu Anfang Januar l. J. zurücksenden zu wollen.

Köln den 3. Dezember 1852.

Der Provinzial-Steuer-Director:

Helmentag.

(Nr. 1681.) Die bewirkte Ausloosung von Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Prioritäts-Aktien betr.

Bei der am 15. d. M. statutgemäß erfolgten Ausloosung der in diesem Jahre zur

Amortisation gelangenden 100 Stück vierprozentigen Prioritäts-Aktien à 100 Thlr. unserer Gesellschaft sind folgende Nummern gezogen worden:

|      |       |       |       |       |       |       |       |       |                    |
|------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|--------------------|
| 47,  | 1012, | 1581, | 3162, | 4064, | 4815, | 5610, | 6595, | 7568, | 8162,              |
| 161, | 1078, | 1783, | 3231, | 4102, | 4935, | 5611, | 6596, | 7655, | 8312,              |
| 163, | 1093, | 1860, | 3305, | 4156, | 4936, | 5675, | 6614, | 7659, | 8699,              |
| 198, | 1116, | 2010, | 3410, | 4235, | 5178, | 5871, | 6662, | 7719, | 8862,              |
| 330, | 1210, | 2024, | 3458, | 4256, | 5203, | 6134, | 6755, | 7729, | 8966,              |
| 410, | 1291, | 2096, | 3480, | 4302, | 5346, | 6187, | 6762, | 7764, | 9179,              |
| 441, | 1293, | 2584, | 3587, | 4309, | 5352, | 6369, | 6965, | 7795, | 9375,              |
| 451, | 1345, | 2976, | 3857, | 4383, | 5392, | 6423, | 7071, | 7897, | 9409,              |
| 455, | 1358, | 2993, | 3924, | 4397, | 5504, | 6476, | 7160, | 8077, | 9848,              |
| 604, | 1512, | 3108, | 3982, | 4444, | 5525, | 6500, | 7436, | 8132, | 9898, = 100 Stück. |

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, das die Auszahlung dieser Aktien zum Nominalwerthe, gegen Ablieferung derselben nebst den Zinskoupons der Jahre 1853 und 1854 Serie Nr. III. Zinskoupon Nr. VI., VII. und VIII. vom 2. Januar 1853 ab, entweder bei

Herrn Mendelssohn & Comp. in Berlin oder bei unserer hiesigen Hauptkassse erfolgt.

Der Betrag der nicht eingelieferten, vorstehend bemerkten Zinskoupons wird vom Kapitalwerth der Aktie in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgelosten Aktien hört demnach mit Ende dieses Jahres auf.

Düsseldorf den 27. September 1852. Die Direktion der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn.

(Nr. 1682.) Die Aufenthalt-Ermittelung eines abwesenden Zeugen betr.

In einer hier anhängigen Untersuchungssache ist die Vernehmung eines Schneidergesellen Johann Schwedes aus Braunau in Kurheffen erforderlich, dessen jetziger Aufenthalt unbekannt und bisher nicht zu ermitteln gewesen ist.

Ich ersuche alle Behörden, denen der jetzige Wohnort des genannten Schwedes bekannt sein sollte mich gefälligst baldigst darüber in Kenntniß zu setzen, den Schwedes selbst aber fordere ich auf, sobald er Kenntniß von dem Gegenwärtigen erlangen sollte, sich ungehemmt als Zeuge bei mir oder der nächsten Gerichtsbehörde zu stellen, und werden eventuell den Letztern auf Verlangen die Akten zur Vernehmung übersandt werden.

Elberfeld den 27. November 1852. Der Untersuchungs-Richter: Schorn.

(Nr. 1693) Die Dienstentsetzung eines Gerichtsvollziehers betr.

Ich mache hierdurch bekannt, daß der Gerichtsvollzieher Conrad Schmiedt zu Dornmagen wegen Dienstvergehen durch Urtheile des Königl. Zucht-Polizeigerichts vom 5. Oktober d. J. und des Zucht-Polizei-Appellationsgerichts vom 22. v. M. zu 3jähriger Gefängnißstrafe und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt worden und durch diese Verurtheilung nach §. 7 des Gesetzes vom 21. Juli d. J. seines Dienstes von Rechts wegen verlustig ist.

Düsseldorf den 4. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Düsseldorf den 11. Dezember 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1704.) Die Vergantung des Postfuhrwesens auf der Station Alteneffen betr.

Qualifizierte Unternehmer, welche geneigt sind, die Besorgung des Postfuhrwesens auf der Station Alteneffen zu übernehmen, wollen mir ihre Anerbietungen baldigst zugehen lassen.

Die Bedingungen, welche dem zu schließenden Vertrage zu Grunde gelegt werden sollen, können im Bureau der Ober-Post-Direction eingesehen werden.

Düsseldorf den 10. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1705.) Die Personenpost zwischen Roers und Homberg betr.

Mit dem 15. Dezember c. wird eine tägliche öfzige Personenpost zwischen Roers und Homberg eingerichtet, welche abgefertigt wird,

aus Roers um 3 Uhr 10 Min. Nm.

zum Anschluß an den 2ten Zug nach Herzogenrath 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Nm.,

aus Homberg um 3 Uhr 45 Min. Nm.

nach Ankunft des Zuges von Rheydt.

Das Personengeld beträgt bei 30 Pfund Freigepäd 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Egr. pr. Tour.

Düsseldorf den 10. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1706.) Die Vacanz einer Landbriefträgerstelle betr.

Bei dem Post-Amte in Solingen ist die Stelle eines Landbriefträgers, mit welcher eine Löhnung von 100 Thaler jährlich verbunden, vacant. Qualifizierte versorgungsberechtigte Militär-Invaliden, welche diese Stelle zu übernehmen wünschen, haben sich bei mir schriftlich oder persönlich zu melden.

Düsseldorf den 8. Dezember 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1707.) Die Abhaltung von Gerichtstagen zu Schermbeck und Gahlen in 1853 betr.

Für das Jahr 1853 sind die Gerichtstage in Schermbeck und Gahlen auf folgende Tage festgesetzt:

| f ü r S c h e r m b e c k : |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| im Januar                   | den 24. und 25. |
| " Februar                   | " 21. " 22.     |
| " März                      | " 14. " 15.     |
| " April                     | " 4. " 5.       |
| " Mai                       | " 9. " 10.      |
| " Juni                      | " 20. " 21.     |
| " Juli                      | " 11. " 12.     |
| " September                 | " 5. " 6.       |
| " September                 | " 26. " 27.     |
| " Oktober                   | " 24. " 25.     |
| " November                  | " 14. " 15.     |
| " Dezember                  | " 19. " 20.     |

| f ü r G a h l e n : |         |
|---------------------|---------|
| im Januar           | den 26. |
| " Februar           | " 23.   |
| " März              | " 16.   |
| " April             | " 6.    |
| " Mai               | " 11.   |
| " Juni              | " 22.   |
| " Juli              | " 13.   |
| " September         | " 7.    |
| " September         | " 28.   |
| " Oktober           | " 26.   |
| " November          | " 16.   |
| " Dezember          | " 21.   |

Befehl den 7. Dezember 1852.

Königl. Kreisgericht: v. Hansen.

**(Nr. 1708.) Die Normal-Ablosungspreise für Getreide-Abgaben und Zehnten pro 18<sup>57/53</sup> betr.**

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablosungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1852 (einschließlich) bis zum 18. November 1853 (einschließlich) in Anschlag gebracht werden, für den

**Regierungs-Bezirk Düsseldorf**  
nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

| Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1829 bis 1852 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein<br>zu Essen<br>zu Wesel<br>zu Neuss<br>zu Herbede<br>Durchschn. aus beiden letzteren<br>Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlagsprocente betragen demnach die Normal-Ablosungspreise:<br>a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26;<br>b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent;<br>I. im Kreise Düsseldorf:<br>1. in den Bürgermeistereien Esamp, Hubbelkrath, Rintard und Ratingen<br>2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises<br>II. im Kreise Elberfeld:<br>1. in den Bürgermeistereien Velbert, Wülfrath, Har denberg und Kronenberg<br>2. in den Bürgermeistereien Haan und Mettmann<br>3. in den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen<br>III. im Kreise Solingen:<br>1. in den Bürgermeistereien Wald, Gräfrath, Mettscheid, Solingen, Dory, Höfescheld u. Burscheid<br>2. in den übrigen Bürgermeistereien | Für den Berliner Scheffel |                |         |      |         |     |        |     |             |      |         |     |              |     |     |      |     |     |    |    |   |    |   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------|---------|------|---------|-----|--------|-----|-------------|------|---------|-----|--------------|-----|-----|------|-----|-----|----|----|---|----|---|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Weizen.                   |                | Roggen. |      | Gerste. |     | Hafer. |     | Buchweizen. |      | Erbsen. |     | Winterfaamen |     |     |      |     |     |    |    |   |    |   |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Tbl.                      | Sh.            | Pf.     | Tbl. | Sh.     | Pf. | Tbl.   | Sh. | Pf.         | Tbl. | Sh.     | Pf. | Tbl.         | Sh. | Pf. | Tbl. | Sh. | Pf. |    |    |   |    |   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12                        | 6              | 1       | 23   | 10      | 1   | 10     | 10  | —           | 24   | 2       | 1   | 14           | 3   | —   | —    | —   | —   | —  | —  |   |    |   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10                        | 11             | 1       | 21   | 6       | 1   | 10     | 3   | —           | 25   | 9       | 1   | 16           | 11  | 2   | 6    | —   | —   | —  | —  |   |    |   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 14                        | 3              | 1       | 20   | —       | 1   | 10     | 7   | —           | 25   | 2       | 1   | 15           | 2   | —   | —    | —   | —   | —  | —  |   |    |   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12                        | 6              | 1       | 22   | —       | 1   | 11     | 4   | —           | 25   | 3       | 1   | 16           | —   | 2   | 4    | 10  | 3   | 24 | 10 |   |    |   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12                        | 7              | 1       | 24   | 8       | 1   | 11     | 10  | —           | 25   | 10      | —   | —            | —   | —   | —    | —   | —   | —  | —  |   |    |   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12                        | 6 <sub>5</sub> | 1       | 23   | 4       | 1   | 11     | 7   | —           | —    | —       | —   | —            | —   | —   | —    | —   | —   | —  | —  |   |    |   |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10                        | 4              | 1       | 20   | 5       | 1   | 10     | 1   | —           | 24   | 6       | 1   | 15           | 1   | 1   | 28   | 4   | 3   | 19 | 1  | 2 | 26 | 1 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 6                         | 10             | 1       | 17   | 11      | 1   | 8      | 1   | —           | 23   | 3       | 1   | 12           | 10  | 1   | 25   | 5   | 3   | 13 | 8  | 2 | 21 | 9 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12                        | 6              | 1       | 22   | —       | 1   | 11     | 4   | —           | 25   | 3       | 1   | 15           | 1   | 1   | 28   | 4   | 3   | 19 | 1  | 2 | 26 | 1 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 8                         | 10             | 1       | 19   | 5       | 1   | 9      | 3   | —           | 24   | —       | 1   | 12           | 10  | 1   | 25   | 5   | 3   | 13 | 8  | 2 | 21 | 9 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 8                         | 10             | 1       | 19   | 5       | 1   | 9      | 3   | —           | 24   | —       | 1   | 13           | 8   | 1   | 28   | 4   | 3   | 19 | 1  | 2 | 26 | 1 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 5                         | 5              | 1       | 16   | 11      | 1   | 7      | 3   | —           | 22   | 10      | 1   | 11           | 6   | 1   | 25   | 5   | 3   | 13 | 8  | 2 | 21 | 9 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 10                        | 4              | 1       | 20   | 5       | 1   | 10     | 1   | —           | 24   | 6       | 1   | 14           | 7   | 1   | 28   | 4   | 3   | 19 | 1  | 2 | 26 | 1 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 6                         | 10             | 1       | 17   | 11      | 1   | 8      | 1   | —           | 23   | 3       | 1   | 12           | 4   | 1   | 25   | 5   | 3   | 13 | 8  | 2 | 21 | 9 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 12                        | 6 <sub>5</sub> | 1       | 23   | 4       | 1   | 11     | 7   | —           | 24   | 2       | 1   | 14           | 7   | 1   | 28   | 4   | 3   | 19 | 1  | 2 | 26 | 1 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 8                         | 11             | 1       | 20   | 8       | 1   | 9      | 6   | —           | 22   | 11      | 1   | 12           | 4   | 1   | 25   | 5   | 3   | 13 | 8  | 2 | 21 | 9 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 9                         | 7              | 1       | 21   | 8       | 1   | 9      | 2   | —           | 23   | 2       | 1   | 12           | 6   | 1   | 28   | 4   | 3   | 19 | 1  | 2 | 26 | 1 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 6                         | 1              | 1       | 19   | 1       | 1   | 7      | 2   | —           | 22   | —       | 1   | 10           | 4   | 1   | 25   | 5   | 3   | 13 | 8  | 2 | 21 | 9 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 11                        | 1              | 1       | 22   | 9       | 1   | 10     | —   | —           | 23   | 8       | 1   | 13           | 4   | 1   | 28   | 4   | 3   | 19 | 1  | 2 | 26 | 1 |
| 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 7                         | 6              | 1       | 20   | 1       | 1   | 8      | —   | —           | 22   | 6       | 1   | 11           | 2   | 1   | 25   | 5   | 3   | 13 | 8  | 2 | 21 | 9 |

(Nr. 1724.) Erfindungs-Patente betr.

Dem Mechaniker J. G. Freyer zu Hirschberg, im Regierungsbezirk Liegnitz, ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent:

auf eine rotirende Doppel-Pumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Carl Schneider zu Frankfurt a. D. ist unter dem 9. Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Perkussionsgewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 10. Dezember 1852 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung des Zeugbaumes und des Regulators für den Garnbaum an mechanischen Webstühlen, ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,  
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden. Düsseldorf den 16. Dezember 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1725.) Eine zu besetzende Landbriefträgerstelle betr.

Ein versorgungsberechtigter Militair-Invalide kann bei der Post-Expedition in St. Thönis zum 1. Januar k. J. gegen eine jährliche Löhnung von 48 Rthlr. als Landbriefträger in Beschäftigung treten.

Die Annahme-Bedingungen sind im Bureau der Ober-Post-Direction und bei den genannten Post-Expeditionen zu erfahren.

Düsseldorf den 15. Dezember 1852. Der Ober-Post-Director: Friedrich.

(Nr. 1726.) Die Personenposten zwischen Gladbach und Erkelenz resp. zwischen Dahlen und Rheydt betr.

Mit dem 20. d. M. wird die Personenpost zwischen Erkelenz und Gladbach aufgehoben. Von demselben Tage ab wird dagegen eine 2stündige Personenpost zwischen Dahlen und Rheydt eingerichtet, welche

aus Dahlen um 8<sup>20</sup> Uhr früh, und  
um 1 Uhr Nachm.,  
aus Rheydt um 10<sup>15</sup> Uhr Vorm., und  
um 6<sup>15</sup> Uhr Nachm.,

abgefertigt und in 40 Minuten befördert wird.

Beischaffen werden in Rheydt nach Bedürfnis gestellt.

Das Personengeld beträgt bei 30 R Frei gepäck pro Tour 6 Sgr.

Düsseldorf den 15. Dezember 1852.

Der Ober-Post-Director.

In dessen Vertretung: Eichholt.

(Nr. 1727.) Die Eröffnung der Akten zu Elberfeld pro I. Quartal 1853 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Akten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Elberfeld für das I. Quartal 1853, wird hiermit auf Montag den 10. Januar 1853 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Haack zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königl. General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln am Appellations-Gerichtshofe den 11. Dezember 1852.

Der Erste Präsident, in dessen Vertretung:  
Der Senats-Präsident, Geheimen Ober-Revisions-Rath,  
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Sekretair: Wallraff.

(Nr. 1728.) Die Eröffnung der beim Kreisgerichte zu Wesel seit 56 Jahren niedergelegten Testamente betr.

In unserm Depositem befinden sich folgende letztwillige Verfügungen, seit deren Verlegung 56 Jahre verfloßen sind.

| Laufende Nr. | Namen, Stand und Wohnort der Testatoren.                                                                                     | Datum.             |
|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1            | Frau Hauptmannin von Becker geborne Johanna Franzisca Ariane Termonia zu Wesel . . . . .                                     | 22. Dezember 1796. |
| 2            | Eheleute Heinrich Bömerhoff und Aletta Feldtmann zu Schermbeck . . . . .                                                     | 9. August 1796.    |
| 3            | Eheleute Heinrich Baumann und Maria van Aken zu Berg bei Kres . . . . .                                                      | 28. Mai 1796.      |
| 4            | Eheleute Cornelius Becker und Aleyde Goris zu Emmerich . . . . .                                                             | 21. April 1796.    |
| 5            | Eheleute Johann Gottlieb Dassau und Clara Dorothea Kalle zu Wesel . . . . .                                                  | 30. Januar 1796.   |
| 6            | Eheleute Hauptmann Johann Valentin Eckhardt und Ida Susanna Sophia geborne von Seets zu Wesel . . . . .                      | 3. Oktober 1796.   |
| 7            | Eheleute H. Güllicher zu Wesel . . . . .                                                                                     | 11. Dezember 1796. |
| 8            | Eheleute Johann Eberhard Pfanthöver und Maria Hendrine geborne Groosmann zu Wesel . . . . .                                  | 17. August 1796.   |
| 9            | Eheleute Lieutenant Ernst Georg Christian von Thomsdorff und Anna Margaretha Wolferdina geborne Kettelaus zu Wesel . . . . . | 6. Mai 1790.       |

Da während dieser Zeit Niemand die Publikation nachgesucht hat, uns auch von dem Leben oder dem Tode der Testatoren nichts Zuverlässiges bekannt geworden ist, so bringen wir das Dasein dieser Testamente zur öffentlichen Kunde und fordern die Interessenten zur Nachsuchung der Publikation auf.

Meldet sich binnen sechs Monaten Niemand, welcher ein Recht auf Publikation anzutragen, nachweisen kann, so werden die Testamente eröffnet und sodann in unserm Archiv aufbewahrt. Wesel den 13. Dezember 1852. Königlich-Kreisgericht: Jagemann.



(Nr. 1729.) Das Rehabilitations-Gesuch des Wih. Scholten von Moers betr.

Der Tagelöhner Wilhelm Scholten zu Moers, welcher durch Urtheil des Königl. Kassenhofes zu Cleve vom 6. September 1841 wegen eines qualifizirten Diebstahls zu einer fünfjährigen Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt und lebenslänglich unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden ist, hat in Gemäßheit des Art. 619 und flg. der Str.-Pr.-Ord. seine Rehabilitation nachgesucht. In Folge eines Beschlusses des Anklage-Senates des hiesigen Königl. Appellations-Gerichtshofes vom 10. v. M. wird die Anbringung dieses Gesuches nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 16. Dezember 1852.

Der General-Prokurator: Nicolovius.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1730.) Diebstahl zu Laupendahl.

Am 14. v. M. Abends gegen 6 Uhr ist aus einem zu Laupendahl gelegenen Hause ein auf den Namen „Meline“ hörender, schwarz langhäriger Hühnerhund weiblichen Geschlechts, mit langer Ruthe und einem weißen Fleckchen auf der Brust entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib des fraglichen Hundes Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 11. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1731.) Diebstähle zu Neukirchen.

Zwischen dem 28. November und 2. Dezember c. sind zu Neukirchen 4 Stück dunkelbrauner, grün geblümter Bombasin, jedes 62 Ellen haltend, und in der Nacht vom 1.—2. Dezember daselbst 4 Stück Frauenhalstücher von gedrucktem Rattun mit dunkelblauem Grunde und hellblauen und weißen Blumen entwendet worden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder den Dieb Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Cleve, den 12. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: Bever.

(Nr. 1732.) Diebstahl zu Boisheim.

In der Nacht vom 20.—30. v. M. sind zu Boisheim folgende Gegenstände gestohlen worden: 10—11 Ellen schwarz-blauer Sammet mit schwarz und weißer Kante, 1000<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Berk; ferner circa 18 Ellen schwarzblaues Band mit baumwollenem Einschlag, circa 10—12 Pfund wollener Sayett oder wollen Garn mit violett und blauen Farben; 8 Stockfische, ein Stück Schweinefleisch, 8 Pfund Haus, 4 Pfund Weisbrod, 5 Pfund Butter, 2 Flaschen voll Brantwein, 2 Pfund Tabak, 20 bis 30 Cigarren, eine Kappe, ein blauer Kittel, 5 Bratwürste und ein Hauschlüssel.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cleve, den 12. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: Bever.

### P e r s o n a l - C h r o n i k.

(Nr. 1733.) Der Registrations-Rath Körner ist von hier an die Königl. Regierung zu Straßund versetzt.

Druckfehler-Berichtigung. Im Amtsblatt Nr. 72 S. 769, Zeile 13 von oben, ist zu lesen: 2) Carl Bergsen anstatt Bengsen; und daselbst, Seite 770, Zeile 1 von oben, ist zu lesen: 26) Friedrich Strucken anstatt Steuden.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf, Buchdruckerei von Hermann W. S.

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 74. Düsseldorf, Freitag den 24. Dezember 1852.**

(Nr. 1734.) Gesessammlung, 46tes Stück.

Das zu Berlin am 15. Dezember 1852 ausgegebene 46te Stück der Gesessammlung enthält unter:

- Nr. 3669. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.
- Nr. 3670. Privilegium wegen Emission von 250,000 Thalern auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 17. November 1852.
- Nr. 3671. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ mit dem Domizil zu Eschweiler-Au im Regierungsbezirke Aachen gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 24. November 1852.
- Nr. 3672. Allerhöchster Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glas und Habelschwerdt.
- Nr. 3673. Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1852.
- Nr. 3674. Verordnung, betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, wegen Einführung der Preussischen Spornel-Gesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften. Vom 8. Dezember 1852.

(Nr. 1735.) Die Ertheilung von Schulentlassungs-Zeugnissen für Kandidaten des Bauwesens betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. Oktober c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Bauwesens befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Kurse in Prima und Secunda vorchriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlich-technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Raumer.

(Nr. 1736.) Die Gesuche wegen Concessionirung von Personensuhrwerken betr.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personensuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni v. J. die Genehmigung der Postverwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Directionen unmittelbar an mich, oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Direction gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt, die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
(gez.) von der Heydt.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1737.) Die Abhaltung einer katholischen Hauscollekte für die katholische Gemeinde zu Remscheid. Kreises Renneper. I. S. V. Nr. 4881.

Die katholische Gemeinde zu Remscheid, Kreises Renneper, ist durch die im Jahre 1844 erfolgte Errichtung eines eignen Pfarzsystems und dem damit verbundenen Bau eines Gotteshauses und einer Pfarrwohnung in nicht unbedeutende Schulden gerathen, welche noch durch die zur Zeit sehr unvollkommene innere Ausschmückung der Kirche vermehrt werden; die freiwilligen Beiträge der Mitglieder der Gemeinde, welche zumeist aus armen Handarbeitern und Tagelöhnern besteht, reichen bei weitem nicht hin, die Schulden zu decken; es ist sogar der Gemeinde bei aller Anstrengung nicht einmal gelungen, die jährlichen Zinsen der Schulden aufzubringen und die laufenden Bedürfnisse zu befriedigen. Unter diesen Verhältnissen hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz auf unseren Antrag durch Rescript vom 9. v. M. der katholischen Gemeinde zu Remscheid gestattet, in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf durch Deputirte eine katholische Hauscollekte abzuhalten, welche dieselben am 1. Juli l. J. beendigt haben müssen. Die Deputirten werden mit Legitimationen der landrätthlichen Behörde zu Renneper versehen und haben sich sowohl vor der Abhaltung der Collekte, als nach Beendigung derselben bei den betreffenden Orts-Behörden, welchen sie die eingesammelten Gaben Behufs deren Weiterbeförderung durch die Steuerkassen an unsere Hauptkasse zu überliefern haben, zu melden. Indem wir diese Collekte dem bewährten Wohlthätigkeitsfinn der Einwohner unseres Bezirks empfehlen, bemerken wir, daß die Erksamung an denjenigen Orten, wo dieselbe bis zum 1. Juli l. J. durch Deputirte nicht erfolgt ist, durch die Ortsbehörden in gewöhnlicher Weise zu bewirken ist.

Die Herren Landräthe wollen uns die Ertrags-Nachweisungen bis zum 1. August l. J. einreichen. Düsseldorf den 16. Dezember 1852.

(Nr. 1738.) Die neue Arznei-Taxe betr. I. S. II. Nr. 14306.

Zufolge Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. v. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1853 eine neue Arznei-Taxe erschienen und in allen inländischen Buchhandlungen für den Preis von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1852.

(Nr. 1739.) Die Ergänzung der Handelskammer für Elberfeld und Barmen betr. I. S. III. Nr. 11020.

Bei der Handelskammer für Elberfeld und Barmen trifft die Reihe des Ausscheidens: die Mitglieder David Peters, S. J. Simons, Gustav Schlieper, C. Mengel und L. Wesenfeld, sowie die Stellvertreter Herm. Fubikat, W. Sombardt, C. Goldenberg und ist das stellvertretende Mitglied H. de Vary mit Tode abgegangen.

Es sind neu oder wieder gewählt worden: zu Mitglieder David Peters, Edward Ringel, J. Martini, C. Mengel und C. L. Wesenfeld, zu Stellvertreter W. Böddinghaus, Gustav Plaghoff, F. W. Kerlen, C. W. Köntsch, Carl Greef und Caspar Engels junior.

Düsseldorf den 16. Dezember 1852.

(Nr. 1740.) Die kommissarische Verwaltung der Bürgermeisterei Repeken betr. I. S. II. Nr. 14423. Dem Hauptmann a. d. Wachsmund ist die Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Repeken kommissarisch auf die Dauer eines Jahres übertragen worden.

Düsseldorf den 21. Dezember 1852.

(Nr. 1741.) Belobung wegen Menschenrettung. I. S. II. Nr. 13673.

Der Fabrikarbeiter Bernhard Engels in Duisburg hat unter der Mitwirkung des Güterbewahrer von der Röll zwei Kinder des Brückenwärters Bresser vor dem Ertrinken in dem Rheinkanal zu Duisburg gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche That anerkennend zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 20. Dezember 1852.

(Nr. 1742.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10620.

Der Joseph Effmann zu Werden hat die Agentur der Schlesiſchen Feuer-Versicherungsgesellschaft niedergelegt.

Düsseldorf den 9. Dezember 1852.

(Nr. 1743.) Die Agentur des W. Enders zu Werden betr. I. S. III. Nr. 10620.

Der Wilhelm Enders zu Werden ist zum Agenten der Schlesiſchen Feuer-Versicherungsgesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns beſtätigt worden.

Düsseldorf den 9. Dezember 1852.

(Nr. 1744.) Die Niederlegung einer Agentur betr. I. S. III. Nr. 10614.

Der E. Fischer zu Wesel hat die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia niedergelegt.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1852.

## Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1745.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

### A u s z ü g e

aus den Urtheilen der Justizpolizei-Kammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld pro III. Quartal 1852, wodurch auf Unterfügung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Lauf. Nr. | Der Verurtheilten                                  |              |                    |                              |                               | Datum des Urtheils.           | Dauer der erkannten Gefängnisstrafe.                         | Zeitdauer, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. untersagt ist. | Bemerkungen.   |
|-----------|----------------------------------------------------|--------------|--------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
|           | Namen.                                             | Alter. Jahr. | Gewerbe.           | Geburtsort.                  | Wohnort.                      |                               |                                                              |                                                                                                      |                |
| 1         | Reus, Charlotte                                    | —            | Näherin            | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 1852<br>3. Juli<br>1. Instanz | 6 Monat                                                      | 5 Jahr                                                                                               | In contumaciam |
| 2         | Dellembusch, Friedrich                             | 29           | Bergmann           | Langenberg                   | Gruiten                       | 3. Juli<br>1. Instanz         | 1 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 3         | Schwarz, Charl. Ehefr. Abr. Roden                  | 25           | ohne               | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 5. Juli<br>1. Instanz         | 2 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 4         | Winter, Wilhelmine, Ehefr. Friedr. Wilh. Steinhans | 44           | Tagelöhnerin       | Solingen                     | Unten zum Holz, Bgr. Gräfrath | 5. Juli<br>1. Instanz         | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 5         | Welp, Friedrich Wilhelm                            | 27           | Schmiedetagelöhner | Kremenholl                   | zum Holz, B. Remsch.          | 7. Juli<br>1. Instanz         | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 6         | Leist, Hermann                                     | 42           | Fabrikarbeiter     | Piemeringhausen bei Wipperf. | Bever, G. Häckesw.            | 7. Juli<br>1. Instanz         | 1 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 7         | Schöne, Carl                                       | 49           | Post-Faktor        | Barmen                       | Elberfeld                     | 8. Juli<br>II. Instanz        | 6 Monat                                                      | 1 Jahre                                                                                              |                |
| 8         | Merten, Friedrich                                  | 27           | Seidenweber        | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 8. Juli<br>II. Instanz        | 3 Jahre                                                      | 5 Jahr                                                                                               |                |
| 9         | Jacobs, Carl                                       | 28           | Handelsmann        | Wigbolden                    | Elberfeld                     | 8. Juli<br>II. Instanz        | 1 Jahr, 150 Thl. Geldbuße, eventuell eine Gef. Str. von 2 M. | 5 Jahr                                                                                               |                |
| 10        | Halbach, Johann Abraham                            | 35           | Riemen dreher      | Barmen                       | Barmen                        | 8. Juli<br>II. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 11        | Müller, Peter                                      | 19           | Färberlehrling     | Hagen                        | Barmen                        | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 12        | Müller, Robert                                     | 18           | Färberlehrling     | Hagen                        | Barmen                        | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 13        | Jürgens, Johann Peter                              | 45           | Tagelöhner         | Wermelskirchen               | Barmen                        | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |
| 14        | Eckhardt, Wilh.                                    | 18           | Stellmacher        | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                               |                |

| Lauf. Nr. | Der Verurtheilten                                  |               |                                   |                                | Datum des Urtheils.            | Dauer der erkannten Gefängnißstrafe. | Bemerkungen.                                                   |          |
|-----------|----------------------------------------------------|---------------|-----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------|
|           | Namen.                                             | Alter. Jahre. | Gewerbe.                          | Geburtsort.                    |                                |                                      |                                                                | Wohnort. |
| 15        | Howahrde, Wilhelm                                  | 19            | Fabrikarbeiter                    | Mülheim a. d. Ruhr             | Elberfeld                      | 1852<br>15. Juli<br>II. Instanz      | 6Monat 1 Jahr                                                  |          |
| 16        | Lindenberg, Christine Ehefr. Gottlieb Bettelhäuser | 39            | ohne                              | Werden                         | Elberfeld                      | 15. Juli<br>II. Instanz              | 6Monat 1 Jahr                                                  |          |
| 17        | Strucksberg, Christian Wilhelm                     | 51            | Wirth und Lotterei-Untereinnehmer | Homburg                        | Mettmann                       | 15. Juli<br>II. Instanz              | 1 M., 180 Thl. Geldbuße event. eine fernere Gef. tr. von 2 M.  | 3 Jahr   |
| 18        | Schlagmann, Carl                                   | 54            | Tagelöhner                        | Berffepen Gem. Ronsdorf        | Ronsdorf                       | 17. Juli<br>I. Instanz               | 1 Monat                                                        | 1 Jahr   |
| 19        | Eickhoff, Friedrich                                | 28            | Fuhrmann                          | Langenbruch                    | Barmen                         | 21. Juli<br>II. Instanz              | 1 J. 50 Th. Geldbuße event. ein fernere Gefängnißstr. von 3 M. | 5 Jahre  |
| 20        | Rübsamen, Ferdinand                                | 23            | Tagelöhner                        | Hof, Amt Hachenburg, in Nassau | Hof, Amt Hachenburg, in Nassau | 21. Juli<br>II. Instanz              | 3Monat                                                         | 1 Jahr   |
| 21        | Manerth, Wittwe David                              | 35            | Knopfmacherin                     | Altena                         | Schwelm                        | 29. Juli<br>II. Instanz              | 18Mon.                                                         | 5 Jahre  |
| 22        | Knop, Lisette, Ehefrau Friedrich Mägler            | 38            | ohne                              | Herdecke                       | Schwelm                        | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1 Jahr                                                         | 5 Jahr   |
| 23        | Eisenach, Ferdinand                                | 21            | Fuhrmann                          | Langerfeld                     | Bayeröde, Gemeinde Langerfeld  | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1 Jahr                                                         | 5 Jahr   |
| 24        | Schlemper, Julius                                  | 35            | Gabelmacher                       | Merscheid                      | Merscheid                      | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1Monat                                                         | 1 Jahr   |
| 25        | Räseberg, Carl                                     | 23            | Uhrmacher                         | Radevormwald                   | Wichlinghausen                 | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1 Jahr                                                         | 1 Jahr   |
| 26        | Mütsch, Johanna, Ehefrau Carl Stügel               | 48            | ohne                              | Elberfeld                      | Elberfeld                      | 29. Juli<br>II. Instanz              | 3Monat                                                         | 1 Jahr   |
| 27        | Stedi, Carl                                        | 27            | Seidenweber                       | Elberfeld                      | Elberfeld                      | 31. Juli<br>I. Instanz               | 6Monat                                                         | 1 Jahr   |

**Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
(Nr. 1745.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

**A u s z ü g e**

aus den Urtheilen der Justizpolizei-Kammer erster und zweiter Instanz des Königl. Landgerichts zu Elberfeld pro III. Quartal 1852, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Rauf. Nr. | Der Verurtheilten                                  |              |                      |                              |                               | Datum des Urtheils.           | Dauer der erkannten Gefängnisstrafe.                         | Zahl der Strafbüßen, auf welche die Ausübung der bürgerl. Ehrenrechte nach §. 21 des Str. G. B. unterlagt ist. | Bemerkungen.    |
|-----------|----------------------------------------------------|--------------|----------------------|------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
|           | Namen.                                             | Alter. Jahr. | Gewerbe.             | Geburtsort.                  | Wohnort.                      |                               |                                                              |                                                                                                                |                 |
| 1         | Neus, Charlotte                                    | —            | Näherin              | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 1852<br>3. Juli<br>1. Instanz | 6 Monat                                                      | 5 Jahr                                                                                                         | In contumaciam. |
| 2         | Dellenbusch, Friedrich                             | 29           | Bergmann             | Langerberg                   | Gruiten                       | 3. Juli<br>1. Instanz         | 1 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 3         | Schwarz, Charl. Ehefr. Abr. Roden                  | 25           | ohne                 | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 5. Juli<br>1. Instanz         | 2 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 4         | Winter, Wilhelmine, Ehefr. Friedr. Wihl. Steinhans | 44           | Tagelöhnerin         | Solingen                     | Unten zum Holz, Bgr. Gräfrath | 5. Juli<br>1. Instanz         | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 5         | Wely, Friedrich Wilhelm                            | 27           | Schmiedes-Tagelöhner | Kremenholl                   | zum Holz, B. Remsch.          | 7. Juli<br>1. Instanz         | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 6         | Reist, Hermann                                     | 42           | Fabrikarbeiter       | Piemeringhausen bei Wipperf. | Bever, G. Häckesw.            | 7. Juli<br>1. Instanz         | 1 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 7         | Schöne, Carl                                       | 49           | Post-Faktor          | Barmen                       | Elberfeld                     | 8. Juli<br>II. Instanz        | 6 Monat                                                      | 1 Jahre                                                                                                        |                 |
| 8         | Merten, Friedrich                                  | 27           | Seidenweber          | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 8. Juli<br>II. Instanz        | 3 Jahre                                                      | 5 Jahr                                                                                                         |                 |
| 9         | Jacobs, Carl                                       | 28           | Handelsmann          | Wigbolden                    | Elberfeld                     | 8. Juli<br>II. Instanz        | 1 Jahr, 150 Thl. Geldbuße, eventuell eine Gef. Str. von 2 M. | 5 Jahr                                                                                                         |                 |
| 10        | Halbach, Johann Abraham                            | 35           | Riemen-dreher        | Barmen                       | Barmen                        | 8. Juli<br>II. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 11        | Müller, Peter                                      | 19           | Färber-lehrling      | Hagen                        | Barmen                        | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 12        | Müller, Robert                                     | 18           | Färber-lehrling      | Hagen                        | Barmen                        | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 13        | Jürgens, Johann Peter                              | 45           | Tagelöhner           | Bermelskirchen               | Barmen                        | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |
| 14        | Edhardt, Wihl.                                     | 18           | Stellmacher          | Elberfeld                    | Elberfeld                     | 14. Juli<br>I. Instanz        | 3 Monat                                                      | 1 Jahr                                                                                                         |                 |

| Lauf. Nr. | Der Verurtheilten                                  |               |                                   |                                | Datum des Urtheils.            | Dauer der erkannten Gefängnisstrafe. | Bemerkungen.                                                  |          |
|-----------|----------------------------------------------------|---------------|-----------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------|----------|
|           | Namen.                                             | Alter. Jahre. | Gewerbe.                          | Geburtsort.                    |                                |                                      |                                                               | Wohnort. |
| 15        | Howahrde, Wilhelm                                  | 19            | Fabrikarbeiter                    | Mülheim a. d. Ruhr             | Elberfeld                      | 1852<br>15. Juli<br>II. Instanz      | 6 Monat 1 Jahr                                                |          |
| 16        | Lindenberg, Christine Ehefr. Gottlieb Bettelhäuser | 39            | ohne                              | Werden                         | Elberfeld                      | 15. Juli<br>II. Instanz              | 6 Monat 1 Jahr                                                |          |
| 17        | Strucksberg, Christian Wilhelm                     | 51            | Wirth und Lotterei-Untereinnehmer | Homburg                        | Mettmann                       | 15. Juli<br>II. Instanz              | 1 R., 180 Thl. Geldbuße event eine fernere Gef. str. von 2 R. | 3 Jahr   |
| 18        | Schlagmann, Carl                                   | 54            | Tagelöhner                        | Werstpen Gem. Ronsdorf         | Ronsdorf                       | 17. Juli<br>I. Instanz               | 1 Monat                                                       | 1 Jahr   |
| 19        | Eichhoff, Friedrich                                | 28            | Fuhrmann                          | Langenbruch                    | Barmen                         | 21. Juli<br>II. Instanz              | 1 S. 50 R. Geldbuße event. ein fernere Gefängnisstr. von 3 R. | 5 Jahre  |
| 20        | Rübsamen, Ferdinand                                | 23            | Tagelöhner                        | Hof, Amt Hachenburg, in Nassau | Hof, Amt Hachenburg, in Nassau | 21. Juli<br>II. Instanz              | 3 Monat                                                       | 1 Jahr   |
| 21        | Manerth, Wittwe David                              | 35            | Knopfmacherin                     | Altena                         | Schwelm                        | 29. Juli<br>II. Instanz              | 18 Mon.                                                       | 5 Jahre  |
| 22        | Knop, Lisette, Ehefrau Friedrich Mähler            | 38            | ohne                              | Herbede                        | Schwelm                        | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1 Jahr                                                        | 5 Jahr   |
| 23        | Eisenach, Ferdinand                                | 21            | Fuhrmann                          | Langerfeld                     | Bayerode, Gemeinde Langerfeld  | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1 Jahr                                                        | 5 Jahr   |
| 24        | Schlemper, Julius                                  | 35            | Sabelmacher                       | Merscheid                      | Merscheid                      | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1 Monat                                                       | 1 Jahr   |
| 25        | Räseberg, Carl                                     | 23            | Uhrmacher                         | Radevormwald                   | Wichlinghausen                 | 29. Juli<br>II. Instanz              | 1 Jahr                                                        | 1 Jahr   |
| 26        | Mütsch, Johanna, Ehefrau Carl Stügel               | 48            | ohne                              | Elberfeld                      | Elberfeld                      | 29. Juli<br>II. Instanz              | 3 Monat                                                       | 1 Jahr   |
| 27        | Stedi, Carl                                        | 27            | Seidenweber                       | Elberfeld                      | Elberfeld                      | 31. Juli<br>I. Instanz               | 6 Monat                                                       | 1 Jahr   |



(Nr. 1746.) Die Publication strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

A u s z ü g e

aus den Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld pro III. Quartal 1852, deren Bekanntmachung in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches verordnet worden ist.

| Nr. | Datum des Urtheils. | Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.                                                              | Bezeichnung der strafbaren Handlung.                | Inhalt des Urtheils.                                                                                    |
|-----|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1   | 20. Juli 1852       | von der Rey, Julie, 24 Jahre alt, Näherin, geboren zu Wermelskirchen, wohnh. zu Elberfeld.                                            | Diebstahl und Unzucht.                              | Zuchthausstrafe von 2 Jahren 1 Monat, Polizeiaufsicht von 5 Jahren und Abführung in ein Arbeitshaus.    |
| 2   | 21. Juli id.        | Ketting, Johann, 21 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.                                                         | Diebstahl                                           | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.                                             |
| 3   | 21. Juli id.        | vom Holz, Ferdinand, 33 Jahre alt, Federmesserarbeiter, geboren zu Küllenbergl, wohnhaft zu Bimminghausen, Bürgermeisterei Merscheid. | Diebstahl und Verwundung                            | Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.                                             |
| 4   | 22. Juli id.        | Hoffmann, August, 37 Jahre alt, Seidenweber, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.                                                       | Diebstahl                                           | 2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht.                                                       |
| 5   | 24. Juli id.        | Zapp, Johann Abraham, 30 Jahre alt, Schreiner, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.                                                     | Diebstahl                                           | 3 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht.                                                       |
| 6   | 24. Juli id.        | Böhmer, Friedrich August, 48 Jahre alt, Färber, geboren zu Barmen, wohnh. zu Elberfeld.                                               | Diebstahl                                           | 2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht.                                                       |
| 7   | 27. Juli id.        | Appelt, Jacob, 21 Jahre alt, Schneidergeselle, geb. zu Hükenhütte, Kreis Siegen, zuletzt wohnhaft zu Bonn.                            | Diebstahl                                           | Zuchthausstrafe von 2 Jahren, Polizeiaufsicht von 5 Jahren.                                             |
| 8   | 28. Juli id.        | Kurz, Heinrich, 19 Jahre alt, Fabrikarbeiter, geboren zu Elberfeld, wohnhaft zu Barmen.                                               | Unzuchtige Handlungen, verübt an 5 jährig. Mädchen. | 3 Jahre Zuchthausstrafe.                                                                                |
| 9   | 22. Juli id.        | Bucklemb, Wilhelm Hubert, 36 Jahre alt, Schneider, geboren zu Gerresheim, wohnhaft zu Unterbach.                                      | Diebstahl.                                          | 5 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizeiaufsicht. Der Cassationsrecurs wurde am 7. September verworfen. |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio.  
Elberfeld, den 23. October 1852.

Der Landgerichts-Sekretair: Adrion.

# B e i l a g e

## zu Nr. 74 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(1741). Das neue Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Wesel pro 1853 und ferner betr. Für die Stadt Wesel ist, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 6. Dez. d. J., das nachstehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom heutigen Tage erlassen, welches mit dem 1. Januar 1853 in Kraft treten wird.

Das bis dahin bestehende Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die genannte Stadt vom 27. Juli 1821 und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 11. Nov. 1823 (Beilage zu Nr. 90 des Amtsblattes von 1823) verlieren mit dem 1. Januar des folgenden Jahres ihre Gültigkeit.

#### R e g u l a t i v

für die Erhebung und Beaufsichtigung der, durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten  
Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Wesel.

#### E r s t e r A b s c h n i t t

#### Allgemeine Bestimmungen.

#### I. Begrenzung und Steuerpflichtigkeit.

##### A. Des Stadtbezirks.

§. 1. Der Stadtbezirk umfaßt:

- a) die Stadt Wesel innerhalb der Festungswerke, einschließlich der letztern bis zum äußersten Rande des Glacis,
- b) die ganze Rhein-Vorstadt bis zum Ausflusse der Spitze, und
- c) den Rheinstrom, jedoch nur in soweit, als derselbe durch eine Linie begrenzt wird, welche ihren Anfang am Glacis an der Stelle nimmt, wo sich das sogenannte steinerne Brückchen befindet, sich hier über den Römertwaards-Kanal hinüberzieht, dann an dem Römertwaard entlang bis zur Spitze desselben, nach der Rheinbrücke hinwärts, fortläuft und hier den Rheinstrom nach dem linksseitigen Rheinufer überspringt, sich an diesem bis zur südlichen Spitze der Bübericher Insel, da, wo sich Kanal und Rheinstrom scheiden, fort und von hier wieder über den Rhein, die Bübericher Insel in dem Stadtbezirk einschließend, hinweg auf das rechte Rheinufer zurückziehet, alsdann wiederum an diesem entlang bis zur Ausmündung der Spitze in den Rhein, fortläuft, die letztere überspringt und sich wieder an das Glacis anschließt.

§. 2. Alle Bewohner der innerhalb dieser Grenzlinie befindlichen oder noch zu erbauenden Häuser und Niederlassungen haben, ohne Ausnahme, statt der Klassensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten.

##### B. Des äußern Stadtbezirks.

§. 3. Zum äußern Stadtbezirk gehören, soweit nicht Ausnahmen ausdrücklich gemacht worden sind, alle Ortschaften und einzelne Etablissements deren Anfangspunkte, von dem nächsten Punkte des Stadtbezirks (§. 1). in gerader Linie nicht über eine halbe Meile entfernt sind, mit den dazwischen liegenden Räumen.

Für jetzt sollen nur diejenigen Ortschaften und Etablissements dazugerechnet werden, welche die nachstehend näher bezeichnete Grenzlinie umschließt.

Dieselbe beginnt im Norden am Rheinufer des Karthäuser Grabs

a) in der Gemeinde Flüren, Bürgermeisterei Ringenberg und läuft längs dem Karthäuserhof hin über den Flürenschen Kanal (alter Rhein) bis zum Ruthensteine 13,97, der von Wesel nach Rees führenden Chaussee, dergestalt, daß auf dieser Strecke der Grenzlinie, folgende an derselben belegene Besitzungen, als:

der Karthäuserhof, der Stahlenhof, Möllmann, der Sackert, Endhofshof, Rottenkamp, auch Wehlathe genannt, so wie die Besitzungen des Dahmen, Karthäuser und Wöbberskath von derselben eingeschlossen, dagegen die Besitzungen:

Gerhard Tennefeld, Rock, Hekling, Haberkamp, Bernhard Tennefeld, Jorrissen, Bleids, Fuhrmann, Heerkamp und Welsing,

ausgeschlossen werden.

Von dem vorbezeichneten Punkte läuft die Grenzlinie weiter neben dem sogenannten schwarzen Wasser und der Wöbberskath, diese aus, dagegen die Besitzung des Terlinde und das schwarze Wasser einschließend, bis zum Ruthensteine 0,90, der von Wesel nach Haminkeln führenden Kommunalstraße, diese durchschneidend, von wo sie

b) in der Gemeinde Haminkeln, Bürgermeisterei Ringenberg, zwischen Wimmershof und Schmittshaus Hof, ersteren ein-, letzteren ausschließend, neben Mahlberg- und Achterfelds- Rath, beide aus-, dagegen Blumentamp und Rabenhof einschließend bis zur Iffel fortläuft, diese überspringt, und sich sodann

c) in der Gemeinde Lachhausen am rechten Ufer der Iffel entlang bis zur Bärenschleufe, das Gut Funder einschließend, fortzieht.

Von hier läuft dieselbe

d) in der Bürgermeisterei Obtrighoben bis zum Ruthensteine 10,49 der von Wesel nach Schermbeck führenden Chaussee, schließt bis zu diesem Punkte Schneiderskath, Schmellenkamp, Bühlshof und Feldkämper ein, und Kuentkath, das Gut Clos und den Dülman aus, durchschneidet die Chaussee und läuft neben dem Müschenberg, diesen einschließend, bis zur Lippe, welche sie überspringt, und jenseits derselben

e) in der Bürgermeisterei Spellen: Casselmannshof, die Betrantsche Besitzung, und dem Artillerie-Parc einschließend, bis zum Ruthensteine 12,63 der von Wesel nach Dinlaken führenden Chaussee fort, durchschneidet die Chaussee, und läuft über den Exerzier-Platz hinweg an dem Dorfe Spellen vorbei bis zum Rhein, gegenüber dem Elbericherhose, so daß sie die Besitzungen von Döhmen (Heerkamp), Schlöter und Gräßmann ein-, die des Rühl, so wie das Dorf Spellen und deu Spicker aber ausschließt.

§. 4. Die innerhalb des äußern Stadtbezirks (§. 3.) wohnenden Bäcker, Schlächter und anderen Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Grieß, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, haben von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, im gleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer ebenso zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnorts entbunden zu sein.

Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind ohne Rücksicht auf die

Sage ihres Wohnorts, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des äußeren Stadtbezirks

- 1) Gegenstände der obenbezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen, oder
- 2) dergleichen Gegenstände niederlegen, insofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben, oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Anderen bestimmt sind.

Die Bestimmung unter 2 findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins die Befugniß, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des äußeren Stadtbezirks zum Verkauf umherzutragen.

## II Abfertigungs-Stellen.

§. 5. Mit der Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände sind beauftragt:

- a) die Steuer-Empfangsstelle in der Stadt (Spezial-Hebestelle für Mahl- und Schlachtsteuer),
- b) die Thor-Expeditionen am Rheinthore, Cleberthore, Brünnerthore und Berlinerthore.

Die sub b. gedachten vier Thor-Abfertigungsstellen dürfen die Steuer nur in Beträgen bis zu 2 Thlr. einschließlich des Kommunal-Zuschlages von einer einzelnen Post erheben. Größere Transporte unterliegen jedoch ihrer Vorabfertigung und werden mittelst Thor-Anmeldescheins, entweder unter amtlicher Begleitung, oder gegen Pfandlegung, oder gegen Bestellung anderer, von der Bestimmung der Steuerbehörde abhängiger Sicherheit an die Spezial-Hebestelle (a) zur schließlichen Abfertigung überwiesen.

## III. Erlaubte Ein- und Ausgänge.

### A. zu Lande.

§. 6. Die Einbringung von Gegenständen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind, in den Stadtbezirk (§. 1.) sowie ihr zu erweisender (§. 69) oder zu kontrollirender Ausgang aus demselben (§. 65.) ist, wenn der Transport zu Lande geschieht, nur erlaubt:

- a) über die Rheinbrücken zum Rheinthore,
- b) durch das Cleberthor,
- c) durch das Brünnerthor,
- d) durch das Berlinerthor.

Die Abfertigung und beziehungsweise Vorabfertigung (§. 5.) geschieht bei der Steuerstelle des Thores, durch welches die Ein- oder Ausfuhr erfolgt.

Die Benützung aller sonstigen Ein- und Ausgänge ist für den Landtransport verboten.

Die über die Rheinbrücken in den Stadtbezirk ein- oder aus demselben auszuführenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände müssen über die Kanalbrücke, auf dem von derselben über die Bädericher Insel zur Rheinbrücke führenden Fahrwege, sodann über die Rheinbrücke und durch die Rhein-Vorstadt auf der Chaussee zwischen dem Glacis und dem Sicherheitshafen ohne allen Aufenthalt und ohne Abweichung zur Steuer-Expedition am Rheinthore transportirt, diejenigen deren Ausgang zu erweisen ist, (§. 67 und 69.) von da ab auf dem nämlichen Wege über die Rhein- und Kanalbrücke bis zur Grenze des Stadtbezirks gebracht werden.

Der Transport derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche bei den Steuerstellen an den Thoren nur Verabfertigung (§. 5.) erhalten haben, muß ohne Aufenthalt, oder Abweichung und ohne Veränderung der Ladungen auf nachbestimmten Straßen, nämlich:

- aa. Vom Rheinthore aus über den Entenmarkt durch die Rheinstraße über den großen Markt und die Dimmerstraße;
- bb. Vom Cleberthore über den Kornmarkt;
- cc. Vom Brünnerthore durch die Baustraße, das Fleischgensthore, die Ritterstraße über den Kornmarkt, und

dd. Vom Berlinerthore durch die hohe Straße, breite Brückstraße und Bombardstraße, zur Spezial-Hebestelle für die Mahl- und Schlachtsteuer in der Lorststraße bewirkt werden.

## B. Zu Wasser.

### 1. Landungsstrecke.

§. 7. Fahrzeuge, welche mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen beladen sind, dürfen innerhalb des Stadtbezirks am rechten Rheinufer, nur am Werfte vom Ausflusse der Elbe bis zum alten Rheine anlegen.

Ebenso dürfen nur hier die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände eingeladen werden, deren zu kontrollirender oder zu erweisender Ausgang wasserwärts stattfinden soll.

Das Anlegen mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen beladener Fahrzeuge an der Bübericher-Insel ist verboten.

### 2. Steuer-Straßen.

§. 8. Der Transport der zu Wasser angekommenen oder zu versendenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände in die Rhein-Vorstadt und in die Stadt Wesel, beziehungsweise aus derselben nach dem Rheine, muß, wenn die Einbringung resp. der Ausgang über die Werfistrecke oberhalb des Freihafens oder durch den letztern erfolgt, auf der Chausseestraße zwischen dem Glacis und dem Sicherheitshafen, wenn aber die Ein- resp. Ausfuhr unterhalb des Freihafens statt findet, auf der Straße zwischen dem Rheinthore und dem Werfte vor dem Hafendeich (der Werfstraße) ohne Aufenthalt oder Abweichung, und ohne Veränderung der Ladung nach und von der Rheinthor-Expedition bewirkt werden, wo die Ein- und beziehungsweise Ausgangsabfertigung nach §. §. 5 und 6 vor sich geht.

### IV. Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen.

§. 9. Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk einführen will, oder wem daran liegt, zur Begründung der Steuerfreiheit, oder aus einem anderen Grunde, den Ausgang derselben nachzuweisen, ist verpflichtet, vor der betreffenden Thor-Abfertigungsstelle unaufgefordert anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände nach Menge und Gattung genau und richtig anzumelden, und solche mit den darüber etwa vorhandenen Papieren dem Beamten zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen. (cfr. §. 61.)

Wenn dergleichen Gegenstände zu Wasser angebracht werden, so müssen sie jederzeit schriftlich bei der Abfertigungsstelle am Rheinthore angemeldet, und demnächst, wann und soweit sie zur Ausladung bestimmt sind, spätestens am Tage nach der Anfuhr, vorgeführt werden.

Sind sie nicht zur Ausladung bestimmt, so ist ihre anderweitige Bestimmung gleichzeitig mit deren Anmeldung anzuzeigen, und es kann die Steuerbehörde Bestellung derselben zur Revision und Hinterlegung der Steuer davon bis zu deren Wiederabfuhr verlangen, auch die ihr sonst nöthig erscheinenden Controllen zur Verhütung der Einbringung der Gegenstände anordnen, welchen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 10. Auch solche von außerhalb kommenden, mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche für Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks bestimmt sind, müssen zunächst unter Beobachtung der Vorschriften der §. §. 6, 8 und 9 zu der betreffenden Hebestelle gebracht, und daselbst zur weiteren Abfertigung angemeldet werden, wonächst sie erst dem Empfänger zugeführt werden dürfen.

§. 11. Fahrzeuge, welche ohne Aufenthalt auf dem Rheine vorüberfahren, sind einer Anmeldung in Bezug auf die Mahl- und Schlachtsteuer nicht unterworfen.

Jeder willkürliche Aufenthalt auf dem Strome aber innerhalb der Grenzen des steuerpflichtigen Stadtbezirks, oder ein Annähern an das rechte Ufer, sei es bei Tage oder bei Nacht, be-

gründet steuerliche Einschreitung, beziehungsweise Revision und Bewachung auf Kosten der Schiffer, welche Maßregeln erforderlichen Falls bis zu dem Verlangen vorschriftsmäßiger Anmeldung der steuerpflichtigen Gegenstände oder Bürgschaftstellung ausgedehnt werden können.

### V. Zeit für Eingang und Abfertigung.

§. 12. Alle diese Abfertigungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt:

a) in den Wintermonaten November, Dezember, Januar und Februar des Vormittags von 8 bis 12 und des Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b) in den übrigen Monaten:

des Vormittags von 7 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Es können daher mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nur während dieser Dienststunden in den Stadtbezirk ein- und beziehungsweise ausgeführt werden.

In besonders dringenden Fällen kann zwar auch während der für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang nachgelassen werden, die eingebrachten Gegenstände müssen dann aber unverändert bis zum Beginn der Dienststunden bei der Abfertigungsstelle verbleiben. Jedenfalls können Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuerfah sie gehören, nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht die gründliche Revision derselben gestattet.

Die zum Durchgange bestimmten Gegenstände müssen so zeitig eingeführt werden, daß sie noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Amtsstelle, welche die schließliche Abfertigung zu erteilen hat, (§. 67.) eintreffen können.

Den bei der Stadt anlegenden Dampfschiffen ist es gestattet, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände auch außer den bestimmungsmäßigen Abfertigungsstunden an ihren Landungs-Plätzen an das Land zu setzen, die Agenten der betreffenden Dampfschiffahrts-Gesellschaften sind aber in Vertretung der Dampfschiffs-Kondukteure verpflichtet, die angebrachten Gegenstände unmittelbar nach der Ausladung dem Aufsichts-Posten am Rheinthore mit Uebergabe einer schriftlichen Deklaration derselben nach Collizahl, Gewichtsmenge und Gattung anzumelden, und solche demnächst binnen 24 Stunden der Rheinthor-Expedition unter Beobachtung der Vorschriften des §. 8. innerhalb der oben bezeichneten Dienststunden zur Abfertigung vorzuführen, bis wohin dieselben auf den Landebrücken unberührt liegen bleiben müssen. Steuerpflichtige Gegenstände, welche mit Dampfschiffen aus dem Stadtbezirke versendet werden sollen, und deren Ausgang zu erweisen ist, müssen bis zum Erscheinen der Dampfschiffe, auf welche sie verladen werden sollen und bis zu ihrer sodann, auch außer den Dienststunden stadtfindenden Ausbegleitung, im Lokale der Rheinthor-Expedition oder einer andern vom Haupt-Steuer-Amte zu bestimmenden Stelle unter amtlicher Aufsicht, niedergelegt bleiben.

### VI. Allgemeine Kontrollen zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer-Entrichtung.

§. 13. Ein Jeder, der sich mit Fuhrwerk oder andern Transportmitteln, mit Behältnissen oder Geträgen in den engeren Stadtbezirk begiebt, ist, auch wenn er keine mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände transportirt, verpflichtet, bei den Abfertigungsstellen an den Eingängen (§. 5 b.) anzuhalten, sobald er dazu von dem Wache haltenden Steuerbeamten aufgefordert wird. Er hat alsdann dem Beamten über die Gegenstände, welche er mit sich führt, Auskunft zu geben, und dieselben mit Oeffnung der Transportmittel und deren Behältnisse der amtlichen Revision zugänglich zu machen.

## Zweiter Abschnitt.

## Mahlsteuer.

## I. Aufsicht über die Mühlen.

## A. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

- §. 14. Unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten stehen:  
 die den Stempelschen Erben zugehörige Dampfmahlmühle in der Stadt,  
 die Dampfmahlmühle des Friedrich Sardemann ebendasselbst,  
 die Windmühle in der Rhein-Vorstadt, ferner  
 die Rosmühlen der Grühmüller:

Bernhard Erwig,  
 Johann Juntermann,  
 Johann Andreas Ribben,  
 Wittve Ellringhoff,  
 Johann Fürtmann,  
 Joseph Mehboom,  
 Johann Scholten, und  
 Johann Ellringhoff

in der Stadt.

## B. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 15. Unter allgemeiner Aufsicht stehen alle, im äußeren Stadtbezirke jetzt vorhandenen und etwa künftig noch entstehenden Mahlmühlen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, auch diese Mühlen, sofern sich dazu eine Veranlassung ergeben sollte, untr. besondere Aufsicht zu stellen, und dies besonders bekannt zu machen. Für jetzt unterliegen de.: allgemeinen Aufsicht:

die Windmühle zu Obringhofen,  
 die Windmühle zu Lachhausen und  
 die Windmühle zu Spellen.

## C. Mühlen für andere Zwecke.

§. 16. Mühlen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Getreide zu vermahlen, oder andere Fabrikate daraus zu bereiten, dürfen dazu, ohne Beistimmung der Steuerbehörde nicht eingerichtet, und benutzt werden, und stehen alsdann unter der Aufsicht der Steuer-Beamten, nach den dieserhalb erteilten, oder noch zu erteilenden Vorschriften.

## D. Neu entstehende Mühlen.

§. 17. Es ist verboten, neue Mühlen im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke ohne Vorwissen der Steuerbehörde anzulegen; diese wird eintretenden Falles vorher bestimmen, wie sie, nach Maßgabe ihres Zweckes und ihrer Einrichtung, entweder lediglich nach diesem Regulative, oder nach den, für solche Anlagen etwa nöthigen besonderen Vorschriften in Bezug auf Mahlsteuer behandelt werden sollen.

## II. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 18. Soll steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereitet werden, so ist jederzeit, soweit nicht besondere Ausnahmen hierunter ausdrücklich gestattet werden, die Körnersteuer nach §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu entrichten.

Bei Benutzung der unter allgemeiner Aufsicht stehende Mühlen müssen:

a) die Gewerbetreibenden des äußeren Stadtbezirks gleichfalls vor Beschickung der Mühle,

die Körnersteuer entrichten, unter Beobachtung der für die Mühlen unter besonderer Aufsicht gegebenen Vorschriften. Jedoch kann die Ertheilung des Mahlscheines auf bloße Deklarationen und ohne Gestellung der Körner und des Mahlgutes (§§. 20 und 22) erfolgen.

- b) Die Bewohner des Stadtbezirks haben dagegen von dem Mahlgute, welches sie auf einer der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen haben bereiten lassen, beim Einbringen desselben nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und nach den besonderen Vorschriften dieses Regulativs (§§. 9 und 61) die Eingangsteuer zu entrichten.

### III. Abfertigung zur Mühle.

#### A. Allgemeine Vorschriften.

- §. 19. Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen und beziehungsweise  
 (§. 18 a.) auch auf denjenigen, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen, muß:
- Alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein, welche von der im §. 5 a. genannten Abfertigungsstelle ertheilt werden. Bezeichnung des Getreibes.
  - Ueber mehr als 24 Centner und über weniger als  $\frac{1}{4}$  Ctr. Getreide, wird ein Mahlschein nicht ertheilt. Wer daher gleichzeitig mehr als 24 Ctr. zur Mühle lassen gehen will, muß mehrere Mahlscheine entnehmen.
  - Diejenigen, welche mehr als 3 Centner zur Mühle bringen wollen, können nach ihrer Wahl, mehrere Mahlscheine erhalten, den einzelnen jedoch nicht weniger als 3 Centner.
  - Für Getreidearten, welche verschiedenen Steuerfäßen unterliegen, werden gemeinschaftliche Mahlscheine nicht ausgegeben. Will Jemand Körner von verschiedenen Steuerfäßen vermischt mahlen lassen, so muß er von dem ganzen Gemenge den höheren Steuerfaß entrichten. Getreide zu verschiedenen Steuerfäßen.
  - Diejenige Getreidemenge, auf welche ein Mahlschein lautet, muß, unmittelbar nach Ausstellung des Mahlscheins, auf direktem Wege zusammen zur Mühle gebracht werden. Transport zur Mühle.
  - Die Mahlscheine gelten nur Vier Tage. Deshalb muß das Getreide in der Regel innerhalb Vier Tagen nach der Annahme als fertiges Mahlgut auf direktem Wege zusammen wieder aus der Mühle und beziehungsweise zur Waage geschafft werden. Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so muß der Müller bei der Abfertigungsstelle, welche den Mahlschein ertheilt hat, die Erlaubniß zur späteren Abfuhr nachsuchen; wird diese ertheilt, was jedesmal schriftlich geschieht, so muß sie dem Mahlscheine beigefügt werden. Frist für den Rücktransport des Mahlguts.
  - Alle Säcke, welche Mahlgut enthalten, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenem Namen und Wohnorte des Mahlgastes in großen schwarzen Buchstaben deutlich gezeichnet sein. Bezeichnung der Säcke.
  - Bei der Rückverwiegung des fertigen Mahlgutes, wobei der Steuerpflichtige die erforderlichen Handleistungen selbst zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen hat, gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung:

von einem Ctr. Weizen:

geschrootet 109 Pfund Schroot,



|             |                        |       |             |
|-------------|------------------------|-------|-------------|
| gebeutel    | 92                     | Pfund | Mittelmehl, |
|             | 12                     | "     | Kleie       |
|             | 2 $\frac{1}{2}$        | "     | Steinmehl   |
|             | von einem Etr. Roggen: |       |             |
| geschrootet | 109                    | Pfund | Schroot,    |
| gebeutel    | 94                     | "     | Mehl,       |
|             | 11                     | "     | Kleie,      |
|             | 3                      | "     | Steinmehl,  |
|             | von einem Etr. Gerste: |       |             |
| geschrootet | 108                    | Pfund | Schroot,    |
| gebeutel    | 91 $\frac{1}{2}$       | "     | Mehl,       |
|             | 13                     | "     | Kleie,      |
|             | 2                      | "     | Steinmehl,  |
|             | von einem Etr. Hafer:  |       |             |
| geschrootet | 108                    | Pfund | Schroot.    |

Mehr Schroot und Mehl als diesen Säzen gemäß, darf nicht vorhanden sein. Findet sich mehr vor, so tritt, den Umständen nach, Besteuerung des Ueberschusses ober, wenn das Gesamtgewicht an Schroot, Mehl und Abgang das auf dem Mahlsteuerungs-Scheine angegebene Körner-Gewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

Anmeldung  
und  
Vorführung  
der Körner.

B. Besondere Vorschriften für das steuerpflichtige Mahlgut.

§. 20. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle bereiten lassen will, muß dasselbe innerhalb der, für die Abfertigung festgesetzten Dienststunden (§. 12) der Steuer-Empfangsstelle in der Stadt (§. 5 a.) vorführen, und hat derselbe mündlich anzumelden:

- den Namen des Eigenthümers der Körner,
- ihre Gattung,
- die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
- die Mühle, wohin sie bestimmt sind,
- was daraus bereitet werden soll.

Abfertigung  
des  
Waagescheines  
und  
Steuer-  
Entrichtung.

§. 21. Nach amtlicher Revision und Verwiegung der Körnerpost wird ein Waageschein ausgefertigt, auf dessen Grund die Steuer erhoben wird. Den Waageschein behält die Erhebungsstelle zum Registerbelag an sich. Den Steuerpflichtigen wird dagegen die von dem Waageschein getrennte Quittung eingehändigt, womit die Mahlpfost zur Mühle gelangen muß.

Vorführung  
des fertigen  
Mahlguts.

§. 22. Das fertige Mahlgut aus den versteuerten Körnern, darf nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt werden und muß dann mit dem dazu gehörigen Mahlscheine, unmittelbar auf direktem Wege, und ohne allen Aufenthalt, zu der Abfertigungsstelle zurückgelangen. Von dieser wird das Mahlgut nachgesehen und verwogen, und, soweit es sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 19 h. in Richtigkeit befunden hat, mit dem Mahlscheine dem Steuerpflichtigen überlassen. Ist der Mahlgast ein unter Buchkontrolle stehender Gewerbetreibender des äußeren Stadtbezirks (§. 72) so muß derselbe gleichzeitig sein Steuerbuch Behufs Anschreibung des Zugangs an Gemahl vorlegen.

C. Besondere Vorschriften für das steuerfreie Mahlgut.

§. 23. Frei von der Mahlsteuer ist das Mahlgut der zur Entrichtung dieser

Es uer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiteren Umgegend desselben (Ländgemahl) sowie dasjenige, welches zur Branntwein- oder Bier-Fabrikation verwendet werden soll.

§. 24. Das Ländgemahl muß, wenn es zu einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle gelangen soll, der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) vorgeführt, und nach den Vorschriften des §. 20. mündlich angemeldet werden. Nach dieser Anmeldung erfolgt die Revision und Verwiegung, sowie die Ausfertigung des Waagescheins, und nachdem der Mahlgast die Steuer durch ein zureichendes Pfand sicher gestellt hat, erhält er einen Mahlfreischein, mit welchem das Mahlgut nach der Bestimmung im §. 19. e. zur Mühle und demnächst das Gemahl nach der Bestimmung im §. 22. zur Abfertigungsstelle zurückgebracht werden muß. Wenn sich bei der Revision und Rückverwiegung nichts zu erinnern gefunden, so wird das Gemahl nach Zurückerstattung des Pfandes, gegen Einziehung des Mahlfreischeines unter Aufsicht zur Ausfuhrbescheinigung, nach der betreffenden Thor-Expedition abgelassen, wohin ohne Abweichung oder Aufenthalt unterwegs, die betreffende Steuerstrafe (§. 6. aa—dd.) einzuschlagen und zu verfolgen ist.

§. 25. Getreide und Malz zur Branntwein-Fabrikation wird ebenso behandelt, wie das Ländgemahl, nur muß dasselbe, wenn es für Einwohner des engeren Stadtbezirks bestimmt ist, der Abfertigungsstelle schriftlich nach Art und Menge angemeldet, und kann von einer Gefälle hinterlegung abgestanden werden.

Auch muß und zwar schon vor der Abfertigung zur Mühle

- a) rohes Getreide zu Branntwein-Schroot, mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Rohnern, und
- b) alles nicht zum Brauen bestimmte Malz, mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Von dieser Mischung bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zu Branntweinschroot für Kartoffel-Brennereien bestimmt ist.

Endlich wird das geschrootete Getreide, nach erfolgter Revision (§. 24.) in das Schrootbuch eingetragen und hiernächst in die Betriebs-Anstalt gebracht.

Malz zur Bier- und Effigfabrikation in der Stadt Wesel wird nach dem besonderen Regulativ vom 18. November 1833, die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer betreffend, behandelt. Es wird darüber nach den Vorschriften §§. 20 und 21. des gegenwärtigen Regulativs ein Mahlsteuerungs-Schein auf vorgängige Einrichtung der Braumalzsteuer, in Stelle der Mahlsteuer, ausgefertigt, und die Gestellung und Rückverwiegung des Malzschrootes erfolgt, wie bei dem steuerpflichtigen Mahlgute, nach den Vorschriften im §. 22.

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

A. Im Allgemeinen.

§. 26. Die Inhaber der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14.) sind für die Befolgung der Vorschriften im §. 19. sub a. b. c. f. und g. und dafür, daß das fertige Mahlgut nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabsolgt wird, mit verhaftet.

Außerdem haben sie Folgendes zu beobachten:

1. In den Mühlenräumen müssen unter Zuziehung des Ober-Controleurs verschiedene Abtheilungen bestimmt und durch angehängte Tafeln bezeichnet werden:

Dagegen muß der Abgang durch Verkauf nach auswärts oder an Bewohner des Stadtbezirks, die nicht unter Vieh-Kontrolle stehen, der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) besonders deklarirt werden. Diese, welche die Abschreibung bewirkt, kann die zuverläßige Nachweisung des Käufers verlangen, und wird den wirklichen Ausgang kontrolliren lassen.

**Abgang durch Absterben.** 5. Jeder Sterbefall muß der Abfertigungs-Stelle (§. 5. a.) sofort angemeldet werden und diese wird durch den Augenschein davon Ueberzeugung nehmen lassen.

**Austrieb der Hütung oder Mast auf längere Zeit.** 6. Wird eine Veränderung des Viehbestandes dadurch herbeigeführt, daß ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mästung auf längere Zeit, und nicht täglich regelmäßig ausgetrieben wird, so muß dies der Abfertigungs-Stelle (§. 5. a.) angemeldet werden, wenn eine Abschreibung erfolgen soll.

Diese wird den wirklichen Austrieb kontrolliren lassen.

**Täglicher Austrieb durch Hütung.** 7. Das Vieh, welches täglich zur Hütung ausgetrieben wird, muß sowohl beim Aus- als beim Wiedereintritte, welcher immer durch ein und dasselbe Thor zu bewirken ist, bei der betreffenden Thor-Abfertigungs-Stelle (§. 5. b) nach Gattung und Stückzahl angemeldet werden, welche sich von der Richtigkeit der Angabe überzeugen wird. Der Transportant hat zu dem Ende den zur näheren Revision dienenden Anordnungen Folge zu leisten.

**Veränderungen.** 8. Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden vorkommenden Falles durch die Beamten bei ihrer Revision festgestellt werden.

C. Deren Ausübung über das Bestands-Vieh der Nichtschlächter.

**Viehbestands-Register.** §. 41. Zur Kontrolle des Viehs der übrigen im §. 39. bezeichneten Bewohner des Stadtbezirks, werden Viehbestands-Register geführt. Jeder dieser Viehbefitzer muß deshalb seinen Bestand an Vieh, sowie jeden Zu- und Abgang bei der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) anmelden, er hat in dem von dieser Stelle zu führenden Viehbestands-Register sein eigenes Conto, in diesem, so wie in der in seinen Händen befindlichen Abschrift desselben (Vieh-Revisions-Buch) wird sein Bestand und jede eintretende Veränderung genau nachgewiesen.

Das Vieh-Revisions-Buch ist stets reinlich zu halten und muß dem Revisions-Beamten, sowie bei An- und Abmeldungen der Amtsstelle vorgelegt werden.

**Deklaration des Zu- und Abgangs.** §. 42. Im Uebrigen gelten auch für die unter Controle stehenden Nicht-Schlächter die Vorschriften des §. 40. unter 2 bis 8.

Dieselben haften für die jederzeitige Richtigkeit ihrer Vieh-Bestände nach dem Inhalte der Bücher. Sie haben sich daher jedesmal sofort zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle eines Irrthums aber auf der Stelle auf Abänderung anzutragen.

Ergiebt sich späterhin bei den Revisionen der Viehbestände Seitens der Beamten, mehr oder weniger Vieh, als das Soll nach dem Buchabschlusse beträgt, so wird auf die Behauptung eines Irrthums in der An- oder Abschreibung keine Rücksicht genommen.

## II. Gewerbliches Schlächten.

### A. Allgemeine Bestimmungen.

**Anmeldung des Gewerbe-Betriebs.** §. 43. Wer das Schlächter-Gewerbe betreiben will muß:

1. der Steuerabfertigungsstelle in der Stadt (§. 15. a.) hiervor schriftliche Anzeige machen.
2. Aus dieser Anzeige muß hervorgehen: a) wo er sein Schlachtvieh, und b) wo er sein Mast- oder Bestands-Vieh aufstellt, c) wo er die Schlachtung vollzieht, d) wo er seine Fleischwaaren zum Verkaufe aufstellt, e) wo er die Fleischbestände und Felle aufbewahrt.
3. An die genaue Beachtung dieser Deklaration sind die Schlächter gebunden und jede Abänderung bedarf vorgängiger Anzeige bei der erwähnten Steuer-Stelle.

**Anzeige der Gewerbräume**

4. Die angegebenen Räume sind täglich von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr der Revision der Steuer-Beamten unterworfen und müssen denselben während dieser Zeit stets zugänglich sein. (§. 45). Deren Zugänglichkeit für die Steuer-Beamten.

5. Wenn die Beamten, in Zweifel über die Richtigkeit des angewendeten Steuer-Satzes, Nachverwiegung auf der amtlichen Waage verlangen, so ist der Schlächter verpflichtet, das geschlachtete Vieh zur Steuer-Waage zu schaffen.

6. Den Schlächtern werden, auf Grund ihrer Deklaration, für jedes Kalender-Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher. Notizbücher. Vierteljahr, Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher, gegen Abgabe der alten unentgeltlich verabreicht, und sie sind gehalten, solche in den Gewerbs-Räumen, an einem von der Steuerbehörde zu bestimmenden Orte beständig aufzubewahren, sofern sie nicht etwa gerade der Abfertigungsstelle übergeben sind.

Sind die Gewerberäume örtlich getrennt, so werden in den übrigen Räumen, besonders Notizbücher hinterlegt, aus denen sich eine Uebersicht der Bestände ergeben muß. Der Schlächter hat die Verpflichtung alle diese Bücher reinlich zu halten, er darf nichts selbst darin schreiben oder abändern, und ist dafür verantwortlich, daß solches auch nicht durch seine Leute geschieht.

§. 44. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der betreffenden Gebestelle geschehen, auch nicht anders als genau nach Inhalt dieser, im Steuer-Buche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet. Die Anzeige der Schlachtungen ist bei der Hebestelle in der Stadt (§. 5. a.) zu bewirken, jedoch kann diese Anmeldung in Bezug auf das von außerhalb zur unmittelbaren Schlachtung eingehende Vieh auch an der betreffenden Thor-Abfertigungsstelle, mit Entrichtung der Steuer, bei dessen Einbringung erfolgen, in sofern die Versteuerung nach dem Stücksatze stattfindet, und der Betrag der Steuer nicht die Summe von 2 Thaler übersteigt. (§. 5.) Vorschriften in Bezug auf Schlachtung.

45. Das Schlachten darf der Regel nach nur in den Stunden von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit ist die besondere schriftliche Erlaubniß eines Ober-Beamten, oder der zuständigen Abfertigungsstelle, mit Bestimmung der Nachtstunde in dem Revisions-Buche resp. im Schlachtscheine erforderlich. Es muß dann aber den Steuer-Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

## B. Deklaration und Versteuerung.

### 1. Vorschriften für alle Schlächter.

§. 46. Zuvörderst ist jeder Schlächter verpflichtet, drei Tage vor Eintritt eines jeden Kalender-Vierteljahres, der Hebe-Stelle (§. 5a.) im Allgemeinen schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichtsatze versteuern, oder ob und für welche Viehgattungen er Versteuerung nach den Stückätzen leisten will. Diese Erklärung ist dann während des betreffenden Vierteljahres für denselben verbindlich, so daß er in einzelnen Fällen nicht davon abweichen kann. Wohl und Anzeige der Versteuerungsweise.

Von denjenigen Gewerbetreibenden, welche in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben haben, wird angenommen, daß sie von der Zulassung zu der Versteuerung nach dem Stücksatze keinen Gebrauch machen wollen.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämtlich über Gewicht- und Stücksatz-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine gemeinschaftliche Erklärung abgegeben.

Wahl des  
Rechts zur  
Versteuerung  
nach dem  
Stücksage.

§. 47. Das Recht zur Versteuerung nach dem Stücksage geht für immer verloren:  
1. Wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach dem Gewichte steuert, zur Gewicht-Versteuerung, oder

2. Wenn er umgekehrt ein Stück von einem Schlächter, welcher nach dem Gewichte versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In diesen beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem, nach dem Stücksage steuernden hierbei behülflich gewesen ist, oder sich des selben bedient hat, von der Versteuerung nach dem Stücksage ausgeschlossen werden.

## 2. Besondere Vorschriften.

### a) Für Schlächter, welche unter Vieh-Controle stehen.

Anzeige der  
Schlachtung.

§. 48. Wenn ein Schlächter, welcher der Vieh-Kontrolle unterworfen ist, zu einer Schlachtung schreiten will, so hat er

1. Der Abfertigungsstelle (§. 44.) zuvor mündlich unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungsbuches, nicht nur die Zahl der zu schlachtenden Viehstücke, sondern auch den Tag und die Stunde, wann die Schlachtung vorgenommen werden soll, anzuzeigen.

Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Deklaration hinaus bestimmt, und die angemeldete Stunde muß genau inne gehalten werden.

Steuer-Ent-  
richtung nach  
dem  
Stücksage.

2. Soll nach dem Stücksage versteuert werden, so erfolgt die Zahlung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten. Die Versteuerungs-Nummer, die Schlachtzeit, sowie der Viehabgang werden in das Versteuerungsbuch eingetragen.

Steuer-Ent-  
richtung nach  
dem Gewichte.

3. Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so unterbleibt zwar die Gefälle-Entrichtung bei der Anmeldung zur Schlachtung, und es steht der Abfertigungs-Stelle nur zu, die pünktliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandes zu sichern.

Nach vollzogener Schlachtung aber muß das ausgeschlachtete Stück (das kleine Vieh ungetheilt, das große allenfalls in zwei Hälften), ohne Eingeweide und Darmfett, das Rindvieh auch ohne Füße und ohne Kopf, jedoch mit der Zunge und dem Nefsfette, das kleinere Vieh mit einer Pfote, die jedoch nicht mit gewogen, sondern auf der Waage abgeschnitten wird, zur Waage gebracht werden und hiernächst wird die Steuer berechnet und entrichtet.

Die verworbenen Viehstücke erhalten eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle, oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung. Die Verwiegung des ausgeschlachteten Viehs und die Entrichtung der Steuer, muß am Tage der Schlachtung erfolgen; eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Schlachtung so spät am Nachmittage oder Abende stattfindet, daß die Verwiegung des Viehs nicht mehr in den im §. 12 vorgeschriebenen Abfertigungsstunden erfolgen kann, in welchen Fällen solches dann gleich am folgenden Vormittage geschehen muß.

Verpflichtung  
zu den  
erforderlichen  
Hand-  
Leistungen.

4. Die Schlächter und ihre Gehälfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Waage-Beamten wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Vorrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

b. Für Schlächter, welche nicht unter Vieh-Kontrolle stehen.

§. 49. Hat ein Schlächter die Erklärung, kein Bestandsvieh halten zu wollen <sup>Anzeige zur</sup> abgegeben, und steht er mithin nicht unter Vieh-Kontrolle, (S. 39.), so muß er: <sup>Schlachtung.</sup>

1. Wenn Vieh von außerhalb zur Stadt gebracht wird, sofort bei dem Eingange, und wenn es von einem in der Stadt wohnenden Viehbesitzer erworben ist, unmittelbar vor der Aufnahme in den Stall, den Tag und die Stunde der beabsichtigten Schlachtung der betreffenden Abfertigungs-Stelle (S. 44.) anzeigen.

2. Bei der Einbringung von außerhalb der Stadt, muß die Steuer von dem <sup>Sicherstellung</sup> angemeldeten Vieh durch Hinterlegung eines Pfandes sichergestellt, und es muß, auf <sup>der Steuer</sup> Verlangen für jede Viehgattung bei dem Eingange ein eigener Pfandschein gelöst werden. <sup>für das ein-</sup> <sup>gebrachte Vieh.</sup>

3. Ist das Vieh von einem unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden erkaufte, <sup>Verfahren,</sup> so muß dessen Versteuerungs- resp. Vieh-Revisions-Buch Behufs der darin zu bewirkenden <sup>wenn das Vieh</sup> <sup>v. einem unter</sup> <sup>Kontrolle</sup> <sup>stehenden Ge-</sup> <sup>werbetreibenden</sup> <sup>erworb. ist.</sup> <sup>Steuer-Ent-</sup> <sup>richtung.</sup> Abschreibung mit zur Abfertigungs-Stelle gebracht werden.

4. In Betreff der Steuer-Entrichtung kommen die Vorschriften des §. 48. unter 2 bis 4 zur Anwendung mit dem Zusätze, daß der Pfandschein von dem Schlächter gleich nach der Schlachtung sichtbar eingerissen und von dem Waagebeamten, welcher <sup>Steuer-Ent-</sup> <sup>richtung.</sup> darauf das Gewicht und die Stunde der Verwiegung bemerkt, visirt werden muß.

### C. Fleisch- und Vieh-Uebertragungen.

§. 50. Wer nach dem Stückfage steuert, und ausgeschlachtete Viehstücke oder <sup>Fleisch-Ueber-</sup> <sup>tragungen unt.</sup> <sup>Schlächtern,</sup> <sup>welche ver-</sup> <sup>schied. steuern.</sup> Fleischtheile an solche Schlächter abläßt, welche nach dem Gewichte steuern, ist verpflichtet, solches vor der Verabfolgung anzumelden. Wenn dann die Gewichtsermittlung einen höheren Steuer-Betrag ergibt, als der Stückfage beträgt, so muß das Mehr nachversteuert werden.

Wer nach Gewicht steuert, und an einen nach Stückfage steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke oder Fleischtheile in gedachter Art abläßt, muß solches ebenfalls in vordemerkter Weise anmelden, und es muß bis zum vollen Stückfage, wenn dieser höher als die Gewicht-Versteuerung ist, nachgesteuert werden.

§. 51. Auch Uebertragungen von lebendem Vieh zwischen Schlächtern, <sup>Vieh-Ueber-</sup> <sup>tragungen un-</sup> <sup>Schlächtern,</sup> <sup>welche ver-</sup> <sup>schied. steuern.</sup> verschieden steuern, müssen angemeldet werden und es geht dann die Versteuerung auf denjenigen, welcher dasselbe schlachtet, nach Maßgabe der Art, wie er gewöhnlich steuert, über.

§. 52. Die Anmeldungen zu den, in den vorstehenden beiden §. §. gedachten <sup>Anmeldung</sup> <sup>und Erhebung</sup> <sup>der Nachsteuer-</sup> <sup>Beträge.</sup> Fleisch- und Vieh-Ablassungen, müssen bei der Hebestelle (S. 5. a.) in den gewöhnlichen Abfertigungsstunden (S. 12) unter Vorlegung der betreffenden Schlachtversteuerungs-Bücher geschehen. Die Hebestelle bewirkt die erforderliche Ab- und Zuschreibung in den betreffenden beiden Büchern, auf Grund der vorgenommenen Verwiegung und des darüber aufzustellenden Waagescheins sogleich nach der Anmeldung, und erhebt die erforderlichen Nachsteuer-Beträge.

§. 53. Auch Fleisch-Ueberlassungen unter Schlächtern, die übereinstimmend nach <sup>Fleisch-u. Vieh-</sup> <sup>Uebertragung</sup> <sup>unt. Schläch-</sup> <sup>tern, welche</sup> <sup>übereinstim-</sup> <sup>mend steuern.</sup> dem Stückfage oder nach dem Gewichte steuern, müssen, zur Aufrechterhaltung der Fleischbestands-Kontrolle angemeldet, und resp. an- und abgeschrieben werden.

### III. Schlachtung zum eigenen Bedarf.

§. 54. Wer eine Schlachtung zum eigenen Bedarf beabsichtigt, hat dies, unter Angabe der Stückzahl, und Gattung des zu schlachtenden Viehes, sowie der Tageszeit, <sup>Anmeldung d.</sup> <sup>Schlachtung.</sup> innerhalb welcher die Schlachtung stattfinden soll, in der Abgrenzung von zwei vollen,

nach der Uhr zu bezeichnenden Stunden, ingleichen des Ortes der Schlachtung, auch ob nach dem Gewichte, oder nach dem Stückfasse versteuert werden soll, der betreffenden Abfertigungs-Stelle (§. 44) anzumelden.

Steht sein, das Schlachtstück liefernde Vieh, oder das Vieh desjenigen, von dem er das zu schlachtende Stück erkaufte hat, unter Kontrolle (§. 39) so muß diese Anzeige unter Vorlegung des Steuerungs- oder Vieh-Revisions-Buches, bei der Steuer-Hebestelle (§. 5. a.) erfolgen.

Versteuerung  
n. b. Stückfasse

§. 55. Soll die Versteuerung nach dem Stückfasse erfolgen, so erteilt die Abfertigungs-Stelle, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen, sogleich vollständig ausgefertigten, die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Versteuerung  
n. b. Gewichte

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so kommen die Bestimmungen des §. 48. unter 3 und 4 zur Anwendung.

Verfahren b.  
b. Schlachtung

§. 56. Niemand darf eine solche Schlachtung verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, und es muß nach Inhalt desselben verfahren werden.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlächter den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen. Die eingerissenen Schlachtscheine ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

Die Steuer-Beamten können der Schlachtung beiwohnen, und finden die Bestimmungen der §. §. 43. unter 5. und 45. auf das Schlachten zum eigenen Bedarf ebenfalls Anwendung:

#### IV. Behandlung des zum Verkauf eingehenden Viehes.

§. 57. Wer Vieh zum Verkauf in die Stadt bringt, muß solches bei der Abfertigungs-Stelle, bei welcher der Eingang erfolgt, anmelden, und ein die Steuer sicherndes Pfand hinterlegen.

§. 58. Für den Fall des Verkaufs erfolgt die Rückgabe dieses Pfandes auf Grund der Anzeige des Ankäufers bei der Spezial-Hebestelle (§. 5. a.) und falls dessen Bestand unter Kontrolle steht, unter Vorlegung des Vieh-Revisionsbuches, in welchem das Stück in Zugang gestellt werden muß.

§. 59. Wird das Vieh entweder gar nicht, oder nach außerhalb verkauft, so erfolgt die Rückgabe des Pfandes, sobald das Vieh einer der im §. 5. b. genannten Abfertigungsstellen wieder vorgeführt, und unter deren Aufsicht aus dem Stadtbezirke hinausgetrieben ist.

In allen Fällen kann die Rückgabe des Pfandes nur gegen Wiederaushändigung des Pfandscheines erfolgen.

#### V. Behandlung des durchgehenden Viehes.

§. 60. 1. Vieh, welches mit der Bestimmung durchgeführt zu werden, sei es im Angespann oder nicht eingehet, ist bei der Abfertigungsstelle des Einganges anzumelden, und die Wiederausfuhr durch Pfandlegung sicher zu stellen.

Der Führer ist verpflichtet, das Vieh innerhalb der im Pfandscheine bestimmten Frist und auf dem daselbst vorgezeichneten Wege durchzutreiben, und empfängt bei der Thorabfertigungsstelle des Ausgangs, bei welcher er sich mit Vorführung des Viehes zur Kontrolle der Ausfuhr zu melden hat, das Pfand, gegen Rückgabe des Pfandscheins zurück.

#### VI. Behandlung des im Angespann eingehenden Zugviehes

2. Auch derjenige, welcher Ochsen oder Kühe angespannt einführt, um sie auf dem-

selben Wege wieder auszuführen, hat solche der Thor-Abfertigungsstelle, unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnorts, so wie der ungefähren Dauer seines Aufenthalts in der Stadt, anzumelden.

Es muß auf Erfordern die Steuer durch ein angemessenes Pfand sicher gestellt, und die dem Einbringer zu ertheilende Karte, beziehungsweise der Pfandschein muß, bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung oder des Pfand-Verlustes bei dem Wiederausgange des Viehes zurückgegeben werden.

#### V i e r t e r A b s c h n i t t.

Ein-, Durch- und Ausgang, von Mahl-, Back- und Fleischwaaren.

##### I. Eingang.

§. 61. Bei der Einbringung steuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk, ist <sup>Vorführung u. Besteuerung.</sup> im Allgemeinen dasjenige zu beachten, was in den §§. 5. bis 12. vorgeschrieben ist. Auch solche Mahl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbetreibenden in den Stadtbezirk einführen, unterliegen, obgleich ihre Besteuerung bereits stattgehabt haben muß, (§§. 4. und 10.) der Entrichtung der Eingangsteuer nach den allgemeinen Vorschriften. Nach erfolgter Revision und Verwiegung, deren Resultat in den Waageschein eingetragen wird, erlegt der Einbringer, welchem es obliegt, die bei der Abfertigung erforderliche Handleistung nach Anweisung der Abfertigungs-Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, die Steuer, und erhält die darüber ausgefertigte Quittung; der daran befindliche Waageschein wird abgeschnitten und bleibt bei der Abfertigungsstelle.

Steuerpflichtige Gegenstände, welche aus der Rhein-Vorstadt nach der inneren Stadt gebracht werden, sind bei der Thor-Expedition am Rheinthore anzumelden und zur Verwiegung zu stellen. Es kann in Ansehung dieser Gegenstände der Nachweis der erfolgten Besteuerung verlangt, und falls dieser nicht genügend geführt wird, von denselben die Eingangsteuer erhoben werden.

§. 62. Für das eingehende, zur Bier- und Branntwein-Fabrikation bestimmte <sup>Behandlung b. zur Bier oder Branntwein-Fabrikation eingehenden Schrotts.</sup> Schroot, tritt dasselbe Verfahren mit der Maßgabe ein, daß von Malzschroot zur Bier- und Essigfabrikation, die Braumalzsteuer statt der Eingangsmahlsteuer (§. 25.) und von dem Schroote zur Branntwein-Fabrikation keine Steuer erhoben wird, der Waageschein mit seinem Anschlusse bei der Abfertigungsstelle (§. 5. a.) verbleibt, und auf Grund desselben die Eintragung in das Material-Conto erfolgt.

§. 63. Wird der steuerfreie Eingang mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in Anspruch genommen, weil dieselben aus einer andern, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt kommen, so muß bei der Einfuhr und Anmeldung der von der Steuerstelle des Versendungsortes ausgestellte Versendungsschein vorgelegt werden. <sup>Behandlung b. aus einer andern steuerpflichtigen Stadt kommenden Gegenstände.</sup>

§. 64. Ein Anspruch auf steuerfreien Eingang solcher Gegenstände auf Grund ihrer Einfuhr aus dem Auslande muß, bei der Einbringung und Anmeldung durch Vorlegung der vollständigen Bezeichnung, namentlich des von dem Grenz-Zollamte ertheilten <sup>Behandlung b. aus dem Auslande kommenden Gegenstände.</sup> Versendungs-Scheines und der Zoll-Quittung begründet werden.

Die schließliche Abfertigung erfolgt in diesem und in dem vorhergehenden Falle, bei der Spezial-Hebestelle.

Kommen ausländische mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Gegenstände unter Begleitschein-Kontrolle an, so unterliegen sie der Abfertigung nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung.



## II. Durchgang.

**Anmeldung b. Eingänge und Deponirung b. Steuer.** §. 65. Auch die zum Durchgange durch den Stadtbezirk bestimmter steuerpflichtigen Gegenstände müssen bei der Eingangsbefertigungsstelle zu diesem Behufe angemeldet, von derselben revidirt und verwogen, und nach baarer Deponirung der Eingangsteuer mit einem Thor-Anmeldebescheinigung bezettelt worden, in welchem die Wiederausgangsstelle und die Transportfrist, sowie die einzuhaltenden Straßen innerhalb des Stadtbezirks angegeben sind.

**Steuer-Verschluß.** §. 66. Hält die Befertigungsstelle den Verschluß der Gegenstände für nothwendig, so ist sie befugt, auch diesen eintreten zu lassen und wird sie alsdann das Erforderliche in den Thor-Anmeldebescheinigung vermerken.

**Anmeldung b. b. Ausgangsbefertigung.** §. 67. Der Ausgangsbefertigungsstelle werden die Gegenstände, und zwar ohne Aufenthalt, wenn ein solcher nicht etwa besonders angemeldet und in dem Thor-Anmeldebescheinigung ausdrücklich verstattet ist, zur Ausgangs-Revision zugeführt. Wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, wird solches bescheinigt, und die bei der Eingangsbefertigungsstelle deponirten Gefälle können zurückerstattet werden.

Wird jedoch der als erledigt bescheinigte Thor-Anmeldebescheinigung nicht bis zum dritten Tage nach der Ausstellung an die Eingangsbefertigungsstelle geliefert, so verrechnet diese den deponirten Gefällebetrag.

Die durch das Rheinthor eingehenden Gegenstände werden, wenn die Ausfuhr aus der Rhein-Vorstadt landwärts über die Rheinbrücken erfolgen soll, vom Rheinthore aus von einem Aufsichts-Beamten bis zur Grenze des äußeren Stadtbezirks aus begleitet werden.

Soll die Ausfuhr wasserwärts erfolgen, so muß die Einladung in das dazu bestimmte Fahrzeug an einem Punkte der im §. 7. bezeichneten Landungsstrecke wohin die Gegenstände durch einen Aufsichtsbeamten begleitet werden, sofort geschehen, und von dem Begleitungsbeamten bescheinigt werden.

**Behandlung b. mit Versand- oder Begleitbescheinigen versehenen Gegenstände.** §. 68. Sind die zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände mit Versandungs- oder Begleitbescheinigen versehen, so müssen sie, falls am Versandungs-Orte kein Verschluß derselben stattgefunden hat, der Befertigungs-Stelle Behufs Kontrollirung des Wiederausganges angemeldet werden.

## III. Ausgang.

§. 69. Wenn Gegenstände von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, aus dem Stadtbezirk, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden sollen, so müssen dieselben, um dort den steuerfreien Eingang, soweit er überhaupt gewährt werden kann, zu erlangen, der Steuer-Hebestelle in der Stadt (§. 5. a.) unter Angabe der Art und Gattung, der Menge, der Zahl der Frachtstücke und des Bestimmungs-Orts vorgeführt werden.

Die Befertigungs-Stelle überzeugt sich von der Richtigkeit dieser Angabe, fertigt sodann über die vorgeführten Gegenstände einen Versandungsschein aus und übergibt denselben dem Waarenführer, welcher sich damit an der betreffenden Thorexpedition zu melden, und die zu versendenden Gegenstände derselben zur Ausgangs-Bescheinigung zu stellen hat.

## Fünfter Abschnitt.

**Anmeldung b. Betriebes u. b. Gew.-Räume.**

Kontrollirung der Gewerbetreibenden im äußern Stadtbezirke.  
§. 70. Wer sich im äußeren Stadtbezirke als Bäcker oder Schlächter etabliren,

oder überhaupt mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einen Handel treiben will, ist, er mag nun das Geschäft erst neu anfangen, oder dasselbe schon vorher anderwärts betrieben haben, verpflichtet, solches vorher schriftlich, oder mündlich in eigener Person dem Haupt-Steueramte anzumelden, welches bestimmt, bei welcher Amtsstelle der Gewerbetreibender steuern und die sonst erforderliche Abfertigung erhalten soll.

Dieser Amtsstelle muß sodann der Gewerbetreibende eine schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume, nach näher zu ertheilender Vorschrift übergeben, und ist diese Anmeldung für ihn so lange verbindlich, als solche nicht durch eine anderweite schriftliche Anzeige abgeändert worden. Hierbei gelten für die Schlächter die Bestimmungen des §. 43. unter 2 bis 4.

§. 71. Ueber den Transport steuerpflichtiger Gegenstände von der Abfertigungsstelle und resp. von der Mühle zu den Gewerbslokalen müssen die Gewerbetreibenden sich durch den erhaltenen Steuerschein legitimiren, und dem zur Kontrolle angeordneten Aufsichtspersonal auf Erfordern über die stätigefundene Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung Auskunft geben.

Transport-  
Kontrolle.

§. 72. Die Gewerbsräume und die darin vorhandenen Vorräthe an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen unterliegen der Aufsicht und Revision der Steuerbeamten. Die Schlächter stehen außerdem noch unter Buch-Kontrolle, und es finden auf sie die Bestimmungen des §. 43. unter 6. volle Anwendung. Diese Buch-Kontrolle kann, nach dem Ermessen des Hauptamtes, auch auf die im äußern Stadtbezirk wohnenden Bäcker, und solche Personen angewendet werden, welche mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Handel treiben. Dieselben erhalten alsdann ebenfalls ein Revisions- und Versteuerungsbuch, worin der Zu- und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen nachgewiesen wird.

Buch- u. Lager-  
Kontrolle.

§. 73. Empfängt ein solcher Gewerbetreibender, steuerpflichtige Gegenstände von außerhalb, sei es unbesteuert, oder versteuert, mit Versendungscheinen oder aus dem Stadtbezirk, so muß er, bei der auch sonst erforderlichen Anmeldung, der betreffenden Abfertigungsstelle sein Steuerbuch mit vorlegen, um den Zugang darin aufschreiben zu lassen.

§. 74. Will ein solcher unter Buch-Kontrolle stehender Gewerbetreibender, steuerpflichtige Gegenstände in Mengen, welche den steuerfreien Gewichtsmaß übersteigen, versenden, so muß er sie in dem Steuerbuche unter Angabe des Empfängers abschreiben, und, wenn die Versendung in den Stadtbezirk, also die Versteuerung erfolgen soll, für den Transport zur Eingangs-Abfertigungsstelle mit einer Verkaufsbcheinigung versehen.

§. 75. Auch den Detail-Verkauf muß er täglich summartich abschreiben.

§. 76. Die unter Buch-Kontrolle stehenden Bäcker, sind noch besonders verpflichtet, die zum Verbacken bestimmte Quantität Mehl, sobald das Einbringen in die Backstube erfolgt, jedesmal besonders in Abgang zu stellen.

§. 77. Wollen Gewerbetreibende, welche der Buch-Kontrolle unterworfen sind, sich gegenseitig steuerpflichtige Gegenstände ablassen, so müssen sie gleichzeitig der Abfertigungsstelle, an welche der Ablassende mit der Steuer-Entrichtung gewiesen ist, ihre Steuerbücher vorlegen, welche den Ab- und Zugang darin vermerkt.

§. 78. Wenn die im äußeren Stadtbezirk wohnenden Gewerbetreibenden, selbst mahlen lassen oder schlachten, so unterliegen solche im Allgemeinen denselben Vorschriften, welchen die Gewerbetreibenden des engeren Stadtbezirks unterworfen sind. Ueberdies

Schlachten u.  
Mahlen für  
eigene Rech-  
nung.

haben sie die von der Abfertigungsstelle auf der Steuerquittung festgesetzte Transportfrist genau einzuhalten.

### Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 79. Defraudation der Mahl- oder Schlachtsteuer ziehen die im §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 festgesetzten Strafen nach sich.

Anderere Uebertretungen der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften, werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr, geahndet.

Cöln, den 11. Dezember 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor:  
S e l m e n t a g.

## Uebersicht des Inhalts.

### Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

|      |                                                                             |     |        |
|------|-----------------------------------------------------------------------------|-----|--------|
| I.   | Begrenzung und Steuerpflichtigkeit.                                         |     |        |
|      | A. Des Stadt-Bezirks                                                        | §§. | 1.—2.  |
|      | B. Des äußeren Stadtbezirks                                                 | §§. | 3.—4.  |
| II.  | Abfertigungs-Stellen                                                        | §.  | 5.     |
| III. | Erlaubte Ein- und Ausgänge.                                                 |     |        |
|      | A. Zu Lande                                                                 | §.  | 6.     |
|      | B. „ Wasser                                                                 |     |        |
|      | 1) Landungsstrecke                                                          | §.  | 7.     |
|      | 2) Steuer-Straßen                                                           | §.  | 8.     |
| IV.  | Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen                          | §§. | 9.—11. |
| V.   | Zeit für Eingang und Abfertigung                                            | §.  | 12.    |
| VI.  | Allgemeine Kontrolle zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer-Entrichtung | §.  | 13.    |

### Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

|      |                                          |    |             |
|------|------------------------------------------|----|-------------|
| I.   | Aufsicht über die Mühlen.                |    |             |
|      | A. Mühlen unter besonderer Aufsicht      | §. | 14.         |
|      | B. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht     | §. | 15.         |
|      | C. Mühlen für andere Zwecke              | §. | 16.         |
|      | D. Neu entstehende Mühlen                | §. | 17.         |
| II.  | Form der Steuer-Entrichtung              | §. | 18.         |
| III. | Abfertigung zur Mühle.                   |    |             |
|      | A. Allgemeine Vorschriften               |    |             |
|      | Bejettelung des Getreides                | §. | 19.a.bis.c. |
|      | Getreide zu verschiedenen Steuerfäßen    | §. | 19. d.      |
|      | Transport zur Mühle                      | §. | 19. e.      |
|      | Frist für den Rücktransport des Mahlguts | §. | 19. f.      |
|      | Bezeichnung der Säcke                    | §. | 19. g.      |
|      | Rückverwiegungs-Säcke                    | §. | 19. h.      |

|                                                                         |             |
|-------------------------------------------------------------------------|-------------|
| B. Besondere Vorschriften für das steuerpflichtige Mahlgut              |             |
| Anmeldung und Vorführung der Körner                                     | §. 20.      |
| Ausfertigung des Waagescheins und Steuer-Entrichtung                    | §. 21.      |
| Vorführung des fertigen Mahlguts                                        | §. 22.      |
| C. Besondere Vorschriften für das steuerfreie Mahlgut                   | §. 23.      |
| Landgemahl                                                              | §. 24.      |
| Getreide und Malz zur Bier- und Branntwein-Fabrikation                  | §. 25.      |
| IV. Pflichten der Müller deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen. |             |
| A. Im Allgemeinen.                                                      |             |
| Abtheilung der Mühlen-Räume.                                            |             |
| Beschreibung der Mühlenräume.                                           |             |
| Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen.                         |             |
| Verfahren mit den Mahlscheinen.                                         |             |
| Anzeige vorkommender Besitz-Veränderungen                               | §. 26.      |
| B. In Betreff des eigenen Mahlguts                                      | §§. 27. 28. |
| C. In Betreff der eigenen Getreide-Bestände                             | §§. 29.—31. |
| D. In Betreff des Stein- und Staubmehls                                 | §. 32.      |
| E. In Betreff der Vorräthe an Mahlgut zum eigenen Bedarf                | §. 33.      |
| F. In Betreff der Vorräthe an Mahlgut zum Handel                        | §. 34.      |
| G. In Betreff des Mühlen-Betriebes und dessen Revision                  | §§. 35. 36. |
| V. Pflichten der Müller deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen  | §. 37.      |
| VI. Brerschluss der Mühlen                                              | §. 38.      |
| D r i t t e r   A b s c h n i t t .                                     |             |
| S c h l a c h t s t e u e r .                                           |             |
| I. Vieh-Kontrolle.                                                      |             |
| A. Deren Ausdehnung                                                     | §. 39.      |
| B. Deren Ausübung über Bestands-Vieh der Schlächter.                    |             |
| Deklaration des Zu- und Abgangs.                                        |             |
| Zugang durch Ankauf oder Erzeugung.                                     |             |
| Zugang durch Einbringung.                                               |             |
| Abgang durch Schlachtung, Verkauf oder Versendung nach auswärts.        |             |
| Abgang durch Sterben.                                                   |             |
| Austrieb zur Fütterung oder Mast auf längere Zeit.                      |             |
| Täglicher Austrieb.                                                     |             |
| Veränderungen                                                           | §. 40.      |
| C. Deren Ausübung über das Bestand-Vieh der Nicht-Schlächter.           |             |
| Viehbestands-Register.                                                  |             |
| Vieh-Revision-Buch                                                      | §. 41.      |
| Deklaration des Zu- und Abgangs                                         | §. 42.      |
| II. Gewerbliches Schlachten.                                            |             |
| A. Allgemeine Bestimmungen.                                             |             |
| Anmeldung des Gewerbebetriebes.                                         |             |
| Anzeige der Gewerbräume.                                                |             |

|                                                                                                 |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| Deren Zugänglichkeit für die Steuer-Beamten.                                                    |             |
| Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher. Notizbücher                                       | §. 43.      |
| Vorschriften in Bezug auf die Schlachtung                                                       | SS. 44. 45. |
| <b>B. Deklaration und Versteuerung.</b>                                                         |             |
| 1) Vorschriften für alle Schlächter.                                                            |             |
| Wahl und Anzeige der Versteuerungsweise                                                         | §. 46.      |
| Verlust des Rechts der Versteuerung nach dem Stücksaße                                          | §. 47.      |
| 2) Besondere Vorschriften                                                                       |             |
| a) für Schlächter, welche unter Vieh-Controle stehen.                                           |             |
| Anzeige der Schlachtung.                                                                        |             |
| Steuer-Entrichtung nach dem Stücksaße.                                                          |             |
| Steuer-Entrichtung nach dem Gewichte.                                                           |             |
| Verpflichtung zu den erforderlichen Handleistungen                                              | §. 48.      |
| b) für Schlächter, welche nicht unter Vieh-Controle stehen.                                     |             |
| Anzeige zur Schlachtung.                                                                        |             |
| Sicherstellung der Steuer für das eingebrachte Vieh.                                            |             |
| Verfahren, wenn das Vieh von einem unter Kontrolle stehenden<br>Gewerbetreibenden erworben ist. |             |
| Steuer-Entrichtung                                                                              | §. 49.      |
| <b>C. Fleisch- und Vieh-Uebertragungen.</b>                                                     |             |
| Fleisch-Uebertragungen unter Schlächter, welche verschieden steuern                             | §. 50.      |
| Vieh-Uebertragungen, welche verschieden steuern                                                 | §. 51.      |
| Anmeldung und Erhebung der Nachsteuer-Beträge                                                   | §. 52.      |
| Fleisch- und Vieh-Uebertragungen unter Schlächter, welche überein-<br>stimmend steuern          | §. 53.      |
| <b>III. Schlachtung zum eigenen Bedarf.</b>                                                     |             |
| Anmeldung der Schlachtung                                                                       | §. 54.      |
| Versteuerung nach dem Stücksaße.                                                                |             |
| Versteuerung nach dem Gewichte                                                                  | §. 55.      |
| Verfahren nach der Schlachtung                                                                  | §. 56.      |
| <b>IV. Behandlung des zum Verkauf eingehenden Vieh's</b>                                        | SS. 57—51   |
| <b>V. Behandlung des durchgehenden Vieh.</b>                                                    |             |
| <b>VI. Behandlung des im Angespann eingehenden Zug-Viehes</b>                                   | §. 60.      |
| <b>Viertes Abschnitt.</b>                                                                       |             |
| <b>Ein-, Durch- und Ausgang von Muhl-, Back- und Fleisch-Waaren.</b>                            |             |
| <b>I. Eingang.</b>                                                                              |             |
| Vorführung und Versteuerung                                                                     | §. 61.      |
| Behandlung des zu Bier- und Branntwein-Fabrikation eingehenden<br>Schrootes                     | §. 62.      |
| Behandlung der aus einer andren steuerpflichtigen Stadt kommenden<br>Gegenstände                | §. 63.      |
| Behandlung der aus dem Auslande kommenden Gegenstände                                           | §. 64.      |
| <b>II. Durchgang.</b>                                                                           |             |
| Anmeldung beim Eingange und Deponirung der Steuer                                               | §. 65.      |
| Steuer-Verschluß                                                                                | §. 66.      |

Melbung bei der Ausgangsstelle . . . . . §. 67.  
 Behandlung der mit Versendungs- oder Begleitscheinen versehenen  
 Gegenstände . . . . . §. 68.

II. Ausgang . . . . . §. 69.

Fünfter Abschnitt.

Kontrollirung der Gewerbetreibenden im äußern Stadt-Bezirk.

Anmeldung des Betriebes und Gewerbsräume . . . . . §. 70.

Transport-Kontrolle . . . . . §. 71.

Buch- und Lager-Kontrolle . . . . . §§. 72—77.

Schlachten und Mahlen für eigene Rechnung . . . . . §. 78.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen . . . . . §. 79.

(Nr. 1748.) Die Publikation strafrechtlicher Urtheils-Auszüge betr.

Auszüge

aus den Urtheilen des Königl. Assisenhofes zu Elberfeld, wodurch auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

| Laufende Nr. | Der Verurtheilten                                               |                  |                                            |            | Datum<br>des<br>Urtheils. | Zeitdauer,<br>auf welche<br>die Aus-<br>übung der<br>bürger-<br>lichen<br>Ehren-<br>rechte un-<br>tersagt ist. | Dauer der<br>Gefängniß-<br>strafe und<br>sonstige<br>Bemer-<br>kungen. |          |
|--------------|-----------------------------------------------------------------|------------------|--------------------------------------------|------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|----------|
|              | Namen.                                                          | Alter,<br>Jahre. | Geburtsort.                                | Wohnort.   |                           |                                                                                                                |                                                                        | Gewerbe. |
| 1            | Stöcker, genannt<br>Wolzenburg,<br>Carl Friedrich<br>Christian, | 16               | Herringhausen<br>im Fürstenthum<br>Waldeck | Ronsdorf.  | Weber-<br>lehrling        | 19. Juli<br>1852.                                                                                              | auf 1 Jahr.                                                            | 1 Jahr.  |
| 2            | Christmann,<br>Philipp,                                         | 25               | Dinhardt im<br>Herzogthum<br>Raffau        | Solingen.  | Schreiner-<br>Gefelle.    | 19. Juli<br>1852.                                                                                              | auf 1 Jahr.                                                            | 1 Jahr.  |
| 3            | Niemeyer,<br>Heinrich,                                          | 30               | Ehringhausen                               | Elberfeld. | Tage-<br>löhner.          | 20. Juli<br>1852.                                                                                              | auf 5<br>Jahre.                                                        | 1 Jahr.  |

Für die Richtigkeit dieser Auszüge, ertheilt dem öffentlichen Ministerio, unter Beschei-  
 nigung der Rechtskraft. Elberfeld, den 23. Oktober 1852.

Der Landgerichts-Sekretär: Adrion.

Sicherheits-Polizei.

(Nr. 1749.) Diebstahl zu Oberbill bei Düsseldorf.

In der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. sind aus einer zu Oberbill an der Kölner  
 Chaussee gelegenen Wohnung mittelst Einbruchs und Einsteigens nachfolgende Gegenstände

entwendet worden: 1) ein dunkelgrün, libertinener, ungenutzter Ueberrock, derselbe war mit Orleans gefüttert, an den Seiten mit Plättentaschen versehen und hatte zwei Reihen hörnerne Knöpfe, in einer der Taschen befand sich ein rothes, gebüßtes Taschentuch; 2) ein grüntüchener Ueberrock, von gewöhnlichem Fagon, er hatte zwei Reihen gewirkter Knöpfe, und waren die Taschen, in denen sich ein Gebetbuch befand, unter den Schleppe angebracht; 3) ein dunkelgrüner Ueberrock, derselbe war hinten zu im Rücken und den Aermeln weiß, sonst mit Orleans gefüttert, in den Taschen befanden sich ein roth seidenes, schwarz gestreiftes Taschentuch und ein Gebetbuch; 4) ein schwarzes Halstuch von Orleans ohne besonderes Zeichen; 5) ein Paar Herrn Stiefel, die Sohlen mit Schraubenägeln versehen, schon gestickt. Der Fuß ungefähr 13 Zoll groß; 6) ein brauntüchener Paletot, rund um mit Eisenband besetzt, mit schwarzem Sammttragen und hinten mit einer Kameelhaaren Schnur versehen; 7) eine schwarz seidene Weste vorn offen, mit einer Reihe Knöpfe und an einer Seite etwas beschädigt; 8) ein blau seidener Etwal mit weißen Streifen; 9) ein Paar Halbstiefel unten mit halben Sohlen gestickt; 10) ein noch nicht fertiges Frauenhemd von Nessel; 11) eine Frauenhaube von Nessel mit einer schmalen Spitze versehen; 12) zwei kleine schwarzwalder Wanduhren, beide hatten messingnen Ketten und die Emaille-Zifferblätter waren mit Messing eingefast; 13) ein dunkelgrauer Regenschirm und ein etwas hellerer dergleichen; 14) ein Vorhemd von Nessel mit einem Kragen; 14) eine Loupe mit schwarzem Horn eingefast. Ich ersuche Jeden, der über die Diebe oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Düsseldorf, den 17. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1750.) Diebstahl zu Uerdingen.

Am 20. v. M. ist aus einem zu Uerdingen gelegenen Wohnhause eine etwa  $\frac{1}{2}$  Fuß lange, goldene Uhrkette, im Werthe von 7 bis 8 Thl. entwendet worden. An der Kette von der eine Muskel durch einen Druck etwas beschädigt war, hing durch zwei kleine Kettchen damit verbunden, ein Schlüssel und dieselbe war beschaffen, daß sie mittelst eines Häkchens im Knopfloche befestigt werden konnte.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb, oder den Verbleib des gestohlenen Gegenstandes Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 14. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1751.) Diebstahl zu Fürth.

Am 10. v. M. Vormittags sind aus einem zu Fürth gelegenen Wohnhause folgende Gegenstände entwendet worden: 1) ein noch wenig getragener dunkelgrauer Ueberrock, von feinem Luche, mit glatt und bunt gewirkten seidenen Knöpfen, mit baumwollenem Zeuge, in den Aermeln aber mit weißem Futterneßel gefüttert. Er ist kennlich an seiner nachträglich verlängerten Taille. 2) zwei ganz neue halbwoollene bunte Frauenhalbstücher; 3) zwei Ellen neues feines weißes Leinentuch.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu ertheilen vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

# A m t s b l a t t

D E R

## Regierung zu Düsseldorf.

**Nr. 75. Düsseldorf, Freitag den 31. Dezember 1852.**

(Nr. 1752.) Gesetzsammlung, 47tes Stück.

Das zu Berlin am 23. Dezember 1852 ausgegebene 47te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3675. Statut des Riehl-Borringer Deichverbandes. Vom 29. November 1852.

(Nr. 1753.) Die Schulentlassungs-Zeugnisse für Candidaten des Baufachs betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin den 7. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.  
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
(gez.) von Raumer.

(Nr. 1754.) Die Vereinigung der beiden königlichen obersten Gerichtshöfe betr.

Durch das Gesetz vom 17. März 1852 (Ges. Samml. S. 73) ist die Vereinigung des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Cassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie angeordnet worden.

Auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, welcher den Justiz-Minister mit dessen Ausführung beauftragt, wird der Zeitpunkt, von welchem ab dasselbe in Wirksamkeit tritt, auf den 1. Januar 1853 hierdurch festgesetzt, so daß das Ober-Tribunal von diesem Zeitpunkte ab den obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie bildet.

Berlin den 20. Dezember 1852.

Der Justiz-Minister.  
(gez.) Simons.



## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1755.) Die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 11242.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. October d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau zu genehmigen geruht und wird diese Vereinigung vom 1. Januar l. J. ab eintreten.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königl. Finanz-Ministerium ressortirte, von dem genannten Zeitpunkte ab auf das Ressort des Königl. Ministerii des Innern übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das theilnehmende Publikum nach wie vor direct an diese Verwaltung in allen das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation“ zu wenden. Düsseldorf den 29. Dezember 1852.

(Nr. 1756.) Die Abhaltung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Lennep betr. I. S. V. Nr. 4974.

Die Bevölkerung der katholischen Gemeinde zu Lennep hat so bedeutend zugenommen, daß die Räume der alten Kirche zur Aufnahme derselben an den Sonntagen nicht mehr ausreichen und eine große Anzahl Gemeindeglieder dem Gottesdienste außerhalb der Kirche beiwohnen genöthigt sind. Diesem, in seinen Einwirkungen auf das religiöse Leben so nachtheiligen Uebelstande abzuhelfen, ist der Neubau einer Kirche beschloffen worden. Da sich jedoch der Kostenanschlag auf circa 16000 Thlr. beläuft, wovon die sehr arme Gemeinde bei Aufbietung aller ihrer Kräfte höchstens 4000 Thlr. aufzubringen im Stande ist, so hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz, um das Unternehmen der Gemeinde zu fördern, eine durch Deputirte abzuhaltende katholische Haus-Collecte in den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Aachen zum Besten des Neubaus der katholischen Kirche zu Lennep unter dem 17. v. M. bewilligt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Einsammeln der milden Beiträge im diesseitigen Regierungs-Bezirk in dem Zeitraume vom 17. Januar bis Ende Mai l. J. stattfinden wird und daß die mit Legitimationen Seitens des Königl. Landrathsamtes zu Lennep versehenen Deputirten gehalten sind, sich genau nach den, über das Collectiren bestehenden Vorschriften zu richten und namentlich sich vor dem Anfang der Collecte und nach Beendigung derselben jedesmal bei der betreffenden Ortsbehörde zu melden. Wo die Deputirten bis Ende Mai noch nicht gesammelt haben, ist die Collecte von den Bürgermeistern in gewöhnlicher Weise abzuhalten. Die Herren Landräthe wollen die Ertrags-Nachweise bis zum 20. Juni l. J. an uns einreichen. Im Uebrigen empfehlen wir diese Collecte dem Wohlthätigkeitsfinne der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks.

Düsseldorf den 22. Dezember 1852.

(Nr. 1757.) Die Truppen-Verpflegung im Januar 1853 betr. I. S. IV. Nr. 6664.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt Stüd 70), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirk stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 5 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. für den Monat Januar 1853 erhalten.

Düsseldorf den 24. Dezember 1852.

(Nr. 1758.)

## N a c h w e i s u n g

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke für Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten während des III. Quartals 1852.

| Kreis.     | Schenkung<br>oder<br>Vermächtniß.                                    | An                                                                                    | Betrag.<br>Rthlr. Sgr. Pf. | Zweck.                                                                                   |
|------------|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Düsseldorf | Des zu Homberg verstorbenen W. Knevels                               | die evangelische Pfarrschule zu Homberg ein Geschenk von . . . . .                    | 200                        | Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien.                          |
| do.        | Der zu Düsseldorf verstorbenen Consistorialrätthin Hartmann          | das Waisenhaus der evangel. Gemeinde hier selbst ein Vermächtniß von . . . . .        | 400                        | —                                                                                        |
| Kennep     | Des Joh. Arnold Halbach zu Ronsdorf                                  | die lutherische Gemeinde zu Ronsdorf ein Geschenk von . . . . .                       | 100                        | Zur Tilgung der Armenschuld.                                                             |
| Duisburg   | Eines Ungenannten                                                    | die Armen der evangelischen Gemeinde daselbst ein Geschenk von . . . . .              | 150                        | Die Zinsen zur jährlichen Vertheilung an die Armen.                                      |
| Duisburg   | Der zu Borbed verstorbenen Maria Franziska Brudmanns                 | die Vikarie St. Antonii abbatis bei der Kirche daselbst ein Kapital von               | 1100                       | Behufs Messenstiftungen.                                                                 |
| Cleve      | Der Eheleute Rentner Mathias Peters und Anna Cathar. Brons zu Goch   | I. die katholische Pfarrkirche zu Goch . . . . .                                      | 350                        | Zur Vermehrung des Kirchenfonds.                                                         |
|            |                                                                      | II. an das Wilhelm Anton Hospital zu Goch an Geschenken . . . . .                     | 250                        | Zur Stiftung zweier Anniversarien.                                                       |
| Gelbern    | Des zu Straelen verstorbenen Rüdger Ripkens                          | die katholische Kirche zu Herongen ein Vermächtniß von . . . . .                      | 1000                       | Zum Besten des Hospitals.                                                                |
| do.        | Des zu Mörmtter verstorbenen Adersmanns Everhard Gorris              | a. die kath. Kirche zu Kanten ein Legat von                                           | 75                         | Behufs Stiftung eines Anniversarii.                                                      |
|            |                                                                      | b. die kath. Armen der Gemeinde Mörmtter ein Legat von . . . . .                      | 100                        | Zinsen für die beiden ältesten Kaplanen an der Kirche zu Kanten.                         |
| Kempen     | Des zu Rafricht verstorbenen Rentners Pet. Heinr. Everhard Hollender | das Armen. Aerar der evangel. Gemeinde zu Waldniel eine Schenkung von 100 Rthl. berg. | 76 27 8                    | Zur Vertheilung der Zinsen an die betreffenden Armen durch die beiden ältesten Kaplanen. |

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 1755.) Die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem Königl. statistischen Bureau zu Berlin betr. I. S. III. Nr. 11242.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. October d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau zu genehmigen geruht und wird diese Vereinigung vom 1. Januar k. J. ab eintreten.

Wenn hiernach nun auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Königl. Finanz-Ministerium ressortirte, von dem genannten Zeitpunkte ab auf das Ressort des Königl. Ministerii des Innern übergeht, so wird doch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung dadurch vorläufig nichts geändert, und namentlich hat sich das theilnehmende Publikum nach wie vor direct an diese Verwaltung in allen das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten, und zwar unter der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation“ zu wenden. Düsseldorf den 29. Dezember 1852.

(Nr. 1756.) Die Abhaltung einer Haus-Collecte zum Neubau der katholischen Kirche zu Kenney betr. I. S. V. Nr. 4974.

Die Bevölkerung der katholischen Gemeinde zu Kenney hat so bedeutend zugenommen, daß die Räume der alten Kirche zur Aufnahme derselben an den Sonntagen nicht mehr ausreichen und eine große Anzahl Gemeindeglieder dem Gottesdienste außerhalb der Kirche beiwohnen genöthigt sind. Diesem, in seinen Einwirkungen auf das religiöse Leben so nachtheiligen Uebelstande abzuhelfen, ist der Neubau einer Kirche beschloffen worden. Da sich jedoch der Kostenanschlag auf circa 16000 Thlr. beläuft, wovon die sehr arme Gemeinde bei Aufbietung aller ihrer Kräfte höchstens 4000 Thlr. aufzubringen im Stande ist, so hat der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz, um das Unternehmen der Gemeinde zu fördern, eine durch Deputirte abzuhaltende katholische Haus-Collecte in den Regierungs-Bezirken Düsseldorf und Aachen zum Besten des Neubaus der katholischen Kirche zu Kenney unter dem 17. v. M. bewilligt. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß das Einsammeln der milden Beiträge im dießseitigen Regierungs-Bezirk in dem Zeitraume vom 17. Januar bis Ende Mai k. J. stattfinden wird und daß die mit Legitimationen Seitens des Königl. Landrathsamtes zu Kenney versehenen Deputirten gehalten sind, sich genau nach den, über das Collectiren bestehenden Vorschriften zu richten und namentlich sich vor dem Anfang der Collecte und nach Beendigung derselben jedesmal bei der betreffenden Ortsbehörde zu melden. Wo die Deputirten bis Ende Mai noch nicht gesammelt haben, ist die Collecte von den Bürgermeistern in gewöhnlicher Weise abzuhalten. Die Herren Landräthe wollen die Ertrags-Nachweise bis zum 20. Juni k. J. an uns einreichen. Im Uebrigen empfehlen wir diese Collecte dem Wohlthätigkeitsfinne der Einwohner unseres Verwaltungsbezirks.

Düsseldorf den 22. Dezember 1852.

(Nr. 1757.) Die Truppen-Verpflegung im Januar 1853 betr. I. S. IV. Nr. 6664.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. v. M. (Amtsblatt Stück 70), die Verpflegung der Truppen betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die in unserm Verwaltungsbezirk stationirten Truppen an extraordinärem Zuschusse zur Beschaffung der kleinen Victualien-Portion 5 Pf. und der großen Portion 1 Sgr. 6 Pf. für den Monat Januar 1853 erhalten.

Düsseldorf den 24. Dezember 1852.

(Nr. 1758.)

## Nachweisung

der Schenkungen und Vermächtnisse für Kirchen- und Schulzwecke für Armen und Wohlthätigkeits-Anstalten während des III. Quartals 1852.

| Kreis.     | Schenkung<br>oder<br>Vermächtniß.                                      | An                                                                                    | Betrag. |          | Zweck.                                                                                  |
|------------|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|            |                                                                        |                                                                                       | Rthlr.  | Sgr. Pf. |                                                                                         |
| Düsseldorf | Des zu Homberg verstorbenen W. Knevels                                 | die evangelische Pfarrschule zu Homberg ein Geschenk von . . . . .                    | 200     | —        | Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien.                         |
| do.        | Der zu Düsseldorf verstorbenen Consistorialrätthin Hartmann            | das Waisenhaus der evangel. Gemeinde hier selbst ein Vermächtniß von . . . . .        | 400     | —        | —                                                                                       |
| Lenney     | Des Joh. Arnold Halbach zu Ronsdorf                                    | die lutherische Gemeinde zu Ronsdorf ein Geschenk von . . . . .                       | 100     | —        | Zur Tilgung der Armenschuld.                                                            |
| Duisburg   | Eines Ungenannten                                                      | die Armen der evangelischen Gemeinde daselbst ein Geschenk von . . . . .              | 150     | —        | Die Zinsen zur jährlichen Vertheilung an die Armen.                                     |
| Duisburg   | Der zu Vorbeck verstorbenen Maria Franziska Bruckmanns                 | die Vikarie St. Antonii abbatis bei der Kirche daselbst ein Kapital von               | 1100    | —        | Behufs Messenstiftungen.                                                                |
| Cleve      | Der Eheleute Rentner Mathias Peters und Anna Cathar. Brons zu Goch     | I. die katholische Pfarrkirche zu Goch . . . . .                                      | 350     | —        | Zur Vermehrung des Kirchenfonds.                                                        |
|            |                                                                        | II. an das Wilhelm Anton Hospital zu Goch an Geschenken . . . . .                     | 250     | —        | Zur Stiftung zweier Anniversarien.                                                      |
| Geldern    | Des zu Straelen verstorbenen Rüdger Ripkens                            | die katholische Kirche zu Herongen ein Vermächtniß von . . . . .                      | 1000    | —        | Zum Besten des Hospitals.                                                               |
| do.        | Des zu Mörmtter verstorbenen Ackersmanns Everhard Gorris               | a. die kath. Kirche zu Kanten ein Legat von                                           | 75      | —        | Behufs Stiftung eines Anniversarii.                                                     |
|            |                                                                        | b. die kath. Armen der Gemeinde Mörmtter ein Legat von . . . . .                      | 100     | —        | Zinsen für die beiden ältesten Kapläne an der Kirche zu Kanten.                         |
| Kempen     | Des zu Maastricht verstorbenen Rentners Pet. Heinr. Everhard Hollender | das Armen. Aerar der evangel. Gemeinde zu Waldniel eine Schenkung von 100 Rthl. berg. | 76      | 27 8     | Zur Vertheilung der Zinsen an die betreffenden Armen durch die beiden ältesten Kapläne. |

| Kreis.   | Schenkung<br>oder<br>Vermächtniß.                                                     | An                                                                                                   | Betrag.<br>Rthlr. Sgr. Pf. | Zweck.                                                                                                                                                                                                        |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gresfeld | Von einem Unge-<br>nannten                                                            | die kathol. Kirche zu<br>Traar ein Geschenk von                                                      | 55 — —                     | Behufs Stiftung eines<br>Anniversarii für die zu<br>Rath verstorbene Ehefrau<br>Anna Bert. Kleutges.<br>Zur Bestreitung der Kir-<br>chenbedürfnisse.                                                          |
| do.      | Des zu Rath verstor-<br>benen Ackerers Frdr.<br>Moersen                               | desgl. wie vor . . .                                                                                 | 38 13 10                   |                                                                                                                                                                                                               |
| Neuß     | Der Rentnerin Ww.<br>Peter Schulgen An-<br>na Marg. Richrath<br>zu Stürzelberg        | die Kapelle zu Stürzel-<br>berg ein Kapital von<br>500 Rth.<br>und ein do. Ge-<br>schenk . . . 100 " | 600 — —                    | 1) Zinsen von 500 Rthlr.<br>zu $\frac{3}{4}$ für Kinder die zur hel-<br>stigen Communion gehen;<br>$\frac{1}{4}$ für Schulstiftungen.<br>2) Zinsen von 100 Rthlr.<br>zur Verbesserung des Kü-<br>stergehalts. |
| do.      | Derselben                                                                             | an die genannte Kapelle<br>eine Schenkung von                                                        | 822 — —                    | Zinsen zur Verwendung<br>zu den Cultuskosten.                                                                                                                                                                 |
| do.      | Derselben                                                                             | wie vor eine Schenkung<br>mehrerer Kapitalien u.<br>ausstehenden Forderun-<br>gen zum Betrage von .  | 3037 20 —                  | Behufs Besoldung eines<br>an der ged. Kapelle anzu-<br>stellenden Geistlichen.                                                                                                                                |
| do.      | Des Rentners Anton<br>Baaden zu Hechhoff<br>und dessen Kindern u.<br>Schwiegersöhnen. | die Kapelle zu Stürzel-<br>berg eine Schenkung von<br>Kapitalien zum Betrage<br>von . . . . .        | 1800 — —                   | Behufs Stiftung einer<br>wöchentlichen Segensmes-<br>se, und zur Verbesserung<br>des dortigen Vikarienfonds.                                                                                                  |

Düsseldorf den 20. Dezember 1852.

(Nr. 1759.) Das unbefugte Collectiren betr. I. S. V. Nr. 5105.

Es sind in letzterer Zeit mehrfach Anzeigen an uns gelangt, daß Personen ohne irgend welche gesetzliche Autorität und ohne Legitimation zu verschiedenen Zwecken collectirt haben; es veranlaßt uns dies auf das Straffällige des unbefugten Collectirens mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß nach unserer Amtsblatts-Verordnung vom 31. Januar 1828 (Stück 9) deren strenge Handhabung wir unseren Behörden zur Pflicht machen, nicht nur verartige nicht gehörig legitimirte Collectanten, sondern auch diejenigen, welche denselben einen Beitrag geben, in eine Polizeistrafe von 3 bis 5 Thlr. resp. 10 Sgr. bis 3 Thlr. verfallen. Düsseldorf den 28. Dezember 1852.

(Nr. 1760.) Die Ernennung eines kommissarischen Beigeordneten zu Garzweiler betr. I. S. II. Nr. 14610.

In Stelle des ausgeschiedenen bisherigen Beigeordneten Cox ist dem seitherigen Gemeindevorordneten Peter Wilhelm Schmitz zu Garzweiler die Verwaltung der Beigeordnetenstelle zu Garzweiler einstweilen kommissarisch auf ein Jahr übertragen worden.

Düsseldorf den 27. Dezember 1852.

(Nr. 1761.) Die Einführung des Chauffeegeld-Tarifs auf der Communal-Chaussee von Welbert über Helligenhäus und Hofermühle zur Ratingen-Wälfrather Gemeinde-Chaussee betr.  
L. S. III. Nr. 11297.

Nachdem nunmehr der Ausbau der Communal-Chaussee von Welbert über Helligenhäus zur Ratingen Wälfrather Gemeinde-Chaussee auch in der Richtung von Helligenhäus über Hofermühle bis zur Straße vollendet ist, wird auf dieser Strecke vom 15. Januar l. J. ab, der Chauffeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 mit allen Strafbestimmungen eingeführt und das Begegeld bei der Hebestelle zur Straße für eine halbe Meile erhoben.

Vorstehendes bringen wir mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober c. (Amtsblatt Nr. 60) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf den 23. Dezember 1852.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 1762.) Die zu besetzende Briefbotenstelle zwischen Barmen und Wupperfeld betr.

Der tägliche viermalige Botengang zwischen Barmen und Wupperfeld, für dessen Versorgung eine Löhnung von 100 Rthlr. jährlich gewährt wird, ist zum 1. Januar 1853 anderweitig zu vergeben.

Qualifizierte, versorgungsberechtigte Militär-Invaliden, welche zur Uebernahme dieses Postens bereit sind und eine Kaution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu stellen vermögen, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen unter Einreichung ihrer Papiere bei mir oder bei dem Postamte in Barmen zu melden.

Düsseldorf den 24. Dezember 1852.

Der Ober-Post-Director: Friederich.

(Nr. 1763.) Die gewerbmäßigen Vertreter der Parteien, sogenannten Winkelconsulenten, bei den rheinischen Friedens- und Handelsgerichten betr.

Da nach den gemachten Erfahrungen, die den Rheinischen Handels- und Friedensgerichten zu Gebote stehenden indirekten Mittel nicht ausreichen, um den schädlichen Einfluß zu beseitigen, welchen die bei ihnen gewerbmäßig als Vertreter der Parteien auftretenden Personen, die so genannten Winkelconsulenten, namentlich auch bei dem Entstehen von Prozessen, bei der Vollstreckung der Urtheile, bei Einsprüchen gegen Exekutionen, bei dem Betreiben der Substationen u. s. w. ausüben, ist es unerlässlich, die direkten Mittel in Anwendung zu bringen, welche die bestehende Gesetzgebung in den §§. 49, 71. und 177. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 an die Hand gibt.

Der §. 49 der Gewerbeordnung bestimmt, daß denjenigen, welche aus der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, der Gewerbebetrieb erst dann zu gestatten sei, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben.

Die Uebernahme des Auftrages, für Andere bei Gericht aufzutreten, um in schriftlichem oder mündlichem Vortrage deren Rechte zur Geltung zu bringen, ist bei der allgemeinen Fassung des §. 49 von der Bestimmung desselben nicht ausgeschlossen, vorbehaltlich selbstredend der in Ansehung der Rechtsanwalte und Advokaten geltenden besondern Vorschriften. Es verfallen daher diejenigen, welche, ohne die Konzession zur Uebernahme von Aufträgen für Andere erhalten zu haben, gewerbmäßig als Vertreter der Parteien aufzutreten, der Strafbestimmung des §. 177. der Gewerbeordnung.

Hieraus folgt jedoch nicht umgekehrt, daß diejenigen, welche jene Konzession erhalten haben, dadurch das Recht erlangt haben, als gewerbmäßige Vertreter der Parteien

zugelassen zu werden. Es liegt vielmehr im Sinne der Rheinischen Gesetzgebung, welche bei den Handels- und Friedensgerichten offizielle Vertreter der Parteien nicht kennt, daß das zur Einfachheit, Raschheit und Wohlfeilheit des Verfahrens wesentlich betragende persönliche Erscheinen der Parteien möglichst befördert werde. In soweit dies Gesetz dem Richter die Mittel an die Hand gibt, hierauf, namentlich durch Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien hinzuwirken, würde der Anwendung dieser Mittel eine in Gemäßheit des §. 49 der Gewerbeordnung ertheilte Konzession in keiner Weise entgegen stehen. Wenn der §. 49 der Gewerbeordnung in dem vorstehend näher bezeichneten Sinne auf die gewerbmäßigen Vertreter der Parteien anwendbar ist, so sind die Handelsgerichte und Friedensgerichte so befugt, als verpflichtet, solche gewerbmäßige Vertreter, welche sich nicht im Besitze einer Konzession befinden, nicht zuzulassen, außerdem ist es Sache der Staatsanwaltschaft, durch Einleitung der Strafverfolgung auf Grund des §. 177 der Gewerbeordnung dem Gesetze Nachdruck zu verschaffen.

In Fällen, wo unwürdige oder ungeeignete Personen eine Konzession erlangt haben möchten, bietet der §. 71 der Gew.-Ord. Abhilfe dar, nach welchem die ertheilte Konzession von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden kann, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet.

Im Auftrage des Herrn Justiz-Ministers Excellenz wird Vorstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln den 18. Dezember 1852.

Der Erste Präsident.

In dessen Vertretung der Senats-Präsident.

Kreutzer.

Der General-Prokurator.

Nicolovius.

(Nr. 1764.) Die zu Cleve vermählte Ehefrau Ringel betr.

Am Dienstag den 14. d. M. hat sich die Frau des Schuhmachermeisters Oswald Ringel hieselbst, geborne Barbara Fülles, aus ihrer Wohnung entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt. Sie ist zuletzt am 15. c. im Thiergarten gesehen worden.

Indem ich das Signalement derselben hier beifüge, ersuche ich einen Jeden, der über den Verbleib derselben nähere Auskunft zu geben im Stande ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde die desfalligen Mittheilungen davon zukommen lassen zu wollen.

Cleve den 21. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: Wever.

**S i g n a l e m e n t.**

Alter 61 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll; Augen grau; Augenbraunen grau; Haare schwarzgrau; Stirne gewöhnlich; Mund groß; Nase dick; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Statur schlant.

Besondere Kennzeichen: eine starke Narbe auf der Brust und leidet an Schwachsinn.

Bei ihrer Entfernung war dieselbe bekleidet: mit einer weißen Mütze und einem Tuche darüber, schwarzlattenenem Kleide, hellem lattenenem Mantel und Holzschuhen.

(Nr. 1765.) Die Aufforderung unbenannter Bethelligten an Auseinandersetzungs-Gegenständen betr.  
 Nachstehende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Teilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen, unmittelbar oder mittelbar Bethelligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Kommissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf Donnerstag den 24. Februar 1853 Vormittags 10 Uhr an unsrer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Deconomie-Kommissions-Gehülfen Otto anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung selbst im Falle der Verletzung gegen sich geiten lassen müssen.

| Nr.<br>auf. | Landrätsh-<br>cher Kreis. | Gemeinde     | G e g e n s t a n d<br>der Auseinandersetzung.                                                                                                                                                                     | Kommissar<br>der<br>Sache.                |
|-------------|---------------------------|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1           | Elberfeld                 | Barmen       | Ablösung der dem Fräulein Catharina Margaretha Wuppermann, jetzt dem Karl Theodor Wuppermann junior zustehenden Erbzins- Erbpacht- und Laudemialgefälle von verschiedenen Grundstücken der Steuer-Gemeinde Barmen. | Gerichts-Assessor<br>Hoffson<br>zu Essen. |
| 2           | do.                       | do.          | Ablösung der auf dem Grundstücke Flur IX Nr. 205 haftenden Reallasten.                                                                                                                                             | Derselbe.                                 |
| 3           | do.                       | do.          | Ablösung der auf den Grundstücken Parzellen Nr. 70. 77. 78. 117. bis 125 und 127 der Flur VI haftenden Reallasten.                                                                                                 | Derselbe.                                 |
| 4           | do.                       | do.          | Ablösung der angeblich zu Gunsten der Gebrüder M. J. Kaufmann zu Köln auf verschiedenen in den Fluren IV. VI. VIII. X. XI. XIV. und XXVI. belegenen Grundstücken haftenden Reallasten, Erbrenten, Gewinnpflicht u. | Derselbe.                                 |
| 5           | do.                       | Elberfeld    | Ablösung der auf den Grundstücks-Parzellen Nr. 1172 und 1173 Flur II. ruhenden Reallasten.                                                                                                                         | Derselbe.                                 |
| 6           | Ernep                     | Kadevormwald | Ablösung resp. Rentenverwandlung der der reformirten Pfarre zu Kade vorm Walde von Grundstücken in dortiger Gemeinde zustehenden Haferrente.                                                                       | Derselbe.                                 |
| 7           | Duisburg                  | Werden       | Ablösung der auf dem f. g. Hohenpöth's Kotten zu Byfang, in specie auf den Grundstücken Flur I. Nr. 161 bis 169 incl. ruhenden Reallasten und Feststellung der Eigenthums-Verhältnisse.                            | Derselbe.                                 |
| 8           | do.                       | do.          | Ablösung der auf dem Rosstids-Gute uebst Leimclefs-Kotten haftenden Reallasten.                                                                                                                                    | Derselbe.                                 |



| Auf. Nr. | Landrätthlicher Kreis. | Gemeinde.             | Gegenstand der Auseinandersetzung.                                                                                                                                                                                                                                                 | Kommissar der Sache.              |
|----------|------------------------|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| 9        | Duisburg               | Buchold               | Theilung der Buchold'schen Gemeinheits-Grundstücken Flur VI. Nr. 1. 2. und 3.                                                                                                                                                                                                      | Gerichts-Affeff<br>Hoffson zu Eff |
| 10       | Düsseldorf             | Breitscheid           | Ablösung der auf den Gütern Rosen und Stockamp haftenden Reallasten.                                                                                                                                                                                                               | Derselbe.                         |
| 11       | do.                    | do.                   | Ablösung der auf dem Gute „am Pannenberg“ ruhenden Reallasten.                                                                                                                                                                                                                     | Derselbe.                         |
| 12       | Elberfeld              | Elberfeld und Dönberg | Ablösung der auf Flur III. Nr. 377. 378. 378 bis 314. 315. 316. 317. der Katastralgemeinde Dönberg; sowie auf Flur I. Nr. 402. und zweien am Uellendahler Berge Katastralgemeinde Elberfeld belegenen von Peter Aschmann am Weinberg besessenen Grundstücken haftenden Reallasten. | Derselbe.                         |

Münster den 15. Dezember 1852.

Königl. General-Kommission.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

(Nr. 1766.) Diebstahl zu Düsseldorf.

Am 30. v. M. oder am 1. d. M. ist aus einer hierselbst auf der Grabenstraße gelegenen Wohnung eine goldene Damenuhr nebst goldener Kette, zusammen im Werthe 42 Thlr., gestohlen worden. Das Zifferblatt der Uhr war golden und mit römischen Ziffern versehen; die Kette bestand aus kleinen runden Ringelchen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf den 20. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Kösteritz.

(Nr. 1767.) Diebstahl zu Elberfeld.

In der Nacht vom 16. zum 17. d. M. sind hierselbst ein schwarz Tuchener Frackrock, der Innenseite mit dem Buchstaben E. gezeichnet, ein weißkleinenes Taschentuch mit Buchstaben E. W., ein silbernes Serviettenband mit dem Namen D. Werner, ein schwarzes seidener und ein grünseidener Regenschirm, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über Verbleib derselben oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Elberfeld den 19. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1768.) Diebstahl zu Elberfeld.

In hiesiger Stadt sind: am 14. d. M. 17 Mehlkörbe mit dem Namen Ehrlich Hausmann gezeichnet; am 16. d. M. zwei hölzerne Wassereimer, mit den Buchst

F. F. gezeichnet und in der Zeit vom 17. zum 19. c. ein dicker massiver goldener Fingerring, auf dem Plättchen mit C. B. gezeichnet, gestohlen worden.

Ich warne vor dem Ankaufe dieser Gegenstände und ersuche Jeden, welcher über den Verbleib derselben oder hinsichtlich der Diebe Auskunft zu geben vermag, mir oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Eibersfeld den 22. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator: v. Ammon.

(Nr. 1769.) Diebstahl zu Morshoven im Reg. Bez. Aachen.

In der Nacht vom 17. zum 18. Dezember c. wurden außer anderen Gegenständen 30 neue Mannshemden, gezeichnet theils mit F. P., theils mit A. P., und ein Stück schwarzen Sammet von 18 bis 20 Ellen, breit 19 Zoll, welches vom Webestahl abgeschnitten worden, unter erschwerenden Umständen zu Morshoven Bürgermeisterei Beed, aus der Wohnung von Stephan Premy gestohlen.

Ich ersuche sämtliche Polizei-Beörden auf die Thäter und gestohlenen Sachen zu vigiliren, und jeden, der in dieser Sache Auskunft geben kann, solche mir oder der nächsten Polizei-Beörde mitzutheilen.

Aachen den 20. Dezember 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator: Padenius.

(Nr. 1770.) Ziegen-Diebstahl zu Essen.

In der Nacht vom 11. auf den 12. Dezember c. ist dem Bergmann Heinrich Dffermann hieselbst aus seinem Stalle eine Ziege ohne Hörner, schwarz von Farbe, mit einem grauen Maule und 2 Jahre alt, gestohlen worden.

Vor dem Ankaufe warnend, ersuche ich Jeden, der über den Verbleib der Ziege oder den Thäter Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen. Essen, den 14. Dezember 1852.

Der Staats-Anwalt.

(Nr. 1771.) Diebstahl zu Capellen.

In der Zeit vom 10. bis 11. d. M. sind aus einem Hause zu Capellen folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) ein baumwollener braun gedruckter Kissensüberzug; 2) ein Paar vorgeschubte kalblederne Halbstiefel, an der innern Seite genagelt und an den Absätzen mit Stiften versehen; 3) ein schwarzbrauner getipelter Ueberrod von Wintertüffel, mit Seitentaschen, der Schooß mit schwarzem Orleans, Taille und Aermel mit grauem Rippenkessel gefüttert; 4) eine grau- und blaukarrirte Buckelnhose, mit Hornknöpfen versehen und mit grauem Kessel gefüttert; 5) ein Hemd von Hausmacherleinen, woran sich vorne 3 Hornzellanknöpfe befinden; 6) eine schwarzseidene Weste mit breiten blauen Streifen und Knöpfen von demselben Stoff; 7) eine schwarzbraune Sammetweste mit Knöpfen von demselben Stoff; 8) ein schwarzseidener Schwal, welcher an einer Seite gesäumt ist; 9) vier leinen Halstragen; 10) zwei weißleinen Kindertücher; 11) 2 Brat-, 1 Leber- und 2 Blutwürste; 12) ein Paar sayettene Frauenstrümpfe, welche oben stark eine Hand breit von schwarzem im Uebrigen aber von violetter Farbe sind.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Sachen nähere Auskunft zu geben vermag, sich bei mir oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1852.

Der Instruktionrichter: Wohlers.

## P e r s o n a l - C h r o n i k .

(Nr. 1772.) Der Militär-Anwärter Utermann<sup>1</sup> ist zum Kassengehülfen bei der h. Regierungs-Haupt-Kasse ernannt.

(Nr. 1773.) Der Apotheker Iter Klasse Heinrich Kühse hat die Erlaubniß er-  
die von seinem Vater hinterlassene Apotheke zu Crefeld zu übernehmen.

(Nr. 1774.) Der bisherige zweite Lehrer Richard von Kärten ist zum ersten Lehr-  
der zweiten evangelischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1775.) Der Hülfslehrer Ludwig Schepers ist provisorisch auf zwei Jahre  
zweiten Lehrer an der ersten evangelischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1776.) Der Lehrer Peter Mehler zu Willich ist definitiv zum ersten Lehre  
der katholischen Elementarschule zu Willich ernannt worden.

(Nr. 1777.) Die Schulamts-Candidatin Elise Kösters ist provisorisch auf zwei  
zur Lehrerin an der ersten Mädchen-Klasse der katholischen Elementarschule zu Kei  
ernannt worden.

(Nr. 1778.) Der Lehrer der 2. Knaben Klasse Carl Gantenberg ist definitiv zum  
Lehrer an der katholischen Knaben-Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1779.) Der Lehrer Friedrich Element ist provisorisch auf zwei Jahre zum zwe-  
Lehrer an der 7. katholischen Elementarschule zu Crefeld ernannt worden.

(Nr. 1780.) Der Lehrer an der Schule zu Holt bei Straelen, Carl Winand Klein, ist  
provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Drsoy ernannt w

(Nr. 1781.) Dem Lehrer E. H. G. Schäfer, bisher an der Rectoratschule zu Kanten, i  
Conzeßion ertheilt worden, die daselbst bestandene Privat-Töchter-Schule der Louise We  
fortzusetzen.

(Nr. 1782.) Dem Lehrer Hermann Grunow ist die Conzeßion ertheilt worden, in S  
eine Privat-Elementarschule zu errichten.

(Nr. 1783.) Der bisherige Lehrer zu Winkelhausen, Ferdinand Hartmann ist definitiv  
ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wermelskirchen ernannt worden.

der in der **Ersten** Verloosung am 4ten  
 Verwaltung der Staats-Schul-  
**gefündigten Schuld-Verf**

| Schu                      |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| die Nummern von bis incl. | die Nummern von bis incl. | die Nummern von bis incl. |
| 596 - 600                 | 831 - 835                 | 1261 - 1265               |
| 651 - 655                 | 901 - 905                 | 1396 - 1400               |

| Sch                       |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|---------------------------|
| die Nummern von bis incl. | die Nummern von bis incl. | die Nummern von bis incl. |
| 351 - 360                 | 1201 - 1210               | 3151 - 3160               |
| 971 - 980                 | 1811 - 1820               | 3521 - 3530               |

| Sch                       |                           |                        |
|---------------------------|---------------------------|------------------------|
| die Nummern von bis incl. | die Nummern von bis incl. | die Nummern von bis in |
| 101 - 125                 | 976 - 1000                | 3176 - 32              |
| 176 - 200                 | 1301 - 1325               | 3926 - 39              |

| Sch                       |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| die Nummern von bis incl. | die Nummern von bis incl. |
| 901 - 950                 | 1301 - 1350               |

- Lit. A
- = B.
- = C.
- = D.

Berlin, den 4ten September 1852

**Haupt: I**

*Nad*

| die von |
|---------|
| 340     |
| 360     |
| 880     |
| 470     |
| 540     |

| die von |
|---------|
| 10,2    |
| 10,7    |

Berlin, den 4ten

## P e r s o n a l - C h r o n i k .

(Nr. 1772.) Der Militär-Anwärter Utermann ist zum Kassengehilfen bei der k. k. Regierungshaupt-Kasse ernannt.

(Nr. 1773.) Der Apotheker 1ter Klasse Heinrich Kühge hat die Erlaubniß erhalten, die von seinem Vater hinterlassene Apotheke zu Grefeld zu übernehmen.

(Nr. 1774.) Der bisherige zweite Lehrer Richard von Kürten ist zum ersten Lehrer an der zweiten evangelischen Elementarschule zu Grefeld ernannt worden.

(Nr. 1775.) Der Hülfslehrer Ludwig Schepers ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der ersten evangelischen Elementarschule zu Grefeld ernannt worden.

(Nr. 1776.) Der Lehrer Peter Wehler zu Willich ist definitiv zum ersten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Willich ernannt worden.

(Nr. 1777.) Die Schulamts-Candidatin Elise Kösters ist provisorisch auf zwei Jahre zur Lehrerin an der ersten Mädchen-Klasse der katholischen Elementarschule zu Revelaer ernannt worden.

(Nr. 1778.) Der Lehrer der 2. Knaben Klasse Carl Gantzenberg ist definitiv zum ersten Lehrer an der katholischen Knaben-Elementarschule zu Duisburg ernannt worden.

(Nr. 1779.) Der Lehrer Friedrich Element ist provisorisch auf zwei Jahre zum zweiten Lehrer an der 7. katholischen Elementarschule zu Grefeld ernannt worden.

(Nr. 1780.) Der Lehrer an der Schule zu Holt bei Straelen, Carl Winand Klein, ist provisorisch auf zwei Jahre zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Drsoy ernannt worden.

(Nr. 1781.) Dem Lehrer E. H. G. Schäfer, bisher an der Rectoratschule zu Kanten, ist die Conzeßion ertheilt worden, die daselbst bestandene Privat-Töchter-Schule der Louise Welter fortzusetzen.

(Nr. 1782.) Dem Lehrer Hermann Grunow ist die Conzeßion ertheilt worden, in Hilben eine Privat-Elementarschule zu errichten.

(Nr. 1783.) Der bisherige Lehrer zu Winkelhausen, Ferdinand Hartmann ist definitiv zum ersten Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Wermelskirchen ernannt worden.

# Sach- und Namen-Register

zu dem

## Amtsblatte

der Königlichen Regierung zu Düsseldorf,  
für das Jahr 1852.

Jeder im Amtsblatte enthaltene Artikel ist in seiner sachlichen, persönlichen und örtlichen Beziehung berücksichtigt; wo derselbe einer mehrfachen Auffassung im Stichworte unterliegt, ist Erstere durch Verweisungen bestimmt.

Die streng alphabetische Folge der Stichworte bezieht sich nicht auf die den Eigennamen vorstehenden Betworte, als: van, von, von der u., welches beim Auffuchen einer Bezeichnung zu berücksichtigen ist.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblattes. — Zur Raumspareung sind, nebst Anwendung allgemein verständlicher Abkürzungen, die auf einander folgenden ganz gleichlautenden Anfangsworte jeder Rubrik mittelst —, —, angezeigt.

### A.

- Aachen, Besetzung offener Gymnasiallehrer-Stellen zu —. 89.  
—, Diebstahl zu —. 509.  
—, Düsseldorf- und Ruhrorter-Eisenbahn, Betriebs-Polizeivorschriften für die —. 252, 304, 689.  
—, Münchener Feuerversicher.-Gesellsch., deren Agenturen. 368, 576, 615.  
Aachener Arbeiter-Pensionskasse; s. Atteste.  
—, Neujahrsbüchlein; dessen Empfehlung. 739.  
Abgaben- und Renten- u. Ablösung in den Kreisen Düsseldorf, Elberfeld u. Solingen, Spezial-Commissare für —; u. Termine. 19, 332, 376, 387, 646, 817.  
—, u. Zehnten-Ablösung; Normalpreise pro 1852 bis 53 zur —. 767.  
Abrassart, Emille, Lehrfähigkeit der —. 326.  
Abwesende, gerichtl., Citationen, Verhandlungen u. Zeugenverhöre wegen derselb.; s. d. Namen u. 8, 12, 31, 59, 203, 219, 246, 255, 269, 331, 450, 528, 641.  
Academien u. Lehranstalten; landwirthschaftliche, deren Lehrkurse; s. d. Ortsnamen u. 93, 124, 136, 459, 526, 527.  
Adelstand-Anerkennung des Hubert Max Anton und Carl von Sandt. 732.  
Ärzte, einjähr. freiwill. Militärdienst als —; beschaffliche Vorschriften. 416.  
Ärztliche Atteste; s. Atteste.  
Agres, Heinr.; subitane Ausstoßung aus dem Soldatenstande des —. 751.  
Aichung gusseiserner Gewichte, d. Statthastigkeit. 351.  
Aldekerk, Einführ. der Gem.-Ordn. de 1850 zu —. 229.  
—, erwählte u. beständige Gem.-Behörden zu —. 100.
- Aldekerk, kath. Schule zu —. 422.  
Alpen, Diebstahl zu —. 325.  
Altalcar, kath. Schule zu —. 764.  
Alte-Graben (in der Brgft. Emmerich, Kr. Geldern), Schaubarkeit des —. 727.  
Alteneffen, Verding des Postfuhrwesens zu —. 766.  
Altenkirchen, erledigtes Rektorat zu —. 760.  
Alterkülz, evang. Haus-Collekte für die Rettungs-Anstalt zu —. 432.  
Alter-Rhein zu Griethausen; Verpachtung des Fährgerichts über den —. 571, 681, 693.  
Alstaden, Diebstahl zu —. 27.  
van Ameln, Rath., Maurer, u. Zimmermeister zu Döberkirchen. 720.  
Amerika, s. Nordamerika.  
Amerikanische Postschifflinie zwischen London u. New-York, deren Agenturen. 339.  
Amen St. Georg, Ernennung des Bürgermeisters zu —. 575.  
von Ammon, Ober-Prokurat. zu Bonn. 71.  
Amtscautionen, Ansprüche an —, s. Forderungsberechtigte.  
Andernach, Diebstahl zu —. 421.  
Angeklagte, abwesende —, deren gerichtl. Citation; s. d. Namen u. 248.  
Angermund, erwählte und beständige Gem.-Behörden zu —. 276.  
Anleihe des Staates; s. Staatsanleihe.  
Annaburg, Aufnahme-Gesuche in das Milit.-Knaben-Erzieh.-Institut zu —. 593.  
Anrath, Diebstahl zu —. 430.  
Anzeige- und politische Blätter; s. Zeitungen u.  
Apoteken, Errichtung neuer — u. Verleihung derselb., s. d. Ortsnamen u. 512, 530, 532.

**Apotheker, Approbation u. Concession für —;** f. d. Personen-Namen u. 44, 71, 127, 226, 250, 390, 406, 437, 565, 566, 626, 652, 687, 763, 820.

**Appellations-Gerichte zu Köln u. Hamm;** f. d. Ortsnamen.

**Arends, Milit.-Intend. des 4ten Armee-Corps.** 453.

**Armen, Vermächtnisse ic. an die;** f. Vermächtnisse.

**Arndt, Maschin.-Fabr., erloschenes Erfind.-Pat.** 353.

**Artillerie-Ruchhölzer, Verding von —,** 615, 624, 630.

**Arznei-Taxe, neue pro 1853.** 778.

**Asssekuranzgebühren bei Postsendungen, f. Post-asssekuranz-Gebühren.**

**Aussisen-Gerichte im Appell. Gerichtsbez. Köln, deren periodische u. außerordentl. Anordnung;** f. d. Ortsnamen (auch Schwurgerichte) und 20, 180, 203, 364, 449, 513, 639, 775.

**Atteste, ärztliche, für marschunfähige Soldaten, Befuß Vorspanngestellung für Kestere.** 439.

— der Kreis-Medizinal-Beamten über den Gesundheitszustand von Staats-Beamten, deren Gebühren-Freiheit und Pflichtigkeit. 440.

— für die Arbeiter-Pensionskasse zu Aachen, Steuerfreiheit der —. 742.

—, private, f. Privat-Atteste.

**Audienz-Dienst der königl. Landgerichte, f. d. Ortsnamen u.** 206.

**Aufenthalts-Karten für Fremde in bezeichneten Städten;** f. Polizei der Fremden ic. und die Ortsnamen.

— Legitimation ausländischer Unterthanen in Preußen, f. die Namen der ausländ. Staaten u. 380, 567.

**Aul, Jof., zu Düsseldorf im Rhein ertrunkener —.** 205, 283.

**Ausbrennen enger Schornsteine; statthafes —.** 97.

**Auseinandersehung wegen Abgaben ic. f. Abgaben-Ablösung.**

**Ausgewiesene, fürstl. Schaumburg-Lippe'sche —, deren Nichtübernahme.** 146.

**Ausloosung Düsseldorfer Stadt-Obligationen in 1852.** 85.

— von Rentenbriefen; f. Kestere.

**Ausserkurssetzungen ausländischen Papiergeldes, deren Bekanntgebung,** 176.

**Auspielungen, lotterienweise —;** f. Lotterien.

**Ausstellung, industrielle —;** f. Gewerbe-Ausstellung.

**Ausstoßung aus dem Soldatenstande, judikatmäßige —.** 751.

**Auswanderer-Beförderung; Gestattung von Agenturen zur —.** 677.

**Auszeichnung durch Titel, Orden und Ehrenzeichen, f. d. Namen u.** 211, 226, 422, 530, 644, 686, 738.

**Auszeichnung für Schusspocken-Impfung; f. d. Namen u.** 242.

— und Belobung wegen Menschenrettung, f. d. Namen u. 576, 593, 773, 779.

## B.

**Baccoloco, Steuerelnehmer zu Revelar.** 565.

**Baden- und Lootsen-Gelder; f. Lootsen-ic. Gelder ic.**

**Bachhaus, Wilh., bei Haan; Bestrafung des Waarenzahlers —.** 281.

**Baeder, Christian, Zimmerergewerbe-Concession des —.** 104.

**Baehr, Friedr., Erfind.-Patent.** 563.

**Bähren, Werner, zu Dülken; verurtheilter Waarenzahlers.** 682.

**von Baerensprung, Edger.-Assess. zu Düsseldorf.** 71.

**Baerl, Diebstähle zu —.** 618, 644.

—, Förster H. W. Schmidt zu —. 417.

**Balcke, Kreisger.-Rath zu Halle a. d. S.** 566.

**Balken, Diebstahl zu —.** 397.

**Balzer, Carl, erlosch. Erfind.-Patent.** 521.

**Bandagisten, Prüfungsgebühren der —.** 440.

**Bankcommandite zu Grefeld, Deposition gerichtl. Konsignationsgelder bei der —.** 699.

**Barke, Intend.-Registr.-Assistent zu Münster.** 196.

**Barlen, Kr.-Ger.-Dir.-Assistent zu Hattingen.** 763.

**Barmen, erwählte und bestätigte Gemeinde-Verordneten zu —.** 242.

—, Gewerbegerichts-Personalwechsel zu —. 191.

—, Oberlehrer Dr. E. Fassbender an der Realschule zu —. 75.

—, Steuerempf. Fr. Meese zu —. 31.

— u. Elberfeld; f. Elberfeld u. ic.

**Barriere-Geld; f. Chauffee-Geld.**

**Barth, Carl, Ob.-Berg.-A.-Refer.** 342.

**Bartholomäy, Casp. zu Wupperfeld, Concess. zur kleinen Chirurgie für —.** 636.

**Bartsch, erwählt und Allerhöchst bestätigter Bürgermeister zu Hardenberg.** 30.

**Basse, Dr. Wilh., Privat-Töchterschule zu Grefeld des —.** 720.

**Bastide, G. A., Erfind.-Patent.** 765.

**Batz, Ger.-Vollz. zu Grefeld; Tod desselb.** 438.

**Bauermann, Gustav, Deserteur.** 181.

**Bauern-Mobilar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Pyriß; deren Bestand und Agenturen.** 24.

**Baufach-Candidaten, Schulentlassungszeugnisse, zur Aufnahme derselb. bei der Bau-Akademie —.** 540, 712, 777, 811.

**Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister; Ergänzung des Reglements de 1849 für —, bezüglich der Prüfungsarbeiten der Bauführer.** 186.

Baum, Dachbedermeister zu Sterkerade. 704.  
 Baumann, Erdger. = Ergänz. = Richter zu Rheinberg. 16.  
 Baumfrevel auf öffentl. Straßen; Maßregeln gegen —. 287.  
 Bau-Verwaltung im Reg.-Bez. Düsseldorf, Geschäftsvertheilung bezüglich der —. 742.  
 Beamte, anonyme Denunciationen gegen —, deren Nichtbeachtung. 271.  
 — des Staates; Gesundheits-Atteste für —; s. Atteste.  
 Beamten-Freikarten für Brüd. = Chaussee- und Fährgehd pro 1853—55. 760.  
 Becker, Wilh., Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 626.  
 Beckmann, Joh., von Wesel, strafrechtliches Urtheil gegen den abwesenden —. 281.  
 Beckrath, evang. Schule zu —. 764.  
 Beer mann, Carl, Erfind.-Patent. 278, 442.  
 Beesen, Ida, Lehrfähigkeit der —. 326.  
 Beißel, Carl Joseph von Cöln, vermister —. 324.  
 Belgien, Postverträge mit —. 426, 450, 505, 563 594.  
 Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr; deren Statut. 165.  
 Bell, Bergamtskanglist, Quiescenz. 266.  
 Belobung weg. Menschenrettung. 576, 593, 773, 779.  
 Bender, Maurermeister zu Eller. 764.  
 Bene, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 342.  
 Benede, H., Erfind.-Patent. 48.  
 Benedick, Babette, von Hirzenach, im Rhein ertrunkene —. 596.  
 Benrad bei Hülß, Diebstahl zu —. 69, 329.  
 Bergämter; s. Oberbergämter u.  
 Bergamts-Distrikte, Wiedereröffnung zweier gesperrt gewesener märkischer —. 73.  
 Bergbau; s. auch Schürferlaubnis-Gesuche und Nuthungen.  
 Berge-Vorbeck, Diebstahl zu —. 183.  
 Berger, Jos., verlornen Wanderpasß des —. 148.  
 Bergerhausen, Diebstahl zu —. 597.  
 Berghaus, Dr. Wilh., Arzt zu Wermelöfchen. 26.  
 Bergisch-Märkische Eisenbahn, Direktorialwechsel der —. 428.  
 Bergmann, Heinr. Zimmermeister zu Labbeck. 454.  
 —, J. Fr., Erfind.-Patent. 178.  
 Bergwerke, ostrheinische, Verhältnisse der Mit-eigenthümer an denselb. 141.  
 Bergwerks-Executoren, deren Ernenn., s. d. Namen u. 207.  
 —Rechnungen, westrheinische, deren Vorlegung zur Ermittlung der Bergw.-Steuern. 24.  
 —Steuer pro 1851, Reclamationen gegen die —. 755.

Bergwerks-Vereine, deren Aktiengesellschafts-Statute; s. deren Eigennamen u. 149, 165.  
 Berlin, Aufnahme-Bedingungen u. Stipendien im Gewerbe-Institut zu —. 423.  
 —, vereinigter oberster Gerichtshof zu —. 811.  
 Berliner Feuerversch.-Gesellsch., deren Agenturen —. 339, 433, 449.  
 Bernhard, Gottlieb, gewährtes und erloschenes Erfind.-Patent. 7, 521.  
 Bernigau, Prov.-Amtsassist. zu Düsseldorf. 568.  
 von Bernuth, Ob.-Ger.-Refer. Bersek. 258.  
 Beschälung; s. Landbeschälung.  
 Bevölkering des Reg.-Bez. Düsseldorf, Veränderungen u. der —. 336, 350, 458.  
 Bezirks-Hebammen; s. Hebammen.  
 —Straßen; Abänderung und Bezeichnung von —; s. die Eigennamen u. 216.  
 Bieler, Notar zu Opladen, Depositär der Vogt'schen Not.-Urkunden. 695.  
 Bienen-Diebstähle; s. die Ortsnamen u. 676.  
 Bilken, Polizei-Anwalt zu Broich. 362.  
 Billmann, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm und Bersekung. 258, 342, 626.  
 Binnenland, freie und fortdauernde Waarenkontrolle im —. 49.  
 Birgdercamp, Chausseegeld-Erhebung zu —. 279.  
 Birker, Gebrüder: Tillmann u. Heinr. Wilhelm; Verleihung des allgem. Ehrenzeichens an die —. 738.  
 Birkhäuser, Joh., Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers — zu Jülich. 428.  
 Bischoff II. Salin-Dir. zu Neusalzwerk. 72.  
 Bittner, Amtssuspens. des Gerichtsvollz. —. 95.  
 Blankenstein, Diebstähle zu —. 14.  
 Blasberg, Dr. Robert, Arzt zu Lenney. 370.  
 Blümke, Georg, Maurermeister zu Grefeld. 342.  
 Blumhoffer, Friedr., Apoth. zu Burg. 71.  
 Bochum, Diebstähle in u. bei —. 28, 43, 56, 69, 350, 368.  
 Boden-Entwässerung; s. Drainage.  
 von Bodenberg, Edger.-Anskult. zu Elberfeld. 16.  
 Böckler, G. Ad. Theob., Erfind.-Patent. 84.  
 Böhle, evang. Kirchen-Kollekte für die Gemeinde zu —. 592.  
 Böhmer, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 342.  
 Böhner, Joh., Interdiction des —. 59.  
 Böll, Pet., Klinkzimmermeister zu Niederbruch bei Kantem. 652.  
 Bohndorf, Gerichtsvollz., Amtssuspension des —. 4.  
 Boishheim, Diebstahl zu —. 776.  
 Bongard, Joh. Carl, Apothek. zu Hilben. 687.  
 Bongers, Heinr. Maurermeister zu Hoerftgen. 454.  
 Bonn, Universitäts-Vorlesungen zu —. 132, 522.  
 Borbeck, Diebstahl zu —. 68.



**Vorbed**, erwählte und bestätigte Gem.-Behörden zu — 201.  
**Vorn**, Postpassagier-Aufnahmestelle zu — 751.  
**Vornheim**, Joh., zu Wesseling im Rhein ertrunkener — 436.  
**Vorth**, Kr. Geldern, kath. Schule zu — 438.  
**Vorussia**, Feuerversich.-Gesellsch. zu Berlin deren Agenturen. 230, 532, 554, 615, 779.  
**Votenpost** zwischen Dinsladen und Drsoy. 629.  
**Vournye**, Dr., Geheim.-Sanit.-Rath zu Düsseldorf. 422.  
**Vovenschen**, Peter, Vermister. 55, 137.  
**Vovensiepen**, Wilh., Maurermeister zu Himsbed. 668.  
**Wabänder**, Bergmeister zu Bochum. 72.  
**Wacht**, Bürgermeister-Ernenn. zu — 575.  
 —, Diebstahl zu — 429.  
 —, ernannte Gem.-Behörden zu — 31.  
**Wacke**, Ernst Leop., Gerichtsvollzieher; Amtsfusion des — 225.  
**Wand**, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 342.  
 —, und a. Versicherung; f. Provinzial-Feuersocietät u. Versicherungs-Gesellschaften.  
**Wandstiftungen** in fgl. u. a. Wabungen, Maßregeln gegen und Prämien zur Entdeckung der Frevler; f. d. Ortsnamen u. 200, 277.  
**Wanntwein**-Ausfuhr; Steuervergütungsgesuche für — 255.  
**Wassert**, Berghauptmann u. zu Halle. 72.  
**Wasserschweig**, Herzogth.; Beitritt zum deutsch-österreich. Postverein des — 11.  
**Wassscheid**, Diebstahl zu — 333.  
**Wasschen** und New-York, Postdampfschiffahrt in 1852 zwischen — 84.  
**Wassmaterial** der fgl. Reg. u., dessen Lieferung pro 16<sup>1/2</sup>/ss. 553.  
**Wassscheidt**, Ger.-Auskult. zu Hamm. 687.  
**Wasslau**, schlesische Feuerversich.-Gesellsch. zu —, deren Agenturen 101, 149, 201, 230, 381, 403, 520, 629, 779.  
**Wassfers Anwachs**, Statut des Deichverbandes —, auf dem Reeser Eylande. 227.  
**Wass**, Voten- und Landbriefträger-Stellen, vakante, deren Besetzung, f. Postunterbeamten.  
 —, Franklatur und Vortofsäge nach und aus dem Herzogth. Braunschweig; Regelung der — 11.  
 —, Franklungs-Couvert- und Marken; Anwendbarkeit der — 531, 689.  
 —, Trägerstellen; f. Post-Unterbeamte.  
**Wass**, Wilh., unbekannter Aufenthaltsort des verurtheilten — 59.  
**Wassmanns**, Jacob, Abwesenheits-Ermittlung des — 255.  
**Wass**, Diebstahl zu — 36.  
**Wassfel**, Friedensrichter zu Dormagen. 71.  
**Wasshausen**, Diebstahl zu — 127.

**Wasshauser** und Hüner-Wabungen, Prämie zur Entdeckung der Brandstifter in den königl. — 200.  
**Wass**, fliegende und Eierponten auf dem Rheine; f. Rheinbrücken u.  
**Wassmann**, Wittwe, geborne Wilhel. Gertrud Plücker; ausländisch. Todtenschein der — 687.  
**Wass**, Ernenn. von Gemeinde-Behörden zu — 560.  
 —, Errichtung und Verleihung einer neuen Apotheke zu — 512, 530, 532.  
**Wassmann**, Ob.-Ger.-Auskult. Besetz. 566.  
**Wass**, bei Wesel, evangel. Schule zu — 687.  
**Wass**, Just.-Rath, Austritt aus dem Justizdienst. 414.  
**Wassholz**, Ger.-Assess. zu Hamm. 687.  
 —, Ger.-Auskult. zu Hamm. 342.  
**Wassberg**, Kr. Geldern, Einführ. d. Gem.-Ordn. de 1850 zu — 58.  
**Wassberich**, Kr. Neuß, kath. Schule zu — 128.  
**Wass**liche Rechte und Ehren; Publication judikatmäßiger Beschränkungen und Verluste derselb. 22, 40, 60, 126, 204, 217—21, 247, 248, 270, 334, 358, 359, 367, 403, 436, 444, 514, 533—35, 631, 684, 695, 700, 702, 751, 780—84, 809, f. auch Urtheile.  
**Wasserschulen**, höhere, deren Verf. Chronik; f. d. Orts- und Verf.-Namen u. 341.  
**Wassrig**, Kirchendiebstahl zu — 625.  
**Wassgen**, Dr. Ed. Conr., Arzt zu Wickrath. 634.  
**Wass**, J. A., Apotheker zu Düsseldorf. 437.  
**Wass**, Kirchendiebstahl zu, — 196.  
**Wassscheid**, Beigeordneten-Ersatzwahl zu — 504.  
 —, Diebstahl zu — 460.  
 —, evang. Schule zu — 234.  
 —, Gewerbegerichts-Personalwechsel zu — 335.  
**Wassfang**, Diebstahl zu — 4, 70, 341, 644.

## C.

**Wass**, Carl, Erfind.-Patent. 230.  
**Wass**, Diebstahl zu — 517.  
 —, Verpacht. domanialer Grundstücke zu — 753.  
**Wassmelwiß**, evangel. Kirch.-Collette für den Kirchenneubau zu — 80.  
**Wass**, Einführ. d. Gem.-Ordn. de 1850 zu — 345.  
**Wass**, Fried. Gerichtsschr. zu Dpladen. 72.  
**Wassellen**, Diebstahl zu — 819.  
**Wass**, Dr. G. C., Kreisphysikus des Kr. Rees. 71.  
**Wasspers**, Ehefrau, Bernhardine, geb. Arenzen, interdicirte — 24.  
**Wassenberg**, Kr. Duisburg, kathol. Schule zu — 234.  
**Wassin**, P. J. Förster zu Niewenheim. 652.  
**Wass**-Verleihungen an Beamte und Privatpersonen; f. d. Namen u. 64.

**Chausseegeld, Erhebungen auf Aktien, Communal- u. Staatsstraßen; s. d. Ortsnamen u.** 30, 210, 279, 392, 520, 623, 636, 678, 680, 815.  
 —, Freiheit d. dienstmäßig gekleideten Offiziere. 407.  
 —, Freikarten für Beamte pro 1853—55, 760.  
**Chirurgen, Gehülften: Prüfungsgebühren der —,** 344, 440.  
**Chirurgie, sogenannte kleine; Concessionen zur Ausübung und Gehülften derselben** 28, 76, 91, 127, 128, 196, 213, 250, 370, 406, 438, 626, 636, 652.  
**Citationen, s. Abwesende, Angeklagte, Deferteure, Erben, Forderungsberechtigte, Gerichtsdepositen, Heerespflichtige, Militairkassen, Refraktaire, Zeugen u. d. Namen.**  
**Claesgen, Ehefrau, W., Bezirkshebamme zu Grefrath, Kr. Kempen.** 212.  
**Clasen, Cathar, Interdicirte —.** 207.  
**Clauberg, Kr. Solingen, evang. Schule zu —.** 422.  
**Cleve, Assisengerichts- Eröffnung zu —.** 20, 180, 364, 513.  
 —, Beschränkung der mahl- und schlachtsteuerfreien Einföhrung von Consumptibilien zu —. 723.  
 —, evang. Pfarrer A. J. Fr. Schumacher zu —. 519.  
 —, Handwerker-Prüfungs-Commissionen im Kreise —. 130.  
 —, Kreissekret. Siebelist zu —. 687.  
 —, Landger. Ferien zu —. 427, 428.  
 —, Landger. Personal-Chronik zu —. 16.  
 —, Pferde-Diebstahl zu —. 349.  
 —, Verkäufer. u. Verpacht. von Domainen-Grundstücken zu —. 593, 750.  
**Clewing, Bergamts-Kass.-Rendt. z. Ibbenbüren.** 72.  
**Cloerath, Diebstahl zu —.** 429.  
**Cloeren, Fried. Gerichtsschr. zu Uerdingen.** 71.  
**Coblenz; Collekto für die „Evangelische Stiftung“ zu —.** 673.  
**Coln, s. Köln.**  
**Collecten, zu kirchlichen und wohlthätigen Zwecken; s. d. Ortsnamen u.** 80, 90, 200, 228, 229, 243, 344, 374, 432, 448, 512, 519, 592, 678, 726, 778, 812,  
**Collectiren, unbefugtes, dessen Verbot.** 814.  
**Colonia, Agenturen der Feuerversich.-Gesellschaft. —.** 48, 288, 336, 338, 345, 346, 381, 441, 458, 629, 678, 750, 758.  
**Communalwege, chausfirte; deren Bezeichnung; re. s. Chausseegeld, re. u.** 210.  
**Communications- Abgaben- Erhebung, auf Staatsstraßen; s. deren Namen u.** 697.  
**Concessionen zu Gewerbe- und Handwerke-Ausübungen; s. d. Eigennamen der Gewerbe u.** 16, 28, 326, 350, 362, 406, 438, 454, 582, 634, 652, 696, 720, 764, s. auch Chirurgie u. Privat-Lehranstalten.

**Concessionen zu gewerblichen Anlagen; deren Erforderniß vor Errichtung der Letztern.** 712.  
 — — Personenfuhrwerk- Betrieb. 778.  
**Confiscate wegen Einschwarzung, deren Verkauf.** 39, 84, 92, 93, 123, 137, 179, 192, 202, 246, 264, 279, 353, 413, 418, 507, 564.  
**Consularagent, s. R.**  
**Contraventionen; s. Uebertretungen.**  
**Controle des Waarentransportes im Zollvereins-Binnenland re. s. Waarencontrole.**  
**Congen, Peter, Maurermeister, jetzt zu Coblenz.** 16.  
**Corporations-Rechte, für den landwirthsch.-Verein für Rheinpreußen.** 637.  
**Cosmann, Salomon, ausländisch. Todtenschein des —.** 68.  
**Cowert, Wilh., flüchtiger Verbrecher, Prämie für Verhaftung des —.** 345.  
**Cranenburg, evang. Collekto für die Kirche u. d. Pfarrhaus zu —.** 519.  
**Crefeld; Deposit. gerichtl. Konfigurationsgelder bei der Bankommandite zu —.** 699.  
 —, Diebstähle zu —. 87, 138, 265, 437, 446, 461, 502, 508, 538, 574, 676, 683.  
 —, evang. Schulen zu —. 820.  
 —, Gewerbegerichts- Personalwechsel zu —. 18, 46, 738.  
 —, Handelsgerichts- Personalwechsel zu —. 177.  
 —, Handelskammer- Personalwechsel zu —. 330.  
 —, höhere Töchter- Schule des Dr. Wilh. Basse zu —. 720.  
 —, kath. Schulen zu —. 362, 820.  
 —, Privat- Zeichnen- u. Malerschule des Heint. Koch zu —. 266.  
 —, Erbsenraub bei —. 755.  
 —, Verding des Postfuhrwesens zu —. 18.  
**Cremer, Frds. Gerichtsschr. zu Düsseldorf.** 72.  
 —, Joh., Citation des abwesenden Zeugen —. 632.  
**Creuznach, erlebte evang. Pfarrstelle zu —.** 379.  
**Cromford, bei Ratingen, Diebstahl zu —.** 676.  
**Crummenerl, Joh. Casp. Friedr., Deferteur.** 4.  
**Cunz, Gottlieb, Erfind.-Patent.** 131.  
**Cuperß, Joh., ausländ. Todtenschein des —.** 34.  
**Custodis, Land-Ver.-Ober-Sekret. zu Elberfeld; dessen Quiescenz.** 414.

## D.

**Dabringhausen, erwählte und bestätigte Gem.-Behörden zu —.** 65.  
**Dachdecker-Gewerbe, Concessionen zur Ausübung desselben, 326, 764, s. auch. Schieferdecker.**  
**Dacke, Joh., Vermißter —.** 55.  
**Dahmen, Notar zu Revelar.** 530.  
**Dalbeldsbäum, Begegesberhebung auf der Communal-Chaussee am —.** 636.

Eisenstein-Gruben, consolidirte —, des Hüttenwerks Eintracht bei Hochdahl 211, 230.  
 Elberfeld, Affsen-Gerichte zu —. 180, 364, 513, 775.  
 —, Chausstr. Communalwege im Kreise —. 210.  
 —, Diebstähle zu —. 103, 528, 529, 597, 650, 685, 756, 818.  
 —, Düffelborfer Eisenbahn; f. Düffelborf u.  
 —, erledigte und besetzte evang. luth. Pfarrstelle zu —. 259, 773.  
 —, Gewerbegerichts-Personal-Wechsel zu —. 47.  
 —, Gymnasiallehrer Dr. Petry II. zu —. 764.  
 —, Handelsgerichts-Personalwechsel zu —. 627.  
 —, Handwerker-Prüfungs-Commissionen im Kreise —. 148.  
 —, Kreis; Nienendreher-Gewerbe im —; f. Letzteres.  
 —, Landger.-Ferien zu —. 419.  
 —, Landgerichts-Personal-Chronik zu —, f. d. Namen u. 16, 414,  
 — u. Barmen, Handelskammer-Personalwechsel. 779.  
 —, vakante Lehrerstellen an der Realschule zu —. 428.  
 —, Vaterl. Feuerversich.-Gesellsch., deren Agenturen. 191, 254, 339, 375, 393, 395, 403, 433, 434, 458, 554, 624, 639, 713, 759.  
 Eldena, landwirthschaftliche Academie zu —, deren Lehrkurse. 124, 527.  
 Elementar-Schulen, deren Personalwechsel; f. auch Privatschulen und die Ortsnamen, u. 16, 36, 44, 88, 127, 128, 196, 211, 234, 326, 334, 342, 362, 390, 422, 437, 438, 462, 510, 566, 582, 626, 634, 652, 687, 704, 720, 764, 820.  
 —, Schullehrer-Ausbildung; f. Kempen, Lehramtskandidaten u. Moers.  
 —, Pensionsanstalt für Wittwen und Waisen; Kassenabschluss pro 1851 der —. 261.  
 Elliot, W., Erfind.-Patent. 123.  
 Eisen, Diebstähle zu —. 233, 617.  
 Elten, erwählte u. bestätigte Gemeindebehörden zu —. 276.  
 Emmerich, Diebstähle zu —. 597, 704.  
 —, Dr. E. F. W. Hesse zu —, Kreischirurg für den Kr. Rees. 127.  
 —, Gymnas. zu —, Personal-Chronik desselben, f. d. Namen u. 618.  
 —, kath. Schulen zu —. 342.  
 — und Jütphen; Diligence-Cours zwischen —. 760.  
 Endres, Nicol., Abwesender —. 269.  
 Engelhard, Vergeschworn. zu Ibbenbüren. 72.  
 Engels, Bernhard, Belobung wegen Menschenrettung. 779.  
 England, Postvertrag mit —. 425.

Entlassungszeugnisse der Schulen; f. Schulentlass. Zeugnisse.  
 Entwässerung des Bodens durch unterirdische Röhrenleitung (Drainage), Druckschrift zur Beförderung der —. 18.  
 Entwässerungs-Gräben in den Korf- u. Stomeler-Brüchen, Holzzeitregem. für die —. 401.  
 Eppinghöfen, Diebstähle zu —. 36, 624.  
 Erdäpfel; f. Kartoffel.  
 Erhard, Dr., Arzt u. Geburtshelfer zu Burg. 422.  
 —, Dr., Nicol., Arzt u. Geburtshelfer zu Erdrath. 422.  
 Erste Kammer; f. Kammern u. Landesverfassung.  
 Effelken, Kreisger.-Salar.-Kassen-Rendant zu Hamm. 15.  
 Essen, Diebstähle bei u. zu —. 96, 233, 234, 258, 362, 398, 405, 454, 558, 704, 719, 819.  
 —, Domänen- u. Forst-Empfangstage in 1852 im Rentamtsbezirke —. 33.  
 —, Dorsten'sche Staatsstraße über Horst und Buer; Kommunikations-Abgaben auf derselb. 697.  
 —, erledigte evang. Pfarre zu —. 199.  
 —, — Gymnasial-Direktorstelle zu —. 390.  
 —, Handelskammer-Personalwechsel zu —. 122.  
 —, Remonte-Ankauf und Pferdemarkt-Abhaltung zu —. 251, 276, 335.  
 —, Ziegehdiebstahl zu —. 819.  
 Evangelische Stiftung zu Coblenz, Collette für die —. 673.  
 Executionen, gerichtl., Sistrungen der —, während der Saat- und Erndte-Zeiten. 68.  
 Exerzierplatz, domanialer, zu Kanten; Verpachtung desselb. 627.  
 Eylardi, Ob.-Ger.-Referend. zu Hamm. 406.  
 Eyll, Diebstahl bei —. 430.

## F.

Fabricius, Pfarrer zu Moers, Superintendent der Kreis-Synode Moers. 363.  
 Fabrikzeichen, Anmeldung u. Eintragung neuer —. 54, 55, 225, 272, 347, 348, 451, 527, 565, 617, 682, 703.  
 Fährgerechtfame, fiskalische, deren Verpacht.; f. d. Ortsnamen und 370, 681, 693, 703.  
 Fahrenkamp zu Minden, Titel.-Kaf.-Insp. 196.  
 von Falderen, Postel-Direktor zu Düffelborf, ausl. Ordensverleihung an —. 226.  
 Falkenberg, Kr.-Ger.-Bureauassistent zu Unna, Tod des —. 626.  
 Familiennamen, Mendrung, Annahme u. Beibehaltung von —; f. die Namen u. 6, 727.  
 Fassender, Dr. E., Oberlehrer a. d. Realschule zu Barmen. 71.  
 —, Wilh., georb. Bergwerks-Executor —. 394.

**Favreau, Reg.-Assess. zu Düsseldorf u. Besetzung.** 285, 634.  
**Födermanometer an Dampfkesseln, deren Unzuverlässigkeit.** 191.  
**Fehler, Peter; im Rhein ertrunkener.** 516.  
**Feldmesser, f. Geometer.**  
**Ferien der Gerichte. f. Gerichtsferien und die Ortsnamen.**  
**Fesca, Albert, Erfind.-Patent.** 48.  
**Feuer-Polizei in Wadungen u., f. Tabakrauchen.**  
**Feuer- u. a. Versicherung; f. Provinzial-Feuersocietät u. Versicherungs-Gesellschaften.**  
**Feuerungsmaterial, f. Brennmaterial.**  
**Finger, Friedensger.-Schr. zu Gladbach.** 72.  
**Firsbach, Dr. Eduard, Arzt zu Jons.** 96.  
**Fischeln, Abr., Privat-Element.-Schule zu Ruhrort des —.** 4.  
**Fischer, Kreisrichter zu Lüdenscheid.** 212.  
**—, Rechtsanw. u. Notar; Amtsentsetzung.** 16.  
**Fischerei-Gerechtfame, domaniale, deren Verpachtung u.** 115, 161, 300, 346, 577.  
**Fischlaken; Diebstahl zu —.** 70, 183.  
**Fisenne, Joh., ausländ. Tobstschm. des —.** 324.  
**Flehe bei Düsseldorf, Diebstahl zu —.** 257.  
**Fliegenpapier, abschließl. Verkauf desselb. durch Apotheker.** 645.  
**Flock, Ger. Vot. zu Altena.** 212.  
**Floerken, Dr. zu Dahlen, Impfungsballe-Verleihung an —.** 242.  
**Florke, Polizei-Com. u. Anwalt zu Duisburg.** 345, 565.  
**Florschütz, Ob.-Ger.-Assess. zu Hamm.** 342.  
**—, Ob.-Ger.-Referend. zu Hamm.** 128.  
**Fluren, Diebstahl zu —.** 772.  
**Fluß-Polizei, deren Handhabung bezüglich der Privatflüsse.** 424.  
**Förche, Mechanik., Erfind.-Patent.** 615.  
**Forderungs-Berechtigte an Amts-Cantionen, unbekannt, gerichtl. Citation derselb.** 300, 353, 413.  
**Forstbeamte, deren Personal-Chronik; f. v. Orts- u. Pers.-Namen u.** 417, 652.  
**Forstgrundstücke, Veräußerung u. Verpacht. von —, f. v. Eigen- oder Orts-Namen u.** 38, 74.  
**Forstnutzungen; f. Holzverkäufe.**  
**Forst- u. Domainen-Empfangstage; f. Domainen- u.**  
**Frachtfahrwerke auf Kunststraßen, Radsetzbreite der —.** 105.  
**Fränkel, Bd.-Ger.-Refer. zu Eibersfeld.** 414.  
**Frank, Jos., Abwesenheitserklärung des —.** 31.  
**von Franken, Edger.-Assess., Uebergang zur Verwaltung.** 438.  
**Frankung der Briefe durch Freimarcken u. Converte.** 531, 689.  
**Freihafen zu Herdingen, f. Herdingen.**

**Freiarten für Brück-, Chauffee- u. Fährgeld der Beamten pro 1853—55.** 760.  
**Freiwillige des Matrosen-Corps, Einstellung jugendlicher —.** 352.  
**— zu einjähr. Milit.-Dienst; Prüfungs- u. Suverrevolutions-Termine für —.** 129, 391.  
**Fremden- u. Pass-Polizei; f. Polizei.**  
**Freyer, J. G., Erfind.-Patent.** 774.  
**Friede, Vergamts-Calkulat. zu St. Wendel.** 286.  
**Friederich, Johann; Abwesenheits-Constatirung des —.** 219.  
**Friedrichsdorf, evang. Kirchencollecte für die evang. Gemeinde zu —.** 90.  
**Friedrichs-Stadt; Benennung des südlichen Ausbaues von Düsseldorf als —.** 287.  
**Frielinghaus, Ger.-Auskul., Besetz.** 212.  
**Fuchs, Melchior; Fähigkeitszeugniß als Hauslehrer für —.** 626.  
**Fürth, Diebstahl zu —.** 810.  
**Fürtjes, Joh., Zimmermeister zu Beem.** 326.  
**Fulda, Geheim.-Vergewalt. zu Bonn; Tod des —.** 286.  
**Fuß, Notar.-Candid., Uebergang zur Verwalt.** 71

## G.

**von Gahlen, Dr. Fr. Wilh. Arzt und Wundarzt zu Düsseldorf.** 454.  
**Gahlen, Gerichtstage in 1853 zu —.** 766.  
**Gallenkamp, Wilh., Rector der Bürgerschule zu Mülheim a. d. Ruhr.** 341.  
**Garde-Reserve-Infanterie-Regiment, veränderte Formation desselben.** 45.  
**Gartmann, Joh. Pet., vermisteter, wahrscheinlich ertrunkener —.** 264.  
**Garzweiler, Beigeordnete-Ernennung zu —.** 814.  
**—, evang. Schule zu —.** 764.  
**Gassenbont bei Eyll, Diebstahl zu —.** 430.  
**Gebühren für Prüfungen; f. Prüfungsgebühren.**  
**— Tare für Verrichtungen der zur Ausübung d. sog. kleinen Chirurgie Concessionirten.** 213.  
**Geerling, Joh. Contr., Zimmermeister zu Wesel.** 720.  
**Gefängniß-Gesellschaft, rheinisch-westfälische zu Düsseldorf, General-Versammlung der —.** 330.  
**Gefangenhans, Geistlicher, Anstell. eines evang. — zu Köln.** 680.  
**Geldern, Bürgermeister-Ernennung zu —.** 532.  
**—, Erledigung und Besetzung der Kreisstierarztsstelle zu —.** 38, 370.  
**—, Handwerker-Prüfungs-Commissionen im Kreise u. zu —.** 117, 449.  
**—, kath. Mädchen-Schule zu —.** 128.  
**—, Kreissecret. Schwarz zu —.** 687.  
**—, Kreis-Thierarzt Raefen zu —.** 370.  
**—, Polizei der schaubaren Gebden und Gewässer im Kreise —.** 18.

**Apotheker, Approbation u. Concession für —**; f. d. Personen-Namen u. 44, 71, 127, 226, 250, 390, 406, 437, 565, 566, 626, 652, 687, 763, 820.

**Appellations-Gerichte zu Köln u. Hamm**; f. d. Ortsnamen.

**Arends, Milit.-Intend. des 4ten Armee-Corps.** 453.

**Armen, Vermächtnisse u. an die**; f. Vermächtnisse.

**Arndt, Maschin.-Fabr., erloschenes Erfind.-Pat.** 353.

**Artillerie-Ruchhölzer, Verding von —**, 615, 624, 630.

**Arznei-Taxe, neue pro 1853.** 778.

**Affekuranzgebühren bei Postsendungen, f. Postaffekuranz-Gebühren.**

**Affisen-Gerichte im Appell. Gerichtsbez. Köln, deren periodische u. außerordentl. Anordnung**; f. d. Ortsnamen (auch Schwurgerichte) und 20, 180, 203, 364, 449, 513, 639, 775.

**Atteste, ärztliche, für marschunfähige Soldaten, Behufs Vorsehungsfeststellung für Letztere.** 439.

— der Kreis-Medizinal-Beamten über den Gesundheitszustand von Staats-Beamten, deren Gebühren-Freiheit und Pflichtigkeit. 440.

— für die Arbeiter-Pensionskasse zu Aachen, Stempelfreiheit der —. 742.

—, private, f. Privat-Atteste.

**Audienz-Dienst der königl. Landgerichte, f. d. Ortsnamen u.** 206.

**Aufenthalt-Karten für Fremde in bezeichneten Städten**; f. Polizei der Fremden u. und die Ortsnamen.

— Legitimation ausländischer Untertanen in Preußen, f. die Namen der ausländ. Staaten u. 380, 567.

**Aul, Jrl., zu Düsseldorf im Rhein ertrunkener —**. 205, 283.

**Ausbrennen enger Schornsteine; statthaftes —**. 97.

**Auseinandersetzung wegen Abgaben u. f. Abgaben-Ablösung.**

**Ausgewiesene, fürstl. Schaumburg-Lippe'sche —**, deren Nichtübernahme. 146.

**Auslösung Düsseldorf'scher Stadt-Obligationen in 1852.** 85.

— von Rentenbriefen; f. Letztere.

**Ausserkurssetzungen ausländischen Papiergeldes, deren Bekanntgebung,** 176.

**Auspielungen, lotterienweise —**; f. Lotterien.

**Ausstellung, industrielle —**; f. Gewerbe-Ausstellung.

**Ausstosung aus dem Soldatenstande, jubilatmäßige —**. 751.

**Auswanderer-Beförderung; Gestattung von Agenturen zur —**. 677.

**Auszeichnung durch Titel, Orden und Ehrenzeichen, f. d. Namen u.** 211, 226, 422, 530, 644, 686, 738.

**Auszeichnung für Schuppen-Tropfung**; f. d. Namen u. 242.

— und Belobung wegen Menschenrettung, f. d. Namen u. 576, 593, 773, 779.

## B.

**Bacciocco, Steuernehmer zu Revelaer.** 563.

**Baden- und Lootsen-Gelder**; f. Lootsen- u. Gelder u.

**Bachhaus, Wilh., bei Haan; Bestrafung des Waarenzählers —**. 281.

**Baeder, Christian, Zimmerergewerb-Concession des —**. 104.

**Baehr, Friedr., Erfind.-Patent.** 563.

**Bähren, Werner, zu Dülken; verurtheilter Waarenzähler.** 682.

**von Baerensprung, Edger.-Assess. zu Düsseldorf.** 71.

**Baerl, Diebstähle zu —**. 618, 644.

—, Förster H. W. Schmidt zu —. 417.

**Balcke, Kreisger.-Rath zu Halle a. d. S.** 566.

**Balken, Diebstahl zu —**. 397.

**Balzer, Carl, erlosch. Erfind.-Patent.** 521.

**Bandagisten, Prüfungsgebühren der —**. 440.

**Bankcommandite zu Grefeld, Deposition gerichtl. Konfignationsgelber bei der —**. 699.

**Barley, Intend.-Registr.-Assistent zu Münster.** 196.

**Barlen, Kr.-Ger.-Bür.-Assistent zu Hattingen.** 763.

**Barmen, erwählte und beschäftigte Gemeinde-Beherden zu —**. 242.

—, Gewerbegerichtl.-Personalwechsel zu —. 191.

—, Oberlehrer Dr. E. Fassbender an der Realschule zu —. 75.

—, Steuerempf. Fr. Meese zu —. 31.

— u. Elberfeld; f. Elberfeld u. u.

**Barriere-Geld**; f. Chauffee-Geld.

**Barth, Carl, Ob.-Berg.-U.-Refer.** 342.

**Bartholomäy, Casp. zu Wupperfeld, Concess. zur kleinen Chirurgie für —**. 636.

**Bartsch, erwählt und Allerhöchst bestätigter Bürgermeister zu Hardenberg.** 30.

**Basse, Dr. Wilh., Privat-Töchterchule zu Grefeld des —**. 720.

**Bastide, H. A., Erfind.-Patent.** 765.

**Batz, Ger.-Bollz. zu Grefeld; Tod desselb.** 438.

**Bauermann, Gustav, Defecteur.** 181.

**Bauern-Mobilar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Pyritz; deren Bestand und Agenturen.** 24.

**Baufach-Candidaten, Schulentlassungszeugnisse, zur Aufnahme derselb. bei der Bau-Akademie —**. 540, 712, 777, 811.

**Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister; Ergänzung des Reglements de 1849 für —**, bezüglich der Prüfungsarbeiten der Bauführer. 186.

Baum, Dachbedermeister zu Sterkerade. 764.  
 Baumann, Erbsger.-Ergänz.-Richter zu Rhein-  
 berg. 16.  
 Baumfrevel auf öffentl. Straßen; Maßregeln  
 gegen —. 287.  
 Bau-Verwaltung im Reg.-Bez. Düsseldorf, Ge-  
 schäftsvertheilung bezüglich der —. 742.  
 Beamte, anonyme Denunciationen gegen —, deren  
 Nichtbeachtung. 271.  
 — des Staates; Gesundheits-Atteste für —; s.  
 Atteste.  
 Beamten-Freikarten für Brüd.-Chaussee und  
 Fährgehd pro 1853—55. 760.  
 Becker, Wilh., Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 626.  
 Beckmann, Joh., von Wesel, strafrechtliches Urtheil  
 gegen den abwesenden —. 281.  
 Beckrath, evang. Schule zu —. 764.  
 Beer mann, Carl, Erfind.-Patent. 278, 442.  
 Beesen, Ida, Lehrfähigkeit der —. 326.  
 Beißel, Carl Joseph von Cöln, vermister —.  
 324.  
 Belgien, Postverträge mit —. 426, 450, 505, 563  
 594.  
 Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenberg-  
 werke an der Ruhr; deren Statut. 165.  
 Bell, Bergamtskanzlist, Quiescenz. 266.  
 Belobung weg. Menschenrettung. 576, 593, 773, 779.  
 Bender, Maurermeister zu Eller. 764.  
 Bene, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 342.  
 Benedek, H., Erfind.-Patent. 48.  
 Benedick, Babette, von Hirzenach, im Rhein er-  
 trunken —. 596.  
 Benrad bei Hülß, Diebstahl zu —. 69, 329.  
 Bergämter; s. Oberbergämter u.  
 Bergamts-Distrikte, Wiedereröffnung zweier ge-  
 sperrt gewesener märkischer —. 73.  
 Bergbau; s. auch Schürferlaubnis-Gesuche und  
 Ruthungen.  
 Berge-Vorbeck, Diebstahl zu —. 183.  
 Berger, Jos., verlornen Wanderspaß des —. 148.  
 Bergerhausen, Diebstahl zu —. 597.  
 Berghaus, Dr. Wilh., Arzt zu Wermelskirchen.  
 26.  
 Bergisch-Märkische Eisenbahn, Direktoriatwechsel  
 der —. 428.  
 Bergmann, Heint. Zimmermeister zu Labbeck. 454.  
 —, J. Fr., Erfind.-Patent. 178.  
 Bergwerke, ostheinische, Verhältnisse der Mit-  
 eigenthümer an denselb. 141.  
 Bergwerks-Erecutoren, deren Ernenn., s. d. Na-  
 men u. 207.  
 —-Rechnungen, westrheinische, deren Vorlegung  
 zur Ermittlung der Bergw.-Steuern. 24.  
 —-Steuer pro 1851, Reclamationen gegen die —.  
 755.

Bergwerks-Vereine, deren Aktiengesellschafts-  
 Statute; s. deren Eigennamen u. 149, 165.  
 Berlin, Aufnahme-Bedingungen u. Stipendien im  
 Gewerbe-Institut zu —. 423.  
 —, vereinigter oberster Gerichtshof zu —. 811.  
 Berliner Feuerversich.-Gesellsch., deren Agenturen  
 —. 339, 433, 449.  
 Bernhard, Gottlieb, gewährtes und erloschenes  
 Erfind.-Patent. 7, 521.  
 Bernigau, Prov.-Amtsassist. zu Düsseldorf. 568.  
 von Bernuth, Ob.-Ger.-Refer. Beresg. 258.  
 Beschälung; s. Landbeschälung.  
 Bevölkerung des Reg.-Bez. Düsseldorf, Verän-  
 derungen u. der —. 336, 350, 458.  
 Bezirks-Gebammen; s. Gebammen.  
 —-Straßen; Abänderung und Bezeichnung von —;  
 s. die Eigennamen u. 216.  
 Bieler, Notar zu Dpladen, Depositär der Bogt'schen  
 Not.-Urkunden. 695.  
 Bienen-Diebstähle; s. die Ortsnamen u. 676.  
 Bilken, Polizei-Anwalt zu Broich. 362.  
 Billmann, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm und Ber-  
 sesung. 258, 342, 626.  
 Binnenland, freie und fortdauernde Waaren-  
 kontrolle im —. 49.  
 Birgdercamp, Chausseegelb-Erhebung zu —. 279.  
 Birker, Gebrüder: Tillmann u. Heint. Wilhelm;  
 Verleihung des allgem. Ehrenzeichens an die —.  
 738.  
 Birkhäuser, Joh., Amtsentsetzung des Gerichts-  
 vollziehers — zu Jülich. 428.  
 Birschoff H. Salin-Dir. zu Neusalzwerk. 72.  
 Bittner, Amtsuspens. des Gerichtsvollz. —. 95.  
 Blankenstein, Diebstähle zu —. 14.  
 Blasberg, Dr. Robert, Arzt zu Lennep. 370.  
 Blümke, Georg, Maurermeister zu Grefeld. 342.  
 Blumhoffer, Friedr., Apoth. zu Burg. 71.  
 Bochum, Diebstähle in u. bei —. 28, 43, 56, 69,  
 350, 368.  
 Boden-Entwässerung; s. Drainage.  
 von Bodenber, Edger.-Ausfuhr. zu Elberfeld. 16.  
 Böckler, G. Ad. Theod., Erfind.-Patent. 84.  
 Böhle, evang. Kirchen-Collekte für die Gemetade  
 zu —. 592.  
 Böhmer, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 342.  
 Böhner, Joh., Interdiktion des —. 59.  
 Böll, Pet., Flakzimmermeister zu Niederbruch bei  
 Kant. 652.  
 Bohnsdorf, Gerichtsvollz., Amtsuspenfion des —. 4.  
 Boischeim, Diebstahl zu —. 776.  
 Bongard, Joh. Carl, Apothek. zu Hilden. 687.  
 Bongers, Heint. Maurermeister zu Hoerstgen.  
 454.  
 Bonn, Universitäts-Vorlesungen zu —. 132, 522.  
 Vorbeck, Diebstahl zu —. 88.

Heder, Dr. Carl, Arzt und Geburtshelfer zu Dp-  
laden. 350, 446.  
Heding, Math., Fbdsger.-Ergänz.-Richter zu Boch.  
16.  
—, Steuer-Rath zu Neuf; Ordensverleihung an  
—, 580.  
Heelden, Diebstahl zu —. 48.  
Heerespflichtige, abwesende, deren Citation und  
Verurtheil. als Deserteure und Refraktaire. 85,  
91, 101, 163, 203, 407, 421, 641, 703, 734, f.  
auch Militärdienst u. Militairreservepflichtige und  
Refraktaire.  
van Hees, Fanny, Lehrfähigkeit der —. 326.  
Heggen, Joh., Vermißter —. 126.  
Heldemann, Hubert, verlorne Wanderbuch des  
—, 253.  
von der Heiden, Georg, Vermißter. 571.  
Heidhausen, Egid., verlornen Reisepaß des —.  
368.  
Heimeshoff, Ger.-Vot. zu Essen, Tod des —.  
212.  
Heinmann, Berggeschw. zu Bochum. 72.  
—, Geh.-Bergrath zu Essen. 72.  
Helderloh, Diebstähle zu —. 284, 341.  
Heligus, Pol.-Com. zu Grefeld, Prämie für Vac-  
anations-Beförderung. 242.  
Helling, F., Erfind.-Patent —. 268.  
Hellweg, Staatsanwalt zu Iserlohn und Lüden-  
scheid. 565.  
Hendrichs, Bet., ausländ. Todtenschein des —. 68.  
Hengel von Pollogniß, Gerichtsvollz., Amtsus-  
pension des —. 641.  
Hengstenberg, Staatsanwalt-Gehülfe zu Essen  
—, 565.  
Hengstführung pro 1852, zur Verehlung der  
Pferdegucht; deren Bekanntmachung. 117, 149,  
178, 201.  
Herberath bei Dpfl. Diebstahl zu —. 274.  
Herkescha, Christ. Lambert, erlosch. Erfind.-Pa-  
tent. 778.  
Hermann, C. L. W., evang. Pfarrer zu Mett-  
mann. 733.  
—, Luise, Lehrfähigkeit der —. 326.  
Herrnlose Sachen und Waaren, im Rhein ge-  
fistete, und sonst gefundene, deren Anzeigung. 55,  
436, 569, 587, 640, 755.  
Hesse, Dr. Ernst Friedr., Kreisstruzug zu Emme-  
rich. 127.  
Hess, Gertrud, Vermißte. 42.  
d'Heureuse, Aug., Erfind.-Patent. 278.  
von der Heyden, Otto u. Herm., Ob.-Ger.-Refer.  
zu Hamm. 342.  
Heyermann, Edger. Auskult. Austritt a. d. Ju-  
stizdienst. 414.  
Heyl, C. D., Erfind.-Patent. 670.

Hiegmann, Ob.-Ger.-Auskult. zu Hamm. 612.  
Hiesfeld, Prämien wegen Brandstiftungen in der  
Oberförsterei. —. 200, 277.  
Hilden, Chausseegeld-Erhebung zu —. 680.  
—, Diebstahl bei —. 250.  
—, Privat-Element-Schule des H. Grunow zu —.  
820.  
— u. Wohnstel; Chausseegeld-Erheb. auf der  
Kommunal-Chaussee zwischen —. 623.  
Hilge, Jos., v. Neuf, Vermißter —. 94, 193.  
Hingendahl, Postpassagier-Aufnahme zu —. 521.  
Hinsbeck, Diebstähle zu —. 43, 70, 233.  
Hinsel, Diebstahl zu —. 69.  
Hittorf, Diebstahl zu —. 649.  
— erwählte und bestätigte Gem.-Behörden zu  
—, 58, 148.  
Hochdahl, Consolidirung von Eisenstein-Gruben  
des Hüttenwerks zu —. 211.  
Hochhelde, Kr. Geldern, evang. Schule zu —. 720.  
Hochmuth, Friedr. Rob., Ger.-Vollz. zu Bonn,  
Amtsuspension des —. 301.  
Hoeffeler, Wilhelmine, v. Ronsdorf, Vermißte. 264.  
Hörigen, Einführ. d. Gem.-Ordn. de 1850 zu —.  
345.  
Hösel, Diebstahl zu —. 684.  
Hoffmann, Fabr.-Commiff., Erfind.-Pat. 201, 521.  
—, G. W. Albert, Apothek. zu Grefeld. 44.  
Hofius, J. C. Friedr., evang. Hülfsprediger und  
Pfarrer zu Weidenrich. 77, 676.  
—, Ob.-Ger.-Assess. Beresg. 687.  
Hohenbubberg, Kr. Grefeld, kathol. Schule zu  
—, 720.  
Hohensee, Bergbote zu Bochum. 72.  
Hohenzollern'sche Denkmünzen; Verleihungen an  
inaktive und pension. Offiziere der —. 331.  
— Lande; Auserkürssetzung der halben und viertel  
Kronthalers, in denselb. 457.  
Holle, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 566.  
Holthausen, Diebstähle zu —. 36, 104.  
—, evang. Schule zu —. 16.  
Holzverkäufe, fiskalische, in den Ob.-Förstereien;  
f. deren Namen u. 12, 52, 102, 752.  
Holzverkauf, fiskalischer, zu Paderborn. 85.  
Homburg, Diebstahl zu —. 273.  
—, Joh. Heins. Wellinghoff, evang. Pfarrer zu  
—, 741.  
—, Kr.-Syn. Düsseldorf, erledigte evang. Pfarre  
zu —. 519.  
Hönningen, kathol. Schule zu —. 211.  
Hopmann, Kreisricht. zu Hagen. 434.  
Hoppe, C., Erfind.-Patent. 178.  
—, Georg, Abwesenheits-Erklärung des —. 59.  
Horn, Ingenieur, Erfind.-Patent. 288.  
—, Ober-Bergamtssekretär, Quiescenz des —.  
72.

Horst, Dr. Erhardt, Arzt zu Calcar. 566.  
 St. Hubert, Diebstahl zu —. 194, 208, 381.  
 Hüdningen, Diebstahl zu —. 530, 574.  
 Hüdeswagen, evang. Pfarrer H. F. A. Wild-  
 hagen zu —. 401.  
 Hüls, Diebstahl zu —. 64, 70, 265.  
 Hüter, C. W. Theod., evang. Hülfsprediger zu  
 Wupperfeld, 199.  
 Hüttenwerk Eintracht zu Hochdahl; Consolidir.  
 von Eisenstein-Gruben desselb. 211.  
 Hugenbruch, Straßenraub bei —. 532.  
 Hütten, Armand, ausländ. Lobtenschein des —. 39.  
 Huppen, Berg-Geschworn. zu Dortmund. 72.  
 Hypotheken-Amtsbezirke; Berichtig. der Drtschafts-  
 verzeichnisse der rheinischen —. 161.

## I.

Jacobini, Wasserbauinspector zu Düsseldorf; Ge-  
 schäftsbezirkänderung des —. 510.  
 Jägerhof, zwischen Ronsdorf u. Unterkarmen,  
 Postpassagier-Aufnahmestelle an —. 646.  
 Jagd, niedere, Schluß und Wiedereröffnung der —.  
 46, 512.  
 Jahrmärkte, deren Bestand, Verlegung u.; s. d.  
 Ortsnamen u. 140, 268, 441.  
 Jansen, Ob.-Ger.-Auskunft. u. Bersep. zu Hamm.  
 258, 366.  
 Jennes, Jakob, Interdiction des —. 347.  
 Jericho, Richard, Deserteur. 21, 366.  
 Jilling, Kr.-Ger.-Vorte zu Iserlohn, Tod des —.  
 128.  
 —, Landrath, Mitglied des Reg. Collegii u. Reg.  
 Rath zu Düsseldorf. 334, 530.  
 Jmmigrath, kathol. Schule zu —. 44.  
 Industrie-Ausstellung zu London; Auszeichnung  
 von Gewerbetreibende des Reg.-Bez. Düsseldorf  
 durch die Juris der —. 81.  
 —, provinzielle; s. Gewerbe-Ausstellung.  
 Inhetven, Joh., Zimmermeister zu Labbeck. 454.  
 Intendantur; s. Militair-Intendanturen.  
 Interdicirte, Rehabilitation früherer —, s. d.  
 Namen u. 126, s. auch Rehabilitation.  
 Interdiction bezeichneter Personen, s. deren Na-  
 men u. 24, 41, 42, 59, 85, 194, 207, 225, 232,  
 301, 347, 377, 405, 420, 564, 625, 667, 718.  
 Jores, Herm., Abwesender. 203.  
 Jost, H. J., im Rhein ertrunkener —. 366.  
 Jsenbügel, evang. Schule zu —. 211.  
 Jserlohn, Pferdebstahl zu —. 581.  
 Jffelburg, Einführ. d. Gem.-Ordn. de 1850 zu  
 —. 345.  
 —, erwählte u. beständige Gem.-Behörden zu —.  
 190.  
 Jffum, Diebstahl zu —. 529.

Jffum, kath. Schule zu —. 720.  
 —, Postexpedient u. Kommerß zu —. 15.  
 Jänger mann, Jos., zu Düsseldorf, Auszeichn.  
 durch Verdienst-Ehrenzeichen des —. 211.  
 Junker, Heinar., Maurermeister zu Moers. 454.  
 Justizbeamte, Gesefsammlungs-Bezug durch die  
 —. 616.

## R.

Kaarf, Ernenn. des Bürgermeist. zu —. 638.  
 Käufer, Aug., Maurermeister zu Ronsdorf. 668.  
 Kaffee, eingeschwärzter; s. Confiskate.  
 Kaiserswerth, Kollekte für die Diakonissen-An-  
 stalt zu —. 200.  
 —, Diebstahl zu —. 302.  
 —; erwählter Bürgerm. Nicodem zu —. 558.  
 Kalbenkirchen, Handwerker-Prüfungs-Commis-  
 sion zu —. 628.  
 —, kath. Schule zu —. 438.  
 Kalender-Verwaltung (Deputation), zu Berlin;  
 Ressort-Änderung der —. 812.  
 Kamine, s. Schornsteine.  
 Kammerjäger, Concessionen für —, s. d. Namen  
 u. 92.  
 Kammern, (Erste u. Zweite), deren Bildung u.  
 Wahlreglement desfalls. 583, 599, 614, 635.  
 —, (— —); Einberufung der Mitglieder der  
 —. 725.  
 Kamphausen, Adolph, erlosch. Erfind.-Patent.  
 269.  
 Kanehl, Catharina, Interdiction der —. 85.  
 Karthaus, Carl et Comp., Erfindungs-Patent.  
 224.  
 —, Wilh., Bergwerks-Erfutator zu Runderoth. 207.  
 Kartoffel-Fäulniß; Schutzmittel-Versuche gegen  
 die —. 408.  
 Kassenbilletts, fürstl. Schwarzburg'sche, deren  
 Einlösung u. Entwerthung. 37.  
 Kastenholz, Jos.; zu Köln im Rhein ertrunkener  
 —. 420.  
 Kauhäusen, Pet., Dr., Arzt u. Geburtshelfer  
 zu Düsseldorf. 265, 732.  
 Kausch, Milit.-Intend.-Rath zu Münster. 453.  
 Kaup, Notar zu Dahlen. 71.  
 Keberket, Dr. Jos., Arzt zu Brüggem. 71.  
 Kehres, Carl, v. Keuß, Vermißter —. 293, 429.  
 Keller, Otto, Ger.-Auskunft. zu Hamm. 687.  
 — unter dem Schlosse zu Düsseldorf, dessen  
 Verpachtung. 732.  
 Kempen, Diebstahl zu —. 139, 350.  
 —, Einführ. der Gem.-Ordn. de 1850 zu —. 1.  
 —, Personal-Chronik des Collegiums zu —, 16.  
 —, Schullehrer-Seminar zu —, Prüfungs-Ter-  
 mine u. Ergebnisse im —. 380, 417.



- Rempen und Viersen; Personenpost zwischen — 646.
- Revenheim, ernannte Gem.-Behörden zu — 276.
- Ressels, Ger.-Bolz. zu Rettmann. 414.
- Ressler, Peter Carl Fried., verlornen Wanderpaß des — 330.
- Retteler, Joh. und Heint., Maurermeister zu Orieth. 454.
- Rettwig, Diebstahl zu — 138.
- , Privatwöchterschule der H. F. Mathilde Oden zu — 36.
- Revelaer, kath. Schule zu — 820.
- , Steuer-Einnehmer Bacciocco zu — 565.
- Rind, Carl Gotthelf —, erlosch. Erfind.-Patente des — 434.
- Rinkel, Philipp, Vermißter. 86.
- Rirchberg, Synode Simmern, erledigte evang. Pfarrstelle zu — 733.
- Rirche, evang. Landes- —, Kirchen-Collecte für dieselbe. — 374.
- Rirchen, Zuwendungen an die —, s. Vermächtn.
- Rirchendiebstähle, s. d. Ortsnamen u. 196, 625, 643.
- Rledo im Kreis Gnesen, Collecte für die evang. Kirche zu — 228.
- Rleinendroich, Diebstahl zu — 650.
- von Klode, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 128.
- Knappmeyer, Clemens, Deserteur. 21.
- Knegten, Bernhard, verlorn. Gewerbschein des — 513.
- Koch, Heint., Abwesenh.-Constatirung des — 528.
- , Privat-, Zeichen- u. Maler-Schule des —, zu Grefeld. 266.
- Kocks-Busch zu Hiesfeld, Veräußerung des domanialen — 636.
- Köck, Wilh., verlornen Wanderpaß des — 393.
- Köhler, Kreisger.-Sal.-Kass.-Control. zu Bochum. 763.
- , Peter, Erfind.-Pat. 101.
- Köln; Anstell. eines evangel. Gefangenhaus-Geistlichen zu — 680.
- , Appellat.-Gerichtshofs-Ferien zu — 418.
- Kölner-Dombau; Collecte für den — 344.
- Feuer-Versich.-Gesellsch., deren Agenturen. 679.
- Königsseele, Diebstahl zu — 209.
- Königswinter, Nachendiebstahl zu — 598.
- Könneke, Ob.-Lazar.-Inspektor zu Düsseldorf. 370.
- Körner, Reg.-Rath, Versetzung. 776.
- Kolk, Ferdin.; Rehabilitation des früher interdiciten — 126.
- Kollekte; s. Collecte.
- Konsignationsgelder, gerichtl., deren Deposition bei der Bankkommandite zu Grefeld. 699.
- Konfularagent, nordamerikanischer (Jos. Leiden) zu Köln. 65.
- Kopenhagen u. Stettin, wöchentl. Post-Dampfschiff-Cours zwischen — 570, 578, 624.
- Korssen, Heint., zu Waldhausen, Interdiktion des — 420.
- Kortegas, Heint., Citation als Zeuge des abwesenden — 246.
- Krahn- u. Werst-Gebühren-Erhebung zu Uerdingen. 734.
- Krampe, Caroline, verhaftete Bagabundinn. 234.
- Kreis-Beamte, Personalwechsel derselben., s. d. Orts- und Personen-Namen und 38, 71, 127, 370, 687.
- , Gerichte im Appellat.-Gerichtsbezirk Hamm, s. Hamm.
- , Medicinalbeamte, s. Medicinalbeamte.
- , Synoden; s. Superintendenten.
- , Thierärzte, Abgang und Ernennung der —, s. die Orts- u. Person.-Namen u. 38, 370, 450.
- Kreger, Dr. Theodor, Arzt zu Kadevormwald, resp. Hüdeswagen. 44, 634.
- Kreuz, Jos., Erfind.-Patent. 346.
- Kriegeskotte, Dr., höhere Privatlehranstalt zu Lempe des — 370.
- Kriegsdenkmünzen, bronzene, aus 1813—15, von Verstorbenen, deren Aufbewahrung in den Kirchen. 439.
- Kriegsdienstpflichtige; s. Heeres- u. Militair-reserve-Pflichtige.
- Kriegsleistungen; Vergütigungs-Ansprüche für —, deren Anmeldefrist. 99, 189, 190, 241.
- Kriegsrechtliche = Strafurtheile, deren Publikation. 695.
- Kronenberg, besetzte evang. Pfarre zu — 713.
- , evang. Schule zu — 626.
- Kronenthaler, halbe u. viertel; aus- u. inländische Auserkourssetzung der — 264, 374, 447, 457.
- Kronstadt (Petersburg), Postdampfschiff-Cours zwischen Stettin u. — 624.
- Krüger, Reg.-Bau-Rath zu Düsseldorf. 266.
- Kübler, Joh., von Coblenz, Abwesenheits-Erklärung des — 246.
- Kühze, Heint., Apotheker zu Grefeld. 820.
- Kümmel, Ludw., Deserteur. 4.
- Küper, Heint.; vermißter Knabe, — 103.
- Küpper, Carl, concessionirter Kammerjäger zu Grefeld. 92.
- Kürten, Herm.; im Rhein bei Ursfeld ertrunkener Knabe — 452.
- Kuhpoden; s. Schuppoden.
- von Kummer, Ob.-Berggrath u. Ob.-Bergmeister zu Dortmund. 72.
- Kunststraßen; erforderliche Breite der Radfelgen von Frachtfuhrwerken auf — 105.
- Kusenbaum, Koh. Christ. zu Darmen, Concess. zur kleinen Chirurgie für — 636.

## L.

Labbed, Einführ. d. Gem.-Ordnung de 1850 zu — 65.  
 —, ernannte, erwählte und bestätigte Gem.-Behörden zu — 31.  
 Lacureur, G. F., Erfind.-Patent. 521.  
 Lamers, Joh., Zimmermeister zu Wesel. 326.  
 Landau, Ehefrau, zu Elberfeld vermählte — 770.  
 Landbeschälung, Stationen und Termine der — 33.  
 Landbriefträger-Stellen; s. Postunterbeamte.  
 Landes-Kirche, evang., Kirchenkollekte für die — 374.  
 —, Verfassung, Bildung der ersten und zweiten Kammer und Wahlreglements ic. desfalls. 583, 599, 614, 635.  
 —: Einberufung der Mitglieder beider Kammern. 725.  
 —, Vertretung, provinzielle, rheinische Ergänzungs-wahlen zur Einberufung zur — 415, 540.  
 Landgerichte, rheinische; s. d. Ortsnamen.  
 Landwehr-Brigade- u. Bataillons-Commandos; Nachweise der Standquartiere aller — 8.  
 —, Exercit.-Platz bei Kantten, dessen theilweise Ver-pachtung und Veräußerung. 253.  
 Landwehrmänner, Nichtverjährung des Ver-fahrens wegen Nichtanmeldungen beurlaubt — 269.  
 Landwirthschaft; Akademien und Lehr-Anstalten für —; s. d. Ortsnamen.  
 Landwirthschaftlicher Verein für Rheinpreußen. Corporat.-Rechte für denselb. 637.  
 Lange, Aug., von Barmen, Deserteur. 95.  
 —, Egid. Heinr. Christ., verlorenes Wanderbuch des — 364.  
 —, Kr.-Ger.-Vote zu Lüdenscheid, Pensionirung. 454.  
 Langenberg; Jahrmarkt-Verlegung zu — 140.  
 Langenfeld, Chausseegeld-Erhebung zu — 680.  
 Langweiler, israelit. Hauscollekte für den Synagogenbau zu — 592.  
 Lattenberg, Joh. Heinr., Deserteur. 207.  
 Latum, Diebstahl zu — 719.  
 Laupendahl, Diebstahl zu — 776.  
 Lausberg, Gustav, Concessionirter Kammerjäger zu Elberfeld. 92.  
 Lausmann, J. F., aufgeh. Erfind.-Patent. 58.  
 Lausward, Gras- u. Grummet-Verkauf auf dem domanialen —, bei Hamm. 340, 365, 557.  
 Lar, Franz, Friedensger.-Ergänz.-Richter zu Goch. 16.  
 Led; s. Lootsen- ic. Gelder auf dem —.  
 Legitimation zum inländ. Aufenthalt für Ausländer; s. Aufenthalts-Legitimation.

Legitimations-Scheine zur Patentlösung im Königr. d. Niederlande; s. Patentlösung ic.  
 Lehberg, Emilie, Bezirks-Hebamme zu Kettwig. 212.  
 Lehmann, Wilh., Apoth. zu Barmen. 566.  
 — zu Münster, Tittel; Lazar.-Insp. 196.  
 Lehramts-Candidaten, männliche u. weibliche, deren Prüfung; s. Prüfungen.  
 —, —, Fähigkeitszeugnisse und Prüfungs-termine für —, s. d. Namen und Kempen und Nörs, 326, 504, 576, 623.  
 Lehrlinge der Handwerker; deren Annahme und Anmeldung. 636.  
 Leichen, gefundene u. im Rheine gelandete, unbekannt —, deren Anzeigung. 33, 86, 206, 208, 219, 224, 283, 324, 340, 366, 390, 396, 397, 419, 420, 428, 437, 443, 459, 500, 501, 556, 632, 675.  
 Leichenich, Gabriel, im Rhein zu Köln ertunkener — 557.  
 Leichlingen, Diebstahl zu — 596, 696.  
 —, evang. Schule zu — 128.  
 Leiden, Jos. zu Köln, nordamerikan. Konsular-Agent. 65.  
 Leipziger Feuerersch.-Anstalt und resp. Bank, deren Agenturen. 47, 48, 100, 191, 201, 254, 381, 403, 410, 433, 520, 553, 560, 570, 785, 750.  
 Lennep, Gewerbegerichts-Personalwechsel zu — 1, 364, 773.  
 —, Handelskammer-Personalwechsel zu — 1.  
 —; Handwerker-Prüfungskommission im Kreise — 178, 201, 458, 560, 639.  
 —, Hauscollekte für die kath. Gemeinde zu — 812.  
 —, höhere Privatlehranstalt des Dr. Kriegerstotte zu — 370.  
 — u. Elberfeld, Personenpost zwischen — 92.  
 — u. Radevormwald, Passagier-Aufnahmestellen zwischen den Poststationen — 569.  
 Lennich, Ob.-Ger.-Assess. zu Hamm. 88.  
 —, Theod., Kreisrichter zu Meinerzhagen. 212.  
 —, Wilh., Kreisrichter, Rechtsanwalt zu Altena. 212.  
 Lenzen, Elisab., Bezirkshebamme zu Dyladen. 212.  
 Leunenschloß, Notar, Verlegung nach Erfeld. 71.  
 Leuw, Ludwig, verlornener Gewerbeschein des — 576.  
 Lichtplatz, Chausseegeld-Erhebung zu — 50.  
 Lichtschlag, Str.-Empf. u. Rechn.-Rath zu Elberfeld. 64.  
 Liebig, Bergamts-Kanzlist zu Siegen — 266.  
 Liebberg, Einföhrung d. Gem.-Ordn. de 1850 zu — 47.  
 —, ernannte Gem.-Behörden zu — 31.  
 Lieferungen u. Ankauf von Naturalien zur Truppenverpflegung s. Milit.-Verpflegung.



van Meenen, G., ernannter Bürgermeister zu Brüggen. 560.  
 Meese, Friedr., Steuerempf. zu Barmen. 31.  
 Meiderich, Diebstahl zu —. 27.  
 —, Jahrm.-Verlegung zu —. 268.  
 —, J. C. Friedr. Hofius, evang. Hülfsprediger u. Pfarrer zu —. 77, 677.  
 Meineid, Strafurtheile wegen —, s. d. Pers.-Namen u. —. 420.  
 Meister, Oskar Paul, erlosch. Erfind.-Pat. 381.  
 —, Theod., Erfind.-Patent. 49.  
 Melchior, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 626.  
 Mellinghoff, Joh. Heinr., evang. Pfarrer zu Homberg. 741.  
 Mendelsohn, Wilh., Erfind.-Patent. 352.  
 Menden, Diebstahl zu —. 27, 104.  
 Renn, Dr. Carl, Gymnasial-Direktor zu Neuß. 510.  
 Renne, Wilh., Ermittlung des abwesenden Zeugen —. 587.  
 Menschenblattern; s. Schuppoden.  
 Menschenrettung, Auszeichnung u. Belobung wegen —, s. d. Namen u. 576, 593, 773, 779.  
 Nerrem, Appell.-Rath zu Köln. 71.  
 Netscheid, Diebstahl zu u. bei —. 164.  
 Neschmann, Dr., höhere Privatschule des —, zu Odenkirchen. 226.  
 Nertens, Bergamts-Cassul. zu Siegen. 266.  
 —, Casp., zu Neuß, Interdiction des —. 377.  
 Nettmann; E. S. W. Hermann, evang. Pfarrer zu —. 738.  
 —, erledigte, evang. Pfarrstelle zu —. 259.  
 —, Handwerker-Prüfungs-Commission zu —. 364.  
 —, kathol. Schule zu —. 88.  
 Meyer, Carl Theod. Anton, ausländ. Todten-schein des —. 39.  
 Meyhausen, Diebstahl zu —. 361.  
 Meumann, Frds.-Ger.-Schr., Lob des —. 72.  
 Meurer, Agnes, vermiste —. 68.  
 Meyer, Milit.-Intend. des 7. Armeecorps. 453.  
 —, Reg.-Rath zu Düsseldorf. 350.  
 Michaelis, Friedr., Thierarzt zu Rheinberg. 266.  
 Michels, Nicol., Abwesender. 203.  
 Militair-Aerzte, freiwilliger einjähriger Dienst als —, desfallsige Vorschriften. 416.  
 —, Arrestanten, Liquidirung der Transport- und Verpflegungs-Kosten für —. 758.  
 —, Dienst, freiwilliger, einjähriger; s. Freiwillige ic.  
 —, Dienstpflichtige; Superrevision, entlassener, zurückgestellter, untauglicher —. 391.  
 —, Garnison- u. Lazareth-Bedürfnisse, Lieferungs-Bergantung von —. 692.  
 —, Intendanturen, Personal-Chronik der —, s. d. Namen u. 15, 196, 370, 453, 566.  
 —, Kassen-Gläubiger, Citation unbekannter —. 32, 50.

Militair-Knaben-Erzieh.-Institut zu Annaburg, Aufnahmegesuche in das —. 593.  
 —, Prediger-Stellen, deren Erledigung u. Wiederbesetzung. 726.  
 —, Reservepflichtige; Citation u. Verurtheil. als Deserteure abwesender —. 25, 34, 52, 63, 75, 103, 265, 272, 282, 443, 445, 769, 776, s. auch Heerespflichtige.  
 —, Standquartiere, Nachweis. der neuen —. 578.  
 —, Tuchlieferungen pro 1853, deren Vergebung. 99.  
 —, Verpflegung, Brod, Fourage u. a. Natural-Lieferungen zur —. 639, 640.  
 —, —; s. auch Truppen-Verpflegung.  
 —, Vorspann für marschunfähige Soldaten; ärztliche Atteste behufs Bestellung von —. 439.  
 —, Wittwen-Pens.-Societät; Ausscheiden durch Eintritt in fremden Staatsdienst aus der —. 17, 417.  
 Müller, Lambert, zu Köln entsprungener Laubsummer —. 770.  
 Mineralogische Sammlung der höhern landwirthschaftl. Lehranstalt zu Poppelshoef; Beiträge zu derselben. 555.  
 Minor, Jacob, ausländischer Todtenschein des —. 272.  
 Mintard, Diebstahl zu —. 307.  
 Miteigenthümer; s. Eigenthums-Betheiligte.  
 Mittelstadt, zu Wesel, Titel: Kas.-Insp. 196.  
 Mosel, Friedensger.-Schr. zu St. Goar. 72.  
 Möller, Dr. R. Ludwig, evang. luth. Pfarrer zu Radevormwald. 519.  
 Moers, Diebstahl zu —. 462.  
 —, evang. Schullehrer-Seminar zu —; Prüfungs-Termine u. Ergebnisse im —. 254, 504, 623.  
 —, Homberger-Aktienstraße, Schauffeegeld-Erhebung aus der —. 392.  
 Moesgen, Ger.-Vollz. zu Citorf, Amtsuspenzion des —. 331.  
 Möwing, Ober-Lazar.-Inspektor zu Wesel. 370.  
 Monheim, Bürgermeister Siegen zu —. 720.  
 —, Diebstahl zu —. 574.  
 —, evang. Schule zu —. 687.  
 —, kathol. Schule zu —. 76.  
 —, kommiss. Bürgermeister-Ernennung zu —. 692.  
 Morshoven, Reg.-Bez. Aachen, Diebstahl zu —. 819.  
 von der Mosel, Obgr.-Assess.; Einführung des Reg.-Colleg. zu Düsseldorf. 509.  
 Moser, Adolph, Erfind.-Patent. 352.  
 Mühlhausen, Diebstahl zu —. 15.  
 Müller, Emanuel, Deserteur. 241.  
 Mühlheim an der Ruhr, Diebstahl zu —. 129.  
 —, Eingang des Ruheschiffahrts-Polizei-Commissariates zu —. 180.  
 —, —, erwählter u. Allerhöchst. bestätigter Bürgermeister zu —. 243.

- Mülheim an der Ruhr, evang. Schule zu —. 582.  
 — — —, Fortbildungsschule zu —. 76.  
 — — —, Handelskammer-Personalwechsel zu —. 560.  
 — — —, neue Ruhrschleuse zu —, deren Benutzung. 268, 277, 287.  
 — — —, Privatzeichenschule des O. Müller, zu —. 211.  
 — — —, Rektor Gallenkamp der höhern Bürgerschule zu —. 341.  
 Müller, abwesender Zeuge, Citation des —, 8.  
 —, Carl; Urtheil wegen Verblümmung gegen —, zu Essen. 269.  
 —, Georg; Privatzeichenschule des — zu Mülheim a. d. Ruhr. 211.  
 —, Pfarrer zu Mettmann, Schulpfleger im ehem. Kreis Ratingen. 618.  
 —, Prov.-Amts-Control. zu Ologau. 370.  
 —, Wittve Peter, geb. Greis, vermählte —. 368.  
 Mündelheim-Uerdingener Rheinfähre, Verpacht. der —. 703.  
 Munker, Joh., erwählter u. Allerhöchst bestätigter Beigeordnete zu Hardenberg. 30.  
 Munker, Empfehlung des Haindorffschen Instituts zu —. 512.  
 von Münz, Kr.-Ger.-Rath zu Wesel; Tod. 687.  
 Münzen, fremde; ausländische Auserkennung derselb. 264, 374, 447; s. auch Kronenthaler.  
 — zur Ausgleichung; s. Scheidemünzen.  
 Muthungen, deren Aufnahme-Art bei den Bergämtern. 94, 149.  
 — u. Schurferlaubniß, Gesuche; Verfahren bei —. 235, 235.  
 Mutterkorn; Reinigung des Roggens von —. 440.

## N.

- Nachen-Diebstähle; s. d. Ortsnamen und 15, 44, 361, 398.  
 —, hennloser bei Düsseldorf im Rheine gelandet. 85.  
 Nachlaß-Einweisungsgesuch der Wittve des David Schulz zu Düsseldorf. 443, 674.  
 Nchtigall bei Jons; Dienendiebstahl zu —. 676.  
 Nägele, Dr. Franz Ort., Arzt u. zu Düsseldorf. 720.  
 Natural-Prästationen-Redimierung; s. Martini-Durchschnittspreise.  
 Naturalien-Ankauf u. Lieferungen zur Truppen-Verpflegung s. Milit.-Verpflegung.  
 zur Redden, Ob.-Ger.-Auskult. zu Waderborn. 128.  
 Nettessheim, kath. Schule zu —. 634.  
 Neuenborn, Baurath zu Mülheim a. d. Ruhr; Quiescenz des —. 406.

- Neuenhausen bei Grevenbroich, Diebstahl. 222.  
 Neuhaus, Dr. zu Werden, Sanitäts-Raths-Charakter des —. 644.  
 Neuhöfer, Lüngler'sche Abzugsgraben, Schaubarkeit des —. 115.  
 Neukirchen, Diebstahl zu —. 776.  
 —, evangelische Schule zu —. 128.  
 Neuluisendorf, evang. Schule zu —. 764.  
 Neumann, Fried. Wilh., Apotheker zu Barmen. 437.  
 Neuß, Bildung eines vollständigen Gymnasiums zu —. 184, 510.  
 —, kath. Schule zu —. 196, 211.  
 —, Bergheimer-Communal-Chauffee, Barrieregeld-Erhebung auf der —. 6.  
 —, Oherath, resp. Neuserfuhrer, Bezirksstraße, Einschränkung u. Benennung der —. 126.  
 New-York u. Bremen, Postdampfschiffahrt in 1852 zwischen —. 84.  
 Nicodem, erwählter Bürgermeister zu Kaiserswerth. 553.  
 Nieden, Pfarrer zu Friemersheim, Assess. der Kreis-Synode Moers. 363.  
 Niederlage-Regulativ für den Freihafen zu Uerdingen; s. Uerdingen.  
 Niederrheinische Dampfschleppschiffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf, deren Statutänderung. 197.  
 — Güter-Affekur.-Gesellschaft zu Wesel, deren Agenturen. 122.  
 Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn; s. Eisenbahn.  
 Niederstein, Gymnas.-Oberlehrer zu Emmerich; Quiescenz des —. 618.  
 Niederstäter, Viehdiebstahl zu —. 398.  
 Rienhaus, Bezirks-Hebamme zu Haltern; Kr. Kreis. 510.  
 Riep, Kr. Kempen, evang. Schule zu —. 652.  
 Rieufert, kath. Schule zu —. 720.  
 Rieufert, Diebstahl zu —. 529.  
 Rievenheim, ernannte Gem.-Behörden zu —. 131.  
 —, Förster J. B. Gausin zu —. 652.  
 Rir, Joh., Interdiction des —. 347.  
 Rolten, Ob.-Ger.-Refer., Versch. 242.  
 Nordamerika, direkte Postverbindung mit —. 594.  
 Rorff, kath. Schule zu —. 687.  
 Rorff, u. Stommeler-Brücke, Polizei-Reglem. der Entwässerungsgräben in denselb. 401.  
 Rorkboge, A. F. Th., Chirurg I. St. zu Wesel. 127.  
 Normalpreise pro 1852-53, zur Abgaben- und Zehnten-Ablösung. 767.  
 Roslotten, Diebstahl zu —. 14.  
 Notariats-Akten, ältere, deren Deposition; s. d. Namen der frühern u. neuen Depositare u. 347, 596, 630, 695.

Notarien; Amts-Entsch. u. Suspension von —, s. d. Namen u. 16, 163.  
 —, Ernennung u. Versetzung von —, s. d. Namen u. 530.  
 von der Müll; Belobung wegen Menschenrettung. 779.  
 Rütchen, Cathar., Lehrfähigkeit der —. 326.  
 Ruffbaum, evang. Schule zu —. 510.  
 Ruffhölzer, s. Artillerie-Ruffhölzer.  
 Rys, Leonh., Citation des abwesenden Zeugen —. 681.

## D.

Oberbergämter u. Bergämter, rhein. u. westphäl., deren Personalchronik, s. d. Namen u. 72, 266, 342.  
 Oberdreis, Kr. Keurwied; evang. Haus-Collekte für die Gemeinde zu —. 229.  
 Obergethmann, Dr. Fr. Wilh., Arzt u. zu Isfelburg. 565.  
 Oberhausen, Diebstahl zu —. 301.  
 Oberholthausen, Diebstahl zu —. 598.  
 Obermörnter, kath. Schule zu —. 334.  
 Ober-Post, Direction zu Düsseldorf und deren Bezirk, Erlaucht. u. Schreib-Materialien-Vergantung. 750.  
 — — — — —, periodische u. besondere Bekanntgebung der Personal-Chronik derselben. 15, 265, 362, 370, 453, 651, 652, 732.  
 Oberster Gerichtshof; s. Gerichtshof.  
 Obertribunal zu Berlin; Vereinigung des rhein. Revis. u. Cassat.-Hofes mit dem —, als oberster Gerichtshof. 811.  
 Obertüsch, Kreis.-Ger.-Secret. zu Hamm; Tod des —. 258.  
 Obligationen der Stadt Düsseldorf, Ausloosung in 1852 von —. 85.  
 Obmettmann, evang. Schule zu —. 624.  
 Obrighoven, Diebstahl zu —. 226.  
 Oden, H. F. Mathilde, Priv.-Töchter Schule der — zu Lettwig. 36.  
 Odenbach, Christoph, zu Uerdingen im Rhein ertrunkener —. 389.  
 Odenkirchen, Diebstahl zu —. 95.  
 —, höhere Privatschule des Dr. Merschmann zu —. 226.  
 Oeschelhauser, Allerhöchst. bestätigter Bürgermstr. zu Mülheim a. d. Ruhr. 243.  
 —, Bürgermstr. zu Mülheim a. d. Ruhr, Stellvertretender Polizei-Anw. zu Broich. 362.  
 Oedt, Diebstahl zu —. 284, 361.  
 Oerthaus bei Hilden, Diebstahl zu —. 250.  
 von Oerthel, Polizei-Commiss. zu Wesel. 510.  
 Offiziere, dienamtlich gekleidet; deren Chauffee-geldfreiheit. 407.

Obligé, (Beyer) Chauffee-geld-Erhebung zu —. 680.  
 Oiberg, Wilh. zu Ruhrort; Concess. zur kleinen Chirurgie für —. 626.  
 Oimkes, Joh., Maurermeister zu Wynen. 454.  
 Oydenhoff, evang. Pfarrer zu Rees, Assessor der Kreis-Synode Wesel. 741.  
 Oyerbeck, Joh. Heinr., ausländ. Todtenschein des —. 667.  
 Oyladen, kath. Schule zu —. 634.  
 Orden u. Ehrenzeichen von Verstorbener, deren Rücksendung. 439.  
 Ordenverleihung; s. Auszeichnung u.  
 Orsoy, kath. Schule zu —. 820.  
 — u. Dinsladen, Botenpost zwischen. 629.  
 Oster, Landger.-Assess. zu Bonn. 16.  
 Ostermann, provis. Dir. der bergisch-märkischen Eisenbahn. 428.  
 Ostrath, Diebstahl zu —. 163.  
 Overhamm, Ob.-Ger.-Auskult. zu Münster. 128.

## P.

Packet-Beförderungen durch die Schnellpost; s. Letztere.  
 Pachhof, Regulativ zu Uerdingen; s. Uerdingen.  
 Paderborn, fiskalischer Holzverkauf zu —. 85.  
 Pälmer, Ger.-Vot. zu Berl. 16.  
 Pässe zu Reisen und zum Wandern, deren Verlust und Ungültigkeit; s. auch Passarten und die Pers.-Namen u. — 148, 253, 277, 330, 364, 375, 380, 393, 441, 458, 568, 628.  
 Pahl, Intendant.-Secret. zu Münster. 566.  
 Pahlke, Notar zu Remscheid, und Depositär der Riegerschen Notariats-Akten. 347, 414.  
 Ballenberg, Franz, Intendicirter —. 405.  
 Pannofen bei Wesel, Diebstahl zu —. 302.  
 Papiergeld, ausländisches; Bekanntgebung von Auserkürsungen desselben. 176.  
 Papierlieferung an die Prov. Steuer-Direction zu Köln, deren Vergantung. 442.  
 Partei-Vertretung, gerichtl.; s. Gerichts-Vertretung.  
 Passarten als Reiselegitimation, deren Ausstellung und Gültigkeits-Bezirk. 329, 343.  
 —, verlorne, ungültige; s. d. Pers.-Namen u. 441.  
 Pass- und Fremden-Polizei; s. Polizei.  
 Patente, Einführungs- und Erfindungs- —; s. d. Namen der Patentirten und 2, 7, 31, 48, 49, 59, 67, 74, 84, 101, 122, 123, 131, 178, 191, 201, 211, 216, 224, 230, 243, 268, 269, 278, 346, 352, 353, 381, 395, 403, 410, 417, 418, 434, 441, 442, 505, 520, 521, 563, 577, 615, 629, 679, 688, 713, 759, 765, 773, 774.  
 Patent-Lösung, durch Zollvereins-Handeltreibende im Königr. der Niederlande; Legitimations-scheine behufs der —. 504.

**Patscher, Franz Friedr., Erfind.-Patent.** 101.  
**Pattberg, Edger.-Aff. zu Elberfeld.** 414.  
**Peddenberg; Postpassagier-Ausnahme-Stellen zwi-**  
**schen Schambeck u. —.** 641.  
**Peddenberger-Mühle, Diebstahl zu —.** 96.  
**Pelzer, Friedensricht. zu Düsseldorf.** 16.  
**Pempelfort bei Düsseldorf; Diebstahl zu —.** 771.  
**Pensions-Anstalt der Element.-Schullehrer zc. f.**  
**Element.-Schullehrer zc.**  
**Pensionskasse der Arbeiter zu Aachen, f. Atteste.**  
**Personenfuhrwerk, Betrieb; Concessionen zum**  
**—.** 778.  
**Personen- u. a. Posten; f. Postkurse.**  
**Pesch; Diebstahl zu —.** 518.  
**Peschenkath-Graben, Schaubar, Erklärung des**  
**—.** 531.  
**Petersen, Pfarrer und Schulpfleger zu Ratingen,**  
**dessen Entbindung von der Schulpflege.** 618.  
**Petry II., Dr., Gymnasiallehrer zu Elberfeld.** 764.  
**Pfarramt's-Candidaten, evang., wahlfähige, deren**  
**namentliche Bezeichnung.** 344, 713.  
**Pfarrstellen u. Rektorate, evang., erledigte und**  
**zu besetzende, auch wiederbesetzte —; f. d. Orts-**  
**u. Pers.-Namen u.** 77, 199, 259, 267, 379, 401,  
**482, 447, 455, 503, 519, 637, 677, 713, 726,**  
**733, 741, 757, 760, 773.  
 Pferde-Diebstähle, f. d. Ortsnamen u.** 349, 381.  
**—-Märkte, deren Abhaltung; f. d. Ortsnamen u.**  
**251, 276, 325.  
 Pferdeverkauf, deren Veredlung; f. Hengstföhrung u.**  
**Landbeschälung.  
 Phosphor-Transport auf Eisenbahnen; dessen**  
**Polizei —.** 652.  
**Pillu, Carl, Interdiction des —.** 42.  
**Pistor, Charlotte; Abwesenheits-Constatierung der**  
**—.** 450.  
**Pitich, Jacob, verlornes Gewerbschein u. Reisepaß-**  
**karte des —.** 380.  
**Pitz, Aug, Interdiction des —.** 564.  
**Plachte, Montir.-Depot-Affekt zu Düsseldorf.** 370.  
**Placke, Wilh., Ger.-Wollz. zu Düsseldorf, Amts-**  
**suspension des —.** 232.  
**Pliesker, Helena, Vermiste —.** 340.  
**Ploß, Rechtsanw. u. Notar zu Dinslaken.** 626.  
**Pöppinghaus, Ober-Gerich.-Auskultat.** 15.  
**von —, Rechtsanw. u. Notar zu Hamm.** 406.  
**Polizei-Anwalte, gerichtl., deren Anordnung und**  
**Personal-Wechsel; f. d. Namen u.** 302, 363.  
**—-Aufsicht, deren Verhängung; f. Bürgerliche**  
**Rechte u. Uethelle.  
 —-Beamte, höhere, deren Anordnung; f. d. Orts-**  
**u. Personen-Namen u.** 343, 362, 510.  
**—-der Bäche, Flüsse, Ströme u. schaubaren-**  
**Gewässer, f. Flusspolizei, die Eigennamen und**  
**Privatflüsse.**

**Polizei der Eisenbahnen; f. Eisenbahn-Polizei u.**  
**die Eigennamen der Bahnen.  
 —-Fremden, Pässe u. Wohnungswechselungen;**  
**Republikation älterer und neue Verordnungen**  
**über die —.** 77, 253, 329.  
**—-Rheinschiffahrt; f. Rheinbrücken zc.  
 —-schaubaren-Gewässer im Kreise Selbern,**  
**Reglement bezüglich der —.** 18.  
**—-Strafgeldersfonds pro 1851, dessen Uebersicht**  
**u. Verwendung.** 303.  
**—-Uebertretungen; vorläufige Straffestsetzung we-**  
**gen —.** 705.  
**—-Verordnungen lokale u. für den Kreis Düs-**  
**selford, deren Publikation durch die Düsseldorf'er**  
**Zeitung.** 363.  
**Poppelsdorf, Beiträge für die mineralogische**  
**Sammlung der höhern, landwirthschaftl. Lehr-**  
**anstalt zu —.** 553.  
**—, chemisches Praktikum zu —, dessen Errichtung.**  
**699.  
 —, Lehrvorträge an der landwirthschaftl. Lehran-**  
**stalt zu.** 93, 126, 459, 526.  
**Population; f. Bevölkerung.  
 Portopflicht der versendeten Eheverlobigungen**  
**durch die Civilstandsbeamten.** 754.  
**Portoermäßigung f. Postverträge.  
 Porto für die Correspondenz aus und nach der**  
**Schweiz; Ermäßigung u. Regelung des —.** 698.  
**Post-Affekuranz-Gebühren, richtige Werthangabe**  
**bezüglich der —, bei Versendung geldwerther Pa-**  
**piere und Dokumente.** 11, 192, 412, 577.  
**—-Beamte, Personal-Chronik derselb.; f. Ober-**  
**Postdirektion.  
 —-Dampfschiffahrt zwischen Bremen und New-**  
**York in 1852.** 84.  
**—-Stettin und Stockholm, resp. Rosen-**  
**hagen, Kronstadt undstadt.** 896, 411, 554,  
**570, 591, 624, 674.  
 —-Direktion (Ober-) f. Ober-Post-Direktion.  
 —-Geluicht u. Schreibmaterialien-Bedarf im Ob-**  
**Post-Direkt.-Bez. Düsseldorf, dessen Vergantung.**  
**750.  
 —-Expeditionen, neuerrichtete in auswärtigen Ge-**  
**zirken.** 419, 451, 521, 595.  
**—-Freimarken u. Couverts, deren Anwendbarkeit.**  
**531, 689. f. auch Brief frankung.  
 —-Fuhrwesen zu Crefeld und Altenessen, dessen**  
**Verding.** 18, 766.  
**Postkurse für Briefe, Personen und Sachen im**  
**Regierungs-Bezirk Düsseldorf; deren Anordnung**  
**und Verbindung mit Eisenbahnzügen.** 2, 92,  
**231, 249, 254, 255, 269, 278, 279, 323,**  
**324, 331, 346, 384, 412, 570, 595, 629, 644,**  
**646, 680, 714, 727 — 31, 739, 751, 760, 766,**  
**774.**

Postkurs-Wagen; Submission für Lieferung von — 160, 180, 193, 554.  
 Postpassagier-Aufnahmestellen zwischen Stationenorten, deren Bezeichnung; s. d. Ortsnamen u. 521, 569, 641, 646, 690, 751.  
 — Effekten, gefundene, herrenlose — 569, 641.  
 — Gut, dessen statthafte Werth-Declarirung und Versicher. — 526.  
 Postreisende, gerichtliche Forschung nach bezeichneten — 570.  
 Postschiff-Linie, amerikanische, zwischen London u. New-York, Agenturen der — 339.  
 Postkücke, unbeflebbare u. herrenlose, deren Rücknahme durch die Absender, resp. Verkauf. 3, 19, 161, 202, 434, 442, 505, 587, 704.  
 Post-Untersuchungsstellen, vakante; Aufforderung zur Bewerbung um — 68, 323, 731, 739, 768, 774, 815.  
 Postverbindung, direkte, mit Nord-Amerika. 594.  
 Postverbindungen, s. Postkurse.  
 Postverein, deutsch-österreichischer; Ausdehnung u. Postverkehr im Umfange desselben. 11, 381.  
 Postverkehr, intern; Bestimmung über dens. 568.  
 Postverträge mit England u. Belgien; Patentförderung und Portocremäßigung in Folge der — 425, 426, 450, 505, 563, 594.  
 Postvertrag; s. auch Postrecht.  
 Postwagen, austrangirte; Verkauf von — 160, 396, 412, 751.  
 Postwagen-Werkstatt, königliche zu Düsseldorf; Verkauf von Utensilien der aufgelöseten — 20.  
 Postwesen, Reglement zum Besche de 1852 über das — 463.  
 Practicum, chemisches, zu Duppeldorf; dessen Errichtung. 699.  
 Prämie, für Schuppoden-Impfung-Beförderung; s. d. Namen u. 242.  
 — zur Entdeckung von Waldbrandstifter; s. die Ortsnamen u. 200, 277.  
 Prämien zur Entdeckung von Vergehen u. Verbrechen; s. Brandstiftung, Baumfrevler, Straßen-Verbrecher.  
 Prang, Dieb. Heint., Zimmermeister zu Jßam. 488.  
 Predigtamt; s. Pfarrstellen u. Pfarramts-Candidaten.  
 Prellwig, J. H. F., erlosch. u. neue Erfindungs-Patent. 2, 67, 417, 521, 679.  
 Privat-Atteste und Zeugnisse; Strafe deren Verfälchung. 288.  
 — Elementar-Schulen, Concessionen für —; s. d. Orts- u. Pers.-Namen.  
 Privatflüsse, Wäzigt der — 424.  
 Privatlehramts-Candidaten, weibl. u. männl., Prüfungstermine u. Ergebnisse für — 100, 326, 568, 628.

Privat-Lehranstalten, höhere u. element., Concessionen für —, s. d. Orts- u. Pers.-Namen und 36, 196, 226, 370, 720, 764, 820.  
 — Zeichnen-Schulen, Concession für —, s. die Orts- u. Pers.-Namen u. 211, 266.  
 Provinzial-Benennungen der den Befähigungsnachweis erfordernden Handwerke. 188.  
 — Feuer-Societät, Resultate pro 1851 der rheinischen — 541.  
 — —; Verwaltungsbehörde der — 176.  
 — Gewerbe-Ausstellung für Rheinland u. Westphalen, zu Düsseldorf; Aufforder. zur Theilnahme an der — 224.  
 — Landesvertretung, Ergänzungswahlen u. Einberufung zur rheinischen — 415, 540.  
 — Landwehr; s. Landwehr.  
 Prüfungen der Lehrer und Lehrerinnen, deren Orte, Termine u. Ergebnisse; s. d. Orts- u. Pers.-Namen, Element., Höhere u. Privat-Lehrer; auch Kempen und Moers u. 254, 326, 380, 417, 576.  
 — überhaupt; s. Bauführer, Kempen u. Moers, Lehramts-Candidaten, Medizinalpersonen, Privatlehramts-Candidaten, Staatsprüfungen.  
 Prüfungs-Arbeiten der Bauführer, deren erweitertes Erforderniß. 186.  
 — Commissionen für Handwerker; s. Handwerker-Prüfungs-Commission u. die Ortsnamen.  
 — Gebühren, der Chirurgengehülften; deren Festsetzung. 344.  
 — —, s. auch Bandagisten und Chirurgen.  
 — Termine für Freiwillige zu einjähr. Militärdienste; deren Festsetzung. 129.  
 Buchta, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 258.  
 Puddlingswerke, Anlage neuer —, Einsprüche-Anmeldung dagegen. 704.  
 von Puttkammer, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm u. Vernehmung. 342, 426.  
 Pyritz in Pommern, Bauern-Mobilar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu —, deren Bestand und Agaturen. 24.

## Q.

Qued, Prov.-Amts-Assist. zu Münster. 370.  
 Quien, Kaufmann, Erfind.-Patent. 505.  
 Quittungen, über gezahlte Domainen-Ablöse u. Verkauf-Gelder, deren Ausbändigung. 277, 593, 765.

## R.

de Raadt, Joh. Theod., Apoth. zu Eibersfeld. 390.  
 Rake, Ger.-Boll. zu Düsseldorf. 72.  
 Rademacher, Ger.-Anwalt. zu Hamm. 627.



Radevormwald, Dr. F. Ludw. Möller, evang.-luth. Pfarrer zu —. 519.  
 —, erled. evang.-luth. Pfarre zu —. 267.  
 —, Rauhdiebstahl zu —. 618.  
 — u. Kennep; Passagier-Aufnahmestellen zwischen den Poststationen —. 569.  
 Radfelgen der Frachtfuhrwerke auf Kunststraßen; deren Breite. 105.  
 Raggen, Pet. Heinr., verlornert Gewerbschein des —. 553.  
 Rath, Diebstähle zu u. bei —. 115, 283, 378.  
 Ratingen, Diebstähle zu —. 361, 740.  
 —, Dismembration des Schulpflege-Kreises —. 618.  
 —, erledigte evang. Pfarre zu —. 519.  
 Realschulen, Personalchronik der — u. Vakanzan an —; s. d. Orts- u. Pers.-Namen u. 71, 428.  
 Reckleben, Franz, Erfind.-Patent. 74.  
 Reclamations-Gründen pro 1852 wegen der direkten Steuern. 45, 65.  
 Rees, Diebstähle zu —. 44, 183, 334, 529.  
 —, Kreisphys. Dr. H. G. Carp des Kreises —. 71.  
 Reeser Eyland, Deichverband Bressers Anwachs auf dem —; dessen Statut. 227.  
 Refractaire, Verurth von —. 47, 374, 628, 638.  
 Regierung zu Düsseldorf; deren Personal-Chronik; s. d. Namen u. 222, 266, 285, 334, 350, 322, 509, 510, 530, 634, 686, 740, 776, 820.  
 Rehabilitation früher Interdikt. und Verurtheilte. 126. 776.  
 Reinbach, Max, Apotheker zu Dahlen. 406, 626  
 Reinecke, Reg.-Sekret., 1. Poliz.-Commiff. resp. Insp. zu Düsseldorf. 510.  
 Reinhold, Joh., Vermister. 42.  
 Reise, Legitimation durch Passarten, s. Letztere.  
 Reispässe; s. Pässe.  
 Rellinghausen, Diebstahl zu —. 772.  
 —, evang. Schule zu —. 16.  
 —, kath. Schule zu —. 366.  
 —, valante Briefbotenstelle zu —. 68.  
 Remagen, erledigte evang. Pfarre zu —. 503.  
 —, Raubdiebstahl zu —. 15.  
 Remonte-Ankäufe, s. d. Ortsnamen u. 251, 236, 740.  
 Remscheid, Gewerbegerichts- Personalwechsel zu —. 773.  
 —, Hauskollekte für die kath. Gemeinde zu —. 778.  
 —, Viehmarkt-Einrichtung zu —. 131.  
 —, Renten-Ablösung; s. Abgaben-Ablösung.  
 Rhein-Briefe, ausgelosete u. vernichtete —. 280  
 —, 339, 715, 717, 753, 768.  
 —, Aushangungs-Bedingung derselb. an Be-rechtigte. 136.  
 —, Ausloosung von —. 281.  
 Repelen, Diebstahl zu —. 461.  
 —, Ernennung des Commiff. Bürgermeisters zu —. 779.

Reservepflichtige Milit.-Person, s. Militär-Reservepflichtige.  
 Rettig, Gottfr. Friedr., von Elberfeld, Deserteur. 682.  
 Rheinberg, Einführ. d. Gem.-Ordn. de 1850 zu —. 177, 243.  
 —, ernannte Gem.-Behörden zu —. 7.  
 —, erwählte und bestätigte Gemeinde-Behörden zu —. 177, 230.  
 —, evang. Schule zu —. 510.  
 —, Remonte-Ankauf und Pferdemarkt-Abhaltung zu —. 251, 271, 335.  
 —, Rheinzollger.-Anwalt, Bürgermeister Elsen zu —. 582.  
 Rheinbrücken, fliegende, u. Bierponten, deren nächtliche Landungsstellen. 697.  
 Rheindorf, Diebstahl bei —. 237.  
 —, Dr., Physik.-Verwalt. zu Neuß; Impfsmedaille-Verleihung an den —. 242.  
 Rheinischer Revis.- u. Kassat.-Hof zu Berlin; Vereinigung mit dem Obertribunal als obersten Gerichtshof. 811.  
 Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein; Aktien-Gesellschafts-Statut desselben. 149.  
 Rheinschiffahrt zwischen Gaub und Coblenz, Steuermannslohn für die —. 373.  
 Rheinschiffbrücke zu Wesel, Polizei-Reglem. für die —. 619.  
 Rheinström, s. Lootsengelber u.  
 Rheinzollgerichts-Anwalte; s. die Ortsnamen und 582.  
 —, Fiscale, deren Person.-Wechsel; s. d. Ortsnamen und 686, 687.  
 Rheydt, Diebstähle zu —. 274, 528, 532, 739, 740.  
 — u. Gladbach, Eisenbahnbetrieb zwischen —. 504.  
 Richard, A. und Th., Anlage eines Wudlingswerkes durch die Gebrüder —, zu Oberbilk bei Düsseldorf. 704.  
 Richrath, Diebstahl zu —. 625.  
 Richter, Heinr., Deserteur. 283, 596.  
 —, Ida, Lehrfähigkeit der —. 326.  
 Rieger, Notar zu Remscheid, Tod. 414.  
 —sche ältere Notariats-Akten, deren Ueberweiss. an Notar Bahlke zu Remscheid. 346.  
 Riemendrehen (Eigenmacher.) Gewerbe im St. Elberfeld, dessen Freiheit von gesetzl. Vorschriften 449.  
 Ringel, Ehefrau, von Cleve, Vermiste. —. 816.  
 Rocholl, Appell.-Ger.-Rath, Quiescenz des —. 763.  
 —, Carl, Ger.-Assess. zu Hamm. 15.  
 —, Kreisger.-Direktor zu Arnberg. 15.  
 —, Ludw., Ger.-Referend., Versetzung des —. 763.  
 —, Wilh., Ger.-Assess. zu Hamm. 406.  
 von Rodenberg, Carl, Edger.-Assess. zu Cleve. 16

von Kobenberg, Edger.-Auskult., Lob. 414.  
 —, Dagr.-Referend. zu Elberfeld. 16.  
 Roeder, Ob.-Ger.-Referend. zu Berlin. 128.  
 Roeder, Ob.-Ger.-Referend., Verfeh. 258.  
 —, Otto, Ob.-Berg.-Amts.-Referend. 342.  
 Roermonde, Gelddiebstahl zu —. 162.  
 Röttgens, Herm., Zimmermeister zu Bott bei Df-  
 senberg. 454.  
 Rogge, Herm., Garnis.-Prediger zu Mainz. 757.  
 Roggen, dessen Reinigung von Mutterkorn. 440.  
 Rommerskirchen, Deigeordnete-Wahl zu —. 520.  
 Ronsdorf, Diebstahl zu —. 184.  
 Rosenthal, Friedr., Erfind.-Patent. 123.  
 Rosorius, Philipp; Verleihung des Verdienst-  
 Ehrenzeich. f. Rettung in Gefahr an —. 686.  
 Rosbach, Pet., von Egdiensberg, vermister. —  
 378.  
 Roth, Berg-Revier-Verwalt. zu St.-Wendel. 266.  
 —, Gottfr., verlornen Reisepas. 458.  
 —, Theod., Abwesenheits-Erklärung des —. 12.  
 Rütenscheid, Diebstahl zu —. 398.  
 Ruhrfischerei, Verpachtung; fiskalische —. 115.  
 Ruhrort, Aufenthaltskarten für Fremde in der  
 Stadt —, deren Erforderniß. 253.  
 —, Diebstahl zu —. 558.  
 —, Düsseldorf-Machener Eisenbahn; f. Machen u.  
 —, Privatelementar-Schule des A. Fischbein zu  
 —. 4.  
 Ruhrschiffahrts-Abgaben; Ermäßig. u. Nicht-  
 erhebung von —. 202.  
 —, Polizei-Commissariat; dessen Eingang zu Mül-  
 heim a. d. R. 130.  
 Ruhrsclause, neue, zu Mülheim, deren Benugung.  
 268, 277, 287.  
 Runge, G. L. B., Erfind.-Patent. 418.  
 Rynsch, Ob.-Ger.-Referend. zu Hamm. 342.

S.

Saalhoff, Diebstahl zu —. 446.  
 Sad, Ferd., Ob.-Berg.-A.-Refer. 342.  
 Salztransport in die Faktoreien, dessen Verding.  
 595, 713, 731.  
 von Sandt, Hubert Mar Anton u. Carl, Adel-  
 sands.-Anerkennung derselb. 732.  
 Sandt, Landger.-Auskult. u. Reg.-Refer. zu Düsseldorf. 222, 438.  
 Sanltaetsraths.-Ernennungen; f. d. Verf.-Nam.  
 u. 350.  
 Sautels, Joh. Nath., Maurermeister zu Thönis-  
 berg. 350.  
 Sauerborn, Kr.-Ger.-Vot. zu Iserlohn. 342.  
 Schäfer, G. H. G., Privat-Töchter-Schule zu Kan-  
 ten des —. 820.

Schambeck, Postpassagier-Aufnahme-Stellen zwischen  
 Beddenberg u. —. 641.  
 Schaphuyfen, Einführ. der Gem.-Orb. de 1850  
 zu —. 47.  
 Schaubare Gewässer u. Gräben; deren Polizei;  
 f. die Eigennamen u. 18, 115, 448, 531, 727.  
 Schaudakten, Wilh., Mauermeister zu Gelsbern.  
 326.  
 Schaumburg-Lippe'sche Ausgewiesene, deren Nicht-  
 übernahme. 146.  
 Schaumlöffel, Chauffeegelberhebung an der  
 Barriere —. 520.  
 Schausell zu Düsseldorf, Titel: Kas.-Insp. 198.  
 Scheele, Dr. Carl Heinr., evang.-luther. Pfarrer  
 zu Elberfeld. 773.  
 Scheidemünzen, fremde; Handhabung ihres  
 Umlaufverbotes. 726.  
 Schellmann, Ger.-Vollz. zu Mettmann, Vernehmung.  
 414.  
 Schelsen, erwählte u. bestät. Gem.-Beh. zu —.  
 91.  
 Schelthoff, Diebstahl zu —. 685.  
 Schermbach, erledigte evangel. Pfarrstelle zu —  
 637.  
 —, Gerichtstage in 1853 zu —. 766.  
 Schuermann, Ger.-Vollz. zu Zell, Amtsentfch.  
 des —. 366.  
 Scheurenberg, Adam, Vermister —. 232, 240  
 Schiefbahn, erwählte u. bestät. Gem.-Beh. zu —  
 92.  
 Schieferbeder-Gewerbe, Concessionen zum —;  
 f. d. Namen u. 668.  
 Schiffbrücke zu Wesel, Polizei-Reglement für die  
 —. 619.  
 Schiffer, Anna Cathar., zu Vanikum, Interdicte  
 —. 232.  
 —, Bergamtskalkul. zu Essen, Quiescenz des —.  
 342.  
 —, Jos., Thierarzt I. Kl. zu Bevelinghoven. 618.  
 Schilde, Franz, Erfind.-Patent. 101.  
 Schlacht- und Wahl-Steuer; f. Wahl- und u.  
 Steuer.  
 Schieberger, Wilh., Interdiktion des —. 301.  
 Schlebusch, kath. Schule zu —. 626.  
 Schlegel, Bg.-Referendar, Uebergang zur Ver-  
 waltung. 71.  
 Schlegendal, Bürgermeister, Polizei- u. salt-  
 Substitut zu Duisburg. 565.  
 Schlick, Diebstahl zu —. 233.  
 Schlieper, H., Erfind.-Patent. 122.  
 Schlösser, Polizei-Com. u. Anwalt zu Essen. 565.  
 Schlüter, Emil, verlornen Wanderpas des —.  
 364.  
 Schluns, Intendantur- u. Rechn.-Rath zu Münster  
 15.

- Schlupp, App.-Ger.-Sekr. zu Hamm, Quiescenz des —. 88.
- Schmalenbruchs, u. Böllergaben (in der Bürgermeisterei Emmerich, Kr. Geldern); Schaubarkeit des —. 727.
- Schmidt, Ferd., zu Ehringhausen, verurtheilter Waarenzahler. 681.
- , H. W., Förster zu Baerl. 417.
- , J. A., Erfind.-Patent. 122.
- , Intend.-Sekret.-Assistent zu Münster. 196.
- , Rathilfe, Lehrfähigkeit der —. 326.
- Schmidts, Ob.-Ger.-Referendar zu Hamm. 342.
- Schmielt, Conrad, Dienstentsetzung des Ger.-Vollz. —. 761.
- von Schmisning-Kerffenbrock, Graf, Reg.-Refer. zu Düsseldorf u. Brgmstr. zu Geldern 222, 532.
- Schmitt, Ger.-Vollz. zu Much, Amtsentsetzung des —. 446.
- , Prov.-Amts-Control. zu Minden. 370.
- Schmig, Beibehaltung durch Heinrich Steinades des Familiennamens —. 6.
- , Dr., Aloys, Arzt zu Biersen. 406.
- , Dr., Joh. Pet., Arzt zu Waldniel. 406.
- , Joh. Casp., ausländ. Todtenschein des —. 138.
- , Kreisger.-Sekret. zu Hamm. 406.
- , Ob.-Ger.-Ausfult., Ausscheid. 342.
- , Wilh. v. Coblenz, Abwesender. 641.
- Schmölder, Notar zu Rheidt, Tod des —. 71.
- Schnei der, Carl, Erfind.-Patent. 774.
- , Peter, ausländ. Todtenschein des —. 452.
- , Reinh. Aug., Apotheker zu Kronenberg. 127.
- Schnellpost, Beförderungen von Paketen u. Geldsendungen; deren Regelung durch die Ob.-Post-Direktoren. 725, 733.
- Schneppendal, Diebstahl zu —. 182.
- Schnieder, Joh. Heinr., Deserteur. 13.
- Schnier, Ob.-Lazar.-Insp. zu Münster. 370.
- Schnoedt; Salinen-Direktor zu Münster a. St. 266.
- Schnorrenberg bei Schlebusch, Diebstahl zu —. 325.
- Schölller, Leopold, Erfind.-Patent. 131.
- Schoenebeck, Diebstahl zu —. 349.
- Schönherr, Louis, Erfind.-Patent. 774.
- Schollenbruch, H. Rudolph, evang. Pfarrer zu Munn. 432.
- Schöten, Wilh., Rehabilitationsgesuch des —. 776.
- Schorn, Wger.-Assess. zu Elberfeld. 414.
- Schornstein, stattbaftes Ausbrennen enger —. 97.
- Schreiber, Alex., Erfind.-Patent. 417.
- Schubert, Stuerceinnehmer zu Grevendroich. 565.
- Schürf.-Erlaubnis.-Gesuche; deren Aufnahmeart bei den Bergämtern. 94, 149.
- Schürf.-Erlaubnis.-Gesuche u. Muthungen, Verfahren bei —. 233, 255, 301.
- Schürmann, Fried., verlorenes Wanderbuch des —. 375.
- Schütte, Ger.-Assess. zu Hamm. 687.
- Schuldverschreibungen des Staats, Ausreich. neuer Zinskoupons zu —. 575.
- ; Rückzahlung ausgeloseter und gekündigter —, der Staatsanleihen de 1848, 1850 u. 1851. 73, 129, 140, 267, 511, 559.
- Schulen, s. Elementar- u. Privatschulen.
- , Zuwendungen an —; s. Vermächnisse.
- Schulentlassungs-Zeugnisse für Baufach-Candidaten; s. Letztere.
- Schullehrer.-Seminare, kath. u. evang. s. Kemyen u. Neurs.
- Schullehrerinnen-Seminar evang., s. Drossig.
- Schulpflege-Kreis Ratingen, dessen Disambulation. 618.
- Schulten, Joh. Pet. zu Elberfeld; bestrafter Waarenzahler. 435.
- , Margaretha, Lehrfähigkeit der —. 326.
- Schulz, Ger.-Referend. zu Hamm. 763.
- , Wittve von David —, Nachlass. Einweisungs-gesuch der —. 443, 674.
- Schumacher, H. J. Fr., evang. Pfarrer zu Cleve. 519.
- , Ger.-Vollz., Verfeh. nach Cöln. 16.
- Schumann, Anton, ausl. Todtenschein des —. 340.
- , Intendant.-Rath, Verfeh. 196.
- Schuppocken-Impfung, Auszeichnung für Beförderung der —; s. d. Namen u. 242.
- , in 1851, deren Umfang und Ergebnisse. 112.
- Schuylen, Ant., Interdicirter —. 207.
- Schwarz, Kreissekret. zu Geldern. 687.
- Schwarzburg'sche (fürstl.) Kassenbillets Einlösung u. Entwerthung. 37.
- Schwarze, Bergamts-Ob.-Einsahrer zu Saarbrücken. 266.
- Schwedde, Joh., Citation des abwesenden Zeugen —. 761.
- Schweiz; Porto-Ermäßigung und Regelung der Correspondenz mit der —. 698.
- Schweniger, legal. Feldmesser zu Essen. 510.
- Schwickerath, J. H., Apotheker zu Solingen. 566.
- Schwurgerichte im Appell.-Ger.-Bez. Hamm; s. d. Ortsnamen (auch Assisen) und 13, 124, 182, 365, 572.
- Seepesterverbindung; s. Post-Dampfschiffverbindung u. Etetin, Stralsund ic.
- Selbhassel-Anstalten, rheinische, deren Benutzung u. Erfolg. 17, 89, 757.
- Seiler, Schullehrer, Erfindungs-Patent. 410.

- Seminare für Schullehrer u. Schullehrerinnen; s. Dreysia, Kempen u. Neurs.
- Serm bei Kaiserswerth, Diebstahl zu —. 326.
- Serre, Maj. a. D., aufgehobenes Erfindungs-Patent. 7.
- Severin, Ob.-Ger.-Referendar zu Hamm. 15.
- Stebeliß, Kreissekret. zu Cleve. 687.
- Siegen, ernannter Bürgermeister zu Ronheim. 720.
- Siemens, W., Erfind.-Patent. 74.
- Siepers, J. V. Contr., Interdiktion des —. 564.
- Sigl, G., Erfind.-Patent. 31.
- Simon, Joh., Ger.-Vollz. zu Saarbrücken, Amtssuspension des —. 282.
- Sinnseden, kath. Schule zu —. 566.
- Sittard, Bauerschaft, Diebstahl in der —. 644.
- Snoejenk, Joh. Ludw., zu Uelbern, verurtheilter Waarenhändler. 717.
- von Soehnen, Wilh., Strafurtheil wegen Meineides gegen —. 420.
- Soldatenstand, judikatmäßige Ausstoßung aus dem —. 751.
- Solingen, Gewerbegerichts-Person.-Wechsel. 46.
- , Handelskammer-Personen-Wechsel zu —. 58.
- , Handwerker, Prüfungs-Commission zu —, Personenwechsel. 243.
- Sonntag, Dachbedeckmeister zu Barmen. 326.
- Sonsbeck, Einführung d. Gem.-Ordnung de 1850 zu —. 65.
- , ernannte, erwählte und bestätigte Gemeinde-Behörden zu —. 6, 191.
- Sparenberg, Adolph, Erfind.-Patent. 434.
- von Sparre, Erfind.-Patent. 395.
- Speid, Diebstahl zu —. 378.
- Spemann, Rechtsanw. u. Notar; Tod. 16.
- Spiele, lotterieweise —; s. Lotterien zc.
- Spinn, J. C., Erfind.-Patent. 178.
- Sporbeck, Maria Magd., Hebamme zu Unterbarmen. 211.
- Spruth, Bergamts-Kass.-Control. zu Siegen. 266.
- Staats-Anleihe, freiwillige de 1848, Rückzahlung der nicht konvertirten —. 37.
- Anleihen de 1848 1850 u. 1852, Rückzahlung der ausgelooften und gekündigten Schulverschreibungen der —. 73, 129, 140, 267, 511, 559.
- Staatsanwaltschaft im Appell.-Gerichtsbezirk Hamm; s. Hamm.
- Staatsbeamte; s. Beamte des Staats.
- Staatsprüfungen der Medizinalpersonen; abgeändertes Reglement für die —. 469.
- Staatsschuld-Scheine und Verschreibungen, im Jahre 1850 eingelösete und in Verschluß genommene —. 115.
- Verschreibungen, Ausreich. neuer Zinscoupons zu —. 573.
- Staats-Strassen, Communications-Abgaben- Erhebung auf —; s. die Ortsnamen und —. 697.
- Stammelsbach, Kreisricht. zu Hagen, Tod des —. 406.
- Standquartiere der Linien-Infant.-Brigaden u. Landwehr-Bataillone; Nachweise der neuen —. 578.
- der Prov.-Landwehr-Brigade u. Bataill. Commandos; s. Landwehr.
- Stag, W. J., Lehrer am Colleg. zu Kempen. 16.
- Steele, Diebstähle zu —. 509, 518.
- , kath. Schule zu —. 422.
- Steffen, Joh. Baptist, von Saarlouis, Abwesenheitsmittl. des —. 331.
- Steffes, Notar zu Wittlich, Amtssuspension des —. 163.
- Steinbrück, Bergamts-Sekret. zu Siegen. 266.
- Steinbrück, Gerichtsvollz. zu Rumbrecht, Amtssuspension des —. 255.
- Steinebach, Gertrud, Privat.-Mädch.-Schule zu Dormagen. 764.
- Steinert, Carl Friedr., Concession zum Maurergewerb. für den — zu Grefeld. 28.
- Stelkens, Fr. Engelb., Interdicirter —. 225.
- Stempelfreiheit der Ateste für die Aachener Arbeiterpensionskasse. 742.
- Stempelpapier zu gerichtl. Gesuchen; s. Gesuch-Stempel.
- Stempelsteuer, von in- und ausländischen Anzeigen- und politischen Blättern, deren Erhebung. 371, 379.
- Sterkade, Diebstähle zu —. 4, 104, 421.
- Stern, Levy, concessionirter Kammerjäger zu Neuviges. 92.
- Stettin, preuß. Nat.-Feuerversich.-Gesellsch. zu —, deren Agenturen. 254, 433, 441, 645, 678.
- u. Stockholm resp. Kopenhagen u. Kronstadt; Postdampfschiff-Verbindung zwischen —. 395, 411, 554, 570, 624, 674.
- Steuer-Einnehmer, Personal-Wechsel der —; s. d. Orts- u. Pers.-Namen u. 565.
- Steuermanns-Lohn, zwischen Gaub u. Coblenz, dessen Normirung. 373.
- Steuern, direkte, deren Ausschreibung pro 1852. 288, 330.
- , —, Reklamationsfristen wegen der —. 45, 65.
- , —; s. auch Bergwerks-, Einkommen-, Gewerbe-Grund-, Klassen- und Tabak-Steuern.
- Steuervergütung für Branntwein-Ausfuhr; Anmeldung der Gesuche um —. 255.
- St. Hubert u. St. Thonis, s. H. u. T.
- Stoßhausen, Notar zu Grefeld, Tod des —. 71.
- Stockholm u. Stettin; s. Stettin.
- Stolle, Dr. Eduard, Erfind.-Patent. 629.
- Stommelet, zc. Brücke; s. Norf- u. Stommelet-Brücke.

**Straelen**, Getraidemarkt-Anordnung zu — 449.  
 —, kathol. Schule zu — 36.  
 —, Wittwe, geb. F. Schamper, ausländischer  
 Todtenschein der — 193.  
**Straßensetzung**, vorläufige, wegen Polizeüber-  
 tretungen. 705.  
**Strafurtheile**; s. Urtheile.  
**Straßund**, Postdampfschiff-Verbindung zwischen  
 Schweden, resp. Stadt u. — 674.  
**Straßen** u. öffentl. Wege, Prämien für Entdeckung  
 von Frevlern auf — 287.  
**Straßenraub**, stattgefundenen — 532, 686.  
**Streng**, Math., zu Köln ertrunkener Knabe. 429.  
**Stüber**, Friedr., vermisteter Schiffer — 94.  
**Stürg**, Landger.-Rath zu Trier. 71.  
**Stuttgart**, Postpassagier-Aufnahme zwischen Dor-  
 magen und Reuß am — 680.  
**Sturm**, Joh., im Rhein ertrunkener — 501.  
**Süchteln**, Diebstahl zu — 421.  
**Süchtelner-Wald**; provocirte Theilung desselben.  
 645, 693.  
**Superintendenten** und Synodal-Vorstände und  
 Mitglieder der Provinzen und Kreise, deren Per-  
 sonalwechsel; s. die Namen u. 363, 741.  
**Surmann**, Kreisger.-Rath zu Essen. 88.  
**Synodal-Vorstände** und Mitglieder; s. Superin-  
 tendenten.

## T.

**Tabak-Pflanzungen**, deren Anmeldung zur Ver-  
 steuerung. 347.  
**Tabakrauchen** in Waldungen, Gebüsch und  
 Heiden; verboten; feuergefährliches — 303.  
**Tabak-Steuer**; örtliche Klassifikation für Erhebung  
 der — 50.  
**Tackley**, Abzugsgraben zwischen Birten u. Labbeck;  
 dessen Polizei. 424.  
**Taubstummen**, Schulen zu Kempen und Moers.  
 Collecte für die — 448.  
**Taubstummer** Lambt. Miller, zu Köln entsprun-  
 gener — 770.  
**Telegraphen-Stangen**, Submission zur Lieferung  
 von — 59.  
**Te Babs**, J. W. Lambert; ausländ. Todtenschein  
 des — 667.  
**Testamente**, beim Kreisgerichte zu Wesel seit 56  
 Jahren deponirte —; deren Eröffnung. 775.  
**Teusch**, Carl, Barquetsetz. zu Elberfeld. 414.  
 —, Martin, Friedensger.-Schreiber zu Prüm. 16.  
**Theinert**, Louis, Erfind.-Patent. 442.  
**Theis**, Friedr., Vermisteter. 86.  
**Thielen**, Heinr., Zimmermeister zu Royen. 438.  
**Thierärzte**, legale, deren Niederlass., s. d. Pers.-  
 Namen u. 286, 618, s. auch Kreis-Thierärzte

**St. Thonis** (auch St. Tönis), Diebstähle zu —  
 64, 350, 558.  
**Tines**, Ehefrau, Wilh., Bezirkshebamme zu Ge-  
 marke u. 212.  
**Tisen**, Wilh., vermisteter Knabe. 754.  
**Todtenscheine**, ausländ. von Inländern, deren  
 Deposition u. Eintragung in die Civilstandsregi-  
 ster; s. die Namen u. 34, 39, 68, 95, 138, 193,  
 232, 272, 324, 340, 452, 616, 667, 683.  
**Tönisberg**, kath. Schule zu — 764.  
**Tönissen**, Theod., Schifferknecht; Auszeichnung  
 für Menschenrettung durch — 773.  
**Tranke**, Ger.-Vote zu Menden. 258.  
**Trip**, Hr. Jos., Apotheker zu Hüdeswagen. 632.  
**Trostdorf**, Karoline, bestrafte Waarengahlerin zu  
 Wald. 435.  
**Truppen-Standquartiere**; s. Standquartiere u.  
 —-Verpflegung in der Cantonirung, deren Ver-  
 gütungssätze. 6, 58, 98, 177, 254, 330, 374, 433,  
 513, 577, 674, 750, 812; s. auch Militärver-  
 pflegung.  
**Zuchlieferungen** für die Armee; s. Militair-  
 Zuchlieferungen.  
**Tübben**, Edger.-Auskult. u. Reg.-Refer. zu Düffel-  
 dorf. 222, 438.

## U.

**Ueberführungs-Stücke**, gerichtlich, herrenlos vor-  
 handene —, deren Abnahme resp. Verkauf. 753.  
**Uebertretungen**, polizeiliche; vorläufige Straf-  
 festsetzung wegen — 705.  
**Uedem**, Diebstahl zu — 430.  
**Uerdingen**, Diebstähle zu — 557, 642, 810.  
 —; Krahn- und Werft-Gebühren, Erhebung zu  
 — 734.  
 —, Mädchenschule zu — 76.  
 —, Mündelheimer-Rheinfähr-Verpachtung. 703.  
 —, Nachendiebstahl zu — 361.  
 —; Zollhofs-Ordnung, Niederlage- und Badhof-  
 Regulativ für das Haupt-Steuer-Amt zu —  
 303—323.  
**Uhren**, goldne, verlorenes Kistchen mit — 75.  
**Umschlag**, Fr. Wilh.; im Rhein ertrunkener —  
 181.  
**Unbekannten**, Forschung nach einem verdächtigen  
 — 3.  
**Unbekannter**; ein zu Köln im Rhein ertrunkener  
 — 642.  
 — preuß. Unterthan, in Ungarn verstorben; Her-  
 kunftsermittlung desselb. 765.  
**Unbestellbare Poststücke**, s. Poststücke.  
**Universität zu Bonn**; halbjährliche Vorlesungen  
 auf der — 132, 522.

Unterharmen, evang. Waisenh. Schule —. 234.  
 Untermeiderich, evang. Schule zu —. 462.  
 Unterschmitte, Diebstahl zu —. 718.  
 Urtheile, kriminalrechtliche, deren Publikation; f. auch bürgerliche Rechte u. 22, 40, 60, 126, 204, 217—221, 247, 248, 269, 270, 281, 359, 367, 375, 404, 420, 436, 444, 508, 514, 533, 534, 535, 631, 694, 695, 700, 702, 751, 780—84, 809.  
 Utermann, Reg.-Hauptkassen-Gehülfe zu Düsseldorf. 820.

## B.

Baccination; f. Schusspocken.  
 Bagabunden, verhaftete; f. deren angebl. Namen und —. 234, 695.  
 Been, Diebstahl zu —. 530.  
 — u. Kanten, vereinigte Steuerkassen zu —. 565.  
 Beert, Diebstahl zu —. 430.  
 Behlingen, Diebstahl zu —. 265.  
 Belbenz, erleb. evang. Pfarre zu —. 503.  
 Benn, Diebstahl zu —. 429.  
 Verbrecher, flüchtige, Prämien für Verhaftung derselb., f. d. Namen und 445.  
 —, unbekannte; Ermittlung zweier —. 453.  
 Verein, landwirthsch. für Rheinpreußen, Corporat.-Rechte für denselb. 637.  
 Verfassung des Landes; f. Landesverfassung u. Provinzial-Verfassung.  
 Vergütigungen für Kriegsdienstleistungen; f. Leptere.  
 Verjährung des Verfahrens wegen nichtangemeldeter Beurteilung der Landwehrmänner, deren Nichtintritt. 269.  
 Verläumdung, Publikation strafrechtlich Urtheile wegen —. 269.  
 Vermächtnisse u. Schenkungen an Arme, Kirchen, Schulen u. zu a. wohlthätigen Zwecken. 66, 260, 561, 813.  
 Vermisste u. verlorne Sachen, deren Anzeigung. 73.  
 — — verschwundene Personen, Anzeigung von —; f. d. Namen u. 42, 55, 68, 75, 86, 94, 103, 126, 137, 193, 194, 231, 232, 249, 264, 283, 324, 340, 378, 429, 590, 754, 769, 816.  
 Verordnungen; f. Polizei-Verordnungen.  
 Verres, Florentin, Maurermeister von Bocholt. 582.  
 Ver sicherungs-Gesellschaften, gegen, Feuers-, Lebens-, See-, u. Stromschiffahrts-Gefahr ic.; f. d. Eigen- und Ortsnamen und 1, 2, 24, 47, 48, 81, 92, 100, 101, 122, 149, 191, 201, 230, 243, 254, 288, 336, 338, 339, 345, 346, 375, 381, 393, 395, 403, 410, 433, 434, 441, 449, 458, 500, 520, 532, 553, 554, 560, 568, 576, 615, 624, 629, 639, 645, 678, 679, 713, 735, 750, 758, 759, 779, f. auch Provinzial-Feuer-Societät.

Verunglückte u. Ertrunkene, deren Anzeigung; f. Zeichen, die Person.-Namen u. 33, 94, 181, 204, 206, 208, 219, 224, 264, 283, 324, 340, 341, 366, 368, 377, 389, 390, 396, 397, 419, 420, 428, 429, 436, 437, 443, 451, 452, 459, 500, 501, 514, 556, 557, 590, 596, 632, 642, 675, 739.  
 Verurtheilte, unbekannter Aufenthaltsort derselb.; f. d. Namen u. 59.  
 Verwaltung des Bauwesens; f. Bau-Verwaltung und Geschäftsvertheilung.  
 Wicker mann, Ehefrau, geborne Anna Charlotte Cless, ausländ. Todtenschein der —. 95.  
 Wiebahn, Kr.-Richt., Rechtsanw. u. Notar zu Lüdenscheid. 16.  
 Vieh-Diebstähle, f. d. Ortsnamen u. 14, 88, 87, 104, 398, 581, 618, 719, 819.  
 Viehmärkte; Einrichtung, Bestand u. Verlegung derselb.; f. d. Ortsnamen u. 131.  
 Vielhaber, legaler Geometer zu Cleve. 4.  
 Vierhaus, Staatsprocur. zu Düsseldorf. 71.  
 Vierquartieren, commiss. Bürgermeist. H. Goerz zu —. 678.  
 Wiersen u. Kempen; Personenpost zwischen —. 646.  
 Wluyt, evangel. Schule zu —. 334.  
 —, Schollenbruch H. R. evangel. Pfarrer zu —. 432.  
 Woelckner, Ingenieur, Erfind.-Patent. 178.  
 Woerde, Kr. Duisburg, evang. Schule zu —. 128.  
 Woerster, Ob.-Ger.-Auskult. zu Hamm. 406.  
 Wogeler, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 88.  
 Wogtelberg zu Düsseldorf, Titel: Lazar.-Insp. 196.  
 Wohlfen, Annahme des Familiennamens —, durch Jakob Wof. 727.  
 Woswinkel und Hilben; Chauffeegeld-Erheb. auf der Communalchauffee zwischen —. 623.  
 Wogt, Otto, aufgehob. Erfind.-Patent. 211.  
 Worfluth-Polizei; deren Handhabung. 424.  
 Worländer, Bergamts.-Kassen-Controll. Quiescenz des —. 266.  
 Worspann für marschunfähige Soldaten, f. Militair-Worspann.  
 Worsf, Diebstähle zu —. 127, 195, 209, 461, 581, 762.  
 Woswinkel, Dr., Ernst, Arzt zu Ruhrort. 422.  
 Wraffelt, Diebstahl zu —. 96.  
 Wynen, Diebstahl zu —. 771.

## W.

Waal; f. Lootsen. ic. Gelder ic.  
 Waaren, eingeschwärtete f. Confiskate.  
 —-Controle im (Zollvereins-) Binnenland; Abschaffung, Beschränkung u. Fortdauer der —. 49, 244.

**Waaren**, Lotterien, ausländische; s. Lotterien u.  
**Waarenzähler** an Arbeiter, deren Bestrafung;  
 s. d. Namen u. 95, 207, 281, 435, 681, 682, 717.  
**Wahlreglement** zur Bildung der ersten Kammer.  
 583  
**Wahrhaus**, Franz, Interdiction des —. 194.  
**Walbed**, Diebstahl zu —. 461.  
**Wald**, Jahrmärkte-Abhaltung zu —. 441.  
 von **Waldbott**, Vassenheim-Vornheim, Frhr., Mth.  
 bestätigter Dir. der Provinz-Feuer-Societät. 176.  
**Waldbrand**, Verhütungsmaßregeln desselben; 303.  
 s. auch Brandstiftung, die Ortsnamen u. Tabak-  
 rauchen.  
**Wall** bei Kempen, kath. Schule zu —. 438.  
**Wallbaum**, Wasserbauinspektor zu Düsseldorf,  
 anderweite Beschäftigung. 310.  
**Walsum**, Diebstahl zu 88, 650.  
**Walter**, Intendant-Referend. zu Münster. 566.  
 —, Salzamtsekretair zu Neusalzwerk. 72.  
**Wanderbücher** und Pässe; s. Pässe.  
**Wankum**, Einführ. der Gem.-Ordnung de 1850  
 zu —. 6.  
 —, kath. Schule zu —. 422.  
**Wanko**, Diebstahl zu —. 574, 732.  
**Wappenhaus**, K. Fried., Erfind.-Patent. 520.  
**Wardt**, Diebstahl zu —. 390.  
**Warkimont**, Notar zu Geldern, Depositär der  
 Griesenbeck'schen Notar-Urkunden. 630.  
**Wasserbaubeamte**, deren Personal-Chronik; s.  
 d. Namen u. 510.  
**Watromez**, Jos., Erfind.-Patent. 679.  
**Weck**, Carl Wilh., verlorne Paskarte des —. 441.  
**Weeze**, kathol. Schule zu —. 652.  
**Weegegeld**; s. Chauffeegeld.  
**Wehn**, Ger.-Vollz. zu Bensberg, Amtsentsetzung  
 des —. 507.  
**Weigeler**, Eduard, Apotheker zu Burg. 765.  
 von **Weiler**, Staatsprokur. zu Düsseldorf. 71.  
**Weith**, Robert, vermifster —. 94.  
**Weithas**, Carl Fried., Erfind.-Patent. 74.  
**Welter**, Adolphine, Elementar-Lehrfähigkeit der —.  
 326.  
 —, Luise, Privat-Edelerschule zu Kanten resp.  
 zu Gladbach der —. 196, 764.  
**Wemb**, (Kr. Velbern) kath. Schule zu —. 634.  
**Werden**, Diebstahl zu —. 116, 598.  
**Werft**, u. Krahn-Gebühren-Erhebung zu Uerdin-  
 gen. 734.  
**Wermelskirchen**, erlebte, evang. Hülfsprediger-  
 stelle zu —. 455.  
 —, evang. Schule zu —. 820.  
**Berner**, Math. im Rhein zu Coblenz extrunkener.  
 341.  
**Werth**, Abraham; Bestrafung des Waarenzählers  
 an Arbeiter —. 95.

**Wertherbruch**, evang. Schule zu —. 234.  
**Werthes**, August, zu Neuwied im Rhein extrun-  
 kener —. 451.  
**Wesel**, Beschränkung der mahl- u. schlachtfreier-  
 freien Einführung von Consumptibillen zu —.  
 722.  
**Wesel**, Diebstahl bei u. zu —. 302, 462.  
 —, Grundt-Ferien des Kreisgerichts zu —. 375.  
 —, Handelskammer-Person.-Wechsel zu —. 250.  
 —, Handwerker-Prüf.-Commission zu —. 403.  
 —; neues Mahl- und Schlachtfreier-Regulativ  
 für die Stadt —. 785.  
 —, niederrhein. Güter-Affekuranz-Gesellsch. zu —;  
 deren Agenturen. 122.  
 —; Polizei-Commiff. von Dertel zu —. 510.  
 —; Polizei-Reglem. für die Schiffbrücke zu —. 619.  
 —, Schwurgerichts-Sitzungen in 1852, zu —.  
 13, 124, 182, 365, 572.  
 —, Viehdiebstahl bei —. 719.  
**Wesener**, Salzamt-Mat.-Berw. zu Königsborn.  
 342.  
**Westerholz**, Maurer-Glickmeister zu Rheinberg. 634.  
**Westermann**, Ob.-Ger.-Auskult. zu Hamm. 626.  
**Weskotten**, Barrieregeld-Erhebung an der Bar-  
 riere —. 520.  
**Wetten**, Diebstahl zu —. 195.  
**Wegel**, Johann, Erfind.-Patent. 441.  
**Wewelinghoven**, Diebstahl zu —. 56.  
 —, kath. Schule zu —. 196, 437.  
**Weyer**, (Ohlig) Chauffeegelderhebung zu —. 680.  
**Weyland**, F. H., Wundarzt l. Kl. und Geburtsh-  
 helfer zu Reutkirchen. 4.  
**Weynhoff**, (auch Wynhoff), Joh. Helene, Bezirks-  
 Hebamme zu Hassel. 212.  
**Wickrath**, Diebstahl zu —. 273, 574.,  
 —, evang. Schule zu —. 390.  
 —, Kr. Kempen, kath. Schule zu —. 566.  
**Wickrathberg**, Diebstahl zu —. 414.  
**Wickrathhahn**, Diebstahl zu —. 378.  
**Widbert**, Kr. Solingen, evang. Schule am —. 626.  
**Widde**, Theod., Erfind.-Patent. 346.  
**Wientges**, Wilh., abwesender Angeklagter, gerichtl.  
 Citation des —. 248.  
**Wiernszewski**, Kr.-Ger. Direktor zu Iserlohn.  
 566.  
**Wiese**, Ob.-Ger.-Refer. zu Hamm. 258.  
**Wigand**, David; ausländ. Todtenschein des —.  
 667.  
**Wilberg**, Gymnasial-Direktor zu Essen, dessen Tod.  
 390.  
**Wildhagen**, H. F. A., evang. Pfarrer zu Hüdes-  
 wagen. 401.  
**Willhelmi**, Ob.-Ger.-Auskult. zu Hamm. 342.  
**Willich**, Diebstahl zu —. 302.  
 —, kath. Schule zu —. 820.

**Willich**, Wasserbauinspektor zu Rees, Geschäftsbe-  
 richtsänderung des —. 510.  
**Wilmsen**, Carl, Deserteur. 206.  
**Windscheid**, Bdgr.-Referend., Uebergang zur Ver-  
 waltung. 71.  
**Winkelconsulenten**; Beschränkung der gerichtl.  
 Parteivertretung durch unbefugte —. 815.  
**Winzer**, Mark, Collette für die Schule in der —.  
 243.  
**Witz zu Wesel**, Titel: Lazareth-Inspektor. 196.  
**Wisch**, Friedr.-Ger.-Schreiber zu Biersen. 72.  
**von Wismann**, Reg.-Referend. zu Düsseldorf. 422.  
**Wittfeld**, Dr. med. zu Neurs, Ernennung zum  
 Sanitätsrath des —. 350.  
**Wittinghofen**, Mich., Flakmauermeister zu Kan-  
 ten. 652.  
**Witzling**, Dr. Werner, Arzt zu Düsseldorf. 226.  
**Wittwen-Pensions-Societät**, militair.; s. Milit.-  
 Wittwen-Pensions-Societät.  
**Wigbelden**, evang. Schule zu —. 88.  
**Wohnungswechsel**, Paß u. Fremden-Polizei; f.  
 Polizei.  
**Wolf**, Ger.-Vollz. zu Lobberich. 16.  
**Wolf Basch**, Schlosserstr., Erfind.-Patent. 191.  
**Wolff**, Emil, Hugo, Interdiction des —. 718.  
**Wollersheim**, Vet. Jos.; im Rhein ertrunkener  
 —. 181.  
**Wortmann**, Pfarrer zu Ruhrodt, Superintendent  
 der Kreisynode Duisburg. 363.  
**Wüsthoff**, Engelbert, Abwesenheits-Constatirung  
 des —. 450.  
**Wupperfeld**, besetzte evang. Hülfspredigerstelle zu  
 —. 199.  
**Wurm**, W. H., Landger.-Secret.; Interdiction des  
 —. 625.  
**van Wyck**, Eduard, Deserteur. 102, 405.  
**Wyley**, kath. Schule zu —. 652.

**Z.**

**Zanten**, evang. Schule zu —. 720.  
 —, Holzverkäufe in der Oberförsterei —. 12, 54,  
 102, 752.  
 —, kath. Schule zu —. 16.  
 —, Landwehr-Exerzierplatz bei —, dessen theilweise  
 Verpacht u. Veräußerung. 253, 627.  
 —, Privatschulenschulen der Auguste Grube u.  
 Luise Welter resp. des E. H. C. Schäfer zu  
 —. 36, 196, 820.

**Zanten**, Vereinigung der Steuerklasse zu, mit jener  
 zu Beem. —. 565.

**Z.**

**Zassenhaus**, Diebstahl zu —. 718.  
 von Zechow, Friedr. Jona — (angebl.); zu Trier  
 verhafteter Vagabunde —. 695.  
**Zehnten**, u. Ablösung; f. Abgaben- u. Ablösung.  
**Zeichen**, Schulen, private, Concession, für —. f.  
 d. Orts- u. Pers.-Namen u. 211.  
**Zeitungen** u. Anzeige-Blätter, Stempelsteuer-Er-  
 hebung von in- u. ausländischen —, 371, 379.  
**Zell**, Kreisbierarzt-Stelle zu —; deren neue An-  
 ordnung. 450.  
**Zensen**, Jos., vermiffter —. 931.  
**Zeppenfeld**, Anton, verlornen Reisepaß des —.  
 148.  
 —, Kreisrichter zu Duisburg. 128.  
**Zerres**, Joh.; im Rhein ertrunkener —. 181.  
**Zeugl**, eingeschwärzte; f. Constatate.  
**Zeugen**, Citation abwesender —, f. d. Namen u.  
 246, 282, 587, 632, 681, 761.  
**Zeugnisse** für Baufach-Candidaten; f. Letztere.  
 — u. Privat-Atteste; f. Letztere.  
**Ziegler**, Carl, erlosch. Erfind.-Patent. 346.  
**von Ziemiecki**, Steuereinnnehmer der vereinigten  
 Bezirke Zanten u. Beem. 565.  
**Zimmerer**, Gewerbe; Concessionen zum —. 104,  
 326, 362, 406, 438, 454, 652, 696, 720.  
**Zinskoupons** der Niederschlesisch-Märkischen Eisen-  
 bahn-Stammaktien; Ausreichung der —. 424.  
 — zu Staatsschuldverschreibungen, Ausreichung  
 neuer —. 576.  
**Ziskoran**, Gertrud, Interdicirte —. 667.  
**Zoll** von eingeführtem Getreide u. Mühlenfabrika-  
 ten; zeitweise Richterhebung desselben. 105, 329.  
 —Ordnung; f. Waaren-Controle.  
**Zollwesen**; Behandlung der Güter- u. Effekten-  
 Transporte auf Eisenbahnen, bezüglich des —.  
 653—66.  
**Zons**, Kirchendiebstahl zu —. 643.  
**Zütyhen** u. Emmerich, Diligence-Kurs zwischen —.  
 760.  
**Zur Nieden**, evang. Pfarrer zu Kronenberg. 713.  
**Zur Straße**; Chausseegelderhebung an der Bar-  
 riere —. 815.  
**Zweite Kammer**; f. Kammern u. Verfassung.







**Von diesem Register sind, — so weit der kleine Bestand reicht —, sodann auch noch  
je Exemplare von jenen pro 1849, 1850 und 1851, gegen portofreie Einsendung oder Postnachnahme  
subscriptions-Preises von 10 Sgr. pro Exemplar, beziehbar von dem Herausgeber:**

**Regierungs-Secretair Scott.**







Call, D

JS  
7  
G3D8  
1852  
~~1852~~  
Stack

Stanford University Libraries  
Stanford, California

---

Return this book on or before date due.

---

|  |  |
|--|--|
|  |  |
|--|--|

